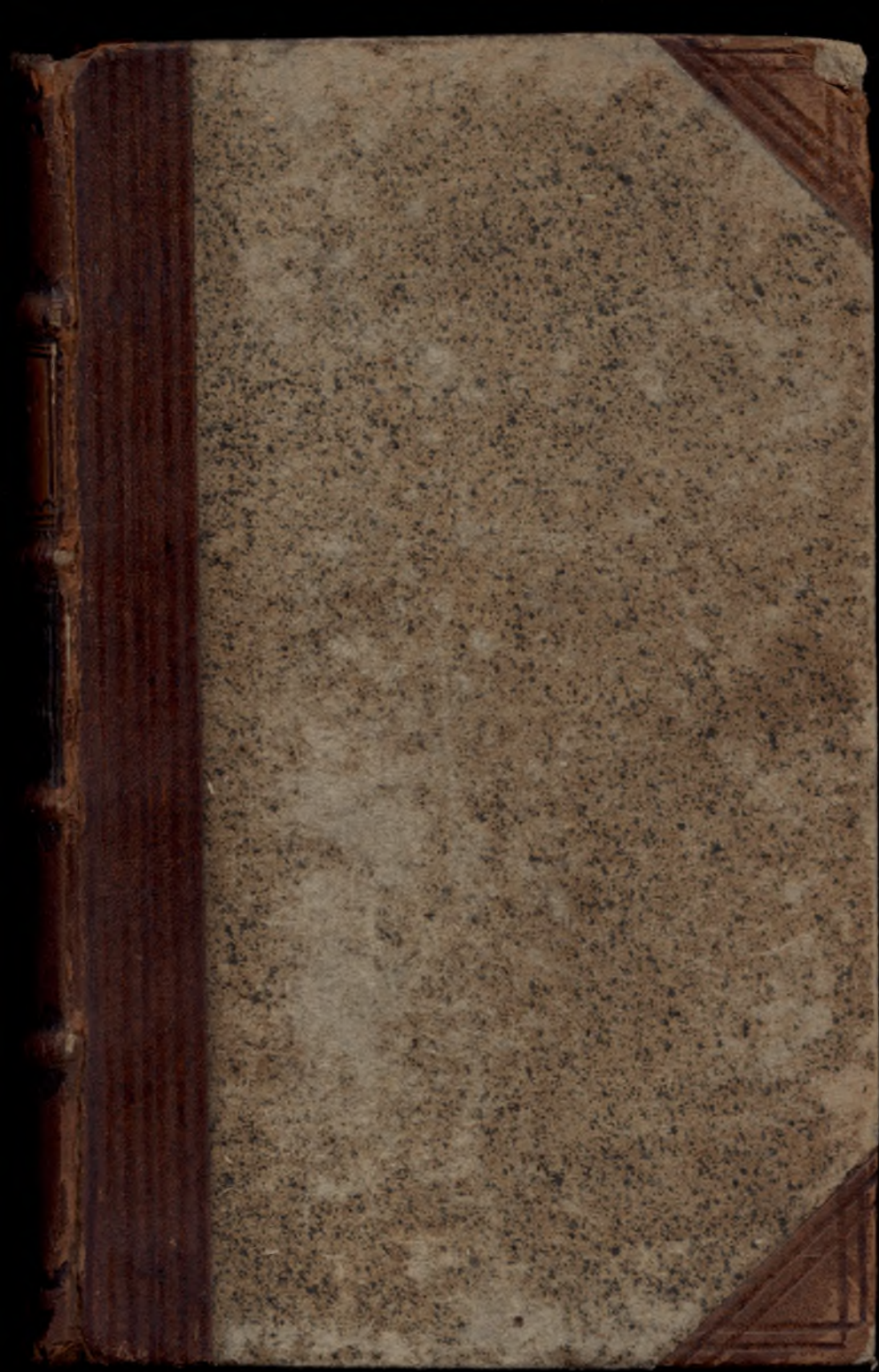




KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT



409

538400 F
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

WBP
Opole

WIMBP
Opole
2211 st.

2180 st / XXXVIII

Mr. Hops.

Magdalen
zu Pilschn.

WBP
Opole



A. D. Terbusch geb. v. Lisiewska pinx. 1778. — J. C. Krüger sc. 1787.

Oekonomisch = technologische Encyclopädie,

oder
allgemeines System
der
Stats- Stadt- Haus- und Land- Wirthschaft,
und der Kunst- Geschichte,
in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,
der Russisch- Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg
Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer,
der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und
der Leipz. oekonom. Soc. Ehren- Mitglied, wie auch der oekonom. patriot.
Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Acht und dreyßigster Theil,
von Rinn bis Rireh.
Nebst 15 Kupfertafeln auf 3 $\frac{1}{2}$ Bogen; und 1 Bog. Tabelle.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1786.
bey Joachim Pauli, Buchhändler.



K. R.

R

inn, Diminut. das Rinnechen, Oberd. Rinne-
lein, L. Mentum, Fr. Menton, eine jede Her-
vorragung an einem Körper.

1. Ueberhaupt, wo es doch nur noch in einigen ein-
zelnen Fällen üblich ist. So wird an den Regen-Rin-
nen, das vorderste herab hängende Stückchen Leiste
das Rinn genannt.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, der
hervor stehende Theil an dem thierischen Kopfe, beson-
ders an dem menschlichen Gesichte unter der Unter-
lippe, welcher durch die Zusammensetzung der Rinn-
Backen gebildet wird. Ein gespaltenes Rinn, Fr.
Menton fourchu. Ein langes, plattes und weit
heraus stehendes Rinn, Fr. Menton de galoche,
vulgo ein buchsäumenes Rinn, Fr. Menton de
bouis, wie an einem ausgeschnittenen Stock: Knopfe.
Ein glattes Rinn, ein unbärtiges.

In der letzten Bedeutung schon bey dem Nabau Ma-
rus im 8ten Jahrh. Chinu, im Niders. gleichfalls Rinn,
im Engl. Chin, im Angels. Cion, im Griech. Τεσσα, Κορυς.
Zu der allgemeinen Bedeutung einer Hervorragung gehö-
ren das Dän. und Schwed. Kind, die Backe, das Lat.
Gena, das alte oberdeutsche Ken und Kyne, der Knöchel,
Oef. Enc. XXXVIII Th. A und

R 176/75/81

und andere mehr. Siehe auch Kinn: Backen, Knie, und Kante. Auf ähnliche Art nennen die Dänen und Schweden das Kinn Sage und Haka, dagegen bey den Nieder-Sachsen um eben dieser Ursache willen Sacke die Ferse ist. Im Hochdeutschen ist dieses Wort fast ohne Ausnahme ungewisses Geschlechtes, in den Rund-Arten aber kommt es sowohl im männlichen, als auch im weiblichen vor, der Kinn, und die Kinne.

Wenn man bloß den untersten Kinbacken betrachtet, so versteht man hierunter den mittlern und vordern Theil desselben, welcher nach aussen zu bogenförmig oder convex, gegen innen aber hohl ausgeschweift ist, und ungefähr den dritten Theil des Knochens ausmacht. Im gewöhnlichsten und gemeinen Verstande begreift das Kinn denjenigen äußerlichen, untersten, und mehr oder weniger hervor ragenden Theil des Gesichtes in sich, welcher unter der untern Lippe befindlich, und außer den allgemeinen Decken, ingleichen dem dreieckigen Muskel, und dem untern kleinen Schneide-Muskel, vornehmlich mit dem viereckigen oder eigentlichen Kinn-Muskel bedeckt und überzogen ist. Dieses ist auch der Ort, an welchem, insonderheit bey männlichen Personen, wie auch bey andern Thieren, der Bart, die Bart-Haare oder Bart-Fäden ihren eigentlichen Sitz haben. Von den Vögeln, Würmern und Insecten, läßt es sich nicht füglich behaupten, daß sie ein Kinn haben.

Das Kinn nimmt seinen wahren Ursprung von der Spitze des untern Kinbackens. Nach dem nun dieser Knochen mehr oder weniger erhaben ist, nach dem wird auch das Kinn selbst mehr oder weniger spitzig, platt und rund aussehen. Allein, obschon das Kinn allemahl bey dem Menschen etwas in das Runde zu fallen pflegt, so bemerkt man doch, daß die runde Gestalt desselben bald größer, bald aber auch kleiner ist. Eben hieraus läßt sich die Ursache erklären, warum Einige ein sehr spitziges, Andere ein rundes, und noch andere ein

ein plattes Kinn haben. Es kommt nämlich, erwähneter Maßen, die Gestalt des Kinnes einzig und allein auf den Knochen des untern Kinbackens an. Denn ist dieser spitzig oder platt, so wird auch das Kinn spitzig, rund, platt, oder gespalten seyn.

Ein spitziges Kinn soll das Zeichen eines zum Zorn geneigten Menschen seyn, ein rundes aber ein weibisches Herz verrathen. Ein Kinn, welches platt ist, und in der Mitte eine kleine natürliche Vertiefung hat, welche sich insonderheit zeigt, wenn solche Personen lächeln, und welche das Grübchen im Kinn, Fr. *Creux du menton*, Fosse genannt wird, hält man für ein Merkmal eines guten Gemüthes. Personen, bey welchen das Kinn gar zu tief eingeschnitten ist, so, daß es das natürliche Ansehen hat, als ob es zweifach wäre, trauet man wenig gute Gemüths-Art zu.

Ein Kinn ist groß, wenn die Lippen klein und schmahl sind; und klein, wenn die Lippen völlig und dick sind.

Die Schönheit des Kinnes besteht in einer völligen Wölbung desselben, welche durch die Unter-Lippe, wenn dieselbe kurz ist, desto mehr Größe erhält. Um dem Kinne diese Form zu geben, haben die alten Künstler bey den Griechen, nach Anweisung der schönsten Natur, die untere Kinlade größer und tiefer herunter gezogen, als gewöhnlich ist, gehalten. Wenig neuere Mahler und Bildhauer sind in dem Kinne ihrer Köpfe ohne Tadel, und die meisten haben dasselbe zu klein, zu spitzig, und zuweilen wie umher gekniffen, gehalten. Pietro von Cortona ist allezeit an dem kleintlichen Kinne kenntlich. Eine Unvollkommenheit an dem Kinne der mediceischen Venus zu Florenz, ist die platte Spitze desselben, in deren Mitte das Grübchen ist; und dieses Kinn ist dergestalt platt gedrückt, daß sich solche Fläche weder in der Natur, noch an irgend einem alten Kopfe, findet. Da diese Statue indessen noch beständig von unsern Bildhauern in Marmor nachgearbeitet wird, ahmen sie die ungewöhnliche Fläche als eine

Schönheit, in der größten Strenge nach, da doch ein breit gedrücktes Kinn gar nicht schön ist.

Das Kinn wurde bey den Künstlern der Griechen nicht durch Grübchen unterbrochen; denn dessen Schönheit besteht, bereits gedachter Maßen, in der rundlichen Völligkeit seiner gewölbten Form; und da das Grübchen im Kinne, welches bey den Griechen Νύμφη hieß, nur einzeln in der Natur, und etwas zufälliges ist, so ist es von griechischen Künstlern nicht, wie von neuern Scheifstellern (*), als eine Eigenschaft der allgemeinen und reinen Schönheit geachtet worden. Daher findet sich das Grübchen nicht an der Niobe und an ihren Töchtern, noch an der albanischen Pallas, den Bildern der höchsten weiblichen Schönheit; und weder Apollo im Belvedere, noch Bacchus in der Villa Medici, haben es, noch was sonst von schönen idealischen Figuren ist. Die Venus in Florenz hat es, als einen besondern Liebreiz, nicht als etwas zur schönen Form gehöriges. Auch war dasselbe an dem Kopfe der Statue des Bathyllus, die in dem Tempel der Juno zu Samos stand, wie Apulejus berichtet. Varro nennt dieses Grübchen einen Eindruck des Fingers der Liebe.

Die Alten hielten diejenige Proportion der Lippen und des Kinnes, für die richtigste, wenn man den Daumen unter die Nasen-Säule angelehnt hätte, so, daß die Spitze des Daumens die Nasen-Säule berührte, das erste Daumen-Glied mit seinem Ende an den Spalt des geschlossenen Mundes, das Ende des andern Daumen-Gliedes aber an den obersten Theil des Kinnes trafe.

Der

(*) Franco Dial. della bellezza, P. I. p. 24. Auch Paul Anton Noli in folgenden Versen:
Molle pozzetta gli divide il mento,
Che la beltà compisce, e il riso, e il gioco
Volan gl' intorno, e cento grazie e cento.

Der äussere fleischige Theil unter dem Kinne, wird die Unter-Kehle, auch wohl das Unter-Kinn, in den gemeinen Sprech-Arten aber der Kader, Schnozel, die Wamme oder Wampe, genannt. Siehe Kader, im XXXII Th. S. 50.

Bey einem Pferde, muß das Kinn fein erhaben seyn, und aus Haut und Knochen bestehen; doch muß es nicht allzu fein seyn, weil das Pferd sonst die Kinn-Kette nicht leiden, und mit dem Kopfe schnellen (*) würde. Es müssen auch keine Wundmahle und Knollen darin seyn, weil es sonst ein Zeichen ist, daß das Pferd im Maule verdorben sey.

Ein mageres und mit wenigem Fleische überzogenes Kinn, nebst einer merklichen Kinnketten-Grube, sind den Regeln der Schönheit und Güte gemäß, weil letztere der Ort ist, wo die Kinn-Kette liegen und wirken muß. Der Bart muß erhaben seyn.

Es ist eine nothwendige Folge, daß die Kinnketten-Grube mager seyn müsse, wenn das Kinn mager ist. Beydes zielt ein Pferd ungemein, außer daß eine magere Kinnketten-Grube, wo die Haut unmittelbar auf dem Knochen ruhet, die Wirkung der Kinn-Kette besser empfindet, als eine mit vielem Fleische überzogene. Solche sind also der Schönheit und Güte gemäß. Es kann aber dieser Ort auch zu empfindlich seyn, wenn nämlich die zween Knochen, welche das Kinn und die Kinnketten-Grube formiren, nicht allein mager, sondern auch so nahe an einander sind, daß sie wie ein Knochen erscheinen, wodurch einem Pferde, bey dem geringsten Drucke der Kinn-Kette, Schmerzen verursacht werden, welche zu vermeiden es gern mit dem Kopfe schnellet, und sich bey der Zäumung leicht wibersezt, und allerley Thorheiten anfängt. In einem mit vielem Fleische überzogenen Kinne sieht man den erforderlichen Ausschnitt der Kinnketten-Grube nicht,

23

und

(*) Mit dem Kopfe schnellen, fr. donner des coups de tête, ist ein kunstmäßiger Ausdruck, und bedeutet, den Kopf in die Höhe werfen, wodurch das Pferd die Nase vorwärts bringt, und sich Freyheit im Maule verschaffen will.

und nicht selten findet man noch unter demselben sehr starke und lange Haare, welche ihn noch mehr verunzieren. Die Kinnfalten-Grube muß aus dem Grunde merklich seyn, damit die Kinn-Kette in derselben liegen bleibe, und nicht etwa bey dem Abziehen der Stange in die Höhe gleite. Der Bart muß erhaben seyn, d. h. er muß in so fern erhöht seyn, damit die Kinn-Ketten-Grube desto mehr merklich werde, welches eine Zierde des Kopfes ist, und wodurch der Hinter-Theil desselben, von den Canassen an, eine wohl ausgechnittene Form bekommt.

Kinn-Backen, (der) diejenigen Beine des Kopfes an den thierischen Körpern, worin die Zähne befestigt sind. Der obere Kinnbacken, der untere Kinnbacken. Im gem. Leben werden die Kinnbacken auch **Kinn-Laden**, und so fern sie zum Zerkauen der Speisen dienen, **Kiesen**, **Kiefer**, und im Oestreichischen **Koyen**, genannt. An den Pferden heißen sie mit einem französischen Ausdrucke **Canaschen** oder **Canassen**; s. Th. XV, S. 2, fgg. Im Nieders. ist auch **Tanen** üblich, welches mit dem Isländ. **Gina**, und Engl. **yawn**, überein kommt.

Bei dem Kero Chennibahlo, bey dem Kotker nur Chione, der auch Chinnezan für Backen-Zahn braucht; im Schwed. **Kindben**, **Kindhoge**, von Kind, die Wange, Backe, im Dän. **Kindbakke**. Da jedes der beyden Wörter, aus welchen Kinnbacke besteht, eigentlich schon eine Erhöhung bedeutet, so scheint Kinn hier nicht sowohl das vorige Wort zu seyn, sondern vielmehr von Fäuen abzustammen, zumahl da es in vielen Gegenden Kienbacken geschrieben und gesprochen wird. In einigen Gegenden ist es weibliches Geschlechtes, die Kinnbacke.

Unter der allgemeinen Benennung **Kinnbacken**, **Kinnladen** oder **Kiefern**, L. **Maxillae**, Fr. **Machoi-res**, oder **Mandibules**, begreift man eigentlich, der in der Zergliederungs-Kunst angenommenen Haupt-Eintheilung zu Folge, alle diejenigen Knochen des Kopfes, welche den ganzen vordern Theil desselben, oder das Gesicht ausmachen, daher sie auch bisweilen die Ge-

sichts-

sichts-Knochen genannt werden, und welche überhaupt gleichsam den ganzen übrigen Theil der Kopf-Knochen in sich fassen, in so fern man nämlich, da diese zur Structur der Hirn-Schale nichts beitragen, die eigentlichen acht Hirnschädel-Knochen abrechnet. Sie machen, zusammen genommen, zwey Kinnbacken aus, nämlich den obern und untern. Der obere **Kinn-Backen**, L. **Maxilla superior**, besteht aus 6 Par, und einem einfachen Knochen, und also überhaupt aus 13 Knochen. Der untere **Kinnbacken**, L. **Maxilla inferior**, hingegen stellt einen einfachen Knochen dar. Zu beyden Kinnladen gehören auch noch die sämtlichen Zähne mit. Die 13 obern Kiefer-Knochen verbinden sich unter einander durch ihre mehr oder weniger flache oder ungleiche Ränder, und machen daher ein unvollkommenes Gelenk aus; und sind folgende: Zwen obere Kiefer, zwey Joch- oder Backen-Knochen, zwey Nasen-Knochen, zwey Thränen-Knochen, zwey Gaumen-Knochen, zwey untere schwammichte Knochen, und der Pfugschar-Knochen. Im engern Verstande genommen, begreift man unter den Kinnbacken, nur drey Knochen, nämlich die beyden eigentlichen obern Kinn-Backen-Knochen, duae maxillae superiores, und den untern Kinnbacken, oder den untern Kiefer, **Maxilla inferior**.

Die obern **Kinnbacken-Knochen**, **Ossa maxillae superioris**, sind unter allen übrigen erstern, die größten, und machen zwey ganz ungleich gebildete Knochen aus, wovon oben am vordern und mittlern Theile des Gesichtes auf jeder Seite einer befindlich, und so gestellt ist, daß sie sich beyde in der Mitte zusammen vereinigen. Die äussere Fläche dieser Knochen macht den größten Theil des Gesichtes aus, und trägt ferner zur Bildung des Gaumens und beider Augenhöhlen, und die innere beynahe zum größten Theile der großen Nasen-Höhle, das übrige bey. Ausserdem gränzen sie

auch noch durch ihre Fortsätze an verschiedene andere nahe gelegene, theils Hirnschädel-Knochen, theils Gesichtsknochen. In der Mitte derselben entdeckt man eine der ansehnlichsten Schleim-Höhlen, deren Oeffnung von ihren Erfinder besonders die große highmorische Höhle, *Antrum Highmori*, genannt wird, welche Höhle, wenn der Schleim in ihr stockend und scharf wird, oft der Sitz einer hartnäckigen und gefährlichen Krankheit ist, woben die Knochen selbst angefressen werden und verloren gehen können, wenn man nicht durch eine Oeffnung und Schnitt von aussen bey Zeiten zu Hülfe kommt. Endlich sind auch noch am untern Rande, welchen man gemeiniglich die Kinn-Lade nennt, die so genannten Kinnladen-Löcher, *L. Aueoli*, worin die ganze obere Reihe der Zähne steht, und überdies hin und wieder allerley Vertiefungen, Furchen und Löcher von denselben, befindlich. Es dienen also diese Knochen sowohl zur Bildung des Gesichtes, als auch zum Kauen und Hinnunterschlucken, zur Sprache, und zur Absonderung des Schleimes.

Die Joch- oder Backen-Knochen, *Ossa zygomarica*, *l. Ossa malae*, welche von einer, einem Joch ähnlichen, Hervorragung ihre Benennung erhalten haben, sind unter allen übrigen Gesichtsknochen ziemlich die härtesten, übrigens von mittelmäßiger Größe, von ungleicher viereckiger Gestalt, sitzen auf beyden Seiten nahe an der Augen-Höhle, welche sie auch mit ausmachen helfen, gränzen durch ihre Fortsätze an vier andere benachbarte Knochen, und scheinen insonderheit die zur schönen und regelmässigen Gesichtsbildung nöthige Erhabenheit der Wangen zu bewerkstelligen.

Die beyden Nasen-Knochen oder Nasen-Beine, *Ossa nasalia*, sind zwey kleine, länglich viereckige, und ziemlich feste Knochen, welche unter der Stirn in der Mitte des Gesichtes beyde neben und an einander, unterwärts auf dem scharfen Rande der obern Kinnbacken-Kno-

Knochen oben auf liegen, und ausser diesen und der Stirn noch den Sieb-Knochen berühren. Sie machen die äussere knöcherne Nase aus, und bewaffnen dadurch die inwendigen zärtern Theile der Nase und das ganze Geruchs-Werkzeug vor allerley äusserlichen Verletzungen, wie sie denn auch nicht weniger die schöne Gestalt des Gesichtes zugleich befördern.

Die Thränen-Knochen, oder Thränen-Beine, *Ossa lacrymalia*, sind die kleinsten und dünnsten, und fast, wie die Nägel an den Fingern, durchsichtig, (daher sie auch Nagel-Beine, *Ossa unguis*, genannt werden,) liegen jeder auf beyden Seiten an dem untern Theile des inwendigen Augen-Winkels, machen einen geringen Theil der Augen-Höhle aus, und gehen in die Nasen-Höhle, worin durch die in dem Knochen befindliche Furche, oder den Thränen-Gang, die Thränen aus den Augen abfließen.

Die Gaumen-Beine, *Ossa palati*, bestehen aus sehr zarten, dünnen und durchsichtigen Blättchen, sind sehr ungleich gestaltet, liegen beyde neben und an einander, machen auf solche Art den hintern und obern Theil des Gaumens aus, steigen von da seitwärts in die Nasen-Höhle herauf, und endigen sich zuletzt hinten in der Augen-Höhle, deswegen sie denn in ihrer Verbindung an verschiedene Knochen gelangen.

Die untern schwammichten Knochen, *Ossa spongiosa inferiora*, *l. turbinata*, bestehen aus sehr dünnen, einfachen, leicht zerbrechlichen, und in eine gewisse Art von Muscheln zusammen gewundenen Knochen-Blättchen, und befinden sich in den untern und Seiten-Theilen der großen Nasen-Höhle, bedecken vorzüglich die Oeffnung der highmorischen Schleim-Höhle, und erweitern durch ihre Wendungen den Umfang des Geruchs-Werkzeuges.

Das Pflugschar-Bein, *Vomer*, oder *Os vomaris*, welches seine Benennung von der ähnlichen Gestalt

eines Pflugschares erhalten hat, liegt senkrecht inwendig mitten in der Nasen-Höhle, die es daher in zwey gleiche Höhlen oder Kammern scheidet, gränzt oberwärts vermittelst einer kleinen Furche an eine hervorragende Spitze des Keil-Beines, und unterwärts mit dem einen Rande an eine mitten durchlaufende scharfe Linie des obern Kinnbacken- und Gaumen-Beines.

Der untere Kinnbacken, welcher bey Kindern zwar zwey besondere, und in der Mitte durch einen Knorpel verwachsene Knochen, in einem erwachsenen Körper aber nur einen einfachen darstellt, macht den ganzen unteren und zweyten Theil des Gesichtes, und dessen letzten Knochen, aus. Es ist der größte aller übrigen Gesichtsknochen, und stellt, seiner äußerlichen Figur nach, einen auf der scharfen Ecke hinliegenden Bogen vor, dessen beyde Enden oder Schenkel in die Höhe gerichtet sind. Derjenige Ort, wo mit den Jahren die beyden einzelnen Stücke dieses Knochens, nämlich der rechte und linke Theil, in eines zusammen wachsen, ist innerlich mit einer rauhen höckerigen Erhabenheit bezeichnet, an welcher verschiedene Muskeln ihre Befestigung erhalten. Die auswendige Fläche dieser Gegend stellt die Grundlage des Kinnes vor, wo auch noch auf beyden Seiten die so genannten Kinn-Löcher anzutreffen sind. Der ganze obere Rand ist ebenfalls, wie in dem obern Kinnbacken, mit 16 kleinen tiefen und beynahe kugelförmigen Gruben versehen, welche sich bis in das lockere und schwammichte Wesen des Knochens erstrecken, und die eigentlichen Kinnladen-Löcher für die untere Zahn-Reihe ausmachen. Endlich bemerkt man auch noch an beyden äußersten Enden oder Schenkeln des Knochens zwey ansehnliche Fortsätze, wovon der vordere unten etwas breit, nach oben ziemlich spitzig zugeht, und, weil er von den sehnigen und fleischigen Fibern des Schlaf-Muskels wie eine Krone umzingelt wird, auch unter dem Nahmen der Krone, oder des

Kron-

Kron-Fortsatzes, Processus coronoideus, bekannt ist. Der hintere Fortsatz, oder so genannte Knopf, Condylus, welcher ebenfalls auf beyden Seiten befindlich ist, und dessen kolbichte Gestalt sehr genau in die in den Schlaf-Beinen unterwärts sehr künstlich ausgearbeitete Vertiefung paßt, macht vermittelst eines im natürlichen Zustande besonders darnach eingerichteten und dazwischen liegenden kleinen Knorpels, welcher beynahe frey liegt, und sich vor- und hinterwärts schieben läßt, das sehr merkwürdige, vollkommene Gelenk dieses Knochens aus, welcher daher auch vor jenem äußerst beweglich ist, (*) da hingegen der obere Kinnbacken bey den Menschen sowohl, als bey allen Thieren, einen unbeweglichen und ungelenkbaren Knochen vorstellt. (**) Eben dieser untere Kinnbacken äußert seinen Nutzen vornehmlich im Käuen der Speisen, indem er sich durch Hülfe seiner besondern Muskeln sowohl auf- und abwärts, als auch vor- und hinterwärts, ingleichen seitwärts hin und her bewegen läßt, und daher auch zur Rede und Aussprache vieles mit beiträgt.

Alle diese Kinnbacken-Beine überhaupt zusammen genommen, sind, im Verhältnisse gegen den übrigen Körper, bey den Menschen nicht so groß, viel artiger und regelmäßiger gestaltet, als bey den meisten andern Thieren, welches vermuthlich der schönern und einnehmendern Gesichtsbildung wegen von der Natur so weise eingerichtet und veranstaltet worden ist. Da sich bey den Vögeln die Kinnbacken in den Schnabel ver-

län-

(*) Daher es geschehen kann, daß man durch einen Zufall, indem man den Mund allzu weit aufthut, denselben verrückt, und ihn so lange aufgesperrt halten muß, bis er durch einen starken Schlag wieder eingerichtet wird.

(**) Bey den Menschen, wie bey allen Thieren, bewegt sich nur der untere Kinnbacken. Hiervon ist so gar der Scrotochil nicht ausgenommen, obgleich Aristoteles an verschiedenen Stellen behauptet, daß sich nur dessen oberer Kinnbacken bewege, und der untere, an welchem, seiner Meinung nach, die Zunge fest sitzt, völlig unbeweglich sey.

längern, so erhalten dieselben dadurch eine sehr verschiedene Gestalt, je nach dem nämlich der Schnabel mehr oder weniger gekrümmt, lang oder kurz, stumpf oder spitzig, oder sonst gestaltet ist. Unter den Fischen haben nicht alle zwey Kiefern, sondern es gibt einige, wo der einfache Hirnschedel-Knochen, die Stelle der obern zugleich vertritt. Bey denen aber, welche mit beyden versehen sind, liegt der obere ganz frey, indem sie sich nämlich mit einem am hintern und mittlern Theile befindlichen dreyeckigen Fortsatze, zwischen der Gaumen-Haut und den Hirnschedel-Knochen einschiebt, daher es denn auch kommt, daß dergleichen Fische den obern Kiefer nach Belieben vorstrecken und zurück ziehen können. Uebrigens ist der obere Kiefer mehr oder weniger gebogen, der untere hingegen dreyeckig, und fast wie ein lateinisches V gestaltet, und hängt hinterwärts mit jenem in einem flachen beweglichen Gelenke zusammen, daß also ausser der erwähnten sonderbaren Bewegung des obern, auch die gewöhnliche Entfernung beyder Kiefer von einander in solchen Fischen Statt findet.

Von der krampfartigen Zusammenschließung der untern Kinn-Lade bey Menschen, siehe den Art. Kinnbacken-Zwang.

Von der guten Beschaffenheit sowohl, als auch den Fehlern der untern Kinn-Lade bey Pferden, habe ich im XVI Th. S. 3, f. gehandelt.

Bey Pferden, werden die Läden, oder der Raum zwischen den Haken- und Backen-Zähnen, oft durch schlechtes Gebiß, oder durch eine schwere Hand verwundet. In solchen Fällen wasche man zum öftern mit Wein, worin Honig zerlassen ist, gebe dem Pferde ein hölzernes, mit Leinwand umwickeltes Gebiß in das Maul, und bestreiche dieses alle Stunden mit Honig. Wenn der Knochen gelitten hat, mache man ein solches Gebiß von bloßer Leinwand, und tauche das Ende,

wel-

welches auf der verwundeten Lade liegt, in guten Brantwein, und wiederhole dieses so oft, bis man merkt, daß das Angefressene sich abgeblättert hat, oder die Bein-Haut wieder herüber gewachsen ist.

Die Entzündung der Kinnladen-Drüsen bey Pferden muß man von der Geschwulst derselben, welche letztere oft von andern Krankheiten, z. B. von dem Rothe und von der Druse, veranlaßt werden kann, unterscheiden. Im erstern Falle bemerkt man nie einigen Ausfluß aus der Nase, welcher hingegen in dem andern Falle ein wesentliches Kennzeichen ist.

Die Entzündung der Kinnladen-Drüsen entsteht gemeinlich von plötzlicher Erkältung nach starker Bewegung, von Stößen auf diese Drüsen, von einer besondern Neigung zur Entzündung, von einem kalten Trunke, und nach der Druse. Auch kann sie durch schlechtes Futter, durch langen Aufenthalt in den Ställen, durch unreines Trink-Wasser, und auf morastigen Weiden unter den Schweinen, epidemisch werden, die sich alsdann in weit größerer Gefahr befinden, als Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen. Um die Menge des Blutes und den Trieb desselben nach dem Kopfe zu mindern, öffne man ein oder zwey Mahl die Adern am Dick-Beine, die so am Bauche unter der Haut hin laufen, setze ein Haarseil mit Niesewurzel am Kreuze, bringe Dämpfe von Weinessig und Brantwein an den leidenden Theil, füttere angefeuchtete Kleien, und Mehltrank mit Salpeter, und gebe täglich 4 oder 5 Klystiere von Altheenwurzel-Decoct, worin 2 Unzen Salpeter aufgelöst worden sind. Hernach lege man Umschläge von Brod-Krume alle 12 Stunden frisch auf die Drüsen, und mische dazu, wenn die Entzündung sich zertheilen lassen will, gepulverten Kümmel-Samen. Noch mehr befördert man die Zertheilung, wenn man einen Knoten von Teufelsdreck in das Maul gibt. Ist aber die Entzündung der Drüsen der

Kinn-

Kinn-Lade schon zu weit gekommen, als daß noch Zerkleinerung zu hoffen wäre, so lege man Sauerteig, oder das Mark von Lilien-Zwiebeln, auf. Diese topische Mittel sind den Fetten, Oehlen und Salben vorzuziehen, und befördern die Eiterung, ohne zu reizen, und ohne die Entzündung zu vermehren. Man öffne aber das Eiter-Geschwür nicht eher, als bis die Härte und Entzündung merklich abgenommen haben, mache die Oeffnung verhältnißmäßig groß, und behandle das Geschwür nach der verschiedenen Beschaffenheit des Eiters und der Geschwulst.

Kinnbacken-Krampf, Kinnbacken-Zwang, Gr. und Lat. Trismus. (1) eine Krankheit des Mundes, welche in einer krampfartigen Zusammenziehung desselben besteht, wobei der untere Kinnbacken mit Gewalt gegen den obern gezogen wird, so, daß der Mund nicht anders als mit Gewalt geöffnet werden kann. Diese Krankheit hatte seit den Zeiten, da die Arzney-Wissenschaft entstand, verschiedene Nahmen. Ost begriff, wie Brendel (2) sagt, das Alterthum dieselbe unter dem allgemeinen Nahmen des Tetanus, weil sie eine Art desselben, und, an und für sich betrachtet, von der alle Glieder des Körpers einnehmenden Starrheit bloß in Ansehung dessen verschieden ist, daß sie nur einen, besondern Theil betrifft, und das Alterthum nicht selten von dem Ganzen den Theil desselben zu bezeichnen gewohnt war. Eben diese Art des Uebels nannte Hippokrates (3) *σπασμὸς σωματικὸς*, von dem Phänomen, welches den bezeichnenden Zufall der Krankheit ausmacht. Von den

(1) Von *τείνω* oder *τενέω*, knirschen, dem Haupt-Zufalle dieser Krankheit.

(2) E. Dessen progr. de spasmo maxillae inferioris infantili, Goett. 1751. Dieser würdige Forscher des Alterthums glaubte, Paulus von Aegina und Aetius haben dieser Krankheit bloß unter dem Nahmen des Tetanus gedacht.

(3) De diaera in acutis, §. 37.

den lateinischen Aerzten, die der Krankheit gedacht haben, heißt sie oft, wie bey den Griechen, Tetanus, öfter aber Spasmus maxillae inferioris; eine Benennung, die mit der angeführten griechischen des Hippokrates überein kommt, und von dem wichtigsten Zufalle des Uebels entstanden ist. In einigen seltener vorkommenden Fällen wird sie unter dem Nahmen Capistrum begriffen. Die gewöhnlichsten Nahmen, die sie bey den Deutschen erhalten hat, sind: **Kinnbacken-Zwang, Kappzaum, der Klammer-Guß, die Klemme, die Mund-Klemme, Mund-Sperre, im gem. Leben Maul-Sperre** (4). Die Engländer nennen sie the lock'd Jaw.

Es gibt zwei Haupt-Arten dieser Krankheit. Die erste kann man, wenn man das Geschlecht durch einen Krampf der Kinnbacken-Muskeln bezeichnet, Trismus tonicus nennen. Der beständige Character dieser Haupt-Art ist eine krampfartige Anspannung der Muskeln, welche den untern Kinnbacken an den obern anziehen, welche verursacht, daß die beyden Kinnbacken fest an einander geschlossen bleiben, und der Mund nicht geöffnet werden kann. Die zweyte Haupt-Art kann man Trismus clonicus nennen. Der eigene Zug in dem Character derselben ist, daß sich hier der untere Kinnbacken in einer beständigen krampfartigen Bewegung befindet, oder daß die Muskeln, welche den Kinnbacken bewegen, bald auf eine kurze Zeit krampfhaft angespannt werden, bald dagegen wieder erschlaffen.

Die erste Species des Trismus tonicus, ist diejenige, welche von Wunden in jedem Theile des Körpers, auch bisweilen von den leichtesten, in heißen Klimaten häufiger, als in kalten, entsteht. De Sauvages nennt sie Trismus traumaticus. Die zweyte ist derjenige

Tris-

(4) Eben dieses Wort ist auch von dieser Krankheit bey den Pferden üblich, wo sie auch die Zirkel-Krankheit genannt wird; siehe im XXIII B. S. 764, 199.

Trismus, welcher neugeborne Kinder, meist in einer bestimmten Zeit nach der Geburt befällt. Die dritte kann man Trismus lentus nennen, wenn die Verschließung des Kinnbackens, ohne vorhergegangene Veranlassung, sich anfangs langsam, hernach aber geschwinder vermehrt. Die vierte ist der rheumatische Trismus. Der Trismus clonicus kommt weit seltener vor, als der tonicus. Die erste Species desselben ist der rheumatische. Die zweite, intermittens, oder periodicus, welcher zu gewissen, weiten Zwischenzeiten vorkommt. Noch ist bey dem Trismus, überhaupt genommen, eine Eintheilung wichtig und merkwürdig, diejenige nämlich, da er in den idiopathischen und symptomatischen unterschieden wird.

Vorbothen der ersten Species des Trismus tonicus, welcher von Wunden entsteht, sind ein Gähnen, Husten, ein mit einem beschwerlichen, stumpfen Schmerz verbundenes Drücken auf der Brust, ein Schmerz an dem hintersten Theile der Zunge, ein Mangel des Appetites, und eine unangenehme Empfindung im Unterleibe. Bisweilen sind gar keine Vorbothen zugegen, und eine anfangs unbeträchtliche Starrheit des untern Kinnbackens, welche die Bewegung desselben beschwerlich macht, ist der erste Zufall, welcher auch bald eher, bald später, auf die vorerwähnten Phänomene sich einfindet. Gemeiniglich schmerzt die Wunde, in welcher der Grund des ganzen Uebels liegt, gar nicht, oder der Schmerz ist sehr geringe und unbedeutend. Nicht selten ist die Wunde schon geschlossen, wenn der Trismus den Kranken zu befallen anfängt; man hat aber auch Beobachtungen, daß dieser Trismus bisweilen von dem heftigsten Schmerze des verwundeten Theiles entstanden ist. Indessen wird der Krampf des untern Kinnbackens heftiger, so, daß der Kranke feste Speisen zu nehmen völlig unvermögend ist, flüssige aber, wiewohl mit nicht geringer Beschwerde, noch

schlu-

schlucken kann. Am Halse ist äußerlich nichts wieder natürliches wahrzunehmen. Bald darauf schließen sich die Kinnbacken so fest zusammen, daß keine Gewalt vermögend ist, sie von einander zu trennen. Bisweilen breiten sich diese Krämpfe über den Rücken und die übrigen Glieder aus, so, daß der Kranke unbeweglich im Bette liegen bleiben muß, bis die Krämpfe wieder nachlassen. Das Springen der Sehnen ist dann ein häufiger Zufall. Die äußere Haut ist so über die Muskeln angespannt, die sie bedeckt, daß sie auf keine Weise, wie sonst bey gesunden Menschen gewöhnlich ist, in die Höhe gezogen werden kann. Der Puls ist langsam, unordentlich, bisweilen intermittirend, und allemahl schwach. Das Athembholen ist etwas beschwerlicher, als es im natürlichen Zustande zu seyn pflegt, und, wenn die Krämpfe sich über den Rücken verbreiten, beschwerlich und hörbar. Weder der Puls, noch andere Zufälle, geben das geringste Kennzeichen von Fieberbewegungen an die Hand; alles im Gegentheil geht langsam von Statten, und bey jedem Geschäfte des Körpers herrscht eine in die Sinne fallende Trägheit. Das Gesicht ist meistens wiedernatürlich gelb oder blaß, und jeder Gesichtszug ist ein Zeuge von der Angst, welche den Kranken fast unterdrückt. Die Augen sind dunkel und trübe; die Nase zugespitzt und kalt. Alle Ausleerungen sind gehemmt, die Ausdunstung fehlt ganz, und der Abgang durch den Stuhl erfolgt mit einer großen Beschwerde. Der Urin geht sparsamer ab, und nicht selten fallen die Kranken, wenn die Krankheit dem höchsten Grade ihrer Heftigkeit nahe ist, in eine völlige Dysurie. Wegen der Krämpfe, die sich auch über die Nieren erstrecken, hat der Urin entweder eine völlig durchsichtige weiße Farbe, oder ist nur etwas röthlich. Das aus der Ader gelassene Blut ist, wie in den meisten andern krampfhaften Krankheiten, hellrother und lockerer, als im natürlichen Zustande.

Op. Enc. XXXVIII Th.

B

Hebri-

Uebrigens fehlt dem Kranken der Schlaf, wenigstens ist derselbe nie erquickend, sondern unruhig. Bisweilen bricht ein kleiner Ausschlag auf der Haut aus, welcher die Heftigkeit der Krankheit weder vermehrt, noch vermindert.

Die Dauer der Krankheit beruhet auf der Beschaffenheit des Körpers, und auf der richtigen Anordnung der Heil-Mittel, welche die Erfahrung als die kräftigsten wieder dieses Uebel bewährt hat. Befällt das Uebel einen reißbaren und sonst schon zu Krämpfen geneigten Körper, so tödtet sie gemeinlich in sehr kurzer Zeit, allemahl so, daß noch vor dem Tode die erst besondern Krämpfe allgemein über den Körper unter der Gestalt einer völligen Starrheit sich ausbreiten. Vor dem Ende des Lebens haben die Aerzte nicht die geringste Schwäche der Sinne und der Seelen-Kräfte bemerken können.

Geneset der Kranke wieder, welches aber selten geschieht, so hören die Krämpfe der Glieder und der innern Theile wieder nach und nach auf. Der Krampf des untern Kinnbackens vermindert sich ebenfalls nach und nach. Bisweilen läßt er plötzlich nach, und dann ist es gefährlich; denn es zeigt ein völliges Unvermögen der Muskeln, sich zusammen zu ziehen, an.

Der rheumatische Trismus tonicus, ist von dem ersten in Ansehung der Haupt-Zufälle nicht, sondern nur in Ansehung dessen, daß keine Verletzung vorher gegangen ist, und daß er den Kranken eher befällt, als der erste, unterschieden. Der Puls ist allemahl größer und geschwinder, bisweilen inflammatorisch, und nicht selten ist zugleich ein Fieber dabey. Die übrigen Zufälle sind, ausser daß hier eine größere Lebhaftigkeit des Körpers und seiner Berrichtungen bemerkt wird, wie bey dem Trismus tonicus. Die Krankheit dauert nicht so lange, als die erste, und ist weniger gefährlich, es sey denn, daß der Kranke sich in heißen Gegenden aufhalte.

Dies

Diejenige Art des Trismus, welche bloß Kinder befällt, und daher Trismus infantilis genannt wird, ist eine der gefährlichsten Kinder-Krankheiten, welche in manchen Gegenden eine Menge von Kindern jährlich hinreißt. Der Character der Tödllichkeit ist dieser Krankheit so allgemein eingepägt, daß man in Spanien, in Minorea, in West-Indien sowohl auf dem festen Lande, als auch auf den Inseln, in der Schweiz, in Chur-Sachsen, und besonders im vogtländischen Kreise, völlig darüber einstimmig ist. Hyacinthus Andreas, ein Spanier, den Eleghorn der Vergessenheit wieder entrißen hat, versichert, innerhalb eines Zeitraumes von 22 Jahren kaum 6 Kinder von diesem Uebel curirt zu haben. (5) Eben diese Tödllichkeit bezeugt Brendel (6), und Eleghorn (7) selbst, wie auch Joh. Höfer. (8) Häufiger noch, als in Deutschland, ist das Uebel in wärmeren Gegenden; und in Ost-Indien sowohl, als in West-Indien, wie auch in einigen andern Gegenden von Afrika, wie in Guinea, ist es endemisch. Hyacinthus Andreas sagt: Kinder seyn der Krankheit gleich nach der Geburt ausgesetzt, und die Gefahr daure nur bis an den neunten Tag ihres Alters, wo sie alsdann völlig davon frey seyn. In West-Indien dauert, wie Grainger (9) versichert, die Gefahr bis zum 14ten Tage nach der Geburt. Aus Beobachtungen hat Höfer bewiesen, daß das Uebel in der Schweiz vom 2ten bis zum 12ten Tage nach der Geburt Kinder sich unter-

B 2

würfig

(5) Bey Eleghorn, in seiner von Hrn. D. A. Hermann übers. Abhandlung von den epidemischen Krankheiten auf der Insel Minorea. Gotha, 1776.

(6) In seinem progr. de spasmo maxillae inferioris infantili.

(7) Beobachtungen über die Krankheiten, die auf der Insel Minorea epidemisch geherrscht. S. 87.

(8) In den Actis Helvet. Th. 1, S. 64.

(9) Grainger's essay on the more common epidemical West-India diseases. (Lond. 1764. 8.) S. 15.

würfig mache. Berthof⁽¹⁰⁾ sagt: die Kinder, sie seyn gesund oder krank, von gesunden Aeltern, oder von kranken erzeugt, vornehm oder geringe, seyn dem Uebel bis zum 14 Tage ausgesetzt. Auf den französischen Inseln verhält es sich, in Ansehung des Anfalles dieser Krankheit, eben so. In unserm gemäßigtem Klima, befällt die Krankheit am 2ten, 5ten, 8ten, am öftersten am 9ten Tage, selten aber später. Hr. D. Ackermann⁽¹¹⁾ meldet, daß ein schon halbjähriges Kind an diesem Uebel gestorben sey; und zu Ende des Jun. 1777, sah er die Krankheit bei einem Kinde von 6 Wochen, unter sehr besondern Umständen, von einem Erschrecken der Mutter, die ihr Kind säugete, entstehen. Das Besondere dabei war, daß die Anziehung des untern Kinnbackens an den obern allemahl nur ungefähr 5 Minuten dauerte, und dann wieder eine eben so lange Nachlassung folgte.

Die besondern Zufälle der Krankheit sind folgende. Ohne eine vorher gegangene Verletzung, und meist ohne eine äußerliche Ursache, verfällt das Kind in eine wiedernatürliche Mattigkeit, und in eine Schlaftrigkeit verrathendes häufiges Gähnen, zu welchem sich, nach Beschaffenheit der Umstände, bald eher bald später, eine beschwerliche Bewegung des untern Kinnbackens gesellet, die sich endlich bis zu einem solchen Grade vergrößert, daß der Mund völlig dem Eingange der Speisen verschlossen wird, und das Vermögen zu saugen gänzlich fehlt. Geschieht es auch zuweilen, daß der Kinnbacken-Krampf nachläßt, und das Kind den Mund

(10) Probl. de tenellorum convulsione maxillae inferioris, im Commerce. littér. Nor. hebdom. 6, p. 42.

(11) D. Joh. Christ. Gottl. Ackermanns Abb. über die Kenntniß und Heilung des Trismus, oder des Kinnbackenwanges, und dessen verschiedenen Arten, nebst einer Geschichte der damit verbundenen Krankheiten, und den Aussichten sie zu heilen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Nürnberg. 1778, S. 64.

Mund öffnen kann, so fehlt ihm doch das Vermögen zu saugen, und zu schlucken. Schmerz, und jede im strengsten Verstande genommene schmerzhaftige Empfindung, fehlt bei den Kranken, vielleicht weil die Empfindungen zu sehr umnebelt sind. Zuweilen ist der Unterleib geschwollen, wenn die Krankheit von einem Fehler der ersten Wege entstanden ist. Die Haut hat eine blaßgelbe Farbe, besonders an dem Gesichte. Die Augen sind gebrochen. Anfälle des Tetanus (d. i. einer Erstarrung des ganzen Leibes, da derselbe so steif und unbiegsam, wie ein Stück Holz wird,) besonders aber und weit häufiger, des Opisthoronus (d. i. eines krampfhaften Ziehens des Genickes und Rückgrathes hinter sich, da zugleich die Füße über sich zusammen gezogen werden,) sind sichere Zeichen des bald erfolgenden Todes. Der Tod erfolgt oft im Anfalle, wo er vielleicht durch einen Schlagfluß bewirkt wird, oder außer dem Anfalle, wegen Mangel der aus ihrem Sitze getriebenen Lebensgeister. Selten dauert die Krankheit, falls sie tödlich ist, über 2, höchstens 3, Tage. Geneset der Kranke, so dauert sie länger.

Der Trismus clonicus unterscheidet sich von allen übrigen Arten des Trismus auf eine vielfache Art, so, daß man glauben sollte, sie gehöre zu einer ganz andern Classe der krampfhaften Krankheiten. Sie befällt die Menschen weit seltener, als die angeführten ersten Arten, ist nicht so tödlich, als jene, wiewohl seltsam genug; und die meisten Kranken, welche sie befällt, genesen wieder. Auch endigt sie sich nicht so bald, als die meisten Arten des Trismus tonicus. Bisweilen wird der untere Kinnbacken beständig bewegt, ohne daß eine Periode der Ruhe dazwischen einfällt; bisweilen aber werden die krampfhaften Bewegungen bald heftiger, bald geringer, und erlauben dem Kranken eine etwas längere, oder kürzere Zeit zu seiner Erholung.

Einen Trismus clonicus von der ersten Art, beobachtete Aretäus, aber mit andern Zufällen, die sonst nicht bey ihm zugegen sind, complicirt, mit allgemeinen clonischen Krämpfen, mit einem Zittern der Gesichtsmuskeln, und so gar die Ohren, welches schon dem Marcellus Donatus sehr seltsam schien, wurden mit bewegt. (*)

Einen Trismus clonicus, der den Kranken bloß in gewissen Zwischenzeiten befiel, und welcher billig unter die seltenen Krankheiten gezählt zu werden verdient, beschreibt Hr. D. Acker mann, a. ang. D. S. 44, fgg. Der Kranke war ein Mann von 50 Jahren, stark beydes von Fleisch und von Knochen. In seiner Jugend war er einige Jahre lang ein Soldat gewesen, war aber nicht aus der Garnison gekommen; darauf hatte er sich von Soldaten-Diensten los gesagt, und sich bis auf die Periode seiner Krankheit mit Hand-Arbeit genährt. Er bewohnte in Göttingen eine Hütte, im unreinsten Theile der Stadt gelegen, immer schmutzig, stinkend, von Leimen erbauet, dumpfig, und die Luft in derselben war von den Ausdünstungen so verdorben, daß man kaum bisweilen darin athmen konnte. Von außen erhielt das Haus aus der Straße eine Menge von unreinen, auch der nur halb empfindlichen Nase gar sehr fühlbaren Ausdünstungen. Weil er arm und dabey faul war, begnügte er sich, ohne mehr zu begehren, mit Sau-Bohnen und Kartoffeln, ohne daran zu denken, daß es eine bessere Speise in der Welt gebe. Diese Arten von Nahrungsmitteln aß er häufig. Seine Kleidung war, wie die Speisen, unrein, und bisweilen kaum die Blöße bedeckend. Vielleicht gehört es mit zu der Geschichte der Krankheit, daß sein Weib täglich Seifen-Kugeln in der Stube machte, die sie nachher vertribelte.

Dieser Mann hatte schon seit vielen Jahren über einen Glieder-Schmerz geklagt, der mit einer Geschwulst der Gelenke verbunden war, und den Kranken bald mit großer Heftigkeit befiel, bald aber kaum merklich war. Ganz freye Tage von dem Uebel aber hatte er doch nie seit dem Anfange desselben gehabt. Es hatte dieser Schmerz seinen Grund in einem zurück getriebenen Ausschläge auf der Haut. Die Geschwulst sowohl, als der Schmerz, waren flüchtig und

(*) De historia medica mirabili, (edit. Greg. Horstii, Erf. M. 1613, 8.) Lib. II. c. 3. p. 143.

von der leichtesten Ursache gestört, wanderten sie weiter. Am meisten war in der Folge der Kopf, und besonders die rechte Seite desselben, dem Schmerz ausgesetzt; darauf schmerzte der ganze Kopf, doch so, daß besonders die Zähne, und diejenigen Theile, die am untern Kinnbacken lagen, am meisten litten. Erst ertrug er, von der Natur nicht eben allzu wohlthätig in Betracht der Empfindlichkeit begabt, den Schmerz mit Geduld; endlich aber, da er ihm auch sehr fühlbar wurde, ließ er sich die Zähne ausreißen, weil er glaubte, daß in diesen die ganze Ursache seines Unfalls verborgen liege. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen so wenig, daß vielmehr der Reiz und die davon entstandene Entzündung den Anlaß zu neuen und zugleich heftigern Schmerz gab, der am meisten die Zahnhöhlen einnahm. Dieser Schmerz brachte ihn zur Verzweiflung, und er glaubte, daß alle Hülfe, die freylich damals sehr schlecht gewesen seyn mag, an ihm vergebens angewandt werde. Endlich, fast unterdrückt von der Heftigkeit des Schmerzens, empfand er ein Jucken in der Gegend des Hinterhaupts, und einen Schmerz, als wenn er mit Nadeln gestochen würde. Diese ganze Gegend schwellte auf, und nachher bildete sich ein Abscess aus der Geschwulst, aus dem eine beträchtliche Menge Eiter strömte. Darauf entstanden an dem ganzen Kopfe und in der Gegend des Rückens kleine Erhabenheiten, mit deren Entstehung aller Schmerz verschwand. Das Eiter-Geschwür wurde geheilt, die Erhabenheiten verschwanden, und der Schmerz kam alsbald wieder, nahm seinen vorigen Ort ein, und wüthete in den Kinnbacken bald stärker, bald schwächer. Auf diesen folgten wieder Ausschläge am Kopf, und mit diesen verschwand wieder alle Empfindung des Schmerzens. Diese Veränderungen folgten einige Jahre auf diese Art auf einander, so daß entweder die Ausschläge den Kopf und die Schulterblätter einnahmen, oder der Schmerz auf die Kinnbacken und bisweilen auf die Gelenke fiel, und daß mit dem Ausbruche der Ausschläge der Kranke zu einer scheinbaren Gesundheit gelangte.

Dieser Schmerz entstand in der obersten Gegend des Rückens auf einmahl in einer unendlich kurzen Zeit, verbreitete sich darauf in alle Theile des Gesichtes, und schränkte insbesondere seine Gewalt auf die Schlaf-Muskeln, die Käu-Muskeln und andere, ein, die in der Gegend des Mundes liegen, und mit den beyden Kinnbacken verbunden

sind. Bisweilen wurden verschiedene Theile des Gesichtes mit einer solchen Heftigkeit befallen, daß Krämpfe von verschiedener Art im Gesichte entstanden, unter welchen derjenige, den die Aerzte die Verzerrung des Mundes. (*Oris distortus*) nennen, beydes der häufigste und derjenige war, der sich am meisten auszeichnete. So wie die beschriebenen Erhabenheiten erschienen, ließen beydes der Schmerz und die Krämpfe nach; doch blieb nummehr, auch wenn alles ruhig war, eine Schwäche und eine unangenehme Empfindung in den Theilen zurück, die am meisten gelitten hatten. Diese Ausschläge verschwanden wieder, und mit ihrer anfangenden Abwesenheit fand sich der heftigste Schmerz wieder ein. Auf diesen folgte ein heftiges Fieber, mit einer starken trocknen Hitze verbunden, welches sich endlich durch unzählige Geschwüre hob, die den ganzen Kopf einnahmen. Diese vergossen eine Menge von einem dem Eiter ähnlichen Saft, und mit ihnen verschwand auf eine kurze Zeit der Schmerz wieder. Der Reiz, den diese Geschwüre erregten, war so groß, daß der Kopf vor Hitze brannte, und der Kranke des Schlafes entbehren mußte. Diese Geschwüre fielen etwas zu früh; die kalte feuchte Luft der Stube, die der Kranke bewohnte, die unreinen Bedeckungen, der unkluge Gebrauch austrocknender und zurücktreibender Mittel hatten zu einer Metastase des Eiters Anlaß gegeben, welche sich bald durch neue Zufälle von besonderer Art auszeichneten. Er empfand alsbald einen grausamen Schmerz, welcher den vorigen an Heftigkeit weit übertraf. Er wurde bisweilen heftiger, und griff hauptsächlich diejenigen Theile an, die den Kinnbacken nahe sind. Der Schmerz im Munde wurde in gewissen Anfällen heftiger, und diese waren so häufig, daß sie innerhalb einer Viertelstunde sechs Mahl, ja noch öfter, wiedertramen. Auch die geringe, von dem Anfalle freye Zwischenzeit war nicht ruhig; er redete während derselben närrisches Zeug, und gab verschiedene ungewöhnliche Laute von sich. Die Anfälle waren plötzlich, und verschwanden mit eben der Geschwindigkeit, nachdem sie den Kranken einige Minuten lang, bisweilen eine noch kürzere Zeit, gepeiniget hatten. Bey jedem Anfalle beobachtete ich ein so heftiges Zahn-Knirschen, daß man hätte glauben sollen, die Zähne würden wegen der allzu großen Heftigkeit der Krämpfe zerbrechen. Die eine Hand legte der Kranke allemahl während des Anfalles an den Kinnbacken; mit der

der andern schlug er sich mit einer begierigen Geschwindigkeit an das Hinterhaupt, allemahl an einem gewissen Orte, der von der Heftigkeit der Schläge geschwollen und roth war. So gar das Haar war an diesem Orte von den vielen Schlägen niedergebrückt und getheilt. Er sagte, dieses Schlagen gebe ihm eine, wiewohl geringe Erleichterung des Schmerzens, und er konnte sich, falls ich ihn auch sehr bat, desselben nicht enthalten. So gar wenn ich ihm die Hände fest halten ließ, machte er sich gewaltsam los, und schlug sich. Die Bewegung des untern Kinnbackens war während des Anfalles so wie diejenige, die man beobachtet, wenn jemand sehr feste Speisen mit den Zähnen zu zermalmen sich bemühet, und das daraus entstehende Geräusch ungemein stark. Diese heftige Bewegung des untern Kinnbackens gab zu dem Schmerz in den Schläfen Anlaß, den er auch da empfand, wenn er von dem Anfalle frey war. Zugleich wurden die Muskeln des Gesichtes krampfhaft zusammen gezogen; die Augen waren blaß und matt, und nach jedem Anfalle brach der Schweiß in solcher Menge aus, daß er tropfenweise auf die Erde fiel.

Unter denjenigen schädlichen Eindrücken, von denen man aus Beobachtungen weiß, daß sie oft Anlaß zu dem Trismus tonicus gegeben haben, verdient die warme Luft, so wie sie in den heißern Gegenden West-Indiens, und in ganz Ost-Indien ist, den ersten Platz. Diese gibt oft die disponirende Ursache zum Trismus, und zu dem allgemein über alle Glieder sich ausbreitenden Tetanus, ab, indem diejenigen besonders, welche nur leicht verwundet sind, (sich mit einer Nadel, einem Nagel, oder einer Fisch-Gräte, kaum die Haut verwundet haben,) in der größten Gefahr, von dem Trismus befallen zu werden, sich befinden, und zugleich wahre Candidaten des Todes sind ⁽¹²⁾. Auch diejenigen, die in heißen und der Sonnen-Hitze sehr ausge-

B 5

selb:

(12) S. James Lind's Observations on the diseases incidental to Europeans in hot climates, Ed. 3, Cap. 1, Abschn. 4. S. 244, nach Pzold's Uebersetzung; und Will. Hillary's Observations on the epidemical diseases in the island of Barbadoes, S. 221, nach der engl. Ausgabe. Thibault sagt ein

sehten Gegenden bey stehenden Wassern, Seen, oder Flüssen, welche einen der Gesundheit ungemein schädlichen giftig faulen Geruch von sich geben, zur Nachtzeit auf der Erde, ohne Unterdecke schlafen, verfallen, nach dem wahren Zeugnisse der gelehrtesten und glaubwürdigsten Männer, entweder in Faul-Fieber, oder bekommen einen heftigen Durchfall, oder werden von dem Trismus, oder andern gleich tödlichen krampfhafte Krankheiten, die meist zu derjenigen Classe gehören, welche die Lateiner Rigores nervorum nannten, befallen.

Man kann bey den sehr schnellen Wirkungen dieser so leichten Ursachen die ungünstige Macht der Atmosphäre nicht verkennen, und es scheint, als wenn die unreine Luft eine plötzliche Fäulniß in den Säften bewirke, und dann oft weiter nichts nöthig sey, als eine von ungefähr dazu gekommene reizende Ursache, um diesen Trismus zu erzeugen. Daß dieses völlig gegründet sey, beweiset insonderheit des Hrn. Gen. Chir. Thede Beobachtung (13), welcher in den Kranken-Häusern, denen er vorstand, den Trismus traumaticus nicht entstehen gesehen hat, wenn die Kranken-Häuser rein gehalten wurden, und man die Luft in ihnen oft erneuerte. In unsern Gegenden hat der ungünstige Einfluß der eine Fäulniß erzeugenden Atmosphäre die Macht nicht, den Trismus, ohne Mitwirkung einer andern reizenden Ursache, zu erzeugen. In heißen Klimaten aber verhält es sich anders; in diesen erhitzt die natürliche Wärme des Landes den Körper mehr, als bey uns. Der Branntwein, und die ganze Classe der spirituellen Getränke, die ehemals diesen Län-

derm
Gleiches von der Insel Martinique; und Bisset, ein englischer Arzt, sagt: in Neu-Grönich sey der Trismus fast einheimisch, und ein häufiger Begleiter der Wunden.

(13) Neue Bemerkungen und Erfahrungen zur Bereicher. der Wundarzneyk. und Medicin. Absqn. 24, S. 161.

dern wohlthätiger Weise, fremd war, tragen das ihrige dazu in einem großen Maße bey; und nun können, falls dasjenige, welches die in der heftigsten Bewegung sich befindenden Säfte ausgestoßen hatten, unvorsichtig zurück getrieben wird, leicht die heftigsten Krämpfe, und unter diesen ebenfalls den Trismus, verursachen. Man wird leicht einsehen, daß die durch die Hitze und andere vorerwähnte Eindrücke aus ihrer natürlichen Mischung gesehten und entbundenen, flüchtig gemachten, halb ammoniakalischen Salze des Blutes, und der andern Flüssigkeiten, diesen Reiz auf die Nerven bewirken können, insofern wir keine auf einen nur etwas hohen Grad gestiegene Krankheit kennen, die mit einer Auflösung des Blutes dieser Art verbunden ist, wo nicht zugleich bald mehr, bald weniger heftige Krämpfe mit wahrzunehmen seyn sollten. Nun bedenke man, daß die in heißen Klimaten zu einem weit höhern Grade steigende säulichte Schärfe auch weit heftiger auf die Nerven wirken könne; daß in diesen Gegenden auf den guten Fortgang der Ausdunstung alles ankomme, und daß der Nachtheil der von der Unterdrückung dieser Ausleerung in diesen Gegenden zehen, oder noch mehr Mäße größer sey, als in den unsrigen. Wenn nun vollends der auf der bloßen, von dem vielen Thau, der in heißen Gegenden fällt, durchnäßten Erde, mit einer geringen Bedeckung versehene Mensch, (da mehrere Bedeckung entweder unsehrlich ist, oder aus Dürftigkeit nicht angeschaffet werden kann,) ausser der von der Kälte der Nacht verursachten völligen Unterdrückung der Ausdunstung, die noch dazu in heißen Gegenden viel leichter gehemmet werden kann, als bey uns, noch dazu faule Dämpfe aus der Erde durch die zurück führenden Gefäße seines Körpers in sich saugt, und den faulen Dunst der Flüsse, des stehenden Wassers, und der in ihm verweseten Leichname der so häufigen Insecten und anderer Thiere mit dem Athem in sich zieht:

zieht: so ist die Entstehung dieses säulichten Trismus leicht zu erklären.

Auf Wunden folgt in unsern Gegenden der Trismus tonicus häufiger, als von andern Ursachen, doch nie so leicht, als in heißen Klimaten. Wenn Theile getroffen sind, an denen keine sonderliche Empfindlichkeit von den Aerzten wahrgenommen worden ist, kann man sich weder diesen gefährlichen Zufall noch andere Krämpfe vermuthen. Ist aber ein empfindlicher Theil verletzet worden, so entsteht der Trismus leichter. Je empfindlicher der beschädigte Theil ist, desto größer ist die Gefahr des Trismus. Hr. v. Haller hat selbst beobachtet, und, aus Beobachtungen anderer Aerzte überzeugt, versichert, daß der Trismus tonicus auf keine Wunden leichter, als auf Wunden des Hodensackes und des männlichen Gliedes, erfolge. Auf die Unterbindung des Samen-Stranges bey dem Bruch-Schneiden, haben Wundärzte sehr oft diese Krankheit beobachtet. Auf die bey den Juden noch gewöhnliche Beschneidung, hat ein gewisser Arzt dieser Nation den unheilbaren Trismus in einer einzigen Stadt innerhalb wenigen Jahren sechs Mal entstehen gesehen. Von einem Stöße am Kreuze bekam ein Frauenzimmer eine Mund-Sperre, und endlich gar einen Tetanus, nebst Zuckungen und Fieber (14). Pupin sah einen Trismus, welcher nachher in einen tödlichen Tetanus ausartete, von einem heftigen Schläge am Halse und Nacken; von einem durch einen eingesehten allzu großen falschen Zahn gepreßten Zahn-Nerven entstand endlich der Trismus (15). Auf das Ausschneiden eines verhärteten Knotens der Brust erfolgte, nach einem Kinnbacken-Krampfe, und darauf eintretenden allgemeinen Krampfe

(14) Nova Acta Acad. Nat. Cur. To. V. (Norimb. 1773.) p. 120.

(15) Medical and philosophical Commentaries by a Society in Edinburgh, Vol. I. p. 318.

Krampfe des Körpers, der Tod (16). Drei sahe bey einem fünfsechshälbjährigen Kinde einen, wie es scheint, mehr clonischen als tonischen Trismus, welcher noch von andern krampfhaften Bewegungen begleitet wurde, und von einem Schläge auf den obern Theil des rechten Seiten-Beines am Kopfe entstanden war. Am zehnten Tage nach der Verletzung erfolgte der Trismus, welcher aber leicht geheilet wurde, nachdem man die Hirnschale durchbohrt, und das Blut, welches zwischen den Hirnhäuten und der knöchernen Bedeckung derselben stockte, heraus gelassen hatte (17).

Eine andere Classe von Wunden gibt ebenfalls sehr leicht zur Entstehung des Trismus Anlaß, nämlich Knochen-Wunden, und noch mehr diejenigen, wo zugleich Gelenke, Gelenk-Bänder, Sehnen, und nahe bey denselben gelegene fleischige Theile verletzt sind. Die zu große Empfindlichkeit der Bein-Haut (Periostium) kann man hier nicht als die Ursache des Uebels erkennen, wohl aber diejenige, welche der feinen, nervigen Haut, die die Sehnen umkleidet, eigen ist. Bisweilen ist der bey den Gelenk-Wunden so leicht entstehende Bein-Fraß, und der Reiz, den der meist verdorbene Eiter, und die ohne Unterlaß aus den Mark-Höhlen fließende scharfe blutige Galle, verursachen, die nähere Ursache des von diesen Wunden entstehenden Trismus.

Ant. de Haen sahe bey einem venetischen Jünglinge, von Geschwüren dieser Art, welche die durch sie laufenden Nerven und Sehnen reizten, einen wahren Trismus (18). Von einem Bein-Fraße in der highmorischen Höhle, sahe er ebenfalls diese Krankheit (19). Nach Wunden der äußern Glieder, der Hände, der Füße, hat man ihn häufiger beobachtet.

(16) Schmucler's chirurgische Wahrnehm. Th. 2, S. 30.

(17) Abhandl. der Acad. der Chirurgie zu Paris, Th. 2, S. 190.

(18) Ratio medendi, P. 10, c. 4, p. 189.

(19) Eb. das. p. 190.

beobachtet. Je größer die Quetschung und Zerreiſſung war, die mit der Wunde entſtand, deſto größer war die Gefahr, von dem Trismus befallen zu werden. Daher ſind auch allemahl Schuß-Wunden in dieſer Rückſicht weit gefährlicher, als ſolche, die ohne Quetschung gehauen oder geſtochen ſind.

Bei drey Perſonen, denen die Hand-Gelenke von einer Quetschung ſehr zerriffen worden waren, ſah Hagarth einen tödlichen toniſchen Trismus⁽²⁰⁾. Eben dieſe Krankheit ſah Joh. Sylveſter nach einer ſchweren Verwundung des Fingers entſtehen⁽²¹⁾. Von einer großen Wunde, die ein in die Fußſohle getretener Nagel verurſacht hatte, haben Amatus Luſitanus⁽²²⁾ in den ältern, und Elephane⁽²³⁾ in den neuern Zeiten, den Trismus beobachtet. Viſſinger⁽²⁴⁾ ſah nach einer Verwundung des Arm-Gelenkes den Trismus entſtehen; und Wilh. Hunter⁽²⁵⁾ nach Wunden der Ligamente, welche die Finger zuſammen binden. Plenck⁽²⁶⁾ ſah den Tetanus auf Gelenk-Wunden entſtehen. Von einer Verletzung der Zehe entſtand eine Mund-Sperre, welche durch Biſam curirt ward⁽²⁷⁾. Wenn eine Kugel mitten in dem Laufe (Altragalus), oder in einem andern Knochen ſitzen bleibt, ſo entſteht, wegen der Zerreiſſung der Fleiſchen des großen Ausſtreck-Muskels und des Kapſel-Ligamentes, ſehr bald die heftigſte Entzündung, der Brand, und auch zuweilen ein gefährlicher Kinnbacken-Krampf⁽²⁸⁾. Van der Geacht ſah von einer Schuß-Wunde am obern Schenkel-Beine, nicht weit von dem Knie, den Trismus entſtehen; der Kranke konnte innerhalb 12 Tagen die Kinnbacken nicht von einander bringen, und ſtarb am 29ſten Tage nach der Ver-

(20) In Jo. Percival's Buche von den Bleigüſſen, wovon ein Theil im 3. St. des Baldinger'schen Magaz. vor Aerzte, von Hrn. D. Ackermann überſetzt, ſich befindet.

(21) Medical observations and inquiries, Vol. 1, p. 5.

(22) Curationes medicinales, Cent. 7, cur. 66, S. 758.

(23) Medical observations and inquir. Vol. 1, p. 61.

(24) De tetano, p. 89.

(25) Medical obſſ. and inquir. Vol. 2, p. 34.

(26) Samml. von Beobacht. über einige Gegenſtände der Wundarzneyk. Th. 2, S. 156.

(27) Nova Acta Acad. N. C. To. V, p. 146.

(28) Schmucler's vermischte chirurg. Schriften, B. 1, S. 29.

letzung, nachdem die Krämpfe ſich allgemein verbreitet hatten⁽²⁹⁾.

Verrenkungen können, wegen des Reiſes, den der aus ſeinem Orte gewaltsam gebrachte Knochen in denen Theilen, die er nicht berühren ſollte, bewirkt, ebenfalls Anlaß zu der Mund-Sperre geben. In des Hippokratēs Schriften kommt ſchon die Geſchichte einer in einen Opſithotonus ſich endigenden Mund-Sperre vor, die von einer Verrenkung der großen Fuß-Zeh entſtanden war.⁽³⁰⁾

Alexander⁽³¹⁾ ſagt unter andern, daß auf Kopf-Wunden ſehr oft tödliche Convulſionen entſtehen. Wilh. Fabricius von Hilden⁽³²⁾ ſah nach einer Kopf-Wunde, wo zugleich der Schlaf-Muskel mit zerschnitten war, einen Trismus, welcher endlich in einen Tetanus überging. Eben Derſelbe ſah von einer Wunde des Schlaf-Muskels nicht allein eine bis zum Tode dauernde Mund-Sperre, ſondern auch den Tetanus, mit welchem bey einem kaum mannbaren Jünglinge ein heftiger Priapismus verbunden war. Kein Mittel half wieder dieſe heftige Krämpfe.⁽³³⁾ Wenn das Gehirn ſelbſt mit verwundet, und die Wunde dem Theile durch einen heftigen Stoß zugefügt worden iſt, ſo iſt der Fall einer der gefährlichſten.

Scharfe, reiſende Sachen in Wunden gelegt; wiewernatürliche Körper, alte Kleider, Leder, Stücke Leinwand, die beſonders in Schuß-Wunden oft ſtecken, ſind nicht ſelten die Urſache des Trismus. Toback-Dehl in die Wunden, ſie ſeyn ſo geringe als ſie wollen, gebracht

(29) Abhandl. der Kön. Acad. d. Chir. Th. 2, S. 412 und 419, in der Ann.

(30) Epidem. L. 7, §. 20, ὁ δὲ τῆς ἀεργαίας u. ſ. w.

(31) Alexander Trallian. L. 1, c. 10, p. 141. B. in collect. Henr. Stephani.

(32) Obſſ. med. Cent. 5, obſ. 9.

(33) (A. v. Haller) de ſcriptis inoditis Guil. Fabricii; in relation. Göttingenſ. de libris novis, Fasc. XI, p. 452.

gebracht, verursacht allemahl Convulsionen, und unter diesen den Trismus. Von einem Tobacks-Decocte, womit verleszte Theile gebähet wurden, hat man eben dieses beobachtet. Andere Gifte, in Wunden gelegt, thun dasselbe. Auch das Pfeil-Gift der Amerikaner verursacht einen kurz vor dem bald erfolgenden Tode entstehenden Trismus.

Nach der Amputation der Glieder hat man zwar selten in unsern Gegenden, in heißen Klimaten aber öfter, den Trismus entstehen gesehen. Lind sahe diese Krankheit bey fünf Soldaten, denen man Glieder abgelöst hatte, entstehen. (34) Auch in unsern Gegenden haben die Aerzte sehr oft den Trismus gesehen, wenn die Puls-Adern nebst dem Nerven zugleich bey der Abnahme der Glieder unterbunden wurde. (35)

Dass auch nach übel behandelten Bein-Brüchen diese Krankheit entstehen könne, beweiset eine Beobachtung des Hrn. D. Schreyer, von welcher Hr. D. Ackermann (36) einen Auszug liefert.

Unter die Ursachen des Trismus gehört ferner die unterdrückte Transpiration. Der Tetanus besiel einen Neger nach einer nächtlichen Erkältung. (37) Hillary sahe von dem gehemmten Schweiße den Tetanus sehr oft entstehen, und sich weit eher endigen, als wenn er von andern Ursachen entstanden war. (38) Langhans beobachtete den heftigen Trismus von der Erkältung. (39) Hr. Hofr. Weikard sahe bey einer Frau den Trismus von der gehemmten Ausdunstung entstehen; (40) und

noth-

(34) On diseases incidental to Europeans in hot climates, S. 244.

(35) Plenck, a. a. O. Th. 2, S. 156.

(36) In seiner Abb. über die Kenntniß und Heilung des Trismus, S. 80, f.

(37) Medical and philosophical Commentaries, Vol. I.

(38) Observations on the most common epidemical diseases in the island of Barbadoes, p. 224.

(39) Zimmermann, von der Erfahrung, Th. 2, S. 384.

(40) Hrn. Hofr. Baldingers Magaz. vor Aerzte, St. 2, S. 179.

nothwendig muß diese Krankheit sehr oft eine Folge dieser Ursache seyn, da man den Tetanus, von welchem der Trismus im Wesentlichen der Krankheit wenig verschieden ist, so oft darauf entstehen sahe. Zu dem tonischen Trismus kann die arthritische und rheumatische Materie Gelegenheit geben, wie aus der von Hrn. D. Ackermann (41) ausführlich beschriebenen Geschichte dieser Krankheit erhellet. Besonders merkwürdig ist es, daß Eduard Spry den tonischen Trismus von einem Schrecken hat entstehen gesehen. Er curirte ihn durch Elektrisiren. (42) Ant. de Haen sahe bey einer schon lange kranken Weibsperson diese Krankheit von der gehemmten monatlichen Reinigung entstehen. (43)

Noch gibt es eine ganze Classe von Ursachen, die nicht sowohl den Trismus tonicum, wie ihn die Aerzte nennen, sondern vielmehr den Trismus symptomaticum veranlassen; dieses sind die Gifte. Eben dasjenige, was man in größerem Maße von den mineralischen beobachtet, hat man, und zwar viel häufiger, von Pflanzen-Giften bemerkt. Es ist bekannt, daß die meisten durch einen nach dem Verhältnisse ihrer Wirkungskraft heftigern oder geringern, meist dem Körper entgegen, fremden Reiz wirken. Dieser verursacht Krämpfe, als Zufälle, die häufig auf genommene Gifte sich zu erzeugen pflegen, und unter diesen auch den Trismus. Man hat ihn von eingenommenem Sublimat, von dem Arsenik, von Kohlen-Dämpfen u. entstehen gesehen.

Von dem Stech-Apfel (*Datura Stramonium*) sahe Abr. Raaw den Trismus entstehen. Von dem schwarzen Bilsenfraute (*Hyoscyamus niger*) und der Belladonna, entstand er ebenfalls. Seltsam ist die Geschichte, welche Matthiäus

Ins

(41) Abb. über die Kenntniß u. S. 43, fgg. und oben, S. 22, fgg.

(42) Im 57 B. der Philosoph. Transact.

(43) Ratio medendi, P. 10, c. 4, p. 183.

lus anführt, ⁽⁴⁴⁾ und welche Gmelin ⁽⁴⁵⁾ aus diesem Beobachter ausgezeichnet hat. Es saß einst eine Gesellschaft bey Tische. Ein Bösewicht hatte die Wurzel der Belladonna unter den Wein gemischt und die Gäste hatten davon getrunken. Bald darauf wurden sie alle von dem Trismus ronicus befallen, und konnten die Speisen wohl ansehen, aber nicht genießen. Dieses Gift scheint dasjenige zu seyn, welches den Trismus am öftersten verursacht. Der Schierling hat ebenfalls mehrmahls diese Krankheit hervor gebracht. Von dem Wasser-Schierlinge ist, nach Wepfer's Beobachtungen, sowohl der tonische, als auch clonische Trismus entstanden. Sehr heftige Purgier-Mittel haben bisweilen diese Krankheit ebenfalls verursacht.

Was den Trismus bey Kindern betrifft, so halten die Aerzte die warme und feuchte Luft für die gewöhnlichste Ursache dieser tödlichen Kinder-Krankheit. Hr. Graf von Buffon sagt: ⁽⁴⁶⁾ „Man hat auf den französischen Inseln, wo die Hitze zwar stark, aber nicht mit der in Senegal zu vergleichen ist, bey neugeborenen Mohren-Kindern ein starkes Gefühl der Wirkungen der Luft wahrgenommen, daß man gezwungen ist, sie 9 Tage lang in sehr heißen Zimmern zu erhalten. Bey Vernachlässigung dieser Vorsicht entsteht die tödliche Mund-Sperre.“ Unstreitig steht diese Art des Trismus, mit derjenigen, welche, oben erwähnter Maßen, von der zurück getriebenen Ausdunstung entsteht, in Verwandtschaft. Eine andere Ursache des Trismus der Kinder geben die Fehler ab, welche die säugenden Mütter in der Lebens-Ordnung begehen. Ein sehr merkwürdiges Beyspiel dieser Art erzählt Berlhof ⁽⁴⁷⁾. Hr. Ackermann hat einige Mal diese Krankheit nach gewaltigen Ausbrüchen des Jornes, und nach heftigem Er-

(44) Commentar. ad Dioscoridis L. de materia med.

(45) Abh. von den giftigen Gewächsen, welche in Deutschland, und vornehmlich in Schwaben wild wachsen, (Ulm, 1775. 8.) S. 122 und 213.

(46) S. Dessen allgemeines Geschichte der Natur, nach der Berlin. Uebers. Th. 6, S. 208.

(47) Im Commerc. Norimb. 1737, hebd. 27, p. 43.

Erschrecken bey den Müttern entstehen gesehen; und er hält diese beyde Ursachen, die durchgängig herrschende Gewohnheit, der Wöchnerin, gleich nach der Geburt Wein, und zwar meist mit Kümmel, Anis, Fenchel und andern hitzigen Gewürzen versetzte Wein-Suppen zu geben, mitgerechnet, für die Ursache, welche den Trismus der zarten Kinder in gewissen Gegenden so häufig macht. In Göttingen sahe er den Trismus bey einem halbjährigen Kinde von einem plötzlichen Schrecke entstehen, welchen ein ihm plötzlich in das Gesicht kommender, bellender Hund verursacht hatte. Die Krämpfe waren sehr heftig, und die Mund-Klemme beträchtlich. Am vierten Tage nach dem Anfange der Krankheit starb das Kind am Opisthotonus.

Viele behaupten, daß der erste Unrath, der sich bey den Kindern in den Därmen ansammelt, und unter dem Nahmen des Kindes-Peches (Meconium) bekannt ist, die häufigste Ursache dieser Krankheit abgebe, und daß man dieses aus dem heftigen Schmerze des Unterleibes, welcher die Kinder plagt, die von dem Trismus befallen werden, und aus dem starken Durchlaufe, der bisweilen, als ein Zufall dazu kommt, schon erkennen könne. In unserm Klima geschieht dieses so gar häufig nicht. Brendel klagt, bey dem Entstehen dieser Krankheit, Fehler der Galle und der Leber an, und sagt, die Krankheit entsände von dieser Ursache am häufigsten. Andere erklären die ganze Krankheit aus der zu groben Nahrung, die den Kindern häufig und in zu großer Menge gegeben worden ist. Noch eine andere Ursache des Trismus ist die zu starke Zusammenschnürung der kleinen Kinder durch Bindeln und Binden; wie auch die verdorbene Mutter-Milch, und besonders die Milch der Ammen, wenn sie zu alt ist.

Wenn der Trismus in eine andere Art krampfhafter Krankheiten übergeht, so ist die Cur desselben mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, indem der Kör-

per, welcher vorher schon schwach war, durch die Anfälle der neuen Krankheit noch schwächer wird, und die Anfälle nicht lange mehr, ohne alle Wirksamkeit zu verlieren, ertragen kann. Hat daher der Trismus tonicus den Kranken schon einige Wochen geplagt, und kommt der Tetanus, oder, wie noch öfter geschieht, der Opisthoronus, oder eine andere schwere Krankheit dieser Art dazu, so ist der Tod zu befürchten. Dieser allgemeine Rigor kommt zu jedem Trismus tonicus, wosfern er nicht durch schickliche Mittel abgewendet wird, und ist ein sicherer Zeuge von der bevorstehenden großen Gefahr. Nur in seltenen Fällen hat der Trismus, ohne diesen dazu kommenden Zufall, getödtet. Anzeigen, daß der allgemeine Rigor sich eintreten werde, sind folgende: Der Hals fängt an starr zu werden; der Kranke kann weder feste noch flüssige Speisen gut verschlucken, ob er gleich keinen Schmerz in den Werkzeugen des Hinunterschluckens empfindet. Die flüssigen Sachen, die der Kranke eingenommen hat, gehen bisweilen durch die Nase zurück; doch ist manchemal auch eine eben nicht lange Zeit das Hinunterschlucken noch möglich; die Rücken- und Lenden-Muskeln fangen an schwer beweglich zu werden; der Athem wird schwer, und die Brust krampfhaft zusammen gezogen. Dieses letzte Kennzeichen ist das wichtigste, und eine gewisse Anzeige dieser bevorstehenden Krankheit. Auch ist der Brand des verwundeten Theiles ein gewisses Kennzeichen des Todes, eine Anzeige eines großen Verderbnisses der Säfte. Es ist sehr gut, wenn der Kranke bey seinem völligen Verstande bleibt; sind dagegen die Sinne stumpf, das Gesicht schwach, und der Geruch vermindert, so bedeutet es einen übeln Ausgang der Krankheit.

Der von Kopf-Wunden entstehende Trismus tonicus ist gefährlich. Er ist eine Anzeige, daß das Blut oder andere Säfte sich in den innern Theilen des Kopfes ergos-

ergossen haben. Oft ist der Trismus tonicus, wenn er sich bey hitzigen Krankheiten einfindet, eine Anzeige der bevorstehenden Brechung des Fiebers; öfter aber bedeutet er den Tod.

Es ist schlimm, wenn bey dem Trismus der Stuhlgang gänzlich fehlt; noch schlimmer aber, wenn sich zu dem in heißen Gegenden von der zurück getriebenen Ausdunstung entstandenen Trismus ein säulicht galliger Durchfall gesellt. Ein weißer und dünner Urin zeigt an, daß die Krankheit lange dauern werde. Ungewisse Anzeigen sind, wenn der Kranke die Füße nach dem Rücken hin zieht, und wenn die äußern Gliedmaßen kalt sind.

Wenn auch der tonische Trismus bisweilen plötzlich nachläßt, und der Kranke den Mund ohne Beschwerde öffnen kann, so darf man daraus doch nicht immer einen guten Ausgang vermuthen. Forest konnte einem Kranken dieser Art den Mund schon öffnen, und doch starb er. (48)

Einen guten Ausgang der Krankheit kann man hoffen, wenn die Anstrengung der Muskeln des Gesichtes und Halses nicht so heftig ist, daß allen Speisen der Durchgang versagt ist; wenn der Kranke die Speisen, die ihm gegeben werden, leicht verschlucken kann; wenn keine krampfhafte Anstrengungen im Rücken und in der Brust bemerkt werden; wenn der Urin trübe ist, und einen gelbrothen Bodensatz hat; wenn der Stuhlgang etwas häufiger, als im natürlichen Zustande, ist; wenn die Ausdunstung sich bisweilen in einen Schweiß verwandelt. Alle diese Zufälle sind Kennzeichen einer mindern Heftigkeit der Krämpfe, und einer großen Wirksamkeit der Lebens-Kräfte. Kleine Ausschläge auf der Haut, sind bey dem Trismus tonicus rheumaticus meistens eine gute Anzeige. Eben dieses gilt von größern

C 3

Ab:

(48) de Haen ratio medendi, P. 10, c. 4, p. 145.

Abseessen. Wenn bey Kindern, die der Trismus be-
fällt, sich große, fette Ausschläge auf der Haut zeigen,
so ist es heilsam. Oft werden sie auch durch ein he-
ftiges Erbrechen von der Krankheit befreuet, wenn sie
von einem Fehler im Magen entstanden war. Von
Kindern, bey denen sich Anfälle des Opisthoronus zu
Ende der Krankheit einfanden, hat man selten eines
dem Tode enttrinnen, noch ohne diesen vorhergegan-
nen Zufall sterben gesehen.

Es gibt, bereits erwähnter Maßen, auch einen
symptomatischen Trismus. Krämpfe des untern
Kinnsackens sind der erste Zufall fast aller convulsiv-
ischen Krankheiten, und die Erfahrung beweiset, daß
sehr viele krampfhafte Krankheiten sich in den Trismus
endigen können. Das Uebel ist ein beständiger Beglei-
ter des Tetanus, und seiner zwey Arten. Hr. Acker-
mann sah einst die Epilepsie in einen clonischen Tris-
mus sich endigen, bey einer Person, die eine lange Zeit
diese Krankheit ausgestanden hatte. Das Uebel selbst
war von einer schlechten, schwer zu verdauenden Nahr-
ung, die sie täglich zu sich genommen hatte, entstanden.
Nach genommenen Purgier-Mitteln hatten die Anfälle
zu verschiedenen Mahlen bald aufgehört, waren aber
immer wieder rege geworden, so bald die Kranke wie-
der Fehler in der Diät begangen hatte. So bald sie
wieder einige Purgier- und Unreinigkeiten auflösende
Mittel genommen hatte, konnte Hr. A., ausser einer
krampfhaften Bewegung des untern Kinnsackens, und
einem etwas beschwerlichen Hinunterschlucken, welche
beyde Zufälle in gewissen Zwischenzeiten wieder kamen,
keine andere Zufälle der fallenden Sucht mehr wahrneh-
men. Diese beyde Zufälle hoben sich endlich auch nach
dem Gebrauche auflösender Mittel.

Bey der so genannten Ekklampsie der Kinder, wird
der Kinnsackten-Krampf oft als ein mit dem Anfalle
wieder

mieder aufhörender Zufall beobachtet. (49) Dem Hy-
pochondristen ist ein Kinnsackten-Krampf, nebst dem
Zahn-Knirschen, kein ungewöhnlicher Zufall; (50) und
Cölius Aurelianus (51) sagt, daß die Stomachici (viel-
leicht die Hypochondristen der Neuern) ausser andern,
von innern Krämpfen entstehenden Zufällen, auch von
einem Mangel der Stimme und von einem Zahn-Knir-
schen befallen würden. Ventin sah den Trismus, als
einen Begleiter der so genannten Kriebel-Krankheit. (52)

Unter vielen andern ungewöhnlichen Zufällen, ver-
ursachen die Würmer auch den Trismus. Dieser ist
bey Krankheiten, die von Würmern entstehen, ein so
gewöhnlicher Zufall, daß die Schriftsteller so gar das
Zahn-Knirschen zu denjenigen Zeichen gerechnet ha-
ben, welche die Krankheit von andern mit ihr verwand-
ten unterscheiden (53). Schenk von Grafenberg (54)
schloß aus dem nächtlichen Zahn-Knirschen bey seinem
Sohne auf Würmer, und irrte sich nicht. Alexander
(55), wie auch Lomm, in seinen medicin. Beobachtun-
gen, zählt das Zahn-Knirschen unter die pathognomon-
ischen Kennzeichen der Spulwürmer. Van den Bosch
beobachtete bey einem am Wurm-Fieber liegenden
Kranken einen verschlossenen Mund, und der Kranke
starb bald nachher (56). Wenn der Trismus und dessen

E 4

ver:

(49) Rosenstein von den Kinderkrankheiten, Cap. 10, S.
62, nach der dritten Ausgabe.

(50) Phil. Hoechstetter Obfl. med. Dec. 4, cal. 1.

(51) Coelius morb. chron. III, c. 2, p. 210, in To. II, edit. Haller.

(52) Beobachtung einiger Krankheiten, Göt. 1764, 8.

(53) Paulus Aegineta, L. 4, c. 37, p. 531, in collect. Henr. Stephani.

(54) Obfl. 242.

(55) Alexandri Tralliani epistola de lumbricis, in Hier. Mercurialis
Tract. de morbis puerorum, Frft. 1584. cf. van Doevern
von den Würmern in den Gedärmen, S. 97, und Hier.
Gubucinus, de lumbricis alvum occupantibus, (Lugd. 1548.)
S. 151.

(56) De constit. epidem. verminosa, p. 100.

verschiedene Arten bey Wurm-Krankheiten sich häufig zeigen, so kann man sehr oft allgemeine Krämpfe vermuthen; denn gemeiniglich ist der Trismus ein Vorläufer aller derjenigen Krankheiten, die man krampfhaft nennt (57). Bisweilen ist so gar der Trismus ein Zufall des im Körper verborgen liegenden venerischen Giftes. Riverius (58) erzählt eine hierher gehörige merkwürdige Beobachtung.

Einem Soldaten wurde der Arm stark verwundet, und man mußte ihm dieses Glied abnehmen. Nachdem die Wunde bereits geheilt war, bekam er Krämpfe. Der Kopf wurde hin und wieder gezogen, und der untere Kinnbacken fest an den obern angeschlossen. Man amputirte das schon abgelösete Glied noch ein Mal, weil man in dem Stumpfe die Ursache des Kinnbacken-Krampfes vermuthete, fand aber, daß der Kranke im geringsten nicht dadurch erleichtert wurde. Endlich erfuhr man, daß der Soldat mit der venerischen Krankheit behaftet sey. Diese wurde durch das Einschmieren der Quecksilber-Salbe gehoben, und mit dieser verschwand der Kinnbacken-Krampf.

Nach der Salivation, wenn die Geschwüre im Munde und auf der Zunge schon geheilt sind, und das erschlaffte Zahnfleisch wieder gestärkt worden ist, entsteht oft eine Verschließung des Mundes, und eine eben nicht gefährliche Mund-Klemme. Diese Krankheit hat bey den Franzosen einen besondern Nahmen erhalten, und heißt la Bridure.

Uebrigens ist der Trismus ein Zufall fast aller hitzigen Krankheiten, und ein fast beständiger Begleiter des fieberhaften Rigors. Hebenstreit sagt, indem er die Zufälle des Fieber-Frostes poetisch beschreibt (59), sehr schön von diesem Zufalle:

infe-

(57) Aus den zusammen geschlossenen Kinnbacken verkündigte Hippocrates den Dyisphotonus. S. Epidem. VII. §. 20. S. 845. T. 1.

(58) Observ. 10.

(59) De homine sano & aegrotto carmen, p. 186.

Infe ior maxilla tremit, crepitanteque dente
Ora sonant, fractaque ruunt e gutture voces.

Wird dieser Trismus in hitzigen Krankheiten als ein Zufall beobachtet, so zeigt er an, daß das Blut mit einer besondern Gewalt nach dem Kopfe hin getrieben werde. Daher hat man auch diesen Zufall als ein Kennzeichen des bevorstehenden Schlagflusses angesehen (60). Ponnin sagt, das nächtliche Zahn-Knirschen sey eine Anzeige des darauf folgenden Schlagflusses. Cornelius Celsus (61) hält ein ungewöhnliches, bey einem noch gesunden Körper sich einfindendes Zahn-Knirschen für einen Vorboten der Raseren. Hippocrates (62) sagt, daß das Zahn-Knirschen, wenn es bey Fiebern sich einfindet, ein schreckhaftes Delirium andeute, und bey allen denjenigen tödlich sey, denen es nicht damals, als sie noch völlig gesund waren, gemein gewesen wäre. Findet es sich aber bey einem Kranken ein, welcher bereits in ein Delirium verfallen ist, so ist es nach dem Ausspruche dieses alten Arztes schlechterdings tödlich. Wenn Kranke, sagt er: die Zähne zusammen reiben, oder mit denselben knirschen, die dieß nicht schon von Jugend auf zu thun gewohnt waren, so bedeutet es die Wuth, und ist tödlich. Wenn aber ein schon in einem leichten Delirium sich befindender dieß thut, so ist es völlig tödlich (63). Cornelius Celsus zählt das unwillkürliche Zahn-Knirschen unter die Vorboten des Todes (64); doch kommt

E 5

im

(60) Eben dieses sagt Forestus 10. obs. 124, und Sennert (Prax. med. II. 1. c. 8) von der mit dem Trismus clonicus verwandten Krankheit, der Tortura oris. S. Justi Cortumii, de morbo attonito, c. 45. §. 13.

(61) Lib. II, c. 7.

(62) Protrhet. 1. §. 6. in Opp. To. I. p. 475.

(63) Coac. praenot. II. 151. Opp. To. I. p. 543. cf. Progn. §. 4. Opp. To. I. p. 450.

(64) Ad ultima iam ventum est, ubi is, qui mentis suae non est, neque id facere sanus solet, dentibus stridet. Celsus L. 2, c. 6.

im 7 Buche der epidemischen Krankheiten ein Fall vor, wo der Trismus tonicus zu einem Fieber kam, und die Krankheit doch nicht tödlich machte ⁽⁶⁵⁾.

Ein Kennzeichen des bevorstehenden Todes ist der Trismus, wenn er mit andern schlimmen Zufällen sich bey der Hirn-Wuth (Phrenitis) einfindet ⁽⁶⁶⁾. Wozu aber schon zu Anfange der Krankheit die Muskeln, die zur Bewegung der Kinnbacken, des Schlundes und der Lippen bestimmt sind, krampfhaft zusammen gezogen werden, so daß der Kranke die Speisen nur mit Mühe hinunter schlucken kann, so bedeutet es den gewissen Tod. Bey der Wasserscheu ist der Trismus clonicus ein fast beständiger Zufall.

Ausschläge, ehe sie ausbrechen, verursachen gemeinlich den Trismus clonicus, zu einem Beweise, daß die Materie des Auschlages bald ausbrechen werde. Ehe das Friesel ausbricht, wird fast allemahl dieser Zufall beobachtet; und bey den Pocken stellt sich, vor dem Ausbruche derselben, der clonische, bisweilen auch der tonische Trismus, sehr oft ein. Diese krampfhaften Zufälle gehören unter die so genannten Convulsionen, welche die meisten Schriftsteller über die Pocken-Krankheit für heilsam halten.

Ferner ist der Trismus tonicus bey der so genannten krampfhaften Bräune fast beständig zugegen. D. Sauvages hat daher den Character einer besondern Art des Trismus hergenommen, und sein Nachfolger und Epitomator Cullen hat dasselbe gethan. Zwinger ⁽⁶⁷⁾ hat diese Bräune beschrieben. De Haen hat selbst einen von einer Bräune entstandenen Trismus erlitten. Es hatte sich ein Absceß im Halse erzeugt, und dessen Folge war der Trismus tonicus; so bald dieser Absceß sich

(65) Epid. 7. §. 8.

(66) Brendel, in diss. de phrenitide, (Goett. 1756.) p. 23. auch in Dessen Opusc. To. III.

(67) Im 1 Th. der AÄ. Helvetie.

geöffnet hatte, verschwand die Krankheit ⁽⁶⁸⁾. Noch muß ich desjenigen Trismus gedenken, welcher ein Zufall der Faul-Fieber, und besonders der Warm-Fieber dieser Art, bisweilen ist. Eine merkwürdige Geschichte einer solchen Epidemie, wo sehr oft dieser Zufall mit zugegen war, steht in Vandermonde Journal ⁽⁶⁹⁾.

So gar bey Thieren ist der Trismus bisweilen als ein Zufall anderer Krankheiten beobachtet worden. Zuckert ⁽⁷⁰⁾ sah diesen Zufall bey Pferden. Es war ein Entzündungs-Fieber, welches in den teltowischen Gegenden den Pferden einen ungemein großen Schaden zufügte. Die Wuth fand sich sehr bald ein, und dauerte bis an den Tod. Zugleich waren Krämpfe, der Trismus, und ein heftiges Herz-Klopfen, vorhanden. Die Luftröhre und den Schlund fand man nach dem Tode ausgetrocknet, und mit einem weißen, lederartigen Schleime angefüllt. Die Lungen, die Leber und die Milz waren schwarz, versaut, und mit Eiter erfüllt. Das Blut war schwarz und zähe, wie Theer, und die Gedärme entzündet. Zuckert schreibt die Entstehung dieser schlimmen Epidemie unter den Pferden dem allzu nassen Grase zu, womit man diese Thiere lange vorher gefüttert hatte.

Ich wende mich zur nähern Erklärung des Trismus. Es gesellt sich derselbe, wie aus dem Obigen erhellet, nicht zu allen Wunden, sondern besonders zu solchen, die mit einer gewaltsamen Zerrennung, oder mit einem heftigen Drucke der Nerven, oder mit einer heftigen Quetschung der Gelenke, der Ligamente, der Sehnen, oder mit einer Zusammendrückung der Arterien und Nerven, vergesellschaftet sind. Doch hat man in heissen

(68) Ratio medendi, To. X, c. 4, p. 182.

(69) Journal de Medecine, par Mr. Vandermonde, Tb. X, p. 214.

(70) Beschäftig. der berl. Gesellsch. naturforsch. Freunde, 1 B. (Berl. 1775.) S. 135, 139.

sen Ländern auch nach den leichtesten Verletzungen den Trismus beobachtet. Bey diesen letztern war wohl, wenn der Trismus entstehen sollte, noch eine andere schädende Ursache in dem Körper zugegen, die den geringen Reiz auf einen so hohen Grad verstärkte. Von der erstern Classe der Wunden aber weiß man, daß sie die heftigsten Zufälle verursachen, eine starke Entzündung, den Brand, u. d. gl. lauter solche, die, vermöge ihres gewaltigen Reizes, Krämpfe zu erregen vermögend sind. Diese Krämpfe hielt das Alterthum einstimmig für tödlich, und redete von dieser Tödllichkeit so allgemein, daß ich nicht glaube, daß ein Kranker dieser Art ehedem habe können dem Tode entrisen werden (71). Jeder alte Arzt, wenn er auf diese Art der Krämpfe zu reden kommt, sagt gerade aus, sie seyn tödlich, und die Semiotiker der neuern Zeiten sagten einstimmig eben dasselbe, ehe man die erste Heil-Art derselben, die durch den Mohn-Saft bewerkstelliget wird, entdeckte; dann sagten die Aerzte: Auf Wunden folgende Krämpfe sind gefährlich.

Auf diese Ursachen entstehen entweder clonische oder tonische Krämpfe. Die erstern haben dieß eigen, daß sie sich sehr leicht allgemein verbreiten. Die letztern dagegen nehmen gern erst einen Ort ein, ehe sie allgemein werden, und es geht bisweilen einige Zeit hin, ehe dieß geschieht. Dieser besondere Ort bestimmt sich bloß nach der Stärke der Reizbarkeit und Empfindlichkeit der Theile. Die Muskeln des Gesichtes, und besonders die Käu-Muskeln, leiden gemeinlich zuerst. Es dauert einige Zeit lang, ehe diese Krämpfe sich über mehrere Theile verbreiten; und dann erfolgt meist nach und nach bey Erwachsenen, bey Kindern aber eher, der Tetanus, und nur selten wird ein Kranker, bey dem dieser Zufall sich einfindet, den Tode entrisen.

Bleibt

(71) Hippocrates, in Aphorism. Sect. V. 2.

Bleibt der Trismus während der ganzen Krankheit beständig, so muß man glauben, der erste Eindruck sey zur Gewohnheit geworden, oder es sey durch den Gebrauch wirksamer Heil-Mittel, die Kraft der Krämpfe sich weiter fortzupflanzen sehr verringert worden; und es ist immer glaublich, daß das Opium hier theils gegenwärtige Krämpfe hebe, theils auch zukünftigen vorbeuge.

Man sieht aus dem Gesagten, daß ich den Krampf des untern Kinnbackens für den ersten Zufall des Tetanus halte. Man kann mir einwenden, warum sich denn der Tetanus nicht immer zeige, und entweder der Trismus gehoben werde, ohne diesen Zufall, oder, warum auch Menschen an dem Trismus starben? Auf den ersten Punkt ist bereits geantwortet worden. Auf den zweyten dient Folgendes zur Antwort. Personen, die am Trismus sterben, waren entweder Kinder, welche die ihnen eigene Art aufrieb. Hier bedurfte es wohl des Tetanus nicht, um den Tod zu verursachen, der Trismus konnte es vor sich selbst; und ich habe bereits oben erinnert, daß Fälle, wo kein Opisthotonus den Trismus infantilis durch den Tod endige, die seltensten seyn.

Diejenigen Personen, welche mit dem so genannten Trismus traumaticus behaftet sind, sterben entweder an dem Tetanus, oder genesen. Sterben ja einige, ohne daß sich der Tetanus, oder eine seiner Arten, oder Vorboten desselben, eingefunden haben, so muß man hier eine andere zerstörende Ursache außer den Krämpfen nicht verkennen. Dieser Ursachen können verschiedene seyn; die gewöhnliche Schärfe, die den Wundärzten so oft die Heilung äußerer Schäden erschwert, und andere, die ich insgesamt nicht nennen mag. Nur die wichtigste muß ich anführen, nämlich die bey dem von der heißen Lust und von der zurück getriebenen Transpiration in heißen Klimaten entstandenen Trismus ob-

wal-

waltende Zerstörung der Maschine durch die in die heftigste Gährung gesetzten Säfte. Ich zweifle sehr, ob hier oft die in die Sinne fallende Krankheit, der Trismus tödte, und ob nicht wenigstens ein gleicher Grad der Tödllichkeit mit dem ersten in der säulichten Zerstörung liege.

Ich komme zur *Heil-Methode* des Trismus. Aus vorstehender Geschichte dieser Krankheit erhellet, daß die Heilung derselben ungemein schwer, und nicht selten völlig unmöglich, ist. Denn die Krämpfe sind in dieser Krankheit dermaßen heftig, daß, ungeachtet auch die wirksamsten Mittel, dieselben zu stillen, angewendet werden, doch der Tod durch die allgemeinen Krämpfe sehr oft verursacht wird. Jede Art des Trismus erfordert eine ihrer Verschiedenheit gemäße, vernünftige Heil-Art.

Bei dem Trismus traumaticus, woben eine Verletzung zum Grunde liegt, hat man dahin zu sehen, daß man 1. die größte Sorge für die Wunde trage, und alles dasjenige, was die Nerven nur einiger Maßen zu reizen, und also das Uebel zu vermehren, vermögend seyn kann, so viel als möglich entferne; 2. die Heftigkeit der Krämpfe durch inn- und äußerliche Mittel lindere, und zu heben suche; und auf diese Art 3. den die größte Gefahr drohenden allgemeinen Tetanus abhalte, bis die Krämpfe völlig gehoben sind.

Bei dem Trismus rheumaticus, welcher entweder von der zurück getriebenen Transpiration, und von einer wiedernatürlichen Beschaffenheit der Säfte veranlaßt wird, oder von Verletzungen der Gicht-Materie entsteht, hat man, nebst der allgemein auch hier Statt findenden Linderung der Krämpfe, zugleich darauf zu sehen, daß man 1. den Körper zu relaxiren suche, und auf solche Art die Ausdunstung wieder herstelle; 2. die von der Zurücktreibung entstandenen übeln Folgen für

die

die Säfte, besonders die säulichte Auflösung, durch Mittel, die derselben widerstehen, und zugleich die Krämpfe lindern, hebe; und 3. die stockenden, fremden Säfte anderer Art, entweder ausführe, oder wieder an ihren vorigen Ort zu bringen suche.

Bei dem Trismus tonicus, welcher die Kinder befällt, hat man, nach der Verschiedenheit der Ursachen, auch verschiedene Indicationen zu formiren. Die so ziemlich allgemeinen sind folgende. 1. Da ein Kind oft die Sünden der Aeltern büßen muß, so muß man durch eine der Wöchnerinn angemessene Nahrung, und durch innerliche Arzneymittel, die üble Beschaffenheit der Milch so viel als möglich verbessern. 2. Wenn die Heftigkeit des Uebels es erlaubt, durch innerliche Mittel, und, wenn dieses nicht geschehen kann, durch andere äußerliche, die gewöhnlichen Ausleerungen zu verstärken suchen. 3. Man muß die Heftigkeit der Krämpfe auf alle Art zu hindern suchen, zugleich aber auch dahin sehen, daß keine Ausleerung, besonders die durch den Stuhlgang, völlig verstopfet werde.

Ueberhaupt muß man bei dieser Krankheit die Heilmittel, aller nöthigen Vorsicht unbeschadet, geschwinde anwenden. Denn obgleich der Trismus bisweilen sehr langwierig ist, und die Kranken einige Wochen lang, und bisweilen noch länger, geplagt hat, so gilt dieses doch nicht von jeder Art des Trismus. Es gibt zwar Kranke, deren Nerven stark, und so beschaffen sind, daß sie die Anfälle der Krämpfe ohne einen sehr beträchtlichen Nachtheil lange ertragen können; dagegen aber weiß man auch aus vielen Erfahrungen, daß viele gleich in den ersten Tagen der Krankheit gestorben sind. Dieses geschieht insonderheit bei solchen, die mit zarten und sehr empfindlichen Nerven begabt sind, und bei denen sich schon vor dem ersten Anfalle des Trismus entweder eine Schärfe, oder etwas anderes, was die Krankheit zu vermehren vermögend ist, gefunden hat.

Oft

Oft entsteht der Trismus von dem heftigen Reize der Nerven, den eine Wunde oder eine starke Quetschung verursacht hat. Dieser äußerst heftige, wieder natürliche Reiz entsteht, wenn bey der Verwundung ein Nerv zerrissen, oder nicht ganz zerschnitten worden ist, so daß noch einige Fasern desselben zusammen hangen. Bisweilen verursachet auch eine starke Entzündung diesen den Trismus erzeugenden Reiz, besonders in Körpern, die zu krampfhaften Bewegungen schon für sich geneigt sind. Hier muß man die reizende Ursache, welche den Grund der Entstehung in sich hält, so bald als möglich zu entkräften, und durch äußerliche und innerliche Mittel eine Erschlaffung hervor zu bringen suchen, wodurch die bevorstehende Entzündung und der Trismus am besten gehoben werden.

Es ist, bekannter Maßen, sehr zuträglich, gleich nach geschehener Verletzung, falls der Kranke nicht zu viel Blut verloren hat, eine Ader zu öffnen. Alsdann werden die Entzündung dämpfende, relaxirende Salze, insonderheit Salpeter, gegeben; und Abends, vor dem Schlafengehen bekommt der Kranke eine hinlängliche Dose eines Opiates, welches wenig erhitzt. Außerlich ist zur Hemmung der Entzündung kein Mittel kräftiger, als Theden's Schuß-Wasser, und, nächst diesem, das Goulardische vegeto-mineralische Wasser. Gehört die Verletzung zu der Classe der Kopf-Wunden, oder der Gelenk-Wunden, und ist besonders der Fall zugegen, daß Ligamente, Sehnen, und die Gelenke derselben, heftig gequetscht oder zerrissen sind: so ist kaltes Wasser, mit leinenen Tüchern umgeschlagen, dasjenige Mittel, von welchem sich die größte Hülfe erwarten läßt. Schmußer hat den herrlichen Nutzen dieses einfachen und gemeinen Mittels sehr häufig beobachtet (72).

Durch

(72) S. Dessen Beobachtungen, wie auch Dessen vermischte chirurgische Schriften, Th. 1.

Durch diese Mittel, wosern sie nur bald genug angewendet werden, kann sehr oft auch die schwerste Wunde mit dem besten Erfolge geheilet, und die Entzündung abgewendet werden. Das Wichtigste, welches bey dem Gebrauche der innerlichen Mittel und des Aderlasses zu beobachten ist, ist dieß, daß man den Körper des Kranken nicht zu sehr relaxire, sondern beständig dahin sehe, daß er Kräfte behalte, die Suppuration auszustehen. Ist bereits eine heftige Entzündung zugegen, wenn der Arzt gerufen wird, und können die so genannten zurück treibenden Mittel nicht mehr gebraucht werden, so müssen solche Mittel an deren Stelle genommen werden, welche die Entzündung durch eine gutartige Auflösung endigen. Hier sind Decocte von gelinde gewürzhaften Kräutern, nebst dem bereits erwähnten Theden'schen Schuß-Wasser, am dienlichsten. Oft ist auch ein Decoct von erweichenden und auflösenden Kräutern, zusammen genommen, von sehr gutem Erfolge gewesen. Ist bereits die anfangende Suppuration zugegen, so werden äußerlich erweichende Decocte aufgelegt.

So bald der Arzt zu einem Kranken, welcher vom Trismus traumaticus befallen ist, gerufen wird, muß er zuvörderst die Wunde untersuchen. Ist ein Nerv verletzt, entweder völlig zerrissen, oder hangen noch einige Fäden desselben zusammen, so muß der Nerv noch ein Mal über der Wunde gerade durch zerschnitten werden. Diese Operation ist in dem Falle, wo der Nerv nur halb entzwen ist, unumgänglich nöthig; und auch da darf man sich nicht davon abwenden lassen, wenn der Nerv völlig zerrissen ist, und man aus der Beschaffenheit des Ortes und aus andern Umständen ersieht, daß die wahre Ursache des Trismus in der gewaltsamen Zerscheidung des Nerven liege. Hier ist diese Operation eben so nöthig, als im ersten Falle. Man kann die Nothwendigkeit derselben bestimmen, Oef. Enc. XXXVIII Th. D wenn

wenn man weiß, daß die Wunde an einem Orte sich befindet, wo sonst eben der Trismus so leicht nicht entsteht, wenn ein beträchtlicher Nerven: Ast nach dem Orte der Wunde hin läuft, und wenn der Schmerz, die Entzündung und andere Zufälle, von einem starken Reize der Nerven zeugen. Ich wollte fast rathen, den nach der Wunde gehenden Nerven: Ast zu zerschneiden; nur ist dieses nicht immer möglich, wenn viele und kleine Nerven und nervige Häute zugleich heftig gereizt werden. In diesem Falle, welcher besonders bei Gelenk: Wunden Statt findet, muß man der schadenenden Ursache auf alle Art entgegen gehen. Einige rathen hier die Ablösung des leidenden Gliedes, und halten sie für eben so nothwendig, als die Zerschneidung des zerfleischten Nerven. Allein, ausser dem, daß es grausam ist, einem Kranken ein Glied abzunehmen, welches noch erhalten werden könnte, ist die Amputation, besonders eines großen Gliedes, sehr bedenklich, weil man beobachtet hat, daß der Trismus nach derselben mit gleicher, oder auch wohl mit verstärkter, Heftigkeit fort gedauert, und den Tod verursacht habe. Lind (73) sah bei fünf Soldaten nach der Amputation den Trismus erst entstehen. Man weiß aber dagegen wieder, daß durch die Amputation des verletzten Theiles Kranke gerettet worden sind (74).

Erstlich ist die Amputation als ein vorzügliches Heil: Mittel, welches die Heftigkeit der Krämpfe lindert, anzuwenden, wenn der Trismus traumaticus von einer Verletzung eines nicht allzu großen Gliedes entstanden ist, durch dessen Abnehmung keine Zufälle von der heftigsten Art zu befürchten sind. So kann z. B. wenn ein Finger oder eine Zehe verletzt worden ist, und von

(73) Von den Krankheiten, denen Europäer in heißen Klimaten unterworfen sind, S. 224. Plenck Wahrnehm. Ab. 2, S. 156.

(74) Plenck Wahrnehm. Ab. 2, S. 211.

von dieser Verletzung die bewußten Folgen entstehen, die Amputation vorgenommen werden. Johann Syllvesser (75) sah, daß bei einem Kranken, welcher von einem zerfleischten Finger in den Trismus verfallen war, die Amputation sogleich die Heftigkeit der Krämpfe gar sehr verminderte. Mit noch mehrerer Zufriedenheit kann man die Amputation alsdann unternehmen, wenn man aus der Beschaffenheit der Verletzung überzeuge seyn kann, daß der schadhafte Theil, ohne abgelöst zu werden, auf keine Weise werde erhalten werden können. Zweitens ist das Abnehmen des schadhaften Gliedes nöthig, wenn eine heftige Verletzung, besonders eine Querschung der schwanmichten Knochen, den Trismus verursacht hat; wenn entweder die äussern Theile der Köhr: Knochen, oder die Knochen der Fußwurzel (Tarsus), oder der Handwurzel (Carpus), verletzt sind, oft auch, wenn die Verletzung die Knochen des Mittelfußes (Metatarsus), und der Mittelhand (Metacarpus), heftig getroffen hat. Wosern hier die Amputation nicht vorgenommen wird, sind, wegen Verletzung der vielen Ligamente, Sehnen und nervigen Häute, eine starke und zugleich langwierige Entzündung, und nach dieser, eine noch langwierigere, häufige, die Kräfte erschöpfende und den Tod drohende Suppuration, die gewöhnlichsten Folgen. Drittens ist die Ablösung des verwundeten Gliedes bringend nöthig, wenn der Trismus von der Wunde verursacht worden, und der Brand bereits in dem verwundeten Gliede zugegen ist. Wenn auch schon Plenk hier die China: Rinde rühmt, die Plenk ebenfalls in dem gemeinen, mit keinem Brande begleiteten, Trismus traumaticus innerlich gebraucht, bewährt gefunden hat: so kann man sich doch hier auf die sonst so herrlichen Wirkungen dieses überaus kräftigen Mittels wenig verlassen, indem seine krampflindernde

D 2

Kraft

(75) Medical observations and inquiries, Vol. 1, n. 1.

Kraft bey weitem nicht so groß ist, als die der Fäulniß widerstehende, es sey denn, daß man annehme, der Trismus sey bloß von der in dem Blute ausgebreiteten Fäulniß bewirkt worden. Noch desto nöthiger wird die Amputation seyn, wenn die Verletzungen, welche brandig zu werden anfangen, von der ersten und zweyten Art sind. Viertens, ist die Ablösung der Glieder in allen denen Fällen anzustellen, wo sie nöthig seyn würde, wenn auch der Trismus traumaticus nicht zugegen wäre. Diese Fälle hat Schmucker (76) am besten bestimmt.

Wenn fremde Körper in der Wunde zugegen sind, als: Stücke von Kleidern, Leder, u. s. w. so kann der Trismus nicht eher geheilet werden, als bis diese heraus genommen worden sind. Wenn hohle Knochen, die in der Mitte zerbrochen sind, oder da, wo der Knochen nicht schwammicht ist, und viele Splitter abgesprungen sind, durch den Reiz, den sie auf die Muskeln bewirken, den Trismus verursachen, so müssen diese wiedernatürliche Körper sofort heraus genommen werden.

Um dem Trismus traumaticus noch desto kräftiger entgegen zu gehen, haben berühmte Aerzte, als z. B. Hulsary (77), angerathen, die äußerlichen, die Suppuration befördernden Mittel mit Opium zu versehen, und so auf die Wunde zu legen. Dieser äußerliche Gebrauch des Opium soll die Nerven besser, als jedes andere Mittel, besänftigen. Plenk (78) dagegen verachtet dieses Mittel. Alston hat, wie er sagt, gesehen (79), daß von einer Solution des Opium in Wasser, die nur auf

(76) In seinen vermischten chirurg. Schriften, Th. 1, S. 1, 598.

(77) Observations on the diseases epidemical in the island of Barbadoes.

(78) Samml. von Beobacht. Th. 1, S. 157.

(79) S. Dessen Versuche über das Opium, im 3 B. der Edinburgh. Versuche.

auf eine leichte Wunde gelegt wurde, ein Schmerz und eine Entzündung erfolgt sey. Man verwundete einen Hund, so daß die Wunde nur in das Zell-Gewebe drang, und sprühte 25 Gran Opium hinein; es entstanden Zuckungen, und endlich starb der Hund. Eine Solution von Opium auf die entbloßten Muskeln der Ober-Schenkel der Frösche gebracht, verursachte die heftigsten Convulsionen (80); und Wirtensohn (81) sah, daß das Herz der Frösche, wenn es mit aufgelösetem Opium bestrichen wurde, seine Reizbarkeit weit eher verlor, als wenn man das Herz unberührt ließ. Das Opium benimmt, äußerlich gebraucht, der Muskel-Faser die Kraft der Reizbarkeit, wirkt aber auf die Nerven, wie jeder fremder Körper. Es scheint so gar, als wenn er eine ihm besonders eigene Kraft besäße, die Nerven zu reizen. Aus diesem Grunde kann und darf dasselbe äußerlich nicht auf die Wunden gelegt werden, ob es gleich Hildan angerathen hat.

Nach de Sauvages Berichte, wird der Trismus traumaticus auf der Insel Bourbon bloß durch das Einschmieren öflicher Sachen, und durch ein geschicktes Verbinden des verwundeten Theiles geheilet.

Ein sehr wichtiger Umstand zur Heilung der Krämpfe ist es, daß man die Luft um dieselben beständig rein erhalte und erneure. Des Hrn. Theden Beobachtung, der in den Lazarethten, wo man die größte Sorge wegen öfterer Erneuerung der Luft trug, den Trismus nie gesehen hat, ist ein hinlänglicher Beweis dieses Satzes.

Die zweyte Heilungs-Anzeige des Trismus traumaticus besteht darin, daß man die Heftigkeit der Krämpfe

D 3

pfe

(80) Alston, a. ang. D.

(81) Car. Joseph. Wirtensohn diss. demonstrans, opium vires fibrarum cordis debilitare, & tamen sanguinis motum augere. Monast. Westph. 1775.

pfe durch inn- und äußerliche Mittel lindere, und zu heben suche, und auf solche Art den die größte Gefahr drohenden allgemeinen Tetanus abhalte, bis die Krämpfe völlig gehoben sind. Man hat, um dieses zu bewirken, zwey sehr verschiedene Wege, die beyde durch eine Menge von Beobachtungen bewährt gefunden worden sind. Der erste ist derjenige, wo man die Hestigkeit der Krämpfe durch solche Mittel lindert, welche unter der allgemeinen Benennung der schlafmachenden und krampflindernden bekannt sind. Der zweyte ist derjenige, da man durch eine starke Erschlaffung des ganzen Körpers, und besonders der leidenden Muskeln, dem Uebel zu widerstehen sucht.

Das Opium und der Bism, sind die zwey Hauptmittel zu Erreichung der erstern Absicht. Das Opium hemmt gegenwärtige Krämpfe, und hält auf diese Art die zukünftigen ab. Man muß aber dasselbe nicht in kleinen, abgebrochenen Dosen geben, sondern gleich mit einer hinlänglich großen Dose desselben anfangen, und, wofern der Kranke diese ertragen kann, es in noch größerer Quantität gebrauchen. Man darf sich hier, und bey dem Tetanus, nicht vor den Wirkungen des Opium fürchten, die es sonst in andern Krankheiten, und so gar in krampfhaften, hervor zu bringen pflegt. Es verursacht hier keinen in die Sinne fallenden, heftigen Stupor der Nerven, keine Verletzung der Sinne, keinen wiedernatürlich langen Schlaf, kurz, keinen von denen schlimmen Zufällen, die man sonst nach dem zu häufigen Gebrauche des Opium wahrnimmt; vielmehr hat man in dieser Krankheit auch von den größten Dosen dieses Mittels beobachtet, daß nicht allein die Krämpfe nach und nach vermindert, sondern auch die Haut wieder durchnäßt wurde, und der Urin einen häufigen Bodensatz fallen ließ. Und in der That erfordern die so großen, und wegen ihrer besondern Hestigkeit so leicht tödlichen Krämpfe, wodurch

der

der untere Kinnbacken ganz an den obern angeschlossen wird, mächtige Mittel, in großen Dosen zu wiederholten Mahlen gebraucht. Bey einem Tetanus wurden dem Kranken anfangs alle 3 Stunden, 5, zuletzt aber, in eben dieser Zeit, 20 Gran Opium gegeben. In 17 Tagen bekam der Kranke 1500 Gran Opium, ohne daß eine Beschwörung des Kopfes, oder ein tiefer Schlaf, erfolgt wäre; und doch that das Opium erst 6 Tage nach dem Gebrauche desselben seine Wirkung⁽⁸²⁾. Elephane heilte einen Kranken, der von dem Trismus traumaticus befallen war, mit 90 Gran Opium, die der Kranke innerhalb 22 Tagen nehmen mußte⁽⁸³⁾. Hunter gab einer Person, welche dieselbe Krankheit hatte, innerhalb 5 Wochen 316 Gran mit dem besten Erfolge⁽⁸⁴⁾. Harr heilte diesen Zufall mit 5 Quent Opium, und innerhalb 24 Stunden wurden dem Kranken 26 Gr. gegeben⁽⁸⁵⁾. Huc beschreibet ebenfalls ein Beyspiel des guten Erfolges des in großen Dosen gegebenen Opium⁽⁸⁶⁾. Chalmers versichert, daß 1 Unze von der nach der Pharmacopoea Londinensis versertigten Mohnfast-Tinctur, innerhalb 24 Stunden genommen, dem Kranken nicht den geringsten Nachtheil verursacht habe⁽⁸⁷⁾.

Was die heilsamen Kräfte des Bism zur Hebung dieser Krankheit betrifft, so hat man davon noch nicht so viele zuverlässige Beobachtungen aufzuweisen, als von den Kräften des Opium. Einige Aerzte haben demselben gar keine Kräfte zugeschrieben; sie versichern, daß derselbe so gar dem Kranken allein gegeben, mehr schädlich, als nützlich, sey, indem er zur Hemmung der

D 4

Krämm

(82) Medical and philosophical Commentaries, Vol. I. 1. p. 72.

(83) Medical observations and inquiries, Vol. 1. 2.

(84) Eb. das. Vol. II. n. 35.

(85) Eb. das. Vol. IV. n. 7.

(86) Eb. das. Vol. III.

(87) Eb. das. Vol. I. 5. 39.

Krämpfe nicht hinreiche, und dem Kranken eine beschwerliche Hitze mache. Andere behaupten, es leiste dieses Mittel wieder den Trismus traumaticus große Hilfe. Doch ist es, allein gegeben, selten wirksam genug; allein, mit dem Opium verbunden, erhöht es theils dessen Wirkungen, theils ist es auch ein Verbesserungsmittel desselben. Aber auch der Bisam muß nicht in kleinen Dosen gegeben werden. Bei einer Mund-Sperre, die von der Verletzung einer Zehne entstanden war, half der Bisam, täglich zu 8 Gran gegeben; doch dauerte es einen Monath, ehe die völlige Genesung erfolgte⁽⁸⁸⁾. Huc gab einem Kranken, der den Trismus hatte, das Opium, in Verbindung mit dem Bisam, mit dem besten Erfolge⁽⁸⁹⁾.

Die beste Art, das Opium zu geben, ist entweder in Substanz, in Form einer Pille, oder mit einem destillierten Wasser, als: Pfefferminzen- oder Melissen-Wasser aufgelöst, ohne allen Zusatz. Andere versetzen das Opium mit Bisam, und bereiten daraus mit syr. e Meconio, oder einer andern kleeberigen Materie, Pillen, so, daß das Opium den 4ten oder 6ten Theil des Ganzen ausmacht. Andere haben das Opium mit Contrajerva-Wurzel, Campher und Salpeter, versetzt. Die beste Composition ist folgende:

℞ Opii puri, gr. iij, aut IV, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch mehrere.

▽ meliss. vel puleg. sine vino, ʒß.

Ol. lini rec. expr. ʒvj.

M.

Man kann zu dieser Mischung, wenn es der sehr verstopfte Stuhlgang erfordert, noch 3 bis 4 Quent Sedliger Salz setzen. Kann der Kranke keine so große Dose Lein-Dehl auf ein Mahl ertragen, so verstärkt man

(88) Nova Acta Acad. N. C. Tg. V. p. 146.

(89) Medical obsl. and inquir. Vol. III. 31.

man die Quantität des Opium bis zu 8 Gran, oder noch höher, und läßt alsdann löffelweise, in einer nach Beschaffenheit der Krankheit schicklichen Zwischenzeit, davon nehmen. Dieses Mittel bewirkt zugleich dasjenige mit, was besonders die Franzosen heut zu Tage für das Wichtigste bey der Cur des Tetanus sowohl, als auch des Trismus, halten, eine Erschlaffung der Theile. Man kann den Bisam recht gut in dieser Mischung mit dem Opium verbinden; nur muß man auf ein Mahl keine zu große Quantität von der Mischung verschreiben, an welcher der Kranke mehr, als einige Tage genug hat. Der Bisam geht, vielleicht wegen des ihm oft bengenischten Blutes, wenn er aufgelöst worden ist, nach einigen Tagen in eine ekelhafte Fäulnis über, und verliert alle seine Kräfte.

Man gibt das Opium anfangs in einer kleinen Dose, etwa alle 2 Stunden nur 1 Gran, bis der Kranke daran gewöhnt ist; wird vermehrt alsdann dieselbe, indem man alle 2 Stunden 1 ½ oder auch 2 Gr. gibt. Wenn man es mit Leinöhl verordnet, sieht man dahin, daß auf jeden Tag ungefähr 6 Quent, höchstens 1 Unze, Lein-Dehl kommen. Gemeiniglich ist diese Dose zur völligen Cur hinlänglich, bisweilen auch schon die erstere; und wofern diese ja nicht zureichend seyn sollte, so wird die zuletzt angegebene Quantität mit noch einem halben, auch wohl einem ganzen Gran Opium verstärkt. Des Abends gibt man meistens etwas mehr, als bey Tage. Hiermit fährt man fort, bis die Heftigkeit der Krämpfe des untern Kinnbackens sich gelegt hat; alsdann gibt man täglich noch ungefähr die Hälfte von dem Quantum, welches man gab, da die Krankheit am heftigsten war, einige Tage lang. Nun bleibt weiter nichts mehr zurück, als eine mehr oder weniger beschwerliche Bewegung des Kinnbackens. Um diese zu heben, wird morgens und abends 1 Gran

Opium, nebst dem äußerlichen Gebrauche der erweichenden Mittel, verordnet.

Auf dem Gebrauche des Opium beruhet das Wichtigste der ganzen Cur; diese aber kann durch verschiedene andere Mittel noch sehr befördert werden. Das erste derselben sind warme Bäder. Diese, indem sie auf die ganze Oberfläche der Haut wirken, dieselbe erschaffen, und zugleich das Blut mit einer Menge wässeriger und verdünnender Theile anfüllen, hemmen die Krämpfe auf eine vorzügliche Art. Sie befördern zugleich die Ausdunstung, welche bey Kranken dieser Art gemeiniglich gehemmt ist. Es ist daher sehr zu trüglich, wenn der Kranke alle Tage in das Bad gesetzt, und in demselben mit flanellenen Tüchern gelinde gerieben wird. Es wird noch wirksamer, wenn in dem Wasser, welches dazu gebraucht wird, vorher erweichende Kräuter abgekocht werden. Wenn der Kranke aus dem Bade kommt, gibt man ihm seine Dose Opium, die ihm gemeiniglich einige Erleichterung und heilsamen Schweiß verschaffet.

Kann das warme Bad nicht angewendet werden, so werden, mit sehr gutem Erfolge, warme Bähungen an deren Stelle gesetzt. Diese lobte schon Hippokrates, und schlägt vor, daß, wenn der Kranke auch diese nicht gebrauchen wollte, an deren Stelle warme und fette Sachen überall in Blasen oder kleinen Schläuchen aufgelegt werden könnten; doch sey es am besten, wenn diese äußerliche Mittel an die beschädigten Theile gelegt würden. Auch empfiehlt Derselbe das zum öftern wiederholte Einschmieren des warmen Oehles in die Haut.

Ferner ist es nöthig, daß dem Kranken, der Stuhlgang möge in seiner Ordnung seyn oder nicht, täglich wenigstens zwey, und bey heftigen innerlichen Krämpfen und hartnäckiger Verstopfung, auch wohl vier Clystiere appliciret werden. Diese heben die Krämpfe der

Ein-

Eingeweide und befördern den Abgang des Urins, und die Leibes-Öffnung. Man setzt sie aus bloß erweichenden Mitteln zusammen. Die beste Mischung ist Milch, mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, und Oehl, Honig, Seife, u. d. gl. Das Sago-Reiß-Althawurzel: Malsen: oder Salapwurzel: Decoct, schicken sich ebenfalls sehr gut hierzu. Im gemeinsten Falle nimmt man Habergriese. Man thut auch wohl, wenn man wenigstens alle zwey Tage ein Mahl etwas Kamillen-Blumen unter das Decoct, welches als ein Clystier gebraucht werden soll, nimmt.

Wenn die Krankheit vorüber ist, hat sich gemeiniglich in den Därmen eine Menge von Urath angehäuft, welcher sehr oft eine beträchtliche Schärfe angenommen hat. Dieser Urath entsteht von dem Unvermögen der Eingeweide des Unterleibes, ihre Wirkungen auszuüben. Denn bey den innerlichen Krämpfen und der über den ganzen Körper sich erstreckenden Langsamkeit der Berrichtungen desselben, kann aus der Unverdaulichkeit nichts anders, als eine Anhäufung des Urathes, entstehen. Hierzu kommt noch, daß die Berrichtungen der Eingeweide durch den Gebrauch der relaxirenden Mittel, und besonders des Opium, auf verschiedene Art geschwächt worden sind. Diese nun bedürfen wieder einer Stärkung.

Die so genannte Nach-Cur dieser Krankheit, beruhet also auf zwey Indicationen. 1. Man muß die in den Därmen befindlichen Unreinigkeiten ausführen; und 2. dem Magen und den Därmen ihre vorige Stärke wieder herstellen. Zu Erreichung der ersten Absicht, ist die Rhubarber unumgänglich nöthig. Mit etwas Manna und tartarisirtem Weinstein abgekocht, wirkt sie am besten. Auch kann Tamarinden-Mark genommen werden. Salze darf man nicht blindlings anwenden, weil sie zu sehr erschaffen. Zur Erfüllung der zweyten Heilungs-Anzeige, sind bittere, magenstärkende, saure

saure Elixiere am dienlichsten; insonderheit Mynsichts Vitriol-Elixir. China-Rinde in Substanz, verträgt der Kranke nicht immer. Man kann sich, wo man es für nöthig erachtet, die stärkende Kraft der römischen Extracte durch Mineral-Säuren zu verstärken, folgen den Elixiere bedienen:

℞ Extr. rd. gent. rubr.

cent. min.

trifol. fibr. aa ʒj.

cort. peruv. opr. ʒij.

℞ Ar. per campan. ʒij.

△ merich. piperit. ʒiv.

M.

Wo man zugleich ein den Nerven angenehmes Mittel für nöthig erachtet, setzt man noch etwas Schafgarben-Extract hinzu. Mit dem Gebrauche dieses Mittels wird eine Zeit lang fortgefahren, und zugleich eine schickliche Diät damit verbunden. Diese muß während der ganzen Krankheit dünn und sparsam seyn, und der Kranke muß nur flüssige Speisen genießen, weil er feste nicht nehmen kann; und diese ihm, falls er es auch zu thun vermögend ist, den Leib zu sehr verstopfen, da ohne dies schon das Opium Hartleibigkeit verursacht. Er muß besonders solche Getränke erwählen, die, wegen der in ihnen enthaltenen schleimigen Theile, die Krämpfe lindern, und den Schweiß und Urin befördern. Milch mit 3 Theilen Wasser vermischt, alle die oben zu klysieren angepriesenen Decocte schleimiger Kräuter, Wurzeln und Früchte gehören hierher. Eine dünne Emulsion aus süßen Mandeln, thut ebenfalls sehr gute Wirkung. Jedes Getränk aus der Classe der schleimigen und erweichenden, muß dünn seyn, denn es soll erschaffen, und wenig nähren. Alles Getränk muß warm, wenigstens laulich, genommen werden. Die Speisen, welche der Kranke genießt, müssen leicht verdaulich und gelinde nährend seyn. Junges Fleisch von

zarten Thieren, dünne Fleisch-Brühen mit Semmel, und Gemüse von zarten Kräutern, sind am zuträglichsten.

Wenn die Nach-Cut vorgenommen wird, kann der Kranke etwas festere Speisen zu genießen anfangen, und dann allmählich zu denen fortgehen, die er im gesunden Zustande zu genießen gewohnt war.

Die Methode, den Tetanus, und dessen Arten sowohl als auch den Trismus, durch den äußerlichen Gebrauch der Quecksilber-Salbe zu curiren, hat Monro vorgeschlagen, und sie ist von Vielen, wie es scheint, mit mehrerm Nutzen angewandt worden, als die erstere, manchen bedenkliche, durch bisweilen so erstaunlich große Dosen des Opium.

De la Roche (90) hob einen mit einer Mund-Sperre vergesellschafteten Tetanus, nach vielen mit Opium und Bädern vergeblich angestellten Versuchen, durch das Einsalben mit Quecksilber. Er rieb täglich 1 Quent einer aus gleichen Theilen von Fett und Quecksilber bestehenden Salbe ein, und continuirte damit, bis die Krankheit völlig gehoben war. Es entstand, ungeachtet viel Quecksilber in den Leib gekommen war, kein Speichelfluß; und dieser ist alsdann erst nöthig, wenn der Fall sehr hartnäckig ist.

Pique, ein französischer Arzt (91), curirte den bey einem Mädchen entstandenen allgemeinen Rigor, nach vielen vergeblich angestellten Versuchen mit andern Mitteln, die ihn zu einer scharfen Untersuchung derselben veranlaßten, mit dem Einsalben des Quecksilbers.

Eben so curirte Bourix (92) einen mit einer Mund-Klemme verbundenen Tetanus, nach vielen vergeblichen Versuchen mit warmen Bädern und Opium, durch den häufigen Gebrauch der eingesmierten Quecksilber-Salbe. Durch eben dieses Mittel heilte Manget einen Kinnbacken-Krampf, welcher durch die Ungeschicklichkeit eines Wund-Arztes, der, da er eine Ader am Arme öffnen wollte, zugleich den Nerven mit verlegt hatte, entstanden war.

Man

(90) Journal de Medecine, par Mr. Roux, To. XL, p. 213.

(91) Eb. das. To. XLII, Aout.

(92) Eb. das. To. XLII, Sept.

Mangel, ließ bloß in den leidenden Theil täglich einige Mahl etwas von einer aus Fett, Terpenthin und Quecksilber, bereiteten Salbe einschmieren, ohne daß ein Speichel-Fluß erfolgt wäre. (93)

Diese und viele andere Beispiele beweisen, daß die Quecksilber-Salbe ein gutes Mittel wider den Tetanus sowohl, als auch wider den Trismus, sey. Auch schränkt sich die Wirksamkeit dieser Methode nicht bloß auf den Trismus traumaticus ein, sondern findet bei allen Arten des tonischen Trismus Statt. Nur in dem Trismus tonicus der Kinder ist dieses Mittel noch nicht versucht worden. Die Quantität der einzuschmierenden Salbe wird verschieden angegeben. Einige haben täglich $\frac{1}{2}$ Quent Quecksilber einschmieren lassen, Andere weniger, oder mehr. Am besten ist, täglich $\frac{1}{2}$ Quent Quecksilber, und eben so viel, oder etwas mehr, Fett. Diese Salbe schmirt man in die Seiten-Theile des Gesichtes, wo die Kau-Muskeln liegen, ein. Man thut dieses morgens und abends, und nimmt also zu dem jedesmaligen Einreiben 30 bis 35 Gran von der Salbe. Die ersten Tage hindurch fährt man fort, die Salbe in gedachte Derter allein einzuschmieren; hernach schmirt man nur abends die Seiten des Gesichtes, des Morgens aber reibt man die Salbe in den Hals und in die benachbarten Gegenden ein, und nimmt dann zu jedem Einreiben 40 bis 45 Gr. von der Salbe. Hiermit continuirt man einige Tage. Sieht man, daß der Trismus sich nicht vermindert, so salbet man wieder früh und abends, jedes Mahl 45 Gr. von der Salbe in die Seiten-Theile des Gesichtes ein. Gemeinlich erfolgt nach 8 Tagen eine Verminderung der Zufälle.

Nicht immer erfolgt in diesem Falle, auch von großen Dosen, ein Speichel-Fluß; erfolgt er aber, so muß er unterhalten werden. Dieses geschieht am besten durch Gersten-Ptisane, mit großer Kletten-Wur-

zel

zel abgekocht, und zu 1 Pfund der Ptisane ungefähr 1 Unze Honig gemischt. Gemeinlich sind die Zufälle der Krankheit schon sehr vermindert, wenn der Speichel-Fluß sich einfindet. In solchem Falle fängt man nach und nach an, die Quantität der Salbe zu dem jedesmaligen Einschmieren bis auf 15 oder 12 Gr. zu vermindern, setzt auch wohl den Gebrauch derselben gar einige Tage lang aus, wenn man sieht, daß es ohne Nachtheil des Kranken geschieht. So bald man merkt, daß die Zufälle sich wieder stärker einfinden, braucht man die Salbe wieder, aber allemahl in geringerer Quantität, als vor dem Speichel-Flusse.

Der Speichel-Fluß mag erfolgen, oder nicht, so vermindert man immer die Quantität der Salbe, welche eingerieben wird, so wie die Zufälle sich vermindern. Wenn die krampfhaftige Zusammenziehung der Kinnbacken-Muskeln völlig aufgehört hat, darf man nur eine Woche lang, jeden zweyten Tag, allemahl 15 Gran von der Salbe einreiben. Hernach gebraucht man stärkende Mittel.

Der innerliche Gebrauch der Quecksilber-Mittel ist in dieser Krankheit noch nicht versucht worden; und ich glaube auch nicht, daß er das leisten würde, was das mit dem Fette verbundene Quecksilber leistet. Das Fett wirkt als ein erweichendes Mittel, und die erschlaffende Kraft des Quecksilbers ist ebenfalls bekannt. Ich glaube, daß durch diese relaxirende Kräfte beyder Mittel die Heilung des Trismus bloß und allein bewirkt werde, und zwar um desto mehr, da Piso (94) sagt, die Heilung des Trismus werde oft bloß durch Hülfe erweichender Mittel vollendet, da man auf der Insel Bourbon, nach de Sauvages Zeugnisse, eben diese Krankheit durch öhlige Salben heilet, und da das ganze Alterthum, vom Hippokrates an, bis auf den Aetius (95), und nach diesem noch viele, das Einreiben des warmen Dehles in dem Tetanus, und auch in dieser Krankheit, so sehr loben.

Es

(93) Medical Commentaries by a Society at Edinburgh. III.

(94) De Indiae vtriusque historia naturali et medica, L. II, c. 4. p. 39.
(95) L. VI. p. 110. edit. Graec. Aldin.

Es würde vielleicht eben so unschicklich nicht seyn, wenn man bey dem Trismus traumaticus, nächst dem Gebrauche des Opium, täglich etwas von der Quecksilber-Salbe in der Gegend der Wunde einriebe.

Könnte diese letztere Cur-Methode überall angewandt werden, so würde sie gewiß der erstern den Vorzug streitig machen. Meines Wissens aber hat man sie noch nicht bey dem Trismus der Kinder angerathen, und noch weniger gebraucht. Sie schickt sich auch nicht für diese Krankheit, theils weil Kinder zu schwach sind, und die auflösende Kraft des Quecksilbers ihren schon an sich saftigen Körper zerstören würde, theils auch, weil die Krankheit zu bald abläuft, ehe noch das Quecksilber zu wirken anfangen kann, und öhlige Salben, wenn nicht andere Mittel kräftig mitwirken, in dieser Krankheit kaum allein den Zweck erreichen.

Ferner schickt sich dieselbe durchaus nicht, wenn die Verwundung sehr groß ist. Hier hat man immer eine nach der Größe der Wunde sich bestimmende, starke Suppuration, und eine eben so große Erschöpfung der Kräfte zu befürchten. Werden nun durch die Quecksilber-Salbe die Säfte noch mehr geschmolzen, so verstärkt sich die schon an sich starke Suppuration, und der Kranke stirbt zwar nicht an dem Trismus, oder an dem Tetanus, und an seinen Arten, sondern an der großen Erschöpfung.

Auch ist die Cur des Trismus oder Tetanus durch den äußerlichen Gebrauch des Quecksilbers, bey Personen, die sehr zum Scorbut geneigt sind, oder wo sich Anzeigen der Fäulnis einfunden, nicht vorzunehmen. Die Auflösung der Säfte würde zu groß, und der Untergang des Kranken unvermeidlich seyn.

Ich muß noch einiger andern Mittel gedenken, die bisweilen, in besondern Fällen, den Trismus gehoben haben. Eduard Spier⁽⁹⁶⁾ curirte eine von einem heftigen Schrecken entstandene Mund-Klemme durch Elektrisiren. Bisset lobt wieder den von brandigen Wunden entstandenen Tetanus und Trismus, die China-Kinde; und Plenck hat, wie ich bereits gemeldet habe, diese Krankheit durch eben das Mittel, mit dem Ge-

(96) Philol. Transact. Vol. LVII.

brauche des Opium, und mit der Amputation des verletzten Theiles verbunden, gehoben.

Als unnütz, und gar schädlich, hat man in dieser Art des Trismus diejenigen Arzneymittel befunden, welche die natürliche Wärme vermehren, den Trieb des Blutes verstärken, und die Theile des Körpers sehr reizen. Die so genannten gifftreibenden Mittel (Alexipharmaca) und die flüchtigen Salze, wenn man auch auf ihre auflösende Kraft etwas rechnen wollte, haben nie einen guten Erfolg gehabt, wenn sie auch in großer Dosis gegeben wurden. Auch Brech-Mittel haben in dieser Krankheit keinen Nutzen gestiftet. Gelinder ist die Krankheit nach dem Gebrauche solcher Mittel geworden, die aus öhligen Sachen bestehen, und die Leibes-Öffnung einiger Maßen befördern. Die wilde Baldrian-Wurzel und der Campher haben bisweilen in dem Trismus traumaticus etwas geholfen. Erstere ist dagegen in dem Trismus der Kinder von herrlichem Nutzen. Blasen-Pflaster an einen dem leidenden Theile nahen Ort gelegt, haben nie die Krankheit merklich erleichtert.

Die chirurgischen Hülfsmittel, den Aderlaß, das Schröpfen u. bestimmt bloß die Beschaffenheit der Wunde. Wenn diese geringe, und der Kranke blutreich ist, so kann ein Aderlaß vorgenommen werden.

Die Cur des Trismus rheumaticus, ist, in Ansehung der Haupt-Sache, von der Cur-Methode des Trismus traumaticus wenig unterschieden; in Ansehung der Neben-Umstände aber weicht sie davon ab. Auch wieder diese Art des Krampfes ist das Opium ein bewährtes Mittel, dessen gute Wirkungen in derselben Hr. Hofr. Weiskard durch eine merkwürdige Beobachtung bestätigt hat.⁽⁹⁷⁾ Eben so kann auch das Einreiben

(97) In Hrn. Hofr. Baldingers Magaz. vor Aertzte, St. 2. S. 159.

ben der Quecksilber-Salbe gebraucht werden, wosern nur keine Gegen-Anzeigen zugegen sind. Wenn ein zurück getriebener Gicht-Fluß oder die rheumatische Materie, oder ein zurück getretener Ausschlag, dabey zum Grunde liegen, so verdient die letztere Cur-Methode durch das Einreiben mit der Quecksilber-Salbe vor der erstern den Vorzug; denn hier wird eine baldige Zertheilung der an einem fremden Orte sich fest setzenden Krankheit-Materie erfordert, und diese bewirkt das Quecksilber mit einer stärkern Kraft, als das Opium. Daß das Quecksilber, wenigstens größten Theils, an den leidenden Ort eingerieben werden müsse, versteht sich von selbst. In dem Journal de Medecine der Herren Rur und Bandermonde, kommen verschiedene Beispiele vor, wo diese zuerst vor den Engländern angegeben, und von den Franzosen am meisten befolgte Cur-Methode den besten Erfolg in diesen Fällen geleistet hat.

Fast allemahl, nämlich da, wo man nur einiger Maßen verstärkte Bewegungen in dem Körper beobachtet, erfordert der Trismus dieser Art einen Aderlaß, welcher mit der Beschaffenheit des Körpers, der Quantität der Bewegungen und der vorigen Lebensart der Kranken in einem genauen Verhältnisse stehen muß.

Von dem Gebrauche des Opium in dieser Krankheit ist zu bemerken, daß man dasselbe hier eher, als in der ersten Art des Trismus, mit etwas hitzigen, der säulichten Auflösung widerstehenden Mitteln geben kann. Die Tinctura opii, nach der Vorschrift der Pharmacopoea Londinensis bereitet, womit Chalmers den Opisthoronius, der von diesen Ursachen entstanden war, so oft curirte, und das Laudanum liquidum Sydenhami in welchen man, nach Beschaffenheit der Umstände, noch etwas rohes Opium auflösen kann, thun hier bessere Wirkungen, als das Opium allein genommen. Sie verdienen deswegen den Vorzug, weil sie wegen der flüchtigen Theile, die sie enthalten, die

Säfte

Säfte in eine gelinde Bewegung setzen, die verstopften Gefäße öffnen, das was sich an einem fremden Orte fest gesetzt hat, gelinde fort treiben, kurz, dasjenige, was sich von wiedernatürlichen Säften angesammelt hat, wegschaffen. Man muß aber mit ihnen den reichlichen Gebrauch erweichender, schleimiger, und mit Honig vermischter Pflanzten, des Gersten-Decoctes, des Habergruß-Trankes, oder auch eines dünnen Gersten-Schleimes, verbinden, weil sonst die Erhitzung des Körpers leicht allzu groß werden könnte.

Wenn die heftigen Bewegungen des Körpers sich gelegt haben, und der Trismus doch noch fort dauert, kann man den Kranken abends einige Gran flüchtiges Hirschhorn- oder Salmiak-Salz, oder auch einige Tropfen Oleum animale Dippelii, nehmen lassen. Auch ist eine Dose von dem Ellerischen arthritischen Liguor, (welcher aus gleichen Theilen Liguor anod. min Hoffmanni und Ligu. C. C. succin. besteht,) in diesem Falle dienlich. Eben so wird, wenn besonders Anzeigen einer säulichten Auflösung, die nicht selten von der zurück getriebenen Ausdunstung entsteht, mit vorkommen, die Potio Mindereri, (welche aus flüchtigem Hirschhorn- oder Salmiak-Salze mit destilliertem Essig, Wasser und Honig, bereitet wird,) mit Nutzen gebraucht. Mit dem Gebrauche des Opium wird, wie ehedem, fortgeföhren.

Außerlich werden theils erweichende, theils zugleich auflösende, flüchtige Salben in die zusammen gezogenen Kinnbacken-Muskeln eingerieben; als: ein aus Althä-Salbe, Lavendel-Dehl und Opium bestehendes Liniment, welches insonderheit im Trismus der Kinder dienlich ist. Es können auch noch andere flüchtige, destillierte Dehle zugesetzt werden; doch hält Hr. D. Ackerman, durch eigene Erfahrungen bewogen, das Lavendel-Dehl für das beste und wirksamste Mittel in dieser Krankheit, äußerlich gebraucht. Eine sehr kräftige

Salbe zum Einreiben, ist Pringle's flüchtiges Liniment, welches er in der Bräune zur Zertheilung der Entzündung so sehr rühmt, und welches aus süßem Mandel-Dehl, mit Liquor C. C. oder mit flüchtigem Salmiak-Geiste vermischt, bereitet wird. So sind auch erweichende Bähungen, aus abgekochtem Bockshorn und Lein-Samen, mit Woll-Kraut (Hb. velutici) und Malven-Blättern vermischt, und in Wasser bis zu der Consistenz eines dünnen Breyes gekocht, und dann in dünnen wollenen Tüchern umgeschlagen, von gutem Nutzen.

Eine andere Classe äußerlicher Mittel, deren Gebrauch in dieser Art des Trismus höchst nöthig ist, sind blasenziehende Pflaster, und die so genannten roth machenden Mittel. Wenn das Uebel von einem zurück getriebenen Gicht-Flusse entstanden ist, werden diese auf den Ort, wo ehemals die Gicht-Materie ihre schmerzhaften Wirkungen äusserte; ist aber das Uebel von einem zurück getriebenen, ehemals allgemein über den Körper verbreiteten Ausschlage, oder von unterdrückter Ausdunstung, entstanden, auf den Nacken gelegt. Blasen-Pflaster von spanischen Fliegen, würden von noch größerem Nutzen in dieser Krankheit seyn, wenn sie nicht den so beschwerlichen Krampf der Urin-Wege verstärkten. Sie müssen daher entweder nur sehr klein seyn, oder es muß unter einen großen Sens-Umschlag nur etwas von dem spanischen Fliegen-Pulver, um ihn mehr zu schärfen, gemischt werden. Auch bloße Sens-Umschläge sind von sehr gutem Erfolge, und müssen, wenn die erste Wunde auszutrocknen anfängt, wiederholt werden. Diese Mittel verursachen einen heilsamen Reiz auf der Haut, stellen durch denselben die verlorne Ausdunstung und den zurück getretenen Ausschlag wieder her, und gehören solcher Gestalt unter die besten Mittel wieder diese Art des tonischen Trismus.

Ferner

Ferner muß man während der ganzen Cur darauf bedacht seyn, daß hinlängliche Leibes-Öffnung erfolge. Innerliche Mittel, ausser der oben angezeigten Mischung aus Opium, Lein-Dehl, sedliger Salz-und Wasser, dürfen zu dieser Absicht im Anfange nicht gegeben werden, weil keines derselben, ohne einen schädlichen Reiz zu verursachen, wirkt. Es ist sehr gut, wenn täglich wenigstens zwey erweichende, mit vieler Seife versetzte Clystiere applicirt werden.

Bähungen, auf verschiedene Theile des Körpers gelegt, und ein gelindes Reiben der Glieder, sind nützlich. Von großer Wichtigkeit ist hier der wiederholte Gebrauch der erweichenden warmen Bäder, theils um die Krämpfe zu lindern, theils auch um die zurück getriebene Ausdunstung oder den Ausschlag wieder an ihren vorigen Ort zu bringen.

Die Art, wie der Trismus in heißen Klimaten von der zurück getriebenen Ausdunstung entsteht, woben Kennzeichen der säulichten Auflösung zugegen sind, läßt vermuthen, daß die China-Rinde in diesem Falle nicht ohne heilsame Wirkung seyn dürfte. Man könnte sie, mit dem Opium versetzt, geben.

Was die Cur des Trismus bey Kindern betrifft, so ist die erste Indication dabey diese, daß man, wo man nur einiger Maßen auf eine üble Beschaffenheit der Milch der Mutter schließen kann, dieselbe durch schickliche Nahrungs-Mittel, und durch innerliche Arzeneymittel, zu verbessern suche. Der Mutter muß, wofern nicht die mächtigsten Gegen-Anzeigen zugegen sind, ein gelindes Purgier-Mittel gegeben werden. Tamarinden-Mark mit etwas Rhabarber abgekocht, ist hierzu am dienlichsten. Die Mutter muß nichts, als Gersten-Prisane mit Honig vermischt, trinken, und bloß dünne und schleimige Speisen genießen. Nach dem Gebrauche des Purgier-Mittels muß sie täglich einige

E 3

Dosen

Doses von dem Rosensteinischen Nimm: Pulver ⁽⁹⁸⁾ nehmen, in welchem man aber, nach Beschaffenheit der Umstände, die Quantität der Magnesia, und auch selbst des Fenchels, einiger Maßen vermindern muß. Dem Kinde muß man, da bekannt ist, daß die Krankheit am öftersten von dem in dem Magen und Därmen angehäuften Kindes: Pech, oder von verdorbener und scharfer Milch, welche den Magen und die Därme reißt, oder von einer rohen Nahrung, die der schwache Magen der Kinder nicht verdauen kann, entsteht, so gleich zu Anfange ein gelindes Purgier: Mittel verordnen; denn der Unrath, welcher in dem Magen und den Därmen fest sitzt, muß unverzüglich ausgeleert werden, damit nicht der aus demselben entstehende Reiz den Trismus noch mehr vermehre, und die schon an sich große Gefahr noch mehr vergrößere. Gleich anfangs kann auch ein aus einigen Granen von der Ipecacuanha, mit Zucker versetztes Brech: Mittel gegeben werden. Dieses Mittel leert nicht allein den obern Theil des Darm: Canales geschwinde und meist völlig aus, da man, wenn man allen Unrath durch die untern Wege ausführen wollte, mehrerer Zeit, und eines fortgesetzten Gebrauches des Purgier: Mittels bedürfte, sondern es bewirkt überdies gemeiniglich noch einige Stuhlgänge. Sind aber die Krämpfe bereits heftig, und hat der Trismus schon eine Zeit lang angehalten, so ist es unnöthig, ja oft schädlich, ein Brech: Mittel zu geben. Brech: Mittel finden also bloß im Anfange des Trismus der Kinder Statt. Ist es, sie zu verordnen, nicht erlaubt, so muß man ein gelindes Purgier: Mittel geben, welches auch nach dem Gebrauche der Brech: Mittel nöthig ist. In West: Indien gebraucht man,

(98) Es besteht dasselbe aus 2 Loth Magnesia alba, wozu das Selbe von eingemachten und getrockneten Pomeranzen: Schalen, süßer Fenchel: Same, und weißer Zucker, von jedem 2 Quent gemischt werden. Dieses alles stößt man zu Pulver.

in dieser Absicht, das Ricinus: Oehl. In unsern Gegenden geben wir etwas Rhabarber: Pulver mit Man: na und weißer Magnesia, oder *al. tart. per d. liq.* welches Calmers besonders rühmt. Lieber aber bediene man sich einiger Grane des Weinstein: Salzes selbst, als jener unreinen Solution. Die Kräfte dieses Mittels sind gewiß, und es treibt den Unrath, der die Krankheit verursacht oder wenigstens befördert, am besten aus. Die Wirkungen des Purgier: Mittels müßten durch erweichende Klistiere befördert werden; und hier ist es verdrücklich, daß die meisten derselben, ohne alle Wirkung, zurück prallen. Keines bleibt besser, als Milch mit gleichen Theilen Wasser vermischt, auch besitzt keines in diesem Falle größere erweichende Kräfte. Sie müssen nicht allein, so lange das Purgier: Mittel wirken soll, sondern die ganze Krankheit hindurch, zum öftern wiederholt werden, denn ohne ihre kräftige Mitwirkung kann man kaum eine erwünschte Verminderung der Krämpfe erwarten.

In so genannten tonischen Krämpfen, oder Convulsionen, ist der Bisam nicht so wirksam, als in tonischen Krämpfen. Hr. 1) Ackermaan verschrieb einem Kinde, welches eine beträchtliche Zeit lang an Convulsionen krank lag, nach und nach über 100 Gran Bisam, und das dem Tode mehr als ein Mahl sehr nahe gewesene Kind wurde gerettet. Vorzügliche Wirkungen hat man von der wilden Baldrian: Wurzel, und dem Opium mit Bisam verbunden, beobachtet.

Hr. Ackermaan gab einem Kinde, welches den Trismus 12 bis 14 Stunden lang erlitten hatte, nach vorangegangenen Purgier: Mitteln, am zweyten Tage der Krankheit, früh, folgende Mixture.

R. Tincturae rad. Valerian. sylv. c. vino albo paratae ʒß.

Opii crudi gr. j.

Moschi, c. saccharo exactissime triti, gr. v.

▽ menth. simpl. ʒj.

Das Opium wird nebst dem Bissam in dem Krausemünzen-Wasser aufgelöst, und sodann wird die Baldrianwurzel-Tinctur hinzu gethan.

Hr. A. ließ ein 6 Wochen altes Kind, welches von einem heftigen Schrecke der Mutter in diese Krankheit verfallen war, alle 2 Stunden 12 Tropfen von diesem Mittel nehmen, nachdem er vorher den Körper hinlänglich gereizt hatte. Er sah keine Verminderung der Krämpfe erfolgen, sondern das Kind starb, nachdem es 40 Tropfen von der Mixture bekommen hatte. Darauf verstärkte er die Baldrianwurzel-Tinctur bis auf 1 Quent, und nahm eben so viel Krausemünzen-Wasser weg. Dieser Zusammensetzung, welche die Consistenz eines Elixieres hat, bedient er sich noch jetzt. Kindern, die unter 9 Tage alt sind, gibt er alle Stunden 5 bis 6 Tropfen davon.

Mit sehr gutem Erfolge wird den Klystieren etwas von der stinkenden Asa, von Opium, und frisch ausgepreßtem Fein-Dehl benzgemischt. Warme Bäder, wohl auch mit erweichenden Säften vermischt, sind hier ebenfalls zuträglich. Sie befördern oft den Ausbruch der Ausschläge auf der Haut, welche bisweilen die Krankheit heben.

Die Cur des Trismus clonicus ist von der Cur des Trismus rheumaticus tonicus eben nicht sehr verschieden. Beyde Arten entstehen von einerley Ursache, und erfordern also auch einerley Cur. Nur in Ansehung dessen ist jener von diesem darin unterschieden, daß letzterer nicht so heftig ist, und die Kranken in keine so große Lebens-Gefahr versetzt, als der erstere. Es ist daher der häufige und gleich im Anfange vorgenommene Gebrauch des Opium in dieser Art des Krampfes des untern Kinnbackens so nothwendig nicht, als in den andern.

Bei dem Kranken, welchen der Trismus dieser Art befallen hatte, bestanden die Mittel, die Hr. Acker mann demselben mit dem glücklichsten Erfolge verordnete, in folgenden. Ausser dem Blasen-Pflaster, welches er ihm auf den Nacken legen ließ, verordnete er ihm sogleich eine Mixture aus Vegetabilien, die den zähen Schleim auflösen,

und

und die Ausdunstung vermehren, nämlich aus Löwenzahn, großen Kletten- und Quecken-Wurzeln, denen er eine beträchtliche Quantität Guajac-Holz beymischen ließ. Diese Mixture machte sein einziges häufiges Getränk die ganze Krankheit hindurch aus. Gleich im Anfange waren Kennzeichen des im Magen und in den Därmen angehäuften Unrathes vorhanden, und er gab ihn daher ein aus Jalappen-Wurzel und Glaser's Polychrest-Salze zusammen gesetztes Purgier-Mittel. Auf den Gebrauch dieser Arzeneien erfolgten viele flüssige Ausleerungen durch den Stuhlgang, und die Krankheit wurde weit schwächer. Darauf nahm er eine aus Mandeln bereitete, und mit Salpeter und Campher versetzte Emulsion, die ihn sehr erleichterte; nachher aber, da die Ausleerungen durch den Stuhlgang wieder auszubleiben anfangen, und die Zufälle aus dieser Ursache heftiger zu werden schienen, gab er ihm ein Mittel, welches aus Rhubarber, Glaser's Polychrest-Salze und Salmyat bestand, und dieses hob die übeln Zufälle wieder. Um die noch zurück gebliebenen Krämpfe vollends zu zerstreuen, gab er ihm den Liquor cornu cervi succinatus, mit dem Hoffmann'schen schmerzstillenden Liquor zu gleichen Theilen vermischt, oder Eller's Liquor arthriticus; und abends ließ er ihn, um die schleimigen Säfte mehr aufzulösen, $\frac{1}{2}$ Quent von Tissot's Pillen nehmen, welche aus Löwenzahn-Extract, venetian. Seife und Ammoniac-Gummi, zu gleichen Theilen, bestehen. Endlich ließ er noch ein großes Blasen-Pflaster auf den Nacken legen, welches viel bestrug, den Ausbruch der heilsamen Ausschläge zu befördern. Innerlich aber gab er ihm den flüssigen Gold-Schwefel des Spießglanzes, dessen Bereitung und Heilkräfte Jacobi⁽⁹⁹⁾ und Gercke⁽¹⁰⁰⁾ beschrieben haben. Nachdem er ihm endlich eine Zeitlang gelinde auflösende Purgier-Mittel gegeben hatte, ließ er ihn Plummer's auflösendes Pulver, und die Ipecacuanha, in kleinen Dosen, mit Honig vermischt, und andere auflösende Mittel nehmen, welche die Sicht völlig hoben, und ihn von jeder unangenehmen Empfindung in denen Theilen, die sonst gelitten hatten, befreheten.

E 5.

Die

(99) Aca. Acad. Elect. Mogunt. To. I.

(100) Diss. de sulphure antimonii aurato liquido. Erf. 1776. 4.

Die Muskeln des untern Kinnbackens sind zuweilen dermaßen zusammen gezogen, daß man durch kein Mittel den Mund aufbringen kann, und zuweilen der Patient, weil es nicht möglich ist, ihm etwas beizubringen, an Convulsionen sterben muß. Viele Schriftsteller haben daher den Rath ertheilt, den Mund durch allerlei Hebel und Maschinen aufzubrechen, oder aufzuschrauben. Man nennt dergleichen Maschine, den Mund damit von einander zu schrauben, Mund-Schraube, oder Mund-Spiegel, *L. A. ertorium, Dilatatorium, Speculum oris*, bey den Alten *Dioptra*.

Fig. 2049 ^a, stellt dergleichen Mund-Schraube dar, deren Theile A A sich zusammen thun lassen, welche man zwischen die Zähne steckt, und solche hernach mit der Schraube B aus einander schraubet, um solcher Gestalt den Mund offen zu halten.

Einen so genannten Mund-Spiegel, sieht man Fig. 2049 ^b abgebildet. A, wird auf die Zunge gelegt; B, unter die obersten Zähne; und bey C wird solches gehalten, damit der Mund sich nicht schließen könne.

Fig. 2049 ^c, eine andere Art eines Mund-Spiegels, h, h, h, unbewegliche Säulen des Spiegels. f, f, ein an der äussern Seite eingezackter beweglicher Theil, welcher durch die Schraube g herunter gezogen, und auch gegen den obern Theil, der ebenfalls an der obern Fläche eingeschnitten ist, hinauf geschoben werden kann.

Fig. 2049 ^d, ein Instrument, bey vorher zu sehendem Kinnbacken-Zwange den Mund aufgesperrt zu halten, damit derselbe im erfolgenden Falle durch den Krampf nicht verschlossen werde. a a, zwey, aus Eisen oder einem andern Metalle gemachte Flügel, welche die Lippen und Backen gleichsam umfassen, da sich die ovale Grund-Platte des Instrumentes auf die Zunge stützt, und sich die zwey hölzernen eingezackten Theile, b, b, zwischen die Backen-Zähne der beyden Kinnladen einschieben. c, c, zwey Schrauben, welche die Theile b, b, an die Grund-Platte des Instrumentes befestigen.

Audere hingegen wollen, um den Schaden zu verhüten, den dergleichen Instrumente insonderheit alsdann

dann verursachen können, wenn die Kinnladen schief über einander geschoben sind, daß man lieber einen Zahn ausreißen sollte. Heister aber gibt den Rath, niemals die geringste Gewalt an dem Munde zu gebrauchen, so lange die krampfartige Zusammenziehung der Muskeln anhält, sondern lieber dem Kranken durch die Zähne etwas von flüssigen Nahrungs-Mitteln beizubringen zu suchen, und dadurch zu verhüten, daß derselbe nicht Hungers sterbe. Es sind aber bey vielen Personen die Zähne dergestalt über einander gewachsen, und mit Weinstein bedeckt, daß auch die dünnsten Flüssigkeiten nicht durchgehen können. Es rechnet daher auch Heister auf dieses Mittel sehr wenig, weil er, so wie Sauvages und viele andere Schriftsteller thun, den Gebrauch nährenden Klystiere in diesem Falle empfiehlt.

Es scheint mir, daß alle diese Schriftsteller nicht auf das Verhältniß der Länge beyder Kinnladen unter sich, und auf den Zwischenraum, der sich zwischen den hintersten Back- oder so genannten Weisheits-Zähnen, und dem spitzigen Fortsatze (*Apophysis coronoides*) des Kinnbackens, befindet, Acht gehabt haben. Es gibt aber in der That keinen Menschen, wenn er auch alle Zähne hat, und dieselben so nahe bey einander stehen, daß nicht der geringste Raum dazwischen übrig bleibt, bey dem man nicht an besagtem Orte ein Röhrchen, welches ungefähr die Dicke eines Feder-Rieles hat, in den Mund bringen, und alsdann durch eine daran befestigte Spritze so viel Feuchtigkeiten einspritzen kann, als man will. Man kann sich dieses Mittels bey allen Arten einer solchen Zuschließung des Mundes bedienen; ja, sie ist so gar in derjenigen durchaus nöthig, welche mit einer Geschwulst der Mandeln verknüpft ist, weil man auf diese Art ein schickliches Gurgel-Wasser in den Mund einspritzen kann. Das Röhrchen, dessen man sich zu den hier vorgeschlagenen Ein-



Einspritzungen bedient, muß etwas gekrümmet, und seine Oeffnung so eingerichtet seyn, daß sie, wenn man das Röhrchen hinein gebracht hat, gegen die Schneidezähne zu gekehrt ist, damit die einzuspritzende Flüssigkeit den Mund inwendig bespült, und desto leichter in den Schlund herab fließen könne.

Nur in solchen Fällen, wenn der Masseter, noch mehr aber der Pterygoideus internus, sehr aufgeschwollen sind, dürfte das Einbringen des Röhrchens mit Schwierigkeiten verknüpft seyn. Man hat Beispiele, daß man Kranken, deren Mund so verschlossen war, daß man dadurch nichts einbringen konnte, oder wo die Kranken nicht schlucken konnten, Arzenei-Mittel, z. B. Brech-Mittel oder Opium, durch die Nase eingespritzt hat. Vielleicht ginge dieses auch, wenn man die Nase vorher etwas gereinigt hätte, mit Nahrungs-Mitteln an.

Kinnbacken-Zwang, s. den vorhergeh. Art. **Kinnbacken-Krampf**.

Kinn-Blech, für Kinder, damit sie den Kopf gerade tragen; s. im XXI Th. S. 283, und die dazu gehörige Fig. 1164.

Kinn-Kette, **Kinn-Reiß**, fr. Gourmette, eine kleine eiserne Kette an dem Zaume eines Pferdes, welche unter dem Kinn herum geht, und in die Kinn-Haken an dem Zaume eingesenket wird, um das Mund-Stück und die Stangen in rechter Wirkung zu leiten und zu erhalten. Siehe unter **Pferde-Zaum**.

Kinnketten-Grube, s. oben, S. 5.

Kinnketten-Rappe, s. unter **Pferde-Zaum**.

Kinn-Lade, s. oben, S. 6 und 8.

Kinn-Löcher, s. oben, S. 10.

Kinn-Reiß, s. **Kinn-Kette**.

Kinnor, ein musikalisches Instrument, welches in den Psalmen und in den Büchern Samuels vorkommt. Die Erfindung desselben schreibt Moses dem Jubal zu. Laban meldet, daß er den abreisenden Jacob unter andern auch mit Kinnor habe begleiten wollen; 1 Mos.

31, 27. Sehr wahrscheinlich war es ein Instrument von vier Saiten, welches mit dem Plectro geschlagen wurde. Etwas ähnliches von demselben ist *Kavga* bei den Griechen. Die Benennung selbst ist orientalisches, denn im Syrischen heißt Kinnor eine Saite einer Harfe.

Harenberg (*) vergleicht dieses Instrument mit dem phöniciſchen Instrumente *Gingra*; doch hält Pfeiffer (**) seine Gründe für sehr schwach. Nach Dessen Meinung hatte dasselbe acht Saiten.

Kinsale, eine befestigte Stadt in Ireland, an der Mündung der Banne oder Bannon, welche eine Bay und einen vortreflichen Hafen für die schwersten Last-Schiffe formirt. Es ist sowohl in Betrachtung der Menge der Einwohner, als auch des ansehnlichen Handels, die zweite Stadt in der Grafschaft Cork (oder Coreach), in Munster (Mounster). Die Kaufleute versenden von hier viele Lebens-Mittel, insonderheit Bökkel-Fleisch, nach West-Indien, Frankreich und Holland. Zur Bequemlichkeit der Schifffahrt wird an der Mündung des Flusses alle Nacht ein Leuchthurm unterhalten. Die Stadt ist durch alte Mauern für jählunge Ueberfälle gesichert.

Kinster, s. **Kenster**, im XXXVI Th. S. 830.

Kinsu. Unter diesem Nahmen findet man eine Pflanze angeführt, welche in China wächst, und woraus eine Art Flachs, und aus diesem ein sehr feines Garn verfertigt wird. Die daraus gemachte Leinwand wird wegen ihrer besondern Eigenschaften hoch gehalten, indem sie nicht allein den Körper kühl erhält, wenn man sich ihrer zu Sommer-Heimden bedient, sondern auch, wie vorgegeben wird, die Kraft habe, alle Krankheiten der Haut, insonderheit die Krätze, zu heilen. Die Pflanze

(*) Misc. nov. Lipsiens. T. IX, p. 236.

(**) Von der Musik der alten Hebräer, S. 30.

Pflanze soll nur bey der Stadt Ringhang wachsen, und daher diese Leinwand außerordentlich rar seyn.

Kintschel-Beere, im g. L. einiger Gegenden, ein Name der Vogel-Kirschen, *Prunus Padus* Linn. welche an andern Orten Kirsch-Beeren genannt werden; s. Vogel-Kirsche, im Art. Kirsche.

Kintyre, eine Halb-Insel in Scotland; s. Kintyre, im XXXIV Th. S. 500.

Kiof, s. Kiow.

Kioße, L. Coagia, eine Stadt auf der dänischen Insel Seeland. Sie liegt in einer fruchtbaren und guten Gegend an dem kleinen Flusse Koagane und der Ost-See, welche einigen Handel auf der Ost-See treibt, und ehemahls eine wichtige Handels-Stadt war, jetzt aber geringe ist. Sie hat einen großen Marktplatz.

Kioß, ein Gebäude bey den Türken, welches in etlichen nicht gar hohen Säulen besteht, die also gesetzt sind, daß sie einen gevierten Raum umgeben, der mit einem Zelt-Dache bedeckt, und wo unten umher ein Gang ist. Dergleichen Lust-Gebäude oder offener Säle bedienen sich die Türken in ihren Gärten und auf Anhöhen, die frische Luft und angenehme Aussicht zu genießen.

Kiow, Kiof, Kioy, oder Kiowien, eine Wojwodschafft in Klein-Polen, welche ein Stück von der Ukraine ist, zu beyden Seiten des Dniepers zwischen Rußland, dem obern Polynien und den ozakowischen Tatern, liegt, und sich bis an das euryinische Meer erstreckt. Derjenige Theil, welcher jenseits des Dniepers liegt, ist im J. 1667, im andrussowischen Vergleich von der Krone-Polen, nebst seinen Einwohnern, den Kosacken, auf ewig an Rußland abgetreten worden. Diese Abtretung wurde 1686 bestätigt, und auch die Haupt-Stadt überlassen.

Die Haupt-Stadt Kiow. Kiof, oder Kiow, ist die Residenz eines griechischen Erz-Bischofes. Sie wird

wird in 3 Theile abgetheilt, nämlich: in die Altstadt, die Neustadt oder Unterstadt, und die petscherische Festung. Diese hat den Namen von dem in ihrem Umfange stehenden Mönchs-Kloster, welches im 1ten Jahrh. angelegt wurde, und die Benennung des petscherischen Klosters daher erhielt, weil die Mönche in dem Berge, auf welchem das Kloster nun steht, vorher in einer Petschera oder Höhle wohnten. In den unterirdischen Gewölben liegen viele unverwesene Leichname von Märtern und Heiligen der griechischen Kirche. In Kiow ist eine Universität, auf welcher 9 Professoren lehren, die alle Mönche sind. Der Handel der Stadt besteht in Getreide, Pelzwerke, Wachs, Honig, Seife, eingesalznen Fischen etc.

Kipf, heißt, in Regensburg, eine eigene Art Brodes von feinem Rocken-Mehl, so wie in Wien eine Art von Semmel-Kuchen, ein Kipfel heißt. Es kommt von Kopf her, und die bayerische Aussprache macht Kipf daraus. Siehe auch Köpfel.

Die Rippe haben ein festgesetztes, unveränderliches Gewicht, nämlich 3 Mark 3 Loth nach Silber-Gewicht, hingegen steigt und fällt ihr Preis nach dem Werthe des Kornes. Bey den übrigen Brod-Sorten aber ist es umgekehrt; sie behalten ihren bestimmten Preis, und ihr Gewicht wird, nach dem das Getreide theuer oder wohlfeil ist, verringert oder erhöht.

Ripfe, (die) ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, wofür jetzt Gipfel üblich ist, und welches noch Hiob 39, 28. vorkommt, die Rippe am Fels; wofür andere Ausgaben Klippe haben.

Rippe, (die) im g. L. der Zustand, da ein Körper in Gefahr ist zu kippen. Auf der Rippe stehen, *Être sur le point d'être ruiné; en danger de perdre son emploi, sa fortune.* Dieser Hof-Mann steht auf der Rippe, *Ce courtisan est comme l'oiseau sur la branche.*

Rips

Rippen; wird auf eine doppelte Art gebraucht.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs Worte haben, wo es eine Art eines Falles bedeutet, welcher theils durch Abgleitung von der Grundfläche, oder durch deren Wegrückung, theils durch das Uebergewicht auf der einen Seite, verursacht wird. Der Tisch kippt. Das Glas kippt, ist in Bewegung umzufallen. So auch in den Zusammensetzungen: abtippen; aufkippen, aufwärts, in die Höhe kippen, besonders von dem Wage-Balken, wenn er wegen geringerer Schwere ein wenig in die Höhe steigt; niederkippen, sowohl als ein Neutrum, kippend nieder sinken, als auch als ein Activum, auf solche Art nieder sinken machen; umkippen, ebenfalls als ein Neutrum und Activum, so kippen, daß es falle; der Wagen kippt um, ist umgekippt. Die Arbeiter kippten den Stein um. Da es in allen diesen Fällen nur von kleinern Körpern üblich ist, welche in und durch diese Art des Falles einen gewissen Laut hervor bringen, der dem Klange dieses Wortes gleicht: so scheint es zunächst diesen Laut auszudrücken. Im g. L. auch keppen. Griech. *κῦρτεν*.

2. Als ein Activum.

1) Stoßen, doch nur von gewissen Arten des Stoßes, wo der dadurch verursachte Laut durch dieses Zeitwort nachgeahmet werden kann. So kippt man an einigen Orten die Oster-Eyer, oder man kippt mit Oster-Eyern, wenn man zwey Eyer gelinde an einander stößt, um zu sehen, welches ganz bleibt.

2) Einen Körper auf die Ecke oder scharfe Seite heben; besonders so fern solches mit der Spitze eines Hebels geschieht. Am häufigsten in den Zusammensetzungen aufkippen, und umkippen. Es scheint hier das Frequentativum oder Intensivum von heben zu seyn, ohne doch die Onomatopoesin auszuschließen. Indessen kann es auch zu Kipfe, Gipfel, u. s. f. gehören,

hören, weil diese Bewegung theils um die scharfe Ecke des Körpers geschieht, theils vermittelt der Spitze des Hebels hervor gebracht wird. Im g. L. keppen.

Das Niederf. Kippen, abhauen, gehört nicht hierher, sondern zu kappen. Das gleichfalls Niederf. Kippen, welches im Dänabrückischen genau besehen, in andern Gegenden aber figürlich ausfuchen, auslesen, auswählen, bedeutet, scheint mit gaffen, von dem Niederf. Kieffen, genau sehen, gucken, und den Hochdeutschen Kiesen und Köhsren, nur im Suffixo unterschieden zu seyn, und sein Stammwort in dem mit dem Fisch-Laute verlängerten schauen zu finden.

Kipper, (der) Fr. Billonneur, ein nur noch in der Geschichte des vorigen Jahrhunderts in dem Ausdrucke Kipper und Wipper übliches Wort, solche Personen zu bezeichnen, welche in dem dreißigjährigen Kriege und bey dem damaligen Verfall des Münzwesens, die bessern Münz-Sorten und bessern einzelnen Münzen auf das sorgfältigste aussuchten, und aus dem Handel und Wandel entfernten.

Die gemeinste Meinung ist, daß mit diesem Worte zunächst auf das Auf- und Nieder-Kippen der Geld-Wage gesehen werde, weil diese Art Wucherer das Geld sorgfältig auszuwägen pflegten; zumahl da auch Wipper diese Erklärung leidet, wofern es nicht, wie in mehreren ähnlichen Fällen geschieht, aus Liebe zum Reime hinzu gesetzt worden ist. Indessen kann auch das vorhin gedachte Niederf. Kippen, genau besehen, ingl. Kippen, beschneiden, mit in Betrachtung kommen. Im Oberdeutschen findet sich noch ein anderes ähnliches Wort, indem Kipperer das selbst einen wucherlichen Händler im Kleinen, und Kipperer, einen solchen wucherlichen Handel bedeutet. Ein Getreide-Kipperer ist ein Korn-Jude. Es scheint in diesem Verstande ein Intensivum von kaufen, Niederf. Köpen, zu seyn.

Von den Kippern und Wipvern, und der durch dieselben angerichteten Münz-Verwirrung, werde ich im Art. Münzwesen ausführlicher handeln.

Ripp-Karren, ein Karren mit einem Kasten, welcher nach Wegnehmung eines Theiles der Grundfläche niederkippt, damit man das darin befindliche ausleeren könne; s. im XXXV Th. S. 170.

Kirchberg, ein Städtchen im erzgebirgischen Kreise, in Meissen, welches einen starken Tuch-Handel treibt, und schöne Nahrung vom Bierbrauen hat.

Kirche, Diminut. **Kirchlein**, zusammen gezogen **Kirchchel**, im gem. Leben der Hochdeutschen **Kirchelchen**, L. Aedes, Ecclesia, Templum, Fr. Eglise, Ital. Tempio.

1. Dasjenige Gebäude unter den Christen, welches dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet ist; eher dem das Gottes-Haus. Eine Kirche bauen, einweihen. In dem Ausdrücke **Vor Kirche**, **Vor Kirche**, oder **Empor-Kirche**, (in einigen Gegenden **Empor-Prieche**), bedeutet es auch einen Theil der Kirche, nämlich die erhabenen Sitze in der Kirche, welche gemeinlich das Chor genannt werden; Fr. Jobé. In der weitesten Bedeutung nennt man im g. L. ein jedes zum öffentlichen Gottesdienste bestimmtes Gebäude eine Kirche. Im engern Verstande führt nur dasjenige Gebäude dieser Art diesen Namen, zu welchem eine eigentliche Gemeinde gehört; zum Unterschiede einer Capelle, s. Th. VII, S. 631, s. In noch engerm Verstande, erfordert man in manchen Gegenden zu einer Kirche auch, daß Pfarr-Handlungen in derselben vorgenommen werden können; zum Unterschiede von einem Beth-Hause, in welchem dergleichen nicht Statt finden.

Es wird dieses Wort nur von solchen Gebäuden unter den Christen gebraucht. Daher es ungewöhnlich und nicht nachzuahmen ist, wenn in der deutschen Bibel dergleichen Versammlungs-Orter der ältern Juden, ja so gar Gößen-Tempel, Kirchen genannt werden.

2. Die

2. Die Versammlung der Gemeinde eines Ortes in einem solchen Gebäude zur öffentlichen Verehrung Gottes; ohne Plural. In die Kirche gehen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen. Zur Kirche gehen, den öffentlichen Gottesdienst nach einer wichtigen Begebenheit zum ersten Male feyerlich besuchen, welches von neu verehlichten Personen und Kindbetterinnen geschieht; s. **Kirch-Gang**. In die Kirche läuten, zum öffentlichen Gottesdienste. Die Kirche versäumen. Kirche halten, im g. L. den öffentlichen Gottesdienst halten.

3. Die Gesellschaft oder Verbindung aller derjenigen Personen, welche einerley geoffenbarten Lehrbegriff und darin gegründeten Gottesdienst annehmen.

1) Eigentlich, wo dieses Wort wieder unter mancherley Einschränkungen üblich ist. Die Kirche Gottes, alle diejenigen Personen aller Zeiten, welche den wahren Gott wenigstens äußerlich verehren und verehrt haben, wenn sie gleich in vielen Stücken von einander abweichen. Die jüdische Kirche, die Kirche altes Testaments. Die christliche Kirche, die Kirche neues Testaments, welche sich wiederum in verschiedene Kirchen, d. i. Religions-Parteyen, theilt. Die katholische, römisch-katholische oder römische Kirche. Die griechische Kirche. Die evangelische Kirche, die reformirte Kirche, u. s. f. Die wahre Kirche, deren Lehrbegriff und Gottesdienst der Offenbarung Gottes in der heil. Schrift am gemähesten ist; im Gegensatz der falschen Kirche. Die sichtbare Kirche, die Gesellschaft aller derjenigen Personen, welche eine andere merkliche Uebereinstimmung des Lehrbegriffes und des Gottesdienstes haben, im Gegensatz der unsichtbaren Kirche, oder der Gesellschaft aller mit Gott vereinigten Personen, deren Verbindung unter einander nicht unmittelbar in die Sinne fällt. Die streitende Kirche, alle auf Erden in dem

§ 2

Zu

ni Zustande des natürlichen Lebens mit Gott vereinte Personen, im Gegensatz der triumphirenden Kirche, deren Glieder die vollendeten Gerechten sind.

2) In engerer Bedeutung, die Repräsentanten der Kirche, diejenigen Personen, welche zur Vertretung ihrer Stelle verordnet sind; sowohl in der ersten Bedeutung des Wortes, da man diejenigen Personen, welche die einer Kirche gehörigen Güter in ihrem Namen verwalten, im g. L. häufig die Kirche nennet, als auch in der letzten Bedeutung, wo besonders in der römischen Kirche, die Geistlichen, und in manchen Ländern nur der Papst allein, unter dem Namen der Kirche verstanden werden.

In dieser letzten dritten Bedeutung, ist das Wort Kirche ein rühmlicher und anständiger Ausdruck, so wie Religions-Partey gleichgültig, Secte aber verächtlich ist. Man will daher nicht überall fremden Religions-Parteyen den Namen der Kirche zugesessen, sondern erfordert dazu die Befugniß des öffentlichen Gottesdienstes.

Das Wort Kirche wird in dieser dritten Bedeutung nur von solchen Religions-Parteyen gebraucht, deren Lehre, Begriff und Gottesdienst in der h. Schrift gegründet ist. Man sagt daher wohl die jüdische Kirche, auch von den neuern Juden, aber nicht die mahomedanische, die heidnische u. s. f. Da es überdies alle Personen von einerley Lehrbegriff und Gottesdienst begreift, so läßt es sich nicht von einzelnen Gemeinden einer und eben derselben Kirche gebrauchen, ob es gleich in der römischen Kirche nicht selten ist, einzelne Bisthümer Kirchen zu nennen.

Dieses alte Wort kommt in der ersten und dritten Bedeutung schon seit dem ersten Alter der deutschen Sprache vor. In dem Isidor lautet es Chirichhu, bey dem Rerico Chirichu, im 10ten Jahrhunderte Kirrichu, bey dem Rorcker, mit der in einigen obersächsischen Mund- Arten nicht seltenen Verwechslung des r und l, Chilichu, Chilcha, wie noch jetzt in der Schweiz Kirche, im Angels. Cyrice, Cyrc, im Niederl. Karke, im Dän. Kirke, im Schwed. Kyrka, im Poln. Kościół und Wend. Cerkiew, Cirkuo. Wachter ließ sich durch das Helvetische Kiche verführen, es von dem bey dem Alphila befindlichen Keliken, abzuleiten, welches daselbst sowohl einen Thurm, als auch die letzte Abend-Mahlzeit Christi, bedeutet. Die gemeinste Meinung ist bisher die gewesen, welche dieses Wort von dem Griech. κυριακος oder κυριακη abstammen läßt, wel-

ches nicht nur 1 Cor. 11, 20. und Offenb. 1, 10. sondern auch bey allen nachfolgenden christlichen griechischen Schriftstellern sowohl einen gottesdienstlichen Tag, als auch ein gottesdienstliches Haus, und eine gottesdienstliche Versammlung, bedeutet. Allein das diese Ableitung sehr unwahrscheinlich sey, haben schon verschiedene Sprachforscher, aus dem Grunde gezeigt, weil dieses griechische Wort niemals von den lateinischen Schriftstellern aufgenommen, und zu Benennung eines gottesdienstlichen Versammlungs-Hauses gebraucht worden ist. Bey Einführung des Christenthumes in Deutschland, nahm man die Benennung der gottesdienstlichen Dinge nicht aus dem Griechischen, sondern aus dem Lat., an; daher sind die Wörter Messe, Cerimone, Collecte, copuliren, u. d. gl. in unsere Sprache gekommen; aber wir haben kein einziges Wort, welches bloß unter den Griechen gebräuchlich gewesen wäre, aufgenommen. Um dieser Ursache willen, ist es also gar nicht wahrscheinlich, daß allein das Wort Kirche, aus κυριακη sollte gerichtet seyn, besonders da die griechische Sprache den damaligen Römern fast gänzlich unbekannt war. Griech hat dieses schon eingesehen, und hält daher die Ableitung von Aica, wovon in Lexe Salica und anderswo steht, Harka, oder Harga, Haruga, Niederl. Karke, für wahrscheinlicher. Doch auch dieses ist zu weit hergeholt.

J. C. C. Rüdiger *) leitet das Wort Kirche von Kerker, oder dem Lat. Carcer, so ein jedes festes steinernes Gebäude seyn soll, her. Andere machen hören zum Stamm-Worte. Einige Hebraeier sagen Kirchhöfen, und verstehen auch das Kirchspiel darunter.

Es bleibt Christ Bärber's Meinung immer noch die wahrscheinlichste, welcher glaubt, daß dieses Wort eine buchstäbliche Uebersetzung des lat. Wortes Ecclesia sey, welches zwar aus dem Griech. herkommt, aber doch in das Lat. aufgenommen worden ist. Wie dieses eigentlich etwas auserwähltes, oder die Auserwählten, bedeutet: so hat man im Deutschen, von dem alten Worte kiren, kieren, welches für erwählen gebraucht wurde, das Wort Kirche gebildet, welches eben den Begriff der Erwählung oder der Auserwählten mit sich führt. Kir für Wahl, kommt bey den Alten verschiedenlich vor, und in den Rechten ist der Satz bekannt: Der älteste Sohn schläge das Gut an, der jüngste aber hat die Kir. Diese Ableitung wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil es hundert andere Beispiele gibt, daß man, bey der Einführung der christlichen Religion in Deutschland, die christlichen Kunst-Wörter buchstäblich übersezt. So sind, z. B. die Wörter Taufe und Abendmahl, ganz eigentlich nach dem Lat. Baptismus und Coena übersezt; denn die Alten brauchten das Wort taufen, für jedes Eintauchen. Hierzu kommt auch noch, daß die Bedeutung des Lat. Ecclesia so unbekannt nicht war, indem Rorcker für Kirche in der dritten Bedeutung auch Samanunga, Vuchsamununga, Prur samenunga, Prutha Menunga, braucht. Als dann würde die zweite Bedeutung die erste eigentliche, die erste aber die letzte figürliche seyn müssen.

(*) In seinem neuesten Zuwachs der deutschen, fremden und allgemeinen Sprachkunde, 1 St. 1782, 3.

In der zweyten und dritten einfachen Endung wird diesem Worte, wie so vielen andern weiblichen auf e, von manchen noch ein un-
nützes n angehängt, der Kirchen für der Kirche, welches sich auch
in einige der folgenden Zusammensetzungen eingeschlichen hat.

Goldene Kirchen, hölzerne Herzen, Sprichw. So
mag es hin und wieder wohl seyn, ob es gleich anders
seyn sollte. Dieses Sprichwort ist da passend, wo man,
bey allem Gepränge des äußerlichen Gottesdienstes, bey
allem Schmucke der Tempel und Altäre, die wahre innere
Gottes-Berehrung in redlicher Beobachtung seiner aner-
kannten Obliegenheiten versäumt. Dafür lieber eine Kir-
che von Holz und Schindeln, bey einem mit Gottes- und
Menschen-Liebe erfüllten Herzen!

Wo der liebe Gott eine Kirche bauet, da bauet der
Teufel auch ein Wirthshaus daneben. Das war ur-
sprünglich wohl eine Anspielung auf die Wirthshäuser und
Herbergen, die neben den Wallfahrt-Kirchen angeleget
wurden, und in denen meistens die Andacht wieder
vertrunken und verdrauset wurde, die etwa in der Kirche
mochte erregt worden seyn. In Gegenden, wo man kei-
nen anschauenden Begriff von dem Wallfahrt-Gräuel hat-
te, gab man dem Sprichworte einen allgemeineren Sinn,
und sagte auch wohl: Wo der liebe Gott eine Kirche
bauet, da bauet auch der Teufel eine Capelle daneben.

Ehe ich von den heutigen Kirchen handle, muß ich
von den Tempeln der ältern Völker, insonder-
heit der Griechen und Römer, ihrem Ursprun-
ge, mancherley Nahmen und Theilen, von den
verschiedenen Orten, an welchen dieselben er-
bauet wurden, von der verschiedenen Gestalt
und Lage der Tempel, ihren Zierrathen und
Reichthümern, ihrer Einweihung und ihrem
Freystätte-Rechte, Nachricht erteilen.

Von dem Ursprunge der Tempel, sind die Mein-
ungen sehr unterschieden. Wenn dem Herodotus
Glaube benzumessen ist, so waren die Aegyptier die er-
sten, welche nicht nur Altäre und Bilder errichtet, son-
dern auch Tempel erbauet haben. Daß aber dieses
erst nach der Zeit Moses' geschehen sey, erhellet dar-
aus, weil dieser heil. Schriftsteller, welcher unter al-
len

ten der älteste ist, nirgend eines Tempels Meldung
thut, da er doch mehrmahls Gelegenheit dazu gehabt
hätte. Auf eben solche gemeine Meinung beruft sich
auch Lukanus (*). Allein, dieses ist ein Irrthum.
Denn wenn man etwas, das auf die allerältesten Zei-
ten hinaus reicht, gewiß wissen will, muß man den
Grund aus der h. Schrift her hohlen. Das erste
Gottes-Haus, dessen diese Meldung thut, ist die so
genannte Hütte des Stifts (**), welche auf Gottes Be-
fehl verfertigt, und eigentlich nichts anders war, als
ein Tempel, den man stückweise aus einander nehmen,
und von einem Orte zum andern bringen konnte; dessen
innerster Theil für den heiligsten gehalten, und eben
deswegen das Allerheiligste (sanctum Sanctorum) ge-
nannt wurde; dergleichen abgesonderte Derter auch
in den heidnischen Tempeln anzutreffen waren. Ob
man vor Errichtung dieser Stifts-Hütte bereits Tem-
pel gehabt habe, läßt sich nicht mit Gewißheit bestim-
men. Daß es dergleichen vor Erbauung des Tempels
zu Jerusalem gegeben habe, ist außer allen Zweifel.
Einige leiten den Ursprung der Tempel von den Grä-
bern her (†), wozu die Tempel ehemals zugleich gedient
haben. Allein, auch dieses ist unzureichend. Der
erste Tempel, dessen in der h. Schrift gedacht wird,
war der Tempel Dagon's, des Abgottes der Philister,
dessen Bildsäule eine menschliche Gestalt hatte. Ue-
brigens ist sehr wahrscheinlich, daß, gleichwie die
Griechen von den Phönicern viele und mancherley Ge-
bräuche angenommen, sie auch die Gewohnheit Tempel
zu bauen von eben denselben empfangen haben. Gleich-
wie

F 4

(*) Zu Anfange seines Buches von der Bea Syria.

(**) Daraus aber nicht folgt, daß vorher nicht schon Götzen, Häu-
ser gewesen seyn sollten, da so bald schon Götzen, Bilder und
Altäre aufgefunden waren.

(†) S. Schwarzschii diss. de templorum aenigmatibus.

wie die mancherley Arten des Gottesdienstes, nebst dem Gebrauche der Tempel, von den Griechen auf die Römer gekommen zu seyn scheinen, so soll bey den Griechen Deucallion (*), bey den Römern aber Janus, den ersten Tempel erbauet haben; wiewohl Andere dieses dem Janus beymessen, als von welchem die Tempel von den Römern Fana genannt worden sind.

Nebst dem Nahmen Templum, sind auch die lateinischen Nahmen Fanum Sacrarium, Aedes und Delubrum bekannt, welche Nahmen nicht sowohl eine unterschiedene Form und Gestalt dieser Gebäude zum Grunde haben, als vielmehr auf die verschiedene Größe derselben abzielen. Unter allen war das Wort Templum das gebräuchlichste. Das Wort Fanum wurde vor Alters eigentlich von derjenigen Stätte verstanden, auf welcher ein Tempel sollte gebauet werden, wiewohl es nachher auch den Tempel selbst bedeutete; doch mit dem Unterschiede, daß es vielmehr einen kleinen, als großen, Tempel anzeigte. Der Name Sacrarium wurde von einer Capelle, auch in Privat-Häusern, verstanden, in welchem Sinne es auch von Cicero gebraucht wird; doch werden bisweilen auch öffentliche Gebäude, welche den Göttern gewidmet waren, darunter verstanden. Der Unterschied unter den Nahmen Aedes, und Templum, soll, nach dem Varro, dieser seyn, daß die Tempel von den Auguribus angelegt worden seyn; allein dieser Unterschied scheint in spätern Zeiten nicht immer beobachtet worden zu seyn, indem man einerley heilige Gebäude bald Templum, bald Aedes, nannte. Unter Delubrum und

(*) Von einem wahren deucalionischen Tempel, kommt in den Erläuterungen der orfordischen Marmor, eine Zeichnung vor. Arnobius, Lib. 6. contra gentes, meldet, daß man den Phoronem, Meropem und Ananem für die ersten Tempelbauer gehalten habe.

und Templum macht Asconius, in seinen Anmerkungen über den Cicero diesen Unterschied: „Einige wollen, daß Templum nur einer einzigen Gottheit gewidmet sey, da hingegen Delubrum mehrere dergleichen Gebäude, die beisammen unter Einem Dache waren, bedeutete. Andere sagen, die Delubra seyn solche Tempel, an deren Eingänge große Bade-Bännen standen, welche sie Labia nannten, in welchen die todtten Leichname gewaschen wurden; wie man in den Tempeln des Jupiter zu Dodona, und des Apollo zu Delphis, dergleichen Bade-Zöber und Dreyfäße gesehen habe.“ Indessen ist dieser Unterschied nicht genau beobachtet worden.

Die Augures verstanden unter dem Worte Templum einen gewissen Bezirk des Himmels und der Erde, unter und auf welchem sie standen, welchen Bezirk sie mit ihrem Litaeus, oder Wahrsager-Stabe, abzeichneten, und sodann diesen Raum mit eingeschlagenen Pfählen und aufgehängten Dächern einschlossen und umstellten, damit niemand in denselben hinein gehen konnte.

Die Tempel selbst wurden in verschiedene Theile getheilet. Erstlich war Area templi, darauf kam der innere und heiligere Theil, welcher eigentlich Templum oder Naos (Naos), oder das Schiff, genannt wurde, dahin das gemeine Volk nicht kommen, ja nicht einmal hinein schauen durfte. Eben dieses Schiff wurde sonst auch Penetrals und Sacrarium genannt. In einigen Tempeln war hinter dem internen Theile noch eine geheime Kammer oder Capelle, welche man οὐδονος d. i. den hintern Theil des Tempels, nannte. Man mußte zu den Tempeln insgemein auf einigen Stufen steigen, mit welchen Stufen bisweilen der ganze Tempel umgeben war; welches letztere insonderheit bey denjenigen Tempeln Statt fand, welche Diptera, oder Pseudodiptera, genannt wurden, die auf allen Seiten bedeckte Gänge hatten, die aus einer gewissen Anzahl und Ordnung von Säulen bestanden, welche zwischen den äussern Mauern des Tempels

und diesen Säulen einen bequemen Gang ausmachten.

In Ansehung der Orte, wo Tempel angelegt wurden, ist bekannt, daß viele auf der Höhe der Berge errichtet worden sind ⁽⁵⁾, so, daß man durch hohe Treppen und viele Stufen hinan steigen mußte. Dergleichen Zugang war in Rom zu dem Tempel des Jupiter auf dem Capitolium von 100 Stufen. Bey dem Eingange gewisser Tempel waren auch Wasser-Behälter, (aus Stein oder Metall,) welche Theodorus περιρραντήρια (Perirhanteria) nennt, deren sich die Küster dazu bedienten, woraus sie diejenigen, die in den Tempel eingingen, zu besprengen pfliegen. Ein Beispiel von einem Tempel, um welchen bedeckte Gänge waren, ist der Tempel der Göttinn Diana zu Ephesus.

Die Gestalt der Tempel war insgemein viereckig ⁽⁶⁾, und zwar dergestalt, daß dieselbe entweder ein vollkommenes Viereck, welches so lang als breit ist, oder ein längliches Viereck, vorstellten. Manche waren auch rund ⁽⁷⁾, dergleichen man noch heut zu Tage einige in Rom antrifft; z. B. die so genannte Rotunda, oder das Pantheon des Agrippa, das Pantheon der Minerva Medica, und der kleine Tempel des h. Stephan's an der Tiber. Eben dergleichen runde Tempel sieht man auch zu Puzzuolo. Auch hat man gegen die Mitte des 16ten Jahrh. zu Rom den Grund von einem länglich runden Tempel entdeckt. In Griechenland standen hin und wieder doppelte Tempel; z. B.

(5) Andere in Wäldern, Thälern, auf dem Felde, an Flüssen; nach Unterschied der Gottheiten, die sich da aufhalten sollten.

(6) Man sehe, was Ryckius, im 12. Cap. seines Buches de Capitolio, davon anmerkt.

(7) Z. B. der Tempel der Vesta in Rom; das Serapeum und die Sonnen-Tempel, bey den Aegyptern. Siehe Kircheri Oedipus, Tb. 2, S. 329.

der diradiensische Tempel, welcher, nach dem Zeugnisse des Pausanias, zwey Thüren hatte, deren eine gegen Morgen, die andere aber gegen Abend, stand, durch deren erstere man in den Tempel der Venus, durch die andere aber in den Tempel des Mars ging. Eben Derselbe thut noch eines andern Tempels Erwähnung, der jenem gleich gewesen ist, in dessen einem Theile die Juno Lucina, mit dem Zunahmen Olympia genannt, in dem andern Theile aber der Sosipolis, welcher der Eleer Schutzgott oder Genius gewesen seyn soll, verehret wurde. So war auch zu Mantinea ein Tempel, welcher durch eine Scheide-Mauer in zwey Theile getheilt war, davon der eine dem Aesculapius, der andre aber der Latona und ihren Söhnen, geheiligt war. Es scheint auch die Gewohnheit gewesen zu seyn, daß, wenn die Tempel zweyer Gottheiten nur durch eine Mauer von einander abgesondert wurden, man die Thüren derselben an der Seite anbrachte, damit man den einen von dem andern desto besser unterscheiden möge. Bey eben dieser Stadt Mantinea war ein sehr alter Tempel des Neptunus equestris, in welchen niemand gehen durfte. In folgender Zeit hat der Kaiser Hadrianus um diesen alten Tempel einen neuen gebauet, von welchem jener eingeschlossen wurde; gleichwie auch heut zu Tage die kleine Kirche, Portiuncula genannt, von einer größern umgeben ist.

Man erzählt, daß entweder Agamedes, oder Trophonius, jenen alten Tempel, der aus eichenen Balken zusammen gefügt war, zuerst gebauet, aber niemand erlaubt habe hinein zu gehen, woben er doch die Thür und den Eingang desselben nicht anders verschlossen, als daß er einen von Wolle gedrehten Strick vorgespannet hat; und dieses zwar darum, weil er entweder geglaubt hat, daß dieses bey Leuten, die eine Ehrfurcht gegen die Götter haben, genug sey, oder weil die abergläubigen Leute sich eingebildet haben, als ob dieser Strick eine besondere heimliche Kraft besäße. Man erzählt wenigstens, daß, nachdem Aegyptus

gyptus, der Sohn des Hippothous, in diesen Tempel gegangen sey, so, daß er weder über den Strich geschritten sey, noch unter demselben durchgeschlüpft, sondern ihn entzwey geschnitten habe, er, wegen dieser Verachtung der Religion, alsobald von den Göttern gestraft und blind geworden sey, indem ihm eine Meeres-Welle in das Gesicht geschlagen sey.

Philonatus gedenkt eines Tempels der Nymphen, welcher bey Puzuolo aus weißen Steinen gebauet war, in dessen Mitte sich ein Brunnen befand, der immer voll blieb, man mochte so viel Wasser heraus schöpfen, als man immer wollte. Dieses war gar wohl möglich, ohne sich dabey ein Wunder einzubilden.

Zu Rom und in Griechenland waren die Tempel gemeiniglich auf den Seiten mit bedeckten Gängen versehen, daher sie, weil man diese Seiten-Gebäude gleichsam für Flügel hielt, Periptera genannt wurden. Diese Periptera waren von zweyerley Art; einige hießen Diptera, andere aber Pseudodiptera. Die Diptera hatten auf jeder Seite zwey dergleichen Flügel oder bedeckte Gänge, die aus zwey Reihen Säulen bestanden; diese Flügel waren so breit, als der Raum zwischen zwey Säulen derselben. Die Pseudodiptera sind von dem Hermogenes erfunden worden. Damit derselbe nämlich den bedeckten Gängen einen breiten Raum und Weite verschaffen möchte, ließ er die mittlere Reihe Säulen aus, und brachte nur die äußerste an. Andere Tempel, welche keine dergleichen Flügel hatten, waren doch zu beyden Seiten mit einer Reihe halber Säulen versehen, welche nur bis an die Hälfte über die Erde aufgeführt waren. Viele andere Tempel, welche auf den Seiten keine Säulen hatten, waren doch mit dergleichen bey dem Eingange oder vordern Theile versehen; es hieß dergleichen, eben deswegen *Naos prostylos* (*Naos prostylos*, d. i. ein Tempel, welcher vorn mit Säulen besetzt ist.) Noch andere hatten zwar keine

or:

ordentliche Säulen, aber doch Parastatas, d. i. solche Pfeiler, auf welchen die Bogen des Gewölbes ruheten. Manche hatten gleichsam zwey Vordertheile, deren eines an dem einen, das andere an dem andern Ende des Tempels war, welche man daher *Amphiprostylus* (*Amphiprostylus*) nannte. Einige Tempel wurden Hypaethra genannt, welche sowohl von innen, als von aussen, eine doppelte Reihe Säulen hatten, die ringsumher standen, in deren Mitte ein Platz war, der unter freyem Himmel sich befand, wie die Kreuz-Gänge in den Klöstern zu seyn pflegen. Vitruvius gedenkt eines einigen, welcher der Tempel des olympischen Jupiter zu Athen war.

Die jetzt gedachten Säulen-Stellungen, sieht man Fig. 2050, A bis H, im Grundrisse.

- A. Templum in Antis, Ital. Tempio in pilastri, Fr. Temple a Antes, Holl. Een Wand-Tempel, eine Wand-Kirche, wenn die Seiten-Wände hervor treten, und vorn an Antas, d. i. Wand-Pfeiler, zwischen inne aber zwey Säulen haben.
- B. Prostylos, Templum prostylon, Ital. Tempio prostyle, Fr. Temple prostyle, Holl. Een Voorportal-Tempel, eine Kirche mit Vor-Laube, wenn vor der Vorder-Wand 4 Säulen befindlich sind.
- C. Amphiprostylos, Templum amphiprostylon, Ital. Tempio amphiprostyle, Fr. Temple amphiprostyle, Holl. Tempel met Voor- en Achter-Portaal, eine Kirche mit Vor- und Hinter-Laube, wenn hinten und vorn 4 Säulen sind.
- D. Peripteros, Templum peripteron, Ital. Tempio alato a tutto, Fr. Temple periptere, Holl. Een Tempel met een Wandelgang rondom, eine einklaubige Kirche, wenn rund herum 30 Säulen, und davon vorn 6, und hinten 6, befindlich waren.
- E. Dipteros, Templum dipteran, Ital. Tempio bisalato, Fr. Temple diptere, Holl. Een Tempel tweevoudigen Wandelgang, eine doppelklaubige Kirche, hat rund herum zwey Reihen Säulen, vorn zwey Mahl 8, hinten auch so viel, überhaupt 76 Säulen.

F. Pseu.

- F. Pseudodipteros, Templum pseudodipteron, Ital. Tempio quasibifalato, Fr. Temple pseudodiptere, Holl. Een Tempel met een veinzende dubbel-Wandelgang, eine falsch-doppellaubige Kirche, hat aussen herum so viel Säulen, wie Dipteros, die innere Reihe aber fehlt, wiewohl doch der Platz dazu vorhanden ist.
- G. Hypaëthros, Templum hypaëthrum, Ital. Tempio scoperto, Fr. Temple hypetre, Holl. Een Tempel met open Lucht, eine himmel-offen-laubige Kirche, eine Kirche mit himmel-offenem Plage, war von aussen wie Dipteros, doch vorn zwey Mahl 10 Säulen, hinten auch so viel, und inwendig eine Reihe mit offenem Dache. Die gesammten Säulen sind an der Zahl 122.
- H. Monopteros, Templum monopterum, Ital. Tempio rondo senza muro, Fr. Temple monoptere, Holl. Een open rond Tempel, eine rund offene Kirche, wenn eines runden Tempels Dach (eine Kuppel) auf frey stehenden Säulen ruhet, zu denen man um und um auf Stufen aufsteigen kann, und wo weiter keine Mauer vorhanden ist.

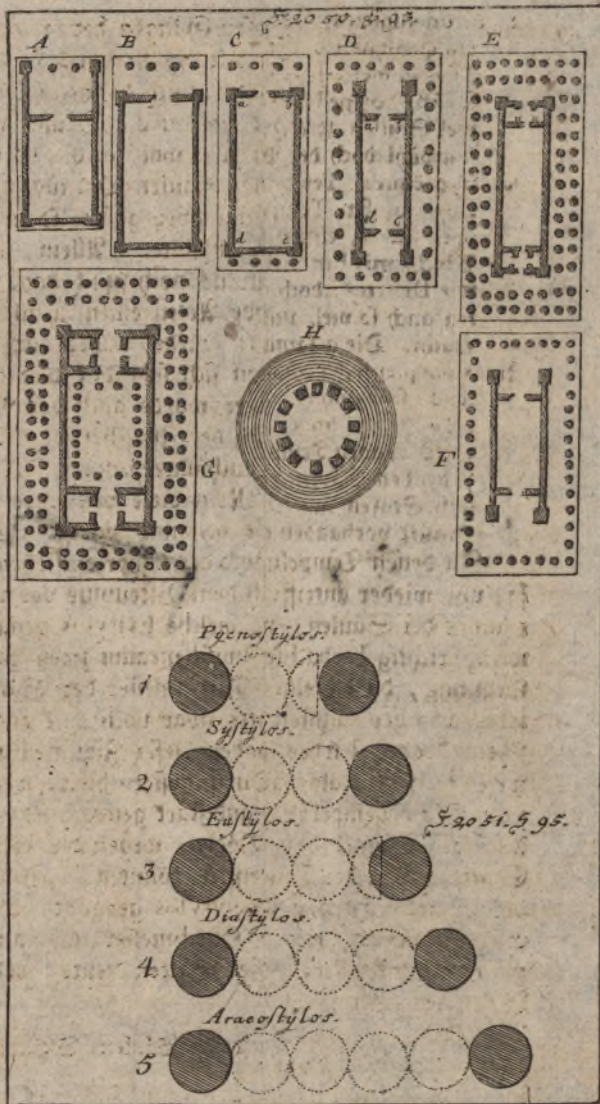
In denen Tempeln, welche man noch heut zu Tage hin und wieder antrifft, ist der Unterschied des Zwischenraumes der Säulen, wie er von Vitruvius angegeben wird, richtig beobachtet. Diejenige Art der Säulen-Ordnung, da die eine Säule immer anderthalb Diameter von der nächsten abstand, hieß Pycnostylos und scheint vor der Zeit des Vitruvius nicht so gewöhnlich gewesen zu seyn, als nachher, indem zu seiner Zeit nur zwey solche Tempel in Rom angetroffen wurden, nämlich der Tempel des Jul. Cäsar an dem curtischen Sumpfe, und der Tempel der Venus, an dem Markte des Cäsar. Heut zu Tage trifft man mehrere dergleichen Tempel an, wie solches sowohl aus den alten römischen Denkmalen, als auch aus des Vellorius Grund-Rissen des alten Roms, zu ersehen ist. Vitruvius ist der Meinung, daß diese Art von Intercolumniis, oder des Zwischenraumes zwischen den Säulen, nicht gar bequem sey, weil nicht genugsamer Raum zwischen den Säulen übrig bliebe, so, daß die römischen Matronen, wel-

welche gewohnt waren in diesen Gängen herum zu gehen, und sich unter einander mit den Armen anfasseten, nicht Raum genug hatten, sondern sich trennen mußten, woben auch die Gänge selbst, wenn die Säulen allzu nahe beisammen standen, nicht so wohl in das Gesicht fielen. Eine andere Art dieser Säulen-Ordnung war, nach welcher der Zwischenraum zwey ganze Diameter ausmachte, die man Systylos nannte. Allein, auch dieser Raum kam dem Vitruvius noch zu schmal vor. Doch bekamen gedachte beyde Arten einen ziemlichen Zuwachs ihres Raumes, und wurden daher auch bequemer, wenn die Säulen an sich sehr dick und hoch waren; denn um so viel größer wurde auch das Maß des Diameter, nach welchem der Zwischenraum ausgemessen wurde; daher man auch unter den alten Ueberbleibseln und Denkmalen zu Rom viele von jener Art antrifft, welche Pycnostylos genannt wurde. Eine Art der Säulen-Ordnung, und des daher entstehenden Zwischenraumes, welche auch dem Vitruvius vor allen andern gefiel, ist diejenige, welche Eustylos genannt wurde, als bey welcher der Zwischenraum zwey ganze und ein Viertel von einem Durchmesser der Säulen selbst ausmachte. Man hatte zwar noch eine andere Art, Diastylos genannt, woben dieser Zwischenraum das Maß von drey ganzen Durchmessern hielt, welche aber Vitruvius nicht für fest und stark genug hielt, weil die darüber her gesprengten Böden, wegen des weiten Zwischenraumes leicht einreißen könnten. Endlich hatte man noch eine Art, Araeostylos genannt, deren Zwischenraum auch mehrere Durchmesser ausmachte, und nur zu Unterstützung großer Balken diente, welche darüber her gelegt wurden.

Fig. 2051, bildet diese fünferley Säulen-Stellungen des Vitruvius ab.

- a. Pycnostylos, (von πυκνός, dick, und ἑστύλος, eine Säule) dicksäulig, wenn an einem Gebäude die Säulen so weit





weit aus einander gestellt sind, daß 1½ Säulen-Dicke Raum dazwischen ist.

b. Sytylos, (von *σύν*, nahe dabei, und *τύλος*,) nahe säulig, wenn 2 Säulen-Dicke Raum zwischen den Säulen ist.

c. Eustylos, (von *εὖ*, schön, und *τύλος*,) schön säulig, wenn 2¼ Säulen-Dicke Raum zwischen den Säulen ist.

d. Diastylos, (von *δια*, und *τύλος*,) weitsäulig, weil man gut zwischen durch gehen kann, wenn 3 Säulen-Dicke Raum zwischen den Säulen ist.

e. Araeostylos, (von *ἀραιός*, rar, und *τύλος*,) rarsäulig, wenn 4 Säulen-Dicke Raum zwischen den Säulen ist.

Die Bild-Säulen oder Statuen der Götter, welchen die Tempel geheiligt waren, wurden insgemein also gestellt, daß sie das Angesicht gegen Abend wendeten; damit diejenigen, welche dabei ihre Andacht oder Opfer verrichteten, gegen Morgen sahen, welcher Gestalt sie in währendem Verbleiben und Opfern, die gleichsam wie die Sonne aufgehenden Götter vor ihren Augen sahen. Solchemnach waren die Thüren der Tempel gegen Abend, wiewohl dieses in folgenden Zeiten nicht so genau beobachtet worden ist. Vitruvius selbst bezeugt, daß, wo die natürliche Lage eines Ortes es nicht zuließe, daß man einen Tempel nach der sonst üblichen Gewohnheit anlege, man solchen anders bauen müßte, und zwar so, daß man von dem Tempel einen großen Theil der Stadt-Mauern übersehen könne. Desgleichen, wenn ein Tempel an einen Fluß gesetzt werden sollte, wie in Aegypten an den Nil, so müßte man denselben dergestalt anlegen, daß man von oder aus ihm das Gestade des Flusses sehen könne. Also auch, wenn ein Tempel an irgend einer Land-Straße zu bauen wäre, müßte man ihn also anlegen, daß die Reisenden im Vorübergehen hinein schauen und die Gottheit gleichsam begrüßen könnten.

An dem Eingange des Tempels war der Name der Gottheit, der er geweiht war, über dem Thore ange-

angeschrieben. Ob gleich die Tempel nur Einem Gotte gewidmet waren, so traf man doch zum öftern in denselben noch verschiedene kleine Capellen an, in welchen auch einige andere Götter verehret wurden. Dergleichen Capelle wird von griechischen Schriftstellern *Naos* genannt, wie die Jsis solche in dem Tempel des Vulcanus gehabt hat. Eben so waren auch, nebst den Statuen derjenigen Götter, denen die Tempel eigentlich gewidmet waren, noch Statuen von andern Göttern zu sehen, welches insonderheit in den so genannten Pantheis Statt hatte.

Panthea hießen bey den Alten diejenigen Tempel, welche entweder allen und jeden Gottheiten zugleich, oder den vornehmsten derselben, geheiligt waren. Das merkwürdigste unter allen ist das große Pantheon zu Rom, insgemein Rotundum, oder S. Maria rotunda, d. i. der runde Tempel, genannt, welcher, nach der gemeinen Meinung, entweder von dem Agrippa (*) erbauet, oder wenigstens erneuert, und mit einem verdeckten Gange geziert worden ist, wie er noch auf den heutigen Tag also gesehen werden kann. Das Licht fällt von oben durch eine große Oeffnung, welche im Gewölbe ist, in den Tempel herab. Rings um in dem Tempel steht man 6 große Nischhöhlungen, oder ledige Stellen in der Mauer, in welchen die Statuen so vieler Gottheiten gestanden haben mögen. Der bedeckte Gang vor dem Tempel ist prächtiger, als der Tempel selbst, indem er aus 16 Säulen von einer ungemeinen Größe und Dicke besteht, deren jede aus einem einzigen Marmor-Steine soll gehauen worden seyn. Der Diameter derselben soll an 5 Schuh haben; daher die Länge, nach Proportion dieser Dicke, auf mehr als 37 Schuh gerechnet

(*) Dessen Name noch in der Aufschrift zu sehen ist; (Marcus Agrippa, L. F. Col. Tertium fecit,) so wie auch eine andere mit kleinern Buchstaben Caes. L. Septimius Severus etc. da dieses Gebäude erneuert worden ist.

gerechnet wird, das Postement und die Capitale nicht mit gerechnet. Unter diesen 16 Säulen machen 8 die vordere Reihe aus, die übrigen 8 aber stehen hinter den erstern, so, daß sie also einen verdeckten Gang vorstellten. Einige haben behaupten wollen, daß das ganze Fundament dieses Pantheon aus einer so fest an einander hangenden Materie bestehe, als wenn es auf einen einzigen Stein oder Felsen gebauet wäre; dieses Fundament soll nicht nur das Gebäude selbst unterstützen, sondern auch noch ringsum sich weiter ausbreiten, als die Mauern des Tempels selbst; daß auch die Quaderstücke an dem Gewölbe ehemals mit silbernem Bleche überzogen gewesen seyn, davon man noch heut zu Tage einige Merkmale sehe. Uebrigens ist es wohl zu glauben, wenn vorgegeben wird, daß das ganze Gewölbe ehemals vergoldet gewesen sey, der Kaiser Constantinus III. aber das Gold davon genommen habe. Auch waren ganz eiserne Balken in diesem Tempel, welche aber der Papst Urbanus VIII. heraus genommen, und damals theils das große Baldachin in der St. Peters-Kirche, theils aber einige große Stücke oder Kanonen, welche auf der Engelsburg liegen, hat gießen lassen. Als zur Zeit Eugenius IV. das Erdreich vor diesem Pantheon aufgegraben wurde, fand man einen großen Löwen, welcher aus sehr hartem eisenfarbigen Marmor verfertigt war, nebst einer großen Bade-Wanne, oder einem Wasser-Steine, von Porphyr. Nicht lange hernach fand man auch den andern Löwen, welcher jenem ersten ganz ähnlich war, worauf man beyde an den Brunnen Sixtus V. wo sie noch zu sehen sind, den Wasser-Stein aber vor den bedeckten Gang dieses Pantheon, gesetzt hat. Fast zu gleicher Zeit wurde auch ein Stück von dem Kopfe des Agrippa, aus Metall, gefunden, desgleichen ein Fuß von einem metallenen Pferde, und ein Stück Rad von Metall; woraus man nicht ohne Wahrscheinlichkeit schließt, daß Agrippa

vorn

vorn auf dem bedeckten Eingange des Tempels auf einem mit 4 Pferden bespannten Triumph-Wagen gestanden habe. Den Grundriß dieses Pantheon, wie ihn Serli, ein sehr geschickter Baumeister, entworfen hat, stellt Fig. 2052^a dar; den völligen Aufriß aber nebst seiner wahren Gestalt, Fig. 2052^b.

Papst Bonifacius IV. widmete diesen heidnischen Tempel der Maria und allen Märtyrern. Er ließ daher, nach der Erzählung des Baronius, 28 Fuder Reliquien von verschiedenen Kirchhöfen sammeln, und unter den Haupt-Altar der Kirche bringen. Seit der Zeit heißt sie S. Maria ad Martyres, oder La Rotonda. Vor der Kirche ist ein Platz, welcher Piazza della Rotonda heißt; und die auf demselben befindliche kleine Fontäne ist von Clemens XI. mit einem ägyptischen Obeliske geziert worden.

Die Kirche ist inwendig 137 Fuß weit, und eben so hoch. Die Oeffnung in der Kuppel, welche eine richtige halbe Kugel ausmacht, hält 27 F. im Durchmesser, und alles Licht, was die Kirche hat, fällt durch diese Oeffnung. Es fehlt indessen nicht an Helle. Der Fußboden ist mit Porphyr belegt und abhändig, damit das herab fallende Regenwasser gleich ablaufen könne. An dem Tempel sind corinthische Säulen. In der Ründung der Kirche sind 8 Altäre, deren jeder 2 vortreffliche Säulen hat. In 8 Nischen, die vom ehemaligen alten Tempel herkommen, stehen 8 schöne Säulen, welche der Kaiser Adrian darin hat setzen lassen. Der ganze Bau dieser Kirche ist von gebrannten Steinen. Die Kuppel, und vermuthlich auch die Hallen, waren mit Kupfer oder metallenen Pfannen bedeckt, und die Balken an beyden, oder doch viele derselben, waren auch von Erz. Die Dach-Pfannen hat, bereits erwähnter Mäßen, Constantinus III. abnehmen lassen; und die Balken verwechselte der Papst Urban VIII. im J. 1627, mit hölzernen, da er die ganze Kirche ausbessern ließ. Er legte auch zwey Thürme an, darin die Glocken der Kirche aufgehängt wurden, welche aber kein gutes Ansehen geben. Das abgenommene Metall brauchte er theils zu den Säulen am hohen Altar in der Peters-Kirche, theils zum Geschloß der Engelsburg. Die Thüren der Kirche sind auch von Metall, und man glaubt, daß es noch die alten seyn. Eine

in das Kleine gebrachte Abbildung des Piranesi, sieht man Fig. 2052 2).

Die Halle vor dem Pantheon ist sehr schön. Der Giebel ruhet auf 8 korinthischen Säulen. Vor derselben sind Stufen, aber ohne Zweifel liegen einige davon noch im Schutte. Sie enthält 16 vortreffliche Säulen von orientalischem Granit, und jede hat 15 Fuß im Umfange.

Die alten Schriftsteller gedenken vieler und mancherley Zierrathen, womit ehemals die Tempel gepranger haben. Ovidius redet von vergoldeten Balken, und Aristophanes von dergleichen Thüren; und daß eben dieselben mit mancherley schönen Gemälden ausgeziert gewesen seyn, davon lassen sich verschiedene Beweise anführen, gleichwie eben dieselben, besonders an hohen Fest-Tagen mit Lorbeer- und Oehl-Zweigen, wie auch Kränzen und Hängewerke von Ephen-Blättern, ausgeschmückt worden sind. An den Thüren sahe man öfters Löwen, gleichsam als Wächter vorgestellt. Es ward aber hierin aller Orten nicht einerley Weise gehalten, sondern es hingen dergleichen Zierrathen von dem Willen und Gutdünken derjenigen, welche die Tempel baueten, und denen die Auszierung übergeben war, ab. In manchen Tempeln wurden allerley Kostbarkeiten von Gold, Juwelen u. verwahrt. Daher Dionysius, Herr von Sicilien, ehemahls alles Gold und Silber aus den Tempeln genommen hat, um damit die Krieger- und andere außerordentliche Kosten zu bestreiten. Insonderheit zog er dem Bilde des Jupiter den kostbaren Kleider-Schmuck ab, der auf 80 Talent Goldes geschätzt war; woben er zuerst selbst die Hand angelegt hat, weil sich dessen Bediente ein Gewissen daraus gemacht hatten, sich an diesen heiligen Sachen zu vergreifen; gleicher Weise nahm er auch der Bild-Säule des Apollo die goldenen Haar-Locken weg. Als er nach Trözene gekommen war, nahm er daselbst den ganzen Schatz des Apollo und der Leucothea, nebst einem silbernen Tische, auf welchem ein guter Genius,

als

als des Apollo Weinschenk, war, aus dem Tempel hinweg; weil eben daselbst die Bildsäule des Askulapius, der für einen Sohn des Apollo angegeben wird, einen goldenen Bart hatte, ließ er ihm denselben auch abnehmen, und trieb damit sein Gespött, es schicke sich nicht, daß der Sohn einen Bart habe, der Vater aber unbärtig sey. Doch alle diese Reichthümer scheinen noch sehr geringe zu seyn, wenn sie mit denjenigen in Vergleichung gesetzt werden, welche sich in andern Tempeln der Römer befunden haben. In Tempeln wurden auch die Waffen verwahrt, welche den Feinden im Kriege waren abgenommen worden; wie denn Thucydides auf ein Mahl von 300 aufbehaltenen völligen Rüstungen redet, welche sie Panoplias nannten; gleich wie auch Cicero meldet, daß in dem Tempel der Erbele eiserne Brust-Harnische und Helme aufgehängt gewesen seyn. Diese Gewohnheit scheint von den Griechen auf die Römer gekommen zu seyn.

Man liest so gar von ganz ehernen Tempeln, dergleichen zu Lacedämon der Tempel der Minerva, Chalcidica genannt, gewesen ist. (9) Nichts seltneres und kostbarerers aber kann genannt werden, als der Tempel der Göttinn Fortuna Seia, welchen der Kaiser Nero hat errichten lassen. Nach dem Berichte des Plinius, war dieser Tempel aus einem gewissen Steine, welcher, seiner Helle wegen Phrygites genannt wurde, erbauet, und so beschaffen, daß diejenigen, welche in dem Tempel waren, alles sehen konnten, was von aussen geschah,

G 3

ob.

(9) Der Kaiser Augustus ließ auch zu Rom der Minerva einen Tempel errichten, den er Templum Minervae Chalcidicae nannte, weil er ihn, wie zu Lacedämon, ganz von Metall auführte. Dio Cassius, Lib. 51. c. 22, p. 641. Es kann niemanden unglaublich scheinen, daß der ganze Tempel sollte von Metall gewesen seyn, wenn man bedenkt, daß er nur klein war, und sich dem Reichthum und Uebermuth der damaligen Zeiten vorstellt. Wenn es doch unglaublich vorkommt, der nehme an, daß nur die Statue der Minerva, welche im Tempel aufgerichtet stand, von Metall gewesen sey.

obgleich die Thüren desselben verschlossen waren, und nirgends ein Fenster war. Es soll aber diese Art Steine von dem Nero aus Cappadocien nach Rom gebracht worden seyn. Pausanias gedenkt eines Tempels, welcher aus Lorbeer-Zweigen zusammen gefügt war; desgleichen, daß einst die Bienen einen Tempel aus lauter Bienen-Flügeln zusammen gesetzt hätten, welcher von dem Apollo den Hyperboreern überschickt wurde.

Die Einweihung der Tempel, wurde zu Rom entweder von der ganzen Junst der Priester, oder einem aus ihrem Mittel, vorgenommen. Die besondern Cerimonien können bey dem Tacitus, ⁽¹⁰⁾ da er von Wieder-Erbauung des Capitulum handelt, nachgelesen werden. Doch ist wohl nicht zu behaupten, daß diese Cerimonien jederzeit gleich seyn beobachtet worden. Denn dieses kam bloß auf die Aruspices an, die dergleichen anordnen mußten, woben sie jedes Mal den Willen und die Genehmhaltung der Götter durch gewisse angebliche Zeichen erforschten. Merkwürdig ist indessen, was Vitruvius von der Lage der Tempel, in Absicht auf gewisse Gottheiten, denen zu Ehren solche erbauet wurden, meldet: „Zu Erbauung der Tempel zu Ehren derjenigen Götter, unter deren Schutze eine Stadt besonders stehen soll, als nämlich des Jupiter, der Juno, wie auch der Minerva, soll man den Bau-Platz an einem sehr erhabenen Orte anweisen, damit von demselben der größte Theil einer solchen Stadt übersehen werden könne. Die dem Mercurius aufzurichtenden Tempel sollen auf dem Markte, oder, wie der Tempel der Isis und des Serapis, auf einem Handels-Platz erbauet werden. Des Apollo und Bacchus Tempel sollen bey dem Schauplatze angelegt werden; des Hercules aber, auf der Renn-Bahn, wenn irgend in einer Stadt keine Fecht-Schule oder kein besonderer Kampf-Platz wäre. Hiernächst ist von den etruscischen Wahrsagern auch dieses verordnet, daß die Tempel der Venus, des Vulcanus und des Mars, außer-

(10) Hist. L. 4. c. 53.

halb der Stadt gebauet werden sollten. Der Venus darum, damit die jungen Leute und das Frauenzimmer sich dabey erinnern möchten, daß die Wollust nicht unter ihnen herrschen, sondern gleichsam aus der Stadt verbannt seyn sollte; des Vulcanus aber, damit die Stadt vor aller Feuer-Gefahr gesichert sey; und des Mars, daß aller Zank und Zwietracht unter den Bürgern gleichsam außerhalb ihrer Mauern verbannt seyn sollte, da hingegen die Feinde durch den Schutz des Mars von ihrer Stadt zurück gehalten werden sollten. Auch sollte der Tempel der Ceres vor der Stadt, an einem solchen Orte angelegt werden, dahin niemand zu gehen nöthig hätte, es sey denn um daselbst zu opfern, weil bey diesem Tempel alles gar keusch und züchtig hergehen sollte.“ Eben dieser Vitruvius berichtet, daß zu Halicarnassus der Tempel des Mars, in welchem dessen Statue von Riesen-Größe war, mitten in dem Schlosse gestanden habe.

Die Tempel wurden dermaßen heilig gehalten, daß man es, nach dem Zeugnisse des Arrianus, zur Sünde rechnete, wenn jemand im Tempel ausspie, oder die Nase schneuzte. Dio berichtet so gar, daß sie bisweilen auf den Knien über die Stufen des Tempels gekrochen seyn. Sie wurden ferner als Freystätten angesehen ⁽¹¹⁾, so, daß, wenn jemand in einen gestochen war, es nicht erlaubt war, denselben mit Gewalt heraus zu hohlen. Doch hatten bey den Römern nicht alle, sondern nur einige Tempel, dieses Recht, und zwar von der Zeit ihrer Erbauung an. Bey den Griechen wurden die Altäre für solche Freystätten gehalten, so, daß man es für eine große Missethat würde angesehen haben, wenn man einen, der seine Zuflucht dahin genommen, mit Gewalt davon gerissen hätte. Es dienten aber diese Freystätten nicht nur denen, welche sehr in Schulden steckten, und nicht bezahlen konnten, um vor ihren Gläubigern sicher zu seyn, sondern auch andern, die eine That begangen hatten, worauf

G 4

die

(11) Worüber Tacitus sehr flagt, Annal. Lib. 3, c. 60.

die Todes: Strafe stand. Auch fehlt es nicht an Beispielen, wodurch man zu beweisen sucht, daß die göttliche Rache diejenigen verfolgt habe, welche dieses Freystätte: Recht verletzt hatten ⁽¹²⁾. Indessen muß man gestehen, daß solche Freystätten sehr viele üble Folgen gehabt haben, weil, durch die damit verknüpfte Straflosigkeit, allen Sünden und Lastern die Thür geöffnet wurde. Denn böse Bezahler fanden hierbey ein Mittel, ihre Gläubiger zu betriegen. Die Knechte ließen ihren Herren ohne Scheu aus dem Dienste ⁽¹³⁾. Romulus hatte zwischen dem Schlosse zu Rom und dem Capitolium, dergleichen Freystätte angelegt, welche, weil zu beyden Seiten ein See lag, inter duos lacus genannt wurde. Der Tempel der Misericordia, hatte eben dergleichen Recht der Freyheit. Auch zu Athen war ein Tempel der Misericordia, welcher eben dieses Recht hatte, wovon vielleicht die Römer das Beispiel genommen hatten. Von dem Tempel der Diana zu Ephesus meldet Cicero, daß er allen Missethättern zu einer sichern Zuflucht gedient habe. Weil aber solche Freystätten dem gemeinen Wesen, als eine Straße der Bosheit, sehr nachtheilig waren, hat der Kaiser Tiberius dieselben abgeschafft.

Wenn sich eine allgemeine Land: Plage erhob, lagen die Weiber in den Tempeln auf der Erde, und kehrten mit ihren Haaren den Boden. Wenn aber alles Bitten und Flehen bey dergleichen Umständen nichts helfen wollte, so vergingen sich diese Heiden bisweilen so weit, daß sie mit Steinen auf die Tempel zu stürzten ⁽¹⁴⁾.

Nach:

(12) So berief man sich auf die Laodamia, die man von dem Altare gerissen hatte, daß Milo, der sie umgebracht hatte, in Käserey gefallen, und fast das ganze etolische Volk durch Hunnerey und Krieg aufgerieben worden war.

(13) Potter Archaeologia graeca, p. 212, f.

(14) Suetonius, in Vita Caligulae, c. 5.

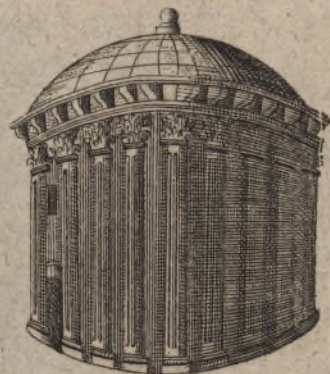
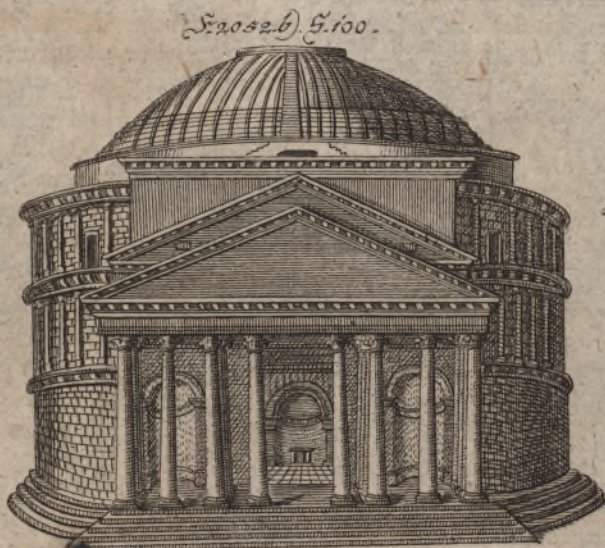
Nachdem ich von den alten heidnischen Tempeln überhaupt gehandelt habe, will ich jetzt einiger Tempel, welche gewissen Göttern oder Göttinnen insonderheit gewidmet waren, gedenken; woben ich aber nur diejenigen anführen werde, welche entweder in Ansehung der Gottheiten, denen sie gewidmet waren, oder wegen ihres prächtigen und künstlichen Gebäudes, einen Vorzug haben.

Der Tempel der Cybele, sonst auch Rhea genannt, lag zu Rom auf dem palatinischen Berge; es ist aber heut zu Tage nichts mehr davon übrig. Eben dieser Göttin, welche auch unter dem Nahmen Opis verehrt wurde, war ein Tempel auf dem Capitolium erbauet.

Saturnus hatte zu Rom seinen besondern Tempel, unten an dem Capitol, bey dem Triumph: Bogen des Severus.

Dem Janus zu Ehren, waren zu Rom verschiedene Tempel an mehrern Orten der Stadt erbauet, deren einige dem Janus mit zwey Angesichtern, andere hingegen dem Janus mit vier Gesichtern, gewidmet waren. Es wurden diese Tempel selbst schlechtweg Jani genannt; daher die Redens: Art: Janum clausit, an statt des Janus Tempel, entstanden ist. Fig. 2053 stellt die eine Seite von des Janus Tempel vor, daran man auch die zu beyden Seiten angelegten Thüren einiger Mäßen erkennen kann.

Der Tempel des olympischen Jupiter, wurde unter die sieben Wunderwerke der Welt gerechnet, dessen völlige Beschreibung bey dem Pausanias, in seinen Elisiis prioribus nachgelesen werden kann; woraus zugleich bekannt ist, daß an und in demselben Tempel der größte Theil der Mythologie sey abgebildet gewesen. Daß aber dieser Tempel mit unter die Zahl der Wunderwerke gesetzt worden ist, scheint nicht sowohl wegen seiner Größe und weiten Umfanges, als vielmehr deswegen geschehen zu seyn, weil die geschicktesten und berühmtesten Bildhauer und Mahler in Griechenland besondere Proben ihrer Kunst daran bewiesen haben. Man hat aber keine eigentliche Abbildung davon. Eben diesem Jupiter zu Ehren waren auch sonst in Griechenland, zu Rom, und an andern Orten, viele und mancherley Tempel erbauet, welche aber



F. 2053. F. 105.

F. 2054. a) F. 108.



meistens eingerissen worden, oder vor Alter zerfallen sind.

Der berühmteste unter denen Tempeln, die dem Jupiter geweiht waren, war der Tempel desselben auf dem Capitol, wovon er Capitolinus hieß. Aus dem von Nardini mitgetheilten Grundrisse dieses Tempels, welchen Tarquinius Superbus vermöge eines vom Tarquinius Priscus gegebenen Gelübdes, gebauet, Horatius Pulvillus aber eingeweiht haben soll, ersieht man, daß er von aussen rings um mit einer doppelten Reihe Säulen umgeben gewesen ist, die nach Art der Dipylon (s. oben, S. 93) einen doppelten Gang machten. Außer diesen Säulen standen vorn noch 8 andere, in einer geraden Linie. Gedachte Gänge gingen eigentlich nur um drey Seiten des Tempels herum, indem an der hintern Seite, an statt derselben, 3 besondere Zellen waren. Der ganze Tempel war 200 Schuh lang, und 185 Sch. breit, wenn man die äußern Gänge dazu rechnete. In dem innersten Tempel waren, erwähnter Maßen, 3 besondere Zellen, deren mittlere etwas größer, als die beyden andern, und dem Jupiter gewidmet war, gleichwie in den beyden andern die Statuen der Juno und Minerva zu sehen waren. So war auch der innere Platz des Tempels durch 2 Reihen Säulen gleichsam in 3 besondere Zugänge zu diesen Zellen eingetheilt. Von aussen hinter der Zelle der Minerva, welche dem Jupiter zur Rechten stand, wurde jährlich ein Nagel in die Mauer geschlagen (1), wodurch die Zahl der Jahre von Erbauung der Stadt Rom bemerkt wurde. Die obere Decke dieses Tempels war vergoldet, und der Boden mit kostbaren Steinen ausgelegt. Das Dach war aus ehernen Platten zusammen gesetzt, welche Quintus Catulus gleichfalls hatte vergolden lassen. Als eben dieser Tempel abgebrannt war, ließ ihn Sulla wieder aufrichten, und zierte ihn mit verschiedenen Säulen aus, welche er von dem Tempel des olympischen Jupiter aus Griechenland nach Rom hatte führen lassen. Als er nachher abermahl von dem Feuer verzehret worden war, ist er vom Vespasian wieder hergestellt worden. Weit prächtiger aber wurde derselbe vom Domitian erbauet, nachdem er zum dritten Mal abgebrannt war. In der mittlern Zelle des Tempels sahe man

(1) Dieses hieß clauum figere.

man den Jupiter sitzend, der in der rechten Hand einen Donnerkeil, in der linken aber einen Pfeil hielt. Erstlich wurde diese Statue nur aus Gyps gemacht, nachher aber aus lauterem Golde gegossen. Auf dem Haupte trug er eine goldene Krone und eine Krone von Eichen-Blättern. Sein Kleid bestand in einem Purpur-Mantel, dergleichen die Kaiser, Burgemeister und andere vornehme Feldherren, trugen, wenn sie triumphirend in die Stadt einzogen. Außer den Altären des Jupiter, der Juno und Minerva, sahe man auch noch andere Altäre und Statuen von verschiedenen andern Göttern und vornehmen Personen, in diesem Tempel. So stand, neben der Zelle der Minerva, der Altar der Juuentus (der Jugend), über welchem Proserpina auf einer Tafel abgebildet war. In dem Vor-Gemache eben dieser Minerva waren noch drey Statuen von so vielen Göttern, welche die Knie beugten, und eben deswegen Dii nixi (d. i. die knienden Götter) genannt wurden, welche nach der Besiegung des syrischen Königes Antiochus von dem Manius Acilius nach Rom waren gebracht worden. Auch waren in diesem Tempel große Reichthümer von mancherley Geschenken und Gaben, welche dem Jupiter als ein Opfer gebracht wurden, nebst allerlei Arten kostbarer Beute, welche den Feinden waren abgenommen worden, verwahrt; nämlich: die massiv goldene Bildsäule der Göttinn Victoria (des Sieges), am Gewichte 320 Pfund, welche der syracusanische König Hiero nach Rom gesandt hatte; die römischen Gesetz-Tafeln, welche in Erz gegraben waren, wovon eine Abschrift in dem Archive verwahrt wurde.

Auf der Stätte, wo ehemahls die Stadt Jerusalem gestanden hatte, erbauete der Kaiser Hadrian auch einen Tempel, welchen er eben diesem Jupiter weihte, von welcher Zeit an selbst die Stadt Jerusalem Aelia Capitolina genannt wurde.

Sonst waren zu Rom noch verschiedene Tempel, die dem Jupiter zu Ehren angelegt waren; als: der Tempel des Jupiter Propugnator, auf dem palatinischen Berge, von welchem aber nichts mehr vorhanden ist; der Tempel des Jupiter Conservator; der Tempel des Jupiter Stator, an eben diesem Berge. Noch ein anderer Tempel des Jupiter stand auch auf der Tiber-Insel bey dem Tempel des Aesculapius; und auf dem Capitolium, der Tempel des Jupiter Fe-

retrius, den N. d. m. i. l. u. s. erbauet hatte, wohin die römischen Feldherren die Spolia opima, d. i. den Raub, den ein Feldherr dem andern in Person abgenommen hatte, zu überbringen pflegten; und andere mehr.

Viele behaupten, daß die heutige Kirche des h. Laurentius in Lucina zu Rom ehemahls der Tempel der Juno Lucina gewesen sey. Mit mehrerer Gewisheit kann man sagen, daß derselbe Tempel, welcher ehemahls in dem Portico Octaviae zu Rom gestanden hat, ein Tempel der Juno gewesen sey. Zwischen den herum stehenden Säulen standen zwei Tempel neben einander, deren einer dem Jupiter, der andere aber der Juno, gewidmet war. Auch war zu Rom ein besonderer Tempel der Juno Regina, imgl. ein Tempel der Juno Matrona, und der Juno Sospita, von welchen aber nichts mehr übrig ist. Der berühmteste Tempel der Juno war auf der Insel Samos, wo dieselbe mit einem besondern Gottesdienste verehret wurde. Nach dem Zeugnisse des Athenäus, wurden in diesem Tempel etliche Pfauen unterhalten, welche dieser Göttinn geheiligt waren, davon man die jungen hernach an andere Orte versandte, wo dieselben, ihres heiligen Ursprunges wegen, in großem Werthe gehalten wurden.

Den Tempel der Vesta, welcher rund war, und bald auf mehreren, bald auf wenigern Säulen ruhte, sieht man auf vielen Münzen, dergleichen eine Fig. 2054 ^a), mit sechs vestalischen Jungfrauen, welche, weil sie hier in einem Opfer begriffen sind, ihre Häupter verhüllet haben, vorstellt. Derjenige runde Tempel, welcher noch heut zu Tage an dem Ufer der Tiber zu sehen, und nunmehr dem heil. Stephano del Cacco gewidmet ist, Fig. 2054 ^b), wird für einen Tempel der Vesta gehalten. Man gab, nach dem Zeugnisse des Plutarchus, vor, daß Numa einen runden Tempel habe erbauen lassen, in welchem das heilige Feuer sollte verwahrt werden; es sey hierunter aber nicht sowohl die Erde, welche sonst mit der Göttinn Vesta einerley war, als vielmehr die ganze Welt, verstanden worden, in deren Mittelpunct die Pythagoräer das Feuer setzten. Uebrigens hatte dieser Tempel einen Vor-Saal und einen Wald an dem jütürnischen See. In dem innersten Theile desselben pflegten die vestalischen Jungfrauen das so genannte ewige Feuer und das Palladium zu verwahren. Nahe an dem Pallaste des Augustus war noch ein ande-

rer

rer Tempel, welcher der Tempel der Vesta palatina genannt wurde.

Neptunus hatte gleichfalls seine besondere Tempel in Rom, und zwar insonderheit einen in dem Circo Flamio, von welchem man zwar nichts anders weiß, als daß er sehr klein, doch aber mit einem bedeckten Gange versehen gewesen sey.

Was den Pluto betrifft, so findet man von dessen Tempeln bey den alten Schriftstellern wenig Nachricht. Strabo meldet, daß er in der Stadt Pylus einen besondern Tempel gehabt habe. In dem 11ten Quartiere der Stadt Rom war vor Zeiten auch ein Tempel, welcher dem Jovi Diti, d. i. dem Pluto, geheiligt war, davon aber nichts mehr vorhanden ist.

Auf dem Circo Flaminio stand ehemahls ein Tempel des Vulcan, von dem auch nichts mehr zu sehen ist. Nach dem Berichte Aetian's, soll ehemals auf dem Berge Aetna, auf der Insel Sicilien, auch ein Tempel des Vulcan's gestanden haben, welcher mit verschiedenen Säulen und Lust-Wäldern umgeben war, und in welchem ein immer brennendes Feuer unterhalten wurde.

Apollo hatte sowohl in Griechenland, als zu Rom und an andern Orten, viele besondere Tempel, unter welchen der zu Delphis der berühmteste war; und dieses nicht nur wegen des weltbekannten Orakels, sondern auch wegen des unfäglichen Reichthumes und der vielen Kostbarkeiten, welche von Königen und vielen andern Personen von mancherley Stande, als Geschenke dahin gebracht und gesandt worden sind: und sollen die, welche sich unterstanden haben, etwas aus diesem Tempel zu rauben, von Stunde an von der göttlichen Rache verfolgt worden seyn. Es lag auch auf dem obersten Gipfel des leucadischen Vorgebirges ein Tempel des Apollo Aetias, wo sie auf ein gewisses Fest, welches diesem Gotte zu Ehren mit Tänzen und Springen gefeyert wurde, den Fliegen zu Gefallen einen Ochsen oder Stier zum Opfer schlachteten, auf welchen dieses Geschmeiß mit großem Ungestüm zuslog, und sich von dessen Blute ganz dick und satt foff; die olympischen Fliegen aber sollen von freyen Stücken zurück geblieben seyn, aus besonderer Ehrerbietung gegen den Apollo. Auch soll zu Rom ein gewisser Tempel gewesen seyn, dem sich weder Hunde noch Fliegen genahet haben. Der schönste und prächtigste Tempel

Tempel des Apollo zu Rom war derjenige, welcher auf dem palatinischen Berge lag.

Latoa, die Mutter des Apollo, hatte ihren Tempel auf der Insel Delos, wovon Athenäus eine artige Beschreibung erzählt.

Ob gleich, der Natur nach, die Sonne (Sol) und Apollo einerley zu seyn schienen, so ist doch jedem ein eigener Dienst als besondern Gottheiten geleistet worden, gleich wie auch jede einen eigenen Tempel, Altäre und Statuen hatte.

Dem Krieges-Gotte, Mars, war ausserhalb der Stadt Rom, auf der appischen Straße, ein sehr prächtiger Tempel an einem erhabenen Orte erbauet, welcher von 116 Säulen unterstützt wurde. Nach dem Zeugnisse des Propertius, haben die Kriegerleute, welche unbeschädigt aus dem Kriege gekommen waren, ihre Waffen in demselben niedergelegt; und die feindlichen Herolde, denen nicht erlaubt war, in die Stadt Rom zu kommen, hatten in eben demselben ihre Niederlagen. Man sieht noch einige Ueberbleibsel von diesem Tempel. Eben dieser Gott Mars hatte noch einen andern Tempel von runder Form, welcher ihm als Vltori (dem Rächer) geweiht, und von aussen ringsum mit Säulen versehen war. Oben auf der vordern Seite sah man viele Waffen, welche den überwundenen Feinden abgenommen waren, sammt den Statuen der alten albanischen Könige und anderer großen Männer. Uebrigens hat dieser Gott in Griechenland, Thracien und Phrygien, viele Tempel gehabt.

Der Tempel der Bellona stand nahe an dem Circo Flaminio. Vor diesem Tempel war eine Säule errichtet, bey welcher die Burgemeister einen Pfeil abschossen, wenn irgend einem Könige oder Volke der Krieg angekündigt wurde. Es ist dieser Tempel von dem Appius Claudius Caecus, welcher im J. 457 nach Erbauung der Stadt Rom, Burgemeister war, erbauet worden, und er ließ in demselben die Waffen seiner Vorfahren, sammt ihren Bildnissen, aufhängen. In eben diesem Tempel durften auch diejenigen, welche einen Sieg über die Feinde erhalten hatten, Triumph halten.

Mercurius hatte seinen Tempel zu Rom, nahe an dem capenischen Thore, welcher aber nur dem Rahmen nach bekannt ist. Ein anderer Tempel desselben lag an dem Circo

Maxi-

Maximo, unten an dem abentinischen Berge, welcher, anstatt der Säulen, auf 4 Hermis oder Terminis ruhete.

Der Göttin Minerva waren nicht nur zu Rom, sondern auch in Griechenland hin und wieder, Tempel erbauet. Der prächtigste steht noch wirklich zu Athen, und ist von den Türken zu einer Moschee gemacht worden. Die Abbildung desselben ist Sig. 2055 zu sehen, woraus erhellet, daß derselbe noch einmahl so lang, als breit gewesen ist. Vor dem Eingange desselben ist ein bedeckter Gang, welcher auf 8 Säulen ruhet, und eben so viele sieht man auch von aussen. Weil dieser Gang rings um den Tempel herum geht, ist er zu derjenigen Art zu rechnen, welche Dipteros genannt wurde. Zu beyden Seiten zählt man 17 Säulen, wenn man diejenigen, welche auf den beyden Ecken stehen, dazu rechnet. Diese Säulen sind von dorischer Ordnung, mit Zwischensäulen geziert, aber ohne Postemente, worauf dieselben sonst zu stehen pflegen; und sind wohl die herum laufenden Stufen, an statt dieser Postemente, angelegt. Diese Säulen haben 42 franz. Schuh in der Höhe, und sind, wo sie am stärksten sind, 17½ Sch. dick. Das ganze Gebäude hat, sammt dem bedeckten Gange, 218 Sch. in der Länge, und 98½ in der Breite. Bey dem Eingange des Tempels ist gleichsam ein Vor-Sal, welcher ungefähr den dritten Theil dieses Gebäudes ausmacht. Wenn man diesen Vor-Sal nebst dem bedeckten Gange von der Grösze abzieht, ist der eigentliche Tempel noch 158 Schuh lang, und, sammt der Dicke der Mauern, 67 Sch. breit. Der Tempel selbst ist, ohne den Vor-Sal, 90 Schuh lang; wenn man nun 6 oder 7 Sch. dazu rechnet, um dieses Maß nach dem atheniensischen Maße, in welchem jeder Schuh ungefähr einen Zoll kürzer ist, als das unsrige, zu reduciren, und 3 bis 4 Sch. für die Dicke der Mauer rechnet, so kommen für die ganze Länge 100 atheniensische Schuh heraus; daher die Athenienser diesen Tempel auch Hecatompedon, d. i. das Gebäude von 100 Schuh, zu nennen pflegen. Der obere Theil der vordern Seite war mit vielen Bildern ausgeziert, welche, so dick als sie waren, erhaben gewesen sind, als ob sie von aussen daran geheftet wären; und waren vorzüglich ausgearbeitet, auch in natürlicher Lebens-Grösze. Pausanias gibt vor, daß dadurch die Geburt der Minerva sey vorgestellt worden.

zu

Zu Lacedaemon war ein berühmter Tempel eben dieser Göttinn, welcher Chalciocus (d. i. das eiserne Haus) genannt wurde, weil er, nach dem Zeugnisse des Suidas, entweder ganz von Metall verfertigt, oder von den Chalciensern auf der Insel Euböa erbauet war; unter welchen beyden Meinungen die erstere deswegen vorzuziehen ist, weil auch Cornelius Nepos, Livius, Plutarchus, Pausanias, und Andere mehr, vorgeben, daß derselbe ganz ehern gewesen ist. Augustus hat ihr einen gleichförmigen Tempel, aber nicht von gleicher Materie, zu Rom erbauen lassen. Melianus gedenkt noch eines andern Tempels, welcher der Minerva Iliadi gewidmet war, in welchem etliche Hunde erhalten wurden, die allen Griechen, welche dahin gekommen waren, mit Bewegung ihres Schwanzes geliebte, wenn aber andere Fremde dahin kamen, dieselben angebellt haben; welches dem Melianus eher zu glauben ist, als viele andere Erzählungen von manchen abenteuerlichen Begebenheiten. Denn es war wohl möglich, daß man die Hunde also abgerichtet hatte, daß sie die Griechen vor andern, an der Kleidung und den Geberden, unterscheiden lernten.

Die Göttinn Diana hatte aller Orten, wo das Heidenthum ausgebreitet war, eine Menge Tempel. Derjenige, welcher an Größe und Pracht alle andere übertraf, war der zu Ephesus; daher er auch mit unter die sieben Wunderwerke der Welt gerechnet wurde. Plinius (XXVI, 14.) erzählt, daß ganz Asien 220 Jahr lang daran gebauet habe; und an einem andern Orte vergrößert er diese Zahl bis auf 400 Jahr. Er soll an einem sumpfigen Orte erbauet gewesen seyn, damit er vor Erdbeben sicher seyn, und nicht irgend einen Riß bekommen möchte. Damit aber eine so schwere Last doch auf einem festen Grunde stehen möchte, machten sie unten ein Bett von zusammen gestampften Holzstäben und Wolle. Der ganze Tempel war 425 Schuh lang, und 220 breit. Er ruhete auf 127 Säulen, welche eben so viele Könige hatten setzen lassen, deren jede 60 Schuh hoch war. Unter diesen waren 36 sehr künstlich ausgehauen. Der Baumeister, welcher den ganzen Bau angegeben hatte, hieß Hersiphron. Das allerwunderbarste aber unter allen war wohl, daß man so große Säulenknöpfe hat in die Höhe bringen können. Es soll dieser Baumeister die Sache dadurch möglich gemacht haben, daß er große, mit

Sande angefüllte, lederne Säcke unter die Capitale der Säulen gelegt, und die untersten Säcke immer nach und nach ausgeleeret hat, daß also es sich alles auf einander hat setzen müssen. Die meiste Mühe soll ihm die Oberschwelle über dem Eingange gemacht haben, weil sie von einer ganz außerordentlichen Größe und Schwere war, und auf diesem Unterlager sich nicht bequemem wollte. Nachdem er aber sich darüber lange geängstigt, und sich endlich aus Ungeduld so gar das Leben hatte nehmen wollen, soll ihm bey Nacht die Göttinn selbst erschienen seyn, und ihn ermahnet haben, gutes Muthes wieder zu seyn, indem sie den Stein schon gepasset habe, welches er auch Tages darauf so gefunden, daß die Schwere sich selbst geholfen haben mochte. Das Dach dieses Tempels war von Cedernholz. Plinius thut an einem andern Orte (XIV, 1.) eines andern Umstandes Erwähnung, welcher fast unglaublich vorkommen muß; daß man nämlich auf diesen Tempel durch eine Treppe habe steigen müssen, die aus einem einzigen Weinstocke verfertigt gewesen ist, dergleichen auf der Insel Cyprus sehr hoch und dick würden. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Weinstöcke an manchen Orten sehr in die Höhe wachsen, und dicke Stämme bekommen, wie denn noch heut zu Tage in der Domkirche zu Ravenna die große Thüre aus langen und dicken Bretern besteht, welche von Weinholz geschnitten sind; allein, was will dieses gegen eine solche Treppe heißen, welche wenigstens 80 Schuh lang seyn mußte! indem nur allein die Säulen, ohne den darüber liegenden Architrav, und andere Theile des Haupt-Gesimses, an sich 60 Schuh lang waren. Uebrigens sieht man noch auf den heutigen Tag einige Ueberbleibsel von diesem herrlichen Tempel. Die vordere Seite desselben, sammt der Göttinn Diana selbst, ist Fig. 2036 einiger Maßen vorgestellt. Man sieht hier 8 Säulen nach dorischer Ordnung, deren jede, nach dem Zeugnisse des Plinius, 60 Schuh lang gewesen seyn soll. An dem untern Theile, über dem Fuß-Gesimse, sieht man verschiedene Zierrathen, die man anderswo nicht wahrnimmt; gleichwie auch oben, über dem Architrave, ein ungewöhnlicher Zierrath von großen und kleinen Zirkel-Bogen zu sehen ist. Die Diana steht in der Thüre, hat einen thurmähnlichen Aufsatz, und stützt sich mit beyden Händen auf zwey eiserne Stäbe. Unten stehen zwey Hirsche, welche einander den

Rücken-zufehren. Zu beyden Seiten ihres Hauptes stehen die Sonne und der Mond.

Eine genauere Beschreibung dieses Tempels, nach den alten Schriftstellern, mit einer sehr überlegten Ausmählung, hat der Marquis und Prof. zu Padua, Poleni, in den Schriften der römischen Academie, 1744, herausgegeben; womit die Anmerkungen eines Unbekannten, im Journ. d. Scav. v. Sept. 1745, zu vergleichen sind, welcher, anstatt 127 Säulen, nur 76 im Plinius lesen will; nebst den Gegen-Anmerkungen in eben dem Journ. v. Jul. 1748, wodurch sowohl die Beschreibung dieses Tempels, als auch anderer Tempel, erleichtert werden kann.

Zu Rom lag der Dianen-Tempel, nach Plutarch's Zeugnisse, in der Patricier Gasse. In diesen Tempel durfte keine Mannsperson kommen, welches bey den übrigen Tempeln der Diana erlaubt war. Diese Verordnung war gemacht worden, nachdem eine Mannsperson einst sich in den Tempel geschlichen, und eine Frauensperson mit Gewalt geschändet hatte, aber zur Bestrafung gleich von Hunden angefallen und zerrissen worden war. Diese Gewohnheit, daß zu gewissen Zeiten bloß Mannsleute, zu andern bloß Frauenspersonen, in gewisse Kirchen kommen dürfen, ist noch jetzt in Rom.

In der Kirche St. Priscä, zu Rom, befindet sich ein Stück Mariner, worauf die Worte stehen: Templum Dianae commune. Vermuthlich ist diese Kirche aus den Ueberbleibseln dieses Tempels erbauet worden. Dieser Dianen-Tempel wurde auf Anrathen des Königes Servius Tullius, aus einer allgemeinen Beysteuer aller lateinischen Völker erbauet, so wie der zu Ephesus von allen Völkern Afiens errichtet worden war. In demselben war eine metallene Säule, und auf derselben waren die Bundes-Gesetze der lateinischen Völker eingegraben. An der vordern Seite waren die Hörner von der Kuh angenagelt, welche ein Sabiner opfern wollte, die ihm aber mit List entwendet, und vom Pontifex Maximus im Rahmen des römischen Volkes geopfert wurde (16). Zum beständigen Andenken mußten immer neue Kuh-Hörner angenagelt werden, wenn die alten abfielen. Der ganze Hügel wurde von diesem so berühmten Tempel, Dianium genannt.

Unter allen Tempeln der Venus war keiner herrlicher und berühmter, als der ihr zu Ehren von dem Agenor

(16) Livius, Lib. 1, c. 45. Valer. Max. Lib. 7, c. 3.

zu Paphus, auf der Insel Cypren, war erbauet worden Vor dem Eingange desselben soll ein großer Platz oder Vorhof gewesen seyn, auf welchen es niemahls geregnet hat ob er gleich unter freyem Himmel lag. Zu Rom hatte diese Göttinn viele Tempel, unter welchen derjenige, welcher der Venus, mit dem Beynahmen Genitrix, gewidmet gewesen, der vornehmste war. In diesem Tempel stand eine überaus schöne Statue der Venus, welche dem Cäsar von der Cleopatra soll gesandt worden seyn, gleichwie Cäsar eben dieser Cleopatra Bildsäule neben jenes Venus-Bild harte stellen lassen.

Adonis hatte gleichfalls seine besondere Tempel nicht nur zu Berytus, sondern auch anderswo. Nach dem Zeugnisse des Aelianus war ein besonderer Tempel des Adonis zu Elimaïs, wo einige Löwen unterhalten wurden, welche dermaßen zahm waren, daß sie den Menschen recht geschmeichelt haben, und, wenn diese aßen, ordentlich an ihren Tisch gekommen sind, und die Speisen, welche man ihnen reichte, mit einer Art von Bescheidenheit genommen haben.

Hercules hatte sowohl in Griechenland und zu Rom, als auch in Gallien und Spanien, wie auch anderswo, viele Tempel, weil seine Verehrung, nach dem Zeugnisse des Plinius, bis nach der ostindianischen Insel Taprobane sich ausgebreitet hatte. Unter andern hatte er zu Tyrus einen schönen Tempel, von welchem Plinius rühmt, daß er darin einen Pfeiler gesehen habe, welcher ganz aus einem Smaragde gehauen war; wiewohl zu vermuthen ist, daß es kein echter Smaragd, sondern etwa eine Art von Jaspis gewesen sey. Zu Rom stand ein Tempel des Hercules vor dem collinischen Thore, und ein anderer nahe an der Tiber. Ein anderer Tempel, welcher an dem Circo Flaminio stand, hatte die Aufschrift: Templum Magni Herculis Custodis Circi Flaminii. In eben diesem Circo war noch ein anderer Tempel des Hercules Mufageres. Noch ein anderer stand auf dem Vieh-Markte, welcher rund, und dem Hercules Victor geweiht war. Die Statue des Hercules, die hier stand, wurde bey Triumphen mit schönen Kleidern und andern Kostbarkeiten geschmückt, daher hieß sie Statua triumphalis. Den Tempel soll der Poet Pacuvius inwendig ausgemahlt haben. Es war an demselben merkwürdig, daß keine Fliege und kein Hund sich

darin sehen ließen. Es durften auch keine Knechte oder Freigelassene hinein. Von keinem dieser Tempel aber ist noch etwas übrig. Plinius gedenkt noch eines andern Tempels des Hercules, welcher zu Cadix erbauet war, wo die berühmten Säulen des Hercules zu sehen waren.

Bacchus hatte sowohl in Griechenland, als auch zu Rom, viele und mancherley Tempel. Unter andern stand einer auf der Insel Samos, welchen Elpis erbauet hatte, und welcher der offene Rachen des Bacchus hieß. Die Begebenheit, worauf diese Benennung sich bezieht, erzählt Plinius, B. 8, C. 16. In Rom standen etliche Tempel, welche dem Bacchus gewidmet waren; einer auf dem eolischen Berge, der andere in dem Pallaste des Augustus, und der dritte nahe bey dem Circo Maximo.

Der Tempel des Faunus, stand zu Rom nicht weit von der runden St. Stephans-Kirche, oder vielleicht gar auf eben dem Plage, wo diese Kirche nunmehr steht. Auch soll bey der Brücke des Sirtus ein Faunus-Tempel gewesen seyn, welcher von den Straf-Geldern erbauet worden ist, welches man den Pächtern der Vieh-Weiden auferlegt hatte, weil sie Verrug begangen hatten⁽¹⁷⁾. Valerius (lib. 1.) rühmt seine schöne Einrichtung und sein herrliches Ansehen, weil er auf allen Seiten frey auf Säulen ruhete.

Helianus schreibt, in Hist. animal. Lib. XI, c. 6. daß in Arcadien, an einem gewissen Orte, Rahmens Aula, ein Tempel des Pan gestanden habe, zu welchem die Thiere ihre Zuflucht genommen haben, so daß, wenn irgend ein reißender Wolf ein Thier verfolgte, und dasselbe nach diesem Tempel geflohen sey, er sogleich zurück geblieben sey, und demselben nicht weiter nachgesetzt habe.

Der Gott Silvanus war unter den Griechen nicht so bekannt, als zu Rom, wo er unten an dem viminalischen Berge, und oben in den Gärten des aventinischen Berges, zwey besondere Tempel hatte.

Der Tempel der Flora lag bey oder auf einem Circo, welcher gleichfalls von ihr den Rahmen führt.

Aesculapius hatte in Griechenland und Asien verschiedene Tempel. Der zu Epidaurus war vor andern berühmt. Als einst zu Rom die Pest heftig grassirte, schickte der Rath eine

(17) Liojar, Lib. 34, c. 53.

eine Gesandtschaft nach Epidaurus, um den Gott der Aezonen nach Rom zu hohlen. Diejenigen, denen diese Gesandtschaft anvertrauet war, brachten eine große Schlange an statt des Aesculapius mit nach Rom, die sich auf der in der Tiber gelegenen Insel von selbst ihren Sitz oder Aufenthalt erwählte. Es wurde auf eben dieser Insel dem Aesculap zu Ehren ein Tempel erbauet, welcher in folgenden Zeit sehr berühmt wurde, indem alle Kranke zu demselben ihre Zuflucht nahmen. Fig. 2057 bildet die ganze Tiber-Insel ab, welche vom Plutarch zuweilen Mesopotamia; (weil sie zwischen zwey Flüssen lag) und in den Actis Martium mehrentheils insula ycaonia genannt wird. Diese Insel war gänzlich dem Aesculap geweiht; und weil man das Bild desselben, die Schlange, von Epidaurus auf einem Schiffe hierher brachte, so gab man der Insel nach und nach, durch Dämme und Mauern auch die Gestalt eines Schiffes. Auf der Seite der Insel, welche gegen Morzen liegt, war der ansehnliche Tempel des Aesculap, da wo jetzt die Kirche St. Bartholomäi liegt. Aesculap wohnte, unter der Gestalt einer Schlange, in dem Tempel⁽¹⁸⁾. Damit die Insel einem Schiffe um desto mehr ähnlich sehen möchte, wurde in der Mitte derselben ein großer Obelisk mit allerley hieroglyphischen Figuren aufgestellt, welcher den Mastbaum vorstellen sollte. Vor der Kirche St. Bartholomäi sieht man noch die oberste Spitze davon liegen, die mit verschiedenen Figuren von Vögeln, Fischen u. versehen ist⁽¹⁹⁾. Bey dem Eingange des Tempels des Aesculap war eine Schrift in Stein gehauen, welche die Composition des Gegengiftes enthielt, dessen Antiochus der Große sich bedient hatte⁽²⁰⁾. Der Prätor, Lucretius, schmückte inwendig den Tempel mit vielen Gemälden. Die Kranken, welche hier ihre Genesung suchten, mußten sich auf den Fußboden desselben hinlegen, und erwarten, ob ihnen ein Mittel ihrer Genesung, im Traume oder wachend, würde bekannt gemacht werden. Wenn sie es gebraucht hatten, und gesund geworden waren, mußten sie das Mittel aufschreiben, und im Tempel,

H 3

zur

(18) Valer. Max. Lib. 1, c. 3.

(19) Borrichii Rom. fac. Cap. 16, §. 2, p. 169.

(20) Plinius, Lib. 22, c. 24.

zur immerwährenden Nachricht, aufstellen lassen. Daher waren alle Wände mit solchen Nachrichten und Zetteln behängt ⁽²¹⁾. Die ganze Insel war zuweilen voll von Kranken, die sich nach und nach in den Tempel begaben, und ihre Genesung suchten. Zu den Zeiten des Kaisers Claudius setzte man auch viele kranke Leibeigene hier an das Land. Der Kaiser gab den Befehl, daß, wenn sie gesund geworden wären, sie ihre Freiheit haben sollten, weil ihre Herren so schlecht für ihre Genesung gesorgt hätten ⁽²²⁾.

Außer diesem hatte Aesculap noch einen andern schönen Tempel in den Thermis Trisiani, davon aber nichts mehr vorhanden ist.

Die Hygiea, oder Göttinn der Gesundheit, ist sowohl in Griechenland, als auch zu Rom, in hohen Ehren gehalten worden, und hatte auf dem quirinalischen Berge ihren besondern Tempel, welcher aber durch die Länge der Zeit gänzlich verfallen ist.

Es ist kein Zweifel, daß nicht auch Telesphorus, der Gott der Gesunden, seinen besondern Tempel gehabt habe, zumahl zu Pergamus, wo er insonderheit verehret wurde.

Die Göttinn Juventus (die Jugend) hatte ihren Tempel zu Rom in dem Circus.

Die Göttinn Roma wurde von den Römern gleichfalls unter einer menschlichen Gestalt verehret, und zwar nicht nur zu Rom und in andern Städten, sondern so gar auch in Griechenland. Zu Rom war der Tempel der Göttinn Roma und Venus beysammen, die mit einander zusammen hingen; allein es ist nichts mehr davon übrig. Eben dergleichen Tempel stand auch in der Stadt Mylesa, in Carrien, auf der Küste von Klein-Asien, an welchem folgende Ueberschrift in griechischer Sprache zu lesen war: Populus imperatori Caesari, Divi Caesaris filio, Pontifici Maximo & Deae Romanae. Die Säulen, auf welchen er ruhte, waren von ionischer Ordnung, und gestreift, oder mit Zwischensäben geziert; gleichwie auch die Haupt- und Fuß-

(21) Horrichius führt, S. 170, eine solche Nachricht an, die also lautet: Hisce diebus Caio cuidam caeco Oraculum edidit, veniret ad sacrum altare, & genua flecteret, a parte dextra veniret ad laevam, & poneret quinque digitos super altare, & elevaret manum, & poneret super proprios oculos, & recte vidit.

(22) Sueton. Claud. c. 25.

Gefünse mit besondern Zierrathen versehen waren, insonderheit aber war der Fries an dem Haupt = Gefünse mit Thier = Köpfen und Blumen geschmückt. Der Tempel von Rom hieß auch vorzugsweise Templum Vrbis (der Tempel der Stadt).

In Griechenland hatten die beyden Brüder Castor und Pollux, welche mit Einem Nahmen Dioscuri genannt werden, auch ihre besondere Tempel. Es gedenken auch viele Schriftsteller, daß sie auch zu Rom auf dem Markte ehemals einen großen Tempel gehabt haben. Auch soll ein Tempel des Castor auf dem Circo Flaminio gestanden haben, welcher Ort vermuthlich deswegen erwähnt worden ist, weil Castor für einen guten Reiter gehalten wurde, und er deswegen über den Wettlauf der Pferde die Aufsicht haben sollte. Die Mutter dieser beyden Brüder soll Themis gewesen seyn, welche in Griechenland, und zwar insonderheit zu Smyrna, auch ihren Tempel hatte.

Unter allen Gottheiten war keine, welcher zu Rom mehrere Tempel erbauet worden sind, als die Dea Fortuna, oder die Glücks = Göttinn. Sie hatte erstlich auf einer Anhöhe des Capitols einen Tempel neben dem so genannten Jupiter tonans; und sodann einen auf dem römischen Markte, welchen Servius Tullius hatte erbauen lassen, darin eine hölzerne Bildsäule dieser Göttinn gestanden hatte, von welcher erzählt wird, daß dieselbe, da einst der ganze Tempel in Rauch aufgegangen war, unversehrt geblieben sey. Nebst diesem sahe man noch viele andere Tempel, welche ihr unter den verschiedenen Nahmen Fortunae Bonae, Dubiae, Equestris, Fautis, Fortis oder Virilis, Huius Diei, Liberae, Malaе, Muliebris, Novae, Parvae, Primigeniae, Priuatae, Publicae, Reductae, Seiae, Statae, Viriplacae, Virescae, u. s. w. waren erbauet worden. Es ist kein Wunder, daß dieselbe zu Rom in hohen Ehren gehalten wurde, weil man sie für die Vorsteherinn aller zeitlichen Güter und Ehren = Aemter gehalten hat, daher ein Jeder sich um ihre Gunst zu bewerben suchte. Eben daher ist es gekommen, daß ihr zu Ehren viele Altäre und Tempel errichtet wurden, welche theils von ihren Urhebern, theils von den mancherley Vortheilen, welche man von dieser Göttinn erbitten wollte, so viele besondere Nahmen empfangen haben. Allein, von allen ist nicht das geringste mehr übrig.

Es war aber noch ein anderer Tempel dieser Göttinn, der in alten Zeiten vor andern berühmt war, nämlich der Fortunae Praenestinae, oder zu Praeneste, in dem ehemahligen Latium, welcher Ort heut zu Tage Palästrina genannt wird. Es war dieser Tempel von einer ganz ungewöhnlichen Gestalt, und mehr einem Schauplatze ähnlich, welches die Urheber desselben nicht ohne besondere Ursache mögen gethan haben. Es war, nach der Meinung der Alten, das Glück, welchem sie den glücklichen und unglücklichen Ausgang aller Begebenheiten zuschrieben, gleichsam ein beständiger Schauplatz und Schauspiel, welches denn die Ursache gewesen seyn mag, daß sie diesen Tempel in solcher Form angeleget haben, indem alle die Handlungen und Begebenheiten, welche auf den Schauplätzen vorgestellt zu werden pflegen, als so viel besondere Wirkungen des Glückes oder Schicksales angesehen wurden. Die völlige Gestalt und den Umfang dieses Tempels bildet Fig. 2058 a) ab. Ganz oben ist ein breiter Platz, der auf gewissen Säulen, welche in Form eines halben Kreises herum gesetzt sind, ruhet, worauf vielleicht die Bildsäule der Fortuna gestanden haben mag. Von dannen ging man durch 12 Stufen herab auf einen großen viereckigen Platz, der unter jenem lag, und gleichfalls mit Säulen und Schwißbogen umgeben war, wie ungefähr die so genannten Kreuz-Gänge in den Klöstern gebauet sind. Außer diesen innern Plätzen waren noch verschiedene äußere Vorhöfe, zu denen man nicht auf Stufen ging, in deren erstern, gleich unter vorgedachtem großen viereckigen Plage, zwey Palläste zu beyden Seiten angeleget waren, deren einer Basilica Cornelia, der andere aber Basilica Aemilia, genannt wurde. Von diesem Plage, an dessen beyden Seiten gedachte beyde Palläste standen, ging man noch weiter herab auf einen andern Platz, welcher, wie der vorige, unter freyem Himmel stand, und gleichfalls zwey Seiten-Gebäude hatte, deren eines die Schola Faustina war, in welcher diejenigen Mädchen erzogen wurden, welche auf Münzen Puellae Faustinae heißen; der andere aber der Tempel des Serapis, soist Serapeum genannt, gewesen ist. Von dannen ging man auf einen weit größern Platz, an dessen beyden Enden zwey Wasser-Behälter waren, darin die Priester sich zu baden pflegten, und deren Wasser vielleicht auch zu Besprengung

des

derer, die in den Tempel gingen, wie auch zu mancherley andern Gebrauch gewidmet war.

Derjenige Tempel, den man Fig. 2058 b) als einen Abdruck von einer Münze dargestellt sieht, ist an der unter dem Eingange stehenden Bildsäule der Fortuna leicht zu erkennen; denn sie erscheint unter der Gestalt einer Weibsperson, die in der rechten Hand ein Steuer-Ruder, in der linken aber ein Füll-Horn, hält. Auf dem Haupte hat sie etwas rundes, welches, nach der gemeinen Auslegung, die Himmels-Kugel vorstellen soll. Der Tempel selbst hat 4 Säulen, und die Ueberschrift ist folgende: *in praesidio divini aegyptiaci superis aegyptiacis*, d. i. Unter dem Flavius Phiscus, dem obersten Priester der eumenischen Äthier (welche ein Volk in Phrygien waren).

Templum boni eventus, (der Tempel des glücklichen Ausganges) war nahe bey den Thermis Agrippae, und mit einem großen bedeckten Gange versehen.

Die Dii Lares, oder Haus-Götter, wurden in Privat-Häusern verehret, da sie ihre besondere kleine Capellen hatten, worin sie verwahret wurden. Doch hatte man zu Rom auch einen öffentlichen Tempel, welcher den Laribus marinis (den Haus-Göttern auf der See) gewidmet war.

Der Tempel der Göttinn Matuta lag in der achten Region der Stadt Rom. Matuta war bey den Römern eben diejenige Göttinn, welche bey den Griechen Leucothea, oder Ino, genannt, und für eine Tochter des Cadmus gehalten wurde. In ihrem Tempel fanden sich insbesondre die Weibspersonen ein, wenn sie den Kindern ihrer Brüder und Schwestern eine Gnade erbitten wollten; für ihre eigene Kinder aber legten sie bey derselben keine Fürbitte ein, weil sie eine sehr unglückliche Kinder-Mutter gewesen seyn soll. Es durfte aber keine Magd sich unterstehen, in ihren Tempel zu gehen, wenn sie nicht mit Gewalt heraus getrieben werden wollte.

Der Tempel der Spes, oder Hoffnung, lag auf dem Garten-Markte (Forum Olitorium); und ein anderer, der ihr ebenfalls zugehörte, an der Tiber.

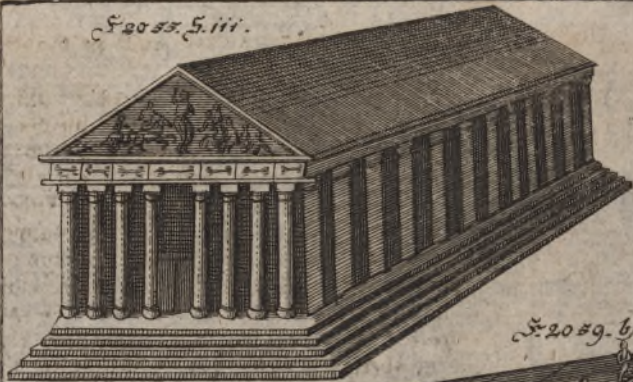
Felicitas, oder die Glückseligkeit, hatte nur Einen Tempel, zu Rom.

Der Tempel der Libertas, oder Freyheit, lag auf dem aventinischen Berge, und ist von den Gracchern erbauet worden, die ihn zugleich mit vielen Gemälden ausgeziert

hat



Σ 2055. Σ. 111.



Σ 2056.

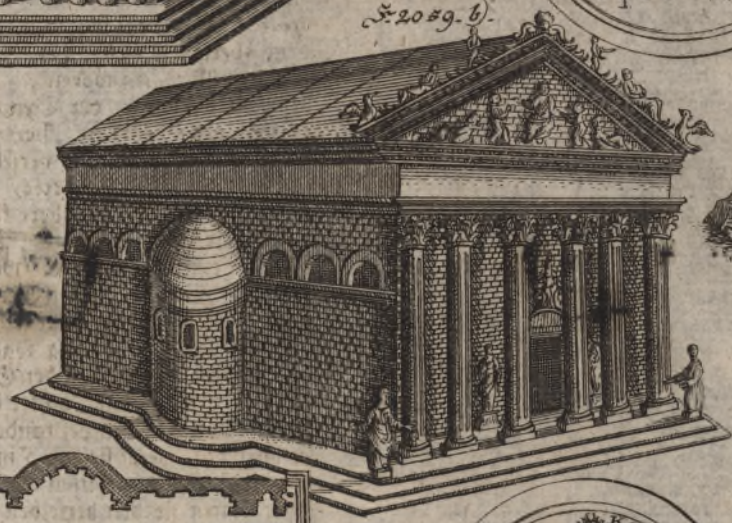


Σ. 113.

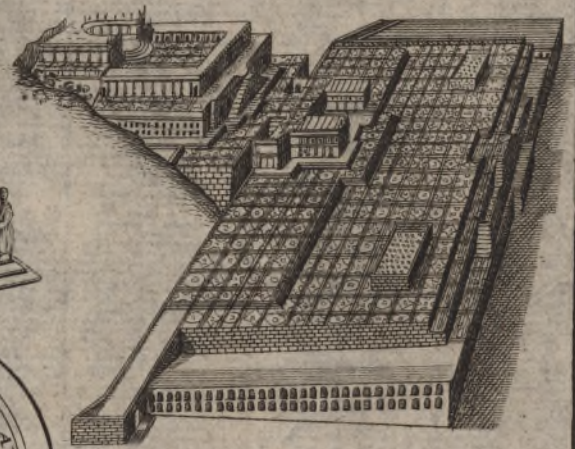
Σ 2057. Σ. 117.



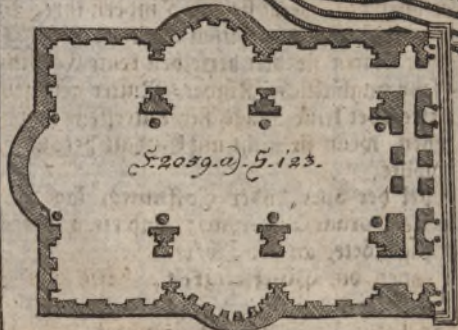
Σ 2059. b).



Σ 2058 a). Σ. 120.



Σ 2059. a). Σ. 123.



Σ 2058 b). Σ. 121.

haben. Eben derselbe hatte ein Vorhaus, Atrium Libertatis genannt, dessen zum öftern gedacht wird, indem die tarreninischen Geiseln sich in demselben aufgehalten haben, und auch das Archiv und Register der Censoren, ingleichen die Gesetze, nach welchen die bestialischen Jungfrauen, die sich schwächen triffen, verurtheilt waren, verwahrt wurden.

Unter allen Tempeln, die in der Stadt Rom waren, war Tempum Pacis. (Der Tempel des Friedens) der größte. Er war von dem Kaiser Vespasianus auf eben dem Plage, wo der bedeckte Gang von dem goldenen Hause des Nero war, erbauet worden, weil der Kaiser, nach der Ueberwindung des Vitellius, das römische Reich in die größte Ruhe versetzt zu haben glaubte. Die eigentliche alte Lage des Tempels kann genau daher bestimmt werden, weil noch 3 sehr große gewölbte Bogen davon vorhanden sind, worüber ein Garten angelegt ist, in den man durch das Armen-Haus delle Mendicanti geht; weil aber die Gewölbe schon sehr zerfallen sind, ist es in dem Garten hin und wieder unsicher zu gehen. Der Tempel war, wie der von Marsius und Polli aus den Ruinen entworfene Grundriß zeigt, länglich, und hatte drey hohle Beugungen, zwey auf den Seiten, und eine am Ende gegen den Eingang über. Er war 350 Schuh lang, und 250 breit. Die Länge des bedeckten ober Bogen-Ganges war von 244 Sch., die Breite aber von 30. An der vordern Seite standen vor gedachtem Umgange noch 8 Säulen, (andere geben nur 6 an,) welche sehr dick und hoch gewesen seyn sollten. Was sonst bey den alten Tempeln nicht gewöhnlich war, das sah man an diesem, nämlich Fenster, welches vielleicht darum geschehen war, damit, weil er inwendig sehr groß und weit war, doch etwas Licht von aussen einfallen möchte. Zu Vespasianus und den nächstfolgenden Zeiten, war dieser Tempel das größte und prächtigste Gebäude, und unter allen Tempeln der reichste. Es war hier ein Gemälde vom Protogenes, da er den rhodischen Helden Talysus, und bey ihm einen Hund, so natürlich als ob er lebte, und vor dessen Munde Schaum abgebildet hatte, als ob er aus dem Maule flösse (23). Vespasianus hatte hier, und in den Tempel des Capitoli-

(23) Plin. L. 35, c. 10.

um, Krönen von Zimmet, mit Gold eingelegt, verehrt (24). Man sah in demselben viele künstliche Statuen von den vortrefflichsten Bildhauern. Insonderheit war die Statue von Basalt, einem äthiopischen Steine, der die Farbe und Härte des Eisens besitzt, merkwürdig. Sie stellte den Nil vor, um welchen 16 Kinder spielen, die 16 Ellen betragende Höhe des Wassers anzudeuten, welche der Nil erhält, wenn er am höchsten steigt (25). Auch hatte der Kaiser Vespasian alle die Beute, welche er aus dem Tempel zu Jerusalem genommen hatte, in diesen Friedens-Tempel setzen lassen (26). Uebrigens soll der ganze Tempel inwendig mit stark vergoldetem Kupfer-Blech beschlagen gewesen seyn. Zu Kriegszeiten wurden alle Kostbarkeiten und Schätze dahin in Verwahrung gebracht, weil man keinen sicherern Ort, als diesen, wußte. Allein, alles wurde in einer einzigen Nacht verwüßt, da, unter der Regierung des Kaisers Commodus, nach einem leichten Erdbeben ein Feuer ausbrach, und diesen Tempel nebst einem großen Theile der schönsten Gebäude der Stadt verzehrte. Viele Gelehrte pflegten sich in dem Tempel zu versammeln, auch ihre Schriften in die dasige Bibliothek zu schenken, wie denn Gellius sich oft daselbst eingefunden hat (27). Den Grundriß, sammt der äussern und innern Gestalt des Tempels, kann man aus Fig. 2059 a), b) und c), einiger Maßen erkennen.

Ob

(24) Plin. L. 12, c. 19.

(25) Plin. L. 36, c. 7. Ob alles aus einem Stücke verfertigt gewesen sey, ist unbekant; es scheint aber beynabe, weil Plinius sagt: nie wäre ein größeres Stück, als dieses, gebrochen worden. (Nunquam hic maior repertus est, quam in templo pacis &c.)

(26) Darunter war der goldene Tisch, der goldene Leuchter, und das Gesetz-Buch. Josephus de bello jud. L. 7, c. 5. Der Tisch war der Schaubrod-Tisch, und das Gesetz-Buch war eine von Ledra gemachte Abschrift des ersten Originals. Alle diese Kostbarkeiten sind theils verbrannt, theils zerstreut, und vornämlich vom Kaiser Justinian an verschiedene Kirchen geschenkt worden. Und da unter den erbeuteten Sachen sich keine Hundes-Lade befand, welche ja im jordanischen Tempel nicht war, man sie auch auf dem Triumph-Bogen des Titus nicht sieht, so können die Bräuer, welche man im Lateran dafür ausgibt, unmöglich Ueberbleibsel davon seyn.

(27) Gellius L. 16, c. 8.

Ob *Tranquillitas*, oder die Göttinn der Ruhe und Stille, einen besondern Tempel gehabt habe, läßt sich nicht mit Gewisheit sagen, ob man gleich von unterschiedenen Altären weiß, die ihr geheiligt waren. Nachdem die Römer fast über alle andere Völker so viele herrliche Siege erhalten hatten, wäre es kein Wunder, wenn sie dieser Göttinn verschiedene Tempel zu Ehren erbauet hätten. Es soll auch dieselbe in der achten Region der Stadt einen Tempel gehabt haben, zwey andere auf dem palatinischen, und einen auf dem aventinischen Berge; von keinem aber ist das geringste mehr zu sehen.

Die Heiden beehrten nicht allein solche Wohlthaten des Himmels, sondern auch allerley unglückliche mögliche Vorfällenheiten, mit Tempeln und Altären. Solcher Gestalt hatte *Febris* (das Fieber), welche die Römer als eine Göttinn verehrten, nach dem Zeugnisse des *Cicero* ⁽²⁰⁾, ihren besondern Tempel auf dem palatinischen Berge; und *Valerius Maximus* thut noch zweyer anderer Tempel, welche eben dieser Göttinn gewidmet gewesen seyn, Erwähnung. Wenn nämlich jemand vom Fieber befallen wurde, gebrauchte er dagegen selten künlicher Mittel, sondern nur äußerliche. Diese bestanden hauptsächlich in allerlei Anhängseln, oder Amuleten. Wenn man nun dadurch genesen war, brachte man die Mittel, welche man gebraucht hatte, zum Altar oder zum Tempel des Fiebers.

Ob der Gott *Pavor*, das Schrecken, den die Römer auch unter die Götter rechneten, einen besondern Tempel gehabt hatte, wissen wir nicht; daß aber zu Lacedämon die Furcht dergleichen gehabt habe, ist außer allen Zweifel.

Die *Tempestas* (das Wetter) hatte ihren Tempel in der ersten Region der Stadt. Es war derselbe vom *Metellus* zur Dankbarkeit erbauet, nachdem er einst zwischen der Insel *Corsica* und *Sardinien* einen grausamen Sturm, darin beynähe seine ganze Flotte gescheitert wäre, glücklich überstanden hatte ⁽²¹⁾.

Die *Laverna* hatte, als die Göttinn der Diebe, an statt des Tempels, eine Höhle, in welche die Diebe ihre gestohl-

(20) De natura Deorum, L. 3, c. 25.

(21) Ovid, Fast. L. 6, v. 193. 194.

stohlene Sachen zusammen zu tragen pflegten, und zwar in einem vor dem Thore liegenden Haine, welcher *lucus Lavernae* hieß. Es pflegten auch die Diebe das Bildniß dieser ihrer Beschützerin in ihren Häusern zu verehren.

Die *Necessitas* (die Noth), und die *Violentia* (die Gewalt), hatten, nach dem Zeugnisse des *Pausanias*, auf dem Schlosse *Acrocorinth* auch ihren besondern Tempel, in welchen niemand gehen durfte.

Die Tugenden hatten bey den Griechen sowohl, als auch bey den Römern, ihre besondere Tempel. Weil nun die Tugend und die Ehre insgemein mit einander vergesellschaftet sind, so wurden sie auch zugleich göttlich verehret. Sie hatten ihren Tempel nicht weit von den so genannten marianischen Monumenten, in der fünften Region der Stadt, und es war derselbe ringsum mit einem bedeckten Gange umgeben. Eben diese beyde Gottheiten, *Virtus* und *Honor*, hatten noch einen andern Tempel an dem capenischen Thore.

Die Göttinn der Treue, *Fides*, hatte ihren Tempel auf dem palatinischen Berge, und noch einen andern auf dem capitolinischen ⁽³⁰⁾.

Der

(30) Da die Treue *Fides* heißt, so müßte der Tempel *Templum Dei Fidei* heißen; *Varro* (*) aber sagt *Dii Fidii*, und also muß diese Gottheit *Dius Fidius* genannt worden seyn. Die Sabiner verehrten insonderheit denselben; und diejenigen, welche mit dem *Tacitus* nach Rom kamen, brachten auch dessen Dienst mit dahin. Doch soll der Tempel auf dem quirinalischen Berge erst zu *Numa* Zeiten, und zwar von den ehemahligen Sabinern erbauet worden seyn. Die Gottheit hatte die Beynahmen *Sangus*, *Sancus*, *Santus*, und *Sabo*. Die Römer pflegten ihre Schwüre bey dieser Gottheit abzulegen, wenigstens die Versicherungen im gemeinen Leben, mit den Worten *medius fidius*, d. i. me. *Dius Fidius*. (scil. iur.) Das bedeutete eben so viel, als ob jemand sagt: bey meiner Treue! auf meine Ehre! oder wenn man im Franz. spricht: *Ma foi*! Auch der Name *Semo Parer*, und *Semo Sangus* und *Sancus*, waren gebräuchlich (**). In dem Tempel dieser Gottheit wurde die Wolke, der Rocken und Spindel der *Tanaquil*, welche auch *Caia Caecilia* hieß, aufgehoben; und

(*) *Varro* de Lingu. lat. Lib. 4, p. 17. *Collis Marialis* — apud aedem *Dii Fidii* in delubro.

(**) *Livius*, Lib. 8, c. 26. *Ovid*, Fastor. Lib. 6, v. 213, 199.

Der Tempel der Pietas, oder treuen Liebe gegen Gott, sein Vaterland, die Aeltern und Blutsfreunde, stand auf dem Markt-Platz, wo grüne Garten-Früchte verkauft wurden. M. Atilius Glabrio hatte diesen Tempel angelegt, und darin seines Vaters vergoldete Statue setzen lassen. Dieses war die allererste vergoldete Statue, die man in Italien gehabt hat.

Die Einträchtigkeit oder Einigkeit, Concordia, hatte ihren Tempel auf einer Anhöhe des Capitolum^(*), und dessen bedeckter Gang, welcher noch heut zu Tage zu sehen ist, ruhet vorn auf 6 Säulen. Eben diese Göttinn hatte noch einen andern Tempel in dem Porticus iniae und noch einen andern kleinern auf dem palatinischen Berge, welcher von dem C. Flavius war erbauet worden, nachdem er in Absicht auf die Vereinigung des Rathes mit dem Volke ein Gelübde gethan hatte. Es hatte derselbe diesen Tempel in der so genannten Graecostasi ganz von Erz aufführen lassen.

Der zu Rom der Pudicitia (Keuschheit) errichteten Tempel, ist bereits im XXXVII Th. S. 170, Erwähnung geschehen.

Die Clementia (Gütigkeit oder Gelindigkeit) hatte auch ihren besondern Tempel, welcher vorn auf 4 Säulen ruhere.

Auch der Luna oder dem Monde, hatte man aus Dankbarkeit, daß er die Nacht durch seinen Schein erhelle, in Rom verschiedene Tempel gewidmet. Der eine lag in

der und daher mußten Neuverlobte einen Spinn-Rocken und eine Spindel mit Garn mit sich führen (*).

(21) Da dieser Tempel der Eintracht einige Stufen erhöhet an der Abhängigkeit des capitulinischen Berges lag, so sah solches dem Tempel ein schönes Ansehen. Bei feyerlichen Handlungen auf dem Markte waren diese Stufen häufig von Menschen besetzt (**). Camillus hatte den Tempel gelobet, und auf Befehl des Rathes wurde er erbauet und eingeweiht. Tiberius ließ des Drusus Namen davor einhauen. In demselben war ein Saal, worin der Rath sich zu versammeln pflegte, wenn mit einigen Gliedern des States gewisse Angelegenheiten verhandelt werden sollten; Senaculum, oder Senaculum.

(*) Plin. Lib. 8, c. 48.

(**) Cicero orat. philipp. 7, c. 8. Equites romani, qui frequentissim in gradibus Concordiae steterunt.

der vierten Region der Stadt; ein anderer auf dem aventinischen Berge; und noch ein anderer, auf dem palatinischen. Es scheint, daß man letztern des Nachts durch Lampen oder Lichter erleuchtet habe; denn er wurde Templum Linae Noctilucae genannt.

Außer den jetzt beschriebenen Tempeln waren noch verschiedene andere zu Rom, von welchen kaum noch die Rahmen vorhanden sind, die auch bey den Alten nicht so berühmt, als andere, gewesen sind. Dahin gehören z. B. der Tempel des Antonius und der Faustina, welcher heut zu Tage unter dem Rahmen des h. Laurentii in Miranda bekannt ist; der Tempel des Remus, welcher heut zu Tage die Kirche der beyden Heiligen, des Cosmas und Damianus vorstellt, u. a. m.

Dieses sind demnach die merkwürdigsten Tempel, welche jemahls in Rom gewesen sind. In den alten Aufschriften, welche noch heut zu Tage hin und wieder entdeckt werden, geschieht noch mancher anderer, die uns vorher nicht bekannt gewesen sind, Erwähnung. Man behauptet, daß in ältern Zeiten, ehe die heidnischen Götter abgeschafft worden sind, an tausend Tempel, und andere heilige Gebäude und Capellen, in Rom zu sehen gewesen seyn; welches um so mehr zu glauben ist, da versichert wird, daß bloß auf dem capitulinischen Berge, welcher kaum den dreyßigsten Theil der Stadt ausgemacht hat, an 60 dergleichen Gebäude gezählet worden seyn.

Von verschiedenen Tempeln, die in andern Städten erbauet waren, und wegen ihrer besondern Architectur vor andern angemerkt zu werden verdienen, auch zum Theil noch bis auf den hentigen Tag stehen, z. B. dem großen und prächtigen Tempel zu Balbek, welcher noch heut zu Tage in Syrien zu sehen, und das alte Heliopolis ist; dem wegen seiner erstaunlichen Größe ehemahls sehr berühmten Tempel zu Enzifus, dem Tempel Salomonis, u. a. m. werde ich im Art. Tempel Nachricht erteilen.

Die ersten Christen, deren Gottesdienst mehr in einem aufrichtigen Herzen gegen Gott, und in der Ausübung der von unserm Heilande vorgeschriebenen Pflichten, als in vielem öffentlichen Gepränge bestand, hatten keine besondere Kirchen, sondern hielten ihren Gottesdienst theils in Privat: Häusern, theils an andern Orten, nach dem die Umstände beschaffen gewesen waren. In dem dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt, hatten sie zwar gewisse Beth: Häuser ⁽³²⁾, welche aber von den ordentlichen Tempeln unterschieden waren. So wie nach und nach die Bischöfe sich eine Gewalt über die Gemeinden anmaßeten, und auf die Einführung eines prächtigen und mit vielen schimmernden Gebräuchen verbundenen Gottesdienstes bedacht waren, richteten sie ihr Augenmerk auch auf die Erbauung prächtiger Kirchen. Wie vieles Geld Constantin der Große hierzu verwandt habe, als er theils die heidnischen Tempel zu christlichen Kirchen einrichteten, theils aber neue erbauen ließ, ist bekannt genug. Seinem Beispiele folgten viele reiche und vornehme Personen, und die Anzahl der Kirchen wurde zuletzt so groß, daß man für nöthig hielt, Verordnungen zu machen, daß niemand ohne bischöfliche Einwilligung eine Kirche erbauen durfte; und daher ist es gekommen, daß nach der Zeit, wie auch noch heut zu Tage in der römisch: katholischen Kirche geschieht, zu der Erbauung einer Kirche dieselbe erfordert worden ist ⁽³³⁾. Man hat zugleich den Grundsatz angenommen, daß durch die Einweihung, die Kirche sowohl dem Eigenthume des Erbauers, als auch aller übrigen Menschen, entnommen, und Gotte, oder dem Heiligen, dem sie gewidmet war, untergeben würde ⁽³⁴⁾.

Man

⁽³²⁾ Böhmner in diff. 11. iur. eccles. ad Plinium & Tertullian.

⁽³³⁾ Tit. X. de eccles. aedificand.

⁽³⁴⁾ c. 26, C. 16, qu. 7.

Man unterscheidet die Kirchen von einander, 1. in Rücksicht der gottesdienstlichen Handlungen; denn wenn solche Handlungen darin vorgenommen werden, welche einen ordinirten Priester erfordern, so heißen sie im eigentlichen Verstande Kirchen; wo aber dieses nicht erfordert wird, Capellen oder Oratoria. Capellen sind also kleinere Kirchen oder Gebäude, die zu besonderer Andacht allein erbauet, oder an eine größere Kirche angebauet sind, welche zwar mit einem Altare, aber nicht mit einem Tauf: Steine, auch nicht mit einem besondern oder eigenen Priester, versehen sind. ⁽³⁵⁾ Man unterscheidet die Kirchen, 2. in Rücksicht derjenigen, welche dem Gottesdienste in einer Kirche beizuwohnen pflichtig sind, oder nicht, in Parochial: Pfarr: oder Haupt: Kirchen, l. *Templa parochialia*, oder *curata*, fr. *Eglise paroissiale*, ehemahls *cardinale*, und Neben: Kirchen, *Templa non curata*. 3. In Rücksicht der Beschaffenheit oder Eigenschaften derjenigen Personen, welche dem Gottesdienste beizuwohnen, so, daß z. B. diejenigen, wohin Hof: Leute gehen müssen, Hof: Kirchen, *Templa aulica*; wohin die Studierenden gehen müssen, akademische oder Universitäts: Kirchen, u. s. f. genannt werden. Wenn aber alle Personen, welche in einem gewissen Districte wohnen, ohne Unterschied des Standes, dahin gehören, so heißen sie Pfarr: Kirchen im eigentlichen Verstande. 4. In Rücksicht der Lage, so wie sie entweder in einer Stadt, oder außerhalb derselben, liegen, und daher entweder Stadt: Kirchen, *Templa urbana*, oder Dorf: Kirchen, *ruralia*, genannt werden. 5. In Rücksicht der geistlichen Personen, welche darin dienen, sind sie entweder Dom: oder Hochstifte: oder bischöfliche Kirchen, *cathedralia*, fr. *Eglise cathedrale*, oder

⁽³⁵⁾ Horn, in addit. ad Schilteri Ius canon. L. 2, Tit. 6, §. 1. *Carrachs de iure condendi capellas.*

oder episcopale, oder Collegiat: oder Stifto: Kirche, collegiale, Fr. Eglise collegiale, wenn sie von einem Propste und andern Stifts: Herren, oder Chor: Herren (canonicis), bedient wird; oder Conventual oder Kloster: Kirche, oder Mönster, Templum collegiale, oder monasticum, wenn sie einem geistlichen Ordens: Hause, oder einem Abte mit seinem Convente, gehört. Eine Kirche, die unmittelbar unter einem Primas steht, wird eine erzbischöfliche Kirche, Eglise metropolitaine oder primatiale, genannt. Ist die Pfarr: Kirche zu groß, so hat man eine Bey Kirche, Eglise succursale. Uebrigens werden die Pfarr: oder Haupt: Kirchen, welche nämlich einen Pfarrer, und Pfarr: Gerechtigkeit, auch bestimmte Eingepfarrte hat, in Mutter: und Tochter: Kirchen eingetheilt. Eine Mutter: Kirche, L. Ecclesia mater, Fr. Eglise mère, majeure, oder marrice, wird die vornehmste Kirche oder Haupt: Kirche eines Kirch: Spieles genannt, bey welcher der Pastor oder Pfarrer sich befindet, und welche eine oder mehrere Bey: Kirchen oder Capellen unter sich hat. Eine der Haupt: Kirche nach: und untergeordnete, derselben einverleibte oder eingepfarrte und von ihr abhängige Kirche, wenn nämlich zwar an einem Orte der Pastor nicht wohnt, aber doch eine Kirche vorhanden ist, in welcher der Pastor der Mutter: Kirche den Gottesdienst verrichtet, wird eine Tochter: Kirche, ein Filial, eine Filial: Kirche, Neben: Kirche, (*) im Oberd. Bey: Kirche, Ecclesia filia, oder filialis, Fr. Eglise fille, genannt. Es sind also im Grunde alsdann zwey Pfarren, welche ihren eigenen Gottesdienst, doch beyde nur einen Pfarrer haben. Ein zu einer Tochter: Kirche gehöriger

(*) Sonst heißt Neben: Kirche auch, im eigentlichen Verstande, eine dem Orte nach neben einer andern stehende Kirche, wenn sie gleich nicht von ihr abhängig ist.

höriger Pfarr: Bezirk, heißt die Tochter: Pfarre, zum Unterschiede von der Mutter: Pfarre.

Aus der Bestimmung eines jeden Gebäudes, muß der Bau: Meister den Plan seiner Einrichtung erfinden, und die Art der Verzierung wählen. Da die Kirchen jetzt die gemeinsten öffentlichen Gebäude sind, so verdienen sie vorzüglich das Nachdenken eines Bau: Meisters. Meistentheils sind sie zu einem doppelten Gebrauche bestimmt: zur Anhörung der geistlichen Reden, und zur Feyer gottesdienstlicher Cerimonien. Es gibt Kirchen, wie alle Kirchen der Protestanten, wo das erstere die Haupt: Sache ist; andere aber, wie die größten und prächtigsten Kirchen der römisch: katholischen Christen, sind vorzüglich zum zweyten Gebrauche bestimmt, und der erste ist nur zufällig. Es wäre demnach unüberlegt, wenn ein Bau: Meister beyde Arten nach einerley Grundsätzen anlegen wollte.

Die Kirchen, welche vorzüglich zur Feyer der Cerimonien eingerichtet sind, werden natürlicher Weise so angeordnet, daß der ganze inwendige Raum in vier Theile abgetheilt wird: die Halle, das Schiff, die Absseiten, und das Chor. Das Schiff, Gr. Nādg, L. Navis, Gremium, Ital. Navara, Fr. la Nef, ist der vornehmste und größte innere Platz, auf dem das Volk zur Feyer der Cerimonien steht. Die Absseiten L. Alee, Fr. Portiques, ein Platz oder ein geräumiger Gang um das Schiff herum damit man von allen Seiten her, gemächlich in das Schiff kommen könne. Das Chor, L. Chorus, Ital. Choro, Fr. Chœur, ist der Platz, auf welchem die Diener der Religion die heiligen Gebräuche verrichten; darum ist er, am Ende des Schiffes, um etliche Stufen über dasselbe erhoben, damit alles, was darauf vorgeht, von dem im Schiffe versammelten Volke gesehen werden könne. Die Halle, Gr. und Lat. Pronaos, Fr. Porche, ist ein Vorplatz

am Eingange, damit die Thüren der Kirche nicht unmittelbar an den offenen Platz stoßen.

An der vordern Seite des Chores steht der Altar, gerade vor dem Schiffe. Das Chor selbst ist nach einer eysförmigen Figur abgeründet, und hat von oben seine eigene gewölbte Decke; beides darum, weil das Chor der Platz ist, wo die zum Absingen der Hymnen und anderer Gesänge bestellten Sänger stehen. Darum muß der Bau-Meister das Chor nach den Regeln der Akustik (d. i. der Wissenschaft der besten Verbreitung des Schalles,) einrichten. Was in dem Chöre gesungen wird, muß ohne verwirrenden Widerschall leicht, und doch deutlich, im ganzen Schiffe vernommen werden.

Neben dem Chöre sind noch ein Paar besondere Abtheilungen, davon eines die Sacristey ist, *) worin die zum Gottesdienste gehörige Geräthschaft, die heiligen Kleider, u. d. gl. aufbewahrt werden, und wo die Diener der Religion zur gottesdienstlichen Feyer sich ankleiden. Die andere Abtheilung kann zur Anlegung der Treppe, die auf den Kirch-Thurm und auf das Dach der Kirche führt, dienen. Insgemein hat das Schiff seine eigene Wölbung, die auf einem Gebälke ruhet, welches von Pfeilern oder Säulen getragen wird.

Die protestantischen Kirchen erfordern eine andere Anordnung. Das Chor kann ganz wegbleiben, wenn nur an dessen Stelle, am Ende des Schiffes ein etwas erhabener Platz ist, auf dem die Diener der Religion, bei Feyerung der weniger prächtigen Gebräuche, dem ganzen Volke sichtbar sind. Auch die Abseiten sind da eben nicht nöthig, weil insgemein das ganze Volk versammelt ist, ehe mit dem Gottesdienste der Anfang gemacht wird. Indessen schaden die Abseiten nichts, wenn

*) Aus dem mittlern Lat. Sacristia. für Sacrarium; in Nieder-Deutschland noch die Gärb-Kammer, von gärben, sich zu bereiten.

wenn sie als Gänge gebraucht werden; nur müssen sie nicht, wie häufig geschieht, zu eben dem Gebrauche bestimmt werden, als das Schiff; denn es ist durchaus ungereimt, das Volk auf Plätze zu stellen, wo es weder den Prediger, noch die Geistlichen, die in andern gottesdienstlichen Verrichtungen begriffen sind, sehen kann. Das Wichtigste bei Anordnung einer protestantischen Kirche, ist eine solche Einrichtung, daß an einem jeden Orte der Kirche der Prediger von vorn gesehen, und auch verstanden werde, in welcher Absicht auf eine gehörige Anlegung der Kanzel das meiste ankommt, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Ueberhaupt hat man bei Kirchen, sowohl auf das Aeussertliche, als auch auf das Innerliche derselben zu sehen. Was das Aeussertliche der Kirchen betrifft, so müssen sie an die erhabensten Orter einer Stadt erbauet werden; sie müssen nicht in Winkeln versteckt, sondern auf freyen Plätzen stehen, wo sie ringsum zu sehen sind, und man von allen Seiten zu ihnen gelangen könne. Ferner gehört zum Aeussertlichen, daß sie auf einem tüchtigen Grunde erbauet, mit starken Mauern versehen, nach der GröÙe der Kirche verhältnißmäßige Thüren und Fenster haben, auch mit Dächern, welche gegen die Höhe des Mauerwerkes proportionirt sind, bedeckt seyn. Die Thürme und ihre Spitzen müssen ansehnlich, und gegen die Länge der Kirche verhältnißmäßig seyn. Auch hilft das Aeussertliche der Kirchen vermehren, wenn Dome oder Kuppeln dabey angebracht werden, diese aber und die Thurm-Spitzen hin und wieder mit vergoldeten Zierrathen, Kreuz und Wind-Fahnen, versehen werden, welche sowohl in der Ferne, als auch in der Nähe, einer Stadt zur Zierde gereichen. Was das Innerliche der Kirche betrifft, so muß sie genugsam erleuchtet seyn, und von Jedem unter dem versammelten Volke müssen alle Religions-Handlungen und Reden gesehen und gehört werden

können. Bey den Katholiken sind Altäre, Kanzeln und Beicht-Stühle künstlicher gearbeitet, auch die innern Wände mit Pfeilern oder Säulen, die Decken aber mit Stuckatur-Arbeit, weit mehr verziert, als bey den Protestanten. Auch dienen zur innern Zierde einer Kirche wohl angebrachte, und mit vielerley Stimmen angeordnete Orgeln, welche die Andacht der Gemeine vermehren helfen. Ofters gefällt es den Beherrschern der Länder und Städte, ihre Mausoleen und Begräbnisse in den Kirchen anzuordnen. Ein solches, welches das Innere der Kirche erhebt, ist das königliche in der Garnison-Kirche zu Potsdam. Dahin sind auch die Epitaphien zu rechnen.

Die Kirchen müssen, bereits erwähnter Maßen, auf freyen Plätzen stehen; diese müssen geräumig und groß seyn, sie müssen wohl geebnet und gepflastert, und es müssen darauf die Fuß-Wege von den Fahr-Wegen entweder durch Pfähle, oder durch Steine, abgefordert seyn. Die Fuß-Wege können auch etwas mehr, als die Fahr-Straße, erhaben gemacht werden. Auf diesen Plätzen können auch die Pfarr- und Prediger-Häuser erbauet, und diesen, wenn es der Raum gestattet, Gärten beygefüget werden. Auch können daselbst für die Prediger-Witwen Gebäude errichtet werden.

Die Tempel oder Kirchen wurden vor Zeiten theils nach runder, theils nach länglich viereckiger Gestalt erbauet. Heutiges Tages werden die Kirchen entweder nach einer einfachen, oder nach einer zusammen gesetzten Figur angeleget. Die einfachen sind die vier- sech- oder achteckigen, und die runden. Sturm hat auch dreneckige, sowohl nach dem geraden als auch sphärischen Dreieck, entworfen. Die von zusammen gesetzter Figur, sind die Kreuz-Kirchen, da entweder das Kreuz mit geraden Linien zu beyden Seiten zusammen gehängt ist, oder sowohl das Chor als auch

beyde

beyde Seiten mit einem halben Zirkel geschlossen sind. Einige Kirchen haben auf beyden langen Seiten jedes Maß zwey halbe Kreise, und das Chor wird auch mit einem halben Kreise geschlossen. Andere haben auf den langen Seiten gar kein Kreuz, sondern sind nur im Chore entweder mit einem Kreise, oder mit einem halben Sechsecke geschlossen, oder auf noch andere Art gestaltet. Wenn die Enden oder Arme des Kreuzes gleich lang sind, nennen es die Franzosen Eglise en croix grecque; ist aber das vorderste Ende länger, als die übrigen, Eglise en croix latine.

Von der Form der alten und neuern Kirchen, verdient des le Roi schöne Abhandlung, n. d. I. Histoire de la disposition et des formes différentes que les Chrétiens ont donné à leur temples, gelesen zu werden. Sie ist den neuen Anmerkungen des Abtes Laugier über die Baukunst, als ein Anhang, in der Uebersetzung beygefüget.

Im 13ten und den folgenden Jahrhund. nach Christi Geburt, wurden die Kirchen so gestellt, daß der Altar allezeit gegen Morgen zu stehen kam, damit der bestehende Priester sammt der ganzen Gemeinde das Angesicht gegen Morgen oder gegen das heil. Land wenden könne, weil man glaubte, daß nicht erhörlich und Gotte wohlgefällig gebethet werden könne, wenn man nicht das Angesicht nach dem Morgenlande richten könne, wo Christus gelehrt und für uns gelitten hat, und wo so viele den Märterer-Tod erlitten haben. Heut zu Tage aber wird diese Stellung der Kirchen, besonders bey den Protestanten, nicht mehr so genau beobachtet.

Ich werde von verschiedenen Arten sowohl römisch-katholischer, als auch protestantischer Kirchen, Muster mittheilen. Zu dem Muster der erstern habe ich die neue katholische, oder St. Hedwigs-Kirche in Berlin erwählt, weil dieselbe von aussen nach dem antiken Geschmacke erbauet ist.

I. Bey dem römisch-katholischen Gottesdienste, kommt es, wie ich bereits gemeldet habe, mehr

mehr auf das Sehen, als auf das Hören, an; und man hat daher die Kirchen von ziemlicher Größe zu erbauen, damit an gewissen Festen eine große Menge Volkes Platz finden möge. In dieser Absicht erwählt man gemeinlich die Figur eines Kreuzes; doch findet man auch ovale, wie die Carl Borromäi-Kirche in Wien; oder runde, wie die St. Hedwigs-Kirche in Berlin. Zur Einrichtung des Kirchen-Gebäudes gehören: das Chor, das Schiff, und allensfalls auch eine Halle. Neben der Halle kommen die Thüren, und neben dem Chore die Sacristeyen. Letztere sind bey Pfarr-Kirchen nicht zu entbehren; bey Kloster-Kirchen aber können sie, wenn der Eingang gleich aus dem Kloster mit der Kirche Communication hat, wegleiben.

Viele Kirchen in Rom und Paris haben in der Mitte eine Kuppel, an welche von vorn das Schiff stößt, von hinten aber das Chor, und zu beyden Seiten zwei Halb-Kreise anstoßen, welche zusammen, wenn das Chor kürzer, als das Schiff ist, ein lateinisches Kreuz formiren. Dieses ist z. B. an der St. Peters-Kirche zu Rom, St. Ignatius, St. Ambrosius und Carl, zu Paris au Val de grace u. wahrzunehmen. Eine Ausnahme davon findet man an der St. Pauls-Kirche in London, und an der Sorbonne in Paris, wo das Chor eben so lang, als das Schiff, ist. Die beste Proportion des Schiffes ist wie 1 zu 2, und noch wie 1 zu 3; des geraden Theiles des Chores aber, wie 1 zu 1, und wird noch ein Halb-Kreis angehängt.

In der neuen Katholischen Kirche zu Dresden, gehen das Chor und Schiff an einander fort, und sind mit einem Halb-Kreise geschlossen; nur ist das Chor, welches dem Haupt-Eingange gegen über liegt, 2 Stufen erhaben, und nimmt den Platz des Halb-Kreises ein, welcher mit einem Gitter geschlossen ist. Die Stufen sind geschweift. Auf diesem erhabenen Plage ist der Hoch-Altar wieder 3 Stufen erhaben, damit er von dem Volke besser gesehen werden könne.

Das

Das Gitterwerk, womit das Chor gemeinlich geschlossen wird, wird heut zu Tage nicht mehr so hoch, wie vor Alters, gemacht, sondern nur etwa Manns-Höhe, höchstens 10 Schuh; denn durch die allzu große Höhe wird den in die Kirche Kommenden das prächtige Ansehen des Hoch-Altars benommen, daher müssen auch die niedrigen Gitterwerke recht durchsichtig, und mit weit auseinander stehenden Stangen und Laubwerke gemachet werden.

Die Kuppeln können nicht füglich kleiner, als 50 Schuh im Durchmesser, gemachet werden. Die an der St. Peters-Kirche zu Rom, hält 154 deutsche Werk-Schuh; eine Kuppel von solcher Größe aber wird heut zu Tage schwerlich gebauet werden. Der Bau der Kuppeln und ihres Gewölbes, ist aus nachstehendem Muster der neuen Katholischen Kirche zu St. Hedwig in Berlin, zu ersehen. Diese Kirche ist, in Absicht ihrer architectonischen Schönheiten, gewiß die beste in ganz Berlin.

Bis unter der Regierung K. Friedrich I. wohnten die Römisch-Katholischen, welche nur in geringer Anzahl waren, ⁽³⁶⁾ dem Gottesdienste in der Behausung des kaiserl. Gesandten zu Berlin bey. Unter K. Friedrich Wilhelm I. mehrte sich die Anzahl derselben durch die außershalb Landes geworbenen Soldaten. Der König kaufte ⁽³⁷⁾ daher 1722 von dem Hahnischen Hause in der leipziger Straße, wo damahls der kaiserl. Resident wohnte, das Hinter-Haus, welches auf die Krausen-Straße geht, und vorher ein Magazin war, und verstattete, daß sich dessen, außer der kaiserl. Gesandtschaft, die katholischen Einwohner von

(36) Der Römisch-Katholischen sind in den königl. preuß. Residenzen etwa 8000 Seelen; wovon die vom Militär-Stande, mit Weibern und Kindern, etwa 5000 ausmachen.

(37) Der König wollte nicht, daß es bekannt seyn sollte, daher mußte der Eigenthümer des Hauses die Wirthe einnehmen, und an das General-Directorium zahlen. Im J. 1741 hörte dieses auf Befehl K. Friedrich's II. auf.

von Berlin zu einem Beth-Hause bedienten. ⁽³⁸⁾ Die Geistlichen wurden von dem kaiserlichen Hofe, durch dessen Gesandten besoldet. R. Friedrich II. befahl, durch eine Cabinets-Ordnung v. 20 Nov. 1755, daß das katholische Beth-Haus ferner keine Gesandtschafts-Capelle seyn sollte. Die Geistlichen hatten bisher 2210 Gulden aus Wien erhalten; diese ließ ihnen der König nunmehr aus königl. Cassen anweisen. Von dieser Summe muß, ausser den zur Kirche gehörigen Bedürfnissen, der erste katholische Geistliche ⁽³⁹⁾ in Berlin noch zwey Geistliche als seine Capellane halten, und dem katholischen Geistlichen in Stettin 200 Rthlr. abgeben. Die katholischen Geistlichen ⁽⁴⁰⁾ werden seitdem aus eingebornen königlichen Unterthanen, meistens aus dem Dominicaner-Kloster in Halberstadt, gezogen. Bey bestehender Vacanz werden sie von dem Minister des katholischen geistlichen Departements (jetzt des Freyherrn v. Zedlitz Exr.) vociret, und in Gegenwart zweyer königl. Minister vereidert.

Ein aus dem Kloster gegangener italienischer Carmeliter-Mönch, P. Eugenius Recenati, fiel 1745 zuerst, um sich wieder mit Rom zu versöhnen, auf den Gedanken,

⁽³⁸⁾ Im J. 1776, nach Vollendung des Baues der katholischen Kirche, schenkte R. Friedrich II. dieses Beth-Haus der katholischen Gemeinde, welche es darauf an den jetzigen Eigenthümer, den Kriegsrath Gravin, verkaufte.

⁽³⁹⁾ Der jetzige führt den Titel Propst, weil er im Kriege von 1756 katholischer Feld-Propst bey den Armeen gewesen ist.

⁽⁴⁰⁾ Von diesen den Katholiken Handlungen vorkommen, bey welchen ein Bischof notwendig ist, so erlaubt der König (da denn die Erlaubnis in jedem einzelnen Falle bey dem lutherischen geistlichen Departement gesucht werden muß,) daß dergleichen Handlungen von dem Bischofe von Hildesheim verrichtet werden. Doch hat derselbe keinesweges eine geistliche Jurisdiction über die Römisch-katholischen in königl. Landen, wie er sich noch als Bischof sämtlicher nordischen Missionen ausmaket, welches aber ganz unzulässig ist, indem ein leerer Titel, den der Papst gibt, nicht ein damit verknüpftes wirkliches Recht zum Vortheile der Landes-Hoheit protestantischer Regenten gewähren kann. Daher werden dergleichen Handlungen auf königl. Erlaubnis auch von jedem andern Bischofe, wenn so gut verrichtet, wie denn z. B. der Bischof von Ermland diese katholische Kirche eingeweiht, und die Firmelung (Firmung) verrichtet hat.

ten, ⁽⁴¹⁾ eine große und prächtige Kirche in Berlin zu bauen, und dazu in verschiedenen Ländern Beyseuerer zu sammeln. Der König gab die Erlaubnis, Collecten zu sammeln, schenkte auch den Platz auf einem Bastion hinter dem Opern-Hause, und einen Theil der Bau-Materialien dazu. Zugleich verleihe er unter d. 22 Nov. 1746, der katholischen Gemeinde alle Parochial-Rechte, als: die Erlaubnis zu trauen, zu taufen, zu begraben und Glocken zu haben. ⁽⁴²⁾ Der Grund-Stein der Kirche, zu welcher der König die Haupt-Zeichnung angegeben hatte, wurde im Jul. 1747 gelegt, und der Bau mit Eifer betrieben; aber schon 1755 mußte derselbe eingestellt werden. Die Directoren dieses Baues hatten zwar bis zu Ende des J. 1754, ⁽⁴³⁾ 100320 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. eingenommen, aber sie hatten auch schon 119722 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. ausgegeben, und wären also 19400 Rthlr. schuldig. Gleichwohl war nur die äussere Mauer fertig, vom Dache war nur ungefähr der fünfte Theil mit Blei bedeckt, und alles Innere fehlte noch. Es wurde, dem Kirchen-Baue aufzuhelfen, eine Lotterie errichtet, aber sie kam nicht zu Stande; der größte Wohlthäter der Kirche, der Cardinal Quirin, starb; und da 1756 der Krieg anging, blieb, bis nach Endigung desselben, alles liegen. Nach demselben wurde sie durch einige Almosen 1771 völlig, obgleich nur mit Ziegeln, bedeckt. 1773 aber wurde endlich die Kirche, auf königl. Befehl, unter Direction Sr. Exr. des Freyherrn v. Zedlitz, als Minister vom lutherischen und katholischen geistl. Departement, völlig ausgebaut; ausgenommen die Sacristien, welche nach 2 Jahren auch geendigt wurde. Am 1. Nov. 1773 wurde diese neue Kirche von dem Bischofe von Ermland, Fürsten Krasiński, feyerlich eingeweiht, und seitdem wird

der

(41) S. Geschichte und Beschreibung der neu erbauten katholischen Kirche in Berlin. Berl. 1773, 8.

(42) Nur dürfen sie keine Processionen ausserhalb der Kirche halten. Desgleichen dürfen sie, nach dem Befehle v. 23. Dec. 1773, von Militär-Personen niemand taufen, trauen oder begraben, es sey denn, daß vorher dem Feld-Prediger die kurz Stolas bezahlt worden seyn.

(43) S. Etat-General de route la recette et de toutes les depense du bariment de la nouvelle Eglise catholique de Berlin. à Berl. 1755. Diese kleine, jetzt sehr rare Schrift machte die Direction zu ihrer Rechtfertigung bekannt.

der römisch-katholische Gottesdienst mit allen vom Könige verliehenen Vorzügen darin gehalten.

Zu dieser Kirche hat, gedachter Maßen, R. Friedrich II. selbst die Haupt-Zeichnungen gegeben. Bülling hat das Modell gefertigt, und Boumann der Vater hat den Bau derselben vollendet. Sie ist nach der Form des alten Pantheon, oder der jetzigen Maria rotunda zu Rom (s. oben S. 97) gebauet, doch mit dem beträchtlichen Unterschiede, daß sie nicht von oben durch die Kuppel, sondern von der Seite durch Fenster erleuchtet wird. Der Durchmesser der äussern Peripherie des Mauerwerkes hat etwa 125 rheinl. Fuß. Die Fassade ist besonders schön. Das Portal, welches, wie die lateinische Inschrift an dem Giebel zeigt, der Cardinal Durrum auf seine Kosten hat erbauen lassen, und zu welchem man auch auf einer frey liegenden Treppe, deren Länge beynähe dem ganzen Durchmesser der Kirche gleich ist, steigt, ziert eine Säulenstellung von 6 ionischen, nicht ganz frey stehenden, Säulen, die einen Giebel (ein Fronton) tragen, auf denen man 3 Bildsäulen sieht. In dem Giebel-Felde befindet sich ein Bas-relief, wovon ich weiter unten sprechen werde. Zwischen den Säulen sind 3 Eingänge zur Kirche, und die übrigen beyden Zwischenräume sind mit Nischen, und darin befindlichen Statuen versehen. Uebrigens ist das ganze Mauerwerk der Kirche rustique, ohne weitere Verzierung. Von innen ist diese Kirche sehr geschmackvoll angelegt, aber alles ohne Pracht, mit einem simpeln weißen Anstrich ohne alle Vergoldung. Die Kuppel ist von innen ohne Figuren, bloß mit architectonischen Zierrathen, grau in grau bemahlt. Das Haupt-Gesims, welches die Kuppel trägt, ist mit korinthischen Säulen unterstützt. Vor 6 Fenstern stehen die Bildsäulen der 12 Apostel, in Stein gehauen, auf Postamenten. Der Altar ist bloß mit einer Gruppe von karrarischem Marmor geziert, welche Christum

vor-

vorstellt, wie er der Magdalenen im Garten erschienen ist. Zwey Seiten-Altäre stellen, der eine die Geburt Christi, und der andere, die heil. Hedwig, als die Schutz-Heilige dieser Kirche, gemahlt vor. Hinten hat die Kirche mit einem kleinern, ihr ähnlichen, Gebäude, welches aber nur etwa 50 Fuß im Durchmesser hat, Communication; hierin ist die Sacristey befindlich, und darüber steht der Glocken-Thurm. Unter der Kirche sind gewölbte Begräbnisse, von besonders guter Einrichtung.

Fig. 2060, ist der Grundriß der neuen katholischen Kirche zu Berlin, nach seiner Structur unter der Erde. Der halbe Durchmesser bis zu äusserst der Grund-Mauer, ist 66 Schuh, mithin der ganze Durchmesser 132 Sch. berl. oder rheinl. Maßes. Die Mauern sind von so genannten Kalk-Steinen. Die Stärke der Grund-Mauer, wo die Gewölbe zu den Begräbnissen sind, ist 16 Sch. Zwischen zwey Gewölben ist ein Gang a, durch welchen das Licht in den zirkelförmigen Gang b, von 6 Sch. Breite, fällt. Die Begräbnis-Gewölbe sind bey c zu sehen. Hinten sind sie 6, und vorn 5 Sch. breit; die bey d aber, sind breiter. Ihre Länge ist 12 Sch.; die Stärke der Wiederlage-Mauern beträgt, im Mittel gerechnet, 2 Sch. Sowohl die geraden Gänge e, als auch der zirkelförmige Gang b, sind 6 Sch. breit. Bey f ist der Grund des Thurmes mit seinen einfallenden Lichtern, und den Grund-Mauern, worauf die in der Sacristey stehenden Pfeiler ruhen. Bey g ist eine Windel-Treppe zu sehen, vermittelst welcher man in die Kirche hinauf, und zu den Begräbnis-Gewölben herab, kommen kann. Bey h ist ein Zirkel-Kreis, welcher 24 Sch. im Durchmesser hält, wohin von oben, durch eine Oeffnung, welche mit einer Stein-Platte bedeckt ist, die Särge herab gelassen werden. Aus diesem kreisförmigen Plaze h. kommt man durch die Gänge i, in den Gang b, und aus diesem

sem zu den Begräbniß: Gewölben c und d. Bey k ist abermahl eine Treppe, vermittelst welcher man aus der darüber befindlichen Halle, in dieses unterste Stockwerk gelanget. Die Breite ist 3 Sch. in der Dicke der Mauer. Bey l ist der Grund angedeutet, worauf die obern Säulen ruhen; und bey m, die Grund: Mauern der Treppe vor der Kirche.

Die Gestalt dieser Kirche ist, gedachter Maßen, rund, und besteht aus zwey Kreisen. Der größere enthält die Kirche, und der kleinere den Thurm, unter welchem die Sacristen ist. Der äussere Durchmesser der Kirche ist 124, und des Thurmes 56 Schuh. Die Stärke der Mauer an der Kirche nebst den Wand: Pfeilern hat 9, und des Thurmes 7 Sch. Die Mauern des Vorsprunges, ohne die Wand: Säulen, und innere kleinere Wand: Pfeiler, haben 4 Schuh zur Stärke.

Fig. 2061. Der Vorsprung besteht aus 6 ionischen Wand: Säulen, und ist nach antiker Art erbauet. Jede der Säulen: Weite ist von Mittel zu Mittel 6 Model. Der Model ist 2 Sch. stark. Durch die mittlere Säulen: Weite, ist ein Bogen a zum Eingange, von 8 Sch. Breite, und so breit sind auch die zwey äussern Bogen b und c. Es sind also drey Haupt: Eingänge in die Halle d, welche, wie die punctierten Luer: Linien zeigen, mit Kreuz: Gewölben überdeckt ist. Bey g und h, sind, statt der Eingänge, Bilder: Blenden (Nischen) angebracht. Die Halle hat in der Mitte 10 Sch. zur Breite, wo sie sich aber bogenförmig endigt, wie bey e und f ist ihre Breite 14 Sch. Innerhalb der Halle, sind gekuppelte Wand: Pfeiler, welche mit den Säulen von aussen zutreffen, so, daß der Arstich der Säulen auf das Mittel des Zwischenraumes der gekuppelten Wand: Pfeiler zutrifft, welche 3 ihrer Model von Arstich zu Arstich von einander stehen. Bey i und k sind zwey Wendel: Treppen angebracht. Vermittelst i, gelangt man in das Geschoss unter der Erde; vermittelst k, zu dem

dem Kuppel: Dache. Beyde haben eine Breite von 6 Sch. im Durchmesser. Auf der Seite der Halle, sind auch zwey Eingänge, l und m, die aber nur 6 Sch. breit sind. Zu dieser Halle kommt man über 7 Stufen, welches dieser Kirche ein schönes Ansehen gibt.

Das Innere der Kirche besteht aus gekuppelten, frey stehenden, korinthischen Säulen, mit dahinter angebrachten Wand: Pfeilern. Die Kuppelung der Säulen von Arstich zu Arstich, ist 3 Model, zu 2 Schuh stark; folglich hat der untere Durchmesser 4 Sch. In dem ganzen Zirkel: Kreise befinden sich 12 Kuppelungen, oder 24 Säulen. Das Mittlere der Kirche, oder der Fußboden, liegt 2 Stufen: Höhen tiefer. Bey n ist der Haupt: Altar, welcher um 3 Stufen erhöht ist. Daneben liegen die Neben: Altäre, o. Bey p ist die Kanzel. Bey s sind die Plätze, wo die Beicht: Stühle stehen. Bey q, geht rechter Hand die Treppe auf den Thurm; und linker Hand, zu den Begräbniß: Gewölben. Auch ist bey q der Durchgang nach der Sacristen r. Bey t, ist der Ausgang aus der Sacristen. Die Kirche wird von 8 Fenstern, welche 8 Sch. breit sind, erleuchtet. Inwendig sind die Fenster: Pfeiler ausgerundet, um mehr einfallendes Licht zu erlangen.

In Fig. 2062, ist der Aufriss der vordern Fronte. A ist die Halle. Bey a sieht man die drey Eingänge, deren Höhe sich zur Breite, beynähe wie 1 zu 3, verhält. Die Ordnung ist die ionische, doch das Capital nicht nach dem Bignola, sondern nach der neuern und der Baukunst gemässern Art, mit den Eck: Schnecken. Bey b sind die zwey Nischen mit Bildsäulen. In der Giebel: Zinne ist, in halb erhabener Arbeit, die Geburt Christi vorgestellt, und wie die drey Weisen aus Morgenland ihre Geschenke überreichen. Die Tafel 1 stellt, ebenfalls in halb erhabener Arbeit, die der h. Jungfrau Maria durch den Engel Gabriel geschehene Verkündigung vor. Auf der Tafel 2 ist vorgestellt, wie Jesus

am Dehlberge bethete. Auf der Tafel A ist die Kreuzigung Christi; Taf. 3, die Abnahme vom Kreuze, und Taf. 4, das Begräbniß, vorgestellt. Auf den Postamenten c, d und e, stehen Bildsäulen. Das Kuppel-Dach f, ist aus einem künstlich gefertigten Gespärre zusammengefüget, mit Bretern von aussen geschaltet, und mit Kupfer gedeckt. Auf diesem Kuppel-Dache ist die Laterne g. Zwischen den Fenstern sind korinthische Säulen angeordnet; und über jeder dieser Säulen stehen, bey i, Statuen. Was den übrigen Theil der Kirche betrifft, so ist die ganze Rundung quadersteinmäßig bearbeitet; und ob gleich dieser Theil von Mauerziegeln aufgeführt ist, so sind die Fugen doch alle nach einer Lehre gehauen, deren Vertiefung ein Dreyeck vorstellt.

Der Durchschnitt, welcher in Fig. 2063 vorgestellt ist, geht durch die Länge des Kirchen-Gebäudes. Bey a sind die Stufen, über welche man in die Halle gelangt, und wo die gekuppelten Wand-Pfeiler zu sehen sind. Bey c und d zeigt sich, wie das Leere zu erbauen sey, damit das Mauerwerk zu ersparen. d, der mittlere Eingang in die Kirche. e, ein Beicht-Stuhl. f, die Kanzel. g, der Durchschnitt des Haupt-Altars. In dem Kranz-Gesimse sind Krag-Steine angebracht. Die Ordnung ist die korinthische. h, eine Thür, durch welche man zu der Treppe kommt, die zu den Begräbniß-Gewölben führt. i die Sacristen welche mit einem Kugel-Gewölbe bedeckt ist; daselbst erblickt man die frey stehenden Wand-Pfeiler, und nebenbey den umher gehenden Gang k. Ueber dem Kugel-Gewölbe ist der gezahnte Balken l, auf welchem der Glocken-Stuhl steht. m, die Kuppel, mit der Laterne n. Alles dieses wird in Fig. 2066 deutlicher vorgestellt; welches auch in Ansehung der geschalteten Kuppel o, und deren Laterne p, in Fig. 2064 und 2065 geschehen ist.

Fig.

Fig. 2064, stellt das halbe Gespärre-Werk des Kuppel-Daches vor, welches eine Erfindung des Hof-Zimmermeister Büding ist. Ehe ich dessen Verbindung beschreibe, muß ich bemerken, daß die liegende Säule, wie auch die Grad-Bogen, auf besonders dazu gefertigten Gerüsten aus krumm gewachsenen Bäumen, welche sich zu dem Bogen schickten, ausgehauen worden sind. Das Gerüst zu dieser Arbeit, war wie eine schräg ablaufende Fläche zugerichtet.

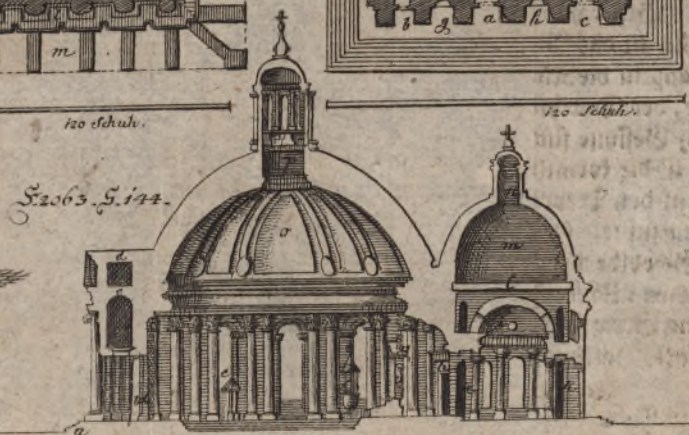
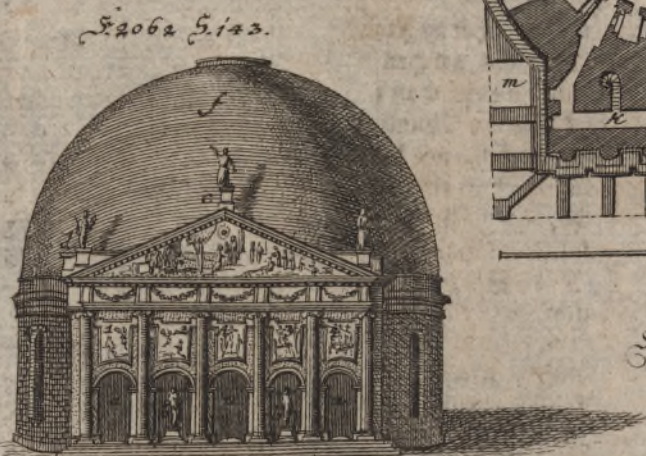
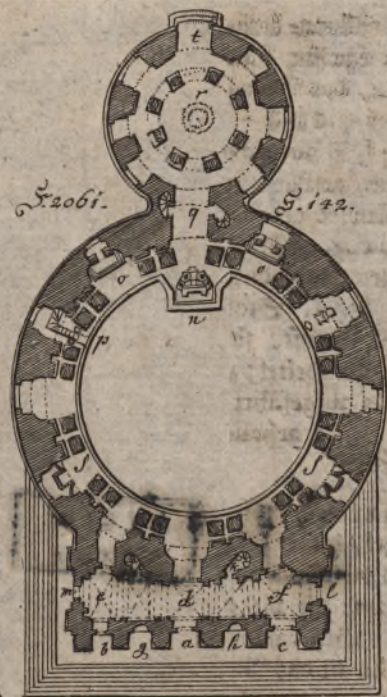
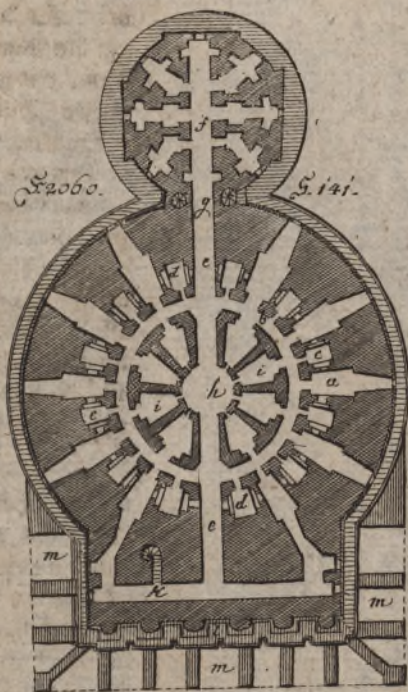
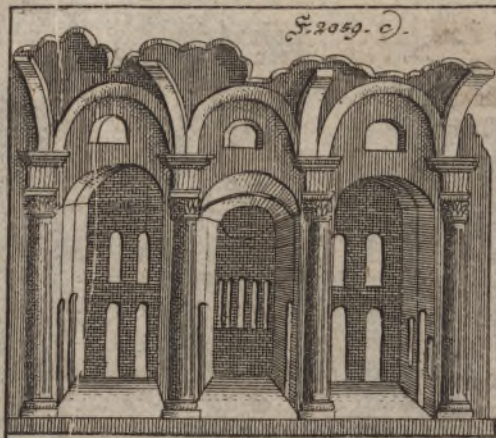
Weil es sich nicht aller Orten, besonders in Deutschland, thun läßt, nach Art der Italiäner steinerne Kuppeln zu erbauen, so hat man auf eine leichtere und wohlfeilere Art bedacht seyn müssen, Kuppel-Dächer von Holz zu verfertigen. In Paris hat man bereits angefangen, an den Kirchen au Val de Grace, und an der Sorbonne, an statt des äussern Gewölbes, Kuppel-Dächer von Zimmerwerke zu errichten, ja, sowohl das Innere als auch Aeusserer von Schalwerke zu verfertigen, wie an den Kirchen de quatre nations, und de l'Assomption geschehen ist. Letztere Art ist auch in Deutschland an vielen Orten beliebt worden. Man muß aber gestehen, daß die deutsche Holz-Verbindung, so wie bey andern Dächern, also auch bey dieser Art, die französische übertrifft. Dergleichen aus Zimmerwerke verfertigte Kuppeln, verursachen auch nicht so viele Kosten, als wenn sie von Steinen aufgeführt werden, und gewähren doch eine lange Dauer, wenn man mit keinem Lichte dazu kommt.

Das Kuppel-Dach der katholischen Kirche in Berlin, Fig. 2064, besteht inwendig aus einem gedrückten Bogen, dessen Mittelpunkt bey a ist, wonach die punctierten Linien von c und d hinlaufen. Der äussere Bogen ist ein erhabener, und wird aus dem Puncte b gerissen, wie die Linien eb und fb zeigen. Der Haupt-Verband besteht aus der liegenden Säule g, welche unten in das Schwell-Holz h, und oben in die Span-

Def. Enc. XXXVIII Th.

K

ge



ge oder Fette i eingezapfet, und noch einige Zolle über: schnitten ist. Die Schwelle und Fette ist 14 Zoll stark, die liegende Säule aber hat oben über Hirn 2 Sch. 10 Z., und unten 2 Sch.; die mittlere Stärke ist bey g das nämliche Maß. Der Grad: Bug h ist, den ersten Weg 15 Z., und aus zwey Stücken zusammen gesetzt, nämlich aus h und i. Die Länge von h beträgt in der Krümme 50 Sch., das obere Stück i aber 23 Sch. Auf der Fette ist der Kehl: Balken, und dar: unter der Spann: Riegel k; ersterer ist in den Zapfen der Fette eingelassen, und letzterer in die liegende Säule. Der Kehl: Balken ist 12 und 10 Z. ins Ge: vierte, desgleichen auch der Spann: Riegel. Bey k sind sie durch Schrauben mit ihren Müttern zusammen befestigt. Das Stück i des Grad: Buges, ist in den obern Kehl: Balken r, vermittelst eines doppelten Blat: tes eingelassen, welcher auch 10 und 12 Z. ins Ge: vierte hat. Zur Unterstützung dieses Kehl: Balkens ist bey s ein Ständer errichtet. Damit aber derselbe seinen Druck nicht gegen den Kehl: Balken ausüben könne, ist ihm die Strebe t entgegen gesetzt, welche in den Spann: Riegel und die liegende Säule, vermit: telst einer Versekung, eingelassen ist. m, ist die lan: ge Haupt: Strebe, 13 Z. breit, und 53 Sch. lang; diese ist in den Grad: Bug h, und die liegende Säule g, überplattet, überdies noch mit einem, 3 bis 4 Z. breiten, und 3 Lin. dicken, eisernen Bande um den Grad: Bug und die Säule auf beyden Seiten gefasset, auch hin und wieder mit eisernen starken Bolzen an den Kehl: Balken, Spann: Riegel, und an andern Orten, angeheftet. Von den Stichen ee, welche auf den Mauer: Sohlen aufgekämmt sind, geht noch eine Strebe n hinaus, welche unten in die Stiche ee mit einer Versekung eingelassen ist, und bis unter den Spann: Riegel reicht. Diese Strebe ist 38 Sch. 5 Z. lang. In die Strebe n, und den Spann: Riegel k,

k, sind abermahl zwey auf einander liegende, und durch Schrauben zusammen gehaltene Streben o eingelassen, in welche die Strebe p, in den Ring d einpasset, und denselben tragen hilft. Die Hänge: Säule q ruhet auf dem Kehl: Balken, und ist mit einem eisernen Bande oder Brüche an denselben und an den Spann: Riegel befestigt. Daneben stößt eine andere Säule u an, auf welcher bey w zwey Schwell: Hölzer sind, wor: auf die zwey Säulen x und y stehen, welche die Kup: pel der Laterne tragen. Die bey x, greift oben in den Balken z, mit einem Zapfen. Die kleine Kuppel x, begreift den Sparren 2, den Kehl: Balken 3, die Strebe oder Buge 4, und die Grad: Bugen 5, wie auch die Helm: Stange 7. Was die übrige Verbind: ung der großen Kuppel betrifft, so ist solche aus der Ab: bildung zu ersehen, und besteht noch aus verschiedenen Streben und Kreuz: Bändern. Fig. 2065, zeigt die Hälfte des Werk: Sakes zu dem vorher erklärten Kup: pel: Gespärre. 2065 ^a) stellt den Werk: Sak des Gebälkes, welches in die auf dem Mauerwerke liegende Mauer: Sohlen aufgekämmt ist; und 2065 ^b), den Theil des Werk: Sakes von dem Kehl: Gebälke, vor.

Die Hölzer a, sind die Mauer: Platten oder Mauer: Sohlen, auf welchen das kleine Gebälk b aufgekämmt ist. Es ist leicht zu erachten, daß diese Mauer: Sohlen aus ver: schiedenen kurzen Stücken in einander versetzt werden müssen. Am besten wird man zurecht kommen, wenn man sie, wie Rad: Felgen, aus krumm gewachsenen Bäumen aus: arbeitet. Wo zwey dergleichen Stücke zusammen gesetzt oder gestoßen werden, müssen sie mit Schrauben und Müt: tern zusammen gehalten werden, wie Fig. 2065 ^a) deutlich zeigt. Um das Schieben oder Ausweichen der runden Mauer: Sohlenstücke, wodurch das ganze Zimmerwerk aus seinem festen Stande kommen würde, zu verhindern, sind dieselben mit den geraden Mauer: Sohlen verbunden, und werden überdem noch mit kleinen Kreuz: Bändern d zusam: men gehalten. Das kleine Gebälk b, welches auf die

Mauer = Sohlen aufgekämmer ist, läuft in gerader Linie, welche sich nach dem Vierecke A der Laterne, Fig. 2065^b, richtet; das übrige Gebälk aber läuft nach dem Mittelpunkte B. Auf dem Gebälke sind drey Zapfen = Löcher angezeigt, ingleichen das Schwell = Holz e, welches wieder aus verschiedenen kleinen Stücken zusammen gefügt, und mit eisernen Klammern verwahrt wird. Was die drey Zapfen = Löcher betrifft, so kommt in das äußerste hinter der Schwelle, der krumme Sparren h, Fig. 2064; in die zwey Zapfen = Löcher vor der Schwelle e aber, kommen die Streben n, und die dahinter liegende, zu stehen. Auch sind auf der Schwelle die Zapfen = Löcher, worin die liegende Säule befestigt wird, angedeutet.

Fig. 2065^b ist der Werk = Satz oder die Zulage des Kehl = Gebälkes. Dieses Gebälk formiret, vermittelst 70 Sch. langer Hölzer, wovon bey 1 und 11 einige zu sehen sind, das Viereck A, worin die runde Ausschälung der Laterne kommt. Sowohl gegen den Kehl = Balken 1, als auch gegen 3 und 4, laufen die geraden Stich = Kehlbalken an, wo die mit 1 bezeichneten, denen im Gespärre, Fig. 2064, 1, gleich sind, und ihren schrägen Abschnitt gegen den krummen Sparren haben. Dieses Kehl = Gebälk^a ist auf der Fette oder Spange 5 aufgekämmer. Auf dem obern Kehl = Gebälke n, zeigen sich Zapfen = Löcher, worin Streben eingesetzt werden, wie in Fig. 2064 zu sehen ist. Alle jetzt gedachte Kehl = Balken liegen gerade; die übrigen aber sind als Stich = Kehlbalken in die gerade liegenden eingesetzt. In dem Vierecke A, sind, in den Winkeln, Wechsel, 7, um die Rundung der Laterne formiren zu können.

In A, Fig. 2064, ist die Schwelle, welche auf das Gebälk 2 aufgekämmer ist; 3, ist das obere Kehl = Gebälk. Dieses zusammen, macht den Werk = Satz zu der kleinen Kuppel der Laterne aus.

Eine deutlichere Vorstellung des Glocken = Stuhles, der Kuppel des Thurmes, des Gebälkes der Kuppel, und des Kehl = Gebälkes derselben, welche in dem Durchschnitte der Kirche nicht haben angezeigt werden können, sieht man Fig. 2066^a), ^b), ^c) und ^d).

Der Glocken = Stuhl, Fig. 2066^a), ist auf dem Gebälke, über dem innern Gewölbe des Thurmes, Fig. 2063, auf dem gezahnten Balken a errichtet. Dieser gezahnte Bal-

Balken hat 30 und 28 Z. ins Gevierte, und ist 22 Sch. 4 Z. lang. Er liegt nicht nur auf dem Mauerwerke auf, sondern wird auch noch durch das gespannte Ross b gestützt, welches wegen der Last der Glocken nöthig ist. Auf dem gezahnten Balken liegen die Schwell = Hölzer c, 15 und 20 Z. ins Gevierte. In diese sind die Säulen oder Ständer d mit Zapfen eingesezt, von eben der Stärke, wie die Schwellen c 16 Sch. 3 Z. sammt den Zapfen lang. Auf diesen Säulen liegen die Fetten e, 18 und 20 Z. ins Gevierte, welche auf den obern Zapfen der Säule d eingelassen, und mit einem Ramm versehen sind, auf welchen das Kron = Holz f aufgekämmer ist. Dieses Kron = Holz ist 20 Z. hoch, und eben so breit. Bey f sind zwey Niegel in die Säulen vermittelst einer Versatzung eingelassen, welche den ersten Weg 20, den zweyten aber 15 Z. stark sind. Zwischen beyden ist noch ein schwächerer Niegel, von 12 Z. ins Gevierte. g, sind die Anwell = Blöcke, die mit Schrauben und Müttern auf die Niegel befestigt sind. Der obere Niegel wird durch Kreuz = Bänder h unterstützt, der mittlere und untere aber werden durch Streben getragen. Um die Säulen in einem beständigen senkrechten Stande zu erhalten, sind zu beyden Seiten die Streben i und k angebracht, welche in die Säulen d, und den gezahnten Balken a, mit einer Versatzung eingelassen sind.

Fig. 2066^b). Das Gespärre der Kuppel über dem Thurme. 1, 2, die Mauer = Sohlen, allezeit zwey neben einander, auf welchen das Gebälk 3 aufgekämmer ist. Jeder dieser Balken hat 10 und 12 Zoll ins Gevierte. Auf diesen Balken 3 sind die Schwell = Hölzer 4 eingelassen, in welchen die liegenden Säulen 5, mit ihren Zapfen, zu stehen kommen. Die Breite dieser Säulen ist den ersten Weg 18, den zweyten 12 Zoll. Die Länge hat, bis zum Kehl = Balken b 13 Schuh. Oben ist diese liegende Säule über, und ein Zapfen daran geschnitten, worin die Fette zu liegen kommt, auf diese der Kehl = Balken 6 eingekämmer. Unter dem Kehl = Balken ist der Spann = Niegel 7; beyde sind 12 und 10 Z. stark. 8, ist ein Stück der Biege, welche oben in den Spann = Niegel, unten aber in den kleinen Balken oder Tram 3 eingeschnitten ist. 9, eine Strebe, welche den Spann = Niegel 7 tragen hilft, wozu auch die Biegen 11 dienen. 10, noch eine andere Strebe, zu eben dieser Absicht. Die hängenden Säulen 5, und die Streben

ben 9, werden überdies noch mit Bändern 12 zusammen gehalten.

Der obere Theil dieser Kuppel besteht aus den zwey Biegen = Stücken 15, und 16. Das mit 15 bezeichnete, ist in den Kehl = Balken 6; und das mit 16 in den obern Kehl = Balken 18, eingelassen. 17, sind Hänge = Säulen, in welche das Biegen = Stück 16 überschritten und eingeklattet ist. Diese Hänge = Säulen in senkrechtem Stande zu erhalten, sind die Streben 14, und der Spann = Riegel 19, angebracht. Zwischen den Hänge = Säulen ist das Unter = Lager 20, auf welchem der Untersatz des obern Glocken = Stuhles, wie auch die zwey Ständer oder Säulen 22, mit ihren Schwellen, ihren Stand haben, und oben in die Fette bey 13 eingezapfet sind. In der Mitte geht noch eine Säule, oder ein Ständer 21, hinauf, welche bis an den Spann = Riegel 19 geht, und daselbst eingezapfet ist. Ueber diesem Spann = Riegel sind wieder Schwellen, auf welcher das Quer = Holz 24 aufgekämmet, und in die zwey Säulen 22 eingezapfet ist. Auf diesem Quer = Holze geht die mittlere Säule, bis zu dem Gebälke der Kuppel der Laterne 25. Der Glocken = Stuhl wird durch zwey Streben gehalten; über denselben ist ein Riegel 26, und zwey Biegen halten die äussern Säulen mit dem Gebälke zusammen. Die Verbindung des kleinen Kuppel = Gespärres besteht aus zwey geraden Sparren, und aus den zwey Biege = Hölzern, in der Mitte aber aus der Helm = Stange. Die ganze große Kuppel wird durch die zwey langen Haupt = Streben 13 über das Kreuz zusammen gehalten, welches aus Fig. 2066 b) deutlich zu sehen ist.

Fig. 2066 c), ist der Werk = Satz von dem untern Theile der Kuppel, wo a die äussern, und b die innern Mauer = Sohlen, anzeigt, welche aus kurzen Stücken von Eichen = Holze zusammen gesetzt, und auf welche die kleinen Balken c aufgekämmet sind. d, die aus kleinen Stücken zusammen gesetzte Schwelle. Auf dem Gebälke sind auf den äussern Mauer = Sohlen a, die Zapfen = Löcher zu den untern Biegen, und hinter der Schwelle und den innern Mauer = Sohlen, die Zapfen = Löcher zu beyden Streben g und 10, zu sehen.

Fig. 2066 d), ist der Werk = Satz zu dem untern und obern Kehl = Gebälke, welcher, wie das untere, auf der Fette e aufgekämmet ist. f, das obere Kehl = Gebälk, mit den

den Zapfen = Löchern, worein die obern Biegen eingezapfet werden.

Muster einer nach der Gestalt eines Kreuzes angelegten römisch = katholischen Kirche (*).

Fig. 2067, ist der Grundriß einer kreuzförmig angelegten römisch = katholischen Kirche. Die vordere Ansicht, wo drey Eingänge in die Kirche angebracht sind, ist mit den zu beyden Seiten stehenden Thürmen A und B, durch ein- und ausgehende Bogenstücke zusammen gehängt. Die Anlage der Thürme ist schachtelförmig.

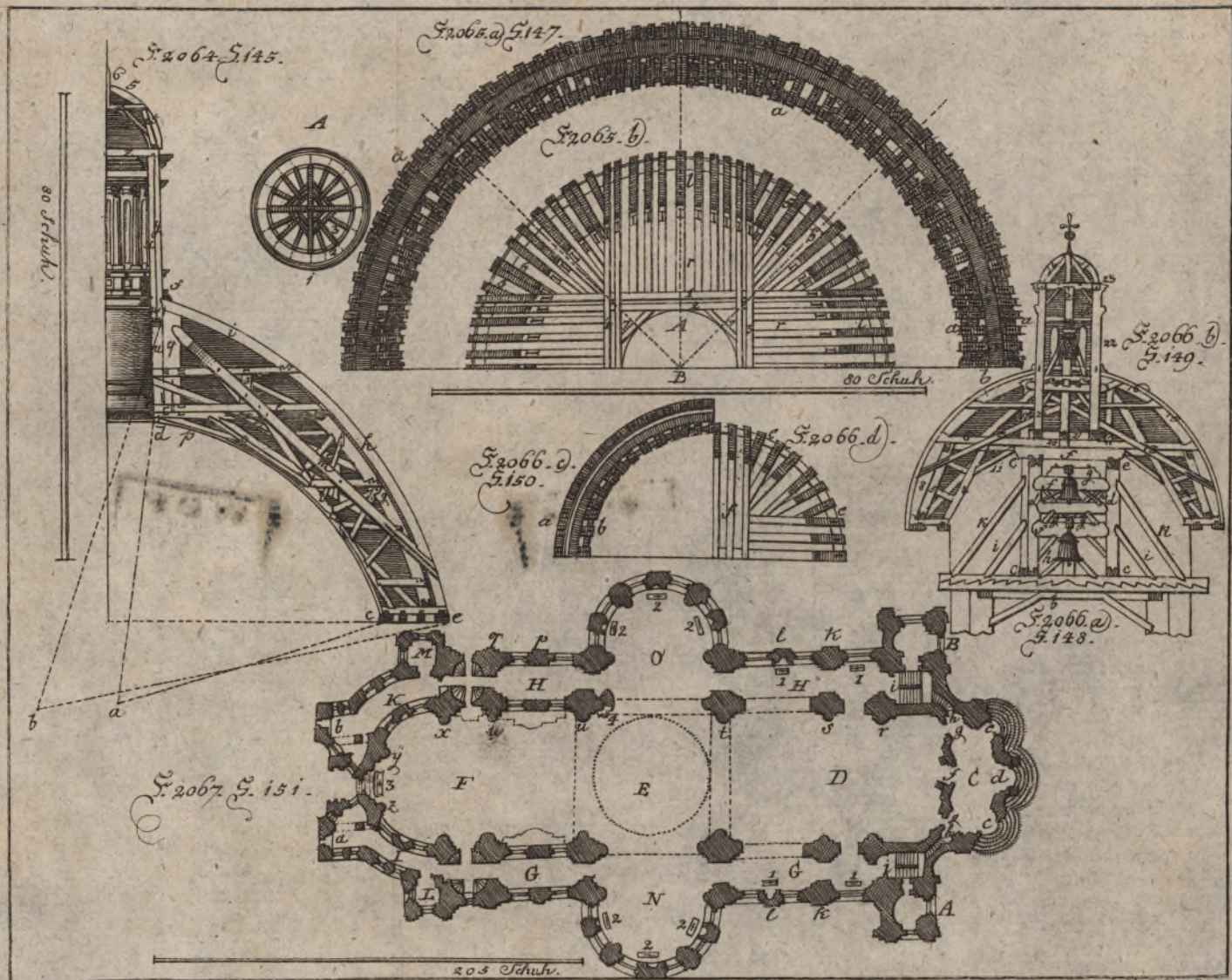
Was die Anlage und Eintheilung dieser Kirche betrifft, so ist dieselbe eigentlich als eine Kloster = Kirche angelegt, welche aber mit weniger Veränderung als eine frey stehende zu gebrauchen ist. Es besteht diese Kirche aus der Halle C, dem Schiffe D, der Kuppel E, und dem Chöre F. Weil das Chor an das Kloster = Gebäude anstößt, in welches man durch die Thüren a und b gelangt, so hat man das Chor beynahe so lang gemacht, als das Schiff. Das Schiff verhält sich zu der Breite, wie 1 zu 2; das Chor aber hat etwas weniger. Die Kuppel E hat 56 Schuh im Durchmesser. Die Breite des Schiffes hat 59 Sch., und 120 zur Länge, zu welcher die Halle C, über welcher die Orgel steht, gerechnet ist. Zu beyden Seiten des Schiffes D, und des Chores F, sind Abseiten G und H. Bey I und K geht ein Communications = Gang in einem halben Kreise um den hintern Theil des Chores herum, woran auch, zur Verwahrung allerley Kirchen = Geräthe, die Zimmer L und M stoßen. Neben der Kuppel E sind bey N und O zwey halbe Kreise angeschlossen, welche das Kreuz der Kirche formiren. Diese, das Schiff und das Chor, sind von gleicher Höhe; die

K 4

Ab:

(*) Nach Lukas Vochs Angabe, im 4 Th seiner bürgerl. Baukunst, Augsb. 1782, 8. S. 33, 199.





Abseiten aber sind niedriger, damit von oben Licht in die Kirche einfallen könne.

Die drei Eingänge sind 8 Stufen hoch erhaben. Jeder der Eingänge, c, d und e, ist 7 Sch. breit. Das daneben liegende Mauerwerk ist, ohne die Wand-Pfeiler, welche von aussen und innen verkröpft sind, 6, bey den daneben liegenden Thürmen aber 9 Sch. dick. Die Halle ist durch eine besondere Mauer abgetrennt, welche nur so hoch als das Musik-Chor steht, und 3 Sch. dick ist. Aus dieser Halle kommt man durch die Thüren f und g, in das Schiff der Kirche N. Die mittlere dieser Thüren hat eine Breite wie die äussern, nämlich 7 Sch., die beyden zur Seite aber 5 Sch. Die Wand-Pfeiler von aussen an der Kirche, sind von römischer Ordnung, und 4 Sch. breit; es hat also der Model 2 Sch., und es springen $\frac{1}{4}$ Model aus der Wand hervor, und so auch die Verkröpfungen. In den Mauern der beyden Absseiten sind drei Fenster, jedes 6 Sch. breit. Eben so viel Fenster sind auch in den Absseiten des Chores, an der geraden Seite. In den Absseiten I und K, welche nach einem Zirkel-Kreise hinter dem Chore sich befinden, sind in jeder zwei Fenster. In den beyden Halb-Kreisen sind sechs Fenster angebracht. Durch diese, und die noch oben in der Höhe des Schiffes und Chores befindlichen Fenster, fällt genugsames Licht in die Kirche.

Vor dem mittlern Eingange sind kleine Säulen angebracht, deren Durchmesser dem halben Durchmesser der Wand-Pfeiler gleich ist, und die zu einem Portal dienen. Die zwei Wand-Pfeiler k und l an den Absseiten, sind 11 Model oder 22 Sch. von einander. Die Model-Weite an dem Halb-Kreise N und O, ist von m nach n, 9 Model oder 18 Sch.; von n nach o aber, 11 Model oder 22 Sch. Von p nach q ist die nämliche Model-Weite.

Was

Was die innere Eintheilung betrifft, so sind bey i die Treppen, vermittelst welcher man zu den Thürmen und zu der Orgel gelangt. Die innern Mauern des Schiffes sind 5 Sch. dick, ohne die gekröpften Pfeiler und Wand-Säulen, welche letztere nur 1 Model hervor steht, und nach der Absseite einige Mabl verkröpft Wand-Pfeiler hat. Die Wand-Säulen rs, stehen 12 Model oder 24 Sch., s und t hingegen 22 Model von einander. Bey Erklärung des Durchschnittes, wird ein Mehreres davon vorkommen. Die Säulen-Weite u u, wo von einer zur andern der Bogen geschlossen ist, worauf die Kuppel ruhet, hält 32 $\frac{1}{2}$ Model oder 65 Sch. Die Säulen-Weite u w, ist der von st gleich. Dazwischen sind zwei Fenster, durch welche das Licht von der Absseite H einfällt. w x ist gleich rs im Schiffe. Zwischen beyden geht eine Thür durch. Bey rs kommt man in eine Capelle, und bey w x zu einer Treppe, vermittelst welcher man sowohl auf ein Chor der Empor-Kirche, wie die punctirten Linien im Grunde anzeigen, als auch auf das Dach, gelangen kann. Die Säulen-Weiten am halben Zirkel-Kreise, welcher das Chor schließt, ist von x nach y 15 Model oder 30 Sch., von y nach z aber 13 M. oder 26 Sch. 1, sind die Altäre in den Absseiten des Schiffes. 2, die Altäre in den zwei Halb-Kreisen. 3, der Hoch-Altar. In allem, 11 Altäre. Wollte man noch 2 Altäre haben, so kann bey i und H neben dem Chore, auf jeder Seite einer, zu stehen kommen. Der Predigt-Stuhl oder die Kanzel, ist zwischen den zwei Säulen bey u und mit 4 durch Punkte bemerkt, woben auch die Treppe angezeigt ist.

Sig. 2068, stellt den Aufriß von der vordern Seite des Einganges und der Thürme vor. Der mittlere Eingang ist mit einem Portale von korinthischer Ordnung geziert, über welchem ein aus zwei geraden und einem Segmente zusammen gesetzter Fronton angebracht

K 5

ist

ist. Die Höhe der Oeffnung des Einganges verhält sich wie 1 zu 2, und noch die halbe Breite darüber, um der Thüre ein mehreres Ansehen zu geben. Die beyden Eingänge daneben aber haben nicht diese Höhe, sondern laufen mit der Höhe des Schaft:Gesimses, den daneben stehenden Wand:Pfeilern gleich, und sind oben mit einem geraden Sturze geschlossen. Die darüber stehenden, und übrigen Fenster verhalten sich zur Breite, wie 1 zu 5, ohne den Halb:Kreis, welcher die Hälfte der Breite zur Höhe hat. Die zur Rechten und Linken neben den Thürmen hervor springenden Theile, sind die das Kreuz formirenden Halb:Kreise, mit ihren in die Augen fallenden Fenstern und Wand:Pfeilern. Ueber dem Haupt:Eingange ist ein breites Fenster, wodurch Licht auf das Musik:Chor fällt. Die Höhe läuft mit den andern Fenstern in einer Flucht fort. Der untere Theil der Kirche besteht aus einem Sockel, welcher rings umher läuft, und 4 Schuh oder 2 Model zur Höhe hat. Auf diesem stehen die Postamente sammt den Wand:Pfeilern mit ihrem Gebälke der römischen Ordnung. Ueber dem Gebälke ist ein Wetterschlag angebracht, auf welchem ein Geländer sich befindet, welches so hoch, als das ganze Haupt:Gebälk, ist. In der Mitte ist eine Attike mit einem geschweiften Fronton, welche nach den nämlichen Bogenstücken, wie der untere Theil, aus- und eingebogen ist. In der Mitte ist ein großes Fenster, und zu beyden Seiten sind Nischen. Ueber dem Fenster ist ein Schild, in welchem entweder ein Marien:Bild, oder eines andern Heiligen, dem die Kirche gewidmet ist, angebracht wird. Hinter dieser Attike erblickt man die aus der Mitte hervor ragende Kuppel, welche mit Leisten, und oben in dem Haupt:Gebälke mit Krag-Steinen geziert ist. Die zu beyden Seiten stehenden Thürme sind nach korinthischer Ordnung erbauet; der Durchmesser der Wand:Pfeiler beträgt $\frac{2}{3}$ von den darunter

unter stehenden römischen Wand:Pfeilern. Das Kranz:Gesims ist nach einem halben Zirkel:Kreise gezogen, in dessen Felde die Uhr angebracht ist. Die Thurm:Haube verhält sich zur Breite, ohne das Kreuz, wie 1 zu 2. Ihre Eintheilung und Construction, wie auch das Gespär des Zimmerwerkes, werden bey Fig. 2070 erkläret werden.

In Fig. 2069, ist der Durchschnitt nach der Länge entworfen. Die Säulen haben die Höhe, wie die Wand:Pfeiler von aussen, und ihre Arstriche treffen auf einander. Bey a ist der mittlere Eingang, und bey b der Schaft des Seiten:Einganges zu sehen. Bey c, ist die Mauer:Dicke, sammt dem Durchschnitt der innern Thüre, entworfen. Diese Mauer sondert die Halle C von dem Schiffe D ab. Ueber dieser und der Haupt:Mauer ruhet das Gebälk, worauf die Orgel ihren Platz hat. d. ist die Thür zu der Capelle, welche in der Abseite ist. e, ist der Altar der zehnten Capelle. In dem Schiffe ist die Bogenstellung wahrzunehmen. Neben dem Altare sind die zwey Fenster in der Abseite zu sehen. f und g, sind die Altäre in dem halben Zirkel:Kreise, mit den daneben stehenden Säulen und Fenstern. Ueber dem Gebälke ist der Haupt:Bogen h, welcher bey i und k dem Durchschnitt nach zu sehen ist. Auf diesem und den ausgefragten Bogen in den vier Ecken, wird die runde Kuppel l aufgemauert, welche zwischen den Fenstern mit gekuppelten Wand:Pfeilern geziert ist. Ueber den Fenstern sind Tafeln. Was das Kuppel:Gewölbe betrifft, so wird das Bogen:Gerüst und das Gewölbe bey Fig. 2071 beschrieben werden. Das Chor F hat, was die Säulen:Weite betrifft, eben dieselbe Eintheilung, wie in dem Schiffe, ausgenommen, daß der Bogen nur blind, und bey m ausgemauert ist. In dieser Mauer sind zwey Fenster, welche zu denen in der Abseite passen. Bey n sind die zwey Chöre oder Empor:

por: Kirchen angebracht, auf welchen Personen von Stände den Gottesdienst abwarten können. *o* ist die Thür, durch welche man zu den Treppen kommt, vermittelst welcher man zu den Chören gelanget. *p*, sind zwey Fenster, welche in dem halben Kreise des Chores sich befinden, und auf die in dem Communications-Gänge treffen. Zwischen den Fenstern ist eine Nische, und bey *q* der Hoch-Altar im Durchschnitte. Hinter diesem ist die Thür *p*, durch welche man in das kleine Chor *5* kommen kann. Das Chor und Schiff hat über den Säulen und Pfeilern gesprengte Bogen. Zwischen diesen sind kleine flache Kuppel-Gewölbe, welche man böhmische Gewölbe nennt, angebracht; diese werden mit schöner Stuckatur-Arbeit und Malererey gezieret. Das Dachwerk ist flach, und besteht, wie es bey den wälschen Dächern üblich ist, aus wenigem Holzwerke.

Weil die Thurm-Haube, sowohl ihrer Proportion, als auch ihrer Verbindung nach, in Fig. 2068 nicht wohl zu entwerfen war, so ist solches in Fig. 2070 *a*), *b*), *c*) und *d*) geschehen.

Bereits angezeigter Maßen, verhält sich die Höhe bis zum Kreuze, zur Breite wie 5 zu 2; d. h. wenn die Breite 1 ist, so hat die Höhe $2\frac{1}{2}$ solcher Breite. Fig. 2070 *a* zeigt mit den punctirten Linien die Punkte an, aus welchen die ein- und auswärts gehenden Biegen zu ziehen sind. Was das Gespärre betrifft, so besteht der untere Theil aus dem Haupt-Balken *a*, welcher auf die Mauer-Sohlen *b* aufgekämmt ist. Dieser Balken ist ins Gevierte von 10 und 12 Zoll. In der Mitte der Ausbauchung ist der Kehl-Balken, in welchem die Biegen von unten und oben eingreifen. Dieser Kehl-Balken wird von den Fetten oder Spangen, welche auf den liegenden Säulen *e* aufgekämmt sind, getragen; unten sind die Säulen in das Schwelk-Holz eingelassen. Damit die Säulen *e*, wegen ihrer Länge von 18 Sch., sich nicht biegen oder gegen einander fallen können, sind die Streben *f* und *g*, wie auch der Riegel *h*, angeordnet. Unter dem Kehl-Balken *c*, ist der Span-

Riegel, welcher vermittelst der Biegen *i* und *k*, und der Säule *d*, getragen wird. In die liegenden Säulen sind die geschweiften Biegen *l*, *m*, *n*, und *o*, überstirnet. Der mittlere Theil der Thurm-Haube besteht aus den stehenden Säulen *p* und *q*, welche 18 Sch. zur Länge haben. In diese Säulen, und in den Kehl-Balken *c*, sind die ein- und ausgebogenen Biegen *r* verstirnet, oder versetzt. Um die zwey Säulen oder Ständer, *p* und *q*, zusammen zu halten, sind die Kreuz-Streben *r* nöthig. Weil aber bey den Fenstern, Regen u. d. gl. hinein schlagen kann, so müssen Wetter-Dächer *s*, unter dem Brust-Riegel *v* angeordnet werden. Die Fenster-Deffnung *w*, wird durch zwey kleine Ständer formiret, welche durch zwey Streben *x*, im senkrechten Stande erhalten werden. Das Gebälk *y* wird theils durch die Fetten auf den Säulen *p* und *q*, theils durch die Ständer neben der Fenster-Deffnung, in horizontaler Lage erhalten.

Der obere Theil der Thurm-Haube, besteht aus dem Gebälk *y*, auf dessen Mitte die Helm-Stange *z* senkrecht aufgerichtet steht, welche durch zwey Streben, *1* und *2*, gehalten wird. Die untere ausgeschweifte Biege ist in das Gebälk *y*, und in das kleine Kehl-Gebälk *3* überstirnet und eingelassen. Der obere Theil, welcher sich wie ein verkehrtes Karnies zeigt, ist theils bey *4* in die Helm-Stange, theils bey *3* eingezäpft und überstirnet. Diese geschweiften Biegen werden durch die Bänder *5* unterstützt. Die Helm-Stange ist oben mit einer eisernen Stange beschlagen, welche bis in das Kreuz hinein geht. Von aussen wird die Gestalt der Pyramide von Holz, wovon das Gefsimwerk gezogen ist, fest gemacht, und die Helm-Stange damit verkleidet.

Fig. 2070 *b*) stellt den Werk-Satz vor, welcher auf dem Mauerwerke liegt. *a*, die Mauer-Latten oder Mauer-Sohlen. *b*, das Gebälk. *c*, die Stich-Balken. *d*, der Grad-Stich. *e*, die Schwelle.

Fig. 2070 *c*). Bey *b*, *c*, und *d*, ist das untere Gebälk mit punctirten Linien vorgestellt. *f*, das Kehl-Gebälk, welches in dem Gespärre, Fig. 2070 *a*, mit *e* bezeichnet ist. *g*, das Gebälk, welches im Gespärre mit *y* bemerkt ist.

Wenn man nun die krummen Grad-Biegen, Fig. 2070 *d*), erlangen will, muß die Höhe *AB* in gewisse gleiche

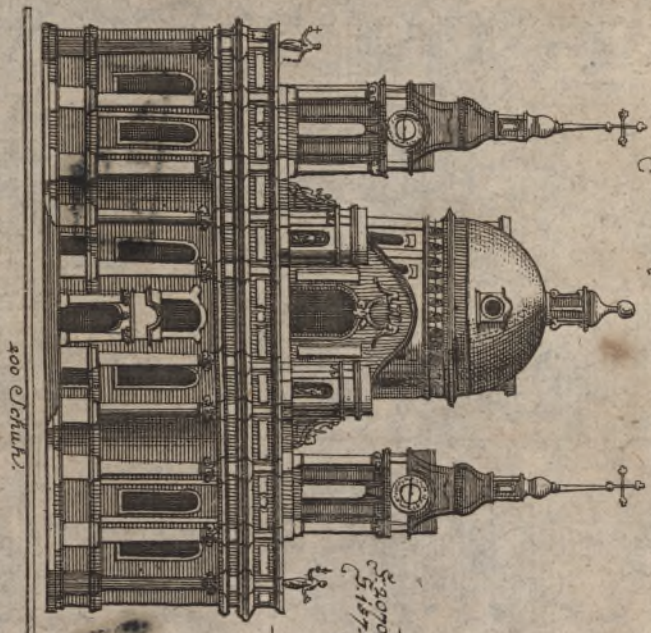


Fig. 2070.



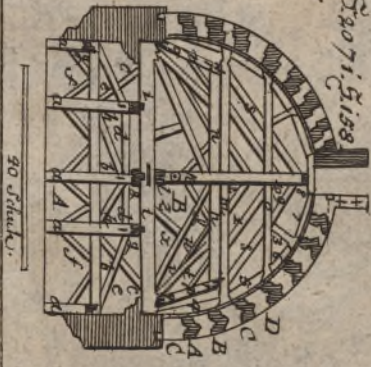
Oec. Enc.

§ 2068. 5154.

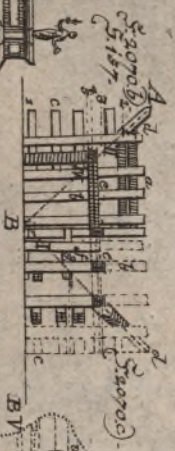


400 Schukh.

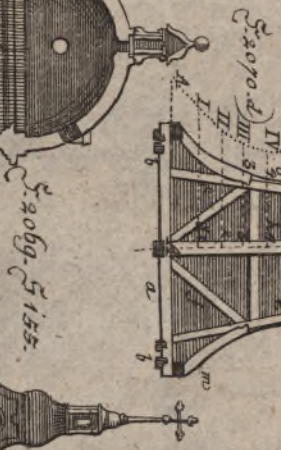
§ 2071. 5158



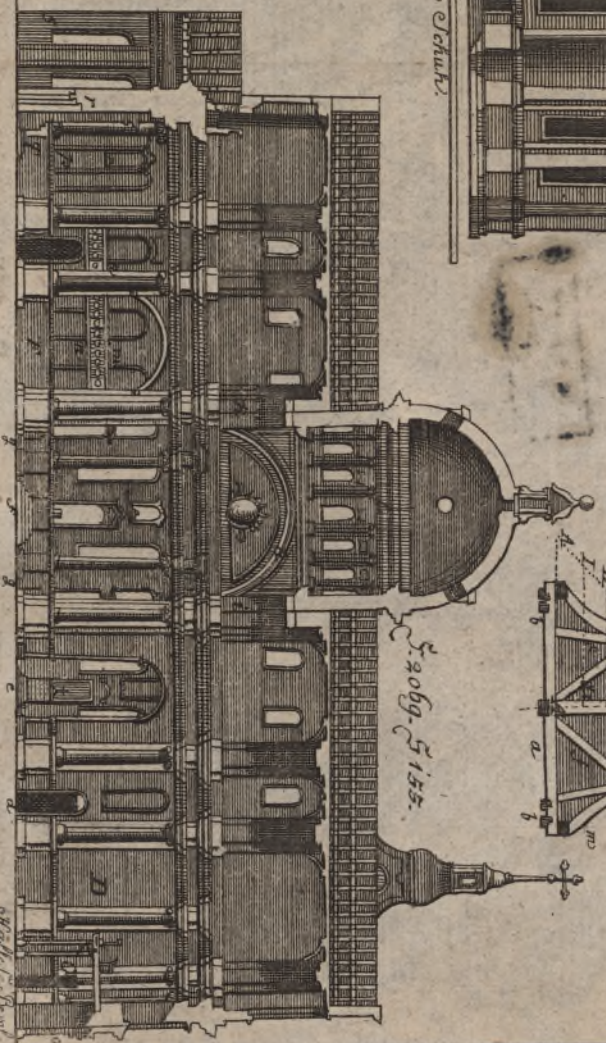
30 Schukh.



80 Schukh.



§ 2069. 5155.



Dec. Enc. XVIII. Th.

St. Petersburg.

che oder ungleiche Theile getheilet werden, als hier in 5. Man zieht bis an die eingebogene Biege 10, die wagerechten oder horizontalen Linien 1, 1. 2, 2. 3, 3. 4, 4. 5, 5. welche alle noch weiter hinaus verlängert werden. Als dann zieht man auf dem Werk = Sage, Fig. 2070 b, die punctirte Grad = Linie AB. Hierauf faßt man in dem Lehr = Gespärre die Länge der horizontalen 1, 1; trägt dieses Maß aus der Mitte des Werk = Sages von 1 nach 2, und zieht oder schnüret auf zugelegten Brettern von 2 nach 1 eine senkrechte Linie, nimmt von 3 nach 1 den Abstich, und trägt dieses Maß auf dem Lehr = Gespärre von 1 nach 1. Ferner wird auf dem Lehr = Gespärre das Maß 2, 2 abgetragen, und auf dem Werk = Sage von 1 nach 3 getragen; wiederum von 3 nach 1, eine senkrechte Linie nach dem Winkel = Eisen im Großen abgeschnürt, oder auf das Papier gezogen; der Abstich von 3, bis 1 auf der Grad = Linie BA genommen, und auf dem Lehr = Gespärre, auf die zugelegten Bretter aufgetragen, welches 2, 1 ist. Darauf wird die Länge der horizontalen Linie 3, 3 gemessen, und Fig. 2070 b von 1 nach 4 getragen, auf die Grad = Linie AB winkeltrecht abgeschnürt, und der Abstich von 3 nach 1 genommen. Dieses Maß wird sodann auf dem Lehr = Gespärre von 3 nach 1 aufgetragen. Endlich ergreift man das Maß 4, 4 auf dem Lehr = Gespärre, trägt solches von 1 nach 5, Fig. 2070 b, und zieht die senkrechte Linie 5, IV, wo die Grad = Linie AB bey IV berührt wird; daselbst wird bis nach 3 gemessen, und auf dem Lehr = Gespärre von 4 nach 1 getragen; und so wird auch mit 5, 5 verfahren. Wo nun die Punkte I, II, III, IV und V sich zeigen, werden die Punkte deutlich angezeigt, und auf dem Papiere mit geschicktem freyen Hand = Schwung zusammen gezogen. Im Großen aber geschieht solches, wenn in die Punkte Nägel geschlagen werden, an welche ein dünnes und biegsames Lineal angehalten wird, daran die Schweifung des Grad = Bieges gezogen werden kann. Auf diese Weise verfährt man durch die ganze Höhe der Thurm = Hauben, die Schweifung der Biegen mag beschaffen seyn, wie sie will, wie die punctirten Grad = Biegen, Fig. 2070 d) deutlich zeigen.

Fig. 2071, stellt die Deckung der Kuppel von der Kirche vor, wie solche aus Steinen zu erbauen ist. Man

Man erblickt hier zweyerley Gerüste, A und B. Das mit A bezeichnete ist dasjenige, welches von dem Fußboden der Kirche bis an das Kuppel = Gewölbe reicht, und auf welchem die Materialien zu liegen kommen.

Die Verbindung, welche man in Fig. 2071 erblickt, ist der obere Theil, und besteht aus den Ständern oder Säulen a, welche von unten herauf kommen, und aus etlichen Stücken, vermöge der Schwell = Hölzer und Fellen, welche letztere bey g zu sehen sind, mit einander verbunden sind. Diese Säulen sind meistens von 18 Z. ins Gevierte; nur die zwey äussern, weil sie an der Mauer stehen, sind etwas schwächer, und haben 15 Z. ins Gevierte. Auf diesen zwey Ständern sind auf die Fellen g, Riegel = Hölzer b aufgekämmt, in die drey mittlern Säulen oder Ständer aber mit Zapfen eingelassen. Diese Riegel werden durch die Biegen f vor allem Senken bewahrt, welches auch hier sehr nöthig ist, weil schwere Materialien darüber geführt werden; daher sie auch nicht über 3, höchstens 3½ Sch. von einander abstehen müssen, damit die doppelt gelegten Rüst = Bretter, oder besser zweyzollige doppelte Rüst = Läden oder Rüst = Bohlen hinlänglich verwahrt seyn, und unter der Last nicht bersten mögen. Ueber den Riegeln h ist ein zusammen gefestetes Hänge = und Sprenge = Werk angebracht, welches aus den drey mittlern Säulen, dem Spann = Riegel d, welcher in die Säulen überstirnet ist, und aus den zwey Streben e, welche dem Spann = Riegel entgegen gesetzt, und oben in die Säulen, unten aber in den Riegel h, verstirnet und verfest sind, besteht. Ueberdies wird die mittlere Säule, durch die zwey Streben h in ihrem senkrechten Stande noch mehr gehalten. Zu mehrerer Sicherheit sind zu beiden Seiten die Strebe = Biegen c angebracht. Dieses vereinigte Hänge = und Sprenge = Werk ist desto nöthiger, um das obere Gerüst A, welches eine schwere Last zu tragen hat, zu unterstützen.

Auf den Fellen g des Hänge = und Sprenge = Werkes, ist der Haupt = Balken i des Bogen = Gerüstes aufgekämmt, welcher auch zu beiden Seiten auf dem Gesimse sein Auflager hat. Dieser Balken ist 54 Sch. lang, und wird, wo möglich, aus so starkem Zimmer = Holze gehauen, daß er ins Gevierte 24 und 22 Z. behalte. Sollte aber kein so starkes Holz zu erhalten seyn, wird er aus zwey Stücken auf

auf einander gezähnet. Ueber der mittlern Säule a, ist auf der Mitte des Haupt-Balkens i, ein Schwell-Holz l eingelassen, in welchem die Hänge-Säule k des Bogen-Gerüsts eingezapft ist. Diese hat eine Länge von 27 Sch., auf eine Stärke von 22 Z. ins Gevierte. Die Höhe dieser Hänge-Säule ist in zwey gleiche Theile getheilt, da von diesem Theile die Höhe des Kehl-Balkens m von 15 Z. herunter gestochen wird. Unter diesem Kehl-Balken, ist der Spann-Niegel n, von 18 Z. Höhe. Die Haupt-Verbindung gleicht einem gebrochenen Dache, da die liegenden Säulen p, das untere, und die Streben 5, das obere Dach vorstellen. Der untere Theil besteht also aus den beyden liegenden Säulen q, deren Schwelle in den Haupt-Balken vermittelst einer Verfassung eingelassen ist, und zugleich gegen die Mauer sich stützt. Diese Schwelle q, besteht, um den Zirkel herans zu bringen, aus kurzen 4 bis 5 Sch. langen Stücken. Oben auf der liegenden Säule ist eine Fette r, von eben solcher Beschaffenheit, in welche der Kehl-Balken m aufgekämmt ist, und noch bis an den Zirkel-Bogen, welchen das Gewölbe formiret, hervor sicht. Den obern Theil formiret die Strebe s, welche dem Sparren eines gebrochenen oder französischen Daches gleicht.

Wir wollen die Verbindung des untern Theiles vom Bogen-Gerüste A, näher betrachten. Ich habe bereits gemeldet, daß die liegende Säule p, dem untern Theile die Gestalt gebe. In diese ist der unter dem Kehl-Balken m liegende Spann-Niegel n überstirnet, wie bey p zu sehen ist. Der Spann-Niegel ist mit der liegenden Säule durch die Trage-Biege r, so wie in der Mitte mit der Trage-Biege y und der Hänge-Säule k, verbunden. Weil diese Verbindung nicht hinlänglich ist, eine so schwere Last zu tragen, als das Bogen-Gerüst nöthig hat, so ist bey v eine Strebe angebracht; weil aber diese $17\frac{1}{2}$ Sch. lang ist, so ist ihr, zu ihrer Steifung, die Biege w beygefügt. Damit auch die Hänge-Säule k nicht aus ihrem senkrechten Stande weichen möge, ist die Strebe x zu ihrer Stütze angebracht, welche in den Haupt-Balken verfest ist. Um aber zu verhindern, daß dieselbe, wegen ihrer Länge von 26 Sch., sich nicht biege, ist bey z eine Strebe-Biege beygefügt.

Der obere Theil des Bogen-Gerüsts besteht aus dem obern Kehl-Balken o, welcher zu beyden Seiten bis an den

Lehr

Lehr-Bogen reicht. Bey 5 ist die Haupt-Strebe, welche gegen die liegende Säule p strebet, und von ihr gehalten wird, oben aber ist sie in den Kehl-Balken o verstirnet. Mit der Strebe 5 läuft die Strebe g in einer Richtung fort. Auf eben diese Weise laufen die Streben r und 10, mit der Trage-Biege r; und die Strebe 2, mit der Trage-Biege w. Aus der ganzen Verbindung ersieht man, daß immer eine Strebe gegen die andere hält, und ihre Kräfte anwenden, um die ganze Holz-Verbindung im wage- und senkrechten Stande zu erhalten.

Die Biegen, welche den Bogen formiren, sind auf der rechten Seite mit den Ziffern 4, 5, 6 und 7, bemerkt. Die mit 4 bezeichnete, ruhet auf einem Schwell-Holze, welches auf der Mauer der Wiederlage liegt, oben aber ist sie in den Kehl-Balken überstirnet. Die Länge dieser Biege ist 12 Sch., und ihre Breite in der Mitte 18 Z. Die Gestalt von aussen erhält sie von dem Bogen, es möge derselbe aus dem vollen Zirkel, aus dem dritten Theile, oder nach einer Ketten-Linie, seyn. Die Biege 5, ist 10 Sch. 4 Z. lang; in der Mitte hat sie zur Breite 15 Z., und ist in die Kehl-Balken m und o verfest. Die äußere Fläche richtet sich wieder nach der Fläche des Bogens. In den Kehl-Balken o ist die Biege 6 eingesezt, welche 8 Sch. 8 Z. lang, und in der Mitte 1 Sch. breit ist. Diese und die Biege 7, werden durch das Band 3 gehalten. Die Biege 7, ist 11 Sch. 9 Z. lang, und hat in der Mitte 14 Z. zur Breite. Die Biege 7 ist oben bey 8 in das wagerecht liegende Lager-Holz überstirnet. Auf eben die Weise ist auch die Seite zur Linken beschaffen. Wenn dieses Bogen-Gerüst ringsum aufgerichtet und zusammen geschlagen ist, werden die Schal-Läden von wenigstens 4 Z. dick, und 1 Sch. bis 15 Z. breit, aufgebracht; doch sind die schmalen Bohlen oder Läden besser, als die breiten, weil sie sich eher nach dem Bogen des Gewölbes richten. In der Kupfer-Tafel sind solche deutlich angemerkt. Ein jeder Bauverständiger wird von selbst einsehen, daß das jetzt beschriebene Gespär nicht ringsum errichtet wird, sondern daß deren nur 8 nöthig seyn. Die übrigen bestehen nur aus den liegenden Säulen, dem untern und obern Kehl-Balken, den Streben 5, und dem Bande 3, sammt den Schalungs-Biegen 4, 5, 6 und 7.

Zulezt haben wir noch von dem Gewölbe selbst zu handeln. Man findet hier zweyerley Arten entworfen. Die Abbildung zur Rechten zeigt, wie die Werkstücke von innen und aussen nach den Bogen-Seiten ausgehauen sind. Wenn auf dem Lehr-Brette die Linien von A, B, C, D, und so fort nach dem Mittelpunkte O gezogen, und in der Mitte der abgeschnürten Linien, die nach dem rechten Winkel zu verfertigenden dreieckigen Köpfe aufgezeichnet sind, so kann zu jedem Steine eine besondere Lehre aus einem Bretstücke, Blech, oder dergleichen, verfertigt werden, wonach die Steine zu zuhauen, und auf dem großen Lehrbogen-Brette aufzustellen, und in einander zu fügen sind. Dieses Gewölbe ist 4 Sch. dick. Von dieser Größe sind noch leicht Steine zu haben, wenn der Bruch nicht zu weit entfernt ist. Der Wiederlage-Stein C ist unten mit einem Kopfe versehen, welcher 18 und 15 Zoll ins Gevierte hält. Dieser Kopf greift in die Wiederlage-Mauer ein, und gewährt dem ganzen Gewölbe einen sichern Ruhepunkt. Die dreieckigen Zapfen oder Köpfe sind in der Mitte der Steine zugehauen, haben eine Breite von 2 Sch., und eine Höhe von 1 Sch., welche den rechten Winkel machen. Diese Zapfen oder Köpfe sind bey den hell gestochenen Steinen zu sehen; hingegen bey den dunkel angelegten ist eine Ruth ausgehauen, in welche der Zapfen eingreift. Noch besser aber wäre es, den Zapfen nach einem halben Zirkel-Kreise zu formiren, weil bey dreieckigen leicht die Spizen abgestoßen werden könnten. Ein solcher Halb-Kreis ist bey dem Wiederlage-Steine A angezeichnet.

Der Stein-Schnitt zur Linken, in Fig. 2071, ist nach einer andern Art, da die Köpfe der einen Seite in die Einschnitte der andern eingreifen, und vermittelst dieser Zusammensetzung fest in einander halten, und ihres Lagers wegen nicht aus einander treiben können.

Es

Es gehören aber harte, dem Wetter und Froste widerstehende Steine dazu. Daß diese zwey Arten, wegen ihrer Zusammenfügung, keine eiserne Schlaudern noch Döbel nöthig haben, wird ein jeder Kunstverständige von selbst einsehen. Doch ist rathsam, daß die obersten Steine, wo die Oeffnung der Laterne ist, mit Schlaudern gefasset, und an die nächsten Steine angeankert werden, um alles recht dauerhaft und sicher zu verwahren. Wenn man aber keine Werkstücke, wegen allzu weiter Entfernung und großer Kosten, anzuschaffen vermag, so kann auch ein solches Gewölbe gar wohl mit gut gebrannten Ziegeln gemauert werden. Hierbey aber hat man dahin zu sehen, daß die Steine wohl in einander greifen, genau und mit kleinen Mörtel-Bändern an einander getrieben werden, wozu die Mäurer guten Mörtel nehmen müssen. Von aussen aber muß, wenn gleich das Gewölbe mit Kupfer oder Blei überzogen wird, doch ein tüchtiger und dauerhafter Ueberzug von einem Ritte aufgeschlagen werden. In den Niederlanden nimmt man hierzu tournaisische Asche. Diese Kalk-Asche wird alle 4 oder 5 Tage ein Mahl geschlagen, welches 5 bis 6 Wochen nach einander fortgesetzt wird. Es darf aber, außer der ersten Umarbeitung, kein Wasser mehr zugegossen werden. Dieser Ritt ist vortreflich, indem er in 5 bis 6 Tagen mit dem Mauerwerke einen Körper ausmacht, und sich gleichsam versteinert. Die Holländer bedienen sich des Trasses; davon nehmen sie 2 Theile zu 1 Th. guten ungelöschten Kalk, schlagen und verfertigen diese Art, wie ich bey der Kalk-Asche gezeigt habe. Es ist aber diese Erde in hiesigen Gegenden zu theuer. Statt dieser nimmt man alte wohlgebrannte Ziegel, welche zu Mehl zermalmet und durch ein Sieb geschlagen werden. Man gebrauche aber zum Ritte, welche Materie man wolle, so müssen beyde wohl unter einander geschlagen, und in einer aus Bretern zusammen gefügten

L 2

Kufe

Kufe wohl unter einander gemischt werden. Diese Vermischung muß zwar öfters, aber doch ohne Wasser, ausser zum ersten Mal geschehen. Wenn dieser Kitt über das Gewölbe gezogen und aufgeschlagen werden soll, muß zuvor das Gewölbe wenigstens 5 bis 6 Monathe recht austrocknen. Sodann wird alles vom Staube und andern Unrathe gesäubert, und die Fugen werden mit einem kleinen Haken aufgekrahet und bepicket. Hierauf wird die Oberfläche des Gewölbes mit einer Spreng-Kanne über und über wohl befeuchtet; alsdann wird der Kitt ungefähr $1\frac{1}{2}$ Z. dick, nachdem er vorher wohl unter einander gemischt worden ist, allenthalben in gleicher Dicke ausgebreitet. Dieser ausgebreitete Kitt wird, nach der Länge und Breite, zuerst mit kleinen hölzernen, 2 Z. breiten Patschen geschlagen, damit er in die Fugen recht eingepreßet werde; hernach wird derselbe mit einem besonders dazu verfertigten polierten Eisen, welches aber keine scharfe Kanten hat, sondern abgeründet ist, zerrieben. Mit diesen Bläueln schlägt man die erste Lage ganz glatt und eben, damit sie sich recht mit den Steinen verbindet. Alsdann werden alte Lumpen von Tuch genommen, ungefähr in der Größe eines Kindes-Kopfes zusammen, und an dem Ende eines Steckens befestiget. Hernach zerläßt und verdünnet man Kitt in einem Eimer mit Wasser, taucht die zusammen gewickelten Lumpen hinein, und bestreicht damit die erste Kitt-Lage auf der Oberfläche über und über, und zwar etliche Tage nach einander. Wenn dieses Anfeuchten geschehen ist, nimmt man das Glätt-Eisen, und macht damit die Oberfläche so glatt und eben, als möglich. Weil bey großer Sommer-Hitze leicht Sprünge und Risse entstehen könnten, muß man sie bis auf den folgenden Tag mit Stroh über und über bedecken. Die Arbeit mit dem Ueberstreichen, Glätten und Bedecken, wird so lange vorgenommen, bis sich keine Risse mehr zeigen.

End:

Endlich wird alles nochmahl 5 bis 6 Tage überstrichen, ohne mehr zu glätten, oder mit Stroh zu überdecken. Zuletzt wenn alles recht trocken ist, wird das Blei oder Kupfer aufgebracht.

I. Die Kirchen der Protestanten erfordern eine ganz andere Eintheilung, als die Kirchen der Römisch-katholischen. Letztere haben weit mehrern Platz nöthig, weil, besonders an gewissen Fest-Tagen und Tagen der Heiligen, denen die Kirchen gewidmet sind, eine große Menge Volkes sich daselbst zu versammeln pflegt, und weil bey dem Gottesdienste vieles auf das Sehen ankommt, besonders wenn Hoch-Amt gehalten wird. Die Kirchen der Protestanten hingegen haben nicht so vielen Raum nöthig, indem es bey deren Gottesdienste meistens auf das Hören ankommt, weil derselbe meistens im Predigen besteht.

Was die Figur dieser Kirchen betrifft, so können dieselben nach einer langen, oder nach einer gleichseitigen Vierung gemacht werden. In den neuern Zeiten hat man angefangen, dieselben nach einer runden, sechs- oder achteckigen, auch wohl ovalen Figur zu bauen. Es verursacht zwar diese Bau-Art mehrere Kosten; dagegen aber sind es zu Kirchen der Protestanten die bequemsten Figuren. In Berlin, Dresden, Amsterdam, und andern Orten, findet man herrliche Muster. Die Kreuz-Kirchen sind heutziges Tages nicht mehr gebräuchlich.

Was die Auszierung der protestantischen Kirchen betrifft, so wird nicht so viel darauf gewendet, als bey den Katholiken; indessen muß doch alles nach geschmackvoller Reinigkeit erbauet werden. Bey den Lutherischen wird auf Verzierung der Kanzeln, Altäre, Orgeln, und Beicht-Stühle, mehr verwendet, als bey den Reformirten. Ich werde zuerst die nöthigsten Regeln, welche man bey Erbauung einer protestantischen Kirche, nach allen ihren Theilen, zu beob-

achten hat, anzeigen, und sodann einige Muster darstellen.

Das erste, was man noch bey den alten protestantischen Kirchen als ein Haupt-Stück zu betrachten hat, ist das Chor. Dieses muß so beschaffen seyn, daß der Altar daselbst seinen Platz finde. Dieser wird bey den Lutheranern mit Säulen und einem Altar-Platte, auch anderer Bildhauer-Arbeit, gezieret; bey den Reformirten hingegen wird nur ein Tisch hingestellt. Bey den Lutheranern wird der Altar-Tisch einige Stufen erhaben gemacht, damit die Handlungen der Prediger, wenn sie bey dem Altare die heil. Sacramente administrieren, oder Gebethe u. lesen, besser gesehen werden. In den alten Kirchen, sind die Altäre meistens an die Mauer angefest; in den neuern aber von der Mauer etwas entfernt, damit die Communicanten um den Altar herum gehen können. Der Tisch wird auch heut zu Tage von dem Altar-Platte auf einige Fuß abgesondert, daß der Prediger dazwischen stehen, und nach der Gemeine sehen könne.

Der Predigt-Stuhl, oder die Kanzel, muß an einem Orte angebracht werden, wo dieselbe, wo nicht von allen, doch den meisten Zuhörern gesehen werden kann. Der bequemste Platz ist, bey den ablang gevierten, an einer langen Seite, wo zugleich eine Vorlage zu einem Thurne erbauet werden kann, und worin die Sacristen anzubringen ist. Auf solche Art können die Prediger sogleich aus der Sacristen auf die Kanzel treten. Nach der jezt üblichen Art kann auch sogleich der Altar-Tisch vor der Kanzel einige Stufen erhaben, seinen Platz bekommen, so kann der Prediger aller Orten gesehen und gehört werden. Wollte man, nach Sturms Vorschlage, die Figur des Winkel-Ha-fens wählen, so kommen Kanzel und Altar in den rechten Winkel zu stehen. Sollte aber die Figur eines gleichseitigen Viereckes beliebt werden, so wird die

Kan-

Kanzel an der Seite, welche dem Haupt-Eingange gegenüber liegt, angebracht; und so geschieht es auch bey den runden Figuren, wie ich weiter unten zeigen werde. Die Kanzeln der ehemaligen katholischen, und nun auf die Protestanten gekommenen Kirchen, sind, weil diese gemeinlich die Kreuz-Figur haben, nicht gut angebracht, und der Prediger kann nicht von allen Orten gesehen, auch öfters nicht gehört werden. Wenn aber die Kirchen mit Bogen und Pfeilern erbauet sind, kann die Kanzel in dem Schiffe an einem Pfeiler angebracht werden. Die Verzierungen von Bildhauer-Arbeit, sind nach einem Geschmacke, welcher allezeit auf die reine Architectur gegründet sey, einzurichten. Ein Mehreres von dieser Materie, findet man im XXXIV Th. S. 501, fgg.

Ferner hat man auch besonders bey den der augsbургischen Confession zugethanen Protestanten, in ihren Kirchen ein Musik-Chor nöthig, wo die Orgel und die Musicirenden genugsamen Platz haben. Dieses kann entweder mit der Empor-Kirche in gleicher Höhe liegen, oder auch etwas höher seyn. Der beste Platz ist, wenn das Chor über dem Altare und der Kanzel liegt, wie ich nachher an einem Muster zeigen werde; oder es liegt der Kanzel und dem Altare gegen über, wie ein anderes Muster vorstellen wird. Damit aber die Musicirenden, insonderheit die Singsstimme, besser gehört und gesehen werden, kann die Lehne, woran sie stehen, etwas ausgebauchet werden. Um die musikalischen Instrumente bequem herauf und herab zu bringen, muß eine geräumige Treppe angebracht werden.

Bey den Lutheranern ist in vielen Kirchen noch die Privat-Beichte üblich; daher hat man auch Beicht-Stühle nöthig. Diese können mit einer anständigen Bildhauer-Arbeit verzieret werden. Ihre Stelle haben sie entweder, wenn ein Chor in der Kirche ist, darin

darin der Altar steht, wenn derselbe von der Mauer abgerückt ist, daselbst; oder sie können nebenbey ihren Platz haben. In denen Kirchen aber, welche nach neuerer Art eingerichtet sind, und mehrere Sacristeyen haben, werden die Beicht: Stühle in diese gestellt. Es müssen aber so viele Beicht: Stühle, als Prediger an der Kirche sind, angebracht werden.

Wo die Hofstatt, oder andere vornehme Standes- und obrigkeitliche Personen sich aufzuhalten pflegen, werden in einer jeden derjenigen Kirchen, welche sie zu besuchen pflegen, besonders große und zierliche Kirchen: Stühle angeordnet, welche eingeschlossen, und wie ein Stübchen gestaltet sind. Dieses kann von aussen an den Fenstern, Verzierungen nach einem guten und feinen Geschmacke bekommen; von innen können die Decken und Wände entweder bemahlet, oder mit Gyps: Arbeit verzieret werden. Auch muß ein solches Zimmer im Winter erwärmet werden können. Zu diesen herrschaftlichen Stühlen muß eine eigene Treppe führen, damit die Herrschaft, ohne durch die Kirche oder Leute zu gehen, dahin kommen könne; daher auch ein besonderer Eingang, welcher verschlossen werden kann, unten an der Treppe anzuordnen ist. Neben diesem herrschaftlichen Kirchen: Sitze, muß auch ein Platz für die Bedienten angeordnet werden, und oben darüber müssen keine Kirchen: Stühle seyn, damit die Herrschaft durch Gehen und Voltern nicht gestört werde. Billig sind auch für die Vorgesetzten und Vorsteher der Kirche, absonderliche Plätze mit äußerlichen Unterscheidungs: Zeichen zu veranstalten. Die Kirchen: Stühle der Gemeinen, müssen so eingerichtet seyn, daß man sie leicht aus einander nehmen, und geschwinde wieder zusammen setzen könne. In einem Kirchen: Stuhle müssen nicht mehr, als 6, höchstens 8, Personen ihren Platz finden, besonders wenn die Stühle enge sind; denn es entsteht sonst die Unbequem-

quemlichkeit, daß diejenigen, welche weit hinten stehen, vor vielen Leuten vorbehen müssen. Die Gänge zwischen den Stühlen müssen so geräumig gemacht werden, daß an den Stühlen noch Klapp: oder Aufschlage: Stühle seyn können, dazwischen aber doch noch zwey Personen zu gehen Raum haben mögen. Der Haupt: Gang in einer Kirche muß wenigstens 8. Sch. breit seyn.

Endlich ist auch ein Glocken: Thurm nöthig, auf welchem eine Uhr befindlich ist, und Glocken zum Stundenschlagen und Läuten hängen. Man pflegt auch wohl, zur Zierde einer Stadt, Glocken: Spiele zu errichten, von welchen ich im XI. Th. S. 183 fgg. gehandelt habe. Ingleichen kann ein Gemach für Wächter und Thürmer angelegt werden, davon jener auf das Feuer Acht haben, und, wenn eine Feuersbrunst entsteht, nach der Seite, wo es brennt, bey Tage eine Fahne, des Nachts aber eine brennende Laterne aufhängt. Die Thürmer aber machen mit ihren Trompeten und Zinken, wo diese noch üblich sind, zu gewissen Stunden eine Musik. Bey den Protestanten wird gemeinlich nur Ein Thurm an den Kirchen erbauet; alsdann wird derselbe entweder an der langen Seite, oder wenn der Haupt: Eingang an der schmahlen Seite ist, an dieser angebracht, da denn der untere Theil die Halle abgibt, daneben aber kaum eine Sacristey, und darüber die Orgel nebst dem Musik: Chore, Platz finden.

Versprochener Maßen liefere ich hier zwey Muster protestantischer Kirchen, mit ihren Entwürfen, in Fig. 2072, bis 2078. Fig. 2072, ist der Grundriß einer protestantischen Kirche, in Form eines ablangen rechtwinkligen Viereckes. Diese Kirche hat vier Eingänge, davon der Haupt: Eingang unter dem Thurm bey A ist, die drey übrigen aber sind bey B, C und D. Das Mauerwerk ist über der Erde ohne die Wand: Pfeiler 4 Sch. dick, welche Dicke nach den nöthigen

Abfällen der Grund-Mauer, nach Beschaffenheit des Erdreiches, in welches das Fundament kommt, bis auf 6 und mehrere Schuh anwachsen kann. Die Mauer des Thurmes über der Erde, ist $6\frac{1}{2}$ Sch., in dem Fundamente aber nach Proportion stärker, und zwar aus eben den, bey dem Mauerwerke der Kirche angeführten Ursachen. Vor jeder Thüre ist eine Frey-Treppe von 5 Stufen, damit der Fußboden der Kirche etwas von dem Erdreiche erhöht, und also nicht so feucht sey. Die Wand-Pfeiler haben zum Model 2 Sch.; mithin beträgt die Pfeiler-Breite 4 Sch. Bey dem Haupt-Eingange A stehen zwey Pfeiler mit einer Verkröpfung, welche zu dem untern Theile des Thurmes gehören; an den Ecken aber sind gekuppelte, 3 Model oder 6 Sch. weit von einander. An der gegen über liegenden schmahlen Seite, ist eben diese Eintheilung, außer daß die zwey mittlern Pfeiler ohne Verkröpfung sind. Die zwey Seiten haben nicht nur an den Ecken, sondern auch bey den Eingängen oder Thüren, B und C, Wand-Pfeiler, mit einer Verkröpfung. Außer diesen sind noch auf jeder Seite gegen den Thurm gekuppelte Säulen, welche das Schiff von der Halle absondern. Zwischen diesen und den beyden Eingängen B und C, ist nur ein Wand-Pfeiler, wie bey E zu sehen ist. Die ganze Länge der Kirche ist, von einem Ecke zum andern 133 Sch., die Breite aber 69 Sch., so, daß sich also die Breite zur Länge, ungefähr wie 1 zu 2, verhält.

Was die innere Eintheilung betrifft, so ist bey dem Haupt-Eingange A, die Halle, in welcher man bey a in die Sacristey geht. Weil die Mauern hier stark sind, so kann man daselbst den Einheiz-Winkel c anbringen, aus welchem der Ofen in der Sacristey d geheizet wird. Bey e ist eine Wendel-Treppe, vermittelst welcher man in das obere Stockwerk kommt, wo entweder ein zur Kirche gehöriger Bücher-Sal, oder eine herrschaftliche Loge Platz findet, da denn der Ofen so ein-

einzurichten ist, daß zur Winterzeit die Wärme in diese Loge gebracht werden könne. In letztern Falle, versteht man die Loge gegen die Kirche mit einem breiten Fenster. Der Thüre a gegen über, ist eine andere b, wo man in das Behältniß kommt. In diesem ist die Treppe g, vermittelst welcher man auf den Thurm kommen kann. Es kann hier auch, wenn man will, eine Sacristey angeleget werden.

Aus der Sacristey kommen die Prediger, ohne einen weiten Weg durch die Gemeine nehmen zu dürfen, sogleich auf die Kanzel h, welche aller Orten zu sehen, und von welcher auch der Prediger deutlich zu hören ist. Vor der Kanzel steht der Altar-Tisch i, nach der neuern Art, an welchem, bey Austheilung des h. Nachmahles, die Prediger stehen, auch die Tauf-Handlungen und Ehe-Einssegnungen verrichten. Vor dem Altar-Tische ist ein großer Raum m, 15 Sch. breit, und 28 lang, damit für die Communicanten, oder bey andern geistlichen Verrichtungen, hinlänglich Platz sey. Un- zur Orgel, auf das Musik-Chor und zur Empor-Kirche zu kommen, sind bey k in den vier Ecken, 6 Fuß breite Treppen angelegt. l sind die Kirchen-Gänge, 6 Sch. breit. n, die Säulen, welche über der Empor-Kirche stehen. o, die Kirchen-Stühle für das weibliche Geschlecht. Die Weich-Stühle können in den Sacristeyen ihren Platz finden. Der ganze Quadrat-Inhalt, wo Kanzel, Altar und Stühle stehen, beträgt 6161 Schuh.

Fig. 2073, ist die Fassade des Haupt-Einganges, und des Thurmes. Dieser Aufsriß ist mit vordünnten Wand-Pfeilern nach der dorischen Ordnung geziert, über dessen Haupt-Gesimse i eine Attike steht. Vor dem Haupt-Eingange erblickt man die Frey-Treppe a, mit deren Höhe der Untersak oder Sockel b gleich läuft. c sind die mittlern zwey Wand-Pfeiler, welche dem Thurme zu seiner untern Verzierung dienen. d die gekup-

gekuppelten Wand-Pfeiler an den zwey Ecken. Die Thür des Haupt-Einganges ist mit ihren Verzierungen bey e angezeigt. Ueber derselben ist, zur Erleuchtung der Halle, ein halb rundes Fenster angebracht. Ueber dem Haupt-Eingange ist ein Fenster f, durch welches ein Theil des Musik-Chores Licht erhält. Bey g sind niedrige Fenster, welche in die Sacristeyen Licht bringen. Die obern, h, dienen zur Erleuchtung der obern Behältnisse. Der mittlere Untertheil ist mit einem dreneckigen Giebel oder Fronton bedeckt, dessen Höhe sich zur Breite, wie 1 zu 4, verhält. Ueber dem Kranz-Gesimse ist, zum Abflusse des Regen-Wassers, ein Regen-Schlag k angeordnet; und auf diesem steht die niedrige Attike i, deren Höhe dem Kranz-Gesimse gleich ist. Auf dieser Attike befindet sich die zweyte Etage des Thurmes, welche nach corinthischer Ordnung verziert ist, deren Model 3 von der untern römischen Ordnung bey ihrer obern Verjüngung hat. Die Stockwerke sind an den Ecken mit einem Pfeiler geziert, so, daß diese Etage 4 lange und 4 kurze Seiten hat. An dieses Stockwerk stoßen zu beyden Seiten geschweifte, mit einer Schnecke sich endigende Krag-Steine an, welche sich auf dem Geländer verlieren. Das dritte Stockwerk ist wieder nach einem ablangen Achteck gestaltet, und besteht aus Pilastern, wie an den Attiken üblich ist. In der Mitte ist das Kranz-Gesims nach einem halben Zirkel aufwärts, und der Architrav oder Unter-Balken abwärts gezogen, damit die Uhr daselbst angebracht werden könne. Auf diesem Stockwerke ist die Thurm-Haube aufgestellt, deren Höhe sich zu der Höhe des Mauerwerkes, wie 1 zu 2, verhält. Die ganze Höhe des Thurmes verhält sich zu der Länge der Kirche, wie 1 zu 3. Wenn die ganze Höhe des Thurmes in 13 gleiche Theile getheilet wird, bekommt der untere mit verkehrten Krag-Steinen gezielte Theil, 3 Theile; der zweyte als ein verkehrtes Karnies geschweifte Theil, auch 3; das Durchschnitt-

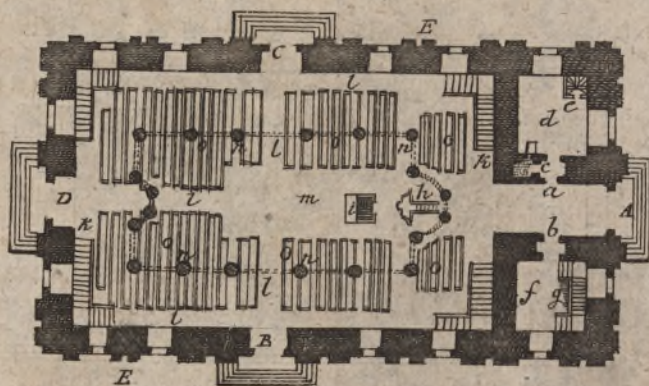
sichtige, ebenfalls 3; und der pyramidenförmige Aufsatz, 4 Theile.

Fig. 2074, zeigt den Durchschnitt nach der Länge.

A, ist das erste Stockwerk des Thurmes, wobey die Dicke der Mauer etwas weiß gelassen ist. B, das zweyte Stockwerk, da die Mauern, ihrer Dicke nach, von innen etwas schwächer werden. C, ein Theil des dritten Stockwerkes, dessen Mauern von aussen verjüngt sind. In dem untern Stockwerke ist bey a eine Thür bezeichnet, durch welche man in die Sacristey kommt. Durch die Thür b kommt man in die Kirche. Gleich bey dem Eingange in die Kirche, ist die Treppe c, vermittelt welcher man auf das Musik-Chor und in die Empor-Kirche gelanget. Neben der Treppe ist ein Gang, d, um hinter die Kirchen-Stühle e herum gehen zu können. Bey f ist der Durchschnitt der Kanzel angedeutet; und bey g, der Altar-Tisch. h, sind wieder Kirchen-Stühle, und dazwischen ein Haupt-Gang i, welcher zu den auf den Seiten befindlichen Thüren führt. Zu Ende der Kirche zeigt sich die Treppe k, welche zu der Empor-Kirche führt. Das Brust-Geländer l dieser Empor-Kirche ruhet auf den hölzernen Pfeilern m. Bey n sieht man die Kirchen-Sitze der Empor-Kirche im Durchschnitte, wie dieselben hinter einander erhoben sind. o, ihre vordere Ansicht. p, die Orgel auf dem Musik-Chore, wie dieselbe von innen anzusehen ist. Auf dem Geländer l der Empor-Kirche, stehen corinthische Säulen q, welche die Decke r tragen helfen. Das Dachwerk ist ein deutsches mit Hänges Säulen, und einem doppelten liegenden Stuhle. Die ganze Höhe ist 35 Sch. Die innere Höhe der Kirche bis an die Decke, beträgt 40 Sch. Bey s ist der Durchschnitt eines kleinen Dachwerkes, zwischen dem Thurme und dem Kirchen-Dache, um einen Schnee-Winkel zu vermeiden, und das Schnee- und Regen-Wasser darüber abzuleiten.

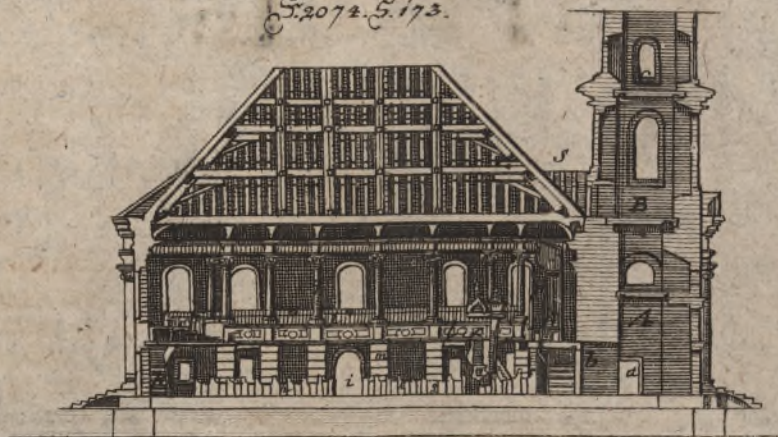
Fig. 2075, ist der Grundriß einer von aussen nach einem Achteck gestalteten, inwendig aber runden Kirche. An der Seite des Haupt-Einganges f, hat sie eine Vorlage. Dieser gegen über ist die Sacristey, welche nach einem halben Zirkel geschlossen ist. Der halbe Durchmesser des Achteckes ist 50 Sch.; mithin der ganze 100 Sch. Der Durchmesser der innern Rund-

S. 2072. F. 169.



140 Schuh.

S. 2072. F. 173.



S. 2073. F. 171.



155 Schuh.

Rundung, ist 30 Sch. In der Mitte, wo die Thüren und Fenster sind, ist das Mauerwerk 6, an den Ecken aber 10 Sch. dick. Das Mauerwerk der Vorlage und der Sacristey, ist, doch ohne Pfeiler, 4 Sch. dick. Vor allen Thüren sind Frey-Treppen. Die vor dem Haupt-Eingange, ist nach einem halben Zirkel, die vor der Sacristey, nach einem Bogen-Stücke, und die vor den an der Seite liegenden, nach einem ablangenen Viereck, angelegt. An jeder Seite sind zwey Wand-Pfeiler nach dorischer Ordnung angebracht, deren Model 2 Sch. hat, so, daß also die ganze Pfeiler-Breite 4 Sch. beträgt.

Was die innere Einrichtung des Kirchen Gebäudes betrifft, so ist dessen Figur rund, nach welcher Figur auch die Säulen a, welche die Empor-Kirche tragen, gestellet sind. Diese Säulen haben 1 Sch. zum Model, also 2 zum Durchmesser, und sind deren 14. Sie stehen mit ihrer Mitte 13 Sch. von der Mauer ab. In die Sacristey b, kommt man von der Straße durch die Thür c. Bey d ist eine Treppe angebracht, welche zur Communication mit der über der Sacristey angebrachten herrschaftlichen Loge dient. Vermittelst des Ofens e, dessen Einseuerung in der Dicke der Mauer geschehen kann, wird die Sacristey erwärmet, und aus dieser dringt auch die Wärme oben hinaus. Bey der Thür f, kommt der Prediger auf die Kanzel g, vor welcher der Altar-Tisch h steht. Neben i ist die Empor-Kirche, deren Stühle über einander stehen, damit der Prediger von allen gesehen werden könne. k, der Platz zu der Regel und dem Musik-Chore. In der Vorlage sind zwey Treppen, l, über welche man auf die Empor-Kirche i kommen kann. Auf dieser Empor-Kirche haben die Mannspersonen ihren Platz. Die Frauen Stühle sind unten angebracht; doch können unter der Empor-Kirche 1 oder 2 Reihen Stühle für Mannspersonen angerechnet werden.

Fig.

Fig. 2076, bildet den Werk-Satz oder die Zulage des Daches ab. Bey l, a ist eine Mauer-Sohle, auf welcher das untere Gebälk b aufgekämmet ist. Auf dieses Gebälk wird auch die Dach-Schwelle c eingekämmet. Auf der Fette oder Spange d, ist das Kehl-Gebälk e, woran vorn nach der Lage des Sparrens die schräg abgeschnittenen Köpfe mit ihren Zapfen angedeutet sind. Unter diesem Gebälke befindet sich der Hahnen-Balken f, woran auch die Köpfe und Zapfen bemerkt sind; diese reichen bis an die senkrecht stehenden Säulen des Thurmes, wie aus dem Durchschnitte, Fig. 2078, zu ersehen ist, wovon der Grundriß des Thurmes hier, bey g mit Puncten angezeigt ist. h und i, sind Wechsel, welche zu den untern Balken gehören.

ll ist das Bundwerk. a, der untere Tram, oder Balken. b, die Schwelle. c, der Sparren oder Rafen. d, die liegende Säule. e, die in dieselbe eingelassene Fette oder Spange, in welche der Brust-Riegel f eingekirnet ist. g, der Kheibalken. h, der Hahnen-Balken. i, das Strebe-Bieg.

Der Aufriß der Kirche, Fig. 2077, ist von der Seite der Vorlage, wo der Haupt-Eingang sich befindet, vorgestellt. Die Thür des Haupt-Einganges a ist 8 Sch. breit, und 16 hoch. Die ganze Höhe mit dem Sockel, bis zu Ende des Haupt-Gesimses, beträgt 46 Sch., das Geländer mit dem Regen-Schlage aber 8 Sch. Das Fenster ist 6 Sch. breit, und 30 hoch, mithin 5 Mal so hoch, als breit. Ueber der Vorlage ist ein dreieckiger Fronton, dessen Höhe sich zu der Breite, wie 1 zu 4, verhält, in dessen Giebel-Felde eine erhabene Tafel befindlich ist. Auf beyden Seiten stellen sich die Wand-Pfeiler nach ihrem Vorsprunge dar, welches auch an den Drehschlüssen wahrzunehmen ist. Das Dach geht nach geraden Linien, welche an die Laterne, in welcher die Glocken befindlich sind, ansetzen. Die Laterne ist mit korinthischen Pfeilern geziert,

ziert, und an allen Seiten durchsichtig. Der untere Theil der Kuppel ist nach einem Karniese gestaltet, der obere aber als ein verkehrtes, und zwar unten verdrücktes Karnies; auf der pyramidenförmigen Spitze steht eine Kugel, mit welcher die Thurm-Haube sich endigt.

Der Durchschnitt, Sig. 2078, geht von dem Haupt-Eingange durch die Sacristey. a, Der Haupt-Eingang. b, eine Treppe, über welche man auf die Empor-Kirche o, und das Musik-Chor d, kommt. Beyde werden durch die Säulen e, welche 18 Sch. hoch sind, getragen. Bey f, zeigt sich die Thür an einer Seite, welche 6 Sch. breit, und 14 hoch ist. g, der Altar-Tisch. h, die Kanzel. i, die Thür, durch welche man aus der Sacristey k in die Kirche, besonders aber der Prediger auf die Kanzel kommen kann. In der Sacristey sieht man einen Ofen. Die Treppe l, führt von der Straße m in die herrschaftliche Loge n. Bey A ist zu sehen, wie das Dach über der Vorlage an das Dach der Kirche angebauet ist, und bey k das Dach über der Sacristey. Das Dach über der Kirche besteht aus dem Haupt-Gebälke, wovon hier die Balken oder Trame e zu sehen sind. Auf diesem Gebälke liegen die Schwellen b, fest aufgekämmer, und mit Eisen an die Balken verwahrt. Auf diesen Schwellen werden die Säulen aufgerichtet, und mit Niegeln d, und Krenzbändern e, zusammen gehalten. Ueber den Säulen liegt das Gebälk f, auf welchem die Thurm-Haube errichtet wird. Die Verbindung derselben besteht aus einem liegenden Stuhle in dem untern Theile, ohne Sparren; die Schalungs-Stücke sind auf die liegenden Säulen befestigt. Der obere Theil ist aus der Giebel-Säule und zwey Streben zusammen gesetzt, woran die Schalungs-Stücke angemacht sind. Das Haupt-Dach besteht aus den Sparren, und dem liegenden Stuhle, welcher mit Streben an den Spann-Niegel verbunden ist. Ueber dem Kehl-Balken ist noch ein

Hah-

Hahnen-Balken. Alles dieses Dachwerk ist an die Thurm-Haube befestigt.

Ehe ich zur Betrachtung der Dorf- oder Land-Kirchen schreite, will ich von einigen berühmten und merkwürdigen Kirchen Nachricht ertheilen.

Man hält insgemein die St. Peters-Kirche in Rom, für die größte in der Welt; allein, die Cathedral-Kirche zu Cordova in Spanien ist größer, aber ein wahres Labyrinth. Sie hat 17 Thüren, 100 Capellen, 19 Gewölbe in die Länge, 17 in die Breite, und 751 Säulen. Sie ist Moorschen Urspranges.

In Cordova ist der Dom, oder, wie man ihn oft nennt, die Moschee, merkwürdig, weil sie um das J. 786, von dem Könige der Araber Abderraman I. zum Behuf des muhamedanischen Gottesdienstes war erbauet worden. Sie war in solchem Ansehen, daß die Mauren aus den übrigen Gegenden Spaniens, und so gar aus der Barbaren, Wallfahrten dahin thaten. Man glaubt, daß sie auf der Stelle eines alten Janus-Tempels stehe, und daß ein großer Theil der kostbaren Säulen von Marmor, Granit, Porphyr, und Jaspiß, daraus in diese versetzt worden sey.

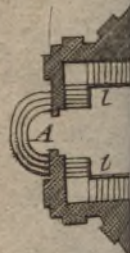
Die jetzige Cathedral-Kirche soll lange nicht mehr so groß seyn, als die ehemahlige Moschee, weil sie nach der Eroberung von Cordova um ein ansehnliches Stück verkleinert worden ist. Sie bleibt aber, so wie sie ist, noch allemahl ein sehr merkwürdiges Gebäude. Ihr würde nichts an Pracht gleich kommen, wenn sie eine zu dem Umfange proportionirte Höhe hätte; und diese ist noch, unbedachtsamer Weise, dadurch vermindert worden, daß man den Fußboden erhöht hat, um ihn mit Back-Steinen zu pflastern, wodurch die Fuß-Gestelle der Säulen in der Erde versteckt sind. (*) Die Länge der Kirche beträgt 170 Varas, oder Ellen; und die Breite 160.

Bey

(*) Das Innere der Kirche beschreibt Swinburne (*) genau, der überhaupt die maurische Architectur fleißig untersucht hat. Er hat auch ein Par Abbildungen von Theilen der Kirche beigefügt.

(*) Travels through Spain, in the years 1775 et 1776, in which several monuments of roman and moorish architecture

S. 207 S. 5.

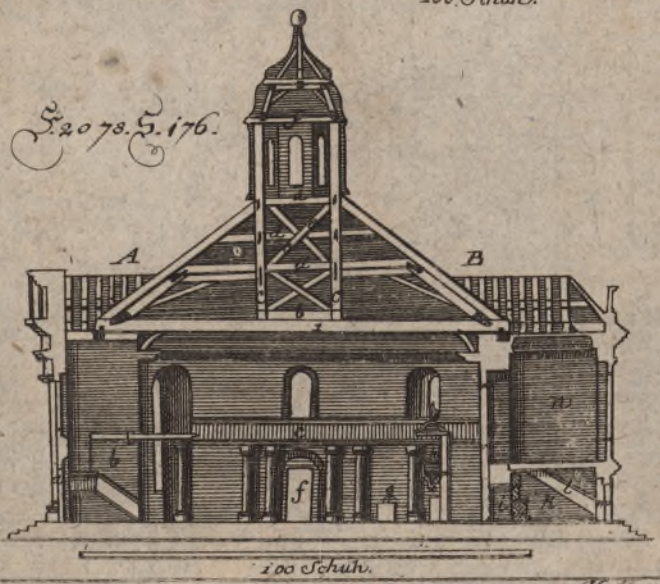
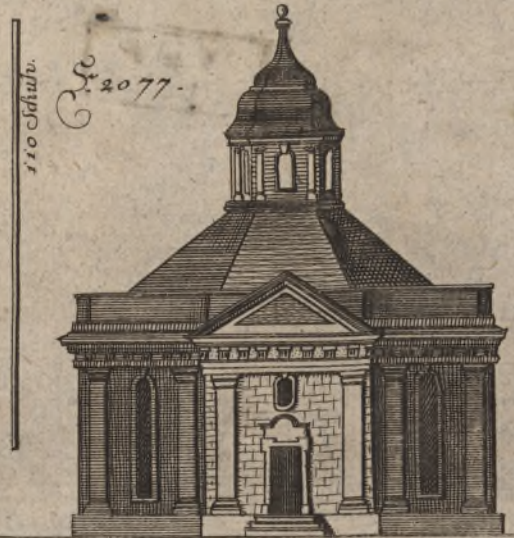
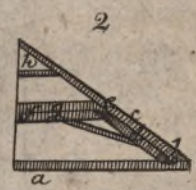
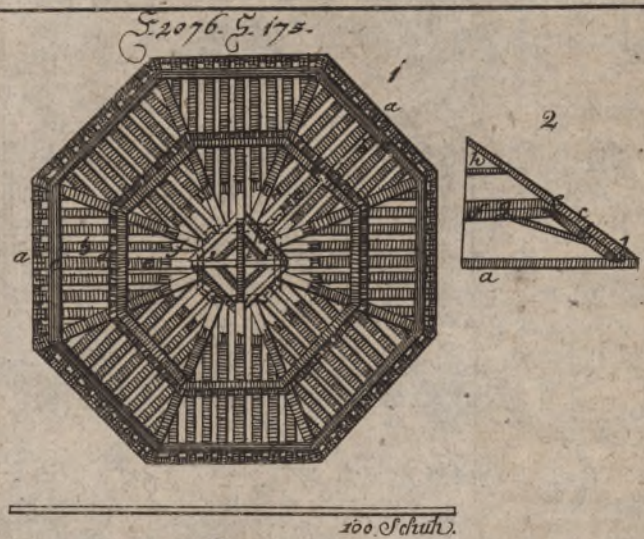
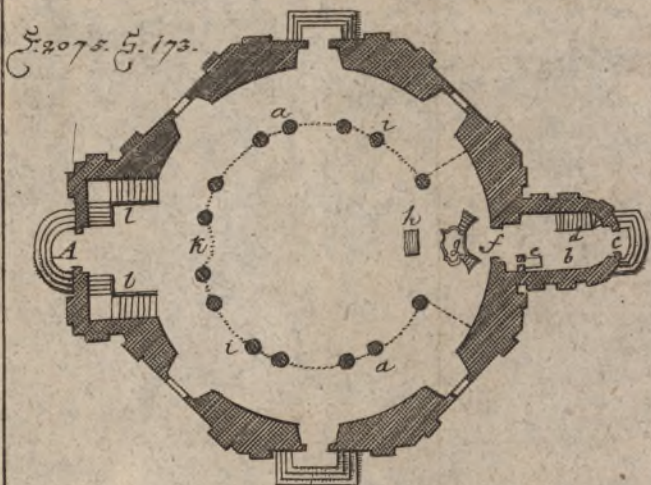


110 Sch.

110 Sch.



Oef. Enc.



Bei dem Eintritte macht dieses mehr sonderbare, als schöne, Gebäude einen auffallenden Eindruck. Man sieht ein Labyrinth von Marmor-Säulen, welche reihentweise gesetzt sind, und 17 Schiffe oder Gänge, von 10 Fuß weit, formiren. Ihre Anzahl wird über 700 geschätzt; sie stehen aber so verwirrt, daß es schwer hält, sie zu zählen. Einige sind simpel, andere cannelirt, noch andere gewunden. Weil sie aus verschiedenen römischen Gebäuden zusammen geschleppt sind, haben sie eine ungleiche Höhe. Um dieses Uebel zu heben, haben die Araber sich auf eine Art geholfen, die ihren Geschmack verräth. Den niedrigen haben sie monströse Capitale und plumpe Postamente gegeben; und bei den hohen haben sie letztere gar weggelassen, und, statt der Capitale, dünne Deckel darauf gesetzt. Die Capitale sind meistens sehr unförmliche Nachahmungen von der korinthischen Ordnung. Die Schäfte hatten ungefähr 18 Zoll. Von einer Säule zur andern gehen zwei Reihen Bogen über einander, und ein anderer Bogen formirt das Gewölbe eines jeden Schiffes.

Zwei Reihen Säulen, die sich rechtwinkelig durchschneiden, theilten die Moschee in 4 Theile, wovon 3 für den gemeinen Haufen und das weibliche Geschlecht, und der vierte für den Adel und die Priesterschaft, bestimmt waren. In diesem letztern befand sich der Zancarron, oder die heilige Capelle, worin die Gesetz-Bücher aufgehoben wurden. Sie ist äußerst simpel, und voll arabischer Inschriften. Die Thür dieser Capelle liegt dem Haupt-Eingange gerade gegen über. Darunter ist heutiges Tages die Familien-Grust der Herzoge von Alba. Die Decke des finstern innersten Sanctuarium soll aus einem Blocke von Marmor seyn, und ist 18 F. breit. Hinter der Capelle waren sonst die Wohnungen der Derbische; jetzt trifft man hier das Capitel-Haus, die Sacristey und den Schatz, an. Letzterer ist bei dem großen Reichthume der Kirche sehr wichtig. Noch vor wenigen Jahren ist solcher mit 4 großen Altar-Leuchtern, welche 20000 Pesos gekostet haben, vermehrt worden. Die Anzahl der sonst hier gestandenen Säulen läßt sich, wegen der vielen damit vorgenommenen Veränderungen, nicht

recture are illustrated by accurate drawings, taken on the spot, by Henry Swinburne, Lond. 1779. gr. 4. 2 Bl. 10 B. n. 14 K. F.

wohl bestimmen. Manche sind versteht, weggenommen, oder in den Wänden der Capelle vermauert worden, einige auch hinzu gekommen, als man das Chor mitten in der Kirche anlegte. In einer andern Kirche würde es, wegen der Größe des Planes in gothischem Geschmack, wegen der hohen Kuppel, wegen des Schnitzwerkes an den Chorständen, und des Fleißes an den Verzierungen, eine vorzügliche Zierde abgeben; aber bei einer arabischen Moschee streitet es wieder die Einheit in dem Plane, versteckt dem Auge das Ganze, und hindert den allgemeinen Eindruck, den das Ganze machen sollte. Der Anblick ist in der That sonderbar, wenn man sich so stellt, daß man die Schiffe zwischen den Säulen gerade hinab sehen kann, oder wenn man von einer Ecke alle Reihen von Pfeilern in einer schiefen Linie betrachtet. Das Licht fällt durch die Thüren, deren die Kirche 17 hat, und durch kleine Kuppeln, (*) hinein. Die Kirche bleibt doch aber dunkel, und erregt eine Art von heiligem Schauer. Wenn man die Menschen einzeln in dem Labyrinth von Pfeilern herum wandern sieht, glaubt man in einer bezauberten Wohnung von Geistern, oder hierher verbannten Menschen, zu seyn. Die Architectur geht von der maurischen, die man noch in der Stadt Granada antrifft, sehr ab, und ist auch um einige hundert Jahr älter.

Der Platz unter der Kuppel ist so groß, daß er schon allein eine Kirche abgeben könnte. Der Haupt-Altar hat 8 korinthische Säulen von blutrothem Jaspiß, und die übrige Bildhauer-Arbeit ist auch davon. Das Tabernakel ist ein Meisterstück; es stellt einen Tempel mit einer Kuppel vor, welcher mit 15 Zoll hohen Figuren der Apostel von vergoldetem Bronze umgeben ist; er ruhet auf Säulen von buntem geaderten Jaspiß. Diese Haupt-Capelle nebst dem Altare und Chore, schreibt sich von einem Sohne des Kaisers Maximilian her, welcher um das J. 1560 Bischof von Cordoba war. Man kann nichts vollkommneres sehen, als das Schnitzwerk am Chor. Der Künstler Don Pedro

M 2

Duque

(*) In einer dieser kleinen Kuppeln steht man den Zahn eines Elephanten, deren verschiedene gebraucht wurden, die Materialien zum Bau herbei zu schaffen.

Duque Cornejo arbeitete 10 Jahr daran, und bekam an 100000 Thaler dafür.

Dollmanns neueste Reisen durch Spanien, 2 Th. Bd. 1785, gr. 8. S. 27. fgg.

Die St. Peters Kirche in Rom, ist das Meisterstück von ganz Italien, welches allein die Reise belohnt, weil man nirgends ein Gebäude antreffen wird, worin eine solche Pracht mit dem edelsten Geschmacke verbunden ist. Man kann sie vielleicht mit mehreren Rechte ein Wunderwerk nennen, als manche, die in der alten Geschichte dafür ausgegeben werden; wenigstens läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß weder der Tempel zu Ephesus, noch der vom olympischen oder capitolinischen Jupiter, so groß und prächtig gewesen ist. Alle Künste haben sich um die Wette bemühet, diese Kirche zu verherrlichen. Wo man die Augen nur hinwendet, sieht man Meisterstücke von Malern, Bildhauern, Baukunst, Mosaik, Stuckatur, der Kunst in Bronze zu gießen, und zu vergolden. Die besten Meister in allen Arten haben sich um die Wette bemühet, es einander bey dieser Kirche zuvor zu thun. Eine kleine Demüthigung für die Italiäner, die allein im Besitze der Kunst zu seyn glauben, ist es, daß hier auch Ausländer bewundert werden. Man sieht die Statuen von Franz, Quersnay, oder des Giamingo, des le Gros und Slodtz, bey denen von Algardi und Bernini; und man findet Gemälde von Poussin schön, wenn gleich Meisterstücke von Guercino und Domenichino zur Seite hängen. Auf die Erhaltung dieser Werke der Kunst wird eine außerordentliche Sorgfalt gewendet. Die Aufseher halten alles rein und sauber, ⁽¹⁾ und

(1) Viele Personen sind unaufhörlich beschäftigt, alles abzuwaschen und abzuräumen. Man findet daher nirgends Unreinigkeiten; alles sieht aus, als wenn es erst frisch gemacht wäre. Zu den Gewölben und Wänden, werden die Leute in besondern Maschinen hinauf gezogen.

und geben dadurch diesem Tempel ein reizendes Ansehen. Alles dieses zusammen erregt bey jedem, der hinein tritt, eine Art von heiliger Ehrfurcht. Die mit kluger Wahl angebrachten Verzierungen verlieren sich durch die Größe des Gebäudes, und erwecken eine stille Bewunderung. Das Auge findet zugleich eine Ruhe bey der Menge der Kunstwerke, und wird weder durch überhäufte Künsteleyen irre gemacht, noch durch unnöthige Vergoldung verblendet. Und hierin besteht der heimliche Reiz dieses Gebäudes, welcher bey allen, die es gesehen haben, ein Verlangen erweckt, es wieder zu besuchen, und welcher das einhällige Geständniß aller Reisenden zuwege bringt, daß man, die Peters-Kirche zu betrachten, nie ermüde, weil man alle Wahl neue Schönheiten entdeckt.

Die Merkwürdigkeit dieses Gebäudes hat verschiedene Beschreibungen davon veranlaßt. Die weitläufigste führt den Titel: *Il tempio Vaticano e sua origine*, da Carlo Fontana, Architetto del Papa Innocenzio XII. 1649, fol. m. R. Lat. und Ital. beynähe 520 Seiten stark. In diesem Bande wird nur die Architectur der Kirche abgehandelt, und mit der von dem Pantheon, und dem Dome zu Florenz, verglichen. Fontana wollte in einem zweiten Bande, das Innere und die Werke der Kunst beschreiben, brachte solchen aber nicht zu Stande. Der Jesuit Phil. Bonanni übernahm diese Arbeit, und gab eine ausführliche Beschreibung, nebst den in Kupfer gestochenen Grabmälern in derselben, und einer gelehrten Geschichte von dem Ursprünge und Wachstume dieser Kirche, u. d. T. *Templi Vaticani historia*, Romae, 1700, heraus. ⁽²⁾ Von den Altären und Reliquien hat man eine besondere Nachricht, u. d. T. *Altarium et Reliquiarum Basilicae Vaticanae descriptio historica*, 1744. Die unterirdischen Gewölbe hat Torrigio, u. d. T. *Le lagre Grotte Vaticane*, beschrieben. Weit wichtiger, neuer und vollständiger, ist folgendes Werk: *Sacrarum Vaticanae Basilicae cryptarum monumenta*, aeneis Tabb. incisa, M 3 et

(2) Im J. 1713 kamen in Frankreich *Desseins de toutes les parties de S. Pierre a Rome*, par Jacq. de Tarade, auf 13 Bog. heraus; sie sind aber bereits 1659 abgezeichnet.

et a Phil. Laur. Dionisio Commentariis illustrata, curante Angelo de Gabriellis Principe Proxaeudi etc. Romae 1773, f. 83 Kupfer. Es enthält Nachrichten von den Alterthümern und Denkmälern der Päpste an Statuen, Basreliefs, Mosaischen, Sarcophagen, Inschriften etc. Gedachter Fürst hat die Kosten dazu vorgeschossen, und der Abt Dionisi den Text verfertigt.

Endlich hat man von der ganzen Kirche, von R. Sindone und A. Marinetti ein Werk, welches statt eines Auszuges aus den bisher angeführten dienen soll: Della Basilica di S. Pietro in Vaticano Libri duo, in Roma 1750, 2 Bände in 8. Die neueste Nachricht ist: Perri Chastard nuova descrizione della Basilica e del Palazzo Vaticano, nach der letzten Ausgabe von 1767, in 3 Bänden, 8. m. l. R.

Von einem so merkwürdigen Gebäude gibt es eine Menge Platte, Aufrisse und Prospective, wie man sich leicht vorstellen kann. Sie sind theils in Werken eingedruckt, theils besonders gestochen. Von den letztern sind viele in der päpstl. Calcografia zu haben. (3) Sehr genaue Abmessungen nach allen Theilen, hat der französische Architect Dürmont zu Paris in einer Folge von vielen Blättern heraus gegeben. Von den Maschinen, die bey dem Baue der Peters-Kirche gebraucht worden sind, handelt das Werk des Zabaglia: Contignationes ac Pontes, Rom. 1743, f. m. vielen Kupf. Die Gefahr, welche der Riß der Kuppel mit der Zeit drohet, hat dem Marquis Poleni Gelegenheit gegeben, Memorie istoriche della gran Cuppola di S. Pietro, 1748, in fol. mit vielen K. heraus zu geben. Lehrreiche Nachrichten von dem Baue dieser Kirche, mit 7 Kupf. erläutert, findet man auch in den, 1774 in gr. 8. zu Paris heraus gekommenen Temples anciens et modernes — par M. L. M.

Die Peters-Kirche liegt an dem nordwestlichen Ende von Rom, oder in der so genannten leonischen Stadt jenseit der Tiber, am Fuße des Monte Vaticano. In dem alten Rom befanden sich hier die Gärten des Nero, und die Via triumph.

(3) Man findet auch gute Riße und Prospective, bey Bouchard und Gravier al Corlo, welche das Stück 2 Paoli kosten. Auf einem Blatte sind die sieben berühmtesten Kirchen in Europa zugleich vorgestellt, welches gut ist, um eine Vergleichung zwischen ihnen anzustellen.

triumphalis. Nero hatte in seinen Gärten viele Christen hinrichten lassen, deren Gebeine hier verscharret wurden. Daher hatte der Platz, worauf jetzt die Kirche steht, schon vorzügliche Heiligkeit, ehe sie erbauet wurde. Besonders verschaffte der Märtyrer-Tod des Apostels Petrus und dessen Begräbniß, dieser Gegend großes Ansehen; doch war im Anfange nur eine kleine Capelle erbauet, und die ganze Gegend befand sich ausserhalb der Stadt-Mauern. Verschiedene Plünderungen und Verwüstungen der kleinen Kirche verursachten, daß man die Stadt-Mauer um diesen Berg mit herum führte, und ihn nach damahliger Art befestigte. Die Griechen wollten die Leiber des h. Petrus und Paulus, welche man zur Sicherheit in die Katacomben gebracht hatte, daraus entwenden, es wurde aber noch bey Zeiten verhütet, und der Papst Damasus ließ deshalb zum Andenken eine marmorne Tafel aufstellen, darauf in einer Inschrift diese Nachricht eingegraben war. Darnach ließ der Papst Cornelius die Reliquien aus den Katacomben wieder auf den vaticanischen Gottes-Acker bringen, und legte die Gebeine des Petrus und Paulus auf einen Stein von Porphyr, und suchte sie so aus einander, wie eine Inschrift beweiset, worauf zugleich das Jahr 319 angemerkt ist. Der Kaiser Constantinus Magnus, als er den christl. Glauben angenommen hatte, verwandelte den hier befindlichen heidnischen Tempel des Apollo in eine Kirche, bauete sie fast gänzlich neu, über 300 F. lang, auf, und beschenkte sie reichlich. Ob nun gleich die folgenden Päpste daran verschiedenes verbesserten, so war sie doch zu den Zeiten des Symmachus, nach dem Einfall der Gothen unter dem Könige Genserich, so verfallen, daß eine große Ausbesserung von ihm unternommen werden mußte. Er schenkte in die hergestellte Kirche eine silberne Statue des h. Thomas, die 300 Pfund wog. Da in den folgenden Zeiten die Saracenen nach Rom kamen, plünderten sie die Kirche rein aus. Der Papst Leo suchte den Verlust zu ersetzen, führte eine Mauer um den Berg, und schenkte kostbare Gefäße in die Kirche, wozu der Kaiser Lotharius ansehnliche Summen hergab. Auch Innocentius III. und Gregorius XI. verbesserten vieles. Da aber die Kirche doch Alters halber nicht länger stehen konnte, so unternahm Nicolaus III. einen neuen Bau, welcher gewiß würde vollendet worden seyn, wenn sich nicht die Päpste

nach Avignon begeben hätten. Der Bau blieb daher liegen, bis die beständige päpstliche Residenz wieder nach Rom verlegt wurde. Nicolaus V. fasste im J. 1447 den Entschluß, ein neues Gebäude aufzuführen. Er zog den Baumeister J. B. Alberti über den von Rosellini angegebenen Plan zu Rathe, starb aber, als das Mauerwerk kaum ein War Fuß aus der Erde war. Seine Nachfolger waren in der Fortsetzung des Baues sehr saumselig, bis Julius II. den päpstlichen Thron, mit einem Geiste, der zu großen Unternehmungen geschickt war, bestieg. Dieser wollte sich durch ein großes Monument verewigen, und hielt den Bau der Peters-Kirche für etwas, wodurch er seine Absicht erreichen würde. Er beschloß, den Bau nach dem Risse des Lazzaro Bramante, des größten Baumeisters seiner Zeit, auszuführen. Man sieht solchen in dem Werke des Bonanni. Die Kirche sollte viel größer werden, als die alte, um einen Theil des benachbarten Gottes-Ackers, welcher als ein heiliger Ort betrachtet wurde, in dieselbe einzuschließen; sie sollte ferner die Form eines lateinischen Kreuzes (eines Kreuzes mit ungleichen Armen) mit drey Schiffen, und an jeder Ecke der Vorder-Seite einen Thurm, in der Mitte aber eine große Kuppel mit drey Säulen-Ordnungen über einander, bekommen. Man wirft dem Bramante vor, er habe es durch allerley listige Kunstgriffe bey dem Papste dahin gebracht, daß sein Plan gebilliget wurde; wenigstens verfuhr er bey der Einreißung des alten Gebäudes mit solcher Eilfertigkeit, daß viele alte Mosaiken und marmorne Monumente, deren Verlust Michael Angelo nachmahls oft bedauerte, zerbrochen wurden. Indessen blieben die alten Tribunen, (*) die so genannten Confessione di S. Pietro, und der Fußboden der alten Kirche, welche seit vielen Jahrhunderten als ein Heiligthum angesehen wurden, stehen. Julius II. legte im J. 1507 den Grund zu dem neuen Gebäude, (†) und trieb den Bau mit

(*) Tribune heißt in Italien, derjenige Ort hinten in der Kirche, wo gemeiniglich der Haupt-Altar steht.

(†) Auf dem Grund-Steine stand die Inschrift:

Julius II. Pont. Max. Aedem D. Petro

Dicatum

Verustate Collabentem

in digniorem amplioremque formam

ut erigat, fundamenta iecit

An. Christi MDVII.

mit solchem Eifer, daß die 4 ungeheuern Pfeiler unter der Kuppel, in kurzer Zeit bis an den Kranz fertig waren, und die 4 großen Bogen, worauf die Kuppel heutiges Tages ruhet, geschlagen werden konnten. In der Folge hat man diese Eilfertigkeit getadelt, und ihr die Schwäche der Pfeiler, und das Seigen oder Senken der Bogen, zugeschrieben. Bramante fing auch die neue Tribune an zu bauen, und bekleidete die Mauern von aussen mit Werkstücken von Pessperino. Durch den Tod des Papstes, im J. 1513, und des Bramante im folgenden Jahre, gerieth der Bau etwas ins Stecken. Allein Leo X. griff ihn mit neuem Eifer an. Giuliano von St. Gallo wurde aus Florenz verschrieben, und ihm nebst dem Giocondo von Verona, einem Dominicaner, und dem berühmten Mahler Raphael, die Fortsetzung des Baues aufgetragen. Sie hielten den Grund der Pfeiler für die Last eines solchen Gewölbes zu schwach, und verstärkten ihn durch starke Mauern und feste Bogen. St. Gallo starb 1517, Raphael 1520, und der P. Giocondo verließ Rom. Darauf ward Balthasar Peruzzi Baumeister, welcher den Riß des Bramante, weil dessen Ausführung zu viel Zeit und Kosten erforderte, anders einrichtete, und in ein griechisches Kreuz, mit Beybehaltung der Kuppel des Bramante, verwandelte. Der Tod Leo X., die Unruhen und Plünderung Roms unter Clemens VII. verursachten ein Stocken in dem Baue, und Peruzzi konnte unter diesem Papste nur die von Bramante angefangene Tribune zu Stande bringen. Paul III. griff das Werk mit größerm Eifer an, und wählte den Anton von St. Gallo, einen Bruder-Sohn des Giuliano, zum Architecten. Dieser änderte den Plan abermahl, verfertigte ein Modell dazu, welches allein 4000 Thaler kostete, und führte den Bau bis an seinen im J. 1546 erfolgten Tod fort.

Nunmehr erschien der große Baumeister Michael Angelo Buonarrotta, dem die Ehre aufbehalten war, einen Plan anzugeben, welcher keine weitere Aenderung leiden durfte. Er fand in dem vorigen Plane zu viele Pilaster und Säulen, welche theils zu kostbar waren, theils wieder die edle Einfachheit, die ein solches Gebäude erfordert, ließen, theils der Kirche das erforderliche Licht benahmen. Er verfertigte deswegen, innerhalb 14 Tagen, einen neuen

Niß, worin das griechische Kreuz (mit gleich langen Ecken oder Armen) beybehalten, und die Tribune sowohl, als die beyden Seiten-Tribunen, welche die beyden Arme des Kreuzes formiren, mehr erweitert wurden. Statt der doppelten Pilaster über einander gab er der Kirche durch eine Reihe von Pilastern ein viel majestätischeres Ansehen, und legte in jeder Tribune 3 Nischen zu eben so vielen Altären an. Er suchte zugleich die vielen Winkel in dem Plane seines Vorgängers zu verbergen, und brachte es durch eine simplere Anordnung dahin, daß alles weit besser in die Augen fällt, und nichts versteckt bleibt, sondern mit Einem Anblicke übersehen werden kann. Die Kuppel setzte er nicht auf Säulen, wie Bramante und St. Gallo, sondern auf eine massive feste Mauer, die im Stande war, die unermessliche Last derselben zu tragen. Dem ganzen Gebäude gab er eine Vorder-Seite im Geschmack des Pantheon. Der Papst billigte alle Projecte des Michael Angelo, und ernannte ihn zum Baumeister, mit einer unumschränkten Macht, alles nach seinem Gutdünken einzurichten. Der Architect mißbrauchte diese Erlaubniß nie. Er ließ darauf die Mauern von außen mit Werkstücken von schönem Traverfino bekleiden. Er setzte den Bau unter fünf Päpsten fort, und ließ, vor seinem im J. 1564 erfolgten Tode, ein Modell von Holz verfertigen, damit seine Nachfolger an dem Plane nichts ändern möchten.

Pius V. ernannte den Baroccio da Vignola, und den Pietro Ligorio, welchen Michael Angelo bereits gebraucht hatte, zu Nachfolgern; doch mit dem Befehle, nichts an dem Plane dieses großen Künstlers zu ändern. Ligorio verlor dieses Amt bald darauf, weil er nur eine Kleinigkeit ändern wollte. Vignola blieb also allein, konnte aber nicht viel zu Stande bringen, weil der Papst wegen des Türken-Krieges starke Ausgaben hatte.

Gregorius XIII. trug, nach des Vignola Absterben, im J. 1573, dem Giacomo della Porta die Baumeister-Stelle auf, und ließ durch ihn die schöne gregorianische Capelle, nebst der dazu gehörigen Kuppel, aufführen. Sein Nachfolger Sixtus V. hatte den Ruhm, durch della Porta die erstaunliche Kuppel, die größte in der Welt, innerhalb 22 Monaten zu Stande zu bringen. Eben

Eben dieser Papst ließ auch im J. 1586 den großen Obelisk vor der Peters-Kirche aufrichten, von welchem ich weiter unten sprechen werde.

Elemeus VIII. ließ die Kirche inwendig mit mosaischer Arbeit überziehen, das Gewölbe mit vergoldeter Stuckatur-Arbeit auszieren, und den Fußboden erhöhen und mit Marmor belegen. In dieser Absicht wurde die Tribune der alten Kirche, welche bisher stehen geblieben war, im J. 1592 abgebrochen. Dieser Papst baute die clementinische Capelle, welche der gregorianischen gegen über liegt. Della Porta führte die Aussicht darüber bis in das Jahr 1604.

Nun waren schon 100 Jahr verflossen, man hatte immer an der Kirche gebauet, und sie noch nicht vollendet. Es setzte sich daher der Papst Paul V. ernstlich vor, den Bau, wo möglich, zu endigen. Es wurde demnach mit allem Eifer gearbeitet. Was noch von der alten Kirche des Constantins stand, wurde eingerissen, und das Gebäude gegen Morgen verlängert, um noch einige heilige Gräber oder Grotten in den Umfang der Kirche zu bringen. Carlo Maderni machte zu dem Ende einen größern Plan, als der von Michael Angelo. Die alten Mauern wurden, diesem zu Folge, von der Stelle an, wo die Capellen des Chores und des h. Sacramentes liegen, abgebrochen, ein Grund von 40 F. tief gegraben, und der erste Stein zu dem neuen Umfange im J. 1607, und von der Vorder-Seite im J. 1608, gelegt. Dieser wichtige Bau wurde mit solchem Eifer getrieben, daß 1614 alles fertig war. Nun fehlten noch die beyden Thürme auf jeder Ecke der Vorder-Seite. Dazu legte man im J. 1618 den Grund, welcher mit großen Kosten in einer Tiefe von 70 F. gesucht werden mußte. Paul V. hatte das Vergnügen, vor seinem Ende im J. 1621, das Gemäuer von beyden Thürmen fertig zu sehen.

Als Bernini in der Folge, unter Papst Urban VIII. die Spitze auf die Thurm-Mauer setzen wollte, gab der Grund nach. Einige Zeit darauf bemerkte man Risse in der Mauer. Ob nun Bernini gleich, nebst andern erfahrenen Baumeistern, behauptete, daß solche nichts schaden, so wollte Innocentius X. es doch nicht wagen, sondern lieber den Thurm wieder abtragen lassen.

Obelisk auf die rechte Stelle gehoben hätten. Die Maschinen waren sehr einfach, und bestanden aus 41 Haspeln, woran 800 Menschen und 160 Pferde arbeiteten. Das Signal wurde jedes Mal durch eine Glocke gegeben, und d. 10 Sept. 1586 kam er, unter Abfeuerung der Kanonen und Läutung aller Glocken, zu stehen, wozu 52 Hauptbewegungen erfordert wurden. Der Obelisk stand vorher zwey Drittel tief in der Erde vergraben; 8 Tage waren nöthig, um ihn auszugraben, aus seinem alten Lager zu heben, und nieder zu legen; und 4 Monate, um ihn von da, 300 Schritt weit, auf Rollen über eine Brücke bis auf sein Postament zu bringen. Das ganze Werk kam innerhalb Jahresfrist zu Stande, und kostete den Papst, nach des Fontana Ausrechnung, beynahe 38000 Scudi, ohne das Metall zum Kreuze, und die vier Löwen, welche die päpstliche Kammer dazu hergab. Das marmorne Geländer um denselben, und die andern Zierrathen, hat Innocentius XIII. im J. 1713 dazu machen lassen. Das Fundament ist sehr breit und tief. Es besteht aus lauter kleinen Kiesel- und Backsteinen, welche mit einem festen Mörtel verbunden sind. Auf dem Postamente liegen obgedachte vier Löwen von Bronze, worauf der Obelisk, ohne weitere Befestigung, durch seine eigene Last ruhet. Das metallene Kreuz auf der Spitze des Obeliskes, worin etwas Holz vom Kreuze Christi verwahrt wird, ist 7 F. hoch.

Ehemahls war dieser Obelisk den Kaisern Augustus und Liberius gewidmet, Papst Sixtus V. aber heiligte ihn dem Kreuze Christi, wie die Inschriften sagen (*).

Zu beyden Seiten des Obeliskes erblickt man zwey Springbrunnen von überaus glücklicher Erfindung, welche Tag und Nacht bey einem angenehmen Geräusche, eine große Menge Wassers von sich geben, wodurch der Peters-Platz im Sommer ungemein erfrischet wird. Ein achteckiges Postament mit dem päpstlichen Wapen und andern Verzierungen bereichert, trägt auf einem sehr schönen Fuße eine Porphyrschale

(*) Auf diese verschiedene Dedicationen zielt das Distichon:

Aegyptus Soli, binis me Roma dicavit
Augustis, laerae tu pie Sixte Crusi.

le von nicht gemeiner Größe, in deren Mitte sich eine Vase von schöner Form erhebt. Aus dem Deckel der Vase steigt eine Menge Wasser empor, welche von allen Seiten sich ausbreitet, in der Mitte aber einen Sprung von 64 Palmen hoch formirt. Diese ansehnliche Masse Wasser stürzt in das erste Becken herab, und fällt schäumend von da in das untere große Bassin herunter. Dieses ist nach einem vortrefflichen Plan contournirt, und die Profile daran überaus schön. Rund um dasselbe stehen Ecksteine, die durch eiserne Stäbe mit einander verbunden sind.

Unter Paul V. hatte Carlo Maderno einen dieser Springbrunnen, aber weiter vorwärts nach dem Eingange des Platzes, rechter Hand wenn man auf denselben kommt, angelegt; allein Alexander VII. ließ ihn auf dem jetzigen Platz versetzen. Zugleich befahl er einen zweyten, jenem ganz ähnlichen Springbrunnen auf der andern Seite des Obeliskes zu erbauen. Allein, sein Tod verurtheilte, daß die Ausführung desselben an 20 Jahr ausgesetzt blieb. Die Vorsteher der Wasserleitungen gaben vor, daß das Wasser in dem See zu Bracciano, woher Paul V. das Wasser zu dem ersten Springbrunnen hergeleitet hatte, zu diesem zweyten nicht hinlänglich seyn würde. Da aber der Cardinal Costaguti auf Anhalten des Baumeisters Fontana diese Sache von neuem untersuchen ließ, so fand sich, daß jenes Vorgeben nicht gegründet war, und um das J. 1680 wurde dieser zweyte Springbrunnen unter Innocentius XI. erbauet.

Die Verzierungen dieser Fontänen sind von Bernini angegeben. Von eben diesem Baumeister rührt auch der Plan der Colonnade her, welche den Platz umgibt. Alexander VI. legte im J. 1661 den Grund dazu, und unter Clemens XI. brachte Bernini dieselbe erst zu Stande.

Diese majestätische Colonnade macht einen prächtigen bedeckten Gang, 56 F. breit, welcher zu beyden Seiten des Platzes bis an die Kirche geht. Bey dem Eintritte, welcher um 3 Stufen erhöht ist, sind auf je-

jeder Seite ein Par simple Giebel angebracht, welche auf vier Säulen dorischer Ordnung ruhen. Diese vier Säulen formiren gleichsam drey Gänge, von denen der mittellste weiter ist. Sie stehen in der ganzen Länge der Colonnade vierfach, und sind an der Zahl 320. Sie sind von Travertino, 40 F. hoch, und unten so stark, daß zwey Männer sie kaum umklammern können. Das Dach dieser Colonnade ist platt, und mit einem Säulen-Geländer umgeben, worauf 88 Statuen, jede mit dem Postemente 16 F. hoch, stehen. Sie stellen Märtyrer, Ordens-Stifter und Heilige, vor, und sind nach des Bernini Zeichnung verfertigt. Die Säulen nebst den Statuen, geben dieser Gallerie eine Höhe von 65 Fuß. Am Ende der Colonnade, wo der viereckige Platz den Anfang nimmt, sind zwey lange Gänge mit gekuppelten Pilastern, welche in die Halle oder Gallerie der Kirche selbst führen. Die Thüren sind mit Mosaiken geziert. Clemens XI. hat das Geländer auf diesen Gängen ebenfalls mit 48 Statuen, in der Größe der obgedachten, besetzen lassen. Der Vater Bonanni rechnet die Kosten dieser Colonnade mit den Gängen, auf 850000 Scudi. Man konnte den prächtigen Anblick der Peters-Kirche auf keine edlere Art heben, als durch diesen Platz, der jedem Fremden, der ihn zum ersten Mal betrtritt, Erstaunen und Bewunderung abnöthigt.

Das Ende dieses Platzes nimmt die ganze Breite der Vorder-Seite der Kirche ein. Sie scheint, nach Proportion der Breite, etwas zu niedrig zu seyn. Man steigt zu derselben vermittelst einer breiten Treppe von drey Seiten hinan. Die Vorder-Seite hat große corinthische Säulen, mit einer Attike oder kleinen Säulen-Ordnung, worüber die Kuppel in einer Entfernung hervor raget. Alexander VII. ließ die prächtige Treppe von Marmor anlegen. Die Stufen heißen *Limina Apostolorum*, und sind meistens von ei-

ner

ner Pyramide, die man für des Scipio Grabmal ausgab, und bey Vergrößerung der Peters-Kirche weggerissen werden mußte, genommen. Unten an der Treppe stehen die Statuen der Apostel Petrus und Paulus. Oben auf derselben ist ein Treppen-Stuhl, oder ein großer Platz, 194 F. breit, und 99 lang, wo die Päpste und gekrönten Häupter, wenn sie in Cerimonie die Kirche besuchen, empfangen werden. Indem man diese Treppe hinauf steigt, sieht man die majestätische, 366 F. breite Vorder-Seite vor sich. Die Größe macht, daß die Theile derselben anfangs so groß nicht scheinen, als sie wirklich sind, wenn man näher hinzu tritt. Man wird alsdann erst die erstaunliche Höhe der Säulen gewahr, welche, nebst dem Fuß-Gesimse und Capital, eine Höhe von 86 F. ausmachen. Das Gebälk beträgt 18, die Attike oder zweyte Ordnung 32, das Säulen-Geländer 5, die Statuen 16 F.; folglich hat die ganze Vorder-Seite eine Höhe von 157 Fuß. Diese Höhe scheint gleichwohl in Ansehung der Breite von 366 F. etwas gering; allein Maderni wollte die untere Rundung der Kuppel, welche sich prächtig darüber erhebt, dem Auge nicht verstecken, weil sie der alten Kirche ein edles Ansehen gibt.

Die Vorder-Seite ist mit fünf großen Oeffnungen und schönen Nischen versehen. In der Mitte erblickt man Christum, welcher dem Apostel Petrus die Binde-Schlüssel übergibt, in Basrelief. Ueber der untersten Halle geht eine zweyte Gallerie mit Balcons und Nischen; alsdann kommt die Attike oder zweyte Ordnung nebst dem Geländer, worauf die Statuen Christi und der zwölf Apostel stehen.

Man wirft dem Portale der Kirche von Maderni vor, daß es wegen der vielen Nischen nicht simpel genug ist; die vielen kleinen Eintheilungen benehmen dem Ganzen das Majestätische, und geben ihm ein mageres

Ansehen. Der mittlere Altar, oder die Tribune, da von der Papst den Segen erteilt, ist zu versteckt. Die Colonnen sollten nicht in Nischen stehen; das Gebälk ist zu schwach, und hat nicht Ausladung genug. Es fällt nicht gut in das Auge, weil der Kranz-Leisten zu hoch ist, nicht genug vorspringt, und unter sich eine Menge kleiner Glieder hat, die man in der Ferne nicht unterscheidet. Die attische Ordnung ist zu hoch, und mit einem zu schwachen Karniese versehen; das darüber stehende Säulen-Geländer ist auch nach Proportion der ganzen Höhe der Vorder-Seite zu niedrig. Die darauf gestellten Statuen haben ein etwas plummes Ansehen. Das breite Nisalit mit Säulen hat ein zweites Nisalit, worauf der Giebel ruhet. Es wäre aber viel simpler und edler gewesen, wenn der Giebel über das ganze breite Nisalit der sechs prächtigen Colonnen, welche 12 Palmi im Durchmesser halten, gegangen wäre; dadurch hätte man die vielen kleinen mageren Eintheilungen des Portales vermieden, und einen großen zur Kuppel besser proportionirten Giebel erhalten. Die Nischen an der Vorder-Seite werden wegen der guten Verhältnisse, die Michael Angelo gegeben hat, gerühmet. Ueberhaupt sind in der ganzen äussern Architectur der Kirche zu viel Nisalite angebracht, wodurch ein Gemisch von Simplicität und Kunst entsteht, welches dem majestätischen Anblicke des Ganzen schadet. Der Fuß, welcher rund umher geht, und worauf die korinthischen Pilaster stehen, thut eine vortreffliche Wirkung, und hat eine gute Proportion. Die Fenster-Einfassungen in der Attike sind zu mager, und fallen nicht gut in das Auge.

Wenn die große Kuppel (*) gleich rückwärts liegt, so trägt sie doch viel zur Zierde der Vorder-Seite bei. Sie

(*) Von dieser Kuppel folgt weiter unten eine ausführlichere Beschreibung.

Sie hat erst einen eckigen Fuß, hernach einen runden, mit einem starken Karniese, welcher oben so breit vorspringt, daß man sagt, man könne um die Rundung, oder, wie es die französischen Architecten nennen, um den Tambour, mit einer sechsspännigen Kutsche fahren. Auf diesem zweyten Fuße erhebt sich der Tambour, mit einer korinthischen Säulen-Ordnung, darauf steht eine Attike, welche die eigentliche Kuppel trägt. Auf der Kuppel ruhet die Laterne, worauf man eine Pyramide, die mit einer großen Kugel und einem darauf gestellten Kreuze geziert ist, gesetzt hat. Dieser ganze Theil der Peters-Kirche ist, in Ansehung der schönen Verhältnisse, ein Meisterstück. Die Breite ist gegen die Höhe wohl proportionirt; doch würde es sich besser ausgenommen haben, wenn man dem Gebälke über den gekuppelten Säulen kein Nisalit gegeben hätte. Die Attike darüber ist glücklich proportionirt, und in gutem Geschmacke verziert. Die krumme Linie der Kuppel kann von keiner edlern Form seyn. Die drey Reihen Ochsen-Augen rings um die Kuppel, thun eine gute Wirkung; die mittlere Reihe scheint nur etwas zu groß zu seyn. Die Laterne ruhet unmittelbar auf der Kuppel, ohne Postement; sie ist mit gekuppelten ionischen Säulen und einer kleinen Attike verziert. Die Pyramide auf derselben ist von guter Form, und die Kugel scheint nicht zu groß, ob sie gleich 7 Fuß im Durchmesser hat.

Auf jeder Seite der großen Kuppel befindet sich eine kleine. Sie sind achteckig, und mit korinthischen Säulen und Pilastern geziert. Ihre Form ist zierlich, und von guter Proportion in Ansehung der großen. Bignola hat beyde angegeben.

An dem Krönungs-Tage eines Papstes, wird unter andern auch die Vorder-Seite und Kuppel der Peters-Kirche erleuchtet. Man kann sich keinen prächtigeren Anblick denken, als, das schönste Gebäude in der Welt mit vie-

len tausend Lampen, und zwar dergestalt erleuchtet zu sehen, daß man aus der Anordnung der Lampen die Architectur erkennen kann. Die Kuppel raget, wie eine feurige Pyramide, über alle Gebäude in Rom hervor, und nimmt sich in der Entfernung, z. B. auf der Anhöhe von der mediceischen Villa, vortreflich aus. Diese Illumination wird jährlich am Feste des Apostels Petrus wiederholt.

Man geht in die große Halle vor der Kirche vermittlest fünf Thüren, von denen drey viereckig mit ionischen Säulen, und zwey mit Arcaden sind. Die Halle ist breit, und von schöner Proportion, vielleicht etwas zu lang. An die beyden Ecken derselben stoßen die zwey Gallerien, wodurch man von der großen Colonnade des Peters-Platzes geht. Die Halle ist 290 Fuß, und mit den beyden großen Durchsichten an jeder Ecke 447 F. lang, 39 F. breit, und 98 F. hoch. An dem Gewölbe befinden sich reiche Verzierungen von Basreliefs und vergoldeter Stuckatur-Arbeit. Die beyden in derselben befindlichen Spring-Brunnen dienen zur Abführung alles Unrathes. An den beyden äußersten Enden der Halle stehen die Statuen der Kaiser Constantin des Großen, und Carl des Großen, dem die Kirche viel zu danken hat. Sie sind zu Pferde vorgestellt. Carl der Große ist von Cornaccini gemacht, und nicht gut gerathen. Die Statue des Constantin von Bernini, verdient eben so wenig Lob; es ist zwar viel Handlung darin, aber alles übertrieben. Sie stellt den Kaiser vor, wie ihm nach der bekannten Erzählung das Kreuz erscheint, welches der Statue gegen über auf einer Arcade angebracht ist, mit der Ueberschrift: *Ambulabunt gentes in lumine tuo, & reges in splendore.* Bey dieser Statue führt eine prächtige Treppe in die obere Gallerie oder Tribune, und zugleich in den vaticanischen Pallast. Bernini hat sie angegeben, und die ionische Ordnung dabey gebraucht, sie ist aber zu schmahl; vielleicht hätte der Architect besser gethan,

than, wegen Mangel des Platzes die Säulen wegzulassen.

Der Fußboden der großen Halle besteht aus Marmor von verschiedenen Farben. Clemens X. ließ ihn durch Bernini anlegen. Die 20 Säulen an den fünf Haupt-Eingängen, geben der Halle auch von innen eine große Zierde. Man sieht hier die Statuen verschiedener Päpste, von Bonvicino. Ueber der mittelsten Thüre ist das berühmte Mosaik von Giotto angebracht, welches insgemein *la Navicella*, oder *la Nave del Giotto*, genannt wird, weil es den Apostel Petrus, welcher während des Sturmes aus dem Schiffe getreten ist, und auf dem Meere geht, vorstellt (*). Benedict IX. ließ es verfertigen, Paul V. ausbessern, und Alexander VI. hierher setzen. Es ist sowohl wegen der Kunst, als auch des Alters, schätzbar. Von dieser Gallerie gehen fünf Thüren, nämlich eben so viel, als die alte Basilica hatte, in die Kirche. Eine kleinere ausser diesen fünf, ist beständig vermauert. Sie heißt die heilige Thür, weil sie seit dem 16ten Jahrhunderte nur alle 25 Jahr, zu Anfange eines Jubel-Jahres geöffnet, und am Ende desselben wieder vermauert wird (s. Th. XXI, S. 165, fgg.). An der Mauer dieser Thüre ist ein Kreuz von vergoldetem Bronze, und die Einfassung der Thüre ist von violettem Marmor, welche Farbe daher den Nahmen *Marmo di Porta Santa* führt. Drey von den gedachten fünf Thüren haben schöne marmorne Säulen. Die Flügel der mittelsten sind von Bronze, und unter Papst Eugenius IV. von Antonio Filareto aus Florenz, und von Simon dem Bruder des Donatello verfertigt;

N 3

(*) Auf dieses Sinnbild zielte Innocentius IX., als er die stolzen Verse an Kaiser Friedrich II. schrieb:

*Niteris incassum natum submergere Petri,
Fluctuat, at nunquam mergitur ista ratis.*





sie stellen das Leben dieses Papstes vor. Während des Jubel-Jahres bekommt die heilige Thür auch Flügel von Bronze. Zwischen den großen Thüren stehen dreyn lange Inschriften, worunter die mittlere aus Versen, welche Carl der Große zum Lobe des Papstes Hadrian verfertigt hat, besteht. Ueber der mittelsten Thüre, dem Schiffe des Giotto gegen über, hat Bernini in einem Basrelief vorgestellt, wie Christus zum Apostel Petrus sagt: Weide meine Schafe!

Die Gallerie über dieser großen Halle ist mit Säulen, Pilastern und Balcons verziert. Der mittlere Balcon ist die Loggia, wo der neu erwählte Papst im Angesichte des ganzen Volkes gekrönt wird. Von eben derselben erteilt der Papst am grünen Donnerstage den Rechtgläubigen den Segen, und verflucht die Ketzer nach ausgelöschten und herab geworfenen Wachs-Kerzen. Sonst wurde zuvor die Bulle in coena Domini verlesen; seit 1770 ist es aber nicht mehr geschehen. Diese Gallerie wird zum Conclave gebraucht; man mauert aber zuvor die Fenster und Oeffnungen gegen den Peters-Platz zu, um alle Gemeinschaft mit der Stadt abzuschneiden.

Sig. 2079, ist der Prospect der St. Peters-Kirche. 1. Die St. Peters-Kirche. 2. Der vaticanische päpstliche Pallast. 3. Der Platz vor der St. Peters-Kirche. 4. Die Hallen an der Kirche.

In dem Innwendigen der Peters-Kirche machen Größe, Pracht, und edler Geschmack, dieselbe zum vollkommensten Gebäude in der Welt. Wenn auch Kleinigkeiten getadelt werden können, so verlieren sie sich in den großen Schönheiten des Ganzen. Diese kleine Fehler bestehen entweder im Mangel des großen Geschmacks in der Architectur selbst, oder in Neben-Dingen und den Verzierungen. Die letztern bemerkt man bey der Größe des Gebäudes kaum; und zu den erstern gehören schon erfahrene Architekten, und diese müssen

müssen ihre Urtheile erst recht prüfen, um gewiß zu gehen; ein Beweis, daß sie sehr wenig merklich sind, und von andern gar nicht bemerkt werden.

Eine sonderbare Wirkung bey dem Eintritte in diese Kirche, ist, daß man über ihre Schönheit und Größe nicht erstaunt⁽⁹⁾; ja man stellt sich nicht einmahl vor, daß sie im Lichten 575 Fuß lang, und bis unter das Gewölbe 142 Fuß⁽¹⁰⁾ hoch ist. Die großen Theile dieses unermesslichen Gebäudes, haben ein so natürliches Verhältniß, daß keiner weder zu lang, noch zu breit, oder zu hoch, scheint. Man merkt die colossalische Größe einzelner Theile nicht eher, als bis man sie, einen nach dem andern, ins besondere, und ausser dem Verhältnisse mit dem Ganzen, betrachtet; alsdann zeigt es sich erst, daß manche Capellen so groß sind, als mittelmäßige Kirchen. Bey dem Eintritte in die Kirche scheinen die marmornen Knaben, welche die Weih-Gefäße halten, und die man auch in der Abbildung, F. 2081, sieht, von der ordentlichen Größe fünfjähriger Kinder zu seyn; und bey der Annäherung sieht man mit Verwunderung, daß sie nur 6 F. Länge

N 4

ha-

(9) Verschiedene Reisende versichern, daß die Kirche bey dem ersten Anblicke die große Wirkung nicht thue, die man davon erwarten sollte. Man kann aber den Beweis dieser auch in Rom nicht unbekannten Meinung nicht Statt finden lassen, der von manchen für unumstößlich gehalten wird. Es ist nämlich ein eingeführter Gebrauch, daß diejenigen, welche zum ersten Mal in diese Kirche kommen, zu einer der ganz unten am Pfeiler zur Verzierung angebrachten Tauben, die man auch in der Abbildung, Fig. 2081, sieht, geführt, und gefragt werden, ob sie sich getrauen, diese Taube mit der Hand zu erlangen? Dem ersten Ansehen nach scheint dieses eine leichte Sache zu seyn, aller Ausdehnung ungeachtet aber erreicht man sie nicht. Es ist dieses aber vielmehr ein Beweis von dem großen Umfange dieses Gebäudes, dessen Größe man nicht nach den verhältnismäßig kleinen Gebäuden, die man zu sehen gewohnt ist, beurtheilen sollte.

(10) Alle Ausmessungen dieser Kirche sowohl, als auch die vorigen von dem Peters-Platz und der Colonnade, sind nach dem pariser Fuße gerechnet.

haben. Die Richtigkeit der Verhältnisse macht also, daß die größten Theile, im Ganzen betrachtet, von gemeiner Größe, und gar nicht außerordentlich, zu seyn scheinen. Einige sehen es als einen Fehler an, daß die Kirche niemanden in Erstaunen setzt; allein, eine plötzliche Art von Verwunderung erregen auch manche gothische Kirchen. Wir stuken über ihre Höhe, weil die Gänge schmahl, die Säulen sehr dünn sind, und oben mit engen Gewölben verschlossen werden. Wir bewundern, aus eben diesen täuschenden Ursachen, ihre Länge. Dergleichen Empfindung macht die Peters-Kirche nicht auf einen Fremden; aber eben darin besteht die Vollkommenheit ihres Gebäudes.

Die Kirche ist, mit den Mauern und der vordern Halle, 666 F. lang. Die inwendige Länge der Kirche selbst beträgt, oben gedachter Maßen, 575 F. Das mittelfte Schiff ist 84 breit; und die ganze Breite der Kirche beträgt, mit den Mauern 284 F. Der Kreuz-Gang ist im Lichten 410 F. lang, und 70 breit. Von dem Katheder Petri bis in das Kreuz, rechnet man 170 F.; und vom Fußboden bis an den Schluß des Gewölbes, doch ohne die Kuppel, 142. Ueberhaupt betrachtet, haben die Theile ein gutes Verhältniß unter einander. Das Schiff ist wohl proportionirt; die schöne große Kuppel stimmt mit dem Ganzen überein. Hinter derselben liegt das Chor, welches sich zu diesen beyden Stücken vollkommen schickt. Es hat hinten eine Rundung, so wie die beyden Enden des Kreuz-Ganges, wovon jeder Arm so lang und breit ist, als das Chor. Zu den Seiten der Haupt-Kuppel sind kleinere, die mit der großen in gutem Verhältnisse stehen, aber, für sich allein betrachtet, zu hoch sind. Das große Schiff hat zur Seite ein Par Neben-Gänge mit kleinen Kuppeln, welche viel zu dem prächtigen Ansehen der Kirche beitragen, aber sonst, wegen der ovalen Figur und der großen Höhe, nicht gut in die

Au-

Augen fallen. Man tadelt auch daran, daß die von Maderno angelegten Seiten-Flügel zu dunkel sind, weil sie kein eigenes Licht haben.

Die ganze Kirche ist mit großen corinthischen Pilastern verziert, deren Fuß-Gesims auf dem Fußboden der Kirche steht; auf ihrem Gebälke ruhet das Gewölbe. Das Capital dieser Pilaster ist nicht schön, das Gebälk aber von guten Verhältnissen; man hätte nur die Kehl-Leiste im Karniese nicht weglassen, und die Sparren-Köpfe so breit, als die Kranz-Leiste, machen sollen. Das Gewölbe ist in große Felder, die mit vergoldeter Stuckatur-Arbeit versehen sind, eingetheilt. Die mit colossalischen Statuen besetzten Nischen in den vier Haupt-Pfeilern, welche die Kuppel tragen, sind wohl proportionirt; hingegen scheinen die Tribunen über diesen Nischen zu hoch, und gleichsam auf sie herunter fallen zu wollen. Die Rundung des Tambours ist mit corinthischen Pilastern umgeben; das unter derselben befindliche Gebälk ist von schöner Proportion. Die Kuppel, welche auf der jetzt gedachten Rundung ruhet, hat eine vortreffliche Form, die Verzierungen aber nehmen sich, wegen der vielen kleinen Einteilungen, gar nicht gut aus.

Das Schiff hat auf jeder Seite vier große Arcaden, welche zu eben so viel Capellen führen. Die großen Pfeiler zwischen diesen Arcaden, sind an der inwendigen Seite, oder unter den Bogen, mit zwey Reihen Nischen versehen. In den untersten bemerkt man Statuen von Tugenden aus Stuck. Innocentius X. hat sie von guten Künstlern verfertigen lassen. Die Kämpfer, worauf sie stehen, ragen weiter hervor, als die Pilaster, welches sich nicht gut ausnimmt.

Die inwendige Seite, worin die Kirch-Thüren sind, und welche dem Haupt-Altare gegen über stehen, nimmt sich, wegen der vielen Oeffnungen und Thüren, fast am schlechtesten von der ganzen Kirche aus, und

N 5

schickt

schießt sich besser für ein Wohnhaus, als für ein so prächtiges Gebäude. In vielen Pfeilern der Arcaden sieht man kleine Knaben von Marmor, welche Medallons mit Bildnissen einiger Päpste, Tiaren, Schlüssel, und andere Attribute der katholischen Religion hatten. Sie sind von einem Schüler des Bernini in seiner Manier gemacht, nämlich die Kinder sehr fleischig. Es würde sich besser ausnehmen, wenn die Zwischenräume der Pfeiler ganz simpel geblieben wären. Was man am meisten an den Verzierungen der Kirche tadelt, sind die hin und wieder in eben diesen Zwischenräumen angebrachten Incrustationen oder Bekleidungen der Wand mit Marmor verschiedener Farben, worin überhaupt kein guter Geschmack herrscht.

Der Fußboden der Kirche ist von eingelegtem Marmor, und in verschiedene Felder eingetheilt. Della Porta ließ die Arbeit unter Clemens VIII. anfangen, und Bernini brachte sie unter Innocentius X. zu Stande.

Die oben, S. 199, erwähnten zwei Weib:Gefäße bey dem Eintritte in das große Schiff der Kirche, sind artig angegeben. Fünfjährige Kinder von weißem Marmor, die aber, wenn man dabey steht, 6 F. Länge haben, tragen die Gefäße, welche Muscheln von antikem gelben Marmor sind. Der Hinter: Grund stellt einen Teppich von blauem Marmor vor. Sie sind in einer etwas übertriebenen Manier gearbeitet, und von verschiedenen neuen Meistern im J. 1725 zu Stande gebracht.

Bey dem Eintritte liegen zu beyden Seiten ein Paar Steine. Auf dem zur Rechten, sind, laut der Inschrift, viele Märtyrer enthauptet worden; und auf dem zur Linken, hat Papst Sylvester die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus unter die beyden nach ihnen genannten Basiliken in Rom getheilt. In der letzten Nische zur rechten Hand, steht eine alte Statue des Apostels Petrus von Bronze, der man viele Wunder

der zuschreibt. Ehe wir die Capellen betrachten, wenden wir uns zu dem Haupt:Altare, welcher mitten unter der Kuppel frey steht, und, durch sein majestätisches Ansehen, die Augen bey dem Eintritte gleich auf sich zieht.

Man nennt eigentlich das Grab unter dem Haupt:Altare, worin die Reliquien des Apostels aufgehoben werden, und hernach auch im weitläufigen Verstande den Haupt:Altar selbst, la Confessione di S. Pietro. Der h. Anacletus, zweyter Nachfolger des h. Petrus, verwahrte die Gebeine desselben in einer unterirdischen Kammer, wo die ersten Christen ihre Andacht verrichteten. Unter Papst Sylvester und Kaiser Constantin, wurde das Grab prächtiger gebauet, und darüber eine Capelle, mit dem Nahmen la Confessione, errichtet, worin die Gläubigen betheten, und vermittelst eines Loches im Fußboden, das Grab mit Tüchern und Mühen berühren konnten, wovon sie sonderbare Wirkungen hoffeten. Auf dieser unterirdischen Capelle stand der Haupt:Altar, welchen Gregorius Turonensis bereits beschreibt. Bey der Anlage des jetzigen Altars, ist die alte Lage, so viel möglich, beh behalten. Man sieht noch unter dem Haupt:Altare eine Nische mit einem Gitter von Bronze, und einer viereckigen Oeffnung, nebst dem Bilde des Heilandes, welches Innocentius III. um das J. 1200 hat verfertigen lassen. Diese Oeffnung hieß sonst Bil:cus, oder Umbilicus confessionis; die neu geweihten Pallia der Erz:Bischöfe werden noch darauf gelegt, welches eben so kräftig seyn soll, als wenn man sie von dem Leibe des Apostels selbst genommen hätte. ⁽¹¹⁾ Benedict XIV. hat dieses Vorrecht der Peters:Kirche, 1748, durch eine neue Bulle bekräftigt, und verordnet, daß die Pallia alle Mahl nach der Vesper, den heiligen Abend vor dem

(11) Accipe Pallium de corpore Sancti Petri.

dem Peters-Feste geweiht werden sollen. Bernini wandte bey der Grundlegung zu den großen Säulen dieses Altars die größte Sorgfalt an, daß die Gräber der Apostel Petrus und Paulus, deren halbe Leiber hier ruhen, nicht gestört wurden.

Man steigt in die Confession vermittelst einer doppelten marmornen Treppe, welche vor dem Haupt-Altare liegt, hinab. Auf dem Geländer derselben brennen Tag und Nacht hundert silberne Lampen. Die Capelle selbst ist inwendig mit kostbarem Marmor überzogen. In dem Plaze vor derselben, oder in der eigentlichen Confession, stehen 4 Säulen von Marmor, die sehr hoch geschätzt werden. Die bronzenen Statuen der beyden Apostel, sind von Bonvicino. Die Verzierung der Capelle hat Maderni gegeben.

Der Baldachin des Haupt-Altars ist das größte Werk von Bronze, welches man hat. Er besteht aus vier starken gewundenen Säulen, die auf Fußgestirnen von Marmor ruhen. Ein Drittel der Säulen ist canelirt; die zwey andern Drittel sind mit Laubwerke und kleinen Kindern verziert. Die Postamente und Capitalen dieser Säulen sind schön angegeben, und das Gebälk hat gute Verhältnisse. Die Engel, welche auf den Säulen stehen, und in jeder Hand einen Feston halten, der sich innerhalb des Baldachins verliert, schicken sich gut zu dem eigentlichen Himmel des Baldachins, welcher von artiger Form und Proportion ist. Der Altar liegt zwischen den beyden Piedestalen der vordersten Säulen. Papst Urban VIII, aus dem Hause Barberini, ließ diesen Haupt-Altar, unter des Bernini Aufsicht, und nach seiner Zeichnung, anlegen, daher man an dem Himmel hin und wieder Bienen, welche aus dem barberinischen Wapen entlehnt sind, bemerkt. Am Peters-Feste im J. 1633, wurde das Gerüst weggenommen, und der Altar zum ersten Mal den Augen aller Römer dargestellt. Vom Fußboden der

der Kirche bis an die oberste Spitze des Kreuzes beträgt die ganze Höhe 122 Fuß. Das Fußgestirn hält 11, der Schaft 48, das Gebälk 11, der Himmel 39, und das Kreuz 12 Fuß. Zu dem ganzen Werke sind, nach Bonanni Ausgabe, 129000 Pfund Bronze gebraucht worden. Die Kosten beliefen sich auf 120000 Thaler, ohne das Kupfer, welches von der Halle des Pantheon genommen wurde. ⁽¹²⁾ Der Papst darf nur allein auf diesem Altare Messe lesen. Wenn er das Hoch-Amt hält, stehen goldene Leuchter darauf. Am grünen Donnerstage wird ein mit Lampen illuminirtes Kreuz auf denselben gestellt. Von diesem Altare übersteht man die Länge des Kreuz-Ganges, welcher 410 F. beträgt. Eine Inschrift hinter dem Altare von Simoni und Juda sagt, daß der Dom in Mailand, eine der größten Kirchen in Italien, nicht einmahl so lang, als dieser Kreuz-Gang, sey.

Ueber diesem Altare befindet sich die Kuppel, der merkwürdigste Theil dieses Gebäudes, und das Meisterstück aller Kuppeln. Bramante nahm sich gleich anfangs, im J. 1506, vor, diese Kuppel zur größten in der Welt zu machen. Er legte die ungeheuern Pfeiler, welche dieselbe tragen, an, und schloß die vier Bogen, wodurch sie unter einander verbunden werden. Michael Angelo setzte hernach den Tambour oder den runden Cylinder darauf, welcher von diesem Bogen bis zu Anfange des Gewölbes der Kuppel geht. Fontana fügt, nachdem er die ganze Structur beschrieben hat, hinzu: daß diese Kuppel alle alte und neuere übertreffe, daß Michael Angelo fast mehr als menschlichen Verstand dabey bewiesen, und daß die Kunst nichts hervor gebracht

(12) Der Papst ließ überdies noch 80 Kanonen davon gießen, wodurch er bey den Liebhabern der alten Monumente schlechten Dank verdient hat. Man liest dieses unter der Halle des Pantheon, nicht ohne Verdruß, in einer Inscription.

gebracht habe, welches man mit dieser Kuppel vergleichen könne.

In dem innern Umfange des Tambours stehen 16 große Pilaster auf einem rings herum laufenden Postamente. Die Kuppel ist, von dem Fußboden an gerechnet, 340 F. hoch, und der Durchmesser hat 132 F. im Lichten. Das Gewölbe selbst ist, bis an die Laterne, 168 F. hoch. Papp Clement VIII. hat es mit Mosaiken verzieren lassen. Oben ist Gott der Vater, nach der Zeichnung des Cavalier d'Arpino, und unten sind, in sechs Reihen, Apostel und Heilige. An den vier Winkeln, wo die Haupt-Pfeiler sich an den Bogen schließen, sind die vier Evangelisten mit ihren Attributen, nach dem Cäsar Nebbia und Andern, in Mosaik gebracht. Bonanni nennt alle Meister, die an den Mosaiken dieser Kuppel, welche 1603 zu Stande kam, gearbeitet haben. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Mosaiken an Gewölben, wegen des Schimmers der polierten Steine, niemahls ein gutes Licht bekommen, und folglich auch nie die gehörige Wirkung thun.

In den vier großen Pfeilern, welche die Kuppel tragen, sind gegen den Haupt-Altar vier Nischen, in deren jeder eine colossalische Statue von Marmor steht. Die erste ist die heil. Veronica, von Franz Moco. Sie ist nicht gut gerathen; und die Draperie nebst dem Schweiß-Tuche sieht aus, als wenn ein starker Wind hinein bliese. Als Bernini, der dem Moco nicht gut war, ihm dieses bei Aufrichtung der Statue in der Kirche vorwarf, versetzte Moco: er läugne nicht, das Schweiß-Tuch scheine zu flattern, es wäre aber kein Wunder, denn es käme von dem Winde, welcher oben durch die Kuppel dringe. ⁽¹²⁾ Die zweyte Figur der heil.

(12) Um diese beissende Antwort zu verstehen, muß man wissen, daß die herrliche Kuppel einen Mist bekommen hatte, und daß dem Bernini Schuld gegeben wurde, er habe die Fundamente der großen Pfeiler, durch Anlegung der unterirdischen Altäre

heil. Helena, mit dem Kreuze Christi und dem Nägeln, von Andreas Borgia, ist gut bekleidet, und in antikem Geschmacke. Die dritte Statue ist vielleicht eine von den schlechtesten, welche Bernini jemahls verfertigt hat. Sie stellt den heil. Longinus vor. Die Zeichnung ist voll Unrichtigkeiten, und der Mantel so wunderlich drapirt, daß man kaum begreifen kann, wie der Künstler auf einen so sonderbaren Einfall gerathen ist. Die vierte Statue, der h. Andrea, ist die schönste in der ganzen Peters-Kirche. ⁽¹⁴⁾ Giannino, oder Franz Quesson, hat sie in einem meisterhaften Style ausgeführt. Bernini, welcher keinem Künstler, und auch diesem nicht gut war, hatte von Giannino, welcher viele Kinder verfertigte, gesagt: er würde wohl für die Peters-Kirche nichts, als ein großes Kind, zuwege bringen. Dieses verdross den Giannino; er wandte daher sein ganzes Genie an, und lieferte ein Meisterstück, welches des Bernini Arbeit weit übertraf. Die jetzt gedachten vier Statuen haben ihre Beziehung auf die vier vornehmsten Reliquien dieser Kirche, welche von den über denselben angebrachten Gallerien oder Tribunen ⁽¹⁵⁾ an gewissen Tagen im Jahre dem Volke gezeigt werden; nämlich: das heilige Schweiß-Tuch; die Lanze, mit welcher der Krieger-Knecht und nachmahlige heil. Longinus Christi Seite

öffnete;

geschwächt, obgleich Bramante und Michael Angelo beyde für die Folgen gewarnt hatten, wenn man die Pfeiler anrühren würde.

(14) Ihre Geschichte und eine raisonnirende Beschreibung, findet man in dem für alle Kunst-Liebhaber mit interessanten Nachrichten angefüllten Buche des Hrn. v. Scheib, welches er mit einem verdickten Rahmen, Roremou, herausgegeben hat: *Natur und Kunst in Gemälden*, (Lpz. und Wien, 1777, gr. 8. 2 Theile,) Th. 2. S. 350—354.

(15) Auf diese Tribunen dürfen nur Cardinale, oder Domherren von St. Peter kommen. Wollen Fremde von Stande diese Ehre genießen, so macht sie der Papp erst zu Canonicos honorarios S. Petri, wie im J. 1700 mit dem Groß-Herzoge Cosmus III. geschehen ist.

öffnete; ein Stück vom Kreuze Christi, und der Kopf des h. Andreas. Gedachte Gallerien oder Balcons sind von der Erfindung des Bernini.

In vielen großen Nischen der Kirche, besonders im mittelsten Schiffe, stellen die marmornen Statuen die Stifter der verschiedenen Mönchs-Orden vor, welche von jedem Orden hierher geschenkt worden sind. Sie sind von Bildhauern dieses Jahrhunderts, und zum Theil von Franzosen, als: der h. Dominicus, von le Gros, und der h. Bruno, von dem im J. 1764 zu Paris verstorbenen Michael Angelo Clodt.

Nachdem wir nunmehr die Kuppel, das Schiff, und den Haupt-Altar betrachtet haben, wenden wir uns zu den Seiten-Capellen.

Die erste Capelle zur Rechten vom Eingange durch die Haupt-Thür, hat den Rahmen von einem alten Crucifixe, welches seit Anfange des 14ten Jahrh. hier verehret wurde, jetzt aber in die nächste Capelle versetzt worden ist. Seit 1749 hat man aus der Capelle des Chores eine vortreffliche Madonna della Pietà hierher gebracht, von welcher die Capelle jetzt den Rahmen hat. Sie ist eine von den ersten Beweisen des großen Genies von Michael Angelo, denn er war damals erst 25 Jahr alt. Der Affect der Traurigkeit ist in der Maria vortrefflich ausgedrückt, die Draperie aber nicht gut gerathen. Die Figur von Christo hat zwar ihre Schönheiten, sie ist aber etwas mager, und in Ansehung der Maria zu groß. Zu den Mosaiken in der Capelle, und über der nicht weit von dieser Capelle befindlichen heiligen Thüre, hat Ciro Ferri die Zeichnungen angegeben. Die Fresco-Malerien sind von Vanfranco. Man bemerkt darunter einige Engel, die das Kreuz im Triumph tragen, welches manche für ein schönes Werk halten, in der That aber zu den schwächsten von diesem Meister gehört. Zur Rechten in dieser Capelle liegt eine kleinere, worin das obgedachte Kreuz jetzt steht. Ber-

Bernini hat die Architectur angegeben. Das Mosaik stellt den h. Nicolaus de Bari vor; die Stuckatur-Arbeit ist neu. Der Plafond der Kuppel in dem Gange vor der Capelle, ist nach Ciro Ferri in Mosaik gebracht. Der alte Tauf-Stein der Peters-Kirche wird in dieser Capelle aufbewahrt. Er hat ehemahls dem Probus Anicius zum Grabe gedient, und ist mit Basreliefs, welche der Prälat Batelli mit vieler Gelehrsamkeit erklärt hat, geziert. Zwischen dieser und der andern Capelle befindet sich das Monument von Innocentius XIII. aus dem Hause Conti, welcher 1721 starb. Es ist ohne alle Zierrathen, welches desto sonderbarer ist, weil er aus einer großen Familie, oder, wie man in Rom sagt, aus einer Casa papale war, und diese Familie den Päpsten ihres Hauses meistens prächtige Grabmäler hatte setzen lassen. An dem Pfeiler gegen über, ist das Monument der Königin Christina, auf päpstliche Kosten errichtet. Das Basrelief an dem Sarge stellt vor, wie sie den lutherischen Glauben im J. 1655 abschwor. Es ist sowohl, als ihr ein Medaillon angebrachtes Bildniß, von einem Franzosen, Johann Teudon, versfertigt. (16)

Die zweyte Capelle ist dem h. Sebastian gewidmet. Auf dem Altare sieht man die Marter dieses Heiligen, ein

(16) Man liest darunter:

Christinae Suecorum Reginae
ob orthodoxam religionem abdicato regno
abiurata haeresi
Pie susceptam ac dilecta Romae sede eximie
cultam
Monumentum ab Innocentio XII. inchoatum
Clemens XI. absolvi curavit.
MDCCII.

Sie starb im J. 1689. Daß nicht alle Römer von dieser neu bekehrten Königin vortheilhaft geurtheilt haben, beweiset das Urtheil Vasquins, welcher öffentlich sagte: sie wäre Regina senza regno, Christiana senza fede, e Donna senza vergogna.

Det. Enc. XXXVIII Th.

D

ein berühmtes Bild von Domenichino, und eines der besten in der ganzen Kirche. (17) Es ist vortreflich in Mosaik gebracht, und das Original 1736 nach der Carthause geschaffet worden. Die Zeichnungen zu den andern Mosaiken in den Wänden und der Kuppel, sind von Peter v. Cortona. Eben dieser Meister hat auch die Mosaiken der Kuppel des Ganges vor der Capelle angegeben. Zwischen dieser und der dritten Capelle, sind abermahl zwey Grabmäler befindlich. Das erste ist das Grabmal des Innocentius XII., welcher im J. 1706 starb, dem der Cardinal Petra dieses Monument aber erst im J. 1746 durch Philipp Valle errichten ließ. Der Papst ist sitzend vorgestellt, und hat die Gerechtigkeit und Liebe zur Seite. Gegen über steht das Denkmal der großen Beschützerinn des päpstlichen Stuhles, der Gräfinn Mathildis. Papst Urban VIII. glaubte, den Gebeinen derselben eine besondere Ehre zu erweisen, wenn er sie aus dem Kloster S. Benedict's bey Mantua, wo sie im J. 1115. begraben worden ist, in die Peters-Kirche schaffen, und ihr zur Dankbarkeit ein prächtiges Monument setzen ließe. Bernini hat es in einem edeln und simplen Geschmacke angegeben, und die Statue der Mathildis selbst fertig. Sie steht in einer Nische, und hält die Schlüssel in der Hand, und die Tiare im Arme, anzudeuten, daß sie eine Stütze der Kirche gewesen ist. Darüber ist der Sarg in antikem Geschmacke, und mit gut angegebenen Verzierungen. Die beyden kleinen Engel zur Seite verdienen Beyfall. Sie sind sowohl, als die kleinen Kinder, von Schülern des Bernini. Das Basrelief am Sarge von Stephano Speranza, ist

(17) Frey hat es meisterhaft gestochen, und auch Dorigny. In Rôremons Natur und Kunst 2c. 2 B. S. 395, steht eine artige Nachricht, wie dieses Gemälde aus der Peters-Kirche in die Carthause gebracht, wie die Copie in Mosaik davon gemacht, und an dessen Stelle gesetzt worden ist.

ist mittelmäßig; es stellt vor, wie Kaiser Heinrich IV. zu Canossa, welches der Mathildis gehörte, vor dem Papste Gregorius VII. auf den Knien liegt, und um Befreyung von dem Bann-Strahle bittet.

Die dritte Capelle ist dem heil. Sacramente gewidmet. Die Mosaiken in derselben sind nach den Zeichnungen des Peter von Cortona, von Abbatini glücklich ausgeführt; sie beziehen sich alle auf das Geheimniß der Eucharistie. Das schöne Tabernakel mit zwey Engeln von Bronze ist von Bernini gezeichnet. Das Gemälde der heil. Dreyeinigkeit auf dem Altare, ist von Peter von Cortona mit einem kräftigen Colorit gemahlt. Zur Linken der Capelle befindet sich der Altar des h. Mauritius, und seiner Gefährten, den Märtyrern der Legion von Theben, welche im J. 286 den Tod erlitten. Das Gemälde auf demselben soll von Bernini, nach Andern aber von Pellegrini, seyn. Auf dem Altare stehen zwey Säulen von griechischem Marmor. (18) In der alten Peters-Kirche wurden die Kaiser bey dem Altare des h. Mauritius consecrirt, und nachher wurde ihnen auf dem Altare von St. Peter erst die Krone aufgesetzt. Bey dem Altare in dieser Capelle ist das Grabmal von Sixtus IV. aus Bronze mit Basreliefs. Julius II. ließ es im J. 1494, da er noch Cardinal war, von Anton Pollaiuolo verfertigen. Die Gebeine Julius II. wurden im J. 1635 auch hierher gebracht. Mit dieser dritten Capelle hört das Stück, welches Paul V. an das griechische Kreuz setzte, und dadurch die Kirche um ein ansehnliches vergrößerte, auf. Das Gitterwerk vor dieser Capelle von Eisen und Bronze, ist schön. Urban VIII. hat es nach den

D 2

Zeich:

(18) Sie heißen Columnae vitinae, wie die an den obersten Nischen über den vier Statuen an den Pfeilern der großen Kuppel. Sie standen vor dem Haupt-Altare der alten Peters-Kirche, und sind von Constantin dem Großen aus Griechenland gebracht worden.

Zeichnungen der Borromini verfertigen lassen. Die Kuppel in dem Gange vor der Capelle ist nach des Peter von Cortona Zeichnungen in Mosaik gebracht.

Ehe man in die gregorianische Capelle kommt, sieht man an den Pfeilern linker Hand, das sehr simple Grabmal von Gregorius XIV, und zur Rechten das prächtige von Gregorius XII, welcher 1585 verstarb, von Camillo Rusconi. Der Sarg ist zu klein, und verschwindet fast, in Ansehung der großen Statue des Papstes. Zu den Seiten stehen die Statuen der Religion und der Stärke; die eine hält die Werke des Papstes, und die andere hebt das Tuch, womit der Sarg bedeckt ist, in die Höhe. Die Anlage des Ganges ist gut, das Fleisch der Figuren natürlich; die Gewänder haben einen guten Fall, nur sind sie etwas schwer. Die Statue des Papstes ist die beste unter den dreien. Das Basrelief an dem Grabe, stellt die von Gregor XIII. veranstaltete Verbesserung des Kalenders vor. Die darauf folgende gregorianische Capelle, kam am ersten von allen übrigen unter der Regierung Gregorius XIII zu Stande. Am Ende des Ganges, wenn man von den vorigen dreien Capellen herkommt, bemerkt man an dem großen Pfeiler der Kuppel ein Mosaik von Cristofari, welches 1733 nach dem berühmten Gemälde des Domenichino von der Communion des h. Hieronymus zu St. Girolamo della Carita, verfertigt worden ist. Das Mosaik an der Kuppel stellt nur Arabesken und Laubwerk vor. In den obern 4 Winkeln sind die 4 Kirchen-Lehrer, St. Gregorius Magnus, St. Hieronymus von der lateinischen, St. Basilus, und auch St. Gregorius Nazianzenus, dessen Körper hier begraben liegt, von der griechischen Kirche. Der von Jacob della Porta angegebene Altar der Capelle, ist sehr reich an Amethysten und andern kostbaren Steinen.

Ehe

Ehe man in die Rundung des Kreuz-Ganges gegen Mitternacht kommt, liegt linker Hand an dem großen Kuppel-Pfeiler der Altar des h. Basilus. Das Mosaik hat Ghezzi nach einem Gemälde des Sublepras verfertigt. Es stellt den Kaiser Valens vor, welcher den heil. Basilus Messe lesen sieht, und darüber so gerührt wird, daß er in Ohnmacht fällt.

Die Rundung des Kreuz-Ganges gegen Norden, hat drey Altäre. Auf dem mittelsten ist das Mosaik von Cristofari, nach einem Gemälde des französischen Malers Valentin. Es hat ein frisches Colorit, und gehört zu den besten Mosaiken der Kirche. Das Original hängt im Pallaste des Monte Cavallo, und stellt den Märtyrer-Tod des h. Processus und Martinianus vor, deren Reliquien unter diesem Altare ruhen. (19) Auf dem Altare zur Rechten, ist der h. Wenceslaus, Herzog von Böhmen, von Caroselli, ein mittelmäßiges Gemälde; auf dem zur Linken, ist die Marter des h. Erasmus, von Poussin, ein schönes Bild. Beide hat Cristofari in Mosaik gebracht. Die vergoldete Stuckatur-Arbeit am Gewölbe, ist 1750 nach des Vanvitelli Zeichnungen verfertigt, die Malererey aber nach Tapeten von Raphael, die im Vatican aufbewahrt werden.

Wenn man von hier in den Gang zwischen dem andern großen Kuppel-Pfeiler geht, bemerkt man linker Hand an demselben den Altar la Navicella, welcher von dem Gemälde des Lanfranco, worauf der bey dem Sturme auf dem Meere wandelnde Petrus vorgestellt wird, den Rahmen erhalten hat. Es ist eines der ersten Stücke, welche Cristofari 1725 in Mosaik gebracht hat. Ueber dem darauf folgenden Altare zur Rechten, sieht man den h. Michael, ein mittelmäßiges

D 3

19) Sie waren die Officier unter den Soldaten, welche den Apostel Petrus im Gefängnisse bewachten, und von ihm bekehrt und getauft wurden.

Mosaik nach Giuseppe d'Arpino, welches bereits um das J. 1630 verfertigt worden ist, als Papst Urban VIII. den Entschluß faßte, die Gemählde in Mosaik bringen zu lassen. Das Project gerieth aber in Stecken, und wurde erst in diesem Jahrhunderte wieder angefangen. Die Kuppel ist nach den Zeichnungen des Michael Angelo gemacht, und stellt verschiedene Engel mit Medaillons vor. Der folgende Altar hat eines der schönsten Mosaiken in der ganzen Kirche von Cristofari, wovon das Original unter die drey besten Bilder in Rom gerechnet wird. Es ist die berühmte Petronilla von Guercino; das Bild selbst hängt in dem päpstl. Pallaste auf dem Monte Cavall.

Ehe man in die mittelfte Rundung des Kreuzes hinter dem Haupt-Altare kommt, steht rechter Hand des le Gros colossalische Statue des h. Dominicus mit dem Hunde und der brennenden Fackel, als dem Wapen der Inquisition. Sie hat zu viele und gezwungene Falten in dem Gewande. Dem Kopf fehlt etwas am Ausdruck, aber die Hände sind desto schöner.

Das Grabmal des Papstes Clemens X. Altieri hat Rossi angegeben. Die Statue des Papstes ist von Ferrata, die Standhaftigkeit von Maroli, der Glaube von Morelli. Das Basrelief am Sarge von Reti bildet die Eröffnung des Jubels-Jahres 1675 ab. Diesem Grabmale gegen über, stellt das Altar-Gemählde vor, wie der Apostel Petrus die Tabernakel vom Tode erweckt. Es ist nach dem römischen Mahler Placido Constanzi in Mosaik gebracht.

Die Tribune oder die hinterste Rundung, ist nach der Angabe des Michael Angelo verziert, die Stuckatur-Arbeit aber hat Banvitelli angegeben. An dem Gewölbe sind dreierley Gemählde: Petrus, der die Binde-Schlüssel empfängt, nach einer Zeichnung Raphaels; die Kreuzigung Petri nach Guido; und die Enthauptung Pauli, nach einem Basrelief von Algardi.

Die

Die Tribune hat zwey Stufen von Porphyrt, welche aus der alten Peters-Kirche hierher gebracht sind. Am Ende derselben steht an der Kirch-Mauer das prächtige Monument des Stuhles des Apostels Petrus, oder die Cathedra di S. Pietro. An diesem kostbaren Werke, welches Alexander VII. unter der Direction des Bernini verfertigen ließ, wurde ganze vier Jahr, von 1663 bis 1667 gearbeitet, und die Kosten hierzu beliefen sich, nach der Berechnung des Fontana, auf 107551 Scudi, oder an 150000 Thaler; an Metall aber wurden 219061 Pfund verbraucht. Der Stuhl Petri, als der Mittelpunkt und die Ursache dieser Composition, ist derjenige, auf welchem der Apostel Petrus und seine erste Nachfolger gesessen haben, und nach allen alten Beschreibungen hiervon ein herrliches Werk des Alterthumes. Dieser ist in einen andern, nach des Bernini Erfindung verfertigten Stuhl von Bronze eingeschlossen, und gar nicht mehr sichtbar. Vier Väter der lateinischen und griechischen Kirche halten diesen leßtern frey in die Höhe. Vorn stehen die Statuen des h. Ambrosius, und des h. Augustinus, welche mit drey Fingern in die an dem untern Gestelle der Cathedra befestigten Ringe greifen. Hinten aber unterstützen der h. Athanasius, und der h. Johannes Chrysostomus, dieselbe mit den Händen. Die Höhe dieser Figuren ist 17 Palmen, sie sind aber sehr schlecht gestellt, und die Gewänder in der übelsten Manier drapirt. Es ist unbegreiflich, wie ein Mann, wie Bernini, im Angesichte so großer Werke der Alten, zuweilen so tief herab sinken konnte. Die Postamente darunter sind von Marmor, und auf ihrem ungewöhnlich hohen Plinthus ist das Wapen des Hauses Ghigi vier Mal von Bronze angebracht. Die Glorie, welche in einer ansehnlichen Höhe darüber erscheint, und die von einer großen Anzahl von Engeln umgeben wird, ist die glücklichste Idee bey der ganzen Composition. Ein großes

D 4

Fenster

Fenster hinter dieser Glorie gibt ihr einen überaus herrlichen Glanz, und thut eine ganz unbeschreibliche Wirkung.

Auf jeder Seite des Stuhles vom h. Petrus, erblickt man ein prächtiges Grabmal; zur Linken ist das von Paul III. aus dem Hause Farnese. Der Cardinal Alexander Farnese ließ es ihm von Jacob della Porta unter der Aufsicht von Michael Angelo setzen. Es wird für eines der schönsten Grabmale in ganz Rom gehalten. Man kann dieses überhaupt in Ansehung der Zusammensetzung des Ganzen einräumen. Aber die Statue des Papstes ist nicht glücklich gerathen; und die beyden liegenden großen Statuen der Klugheit und Religion von Marmor haben viele Unrichtigkeiten in den Umrissen. Die letztere ist als eine junge schöne Frauensperson abgebildet. Sie war sonst ganz nackend nach dem Geschmacke der Alten, ist aber auf päpstl. Befehl mit einem sehr übel stehenden Gewande von Bronze bedeckt worden, nachdem sich ein Spanier in dieselbe verliebt hatte, welcher vermuthlich mehr durch die entblößten Reize erhitzt war, als daß er die Unrichtigkeiten in der Zeichnung untersucht hätte. Er hatte sich in der Kirche verschließen lassen, und unanständige Handlungen mit ihr vorgenommen. (20) Die Statue ist von della Porta, und soll nach Einigen die Clelia Farnese, eine natürliche Tochter von Paul III., die er als Cardinal erzeugt hatte, vorstellen. Unten sieht man die sechs Lilien aus dem Farnesischen Wapen.

Auf der andern Seite des Stuhles Petri, ist das Grabmal von Urban VII. Die Nische, worin es steht, ist sowohl, als die von dem vorigen Monimente, mit Marmor aus dem Sonnen-Tempel des Hadrianus zu Tivoli ausgelegt. Der Papst trug noch bey seinen Lebzeiten dem Bernini auf,

(20) Plinius erzählt einen ähnlichen Fall, da einer sich in die Venus vom Praxiteles verliebt hatte, wovon man die Spuren an der Statue fand. Lib. 36. c. 5.

auf, dieses Grabmal für ihn zu verfertigen, es kam aber erst 2 Jahr nach seinem Tode zu Stande. Die Statue von Bronze wird unter allen päpstlichen Statuen in der Peters-Kirche für die schönste gehalten. Die beyden Statuen der Carita und der Gerechtigkeit haben viel Grazie und Anstand. Sie sind völlig, wie die weiblichen Figuren von Rubens, und das Fleisch ist sehr natürlich; insonderheit ist der Kopf und der Rücken der Carita schön, und die volle Brust vielleicht für den Ort zu reizend. Die Statue der Gerechtigkeit ist nicht so gut gerathen; es fehlt dem Gewande ein glücklicher Wurf. Der Tod hält ein Buch in der Hand, und schreibt den Namen des Papstes hinein. Die drey Bienen aus dem päpstlichen Wapen, deren eine auf dem Sarge sitzt, und zwey an das Postement der päpstlichen Statue hinan kriechen, sollen gleichsam die Trennung des barberinischen Wapens durch den Tod des Papstes andeuten, und auf die Unglücksfälle seiner Familie zielen. Der Einfall aber verdiente noch eher Beyfall, wenn der Papst der letzte des Hauses gewesen wäre. Bernini hat mit den Barberinischen Bienen zu sehr gespielt, welches man dem Haupt-Altare, den Urban III. angelegt hat, mit Recht vorwirft.

Wenn man die Monimente der Päpste in der Peters-Kirche ansteht, so scheint es, als ob sich kein Künstler gewagt hätte, einen Papst stehend vorzustellen, da doch die sitzenden Figuren etwas gezwungenes haben, und meistens zu kurz scheinen. Eine stehende Statue hat allemahl einen viel edlern Anstand, und eine natürlichere Stellung. Michael Angelo sah dieses ein, und stellte den Papst Julius II. zu Bologna stehend vor.

In dem Kreuz-Gange gegen Mitternacht, stellt der erste Altar den Apostel Petrus vor, welcher an den Thüren des Tempels einen Rahmen heilet; nach einem Gemälde von Lud. Civoli. Gegen über steht das Grabmal des Papstes Alexander VIII., von Angelo Rossini. Die Statue des Papstes ist von Bronze, und

hat etwas ähnliches mit der von Urban VIII., von Bernini; hingegen sind die Statuen der Religion und der Klugheit von Marmor. Das Grabmal ist überhaupt etwas plump, und für die Nische, worin es steht, zu groß. Das untere Basrelief ist sowohl in der Anordnung der Figuren, als auch in ihren Gewändern, schön, und weit besser, als die Statue des Papstes, gerathen. Es stellt eine feyerliche Canonisation vor, welche der Papst im J. 1690 vorgenommen hat. In einem Winkel hat der Künstler sich selbst mit einem Gefäße, welches er trägt, abgebildet.

Auf dem folgenden Altare steht das berühmte Basrelief des Algardi. Es ist das schönste in der Kirche. Das Modell sieht man bey den Geistlichen der Chiesa nuova. Der Künstler arbeitete 4 Jahr daran, und erhielt dafür von Innocentius X. 10000 Thaler. Es stellt den h. Leo als Papst vor, wie er dem Attila verbiethet, nach Rom zu gehen, und ihm die Erscheinung der Apostel Petrus und Paulus in der Luft zeigt. Die vordern Figuren stehen fast ganz frey. Die Anordnung ist vortreflich; sie ist mit Feuer und Ueberlegung gemacht. In der Ausführung bemerkt man eine große Manier und richtige Zeichnung, in den Köpfen Ausdruck, und in den Gewändern einen natürlichen Wurf, welcher zugleich die fließenden Umrisse des Nackenden durchscheinen läßt. Es herrscht keine Unordnung in der Zusammensetzung, sondern das Auge findet allenthalben Ruhe. Der Ausdruck im Gesichte des Attila ist zu schrecklich, und nicht edel genug. Der Hinter-Grund des ganzen Werkes, welches übrigens in einem sehr glücklichen Lichte steht, ist nicht hinlänglich ausgedrückt. Unter diesem Altare ruhen nicht nur die Gebeine von S. Leone il grande, sondern auch von Leo II. III. und IV. welche canonisirt worden sind.

Der

Der folgende Altar ist von Jacob della Porta in gutem Geschmack angegeben. Er hat ein wunderbares Marien-Bild. Die Mosaiken an dem Gewölbe über diesen beyden Altären sind von Andreas Sacchi, Paufranco und Romanelli angegeben. Ehe man in den gegen Süden liegenden Arm des Kreuz-Ganges kommt, trifft man rechter Hand über der kleinen Kirch-Thüre von St. Martha, das Grabmal von Alexander VII. an. Wenn man nach Verdiensten urtheilen sollte, so hat dieser Papst wohl schwerlich ein so schönes Monument verdient. Die unparteyischen Geschichtsschreiber der Katholiken halten ihn selbst für einen schlechten Papst. Bernini hat an demselben sein sinnreiches Genie gezeigt, und es mit einem jugendlichen Feuer ausgeführt, ob er gleich schon bey Jahren war. Die Figuren sind im Styl von Rubens, und beynabe zu fleischicht. Die dreyerley Arten von Marmor, welche man dazu gebraucht hat, nehmen sich vortreflich aus, und machen dieses Monument gleichsam zu einem angenehmen Gemälde. Die Kirch-Thür, welche einmahl da stand, hat der Künstler glücklich zu nutzen gewußt; sie scheint gleichsam die Thür des Grabes zu seyn. Ueber derselben hängt eine große Decke von gelbem Marmor, oder sicilianischem Jaspis; der Tod kriecht halb darunter hervor, und hebt mit der einen Hand die Decke auf, damit ein Jeder in die Thür hinein gehen kann; mit der andern hält er ein Stundenglas in die Höhe, um anzudeuten, daß die Stunde gekommen sey. Der Papst ist kniend vorgestellt, und hat die Gerechtigkeit und Klugheit zur Seite; vorn sind die Statuen der Wahrheit, und der Liebe mit einem schlafenden Kinde, welches auf ihrem Busen liegt. Die Brust ist zu stark, und macht die ganze Figur unedel. Der Figur der Wahrheit, die gemeiniglich ganz nackend abgebildet wird, hatte Bernini ein so leichtes Gewand von gelbem Marmor gegeben, daß sie

sie zu vielen wollüstigen Gedanken verleiten konnte; Innocentius XI. ließ deswegen eine andere Draperie von Bronze machen, welche weiß angestrichen ist. Kenner sehen dieses ganze Werk als eine mit feurigem Genie entworfene Skizze an, die erst bey der Ausführung von vielen Unrichtigkeiten hätte gereinigt werden sollen. Die Gewänder sind übertrieben, und ganz wieder die Natur; sie sehen aus, als wenn sie auf die Figuren geklebt wären, und den Augenblick bey der geringsten Bewegung derselben herunter fallen müßten. Das Gemälde, welches diesem Grabmale gegen über, an dem großen Kuppel: Pfeiler befindlich ist, stellt Simon, den Zauberer, vor. Der Meister heißt Banni, aus Siena.

In dem Kreuz: Gange gegen Süden, bemerkt man viele Beicht: Stühle, und die Ueberschrift zeigt an, in was für einer Sprache darin Beichte gehört wird, als: Deutsch, Spanisch, Polnisch, Jüdisch, u. s. w. Die Architectur: Zierrathen hat Michael Angelo angegeben, und zu den Stuckatur: Arbeiten Banvitelli die Zeichnungen geliefert. Die Mosaiken an dem Gewölbe sind nach Zeichnungen des Mancini, welche als eine Nachahmung der vaticanischen Tapeten von Raphael anzusehen sind, verfertigt. Die drey Altäre in diesem Kreuz: Gange haben gute Gemälde. Auf dem mittlern, wo die Gebeine der Apostel Simon und Judas ruhen, hat Ciampelli vorgestellt, wie dieselben in Persien predigen, und wie die Zauberer viele Schlangen um sie her versammeln. Der Altar des heil. Bischofes Martialis, und der h. Valeria, liegt zur Rechten. Das Gemälde von Spadarino zeigt die Wunder: Geschichte der h. Valeria, die ihren abgehauenen Kopf dem Bischofe, welcher Messe liest, überbringt. Auf dem Altare zur Linken ist ein schönes Gemälde von Passignani. Wenn man von dem Kreuz: Gange in die clementinische Capelle gehen will,

zeigt

zeigt sich auf dem Altare an dem vierten und letzten großen Kuppel: Pfeiler, die Kreuzigung des Apostels Petrus von Sublevras.

Wir nähern uns nunmehr wieder dem mittlern Schiffe, und treten in die von Clemens VII. dem heil. Gregorius Magnus gewidmete Capelle, deren Haupt: Gemälde von Sacchi den h. Gregorius vorstellt, welcher einem Ungläubigen das vom Blute einer zerbrochenen Hostie gefärbte Kelch: Tuch zeigt. Die Anordnung ist schön, und das Colorit gefällig. Man rechnet es unter die besten Stücke dieses Meisters. Der Altar am vierten Pfeiler der großen Kuppel, welcher zur Linken, wenn man aus dem Kreuz: Gange in diese Capelle geht, liegt, heißt della Bogia (der Lügen: Altar), von dem Gemälde des Christoph Roncalli, welches den Ananias und die Sapphira abbildet, die vor den Aposteln Petrus und Andreas todt nieder fielen, weil sie die Unwahrheit geredet hatten. Adam hat es 1726 in Mosaik gebracht. Die Kuppel dieser Capelle ist von Michael Angelo angegeben, und mit Arabesken und Laubwerke geziert. In dem Winkel sieht man die vier Kirchen: Lehrer. Die Mosaiken an den Fenstern sind von des Roncalli Erfindung.

Die folgenden drey Capellen gehören zu dem von Paul V. angelegten Stücke der Kirche. In dem Gange, ehe man in die Capelle des Chores kommt, steht das Grabmal von Leo XI. aus dem Hause Medicis, welcher nur 27 Tage auf dem päpstl. Throne saß. Die Arbeit daran ist meist von Algardi. Der Sarg hat eine schlechte Form, aber ein schönes Basrelief, welches des Königes Heinrich IV. Abschworung der reformirten Religion, und Vereinigung mit der katholischen Kirche, vorstellt. Dieses geschah zu der Zeit, als Leo XI. päpstlicher Nuntius in Frankreich war. Die Statue des Papstes ist zu kurz, und hat kein edles Ansehen. Die Statuen der Stärke und des Ueberflusses

flusses haben zwey Schüler des Algardi, Ferrata, und Veroni, verfertigt. Es fehlt ihnen nicht an Grazie, das Gewand der letztern aber hat unordentliche Falten ⁽²¹⁾. Gegen über sieht man das Grabmal von Innocentius XI., von dem franzöf. Bildhauer Stephan Monnot. Der Sarg und das Postement sind nicht gut; zwey Löwen tragen denselben. Die Statuen haben viel Ausdruck, und gute Gewänder; das Basrelief stellt den Entsatz von Wien vor, dessen Befreyung von den Türken man dem Gebethe des Papstes zugeschrieben hatte. Das gemeine Volk hält diesen Papst für einen halben Heiligen, und küßt sein Grabmal sehr andächtig.

In der Capelle del Coro (des Chores), welche auch die sirtinische heißt, verrichtet das Dom: Capitel von St. Peter den Gottesdienst. Die Gemälde in Mosaik an der Kuppel, sind eine Anspielung auf die Musiken, welche in der Capelle aufgeführt werden. Papst Sixtus IV. widmete die Capelle der unbefleckten Empfängniß Mariä im J. 1479, und ließ drey Reihn Chor: Stühle für das Capitel anlegen. Urban VIII. ließ dieselben mit Basreliefs verzieren, und mit einem Gitter von vergoldetem Bronze verschließen. Das Altar: Gemälde in derselben stellt die Empfängniß Mariä, nebst dem h. Franciscus und Antonius von Padua, als den beyden Haupt: Vertheidigern der Unbeflecktheit derselben, vor. Es ist von Pietro Bianchi in Mosaik gebracht. Das Capitel besteht aus dem Cardinal Erz: Priester, 30 Dom: Herren, 36 Vicarien, 26 Chierici beneficiari, ohne die vielen Capellane, und andere zum Dienst des Chores erforderliche Personen. Clemens XI., aus dem Hause Albani,

(21) An einem der Haupt: Pfeiler, auf der Seite dem Grabe dieses Leo XI. gegen über, ist die Copie in mosaischer Arbeit von der berühmten Verkürzung Raphael's seit einigen Jahren aufgestellt worden.

liegt unter dieser Capelle begraben; man hat ihm ein simples Gewölbe gemacht, weil er schlechterdings kein Monument haben wollte.

In dem Gange zur folgenden Capelle, ist, linker Hand, das Grabmal von Innocentius VIII. ganz aus Bronze, von Anton Pollaiolo. Der Künstler hat den sonderbaren Einsall gehabt, und den Papst doppelst, nämlich todt und lebendig, vorgestellt. Der Statue, welche den Papst lebendig abbildet, hat er eine Lanze in die Hand gegeben, weil der türkische Kaiser Bajazeth diesem Papste die Lanze, womit Christus am Kreuze gestochen worden ist, geschenkt hatte.

In der folgenden Capelle ist das schöne Altar: Gemälde von der Darstellung der Maria in Mosaik gebracht. Das Original ist auf Schiefer gemahlt, und hängt jetzt in der Carthause. Der Mahler heißt Franz Romanelli. Die Mosaiken und Mahleren in der Capelle, und dem Gange vor derselben, sind mehrentheils nach Zeichnungen von Carl Maratti gemacht, und Allegorien zur Ehre der Maria.

Ehe man in die letzte Capelle kommt, ist in dem Gange rechter Hand das schöne Grabmal der Maria Clementina Sobiesky, Gemahlinn des englischen Kron:Prätendenten, oder des so genannten Königes Jacobus, anzutreffen. Sie starb 1735; und die Kirche hat ihr dieses Monument, welches 25000 Thaler kostet, setzen lassen. Varigioni hat die Zeichnung dazu angegeben. Das Grab ist von Porphyr, mit vergoldetem Bronze eingefast, und mit einer Decke von Marmor behangen. Zwey marmorne Knaben tragen die königl. Insignien. Die Liebe und ein anderer Genius halten das Brustbild der Königin, als Medaillon, in Mosaik. Hinter dem Grabe erhebt sich eine Pyramide, welche dem Ganzen ein edles Ansehen gibt. Das Monument des Prätendenten, welcher

her 1767 gestorben ist, soll seiner Gemahlinn gegen über, an den Pfeiler zu stehen kommen.

Die letzte Capelle in diesem Gange, oder die erste linker Hand, wenn man in die Kirche tritt, ist die Tauf-Capelle. Alle Mosaiken an der Kuppel beziehen sich darauf, und sind von Carl Maratti, Procaccini und Andern, ausgeführt. Das prächtige Tauf-Gefäß von Porphyr hat ehemahls zum Deckel des Grabes von Kaiser Otto II. gedient. Der Körper wurde 1610 in ein anderes Grab geleset, und unten in die Peters-Kirche gebracht. Das Gefäß ist mit einer Art von Pyramide aus vergoldetem Bronze bedeckt, und mit vier Engeln von Bronze geziert, wovon zwei eine Inschrift, und zwei ein Basrelief, welches die h. Dreieinigkeit vorstellt, halten. Ganz oben liegt ein Agnus Dei. Der Meister, welcher diese Stücke gegossen hat, heißt Giardini. Das Haupt-Gemälde des Altars von Carl Maratti, stellt die Taufe Christi im Jordan vor. Christofari hat es vortreflich in Mosaike gebracht ⁽²²⁾.

Die Sacristey der St. Peters-Kirche, war ehemahls eine besondere der heil. Maria vom Fieber gewidmete Kirche. Sie hatte den Nahmen von einem Marien-Bilde, daran man sich im Fieber zu wenden pflegte, und welches jetzt an dem Orte steht, wo sich die Dom-Herren zur Messe ankleiden. In der mittelsten Capelle wurden die Reliquien aus der alten Peters-Kirche aufbewahrt, bis sie in die neue gebracht werden konnten. Ueber dem Eingange sind drei Gemälde von Giotto, in Gestalt einer Pyramide, die

(22) In den ersten Jahrhunderten taufte man bloß in St. Peter, und in St. Johann vom Lateran. Der Pfarrer von St. Peter hat noch das Privilegium, daß er Kinder aus allen Kirchen von Rom taufen darf. Viele Römer suchen etwas darin, diese Handlung an ihren Kindern in einer so berühmten Kirche verrichten zu lassen.

ehemahls ein einziges auf dem Haupt-Altare der alten Peters-Kirche ausmachten. Das mittlere stellt Christum auf dem Throne vor, und vor ihm kniet der Cardinal Stefaneschi, welcher es hat mahlen lassen. Es hängen verschiedene gute Gemälde in der Sacristey, darunter das sonderbarste ohne Pinsel gemacht ist. Man liest darunter: Per Ugo da Carpi in astore fatta senza pennello. Vermuthlich hat der Meister die Spitze des Fingers dazu gebraucht. Es stellt die h. Veronica, welche das Schweiß-Tuch zeigt, vor. Ueber der Arcade, durch welche man in die Peters-Kirche geht, hängt die große Kette, welche Carl V. aus Tunis dem h. Petrus zum Geschenk gesandt hat; wie auch die vom Hafen zu Smirna, welche der Cardinal Caraffa unter Sixt IV. von den Türken erbeutet hat. Diese Sacristey ist achteckig, und durch einen besondern Gang mit der Peters-Kirche zusammen gehängt. Der Eingang ist unweit der gregorianischen Capelle ⁽²³⁾. Wer sich des Fontana-Beschreibung der Peters-Kirche, deren oben Erwähnung geschehen ist, anschaffen will, muß sich in der Sacristey melden. In der hier befindlichen Garderobe werden allerlei kostbare Geräthe und Tapeten verwahrt. Den gewöhnlichen Feyerlichkeiten wird die Kirche mit Tapeten von rothem, mit goldenen Tressen besetzten Damaste behangen, wozu an 30000 Ellen erfordert werden. Die größte Cerimonie in der Peters-Kirche ist unstreitig, wenn der Papst neue Heilige macht. Vermöge einer Bulle von Benedict X V, von 1741, muß es künftig alle Wahl in dieser Kirche geschehen.

Den

(23) Da der jetzige Papst Pius VI. nunmehr eine prächtige Sacristey, welche der Peters-Kirche noch fehlt, aufbauen läßt, wozu 1776 der Grund gelegt worden ist: so werden in dieser Gegend der Kirche viele merkwürdige Veränderungen vorgehen.

Den Grundriß der St. Peters - Kirche, stellt Fig. 2080 dar.

1. Die Capelle des h. Crucifixes, oder della Piena, s. oben, S. 208.
2. Die Capelle des heil. Sebastian; s. oben, S. 209.
3. Das Grabmal Innocentius XII.; s. oben, S. 210.
Diesem gegen über ist das Grabmal der Gräfinn Mathildis, s. eb. das.
4. Das Grabmal Innocentius XIII. ein bloßer Sarcophag, ohne alle Verzierung.
Gegen über das Monument der Königin Christina; S. 210.
5. Die Capelle des h. Sacramentes; S. 211.
6. Der Altar des h. Mauritius in dieser Capelle an der Seite.
7. Das Grabmal Sixtus IV.
8. Das Grabmal Gregorius XIII.
Gegen über das Grabmal Gregorius XIV.
9. Die gregorianische Capelle.
10. Ein Seiten - Eingang in die h. Dreieinigkeits - Capelle. Ueber diesem Eingange befindet sich eine Orgel. Eine andere verglichen Orgel steht auf Säulen, um solche von einem Orte in der Kirche zum andern bringen zu können (*).
11. Die Seiten - Nische rechter Hand, und der am Ende derselben befindlichen Porta santa gegen über, der Altar des h. Hieronymus.
12. Der Altar des h. Basilus; S. 213.
13. Hier ist man mit Errichtung des Grabmales Benedictus XIV. beschäftigt.
14. Der nördliche Arm des lateinischen Kreuzes dieser Basilica, und im Grunde desselben,
15. Der Altar des h. Wenceslaus.
16. Der Altar der h. h. Processus und Martinianus; S. 213.
17. Der Altar des h. Erasmus; s. eb. das.
18. Der Altar, la Navicella; s. eb. das.

19. Ep

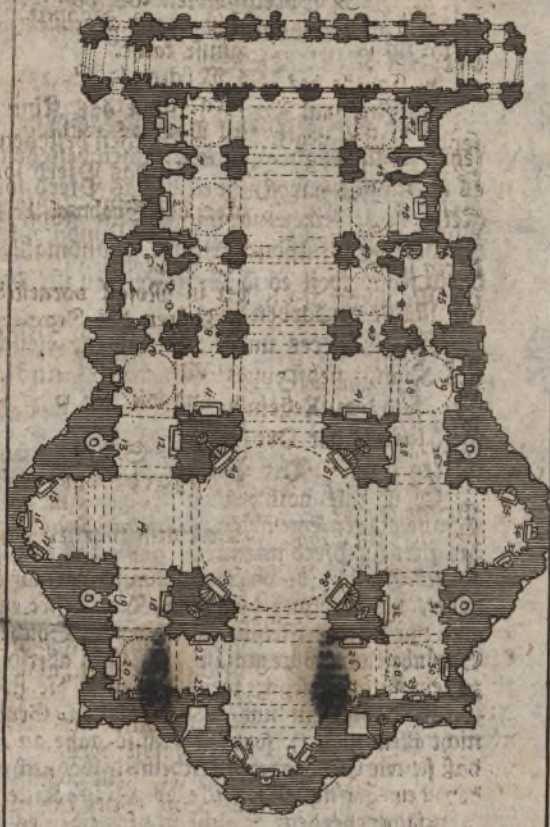
(24) In den drey Haupt - Kirchen von Rom, St. Peter, St. Maria maggiore, und St. Johann von Lateran, werden bloß Vocal - Musiken aufgeführt, welche von der Orgel begleitet werden.

19. Eine Thür zu den vier Schnecken - Treppen, die auf den Obertheil der Kirche führen. Auf dem Gemälde darüber ist der h. Apostel Petrus abgebildet, wie er seine Wächter im Gefängnisse taufte.
20. Der Altar des h. Erzengels Michael; S. 213, f.
21. Der Altar der h. Petronilla; S. 214.
22. Ein Altar, auf dessen Mosaik Petrus erscheint, wie er die Labea vom Tode erweckt.
23. Das Grabmal Clemens X.
24. Der Cathedra Petri zur Linken, das Grabmal Urban VII. Diesem gegen über,
25. Das Grabmal Paul III.; S. 214.
26. Ein Altar, mit dem darüber in Mosaik vorgestellten h. Petrus, wie er an den Thüren des Tempels einen Lahmen gesund macht.
27. Das Grabmal Alexander VII.
28. Eine der vier Eck - Capellen, und wie No. 9, 20 und 28, mit schönen Kuppeln bekrönt.
29. Ueber diesem Altare steht das oben, S. 218, erwähnte herrliche Basrelief des Algardi von weißem Marmor.
30. Der Altar der h. Jungfrau mit einem wunderthätigen Marien - Bilde.
31. Das Grabmal Alexander VII. über einer Thür, die aus der Kirche hinaus führt; S. 219.
32. Ein dem h. Petrus gewidmeter Altar, und das darüber befindliche Mosaik, welches die Geschichte Simon's des Zauberers vorstellt.
33. Im südlichen Arme der Kirche, der Altar des h. Apostels Thomas. Das schöne Mosaik darüber, nach einem Gemälde von Passignani, stellt diesen Apostel vor, wie er seine Hand in die Seite des aufgestellten Erlösers legt.
34. Der Altar der h. h. Apostel Simon und Judas, und das darüber befindliche Mosaik, in welchem diese Heilige erscheinen, wie sie das Evangelium in Persien predigen.
35. Der Altar der h. Valeria, mit einem eine Wundergeschichte aus dem Leben dieses Heiligen vorstellenden Altar - Platte. Ueber diesen drey Altären befinden sich in diesem Arme der Kirche, die oben, S. 220. erwähnten Beicht - Stühle.

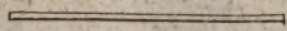
P 2

36. Die

S. 2080. G. 226.



no. 10150.



Sec. Enc. XXXVIII Th.

36. Die Thür zur Sacristen, welche aber auf dem Plane nicht mit befindlich ist, weil sie ausserhalb der Kirche in einem alten Tempel, der durch einen Gang mit der Kirche verbunden ist, angebracht worden ist. Ueber dieser Thüre ist ein Gemälde von Romanelli.
37. Auf diesem Altare stellt das Altar-Blatt die Kreuzigung des h. Petrus vor, nach einem Gemälde von Passignano.
38. Die Capelle des h. Gregorius Magnus.
39. Der Altar in dieser Capelle, mit einem Altar-Blatte aus der Geschichte dieses Heiligen.
40. Eine Seiten-Thür in die Capelle der Chor-Herren.
41. Ein Altar, der Seiten-Navate gerade entgegen, über welchem die Verkörperung Christi, von Raphael, in einem vor kurzem erst zu Stande gekommenen Mosaik erscheint. Das Original von diesem Kleinode der Kunst, wird in der Kirche St. Pietro Montorio aufbewahrt.
42. Das Grabmal Leo XI., und diesem gegen über das Grabmal Innocentius XI. S. 222.
43. Die oben, S. 222, beschriebene Capelle des Chores.
44. Das Grabmal Innocentius VIII., fast im gothischen Geschmacke; S. 223.
Gegen über führt eine Thür auf die Tribune in die Chor-Capelle, welche die Kirchen-Sänger einnehmen.
45. Ein die Darstellung der Maria vorstellendes Mosaik, nach einem Gemälde von Romanelli.
46. Das Grabmal der Königin Sobiesky; S. 223.
Die Thür unter diesem Grabmale führt zu der grossen Schnecken-Treppe, auf welcher man bis zum Dache der Kirche hinauf kommt.
47. Die Tauf-Capelle; S. 224.
48. Die Statue der h. Veronica, von Franz Moco. Hier führt eine Treppe zu den Grotten oder unterirdischen Gewölben der Peters-Kirche, von welchen ich sogleich sprechen werde.
49. Der h. Andreas, von Fiamingo oder Franz Quesson.
50. Der h. Longinus, von Bernini.
51. Die h. Helena, von Andr. Borgia.

Fig. 2081, stellt das Innere der St. Peters-Kirche perspectivisch vor. Man erblickt hier, zur linken Hand, eine der Seiten-Capellen.

Nachdem wir das Innwendige der Kirche betrachtet haben, verdient der wichtige Bau der grossen Kuppel noch einige Aufmerksamkeit. Auf das Dach der Kirche führt eine Wendel-Treppe von 141 Stufen, welche so flach und bequem sind, daß beladene Esel hinauf gehen, und die Bau-Materialien hinauf tragen können. Das platte Dach ist oben mit Marmor-Ziegeln, welche auf die schmähle Seite gesetzt sind, belegt. Das Gewölbe der Kirche ist mit einem niedrigen, auf Pfeilern ruhenden Dache bedeckt. Diese Pfeiler stehen auf dem Gewölbe. In der dicken Mauer, welche rund um die Kirche geht, sind zwei Reihen Gänge über einander, die den Kammern und vielen Treppen zur Communication dienen. Die Mauern sind so ungeheuer stark, daß dieses der Festigkeit des Gebäudes keinen Schaden thut. Vier Thüren führen durch die dicke Mauer des Fuß-Gesimses von dem Tambour in das Innwendige der Kuppel, und zwar auf den grossen Sims derselben. Hier sieht man die Mosaiken des Fuß-Gesimses vom Dom in der Nähe, und in einer außerordentlichen Grösse, ob sie gleich unten in der Kirche nur klein scheinen. Sie bestehen aus kleinen Steinen von allerley Farben, welche nicht so fleissig, als die unten in der Kirche, zusammengefüget, und auch nicht poliert sind. Von dem Fuß-Gesimse steigt man auf einer Wendel-Treppe, von 190 Stufen, auf das Gebälk der Säulen-Ordnung, welche um den Tambour der Kuppel geht. Eine andere Treppe, von 48 Stufen, zwischen der innwendigen und auswendigen Rundung der Kuppel, führt bis an die erste Reihe Fenster derselben; von hier steigt man 58 Stufen, welche auf dem Rücken der innwendigen Kuppel selbst ruhen, bis an die Laterne. Wenn



man auf den beiden Gesimsen in der Kuppel, die so breit sind, daß man keine Gefahr zu befürchten hat, herum geht, empfindet man eine warme Luft von den Ausdünstungen der in der Kirche befindlichen Menschen, die ganz klein zu seyn scheinen. Hingegen spürt man oben in der Laterne einen kalten Wind, welches von dem Zuge der verdünnten Luft, die hier einen Ausgang sucht, herkommt.

Das Fuß-Gesims der Laterne ist 22 Stufen hoch. Von hier bis auf das Gewölbe der Laterne, sind 56 Stufen. In die auf der Laterne stehende Kugel führt eine Leiter, von 34 Sprossen. Die Kugel hält 8 F. im Durchmesser. Das darauf befestigte Kreuz ist 13 F. hoch. Die ganze senkrechte Höhe beträgt, von dem Fußboden der Kirche, 408 Fuß.

Die Kuppel der Peters-Kirche, ist das bewundernswürdigste und kühnste Meisterstück der Architectur, welches Menschen-Hände je zu Stande gebracht haben; und wenn man nach den Folgen, die daraus in unserm Jahrhunderte entstanden sind, urtheilen soll, ein zu kühnes Unternehmen. Ein Gebäude von einer so ungeheuern Last, auf ein anderes, welches schon durch seine eigene Schwere eben so beträchtlich war, zu setzen, war ein Gedanke, den vor dem Bramante noch kein Architect auszuführen gewagt hatte. Bei dem Eintritte in das Pantheon erstaunt man über den Umfang des Gewölbes, welches auf einer viel niedrigeren Mauer ruhet. Man würde es vorher für unmöglich gehalten haben, ein noch größeres Gewölbe auf eine weit höhere Mauer zu setzen⁽²⁵⁾. Man verwundert sich, wenn man auf dem Dache der Kirche, gleichsam eine kleine Stadt antrifft. Es sind eine

(25) Der Durchmesser der äußern Kuppel der Peters-Kirche hält 204 F., da der von dem Pantheon mit der Mauer nur 174 beträgt.

Menge von Werkstätten für Handwerker, Kammern, Wohnungen, Säulen, kleine Kuppeln, Thürme, unter einander, daß man sich beynahe verirren konnte. Fontana hat den Bau der Kuppel genau beschrieben. Bianchini hat, im J. 1744, davon ein Werk unter dem Nahmen eines Mauer-Meisters, d'un Campomastro Muratore, und der Marchese Poleni *Memorie istoriche della gran Cuppola*, im J. 1749, mit Kupfern heraus gegeben. Das letztere ist ein Werk, worin viele artige Nachrichten von der Last derselben, und der Stärke der Gewölbe, enthalten sind, welche bei Gelegenheit des Risses der Kuppel gesammelt worden sind.

Der Tambour der Kuppel besteht aus einer starken Mauer, welche von innen durch 16 Pilaster, und von aussen durch eben so viel Strebe-Pfeiler verstärkt wird. Die äußere Kinde der Kuppel wird von gekuppelten Säulen getragen. Ueber den Strebe-Pfeilern fängt eine Attika an, zu der man vermittelt vier Wendel-Treppen, die inwendig in den Pilastern angebracht sind, hinauf steigt. Ueber der Attika fangen die Pilaster an, sich ein wenig zu krümmen; sie stellen gleichsam die Rippen des Gewölbes vor, und gehen bis an die erste Reihe der Ochsen-Augen, welches ungefähr ein Drittel der Höhe des Gewölbes ausmacht. Bis dahin steigt man vermittelt zwey Treppen in der Mauer. In dieser Höhe ändert sich die Structur der Kuppel; das auswendige Gewölbe ist höher, und das inwendige mehr gedrückt. Zwischen beiden geht da, wo die Mauer bei der ersten Reihe Ochsen-Augen sich trennt, ein bequemer Gang rings um die Kuppel. Jedes Gewölbe hat 16 Rippen, zwischen welchen die drey Reihen Ochsen-Augen liegen.

Die Structur der Laterne hat viel ähnliches mit der Kuppel. Erstlich kommt ein Postement; nachher Strebe-Pfeiler, ein Tambour, eine Attika, wieder

eine Kuppel, und darauf steht die Pyramide, die das Kreuz trägt, welches nebst der Kugel 21 F. hoch ist.

Michael Angelo hat der Mauer mit den Strebe- Pfeilern die beste Form gegeben, welche erfordert wird, um die ungeheure Last eines solchen Gewölbes zu tragen. Das Gewölbe ruhet auf einer Attike, und diese steht auf einem stärkern Tambour, welcher auf ein noch weit stärkeres Fuß-Gestims gesetzt ist. Den Tambour hat er überdies noch durch 16 Strebe-Pfeiler, jeden von 2 Säulen, verstärkt. Man darf sich nicht verwundern, wenn in den Kuppeln gothischer Gebäude, die nach Proportion eine größere Last haben, als die von St. Peter, große Risse von oben bis unten sich zeigen; die Ursache ist, weil ihnen die Strebe-Pfeiler und ein hinlänglich starker Fuß fehlen. Insonderheit bemerkt man an solchen Gewölben die beträchtlichsten Risse, ungefähr in der Gegend des dritten Theiles von der ganzen Höhe des Bogens, weil der Druck daselbst am stärksten ist. Die Kuppel kam durch Jacob della Porta, unter der Regierung des Papstes Sixtus V., innerhalb 22 Monaten, da 800 Menschen daran arbeiteten, zu Stande. Zu der Laterne nebst der Kugel und dem Kreuze, wurden 7 Monate erfordert. Um die Theile der Kuppel desto fester zu verbinden, legte man gleich damahls zwei starke eiserne Ringe um dieselbe; den einen in der Mauer selbst, da, wo die beyden Rundungen noch nicht getrennt sind; der andere liegt inwendig, wo die Kuppel ungefähr ein Drittel hoch ist. Man verspürte bereits im J. 1680, einige Risse in der Kuppel, wie Voleni berichtet; sie wurden aber nicht geachtet, bis man unter Benedict XIV. nicht nur in der Kuppel, sondern auch in dem Tambour und den Wiederlagen, mehrere fand, die dem Anscheine nach daher entstanden waren, weil die Wiederlagen mit der Kuppel nicht Verbindung genug hatten. Die größten Baumeister und

und Mathematiker, unter andern auch obgedachter Marchese Voleni, wurden darüber zu Rathe gezogen, und ihr vereinigt Gutachten fiel dahin aus, daß der Tambour und die Kuppel durch mehrere eiserne Ringe verstärkt werden müßten. Man legte deswegen im J. 1744, vom Fuße der Wiederlagen bis oben an die Kuppel, wo die Laterne anfängt, fünf außerordentlich starke Ringe. Im J. 1747 wurde man gewahr, daß der unter Sixtus V. um die inwendige Kuppel gelegte Ring gesprungen war. Man ergänzte ihn, und legte noch einen auswendig unter der ersten Reihe von Ochsen-Augen. Zu diesen sechs Ringen sind über 100000 Pfund Eisen verbraucht worden. Die Zeit wird lehren, ob die prächtige Kuppel durch diese Mittel vor mehreren Beschädigungen gesichert ist, und ob die Nachwelt dieses Denkmal der Kunst noch einige Jahrhunderte wird bewundern können.

Ich habe endlich noch von den Grotten, oder den unterirdischen Gewölben der Peters-Kirche zu handeln. Unter den Grotten wird der Raum zwischen dem Fußboden der alten Basilica von St. Peter, und dem neuen, welchen Clemens VIII. um ein Beträchtliches erhöht hat, verstanden. ⁽²⁶⁾ Man sahe den alten Boden als einen heiligen Ort an, der vor Constantin's Zeiten mit dem Blute so vieler Märtyrer besprengt war, und wo viele Päpste und Heilige begraben lagen; man wollte ihn also nicht gern umreißen. Clemens VI. ließ diese Gewölbe mit Marmor auszieren, und Paulus V. ließ viele Monumente und Gräber dahin verlegen; daher sie nicht bloß in Absicht auf die Religion, sondern auch für die Geschichte, merkwürdig sind. Man betritt diese Derter mit einer Art von Ehrfurcht, wenn man bedenkt, wie viele Große

(26) Des Torrigio und des Abtes Dionisi Beschreibung davon, ist bereits oben, S. 181, f. Erwähnung geschehen.

der Welt und berühmte Männer hier ihre Ruhestätte gefunden haben; und man geht unter diesen Denkmälern mit eben der Neugierde und Aufmerksamkeit herum, als in der berühmten Westminster-Abtei zu London.

Unter den vier großen Statuen der Haupt-Pfeiler der Kuppel, befinden sich, bereits gedachter Maßen, vier Treppen, welche zu eben so viel, mit Mosaiken gezierten Altären hinab führen. Die Treppe bey der Statue der h. Veronica, geht bis in die Grotten hinunter. Bey dem Eingange rechter Hand zeigt sich auf einem kleinen Altare Christus, der sein Kreuz trägt; ein schönes Mosaik nach Sacchi. In dem Gange, welcher um die Confession des h. Petrus läuft, bemerkt man verschiedene gothische Basreliefs. Von hier geht man in die bereits beschriebene Confession. Die Mosaiken in den übrigen Capellen der drey Haupt-Pfeiler sind ebenfalls nach Sacchi.

Der Fußboden der Grotten ist unter Clemens VIII. ausgebessert worden, doch ohne daß man ihn gänzlich aufgebrochen hat. Zuerst kommt man an die Statue des h. Jacobus, an verschiedene Inschriften, und darauf an alte Mosaiken, Statuen von Benedict XII., von St. Petrus, der den Segen erteilt, und zu vielen andern Sachen, die von der vorigen Kirche hierher gebracht, und zum Andenken aufbewahrt worden sind. Ferner sieht man hier: den Altar einer wunderthätigen Maria delle portorienne; ein Basrelief, worauf Nero die Apostel Petrus und Paulus umbringen läßt; zwey Engel in Mosaik, von Giotto; die Statuen der vier Evangelisten, und der vier Kirchen-Lehrer; u. a. m.

Darauf geht man in die alten Grotten, welche mit der vorigen Kirche einerley Fußboden haben. Sie bestehen in drey Schiffen, worin folgende Dinge am merkwürdigsten sind: Das Grab des Cardinales Radini, der Charlotte v. Lusignan, Königin in Sypern und Jerusalem; ein Fragment von der Schenkung der

Gräfinn

Gräfinn Mathildis; der Grabstein von Alexander VI.; eine Menge Inschriften, darunter das Epitaphium von Amalario, Grafen von Montfort, der viele Thaten gegen die Saracenen gethan hat, und zu Oranto auf dem Rückwege vom gelobten Lande 1241 gestorben ist; ein Basrelief vom Sarge Gregorius V. und Kaisers Otto II. der zu Rom starb. In dem mittlern Gange ist nicht viel Merkwürdiges. In dem dritten sieht man ein Grab aus orientalischem Granit, worin der Papst Adrian IV. liegt. Die beyden marmornen Gräber der Päpste Pius II. und Pius III., deren Gebeine nach S. Andrea della Valle gekommen sind; die Denkmäler der Cardinäle Franciscus und Augustinus Piccolomini, von denen jener ein Neffe des Papstes Pius II., und dieser von Pius III. war; das marmorne Grab von Bonifacius VIII., von Petrus Ramundus Jacosta, einem Spanier, von Alphonsus de Bignacourt, Groß-Meister von Malta, vom Cardinal Benedictus Gueiani, von Nicolaus III. zweyer Cardinäle Orsini, u. a. m. Die Königin Christina von Schweden hatte befohlen, hier begraben zu werden; ihr Monument habe ich in der Kirche angezeigt. Die Leichname des englischen Kron-Prätendenten und seiner Gemahlinn, aus dem Hause Sobiesky, deren Monument gleichfalls beschrieben worden ist; das Grab vom Cardinal della Porta dem Jüngern.

Wenn man in die neuen Grotten wieder zurück kehrt, zeigt sich ein Basrelief mit Gott dem Vater, welches von dem Grabe des 1471 verstorbenen Papstes Paul II. herkommt; ein anderes Basrelief mit der Maria, den Aposteln Petrus und Paulus, einem Papste, und einem Cardinale; zwey Statuen von Petrus und Paulus; zwey Basreliefs, Eva mit der Schlange im Paradiese, und die Erschaffung der Eva, ebenfalls vom Grabe Paul II.; ein großes Basrelief vom jüngsten Gericht; ein anderes mit der Auferstehung

ung Christi, vom Grabe Calixtus III.; verschiedene Statuen und drei große Basreliefs von dem Tabernakel des Papstes Sixtus IV.; ein Grab aus parischen Marmor, von Julius Bassus, Praefectus Romae, welcher 359 gestorben ist.

In der Capelle unter dem Haupt-Altare, welche den Aposteln Petrus und Paulus gewidmet ist, erblickt man einen Altar von kostbaren Steinen und vergoldetem Bronze; diese Apostel sind darauf in der Gestalt, wie sie dem Kaiser Constantin erschienen seyn sollen, in Silber vorgestellt.

Die größte und berühmteste Kirche, in Ansehung der Architectur, ist, nach der Peters-Kirche, unstreitig die Cathedral-Kirche von London, die dem h. Paulus gewidmet ist, und daher die Pauls-Kirche heißt. Man kann sie mit Recht die erste und schönste protestantische Kirche in der Welt nennen. Dieses herrliche Gebäude ist, von 1675 an, in 35 Jahren, durch den Baumeister Christoph Wren ganz von Portland-Steinen aufgeführt, und hat ihn verewigt. Der ganze Bau hat 736752 Pfund Sterl. 2 Sch. 3 Pfenn. gekostet. Sie ist in Form eines langen Kreuzes angelegt. Wenn man den Haupt-Eingang an der West-Seite verschlossen findet, stehen doch die Thüren auf der Nord-Seite täglich offen. Fremde bekommen von denen Leuten, die sie herum führen, ein gedrucktes Verzeichniß der Merkwürdigkeiten, und eine kurze Beschreibung der Kirche; jedes hat seinen gesetzten Preis 3 oder 6 Pence, und steht über den Thüren angeschrieben; in allem bekommen die Wärter etwa 2 Schillinge.

Weil oft eine Vergleichung zwischen der Pauls-Kirche und der Peters-Kirche angestellt wird, so will ich die vornehmsten Ausmessungen von beyden hersehen.

St.

	St. Paul	St. Peter.
Innere Länge	500 Fuß.	669 Fuß.
Breite bey'm Eingang	100	226
Außere Fronte	180	395
Breite bey'm Kreuz	223	442
Diameter der Kuppel	108	139
Höhe derselben	330	432
Höhe der Kirche	110	146
Ganze Höhe	440	578

Die Mauern sind rustic gearbeitet, stark, und mit zwey Reihen Pilastern geziert, davon eine über der andern ist. Die untere ist corinthisch, und die obere zusammengesetzt. Die West-Seite ist mit einem prächtigen Säulen-Gange, einem schönen Pedimente, und zwey schönen Thürmen geziert. Kommt man von Ludgatehill nach der Kirche zu, so erstaunt man über den schönen Bau der Vorder-Seite, über die schönen Thürme an jeder Ecke, und die große Kuppel hinter denselben. Auf dieser Vorder-Seite ist eine prächtige Treppe vom schwarzem Marmor, die so lang als der ganze Säulengang ist, der unten aus 12 hohen corinthischen Säulen besteht, über denen 8 von zusammen gesetzter Ordnung sind. Sie sind alle verbunden und cannelirt. Die obere Reihe trägt ein schönes Pediment, an welchem eine sehr schöne Vorstellung von der Bekehrung St. Paulus in Basrelief ist. Oben auf dem Pedimente steht die prächtige Statue St. Paulus; St. Petrus zur Rechten, und St. Jacobus zur Linken. An den Thürmen sind die vier Evangelisten mit ihren gewöhnlichen Sinnbildern, als: Matthäus, mit einem Engel; Marcus, mit einem Löwen; Lucas, mit einem Stiere; Johannes, mit einem Adler, sehr gut angebracht. Bey der Halle auf der Nord-Seite ist eine Treppe von schwarzem Marmor, von 12 runden Corinthischen cannelirten Säulen, deren jede 48 3. im Durchmesser hat. Auf der Kuppel ist eine große, wohl pro-

proportionirte, und mit Laubwerke schön gezierte Urne. Ueber dieser wird ein Pediment von Pilastern, die in der Mauer stehen, getragen. An dieser Mauer ist das königl. Wapen mit den Insignien eingebauen, welche von Engeln gehalten werden. Die südliche Halle entspricht der nördlichen. Auch hier ruhet die Kuppel auf 6 korinth. Säulen; da aber der Boden bey dieser weit niedriger ist, als auf der andern Seite der Kirche, so steigt man vermittelst einer Treppe von 25 Stufen hinauf. Diese Halle hat oben ebenfalls ein Pediment, wo sich ein Phönix aus Flammen erhebt, mit der Unterschrift: Resurgam.

Die große Kuppel, die sich in der Mitte des ganzen Gebäudes erhebt, ruhet auf 32 Säulen, zwischen welchen Nischen angebracht sind. Diese Säulen tragen eine schöne Balustrade. Ueber denselben ist eine Reihe Pilaster, zwischen welchen Fenster sind, über denen der Diameter schon merklich kleiner wird. Von da fängt sich das Gewölbe der Kuppel an, deren Bogen 32 F. hoch sind, wo sie einander begegnen. Am Ende der Kuppel ist ein schöner Balcon, von welchem sich die Laterne, die mit korinth. Säulen geziert ist, erhebt. Auf dieser steht eine Kugel mit einem schön vergoldeten Kreuze. Bey dieser Kuppel, welche 108 F. im Durchmesser hält, hat der Baumeister das Pantheon in Rom nachgeahmt, dieses ist aber von innen nicht höher als der Diameter; an der Peters-Kirche 2 Diameter. Diese scheint zu hoch, und jene zu niedrig zu seyn; da hingegen die auf der Pauls-Kirche das Mittel zwischen beyden hält. Sie ist sehr hell, vermittelst der Fenster, die am obern Theile angebracht sind, welche das Licht durch die große Colonnade, welche die Kuppel von außen einschließt, und ihr zum Aussenwerke dient, (da sie nur 2 Ziegel-Steine dick ist,) herab werfen. Nach jeder Erhöhung von 5 F. kommt wieder eine Reihe vorzüglich guter Ziegel-Steine, die 18 Z. lang sind, und

und durch die ganze Dicke hindurch gehen. Um sie noch sicherer zu machen, ist sie mit einer ungeheuern eisernen Kette umgeben, die, jede 10 Fuß, gut angefestigt ist. Diese Kette liegt in einer Aushöhlung, welche in die Einfassung der Kuppel von Portland-Stein eingebauen ist. Noch sicherer ist man dabey verfahren, daß man die Höhlung mit Blei ausgefüllt hat. Die Kuppel wurde nach einem Mittelpuncte gebauet, (*) welches man zur Dauerhaftigkeit für höchst nöthig hielt, obgleich eine Kuppel auch ohne Mittelpunct gebauet werden kann. Ueberdies ist merkwürdig, daß das Centrum ohne ein Gerüst, welches es etwa von unten hätte unterstützen sollen, angelegt worden ist. Denn da alle neue hinzu gebauete Aufsätze als so viel Ringe zirkelförmig waren, und ein Ende von einem jeden Aufsätze auf das andere passete, wurde das Werk fest, und trug sich selbst. Die äussere oder obere Kuppel ist viel höher, als die untere. Eine große runde Pyramide erhebt sich über die innere Kuppel, und ist dergestalt angelegt, daß sie eine schöne steinerne Laterne auf der Spitze trägt. Diese Pyramide ist mit einer Kuppel umgeben, die von Holz erbauet, und mit Blei gedeckt ist. Zwischen dieser Pyramide und der Concavität der hölzernen Kuppel, führt eine bequeme Treppe zur Laterne. D. Wren umzog die obere Kuppel mit Niesen. Da er glaubte, daß Gemälde, so vortreflich sie auch immer seyn möchten, doch endlich abfallen könnten, so wollte er die inwendige Seite mit Mosaik auszieren lassen; leider aber erlaubten es höhere Personen nicht, ob er gleich schon vier der berühmtesten in dieser Kunst aus Italien verschrieben hatte. Die Kirche wurde also doch von innen schön gemahlt, und reich ausgeziert. Die Gemälde stellen in acht Feldern die vorzüglichsten Begebenheiten aus dem Leben Paulus vor. Sie fallen sehr

(*) Turned, gleichsam gedrehselt.

sehr gut in das Gesicht, da das Licht durch die runde Oeffnung sehr stark von der Laterne oben herab fällt. Sie sind aber schon binnen 35 Jahren sehr abgesprungen und abgefallen.

Wenn man in das nach Mittag zu gelegene Thor geht, findet man rechter Hand ein Par Stufen, nebst einer kleinen Thür, die zur Kuppel führt. Man steigt auf 534 Stufen, auf diese Gallerie. Die ersten 260 lassen sich so leicht steigen, daß ein Kind fortkommen könnte; aber die zwischen der innern und äussern Kuppel sind unbequem, auch an einigen Stellen finster. Das wenige Licht, welches man hinein gebracht hat, ist in dessen doch hinreichend, die künstliche Anlage des Bau-Meisters zu zeigen. Wenn ein Fremder hinauf steigt, läßt er sich die Whispering-Gallery zeigen. Hier sieht er unten den schönen Boden der Kirche (*) sehr gut, und das herrliche Gemälde an der Kuppel, aus der Geschichte des Apostels Paulus von Jac. Thornhill (**) über seinem Kopfe. Der Schall ist außerordentlich darin; beym Oeffnen der Thür gibt es einen Knall, wie von einer Pistole. Was einer leise wieder die Wand spricht, hört der gerade gegen über stehende deutlich, wenn er das Ohr an die Wand drückt. Auf dem südwestlichen Thurme ist die große Glocke, welche 84 Ctn. schwer seyn soll, und nur bey dem Todes-Falle einer Person aus der königl. Familie, vermittlest eines Seiles, das man bey solchen Fällen an den Klöpfel bindet, geläutet wird. Die Glocke, die zum Gebethe geläutet wird, ist in dem gegenüber stehenden Thurme.

In der Kirche selbst, ist auf der Ost-Seite ein Vogen, oder eine zirkelförmige Ausbiegung, worin der Altar

(*) Die ganze Kirche ist mit Marmor, und der durch die Schranken um den Altar eingezeichnete Platz mit Porphyrt gestrichelt.

(**) Diese Malereien sind auf 8 Blättern gestochen, und bey Doydel für eine halbe Guinee zu haben.

Altar steht, welcher mit Säulen und Bildhauer-Arbeit, vornehmlich mit einem schönen Stücke zu Ehren des Königes Wilhelm III. geziert ist.

Um den Platz der Pauls-Kirche geht ein eisernes Geländer; er ist aber für die Größe des Gebäudes viel zu klein. Ueberhaupt würde das Ganze weit prächtiger in die Augen fallen, wenn es nicht so nahe mit Häusern umgeben wäre. Vor dem Haupt-Thore der Kirche befindet sich eine Gruppe von weißem Marmor. Sie stellt die Königin Anna vor; zu ihren Füßen sind vier Völker: Frankreich mit der Krone im Schooße; Großbritannien, mit einer Lanze; Ireland mit der Harfe; und Amerika, mit einem Bogen.

Description de la Cathedrale de St. Paul, tirée des Mémoires de Guill. Dugdale et de Chrez. Wren.

Die Metropolitan-Kirche zu St. Stephan in Wien, welche zugleich die Haupt-Pfarr-Kirche daselbst ist, Sig. 2082, ist in ihrem ehrwürdigen Alterthume eine der vornehmsten Zierden von Wien. Man hat eine besondere Beschreibung dieser Kirche, (*) deren Verfasser Joseph Dgesser, Cooperator der erzbischöflichen Cur ist. Man findet in derselben alles, was zu dieser Kirche gehört, mit historischer Pünctlichkeit aus einander gesetzt.

Der östreichische erste Herzog, Heinrich Jasomirgott, legte im J. 1144, den ersten Grund zu dieser prächtigen Kirche; und also im 2ten Jahre, nachdem er die Regierung von Oestreich angetreten hatte. Der Bau wurde ziem-

(*) Beschreibung der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan in Wien, herausgegeben von einem Priester der erzbischöflichen Cur. Wien 1779. gr. 8. m. R. In Büchelbeckers Beschreib. des kaiserl. Hofes, Th. 2, S. 478, und in P. Fuhrmann's Beschreib. von Wien, 2 Th. 1 B. S. 64, findet man den Grundriß dieser Kirche. Ein schöner und genauer Aufriß der südlichen Seite der Kirche mit dem herrlichen Thorne, ist in Kleiner's Prospecten 1 Th. No. 1. von G. D. Semmann auf einen großen Vogen gestochen.





ziemlich ämfig betrieben, so, daß im J. 1147, die Kirche von Reinbrecht, dem passauerischen Bischofe, zu Ehren des h. Stephanus eingeweiht wurde. Sie war aber auch damahls nicht so groß, als man sie heut zu Tage sieht, ob sie schon gleich anfangs zur Pfarr-Kirche war gemacht worden. Sie war zur Zeit ihrer ersten Erbauung nicht, wie jetzt, innerhalb den Stadt-Mauern eingeschlossen, weil Wien damahls eine ganz andere Gestalt hatte, und nachher erst erweitert wurde. Im J. 1258 brannte sie völlig ab, daß auch von der großen Hölze die Glocken zerschmolzen. Man bauete sie wieder auf. Im J. 1265 brannte sie zum zweyten Mal ab, worauf sie Ottokar, König in Böhmen, nochmahls von Grunde auf wieder hergestellt hat. Im J. 1275 war diese Kirche schon in solchem Ansehen, daß, unter dem Vorfige der päpstlichen Legaten, eine dreytägige Kirchen-Versammlung gehalten wurde; und im J. 1278 stattete K. Rudolph I., nach erhaltenem Siege über K. Ottokar'n, Gotte seinen schuldigen Dank in der St. Stephans-Kirche auf das feyerlichste ab. Im J. 1326 wurde sie durch die angebauete tirnaische, und einige Jahre darauf durch die so genannte Tauf-Capelle vergrößert. Im J. 1359, oder vielmehr 1360, aber fing Herzog Rudolph IV. mit seinen Brüdern Albrecht III. und Leopold, sie aufs neue zu vergrößern, den Chor, oder das so genannte Sanctuarium, und die zwey großen Thürme, zu bauen, an, und gab der Kirche den Nahmen zu allen Heiligen, den sie aber nicht lange behielt, indem sie bald hernach wieder, wie vorhin, zu St. Stephan genannt wurde. Doch konnte dieser Fürst das angefangene Gebäude nicht vollenden, da er, 6 Jahr nach angetretener Regierung zu Mailand starb. Es setzten daher Albrecht und Leopold, die Brüder des verstorbenen Herzogs Rudolph, sodann Matthias, K. in Ungarn, Kaiser Friedrich IV., und andere nachfolgende Fürsten, das noch Abgängige nach und nach zu, und brachten endlich das ganze Werk in den Stand, in welchem man es jetzt erblickt und bewundert.

Im J. 1365 wurde diese Kirche, welche vorher nur eine Pfarr-Kirche war, zu einer Propsten und Collegial-Kirche erhoben. Im J. 1468 wirkte ihr K. Friedrich IV. den Vorzug aus, einen Bischof erwählen zu können; und im J. 1623, erhielt sie, auf Fürsprache K. Carl's VI. auch einen Erz-Bischof.

Die

Die Kirche ist 57 wiener. Klafter, oder 342 wiener. Fuß lang; in der größten Breite zwischen den beyden großen Thürmen, 37 wiener. Klafter, oder 222 Fuß; bey dem Eingange aber 24 Kl. oder 144 F. breit, und 13 Kl. oder 78 F. hoch. Das Dach ist mit glasurten, rothen, grünen und weißen Hohl-Ziegeln gedeckt. In dem Dach-Stuhle sind 2889 Haupt-Balken, ohne die Menge von Neben-Stützen. Das Gewölbe wird durch 18 frey stehende, und eben so viele Wand-Pfeiler, unterstützt. Diese sind, wie das ganze Mauer-Werk, nach gothischer Bau-Art von lauter gehauenen, aufs genaueste zusammen gefügten, mit eisernen Klammern und in die Fugen gegossenem Bley stark befestigten, und von innen und aussen mit unzähligen Bildnissen von Menschen und Thieren, Säulen, Pyramiden, Rosen und andern Schnitzwerken gezierten Quader-Steinen aufgeführt.

Die Kirche hat an ihren beyden langen Seiten zwey hohe Thürme haben sollen, davon aber nur der an der südlichen Seite ganz ausgebauet ist. Er wurde im J. 1360 zu bauen angefangen, und im J. 1433 vollendet. Der erste Baumeister bis 1407, hieß Ge. Hauser, und nach ihm kam Ant. Pilgram, der den Thurm vollendete. Dieser Thurm steigt in gutem leichten Verhältnisse, in Form eines Obeliskes, in die Höhe, und ist bis zur obersten Spitze 448 wiener. Fuß, oder 74½ Klafter, oder 445 rheinl. Fuß, hoch.

Dieser Thurm, es sey entweder aus Eigensinne des Baumeisters, (dessen Bildniß in Bildhauer-Arbeit man in der Kirche unter der Kanzel-Treppe sieht,) oder durch einen ungefähren Zufall, oder durch ein Erdbeben, (denn man ist hierüber gar nicht einig,) oder wahrscheinlicher Weise, weil ein Theil der Grund-Feste tiefer gesunken ist, ist, wie man leicht erkennen kann, krumm, und hängt ein wenig nach Nordwesten, welches aber seiner Festigkeit keinen Abbruch thut.

D 2

Die

Dieser Thurm ist oft vom Blitze beschädigt worden. Noch den 29. Jul. 1782, traf ihn der Blitz, that aber keinen Schaden, weil der Strahl an dem Drahte, der oben von dem Prim-Glöckel (*) zum Schlagen der Viertel-Glocke (**) bis zur Wohnung des Thurm-Wächters geht, zufälliger Weise einen Ableiter fand. Von da sprang er auf das Dach ohne die geringste Spur seines Weges zu hinterlassen. Es wäre wohl werth, zu untersuchen, ob etwa die glasurten Ziegel (da bekanntlich unter die Glasur Blei-Glanz, Zinn-Asche, Kupfer-Dächer, Schmalte, und andere metallische Körper, genommen werden,) den Blitzstrahl ableiten, welches sehr wahrscheinlich ist. (***) Wäre es richtig, so wäre dieses eine neue und sehr wichtige Ursache, wenigstens bey Korn-Magazinen, Pulver-Thürmen, und andern Gebäuden, welche leicht feuerfangende Sachen enthalten, die schon an sich so nützlichen glasurten Dächer wieder einzuführen. (†) Es wäre zu wünschen, daß dieses

(*) Das Prim-Glöckel, oder, wie es in verderbter Aussprache genannt wird, das Dreim-Glöckel, ist dasjenige, welches im Sommer früh von 3 bis 4, und im Winter von 4 bis 5, geläutet wird. In dieser Zeit wurde vor Alters die Prim im Chore abgerungen; die Dohn-Herren stehen aber freilich seit langer Zeit so früh nicht mehr auf. Mit dieser Glocke wird auch das Zeichen zur Anzündung der Laternen gegeben.

(**) Die Uhr auf dem St. Stephan's-Thurme schlägt nur die ganzen Stunden. Das erste, zweite und dritte Viertel jeder Stunde wird von den Thurm-Wächtern vermittelst eines Hammers, von dem ein langer Draht bis in ihre Wohnung geht, an das Prim-Glöckel angeschlagen. Das vierte Viertel schlagen sie niemahls an, weil sie die Zeit so ganz genau nicht wieder treffen, und leicht Unordnung machen könnten. Zu besserer Richtung der Uhr, hat der P. Franz, ein Jesuit, und gelehrter und sehr thätiger Mann, 1742 in demselben eine Mittags-Linie stiften lassen.

(***) Da der Blitz in diesen Thurm, seit dem er steht, sehr oft gefahren ist, so hat man doch nicht ein einziges Beispiel, daß er in die Kirche gefahren sey, oder das Dach beschädigt habe.

(†) Die St. Peters-Kirche in der Vorstadt von Straubingen in Bayern, war ebenfalls mit solchen glasurten Ziegeln gedeckt. Der Thurm ist sehr oft vom Blitze getroffen worden, ohne daß weder der Thurm, noch die Kirche, wäre angezündet worden. Doch vor ungefähr 15 Jahren wurde der Thurm abermahl getroffen, und brannte nebst der Kirche ab. Es kann durch einen geringen Umstand, die Ableitung von dem Glocken-Drahte auf das Kirchen-Dach unterbrochen, und das Unglück verursacht worden seyn.

ehrwürdige alte Gebäude durch einen förmlichen Ableiter vor dem Blitze gänzlich gesichert würde.

In diesem Thurme befindet sich, nebst andern vier kleinern, die berühmte große Glocke, welche, ohne den Klöppel, 354 Ctn. wiegt, und welche K. Joseph I. im J. 1711 aus einem Theile des von dem Turken eroberten Geschützes hatte gießen lassen; s. Th. XI. S. 96. In dem oben erwähnten, gegen die Nord-Seite stehenden, noch unausgebauten Thurme, welcher seit 1579 mit einer kupfernen Kuppel auf einem untergeschützten steinernen Glocken-Gewölbe gedeckt worden ist, hängt eine Glocke, die, nebst dem Schwängel, 28550 Pfund schwer ist. Zwei andere, aber weit kleinere, Thürme, die schon im J. 1144 zugleich mit der ersten Kirche erbauet seyn sollen, befinden sich auf der Abend-Seite an den zwei Flügeln der Haupt-Pforte, welche in dem hintern Theile des Schiffes der Kirche, dem Hoch-Altare gerade gegen über, ist. Neben dieser Pforte sind noch vier andere, nämlich an jedem Ende der Seiten-Gewölbe eine.

In dieser Kirche sind 38, größten Theils von Marmor verschiedener Farben erbauete Neben-Altäre; sie sind mit Bildnissen von weißem Marmor geziert, und von einer Bau-Art, die sich mit ihren von vielen berühmten Meistern gefertigten Gemälden, vorthellhaft auszeichnet. Der überaus prächtige Hoch-Altar, welcher 25487 Gulden gekostet hat, ist von Jac. Bock von Constanz, und das auf eine zimmerne Platte gemahlte Altar-Blatt, welches die Steinigung des h. Stephanus vorstellt, von seinem Bruder Tobias Bock gefertigt worden, wofür er, nebst dem täglichen Unterhalte, 1218 Fl. bekommen hat. Die Säulen sind von dem schönsten schwarzen, und die Fuß-Ge simse und Aufsätze von weißem Marmor. Das wunderthätige Bildniß Maria von Pölich, welches auf dem hohen Altare in einem mit künstlich gearbeiteten

Edelsteinen besetzten silbernen Tabernakel, (welches auf 7765 Fl. geschätzt wird,) steht, (*) wird mit unglaublichem Zulaufe verehrt. Unter den in dieser Kirche befindlichen vielen Grabmälern und Monumenten, ist besonders die kaiserliche Gruft, in welcher die Gebeine der ältern österreichischen Regenten, und die Eingeweide der letztern seit 100 Jahren befindlich sind, merkwürdig.

Die Schatz-Kammer der St. Stephans-Kirche, hat einen reichen Vorrath an goldenen und silbernen, mit Edelsteinen reichlich besetzten Reliquien-Kästchen, an verschiedener Heiligen Reliquien, an Silber-Geschirre, an kostbarem Kirchen-Schmucke, Altar-Zierathen, u. s. w.

Unter die merkwürdigsten und besten Kirchen, die in neuern Zeiten in Deutschland gebauet sind, gehören: die Marien- oder Frauen-Kirche, die katholische Kirche oder die so genannte Hof-Capelle, und die Kreuz-Kirche, in Dresden, wovon man in Haßens umständlicher Beschreibung Dresdens, Lpz. 1781, 8. S. 603, fgg. in Daxdorf's Beschreib. der vorzüglichsten Merkwürdigkeiten der churf. Residenzstadt Dresden, Dresd. 1782, 8. S. 38, fgg. und in Hollenberg's Bemerkungen über verschied. Gegenstände auf einer Reise durch einige deutsche Provinzen, Stendal, 1782, 8. S. 191, fgg. ausführliche Nachrichten findet.

Was die Land-Kirchen betrifft, so ist es für Lehrer und Zuhörer nöthig, daß die Kirche 1. groß genug für die Gemeinde; 2. gehörig erleuchtet sey; 3. daß der Lehrer alle seine Zuhörer sehen könne; 4. daß

(*) Nähere Nachrichten von diesem Marien-Bilde, findet man in Hrn. Nicolai's Reise u. 2 B. Berl. u. Stett. 1783, gr. 8. S. 666. fgg.

man bequem, ohne großes Geräusch zu verursachen, aus- und eingehen könne; in dieser Absicht muß theils der herrschaftliche Stand, theils der Prediger-Stuhl, nahe bey den Thüren seyn, damit nicht durch die spätere Ankunft dieser vorzüglichen Personen, die übrigen in ihrer Andacht gestört werden. Der Prediger, wenn er Filiale hat, kann oft nicht eher, als wenn er bald auf die Kanzel gehen soll, ankommen; daher muß er eine besondere Thür haben, die, so wie sein Stuhl, nahe an der Kanzel ist, damit er nicht, um auf die Kanzel zu steigen, erst durch die ganze Kirche gehen dürfe.

5. Die Kirche muß dauerhaft und fest erbauet seyn. Die Größe der Kirche richtet sich nach der Anzahl der Personen, die sich daselbst versammeln sollen, und ist also hier nicht anders zu bestimmen, als daß man eine gewisse Anzahl annehme, und danach rechne. 1) Die Herrschaft mit allen ihren Leuten, als: Justiz-Verwalter, Schreiber, Knechte, Mägde. 2) 24 Bauern, der Gast-Wirth und Schutze. 3) 8 Halb-Bauern oder Kossaten. 4) 36 Häusler, als: Drescher, Tagelöhner, Hirten, Nachtwächter u. 5) Für des Predigers und des Amtmannes Familie. 6) Für die Kirchen-Vorsteher. 7) Für Schulmeister und Kinder bey der Orgel.

Die Kirche muß, gedachter Maßen, gehörig erleuchtet seyn; nichts hemmt aber das Licht mehr, als Empor-Kirchen. Daher sind diese, so viel möglich, zu vermeiden, und man muß lieber die Grundfläche der Kirche vergrößern.

Damit der Prediger von der Kanzel die ganze Gemeinde desto besser übersehen könne, und damit der Ton der Stimme für jeden Zuhörer vernehmlich sey, wählt Hr. Keferstein (*) die Form des Viereckes.

N. 4

(*) In seinen Anfangsgründen der bürgerl. Baukunst für Landleute, Lpz. 1776, gr. 8. S. 21, f.

Diese Figur erfordert das einfachste Dach; denn alle Einfehlen sind, besonders bey Kirchen-Dächern, sehr zu vermeiden. Die Einrichtung der Kirche, ist, nach seiner Angabe, folgende, und die Größe der Theile ist aus der Zeichnung, Sig. 2083, zu ersehen.

- A, der Beicht-Stuhl.
 - B, der Kirchenvorsteher-Stand.
 - C, der Gang dazwischen.
 - D, die Kanzel.
 - E, der Tauf-Stein darunter.
 - F, der Altar.
 - G, Stand der Herrschaft.
 - H, Stand der Familie des Predigers.
 - I, Stand der Familie des Justiz-Beamten.
 - K, Weiber-Stände der Bauern.
 - L, Weiber-Stände der Halb-Bauern und Kossaten.
 - M, Weiber-Stände der Häusler.
 - N, Stände der Bauern.
 - O, Stände der Halb-Bauern.
 - P, Stände der Tagelöhner, Häusler, Bedienten und Knechte vom Hofe.
- Die Empor-Kirche R, S, T, enthält die Orgel und Kinder-Stände.

Die Kirche ist 84 Fuß lang, und 42 F. breit. Die übrige Einrichtung derselben erhellet aus der Zeichnung, die den Grundriß, Aufriß, und Durchschnitt davon darstellt.

Damit die Glocken bequem hängen können, und die Kirche ein besseres Ansehen erhalte, ist ein Thurm Q nöthig, welcher zugleich die Treppe zu dem herrschaftlichen Stande und zu dem Kirchen-Boden enthält. Dieser Thurm ist, wie die Zeichnung zeigt, mit einem Gewitter-Ableiter versehen, welcher aus einer eisernen Stange, oder einem etwa einen Finger starken eisernen Drahte besteht, und durch 1 F. bis 16 Z. lange eiserne Nägel, die mit einem Loche versehen sind, wodurch die Stange geht, an die Seite des Thurmes befestiget wird, doch so, daß der Draht oder Ableiter wenig-

wenigstens 8 Z. von der Seite des Thurmes entfernt ist. Dieser Draht wird so tief in die Erde geleitet, bis er Wasser erreicht. Die Spitzen der Nägel, welche in der Mauer stecken, überzieht man mit Pech, weil die elektrische Gewitter-Materie sich dadurch nicht mittheilt.

In No. 8. des leips. Int. Bl. v. J. 1779, S. 73, bringt F. L. K., aus der Neumark, in Vorschlag, die Land-Kirchen ungefähr nach Sig. 2084 zu bauen. AB, stellt eine gerade Wand vor. Vor derselben steht in C der Altar, über demselben die Kanzel, und über dieser ein Positiv. D, der Platz für die Communicanten und Katechumenen. e, runde Bänke, von welchen die hintern höher, als die vordern, seyn müssen, damit diejenigen, welche in den letzten Bänken der Mauer am nächsten sitzen, über die vordersten hinweg sehen können. Eingänge in die Bänke, können von aussen und von innen, etwa bey G gemacht werden. Je mehr Aehnlichkeit die Figur mit einem ganzen Zirkel bekommt, desto schmählicher würde die Wand AB werden; nur würden alsdann Einige hinter der Kanzel zu sitzen kommen. Auf diese Art nützte man den Raum von unten bis oben, und das Gebäude dürfte nur halb so groß seyn, als die gewöhnlichen oblonga, folglich nicht so kostbar zu bauen und zu erhalten werden. Was die Tischler-Arbeit mehr kosten möchte, würde reichlich dadurch erspart werden, daß man nicht so viel an Bau-Materialien verwenden dürfte. Es sänden in solchem Gebäude keine Winkel und unnöthige Gänge Statt; ein Jeder hätte die Kanzel vor Augen, und könnte gut hören, ohne daß der Redner sich zu stark angreifen dürfte.

Kirchen von Holz zu bauen, ist wohl nicht zu rathen, so wenig als andere öffentliche Gebäude, welche Jahrhunderte durch stehen sollen. Wenn man bedenkt, was das Repariren und Verschwellen kostet, so

wird man sich leicht überzeugen, daß eine hölzerne Kirche, oder ein solches Pfarr-Gebäude, viel kostbarer sey, als steinerne, wenn solche auch im Anfange etwas mehr kosten. Wollte man indessen von Holz und Lehm bauen, so würde zwar die zierliche Rundung schwer zu erhalten seyn; man könnte aber 8 bis 12 Seiten machen, damit das Gebäude doch die Rundung beynähe erhielte.

Die Kirchen-Böden in Städten, werden gemeinlich zur Aufbewahrung der Montirungs-Stücke der Garnison genuet. Auf dem Lande können solche zur Aufbehaltung des Vorrathes zu einem Wirthschafts- und Dorf-Magazin, dergleichen ich zur Erleichterung der bey dem Ackerbaue sich öfters eräugnenden Unglücks-Fälle, und zur Verhütung des Brod- und Saat-Mangels auf dem Lande, im Art. Magazin in Vorschlag bringen werde, gebraucht werden.

A n s c h l a g

zu einer Fig. 2085 gezeichneten massiven Land-Kirche, 85 Fuß lang, 38 Fuß im Balken tief, 24 Fuß im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, mit einem geraden deutschen Ziegeldache, worin ein liegender Dach-Stuhl und Hängewerk befindlich ist.

A. Verzeichniß der einzelnen Theile und ihrer Größe.

I. Die zur Zimmer-Arbeit gehörigen Stücke, bestehen in folgenden.

1. Das Gebälk und Dach abzubinden und zu richten, darin sind vorhanden:

Mauer:

Mauer-Latten. Die ganze Länge der Mauer rings herum, so weit die Mauer-Latten kommen, ist 200 Fuß. Da nun die Mauer-Latten doppelt, nämlich 2 neben einander, gelegt werden müssen, so beträgt solches 400 Fuß.

Träger. Es kommt in dieses Gebäude ein Haupt-Träger in der Mitte über den Balken hindurch, woran die Balken mit eisernen Bolzen befestiget werden. Die ganze Länge des Gebäudes ist 82 F., mithin muß der Träger eben so lang seyn.

Haupt-Balken. Das Gebäude ist 38 F. im Balken tief, mithin müssen dazu auch eben so lange Balken genommen werden. Da nun jeder Balken wegen des daran kommenden Gesimses etwas überspringen oder vor dem Mauerwerke hervor ragen muß, so müssen dieselben 40' lang seyn. Es sind in allem nöthig 19 Stück, a 40' lang, 9 und 10" stark.

Stich-Balken werden, wie aus der Zeichnung zu sehen ist, erfordert:

5 Stück, a 15' lang, 8 9" stark.

2 " a 11' lang, 8 9" stark.

2 " a 8' lang, 8 bis 9" stark.

2 " a 5' lang, 8 bis 9" stark.

Rehl-Balken, sind nöthig:

19 Stück, a 20' lang, 8 bis 9" stark.

5 " a 10' lang, 8 bis 9" stark.

Das Sparr-Werk, darin sind:

2 Stück Grad-Sparren, a 35' lang, 8 bis 9" stark.

39 " Mittel-Sparren, a 30' lang, 6 bis 7" stark.

2 " Schift-Sparren, a 26' lang, 6 bis 7" stark.

2 " dito, a 20' lang, 6 bis 7" stark.

2 " dito, a 14' lang, 6 bis 7" stark.

2 " dito, a 10' lang, 6 bis 7" stark.

49 " Trauf-Haken, a 8' lang, 6 bis 8" stark.

Der Dach-Stuhl, worin:

1 Dach-Schwelle rings herum 200' lang, 10 bis 12" stark.

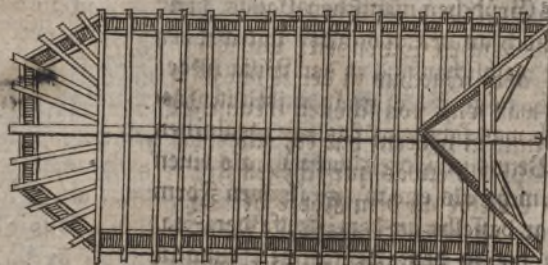
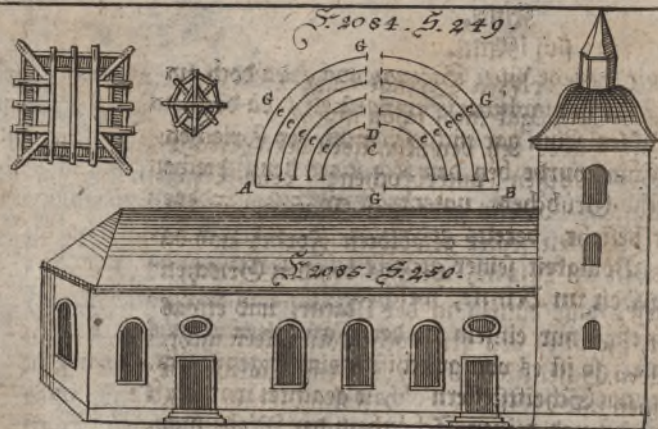
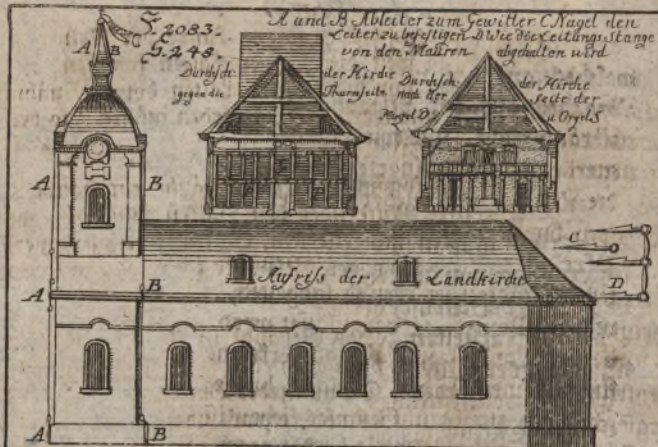
1 Dach-Rahmen rings herum 176' lang, 8" stark.

16 liegende Stuhl-Säulen, a 12' lang, 9 bis 10" stark.

6 Stück



Oec. Enc. I



- 6 Stück Spann-Diegel, a 20' lang, 8" stark.
 2 bergleichen, a 10' lang, 8" stark.
 16 Hoch-Bänder, a 8' lang, 8 bis 9" stark.
 30 Sturim-Bänder, a 12' lang, 6 bis 7" stark.

Das Hänge-Werk; darin sind:

- 6 Stück Hänge-Säulen, a 22' lang, 9 bis 10" stark.
 12 Trage-Bänder, a 11' lang, 8" stark.

Die Empor-Prieche zu den Manns-Stühlen und dem
 zum Schuler-Chor; darin sind:

- 22 Säulen unter den Prieche, a 10' lang, 8" stark.
 14 auf den Prieche zur Brüstung, a 3' lang,
 6" stark.

2 Blattstücke auf die untersten Säulen hinten an der
 Wand, a 54' lang, 7" stark.

2 vorn unter die Brüstung, a 44' lang,
 6" stark.

2 unter das Schuler-Chor, a 20' lang,
 7" stark.

2 auf die obersten Säulen zur Brüstung,
 44' lang, 6" stark.

1 Blattstück zum Schuler-Chor, 20' lang, 6" stark.
 28 Balken, a 8' lang, 7" stark.

Zur Kanzel und zum Altar werden überhaupt erfordert:
 120' Tannen-Holz, 6" stark.

Zu den Weibs-Stühlen, deren überhaupt 26, a 13'
 lang, vorhanden sind, werden erfordert:

4 Schwellen, a 40' lang, 6" stark.

Um nun die zu obigen Stücken nöthigen Bau-Stämme
 genau und richtig zu bestimmen, sind alle vorangezeigte
 Zimmer-Stücke in eine Tabelle zu bringen.

Tabelle

Tabelle

zu Ausrechnung des zur Kirche nöthigen
 Bau-Holzes.

	Eichen.			Tannen.		
	5-7-9-	6-7-8-9-	10-	3oll. 3oll. 103. 123		
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Zu Mauer-Latten wer-						
den erfordert:	400	—	—	—	—	—
Träger, 1 Stück, 82'						82
lang, 10 bis 12" stark						
Haupt-Balken, 19 St.						
a 40' lang, 9 bis 10"						
stark					760	—
Stich-Balken, 5 St. a						
15' lang, 8 bis 9" stark					75	—
Stich-Balken, 2 St. a						
11' lang, 8 bis 9" stark					22	—
Stich-Balken, 2 St. a						
8' lang, 8 bis 9" stark					16	—
Stich-Balken, 2 St. a						
5' lang, 8 bis 9" stark					10	—
Kehl-Balken, 19 St. a						
20' lang, 8 bis 9" stark					380	—
Kehl-Balken, 5 St. a 10'						
lang, 8 bis 9" stark					50	—
Grad-Sparren, 2 St. a						
35' lang, 8 bis 9" stark					70	—
Mittel-Sparren, 39 St.						
a 30' lang, 6 bis 7" stark					1170	—
Schiff-Sparren, 2 St. a						
26' lang, 6 bis 7" stark					52	—
Schiff-Sparren, 2 St. a						
20' lang, 6 bis 7" stark					40	—
Schiff-Sparren, 2 St. a						
14' lang, 6 bis 7" stark					28	—
Schiff-Sparren, 2 St. a						
10' lang, 6 bis 7" stark					20	—
Latus	400	—	—	1310	623	760 82

Tauf

	Eichen.			Tannen.			
	5	7	9	6	8	9	10
	63	83	103	3oll.	3oll.	103	123
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Transport	400	—	—	1310	623	760	82
Trauf-Haken, 49 St. a 8' lang, 6" stark - wozu die übrigen Spitzen von den Sparren.	—	—	—	—	—	—	—
Dach-Schwellen, 2 St. a 73' lang, 9 bis 10" stark -	—	—	—	—	—	146	—
Dach-Schwellen, 3 St. a 18' lang, 9 bis 10" stark -	—	—	—	—	—	54	—
Dach-Nahmen, 2 St. a 73' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	146	—	—
Dach-Nahmen, 3 St. a 10' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	30	—	—
Stuhl-Säulen, 16 St. a 12' lang, 9 bis 10" stark -	—	—	—	—	—	192	—
Spann-Niegel, 6 St. a 20' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	120	—	—
Spann-Niegel 2 St. a 10' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	20	—	—
Joch-Bänder, 16 St. a 8' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	128	—	—
Sturm-Bänder, 30 St. a 12' lang, 6 bis 7" stark -	—	—	—	360	—	—	—
Hänge-Säulen, 6 St. a 22' lang, 9 bis 10" stark -	—	—	—	—	—	132	—
Trage-Bänder, 12 St. a 11' lang, 8 bis 9" stark -	—	—	—	—	132	—	—
Zu den Empors							
Priecken.							
Säulen, 22 St. a 10" lang, 8" stark -	—	—	—	—	220	—	—
Säulen, 14 St. a 3" lang, 7" stark -	—	—	—	42	—	—	—
Latus	400	—	—	1712	1419	1284	82

Blatt:

	Eichen.			Tannen.			
	5	7	9	6	8	9	10
	63	83	103	3oll.	3oll.	103	123
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Transport	400	—	—	1712	1419	1284	82
Blattstücke, 2 St. a 54' lang, 7" stark -	—	—	—	108	—	—	—
Blattstücke, 2 St. a 44' lang, 7" stark -	—	—	—	88	—	—	—
Blattstücke, 2 St. a 20' lang, 7" stark -	—	—	—	40	—	—	—
Blattstücke, 2 St. a 44' lang, 7" stark -	—	—	—	88	—	—	—
Blattstücke, 1 St. a 20' lang, 7" stark -	—	—	—	20	—	—	—
Balken, 28 St. a 8' lang, 6 bis 7" stark. -	—	—	—	224	—	—	—
Zur Kanzel und zum Altar, überhaupt -	—	—	—	120	—	—	—
Zu den Weibs: Stüh-							
len,							
4 Schwellen, a 40' lang, 6" stark -	—	—	—	160	—	—	—
Summa	400	—	—	2560	1419	1284	82
Wegen des Verschneidens und Ueberbleibens	40	—	—	256	141	128	8
Des sämtlichen Bau-Holzes Summa	440	—	—	2816	1560	1412	90

Wenn nun zu den 6 bis 7" starken, Viertel-Stämme, zu den 8 bis 9" starken, halbe Stämme, zu den 9 bis 10" starken, vierziger Balken, und zu den 10 bis 12" starken, funfziger Balken genommen werden, so sind nöthig:

440 Fuß eichene Mauer-Latten.
72 Stück Viertel-Stämme.
32 Stück halbe Stämme.

36 Stück

36 Stück vierziger Balken.

2 Stück fünfziger Balken.

Dielen zur Küstung, beym Richten, werden nach dem Quadrat-Inhalte des Bodens, worauf das Dach zu stehen kommt, ausgerechnet. Derselbe ist hier 2368 □. Wenn nun eine Deck-Diele 16 □ bedeckt, so sind nöthig 148 bis 150 Stück 20 fußige Deck-Dielen.

Oeshaken: (Traufhaken-) Nägel, werden zu jedem Schift-Sparren 1 Stück, und zu jedem Oeshaken auch 1 St., gebraucht; mithin sind hier 60 St. dergleichen Nägel nöthig.

Latt-Nägel, werden beym Richten auch einige Stücke hin und wieder gebraucht; man kann also 1 bis 2 Schock dergleichen Nägel ansetzen.

2. Treppen, müssen 3 Stück fertiggestellt werden, als:

2 Stück zu den Empor-Priecken, jede von 15 Stufen, a 4' lang, und einem Geländer 24 laufende Fuß lang.

1 Stück, zur Kanzel, von 10 Stufen, a 2½ F. lang, mit einem Geländer 20 F. lang.

3. Dielen-Böden, müssen auf den Empor-Priecken gemacht werden:

2 Stück, a 56' lang, 8' breit, beträgt 896 □

1 Stück, 18' lang, 10' breit, beträgt 180 □

Summa 1076 □

Wenn nun dazu volle Dielen, deren jede 24 □ bedeckt, genommen werden, so werden erfordert:

132

210

1076

244

2

4422 Stück, wofür 45 Stück.

4. Die Decke über der ganzen Kirche, welche verschalt werden muß, ist im Durchschnitt 74' lang, 32' breit; thut 2368 □. Wenn nun dazu Deck-Dielen, deren jede 16 □ bedeckt, genommen werden, so sind nöthig:

148 Stück

I

34

172

2368

1666

II

148 Stück Deck-Dielen.

II. Zur Mauer-Arbeit gehören folgende Stücke.

1. Den Grund zur Grund-Mauer auszugraben,

2 Stück, a 74' lang, 4' breit, 6' tief, thut 3552 c

3 Stück, a 16' lang, 4' breit, 6' tief, thut 1152 c

2 Stück, a 10' lang, 4' breit, 6' tief, thut 480 c

in Summa 5184 c

2. Die Grund-Mauer, beträgt ebenfalls in

Summa 5184 c

3. Die Haupt-Mauer, beträgt

2 Stück, a 72' lang, 3' stark, 24' hoch 10368 c

3 Stück, a 16' lang, 3' stark, 24' hoch 3456 c

2 Stück, a 9' lang, 3' stark, 24' hoch 1296 c

Summa 15,120 c

Von vorstehender Summe der 15,120 c gehen wieder, für die Fenster und Thüren, ab, wie folgt.

10 Fenster, a 12' hoch, 3' stark, 4' breit, thut 1444 c

4 Stück runde dito, a 4' hoch, 4' breit, 3' stark, thut 192 c

4 Stück Thüren, a 9' hoch, 4½' breit, 3' stark, thut 486 c

2,122 c

bleiben zur wirklichen Mauer 12,998 c

4. Die Thüren und Fenster Gewände betragen, wie folgt.

4 Thüren, a 8' im Lichten hoch, 4 Fuß breit.
 Die Sohl-Bank, - 6' lang.
 Der Sturz, - 6' lang.
 Die Seiten-Stücke, a 8' 16' lang.

Zu einer Thür, Summa 28'
 Deren sind 4 Stück.

112 Fuß Thür-Gewände - 112'
 Gewände.

- 10 große Fenster-Gewände, a 12' hoch, 4' breit.

Die Sohl-Bank, - 6' lang,
 Der Sturz, - 6' lang.
 Die Seiten-Stücke, a 12' 24' lang.

36'
 Deren sind 10

360 Fuß - - - 360'

- 4 runde Fenster-Gewände, 4' im Lichten, be-
 trägt zu jedem Fenster 16 laufende Fuß
 Gewände, mithin zu 4 Stück - - - 64'
 Der Gewände-Stücke Summa 536
 laufende Fuß.

5. Die über die Thüren und Fenster inwendig zu
 wölbende Bogen betragen, wie folgt.

Jeder Bogen ist, im plano gemessen, 5' lang, 2'
 breit, thut 10 □'
 Deren sind 181

Es sind also zu überwölben in Summa 180 □'

6. Das Gesims unter dem Dache beträgt, wie folgt.

2 Stück, a 74' lang, thut - 148'
 3 Stück, a 18' lang, thut - 54'
 Summa 202 Fuß.

7. Die zu den Treppen vor den 4 Kirch-Thüren nö-
 thigen Stufen, betragen:

Zur obersten Stufe - 6'
 Zur 2ten - 10'
 Zur 3ten - 14'

Zu einer Treppe 30 Fuß
 Deren sind 4 Stück.

Summa 120 Fuß Stufen.

8. Die Wände, sowohl die auswendigen, als auch in-
 wendigen, welche berappet und getünchet werden müs-
 sen, betragen:

a) Die auswendigen.

2 Stück, a 74' lang, 24' hoch, thut - 3552 □'
 3 Stück, a 16' lang, 24' hoch, thut - 1152 □'
 2 Stück, a 10' lang, 30' hoch, thut - 600 □'

Summa 5304 □'

Davon gehen ab, für die Fenster- und Thür-
 ren-Öffnungen, wie folgt.

Für 10 große Fenster, a 12' hoch, 6' breit,
 thut - 720 □'

Für 4 runde Fenster, a 5' hoch, 5'
 breit, thut - 100 □'

Für 4 Thüren, a 9' hoch, 6' breit,
 thut - 216 □'

1036 1036 □'

Bleiben wirkliche Wand 4268 □'

b) Die inwendigen Wände.

2 Stück, a 68' lang, 24' hoch - 3264 □'
 3 Stück, a 14' lang, 24' hoch - 1008 □'
 1 Stück, 32' lang, 24' hoch - 768 □'

Summa 5040 □'

NB. Hiervon kann für die Fenster- und Thüren-Öffnungen
 nichts abgezogen werden, weil der Inhalt der Thüren-
 und Fenster-Schwiegen dem Inhalte der Öffnungen meh-
 rentheils gleich ist.

9. Der Quadrat-Inhalt des Fuß-Bodens, welcher theils mit Sandstein-Platten, theils mit Ziegel-Steinen belegt werden muß, ist folgender.

- a) Im hohen Chore ist der Fuß-Boden 32' lang, und 22' im Durchschnitt breit, thut 704 □
 b) Unter den Weib- Stühlen ist derselbe 53' lang, 32' breit, thut 1696 □

III. Die Dachdecker-Arbeit auf diesem Gebäude, besteht bloß darin, daß das ganze Dach mit Vierschwänzen doppelt gedeckt wird.

Der Quadrat-Inhalt des Daches ist folgender:

- 2 Seiten, a 76 lang, 30' breit, thut 4560 □
 3 Seiten, und zwar jede ein Δ, dessen Grund-Linie 16', und die Höhe 30', thut 720 □
 Inhalt der Fläche des ganzen Daches 5280 □

Der Forst ist lang 76'
 4 Walmen-Ecken, a 36' 144

Der Forst und die Walmen-Ecken betragen in Summa 220

NB. Dach-Luken kommen auf dieses Dach nicht, sondern es werden nur einige kleine Ziegel-Luken gemacht.

IV. Die Tischler-Arbeit an dieser Kirche, besteht in folgenden Stücken.

- 4 Kirch-Thüren, jede 8' hoch, 4' breit.
 3 kleine Türen zu den Prediger- und Kirchenvorsteher-Stühlen.
 10 Stück große Fenster-Rahmen, a 12' hoch, 4' breit.
 4 Stück runde Fenster-Rahmen, 4' im Diameter.
 2 Stück eingefasste Brust-Lehnen mit Gitter-Fenstern, an die Prediger- und Kirchväter-Stühle, a 24' lang.
 2 Bänke mit Rücken-Lehnen in diese Stühle, a 24' lang.
 1 Brust-Lehne an die Empor-Prieche und das Schüler-Chor, insgesammt 124' lang, 3' hoch.
 4 Bänke mit Rücken-Lehnen auf die Empor-Prieche, jede 44' lang.
 3 Bänke ohne Rücken-Lehnen auf das Schüler-Chor, a 16' lang.

Ein

Ein Altar und Kanzel, nebst erhabenem Fuß-Tritte.
 6 Stück Bänke vor dem Altare, für die Communicanten, a 16' lang.

26 Stück Weib-Stühle, a 13' lang, nebst Bänken mit Rücken-Lehnen.

V. An Schloßer-Arbeit kommen vor:

- 4 Beschläge an die Kirch-Thüren mit starken Schloßern.
 3 Beschläge an die Türen zu den Prediger- und Kirchenvorsteher-Stühlen.
 80 Stück Fenster-Eisen zu Befestigung der Fenster-Rahmen in dem Mauerwerke.
 240 Stück Wind-Eisen zu den Fenstern.
 40 Stück große und kleine Bant-Eisen.
 Anker und Klammern, zu Befestigung des Mauerwerkes in den Ecken und zum Gesimse.
 6 Stück große eiserne Hänge-Bänder, nebst Bolzen an die Hänge-Säulen im Dache.
 12 Stück große eiserne Bolzen, zu Befestigung der Balken am Träger.

VI. An Glaser-Arbeit.

- 10 Stück große Fenster, a 12' hoch, 4' breit, zu verglasen.
 4 Stück kleine runde Fenster, 4' im Diameter zu verglasen.

R 3

Bau:

Bau = Anschlag

zu einer massiven Land-Kirche, 85 Fuß lang, 38 Fuß im Balken tief, 24 Fuß im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, mit einem geraden deutschen Ziegel-Dache, worin ein verschwellter liegender Dach-Stuhl mit einem Hängewerke befindlich ist.

I. Zimmer = Arbeit.

	Nel.	Gr.	Pf.
1. Das Gebälk und das Dach abzubinden und zu richten, und das Zimmerwerk zu den Empor-Priecken, Kanzel und Altar zu machen; wozu:			
a) Materialien.			
440 Fuß Eichen-Holz, 6" ins □ starke Mauer-Latten, a Fuß 1 Gr. 6 Pf.	27	12	—
72 Stück Viertel-Stämme, a 1 Ehlr.	72	—	—
32 halbe Stämme, a 1½ Ehlr.	48	—	—
36 Stück 40ger Balken, a 1 Ehlr. 4 Gr.	42	—	—
2 Stück 50ger Balken, a 4 Ehlr.	8	—	—
60 Stück Schiff-Sparren und Desha-			
fen-Nägel, a 6 Pf.	1	6	—
152 Stück Futter-Dielen, zur Rüstung beim Richten, welche hernach zur Verschalung der Decke gebraucht werden können, a 8 Gr.	50	16	—
2 Schock Latt-Nägel, welche beim Richten nöthig sind, a 4 Gr.	—	8	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 3 Fuhren eichene Mauer-Latten; 1 Meile weit zu hohlen, a Fuhr 1 Ehlr.	3	—	—
Für 24 Fuhren Tannen-Bauholz, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Ehlr.	48	—	—
Für 3 Fuhren Dielen, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Ehlr.	6	—	—

Latus 306 18 —

c) Ar.

Nel. Gr. Pf.

Transport 306 18 —

e) Arbeits-Lohn.			
Für das Gebälk und Dach abzubinden, und zu richten, und mit einem Hängewerke zu versehen, und zwar alles von beschlagenem Holze 25 Verbind, a 4 Ehlr.	100	—	—
Für Seil und Kloben zum Richten zu leihen	5	—	—
Für das Gebälk zu den Empor-Priecken abzubinden und zu legen	10	—	—
Für das Holz-Gerüst zur Kanzel und Altar zu machen und zu setzen	2	—	—
2. Die Treppen zu machen und zu legen, und zwar			
2 Stück zu den Empor-Priecken, jede von 15 Stufen, und ein Pedest nebst Geländer.			
Item 1 St. zur Kanzel von 10 Stufen, mit Pedest und einem Geländer; wozu:			
a) Materialien.			
72 Fuß geschnitten Tannenholz, 5" stark, zu den Treppen-Stühlen, a 6 Pf.	1	12	—
80 Fuß 3zollige Bohlen, zu Wangen, a 1 Gr.	3	8	—
10 Stück volle Dielen, zu Tritt-Stufen, a 12 Gr.	5	—	—
15 Stück Deck-Dielen, zu Sep-Stufen und zu den Geländern, a 6 Gr.	3	18	—
10 Stück große Nägel, zu Befestigung der Wangen, a 6 Pf.	—	5	—
4 Schock Bret-Nägel, a 2 Gr.	—	8	—
Für Bank-Eisen und Klammern	—	16	—
b) Fuhr-Lohn, für 1 Fuhr Holz und Bohlen, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeits-Lohn, für die Treppen zu machen und zu legen, 3 Stück, a 4 Ehlr.	12	—	—
3. Die Dielen-Böden auf den Empor-Priecken zu legen; wozu:			
a) Materialien.			
45 Stück volle Dielen, a 12 Gr.	22	12	—

Latus 475 1 —

6 Schock

R 4

	Transport	Mtl. Gr. Pf
6 Schock Boden-Nägel, a 4 Gr.	475	1 —
b) Fuhr-Lohn, für 1 Fuhr Dielen, 2 Meilen weit zu hohlen	2	—
c) Arbeits-Lohn, für 45 St. Dielen zu fügen, zu spünden, zu behobeln und zu legen, a 4 Gr.	7	12 —
4. Die Decke über der ganzen Kirche, welche 74 lang, und 32' breit ist, zu verschalen; wozu:		
a) Materialien.		
152 Stück Futter-Dielen, welche schon bey No. 1. zur Rüftung beim Richten angeschlagen worden sind.		
40 Schock Boden-Nägel, a Schock 4 Gr.	6	16 —
b) Fuhr-Lohn, für 4 Fuhren Dielen, welche schon vorn zur Rüftung beim Richten angeschlagen sind, und also hier cessirt.		
c) Arbeits-Lohn, für 150 Stück Dielen zu fügen, zu spünden, zu behobeln und anzumageln, a St. 4 Gr. inclut. das Gerüst zu machen und wieder wegzunehmen	25	8 —
Für die Zimmer-Arbeit Summa	517	13 —

II. Mauer = Arbeit.

	Mtl. Gr. Pf
1. Den Grund zur Grund-Mauer, welcher 5184' ausmacht, auszugraben und in das Gebäude zu werfen, aber nicht zu planiren, a c 1 Pf.	6 —
2. Die Grund-Mauer, welche ebenfalls 5184' beträgt, von Bruch-Steinen und Kalk aufzuführen, wozu:	
a) Materialien.	
122 Fuder Bruch-Steine, das Fuder zu 64' gerechnet, a Fuder 12 Gr.	61 —
Latus	67 —

	Transport	Mtl. Gr. Pf
408 Hinten Bitter-Kalk, deren 48 auf 1 berl. Wispel gehen, thut 8½ Wisp. berl. Maß, a Wisp. 5 Thlr.	42	12 —
34 zweispännige Fuder Sand, das Fuder zu 20 Cub. Fuß berl. oder rheinl. Maß gerechnet, auszugraben und zu sieben, a 2 Gr.	2	20 —
b) Fuhr-Lohn.		
Für 122 Fuder Bruch-Steine ½ Meile weit zu hohlen, a 1 Thlr.	122	—
Für 8 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.	16	—
Für 34 Fuder Sand, ¼ Stunde weit zu hohlen, a 8 Gr.	11	8 —
c) Arbeits-Lohn.		
Für 5184' c Mauer zu machen, ohne zu rüften, a c 3 Pf.	54	—
Für 8 Wisp. Kalk zu löschen, und die Grube zu machen, a Wisp. 8 Gr.	2	16 —
3. Die Haupt-Mauer, welche, nach Abzug der Thüren- und Fenster-Öffnungen, 12,998' beträgt, von Bruch-Steinen und Kalk aufzuführen; wozu:		
a) Materialien.		
304 viersp. Fuder Bruch-Steine, das Fuder zu 64' gerechnet, a Fuder 12 Gr.	152	—
1040 Hinten berl. Maß Bitter-Kalk, deren 48 auf 1 berl. Wisp. gehen, thut 21½ Wisp. Kalk, a 5 Thlr.	108	18 —
87 zweisp. Fuder Sand, das Fuder zu 20' berl. oder rheinl. Maß gerechnet, auszugraben und zu sieben, a 2 Gr.	7	6 —
b) Fuhr-Lohn.		
Für 304 Fuder Bruch-Steine, ½ Meile weit zu hohlen, a 1 Thlr.	304	—
Für 21 Fuder Kalk, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.	42	—
Für 87 Fuder Sand, ¼ Stunde weit zu hohlen, a 8 Gr.	29	—
Latus	961	8 —

17. 10. 1812

	Transport	Rthl. Gr. Pf
c) Arbeits-Lohn.		961 8
Für 12/993 c Mauer zu machen, wozu gerüstet werden muß, und die Materialien in die Höhe gebracht werden müssen, a c 3 1/2 Pf.		157 23 1
Für 21 1/2 Wisp. Kalk zu löschen, a 8 Gr.		7 6
Zur Rüstung werden zu diesem Mauerwerke erfordert:		
a) Materialien.		
14 halbe Stämme, a 1 1/2 Thlr.		21
50 Viertel-Stämme, a 1 Thlr.		50
120 Deck-Dielen, a 6 Gr.		30
40 Rüst-Klammern, a 4 Gr.		6 16
30 Par Rüst-Stränge, a 6 Gr.		7 12
b) Fuhr-Lohn, für 14 Fuhren Bau-Holz und Dielen, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.		28
c) Arbeits-Lohn, für das Gerüst zu machen und wieder wegzunehmen		30
4. Thüren- und Fenster-Gewände zu setzen, wozu:		
a) Materialien.		
536 laufende Fuß ausgearbeitete Thüren- und Fenster-Gewände, a 3 Gr. im Bruche		67
Für allerlei Eisenwerk, zu Befestigung der Gewände, ppter.		5
Für 50 lb. Rollen-Bley, zu Unterlagen unter die Seiten-Stücke, a 1 Gr. 6 Pf.		3 3
Für 8 Stück Latten zu den Spreizen, a St. 2 Gr.		16
b) Fuhr-Lohn, für 14 Fuhren Gewände, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.		28
c) Arbeits-Lohn, für 536 lauf. Fuß Fenster- und Thüren-Gewände zu setzen, a Fuß 4 Pf.		7 10 8
5. Bogen über die Thüren von Mauer-Steinen zu machen: wozu:		
a) Materialien.		
1500 Stück Mauer-Steine, a Hundert 16 Gr.		10
	Latus	1410 22 9
		4 Schef

17. 10. 1812

	Transport	Rthl. Gr. Pf
4 Scheffel Bitter-Kalk, a 6 Gr.		1
1 Karre Sand zu graben und zu sieben		2
2 Stück Dielen zu Bogen und Schalung, a St. 6 Gr.		12
b) Fuhr-Lohn, für 3 Fuhren Ziegel und Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.		6
c) Arbeits-Lohn, für 14 Stück Fenster und Thüren zu überwölben, a 8 Gr.		4 16
6. Das Dach-Gesims, 202 Fuß lang, von ausgearbeiteten Sand-Steinen zu legen; wozu:		
a) Materialien.		
202 laufende Fuß Sims-Stücke, welche über die ganze Mauer reichen, und 18" hoch seyn müssen, a Fuß 8 Gr.		67 8
20 Stück Klammern, zu Befestigung der Sims-Stücke auf den Ecken, a 4 Gr.		3 8
b) Fuhr-Lohn, für 30 Fuhren Sims-Stücke, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.		60
c) Arbeits-Lohn.		
Für die Sims-Stücke aufzuwinden und zu legen, 202 lauf. Fuß, a 1 Gr.		8 10
Für Seil und Kloben zu leihen		4
7. Die Treppen vor die Kirch-Thüren zu legen, 4 Stück, so zusammen 120 lauf. Fuß Stufen enthalten; wozu:		
a) Materialien.		
120 lauf. Fuß ausgearbeitete Treppen-Stufen, a Fuß 3 Gr.		15
b) Fuhr-Lohn, 6 Fuhren Treppen-Stufen, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.		12
c) Arbeits-Lohn, für 120 laufende Fuß Treppen-Stufen zu legen, a 4 Pf.		1 16
	Latus	1594 32 9
		8 Daß

	Nthl.	Gr.	Pf
Transport	1594	22	9
8. Das Mauerwerk auswendig um die ganze Kirche herum mit Kalk zu berappen, welches, nach Abzug der Fenster- und Thüren-Öffnungen, 4268 □ beträgt; wozu:			
a) Materialien.			
96 Hinten, berl. Maß, Bitter-Kalk, welche 2 Wisp. berl. Maß ausmachen, a 5 Thlr.	10	—	—
8 Fuder Sand zu graben und zu sieben, a 2 Gr.	—	16	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 2 Fuhren Bitter-Kalk, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.	4	—	—
Für 8 Fuder Sand, ¼ Stunde weit zu hohlen, a 8 Gr.	2	16	—
c) Arbeits-Lohn.			
Für 42 hundert □ Mauer zu berappen und zu rüsten, a hundert □ 6 Gr.	10	12	—
Für 2 Wisp. Kalk zu löschen, a 8 Gr.	—	16	—
9. Das Mauerwerk inwendig in der ganzen Kirche, welches 5040 □ beträgt, zu vertünchen und zu weißen, wozu:			
a) Materialien.			
96 Hinten Bitter-Kalk, welche 2 Wisp. berl. Maß betragen, a 5 Thlr.	10	—	—
8 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	—	16	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 2 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	4	—	—
Für 8 Fuhren Sand, a 8 Gr.	2	16	—
c) Arbeits-Lohn.			
Für 50 hundert □ Wand zu tünchen und zu rüsten, a hundert □ 6 Gr.	12	12	—
Für die Wände und Decke zu weißen überhaupt	5	—	—
Für 2 Wisp. Kalk zu löschen, a 8 Gr.	—	16	—
Latus	1658	22	9

	Nthl.	Gr.	Pf
Transport	1658	22	9
10. Den Fuß-Boden auf dem hohen Chore, welcher 704 □ enthält, mit Sandstein-Platten zu belegen; wozu:			
a) Materialien.			
176 Stück ellige Sandstein-Platten, a 4 Gr.	29	8	—
8 Fuder Sand zum Verfüllen, zu graben, a 2 Gr.	—	16	—
b) Fuhr-Lohn.			
12 Fuhren Platten, 2 Meilen weit zu fahren, a Fuhr 2 Thlr.	24	—	—
8 Fuder Sand zu fahren, a 8 Gr.	2	16	—
c) Arbeits-Lohn, für 176 St. ellige Platten zu verlegen, und den Sand und die Platten in das Gebäude zu tragen, a St. 6 Pf.	3	16	—
11. Den Fuß-Boden in dem übrigen Theile der Kirche mit Ziegel-Steinen zu belegen; es enthält selbiger 1696 □; wozu:			
a) Materialien.			
5000 Stück Ziegel-Steine, a hundert St. 16 Gr.	33	8	—
16 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	1	8	—
1 Wisp. Gyps-Kalk zu Ausstreichung der Fugen	3	—	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 10 Fuhren Ziegel, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.	20	—	—
Für 16 Fuder Sand zu fahren, a 8 Gr.	5	8	—
Für 1 Fuhr Gyps-Kalk, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeits-Lohn, für 5000 Stück Ziegel in Sand zu legen, und die Fugen mit Gyps-Kalk auszustreichen, auch den Sand und die Ziegel einzutragen, a 100 Stück 3 Gr.	6	6	—
Für die Mauer-Arbeit Summa	1790	12	9

III. Ziegeldecker = Arbeit.

Das Dach, dessen Fläche 5280 □' enthält, zu latten und einzudecken; wozu:

a) Materialien.

20000 Stück Biberschwanz = Ziegel, a

1000 St. 7 Thlr.

5 Wisp. Gyps = Kalk, a 3 Thlr.

9 Schock 20fußige Latten, a 4 Thlr.

60 Schock Latt = Nägel, a 4 Gr.

b) Fuhr = Lohn.

Für 30 Fuhren Ziegel, 2 Meilen weit zu hohlen, a 2 Thlr.

Für 3 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.

Für 3 Fuhren Latten, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.

c) Arbeits = Lohn.

Für 20000 Stück Ziegel aufzureihen, aufzuhängen, einzudecken, und inwendig zu verstreichen, auch das Dach zu latten, pro 1000 Stück 1 Thlr. 18 Gr.

Für 220 St. Forst = Ziegel in Kalk zu legen, und den Forst und die Ecken gut zu verwahren, a 3 Pf.

Für die Ziegeldecker = Arbeit Summa

Rel. Gr. Pf

140 — —

15 — —

36 — —

10 — —

60 — —

10 — —

6 — —

35 — —

2 7 —

314 7 —

IV. Tischler = Arbeit.

Der Tischler gibt gemeiniglich zugleich Dielen und Nägel zu seiner Arbeit, weil dazu trocknes Holz erfordert wird, und der Bauherr selten dergleichen vorräthig hat.

Die in diesem Gebäude vorkommenden Stücke der Tischler = Arbeit, kommen demnach mit Dielen und Nägeln zu stehen, wie folgt:

Für 4 Stück doppelte Kirch = Thüren von Eichen = Holze, 8' hoch, 4' breit, a Stück 6 Thlr.

Latus

24 — —

24 — —

Für

Rel. Gr. Pf

Transport

24 — —

Für 3 Stück kleine eingefasste Thüren von Lannen = Holze, zu den Prediger = und Kirchväter = Stühlen, a 1 Thlr.

3 — —

Für 10 Stück große Fenster = Rahmen von Eichen = Holze, 12' hoch, 4' breit, a Stück 4 Thlr.

40 — —

Für 4 Stück runde Fenster = Rahmen von Eichen = Holze, 4' im Diam. a Stück 1½ Thlr.

6 — —

Für 2 Stück eingefasste Brust = Lehnen, mit Gitter = Fenstern an die Prediger = und Kirchväter = Stühle, beyde 48' lang, a 6 Thlr.

12 — —

Für die Bänke mit Rücken = Lehnen in diese Stühle, 2 Stück, a 24' lang, thut 48' a 2 Gr.

4 — —

Für eine eingefasste Brust = Lehne an die Empor = Prieche und das Schüler = Chor zu machen, 124' lang, 3' hoch, pro lauf. Fuß 4 Gr.

20 16 —

Für 4 Bänke mit Rücken = Lehnen auf die Empor = Prieche zu machen, jede 44' lang, thut 176 lauf. Fuß, a 2 Gr.

14 16 —

Für 3 Bänke ohne Rücken = Lehnen auf das Schüler = Chor zu machen, jede 16' lang, thut 48', a Fuß 1 Gr.

2 — —

Für 6 dergl. Bänke vor dem Altare, jede 16' lang, thut 96', a 1 Gr.

4 — —

Für 26 Stück Weib = Stühle, a 13' lang, mit Rücken = Lehnen zu machen, a St. 2 Thlr.

52 — —

Für Kanzel und Altar zu machen, und mit etwas Stuckwerk zu verzieren, überhaupt

50 — —

Für die Tischler = Arbeit Summa

232 8 —

V. Schlosser

V. Schlösser = Arbeit.

	Ntl.	Gr	Pf
Für 4 Kirchthüren = Beschläge, bestehend aus Einem verdeckten franz. Schlosse mit hebender Falle, 2 eisernen Drückern in schwarzen Kas- ten, Schild, Schlüssel, und Schließ-Kram- pe 2 Thl.			
1 Par starke Hässen oder Bänder 1 Thl.			
1 Par geschweißte Hafen in das Mauerwerk — Thl. 12 Gr.			
a Stück 3 Thl. 12 Gr.	14	—	—
Für 3 Thüren = Beschläge an die Prediger- und Kirchväter = Stühle, bestehend aus Einem kleinen verdeckten Schlosse in schwarzen Kasten ohne Drücker 16 Gr.			
1 Par Hässen und Hafen 8 Gr.			
a Stück 1 Thl.	3	—	—
80 Stück Eisen, zu Befestigung der Fenster in das Mauerwerk, a 2 Gr.	6	16	—
240 Stück Bind = Eisen, zu Befestigung der Stühle, a Stück im Durchschn. 2 Gr.	3	8	—
12 eiserne Aufer, zu Befestigung des Mauer- Werkes auf den Ecken, welche zusammen 240 lb. wiegen, a lb. 2 Gr.	20	—	—
6 Stück große eiserne Hänge-Bänder zu dem Hängewerke, nebst dazu gehörigen Bolzen und Splitten, a Stück 2½ Thl.	15	—	—
12 Stück große eiserne Bolzen mit Schrauben und Mutter, zu Befestigung der Balken, a Stück 16 Gr.	8	—	—
Für die Schlösser = Arbeit Summa	80	—	—

VI. Glaser:

VI. Glaser = Arbeit.

	Ntl.	Gr	Pf
Für 10 Stück große Fenster, 12' hoch, 14' breit, mit vierkantigen Ruthen in ordinär breites Bley zu verglasen, a Stück 6 Thl.	60	—	—
Für 4 runde kleine Fenster, 4' im Diam. mit der- gleichen Glase und Bley zu verglasen, a 1½ Thl.	6	—	—
Für die Glaser = Arbeit Summa	66	—	—

VII. Insgemein.

Für allerley Neben-Kosten überhaupt	100 Nthlr.
Summa per se.	

RECAPITULATIO.

1. Für Zimmer-Arbeit —	517 Nthlr.	13 Gr.	= Pf.
2. „ Mauer-Arbeit —	1790 „	12 „	9 „
3. „ Ziegelbecker-Arbeit —	314 „	7 „	— „
4. „ Tischler-Arbeit —	232 „	8 „	— „
5. „ Schlösser-Arbeit —	80 „	— „	— „
6. „ Glaser-Arbeit —	66 „	— „	— „
7. „ Neben-Kosten —	100 „	— „	— „
Sammgl. Bau-Kosten zur Kirche	Summa 3100 Nthlr.	16 Gr.	9 Pf.

A u s z u g

der in vorstehendem Anschläge specificirten Bau-
Materialien.

I. Bauholz.

440' geschnitten Eichen-Holz, 6" ins □.
72' geschnitten Tannen-Holz, 5" ins □.
122 Stück Viertel-Stämme.
46 Stück halbe Stämme.
36 Stück vierziger Balken.
2 Stück funfziger Balken.

Def. Enc. XXXVIII Th.

Ⓢ

2. Dies

2. Dielen.

- 80 Fuß Bohlen, 3 Z. stark, 10" breit.
 55 Stück volle Dielen.
 150 Stück Futter-Dielen.
 137 Stück Deck-Dielen.

3. Latten.

- 9 Schock 8 Stück 20 fußige Latten.

4. Nägel.

- 70 Stück Schiffsparren- und Desbaken-Nägel.
 46 Schock Boden-Nägel.
 62 Schock Latt-Nägel.
 4 Schock Bret-Nägel.

5. Bruch-Steine.

- 426 Fuder Bruch-Steine.

6. Mauer-Steine.

- 6500 Stück Mauer-Steine.

7. Ziegel.

- 20000 Stück Döberschwanz-Ziegel.
 220 Stück Forst-Ziegel.

8. Thüren- und Fenster-Gewände.

- 4 Stück Thüren-Gewände.
 10 St. große Fenster-Gewände.
 4 St. kleine runde Fenster-Gewände.

9. Massive Treppen.

- 4 Stück Treppen vor die Kirch-Thüren, wozu überhaupt 120 lauf. Fuß Stufen.

10. Steinernen Gesimse unter das Dach; wozu

- 202 lauf. Fuß ausgearbeitete Sims-Stücke von Sandstein erfordert werden.

11. Sandstein-Platten.

- 176 Stück elliptische Sandstein-Platten.

12. Kalk

12. Kalk und Sand.

- 34½ Wispel Bitter-Kalk.
 6 Wispel Gyps-Kalk.
 138 Fuder Sand.

A n s c h l a g

von dem zu der Fig. 2085 gezeichneten Land-Kirche gehörigen Thurme, welcher 18 Fuß im Quadrat hat, und 52 Fuß im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, und mit einer so genannten wälschen Kuppel, welche mit Schiefer gedeckt werden soll, versehen ist.

Die einzelnen Theile dieses Thurmes sind folgende:

I. Die zur Zimmer-Arbeit gehörigen Stücke.

1. Zu Befestigung des Grundes müssen zwey Reihen eichene Pfähle $3\frac{1}{2}$ F. weit von einander, incl. des einen Pfahles rings herum eingerammt werden, wozu 40 Stück eichene Pfähle, a 10' lang, 15" im □ stark, erforderlich werden, beträgt überhaupt 400 Eichen-Holz.
 Auf jede Reihe dieser Pfähle wird eine Klotz-Schwelle gelegt, wozu 8 Stück, a 20' lang, 9" stark, nöthig sind, thut überhaupt 160' " "
 Diese Schwellen werden mit 12 Zanzen, a 4' lang, 10" stark, mit einander verbunden; überhaupt 48' " "

Summa 608' Eichen-Holz.

2. Das Gebälk und die Haube abzubinden, und zu richten: Es müssen darin 4 Etagen gemacht, und also, außer dem Dache, drey Mahl Balken in dem Mauerwerke gelegt werden. Es ist dazu nöthig, wie folgt:

S 2

Mauer-

Mauer-Latten, werden zu dem dreysfachen Gebälke 6 Stück, a 12 Fuß lang, erfordert; thut 72
 dito, zu dem Dache, werden 8 St. a 18' lang, erfordert; thut 144
 Summa 216' Mauer-Latten.

Balken, 12 Stück, a 12' lang, 8 bis 9" stark.
 dito, 3 Stück, a 20' lang, 8 bis 9" stark.
 dito, 2 Stück, a 10' lang, 8 bis 9" stark.
 Stich-Balken, 4 Stück, a 8' lang, 8 bis 9" stark.
 dito, 6 Stück, a 6' lang, 8 bis 9" stark.
 dito, 8 Stück, a 4' lang, 7 bis 8" stark.
 Sparren, 16 Stück, a 12' lang, 7 bis 8" stark.
 Säulen, 18 Stück, a 16' lang, 8 bis 9" stark, von Eichen-Holze.
 Riegel, 16 Stück, a 4' lang, 8" stark, von Eichen-Holze.
 Bänder, 16 Stück, a 10' lang, 8" stark, von Tannens-Holze.
 Helm-Stange, 1 Stück, 16' lang, 8" stark, von Eichen-Holze.
 Zum Gesimse unter dem Dache, 4 Stück, a 20' lang, 12" stark.
 Bohlen, zu den Schweifungen des Daches, 16 Stück, a 12' lang, 3" stark.
 dito, 8 Stück, a 8' lang, 3" stark.

Tabelle

zu Ausrechnung des zum Thurme nöthigen Bau-Holzes.

	Eichen.			Tannen.		
	5-	7-	8-	7-	8-	10-
	63.	83.	93.	83.	93.	123.
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Mauer-Latten, 6 Stück, a 12' lang, 6" stark	72	—	—	—	—	—
dito, 8 Stück, a 18' lang, 6" stark	144	—	—	—	—	—
Balken, 12 Stück, a 12' lang, 8 bis 9" stark	—	—	—	—	144	—
dito, 3 Stück, a 20' lang, 8 bis 9" stark	—	—	—	—	60	—
dito, 2 Stück, a 10' lang, 8 bis 9" stark	—	—	—	—	20	—
Stich-Balken, 4 Stück, a 8' lang, 8 bis 9" stark	—	—	—	—	32	—
dito, 6 Stück, a 6' lang, 8 bis 9" stark	—	—	—	—	36	—
dito, 8 Stück, a 4' lang, 7 bis 8" stark	—	—	—	32	—	—
Sparren, 16 Stück, a 12' lang, 7 bis 8" stark	—	—	—	192	—	—
Säulen, 18 Stück, a 16' lang, 8 bis 9" stark	—	—	288	—	—	—
Riegel, 16 Stück, a 4' lang, 8 bis 9" stark	—	—	64	—	—	—
Bänder, 16 Stück, a 10' lang, 7 bis 8" stark	—	—	—	160	—	—
Helm-Stange, 1 Stück, 16' lang, 8 bis 9" stark	—	—	16	—	—	—
Gesimse, 4 Stück, a 20' lang, 12" stark	—	—	—	—	—	80
Summa	216	—	368	384	292	80
Hierzu wegen des Verschneidens	20	—	36	38	29	8
Summa	236	—	404	422	321	88

	Transport	Natl. Gr. Pf
b) Fuhr-Lohn, für 6 Fuhren Eichen-Holz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	12	—
c) Arbeits-Lohn.		
Für 40 Pfähle zu spitzen und einzurammen, a 10 Gr.	16	16
Für 160 Rost-Schwellen zu recht zu machen und zu legen, a 2 Gr.	13	8
Für die Klamme zu leihen, und für Schmiere	5	8
2. Das Gebälk und die Haube abzubinden und zu richten; wozu:		
a) Materialien.		
236 eichene Mauer-Latten, 6" stark, a 1 Gr. 6 Pf.	14	18
404 Eichen-Holz, 8" stark, zu Säulen, Nagel und Helm-Stange, a 2 Gr.	33	16
11 Viertel-Stämme zu Sparren, Stütz-Balken und Bändern, a 1 Thlr.	11	—
7 halbe Stämme zu Balken, a 1½ Thlr.	10	12
2 Stück zoger Balken zum Gesims, a 4 Thlr.	8	—
256 Bohlen, 12" breit, 3" stark, zum Dach, a 2 Gr.	21	8
1 Schock große Nägel	1	6
b) Fuhr-Lohn.		
Für 4 Fuhren Eichen-Holz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	8	—
Für 5 Fuhren Tannen-Bauholz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	10	—
Für 1 Fuhr Bohlen, 2 Meilen weit	2	—
c) Arbeits-Lohn.		
Das Gebälk im Thurm zu legen, und die Thurm-Haube abzubinden und zu richten, incl. des Gesimses	50	—
Für Seil und Kloben, beim Richten	10	—
Latus	278	12

	Transport	Natl. Gr. Pf
3. Den Glocken-Stuhl abzubinden, auf den Thurm zu bringen, und zu richten; wozu:		
a) Materialien.		
36 Fuß Eichen-Holz, 12" im □ stark, zu Schwellen, a Fuß 3 Gr.	4	12
108 Eichen-Holz, 10" im □ stark, zu Säulen, Bändern und zum Holm, a Fuß 2 Gr. 6 Pf.	11	6
8 Stück starke eiserne Klammern, a 8 Gr.	2	16
b) Fuhr-Lohn, für 2 Fuhren Eichen-Holz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	4	—
c) Arbeits-Lohn, für den Glocken-Stuhl zu machen, auf den Thurm zu bringen, und zu richten, incl. Seil und Kloben	8	—
4. Eine genagelte Thür, und 3 Treppen, jede von 18 Stufen zu machen und zu legen.		
a) Materialien.		
Für 60 Fuß Wangen-Holz, 4 Zoll stark, 8 3. breit, a 1 Gr.	2	12
Für 12 Stück volle Dielen, 1½ 3. stark, zu Tritt-Stufen, a 12 Gr.	6	—
Für 12 Stück Pfosten-Nägel, zu Befestigung der Treppen, a 6 Pf.	—	6
Für 1 Schock Latt-Nägel	—	4
b) Fuhr-Lohn, für 1 zweispännige Fuhr Bohlen und Dielen	1	—
c) Arbeits-Lohn.		
Für eine genagelte Thür zu machen, abzuhobeln und anzuschlagen	—	12
Für das Beschläge daran, mit offenem Schlosse	1	—
Für 3 Treppen zu machen, und zu legen, a 1½ Thlr.	4	12
5. Auf die im Thurm befindlichen Balken 3 Dielen-Böden zu legen, a 12 3. im □; wozu:		
a) Materialien.		
36 Stück 14füßige volle Dielen, 1½ 3. stark, a Stück 9 Gr.	13	12
5 Schock Boden-Nägel, a 5 Gr.	1	1
Latus	339	9
b) Fuhr		

	Rel.	Gr.	Pf.
Transport	339	9	—
b) Fuhr-Lohn, für 1 zwispännige Fuhr Die- len, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeits-Lohn, für 36 Stück Dielen zu spän- den und zu legen, a Stück 2 Gr.	3	—	—
Für die Zimmer-Arbeit Summa	344	9	—

II. Mauer = Arbeit.

	Rel.	Gr.	Pf.
1. Den Grund auszugraben, rings herum, 66 lang, 5' breit, 10' tief, thut 3300 Cub. Fuß, a 1 Pf.	5	17	6
2. Das Mauerwerk aus dem Grunde bis unter das Dach, welches 13,449 Cub. F. beträgt, aufzumauern, wozu:			
a) Materialien.			
315 Fuder Bruch-Steine, a 12 Gr.	157	12	—
22 Wisp. Bitter-Kalk, a 5 Thlr.	110	—	—
88 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	7	8	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 315 Fuder Bruch-Steine, $\frac{1}{2}$ Meile weit zu hohlen, a 1 Thlr.	315	—	—
Für 22 Wisp. Bitter-Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	44	—	—
Für 88 Fuder Sand, $\frac{1}{4}$ Stunde weit, a 8 Gr.	29	8	—
c) Arbeits-Lohn.			
Für 13,449 Cub. Fuß Mauerwerk zu ma- chen, im Durchschnitt a c 5 Pf.	233	11	9
Für 22 Wisp. Kalk zu löschen, a 8 Gr.	7	8	—
Für die Rüstung zu machen, wozu die Rüstung von der Kirche genommen wird	20	—	—
3. Den ganzen Thurm auswendig zu berappen, 3744 □; wozu:			
a) Materialien.			
2 Wisp. Bitter-Kalk, a 5 Thlr.	10	—	—
8 Fuder Sand auszugraben, a 2 Gr.	—	16	—
Latus	940	9	3

b) Fuhr

	Rel.	Gr.	Pf.
Transport	940	9	3
b) Fuhr-Lohn.			
Für 2 Fuhren Bitter-Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr.	4	—	—
Für 8 Fuder Sand, $\frac{1}{4}$ Stunde weit, a 8 Gr.	2	16	—
c) Arbeits-Lohn.			
Für 3700 □ Mauer zu berappen, a 100 □ 8 Gr.	12	8	—
Für 2 Wisp. Kalk zu löschen, a 8 Gr.	—	16	—
Für die Rüstung zu machen, ist schon bei Aufführung des Mauerwerkes veranschla- get, es werden aber noch zugeleget	5	—	—
Für die Mauer-Arbeit Summa	965	1	3

III. Schieferdecker = Arbeit.

	Rel.	Gr.	Pf.
1. Das Dach oder die Thurm-Haube, deren Fläche 860 □ beträgt, mit Schiefer zu de- cken, und 8 Laternen-Säulen, a 6' lang, mit Schiefer zu benageln; wozu:			
a) Materialien.			
143 Centner Schiefer, a 6 Gr.	35	18	—
54 Stück Deck-Dielen, a 6 Gr.	13	12	—
12 Schock Latt-Nägel, zur Schalung, a 4 Gr.	2	—	—
144 Schock Bord- oder Dieß-Nägel, a 1 Gr.	6	—	—
216 Schock Schiefer-Nägel, a 8 Pf.	6	—	—
b) Fuhr-Lohn.			
Für 4 Fuhren Schiefer, 3 Meilen weit, a 3 Thlr.	12	—	—
Für 1 Fuhr Dielen, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeits-Lohn.			
Für das Dach zu schalen, und 54 Stück Dielen zu verarbeiten, a 2 Gr.	4	12	—
Für 143 Ctn. Schiefer zu beschlagen und zu verdecken, a 6 Gr.	36	—	—
Latus	117	18	—

2. Für

	Transport	Nfl. Gr. Pf.
2. Für einen Blei-Boden in die Thurm-Haube zu machen, wozu:		117 18 —
1 Etn. Rollen-Blei		7 — —
Für Blei-Nägeln		1 12 —
Arbeits-Lohn		1 — —
3 Für einen Knopf und Fahne aufzusetzen, wozu Knopf und Fahne gegeben werden		10 — —
Für die Schieferdecker-Arbeit Summa		137 6 —

IV. Schlösser- und Kupferschmiede-Arbeit.

	Nfl. Gr. Pf.
Für 12 Stück Anker in die Mauer zu machen, a Stück 30 lb., thut 360 lb., a 2 Gr.	30 — —
Für eine eiserne Stange und Fahne zu machen	5 — —
Für einen Knopf von Kupfer zu machen, 30 lb. schwer, a 12 Gr.	15 — —
Den Knopf zu vergolden	15 — —
Für Schlösser- und Kupferschmiede-Arbeit	65 — —

NB. Will man auch einen Gewitter-Ableiter anbringen, so sind der man im XVIII Th. S. Anschläge dazu.

V. Insgemein.

	Nfl. Gr. Pf.
Für allerley Neben-Kosten, als: Post-Geld, Bothen-Lohn, Wache-Geld und andere unvorhergesehene Neben-Kosten, überhaupt	50 — —
Summa per se	

RE.

RECAPITULATIO.

1. Für Zimmer-Arbeit	344 Nthlr. 9 Gr. — Pf.
2. Für Mauer-Arbeit	965 Nthlr. 1 Gr. 3 Pf.
3. Für Schieferdecker-Arbeit	137 Nthlr. 6 Gr. — Pf.
4. Für Schlösser- und Kupfer-Schmiede-Arbeit	65 Nthlr. — Gr. — Pf.
5. Insgemein	50 Nthlr. — Gr. — Pf.

Aller Bau-Kosten zum Thurne

Summa 1561 Nthlr. 16 Gr. 3 Pf.

Hierzu die Kosten der Kirche 3100 Nthlr. 16 Gr. 9 Pf.

Summa Summarum 4662 Nthlr. 9 Gr. — Pf.

A u s z u g

der im vorstehenden Anschläge specificirten
Bau-Materialien.

Eichen-Bauholz.

236 Fuß Eichen-Holz, 6 Zoll im □ stark,
404 Fuß dergl. 8 Zoll im □ stark.
108 Fuß dergl. 9 Zoll im □ stark.
608 Fuß dergl. 10 Zoll im □ stark.

Tannen-Bauholz.

11 Viertel-Stämme.
7 halbe Stämme.
2 Stück funfziger Balken.

Bohlen und Dielen.

256 Fuß Bohlen, 12" breit, 3" stark.
60 Fuß dito, 8" breit, 4" stark.
12 St. 20füßige volle Dielen, 1½" stark.
36 St. 14füßige dergleichen, 1½" stark.
54 St. 20füßige Deck-Dielen, 1" stark.

Nägeln.

1 Schock 12 Stück große Desbaken-Nägeln.
5 Schock Boden-Nägeln.
13 Schock Latt-Nägeln.

144 Schock

- 144 Schock Weid-Nägel.
216 Schock Schiefer-Nägel.

Bruch-Steine.

- 375 vierspännige Fuder.

Kalk und Sand.

- 24 Wisp. Bitter-Kalk.
36 Fuder Sand.

Schiefer.

- 143 Centner beschlagene Schiefer.

J. C. Zuth Unterricht zu Bau-Anschlägen, 2 Th. Halberst.
1779, f. S. 15, fgg.

Die Luft in den Kirchen ist durch die Menge der Menschen, die den Gottesdienst abwarten, und deren Ausdunstung, ganz verdorben. Der Geruch verräth es zur Genüge, wenn ich auch sonst keine Zeichen anführe. Die Luft, die man daselbst einathmet, ist ein wahres Gift; eben so unrein und verpestet, wie die Gefängniß-Luft, nur weniger gefährlich, weil diese der Gottes-Berehrung gewidmete Häuser bisweilen gelüftet werden, auch höher und größer sind. Daher fühlen Leute von empfindlichen Nerven und schwacher Lunge, Hypochondristen und mit der Mutter-Plage behaftete Frauenzimmer, sogleich manche Beschwerden, und spüren so gar Umwandlungen von Ohnmacht. Genesene, die, dem großväterlichen Wahne zu Folge, ihren ersten Ausgang in die Kirche hielten, so sehr es auch der vernünftige Arzt widerrieth, wurden öfters durch die üble Luft und durch die Kälte des Gemäuers genöthigt, sich früher zu entfernen, bekamen Recidive, und starben, oder kränkelten doch auf immer. Wöchnerinnen, die aus Noth, Mode, oder andern Bewegungsgründen, den eingeführten Kirchen-Gebrauch beobachteten, ehe die Geburts-Reinigung vorüber ist,

haben

sich hier mehrmals Erkältung, Leibes-Schmerzen, Stockung der Reinigung und andere unheilbare Uebel, zugezogen, heftige Personen ihren Tod beschleunigt. Theorie und Erfahrung bestätigen diesen Satz hinlänglich, und die Furcht vor dieser Schädlichkeit der Luft ist nicht eingebildet. Die Befuchung der Kirchen hat ihren vielfältigen Nutzen, zumahl für den großen Haufen; und doch fordert die Religion von niemand, er sey so geringe als er wolle, ein Märtyrer nachtheiliger Kirchen-Sakungen zu werden. Man bessere und reinige also die Luft, die erste und beste Nahrung des Lebens, so gut es immer möglich ist. Man öffne vor und nach dem Gottesdienste alle Thüren und Fenster, um reine Zug-Luft zu erhalten, und dadurch den trüben, verdorbenen und allgemein verbreiteten Dunst fortzujagen, ehe er sich an den Wänden, Bänken, Stühlen und Tüchern fest setzen kann, und lehne dieselben auf der einen Seite herum, so bald der Gottesdienst anhebt. Man stelle in jedes Fenster einen Ventilator von verhältnißmäßiger Größe, um durch die stete Bewegung eine reine Luft zu erhalten. Noch mehr, als diese, dürften die Suttonischen Röhren (welche ich im Art. Luft-Verbesserung beschreiben werde,) in diesen großen Gebäuden anzuordnen, welche hier eben so gut, als in den Gefängnissen, die schädlichen Theile von unten auffangen, und oben hinaus treiben. Die Kosten zu Bestreitung dieser Anrichtungen sind unbedeutend, und leicht zu erhalten. Ist das Kirchen-Aerarium zu unvermögend, so dürfte anfanglich ein freywilliger Beytrag der Kirch-Bewandten, und nachher jährlich eine Collecte, wohl das schicklichste Mittel seyn. Wem Religion und Gesundheit lieb ist, dem wird es nicht schwer fallen, sein Scherflein dazu beizutragen.

Die

Die Menschen kommen, in Absicht ihres äusserlichen Gottesdienstes, entweder mit einander überein, oder nicht. Diejenigen, welche im ersten Falle, in Rücksicht auf den äusserlichen Gottesdienst übereinstimmen, machen eine Kirche aus, und stehen dadurch in einer gesellschaftlichen Verbindung, welche sich meistens auf die Uebereinstimmung ihrer innern Religion stützt, dergestalt, daß derjenige Mensch, welcher in Rücksicht auf die innere Religion erweislich nicht übereinstimmend denkt, nicht mehr als ein Mitglied dieser gesellschaftlichen Verbindung betrachtet wird. Diejenigen nun, welche in Rücksicht auf ihre Religion übereinstimmend denken, nehmen ihre gottesdienstlichen Handlungen entweder gemeinschaftlich vor, oder nicht; sie treten daher im ersten Falle in eine nähere gesellschaftliche Verbindung, und machen dadurch, daß der Begriff der Kirche immer enger wird. Auch zur Beförderung dieser kirchlichen gesellschaftlichen Verbindung sind moralische Personen verordnet, die in einem eigenthümlichen Sinne mit der Benennung einer Kirche belegt werden. Hieraus ist nun leicht einzusehen, daß, weil man mit dem Worte Kirche nicht einerley Begriff verbindet, das rechtliche Verhältniß der Kirche sehr verschieden seyn, und man die Rechte und Verbindlichkeiten der personificirten Kirche ganz genau von den Rechten und Befugnissen der einzelnen Menschen in Rücksicht auf ihre Religion und ihre gesellschaftliche Verbindung, unterscheiden müsse.

Die Kirche, als eine moralische Person, hat ihre eigene Rechte und Verbindlichkeiten, ihre eigene Angelegenheiten, und ihr eigenes Vermögen. Das Vermögen derselben besteht entweder in solchen Stücken, deren ein jedes Mitglied dieser kirchlichen Gesellschaft sich zum Behuf seines äussern Gottesdienstes bedienen kann; oder es besteht aus solchen Sachen, die den Schatz der Kirche ausmachen. Ohne daß jene Arten

von

von Sachen den einzelnen Mitgliedern einer kirchlichen Verbindung ausschließend zugehören, ist abzunehmen, daß es eine unerlaubte Annahme und ein wahres Unrecht seyn müsse, wenn Personen, die entweder keine Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft sind, sich solcher zum Behuf ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse, oder die Mitglieder dieser Gesellschaft selbst sich derselben anders, als zu ihren gottesdienstlichen Bedürfnissen, bedienen wollen, es mag übrigens dieser Gebrauch so unschädlich seyn, als er immer wolle. Eben darum, daß die personificirte Kirche als eine moralische Person ihre Angelegenheiten selbst nicht besorgen kann, müssen ihr gewisse Stellvertreter zugeordnet seyn. Dieses sind entweder Bediente derselben, welche dieses Stellvertretungs-Recht als ein öffentliches Amt erhalten haben; oder die Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft, zu deren Besten die Kirche personificirt worden ist, müssen die Angelegenheiten derselben besorgen. Die Natur der Sache gibt es schon, daß eine solche kirchliche gesellschaftliche Verbindung in den Mitgliedern derselben das rechtliche Verhältniß nicht ersticken könne, welches sie in Rücksicht auf die unter ihnen obwaltende statts-gesellschaftliche Verbindung auf sich haben. Wenn daher die Angelegenheiten der personificirten Kirche von den Mitgliedern der kirchlichen Gesellschaft besorget werden sollen, so kann dieses, bey Ermangelung besonderer Verabredungen oder Gesetze, denen sie als Unterthanen unterworfen sind, nicht anders geschehen, als die Mitglieder dieser kirchlichen Gesellschaft müssen zu diesem Ende gehörig zusammen berufen, und über die vorstehende Verhandlung befraget worden seyn. Wenn aber freylich gewisse Bediente angesetzt sind, um die Angelegenheiten der Kirche zu besorgen, so muß der Umfang ihres Amtes aus ihrer Anstellung beurtheilet werden, ohne daß es weiter darauf ankommen kann, ob sie die besondere Verpflichtung auf sich haben, über

Def. Enc. XXXVIII Th.

2

die

die Grundsätze, auf welche die innere Religion gebauet ist, Unterricht zu erteilen.

Es gibt Personen, welche die besondere Verpflichtung auf sich haben, in Religions-Sachen ihre Nebenmenschen zu unterrichten. Diese Verpflichtung haben sie entweder in der Art eines öffentlichen Amtes, als Bediente des States vom Regenten, oder als Bediente der personificirten Kirche von den Stellvertretern derselben, oder in der Art eines gültigen Vertrages, welchen sie mit ihren Nebenmenschen errichtet haben, erhalten. In jedem Verstande verdienen sie die Benennung der Lehrer der Kirche (Kirchen-Lehrer); allein diese ihre Verpflichtung ist nicht immer von der Art, daß sie die Benennung eines öffentlichen Lehr-Amtes verdiene. Daß diese Lehrer ihre Lehr-Stelle nach Maßgabe ihrer Anstellung verwalten, dagegen aber verlangen können, daß man ihnen die ihnen deshalb zugestandenen Befugnisse ungestört angedeihen lasse, dieses lehrt schon der gesunde Menschen-Verstand; allein, eben dieser lehrt auch, daß nicht eine jede Beeinträchtigung der Lehrer der Kirche in ihrer Lehr-Stelle, für eine solche strafbare Widersetzlichkeit ausgegeben werden könne, deren sich in der Stats-Gesellschaft Unterthanen gegen ihre vorgesezte Obrigkeiten schuldig machen können. Allein, so unrecht es immer ist, den Lehrer der Kirche auf irgend eine Art in seinen Befugnissen zu beeinträchtigen, eben so unrecht ist es, wenn ein Lehrer der Kirche seinen Pflichten nicht nachkommt. Diese kann er auf mehr als Eine Art vernachlässigen. Sind ihm gewisse Religions-Grundsätze vorgeschrieben, deren Wahrheit er nicht bezweifeln soll, so lange er die Lehr-Stelle bekleiden will: so muß er seine Lehr-Stelle niederlegen, sobald er findet, daß er die Wahrheit dieser Religions-Grundsätze nicht mehr verteidigen kann. Ist er so gar angewiesen, diese Grundsätze zu erläutern, und gegen die Einwürfe und Zweifel

An-

Anderer zu verteidigen: so folgt von selbst, daß er unrecht handle, wenn er, statt dieser, andere darum lehren und aus einander setzen wollte, weil er nur von der Wahrheit seiner eigenen Grundsätze, und von der Falschheit derjenigen überzeugt war, die er vermöge seiner Lehr-Stelle vortragen sollte. Kann also ein Lehrer der Kirche nur dasjenige lehren, wovon er als Wahrheit überzeugt ist? Ganz natürlich kommt es hierbei auf die Frage an: ob er angewiesen ist, als Lehrer nur dasjenige vorzutragen, von dessen Wahrheit er überzeugt ist? Ist ihm ein uneingeschränktes Untersuchungs-Recht über die Wahrheit der von ihm vorzutragenden Grundsätze dergestalt beigelegt worden, daß er hierunter bloß seinen Einsichten folgen könne: so muß es ihm nicht nur erlaubt, sondern er muß auch schuldig seyn, die Grundsätze, die er lehrt, zu prüfen, und diejenigen, die er bey dieser Prüfung unwahr befindet, zu verwerfen. Ist ihm dieses Recht aber nicht beigelegt worden, so muß er dem angenommenen Religions-Begriffe folgen, und die darin als wahr angenommenen Grundsätze lehren, wenn er gleich solche nach seiner Ueberzeugung für unwahr befinden sollte. Denn wenn ein Kaufmann schlechte und gute Waren zum Verkauf ausgestellt hätte, und die schlechte Ware hätte einen Liebhaber gefunden, der sie ihm abgekauft hat, kann der Kaufmann wohl darum, weil diese Waren schlechter sind, seinem Käufer, wieder dessen Willen, diese erkaufte schlechtere Ware vorenthalten, und ihm die besseren, wieder seinen Willen, statt der schlechteren aufdringen? Kann aber ein Lehrer, als ein ehrlicher Mann, den ihm vorgeschriebenen Religions-Begriff lehren, wenn er von dessen Unwahrheit ganz oder zum Theil überzeugt ist? Es wird wohl darauf ankommen, ob seine eigene Ueberzeugung die Bedingung ist, unter welcher ihm die Lehr-Stelle anvertrauet worden ist, und ob er also bey Uebernehmung

Z 2

der

der Lehr: Stelle versprochen hat, solche nur so lange behalten zu wollen, als er selbst von der Wahrheit dieses Lehrbegriffes überzeugt ist. Denn hat er dieses versprochen, und ist ihm diese Lehr: Stelle nur auf so lange übertragen worden: so lehrt es der gesunde Menschen: Verstand, daß er, wenn er von der Unwahrheit des ihm vorgeschriebenen Lehr: Begriffes überzeugt ist, als ein ehrlicher Mann seine Lehr: Stelle nicht mehr behalten könne, sondern er muß demjenigen, der ihm die Lehr: Stelle unter dieser Bedingung übertrug, anzeigen, daß er diese Bedingung nicht mehr erfüllen könne, und es diesem überlassen, ob er ihm diese Bedingung erlassen wolle, wosern er dazu berechtigt ist.

Dagegen aber müssen auch die Mitglieder der Kirche denjenigen Obliegenheiten nachkommen, welche sie gegen die Lehrer sowohl, als auch die übrigen Bedienten der Kirche, zu erfüllen haben, und welche ihnen selbst ihre gesellschaftliche Verbindung unter einander auflegt, die theils aus den gemeinen Gesetzen, theils aus dem Stiftungs: Briefe der personificirten Kirche, theils aus den Bestellungen der Lehrer und der übrigen Bedienten, zu beurtheilen sind. Die Mitglieder dieser kirchlichen Gesellschaft erkennt man theils daran, daß sie in einem bestimmten Districte ihre wesentliche Wohnung und ihren Aufenthalt haben, theils darin ihr Gewerbe führen, theils bey einem andern Mitgliede dieser Gesellschaft in Diensten stehen, theils mit ihm verheurathet sind, theils in diesem Bezirke mit liegenden Gründen ansässig sind, und werden unter der allgemeinen Benennung der Pfarr: Genossen, Pfarr: Kinder, Pfarr: Leute, oder Kirch: Genossen, *L. Parochiani*, verstanden. Alle Pfarr: Kinder, denen man nicht die Vernunft abspricht, sind entweder bereits zu einem solchen Alter gekommen, daß sie sich öffentlich zu einer Religion bekannt haben, oder sie sind noch in einem so zarten Alter, daß man von ihnen noch nicht diese

diese Ueberzeugung und das daraus entspringende öffentliche Bekenntniß fordern kann. Jene Erwachsene bekennen sich entweder zu demselben Religions: Begriffe, zu dem die übrigen Pfarr: Kinder sich bekennen, oder nicht. Hieraus müssen die näheren Bestimmungen ihrer Pfarr: Verbindlichkeiten hergeleitet werden. An sich ist es zwar nicht nothwendig, daß ein erwachsenes Pfarr: Kind, mit den übrigen, in Rücksicht auf den Religions: Begriff, zu dem es sich öffentlich bekennet, überein stimme; allein es hindert nichts, daß diese Uebereinstimmung ein nothwendiges Erforderniß werden könne, um an denen Vortheilen Antheil nehmen zu können, welche diese gesellschaftliche Verbindung den Menschen gewähret, und an denen sie Antheil nehmen wollen. Allein, diese Uebereinstimmung kann allerdings ein nothwendiges Erforderniß werden, dergestalt, daß ein Pfarr: Kind sich aus dem Pfarr: Bezirke entfernen, und die mit seinem bisherigen Aufenthalte verbundenen Vortheile aufgeben müsse, wenn er den Religions: Begriff, zu dem er sich bisher bekannt hatte, verläßt. Zwar läßt sich die Ueberzeugung von dem, was in der Religion wahr oder falsch ist, weder erzwingen, noch kann sich ein Mensch durch einen Vertrag verbinden, immer von der Religion überzeugt zu bleiben, zu der er einmahl sich bekannt, und von der er einmahl öffentlich erklärt hat, daß er solche nach angestellter Prüfung für wahr befunden habe. Aber dieses hindert nicht, daß, wenn er gewisse Verbindungen mit seinen Nebenmenschen und Mitbürgern eingeht, und dadurch gewisse Vortheile erlangen will, ihm diese Uebereinstimmung zur Bedingung gemacht werde, dergestalt, daß er diese Bedingung und die damit verbundenen Vortheile aufgeben solle, so bald sich bey ihm die Ueberzeugung von der Wahrheit eines bestimmten Religions: Begriffes verlieren sollte. Er behält zwar immer das Recht, den bestimmten und für wahr ange-

nommenen Religions: Begriff nach dem Maße seiner Kenntnisse zu prüfen, und ihn, wenn er ihn falsch findet, zu verlassen; allein, es ist auf seiner Seite mehr als Unbilligkeit, wenn er das Recht verlangt, einseitig die Bedingung aufheben zu können, unter der er an einer gesellschaftlichen Verbindung, und den daraus für ihn zu erwartenden Vorteilen, Antheil nehmen sollte. Ist daher ein erwachsener vernünftiger Mensch in einem State nur unter der Bedingung ein Mitglied einer Gesellschaft geworden, daß er ein Pfarr: Kind werde und bleibe, und kann er dieses nicht werden oder bleiben, wenn er den angenommenen Religions: Begriff als falsch verläßt, so kann er ohne die größte Unbilligkeit nicht über Unrecht klagen, wenn man ihn ferner nicht als ein Mitglied der Gesellschaft ansehen, und ihm nicht die Vorteile seiner bisherigen gesellschaftlichen Verbindung lassen will. Der Beweis seiner Ueberzeugung von der Wahrheit eines gewissen Religions: Begriffes, kann theils auf seiner mündlichen Versicherung beruhen, und die übrigen Mitglieder der Gesellschaft müssen sich dabey beruhigen, wenn er mündlich versichert, daß er diesen Religions: Begriff für wahr halte; theils aber reicht diese mündliche Versicherung nicht zu, sondern er muß bald an gewissen öffentlichen äußern Religions: Uebungen Antheil nehmen, bald gewisse Handlungen, als dem Religions: Begriffe zuwider laufend, unterlassen. Hieraus ergibt sich der Grund zur Verbindlichkeit für einen Menschen, an äußern Religions: Uebungen seiner Kirche Antheil zu nehmen, eben so leicht als die Rechtmäßigkeit der Ausschließung eines Mitgliedes einer kirchlichen Gesellschaft und der Entziehung der für ihn damit verbundenen Vorteile, aus dem Grunde, daß er an den Religions: Uebungen entweder den schuldigen Antheil nicht genommen, oder weil er Handlungen vorgenommen hat, deren er sich als Mitglied der kirchlichen Gesellschaft ent-

ent-

enthalten sollte. Der Kirchen: Bann, mit allen seinen Arten, kann daher eben so gut mit der Freiheit in Religions: Sachen zu denken bestehen, als die Kirchen: Buße sich vertheidigen läßt; nur kann zu diesen allen nicht geschritten werden, wenn die gesellschaftliche Einrichtung der Gesellschaft sie nicht billigt. Von beyden werde ich unten in besondern Artikeln handeln.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirche kann eben so gut Lehrern der Kirche, als andern Personen, anvertrauet werden. Beyde können diese Verwaltung dergestalt haben, daß sie davon dem Regenten, oder der ganzen kirchlichen Gesellschaft, Rechenschaft abzulegen schuldig sind, so wie sie wegen dieser Verwaltung einem Dritten untergeordnet seyn können. Eben so wenig ist es widersprechend, wenn diejenigen, denen die Verwaltung des Kirchen: Vermögens anvertrauet worden ist, dieserhalb in einer Art von collegialischer Verbindung stehen, und daher in vorkommenden einzelnen Fällen über die Angelegenheiten der Kirche vorläufig sich gemeinschaftlich berathschlagen müssen. Gleichwie diese und andere Einrichtungen aus der Stiftung und der darauf sich gründenden Verfassung der Kirche beurtheilet werden müssen: so kann auch das Vermögen der Kirche theils aus den Beiträgen der Pfarr: Kinder (Oblaciones), theils durch andere Erwerbungs: Mittel, entstanden seyn, wogegen die Kirche verpflichtet seyn kann, den Pfarr: Kindern den Gebrauch ihres Vermögens nachzulassen, und dafür zu sorgen, daß dergleichen kirchliches Vermögen nicht nur vorhanden, sondern auch in einem brauchbaren Stande sey. Es folgt daraus zwar nicht, daß ein Pfarr: Kind den Gebrauch des kirchlichen Vermögens immer unentgeltlich verlangen könne, sondern es kann sehr gut angehen, daß die Pfarr: Kinder, so oft sie sich des zu ihrem Gebrauche ausgelegten kirchlichen Vermögens bedienen, dafür etwas an die Kirchen:

E 4

Casse

Casse entrichten müssen. Alsdann wird dieser Gebrauch eine Quelle des kirchlichen Einkommens; und es läuft nicht wieder die Natur der Sache, daß die Pfarr-Kinder in vorkommenden Fällen gezwungen werden können, sich des dazu ausgesetzten kirchlichen Vermögens zu bedienen, und dafür die hergebrachte Gebühr zu erlegen. Diese Aufkünfte müssen denn entweder von den dazu bestellten Bedienten der Kirche erhoben, und ihr gehörig berechnet werden; oder sie fallen den Kirchen-Bedienten als ihr Eigenthum, ganz oder zum Theil, zu, und machen solcher Gestalt einen Theil der Besoldung derselben aus; und aus diesem Grunde kann es auch geschehen, daß diese Kirchen-Bediente befugt sind, von den Pfarr-Kindern gewisse Geld- und andere Leistungen zu fordern. Es geschieht öfters, daß gewisse gottesdienstliche Handlungen vorkommen, welche die Pfarr-Kinder, mit Zuziehung und unter der Direction der Lehrer der Kirche, und andere Kirchen-Bedienten verrichten, und für diese Mithaltung gewisse Abgaben entrichten müssen, welche die besondere Benennung der Stol-Gebühren (*Jura stolae*) erhalten.

Von der Verwahrung und Ausleiherung des Kirchen-Vermögens, s. den Art. Kirchen-Gelder.

Das Recht zur Erbauung eines Gebäudes, in welchem von den Lehrern der Kirche theils Unterricht in der Religion erteilet wird, theils gewisse gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, und welches mit dem eigenen Nahmen der Kirche bezeugt wird, muß jederzeit von dem Regenten des States erteilet werden; wiewohl es auch in Deutschland Länder gibt, nach deren Verfassung es hierzu nicht einmahl hinreicht, daß der Regent zur Erbauung der Kirche die bey ihm ihm nachgesuchte Erlaubniß erteilt habe. So oft der Regent, als Regent, die bey ihm nachgesuchte Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche erteilt hat, so oft er

hält

hält er dadurch gewisse Gerechtsamen, welche mit dem allgemeinen Nahmen des landesherrlichen Patronats-Rechtes (*Jus patronatus territoriale, oder sublimis*), bezeugt werden. So wenig daher an Orten, wo keine Kirchen gewesen sind, ohne landesherrliche Erlaubniß Kirchen erbauet und zu ihrer Bestimmung eingerichtet werden dürfen, so wenig darf ohne seine Erlaubniß und Vergünstigung ein solches Gebäude eingehen, oder zu einer andern Bestimmung angewandt werden; und es gibt in Deutschland Länder, in denen die Religions-Grundsätze, wozu Regent und Unterthanen sich bekennen, es den Regenten zur Gewissens-Sache machen, für die Erhaltung der Kirchen in baulichen Würden und Wesen, und daß sie zweckmäßig gebraucht werden, zu sorgen. Diese Obliegenheit des Regenten, und seine daraus entspringenden Befugnisse, bezeichnet die Kunst-Sprache des deutschen Kirchen-Rechtes mit der Benennung des landesherrlichen Kirchen-Schuzes (*Advocatia ecclesiastica sublimis, secularis*). Auch im Völker-Rechte sind Dienstbarkeiten nicht unbekannt, und die Erfahrung lehrt, daß die Regenten anderer Staten, in einem State, dessen Regenten sie nicht sind, Gerechtsamen ausüben können, welche, nach der Verfassung desselben, Rechte der Regentenschaft sind; und eben diese Erfahrung lehrt, daß in Deutschland der landesherrliche Kirchen-Schutz als ein solches Dienstbarkeits-Recht, einem fremden Regenten zustehe. Allein, die Erbauung und Unterhaltung der Kirche erfordert Kosten. Diese Kosten werden nun entweder von den Beiträgen der Pfarr-Kinder aufgebracht, oder aus dem Schatze der personificirten Kirche genommen, oder es hat sie eine dritte Person hergegeben. Im letzten Falle legen die Kirchen-Gesetze in Deutschland dieser Person gewisse Befugnisse, in Rücksicht auf die Angelegenheiten der personificirten Kirche, bey, der das Eigenthum dieses

5

Kir:

Kirchen-Gebäudes zusteht. Diese Befugnisse, und die damit verbundenen Obliegenheiten, machen, zusammen genommen, das so genannte **niedere Kirchen-Patronat-Recht** (*Jus patronatus privatum*) aus; und diejenige Person, der dieses Recht zusteht, heißt im engern Verstande der **Kirchen-Patron**. Ob nun wohl der Kirchen-Patron dieses Patronat-Recht dadurch ursprünglich erhält, daß er die Erbauungs-Kosten hergab: so kann derselbe doch dieses dadurch erhaltene Recht an Andere durch manche erlaubte Handlung übertragen, mithin kann jemand der Patron einer Kirche seyn, der zur ersten Erbauung derselben aus seinem eigenen Vermögen nichts hergegeben hat. Hieraus entspringt der Unterschied unter dem **ursprünglichen** (*originarium*), und dem **erworbenen Patronat-Rechte** (*Jus patronatus adventitium, derivativum*). Letzteres kann auf mancherley Art erworben werden. Geschieht es vermittelst des Lebens-Vertrages, so wird es ein **Kirchen-Lehen**, oder **Pfarr-Lehen**, genannt. Ob nun wohl eine personifizierte Kirche, ausser dem Kirchen-Gebäude, noch andere Gebäude und liegende Gründe haben kann, und auch zu haben pflegt, so wird doch ein ihr eigenthümlich zustehendes, unter öffentlichem Ansehen des Regenten zu den gottesdienstlichen Versammlungen gewidmetes Gebäude für das wichtigste Grundstück geachtet, welches die personifizierte Kirche besitzt. Das dieserhalb erworbene Patronat-Recht zeigt seinen Einfluß auch bey dem übrigen Kirchen-Vermögen.

J. C. Wolke's Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit etc. Halle, 1785, gr. 8. S. 262, 198.

Was den **Kirchen-Bau** und die **Kirchen-Reparaturen** betrifft, so ist an den meisten Orten eingeführt, daß die **Pfarr-Kinder** ihre Kirche selbst in baulichem Stande erhalten müssen, wenn der Kirchen-

Ka:

Kasten nicht Einkünfte genug dazu hat. Es ist der Fall selten, da die Kammer etwas beiträgt, oder was sie thut, das ist wenig; oder die Regierung veranstaltet, daß die andern reichern Kirchen aus ihren Kasten ansehnswürdige, und nur etwa ohne Zinsen, Capitalien dazu leihen. Uebrigens sind doch immer wenigstens die **Pfarr-Kinder** diejenigen, welche die **Frohn-Dienste** dabei verrichten, wenn sie gleich sonst dem Herrn, der über die Kirche katholischer oder protestantischer Episcopus ist, keine **Frohn-Dienste** schuldig, oder ihm überhaupt nicht unterworfen sind. Man schreibt auch **Bettel-Briefe** und **Collecten** in andere Gegenden aus, wozu aber wenigstens ein **Brand**: oder ein **Sturmwind-Schade** gehört, wodurch die Kirche zu existiren aufgehört hat, um die Fremden durch das Unglück zu rühren; denn sonst entsteht bey kaltem Blute freylich immer die Betrachtung, daß der Bischof oder Fürst des Landes selbst, seine Kirchen unterhalten, und nicht darauf betteln lassen müsse; daher schämen sich auch insgemein die hohen Landes-Collegia, dergleichen **Bettel-Briefe** unter ihrem Nahmen ausgehen zu lassen, sondern veranstalten, daß es der Pastor bloß in seinem Nahmen thue. Wenn denn nun zufälliger Weise der Episcopus oder Landes-Herr einer andern Religion zugethan ist, als die Kirche, dann hat der Pastor gewonnenes Spiel bey seinen Glaubens-Brüdern; er seufzt in seinem **Bettel-Briefe** über das Schicksal seiner Ecclesiae praesentis, und gibt sich alle Mühe, seine glaubensverwandte Leser zum Weinen zu bewegen, und seine Regierung verzeiht ihm diese rhetorische Ebucanen, wenn damit eine gute Beute erlangt werden kann, fast so wie in Frankreich, mitten unter dem Drucke der Hugenotten, diese als Emissarien des Hofes an protestantische Höfe sich gebrauchen ließen, da der Hof auch gern geschehen ließ, daß sie an den protestantischen Höfen, um ihr Vertrauen zu gewinnen, über den Druck

der

der Hugenotten seufzten. Das halte ich aber nicht für den rechten Weg. Es kann den Glaubens-Verwandten zwar die Tugend der Mildthätigkeit und Freygebigkeit nicht verwehret werden (*); eine Kammer aber, die dieses erlaubt, müßte doch schon überzeugt seyn, daß die auswärtigen Glaubens-Verwandten Enthusiasmus genug haben, ihre Beyträge zu Erbauung einer Kirche in das Land eines reichen Regenten freywillig zu schicken, indem sonst die Abschickungs- und Reise-Kosten verloren seyn dürften. Indessen ist dieser Fall auch selten.

Ein vernünftiger Kammeralist müßte vielmehr dafür sorgen helfen, daß alle Kirchen, die im Lande tolerirt sind, auch so gar die Juden-Schulen, so wie es die Religion einer jeden, und die Anzahl der Mitglieder von Zeit zu Zeit erfordert, im Bau erhalten würden, er möchte nun dieses aus andern milden Fonds, oder unmittelbar aus der Kammer-Casse bewirken; hingegen könnte er auch veranlassen, daß zu fremden Kirchen-Bäuen keine Colleen mehr im Lande geduldet würden, so wenig als zu fremden Lotterien.

Wenn irgend ein Institut dieser Art Nachahmung verdient, so ist es das württembergische, in Ansehung des allgemeinen Kirchen-Schatzes vom ganzen Lande. Es gehört hierher auch die so genannte Kloster-Casse in Chur-Braunschweigischen, wovon größtentheils die Universität zu

(*) So hat z. B. die reformirte Gemeinde zu ** das ganze reformirte Deutschland und die Schweiz auscollectiren lassen, um eine Orgel in der Kirche zu haben, die doch eigentlich mit den principis simplicitatis ihres Glaubens-Waters fireitet, ungeachtet die Kammer zu ** für eine der wohlbehaltensten in Deutschland passiren will, und ungeachtet der Regent selbst reformirt ist, folglich nur allein aus diesem Betrachte schuldig gewesen wäre, den Vorwurf abzuwenden, daß, um eine Orgel in die Kirche von der Communion des Regenten auf der Universität zu ** zu haben, ein Professor abgeschicket werde, um von einem Ende Deutschlands zum andern zu reisen, und den Glaubens-Verwandten Gelegenheit zur Mildthätigkeit zu geben.

zu Göttingen erhalten wird. In andern Ländern findet man wenigstens hier und da Cassen von gewissen zusammen geworfenen einzelnen Kirchen-Schätzen, z. B. im Fürstenthume Aufpach, in einem Districte, welcher das Ober-Amt Stauff genannt wird, wo alle Kirchen unter einem Cassier stehen, welcher der heilige Verwalter genannt wird. Aus einer solchen Casse kann aller Aufwand für einzelne Kirchen bestritten werden, ohne daß man nöthig hat, auf Colleen und Bettel-Arten zu verfallen, oder auf die besondern Einkünfte einer jeden Kirche, oder der Kirche ins besondere, von welcher die Rede ist, Rücksicht zu nehmen.

In einigen niederdeutschen katholischen Ländern haben die Bauern-Gemeinden das Recht, sich einen jungen Geistlichen auf ihre Tafel, wie man dort zu sprechen pflegt, ordiniren zu lassen, welcher bey ihnen gleichsam Mensam ambulatoriam hat, dabey ihm noch Geldstücke zum Genuß angewiesen werden; und die Leute gewinnen den Vortheil, ihren Gottesdienst, dem sie sonst weit nachlaufen müßten, in der Nähe zu haben. In diesen Fällen haben die Kammer auch nicht den mindesten Aufwand.

Als einen reutschen Kammerpräsidenten (von Hrn. Kammerdirect. und geb. Reg. R. Springer.) 1 Abschn. Riga und L. 1775, 8. S. 46, 199.

In Ansehung der theils neu zu erbauenden, theils in baulichem Stande zu erhaltenden Kirchen auf dem Lande, ist ein Unterschied zu machen, ob die Kirchen eigenes Vermögen haben, oder nicht. Hat die Kirche eigenes Vermögen, und ist ein neuer Bau dabey nöthig, so ist, die Sache im allgemeinen Verstande genommen, und ohne die nachher zu bestimmenden Einschränkungen in Betrachtung zu ziehen, nicht abzusehen, warum nicht die erforderlichen Kosten daraus bestritten werden sollten. Bey einer jeden Kirche wird voraus gesetzt, daß dieselbe von dem Patrone und dessen Vorfahren dotirt worden sey; und dieses ist der Ursprung ihres Vermögens, welches durch die gesammelten Früchte oder Zinsen öfters zu einem ansehnlichen Capital gestiegen ist. Wenn auch das Kirchen-Vermögen aus andern Ursachen, z. B. aus frommen Stiftungen

ungen oder Vermächtnissen entstanden und vermehrt seyn sollte, so ist doch, wenigstens bey unsern evangelischen Kirchen, ausser der Erbauung und Reparatur derselben, keine andere Gelegenheit, einen Gebrauch davon zu machen. Es ist also kein Grund zu finden, warum in solchen Fällen, wo das Kirchen-Vermögen zu den bey denselben vorkommenden Bauen hinreichend ist, diese Last dem Kirchen-Patrone aufgebürdet werden könne. Denn eben deshalb, daß das Gebäude der Kirche zu allen Zeiten in gehörigem Stande erhalten werde, ist die erste Dotation, woraus der Reichtum der Kirche nach und nach erwachsen ist, geschehen. Ein Patron also, der, ohne Angreifung des Kirchen-Vermögens, zur Erbauung oder Reparatur dieses Gebäudes angehalten werden wollte, würde die Absichten, die seine Vorfahren bey der ersten Dotation gehabt haben, gar sehr verfehlen, und mit einer Last, wovon die Vorfahren, durch eben diese Dotation, ihre Nachkommen haben befreien wollen, belegt werden. Und wozu soll denn, besonders bey unsern evangelischen Kirchen, dieses Vermögen anders, als zu solchen Fällen, verwendet werden?

Wenn man auf dasjenige, was hierunter in den meisten geistlichen Gerichten beobachtet und verordnet wird, zurück geht, trifft man darin folgende Grundsätze an. 1. Die zu dem Kirchen-Baue nöthigen Spann- und Hand-Dienste, müssen von den Unterthanen des Dorfes und den übrigen Eingepfarrten, (indem es verschiedene Kirchen gibt, zu welchen auch fremde Dörfer eingepfarrt sind,) verrichtet werden. 2. Die Bau-Materialien müssen von den Kirchen-Patronen hergegeben; 3. die an die zu diesem Baue erforderlichen Handwerker zu bezahlenden Bau-Kosten aber aus dem Kirchen-Vermögen genommen werden. Diese Grundsätze sind zwar vollkommen gegründet, und finden in vielen Fällen Statt; da
aber

aber keine Regel ohne Ausnahme ist, und man bey allen auf dem Lande vorzunehmenden Bauen auf die an jedem Orte befindliche Wirthschafts-Verfassung Rücksicht nehmen muß: so will ich jetzt zeigen, in wie weit die vorerwähnten Grundsätze mit den verschiedenen Wirthschafts-Verfassungen, und andern dahin einschlagenden Umständen, entweder streiten, oder überein kommen.

Der erste Grundsatz, vermöge dessen die Unterthanen und andere Eingepfarrte die zu den Kirchen-Bauen nöthigen Fuhren und Hand-Dienste verrichten müssen, ist nicht allein, wie ich bereits erwähnt habe, an und vor sich in der Billigkeit vollkommen gegründet, sondern auch dem allgemeinen Landes-Gebrauche gemäß. Es gibt aber Fälle, wo die Erfüllung dieser Regel nicht jederzeit möglich ist, folglich hierunter eine billige Ermäßigung erfordert wird. Diese Ermäßigung mag wohl alsdenn, wenn die Kirche ein eigenes zureichendes Vermögen besitzt, viel leichter, als bey armen, und von allen eigenthümlichen Barschaften entblößten Gottes-Häusern, fallen. Es kommt also hierbey darauf an: ob zwischen den zu verrichtenden Fuhren und Hand-Diensten, und den Kräften der eingepfarrten Unterthanen, ein richtiges Verhältniß vorhanden ist, oder nicht. Ein jeder Bauer muß nicht nur seine eigene Acker-Wirthschaft gehörig bestellen, sondern auch der Grund-Herrschaft die schuldigen Dienste unverkürzt leisten. Beides gehört zu seiner wahren und eigentlichen Bestimmung, und alles, was ihn daran hindert, gereicht zu seinem Verderben. Denn die Vernachlässigung seiner eigenen Wirthschaft bringt ihn um Brod und Nahrung, die Unterlassung der schuldigen Dienste aber zieht den unausbleiblichen Verlust des Hofes selbst nach sich, indem es wohl keiner Herrschaft zugemuthet werden kann, sich mit Bauern, von denen sie die erforderlichen Dienste nicht ge-
lei-

leistet bekommt, zu belästigen. Eine natürliche Folge ist es daher, daß der angenommene allgemeine Satz: daß die Bauern, die zu dem Kirchen-Baue erforderlichen Fuhren und Hand-Dienste verrichten müssen, nur mit der Einschränkung: in so fern sie solches ohne Vernachlässigung ihres eigenen Ackerwerkes, und ohne Nachtheil der herrschaftlichen Dienste, zu thun im Stande sind, zu verstehen, und sonst auf keine andere Weise eine Anwendung davon zu machen sey. Wie nothwendig diese Einschränkung ist, wird einem Jeden von selbst in die Augen fallen, wenn er wahrnimmt, wie in den meisten protestantischen Ländern, wo diese Religion bereits seit der Reformation die Oberhand gehabt hat, fast auf allen, auch den kleinsten Dörfern, eigene Kirchen vorhanden sind, folglich die Anzahl der Eingepfarrten allenthalben nur sehr geringe seyn kann. Der bloße Augenschein, wenn man die wenigen Einwohner gegen die Kosten einer neu zu erbauenden Kirche hält, wird zur unwidersprechlichen Ueberzeugung hiervon dienen. Ein jedes Gericht, dem die Direction solcher Art von Bauen obliegt, muß demnach untersuchen, ob dasjenige, was die Unterthanen zu dem vorhabenden Kirchen-Baue leisten sollen, mit ihren Kräften, ohne daß ihre und der Herrschaft Wirthschaft dadurch eine Zerrüttung leide, in einem richtigen Verhältnisse stehe. Der von einem solchen Kirchen-Baue aufgenommene Anschlag wird die Anzahl der von den Unterthanen zu verrichtenden Fuhren und Hand-Dienste von selbst vor Augen legen. Es kommt also bloß darauf an, daß auch von der andern Seite, theils die Anzahl der Eingepfarrten, theils ihre Anspannung, theils die Größe ihres eigenen Ackerwerkes, und theils die der Grund-Obrigkeit zu leisten schuldigen Dienste, dagegen gehalten werden, und eines gegen das andere abgewogen werde. Findet sich bey solcher angestellten Untersuchung, daß der von den eingepfarrten

reten Unterthanen an Fuhren und Hand-Diensten geforderte Beitrag ihren Kräften gemäß sey, und sie solchen, ohne so wenig in ihrer eigenen Wirthschafts-Berfassung, noch auch in der Ableistung der, der Herrschaft schuldigen Pflichten, unterbrochen und gestört zu werden, zu verrichten im Stande seyn, so kann nach der oben angeführten Regel ohne Bedenken verfahren werden. Wird aber bey Gegeneinanderhaltung der Bau-Kosten mit der eingepfarrten Unterthanen Wirthschafts-Berfassung offenbar, daß jene diese überwiegen, so ist alsdann der Fall vorhanden, in welchem die Einschränkung gedachter Regel Statt findet, und die sonst den Unterthanen obliegenden Schuldigkeiten richterlich gemäßigt werden müssen, um so mehr, wenn in dem Kirchen-Verarium selbst ein hinlänglicher barer Vorrath, wovon die den eingepfarrten Unterthanen zu leisten unmöglich fallenden Pflichten bestritten werden können, vorhanden ist.

Die meiste Schwierigkeit findet sich hierunter bey den Fuhren, weil nur allein diejenigen der Eingepfarrten, die eigenes Gespann haben, dazu verpflichtet sind. Da zu den Hand-Diensten ein jeder Unterthan, er mag Gespann haben, oder nicht, eine Verbindlichkeit auf sich hat, so ist die Anzahl dieser Contribuenten immer weit größer, als der ersten, und es fällt daher diese Last einer ganzen Gemeinde weit leichter. Die übermäßigen Hand-Dienste verursachen zwar auch in einer jeden Wirthschaft und Haushaltung mancherley Hindernisse; so verderblich aber, als wenn das Zug-Vieh eines Bauern durch übermäßige Fuhren zu Grunde gerichtet wird, können sie niemahls werden.

Von Schuldigkeit zum Kirchenbau, f. G. J. von Baurin's fortgesetzte Sammlung merkwürd. Rechtsbündel, 1 Th. 1779, 8. S. 311 — 332.

Daß bey dem Baue einer neuen Kirche, die dazu nöthigen Materialien von den Kirchen-Patronen hergegeben werden müssen, ist der zweyte von den meisten evangelischen geistlichen Gerichten angenommene Grundsatz. Auch hier werden, nach Ver-

schiedenheit der Umstände, verschiedene Einschränkungen Statt haben, und diese Regel wird wohl in den wenigsten Fällen so schlechterdings in Ausübung zu setzen seyn. Daß, im allgemeinen Betrachte, ein jeder Kirchen: Patron, nach der bey den Evangelischen eingeführten Gewohnheit, für die Erhaltung und Wiederaufbauung seiner Kirche zu sorgen, und also auch die dazu nöthigen Materialien herben zu schaffen, verpflichtet sey, wird wohl von niemand geläugnet werden. Da aber hier nur von dem Falle, wo die zu erbauende Kirche ein eigenes hinreichendes Vermögen besitzt, die Rede ist, so muß die obige Regel auch hiernach ihre Anwendung erhalten. Bekannter Maßen verursachen, bey jedem Baue, die Materialien, nebst den Fuhren, die meisten Kosten; es wird also den Kirchen: Patronen, wenn sie für die Herbeschaffung der Bau: Materialien sorgen sollen, nicht etwa nur eine Neben: Sache, sondern vielmehr das Haupt: Werk des ganzen Baues, zugemuthet. Lästig genug ist solches für denjenigen, der einer armen und von allen Mitteln entbloßten Kirche vorsteht. Warum aber ein Kirchen: Patron einer reichen und wohlhabenden Kirche, einer gleichen Last unterworfen seyn sollte, läßt sich nicht wohl einsehen. Mit Recht wird hierbey unter der Beschaffenheit und Stärke des Kirchen: Vermögens ein Unterschied zu machen seyn. Ist dasselbe zu dem nöthigen Baue dergestalt hinreichend, daß alles, sowohl Handwerker als auch Materialien, davon bezahlt werden kann, und noch überdieß ein beträchtlicher Bestand zur Sammlung eines neuen Capitals übrig bleibt: so fallen alle Gründe, aus welchen man sonst dem Kirchen: Patrone die Hergebung der Bau: Materialien auferlegen könnte, von selbst hinweg. Wird aber solches, wenn der ganze Bau daraus bestritten werden soll, gänzlich erschöpft, so gewinnet die Sache freylich eine andere Gestalt. Eine vernünftige Vorsicht und Be-

hutsamkeit erfordert, daß in der Kirchen: Casse, so viel möglich, jederzeit ein gewisser Stamm, aus welchem das ausgegebene Vermögen wieder nach und nach anzuwachsen kann, bleibe; und es geschieht daher einem Kirchen: Patrone nicht Unrecht, wenn er, nach Beschaffenheit seiner Vermögens: Umstände, wenigstens einen Theil der Bau: Materialien herzugeben, anzuhalten wird. Der Einwand, daß ja der Kirchen: Patron, wenn auch die Kirche kein eigenes Vermögen behielte, sondern ihre ganze Barschaft auf den vorhabenden Bau verwendet würde, doch allemahl für die Erhaltung derselben sorgen müßte, ist dieses abzulehnen nicht hinreichend. Denn es bleibt immer der Zweifel übrig, ob auch die Kirche jederzeit einen Patron, der sie aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen im Stande ist, behalten werde. In diesem Falle aber ist es ein sehr wichtiger Vortheil, wenn die Kirche eigenes Vermögen besitzt, und folglich ihre Wiederherstellung nicht durch die dürftigen Umstände ihres verarmten Patronen aufgehalten und gehindert werden darf.

Zu mehrerer Deutlichkeit, will ich den jetzt erwähnten doppelten Fall durch ein Beyspiel näher erläutern.

Die Kirche in A, besitzt ein bares, in ausgeliehenen Capitalien bestehendes Vermögen von 4000 Rthlr., und hat noch überdieß an jährlichen Einkünften von dem ihr zuständigen Acker, 40 bis 50 Rthlr. Das Gebäude dieser Kirche soll, weil das alte den Einfall drohet, von neuem gebaut werden. Der von diesem neuen Kirchen: Baue gefertigte Anschlag beträgt inculs. den Materialien, Fuhren und Hand: Diensten, überhaupt 2500 Rthlr. Da nun, wenn auch der ganze Bau bloß aus dem Kirchen: Vermögen bestritten wird, doch allemahl ein Capital von 1500 Rthlr. in Bestand bleibt: so ist dieses der Fall, wo der Kirchen: Patron zu Hergebung der Materialien nicht anzuhalten werden kann. Die Billigkeit hiervon leuchtet um so mehr in die Augen, als dergleichen Bäume gemeinlich nach dem Verhältnisse des Kirchen: Vermögens mehr oder weniger kostbar eingerichtet zu werden pflegen. Der Patron

einer reichen Kirche würde also, wenn ihm die Anschaffung der Bau-Materialien aus seinen eigenen Mitteln aufgebürdet werden wollte, auf eine doppelte Weise übel daran seyn. Erstlich verlor er den Vortheil, den ihm seine Vorfahren durch Sammlung des so ansehnlichen Kirchen-Vermögens in der Befreyung von den Bau-Kosten haben stiften wollen; und zweitens gereichte ihm dasselbe wegen der eben dieses starken Vermögens halber erforderlichen mehrern Bau-Materialien, noch überdies zur offenbaren Last. Man nehme die Sache von welcher Seite man will, so wird die Billigkeit in diesem Falle jederzeit das Wort reden, zumahl das Vermögen der Kirche und des Kirchen-Patrones nicht allemahl mit einander übereinstimmen, und eine reiche Kirche nicht immer einen reichen Patron hat.

In B hingegen hat die Kirche an Vermögen zwar 1500 Rthlr., der Anschlag zum neuen Bau aber beläuft sich auf 1400 Rthlr., und es würde also, wenn aus demselben alles bestritten werden sollte, nur ein Bestand von 100 Rthlr. in der Kirchen-Casse bleiben. Es fragt sich hierbey: ob auch unter diesen, und ähnlichen Umständen, der Kirchen-Patron von Anschaffung der nöthigen Bau-Materialien zu befreyen sey. Aus demjenigen, was ich oben, S. 307, vorausgesetzt habe, ergibt sich schon von selbst, daß solches in erwähntem Falle nicht geschehen könne.

Wenn nun, in solchen Fällen, der Kirchen-Patron nicht gänzlich von allem Beytrage zu den Bau-Materialien frey gesprochen werden kann, so entsteht ferner die Frage: in wie weit derselbe hierzu verpflichtet sey? Bey dem gänzlichen Unvermögen der Kirche muß er zwar, wie ich weiter unten zeigen werde, für alles, auch so gar für die Bezahlung der Bauleute und Handwerker, Sorge tragen. Da aber in dem hier angenommenen Falle es nur hauptsächlich darauf ankommt, daß das Kirchen-Vermögen nicht gänzlich erschöpft, sondern ein gewisser Theil desselben auf künftige, nicht allemahl voraus zu sehende Fälle aufbehalten werde: so muß auch billig der dem Kirchen-Patrone zugemuthete Beytrag an Bau-Materialien seine bestimmte Schranken haben. Die gewöhnlichsten Bau-Materialien bestehen in Holz, Steinen, und Kalk. Ob, und welche von diesen Materialien der Kirchen-Patron selbst habe, und in seiner Wirthschaft erzeuge, darauf ist allerdings Rücksicht zu nehmen, indem, denselben hierunter

ter mit baren Ausgaben so viel möglich zu verschonen, der Billigkeit gemäß ist. Ein Kirchen-Patron, welcher eigene Waldung, und in derselben zureichendes Bau-Holz besitzt, ist, solches in dem vorstehenden Falle und unter den dabey bemerkten Umständen unentgeltlich herzugeben, allerdings verbunden. Hat er einen eigenen Ziegel-Ofen, so kann er sich ebenfalls nicht entbrechen, die zu dem Kirchen-Baue nöthigen Mauer-Steine und Dach-Ziegel zu liefern. Da aber allen in diesem Fache erfahrenen Wirthschaftsverständigen bekannt ist, daß das Ziegel-Brennen mit vielen Kosten verknüpft ist, und solche in den meisten Fällen wenigstens die Hälfte des Preises der Steine betragen, so kann auch dem Kirchen-Patrone hierunter weiter nichts zugemuthet werden, als daß er die Steine, in so weit sie als ein wahrer Theil der Einkünfte seines Gutes anzusehen sind, dazu hergebe. Wenn also das Tausend Mauer-Steine gewöhnlich mit 5 Rthlr. bezahlt wird, so ist er solche, in gedachtem Falle, zu dem Kirchen-Baue, für 2 Rthlr. 12 Gr. zu überlassen schuldig. Gleiche Verwandschaft hat es an denen Orten, wo der Kirchen-Patron einen eigenen Kalk-Ofen hat.

Aus demjenigen, was bisher bey den beyden ersten Grundsätzen erinnert worden ist, ergibt sich, daß der dritte Grundsatz, vermöge dessen, wenn die eingepfarrten Unterthanen die zu einem Kirchen-Baue nöthigen Fuhren und Hand-Dienste geleistet haben, und der Kirchen-Patron die dazu erforderlichen Materialien hergegeben hat, die übrigen an verschiedene Handwerker zu bezahlenden Kosten aus dem Kirchen-Vermögen genommen und entrichtet werden sollen, nicht anders, als unter den oben bemerkten Einschränkungen, Statt finden könne. Man könnte füglich alles das verschiedene, was von den vorkommenden Fällen bisher gesagt worden ist, in einen allgemeinen Grundsatz dahin vereinigen, daß jederzeit und bey allen Kirchen-Bäuen von dem Kirchen-Vermögen mehr nicht, als zwey Drittel, verwendet, ein Drittel davon aber auf künftige unerwartete Fälle aufbehalten, und in Bestand gelassen werden müsse.

Auf solche Weise würde man in allen Kirchen: Bauen etwas Gewisses, woran man sich sicher und mit Zuverlässigkeit halten könnte, haben, und es würde nicht zu so vielen Weitläufigkeiten, welche gemeinlich über den, den verschiedenen Interessenten obliegenden Beytrag entstehen, und den Kirchen: Bau öfters bis zur Ungebühr verzögern, Gelegenheit gegeben werden. Sind die zwey Drittel des Kirchen: Vermögens völlig hinreichend dazu, so ist dadurch von selbst aller Streit gehoben, und es dürfen weder die Kirchen: Patronen, noch die eingepfarreten Unterthanen, damit belästigt werden. Kann aber der ganze Bau mit diesem Drittel nicht bestritten werden, so weiß man doch wenigstens, was und wie viel den Interessenten, welches unter dieselben nach ihrem Rechte und ihren Kräften auf eine billigmäßige Art zu vertheilen ist, davon zu tragen übrig bleibt. Nothwendig aber würde es hierbei seyn, daß dem Kirchen: Patrone alsdann hierunter nicht von Andern entworfenene willkürliche Anschläge von dem vorzunehmenden Kirchen: Baue aufgebürdet werden könnten; denn man kann zu solchem Baue viele Kosten verwenden, ihn aber auch mit wenigen bestreiten und vollführen. Dieses kann aber dem Kirchen: Patrone sowohl, als auch den Eingepfarreten, sobald sie dazu beitragen müssen, nicht gleichgültig seyn. Bei allen Kirchen und Gottes: Häusern ist die einzige und wahre Absicht, daß ein, nach dem Verhältnisse der Gemeinde genugsam geräumiger, mit sicherem Dache und Wänden eingefaster, und inwendig mit Kanzel, Altare und Stühlen, auf eine anständige Art versehener Platz, worin der öffentliche Gottesdienst des Ortes verwaltet werden kann, vorhanden sey. Sobald diese Absicht erreicht ist, ist die Kirche fertig. Alle dabey angebrachte Zierrathen und Ausschmückungen, hohe Thürme, u. d. gl. sind überflüssig. Man würde gewiß sehr unrichtige Begriffe von den Eigenschaften Gottes: the-

then, wenn man behaupten wollte, daß das höchste Wesen einen Gefallen daran habe, wenn ganze Gemeinden nebst ihren Herrschaften, durch die Erbauung eines zu seinem Dienste gewidmeten Hauses, über ihre Kräfte belästigt, oder wohl gar zu Grunde gerichtet würden. Einen so unbillig denkenden Gott verehren wir nicht in unserer Religion; und eben so wenig haben wir einen König, mit dessen landesväterlichen Gesinnungen solches überein stimmte. In Fällen, wo das Kirchen: Vermögen hinreichend ist, folglich niemand dadurch belästigt wird, kann man auch allenfalls einen zierlichen Kirchen: Bau, weil er wenigstens dem Dorfe ein äußerliches Ansehen gibt, gelten lassen, wiewohl es im Grunde allemahl besser gethan wäre, wenn man das überflüssige Kirchen: Geld zur Erhaltung der Armen und zur Erziehung der Schul: Jugend verwendete, als daß es in Holze und Steinen verschwendet wird. Sobald aber die Last des Baues, entweder ganz oder zum Theil, auf den Kirchen: Patron und die Gemeinde fallen soll, hat diese Verschwendung ein Ende. Es ist daher billig, daß bey Kirchen: Bauen, dem Kirchen: Patrone die Einrichtung davon gänzlich überlassen werde, indem derselbe seine und seiner Unterthanen Kräfte am besten kennen muß.

Alles, was bisher gesagt worden ist, betrifft nur solche Fälle, wo ein eigenes Kirchen: Vermögen, aus welchem der Kirchen: Bau ganz, oder doch wenigstens zum Theil, bestritten werden kann, vorhanden ist. Wie aber verhält sich die Sache alsdann, wenn die Kirche arm ist, und kein Vermögen, sondern wohl gar noch Schulden hat? Daß der Kirchen: Patron, in solchen, sehr gewöhnlichen Fällen, den Bau aus eigenen Mitteln, mit Beyhülfe der Eingepfarreten, bestreiten müsse, bedarf keines Beweises; es ist schon den allgemeinen Gewohnheiten gemäß, und versteht sich daher von selbst. Sind aber beyde, Kirche und Kirchen:

Patron, arm, und die Kirche muß doch nothwendig erbauet werden, so pflegt man gewöhnlicher Weise zur Sammlung einer allgemeinen Kirchen: Collecte seine Zuflucht zu nehmen.

Daß ein vermögender Kirchen: Patron, welcher die Unternehmung eines nöthigen Kirchen: Baues weigert, oder solchen mit Vorsatz verzögert, durch gerichtliche Zwangs: Mittel dazu angehalten werden könne, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; denn in allem, was man zu thun schuldig ist, hat auch die rechtliche Hülfe Statt. Eigentlich aber ist, bey ermangelndem Kirchen: Vermögen, nicht der Kirchen: Patron, sondern die sämmtlichen Parochiani, oder Eingepfarrten, sind den Kirchen: Bau in subsidium zu vollführen schuldig. Denn die Besorgung der Kirchen: Bäume war ehedem nicht ein Geschäft der Kirchen: Patronen, sondern der Bischöfe (*). Wenn nun gleich in den evangelischen Ländern, wo die Jura Episcopi, nachdem sie mit der Landes: Hoheit vereinigt worden sind, eine große Aenderung gelitten haben, diese Last an den meisten Orten, besonders denjenigen, wo die Parochiani den Kirchen: Bau zu vollführen nicht vermögend sind (**), durch die eingeführte Gewohnheit den Patronen anheim gefallen ist: so kann doch dasjenige, was derselbe mehr, als sein Beytrag als Parochianus beträgt, dazu hergibt, nicht anders als ein Vorschuß angesehen werden, welchen er entweder von dem künftigen Kirchen: Ver-

(*) Est quidem non patronorum, ut multi erronee existimant, sed Episcopi, curare & facere, ut templa collapsa reparentur. Meo. Decif. P. III. Dec. 138, n. 3.

(**) Dieses ist auf dem Lande der gewöhnliche Fall. Denn was können die Bauern, ausser den Fahren und Hand: Diensten, wohl hierzu beitragen? Soll aber die Kirche nicht umgebaut bleiben, so muß der Kirchen: Patron, welcher gemeinlich zugleich Herrschaft ist, den Vorschuß thun; und aus dieser Nothwendigkeit ist eine gesetzliche Gewohnheit geworden.

mögen, oder von den Eingepfarrten, zurück zu fordern berechtigt ist.

Da nun dem Kirchen: Patrone, nach der unter den Evangelischen einmahl zum Gesetz gewordenen allgemeinen Gewohnheit, die Besorgung des Kirchen: Baues obliegt, soiglich ein jeder Käufer deshalb eine sehr große Last übernimmt, und zur Wiedererhaltung des darunter zu thuenen Vorschusses nur in den wenigsten Fällen auf dem Lande Hoffnung bleibt: so ist es billig, daß bey Würdigung der Land: Güter, die Verschaffenheit der Kirchen: Gebäude mit in Rücksicht genommen, und in denen Fällen, wo die Kirche selbst kein eigenes Vermögen hat, die daran nöthigen Bäume und Reparaturen ordentlich geschähet, und unter den erwähnten Modalitäten, von der Tax: Summe abgezogen werden.

Bey den evangelischen Beth: Häusern in Schlesien, sind die dortigen Herrschaften von der Last des Baues befreiet. Bey dem Antritte der Regierung des Königs Friedrich II. in Schlesien, wurde in den in diesem Herzogthume befindlichen Provinzen, wo ehedem die evangelischen Einwohner keine andere, als die durch den Raustädtischen Frieden verstateten so genannten Gnaden: Kirchen zu ihrem öffentlichen Gottesdienste hatten, fast allenthalben eine Menge von Beth: Häusern errichtet. Diese Beth: Häuser sind fast durchgehends von den Gemeinen selbst, und öfters so gar wieder den Willen der Grund: Herrschaften, gesucht und verstatet worden. Ihre ganze Einkünfte bestehen theils in einem freywilligen Beytrage der Gemeine, und theils in den, aus den vermietheten Kirchen: Stühlen, auch dem Klingel: Beutel, an Fest: und Sonntagen einkommenden Geldern, hieraus müssen so gar der Prediger und andere nöthige Kirchen: Bediente besoldet werden. Die Natur der Sache gibt es von selbst, daß, zumahl bey dem schon ziemlich er-

kalteten Religions-Eifer, die dortigen Beth-Häuser wohl keine große Schätze zu sammeln im Stande seyn werden. Die Grund-Herrschaften solcher Güter besitzen, wie schon aus dem vorhin beschriebenen Ursprunge derselben erhellet, kein eigentlich so genanntes Jus patronatus in Ansehung dieser Beth-Häuser, sondern sind, wenn sie von protestantischer Religion sind, und sich von Anfang bey deren Einrichtung mit verpflichtet haben, weiter nicht als andere Bethhaus-Genossen oder Eingepfarrte, wenn man sie im uneigentlichen Verstande also nennen will, anzusehen. Hieraus ergibt sich die natürliche Folge, daß in Schlesien keine Obrigkeit, die ein Landgut, worin bloß ein evangelisches Bethhaus befindlich ist, zu den sonst den Kirchen-Patronen obliegenden Schuldigkeiten verpflichtet ist. Zu nichts, als nur demjenigen, wozu sie sich bey der ersten Einrichtung eines solchen Beth-Hauses anheischig gemacht hat, kann dieselbe angehalten werden. Es fällt daher auch die, kurz vorher bey den verordneten Landgüter-Würdigungen angerathene Mit-Zarierung der Kirchen-Gebäude-Reparaturen, in Ansehung dieser Bethhäuser, gänzlich weg.

Oeconomia forensis, 1 Band, Berl. 1780, 4. S. 178, 179.

Ob, bey Absonderung des Lehens und Erbes, die erbaueten Kirchen zum Lehen oder Erbe gehören, ist wohl eine sehr unnöthige und überflüssige Frage. Kirchen und Gottes-Häuser sind keine Sachen, welche, wie anderes gemeines Gut, vererbet werden können, auch findet kein Handel noch Wandel bey denselben Statt. Sie sind bloß für diejenigen Gemeinen, an deren Orte sie erbauet worden sind, bestimmt, und daselbst müssen sie auch, wie es ihr unbewegliches Wesen mit sich bringt, bleiben. Hieraus folgt von selbst, daß sie niemahls den Allodial-Erben zufallen, oder daß diesen eine Disposition darüber zugestanden werden könne. Nur allein demjenigen, der zu dem Besitze

sich d's Lehens gelanget, steht das Patronat-Recht daran zu; denn ein eigentliches Eigenthum davon kann sich niemand anmaßen. Zwar möchte es scheinen, daß, wenn die Kirche von dem letzten Lebens-Besitzer erbauet worden ist, die Allodial-Erben desselben, von dem neuen Lebens-Folger die verwandten Bau-Kosten wieder zu fordern, berechtigt wären. Allein, auch dieses wird, nach dem sächsischen Rechte, schwerlich Statt finden; nach demselben fallen schon vorhin alle Gebäude, und um so mehr auch die Kirchen, welche extra commercium gesetzt sind, und an dem Orte ihrer Bestimmung bleiben müssen, dem Lehen anheim. Nach den gemeinen Rechten hat ein Lebens-Besitzer den Kirchen-Bau entweder freywillig, oder aus Nothwendigkeit, weil die Kirche abgebrannt ist, oder den Einfall gedrohet hat, unternommen. In dem ersten Falle hat er zwar ein sehr löbliches und christliches Werk verrichtet; er kann aber deßhalb von seinem Nachfolger in dem Lehen keine Entschädigung verlangen, sondern er würde vielmehr alle Verdienste, welche er sich dadurch erworben hat, alsdann wieder verlieren. In dem zweiten Falle ist er zwar als Kirchen-Patron, nebst den Eingepfarrten, einen solchen unter seinem Besitze vorgefallenen notwendigen Kirchen-Bau zu übernehmen und auszuführen, schuldig gewesen. Hat die Kirche eigenes Vermögen, so muß er sich der Billigkeit nach zuvörderst daran halten, und sich dadurch schadlos zu halten suchen; hat sie aber kein eigenes Vermögen, so muß alsdann dasjenige, was ich oben von den Kirchen-Bäuen u. Reparaturen gesagt habe, beobachtet werden. S. auch den Art. Kirchen-Polizey.

Um die Kirchen-Casse in den Stand zu setzen, die Ausgaben bestreiten zu können, welche die Unterhaltung ihrer Gebäude, die Anschaffung und Unterhaltung der gottesdienstlichen Geräthschaften, die Besoldung

ung der Kirchen: Lehrer, und anderer Bedienten u. erfordern, sind ihr allerley Erwerbungs: Wege in den bürgerlichen Gesetzen geöffnet, in deren Rücksicht sie oft besondere Vorzüge vor andern Unterthanen in dem State genießt. Sie kann von Todes wegen dergestalt erwerben, daß ihr nicht nur in einem letzten Willen, Vermögen in der Art einer Erbschaft, sondern auch in der Art eines Vermächnisses (Legatum), zugewandt werden kann. Geschieht das erstere, so verliert das zu ihren Gunsten verfertigte Testament dadurch nichts an seiner Gültigkeit, wenn bey dessen Verfertigung nicht alle diejenigen äußern Feuerslichkeiten sollten beobachtet worden seyn, welche sonst dabei beobachtet werden müssen, und sie ist berechtigt, ein ihr, als Erbinn, in einem Testamente zugedachtes Vermögen schon dann in rechtlichen Anspruch zu nehmen, wenn sie nur irgend beweisen kann, daß ihr solches in der Art einer Erbschaft verlassen worden ist. Ist ihr, als Erbinn, ein Vermögen, mit der beigefügten Vorschrift der Verwendung desselben, in einem Testamente zugedacht worden, und es findet sich, daß solches ihr nachtheilig seyn möchte, so behält sie das Recht, an diese Vorschrift nicht weiter gebunden zu seyn, indem in solchem Falle diese Vorschrift, wie eine jede zwar mögliche, ihr aber nachtheilige Bedingung, für nicht angehängt und ausgedrückt gehalten werden muß. Muß etwa, nach den Landes: Gesetzen, ein Testament: Erbe darum, weil er als ein Testament: Erbe etwas erwirbt, an den Fiskus eine Abgabe entrichten, so ist die Kirche von dieser Abgabe befreuet. Hat der Erb: Lasser, der in dem Testamente, in welchem er die Kirche zu seiner Erbinn ernannte, noch mehrere Erben eingesetzt hatte, dieses Testament nachher widerrufen, ohne ausdrückliche Bemerkung, daß er auch die zum Besten der Kirche darin enthaltene Erb: Einsetzung widerrufen haben wolle: so ist zwar das Testament in Ansehung der benannten te-

star

stamentlichen Mit: Erben derselben unkräftig, die Erb: Einsetzung der Kirche aber verliert dadurch nichts. Ist ihr aber ein Legat verlassen worden, so ist solches überdies noch von einem Vertrage zur Erfüllung der Quarta Falcidia befreuet.

Werden aus der Kirchen: Casse Gelder verborgen, ohne daß der Schuldner solche zu verzinsen versprochen hätte, so muß er doch das Capital landüblich verzinsen; und hat er höhere Zinsen versprochen, als sonst die Gesetze erlauben, so muß er solche entrichten, ohne sich mit dem Verbothe derselben in den Gesetzen schützen zu können. Hat jemand an die Kirchen: Casse, in der irrigen Meinung, er sey ihr Schuldner, etwas bezahlt, so kann er doch zum Beweise dieses seines Irrthumes so wenig, als zur Zurückforderung des Gezahlten, gelassen werden, sondern er muß ihr dieses als ein Opfer lassen. Steht dem Schuldner etwa sonst die Wohlthat der Competenz zu, so kann er solches gegen die Kirche nicht geltend machen, sondern er muß diese völlig befriedigen; und eine jede Veruntreuung ihres Vermögens, oder Schmälerung ihrer Rechte, wird als ein Kirchen: Raub angesehen. Ist sie dagegen schuldig geworden, so hat sie nicht nur gegen ihre Gläubiger die Wohlthat der Competenz, sondern auch die, daß sie wieder seinen Willen abschlägliche Bezahlung leisten, oder, was eine noch größere ist, ihn zwingen kann, Güter an Zahlungs Statt anzunehmen. Wenn sie rückständige Zinsen von ausstehenden Forderungen hat, müssen ihr sämtliche rückständige Zinsen bezahlt werden, wenn diese gleich so viel, als das Capital, betragen.

Die Pfarr: Kinder sind pflichtig, Zehnten zu entrichten. Nach der Strenge der Grundsätze des gemeinen Rechtes müssen diese Zehnten, welche die Pfarr: Kinder an die Kirche zu entrichten haben, und welche daher geistliche oder Kirchen: Zehnten (Decimae ecclesiasticae) genannt werden, von allem Gewerbe nicht:

nicht nur entrichtet werden, sondern es gehört auch der Kirche jede erste Nukung (Primitiae), die ein Pfarr-Kind von einer zu seinem Vermögen gehörigen Sache zieht. Allein, nach dieser Strenge wird das geistliche Zehent-Recht jetzt in Deutschland nicht mehr ausgeübt. Die Erstlinge (Primitien) sind Leistungen, die von dem guten Willen der Pfarr-Kinder abhängen, und wenn diese solche entrichten, werden sie als ein freiwilliges Opfer angesehen. Die Zehenten sollen, nach den geschriebenen geistlichen Gesetzen, von allen demjenigen, was ein Pfarr-Kind verdient, entrichtet werden. Allein, auch darin ist man hierunter von der Strenge abgegangen, daß man den Zehent nur von demjenigen Erwerbe entrichtet, welchen der Ackerbau und die Viehzucht, wenn solche in der Art einer ordentlichen Nahrung getrieben werden, liefern. Denn derjenige Acker-, Wein-, und Garten-Bau, und diejenige Viehzucht, die nicht in der Art einer ordentlichen Nahrung, sondern nur bey der ordentlichen Nahrung nebenher getrieben werden, sind zehent-frey, wenn die Zehent-Verbindlichkeit nicht auf den zu diesem Erwerbe erforderlichen Grundstücken haftet. Der Zehent-Herr kommt wegen dieser ihm zustehenden Zehentbarkeit mit den Zehentpflichtigen in eine Art von Gemeinschaft derjenigen Nukungen, welche dem Zehent-Rechte unterworfen sind. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Zehent vorkommen. Hat übrigens jemand, der Kirche etwas zu leisten, sich erklärt, doch dergestalt, daß ihm die Kirche dagegen nichts auf ihrer Seite leisten und geben soll, so ist er an seine Erklärung gebunden, wenn gleich sein Versprechen von niemand im Rahmen der Kirche wäre angenommen worden.

Man hat in den vorigen Zeiten manchmahl für gut befunden, wenn eine Gemeinde gar zu stark angewachsen ist, so, daß eine Kirche nicht hinreichend ist, daß alle

alle zu derselben gehörige Mitglieder darin Platz finden können, noch eine Kirche zu erbauen, und, wie ich oben erwähnt habe, jene die Mutter, oder Mutter-Kirche, diese aber die Tochter, die Tochter- oder Filial-Kirche, genannt (*). Die Gemeinden, welche zu den Lehern gehörten, bekamen daher den Nahmen der Filialisten. Nach der Zeit sind diesem Worte noch mehrere Benennungen beygelegt worden: Wenn eine Gemeinde zwar ihre eigene Kirche, aber keinen besondern Pfarr-Herrn hat, sondern dieser in zwey Kirchen den Gottesdienst verrichten muß, so wird alsdann diejenige Kirche des Ortes, wo der Geistliche zugleich wohnt, die Mutter, die andere aber, die Tochter genannt (**). Wenn aber eine Gemeinde für sich keine Kirche hat, sondern bey einer andern Kirche eingeparrt ist, pflegt man dergleichen Eingeparrte ebenfalls Filialisten zu nennen, und von diesen sagt man im Sprichworte: Die Filialisten gehören zu der Mutter todt und lebendig. Mehrere Bedeutungen dieses Nahmens führen Hertius und Andere (***) an. Dergleichen Eingeparrte sind nun, nach dem Sinne dieses Sprichwortes, verbunden, bey der Kirche, zu welcher sie gehören, den Gottesdienst abzuwarten, die heil. Sacramente zu empfangen, und zu der Unterhaltung des Pfarr-Herrn und der Kirche das ihrige mit beizutragen, auch sollen sie auf dem Kirchhofe der Kirche, zu der sie gehören, begraben werden. Man muß aber doch darauf sehen, ob die Eingeparrten nicht ihren eigenen Kirchhof haben. Ist dieses, so werden zwar die Todten nicht nach dem bey der Mutter-Kirche befindlichen Kirchhofe hin gebracht, um daselbst begraben

(*) Baumgärtner de ecclesia matre.

(**) Böllmer Jur. parochial. Sect. 3, c. 3, §. 5.

(***) Hertius de ecclesiis filiabus. Rier de ecclesiis filiabus, earumque iuribus, c. 2.

ben zu werden, aber die Begräbniß-Gebühren müssen dem ordentlichen Geistlichen dennoch entrichtet werden (*), welches auch in dem Falle Statt findet, wenn jemand sich an einem andern Orte ein Begräbniß erwählt, oder daselbst schon ein Erb-Begräbniß hat, und, daß seine Gebeine an der Seite seiner Vorfahren die Bestattung überstehen sollen, verlangt.

Ist eine Gemeinde, die sich zu einer andern Religion bekennet, in dem Entscheidungs-Jahre bey einer gewissen Kirche eingepfarrt gewesen, so bleibt sie es auch in Ansehung gewisser Kirchen-Handlungen und Rechte, wie zuvor. Taufe und Trauungen müssen in der Mutter-Kirche gehalten, und von dem bey derselben stehenden Geistlichen verrichtet werden. Auch werden die Leichen auf dem zu derselben gehörigen Kirchhofe begraben, und der Geistliche genießt von diesen Eingepfarrten alle Einkünfte, zu deren Abtragung sie verbunden sind. Nur solche Kirchen-Handlungen sind ausgenommen, die auf die besondern Religions-Begriffe und Glaubens-Lehren sich gründen. Haben aber die Filialisten vor gedachtem Entscheidungs-Jahre sich von ihrer Mutter bereits getrennt, so fallen alle Rechte derselben weg.

Fast allenthalben, wo ein Prediger mehrere Dörfer und Kirchen zu besorgen hat, ist die Gewohnheit eingeführt, und auch wohl öfters in der Kirchen-Matrikel selbst festgesetzt, daß auf demjenigen Filial-Dorfe, wo die Predigt zuletzt gehalten wird, der Prediger nebst dem Küster gespeiset, und des Predigers Pferde mit Futter-Korne versorget werden müssen. Wenn nun die Herrschaft selbst nicht zugegen, sondern das Gut entweder verpachtet ist, oder administrirt wird, so ist die dem Priester und Küster gebührende Speisung, und die Fütterung der Pferde des

Pro

(*) Böhmer, I. c. Sect. 4, c. 2, §. 18.

Predigers, als ein auf dem Gute haftendes Onus anzusehen, worauf bey Veranschlagung eines Landgutes mit Rücksicht genommen werden muß. Je mehrere Kirchen ein Prediger zu besorgen hat, je seltener kommt die Reihe dieser Speisung herum. Die Taxations-Commissarien haben also auch diese Ausgabe hiernach festzusetzen. In dieser Absicht würde es billig seyn, wenn für jede Mahlzeit des Predigers 6 Groschen, und des Küsters, 4 Gr., in Abzug gebracht, das Futter-Korn für des Predigers Pferde aber bey dem Hafer jedes Mahl mit 4 Meßen aufgeführt wird.

Ich habe noch von Verbrechen wieder die Kirche zu handeln. Die Grund-Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft legen den Fürsten die Pflicht auf, die einzelnen Gesellschaften, die zusammen genommen den Staats-Körper bilden, bey ihren Rechten zu schützen, um sie der Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen als nützliche Werkzeuge unterzuordnen. Diese Pflicht wird desto größer seyn, je wichtiger die Gesellschaft, auf die man dieselbe bezieht, für den ganzen Staat ist, d. h. je weniger ihre Erhaltung sich von der zweckmäßigen Ausübung der Majestäts-Rechte trennen läßt. Die Kirche verdient also unstreitig unter allen in dem State enthaltenen Gesellschaften die größte Aufmerksamkeit des Fürsten; und er wird eben so wenig zugeben dürfen, daß ihre Rechte angegriffen und zum Nachtheil der Religion eingeschränkt werden, als er bey jeder seiner Regierungs-Gewalt gefährlichen Ausdehnung jener Rechte gleichgültig bleiben darf. Traurige Beispiele aus der ältern und neuern Geschichte können uns von den unglücklichen Folgen der Vernachlässigung dieser Sorgfalt überzeugen. Bald brachte die Gleichgültigkeit des Fürsten gegen die Rechte der Kirche das Volk in die Waffen, und verwandelte einen blühenden Staat in einen Schauplatz der blutigsten bürgerlichen

Kriege und Empörungen, und bald erstickte eben diese Gleichgültigkeit den Religions-Eifer in den Herzen der Bürger, ließ sie eben die Glaubens-Lehren, die sie vormahls als geheiligte Wahrheiten verehrten, als Vorurtheile der niedrigsten Classen des Volkes verlachen, und nahm ihnen so zugleich einen Theil der wirksamsten Bewegungs-Gründe zur Beobachtung ihrer Pflichten. Nichts ist schwerer, als hier die rechte Mittel-Strafe zu treffen, und die Gränzen der Verbindlichkeiten zu bestimmen, die der Fürst jeder in seinen Staaten geduldeten Kirche schuldig ist. Von dieser Bestimmung hängt auch die Beantwortung der Frage, ob gewisse Beleidigungen der Kirche in wirkliche Verbrechen ausarten können, ab. Um diese Frage zu entscheiden, will ich die wesentlichen Rechte der Gesellschaften, denen der Endzweck der gemeinschaftlichen Ausübung einer gewissen Religion ihren Ursprung gegeben hat, kurz untersuchen.

Wenn eine Gesellschaft den Gesetzen der Natur nicht zuwider ist, so entspringen alle ihre Rechte aus dem Endzwecke, zu dessen Beförderung ihre einzelne Mitglieder sich vereinigt haben. Auch von der Kirche gilt dieser allgemeine Lehrsatz; denn der gesellschaftliche Endzweck einer gemeinschaftlichen Verehrung und Anbethung des höchsten Wesens ist unstreitig den natürlichen Gesetzen vollkommen gemäß. Da wir nun die bestimmte Art und Weise Gott zu verehren eine Religion nennen, so müssen sich alle Rechte der Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder auf die Ausübung einer gewissen Religion beziehen. Der erste und wesentlichste Punct in jeder Religion kommt auf das Bekenntniß eines höchsten Wesens, oder mehrerer Gottheiten, an; die übrigen Grundsätze der verschiedenen Religionen beziehen sich auf die gottesdienstlichen Handlungen, durch deren Unternehmung die Anhänger der einzelnen Religions-Parteyen sich von einander unterscheiden. Ist also

also eine Kirche von dem Fürsten genehmigt, und ihren Mitgliedern Sicherheit und Duldung in seinen Staaten versprochen worden, so sind die Pflichten des Regenten gegen jene Gesellschaft theils aus den allgemeinen Grundsätzen von der Gewissens-Freyheit, theils auch aus den besondern Religions-Begriffen der geduldeten und gebilligten Kirche zu beurtheilen. Denn weil es einen Widerspruch enthalten würde, wenn man den Menschen in Glaubens-Sachen irgend einer Art des Zwanges unterwerfen wollte, so dürfen die Anhänger der von dem State genehmigten Religions-Parteyen in allen ihren Handlungen nach keinen andern Gesetzen gerichtet und beurtheilet werden, als die sich mit ihren Religions-Begriffen zusammen reimen lassen. Man darf also niemahls andern Bürgern, die sich nicht zu eben derselben Kirche bekennen, solche Rechte einräumen, deren Ausübung mit dem ruhigen Genusse der Religions-Freyheit ihrer verschieden denkenden Mitbürger streiten würde; und eben so wenig darf der Fürst den geduldeten Kirchen seinen Beystand versagen, wenn es darauf ankommt, die Rechte dieser Gesellschaften, denen er seinen Schutz versprochen hat, wider ihre eigene Mitglieder zu handhaben; er muß vielmehr in weissen Gesetzen, alle Handlungen, die mit den Rechten der Religions-Duldung nicht bestehen können, verbieten, und mit gemäßen Strafen belegen.

Jede Kränkung fremder Rechte fast eine Beleidigung in sich, und jede boshafte Beleidigung ist ein Verbrechen. Da nun die Befugniß, gewisse Religions-Grundsätze öffentlich zu bekennen, zu den wesentlichen Rechten einer geduldeten Kirche gehört: so werden alle Handlungen, die mit dieser Befugniß streiten, als Beleidigungen der Kirche, und unter gewissen Umständen als Verbrechen zu betrachten seyn. Alle schimpfliche Urtheile von den unterscheidenden Religions-Sätzen einer Kirche enthalten also eine Beleidigung dieser Ge-

gesellschaft, und arten so gar in wahre Verbrechen aus, wenn sie sich in Triebfedern der Bosheit gründen. Denn sie sind immer den Gesetzen zuwider, in welchen die Duldung jener Kirche geborhen wird, und es kommt folglich nicht darauf an, ob die verspotteten Religions-Sätze wahr oder falsch sind, weil sie in diesem Falle nicht weniger, als in jenem, mit den allgemeinen Rechten einer von dem State genehmigten Gesellschaft streiten. Wollte man gleich einwenden, daß wahre Verfassungen nie aus einer bloßen Einbildung oder aus einer falschen Meinung entspringen, und also solche Kirchen, deren wesentliche Religions-Begriffe falsch sind, keine aus diesen Meinungen entspringende Rechte behaupten können: so würde doch dieser Einwurf nichts beweisen, weil, unter der von mir bestimmten Voraussetzung, die Rechte der geduldeten Kirche nicht bloß aus ihrer innern Verfassung, sondern vielmehr aus der vom Fürsten erhaltenen Bestätigung ihres gesellschaftlichen Endzweckes entspringen.

Gibt man diese Schlüsse zu, so wird man nicht läugnen können, daß alle Arten der Gottes-Lästerei, sie mögen nun unmittelbar wieder die nach gewissen Religions-Begriffen verehrte Gottheit, oder wieder die Heils- und Gnaden Mittel, die nach jenen Begriffen für den einzigen Weg zur Seligkeit gehalten werden, gerichtet seyn, unter gewissen Einschränkungen in die Gränzen der peinlichen Gesetzgebung gehören. Ich werde mich hierüber in den Supplementen ausführlicher erklären. Die Gottes-Lästerei ist aber nicht das einzige Verbrechen, welches wieder die Kirche begangen werden kann. Alle boshafte Handlungen, die weder mit dem Endzwecke der Religion, noch mit den Pflichten, die der Stat der Kirche schuldig ist, bestehen können, gehören in diese Classe. Hieraus lassen sich die Fälle beurtheilen, in welchen die Kezerei, die Simonie, die Störung des öffentlichen Gottesdienstes,

stes, und verschiedene Arten des Aberglaubens, theils als wirkliche Verbrechen, und theils als strafbare Handlungen, zu betrachten sind. Von der Kezerei, ist dieses im XXXV. Th. S. 153, 199. geschehen. Von der Entheiligung der geistlichen Aemter und Sachen durch die Simonie, werde ich an seinem Orte, und von dem Aberglauben in den Supplementen handeln.

Als eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes, sind alle Handlungen zu betrachten, die entweder den Gottesdienst unterbrechen, oder doch die Aufmerksamkeit der versammelten Gemeinde zerstreuen, und von den Gegenständen der Religion ablenken. Aus diesem Begriffe fließt die unmittelbare Folge, daß jene Handlungen immer mit einer Beleidigung der Kirche verknüpft sind, und, nach der Verschiedenheit ihrer Triebfedern bald einen Gegenstand der Polizei ausmachen, bald aber auch in den Umfang der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtbarkeit gehören können. Eine Beleidigung der Kirche ist nämlich alles, was mit der Achtung streitet, die man der Religion schuldig ist, und die auch derjenige nicht aus den Augen setzen darf, der sich zu einem andern Glauben bekennt. Diese Achtung kann aber sowohl durch eine bloße Sittenlosigkeit, als auch durch boshafte, vor den Augen der versammelten Gemeinde unternommene Uebertretungen der Gesetze, verletzt werden. Zu den Störungen des Gottesdienstes, die eine bloße Sittenlosigkeit zum Grunde haben, können wir jeden mit der Andacht streitenden Puf und Anzug, jedes unschickliche, freche und lärmende Betragen in dem Tempel, durch Plaudern, angefangene Zänkereyen, und lautes Gelächter, rechnen. Alle diese Ausschweifungen widersprechen dem Endzwecke des Gottesdienstes, und dürfen nicht ungeahndet bleiben. Weil sie aber keine wirkliche Bosheit, sondern nur einen hohen Grad von Leichtsinne und Unbesonnen-

heit voraus setzen: so kommt es den Polizen: Obri-
keiten zu, die Thäter zur Rechenschaft zu ziehen und zu
zuchtigen. Wenn hingegen die Störung des Gottes-
dienstes zugleich mit einer Störung der Sicherheit ver-
bunden ist, d. h. wenn sie in wirklichen und vorsehli-
chen Thätlichkeiten besteht, so artet sie in ein peinlich
zu behandelndes Verbrechen aus, welches desto härter
bestraft zu werden verdient, je deutlicher sich aus allen
Umständen die auf eine Entheiligung der Kirche gerich-
tete Absicht des Thäters schließen läßt (*).

Die Frage: ob nicht sowohl boshafte, als auch
leichtsinrige Störer des öffentlichen Gottesdienstes, mit
der Kirchen: Buße als einer schieflichen Art von Ge-
nungthuung für die durch ihr Betragen beleidigte Kirche
belegt werden können? werde ich im Art. Kirchen:
Buße erörtern.

Von dem Kirchen: Raube folgt unten ein beson-
derer Artikel.

Im 23 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785,
stellt ein Ungenannter eine Untersuchung an: ob es
nicht rathsam sey, bey allgemeinen Brand: As-
suranzen, daß Kirchen und geistliche Gebäu-
de ihre eigene Assurance unter sich haben? „Ich
lebe“, sagt er; „in einem Lande, wo unter andern
guten und vortreflichen Polizen: Anstalten auch schon
seit geraumer Zeit eine allgemeine Brand: Assurance
ers

(*) Justinian setzte in. er gewissen Umständen so gar die Lebens-
Strafe auf eine solche Störung des öffentlichen Gottesdienstes.
Nov. 123, c. 31. Si quis, cum sacra ministeria celebrantur,
in sanctam Ecclesiam ingrediens, Episcopo aut Clericis aut
Ministris aliis Ecclesiae iniuriam aliquam inferat, iubemus hunc
verbera sustinere & in exilium mitti; si vero haec sacra mini-
steria conturbaverit, aut celebrare prohibuerit, capitaliter puni-
atur, hoc ipso & in laniis, in quibus Episcopi aut Clerici re-
periantur, custodiendo. Et si quidem iniuriam solum fecerit,
is verberibus exilioque tradatur. Si vero etiam litaniam con-
cusserit, capitale periculum sustinebit, & vindicare iubemus
non solum civiles sed etiam militares iudices.

errichtet worden ist, und wo die Verunglückten sogleich
nach erlittenem Brand: Schaden ihre eingeschriebene
Summe aus dem Rent: Amte, wohin sie gehören, von
herrschaftlichen Geldern ausgezahlt erhalten; diese aus-
gezahlte Summen aber werden alsdann von Viertel-
Jahr zu Vierteljahr aus der Brand: Cassen: Einnahme
an die Aemter zurück gegeben. Für so eine löbliche
Einrichtung und große Wohlthat der Verunglückten
ich dieses jederzeit ansehe, zumahl wenn dabei die Ge-
bäude weder zu hoch, noch zu niedrig, angegeben, son-
dern durchgehends nach einer mittlern Taxation einge-
schrieben worden sind: so habe ich doch dabei Gelegen-
heit gehabt zu bemerken, weil Kirchen und geistliche
Gebäude auch dahin gezogen sind, jeden sich eräugnen-
den Brand: Schaden im Lande vergüten zu helfen,
daß hierin nicht die gehörige Billigkeit Statt findet.
Es ist wahr, in unsern jetzigen Zeiten ist es ein schwe-
rer Umstand, wenn, bey dem an den mehresten Orten
so herunter gekommenen Kirchen: Vermögen, eine
Gemeine ihre Kirche, oder auch nur ihre geistliche Ge-
bäude verliert, und solche aus eigenen Mitteln wieder
erbauen soll. Es scheint bey diesen kärglichen Umstän-
den nichts vortheilhafter zu seyn, als eine Brand: Asser-
curanz für solche Gebäude, zu deren fortdauernden Er-
haltung schon fast aller Orten die Mittel fehlen wollen,
um auf den höchsten Nothfall Sicherheit zu haben, daß
sie nicht im Ruin liegen bleiben, sondern wieder herge-
stellt werden können.

„Allein, geht das nicht zu weit, wenn, um eines
einzigen möglichen Falles willen, auch noch das wenige
übrige Vermögen der Kirchen, das zu ihrer Erhaltung
höchst nöthig ist, nach und nach ausgegeben werden
muß? Hält man es für billig, daß jemand Wohltha-
ten Andern erzeigt, wenn er sich selbst dadurch arm
machtet? Und das, glaube ich, sey der Fall vieler Kir-
chen bey unserer allgemeinen Brand: Versicherung.

Es besteht diese Brand-Versicherung bey uns nunmehr seit 17 Jahren. Jeder Verunglückte erhält sein ganzes eingeschriebenes Quantum, sobald er gerichtliches Attestat beybringt, was er an Gebäuden verloren hat. Denn weiter ist nichts assicurirt, als die Gebäude. In diesen 17 Jahren hat noch keine Kirche, sondern nur eine einzige Pfarre, und in einer kleinen Stadt zwei Schulen und eine Küster-Wohnung, das Unglück betroffen, mit abgebrannt zu seyn. In diesen Jahren aber haben nicht nur die Kirchen für sich, nach ihrem wahren Werthe, sondern auch für alle übrige geistliche Gebäude jedes Ortes, den jedes Jahr ausgeworfenen vierteljährigen Beytrag nach Hunderten zur Brand-Assicuranz bezahlen müssen. Dieser Beytrag von sämmtlichen Kirchen und geistlichen Gebäuden zu den übrigen Brand-Schäden im Lande beträgt 20 Mal mehr, als Kirchen und geistliche Gebäude in dieser Zeit Schaden erlitten haben. Man rechne weiter, wie viel dieses in 50 und 100 Jahren betragen werde, und sage mir, ob der Beytrag auf diese Art, rathsam und billig sey.

Man mache nicht den Einwurf, es könnten vielleicht in folgenden Jahren desto mehr Kirchen und geistliche Gebäude verunglücken. Ich antworte hierauf: Es kann und wird hier dieses Unglück nicht so häufig, als bey andern gemeinen Gebäuden, erfolgen. Denn erstlich sind an den meisten Orten, aus guter Ueberlegung, Kirchen und geistliche Gebäude, eben um dieses Unglück zu verhüten, von den übrigen ganz abgelegen, erbauet worden. Unsere Kirchen und geistliche Gebäude stehen mehrentheils auf einem erhabenen Orte ganz allein; da sich die übrigen Häuser in die Thäler hinein erstrecken; und so trifft man es, wo es hat seyn können, fast durchgehends in Deutschland an. Ja, viele Kirchen auf dem Lande stehen ganz von den Dörfern abge sondert, und sind schon um ihrer Lage willen bey entste-

hend

hender Feuers-Gefahr völlig gesichert. Außerdem hat man ja, um eben dieser Gefahr willen, die Kirchen mit weitläufigen Kirchhöfen umgeben, und diese noch dazu mit Bäumen besetzt, damit es bey entstehendem Unglücke weder an Raum und Platz, noch an Vorbauungs-Mitteln mangle, alles mögliche zu ihrer Erhaltung und Rettung zu thun. Diese Vorsicht beobachtet man so gar auch in allen Städten, und läßt den Kirchen nicht zu nahe bauen, damit um dieselben genugsa mer Raum bleibe. Und die Erfahrung lehrt daneben noch dieses, daß bey wirklich sich eräugnenden Feuers-Bräusten von den zur Rettung herbeieilenden Nachbarn immer alles Mögliche jedes Ortes angewandt wird, um Kirchen und geistliche Gebäude zu erhalten. Daher geschieht es, daß dieselben, natürlicher Weise, dem Abbrennen weit weniger, als alle übrige Gebäude, ausgesetzt sind; und es bleibt immer ein seltener Fall, wenn einmahl bey einer Feuersbrunst Kirche, Pfarre und Schule, ein Raub der Flamme werden.

Gleichwohl sind auf der andern Seite diese Gebäude die kostbarsten in einem Lande, und machen bey einer allgemeinen Taxation einen beträchtlichen Theil des Ganzen aus. Ja, da die Kirchen nicht nur nach ihrem wahren Werthe, sondern auch nach den darin befindlichen Zierrathen an Altären, Organen, Glocken und Uhren, geschätzt, ja so gar an manchen Orten, um der Sicherheit willen, noch die heiligen Geräthe darin auch in Anschlag gebracht worden sind: so beläuft sich der in der Brand-Assicuranz angegebene Werth mancher Kirchen nicht auf ein, sondern auf viele Tausende. Ueberdies sind auch die übrigen geistlichen Gebäude, wie ich fast durchgehends gefunden habe, in Vergleichung gegen andere, kramer höher eingeschrieben. Der Grund hiervon ist einzusehen. Denn jede Gemeinde glaubt, es sey ihr zuträglich, für diese Gebäude lieber etwas zu viel, als zu wenig, einschreiben

5

zu

zu lassen, weil es bey erfolgendem Unglücke zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheile gereiche, ein ansehnliches Quantum zu Wiederherstellung derselben aus der Brand-Assecuranz zu erhalten, wenn ihnen gegentheils die jährlich davon zu entrichtenden Brand-Beiträge zu gar keiner Last fallen. Denn es ist die Einrichtung gemacht, daß die Kirchen aus ihren Aerariis auch die andern geistlichen Gebäude mit vertreten helfen müssen. Nun wird vieler Kirchen ihr Vermögen nur noch zu Hunderten, selten zu Tausenden, berechnet. Gleichwohl sind wenige Kirchen, die nicht, mit Inbegriff der übrigen geistlichen Gebäude, zu tausend, und manche zu vielen tausend Thalern, in der Brand-Assecuranz angesetzt sind, und darnach ihre vierteljährliche Beiträge entrichten müssen. Da nun die Kirchen weit weniger, als andere Gebäude, der Feuers-Gefahr ausgesetzt sind, und doch nach Proportion, weil man sie vor andern nach ihrem eigentlichen Werthe geschätzt hat, zu jedem vorkommenden Brand-Schaden weit mehr, als andere Gebäude beitragen müssen; was hat daraus anders erfolgen können, als daß dadurch viele Kirchen, wie es sich schon bey manchen ausweist, ihr ganzes noch übriges Vermögen hingeben, daß ihr wenig Einkommen mit der Zeit nicht mehr zureicht, und daß die Kirchen die ersten seyn müssen, die in der Folge die ihnen zukommenden Beiträge zur Brand-Casse ferner nicht abtragen können. Denn es ist ja wohl eine allgemein gegründete Klage, daß bey jetzigen Zeiten fast nirgends mehr ein Zuwachs des Kirchen-Vermögens zu hoffen sey, daß selbiges vielmehr von Jahr zu Jahr an allen Orten mehr in Abnahme geräthe. Denn von einer Seite gehen nicht nur viele Capitationen in Concurse verloren, und daneben sind manche kleine Abgaben an die Kirchen nach und nach in Vergessenheit gerathen; sondern es werden von der andern Seite die Ausgaben durch Zulagen an die Geistlichen, über allerhand Die-

ben:

hending in Kirchen, und durch die immer mehr sich hervor thuernden Reparaturen von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehret.

„Bey solchen allenthalben bekannten Umständen scheint es nicht vortheilhaft, die Ausgaben der Kirchen bey der Brand-Assecuration auf solche Art vermehrt zu haben, welche das Vermögen der meisten Kirchen übersteigt; da im Gegentheile nicht auf Mittel gedacht worden ist, sie in dem Stande zu erhalten, diese Ausgaben zur gesetzten Zeit zu bestreiten. Man wird also in Kurzem hierin auf Aenderung denken müssen; und hierzu weiß ich kein schicklicheres Auskommen, nicht nur Kirchen und geistliche Gebäude gleich andern bey erlittenen Brand-Schäden gänzlich zu indemnifiziren, sondern sie auch in den Vermögens-Umständen zu erhalten, als wenn Kirchen und geistliche Gebäude lediglich unter sich eine Brand-Assecuration aufrichten, und dieselben ausser aller Verbindung mit den übrigen Brand-Schäden im Lande gelassen werden. Wenn daher, nach dieser Einrichtung, ein Brand-Schaden an einer Kirche oder einem andern geistlichen Gebäude erfolgte, so würde der Schaden lediglich aus den übrigen Kirchen ersetzt. Alsdann würde es sich eräugnen, daß in manchen Jahren aus dem Kirchen-Vermögen wenig oder gar nichts beizutragen wäre, und wenn irgend einmahl an einem Orte ein großer Verlust entstande, so müßte auch die ärmste Kirche noch im Stande seyn, sollte es auch im äußersten Falle mit Unterstützung der Gemeinde geschehen, diesen außerordentlichen Beitrag aufzubringen, der es jetzt, bey den alljährlich zu übertragenden allgemeinen Brand-Schäden, an vielen Orten schon nicht mehr möglich seyn will. Und allein dadurch kommt die allgemein gemachte Einrichtung der Brand-Assecuration nach und nach ins Stocken. Es könnte durch die Superintendenten und Consistoria alles hierin erforderliche ohne große Weitläufigkeit

igkeit und Kosten aufgeführt, und dadurch das allgemeine Beste, in Ansehung dieser so nöthigen öffentlichen Gebäude, auf einen weit beständigeren und dauerhafteren Fuß gesetzt werden, als wenn sie zu ihrem größten Nachtheile ferner in der allgemeinen Anstalt vermischt bleiben.

Zu dieser Abhandlung von der eigenen Brand-Assecuranz der Kirchen unter sich, hat der gelehrte Hr. Prof. Titius im 24 St. ebendess. Wochenbl. v. e. d. J. folgende Anmerkungen mitgetheilt.

„Zuvörderst berühre ich die Gründe, woraus das Gutes achten des V. näher zu erweisen sey; alsdann führe ich einige ähnliche Beispiele von bereits vorhandenen Brandsversicherungen hinzu.

„Der richtige Grund, warum der V. anrath, Kirchen und geistliche Gebäude von der allgemeinen Brandsversicherungs-Gesellschaft abzusondern, und sie in eine eigene Classe zu bringen, beruhet völlig auf den erwiesenen Regeln der Wahrscheinlichkeit und der Vernunft. Nämlich alle Beiträge einer solchen Gesellschaft müssen sich nach der größern oder mindern Wahrscheinlichkeit der Zufälle richten, weswegen die Beiträge gegeben werden; d. h. die Beiträge der Mitglieder müssen mit den Ereignissen ihrer Brand-Schäden in einem guten Verhältnisse stehen, wenn die Mitglieder insgesammt in einer bestmöglichen Gleichheit unter sich seyn sollen. Diese Beiträge stehen aber dann erst im guten Verhältnisse zu ihren Ereignissen, wenn sie so eingerichtet sind, wie es theils die vernünftigen Gründe für, oder gegen das Ereigniß, theils die Erfahrung, angehen, wie oft solches Ereigniß in einer gewissen Zeit sich irgend zutragen habe, und in Zukunft, nach Maßgabe der Umstände, noch zutragen möchte. Nun ist es allerdings andern, die ersten Erbauer der Kirchen haben selbige in aller Absicht so angelegt, daß sie von den weissen und gewöhnlichen Feuer-Schäden nicht leicht betroffen werden. Wie dieses geschehen, hat der V. genugsam erklärt. Also ist es nicht befremdlich, wenn der Zufall ihres Ab Brennens so gar selten eintritt. Werden nun die Kirchen unbedingt in eine Gesellschaft gezogen, worin jeder einzelne Theilnehmer diesen Zufall ungleich häufiger

zu

zu erwarten hat, und der Schade daraus für das Ganze sehr groß und wahrscheinlich zu vermuthen ist, so sind sie wirklich in der Lage, daß sie mit den übrigen Theilnehmern nicht eine gleich große Erwartung des Zufalles, d. i. nicht gleiche Wahrscheinlichkeit des Schadens, haben. Bedenkt man ferner, daß ihre Beiträge, wegen der höhern Taxation ihres Gebäudes, noch überdies größer ausfallen müssen, als die Beiträge eines jeden von den mehrsten übrigen Privat-Gebäuden im Lande, so wird die Ungleichheit des Verhältnisses zwischen dem Betrage und der Gefahr des Brand-Verlustes noch größer. Denn der Beitrag ist, nach dem allgemeinen Ansätze von den Hunderten der Gebäude-Taren eingerichtet, und alle übrigen Gebäude sind unter sich fast gleicher Gefahr des Ab Brennens ausgesetzt; bey den Kirchen hingegen ist diese Gefahr sehr geringe, und beynahe unbeträchtlich. Freylich muß ich von der andern Seite die Ursache auch in Erwägung ziehen, welche die Verwerfer solcher vortheilhaften Brand-Anstalten bewegen können, daß sie Kirchen, und alle öffentliche Gebäude im Lande, mit in die allgemeine Brand-Versicherungs-Societät ziehen. Denn es liegt der Gesellschaft daran, so viel möglich, viel Beiträge zu haben, um dadurch das einzelne Betrags-Quantum für jeden Unglücks-Fall überhaupt so geringe als möglich zu machen, und daher die Wahrscheinlichkeit des Ab Brennens lieber ins Mittel zu nehmen, und sie bey einigen Gebäuden geringer, bey andern größer, zu behalten. Denn eine ganz völlige Ausgleichung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und des Zufalles ist hier, auch bey aller Berechnung, nicht möglich. Bloß die Erfahrung vieler Jahre muß es geben, was hierin ins Mittel anzunehmen sey. Gleichwohl bleibt der Satz des V. auch richtig, wenn ein Contribuent, bey der sehr geringen Wahrscheinlichkeit seines Brand-Unglücks, doch bey dem verhältnißmäßig weit größern Ansätze seines Gebäudes, unverhältnißmäßig größern Beitrag zu leisten hat, und darüber sein Vermögen langsam erschöpft, so nimmt in der That die Gesellschaft von ihm mehr, als er nach den vernünftigen Regeln eines guten Verhältnisses, und nach den Erfahrungs-Gesetzen des Zufalles, beitragen hätte; und zieht also aus seinem Schaden einen realen Nutzen. Und das ist doch unbillig. Dieserwegen würde ich hier ganz das Mittel halten, und die Kirchen, (von

(von geistlichen Wohn-Gebäuden will ich eben nicht sagen,) zwar im allgemeinen Beytrage zur Brand-Versicherungs-Anstalt bleiben lassen, aber ihren Beytrag ganz nach ihrer weit geringern Gefahr des Abrennens einrichten; z. E. wenn in 20 oder 30 Jahren, wie der V. von 17 Jahren anführt, erst eine Kirche abbrennt, ist es da nicht billig, daß Kirchen nur den 20 oder 30sten Theil desjenigen Beytrages erlegen, welchen andere Privat-Gebäude im vor kommenden Falle von jeglichem Hundert ihrer Taxe entrichten? Es geschieht dadurch den Theilnehmern der ganzen Gesellschaft kein Unrecht, weil die Brand-Fälle für Kirchen so selten sind, daß die Gesellschaft in einem sehr langen Zeitraume von Jahren, dieserwegen nichts zu vergrüßen hat, auch der Fall noch äußerst seltener ist, daß etliche Kirchen auf ein Mal abbrennen sollten; vielmehr bleiben doch, wenn ja eine wegbrennt, die Mauern stehen, und die Kosten der Herstellung sind immer noch lange nicht die ganzen Erbauungs-Kosten; worauf bey Taxation der Kirchen wohl sollte gesehen werden. Was demnach eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft von den Kirchen an Beyträgen weniger empfängt, das hat sie auch gegentheils desto seltener für sie wieder zu bezahlen. Was ich von Kirchen-Gebäuden sage, dasselbe gilt von allen öffentlichen Gebäuden, die, ihrer Festigkeit und Lage wegen, gemeinlich so erbauet sind, daß sie den Feuer-Schäden weniger, als Privat-Häuser, ausgesetzt werden: Rathhäuser, Magazine, Stifter, Klöster, Schlösser, Thürme, Gefängnisse, u. s. w. Beliebt man Kirchen, Schulen, und geistliche Wohn-Gebäude, besonders in eine eigene Brand-Versicherungs-Societät zu nehmen, so wäre es vortheilhaft, ihnen alle öffentliche Gebäude im Lande, welche die Communen und Unterthanen besitzen, bezugustellen, damit die Societät etwas stärker würde. Ich glaube sicher, daß sie sich einander eben den Dienst in Brand-Fällen leisten werden, den sie aus der allgemeinen Brand-Societät haben, und daß dabey ihr Vermögen vielmehr geschonet und erhalten würde. Wie oft Kirchen oder öffentliche Gebäude dem Abbrennen unterworfen sind, das läßt sich leicht heraus bringen, wenn man die Nachrichten einsammelt, wie lange dergleichen jetzt vorhandene Gebäude stehen, ohne Brand-Schaden erlitten zu haben.

„Daß

„Daß nun aber des Verf. Bemerkung auch bereits bey einigen dergleichen Anstalten in Obacht genommen worden, und wenn zwar nicht nach seinem Vorschlage eingerichtet, doch auf Schonung der Kirchen in solchen Beiträgen die Absicht gerichtet sey, erweisen unterschiedliche Beispiele. Im Saal-Kreise hat man es dem Willkür der Kirchen-Patrone überlassen, ob sie wegen ihrer Kirchen und Schul-Gebäude der Brand-Versicherungs-Societät des Kreises beitreten wollen, oder nicht. In Schlesien sind die Wohn-Gebäude der Herren von Adel, ingleichen die Kirchen und Wohn-Häuser der Stifter und Klöster, nicht in der Feuers-Societät, sondern nur ihre Wirthschafts-Häuser und Werkwerke, begriffen. Die verschiedenen Reglements und Ordnungen von solchen Brand-Versicherungs-Anstalten, in mancherley Ländern, erweisen dieses ebenfalls; die ich der Kürze wegen nicht anziehen will. Daß aber ausser den Kirchen und öffentlichen Gebäuden auch noch auf andere Weise das Verhältniß der Beiträge zu den sich eräugnenden Brand-Schäden in eine mehrere Gleichheit gesetzt sey, beweiset die Abtheilung solcher Societäten in verschiedene Classen; da eine Classe bloß für das platte Land, andere bloß für kleine Städte, und andere bloß für Mittel- und große Städte, errichtet sind; und zwar alles aus der größern oder geringern Anzahl solcher sich eräugnenden Brand-Schäden. Noch andere Societäten sind bloß auf gewisse Kreise, auf gewisse Bezirke, ausgedehnt, und dieß gilt hauptsächlich in großen Ländern. Davon geben überall die königl. preuß. Reglements die richtigsten Beispiele. Hier haben die mehresten Provinzen ihre eigene Brand-Versicherungen, die den Brand-Einrichtungen der übrigen Provinzen nichts angehen, sondern abgesonderte Anstalten sind. In einem solchen Reglement ist die Ursache ausdrücklich angegeben: damit diese Brand-Affecuration nicht zu klein gerathen, und mithin den Mitgliedern derselben der Beytrag nicht zu schwer fallen, im Gegentheil aber, wenn dieselbe allzu stark erweitert würde, das Werk nicht gar zu weitläufig ausfallen möge, so soll der Kreis allein eine eigene Societät ausmachen. Die Ursache, warum Städte allein, und das platte Land allein, ihre Brand-Versicherungs-Societäten in manchen Ländern ausmachen sollen, werden ausdrücklich angegeben: weil die Feuer-Schäden in erstern sich weit

weit weniger, als in letztern und in großen Städten vornehmlich sehr selten eräugnen, u. s. w.

Kirche, (academische) siehe oben, S. 129.

— — (Zey:) f. oben, S. 130.

— — (bischöfliche) f. oben, S. 129.

— — (Vor:) f. oben, S. 82.

— — (Collegiat:) } f. oben, S. 130.

— — (Conventual:) }

— — (Dom:) } f. oben, S. 129.

— — (Dorf:) }

— — (Empor:) f. oben S. 82.

— — (erzbischöfliche) f. oben, S. 130.

— — (Siliat:) f. oben, S. 130, und 319.

— — (Gnaden:) f. oben, S. 313.

— — (Saupt:) }

— — (Hochstifts:) } f. oben, S. 129.

— — (Hof:) }

— — (Kathedral:) f. im XXXV Th. S. 765, fgg.

— — (—) zu Cordova in Spanien, f.

oben, S. 177, fgg.

— — (Katholische St. Hedwigs:) in Berlin, f.

oben, S. 137, fgg.

— — (Kloster:) f. oben, S. 130.

— — (Kreuz:) f. oben, S. 134, f. und 151.

— — (Land:) f. oben, S. 130.

— — (Mutter:) f. oben, S. 130, und 319.

— — (Neben:) f. oben, S. 129, und 130.

— — (Parochial) f. oben, S. 129.

— — (Pauls) in London, f. oben, S. 236, fgg.

— — (Peters:) in Rom, f. oben, S. 180, fgg.

— — (Pfarr:) f. oben, S. 129.

— — (Vor:) f. oben, S. 82.

— — (Stadt:) f. oben, S. 128.

— — (Stifts:) f. oben, S. 130.

— — (Tochter:) f. oben, S. 130, und 319.

— — (Universitäts:) f. oben, S. 129.

Kirche

Kirche, (Wand:) f. oben, S. 93.

Kirch: Dorf, ein Dorf, in welchem sich eine Kirche befindet.

Kirch: Zule, eine Art Eulen, welche sich gern auf den Kirch: Thürmen und unter den Kirch: Dächern aufhält; f. Th. XI, S. 685.

Kirch: Fahrt, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort.

1. Eine feyerliche Procession nach oder zu einer Kirche; besonders im Oberdeutschen.

2. Ein Kirchspiel, die zu einer Kirche gehörigen Personen; f. Kirch: Spiel.

Kirch: Fest, f. Kirch: Weihe.

Kirch: Gang. 1. Der Weg nach der Kirche, im g. L. Einen weiten Kirch: Gang haben; Fr. Chemin de l'église.

2. Der Gang zur Kirche, oder zum öffentlichen Gottesdienste. Besonders der feyerliche Kirch: Gang nach oder bey einer merkwürdigen Begebenheit. Eine Kindbetterinn hält ihren Kirch: Gang, Fr. relevailles, wenn sie nach zurück gelegten sechs Wochen zum ersten Mahle wieder dem feyerlichen Gottesdienste beywohnt. Von einem Aberglauben bey dem ersten Kirch: Gange einer Kind: Betterinn, f. im XXXVII Th. S. 713, f. Von dem Kirchgangs: Essen, oder Kirchgangs: Schmause, f. unten im Art. Kirch: Messe.

Dieses Wort wird auch von der Verfügung eines Bräutigams und einer Braut nach der Kirche zur Trauung gebraucht; welcher Kirch: Gang aber besonders in den chursächsischen Landen also gehalten werden soll, daß sie zu einer Früh: Hochzeit um 10, und zu einer Abend: Hochzeit um 4 Uhr, in der Kirche seyn. Von diesem Kirch: Gange, oder der Copulation, gewann sonst der Eheweiber stillschweigende Verpfändung und daran hangendes Vorzugs: Recht ihres

Def. Enc. XXXVIII Th.

V

Ehe

Ehe: Geldes oder Heiraths: Gutes, ihren Anfang, welches aber jetzt nicht Statt hat. Auch erlangen Braut und Bräutigam zu der Zeit noch nicht das Recht, einander zu succediren, oder zu erben, sondern es muß das Bett beschritten seyn. Von den uns besonders so genannten Glämischen Kirch: Gängen, und dem davon abhängenden Kirchgangs: Rechte, s. im XIV Th. S. 21, f.

Der Kirch: Gang der Thur: Fürsten bey Kaiser: Wahlen, der feyerliche Zug in die Wahl: Kirche, am Tage der Wahl.

Figürlich wird bey den Jägern der Gang des Hirsches zu Holze der Kirch: Gang genannt, weil er alsdann langsamer geht, als wenn er zu Felde zieht.

Kirch: Genöß, Kirch: Genossen, die Genossen einer und eben derselben Kirche; diejenigen, welche in eine und eben dieselbe Kirche eingepfarrt sind; an einigen Orten die Kirch: Kinder.

Im Oberdeutschen hat man dafür auch das Bey: und Neben: Wort Kirchgenössig für eingepfarrt; in eine Kirche Kirchgenössig seyn, dahin eingepfarrt seyn; die Kirchgenössigen, die Kirch: Genossen.

Siehe auch oben, S. 292.

Kirch: Geschworne, s. Kirchen: Aelteste.

Kirch: Gut, s. Kirchen: Gut.

Kirch: Herr, im Oberdeutschen, 1. der Kirchen: Patron, welcher den Kirchen: Sak hat. 2. An andern Orten, der Pfarrer oder Pfarr: Herr, im Gegensatz des Vicarii.

Im g. L. nur Kircher, und in der Schweiz Kitcher, wie Pfarrer für Pfarr: Herr.

Kirch: Hof. 1. Ein Hof, d. i. freyer Platz, bey oder um eine Kirche.

2. Besonders, so fern man zugleich die Todten dahin begräbt; daher in weiterer Bedeutung, ein jeder öffentlicher Begräbniß: Platz der Todten einer Gemein:

de

de oder eines Ortes, im g. L. der Kirchhof genannt wird, auch wenn sich keine Kirche dabey befindet; der Gottes: Acker, Todten: Acker, ehedem der Frey: Hof, Freyhof, Friedhof (*); im Latian Grabasteti, im Schwed. Kyrkegård, im Engl. Church: yard, Lat. Coemeterium, Sepulchretum, Sepulcretum, Fr. Cimetière.

Figürlich nennt man Kirchhof einen Ort, wo viele Leute schnell nach einander weg sterben und umkommen. Italien ist der Franzosen, und Ungarn der Deutschen ihr Kirchhof.

Man sagt sprichwortsweise und scherzend: Die jungen Aerzte füllen die Kirchhöfe, Fr. les jeunes Médecins font les cimetières bollus. Ein neuer Arzt, ein neuer Kirch: Hof.

Just. Isr. Beyer epist. gratulat. de dictorio: Novo Medico novo opus est sepulcretum, Hal. 1742, 4. 1 B.

Chr. Ern. Kleinfeld in Neo: Medicorum infelicis praxeos causas disquisitionis, occasione tristici illius: Ein neuer Medicus, ein neuer Kirchhof. Resp. Ge. Andr. Orlovius, Regiom. 1718, 4. u. e. h. B.

Jo. Hier. Kniphof sobrise cogitationes circa adagii valorem: Novo Medico novo opus est coemeterio, ein neuer Arzt, ein neuer Gottes: Acker. Resp. Mart. Fr. Lud. Eissfeld, Erf. 1748, 4. 3 u. e. h. B.

Andr. Westphal progr. quo fama ista calamitosa: Novi Medici, nova coemeteria, a medicis iunioribus depellitur, Gryphisw. 1743, 4. 1 u. e. h. B.

Die Kirchhöfe sind öffentliche, zum ehrlichen Begräbniß der verstorbenen Menschen bestimmte Plätze. Sie befinden sich entweder nahe bey den Kirchen, oder nicht; und werden dann abgesonderte, so wie im ersten Falle anstoßende, genannt. Da dieselben öffentliche Sachen sind, so folgt, daß ihnen die diesen eigenen Rechte auch nicht abgesprochen werden können, daher von ihnen in dem bürgerlichen Rechte gehandelt

Y 2

wer:

(*) Gleichsam ein besepeter Hof; oder Frend: Hof, Frendens: Hof, wegen der Freude, zu welcher gläubige Christen durch den Tod gelangen.

werden kann. Der Haupt: Zweck und die eigentliche Bestimmung der Kirchhöfe ist aber, damit daselbst die Leichname begraben werden sollen. Weil nun das Begräbniß selbst als eine Religions: Handlung betrachtet wird, so gehört dieser Gegenstand in das Kirchen: Recht. Ich werde die Kirchhöfe hier aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten, indem die denselben von den Päpsten benzelegte Heiligkeit die Gesetzgeber bewog, sich ihrer zu Verrichtung anderer bürgerlicher Geschäfte zu bedienen.

Die Römer hatten schon gemeine Kirchhöfe für diejenigen Personen, welche keine eigene Grabmäler sich konnten errichten lassen ⁽¹⁾. Die ersten Christen begruben ihre Todten ausserhalb der Stadt in ihren eigenen Ruhe: und Schlaf Kammern, *L. Dormitorium*, wie sie die Gräber nannten, indem sie sich scheuten, mitten unter den Heiden zu liegen. Hierzu gesellte sich die Gottesfurcht, welche sie antrieb, ihre Todten nahe bey denen Orten zu begraben, wo sie sich zu versammeln pflegten, damit sie sowohl ihres Todes und ihrer Auferstehung, als auch deren geführten guten Wandels sich fleißig erinnern möchten. Bald breitete sich darauf der Wahn aus, daß ein Märterer diejenigen beschütze und bey Gott verträte, welche in dessen Nähe begraben lägen. Dieser veranlaßte nun viele, an solchen Orten sich Grabstätten auszusuchen. Da man aber die Kirchen auf den Gräbern dieser Märterer erbauete, so entstanden unvermerkt die Kirchhöfe, indem man die Leichname um die Kirchen herum begrub. Dieses gab den Bischöfen Gelegenheit, denselben, mittelst der Einsegnung, eine gewisse Heiligkeit

(1) *Böhmer* in *J. E. P. To. II, Lib. III, Tit. 28, §. 4.* de *Leys* To. II, Spac. 129, coroll. 2.

keit beizulegen ⁽²⁾. Ich werde hiervon weiter unten ausführlicher sprechen.

In Ansehung der Kirchhöfe, muß man drey Punkte wohl unterscheiden. Die Erlaubniß, solche anzulegen, muß der Landes: Herr erteilen; ihre Anlegung muß auf gemeine Kosten geschehen, und ihre Einrichtung pflegen die Consistorien zu besorgen ⁽³⁾. Hieraus folgt von selbst, daß jede Gemeinde ohne Einwilligung des geistlichen Gerichtes, gar wohl einen Kirchhof anlegen könne. Wenn daher der Landes: Herr den Juden, Kirchhöfe anzulegen erlaubt, so kann ihnen solches niemand wehren ⁽⁴⁾. Hieraus ergibt sich ferner, daß ein Patron, ohne landesherrliche Vergünstigung, bey seinem Dorfe, wo keine Kirche ist, einen Gottes: Acker nicht anlegen könne, wenn man auch die Todten bisher sehr weit hat tragen müssen ⁽⁵⁾. Die Anlegung und Erbauung der Kirchhöfe muß auf gemeine Kosten geschehen, welche entweder aus dem Kirchen: Vermögen genommen, oder von den Eingepfarrten eingesammelt werden müssen ⁽⁶⁾. Daher kann auch Jeder gezwungen werden, daß er seinen Acker oder Garten zum Kirchhof hergebe, wenn ihm der wahre Preis erstattet wird ⁽⁷⁾. Uebrigens stehen die

Y 3

Kirch:

(2) *Augustin, Barbosa* in *Collectaneis Doctorum in Decretum* (Lugd. 1656, f.) ad cap. 7, X. de consecrat. eccl. n. 6, c. 4. X. de relig. dom. *Pet. Franc. Pufferinus* de pollutione Ecclesiarum (Placent. 1654, f.) disp. 2, c. 46, n. 3.

(3) *Ge. Lud. Böhmer* *Prineip. Jur. Canon.* (Gott. 1774) §. 603.

(4) *Böhmer*, l. c. §. 13.

(5) *Wiewohl Stryck* in *Vsu mod.* L. XI, Tit. 7, §. 12, das Gegentheil behauptet.

(6) *Corpeus* *iurisprud. ecclesiast.* (Lps. 1673, f.) Lib. II, Tit. 24, def. 387.

(7) *Eb. ders.* a. ang. D. def. 388, n. 7 — 13.

Kirchhöfe unter der Gerichtbarkeit der Consistorien ⁽⁸⁾, und der Stadt-Obrigkeit.

Da die Gottes-Äcker auf öffentliche Kosten erbauet werden, so ist jeder Eingepfarrte befugt, zu fordern, daß er auf denselben unentgeltlich ein Begräbniß erhalte. Doch müssen bey dieser Gelegenheit, den Geistlichen, nach uraltem löblichen Gebrauch, ihre Gebühren gezahlet werden ⁽⁹⁾.

Unsere Glaubens-Genossen, welche in katholischen Ländern leben, dürfen keinen Kirchhof nach eigenem Belieben anlegen. Es kommt darauf an: ob dieselben im J. 1624, die bischöfliche Gerichtbarkeit erkannt haben, oder nicht. Ist jenes, so müssen sie bey dem katholischen Bischofe die Freyheit auswirken, einen Kirchhof anlegen zu dürfen, wenn man ihnen dergleichen nicht freywillig eingestehen will. Haben sie aber diese Erlaubniß erhalten, so darf man sie nicht zwingen, solchen nach päpstlichen Kirchen-Gebräuchen einweihen zu lassen. Im zweiten Falle, wenn sie 1624 die freye Religions-Uebung, sammt Kirchen, gehabt haben, steht ihnen auch die Befugniß, solche zu erweitern, und folglich Kirchhöfe anzulegen, zu. So auch, wenn die päpstlich Gesinnten, welche unter evangelischen Landes-Herren leben, im 1624sten Jahre eigene Kirchen gehabt haben, sind selbige auch befugt, ihre Kirchhöfe zu erweitern, und, wenn die Noth solches erfordert, auch neue anzulegen ⁽¹⁰⁾. Die neuern

⁽⁸⁾ Cap. 13, X. de sepult. c. 2, de immunitate ecclesiar. in 6. Carpzov respons. iur. Lib. 1, resp. 86.

⁽⁹⁾ Cap. 13, X. de sepult. und c. 42, X. de Simonia. Man sehe auch Gail, Hier. Brückneri diss. de sepultura gratis concedenda, (Jen. 1708, 4.) §. 19. de Leyser Spec. 129, coroll. 3, p. 629.

⁽¹⁰⁾ Böhmer in J. E. P. Lib. III, Tit. 28, §. 17, und Jo. Laur. Fleischer, in der Einleit. zum geistlichen Rechte, (Halle, 1724) B. 2, Hauptst. 12, §. 11, C. 745. Obgleich nach dem westphälischen Friedens-Instrument, Art. 3, §. 35, keinem

preiswürdigen Verordnungen des Kaisers Joseph II., vermöge deren er den in seinen Staaten sich aufhaltenden Protestanten, und nicht unirten Griechen, sowohl eigene Kirchhöfe, als auch ihre Todte auf katholischen Kirchhöfen zu beerdigen, huldreichst verstattet, und, über diese Befehle scharf zu halten, gebotzen hat, sind bekannt.

Bereits in den ältesten Zeiten umgab man die Kirchhöfe mit Mauern oder Zäunen, welche löbliche Gewohnheit man nachher beybehielt, und auch durch Gesetze einschärfte.

Die chursächsische Kirchen-Ordnung befiehlt, in den allgemeinen Artikeln, §. 15: „Auff das auch die Kirchhöfe allenthalben und sonderlich auff den Dörffern, da sich Pfarrer oder Glöckner dero drauff wachsenden Gräberney gemeiniglich gebrauchen, ehrlich und rein als ein Schlafhaus der Christen — gehalten; So sollen dieselben mit Mäuren, Plancken, Zäunen und Thüren verwahret, und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß verwahrt werden. Eben dieses besagt das Sinodal-Verket von 1614. Ingl. der Coder des Lord: Freisschen Land, Rechts von 1558, Art. 85. Item, so scholten alle Kercken vundt Kerckhauv redlich gehalten vunde wohl befrediget werden, also dat neene Vereinigheit darup gedreuen, vunde fusneen Quick, Schape edder andere Beeeste darup gehalten werden“ ⁽¹¹⁾.

Ferner die schleswig-holsteinische Kirchen-Ordnung, Tit. Van den hüßern der Kerckendeener. „Willen, oft unde gebeden, dat de Kerckhauv up den Dörpfern so wol, alse yn den Steden, wol unde Kerlick befredet unde gehalten werden, dat dar nene Verbe, Rone, Schwyne, edder dergeliken können uplopen, sonder dat

Y 4

theile das Begräbniß auf des Andern Kirchhöfe verwehret werden sollte. Die merkwürdigen Worte sind: Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despiciatui habeantur — multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur. Möchte doch in Böhmen und Währen diese Stelle bekannt gewesen seyn!

⁽¹¹⁾ In Dreyers Samml. vermischter Abhandl. Th. 1, S. 522.

„hdt eine Eerlike Nothgedte sy der leuen hilligen Cörper, woruth ock de leuendigen mögen vororsaket werden, tho bedenkende eren saligen Dode, unde frölke Upstandigege, tho troste yn dessem leuende“ (12). Hrn. v. Cronhelm Corp. Statutor Provinc. Holsatie, p. 57.

Sehr sorgfältig ist die kurmärkische Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573, Tit. Von Kirchhöfen folgendergestalt abgefaßt: „Sollen die Kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, Wie Wir daß den Rathen in Städten, auch Schulsen und Gemeinen in Dörffern, hiemit in Ernste auflegen, Das sie dieselbigen allenthalben mit Mauren, Plancken, oder andern guten Zeunen, Auch Schrancken und Thüren wol und mit fleisse also vermachen, daß keine Schwein, Rüche, oder ander Viehe, darauff kommen können, So soll auch in Städten nicht gestattet werden, das darüber gefahren, oder mist, noch ander vnstat, wie bißhero geschehen, dahin geschüttet werde“ (13). Welches auch der fürstl. magdeburgischen Kirchenordn. Cap. 12, §. 10, gemäß ist.

Ein gleiches findet nach den churbraunschweig. Kirchenordn. Art. von Begrebnussen Statt. „Ordnen wir, daß die Kirchhöfe in und vor den Städten, auch auff den Dörffern sollen dermassen befriediget werden, also, daß kein Viehe darauff gehen, noch schaden thun könne, Und da es die notturfft erfordert, außserhalb den Städten an einen gelegenen Orth, Kirchhöfe, oder Gottes-Acker zugerichtet werden“ (14).

In der Stadt Peina Statuten von 1597, Tit. von Kirchhöfen, ist versehen: „Wer die Kirchhöfe zu Vnkechtigkeit brauchet und also gesehen und befunden wird, der soll straff 1 fl. geben. Wer mit Pferden, Rügen oder Schweinen vffen Gottes Acker hüten würde, der soll dem Rathe 1 fl. zur straff geben, und dem Pfänder von Jedem Kopfe 2 gl.“ (15).

Ich

(12) In Hrn. v. Cronhelm Corp. Statut Provinc. Holsatie, p. 57.

(13) Mülh. Corp. Const. March. 1 B. 1 Abth. No. VII, S. 293.

(14) Corp. Const. Calenb. Th. 1, Cap. 1, Sect. 1, S. 174.

(15) de Pufendorf, To. IV, App. p. 244.

Ich bin auch im Stande, dasjenige, was ich zuvor von der Erbannung der Kirchhöfe gesagt habe, mit folgender Stelle aus der churbrandenburg. Flecken, Dorf- und Acker-Ordnung, v. 16 Dec. 1702, §. 2. zu bestärken. „Wah an Kirchen und Kirch Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß darzu helfen, das Seinige, und was ihm nach Proportion zukommt, darzu gerne beytragen; Wer sich darin nicht gebührlich, gehorsamlich und als ein Christ erzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestraffen; Die Kirchen-Vorsteher, oder Gottes-Haus-Leute, sollen dahin sehen, daß das Gottes-Haus und der Kirch-Hoff sein sauber, rein und wohl verwahret gehalten werde“ (16).

Nach den weissenfelsischen vermehrten Statuten, Cap. 22, Art. 3, soll ein jeder Bürger und Einwohner seinen Wagen, Karm, Pflug u. d. gl. nach verrichteter Arbeit über Tag und Nacht auf der Gasse, Markte und Kirchhofs nicht stehen, sondern wegstchaffen lassen, bey Straffe eines Guldens, so oft es geschieht (17).

Die Kirchhöfe waren besetzt. Dieser Umstand und der Gedanke, daß die Orts-Einwohner die Kirchen häufig zu besuchen pflegten, erzeugten die Idee, dieselben zu gemeinen Versammlungs-Plätzen zu machen, und daselbst bürgerliche Geschäfte zu verrichten (18). Daher wurde schon in den ältesten Zeiten Jahrmarkt auf den Kirchhöfen gehalten (19); in-

N 5

dem

(16) Corp. Const. March. Th. 5, Abth. 3, Cap. 1, No. XXXII, S. 228.

(17) Kreyfzigs Beytr. zur Hist. d. S. Lande, Th. 5, Nr. VIII, S. 231.

(18) Wie Dreyer, in f. Samml. verm. Abhandl. Th. 2, S. 774, 775 und 767, gründlich gezeigt hat. Die Ursache war, weil ehemals jedermann bey den Gerichten freyen Zutritt hatte, nach der Karte beyh. Scaphorsk, in Hist. eccl. Hamburg. P. 1, Vol. 1, und Legibus Scaninae, L. 7, leg. 1.

(19) Wie aus der constitutione Dagoberti de mercatu ad fanum S. Dionysii habendo, erhellet, beyh. Jaques Doublet, Histoire de l'Abbaye de St. Denys, L. 3, c. 3. Man sehe auch Fe-

Ma.

dem die Kaufleute, besonders zur Zeit des Kirchweihfestes, oder wenn Wallfahrten dafelbst eintrafen, guten Absatz hatten⁽²⁰⁾. In der Folge schaffte man aber diesen Gebrauch ab, wie aus dem osnabrüggischen Synod, von 1628, Th. 2, Cap. 15, Nr. 9, und aus den Statuten vor den Flecken und das Weichbild Otterndorff im Lande Hadeln, von 1582, erhellet.

Hiernächst beliebte man auf den Kirchhöfen allerley Gesetze, wie man aus dem Codex des eiderstädtschen Rechts, von 1466, ersieht. Zuweilen verlobte man sich auf Kirchhöfen, wie der Stadt Lüneburg Niedergerichts-Ordn. Th. 2, Edl. 45 lehrt⁽²¹⁾. Man machte dafelbst auch andere Dinge bekannt⁽²²⁾. Insonderheit wurden Grundstücke auf den Kirchhöfen gerichtlich aufgelassen und übergeben⁽²³⁾. Ueberhaupt wurden auf Kirch-

Mabillon de re diplomatica, (Paris. 1734, To. II, f.) L. 6, p. 482, und 495, nach.

(20) Daß die Kaufleute noch zu unsern Zeiten bey solchen Gelegenheiten profitiren, beweiset die Nachricht von der Wallfahrt nach Walthüren, in Hrn. Göttinge Journal von und für Deutschl. 4 St. S. 337, f. Auch sieht man es aus der bayerischen Landes- und Policey-Ordn. Tit. 7, Art. 3, 4 und 5.

(21) de Pufendorf Obfl. iur. univ. To. III, App. p. 377.

(22) Wie aus dem Landrecht der 4 Friesischen Garden Amts Tanderu, von 1559, Art. 24, erhellet. S. Dreyers Samml. Th. 2, S. 1123.

(23) In einer Urkunde von 1347, kommen die Worte vor: „Dā „hebbe ich Cagardt Muggelē — den Erff selen gedā, „up dem Rerkthove to der Brüggen vor dem ganzen Kriolele „darfulest.“ S. v. Westphalen Monum. inedit. To. II, p. 593.

In einer Urkunde von 1346, heißt es: Nos praepositus totusque conventus Monasterii in Zegheberghe Praeposito & conventui Novimonast. iuxta ritum terrae coram parochianis ibidem cum firma Warandia et Zelandia dimissimus & resignavimus sex meas filiginis in villa Rinklingen. ibid. p. 417. Geten in einer Charte von 1349: praedictis etiam dominis cautionem

Höfen die Gerichte gehalten⁽²⁴⁾. Noch jetzt werden die Probstings-Gerichte in dem Braunschweigischen auf den Kirchhöfen gehalten⁽²⁵⁾. Der Proceß, die Adjudication des Landes Rügen betreffend, wurde im J. 1328 auf dem hamburgischen Kirchhofe entschieden⁽²⁶⁾. Die Irrungen zwischen der Kirche Aldenburg und der Pfarren Dahlheim, wegen Ausschlagung eines Gehölzes, wurden 1226, durch einen auf dem westflavischen Kirchhofe erlangenen Rechts-Spruch, beendigt⁽²⁷⁾. Es geschieht auch oft der Eide auf dem freyen Kirchhofe Meldung⁽²⁸⁾. Dieser Gewohnheit, die Gerichte unter freyem Himmel, und unter andern auf den Kirchhöfen, zu halten, haben Ludwig der Fromme, und Carl der Kahle, die nachdrücklichsten Gesetze⁽²⁹⁾, doch ohne Wirkung, entgegen gesetzt⁽³⁰⁾.

Da

tionem, quae vulgariter Sese et Ware dicitur, coram tota parochia more & iure terrae in cimiterio Brugge praestiti. Mehrere Beispiele von Verpfändungen und Verlassungen der Grundstücke, kommen in Noodrens Beytr. zur Schleswig-Holstein. Historie, B. 1, Th. 4, S. 289, 306, 307, und 312, in Pistorii amoenitat. hist. iurid. und in de Westphalen Monum. To. II, p. 69, 71, 183, 300, 310, 477, und 10. III, p. 593, vor.

(24) S. Dreyers Samml. Th. 2, S. 746. Th. 3, S. 458, f.

(25) In Gemäßheit der confirmirten Statuten des Probstings zu Olsburg im Amt Lichenberg, v. 10 Dec. 1600, S. 2. S. Jo. Willh. Goebel oder vielmehr Rud. Aug. Noltenii diss. de singularibus quibusdam praedictorum rusticorum, quae sunt in terris Brunsvico-luneburgicis & vicinia (Helmst. 1728) Sect. 5, p. 145, und 99. Carl Fr. v. Duri ausführl. Erläuter. des Lehn-Rechts (Gieß. 1738, 4.) S. 1199, f.

(26) S. die Charte beyu Diet. Schröder, im papistischen Mecklenburg, Abh. 1, S. 3077.

(27) Val. Ferd. de Gudeni Cod. diplomar. To. II, p. 49.

(28) Dreyer, Th. 2, S. 754.

(29) Capitul. I. v. J. 809, S. 25. Capit. I. von 819, S. 14. Capitul. Lib. 3, S. 54. Capit. von 867, Cap. 14.

(30) Anton. Matthaeus in Tr. de nobilitate (Amst. 1686, 4.) p. 733.

Da unsere Vorfahren nicht eher das Gericht begannen, als bis sie demselben einen Frieden gewirkt hatten, so machte sich derjenige der schärfften Strafen schuldig, welcher auf dem Gerichts-Platze sich frevelhaft betrug.

Dieses beweiset aus dem Nord-: Friesischen Land-Rechte, der 86ste Artikel (31). Das Ost-: Friesische Landrecht enthält B. 3, Cap. 28, folgendes: „Alle Verwundungen oder Todtschläge, welche in Kirchen geschehen, tragen vierfältige Buße, und auf dem Kirchhofe dreifältig.“ Das Emsiger Landrecht dieses: „Alle Thaten, die auf dem Kirchhofe geschehen, es sey mit Todtschlag oder Wundungen, darauf steht dreifache Buße und dreifache Brüche, und zwey Theile der Brüche sollen in Gelde, und der dritte Theil in Waaren bezahlet werden“ (32). Das bayerische Landrecht verordnet, Tit. 47, Art. 5: „Wer daß einer freuentlich mit gewapneter Hand in einen Froithoff oder Kirchen laufft, und ein ungebüß darinnen thet, oder darin anhub, es geschehe darinn schaden, oder nit, soll derselbig nach Verschaffenheit der umständ vnnachlässlich, auch da das Verbrechen so groß, und freuentlich, malefizisch gestrafft werden.“

Es geschah bald, daß das Freystätte-Recht auf die Kirchhöfe ausgedehnt wurde (33). Daher heißt es noch in der Breslauer Gerichts- und Proceß-Ordn. Art. 11.: „Auf Kirchhöfen, Kirchen und andern gefreueten Stellen, soll kein Vorgebot geschehen, enthielt sich aber ein jeder auf genannten Stellen, zu Gefahr seiner Gläubiger, oder damit er mit Recht nicht würde verfaßt, wider den soll, als einen Flüchtigen und Abtrünnigen, procediret werden“ (34).

Hospi-

(31) Dreyer, Th. 1, S. 521, f.

(32) Ist in der Note zu dem ostfriesischen Landrechte, von Hrn. v. Wicher, S. 81, angegeben.

(33) Böhmer, J. E. P. To. III, Lib. 3, Tit. 49, §. 26. Strubens Nebenstunden, Th. 6, (Hannov. 1765, 8.) Nr. 45, §. 69, S. 471.

(34) de Weingarten Fascic. diversor. iur. L. 1, P. 2, p. 35.

Hospinianus de immunitate coemeteriorum, Henr. Spondani coemeteria sacra, Paris 1738.
Frid. Geisler diss. de iure coemeteriorum, Lpf. 1669.
Sigism. Theod. Belreut diss. de iure coemeteriorum, L. B. 1712.
Just. Henn. Böhmer diss. de iure erigendi coemeterium, Resp. Jo. Ge. Pertsch. Hal. 1716, 4. 6 u. 2. b. V. st. auch in Dessen Exercit. ad Pand. To. II, No. 41.
J. Car. Bachovii Tr. de sepulcris, coemeteriis, aliisque rebus sacris & religiosis, Goth. 1725, 8.
Ge. Cph. Plaz diss. de religione sepulcrorum, Lpf. 1725, 4.
Gebh. Chr. Bastineller diss. de iure sepulcrarum, Resp. Jo. Gottl. Ehrlich. Viremb. 1730, 4. 6 V.
Andr. Flor. Rivini progre. de delictis in coemeteriis commissis, Viremb. 1758, 4. 1 u. 2. b. V.
Joh. Christ. Conr. Schröders Abhandlungen zur Erläuter. des deutschen Privat-: Kirchen- und peinl. Rechts, 1 B. (Halle, 1785, gr. 8.) S. 389, 389.

Es ist zwar nach der deutschen Verfassung nicht nothwendig, daß das Eigenthum eines Kirchhofes einer personificirten Kirche zustehet; inzwischen sind in Deutschland die christlichen Kirchhöfe, deren Eigenthum andern, als einer personificirten Kirche, zustehet, sehr selten. Wenn an dem Orte, wo jemand gestorben ist, kein Kirchhof ist, so kann er von demjenigen, der für des Verstorbenen Begräbniß zu sorgen hat, begraben werden, wo er will; wenn aber ein Kirchhof vorhanden ist, muß er auf dem Kirchhofe begraben werden. Will ein Verstorbenen entweder auf diesem Kirchhofe nicht begraben seyn, oder will derjenige, welcher sein Begräbniß zu besorgen hat, ihn anderswo begraben lassen, so ist dieser freiwillig erwählte Begräbniß-Ort entweder ein Kirchhof, oder ein anderer Ort, der aber von dem Eigenthümer nicht zum Begräbniß verstorbenen Menschen bestimmt ist, und in der Art von ihm nicht genuset werden kann. Im ersten Falle steht ihm diese Wahl frey, und der Körper kann zu seinem Begräbniße anderswo hin gebracht werden, ohne daß es dazu einer besondern Erlaubniß von der Obrigkeit bedarf. Allein, so wie ein Mensch gegen den Eigenthümer eines Kirchhofes ein Recht erworben haben kann, nach seinem Tode auf diesem Kirchhofe begraben zu werden.

werden: so kann hinwiederum auch der Eigenthümer eines Kirchhofes berechtigt seyn, fordern zu können, daß der Verstorbene auf seinem Kirchhofe begraben werde, und dafür an ihn eine gewisse Abgabe entrichtet werden müsse. Hieraus folgt also, daß, wenn der Verstorbene nicht auf dem Kirchhofe begraben werden soll, wo er eigentlich begraben werden mußte, diese Veränderung seines Begräbniß: Ortes ohne Nachtheil des Eigenthümers eines Kirchhofes geschehen, mithin demselben alles dasjenige entrichtet werden müsse, was an ihn bezahlet werden mußte, wenn der Verstorbene auf dem für ihn bestimmten Kirchhofe begraben worden wäre. Ist diese Abfindung erfolgt, oder ist der Verstorbene unter solchen Umständen gestorben, daß kein Eigenthümer eines Kirchhofes ein Recht erworben hatte, darauf zu bestehen, daß der Verstorbene auf seinem Kirchhofe begraben werden mußte: so kann der Verstorbene zu seinem Begräbniß anderswo hin abgeführt werden. Soll aber der Verstorbene auf keinem Kirchhofe, doch aber ehrlich begraben werden: so muß dazu von der rechtmäßigen Obrigkeit eine besondere Erlaubniß ausgewirkt werden.

In Deutschland halten dessen christliche Bewohner ein ehrliches Begräbniß größtentheils für eine gottesdienstliche Handlung. Nur die in Deutschland geduldeten Juden behandelten es nicht in der Art. Es gibt zwar auch in Deutschland Stäten und Orte, wo das ehrliche öffentliche Begräbniß eines verstorbenen Christen nicht in der Art einer gottesdienstlichen Handlung vorgenommen wird; allein, die Anzahl dieser Stäten und Orte ist doch, verhältnißmäßig, nur geringe. Daher muß an denen Orten, wo das Begräbniß zu den gottesdienstlichen Handlungen gerechnet werden muß, das Begräbniß auch nach der Vorschrift der Kirche geschehen. Und wenn in diesem Falle den Kirchenbedienten, und den angeordneten Lehrern der Kirche, für ihre

ihre bey dieser Gelegenheit gehabte Mühwaltung eine bestimmte Ergellichkeit gerechnet werden muß, so haben sie ein wirkliches gegründetes Recht, auf die Entrichtung dieser Stöl: Gebühren zu bestehen. Die bloße natürliche Billigkeit verlangt es bereits, daß, wenn der Verstorbene anderswo begraben werden will oder soll, die Veränderung seines Begräbniß: Platzes ohne Schmählerung desjenigen geschehen müsse, der auf die ihm wegen des Begräbnißes zu entrichtenden Stöl: Gebühren ein Recht erworben hatte.

Nach dem Königl. preuss. Rescripte, d. d. Berl. d. 10 Febr. 1785, (s. Edicten-Samml. a. d. J. 1785, No. XL.) sollen die königl. Beamten, Prediger, Förster, Pächter der Domänen-Stücke, und königl. Amts-Bediente, für sich, ihre Frauen und Kinder, wozu aber die bey ihnen sich haltenden Verwandten nicht gehören, von Bezahlung der Grab-Stellen auf den Kirchhöfen der Amts-Städte und Amts-Dörfer befreit bleiben.

Die Befugniß, das Begräbniß auf dem einer Kirche zuständigen Kirchhofe zu verlangen, beruhet entweder auf die Pfarreindschaft, oder auf einen Vertrag, welcher deshalb mit der Kirche geschlossen worden ist, oder sie ist ein in dem Patronat: Rechte enthaltenes Recht. Die gemeinen geistlichen, in Deutschland üblichen, Gesetze verlangen, daß eine jede mit Pfarr-Kindern versehene Kirche mit einem schicklichen Kirchhofe versehen seyn solle, und sie machen ihr es nicht nur zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß es nicht an einem Plage mangle, ein verstorbenes Pfarr-Kind darauf begraben zu können, sondern auch, daß sie den Pfarr-Kindern diese Erlaubniß nicht verkaufen sollen. Allein, diese letztere Verordnung kann in denjenigen Fällen nicht Statt finden, in welchen ein Pfarr-Kind von der Kirche einen Begräbniß: Ort mit ausschließendem Rechte auf dem Kirchhofe verlangt, und wenn dasjenige, was für die Erlaubniß des Begräbnißes entrichtet werden muß, die Beschaffenheit und die Natur eines Opfers
oder

oder Vergeltungs-Geschenkes hat. Ueberdies findet diese Anordnung nur zum Besten der Pfarr-Kinder Statt; sie kann daher alsdann nicht angezogen werden, wenn von dem Begräbnisse eines bey der den Kirchhof besitzenden Kirche nicht eingepfarrt gewesenen Verstorbenen die Rede ist. Und da dieses Verboth aus den der römischen Kirche eigenthümlichen Grundsätzen von der Seel-Sorge, und der Simonie, entspringt, so findet es bey den Protestanten in Deutschland nur so lange seine Anwendung, als es nicht ausdrücklich oder stillschweigend bey ihnen abgeschaffet worden ist.

Beruhet diese Befugniß auf einem mit dem Eigenthümer des Kirchhofes errichteten Vertrage, so hat der Verstorbene nicht nur ein Recht erworben, vermöge dessen derjenige, welcher sein Begräbniß besorget, fordern kann, daß er auf dem Kirchhofe überhaupt begraben werde, sondern auch, daß der Verstorbene darauf an einem bestimmten Orte begraben, mithin dieser angewiesene Begräbniß-Platz nicht zum Begräbnisse eines andern Verstorbenen verwendet werde. Ein solcher Vertrag gibt daher immer ein ausschließendes Recht, nicht in Rücksicht auf den ganzen Kirchhof, sondern in Rücksicht auf den bezeichneten besondern Theil desselben; und dieses Recht hat öfters den Anschein einer gegen die Kirche zustehenden Dienstbarkeit. Denn vermöge dieses Vertrages hat Jemand entweder nur für seine eigene Person das Recht einer ausschließenden Begräbniß-Stelle erworben, oder es ist ihm dieses Recht auch noch für Andere verliehen worden. Diese sind, in dem letzten Falle, entweder alle diejenigen, die rechtmäßige Anverwandte von ihm sind, oder solche, welche seine Erben geworden sind. Ist das Erstere, so nennt man diese Begräbniß-Stellen, Familien-Begräbnisse (*Sepulcra gentilitia*); ist aber das Letztere, so werden sie Erb-Begräbnisse (*Sepulcra hereditaria*) genannt; s. im XII Th. S. 173. Es ist leicht einzusehen,

hen, daß niemand in einem Familien-Begräbnisse begraben zu werden verlangen könne, der nicht im Stande ist zu beweisen, daß er ein rechtmäßiger Anverwandter des ersten Erwerbers sey, und wenn in dem Vertrage zum Besten des Eigenthümers des Kirchhofes ausgemacht ist, daß dieses Recht nur Anverwandten des ersten Erwerbers von einer bestimmten Art zu Statuten kommen solle, es mit dem Beweise der bloßen rechtmäßigen Anverwandtschaft noch nicht hinlänglich sey. Ob gleich der Vertrag, der jemanden Familien- und Erb-Begräbniß verschaffet, nie dem Erwerber das Eigenthum der zu solchen Begräbnissen bestimmten Stellen des Kirchhofes gibt, sondern dadurch nur ein Recht an eine fremde Sache bestellet wird, so kann doch dieses Recht dem Erwerber von dem Eigenthümer des Kirchhofes entweder dergestalt zugestanden werden, daß er solches, nach seinem Belieben, an einen Andern überlassen könne, oder aber, daß dieses nicht geschehen darf. Begräbnisse von der ersten Art, werden verkäufliche (*Sepulcra alienabilia patrimonialia*) genannt, ob sie gleich nicht selten unter der Benennung der Erbbegräbnisse darum vorkommen, weil dieses Recht vererbet, d. i. auf Andere gebracht werden kann.

Auch die Begräbniß-Stellen sind in Deutschland ein Gegenstand des Luxus. In dieser Betrachtung werden sie auf eine doppelte Art in rechtliche Betrachtung gezogen. Es werden nämlich entweder auf dem ganzen Bezirke des Kirchhofes, der Einem oder mehreren, von dem Eigenthümer desselben mit einem ausschließenden Rechte zu einer Begräbniß-Stelle überlassen worden ist, Gebäude aufgeführt, oder es werden, zum Andenken eines Verstorbenen, Monumente errichtet, und beydes wird oft die Quelle von Streitigkeiten. Wenn gleich der Eigenthümer eines Kirchhofes jemand einen Bezirk desselben zu einem Begräbnisse überläßt, ungeachtet diese Ueberlassung zum Behuf

Des. Enc. XXXVIII Th. 3 eines

eines Familien- oder Erb-Begräbnisses geschieht, so steht doch um deswillen dem Erwerber oder seinen Nachkommen nicht das Recht zu, diesen Bezirk zu bebauen, sondern es müssen die Todten, die an diesem Orte begraben werden sollen, auf die Art begraben werden, wie andere Verstorbene auf diesem Kirchhofe begraben werden, die keine solche Begräbnis-Stelle erworben haben. Wenn also der Besitzer eines Familien- oder Erb-Begräbnisses, den dazu bestimmten Bezirk des Kirchhofes mit einem Gebäude bebauen will, so muß ihm dazu noch besonders die Erlaubnis von dem Eigenthümer des Kirchhofes verliehen worden seyn. Gleiche Bewandnis hat es mit dem Rechte der Errichtung eines Monumentes zum Andenken eines auf dem Kirchhofe Begrabenen. Denn derjenige, welcher, vermöge der ihm zustehenden Befugnis, einen Verstorbenen auf dem Kirchhofe begraben hat, hat nur das Recht, daß der Verstorbene an dem Orte, wo er begraben worden ist, verweise. Ist diese Verweisung völlig geendigt, so kann der Eigenthümer einen solchen Platz wieder zum Begräbnisse eines andern Verstorbenen verwenden, wenn er sich des Rechtes der anderweitigen Ueberlassung dieser Stelle zum Begräbnisse nicht begeben hat. Diese Verzicht-Leistung wird aber dann vermuthet, wenn der Eigenthümer des Kirchhofes gestattet, daß auf dem Grabe eines Verstorbenen ein Monument errichtet wird. Ist dieses ein Mahl errichtet worden, so kann der Eigenthümer des Kirchhofes die Unterhaltung dieses Monumentes nicht verhindern, sondern er muß es zugeben, wenn sich Personen finden, welche die zur Reparatur desselben erforderlichen Kosten hergeben wollen, daß nicht nur die Reparatur des Monumentes geschehe, sondern auch, daß sie, statt des bisherigen, ein mehr dauerhaftes errichten. So wenig es daher erlaubt ist, auf dem Grabe eines Verstorbenen ein Monument zu errichten, wenn der Eigenthümer des Kirch-

hof:

hofes nicht seine besondere Einwilligung dazu gegeben hat: so wenig kann, eines Theils, wenn die Erlaubnis zur Errichtung eines Monumentes auf dem Grabe auf eine rechtsbeständige Weise erteilt worden ist, diese Grabstelle, selbst nach geschehener Verweisung des Verstorbenen, zum Begräbnisse eines Andern verwendet werden, als, andern Theils, dieses Monument an dem Kirchen-Gebäude, oder an der Mauer oder dem Zaune des Kirchhofes, angebracht werden kann. Denn diese Einwilligung enthält ja das Versprechen des Eigenthümers des Kirchhofes, daß er an diesem Orte niemanden ferner begraben lassen wolle. Und wenn gleich eigentlich niemand Schaden davon hat, wenn an dem Orte, wo ein Verstorbener zu seiner Verweisung verscharrt worden ist, noch ein anderer begraben wird, wenn der Erstere noch nicht völlig verweset ist, und noch weniger also, wenn die Verweisung wirklich geschehen ist: so fehlt doch ein rechtlicher Grund, der den Eigenthümer des Kirchhofes von der Verbindlichkeit, sein einmahl gethanes gültiges Versprechen genau zu erfüllen, lospricht. Daß es aber unerlaubt sey, die Kirchen-Gebäude, oder die zur Einschließung des Kirchhofes aufgeführten Mauern oder Zäune, mit Monumenten zum Andenken eines Verstorbenen ohne gültige Einwilligung des Eigenthümers zu beschweren, folgt unwidersprechlich aus dem Begriffe eines Eigenthums-Rechtes.

Der prächtigste Kirchhof in Europa, ist der Campo santo zu Pisa, in dem Groß-Herzogthume Toscana, im mittlern Italien. Dieser Platz ist 450 Schuh lang, viereckig, und auf seinen vier Seiten mit einer Gallerie von 60 Bogen umgeben, welche mit niedrigen Steinen in drey gleiche Theile unterschieden ist. In dem obersten werden die adeligen Personen begraben, in dem mittelsten die Bürger oder Cittadini,

3 2

und

und in dem dritten die Landleute. Als im J. 1228 die Pisaner dem Kaiser Friedrich II. 50 Galeren nach dem gelobten Lande zu Hülfe sendeten, sollen diese bei ihrer Zurückkehr, vermuthlich aus derjenigen Andacht, welche auch Constantin's des Großen Mutter Helena bewog, viele Erde aus dem gelobten Lande nach Rom zu schicken, ihre Ladung von der Erde zu Jerusalem genommen und hierher gebracht haben, da man denn die besondere Eigenschaft daran bemerkt hat, daß die hinein gebrachten Leichen in den ersten acht Stunden aufgelaufen, in den folgenden acht Stunden wieder zusammen gefallen, und endlich in noch acht Stunden bis auf die Gebeine verzehrt worden sind. Jetzt gedachte Kraft des Bodens ist nicht mehr zu spüren; und wenn sie jemahls sich eräugnet hat, so hatte sie ohne Zweifel ihren Ursprung von dem vielen und starken Kalle, womit das Erdreich vermischt war; man könnte auch diese Wunder-Kraft leicht erneuern, wenn nicht überflüssiger Platz für die Gräber dieser von Einwohnern fast entblößten Stadt vorhanden wäre. Die Pisaner erzählen, daß die Eigenschaft des Bodens, die Leichname innerhalb 24 Stunden zu verzehren, sich sonderlich zu einer Pest-Zeit verloren habe, da die vielen dahin gebrachten Leichen die Erde gar zu fett gemacht hätten. Der bedeckte Gang um diesen Platz, ist im J. 1278, nach dem Plane von Giovanni Pisano erbauet worden. Er ist mit Marmor gepflastert, und mit vielen Grabmälern (*), und an den mit Kalk überzogenen Seiten oder Wänden mit alten Mahlereyen geziert. In den Köpfen herrscht hin und wieder ein guter Ausdruck; sonst ist die Manier steif und trocken. Sie sind zum Theil wegen der sonderbaren Einfälle der

(*) Die Grabmäler hat der Cardinal Norris, in einem Werke, u. d. T. Cenotaphia Pisana, in Fol. beschrieben.

Mahler jener Zeit unterhaltend, wenn man sie gleich nicht zu Mustern der Nachahmung wählen darf.

Ich will nur einige zum Beispiel anführen. Auf dem ersten Stücke schwebt der Tod unter der Figur eines alten garstigen Weibes auf schwarzen Flügeln mit einer Sense, über einer Menge von todtten Kaisern, Päpsten, Vornehmen und Armen. Die Seelen kommen aus dem Munde der Frommen und Gottlosen, in Gestalt kleiner nackender Kinder, und jene werden von Engeln, diese von Teufeln, in Empfang genommen. In der Luft zanken sich ein Engel und ein Teufel über die Seele eines dicken Mönches; ein jeder will sie an sich reißen. Ein Haufen Elender wartet unten auf den Tod; dieser wendet seine Sense aber lieber gegen einige junge Personen, die sich in einem Pomeranzen-Walde belustigen. Die Geschichte und Wunderwerke des heil. Nantiari, Schutz-Patronen von Pisa, schreiben Einige dem Cimabue, dem ältesten Mahler, zu. Coschin gibt aber den Simon Memmi für den Meister der ganzen Folge aus. Verschiedene Geschichte des alten Testaments, als: der Lebenslauf des Aftaters Joseph, sind von einem Florentiner Benelzo, einem Mahler und Dichter, welcher hier auch im J. 1478 begraben worden ist. Andr. d'Orgagna, welcher im J. 1389 starb, hat das jüngste Gericht in einem sehr großen Stücke gemahlt, in dessen Mitte der König Salomo gebücket, und als einer, der kein gutes Gewissen hat, erscheint. Zur Linken des Heilandes zeigt sich die Hölle, und zur Rechten der Haufen der Auserwählten, welcher meistens aus Mönchen und Nonnen besteht; indessen bemerkt man doch dabei, daß ein Engel sich die Freiheit nimmt, einen Mönch bey den Haaren aus dieser Gesellschaft zu ziehen. Die Erfindung des Stückes soll aus dem Dante genommen seyn. Die Hölle von Bufalino, deren Bocaz Erwähnung thut. Unter den übrigen Gemälden, sind die besten von Benozzo Gozzoli, welcher in den Vorstellungen der alten Geschichten die Porträte der berühmtesten Männer seiner Zeit gemahlt hat.

In der einen Gallerie findet man 70 bis 80 große marmorne Särge, welche noch aus dem Alterthume kommen, und meistens mit vortreflichen Basreliefs geziert sind.

Es sind auch vielen vornehmen und gelehrten Leuten, die in dem Campo Santo begraben liegen, rings herum in den Gallerien Grabmäler errichtet worden, worunter sich die Epitaphia Johannis Franc. Vegii, Matth. Curtii, Pamphilii Columbini Leonardi, Paganini Gaudentii, Juliani Biviani Antonii, und des Erz-Bischofes Caroli Ant. Putei, befinden. Dem 1574 verstorbenen Juristen, Buoncompagno, hat sein Verwandter, Papst Gregorius XIII. ein prächtiges Monument mit marmornen Statuen errichten lassen. Der Rechtsgelehrte Philipp Decius muß seinen Erben nicht zugetrauert haben, daß sie sich seiner wegen in Unkosten setzen würden, denn es heißt in der Grabschrift seines von ihm selbst noch bey seinen Lebzeiten erbaueten Monumentes: Phil. Decius — hoc sepulcrum sibi fabricari curavit, ne posteris suis crederet. Im J. 1766 ist hier dem Grafen Alagarotti, welcher sich lange am berlinischen Hofe aufgehalten, und durch seine allgemeine Schriften bekannt gemacht hat, ein Monument errichtet worden, nachdem er zu Pisa gestorben war (*).

An einem andern Orte sieht man auf einem Basrelief, die, wiewohl schlecht gerathene Vorstellung eines Drachen, der auf einem Wagen von Ochsen gezogen wird, und von Johann oder Minodori durch sonderbare List, in einem eisernen Kästche gefangen worden ist. Der Verlauf der Sache ist in folgender beygefügtten Nachricht enthalten:

Hunc lapidem, quo insculpta habetur icon illius serpentis sive Draconis, qui proximos agros vulgo migliarino nuncupatos infestos habens hominibus atque armentis exitialis per Joannem seu Ninum Orlandi in caveam ferream mira ingenii arte illectus captus claususque morti datus est, ne tam laudabile facinus temporum iniuria obsolescat, ex Divi Josephi Sacello eisdem in agris ubi res gesta est, extructo, in hunc locum Pisanae pietatis exemplum Eques Julius Gaetani

Aedilis transferendum curavit, anno Salutis

MDCCVII.

Von

(*) Der König von Preußen, Friedrich II., und nicht, wie man in Pisa sagt, des Grafen Bruder, hat die Kosten dazu hergegeben. Es kostet 20000 Thaler, und man hat einen großen Kupferstich davon.

Von dem Antheile, welchen die Stadt Pisa an den Todesfällen L. Cäsaris und C. Cäsaris, (welche Söhne M. Marcelli, und Enkel des Kaisers Augustus aus seiner einzigen Tochter Julia, waren,) zeugen zwei neuere Inscriptionen, mit folgenden Worten.

I.

Colonia Julia Pisana nunciata morte L. Cäsaris Augusti F. censui quotannis inferias illius manibus certo ritu mittendas per Magistratus eosve, qui ibi iuri dicundo praesent, post urbem conditam Anno DCCLVI Christi vero anno IIII.

II.

Colonia Julia Pisana audita morte C. Cäsaris Augusti F. censuit, ut die, quo illius obitus nunciatus est, usque ad eum diem, quo ossa relata sunt, ab omni laetitiae genere abstineretur, utque illi eodem modo, quo L. fratris parentatum fuerat, parentaretur, arcus insuper & statuerentur. Post Urbem conditam DCCLVIII, Christi vero anno V.

Zwischen diesen beyden Inscriptionen liest man auf einem Stücke einer Meilen-Säule der ämilschen Heerstraße, welche ehemals die 188ste war, die Worte:

CAES. J. AEL.

Adrianus, Antoninus, Aug. Pius, M. Tr. P. VI. Cos. III. Imp. II. P. P. Viam. Aemiliam. vetustate, dilapsam. oper. ampliatis, restituendam. cur. a. Roma, M. P. CLXXXVIII.

b. b. Cäsar, Imperator. Aelius, Adrianus, Antoninus, Augustus Pius, Pontifex, Maximus, Tribunitia. potestate. VI. Consul. III. Imperator. II. Pater, Patriae. Viam. Aemiliam. vetustate, dilapsam. operibus, ampliatis, restituendam. curavit. a. Roma. millia, passuum. CLXXXVIII.

Unter der Säule findet sich die Nachricht:

Lapis milliaris cum inscript. Centesimus hic super octogesimum octavum ab Urbe Lapis, in Via Emilia ad Pisanum mare vergente a Cæsare Adriano Antonino Pio Imperatore olim positus eoque in loco, qui vulgo Rimazzano nuncupatur inventus huc ad memoriam antiquitatis tuendam translatus est Equite Julio Gaetano

Aedile A. D. MDCCIV.

Gleichsam als das Wahrzeichen des Campo Linto wird ein Esel gezeigt, welcher dergestalt gemahlt ist, daß er alle Umstehende anseht.

In der äussern Mauer gegen den Dom-Platz, liest man nicht weit vom Eingange die Verse:

Aspice, qui transis, miserabilis inspicere, qui sis:

Tali namque domo clauditur omnis homo.

Quisquis ades, qui morte cades, sta, perlege, plora;

Sum, quod eris, quod es, ipse fui, pro me, precor, ora.

Unter die in den neuern helleren Zeiten bestrittenen Vorurtheile gehört auch der, der allgemeinen Gesundheit so offenbar schädliche Gebrauch, Todte nahe bey den Wohnungen der Lebendigen, auf Kirchhöfen innerhalb den Städten, Flecken und Dörfern, und so gar in den Kirchen selbst, zu begraben. Aber mögen nicht unsere fromme Älten, ihre gute Absichten und Gründe gehabt haben, die Grabstätte unserer lieben Verstorbenen mitten zwischen unsere Häuser zu setzen? Kann doch für den Sterblichen keine kräftigere Tugend-Schule seyn, als der öftere Besuch einer nahen, uns gerade vor Augen liegenden Grabstätte! Unsere Vorfahren fürchteten sich vor den Leichnamen ihrer im Leben geliebten Ältern, Kinder, Freunde und Mitbürger, gar nicht. Da sie ihren lehrreichen und liebevollen Umgang einmahl entbehren mußten, so verwahrten sie ihre, ihnen so theure Leiber und entseelten Gebeine, nicht nur an einem besondern gleichsam geheiligten Orte, sondern sie suchten denselben auch recht in der Nähe, unter und neben ihren Wohnungen anzulegen. Sie erinnerten sich dadurch desto öfter an ihre eigene Sterblichkeit; sie wurden durch die oftmahlige Besichtigung und Erblickung der nahen Gräber, theils an die Fehler, theils an die Tugenden ihrer voran gegangenen Freunde erinnert; an jene, um sie zu verabscheuen; an diese, um sie nachzuah-

zunehmen. Sie konnten, bey dem Gefühle der mannichfaltigen Mühseligkeiten dieses Lebens, sich desto öfter trösten, daß sie auch einmahl von aller Arbeit ruhen, und bey und neben ihnen schlafen würden!

Das sind nun freylich ganz gute Gedanken, Absichten und Gründe, die weder der Tugend und Religion, noch der Glückseligkeit des States schädlich, sondern im Gegentheil nützlich, seyn können. Sie beruhigen, stärken und trösten das Gemüth der Menschen, erfüllen das Herz mit Liebe und Hochachtung gegen unsers gleichen, und feuern zur Tugend an. Allein, kann denn dieser Zweck nicht auf eine andere sicherere Art erreicht werden? Muß man auf Unkosten des Lebens und der Gesundheit der Menschen solche gefährliche Tugend-Schulen anlegen? Oder, warum werden Tugend, Menschenliebe, Hochachtung, Wohlthätigkeit, gelehret? Geschieht es nicht darum, damit ein Glied der menschl. Gesellschaft das andere erhalten, vor Krankheit, Elend, Noth bewahren, und das theuerste Kleinod, was ein jeder hat, das Leben, so lange es irgend möglich ist, verlängern könne? Verlangen dieses nicht alle göttliche und menschliche Geseze? Ist es ferner nicht Pflicht einer Obrigkeit, alle in ihrer Macht und Gewalt stehende Mittel und Wege hervor zu suchen, welche auf die Erhaltung und Wohlfahrt ihrer Bürger und Unterthanen abzielen können; alle, auch nur verdächtige Ursachen, welche dieselbe stören könnten, aus dem Wege zu räumen? Soll sie nicht, da sie die Güter und Habseligkeiten ihres Volkes zu schützen sucht, auch die Gesundheit und das Leben der Ihrigen, vor allen andern Dingen zu erhalten trachten, und sich solches besonders angelegen seyn lassen? Sind die Todten also den Lebendigen, wenn sie nahe an oder unter ihren Wohnungen beerdigt werden, schädlich, verursachen sie Krankheiten, verkürzen sie ihr Leben: so muß man sich über die Vorurtheile hinweg setzen, wenn sie auch

auch noch so gut gemeint, noch so alt zu seyn scheinen; man muß einen so schädlichen Gebrauch aufzuheben suchen. Dies ist eine Sache, die einer etwas genauern unparteyischen Untersuchung allerdings würdig ist, weil man sonst ohne dringende Noth, manche ohnedieß sonst furchtsame Menschen ängstigen, manche von den ältesten Zeiten her mit den größten Unkosten gestiftete Werke und Einrichtungen der Alten zerstören, und Obrigkeiten, welche die Natur solcher Sachen selbst nicht zu untersuchen pflegen, sondern es dem Urtheile ihrer Gesundheits: Räte überlassen, dadurch veranlassen würde, ohne Noth Aenderungen in ihren Landen zu machen, die so unnöthig als unbillig seyn würden.

Wir wollen zuerst sehen, ob es denn auch wirklich bey unsern lieben Vorfahren jene religiöse Grundsätze waren, die sie eigentlich bewogen, die Begräbniß: Plätze mitten in den Städten, und so gar in den Kirchen, zu gestatten; sodann werde ich die schlimmen Folgen, welche von dieser Gewohnheit entstehen, beweisen.

Alle historische Untersuchungen über die Begräbnisse zeigen, daß die Stimmen der berühmtesten und aufgeklärtesten Nationen alle dahin gingen, die Leichen aus dem Innern der Kirche und der Städte zu entfernen. Die Aegypter hatten die größte Achtung und Liebe für ihre Todten, indem sie solche entweder salben oder balsamierten, damit sie nicht faulen sollten. Einige behielten dieselben bey sich im Hause in einem Gewölbe ⁽¹⁾, und nahmen sie gar zur Gesellschaft mit zu Tische ⁽²⁾. Andere begruben ihre Todten vor der Stadt im Sande und in unterirdischen Gewölben, wie denn dergleichen balsamierte Körper oder Mumien in der Gegend gefunden werden, wo die von einigen ägyptischen Königen mit unsäglichen Kosten aufgeführten Pyrami-

(1) Cicero 1 Tuscul.

(2) Kirchmann de Funeribus Romanor, p. 61.

mid^o. 1 stehen, darin sie ihre Begräbniß: Kammern hatten zurichten lassen. Als aber Aegypten unter türkische Vorherrschaft kam, legten die Einwohner, nach der Weise ihrer Beherrscher, rings um die Städte her, Kirchhöfe oder Gottes: Acker auf dem flachen Felde an, wo ein Jeder, nach seinem Stande, einen gewissen Platz, klein oder groß, mit einer Ring: Mauer umzogen, zu haben pflegte. Auf denselben pflanzten sie allerlei Blumen, theils zur Zierde, theils die Vergänglichkeit des menschl. Lebens anzudeuten ⁽³⁾.

Ben den Griechen war sowohl das Verbrennen, als auch das Begraben der Todten gewöhnlich. Das Bensetzen und Begraben geschah vielfältig in ihren Häusern; weil aber solches gefährliche Folgen nach sich ziehen konnte, so war der weise Solon, Gesetzgeber zu Athen, der Erste, der die Todten in der Stadt zu begraben verhoth, doch bekam derjenige, dem man eine Ehre erweisen wollte, eine Grabstätte entweder auf dem Markte selbst, oder mitten in der Stadt, und es wurde ihm noch dazu ein kostbares Monument errichtet. Es mußten also die Athenienser ihre Todten vor der Stadt begraben, welches gemeiniglich an den Heer: Straßen geschah, dergestalt, daß sie die Leichen gegen Sonnen: Ausgang lehrten, und ganz Griechenland folgte dem Besspieler ihrer berühmten Haupt: Stadt. Lykurg war der Einzige, der aus politischen Ursachen die Gräber in Lacedämon zuließ; sein Zweck dabey war, die spartanische Jugend mit dem Tode bekannt zu machen.

Die Römer richteten sich nach den Griechen, insonderheit den Atheniensen, von welchen sie nicht nur ihre mehresten Gesetze, sondern auch ihre Gebräuche und Cerimonien hohleten, daher sie gleichfalls ihre Todten entweder beerdigten, oder verbrannten. Die erste Weise war bey ihnen die älteste, da man schon, zu An-

fange

(3) Fr. Francisci Schaubühne, Ab. 3. S. 951.

fange der Stadt Rom, die Leichen, ausserhalb der Stadt, des Nachts mit Fackeln begrub. Als aber Lucius Sylla, Dictator in Rom, seinen Tod vermerkte, befahl er gar ernstlich, daß man seinen Leib verbrennen sollte, weil er befürchtete, daß man mit ihm eben so verfahren möchte, wie er seinem Feinde, dem C. Marius gethan hatte, dessen Gebeine er aus dem Grabe hatte nehmen, und in den Fluß Anio werfen lassen. Als er nun todt war, wurde er von etlichen starken Senatoren nach dem Martis-Platz getragen, wo man ihn verbrannte, und seine Reliquien begrub. Dieser Platz war dem Krieger-Gotte Mars geheiligt, und es durfte niemand, ohne ein publicirtes Nachs-Decret, einen Todten dahin bringen. Nach dem Beispiele dieses großen Mannes ließen viele vornehme und andere Personen ihre Todten verbrennen. Diese von dem Sylla eingeführte griechische Mode, die Todten zu verbrennen, machte das Begraben derselben ziemlich verächtlich (*). Doch ließen die meisten unter den Römern ihre Todten gegen den Abend unverbrannt zu Grabe tragen. Es geschah aber das Verbrennen und Begraben der Leichen an verschiedenen Orten. Hohen Personen beyderley Geschlechtes, wie auch berühmten Männern, denen der Rath eine Ehre erzeigen wollte, wurden gemeiniglich Dectur auf dem Martis-Platz, zuweilen auch auf dem erquilinischen Felde, angewiesen, auch wohl auf dem letztern ein Erb-Begräbniß verwilliget, dergleichen Anweisungen auch die Decuriones oder Raths-Herren in römischen Provinzen, durch ein Decret, zu thun pflegten. Diejenigen, denen solche Ehre nicht wiederfuhr, hatten ihre Begräbniße auf ihrem Acker oder Garten ausserhalb der Stadt; und wenn solcher an einer von den sieben

(*) Wie der Poet Lucanus, als man den großen Pompejus unverbrannt begraben hatte, zu verstehen gibt, wenn er sagt: Da vilem Magno plebejis funeris arcam.

vornehmsten Land-Straßen um Rom belegen war, so richteten sie das Begräbniß-Monument nach der Straße zu auf, damit die Reisenden oder Wanderer ihrer Sterblichkeit erinnert, und ermahnet würden, sich solcher Thaten und Werke zu befeisigen, daß man ihrer auch dereinst mit Ehren gedenken könne; daher die alten Inschriften: Aspice Viator &c. Siste Viator &c. Sta Viator &c. Caue Viator &c. entstanden. Wie man denn den Kaiser Severus in das Begräbniß seiner Vorältern an der Appischen Straße gebracht, auch an eben dieser Straße den Kaiser Gallienus beigesetzt, den Galba aber in seinen Garten an der Avelischen Straße gebracht hatte. Wer nun keinen eigenen Garten oder Acker hatte, der kaufte sich auf dem Acker oder im Garten eines Andern einen Platz zu seinem Begräbniße. Die Grabstellen der Armen und der ganz geringen Leute, waren vor dem erquilinischen Thore, auf einem gewissen Platz des erquilinischen Feldes, nicht weit von der Stadt Rom, und wurden Pariculi oder Pariculae, genannt. Weil aber auch das Nas daselbst hingeworfen wurde, und also die Nähe dieser Pariculen der Stadt ungesund war, so verwilligte der Kaiser Augustus einige Morgen von denselben dem Mecanas, welcher Gärten daraus machte, und ließ dagegen einige Plätze bey den Vorstädten zum Begraben der Armen anweisen, welche man Culinae nannte. Wiewohl nun dieses eine gute Weise war, daß man die Todten von den lebenden Menschen entfernte, und sie ausserhalb den römischen Städten, entweder verbrannt oder unverbrannt, begrub, so wurde doch dieselbe zuweilen ausser Acht gelassen, und fing endlich an, fast ganz einzugehen, da man die Todten, ohne Unterschied, nicht nur in der Stadt, sondern so gar in ihren Häusern, nach ehemahliger griechischen Gewohnheit, entweder unverbrannt oder verbrannt beigesetzte. Um nun Feuers-Gefahr, und eine von dem Gestanke der Todten zu be-

fürch:

fürchtende Seuche zu verhüten, verboten die Decemviri, daß kein todter Mensch in der Stadt weder begraben, noch verbrannt werden sollte (5). Dieses Verboth wurde hernach, um das Jahr der Stadt Rom 490, von dem Consul Duillius, nach vorher gegangnem Rathschlusse, durch ein Gesetz wiederholt; doch pflegte man zuweilen solchen Männern, welche sich um den Stat sehr verdient gemacht hatten, eine Grab-Stelle in der Stadt zu verwilligen. Die vestalischen Jungfrauen oder Nonnen aber waren gesetzsfrey, wegen ihrer geistlichen Würde, weil sie der Göttinn Vesta, welche das heilige Feuer verwahrte, gewidmet waren, und derselben opfern mußten; wie auch nachher die Imperatores, wiewohl unter diesen allen Trajan der einzige war, welcher die Ehre hatte, in der Stadt begraben zu werden.

Gedachte löbliche Gesetze aber wurden zum öftern übertreten, und zwar einst auf eine recht verwegene Art, indem man den Körper des in einem Scharmügel getödteten M. Clodius auf das Rathhaus brachte, von den daselbst befindlichen Tischen, Bänken, und allem was verbrennbar war, auf der Stelle einen Scheiterhaufen anlegte, und mit dem Körper das Haus selbst, nebst einer Basilika, oder daran stoßenden Halle, welche die porcianische genannt wurde, verbrannte. Dieses geschah im J. 701. nach Erbauung der Stadt Rom.

Als endlich die römische Regierungs-Form sich veränderte, und die Imperatores aufkamen, so wollten diese nicht, daß die alte gute Gewohnheit, die Todten auf-

(5) Das Gesetz in den 12 Tafeln hieß: *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve vrito*. Eben dieses Gesetz hatten die Römer auch schon zuvor gegeben, ehe sie rein Lateinisch sprachen. Es war schon in der oskischen Sprache geschrieben, und hieß also: *Neominem into urbed nei sepelito*.

Jo. Gr. Eck ad Legem XII. Tab. *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve vrito*. Lpf. 1786, 4. 2 B.

ausserhalb der Stadt zu verbrennen und zu begraben, ganz eingehen sollte, daher sie dieselbe durch ernstliche Gesetze wieder erneuerten, indem Hadrian verordnete, daß nicht allein derjenige, welcher seinen Todten in der Stadt begräbe, sondern auch der Magistrat, der solches zugelassen hätte, 40 Goldgülden dem Fiscus erlegen sollte, überdies sollte der Körper wieder ausgegraben und hinaus gebracht werden. Das Edict des Theodosius aber lautete noch schärfer; denn es sollte derjenige, welcher einen Todten in der Stadt Rom begraben würde, gezwungen werden, den vierten Theil seines Vermögens dem Fiscus zu liefern, und wer nichts hätte, sollte mit Prülgeln aus der Stadt geschlagen werden. Nachher verbot auch Theodosius der Große, Antonin der Fromme, Diocletian und Maximilian, das Begraben in den Städten (6).

Daß das Begraben der Todten ausserhalb den Städten, die älteste und gewöhnlichste Weise gewesen sey, erhellt auch aus der h. Schrift. Abraham kaufte einen Acker mit einer zwiefachen Höhle vor der Stadt Hebron, im Lande Canaan, zum Erb-Begräbniß, darin er mit seinem Weibe Sara, Isaac mit seinem Weibe Rebecca, und Jacob mit seinem Weibe Lea, begraben wurden, Rahel aber an dem Wege gen Euphrat, und Debora unter einer Eiche. Die Juden behielten diese Gewohnheit ihrer Väter, sie beobachteten aber einen Unterschied der Begräbniß-Plätze; denn erstlich waren vor Jerusalem Plätze bestimmt, für die gemeinen Leute (7). Für die Ausländer und Pilger kauften die Hohenpriester eines Töpfers Acker. Die Könige hatten auch besondere Gräber ausserhalb der Stadt (8). Die Reichen hatten eigene Grabstellen auf

(6) L. C. de relig. & sumpt. funer.

(7) 2 Kön. 23, 6. Jerem. 26, 23.

(8) 2 Chron. 26, 23.

auf ihren Aeckern, oder in ihren Gärten, wie Joseph von Arimathia; Lazari Begräbniß war vor Bethanien; so waren auch die Gräber der Gergesener außerhalb der Stadt.

Die ersten Christen befanden sich, in Ansehung des Begebens ihrer Todten, in sehr großer Verlegenheit, so lange sie unter den Verfolgungen seufzen mußten. In den Städten solches zu thun, war ihnen verbotzen (?), und ausserhalb denselben wurden ihnen keine öffentliche Begräbniß-Orter gestattet, daher sie ihre Todten, so viel als möglich, zu verbergen genöthigt waren. In dieser Absicht machten sie heimlich, ausserhalb der Stadt, geräumige Höhlen oder Gewölbe unter der Erde, in welche sie nicht allein ihre Todte legten, sondern auch ihre Synodos oder geistliche Versammlungen hielten, die Sacramente administrirten, das Wort Gottes predigten, und sich verbargen, wenn ihnen von den Unchristen nachgestellt wurde. Diese unterirdische Höhlen hießen, wie ich bereits oben erwähnt habe, Coemeteria (10), Dormitoria, Ruhez- und Schlaf-Kammern, dergleichen an den römischen Land-Strassen, und vor allen Städten, worin Christen sich aufhielten, waren. Nachdem endlich die Verfolgung der Christen aufgehört hatte, wurden die Verstorbenen mit Fackeln oder Wachs-Kerzen, unter Absingung der Psalme Davids, und unter einer Leichen-Begleitung, entweder an den Land-Strassen, oder auf ihren eigenen Aeckern, begraben (11). In den Städten baueten die Christen Tempel, denen sie die Nahmen derjenigen Apostel und Märtyrer gaben, deren Körper sie aus den Coemeterien hinein gebracht, und unter

(9) Gothofred. ad L. 8. C. Theod. de sepulchr. viol.

(10) Griech. Κοιμητήριον, von κοιμᾶν, dormire facio.

(11) Osmphrius Panvinus de ritu sepeliendi mortuorum apud veteres Christianos, & eorundem Coemeterijs.

unter den Altären in ein zubereitetes Grab gelegt hatten (12). Sie liessen es aber bey den Märtyrern nicht bewenden, sondern begruben auch diejenigen in die Tempel, die wegen ihrer Frömmigkeit und Verdienste berühmt waren, hingen bey den Gräbern Epitaphia, oder richteten Monumente auf, an welchen ihre Nahmen, Titel und Verdienste, zu lesen waren. Die andern Todten begrub man nahe an die Tempel in den Städten (13). Das erste Concilium zu Braga, hielt solches für eine Entweihung der Tempel, und decretirte deswegen, daß die Körper der Verstorbenen nicht in die Kirchen der Heiligen, sondern insgesammt ausserhalb der Stadt, sollten begraben werden. Der Synodus Triburienfis verbot die Verkaufung der Grabstellen, und die Beerdigung der Layen, oder Personen, die nicht zum geistlichen Stande geweiht waren, in den Kirchen, denn es geziemte sich nicht, die Grabstellen zu verkaufen, deren Erde dem Körper eine Fäulung gewährte, und von eines Andern Leidwesen zu profitiren. Falls aber die Erben für die Erleichterung des Tempels etwas geben wollten, solches sollte vergönnet seyn anzunehmen.

Nach der Zeit fing man an, von den alten Gesetzen allmählich in etwas abzugehen, da Einige bey den Märtyrern begraben zu werden wünschten. Ja, die Kaiser selbst sehnten sich darnach, und Constantin der Große war der Erste, der solches that, auch in der Kirche der heil Apostel begraben wurde. Diesem folgten die Bischöfe, welche besondere Freyheiten genossen, weil die bischöfliche Würde der Reichs-Würde gleich geschätzt wurde, und sie an den Kirchen den vorzüglichsten Theil zu haben glaubten. Hernach verlangten auch Privat-Personen, nach dem Beispiele der Kaiser

(12) Ailmer diff. de iure erigendi coemeteria.

(13) P. Diaconus L. 3, c. 9, Hist. Longobard.

ser und Bischöfe, bey den Märtyrern begraben zu sehn; aber der Kaiser Theodosius untersagte, ungefähr im J. 383, alle Beerdigungen innerhalb den Stadt-Mauern. Allein, diese Constitution hatte weiter keine Wirkung, als daß die Privat-Personen sich nach derselben richten mußten. Denn was die Beerdigung in den Kirchen betrifft, so nahm der Aberglaube, durch die Beispiele der Bischöfe, von Tage zu Tage dergestalt zu, daß auch den gemeinen Mönchen zuweilen das Begräbniß in den Kirchen verstattet wurde, ja endlich andern Layen, deren Leben nicht so gar heilig und tugendhaft glänzte, wenn sie nur der Cleriken sehr zugehörten waren.

Im 6ten Jahrhundert war es fast allenthalben gebräuchlich, eine Grabstelle in den Kirchen zu erwählen; am meisten thaten solches sehr ansehnliche und reiche Leute, die bisweilen eine ziemliche Summe Geldes dafür anboten. Daher im J. 563, das Bragische Concilium l. can. 36, dafür hielt, daß diese Gewohnheit wieder abzuschaffen, allenfalls aber die Beerdigung der Verstorbenen auswendig an den Kirchen-Mauern zu zulassen sey. Weil aber wenige an denselben begraben wurden, und damals noch keine Kirchhöfe waren, so konnte ein Jeder, nach Gurdanken, seinen Todten beerdigen, wenn es nur auf seinem eigenen Grunde und Boden ausserhalb der Stadt geschah.

Gegen das Ende dieses Jahrhunderts, und in dem folgenden 7ten, erhielten Mehrere, sowohl in Italien, als auch an andern Orten, die Freyheit sich in den Kirchen begraben zu lassen; insonderheit fanden die Reichen mit ihren wohl gespickten Geld-Beuteln, bey der Geistlichkeit leicht Gehör. Gregorius Magnus billigte zwar (L. 7. Ep. 4.) diese Weise gar nicht, sondern gebot, daß die Bischöfe den Körpern der Gläubigen die Grabstellen in den Kirchen ohne Entgeld gewähren sollten, doch konnten sie (wie er in Ep.

55 sagt,) dasjenige annehmen, was etwa des Verstorbenen Aeltern, nächsten Freunde oder Erben, für die Richter freywillig darböthen. Da man nun die Grabstellen in den Kirchen, theils aus Aberglauben, theils aus Ehrgeiz, für besser und anständiger, als die andern, hielt, so wurden einige Kirchen mit Todten angefüllt, so, daß man sie in ihren Kreuzgängen, an ihren Mauern und auf ihren Vorhöfen, zu begraben suchte, welches um so eher zugestanden wurde, weil das Bragische Concilium es verwilligt hatte; daher Carl der Große befahl, daß keiner wieder in der Kirche begraben werden sollte⁽¹⁴⁾, untersagte aber die Beerdigung auf den Vorhöfen derselben nicht; demnach stand es in eines Jeden Willkür, ob er daselbst, oder auf seinem eigenen Grunde und Boden, ausserhalb der Stadt, die Seinigen beerdigen wollte. Indessen waren dadurch die alten Gesetze, keinen Todten innerhalb der Stadt-Mauern zu begraben, nicht gänzlich aufgehoben, aus den Vorhöfen der Kirchen aber waren Kirchhöfe geworden. In diesem Jahrh. fingen auch die Franken an, die Vornehmsten unter ihnen in den Kirchen zu begraben, auch diejenigen in ihren Klöstern, welche dieselben begütern oder beschützen konnten.

Im 8ten Jahrh. wurde die Beerdigung auf den Kirchhöfen, ohne Entgeld zugelassen. Im 9ten Jahrh. untersagte das erste auf Befehl Carl's des Großen, No. 813 zu Mainz gehaltene Concilium, die Begräbniße in den Kirchen, wiewohl nicht überhaupt; denn es sollten die Bischöfe, Aebte, und würdige Priester, von diesem Verbothe ausgeschlossen seyn. Kaiser Leo VI., Philosophus genannt, hob vollends die alten Gesetze auf, indem er einem Jeden erlaubte, seinen Todten entweder inn- oder ausserhalb der Stadt auf

Ha 2

se:

(14) Lib. I. Capitul.

seinem eigenen Acker zu begraben ⁽¹⁵⁾. Dagegen im 10ten Jahrh. das Concilium zu Nantes die vorigen Gesetze wieder erneuerte, daß die Begräbnisse keinesweges in der Kirche, oder nahe bey dem Altare, wo Christi Leib und Blut genossen würde, sondern in den Kreuzgängen oder auf dem Vorhofe derselben erlaubt seyn sollten. Daneben hatte schon das Trithuriensische Concilium, welches A. 895 gehalten wurde, durch ein publicirtes Decret verordnet, daß, wenn die Begräbnisse, etwa wegen Entlegenheit des Ortes, oder anderer Beschwerlichkeit halber, bey einer großen Kirche nicht geschehen könnten, solche sodann bey den Klöstern zu veranstalten wären.

Diesemnach ist gewiß, daß schon damals Kirchhöfe gewöhnlich, und bey den großen Kirchen, Klöstern und Tempeln, belegen gewesen sind. Weil nun damals die Begräbnisse den Pfarrern nichts einbrachten, durfte der Todte nicht nothwendig in der Pfarre, darunter er gehörte, begraben werden. Als man aber anfang, von den Beerdigungen Einkünfte zu ziehen, wandten die Pfarrer allen Fleiß an, daß in ihren Pfarren Kirchhöfe angeleget wurden; daher nachgehends verschiedene Canones mit sich führten, daß ein Jeder auf dem Pfarr-Kirchhofe sollte begraben werden, und also niemanden mehr vergönnt war, einen Todten anderswo oder an einem absonderlichen Orte zur Erde zu bestatten. Nachdem man sie aber in der Stadt nicht alle lassen konnte, bauete man ausserhalb derselben Capellen, und begrub in solchen die todten Körper, oder auf dem herum liegenden Plaze, wo ein Jeder eine Grabstelle wählte, und sich nicht mehr auf seinem eignen Grunde begraben ließ. Diese Kirchhöfe wurden mit einer Mauer umzogen, damit das Vieh und andere Thiere die Gräber nicht beschädigen möchten, indem

dieselben, von der alten Römer und Griechen Zeiten her, in besondern Ehren und für heilig ⁽¹⁶⁾ gehalten wurden; denn wer sich im geringsten an denselben vergriß, wurde als ein Kirchen-Näuber angesehen und gestraft, dessen man nicht schonen, noch Mitleiden mit ihm haben sollte, wie die Gesetze des weisen Solon lauteten.

Es war aber das Grab bey diesen Völkern sogleich heilig, so bald sie Erde auf den Begrabenen geworfen hatten. Bey den Griechen sollte derjenige mit der Todesstrafe belegt werden, welcher dasselbe, oder ein Monument, oder eine Grab-Säule, zu verlegen, abzuwerfen, oder zu zerbrechen sich unterstände ⁽¹⁷⁾, und bey den Römern entweihete so gar derjenige ein Grab, der auf dasselbe, oder auch an die Statue des Verstorbenen harnete, und wurde deswegen beschimpfet, daher man solches zu verbieten pflegte, wie auf einem römischen Grabsteine folgender Maßen geschehen ist: *Hospes. Ad. Hunc. Tumulum. Ne. Meas. Ossa. Precantur. Tecta. Hominis*. Ferner suchten die Römer alle andere wieder die Gräber vorzunehmende Mißhandlungen dadurch abzuwenden, daß sie in ihren Inschriften sich verschiedener Verfluchungs- und Verbiethungs-Formeln mit Droh-Worten bedienten, zuweilen aber den Wandersmann, im Rahmen des Beerdigten, baten, daß er ihm keinen Schaden zufügen möchte; z. B. *Rogo te, mi Viator, noli me nocere*.

In den Gesetzen des weisen Solon zu Athen war es capital, ein Grab, Monument, oder eine Grab-Säule zu beschädigen, abzuwerfen, oder zu zerbrechen. Auch setzten die Römer schwere Strafen auf solche Uebelthaten, welche nachgehends die christlichen Kaiser vermehrten, und nach Beschaffenheit der That und Personen, die solche verübt hatten, einrichteten. Unter den Strafen waren insonderheit die Verweisung aus der Stadt, Berurtheilung zu den Erz-Gräben, ewige Landes-Verweisung, das Hand-Abhauen, die Geld- und Todes-Strafe. Es wurde aber ein Grab auf verschiedene Weise entweihet, beleidiget oder

Aa 3

(16) §. 9. Instit. de div. rer. & Tit. C. de relig. & sume.

(17) Cicero L. 2. de Legibus.

verleget, als: wenn jemand von demselben den Stein, die Säule, oder sonst etwas hinweg nahm, um solches in seinem Nutzen zu gebrauchen ⁽¹⁸⁾; den Grabstein verrückte, die Erde umwarf, das Gras austaufte, einige Zierrathen von dem Grabe entwendete ⁽¹⁹⁾, oder die Statüe aus dem Monumente raubte ⁽²⁰⁾, den Körper oder dessen Reliquien berührte ⁽²¹⁾, oder ihn gar verstümmelte ⁽²²⁾, ihn derjenigen Sachen beraubte, welche ihm mitgegeben oder beigelegt worden waren, ihn, unerlaubter Weise, anderswo hinbrachte ⁽²³⁾, daher in einigen Inschriften diese Worte stehen: *Perpetuae Securitati*. Vergriff ein Geistlicher sich an die Gräber, so verlor er den Nahmen eines Geistlichen, und wurde auf ewig aus dem Lande verwiesen ⁽²⁴⁾. Der Knechte und gemeinen Leute ihre Strafe war die Verweisung oder Verdammung zu den Bergwerken, wenn sie das Grab niedergeworfen hatten ⁽²⁵⁾; hatten sie aber das Grab aufgegraben und den Körper herausgenommen, so folgte hierauf die Todesstrafe ⁽²⁶⁾. Unsehnliche, und in Ehren und Würden stehende Personen kostete es die Hälfte ihrer Güter, ihre Ehre, wenn sie ein Grab beschädigten. Entkleidete jemand einen Todten in seinem Grabe, dem hieb man die Hand ab ⁽²⁷⁾. So lesen wir auch bey dem Propheten Amos, im 2 Cap., daß Gott den König der Moabiter darum strafen wolle, daß er die Gebeine des Königs zu Edom zu Asche verbrannt hatte.

Wiewohl nun mit der Zeit die angeführten Strafgesetze aus der Observanz gekommen sind, so hat man doch,

(18) L. 4. C. de sepulchr. viol.

(19) L. 5. C. cod.

(20) *Vlpian*, L. 11. D. eod.

(21) Cit. L. 4. C.

(22) Tit. C. de Malefic. & Mathem.

(23) *Marcianus* L. 39. D. de relig.

(24) Nov. Valentini in Cod. Theodof. de Sepulchr.

(25) Ex L. Constantii C. de sep. viol.

(26) *Paulus* L. XI. D. h. tit. Vid. pl. Nov. Valentiniani in C. Theodof. n. 1.

(27) *Harmenop.* Lib. 6. Tit. 5.

zu Beschätzung der Gräber für das Vieh, nicht unterlassen, die Kirchhöfe mit Mauern und sonst nach aller Möglichkeit zu verwahren, und dieselben zugleich rein und sauber zu halten; s. oben, S. 343, 399.

Daß bereits Heiden, Juden und Christen, die kluge Gewohnheit gehabt haben, ihre Todten außerhalb den Städten zu beerdigen, solches ist schon oben gesagt und bewiesen worden, welche Gewohnheit noch, sowohl bey verschiedenen Ungläubigen, als auch Christen, üblich ist. In Indien findet man die kostbarsten Gräber etliche tausend Schritt, auch wohl eine gute Viertel Meile weit von den Städten, desgleichen in lustigen Gärten, und bey einem lustigen Weiher, oder einer lebendigen Quelle. Rings um solche Begräbnisse, und in der ganzen Gegend herum, sind angenehme Bäume und Blumen gepflanzt. In ihren Kirchen begräbt man niemand, wohl aber auf hohen Bergen. Die Gräber der Sineser und Japaner, so gar der japanischen Kaiser, sind gleichfalls vor den Städten, entweder auf Bergen, oder in lustigen Gebüsch. Die Sineser tragen auch wohl ihre Leichen in das Feld, und beerdigen dieselben unter einem Hügel, in ein Grab, welches in Stein gehauen ist; die Batavier aber auf ihrem Kirchhofe, der etwas von der Stadt belegen ist. Die Türken begraben ihre Todten ebenfalls außerhalb den Städten, und zwar nahe bey den Landstraßen. Gegen ihre Kirchen (Moscheen) hängen sie eine besondere Ehrerbietung, daß auch ihre Sultane sich außerhalb derselben, in dem Umkreise dessen, was zu der Moschee gehört, begraben lassen. Jetzt haben die Sultane ihre Gräber rings um die St. Sophienkirche her, die insgesammt wie Capellen gebauet sind. In dem Königreiche Marocco und zu Algier, sind die Gottesacker vor der Stadt. Vor dem Thore Bab-lewerth zu Algier stehen auf einer Ebene die Grabmäler ihrer Bassen oder Unter Könige in die Runde gebauet, und

und als Capellen überwölbet; auch liegen auf eben derselben Ebene die gemeinen Grabstätten der Kirche, eine jede besonders und fast alle mit Grab-Steinen geziert.

Aus dieser kurzen Uebersicht erhellet, daß die aufgeklärtesten Völker keine Begräbnisse innerhalb der Mauern ihrer Städte duldeten, und daß die Kirche sehr oft ihr Ansehen zur Abschaffung dieses so gefährlichen Mißbrauches, der zugleich auch der Heiligkeit und Würde unserer Kirchen widerspricht, verwendet hat; daß gar nicht jene gepriesene religiöse Grundsätze, sondern Stolz, Eigennuß und Aberglaube den ersten Anlaß zu der still überhand genommenen, aber dann in den spätern Zeiten allgemein eingeführten Gewohnheit, die Todten in und um die Kirche zu begraben, den Anlaß gegeben haben.

Daß aber die Gewohnheit, Todte in Kirchen und innerhalb den Städten zu begraben, wirklich der Gesundheit schädlich sey, ist durch Theorie und Erfahrung entschieden. Ich werde von den vielen Beyspielen, die man in den Schriften der Aerzte aufgezeichnet finden, nur diejenigen anführen, welche die Aufmerksamkeit des Publicum am meisten auf sich gezogen haben. Und zwar zuerst von den schädlichen Folgen der Kirchen-Begräbnisse.

Wir füllen die Gewölbe unter den Kirchen mit toden Leichnamen an; wir stehen auf den heiligen Stätten, und können vor Gestanke nicht dauern. Wir sehen oft die Todtengräber, wenn sie in diese Gräfte hinab steigen, ohne sie eine Zeit lang vorher offen stehen gelassen zu haben, ohnmächtig zur Erde fallen; wir sehen sie am Grunde der Höhlen sterben. Man kann in den Kirchen, und an einigen Orten in denselben zu gewissen Zeiten, wenn sehr fette und große Leichname in den Gewölben beigesetzt worden sind, viele Wochen lang vor Gestank nicht aushalten; und dieses ist keine bloße Unannehmlichkeit, sondern eben derselbe Gestank,

wel-

welcher von den faulenden Dünsten der verwesenden Leichname entsteht, ist zugleich ein sehr schädliches Gift für diejenigen, die ihn in sich hinein ziehen müssen. Man sage nicht, daß die Dünste unter dem Gottesdienste niemanden beschwerlich fallen könnten, weil die Gewölbe mit Steinen zugedeckt, und die Fugen wohl gar verkittet wären. Denn dieser Dunst ist subtil genug, durch die kleinsten Ritzen zu dringen; und wenn das auch nicht geschähe, so wird doch, bey nachheriger Eröffnung der Gräfte, die Kirche mit einem desto schädlichern Gifte angefüllt, so daß man den besondern ekelhaften Leichen-Geruch nur allzu lebhaft empfindet, so bald man nur in die Thüren hinein tritt. Daß die meisten Todtengräber blaß und ungesund sind; daß so viele schwächliche Leute in den Kirchen ohnmächtig werden, die in Schauspiel-Häusern viel länger aushalten können; ja vielleicht auch, daß sich Fleck-Fieber, Friesel, und andere ansteckende Krankheiten, in kurzer Zeit weit und breit ausbreiten, rührt sehr wahrscheinlich von den ansteckenden Dünsten her, welche sich in der Kirche in die Kleider setzen, und dieselben schwer wieder verlassen. In Paris hat man angemerkt, daß die Kinder in denen Jahren, da bössartige Blattern grassirten, von den Körpern der daran verstorbenen Kinder übel gerochen haben; und eine seit 2 Jahren ledig gestandene Todten-Grust, die nicht übel gerochen hat, ist durch ein einziges Kind, welches an dieser Krankheit gestorben war, dermaßen inficirt worden, daß 5 Tage nach der Beerdigung ein stinkender Geruch bey der Eröffnung heraus gedunstet hat, welcher dem Todtengräber eine Furcht verursacht, und die Umstehenden inficirt hat. Kann ein einziger kleiner Körper dergleichen Pest in einem großen Gewölbe verursachen; können die Blattern-Dünste der daran verstorbenen Kinder in den Kirchen gerochen werden: warum sollten nicht

Na 5

nicht gesunde Leute davon angesteckt werden können, wenn es wahr ist, daß diese Krankheiten sich durch das Anstecken der Dünste fortpflanzen? Wie leicht kann ein Vater sein Kind, welches er vor aller Gemeinschaft mit lebendigen Kindern, welche die Blattern haben, sorgfältig behütet, in dem Gotteshause anstecken, wo er es in einen Dunstkreis von Dünsten faulender Blattern setzt, oder wo er ein solches Gift in seinen Kleidern auffängt, und nach Hause trägt! Wie oft geschieht es nicht, daß bey ansteckenden Fiebern, welche grassiren, Leute in den Kirchen selbst den ersten Zufall dieser Krankheiten bekommen! Ist es also nicht eine ganz grausame, unsinnige Thorheit, die Kirchen unter sich auszuhöhlen, um sie mit dem tödlichsten Gifte anzufüllen?

Namazzini erzählt von einem Todtengräber, welcher, da er einen Jüngling schön angekleidet und mit neuen Schuhen beerdigt hatte, sich nach einigen Tagen gelüsten ließ, ihn zu plündern, und, da er einst des Mittags die Kirche offen sahe, sich hinein schlich, den Stein von der Gruft abhob, aber, so wie er die Schuhe abnehmen wollte, todt über die Leiche hin fiel.

Sereta erzählt, daß von denen, welche zu Rom die alten verfallenen Todten-Grüfte besichtigten, viele schnell gestorben seyn.

In der Kirche N. L. F. zu Paris, wurde im Aug. 1744, ein Wundarzt Boudou, in einem Gewölbe beygesetzt. Ein Mann, welcher diese Beysetzung verrichten sollte, war kaum auf einer Leiter ganz auf den Grund des Gewölbes gestiegen, als man wahrnahm, daß er Convulsionen bekam; und einen Augenblick hernach lag er da ausgestreckt und ohne Bewegung. Es erboth sich ein 18 jähriger Jüngling, diesen Elenden wieder heraus zu ziehen. Er hatte vorher die weise Vorsicht gebraucht, sich von einem Andern an seinem Gürtel halten zu lassen. Diese Vorsicht rettete ihm das Leben; denn kaum hatte er das Kleid des unten liegenden Mannes ergriffen, so verlor er den Athem. Man sahe ihn die Hände in die Höhe halten, und merkte, daß er sich übel befand; und alsbald zog man ihn halbtodt wie-

der

der her aus. Er bekam nach einer Viertel-Stunde Convulsionen, und hatte die ganze Nacht Ohnmachten, Zittern am ganzen Körper, und Herzklopfen, welches alles durch einen Ueberlaß und durch einige herzkärkende Mittel gehoben wurde. Ein Anderer, Namens Johann Molinier, hatte nach ihm das Herz, sich in diese Gefahr zu wagen. Weil er aber bey dem Eingange dieser Gruft schon zu ersticken glaubte, gab er alsbald ein Zeichen, daß man ihm die Hand reichen möchte. Er kam so blaß und verstellt heraus, daß man glaubte, er würde gestorben seyn, wenn man ihn noch einen Augenblick länger darin gelassen hätte. Sein Bruder, Robert Molinier, welcher stärker und frischer war, ließ sich durch diese drey Beyspiele gar nicht abschrecken, sondern glaubte, der Gefahr trogen zu können. Allein, er wurde sehr bald darüber das Schlachtopfer, und starb fast eben so bald, als er auf den Boden der Gruft gestiegen war. Endlich wagte sich noch der Bruder des ersten Mannes, der in dem Gewölbe liegen geblieben war, hinunter. Allein, seine brüderliche Liebe kostete ihn das Leben. Denn, da er in der Absicht hinunter gestiegen war, seinen Bruder vor andern zu retten, bemühte er sich, des Robert Molinier Körper, welcher darüber lag, aus dem Wege zu räumen, welches verursachte, daß er länger in der Gruft blieb. Das Drücken, welches er empfand, nöthigte ihn, sich fort zu machen, und heraus zu steigen. Er glaubte hierauf, vermittelt eines in ungarisches Wasser getauchten Schnupstuches, welches er zwischen die Zähne nahm, sich vor der Gefahr bewahren zu können. Allein, diese Vorsicht war ohne Nutzen. Man sahe ihn bald taumelnd die Leiter wieder herauf steigen, und auf der dritten Sprosse, ohne einiges Zeichen des Lebens zu geben, rückwärts fallen. Man merkte nunmehr, wiewohl etwas zu spät, daß man sein Leben wagen mußte, wenn man in diese Gruft stiege. Der üble Geruch, welcher heraus dunstete, verursachte, daß man die Schädlichkeit des Dunstes fürchtete. Nach drey so schnellen Todes-Fällen war niemand mehr, der sich in die Höhle wagen wollte. Daher mußte man die drey Körper mit Haken heraus ziehen. Ihre Kleider stanken entsetzlich, waren feucht, und mit einer grünen, gelben und dem Koste ähnlichen Materie bedeckt. Die Kleider des 18 jährigen Jünglings, welcher fast den Augen-

gen-

genblick wieder aus der Höhle gezogen worden war, hatten, nachdem sie 14 Tage an der Luft gehangen hatten, noch dem Todten-Geruch an sich; ja, was das allernatürlichste ist, so gab sein Körper eben diesen Geruch die ganze Lebenszeit von sich, ob man ihm gleich alles, was er trug, anfangs ausgezogen, und ihn mit Sanspareille-Wasser gewaschen hatte. Als man dieses Gewölbe untersuchen ließ, hat sich allezeit, wenn es geöffnet wurde, ein stinkender Dunst ausgebreitet, welcher in einer Weite von 2 bis 3 Ruthen fast unerträglich war, und alles ansteckte, was er erreichen konnte. Je fester die Gruft verschlossen gewesen war, desto unerträglicher war der Gestank bey ihrer Eröffnung. Die Flamme der Lichter erlosch, so bald sie an die Oeffnung der Gruft gebracht wurde, ohne die geringste Spur von Feuer zurück zu lassen, gleichsam als ob sie in Wasser getaucht worden wären. Hunde, Katzen und Vögel, starben höchstens in zwei Minuten mit Convulsionen, so bald sie in diese Gruft gehalten wurden. Die hinein gesenkten leeren Bouteillen, welche man nachher verstopft hat, haben noch nach 6 Wochen die Lichter ausgelöscht, und an Thieren die Merkmale ihrer Schädlichkeit gezeigt. Eine solche Pest verwahren wir unter unsern Füßen, in unsern Gottes-Häusern, aus einer seltsamen Eitelkeit, wieder welche man, einige Ruthen hoch darüber, mit dem gerechtesten Eifer predigt. Man darf sich nicht einbilden, daß es mit dieser Gruft eine ganz besondere Bewandniß gehabt haben müsse; denn der ganze Fehler ist bloß der gewesen, daß der Todtengraber, aus Unwissenheit, in welche Gruft die Leiche gesetzt werden sollte, dieselbe nicht, wie sonst gewöhnlich ist, eine Zeitlang vorher geöffnet, und stehen gelassen hat, damit sich der Gestank in der Kirche erst verlieren könnte. Der erstickende Dampf hat sich auch desto stärker geäußert, je fester die Höhle verschlossen gewesen ist.

Eine Menge ähnlicher Beispiele könnte aus a Reyes, Labat, Cardan, Ehrlich, Coschwig, den breslauer Sammlungen, Nozier, Kirkpatrik, Porzius, Sauvages, u. a. angeführt werden. Noch neuerlich hat H. D. Michaelis sehr deutlich gezeigt, daß die bey dem Tempelbaue des Julianus, und bey Herodes Plünderung des Grabes David's ausgebrochenen Flam-

men

men gar leicht erklärt werden können, ohne daß man sie für fromme Erdichtungen, oder für ein Wunder, halten dürfe. Denn da man im ersten Falle bey dem Grundlegen auf solche verstopfte Felder gestoßen sey, und sie vielleicht mit Fackeln in der Hand befeuchtet habe, habe sich die seit 300 Jahren verschlossen gewesene Luft entzündet, sey wie ein Blitz heraus gefahren, und habe die Arbeiter getödtet. Eben so lasse sich erklären, warum, da Herodes des Nachts das Grab David's eröffnet, und Schmuck und Kleinodien heraus genommen habe, alsdann, bey weitem Nachsuchen eine von innen heraus fahrende Flamme zwey Soldaten getödtet, und die andern von fernem Nachgraben abgeschreckt habe.

Es sind zwar dergleichen Wirkungen selten so plötzlich tödlich; aber man hat es doch schon oft genug bemerkt, daß sie wenigstens der Gesundheit nachtheilig waren. In Kirchen, wo noch, wie z. B. in einem großen Theile Italiens, und des mittägigen Frankreichs, (also gerade in warmen Gegenden unsers Welt-Theiles,) nach einer durch Eigennuß der dafür bezahlten Geistlichkeit, und durch verblendete Eitelkeit der vornehmen Einwohner, eingerissenen Gewohnheit, wo nicht alle, doch der größte Theil der Einwohner in den Kirchen begraben werden, nimmt man öfters im Sommer, vornehmlich wo der Kitt, durch welchen die Steine über der Gruft unter sich verbunden sind, abgefallen ist, die Kirche lange verschlossen war, oder die Luft nicht frey durchstreichen konnte, oder wenn viele an einer faulen oder bössartigen Seuche Verstorbene darin begraben, und deswegen oft alte, mit noch nicht ganz verwesenen Körpern gefüllte Gruften und Gräber wieder aufgerührt, oder wohl gar feuchte Knochen, und mit modernder Feuchtigkeit überlaufene Särge in den obern Theilen der Kirche getrocknet werden, einen so entseßlichen Geruch wahr, daß nicht nur ganze Kirchen deswegen auf einige Zeit verlassen werden müssen, sondern, wenn er auch

auch nicht so stark ist, schwächliche, noch mehr hysterische, hypochondrische, schwangere Personen und Kinder, in Ohnmachten und Convulsionen verfallen.

Aber, waren dergleichen Wirkungen nicht bloße Folgen der Undorsichtigkeit und Unachtsamkeit, und hätte ihnen nicht leicht können vorgebeugt werden? Hätten die Leichen in einem steinernen, oder, nach einer Verordnung des Parlementes zu Paris von 1765, in einem bleernen Sarge gelegen; wären die Steine, die über der Leiche lagen, gut verkittet gewesen; hätten sich jene Todtengräber nicht zu früh, nachdem sie das Grab geöffnet hatten, in die Gruft hinunter gelassen, damit die böse Luft hätte verfliegen können: so hätten sich wahrscheinlich jene schnelle Todes-Fälle nie ereignet? Allein, es ist schon bewiesen worden, daß jene Beispiele doch so sehr selten nicht sind. Gesezt aber auch, sie wären es, sind wir es diesen wenigen nicht schuldig, die ihre besondere Pflicht oder ein Liebes-Dienst dazu auffordert, sich in Grüste zu begeben, sie so viel, als bey uns steht, vor aller Gefahr sicher zu stellen? allein, sind sie es wohl bey der genauesten Vorsicht? Es ist wahr, die Verordnung, alles in den Kirchen in steinernen oder bleernen Särgen zu begraben, würde wegen ihrer Kostbarkeit die Menge der Kirchen-Begräbnisse sehr vermindern; es ist wahr, die Leichen würden in solchen Särgen, vornehmlich wenn sie allenthalben recht dicht verschlossen sind, weit langsamer verwesen; aber gesezt, sie haben irgendwo nur eine kleine kaum sichtbare Oeffnung, wodurch Luft hinein dringen kann, so wird sie dieses Behältniß gewiß nicht lange dagegen schützen; die Leiche wird in Fäulung übergehen; ihre Dünste werden die Gruft erfüllen; die scharfe Gauche, in welche sie zerfließt, wird das bleerne Behältniß mürbe machen und zerfressen, und nun wird

der

der Fäulniß Thür und Thor geöffnet seyn. Und hat auch ein solcher Sarg anfänglich keinen Riß oder Spalt, wie leicht ist es nicht geschehen, daß ein Todtengräber, wenn er in der Gruft ein neues Grab bereitet, unglücklich Weise mit dem Grabscheite auf einen solchen Sarg trifft, die seit halben Jahrhunderten gesammelten, nun mit aller Macht aus ihrem Kerker hervor brechenden Dünste einhaucht, und so ein Opfer davon wird! Gesezt ferner, daß die Fugen solcher Steine, welche unmittelbar über einer solchen Gruft liegen, nicht sehr wohl verkittet sind, muß nicht die schädliche, in der Gruft gleichsam gefangene Luft durch diese Oeffnung hervor brechen, und, wo nicht die Luft der ganzen Kirche, doch die Luft in derjenigen Gegend, unter welcher die Gruft unmittelbar befindlich ist, vergiften? Man sagt wohl, der Kitt, mit welchem die Steine zusammengefüget werden, müsse recht haltbar seyn; allein, wird dieses allemahl beobachtet? und kann es so durchaus beobachtet werden, wo derselbe, wegen der beständigen unterirdischen Ausdunstungen und des mangelnden Durchzuges der Luft, nicht recht austrocknen, wenigstens nicht vorher austrocknen kann, ehe er wieder von den Leuten, welche die Kirche besuchen, betreten, und dadurch an seiner Erhärtung und Befestigung verhindert wird? Es ist wahr, der Todtengräber kann sich gegen diese Gefahren einiger Maßen sichern, wenn er bey jedem neuen Kirchen-Begräbnisse die Gruft, nachdem er sie behutsam geöffnet hat, einige Tage lang offen stehen läßt; allein, wird er nicht dadurch die ganze Kirche durch die giftige Luft, die nun freyen Lauf hat, vielleicht auf mehrere Wochen lang schädlich, und für Alle, die sie besuchen, gefährlich machen? nicht zu gedenken, daß Grüste, die vielleicht seit halben Jahrhunderten verschlossen waren, Wochen und Monate lang offen stehen müßten, um sie genug auszulüften.

Wenn

Wenn dieses schon bey einzelnen Gräbern geschieht, was muß nicht erst dann geschehen, wenn eine ansteckende Seuche in einem Kirchspiele wüthet, wenn also mehrere Gräber auf ein Mahl gemacht, mehrere zum Theil mit halb vermoderten Leichen gefüllte Gräfte geöffnet werden müssen!

Der Vorschlag des de Morbeau ist zwar ganz gut, daß man in eine solche durch Ausdunstungen von Leichen verunreinigte Kirche große Gefäße mit Vitriol-Säure, Koch-Salz und Salpeter, bringen, und, um jene auf diese recht wirksam zu machen, und die Dünste mehr in die Höhe zu treiben, Feuer darunter setzen, Thüren und Fenster fest verschließen, und durch die davon aufsteigenden scharfen und sauern Dämpfe die faule Luft reinigen solle. Allein, dieser Versuch, wenn er gleich, nach den Erfahrungen dieses Arztes, der Luft ihren übeln Geruch und ihre schädliche Kräfte benimmt, macht doch die Kirche auf einige Tage ebenfalls unbrauchbar. Salpeter, auf mehreren unglasurten irdenen Gefäßen an verschiedenen Orten in die Kirche gesetzt, und durch darunter gestellte Feuer-Becken zum Kochen gebracht und kochend erhalten; oder grüne, frische, nicht zu dick belaubte Bäume, die man den Tag über in Menge an die Stellen der Kirche setzen mußte, wo sie Licht genug haben; oder bereits geschiedene und gesammelte dephlogistisirte Luft in einer Quantität, die dem Umfange der Kirche oder der Gruft gemäß ist, in dieselbe gebracht, würden, da durch die Versuche der neuern Natur-Forscher entschieden ist, daß auch noch so sehr verdorbene Luft durch Vermischung mit dephlogistisirter unschädlich wird, hier gewiß mehr ausrichten, als andere darüber gethane Vorschläge.

Allein

Allein voraus gesetzt, was sich doch nicht immer voraus setzen läßt, daß diese Vorschläge mit aller möglichen Treue und Genauigkeit befolget würden, so würden doch immer einige Tage darüber hingehen, bis diese dephlogistisirte Luft sich gehörig mit der andern vermischt, sie wieder unschädlich, und die Kirche sicher gemacht hätte; und kaum dürften sie zureichen, in großen Sterbeläusen an Orten, wo alle Glieder der Gemeinde in der Kirche begraben werden, die Kirche von böser Luft zu reinigen, oder rein zu erhalten. Man kann zwar sagen, in solchen Fällen müßte eine Ausnahme gemacht, und nicht alles in die Kirche begraben werden. Wer soll aber in solchem Falle ausgeschlossen werden, da jedes einzelne Glied gleiches Recht dazu hat, als das andere? Es würde also, in aller Rücksicht, für die Sicherheit des Gottesdienstes sowohl, als auch für das dauerhafte Wohl der Lebendigen besser gesorgt seyn, die Todten außerhalb der Kirche zu begraben. Es würde ein der Vernunft und Religion rühmlicher Entschluß seyn, alle bereits vorhandene Todten-Gewölbe auf immer zu verschließen, und keine neue mehr zu gestatten. Der Verlust einiger Thaler in der Kirchen-Rechnung, ist reiner Gewinn für die fleißigen Kirchengänger. Eben so überflüssig und nachtheilig ist das Aussetzen der Todten in den Kirchen. Man bringe dieselben sogleich an den Ort der Beerdigung, und seyere ihr Andenken in den Kirchen, wo ihre Gegenwart weiter nicht nöthig ist!

Ungeachtet niemand läugnen kann, daß es billig und recht sey, die Kirchen-Begräbnisse vorzüglich deswegen abzuschaffen, weil die Ausdunstungen todter Körper den Lebenden schädlich und tödlich sind: so ist es doch merkwürdig, daß kein Geschichtschreiber, der die Verbothe, in Kirchen oder innerhalb der Städte begraben zu werden, anführt, diesen Nachtheil als Bewegungsgrund angibt. Christ. Thomasius brauchte diesen Grund fast zuerst, und behauptet, daß die Gewohnheit, die Todten in die Kirchen zu begraben, gegen das Natur-Recht sey. Auch der

Deß. Enc. XXXVIII Th.

B 6

ber.

ber. Ordinarius der leipziger Juristen = Facultät, Hr. D. E. G. v. Winkler, welcher im J. 1784 zwey Dissertationen de iure sepulturae in templis bekannt gemacht hat, billigt zwar die Kirchen = Begräbnisse nicht, er ist vielmehr überzeugt, es sey viel besser gewesen, wenn der Aberglaube der ersten Christen die Kirchen = Begräbnisse eingeführt hätte; er pflichtet den Aerzten bey, welche behaupten, die faulen aus dem Boden der Kirche aufsteigenden Ausdunstungen seyn den Lebendigen, die ihnen ausgesetzt sind, gefährlich; er zweifelt auch nicht an den Vorzügen derjenigen Kirchen, in welche seit ihrer Erbauung keine Leiche begraben worden ist; er hält es für nützlich und wünschens werth, daß auch noch jetzt die Kirchen = Begräbnisse aufgehoben werden, und er würde dem allgemeinen Verbothe, in die Kirchen zu begraben, nichts entgegen setzen können, wenn ihm ein solches Verboeth nicht mit so großen Schwierigkeiten, und mit Schaden der kirchlichen Gebäude, oder der Privat = Personen, verbunden zu seyn schienen. Er gibt folgende Schwierigkeiten an: 1. Wird denen, die auf den Vorzug, in die Kirche begraben zu werden, ein Recht, entweder durch Gesetz oder durch Gewohnheit, haben, dieses Recht benommen; doch hält er diese Schwierigkeit selbst für sehr leicht. 2. Werden die Besitzer der Kirchen = oder Familien = Begräbnisse eben dieses Rechtes, und so gar eines Eigenthums, beraubt. 3. Müsse man befürchten, daß von der Kirche Schadloshaltung und Rückzahlung der ehemahls ihr dafür gezahlten Geld = Summe gefordert würde. 4. Würden auch diejenigen ihr Geld wieder fordern, die erst neuerlich und noch am Leben, sich von der Kirche das Recht erkaufen, einst in der Kirche begraben zu werden. 5. Würden die piaecausae ihren Gewinn, den sie von der Erlaubniß der Kirchen = Begräbnisse haben, einbüßen. 6. Könnte auch der Fall eintreten, daß man, zur Anlegung neuer und hinlänglich geräumiger Kirchhöfe ausser den Städten und Dörfern, den Besitzern, wieder ihren Willen, Grundstücke oder Felder wegnehmen, oder sie wenigstens zu deren Verkaufung zwingen müßte; ein Fall, der sich unter den Arten des notwendigen Verkaufes nicht findet. Auch würde 7. manche öffentliche Cassé solche Unkosten nicht bestreiten können. Diese Schwierigkeiten können nun auf zweyerley Art gehoben werden: entweder muß die höchste Gewalt im State, ohne auf das Recht und den Nutzen der Kirchen

und

und der Privat = Personen einige Rücksicht zu nehmen; die Kirchen = Begräbnisse geradezu verbieten, und dieß läßt sich unter der Regierung eines guten Fürsten, besonders wenn die Sache noch auf eine andere Art abgeholfen werden kanit, nicht erwarten; oder es müßte in Dörfern der Gerichts = Herr, und in Städten der Magistrat, erst einen hinlänglich geräumigen Kirchhof anlegen, und für die, denen das Recht, in der Kirche begraben zu werden, zusteht, an einem andern bequemen und ehrenvollern Orte Ruhe = Stätten bauen, es überdieß auch übernehmen, nicht allein denjenigen Privat = Personen, die in der Kirche noch ihre Erb = oder Familien = Begräbnisse hatten, andere abgesonderte Begräbnisse von derselben Beschaffenheit zu geben, sondern auch die Kirche in allen, sowohl in Rücksicht des durch ein solches Verboeth ihr entstandenen Verlustes, als auch der Ansprüche, in die man sie allenfalls nehmen könnte, auf immer schadlos zu halten. Da diesen Schwierigkeiten schwerlich sogleich abgeholfen werden kann, so ist Hr. v. W. der Meinung: man könne diese Gewohnheit, die so alt und vielen Kirchen einträglich gewesen ist, und die einziger Massen unschädlich gemacht werden kann, so lange noch dulden, bis die Schwierigkeiten nach und nach ohne Gewalt gehoben werden können.

Hierauf gibt der Herr Ordinarius einige Mittel an, und thut Vorschläge, wie die Kirchen = Begräbnisse gemindert und unschädlicher gemacht werden können. 1. Man muß das Begraben in die Kirchen nicht so oft erlauben, sondern seltener machen. Man könne zu dem Ende die Erlaubniß, in die Kirche begraben zu werden, sehr einschränken, sie allen Religions = Verächtern und offenbaren Sündern verweigern, sie auch nicht gleich jedem geben, der sich entweder selbst, oder den nach seinem Tode die Anverwandten aus bloßem Hochmuth unter die Vornehmen oder Angesehenen im Volke rechnen, wofür er nicht ein Erb = Begräbniß in der Kirche besitzt. Man müßte vielmehr sehen, ob derjenige, welcher in die Kirche begraben werden soll, auch bey seinem Leben sich durch sein Amt, seine Verdienste, Tugend und allgemeinen guten Ruf, auszeichnete, und nicht die Leiche eines jeden, der bey seinen Lebzeiten selbst oder dessen Erben darum bitten, in die Kirche begraben lassen; oder bloß den Gewinn zur Ursache der Erlaubniß machen. 2. Muß auch auf die Krankheit Rücksicht ge-

B b 2

nomis

nommen werden, woran der Todte starb; kein an einer sehr garstigen oder ansteckenden Krankheit Verstorbenen, z. B. kein Pest-Todter, kein an bössartigen Blattern, am Krebse oder an andern ähnlichen Krankheiten Verstorbenen, darf in die Kirche begraben werden. 3. Muß der Ort des Begräbnisses in der Kirche so ausgewählt und bestimmt werden, daß er den Lebenden nicht beschwerlich ist, wie auch Carpzov schon bemerkt hat, welcher def. eccles. 391, No. 17, sagt: In venundatione & assignatione talis semper eligi et destinari debet locus in ecclesia, ne sepultura sellis templi officiat, vel cuiquam ex parochianis sit impedimento, quo minus commodum templum ingredi & sellam suam occupare cultumque divinum exercere queat; oder wie auch ein Rescript des Kirchen-Rathes von 1628 mit folgenden Worten ordnet: „Ihr wollet Verordnung thun, damit keines Ehe-weibes verbliebener Körper gegen eine Vergleichung der „Billigkeit nach in die Kirche zu Elsterwerda an einem bequemen Orte, da das Volk nicht zu gehen noch zu sitzen pflegt, möge bengekehrt werden“. Daher vielleicht, daß heut zu Tage in vielen Kirchen eine von dem Orte, wo die Predigt angehört wird, und die Sacramente verwaltet werden, etwas entfernte Stelle, meistens eine Zelle, zu Begräbnissen bestimmt ist. 4. Muß das Grab gehörig tief gemacht werden, nach chursächs. Gesetzen wenigstens 3 Ellen tief. 5. Müssen die Gräber in den Kirchen mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit gebauet werden; sie müssen gehörig zugemacht, und, wo möglich, oben gewölbet werden. Der Eingang in die Gräfte darf nicht von oben herab, sondern auf der Seite, und nicht selbst in der Kirche, sondern außerhalb derselben in der Mauer angebracht seyn. Auch müssen 6. an den Wänden der Gräfte unterirdische, und, wo möglich, einander entgegen gesetzte Fenster angebracht werden, die sich außerhalb der Kirche öffnen, damit die schädliche Luft täglich heraus dringen könne. 7. Könnte man noch eine zwar heilsame und empfehlungswürdige Vorsicht anwenden, die aber, wenn die oben angeführten beobachtet werden, nicht so notwendig, und auch wegen der Lage und Enge des zu Begräbnissen bestimmten Raumes oft nicht anwendbar seyn möchte; nämlich, man umgibt jeden Sarg mit einer aus Back-Steinen gemachten Mauer, die nicht höher und nicht weiter als der Sarg selbst ist, so, daß jeder Sarg gleichsam in einem eigenen Häuschen

chen steht, wie man jetzt in der h. Kreuz-Kirche zu Dresden zu begraben pflegt. 8. Würden die Stadt-Räthe oder selbst die Kirchen-Cassen nicht übel thun, wenn sie nach und nach die Familien- oder Erb-Begräbnisse um einen billigen Preis an sich zu bringen suchten.

H. v. W. führt noch einige Schriften an, die das bisher bemerkte erläutern. Die erste ist ein churf. sächsisches Rescript v. 15 März 1784, an die Universität zu Leipzig. Im Eingange des Rescriptes wird gesagt, daß, obgleich die Abschaffung der Begräbnisse in die academische Kirche sehr zu wünschen sey, ihr doch jetzt noch viele Schwierigkeiten entgegen ständen, so, daß die Aufhebung der Begräbnisse in solcher erst nach vielen Jahren Statt haben könne. Die andern zwey Schriften sind Responsa der leipziger und der hallischen medicin. Facultät, die Alberti, in seiner Jurisprudencia medica, To. 3, Cap. 47, mittheilt. Hr. Hofmed. Scherf hat dieselben auch in seinem Archiv der medicin. Polizey 2c. 4. B. 2. Abth. S. 112, fgg. abdrucken lassen.

Man findet in diesen v. Winklerischen Dissertationen alles erschöpft, was sich zur Entschuldigung der Kirchen-Begräbnisse aus den Tiefen und Winkeln der Jurisprudenz schöpfen läßt; sie sind den Medicinal-Räthen auch Beweise, wie viel Hindernisse oft die Gesetze und das Herkommen einer menschenfreundlichen thätigen öffentlichen Gesundheits-Pflege entgegen stellen, so, daß der Same, den die Aerzte zur öffentlichen Gesundheit austreuen, oft unter die Dornen fällt.

Die aus Schlözer's Stats-Anzeigen, 1 B. 2 Hest, Götting. 1782, gr. 8. S. 200, fgg. bekannten Streitigkeiten der mainzer medicinischen Facultät mit den dortigen Pfarrern über die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Stadt, und über die Abschaffung der Kirchen-Begräbnisse, bezeugen, wie oft die Sache der Gesundheit von dem Eigennutze und Hochmuth der Mönche aller Art bekämpft, und oft unterdrückt wird.

Kurz, Theorie und Erfahrung beweisen den Nachtheil und die Gefahr der Kirchen-Begräbnisse; und es ist allerdings besser und rathsamer, sie ohne alle Einschränkung aufzuheben, als sie unter gewissen Beding-

ungen zu erlauben. Je höher die Aufklärung eines States ist, desto tiefer sinken alle Vorurtheile, und mit ihnen aller schädliche Aberglaube, und desto leichter wird es dem Regenten und seinen medicinischen Räthen werden, diese aus Aberglauben und Eigennuß erzeugte, und noch genährte Gewohnheit auszurotten.

Ueber die Begräbnisse in den Kirchen, hat unser würdiger Hr. D. E. K. Gedike eine sehr gründliche Abhandlung im 1 St. der berlin. Monatschr. v. J. 1785, S. 80, fgg. geliefert, aus welcher ich einige merkwürdige Stellen hier anführe.

„Nichts ist schwerer, als ungereimte Gewohnheiten, die ein Alter von mehrern Jahrhunderten ehrwürdig gemacht, mit bloßen Räsinnement auszurotten. Aber die Sache wird unendlich schwerer, wenn diese Gewohnheiten durch irgend ein Band mit religiösen Ideen zusammen hängen. Wie lange und wie oft hat man nun nicht schon vergebens gegen die schädliche Gewohnheit, Leichen nicht bloß innerhalb den Städten, sondern so gar in den Kirchen zu begraben, geeifert! Wie oft hat man auf die Gefahren aufmerksam gemacht, mit denen die wegen der Menge versammelter Menschen ohnehin schon nicht reine, nun aber gar durch die faulen Ausdünstungen modernder Körper verpestete Luft in der die meiste Zeit verschlossenen Kirche der Gesundheit drohet, und wobey der Andächtige gerade am meisten zu besorgen hat, je mehr er seine Aufmerksamkeit von äußern Gegenständen abzieht, und beym eifrigen Gesang jedesmahl einen Strohm unreiner Dünste in sich hinein singt, oder bey einer frommen Nührung hinein seufzt.

„Man sollte glauben, es sey auch dem einfältigsten Menschen begreiflich zu machen, daß es eine Ungereimtheit sey, das so genannte Gotteshaus zu einer Todtengruft zu machen, sey's nun, daß man die Leichen unmittelbar in dem Fußboden der Kirche verscharrt, oder diese mit Gemälen unterminirt, oder wohl gar (wie in Berlin bey mehrern Kirchen) mit den Sitzen der Gemeinde parallel eigene Zimmer in der Kirche zur Aufbewahrung der hier über einander gethürmten Leichen anlegt. Man sollte glauben, der gemeinste Mensch müsse begreifen, wie leicht durch die faulen Ausdünstungen Krankheiten der gefährlichsten Art ver-

ursacht

ursacht, und schnell und epidemisch verbreitet werden können, wovon man nur zu häufige Beispiele hat, und daß es widersinnig sey, dem Todten für baare Bezahlung das Privilegium zu tödten zu geben. Aber der Kampf gegen Gewohnheit, Eitelkeit und religiöse Vorurtheile, die hier verbündet streiten, ist schwerer als Herkules Kampf gegen die hundertköpfige Hydra. So lange vornehmlich so viele Prediger durch ihr eigenes Beispiel diese abscheuliche Gewohnheit autorisiren, und, sey es Stolz, oder aus Mangel der Einsicht, die Beerdigung in der Kirche als anständiger für sich ansehen, und dadurch auch bey manchen schwachen aber eiteln Laien das Verlangen hervorbringen, lieber an der Seite ihres Beichtvaters, als mitten unter dem unheiligen Pöbel zu verweisen; so lange, sage ich, so viele Prediger diesen Luxus begünstigen, statt öffentlich als Lehrer des Volkes gegen ihn zu eifern, welches er gewiß mit weit mehrern Rechten verdiente, als andre Arten des Luxus, gegen die öfters gepredigt worden, und durch welche der Eitle höchstens sich selbst ruiniert, dagegen die Folgen des Luxus, in der Kirche verwesen zu wollen, lediglich andre ganz schuldlose Menschen treffen – so lange wird frehlich das Vorurtheil, daß ein Begräbniß in der Kirche ehrenvoller und vornehmer sey, fest bestehen, und der reiche Bösewicht, wenn er will, auch noch nach seinem Tode Gelegenheit erhalten, seinen Mitbürgern zu schaden, und was er ihnen lebend nicht nehmen konnte, – die reine Luft – ihnen noch todt wenigstens an einem Tage in der Woche zu rauben. Denn wenn diese Ehre, wenn es anders eine Ehre ist, nur solchen Männern wiederführe, die sich wirklich um Staat und Kirche verdient gemacht, und für die ein Grab in der Kirche ein Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit und Anerkennung ihrer Verdienste wäre: so könnte man zwar immer noch einwenden, daß es nicht nur ungereimt, sondern auch ungerecht sey, das Verdienst eines Verstorbenen auf Kosten der Gesundheit vieler Lebenden zu ehren; aber man würde sich doch diese übel verstandene Dankbarkeit immer eher gefallen lassen, als die Ungereimtheit, diese ehrenvollere Beerdigung an jeden, der Lust hat, für die Lare zu verkaufen. Dies verräth genugsam den Ursprung dieser Gewohnheit, die nur in einer Kirche entstehen konnte, wo selbst Vergebung der Sünden und Erlösung von den Strafen des künftigen Lebens für klingende Münze feil ist. Wahrlich,

Protestanten sollten sich schämen, diesen katholischen Mißbrauch unter sich länger zu dulden.

„Niemand kann, wenn es auf die Gründe zur Abschaffung dieses Mißbrauches ankommt, eine gültigere Stimme haben, als der Arzt, der übrigens wenigstens kein unmittelbares Interesse dabei hat, ob seine Todten auf dem Kirchhofe, oder in der Kirche, in oder außer der Stadt begraben werden. Aber fast alle Aerzte erklären einstimmig die Begräbnisse in den Kirchen, und die freylich weniger schädlichen, aber doch immer schädlichen Kirchhöfe in der Stadt für eine der Gesundheit ihrer Mitbürger höchst gefährliche Einrichtung. —

„Aber trotz allen Gründen, womit bisher Physik und Arzneykunde und Menschenliebe gegen diese abscheuliche Gewohnheit gestritten, dauert sie überall fort, wo nicht die starke Hand der Regierung selbst sie vertilgt hat. Eben darum muß es wahrlich jedem Menschenfreunde eine erfreuliche Nachricht seyn, daß gerade jetzt auch unsre Regierung und Polizen, namentlich in Berlin, aufs neue ernstlich darauf bedacht ist, diesen Mißbrauch und Verunheiligung der Kirchen abzuschaffen, ohne sich durch die Schwierigkeiten, die sich diesem wohlthätigen Plan entgegen setzen, abschrecken zu lassen. Wenn dann in künftigen Jahren auf der Mortalitätsliste die Zahl der Gestorbenen sich merklich verringert zeigt, woran ich nicht zweifle — welches edle erhabne Gefühl muß dann den Patrioten bey dem Gedanken beleben, daß er durch seine Anstalten vielleicht mehreren Hunderten das Leben verlängerte. Dies Bewußtseyn müsse ihm dann statt einer Bürgerkrone dienen, womit das alte Rom ihn belohnt hätte.

„In der That wäre es ein Triumph der Aufklärung, wenn endlich in unserm nach dem Titel des aufgeklärten so begierigen Zeitalter diese Gewohnheit ganz abgeschafft würde, die ein Ueberrest eines barbarischen unaufgeklärten Zeitalters ist. Denn wenn wir die Geschichte fragen, so finden wir, daß sie in der christl. Kirche in einem Zeitalter aufkam, wo die Andächten mehrere Gegenstände der Polizen in das Gebieth der Religion hinein zog, und frommer Aberglaube die Köpfe so umnebelt hatte, daß sie wohl gar eine Heiligkeit in Dingen zu suchen glaubten, die der gesunde Menschenverstand früherer Zeiten für eben so unheilig als schädlich anerkannt hatte. — — —

„Der

„Der Verlust der Kircheneinkünfte ist wirklich nur der einzige Einwurf, den man dem Verbothe der Kirchenbegräbnisse mit einigem Anschein entgegen setzen kann. Man könnte fragen: Sollen denn unsre Kirchen wie Vespasian denken: *lucri bonus odor ex re qualioet*. Aber in der That, der Einwurf verdiente allerdings ernstliche Beherzigung. Unsere protestantischen Kirchen sind überall sehr arm im Vergleich mit den katholischen. Sie können sich durch keine Seelenmesse, und durch keinen Handel mit heiligen Bildern und geweihten Amuletten bereichern. Es wäre also hart und unweise zugleich, ihnen eine Quelle ihrer Einkünfte, deren sie zu ihrer eignen Erhaltung und zur Befoldung ihrer Prediger bedürfen, zu nehmen, ohne für den Ersatz derselben zu sorgen. Aber sollte denn diese Schwierigkeit unüberwindlich seyn? Wir haben in Berlin ein eignes Leichen-Commissariat. Man könnte fragen: wie kommts, daß dieses nicht zum Besten der Kirche verwaltet wird? Wenn man doch einmahl die Beerdigungsanstalt, so sehr sie ihrer Natur nach bloß Polizensache ist, zur kirchlichen Sache gemacht, warum ist es nur halb? Da ferner die aus den Kirchenbegräbnissen gezogenen Einkünfte doch eigentlich lediglich auf die Eitelkeit der Sterbenden und ihrer Angehörigen kalkulirt sind — sollte es denn kein Mittel geben, diese Eitelkeit ohne Gefahr der Lebenden und zugleich ohne Nachtheil der Kircheneinkünfte in Contribution zu setzen? Keine Auflagen sind gerechter, als die auf Bedürfnisse und Wünsche der Eitelkeit, und keine Taxe ist ergiebiger als diese. Je höher sie ist, desto mehr Reiz für den Eiteln, so lange er sie irgend bezahlen kann. Könnte man also nicht zum Besten der Kirchen auf den Kirchhöfen eine besondere Abtheilung, die man allenfalls über den andern Raum erhöhen und besonders verzieren könnte, für die Klasse von Menschen anlegen, die gern auch im Tode sich nicht zu gemein machen mögten. Es versteht sich, daß sie diese Ehre bezahlen müßten, und eben darum würde kein Vernünftiger sie darum beneiden. Könnte man nicht ferner auf jede Art von Denkmahl, von dem schwarzen hölzernen Kreuz an bis zum prahlenden Leichenstein, und von diesem bis zum trockenden Mausoleum, verhältnismäßige Abgaben legen, die den Kirchen zu gute kämen? Ich sollte denken, diese würden dabei gar sehr gewinnen. Allenfalls könnte man ja auch Kenotaphia in der Kirche erlauben; oder auch in

einer Urne die Asche dessen, der sich nach alter Sitte verbrennen lassen wollte, in der Kirche bewahren, wofern nicht jene Art der Bestattung in unsern Tagen der so nothwendig gewordenen Wissenschaft, der Holzsparkunst, zu Gefallen in Abscheu erhalten werden müßte, so wie sie ehemahls den schiefen Begriffen von der Auferstehung zu Gefallen unter den ersten Christen veranstaltet wurde. — — —

„Wenigstens sollte doch kein Geistlicher mehr darum, weil er selbst ein freyes Begräbniß in der Kirche hat, diese abscheuliche Gewohnheit durch sein Beyspiel begünstigen. Wir wollen nicht so unbillig seyn, zu behaupten, daß diejenigen, die bisher nicht ausdrücklich ein solches Begräbniß für sich verboten, es darum thaten, weil sie sich für eine höhere Menschenklasse hielten, gegen deren vermeinte Ehre die Gesundheit, oder, wenn man will, auch nur die Empfindsamkeit und Einbildung anderer nicht in Betrachtung kommen müsse. Wir wollen lieber sagen, sie thaten es aus Mangel an Einsicht. Sit illis terra levis! Die Unglücklichen sind zu bedauern, die lieber in den dumpfigen Tempeln der Menschen, als in den freyen offenen Tempeln des Allmächtigen schlummern wollen. Der Samen der Unsterblichkeit reißt auf ungeweihtem Boden eben so gut, als auf heiliger Stätte.“

Diese Aeußerung des Hrn. D. C. R. Gedike, daß doch kein Geistlicher darum, weil er selbst ein Begräbniß in der Kirche hat, die abscheuliche Gewohnheit Todte darin zu begraben, durch sein Beyspiel begünstigen möchte, hat einen Aufsatz im 6 St. gedachter Monatsschr. v. e. d. J. S. 524, 599. veranlaßt, worin der Verf. desselben, Hr. M. A. von Winterfeld, in Nieden bey Prenzlau, folgendes meldet: „Mir war ein würdiger Geistlicher (*) bekannt, der die Ehre eines Kirchenbegräbnisses von sich abgelehnt hatte, jedoch mit Widerspruch seiner Gemeine, die ihn liebte, und seine Gründe dawider vermuthlich für nichts weiter, als eine Bemäntelung seiner Bescheidenheit, ansah. Als darauf dem würdigen Manne ein Kind starb, ließ ers ausser der Kirche begraben, und erklärte, auf dessen Leichensteine,

(*) Hr. Eph. Wilh. Forstmann, Landprediger in Westphalen, dessen Lebensbeschreibung hier geliefert wird.

nochmahls seinen letzten Willen, mit diesen dem Kinde in den Mund gelegten Worten:

Hierhin erwart' ich meine Eltern, durch die mir Gott das Leben gab.

Wills Gott, und liebt man meinen Vater; so giebt man ihm auch hier sein Grab etc.

In der Soester Börde ist es gebräuchlich, daß die Prediger auf Kosten der Gemeine begraben werden; er erklärte aber, daß er sich auf eigene Kosten wolle begraben lassen, wenn die Gemeine das neue berliner Gesangbuch einführen, und einen Theil der ersparten Begräbnissgelder zur Anschaffung von Büchern für Arme verwenden wollte; es ist aber, meines Wissens, nicht geschehen. Vor 2 Jahren (zu Anfange des Jahres 1783) starb er endlich, im 48sten seines Alters, und ward, wider seinen Willen, in der Kirche begraben. Da es auf Kosten der Gemeine geschah, so konnten die Verwandten es nicht hindern.“

Mit der Verbannung der Begräbnisse aus den Kirchen, ist aber noch lange nicht alle Gefahr, von Leichen angesteckt, vergiftet und getödtet zu werden, gehoben, wenn die Todten noch auf Kirchhöfen innerhalb der Stadt, des Fleckens, oder des Dorfes, begraben werden, und wenn der Kirchhof ausserhalb den Wohnungen der Lebendigen nicht in der unschädlichsten Gegend und mit der gehörigen Vorsicht angelegt worden ist. Die Kirchen liegen meist mitten in den Städten und Dörfern, und um die Kirchen herum liegt der Kirchhof. Ueberdies ist die Luft fast aller Städte, und zumahl der größern volkreichern, mit einer Menge ungesunder schädlicher Dünste geschwängert und angefüllt, und sie wird durch die faulen, aus den innerhalb der Städte liegenden Kirchhöfen aufsteigenden Dünste von vermodernden faulenden Leichen noch mit angesteckt, ungesund und schädlich. Der Gestank der Kirchhöfe verbreitet sich weit umher, und wir ziehen die durch ihn, zumahl in heißem windstillen

Som-

Sommer, verpestete Luft fast mit jedem Athemzuge ein, welches die nahe an einem Kirchhofe Wohnenden gemug erfahren.

Die berühmten Gelehrten Haulion und Fernel haben 1554, und Lemery, Geoffroy und Hunault 1738, schon die übeln Folgen und die Schädlichkeit des Kirchhofes zu den unschuldigen Kindern (der Innocens) zu Paris bewiesen. Die ersten versicherten, daß zur Zeit der Pest diese Seuche in der Nähe des Dreifaltigkeits-Kirchhofes viel länger gedauert, und weit mehr Menschen getödtet habe, als in einer andern Gegend; die andern haben die Erde, in welche man Leichen begraben hat, untersucht, und sie mit andern Erden verglichen. Im J. 1737 und 1746 klagten die Bewohner der Vorgebäude des Kirchhofes zu den unschuldigen Kindern über den häßlichen Gestank in ihren Wohnungen, und es wurden auch verschiedene Protokolle deswegen aufgenommen. Im J. 1755 sah selbst der Commissar einen Dunst aus einem Grabe aufsteigen, und erfuhr hernach, daß die Bewohner eines benachbarten Hauses ein Fieber bekommen hatten, auf welches Hals-Geschwüre folgten. Besonders stark ist der Gestank in dieser Gegend, wenn der Wind Süd-West oder West ist. Insgemein bekommen die jungen Leute, die in diesem Bezirke wohnen, ein mißfarbiges Ansehen; das Fleisch verdirbt hier weit früher, als anderswo, und sehr viele Personen können sich nicht gewöhnen, in dieser Gegend zu wohnen.

Dieser Gottes-Acker, welcher fast mitten in der Stadt liegt, anfangs nur von einem, in der Folge aber von noch 23 andern Kirch-Sprengeln die Leichen beherbergte, und überhaupt jährlich 2 bis 3000 Leichen aufnimmt, war den Nachbarn schon lange sehr zur Last, und ein neuer Zufall bestätigte ihre Furcht. Man hatte nämlich 1779 an dem Theile desselben, der an die Straße de la Lingerie stößt, zu 15 bis 16000 Leichen eine 50 Schuh tiefe Grube gemacht; im Febr. 1780 konnte man in der ganzen Straße keinen Keller mehr gebrauchen; wer sich hinein, oder auch nur an die Zug-Löcher eines Kellers wagte, bekam sofort die schrecklichsten Zufälle. Glühende Kohlen in Reverbir-Defen mit Röhren und Klappen hoben das Uebel nur auf kurze Zeit, denn es kam wieder; und nun mußten alle Keller

ler geräumt und gesperrt werden. Endlich wurden Häuser und öffentliche Straßen angesteckt, man mußte die Grube aufräumen, die Leichen über 6 Zoll hoch mit Kalk beschütten, und alles fernere Einscharren untersagen. Die Feuchtigkeit auf den Keller-Mauern war so scharf, daß ein Mäurer, der sie nur mit den Fingern berührte, und dieses obenhin abwischte, Entzündung, Fühllosigkeit und Knoten an den Fingern bekam, die Empfindung in denselben verlor, und die Oberhaut sich abschälte.

Zu Versailles wurde durch den Abfluß des Kirchhofes der h. Ludwigs-Kirche das Wasser der nahe liegenden Brunnen dermaßen verderbt und schädlich, daß der König 1774 diesen Kirchhof außerhalb der Stadt zu verlegen befahl.

Im J. 1779 brach zu Bois-le-Roy eine Seuche aus. Galleron, welcher der königl. Gesellschaft nähere Nachricht davon erteilte, berichtete, daß bey der Zunahme der Gräber auf dem Kirchhofe, die diesem am nächsten wohnenden Personen am schnellsten und meisten von dieser Seuche gelitten hätten.

Diese und viele andere Beispiele sind laut sprechende Zeugen von der Gefahr, die Todten mitten unter den Häusern der Lebendigen zu begraben. Da die Kirchen insgemein in der Mitte des Kirchhofes liegen, und bey dem Gottesdienste in denselben die Thüren offen stehen, so streicht die durch die aus den faulenden Leichnamen aufsteigenden Dünste vergiftete Luft des Kirchhofes durch die ganze Kirche, und wird oft der Versammlung in der Kirche, welche ehnehin, wegen der Menge Menschen in einem engen Raume, schon eine ungesunde Luft in sich faßt, schädlich. Die Pfarr-Häuser und Schulen liegen insgemein nahe am Kirchhofe, und ihre Bewohner sind alsdann diesen giftigen Dünsten fast immer ausgesetzt. Wahrlich! es ist Pflicht der Menschenliebe, der Stats-Wirthschaft und der Reinlichkeit, die Kirchhöfe aus den Städten und Dörfern hinaus in das freye Feld zu verlegen; die Gemeinden, ja der Stat selbst kann durch eine so heilsame Abänderung niemahls Schaden leiden, die aufzuheben:

hebenden Kirchhöfe können in Gärten verwandelt werden; man kann denjenigen, die gern eigene Begräbnisse besitzen wollen, diese auf dem neuen Kirchhofe gegen ein beträchtliches Entgeld einräumen; und wenn alles dieses nicht zu Ankaufung des zum neuen Kirchhofe nöthigen Raumes hinreichte, wäre es Verschwendung, oder untreue nachlässige Verwaltung der Stats-Einkünfte, eine in Betrachtung ihres Nutzens und ihrer Heilsamkeit wahrhaftig immer geringe Summe hin zu geben, um die Bewohner einer Stadt oder eines Dorfes vor dieser Vergiftung zu sichern?

Verzeichniß einiger Schriften von der Schädlichkeit der Kirchen-Begräbnisse, und deren nöthigen Abschaffung, wie auch der Schädlichkeit der Gottes-Aecker in Städten, Flecken und Dörfern, und deren nöthigen Verlegung ausserhalb derselben.

Schrift: und naturmäßiges Bedenken über die Begräbnisse der Abgestorbenen, welche man in die Kirchen und Beth-Häuser zu begraben pfleget. Erf. 1685.

Jo. Gottlob Nimptsch diss. de sepulcris ad viam publicam, ad illustrandum Luc. XI, 44. Lpf. 1721, 4. 3 B.

Diss. de noxis ex sepultura in templis facta oriundis. Praef. Ge. Dan. Coschwitz, Resp. Jo. Christ. Ehrlich. Hal. 1728, 4. 7 u. e. h. B.

Jo. Chr. Ehrlich diss. Mors ex sepulchris, der Tod aus den Gräbern. Hal. 1728, 4. recus. 1729, 4. 6 u. e. h. B.

Diss. de coemeteriis ex urbibus tollendis, von Wegschaffung der Gottes-Aecker aus den Städten, Praef. Chr. Godofr. Hoffmann.

Resp. Chr. Fr. Graven, Erf. V. 1729, 4. recus. 1730, 4. 7 B.

Diss. de sepulchrorum salubri translatione extra urbem. Praef. Mich. Alberti, Resp. Chr. Gothofr. John. Hal. 1743, 4. 6 B.

Mémoire lu par Mr. Hagnenos à l'assemblée publique de la Société R. d. sc. de Montpellier, tenuë le 23 Dec. 1746: Qu'il est dangereux d'enterrer dans les Eglises, et d'habiter près des Cimetieres. Ein Auszug daraus, st. im Journ. oecon. Juill. 1760, S. 315 — 318, und in No. 9 und 10 der Gaz. salut. v. J. 1761.

D. übers. u. d. E. Abhandlung wider die schädliche Gewohnheit, die Todten in den Kirchen zu begraben, st. im Hamb. Magaz. VII B. 1 St. 1751, 8. S. 16 — 59.

J. A. D. Abhandlung von dem schädlichen Gebrauche, die Todten in den Kirchen zu beerdigen, st. in den Schiefswig. hollstern. Anzeig. v. J. 1752; wie auch in den von C. G. Mengel aus dem

dem Dän. übers. Oeconom. Gedanken 2c. II B. 9 Th. Kopenh. und Lpz. 1762, gr. 8. S. 695 — 701.

3erbachs Abhandlung von der Schädlichkeit der Gräber und Todten-Grüften in denen Kirchen, st. in No. 47 — 51 der wöchentl. Königsb. Frag- und Anzeigungsachr. v. J. 1755.

Jo. Ge. Casenest Casus: Effluvia coemeterii noxia, & inde scaturientes aquae, seu periculoisae, derivandae; Schädliche Ausdämpfungen des Kirchhofs, und die daraus quellende Wasser, als gefährlich, sorgfältigst abzuleiten, st. in Dessens medicinischen Richter, oder Aetorum physico-medico-forensium Collegii Medici Onoldini, 2 Th. Dnolth. 1756, 4. Caf. 14, S. 168 — 174.

Von der Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen, f. das 34 St. des 3 Th. des physikal. und oekon. Patriotens, Hamb. 1758, 4. S. 267 — 270.

Von der schädlichen Gewohnheit der Kirchen-Begräbnisse, st. in Linzer's Arzt, einer medicin. Wochenschr. III Th. Hamb. 1760, gr. 8. 65 St. S. 199, f.

Von den dem Menschen gefährlichen Dünsten der Leichen und Begräbnisse: Keller, st. eb. das. S. 197 — 200.

Mémoire, dans lequel on fait voir, combien il est dangereux d'enterrer dans les Eglises, et d'habiter près des Cimetieres, par Mr. le Camus, st. im Journ. oecon. Juin 1760, und in No. IX und X der Gaz. salut. v. J. 1761.

D. übers. u. d. E. Beweis, daß es gefährlich sey, in den Kirchen zu begraben, und bey den Begräbnissen zu wohnen, durch Hrn. le Camus, st. im 5 B. der aus dem Franz. übers. Neuen Samml. auserles. Wahrnehm. aus allen Theilen der Arzneywiss. Straßb. 1771, 8. S. 1 — 13.

Das besrüttene Vorurtheil, in zweyen Abhandlungen, die Einsprossung der Kindspocken, und die Beerdigung der Todten in den Kirchen und Städten betreffend. Aus dem Franz. übers. und mit einer Vorrede herausgegeben von J. Wersch. Wien, 1764, 8.

Sur les cimetieres de Paris, st. im Journ. oecon. Mai 1765, S. 201, f.

Avis aux fabriques de Paris au sujet des nouveaux Cimetieres. Par M. de R***, st. im Journ. oecon. Juill. 1765, S. 318 — 324.

Pet. Kalm diss. om hiks begrefwande i Kyrkor och Kyrögärder. Abo, 1765.

Lettre à l'Editeur du Journ. oecon. sur les nouveaux Cimetieres, st. im Journ. oecon. Nov. 1766, S. 490, f.

Reflexions chagrines de M. D*** adressées aux Auteurs du Journal encyclop. sur la sepulture des morts dans les eglises, st. im Journ. encyclop. du 15 Oct. 1767, S. 108 — 113; wie auch im Extr. d. meill. piéces du Merc. de France &c. 2 de année rame collect. à Erl. 1767, 8. S. 18 — 26.

Etretnes aux morts & aux vivans, ou Projet utile par tout ou on est mort. En deux chapitres. A la vallée de Josaphat, 1768, 12.

Schreiben eines Hypochondristen, über die Begräbnisse in Kirchen und auf Kirchhöfen, st. im 3 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1768.

Moyens d'obvier à l'influence funeste des odeurs infectées qui empoisonnent les églises, dans lesquelles on enterre des cadavres; extraits des *Memoir. sur differ. parties des Sc. Edes Arts*, par Mr. Guettard, st. in No. XXIX der *Gaz. salut.* v. J. 1768.

Deutsch, von mir überf. u. d. L. Anzeige einiger Mittel zur Verhütung der schädlichen Ausdünstungen der Gräber und Todtengräfte in den Kirchen, st. im 27 St. des neuen hamb. Magaz. Lvj. 1769, 8. S. 256 — 263.

Ottavii Nervici historia febris epidemicae Senensis ann. 1766 & 1767, Siena 1768, gr. 8. Diese Epidemie, war ein böartiges Fieber, welches insonderheit in der Nähe der Kirchhöfe seine grausamsten Verheerungen anrichtete.

Sepultures des anciens, où l'on démontre qu'elles étoient hors des villes, l'on donne les moyens de revenir à l'ancien usage, & l'on expose les effets de la putréfaction sur l'air & sur nous, Par M. Ollivier, à Par. 1770.

Alix diss. de nociva mortuorum intra sacras aedes, vrbiumque muros sepultura. Erf. 1773, 4.

Observations sur le danger des inhumations dans les églises, par Mr. Maret, st. in No. 24 und 25 der *Gaz. salut.* v. J. 1773.

Eb. Diss. Lettre sur les dangers des inhumations dans les églises, à Dijon, ce 20 Juill. 1773, st. in No. 43 ders. v. e. d. J.

Eb. Diss. Mémoire sur l'usage où l'on est d'enterer les morts dans les églises & dans l'enceinte des villes, à Dijon, 1773.

Ueber die Kirchhöfe in bewohnten Orten, als eine Einleitung zu den aus dem 42 St. der neuen Strelig. Anz. v. J. 1774, wieder abgedruckten Gedanken von der Schädlichkeit, die Todten innerhalb der Stadt und in den Kirchen zu begraben, von Schwaiger, st. im 47 St. der Mindenschen Beytr. 3. U. und Vergn. v. J. 1774.

Reflexions sur les dangers des exhumations précipitées & sur l'abus des inhumations dans les églises, par de Navier, à Amsterdam, 1775, 12.

Essai sur les lieux & les dangers des sépultures, par Mr. Vig d'Azyr, à Par. 1778.

Rapport sur plusieurs questions, proposées à la Société Royale de Médecine par Mr. l'Ambassadeur de la Religion, de la part de Son Altesse Eminentielle Mgr. le Grand Maître: relativement aux inconvéniens que l'ouverture des caveaux destinés aux sépultures d'une des Eglises Paroissiales de l'Isle de Malte pourroit occasionner, & aux moyens de les prévenir. dans lequel, après avoir exposé les dangers des inhumations & des exhumations dans les Eglises, on indique les précautions à prendre dans la fouille d'un terrain suspect. Lu dans la séance de la Société Royale de Médecine, tenue au Louvre le 5 Dec. 1780, à Malte, 1781, 4.

D. überf. u. d. L. Bericht über verschiedene von dem Hrn. Forscha'ter des Malteser Ordens der kön. Gesellschaft der Arzneykunde zu Paris vorgelegte Fragen: betreffend die Gefah-

ren,

ren, welche die Desinung der Grabkeller in einer Pfarrkirche in Malta verursachen könnte, und die Mittel ihnen zuvor zu kommen; worin auch die Gefahren bey der Beerdigung und dem Ausgraben der Leichen in den Kirchen gezeigt, und die Vorsichtsregeln angegeben werden, die man bey dem Ausgraben eines verdächtigen Platzes beobachten sollte, st. in Scherf's Archiv der medicin. Polizei und der gemeinnütz. Arzneikunde, 4 B. 1 Abtheil. Lpj. 1785, gr. 8. S. 3, 199.

Della legitima Sepoltura dei Christiani nell' Occidente. Fioranz. 1784, 8. Der Verf. bemüht sich zu beweisen, daß im Occident die Begräbnisse in den Kirchen beständig verboten, und erst vom 12ten Jahrh. an nach und nach eingeführt worden seyn.

Abhandlung von dem Ursprung des Begräbnisses der Verstorbenen in und bey den Kirchen, st. im 2 und 3 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1784.

de Winckler, siehe oben, S. 386, 199.

Von der Abscheulichkeit der Kirchenbegräbnisse, besonders in kleinen Kirchen, st. im 73 St. des hannov. Magaz. v. J. 1785, Col. 1167, f.

Ueber die Kirchenbegräbnisse, f. Hrn. Hofr. Chr. Gottfr. Gruner's Almanach für Aerzte und Nichtärzte, a. d. J. 1787, S. 242 — 252.

Im 49 St. der Mindenschen Beytr. 3. U. und Vergn. v. J. 1774, hat ein gewisser N. in einer Erinnerung wider die Strelig. Anzeigen, von der Schädlichkeit die Todten innerhalb der Stadt und in den Kirchen zu begraben, die Kirchhöfe in seinen Schutz zu nehmen gesucht, welchen aber Hr. Schwager im 50 und 51 St. ders. gründlich widerlegt hat.

Eine Vertheidigungs = Schrift ist auch: Die Unschädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebendigen, dargethan und ins Licht gesetzt von einem Freunde der Wahrheit. Freiberg, 1775, 8. 3 B. Der Haupt = Beweisgrund des Verfassers, dessen Absicht hier vornehmlich die Rettung der Schulen = und Kirchen = Einkünfte zu seyn scheint, ist der, daß die Leichen in Jenge gewickelt, und in Särge eingeschlossen, tief in der Erde begraben werden, daß daher ihre Verwesung sehr langsam vor sich gehe, und durch die viele Erde höchstens nur das unschädliche flüchtige Harn = Salz in einer sehr geringen Menge aufsteigen könne. In etwas möchten diese Gründe Stich halten, wenn die Leichen in eine frische Erde, und wie auf den Todten = Aekern der Juden, immer eine bey der andern begraben würden. So lange aber die Erde unserer Gräber ein lockerer Mulm ist, da zwischen den Des-

Def. Enc. XXXVII Th.

Ec

Def:

deckungen offene Fugen genug übrig bleiben, da die Deffnung derselben zur Beerdigung frischer Leichen, den Ausdünstungen der schon daselbst befindlichen verwesenden, oder halb verweseten, Raum genug gibt; da zum Theil die Särge in offenen Capellen mehr als zu frey gesetzt werden, und die schädlichen Erfolge dieser Ausdünstungen nach chemischen Gründen und authentischen Erfahrungen mehr als zu erwiesen sind: so hält die Apologie des Verf. für die Begräbnisse in den Städten auch nicht Stich.

In sehr vielen deutschen und auch ausländischen Städten sind die Kirchhöfe schon ausserhalb der Stadt verlegt, und ich hoffe, die Wahrheit und die Menschen-Liebe werden ferner und weiter siegen. In Montpellier geschah es schon 1721. Der König von Neapel war in der fürchterlichen Epidemie von 1764, um ihrer Wuth und ihrem Fortgange Einhalt zu thun, genöthigt, mehrere Plätze vor den Stadt-Thoren zum Begräbniß der vielen Todten anzuweisen. 1772 wurden in der Provinz Forcalquier, bald nachher zu Aix, 1774 zu Valence, 1775 im Kirchsprengel des Erz-Bischofes zu Toulouse, 1773 in ganz Rußland und Toscana, 1774 in ganz Modena, und 1776 in Lyon, die Gottes-Aecker ausserhalb der Städte verlegt.

Auszug einer von der Königl. Schwedisch-Pommerschen Regierung erlassenen Verordnung, die Abschaffung der Kirchhöfe in den Städten, und des Begrabens der Leichen in den Kirchen betreffend. Demnach die Vorsorge für die Gesundheit der Landes-Einwohner und deren Erhaltung allerdings erfordert, alle die Hindernisse, die diesem so vorzüglichen Theile der menschlichen Glückseligkeit im Wege stehen, möglichst wegzuschaffen, unter welchen der eingerissene Mißbrauch und Unvorsichtigkeit bey Begrabung der Todten in den Kirchen eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, und es wegen der höchst schädlichen Ausdünstung aus den Gräbern sowohl, als von neu beerdigten Leichen, zu wünschen wäre, daß, nach dem Beispiele verschiedner polizirten Länder, die Begrabung der Todten über-

haupt

haupt in den Städten, wenigstens in den öffentlichen Gotteshäusern, völlig abgestellt werden könnte: so haben Se. Durchlaucht und die Königl. Regierung bey den vielen zur Zeit noch im Allgemeinen sich findenden Schwierigkeiten, nach gepflogenen Rath mit Herren Landständen, dennoch zur Einschränkung dieses schädlichen Gebrauchs, und zur möglichsten Vorbeugung der nachtheiligen Folgen, nachstehende Verordnung zu publiciren dienlich befunden. Es werden demnach

1. alle Beerdigungen in den Land-Kirchen und Capellen, bloß auf die den Gütern und Familien gehörigen Erb-Begräbnisse eingeschränkt, und dürfen ausser den vorhandenen keine neue angelegt, auch keine fremde Leiche, wes Standes sie sey, aufgenommen, noch sonst innerhalb der Kirche, bey der vom Prediger des Orts zu erlegenden Strafe von 100 Thalern, begraben werden. Dagegen kann sich ein jeder Pächter, Pfandträger u. auf dem Kirchhofe einen, jedoch nicht zugetheilten Platz zum Begräbniß aussuchen, wobey die sonst für die Erde auf den Kirchhöfen gewöhnlichen Kosten bezahlt werden; welcher Begräbniß-Platz mit einem Epitaphio oder Inschrift versehen, oder allenfalls überbauet werden kann. Auch wird den Gutsbesitzern, die keine Erb-Begräbnisse haben, nachgegeben, einen so genannten Begräbnißplatz auf dem Kirchhofe, auf gewisse Jahre oder in perpetuum, gegen Erlegung des mit der Kirche oder dem Eigener zu behandelnden billigen Kaufgeldes, anzukaufen, und solchen mit äußerlichen Zierrathen zu versehen. So ist denselben auch erlaubt, sich auf ihren Gütern einen Begräbnißplatz auszusondern und einzurichten, welche Stelle alle Rechte eines Kirchhofes genießen soll, nur müssen die sonst üblichen Kirchen- und Prediger-Gebühren dabey entrichtet werden.

2. Alle vorhandene Erb-Begräbnisse sollen, wo es nur irgend deren Lage zuläßt, allenthalben mit Zuglöchern, nach der Seite der auswendigen Kirchenmauer hin, auf Kosten der Eigenthümer, versehen, auch der Eingang eines solchen Erb-Begräbnisses sofort nach einer jeden Beerdigung

Et 2

wie

wieder zugemauert, und etliche Tage vor dem Gottesdienste die Kirchenthüren und einige dazu einzurichtende Fenster zum Durchstreichen der Luft offen gehalten werden.

3. Sollen die Mauern oder sonstige Befriedigungen um die Kirchhöfe erhöht, und mit festen Thüren und Eingängen versehen, und letztere niemahls offen gelassen werden.
4. Da die Beerdigungen in den Stadtkirchen, wegen der darin befindlichen Erbbegräbnisse, nicht gänzlich abzustellen sind: so sollen doch keine neue Grabstätte eingerichtet und verkauft, und diejenigen, die dergleichen begehren, zur Beerdigung auf den Kirchhöfen angewiesen werden. So sind auch
5. alle Begräbnisse, Capellen und Gewölbe in den Stadtkirchen nach der Aussen Seite zu mit Zuglöchern zu versehen, und nach einer jeden Beerdigung wieder zuzumauern.
6. Alle Beerdigungen unter den Kirchenstühlen werden untersagt, ausser, wenn allda befindliche Erbbegräbnisse mit Leichensteinen wohl verwahrt werden können, die bey ausgemauerten Begräbnissen wohl eingepaßt, und die Jugen mit Kalk versehen werden müssen.
7. Muß bey einer jeden Stadtkirche ein besonderer dazu geschickter Ort angerichtet, und darin die Leichen, wenn sie zur Kirche gebracht, gesetzt, und solche wohl bedeckt werden.
8. So bald das Leichen-Gefolge die Kirche verlassen, wird die Grube geöffnet und die Leiche eingeseufet, die Grube auch sofort wiederum in der Nacht zugeworfen, und nicht gestattet, daß bey Tage eine Grube offen sey. Auch müssen nach einer jeden Beerdigung einige Fenster und die Kirchthüren 3 oder 4 Tage offen gehalten werden.
9. Muß alle aus den Gruben übrig bleibende Erde sofort aus der Kirche geschafft, und an einem besondern Orte aufbewahrt werden.
10. Gaben diejenigen, welche bey den Stadtkirchen die Aufsicht haben, nach dieser Vorschrift die Unterbedienten bey den Kirchen zu instruiren, und soll von

von dem Magistrat eines jeden Orts öftere und unbestimmte Untersuchung geschehen, und, in wie weit dieser Vorschrift nachgelebet worden, Sr. Durchlaucht und der Königl. Regierung alle Jahr berichtet werden, worüber auch die Landesgerichte, insonderheit das Consistorium, zu halten haben. Uebrigens würde es gut seyn, wenn ausserhalb den Städten Kirchhöfe angelegt, und die Einwohner durch eigenen Antrieb bewogen würden, allda ihre Ruhestätte zu bestellen, damit in der Folge das mit der Vorzüglichkeit des Begräbnisses in den Kirchen verbundene Vorurtheil gehoben, und die Stadt- und Land-Kirchen von den schädlichen Ausdünstungen gänzlich befreiet werden.

Urkundlich 2c.

Stralsund, den 29 May 1778.

Von Sr. Kön. Maj. zu Schweden zum Pommerischen Stat verordnete Generalstatthalter und Regierung.

J. G. C. Fürst von Hessenstein. Graf v. Putbus.
J. G. v. Engelbrechten. E. W. Graf v. Jahnke.
v. Horn. v. Olthoff.

Diese löbliche Verordnung fand mehr Ingreß bey den dortigen Einwohnern, als die Regierung selbst vermuthet hatte. Nicht lange nach Publication dieses Patentes vereinigten sich die Eingepfarrten und Einwohner des Städtchens Laffan, daß sie den in der Stadt um die Kirche belegenen Kirchhof gänzlich wollten eingehen lassen, und zwar so, daß die Eingepfarrten vom Lande sich, ein jeder für sich und seine Leute, auf seinem Gute einen Begräbnisplatz anlegen wollten, die Stadt aber ihre Leichen in Zukunft vor dem Thore wollte beerdigen lassen. Der Hr. Land-Rath v. Buggenhagen auf Buggenhagen, und Hr. v. Lepel

auf Wortwerk, gingen den übrigen mit einem nachahmungswerthen Beyspiele voran, begaben sich ihrer Erb-Begräbnisse, und ließen für sich und ihre Unterthanen Begräbnis-Plätze auf ihren Gütern anlegen, welchen die übrigen nach und nach folgten, so daß jetzt in der Kirche, und in der Stadt keine einzige Leiche mehr begraben wird.

Hochgräflich Lippische Verordnung, die Kirchen-Begräbnisse und die Kirchhöfe betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, regierender Graf und Eder Herr zur Lippe &c.

Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabey angenommenen Umstände zusammen treffen, durch die Erfahrung bestätigt, daß die Ausdünstungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häusern umgeben sind, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen haben, und schon in vielen Ländern ist deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeschafft, und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flecken und Dörfern verordnet und wirklich vollzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit richten, was zur Wohlfahrt Unserer Unterthanen beförderlich seyn kann: so haben Wir auch diesen dazu mitwirkenden Gegenstand zur landtägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefassten landesherrlichen Schluß, folgendes in Gnaden verordnen und Unsern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Vollziehung für ihr eigenes Wohl landesväterlich empfehlen:

1. Soll keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verstattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erb-Begräbnis darin besitzt. Und auch von den Besitzern solcher Erb-Begräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchen

chen-Begräbnissen aufgeben, und dafür, wie Wir landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, annehmen wollen, in solchem Falle doch, wo es nur einiger Maßen möglich, den Zugang dazu von aussen anlegen, und dann auch das Begräbnis in Zellen absondern lassen, deren jede nur für Einen Sarg bestimmt, und wann dieser darin gestellet, demnächst zugemauert werden könnte.

2. Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unserm Lande, den darüber eingezogenen Berichten gemäß, eine solche Lage, daß sie allgemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine allgemeine Verlegung derselben nöthig wäre. Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müssen. Da, wo beyde Umstände zusammen treffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nützlich macht, empfehlen Wir also landesherrlich den Obrigkeiten, Predigern und Kirchen-Vorstehern, aufs baldigste zusammen zu treten, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne, und wie die Kosten dazu aufzubringen seyn, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserm Consistorio demnächst zum weitem Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus, einen sowohl erwogenen heilsamen Entwurf alls beste landesherrlich zu unterstützen, und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern.

Und da 3. nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbnisse zahlreich, und auf einigen es so sehr sind, daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Platz genug übrig bleibt, und nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöffnet werden müssen: so sollen, wo neue

Kirchhöfe angeleget werden, den Eigenthümern der Erb-Begräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätte, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbnis-Register bemerket, nicht aber alle an einen Platz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden; sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeltlich erhalten, wie sie bey der reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorkommende Leichen trifft.

Denn die Gräber sollen 4. darauf in Ansehung des Orts nicht willkürlich gemacht, sondern es sollen diese neue Kirchhöfe überhaupt gleich in so viele Reihen, als Gräber über einander darauf angeleget werden können, eingetheilet, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben; und so soll damit reihenweise, bis der Kirchhof voll ist, fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so groß angeleget werden, daß keine Oeffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber 5. dennoch zukünftig, so muß Erweiterung des Kirchhofes geschehen, und damit die Oeffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beobachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs-Register die Zeit, wann die erste Leiche auf solchen neuen Kirchhof, und wo, beerdigt worden, genau bemerket werden.

6. Würde es auch, damit ebenfalls auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oeffnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselbe, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kann, gleichfalls in Reihen, zur successiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und die Eigenthümer der Erb-Begräbnisse darauf ihr Recht, sie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen so viele im Beerdigungs-Register zu bemerken: die Grabstätte, wie sie darin gehabt, in den Reihen,

hen, so wie die Ordnung ihre Leichen träge, annehmen; da ihnen dann, wann die reihenweise Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erb-Begräbnis geschehen müßte, worauf ein Leichenstein befindlich ist, dessen Wegnehmen frey bleiben könnte. Welche Einrichtung, auch bey alten Kirchhöfen, wo sie geschehen kann, Wir dann aufs beste zu befördern, den Obrigkeiten, Predigern und Vorstehern landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilsamen Zwecks halber, sowohl von ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erb-Begräbnisse rühmliche Bereitwilligkeit dazu versprechen.

Endlich 7. Wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Falles der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menschen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre dann, daß eine ansteckende Krankheit es anders rathsam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmahl 5 Fuß tief gemacht, und die Todtengräber dazu, bey Vermeidung sonst zu erwartender Bestrafung, ausdrücklich angewiesen werden sollen.

Diese Unsere Verordnung und landesväterliche Empfehlung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, von den Kanzeln bekannt gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, d. 9 Nov. 1779.

(L.S.)

Simon August,

regierender Graf und edler Herr
zur Lippe.

Die Bewohner der Grafschaft Lippe befolgten willig die Veranstaltung, da wo es nöthig war, den Kirchhof außerhalb den Wohnplätzen der Lebendigen zu verlegen; hingegen fand

faul die angeordnete reihenweise Beerdigung der Todten keine so willige Befolgung, zumahl nicht an denjenigen Ortschaften, wo der alte Kirchhof so günstig oder gesund lag, daß die Anlegung eines neuen ausserhalb des Orts überflüssig war; hier wollte der Verwandte bey seinen Verwandten begraben seyn, und die Pfarrrer konnten das Volk nicht überreden, sich der Reihen = Beerdigung zu unterwerfen. In der Stadt Detmold wird die reihenweise Beerdigung auf dem neuen Kirchhofe ausgeübt; da liegt Vornehmer und Reicher, Bürger und Armer neben einander, aber auf dem Lande würde diese Einrichtung, wenn sie hätte durchgesetzt werden sollen, mit mehreren Schwierigkeiten haben kämpfen müssen, und geben gute Väter dem Wahne ihrer Kinder, wenn er ihrem Herzen werth und unschädlich ist, gütig nach; warum nicht auch väterliche Oborgkeiten einem unschädlichen und dem Herzen theuern Volks = Vorurtheile? Wozu hilft auch eine solche Reihen = Beerdigung als zur Ersparung des Raumes? Hr. General = Superint. Ewald stimmte bey der Relation der über diese Sache eingegangenen Prediger = Berichte in dem hochgräf. Consistorium auf Schonung des Menschengefühls in dieser Abneigung des Volkes gegen die reihenweise Beerdigung, seine Stimme fand den verdienten Beyfall, und es erging aus seiner Feder folgendes Consistorial = Rescript an die Pfarren der Grafschaft:

Consistorium hat aus den zeithero von den sämtlichen Predigern im Lande über die Befolgung der heilsamen Verordnung vom 9 Nov. 1779, die Anlegung der Kirchhöfe und Beerdigung der Todten betreffend, abgestatteten Berichten erschen, daß zwar das Wesentliche derselben, im Ganzen genommen, beobachtet worden, daß aber der wohlthätige Zweck durch fleißiges Bestreben der Prediger immer noch mehr zur Erfüllung gebracht werden kann. Dieserhalb wird

Predigern hiermit nochmahlen die genaue Achtung und Befolgung obiger Verordnung gegeben, jedoch dabey zugelassen, daß auf den alten Kirchhöfen, wo die Reihen = Beerdigung noch nicht eingeführt ist, jeder in sein Familien = Begräbniß (oder neben seinen Verwandten) gelegt werde, weil ein gewisses, nicht ganz zu tadelndes, wenigstens sehr natürliches

ches

ches und menschliches Gefühl bey dem gemeinen Mann zu seiner großen Beruhigung geschont wird. Im Fall aber nur zu befürchten ist, daß noch nicht ganz verwesene Leichen herausgegraben werden könnten, so hat der Prediger alsobald desfalls an das Amt sowohl, als an das Consistorium, zu berichten, damit ersteres das nöthige Verboth für den Augenblick ertheilt, und letzteres eine bessere Einrichtung auf dem Kirchhof veranstaltet, weshalb denn jeder Prediger, dem Todtengräber den gemessensten Befehl zu geben hat, es ihm vorher anzuzeigen, wenn er auf ein nicht ganz altes Grab zu stoßen befürchtet. Resol. Detmold, d. 15 Jul. 1785.

von Schleicher. Ewald.

Gewiß, ein Rescript der Menschenliebe und der Menschenkenntniß, das den gemeinen Mann überzeugen muß, wie gern man seine Gefühle schont, wenn man ihrer schonen kann und darf; und solche Rescripte gewinnen der Obrigkeit die Herzen des Volkes!

Der kurf. mairzischen Verordnung, über die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Stadt, im J. 1781, ist bereits oben Erwähnung geschehen.

Der Marquis v. Caraccioli hat, während den sechs Monathen, im J. 1782, da er Vice = König von Sicilien war, eine Viertelstunde von der Haupt = Stadt einen Gottes = Acker abstecken, und mit Staketen und Cypressen einfassen lassen, da vorher alle Todte in die Kirchen begraben wurden. In dem Gottes = Acker sind 200 tiefe Gewölbe, wovon alle Jahr 10 geöffnet werden, so, daß in 20 Jahren jedes nachgekommen hat, die Todten von den Lebendigen zu

In Wien ist neulich ein geschärfter Airt worden, daß künftig keine Leiche in der Stadt sondern alle ohne Unterschied ausserhalb in den Vorstädten beerdigt werden sollen. Diese Kaiserl. königliche Verordnung, betreffend die Einrichtung

ung

ung der Gottes-Aecker ausser den Ortschaften. und Begrabungsart der Verstorbenen, gibt eine vortreffliche Parallele zu der oben angeführten hochgräflich-lippischen Verordnung, und deren neuen Einschränkung, ab. Ich werde daher dieselbe auch hier, doch ohne die Formalien, einrücken.

1. Sollen, von nun an, alle Gräbten, Kirchhöfe, oder so genannte Gottes-Aecker, die sich inner den Umfang der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solcher, diese ausser den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.
2. Sollen alle und jede Leichen, wie bisher, so auch fünfteig, von ihrem Sterbhaus, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stoll- und Conductsordnung bey Tag, oder auf den Abend, in die Kirche getragen, oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchen-Gebethen eingesegnet und beygesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die ausser den Ortschaften gewählten Kirchhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.
3. Zu diesen Kirchhöfen ist ein der Volks-Menge angemessener Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdengattung ist, daß selber die Säulung verhindere; wäre nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfassen, und mit einem Kreuze zu versehen.
4. Da bey Beerdigung kein anderes Absehen seyn kann, als: die Verwesung so bald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher ist, als die Eingrabung der Leichen in Todten-Truhen (Särge), so wird gebothen, daß alle Leichen in einen leinenen Sack, ganz bloß, ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todten-Truhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen.
5. Soll bey diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben, von 6 Schuh tief und 4 Sch. breit, gemacht, die

- dahin gebrachten Leichen aus der Truhe allemahl heraus genommen, und wie sie in dem leinenen Sack eingenähet sind, in diese Grube gelegt, mit ungelöschten Kalk überworfen, gleich mit Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so könnten mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jetzt wäre unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, also gleich, in so weit Körper liegen, in der nämlichen Nacht ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu lassen wäre.
6. Gälte zu Ersparung der Kosten jede Pfarre eine ihrer Volks-Menge angemessene Anzahl gut gemachter Todten-Truhen von verschiedener Größe sich bezuschaffen, welche jeden unentgeltlich darzugeben sind; sollte aber dennoch jemand eigene Todten-Truhen für seine verstorbenen Verwandten sich beschaffen, so ist es ihm unbenommen, jedoch wären die Leichen nie mit der Truhe unter die Erde zu bringen, sondern müßten aus solcher wieder heraus genommen, und diese zu andern Leichen gebraucht werden.
 7. Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung, oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, und diese sind aber lediglich an den Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf dem Kirchhof zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen.
 8. Endlich, da alle Gräbten und Begräbnisse in den sämtlichen Klöstern, dann die so genannten Kalkgruben und Schächten bey den Spitalern, barmherzigen Brüdern, und Elisabethinerinnen, nun aufhören, und alle allda Verstorbenen ebenfalls auf den Kirchhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit selbst

gen ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarr- Kirchhöfe, in deren Umfang diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderung größer gemacht werden. Wien, d. 23 Aug. 1784.

Fürstl. Altenburgische Verordn. wegen der Kirchen-Begräbnisse, v. 13 Jan. 1786, st. im 11 Hest des deutschen Zuschauer, S. 237, 199.

Die Abschaffung der Kirchen-Begräbnisse, die Verlegung der Gottes-Aecker außerhalb der Ortschaften, und die reihenweise Beerdigung, die in dieser Verordnung anbefohlen werden, stimmen mit dem Endzwecke des oben angeführten hochgräflich-lippischen Befehles völlig überein; die Begräbnisse der Todten ohne Sarg, bloß nackt, in Leinwand eingehüllt, ist dieser kaiserl. Verordnung vor allen andern eigenthümlich. Da aber diese eigenthümliche Anordnung dem Volke und den Vornehmen im Volke wehe gethan, hin und wieder Unruhen veranlaßt, überhaupt aber ein allgemeines Murren verursacht hat, so hat der Kaiser im J. 1785 in einem Billete an den Ober-Kanzler Grafen v. Kollowrath, geäußert: daß, da die Begräbnisse noch so materialisch wären, daß sie einen so großen Werth darauf setzten, langsamer zu verfaulen. es Ihm wenig daran gelegen sey, wie sich die Leute wollten begraben lassen, daher der zu dem Ende erlassene Befehl aufzuheben sey. Ich gestehe, diese Begräbnis-Art der Todten ohne Sarg muß dem Menschen-Gefühle auffallen, sie scheint unsere liebe Todte zu sehr herab zu würdigen. Es ist wahr, ein Todter ist nicht mehr Mensch, er ist nur Hülle des Menschen; aber selbst diese Hülle ist uns noch lieb, und jede Herabwürdigung dieser Hülle muß dem Herzen wehe thun, welches alles liebt, was dem geliebten Todten angehört; ich könnte das Kleid, das meine Todte im Leben trug, auf keine Art vernachlässigen, ich möchte alles ehren, was ihr war, sey es Vorurtheil der Erziehung oder der Gewohnheit, es ist einmahl tief in das Herz eingegraben, und mein Herz würde bluten, wenn man es aus ihm heraus reißen wollte. Alle Nationen, die gesitteten und die ungesitteten, ehren ihre Todten, bauen ihnen Grabmäler, und diese sind den Ueberlebenden heilig. Sollte die so allgemeine Sitte nicht Beweis seyn, daß diese Liebe für unsere Todten mit dem Gefühle der Menschheit innig verwebt sey? Gewiß, entweder gefühllose, oder über alles Mensch-

Menschliche erhabene Menschen vermögen es über ihr Herz, den Körper eines lieben Todten für das zu halten, was er freylich eigentlich ist, und ihn so zu behandeln. O, wir hängen noch fest an der Leiche, die uns im Leben so lieb war; es macht blutende Schmerzen, sich von ihr zu trennen, und es thut uns wohl, sie mit Ehre und mit Zeichen der Liebe von uns zu lassen; — o, der Tod hat keine Gewalt über die Liebe! Und überdies, haben die Särge noch einen Vortheil, welcher wirklich nicht geringe ist; sie halten die Ausdunstungen der faulenden Körper zurück, daß sie nicht so gleich und in so großem Maße aus der Erde heraus dringen können. Gewiß, ein Grab-Hügel, unter welchem eine Leiche ohne Sarg begraben liegt, wird sich von demjenigen, worunter eine Leiche im Sarge liegt, durch den Geruch sehr auffallend auszeichnen, wie die Schlacht-Felder und die Gottes-Aecker beweisen. Der Kaiser hob diese Begräbnis-Art ohne Särge wieder auf; und diese Aufhebung des vorigen Befehles macht seinem menschlichen Gefühle eben so wohl Ehre, als die oben von den Einwohnern in Detmold gerühmte Nachgiebigkeit gegen das menschliche Vorurtheil, mitten unter den Todten seiner Familie liegen zu wollen. Jedes Gefühl, welches mit Menschlichkeit gleichsam vererbt ist, hat gewiß auch seine heilsame Wirkungen; und im Ganzen werden sich höchst selten Gesetze nothwendig machen, die diesem Gefühle widerstreben, oder es despotisch unterdrücken müssen.

Die Societät der Wissenschaften in Fließingen hat in ihrer allgemeinen Versammlung von 31 Aug. 1785, wegen der besten Beantwortungen der Frage: Da die Schädlichkeit der Beerdigungen in den Städten und Kirchen völlig bewiesen ist, und allgemein erkannt wird, welches sind die verschiedenen Ursachen, warum diese nachtheilige Gewohnheit doch noch immer in der Republik bleibt, und durch welche Mittel kann man sie am besten abvenden? dem Hrn. J. D. van Leeuwen, Advocat Fiscal zu Thiel, die goldene, und dem Hrn. Cornelis Tene, der Arzneyk. Doctor und Hebammen-Lehrer in Leyden, die silberne Medaille zuerkannt.

Hr. Justiz: Rath Möser hat in der berl. Med. natschr. v. Febr. 1784, S. 101, fgg. (*) folgenden Vorschlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen seyn, bekannt gemacht.

„Die Verlegung der Gottes-Aecker oder Kirchhöfe außerhalb der Stadt, ist lange der allgemeine Wunsch gewesen; man wird aber auf dessen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich gegen eine solche Veränderung sträuben. Diese sind von mancherley Art; und ich will versuchen, ob ich sie nicht mit guter Manier auf die Seite schieben kann. Denn heroische Mittel wirken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menschen ankommt, oft den unrechten Weg; und was ein Mensch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuwingen suchen.

„Unsere Vorfahren haben viele besondere Zierlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menschen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienste, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchen-Bedienten abzielen.

„Zur ersten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, sondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau gestellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinschaftlichen Ort abgeführt werden. Hätte ein Jeder dafür das Recht erhalten, seine Todten in der Stille und bey seinem Hause verscharren zu dürfen: so würde vielleicht mancher lebendig in das Grab gekommen, mancher erschlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben seyn, der sich der Nachforschung Anderer hätte entziehen wollen. Dieses wollten unsere Vorfahren verhindern; und nach ihre Absicht sollte der Sarg so lange offen stehen, bis die ganze Leichen-Begleitung sich von dem wahren und natürlichen Tode des Verstorbenen durch ihre eigene Augen überzeugt hätte, und darüber zu jeder Zeit ein Zeugniß ablegen könnte.

„Zur zweyten Art gehört die so genannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenossen, und
an

(*) Eben die Abh. st. auch im Magaz. für die gerichtl. Arznei- kunde c. 2 B. 3 St. Stendal 1784, 8. S. 457, fgg.

andere Freywillige, dem Verstorbenen erzeigen und womit sie des rechtschaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des States öffentlich verkündigen, auch Andere zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieses sollte gleichsam die Ehren-Säule des guten Bürgers und der Triumph des Patrioten seyn. Mit einer Begrabung ohne Gesang und ohne Klang wollten sie ungefähr so viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthause.

„Eine vernünftige Politik schuf die dritte Art. Man sah, daß die Menschen in jeder Ehren-Sache großmüthiger und freygebiger, als in einer andern, waren, und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchen-Bedienten, nicht gleich förmliche Steuern ausschreiben wollte, auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde: so suchte man die Ehre zu reizen, und dieser eine milde Beysteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bey den Leichen einen Beytrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten; und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Politik ihren Zweck nicht verfehlt habe. Die Steuer ist um so viel ergiebiger gewesen, je mehr sie dem freyen Willen überlassen ist; und da der Mensch nur ein Mal sterben kann, so hat man noch nicht befürchtet, daß dem State eine gar zu beschwerliche Last daraus erwachsen würde. Mehrere Vortheile, welche Jedem bekannt sind, übergehe ich, so wie alles, was die Religion angeht, weil wir hier die Sache nur von ihrer politischen Seite betrachten können.

„Alle diese wichtige Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabstätten außerhalb den Kirchen und der Stadt angewiesen würden. Man fürchtet, die Leichen-Begleitungen würden bey dem weiten Wege und bey schlimmen Wetter beschwerlich werden, und sich natürlicher Weise vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder sich zuletzt mit einem schwarzen Leichen-Wagen in der frühesten Morgen-Stunde zur Ruhe bringen lassen, so wie solches in großen Haupt-Städten, wo die Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner sich darin mehr unterscheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung auf hört, längst geschehen ist.

„Unsere heroische Kammeralisten würden sich vielleicht darüber weg setzen, und sich wohl gar freuen, daß alle diese eitele Ausgaben vermieden, die Heurathen, wenn die Haus-

haltungen solchergestalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte bloß zu ihrem Vortheil gespannt würden; sie, die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feyerlichen Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bediente eines frommen Eigennuzes beschuldigen, und die Leidenenschaften der Menschen mit Ausschluß aller andern besteuern wollen; sie, die noch neulich in einem Lande, aus ökonomischen Gründen, die Kreuze und die Kronen, womit die Gräber und Särge daselbst besetzt wurden, verbotnen, und damit einen allgemeinen Aufstand unter dem Volke erweckt haben. Allein, dergleichen großen Männern ist nicht immer sicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daselbst die Kronen von allerley Art zu vermietthen, und auch für das Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarrten lästige Art ersetzt werden mußte. Unseres Orts wollen wir wenigstens erst versuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und solchergestalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

„Alle drey Absichten können, unserer Meinung nach, füglich erhalten werden, wenn die Leiche, vor wie nach, aus dem Sterbe-Hause abgeholt, sodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Musik empfangen, und dann, nachdem man alles, was man dabey in der Kirche vornehmen will, vollbracht, oder auch noch während der Zeit, von den Trägern zur Kirche hinaus, und, entweder auf Schultern, oder zu Wagen, ohne andere Begleitung auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hierdurch wird nicht allein in der ganzen Dekonomie unserer Vorfahren nichts zerstört, sondern auch noch den Begleitern wenigstens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach dem Kirchhof, besonders bey schlimmen Wetter, verknüpft ist, erspart. Ja, die Leichen = Abführungen können auf diese Art noch feyerlicher gemacht, die Personalien, welche seit der Zeit, daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verloren haben, aus der Mode gekommen sind, wieder eingeführt, noch mehrere Gesänge, als oft im Regen geschehen kann, gesungen, die Gemüther der Trauernden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thräne der Leidtragenden deutlicher, als bey ungestümen Wetter unter freyem Himmel, bemerkt werden.

„Alles

„Alles dieses erfordert keine mehrere Zeit, als die vorige Weise; und der Weg aus der Kirche nach dem Trauer-Hause, um dort entweder noch ein Mahl zu weinen, oder noch etwas Trost zu hohlen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feyerliche Abführung erfordern: so wird ein so genannter Lügen-Sarg zur Abführung in die Kirche dienen, und für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt; und so wird auch darin keinem etwas abgehen.

„Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menschen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottes-Acker außer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilt werden, welche der in der Stadt hat; und gewiß läßt sich solche an einem völlig unschlossenen Orte besser, als hier, erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut ist, bald auf diese, bald auf jene Art in seiner Ruhe gestört, und keiner würde auf seinem Grabe eine Rose ohne Gefahr blühen lassen können. Die Ruhe ist hier nicht so stille und so sicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünscht, und keiner kann hier die Einsamkeit finden, welche der Schmerz sucht. Hier kann keiner mit Recht auf sein Grab setzen lassen, daß er in seinem Leben keinem beschwerlich gewesen, und es auch nach dem Tode nicht seyn wolle. Hier fällt bey einem täglichen Anblick der heilige Schauer weg, welcher Young's Phantasie so sehr erhöhet, und die trauerklagende Muse krächzet bloß ein Leichen-Carmen heraus. Hier findet sich selten der Raum, dem zwar unerklärbaren, aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menschen, sich ein Andenken nach dem Tode zu stiften, mehr, als einen glatten Stein, zu opfern; und hier wird man nicht leicht das alte Sprichwort: Sibi vivus posuit, antreffen.

„Aber ein wohl verwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle diese Vortheile, und noch mehrere, vereinigen; er kann nämlich auch seine Absonderung für diejenigen, die nicht mit Andern in Gemeinschaft ruhen sollen, haben; er kann, wie bey den Herrenhuthern, zur heilsamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemanden durch ein eingefuntes Grab, wie es auf dem Stadt-Kirchhofe oft geschieht,

Ed 2

ge

gefährlich werden; und man hat bey Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anstecken. So viele wesentliche Vortheile können und müssen alle Religionsverwandte dahin vereinigen, ihre künftige Ruhestätten an einem gemeinschaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landes-Obrigkeit hoffentlich gern sorgen wird (*), zu nehmen, und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenoy bitten, daß er diejenigen im Himmel beysammen lassen wolle, die dort nach der Schlacht in seinem Pfarr-Sprengel eine gemeinschaftliche Grube verschloß, und hier sodann von einerley Wurmern brüderlich werden verzehret werden.“

Es ist aber nicht alles gethan, was gethan werden muß, wenn der Kirchhof so geradezu außerhalb der Stadt verlegt wird. Man muß bey dieser so nothwendigen Abänderung, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, auch auf Lage und andere Umstände Rücksicht nehmen. Hr. Prof. Smelin hat im 15ten Briefe seiner Schrift: Ueber die neuere Entdeckung in der Lehre von der Luft, und deren Anwendung auf Arzneykunst, (Berl. 1784, gr. 8.) viel Gutes und Wahres über die Anlegung der Kirchhöfe gesagt. Ein Kirchhof darf der Stadt nie so nahe liegen, daß er an ihre Mauern gränzt; ein bis zwey tausend Schritt von der Stadt, ist eine in jeder Rücksicht schickliche Entfernung. Es ist bekannt, daß die Mittags- und Abend-Winde ohnehin die Fäulung befördern und der Gesundheit nachtheilig sind; es wäre also wohl am ratsamsten, für Kirchhöfe, die Lage nach Mitternacht oder nach Morgen zu wählen, doch unter der Bedingung, daß

(*) Auf den römischen Grabmälern findet man häufig die Buchstaben: S. A. D., oder die Worte: Sub alcia dedicavit; und die Gelehrten streiten über deren Bedeutung. Wahrscheinlich gab es aber zu Rom ein Zimmer-Amt, oder, wie wir sprechen, ein Officium structurae; und wer etwas daran beauftragte, konnte es erhalten, daß sein Grabmal auf ewige Zeiten rein und schön bewahrt wurde. Eine solche Dedicatio sub alcia könnte auch bey den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführt werden.

daß die Winde, welche in der Gegend am öftersten und gewöhnlichsten wehen, die Ausdunstungen des Kirchhofes von der Stadt hinweg, und nie nach dieser hin, treiben. Die Lage des Kirchhofes in Rücksicht der Winde ist wichtig, da diese ein vorzügliches Mittel der Natur sind, die Luft zu reinigen, und einen so unwiderstehbaren Einfluß auf das Leben und die Gesundheit der Menschen haben. Der Mittags-Wind, welcher ohnehin Krankheiten herbey führt, verschlimmert und weiter ausbreitet, wird gewiß einer Stadt noch schädlicher und verheerender werden, wenn er über den Kirchhof wehet, und die aus diesem aufsteigenden faulichten, ansteckenden Dünste mit seinem schon ihm eigenen Gifte vereinigt. Der Nord-Wind hingegen ist fast in allen Ländern der Gesundheit am günstigsten, er hält einen höhern Strich, und kann also die Luft-Gegend, mit welcher wir den Athem schöpfen, nicht mit den Dünsten, die er auf seinem Wege aufgenommen hat, verunreinigen. Noch unschädlicher werden die Kirchhöfe den Städten und Dörfern seyn, wenn sie so angelegt werden können, daß sie durch einen Hügel, schnell fließenden Strohm, oder einen kleinen Wald, von der Stadt oder dem Dorfe, dessen Leichen sie aufnehmen sollen, getrennt sind; dieses erschwert oder hemmet den schädlichen Dünsten den Weg nach den Wohnungen der Menschen; und es ist bekannt, daß ein un-
aufhörlich bewegtes Wasser die Luft von schädlichen Dünsten reinigt. Auch müßte die Gegend, wo ein Kirchhof angelegt werden soll, trocken, thonig, oder kalkig seyn. Der Thon, welcher an der Oberfläche einer Leiche oder ihres Sarges gleichsam einen zähen Ueberzug macht, hindert die zur schnellen Fäulniß so nöthige Berührung von der freyen Luft, so, daß also todte Körper in thonigen Erd-Arten viel langsamer und später faulen, als in andern. Der Kalk zieht die faulenden Feuchtigkeiten der Körper in sich, und sauget die
Dd 3 fire

fire mephitische Luft ein, die sich aus den in Fäulniß übergehenden Körpern los macht. Wird der Kirchhof so angelegt, daß sein Boden feucht, oder mit vielen Wasser: Adern durchwühlt ist, oder ist der Kirchhof öftern Ueberschwemmungen unterworfen: so wird er oft dem öffentlichen Gesundheits: Zustande sehr nachtheilig werden. Leichen, die im Wasser liegen, faulen schneller und heftiger, und verbreiten die faulende Gauche weit um sich her; bisweilen macht sich das Wasser so gar einen Ausweg oben aus den Gräbern, und alsdann ist der Gestank fast unausstehlich, und die Ansteckung desto leichter. Bey Ueberschwemmungen der Kirchhöfe werden die faulenden Leichen ausgespült, und stecken den ganzen Dunstkreis der Gegend mit ihrem faulichten Dunste an.

Auch die Größe des Kirchhofes muß sich nach der Größe der Ortschaft richten, deren Leichen er aufnehmen soll. Ein Kirchhof muß so groß oder geräumig angelegt werden, daß man selbst bey einreißenden Land: Seuchen nie genöthigt ist, ein altes Grab vor dem 30 oder 40sten Jahre wieder aufzumachen. Es ist sowohl für die Todtengräber, als auch für die in der Gegend wohnenden Menschen, gefährlich, wenn, wegen des engen Raumes der Kirchhöfe, oft Särge ausgegraben werden müssen, deren Körper noch nicht zu Erde verweset sind. Die Todtengräber geben zwar meist einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren an, binnen welchen eine Leiche völlig verweset sey; allein, diese Angabe ist falsch; die Erfahrung hat bewiesen, daß sehr oft eine viel längere Zeit dazu erforderlich ist. Navier sah eine Leiche, die vor 21 Jahren begraben war, an der noch viele fleischige Theile saßen. Was sonst bey dem Ausgraben der Särge zu beobachten ist, wird im Art. Leiche vorkommen.

Endlich müßte der Kirchhof auf derjenigen Seite, die nach der Stadt oder dem Dorfe zu sieht, mit Pap-

peln

peln oder Weiden dicht bepflanzt werden; diese Bäume hemmen den Weg der Dünste nach der Stadt zu, und saugen auch die mephitischen Ausdunstungen ein, die aus den Gräbern heraus dringen, und strömen dagegen wieder reine dephlogistisirte Luft aus, die zur Erhaltung der thierischen Welt so nothwendig ist, und deren Beymischung jede andere verderbte, der Gesundheit schädliche Luft wieder verbessert. Ganz und rings herum darf der Kirchhof nicht mit Bäumen besetzt werden, weil eine solche Einfassung den freyen Durchzug der Winde hemmen würde, wodurch die Luft immer rein gehalten und wieder verbessert wird; doch ist es rathsam, ihn mit Grase oder andern Kräutern zu besäen, und mit niedrigen Sträuchern zu bepflanzen, denn diese hindern das jedem Kirchhofe so nöthige freye Spiel der Winde nicht, saugen doch die schädlichen Dünste ein, und hauchen reines, dem Athembrosten unentbehrliches und jede verdorbene Luft wieder verbesserndes dephlogistisirtes Gas aus.

Es müssen insonderheit die Kirchhöfe auf dem Lande gehörig verwahrt werden, damit nicht die Gräber von dem Viehe durchwühlt werden. Eine Mauer oder andere Vermachung desselben, muß entweder die Kirche, oder die Gemeinde, halten. Letztere pflegt für schuldig dazu geachtet zu werden, wenn für die Grabstelle nichts entrichtet wird. Hier ist nun der Kirchväter Schuldigkeit, daß die Mauer oder Vermachung ganz erhalten, und, wo sie schadhast ist, bald gebessert werde. Die Mauer muß insonderheit oben bedeckt seyn. Besteht diese Bedeckung aus Rasen, der ein wenig über die Mauer und oben schief angebracht wird, so ist es am dauerhaftesten, auch am leichtesten zu erhalten. Besonders aber müssen Thor und Thüren an den Kirchhöfen wohl verwahrt seyn. Die Thüren mit Schwängeln, welche dieselben selbst zumachen, zu versehen, ist nicht übel; allein, das Vieh kann solche

Da 4

ge:

gemeinlich mit Gewalt zurück stoßen, und dadurch den Eingang auf den Kirchhof finden. Die so genannten Schränke geben eine gute Verwahrung gegen das Vieh ab, wenn nämlich vor der Kirchhof-Thüre von aussen ein viereckiger Graben gezogen ist, und darüber eiserne oder hölzerne Stäbe als ein Gitter fest gemacht werden, worüber kein Stück Vieh geht. Läßet man nun an jeder Seite das Rahmenstück etwa 1 Elle breit, so können Menschen ohne Beschwerde darüber gehen. Die großen Thore aber müssen nie, als wenn Leichen zu begraben sind, eröffnet, und sonst fest gehalten werden.

Die Nutzung des Kirchhofes gehört dem Pfarrer, an einigen Orten auch dem Küster oder Schulmeister; diese aber muß dem Kirchhofe gemäß seyn. Vieh auf denselben gehen zu lassen, ist nicht zu gestatten. Die beste Nutzung desselben geschieht durch Gräseren und tragbare Obstbäume. An der Gräseren gebricht es an vielen Orten sehr; um so mehr ist der Kirchhof in Acht zu nehmen. In dieser Absicht muß der Schulmeister die Gräber ordentlich nach der Reihe anweisen; nicht aber gestatten, daß heute hier, morgen dort ein Grab gemacht werde. Das neue Grab muß mit dem ausgestochenen Rasen von dem Orte, wo es gemacht ist, wieder bedeckt, und das Grüne des Grases oben gelegt werden. Hiernächst muß man den Kirchhof mit Asche und kleinem Dünger fleißig bestreuen, und andere Verbesserung der Gräseren anbringen, wodurch ein Kirchhof recht nutzbar gemacht wird. Nicht weniger wird derselbe mit Obstbäumen, oder, zum Behuf des Seidenbaues, mit weißen Maulbeerbäumen wohl genutzt. Diese sind nach Art des Landes und der Gegend, von allerley Sorten vornehmlich an die Seite zu setzen, und, wie es sich gebührt, pflöglich zu halten, indem dadurch, und durch die Bienenzucht, die armen Schulmeister und Küster eine beträchtliche Vermehrung ihrer

ihrer oft allzu geringen, und zu ihrem und der übrigen Unterhalte unzureichenden Einkünfte erhalten konnten.

Nach einer Kön. preuß. Verordn. d. d. Köln, d. 29 Dec. 1710, soll, da sowohl des Sonntages, als auch an andern Tagen, unter den Predigten und Beth-Stunden, von den Kindern und dem Gesinde viel Lärm und Muthwille auf den Kirchhöfen getrieben wird, nach Erforderung der Sache, von den Kanzeln abgekündigt werden, daß die Aeltern ihre Kinder, und die Herrschaften ihr Gesinde mit zur Kirche nehmen, oder gewärtig seyn sollen, daß sie von den Kirchen- und Stadt-Knechten aufgenommen, in gefängliche Haft gebracht, und andern zum Exempel bestraft werden; wie denn die Aeltern und Herrschaften selbst, welche hierunter fahrlässig sich beweisen, derselb nach Befinden mit einer Geld- oder andern Strafe auch angesehen werden sollen.

Nach einer Verordn. v. 15 Mart. 1719, soll der Land-Meister, sub poena cassationis, den Gemeinen in allen Dörfern andeuten, daß sie innerhalb 14 Tagen, sub poena executionis, um ihre Kirchhöfe solche tüchtige Zäune anfertigen sollen, daß weder Rindvieh, noch Schweine, noch weniger Ziegen, auf dieselben kommen können. Wosern keine Paruon geleistet wird, soll er, ohne fernere Ordre zu erwarten, die Gehäge um die Kirchhöfe auf der Gemeine Kosten in gehörigen Stand setzen.

Die Kirchhöfe sollen mit einer Mauer oder einem Gehäge umgeben, auch sauber und rein gehalten werden. S. Viri. Fr. No. 1. §. 23. it. d. d. Berl. d. 26 Dec. 1719. it. Consistorial-Ordin. sub Tit. Kirchhöfe und Begräbnisse.

Die Gemeinen sollen vermittelst Execution angehalten werden, daß sie ihre Kirchhöfe mit Mauern, Planken, oder andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren, wohl und mit Fleiß vermachen, daß kein Vieh darauf kommen könne. Circulare, v. 15 Aug. 1750.

Kirch-Höfe, s. Kirch-Spiel.

Kirch-Kinder, s. Kirch-Genoss, und Kirch-Spiel.

Kirch-Meister, s. Kirchen-Aeltester.

Kirch-Messe. 1. Eigentlich, wo dieses Wort in der römischen Kirche die feyerliche Messe, d. i. den öffentlichen Gottesdienst bedeutet, welcher alle Jahre an einem gewissen Tage zum Andenken der Stiftung und Einweihung der Kirche eines Ortes gehalten wird; die **Kirch-Weihe**, das **Kirchweih-Fest**, Fr. *Dédicace d'une église*. In welchem Verstande es auch an vielen protestantischen Orten üblich geblieben ist, wo es denn im g. L. **Kermesse**, **Kirmse**, **Kirms**, lautet, so wie für **Kirch-Weihe** nur **Kirbe**, **Kirbey**, **Kirwe**, **Kirwey**, gesprochen wird; in der Schweiz die **Kilbi**, im Oestreich. der **Kirch-Tag**. Die **Kirchmess-Predigt**, die **Kirmsen-Predigt**.

2. Die bey dieser Gelegenheit in der Gemeinde und bey deren Gliedern üblichen Schmausereien und Lustbarkeiten; im g. L. gleichfalls **Kirmse**. **Kirch-Messe** oder **Kirmse** halten. Zur **Kirmse**, auf die **Kirmse** gehen. Der **Kirmsen-Schmaus**, **Kirmsen-Kuchent**, u. s. f. Nieders. **Karkmiss**, **Karpmiss**. Holland. **Kermis**.

In weiterer Bedeutung wird, besonders in Nieder-Sachsen, ein jeder Jahr-Markt eine **Kirmse** genannt, weil schon in den ältesten Zeiten bey Gelegenheit eines **Kirchweih-Festes** auch ein **Jahr-Markt** gehalten wurde.

Im Fürstenthume Bayreuth werden überhaupt alle Jahr-Märkte **Kirchweihen** genannt. Daher wird der jährliche **Martini-Markt** zu Bayreuth die kalte **Kirbey** (die kalte **Kirchweih**) genannt, weil es um **Martini** schon kalt ist.

3. Das Geschenk, welches man einander bey dieser Gelegenheit zu kaufen pflegt. Jemanden eine **Kirmse** kaufen.

Sprichw. Es ist nicht alle Tage **Kirms**, Fr. *il n'est pas tous les jours fête*.

Bei den Griechen und Römern wurde ein Fest, welches **Encaenia** hieß, begangen, wenn ein neues Gebäude

bäude ⁽¹⁾, insonderheit ein Tempel ^{2c.} fertig war und eingeweiht wurde ⁽²⁾, welches man hernach insgemein jährlich wiederholte, und mit Essen, Trinken, und andern Lustbarkeiten, zubrachte. Zu Rom feyerte man dergleichen auch d. 27 Jun., da der Tempel der **Larum** eingeweiht, und vornehmlich von den Jungfern allerley Kränze gebunden wurden ⁽³⁾; wiewohl Andere wollen, daß man in der Gegend solches Tempels nur Kränze und dergleichen Blumen-Sachen feil gehabt habe.

Bei den Juden wurde das **Kirchweih-Fest**, welches mit dem 25ten Tage des Monathes **Cisleu** (welches nach unserer Art zu zählen der December ist,) sich anfang, **Chanuucah** hieß, und 8 Tage währte, von dem jüdischen Heerführer zum jährlichen Gedächtniß der Befreyung der Stadt Jerusalem von der Tyranney des **Antiochus Epiphanes**, und der damals von ihm selbst veranstalteten Reinigung des jüdischen Tempels, oder, als **Judas Maccabäus** den entheiligten Altar aus dem Tempel hatte wegschaffen, und das gegen einen andern dahin setzen lassen ⁽⁴⁾, angeordnet; mithin war es nicht sowohl eine **Kirch-Weihe**, als **Altar-Weihe**, daher es auch das Fest des neuen Altars genannt wird ⁽⁵⁾. Indessen sind doch die Juden nicht recht einig, warum dieses Fest gefeyert werde, so gar, daß Einige wollen, es geschehe zum Andenken des Wunderwerkes, da sie nicht mehr taugliches Oehl zum Brennen der Lampen im Tempel, als auf 1 Tag, hatten.

(1) *Suidas in Ἐγκαινῶν.*

(2) *Gyraldus Synt. Deor. XVII. p. 302.*

(3) *Ovid. Fast. VI. v. 791. Kipping. Antiq. Rom. L. 1. c. 10. §. 13.*

(4) *1 Macc. 4. 59. vergl. 2 Macc. 10. 7. f.*

(5) *1 Macc. 4. 56.*

ten, dennoch aber das wenige ganze 8 Tage gebrannt habe; daher auch die heutigen Juden insonderheit an diesem Feste viel auf brennende Lampen oder Illumination halten, indem sie am ersten Tage eine, am andern zwey, am dritten drey, und immer eine mehr, bis am letzten Tage 8, anzünden, und das nicht unterlassen, wenn sie auch nur von Almosen leben, oder, Armuth wegen, die Kleider vom Leibe verkaufen müssen. Indessen wurde doch ehemals dabei im Tempel das große Halleluja alle 8 Tage gesungen, zu Hause aber schmausete, spielte, und nahm man allerley Art der Lustbarkeiten vor; wenigstens durfte niemand etwas von einem Fasten, Trauern u. merken lassen (6). Es wird sonst auch das Fest der Lichter, Festum luminum, ingl. *Αυγωναία*, und *Ritus lucernarum*, genannt (7). Bey diesem Feste hatte nicht nur Salomo (8), sondern auch Judas Maccabäus, herrliche Gastmähler angestellt (9).

Ein Mehreres von diesem Feste findet man bey Carpzov, in seinem Apparatu antiquit. L. cod. S. 471, f. und Andern, welche Fabricius in Bibliographia antiquit. Cap. 10, §. 7, S. 439, und Röcher, in Anatectis philolog. & exeget. in IV Evangelia, S. 1168, angeführt haben.

Das Kirchweih-Fest war also uralte. Unser Erlöser beehrte es selbst mit seiner Gegenwart zu Jerusalem (10). Die Einweihung desselben hatte, gedachter Maßen, die besten Absichten; man feyerte es zum Andenken der Reinigung des Tempels, mit Loben und Danken für die Gnade des Allerhöchsten, daß er einen

(6) Iken. Antiqu. hebr. P. I, c. 21, §. 48.

(7) Reland. Antiqu. vet. hebr. P. IV, c. 9, §. 6.

(8) 1 Kön. 8, 65.

(9) Joseph. Antiqu. L. 12, c. 2.

(10) Joh. 10, 22.

Ort zu seinem öffentlichen Dienste und Anbetung erwählt hatte. Die Christen erinnerten sich an solchem Feste, der ehemahligen Errichtung und feyerlichen Einweihung ihrer Gottes-Häuser; sie dankten und lobten Gott mit heiliger Freude an solchen Tagen. Aber, so ist es jetzt nicht mehr zu diesen Zeiten, an den wenigsten Orten wird jetzt daran gedacht, und die wenigsten verstehen und wissen die Bedeutung dieses Festes. Wird auch etwa noch hin und wieder an einigen Orten eine erbauliche Predigt gehalten, und der Zweck und die Absicht der Feyer dieses Festes von dem Prediger erklärt; werden gleich die Zuhörer, und besonders die Jugend, auch noch ernstlich und nachdrücklich ermahnt und gebeten, sich christlich, züchtig und ehrbar, an solchem Feste aufzuführen, so ist es oft von sehr schwacher Wirkung, und der Prediger muß, zu seinem größten Verdrusse, gar oft gerade das Gegentheil erfahren, daß seine Ermahnungen verlacht, und seine liebevolle Warnungen verachtet werden. Der Teufel kommt, und nimmt das Wort von ihren Herzen.

In unsern Tagen wird dieses Fest mehr zur Schande der Religion, als ein heidnisches Fest, mit Fressen und Saufen, mit Tanzen und üppigem Wesen, in Kammern und Unzucht, begangen, als daß Gott dadurch geehrt wird; und wenn auch, das ganze Jahr durch, alles still, ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugegangen ist, so wird gerade an solchem Feste, welches ein Lob-Dank- und christliches Freuden-Fest seyn sollte, Gottes und seines heiligen Wortes, seiner Vorschriften und Gebote, gänzlich vergessen. Das Volk setzt sich nieder, zu essen und zu trinken, und steht auf zu spielen, zu tanzen, unzuchtige und geile Lieder zu singen, wodurch keusche Ohren beleidiget, und unschuldige Herzen verführt werden. Wie kann dem heiligen Gotte ein solches Leben gefallen, wenn Alte und Junge ertliche Tage und Nächte bey einem üppigen Tan-

Tanze wie unsinnig herum springen, unnütze Reden mit leichtfertigen Herzen führen, und dabei fluchen und schwören, durch Wein und starke Getränke sich so erhitzen, daß sie dem unvernünftigen Viehe ähnlich werden, und sich wie die Schweine im Kothe wälzen, alsdann unnütze Zänkereyen anfangen, woraus Mord und Todschlag, und die traurigsten Folgen für Leib und Seele, in Zeit und Ewigkeit, entstehen! Es ist ein rechtes Freuden-Fest für den Teufel und seine Werkzeuge; der hat hier die beste Gelegenheit in solchen Tagen, besonders die Jugend mit seinen Stricken zu fesseln, und sie zu allerley Sünden, Schanden und Lastern, besonders gegen das sechste Gebot, zu verführen. Noch ehe das Sünden-Fest seinen Anfang nimmt, ist schon mancher Jüngling ein Dieb an seinen Aeltern geworden, hat sie heimlich an ihren Früchten bestohlen, und das Gestohlene um halben Preis verkauft, damit er nur Geld, um recht sündigen zu können, erhalten möge. Ist das Fest selbst da, so fordern und quälen sie die Aeltern so lange um Geld, bis sie es erhalten; und wollen oder können ihnen die Aeltern etwa nicht genug geben, so werden sie störrig, ungehorsam, widerspännstig, und durch die Verführung anderer bösen Buben oft zu solchen Unternehmungen angereizt, die ihr größtes Verderben nach sich ziehen. So steht das Kirchweih-Fest der Christen in unsern Zeiten aus! Ein jeder Vernünftiger, der diese Gräuel bedenkt, wird also meiner Meinung seyn, daß dieses Fest, so wie es jetzt ist, entweder ganz abzuschaffen, oder doch wenigstens zu verbessern sey. Ich bin kein Feind von einer schönen Musik und einem ehrbaren Tanze; ich gönne es auch dem gemeinen Manne, daß er sich bey seiner sauern Arbeit mit Essen und Trinken etwas zu gute thue, wenn er es bezahlen kann; aber muß man eben deswegen ein solches Fest anstellen, und alles auf ein Mahl unmäßig verthun, wovon man sich nach

nach und nach Gutes thun könnte? Wollte man auch erlauben, daß die jungen Leute eines Ortes sich durch einen Tanz vergnügen sollten, so müßte es nur mit mehrerer Zucht und Ordnung geschehen. Alle Poffen und Narrheiten müßten untersagt seyn, der Tanz öffentlich und nur am Tage, und zwar unter Aufsicht der Aeltern oder anderer ehrbaren Personen, gehalten werden. Alles Nacht-Tanzen und Nacht-Schwärmen, wäre, weil bey solcher Gelegenheit die größten Laster ausgeübt werden, bey der strengsten Strafe zu untersagen; gegen die Verbrecher müßte ohne alle Nachsicht mit der größten Strenge verfahren, und die darauf gesetzte Strafe ohne alle Nachsicht ernstlich vollzogen werden.

Sind die Kronen und Mahlzeiten bey Erichen und das Kirchfest heilsame Gebräuche in einer Gemeinde? Meine Gedanken. Erf. M. 1782, 2.

Die sächsischen Kirmsen sind, der vielen Fressereyen halber, die dabei vorgehen, weltbekannt. Hier ist ein Beispiel, daß es bey den schwäbischen nicht besser hergehe. In einem mittelmäßigen Dorfe ist von den Bewohnern derselben, und einigen ihrer städtischen und ländlichen Nachbarn nach der leichtesten Angabe der Wirthinn, folgendes in drey Tagen verzehret worden, woben noch zu merken ist, daß in zwey andern Dörfern zu gleicher Zeit Kirch-Weibe, und ziemlich ungünstige Bitterung war.

	fl.	Kr.
500 Par Würste, a 3 Kr.	—	25
Diese wurden in einem Tage verzehret.		
2 Schweine, jedes zu 120 Pfund, a 10 Kr.	40	—
100 Enten, a 30 Kr.	50	—
16 Gänse, a 48 Kr.	12	48
4 Schafe, a 6 fl.	24	—
1½ Rind	40	—
20,000 Kuchen, a 1 Kr.	330	20
100 Hühner, a 20 Kr.	33	20
100 Pfund Fische, a 12 Kr.	20	—
3000 Pfund Brod, a 4 Kr.	200	—
1260 Maß Bier, a 1½ Kr.	31	30
80 Maß Brantwein, a 12 Kr.	16	—
	600	

600 Maß Wein, a 24' Rt.	—	—	Fl. Rt.
150 Maß Kasse, a 24 Rt.	—	—	240 —
			60 —
			1125 58

Man kann immer ohne Uebertreibung annehmen, daß in diesen drey Tagen tausend Rthlr. (nach dem 24 Gulden Fuß) verzehret worden sind.

Journal von und für Deutschland, 1785, 9 St. S. 266.

An dem Tage, an welchem das feyerliche Andenken der ersten Einweihung einer Kirche jährlich wiederholt wird, pflegt, besonders in kleinen Städten und Flecken, nach verrichtetem Gottesdienste, gedachter Messen, auch Jahr-Markt gehalten, und auf den Dörfern Gastereyen und Sauf-Gelage angestellt zu werden, woben an manchen Orten die Obrigkeit von dem so genannten Bann-Weine, d. i. von dem Weine, welchen sie alsdann verzapfen zu lassen allein Macht hat, oder doch von der Trank-Steuer und den Ungeldern, und weil bey solcher Gelegenheit viel Frevel und Unordnung vorzugehen pflegt, von den Brüchen und Strafen guten Zugang hat; wiewohl christliche Obrigkeiten demselben lieber durch gute Ordnungen zu steuern und vorzukommen suchen. Der Kirchweih-Schurz, und was dem anhängig ist, mit Plaz und Tanz zu halten, mit Wein und Bier schenken, mit dem Regel-Plaze u. s. w. ist den Nieder-Gerichten anhängig, und wird an einigen Orten im Anfange öffentlich ausgerufen. Vermöge dessen mag auch ein fremder Unterthan, wenn er dawieder handelt, daselbst abgestrafet werden.

In einigen Orten wird auch der Kindrauf-Schmaus, oder das Tauf- oder Kirchgangs-Essen, Kirms genannt, woben der gemeine Mann viel Ueberfluß treibt, und sich oft dadurch in seiner Wirthschaft ruiniret. Daher unter andern in den churf. sächsischen Landen gar weislich verordnet ist, daß bey dem

dem Kirch-Gange einer Wöchnerinn aller Quas, und die so genannten Kirchgangs-Schmäuse gänzlich eingestellt werden sollen.

Die eigentlichen Kirch-Messen sind, nach der sächsischen Polizeyordn. v. J. 1661, Tit. 20, zwischen Martini und Nicolai zu halten, auch darf kein Gesinde mehr als Eine Kirch-Messe, ausserhalb seines Dorfes besuchen, noch ein Hauswirth über 6 oder 8 Kirchmess-Gäste am meisten sehen, die Kirch-Messe über 2 Tage nicht halten, noch über 3 bis 4 Gerichte speisen; ausserdem der Wirth um 1 oder 2 neue Schock, die Gäste und Gesinde aber jeder und jedesmahl um 1 alt Schock zu bestrafen.

Gottfr. Schmieders des Churfürstenth. Sachsen allgemeiner und der Residenzstadt Dresden besondere Polizey-Verfassung, Dresden, 1774, gr. 8. S. 29.

Zur Abstellung des Kirchweihen-Rißbranches, verordnete der ehemalige Jülich und Bergische Statthalter, Graf Soltschein, daß alle Kirchweihen im ganzen Lande auf ein und eben den Tag gefeyert werden sollten, um zu verhindern, daß die benachbarten Dtschaften einander nicht beschmausen könnten, weil sie alle zugleich Kirchweihen hatten. Nichts war billiger, nichts der guten Absicht gemäßer, als diese Verordnung, die gleichwohl aus unversöhnlicher Nachsicht der Dienerschaft unbefolgt blieb.

(Hrn. d. R. v. Pfeifer) Vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken 2c. 1 B. 4 St. 3r. M. 1778, 8. S. 55.

In Böhme sollen, auf kaiserl. Befehl, d. d. Oct. 1786, künftig alle Kirchweihen den dritten Sonntag im October gehalten werden, um dadurch der Schwelgereyen der Landleute vorzubeugen. Weil aber bey Kirchweihen auch die meisten Hochzeiten gehalten werden, so fallen die meisten Kind-Taufen in die Mernde-Zeit, wo die Land-Wirthinnen zu viele Geschäfte haben, und das Kindbette nicht gehörig abwarten können.

In einigen Orten auf dem Lande, wird diejenige Mahlzeit, welche die Land- und Haus-Wirthe ihren Schnittern, Mähern und Arbeitern, nach völlig geendigter Mernde, zur Ergeßlichkeit für ihre gehabte viele

und saure Mühe und Arbeit, ausser ihrem ordentlichen Lohne, zu reichen pflegen, die *Aernde-Kirns*, *L. Coena cerealis*, genannt.

Kirch-Schwalbe, eine Art großer schwarzbrauner Schwalben, welche nur an Kirchen, Kirch-Thürmen und andern hohen Mauern zu nisten pflegen; s. *Schwalbe*.

Kirch-Spiel, (*) *Pfarr-Spiel*, *Gr. und L. Parochia*, *Paroecia*, *Fr. Paroisse*. 1. Die zu einer Kirche gehörigen, in dieselbe eingepfarrten Personen, die *Gemeinde*, und der *Bezirk* (*District*), wo diese Personen wohnen. Im *Niedersächs. Kartspel*, *Karspel*, *Kaspel*, *Kespel*. In einigen Orten die *Kirch-Sahrt*, im *Oberd.* die *Kirchhöre*, welches auch die *Versammlung des Kirchspieles* bedeutet, und wovon man daselbst auch das *Beantwort Kirchhörig*, zu einer Kirche, zu einem Kirchspiele gehörig, hat.

Daher das *Kirchspiels-Gericht*, an einigen Orten, z. B. in *Schleswig*, ein *Unter-Gericht* in einem jeden Kirchspiele.

In dem *hinterpommerischen Dorfe Neuenkirchen*, *Vorckschen Kreises*, befindet sich ein *Kirchspiel-Gericht*, welches auch das *Kaspel- oder Röhr-Gericht* genannt wird, und eines der ältesten *pommerischen Rechte und Gebräuche* zu seyn scheint. Dieses Gericht erstreckt sich über *landwirthschaftliche Streitigkeiten*, und besteht aus 5 bestimmten *Raths-Gliedern*, nämlich den 5 *Schulzen* oder *Gerichts-Leuten* der *Dörfer Neuenkirchen*, *Premslaf*, *Naßmersdorf*, *Mühlendorf*, und *Gliezig*. Wenn in einem Dorfe dortiger Gegend ein *Streit über erlittenen Schaden an Acker oder Vieh* entsteht, und die *streitenden Parteien* sich nicht *vergleichen können*, bringen sie ihre *Klage*

vor

(*) Die letzte Hälfte scheint hier das alte *Spel*, *Sprache*, *Rede*, zu seyn. Siehe *Spiel* 1.

vor dieses Gericht, und melden sich bey dem *Director* desselben, dem *neuenkirchenschen Schulzen*, versehen mit einem *Schreiben der Guts-Herrschaft der Parteien*, worin die *Entscheidung des Streites* diesem *Gerichte* überlassen wird. Nach einer in dieser Form angebrachten *Klage*, macht der *neuenkirchensche Schulz* dieses seinen übrigen *Raths-Gliedern* bekannt, und es wird von diesen *gemeinschaftlich ein Gerichts-Termin* angesetzt, (gewöhnlich ein *Sonntag*), an welchem der *Kläger* und *Beklagte* in *Neuenkirchen* erscheinen, ihre *Sache* vortragen, *abgehört* werden, und den *Urtheils-Spruch* des *Kirchspiel-Gerichtes* erhalten sollen. Wenn dieser *Gerichts-Tag* erscheint, werden die *Parteien* nach geendigtem *öffentlichen Gottesdienste* auf dem *Kirchhofe* *abgehört*, und hiernächst verfügen sich die 5 *Gerichts-Personen* zur *Berathschlagung* in die Kirche, wozu auch noch bey *intricaten Fällen* einige *Kirchen-Vorsteher* oder andere *erfahrene Glieder* der *Gemeine* als *Gerichts-Bensitzer* genommen werden. Um nicht *gestört* zu werden, wird die *Kirch-Thüre* hinter ihnen *verschlossen*. Darauf *berathschlagen* sie mit einander den *vorgelegten Rechts-Handel* so lange, bis sie in ihren *Meinungen* *einstimmig* sind. Ist dieses, so verlassen sie ihre *Session*, nehmen die *Gerichts-Gebühren* in *Empfang*, bestehend in 4 *Groschen* an die Kirche, 2 *Gr.* an den *Prediger*, und 8 *Pfenn.* für jede *Gerichts-Person*. *Raths-Glieder* und *Parteien* begeben sich hierauf zu dem *neuenkirchenschen Prediger*, als *beständigem Secretär* des *Kaspel-Gerichtes*, und machen diesem die *vorgebrachte Klage* und ihren darüber *gefallten Urtheils-Schluss* bekannt. Dieser führt darüber ein *Protokoll*, faßt die *Sentenz* des *Gerichtes* ab, und *bekräftigt* solche mit seiner *Unterschrift* und *Kirchen-Siegel*. Es ist merkwürdig, daß dieses Gericht sich von den *ältesten Zeiten* bis auf den *heutigen Tag* immer so in *Ansehen* erhalten hat,

Se 2

daß,

daß, so oft eine Streit-Sache vor diesem Gerichte entschieden worden ist, (welches in vorigen Zeiten häufiger geschehen ist, als jetzt,) der Urtheils-Spruch, so viel man weiß, allezeit für gültig anerkannt worden ist, und niemahls weitere Klagen angenommen sind.

L. W. Brüggemann's Beschreib. des Herzogth. Vor- und Hinter-Pommern, 2 Th. 1 B. Stett. 1784, 4. S. 345.
Pommersches Archiv, 4tes St. v. J. 1785, S. 259, 598.

Die Kirchspiels-Genossen, oder Kirchspiels-Kinder, Kirchspiel-Leute, welche in die Kirchspiels-Kirche eingepfarrt sind, L. Parochiani, Paroeciani, Fr. Paroissiens; s. im XXXVII Th. S. 537.

Die Kirchspiel-Kirche, welche ein eigenes Kirchspiel, eine eigene Gemeinde hat.

Der Kirchspiel-Läufer, an einigen Orten, eine Person, welche die Contribution von denjenigen einhohlt, welche solche vor Ablauf der bestimmten Zeit nicht auf das Rathhaus gebracht haben (*).

Der Kirchspiels-Schreiber; Kirchspiels-Vogt.

2. In engerer Bedeutung ist an einigen Orten das Kirchspiel, die zu einer Pfarr-Kirche gehörigen, in dieselbe eingepfarrten Personen, eine Pfarre, zum Unterschiede von der zu einer Filial- oder Tochter-Kirche gehörigen Gemeinde.

Kirch-Sprengel, Gr. und Lat. Dioecesis, Fr. Diocèse, der zu einer Kirche gehörige Sprengel, d. i. Bezirk, worüber sich die geistliche Gerichtsbarkeit einer Kirche und ihres Vorgesetzten erstreckt; am häufigsten von bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen, und dem Districte, worüber sich die geistliche Gerichtsbarkeit eines Bischofes oder Erz-Bischofes erstreckt; das Bisthum in weiterer Bedeutung.

Kirch-

(*) Zu Hamburg wird das Amt eines Kirchspiel-Läufers verlaut. v. Ges. freymüth. Gedanken über Staatsachen. (Hf. W. 1778, gr. 8.) S. 402.

Kirch-Tag, im-g. L. 1. ein Tag, an welchem Kirche, d. i. öffentlicher Gottesdienst, gehalten wird.

2. Siehe Kirch-Messe, oben, S. 426.

Kirch-Thurm, s. Thurm.

Kirch-Vater. 1. Für Kirchen-Vater, ob gleich nicht auf die beste Art. Siehe dieses Wort.

2. An einigen Orten derjenige, welcher die Einkünfte einer Kirche verwaltet, der Kirchen-Vorsteher. Siehe Kirchen-Velteste.

Kirch-Weihe. 1. Die feyerliche Einweihung einer Kirche.

2. Das jährliche Fest, welches in einer Kirche zum Andenken ihrer geschehenen Einweihung gefeyert wird, und die dabey üblichen Lustbarkeiten; das Kirchweih-Fest. Siehe Kirch-Messe.

Kirch-Weihe, (Narren-) s. Th. XXXIV, S. 701.

Kirchen-Agende, aus dem mittlern Lat. Agenda, orum; s. Kirchen-Ordnung.

Kirchen-Velteste, Fr. Anciens, diejenigen, die bey einer Kirche aus der Gemeinde erwählt werden, die Güter und Einkünfte der Kirche eines Ortes zu verwalten, auf die zur Kirche gehörigen Gebäude Aufsicht zu haben, die Einsammlung und Eintheilung des Almofens zu besorgen, u. d. gl. weil man dazu ehemals die ältesten Personen aus der Gemeinde zu wählen pflegte. An andern Orten werden sie Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Pfleger, Kirchen-Väter, Kirch-Väter, Kirch-Geschworne, Kirch-Meister, u. s. f. genannt. Man pflegt dazu angesehene und bekanntlich redliche Leute zu nehmen, und, weil sie ohne Besoldung dienen, an einigen Orten nach einer gesetzten Zeit durch andere abzulösen.

Kirchen-Amt, Fr. Office (Chirgo, Ministere) ecclesiastique, d'église. 1. Ein kirchliches oder gottesdienstliches Amt.

2. An einigen Orten ist das **Kirchen-Amt** ein Collegium solcher Personen, welche über die Verwaltung und Anwendung der Kirchen-Güter eines Ortes gesetzt sind.

3. An noch andern Orten, wird das Consistorium, oder der Kirchen-Rath, das **Kirchen-Amt** genannt.

Kirchen-Aerarium, s. Kirchen-Gelder.

Kirchen-Bann, die Ausschließung von der kirchlichen oder gottesdienstlichen Gemeinschaft; der Bann in engerer Bedeutung, mit einem lat. Ausdrucke die Excommunication, fr. Censure, Excommunication. In den Kirchen-Bann thun, excommuniciren.

Daß der Bann unter den Juden, zu den Zeiten Christi sehr gewöhnlich war, erhellet unter andern aus Joh. 9, 22; 12, 42; 16, 2. Einige behaupten, daß solche Strafe schon vom Anfange der Welt her üblich gewesen sey, und daß Adam seinen Sohn Cain schon derselben unterworfen habe. Andere aber behaupten mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der Bann als eine Kirchen-Strafe erst nach der babylonischen Gefangenschaft von Esra eingeführt worden sey. Dieser ließ, nach Esr. 10, 7. 8. ausrufen, daß, wer in Zeit von drey Tagen nicht nach Jerusalem kommen würde, dessen Güter sollten eingezogen, und er selbst von der Gemeinde abgesondert seyn (*). Von dieser Zeit an war der Bann unter den Juden sehr üblich.

Es werden aber unter den Juden dreyerley Arten des Bannes genannt: Niddui, Cherem, und Schamatha. Die erste Art, Niddui, welcher auch sonst der kleine Bann genannt wurde, bestand darin, daß derjenige, welcher damit belegt war, von anderer Leute Gesellschaft abgesondert leben mußte; niemand, aus-

(*) *Seldenus*, in seinem Buche de Synedrüs, L. 1, C. 6. 7. führt noch mehr Beispiele an.

ser seinem Weibe und Kindern, durfte sich auf 4 Ellen zu ihm nahen; und dieses dauerte 30 Tage lang. Besserte er sich in dieser Zeit nicht, so wurde die Zeit bis auf 60, oder auch bis auf 90 Tage verlängert. Folgte auch in dieser Zeit keine Besserung, so fiel er in den **größern Bann**. So lange jemand in dem kleinen Banne war, durfte er sich weder waschen, noch pugen. Wenn neun Juden beisammen waren, wo ihrer zehn seyn sollten, durfte er den zehnten nicht machen, weil er für untüchtig gehalten wurde, zur Gemeinde der Israeliten gerechnet zu werden. Kam er in eine Versammlung, so entfernte sich jedermann, bis auf 4 Ellen weit von ihm. Doch war ihm erlaubt, andern zu dienen, und sich von ihnen bedienen zu lassen; andere zu lehren, oder von ihnen zu lernen, nur mußte er allemahl in der vorhin genannten Weite von andern entfernt bleiben. Starb einer während der Zeit, als er in diesem Banne war, so ließen ihm die Richter einen Stein auf den Sarg legen, um dadurch anzuzeigen, daß er der Steinigung werth gewesen sey, weil er keine Buße gethan habe, und von der Gemeinde ausgeschlossen gewesen sey. Niemand betrauerte ihn, niemand ging hinter seiner Leiche her, auch nicht einmahl seine leibliche Aeltern. Dieser Bann konnte sowohl öffentlich vor Gericht, als auch von einer bloßen Privat-Person auferlegt werden. Im letzten Falle durfte jemand nur sagen: „du sollst im Bann seyn!“ so war er im Bann. Im Falle der Besserung aber konnte er ihn auch wieder lösen. Geschahe aber die Auflegung des Bannes öffentlich vor Gericht, so mußte auch die Lossprechung auf diese Art geschehen. Man konnte auch jemand in seiner Abwesenheit in den Bann thun, und auch wieder lossprechen, welches schriftlich geschahe, und hatte eben die Wirkung, als wenn es mündlich geschehen wäre. Vornehme und angesehene that man nicht leicht in den Bann; mußte es aber doch

geschehen, so that man es nicht öffentlich, sondern heimlich.

Die zweite oder größere Art des jüdischen Bannes, war Cherem. Dieser wurde einem Sünder auferlegt, wenn er sich durch den kleinen Bann nicht bessern ließ. Er wurde nunmehr aus aller Gesellschaft ausgeschlossen; er durfte mit andern nicht lernen, noch andere lehren, doch war ihm vergönnt, für sich allein zu studieren, damit er nicht vergessen möchte, was er gelernt hatte; es durfte ihm niemand dienen, noch Dienste von ihm annehmen; niemand durfte mit ihm essen oder trinken, doch war es erlaubt, ihm Ez-Waren zu verkaufen; er mußte von andern Menschen abgesondert, in einer Hütte, die man für ihn errichtet hatte, wohnen. Ob ein solcher von der Besuchung des Tempels und der Synagogen ausgeschlossen gewesen sey, darüber sind die Forscher der Alterthümer nicht einig. Einige behaupten, der große Bann habe den Menschen auch von dem Gebrauche der heiligen Sachen gänzlich ausgeschlossen; man habe ihm nicht gestattet, in den Tempel zu kommen und den öffentlichen Gottesdienst abzuwarten; Andere aber behaupten das Gegentheil. Die Cerimonien, die bey der Auflegung dieses größern Bannes beobachtet wurden, waren folgende. Der Bann wurde, in oder von einer Gemeinde, von wenigstens 10 Personen gesprochen. Es wurden Wachlichter angezündet, Hörner geblasen, und erschreckliche Verfluchungen hinzugehan, die den Verbannten treffen sollten, wenn er sich nicht bekehren würde (*). Wenn die Aussprechung des

(*) Eine Bann-Formel, oder einen schriftlichen Auftrag, wodurch bey den Juden eine Person wegen einiger Verbrechen in den Bann gethan wird, hat Duxorff bekannt gemacht, und lautet also: „Nach dem Urtheil des Herrn der Herren sey im Bann N. der Sohn N. in beyden Gerichtshäusern, nemlich im obern und untern, im Bann der obern Heiligen, und im Bann der Seraphim und Ophanim, ja endlich im Bann der großen und kleinen Gemeinden. Es sollen

des Bannes geendigt war, wurden die Lichter wieder ausgelöscht; womit angezeigt wurde, daß ein solcher nunmehr von dem Lichte des Himmels gänzlich ausgeschlossen sey. Bekehrte sich ein solcher Verbannter, so wurde er wieder aufgenommen. Es geschah dieses entweder von drey gemeinen Leuten, oder einem einzigen Gelehrten und frommen Manne, und dabey wurde wieder in die Hörner geblasen. Zuweilen wurden demjenigen, der in den größern Bann gefallen war, auch seine Güter eingezogen.

Die dritte und höchste Art des jüdischen Bannes, ist die so genannte Schamatha. Es war dieses eigentlich nur eine Wiederholung des zweiten Grades, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn bey einem Menschen alle Hoffnung der Besserung verschwunden war, also im höchsten Nothfalle man ihn bis an sein Ende von der

Ge 5

Ge

len über ihn kommen große und wahrhaftige Plagen, große und schreckliche Krankheiten. Sein Haus sey eine Wohnung der Drachen. Sein Gestirn werde in den Wolken verfinstert; es sey gegen ihn zornig, grausam und grimmig. Sein Leichnam (Aas) werde den wilden Thieren und Schlangen vorgeworfen. Es freyen sich über ihn seine Feinde und Widersacher. Sein Gold und Silber werde andern gegeben, und alle seine Söhne müssen den Thoren seiner Feinde ausgesetzt seyn. Ueber seinen Tag müssen erstauern seine Nachkommen. Er sey verflucht aus dem Munde Abdirion und Achteriel, aus dem Munde Raphael und Meicharetiel. Er sey verbannt aus dem Munde Japhzavif, und aus dem Munde Jafhavif, welcher ist der große Gott, und aus dem Munde der lebendigen Rahmen des drey-mahl großen Königes; endlich aus dem Munde Tzortack des Großkämpfers. Er soll Verfluchungen werden, wie Korah, und dessen Rote; mit Schrecken und Furcht soll seine Seele aus ihm fahren. Das Schelten des Herrn müsse ihn tödten. Er müsse erdrosselt werden, wie Ahitophel in seinem Rath. Gleichwie der Ausatz Geheiß sey sein Ausatz. Er müsse fallen und nicht wieder aufstehen. Er werde nicht begraben in das Begräbniß Israels. Sein Weib werde andern gegeben, und in seinem Tode sollen andere über sie zu Boden fallen. In diesem Bann sey N. der Sohn N. und das sey sein Erbtheil. Ueber mich aber und ganz Israel breite der Herr Frieden und Segen aus. Amen

Gemeinde ausschloß, und ihn mit den entsetzlichsten Verfluchungen dem strengen und gerechten Gerichte Gottes übergab. Die Essäer gingen noch weiter. Sie schlossen einen Menschen, der gegen ihre Regeln gehandelt hatte, nicht nur von ihrer Gesellschaft aus, sondern hinderten auch durch Eidschwüre, daß ihm jemand Speise geben, oder er von jemand annehmen durste. Er mußte sich also von Kräutern nähren, bis er zuletzt eines elenden Todes starb.

Die Rabbinen zählen 24 Ursachen, weswegen jemand in den Bann gethan werden kann. Ueberhaupt sind alle diejenigen in den Bann verfallen, die etwas böses gethan haben, worauf in dem Gesetze keine eigentliche Strafe gesetzt war. An einzelnen Orten werden oft gewisse Dinge unter der Strafe des Bannes verboten, z. B. Spielen, Besuchung der Schauspiele, Kleider-Pracht u.

Die Folgen des Bannes waren ehemals nach jüdischen Grundsätzen weit fürchterlicher, als sie jetzt sind. Derjenige, den solcher traf, war von aller menschlichen Hülfe entblößt; niemand durfte ihm beistehen; er war von jedermann ausgezeichnet. Ja, man glaubte, daß er in den Augen Gottes eben so verwerflich sey, als in den Augen der Menschen; man sah ihn als einen solchen an, der unter dem göttlichen Fluche liege. Man erlaubte sich alle Härte gegen ihn, und betrachtete ihn als ein Scheusal der Natur; so gar die nächsten Anverwandten vermieden nicht nur seine Gesellschaft, sondern machten auch sein Schicksal so unerträglich, als sie konnten. In den neuern Zeiten hat sich das Praktische der jüdischen Religion hierin sehr verändert. Sie machen sich aus dem Banne nicht mehr so viel, als ehemals. Gewiß ist es, daß der Bann jetzt die Ausschließung aus der Gemeinde nicht mehr allgemein wirkt, und daß mancher den Bann auf sich genommen hat, und doch thut, was er will.

Ich

Ich betrachte nunmehr den Kirchen-Bann historisch-protestantisch. Wenn die Kirche eine Gesellschaft von Personen ist, die mit einander überein gekommen sind, Gott gemeinschaftlich zu dienen, und eine solche Vereinigung in sich nicht unrechtmäßig und sträflich ist: so kann ihr eben so wenig, als irgend einer andern Gesellschaft, das Recht abgesprochen werden, gewisse Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie jemand für ein Mitglied ihrer Gesellschaft erkennen will. Eben so muß ihr auch das Recht zukommen, gewisse Personen, die dergleichen Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen, auch nicht unter die Zahl ihrer Mitglieder aufzunehmen, oder, wenn dieselben bereits in der Gesellschaft sind, wieder davon auszuschließen. Dieses bringt die Natur der Verträge und einer jeden Gesellschaft mit sich; und wenn man nicht die ersten Grundsätze des unter allen Völkern anerkannten Rechtes der Natur läugnen will, so kann man keiner Gesellschaft zumuthen, Mitglieder anzunehmen und zu behalten, die sich den Verabredungen, die in der Gesellschaft getroffen worden sind, nicht unterwerfen wollen. Der Staat hat dabei weiter nichts zu thun, als zu untersuchen, ob eine Gesellschaft dieser Art, nicht gesetzwiedrig und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens entgegen sey; und ein wachsames Auge auf die Gesellschaft zu haben, damit nicht unter der Hand Mißbräuche einreißen, welche dem State schädlich werden, oder das Wohl und die Rechte der Mitglieder desselben zerstören können.

Das Recht einer kirchlichen Gesellschaft, diejenigen Mitglieder, welche sich nicht mehr nach ihren Gesetzen richten wollen, sowohl von ihren gemeinschaftlichen Versammlungen, als auch von den mit der Gesellschaft verknüpften Vortheilen auszuschließen, heißt der Kirchen-Bann, welcher also einer jeden Kirche, vermöge des Natur-Rechtes, zusteht. Man brauchte daher nicht weit umher zu fragen, wo die christliche Kirche den

Bann

Bann her habe. Sie hat ihn aus der Natur der Sache, und er ist, wie bey einer jeden andern Gesellschaft, ein wesentliches Recht derselben. Wenn das Wort Bann zu fürchterlich klingt, und wenn das Wort *Excommunication* auch noch nicht sanft genug scheint, der nenne es *Ausschließung*, und vergesse nicht, daß um eines Mißbrauches willen, eine Sache selbst nicht schlechterdings verwerflich werde, und eine solche Ausschließung keine eigenliche Strafe sey. Im weitläufigen Verstande heißt freylich alles Uebel, welches uns wegen gewisser Verschuldungen oder Unterlassungen betrifft, eine Strafe; und in so fern ist eine solche Ausschließung auch eine Strafe. Im bürgerlichen Leben aber versteht man unter einer Strafe ein solches Uebel, welches eine Obrigkeit jemanden wegen eines Vergehens gegen die bürgerlichen Gesetze zufügt. In diesem Sinne ist der Kirchen-Bann für sich betrachtet keine Strafe; denn wer aus der Kirche ausgeschlossen wird, verliert dadurch seine bürgerliche Rechte nicht. Und wenn gleich hin und wieder der Verlust solcher Rechte mit dem Kirchen-Banne verknüpft worden ist, so ist das ein Zusatz, welcher nicht aus der Natur der Sache fließt, und daher auch nicht allgemein ist. Es ist ein Mißbrauch des Bannes, woran, wie ich weiter unten zeigen werde, die Obrigkeiten mit Schuld gewesen sind, und den man billig wieder aufhebt. Wenn man also den Bann überhaupt für unrechtmäßig erklärt, und sich auf den Mißbrauch desselben beruft, oder ihn für eine bürgerliche Strafe ausgibt, so gibt man zu erkennen, daß man die Natur des Kirchen-Bannes gar nicht eingesehen habe. Gesellschaftliche Strafen (*Poenae conventionales*) können alle Gesellschaften verhängen, obgleich die Obrigkeit auch dabey wachsam seyn darf und muß, daß sie nicht in bürgerliche Strafen ausarten.

Man

Man hat folglich nicht nöthig, den Ursprung des Kirchen-Bannes unter den Christen aus dem Judenthume und den Gebräuchen der jüdischen Synagoge herzuleiten, um ihn verhaßt zu machen. Denn der Bann, wie ihn die ersten Christen ausübten, war von dem oben beschriebenen jüdischen Banne sehr verschieden, wie wohl auch in den folgenden Zeiten manches daher entlehnt worden ist. Dieser Bann hat vielmehr seinen Ursprung von den Aposteln; und wenn diese auch nichts davon verordnet hätten, so hätte die gesunde Vernunft doch die Christen nothwendig darauf führen müssen. Christus selbst gibt zwar Matth. 18, 15 — 17. den Befehl, die Vergehungen desjenigen, der sich auf eine brüderliche Bestrafung nicht bessern wollte, vor die Gemeinde zu bringen, und wenn er diese nicht hören würde, ihn für einen Heiden und Zöllner zu halten. Da aber weder Heiden noch Zöllner, welche letztere selbst oft Juden waren, in dem Banne waren, so scheint hier die Rede keinesweges von einer Ausschließung aus der Gemeinde, sondern nur von der Aufhebung eines vertrauten Umganges zu seyn, wodurch jedoch nicht aller bürgerlicher Umgang unterbrochen wurde. Denn der gleichen unterhielten die Juden mit Heiden und Zöllnern, und Christus selbst entzog sich dem Umgange mit den Letztern nicht. Wenn er aber gleich hinzu setzt, daß seine Jünger binden und lösen sollten, welches Joh. 20. 22. 23. mit andern Worten wiederholt wird, so verstehen viele nur eine den Aposteln hiermit ertheilte Wundergabe darunter, vermöge welcher sie Bußfertige, Heuchler und Gottlose unterschieden, (Ap. Gesch. 8, 23.) und beyde letztere außerordentlich bestrafen konnten (Ap. Gesch. 5, 1 — 11.); denn die Folge lehrt, daß die Apostel eine solche Ausschließung nicht selbst vorgenommen, sondern sie den Gemeinen übertragen haben. Paulus tadelt es an den Corinthern (1 Cor. 5, 2.), daß sie den Blut-Schänder nicht von sich ge-
than

than hätten, und befiehlt ihnen (B. 13.) den Bösen von sich hinaus zu thun. Wenn er aber daselbst (B. 5.) drohet, den Verbrecher dem Satan zu übergeben, und (1 Tim. 1, 20) etwas ähnliches von andern erzählt, so hat man Grund, dieses ebenfalls von einer wunderthätigen Handlung zu verstehen, durch welche der Apostel dieselben mit irgend einer leiblichen Krankheit (zum Verderben des Fleisches, B. 5.) belegte, welches er in öffentlicher Versammlung mit dem Blut-Schänder zu thun willens war, um seinem Amte und der Sache selbst desto mehr Nachdruck zu verschaffen.

Indessen erhält doch der Befehl, dergleichen Leute aus der Gemeinde auszuschließen, aus der angeführten Stelle sehr deutlich. Man sieht auch zugleich, wie weit diese Ausschließung sich erstrecken sollte. Man sollte mit dergleichen Leuten keinen vertrauten Umgang haben, sie nicht mehr für Brüder, nicht mehr für Glieder der Kirche erkennen (B. 9. und 11.). Eigentlich wird nur ein Mahl, nämlich 1. Cor. 5, einer wirklichen Ausschließung gedacht. In allen übrigen Stellen scheint die Rede nur von Abbrechung eines genauen Umganges zu seyn. Dem Titus (Tit. 3, 10.) befiehlt Paulus, einen kezerischen Menschen zu meiden. Eben das befiehlt er den Römern (Röm. 16, 17.), und den Thessalonichern (2 Thess. 3, 6.). Eben dasselbe verordnet Johannes (2 Joh. 10, 11.). Allein, hieraus war die Folge leicht zu ziehen, daß man solche Leute auch dem Abendmahle und den Liebesmahlen nicht bewohnen lassen konnte, weil man in der That dadurch eine genaue Gemeinschaft mit ihnen unterhalten, und sie für Glieder erkannt haben würde; wozu auch der allgemeine Ausdruck des Apostels, daß man mit ihnen sich nicht vermischen, d. i. in keiner Gesellschaft mit ihnen seyn sollte, berechtigte.

Aus jener Stelle (1. Cor. 5.) ist auch zugleich ersichtlich, welche Arten von Handlung die Ausschließung nach

nach sich zogen. Es waren nämlich solche, wodurch das Wesen des Christenthumes aufgehoben, und ein großes Aergerniß verursacht wurde. Wer mehrere Götter glaubte, oder Sachen lehrte, welche die Lehre Christi und der Apostel umstießen, der konnte auf den Namen eines Christen keinen Anspruch machen. Daher traf die Ausschließung natürlicher Weise die Abtrünnigen, welche die heidnischen Götter ehrten, und doch dabei für Christen gelten wollten (1 Cor. 5, 11.), wie auch die Kezer, oder diejenigen, welche die Haupt-Lehren des Christenthumes verkehrten (Tit. 3, 10. Röm. 16, 17. 2 Joh. 10.). Wer in offenbaren Laster lebte, welche wohl selbst ehrbare Heiden verabscheueten, konnte eben so wenig ein wahrer Christ heißen. Denn obgleich alle Laster dem Christenthume entgegen sind, so konnten doch andere Menschen nur von denjenigen urtheilen, die in die Augen fielen, Aergerniß anrichteten, und dem guten Namen der Christen, mithin auch ihrer Religion, Nachtheil brachten. Daher führt Paulus (1 Cor. 5, 11.) nur einige grobe Laster an, um deren willen die Christen den Umgang mit andern aufheben sollten; welches natürlicher Weise auch auf diejenigen zu ziehen ist, bei denen der nämliche Grund, d. i. ein offenes Aergerniß, angetroffen wird, wenn ihrer gleich nicht namentlich gedacht wird. Daher der Apostel an einem andern Orte (2 Thess. 3, 6.) sich allgemeiner ausdrückt. Man zählte zwar anfangs gemeiniglich nur drei solcher Laster, welche des Bannes werth geachtet wurden, nämlich: Abgötterey, Ehebruch und Todschlag; man nahm aber diese Ausdrücke so weitläufig, daß man alle grobe Laster mit darunter begreifen konnte.

Alles dieses war der Natur der Sache gemäß. Denn wie kann eine Gesellschaft, in welcher gewisse Grundsätze des Glaubens, und gewisse Regeln des Verhaltens vorgeschrieben sind, denjenigen für ein Mitglied erkennen, der bezeugt, daß er diese Grundsätze nicht glaube, und die Le-

bens:

bens = Regeln nicht befolgen will! Die Christen hatten ihre gute Ursachen, Leute dieser Gattung von sich auszuscheiden. Erstlich konnte man hoffen, daß derjenige, den solches betraf, allenfalls in sich gehen und sich bessern würde; und die Erfahrung bezeugt auch, daß dieses mehrmals geschehen ist. Zweitens suchte man dadurch zu verhüten, daß das Laster nicht weiter um sich greife, daß Andere nicht verführt würden, und sich nicht wenigstens fremder Sünden theilhaftig machen möchten. Drittens erforderte auch solches die eigene Sicherheit der Christen, um alle üble Nachreden, welche man zum Vorwand der Verfolgungen brauchen konnte, von sich abzuwenden. Viertens sollte durch den heiligen Wandel der Christen die Religion immer mehr ausgebreitet, und die Heiden gewonnen werden. Endlich mußte auch die Kirche, die von allem Schutze der Obrigkeit verlassen war, gewisse Verabredungen unter sich treffen, damit die Gesellschaft bestehen konnte.

Wenn jemand sein Vergehen erkannte und bereuete, wurde er wieder in die Gemeinde aufgenommen. Man machte im Anfange wenig Umstände; (2 Cor. 2, 5 — 8.) sahe sich aber in der Folge genöthigt, mehrere Vorsicht anzuwenden, und gewisse Zeiten und Grade der Buße vorzuschreiben, um nicht so leicht durch Heuchelen, oder eine plötzliche, aber nicht dauerhafte Reue, hintergangen zu werden. Uebrigens hing sowohl die Ausschließung, als auch die Wiederaufnahme der Gefallenen, (wie man diese Leute nannte,) von einer jeden Gemeinde, und nicht bloß von den Lehrern derselben, ab.

Nimmt man nun den Bann so, wie er in dem apostolischen Zeit = Alter, im ersten und zum Theil zweyten Jahrhunderte, wirklich war: so ist gar nicht abzusehen, was man an einer Anstalt, die einer jeden Gesellschaft wesentlich ist, und dem Christenthume so nothwendig war, aussetzen könne. Freylich blieb man nachher nicht dabei, sondern verknüpfte mit dem Banne Folgen, die seiner Natur zuwider waren, und wodurch viel Böses gestiftet wurde.

Schon

Schon im zweyten Jahrh., als die christlichen Gemeinden in mehrere Verbindung mit einander traten, die Synoden aufkamen, und die Bischöfe mächtig wurden, finden sich verschiedene Zusätze, ob man gleich noch in den meisten Stücken dem Muster des apostolischen Zeit = Alters getreu blieb. Da viele Ketzereyen aufkamen, so pflegte die eine Gemeinde der andern davon Nachricht zu geben, damit die Kether, die an einem Orte ihrer Irrthümer wegen ausgeschlossen worden waren, an einem andern nicht aufgenommen, noch Gemeinschaft mit ihnen unterhalten werden möchte, um theils die Einigkeit des Glaubens zu bewahren, theils die Kirchen = Zucht aufrecht zu erhalten. Wer daher bey einer Gemeinde in den Bann gethan war, der war es auch in Absicht auf alle Gemeinden, dahin die Nachricht hatte gelangen können. Weil aber damals die Correspondenz nicht so geschwinde, als heutiges Tages, besorget werden konnte, so war man gegen einen jeden Fremden, der kein Empfehlungs = Schreiben mitgebracht hatte, vorsichtig, und ließ ihn nicht zur vollen Gemeinschaft der Gläubigen, nicht zu dem Abendmahle und den Liebes = Mahlen, weil er allenfalls im Bann stehen konnte, sondern er mußte sich mit der so genannten Communion peregrina begnügen, welche darin bestand, daß er dem Gottesdienste beywohnen, und an den leiblichen Wohlthaten Theil nehmen durfte.

Man behauptete auch schon zu den Zeiten des Tertullian's, (wogegen er jedoch noch selbst stritt,) daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel auch die Macht zu binden und zu lösen, so wie sie, besäßen; da die ältesten Christen diese so genannte Gewalt der Schlüssel bloß für einen persönlichen Vorzug der Apostel gehalten hatten. Diese Meinung wurde im folgenden Jahrh. noch gewöhnlicher.

Zuweilen mißbrauchte man auch schon den Bann, daß man ihn wegen Kleinigkeiten verhängte. So erz.
Oef. Enc. XXXVIII Th. If com.

communicirte der römische Bischof Victor die asiatischen Kirchen, weil sie das Pascha und das Oster-Fest nicht zu gleicher Zeit mit den abendländischen Kirchen aßen und feierten; welches doch weder ein Glaubens-Irrthum, noch sonst ein Verbrechen war. Es ist aber diese Excommunication ganz etwas anders, als die bisher beschriebene Ausschließung von der Gemeinschaft des Gottesdienstes. Victor konnte und wollte den asiatischen Gemeinen das Recht den Gottesdienst, das Abendmahl, und die Liebes-Mahle zu halten, nicht dadurch entziehen, sondern er wollte bloß erklären, daß er sie nicht für Rechtgläubige, nicht für wahre Brüder, erkenne. Diese Erklärung von sich zu geben, stand ihm, wie jedem andern Bischöfe, und einer jeden Gemeinde, frey. Nur verdiente die Sache selbst kein solches Verfahren, weswegen er auch von verschiedenen abendländischen Bischöfen, ob sie gleich, in Absicht auf die Streitigkeit selbst, seiner Meinung waren, getadelt wurde. Eben so wurden zuweilen Bischöfe von Synoden excommunicirt, weil sie nicht darauf erschienen waren, um mit den übrigen gemeinschaftliche Sache zu machen. Man wollte hiermit weiter nichts sagen, als daß man keine Freundschaft und Correspondenz mit ihnen unterhalten, sie von nichts weiter benachrichtigen, und zu keinen Berathschlagungen ziehen wollte, weil sie auch nicht freundschaftlich handelten. Wenn ein Bischof solches einem andern Bischöfe für sich erklärte, so wurde es *Abtentio* genannt. Bey dieser Art der Excommunication war weder von Irrthümern, noch Verbrechen, die Frage.

Im dritten Jahrh. veränderten sich die Begriffe von der Kirchen-Gewalt immer mehr. Die Bischöfe hatten ein sehr großes Ansehen erlangt, und sie fingen an, die Excommunication als einen Beweis ihrer Gewalt und geistlichen Herrschaft anzusehen. Eyprian, welcher die Rechte der Bischöfe sehr erhob, schrieb ihnen

ihnen dieselbe Gewalt zu lösen und zu binden zu, welche die Apostel hatten. Er verglich den Bischof mit dem Hohenpriester der Juden, und legte ihm das Recht bei, ein geistliches Schwert zu führen, welches in der Excommunication bestehen sollte. Nach seiner Meinung, welche bald die herrschende wurde, konnte niemand außer der Gemeinschaft mit der (sichtbaren) Kirche selig werden. Wer also von derselben ausgeschlossen war, durfte sich, wenn er nicht wieder aufgenommen wurde, keine Hoffnung zum ewigen Leben machen. Augustin betrieb diese Meinung sehr; aber man dachte nicht durchgehends so. Hieronymus, und vor ihm Origenes, waren der Meinung, daß nicht die Excommunication der Kirche, sondern ein vorsätzliches Verbrechen, die Gemeinschaft mit Gott aufhöbe. Eyprian's Grundsätze konnten den Bischöfen, von denen so viele auch sonst edel gesinnte Männer auf die Erweiterung ihres Ansehens bedacht waren, weil sie solches für der Kirche zuträglich hielten, nicht mißfallen. Man dachte also bald allenthalben auf eine ähnliche Art. Zu dergleichen Grundsätzen kam nun, wie bey so vielen andern Cerimonien, die Nachahmung der jüdischen, auch wohl heidnischen, Gebräuche, womit man das Christenthum immer beliebter machen wollte. Der Bann erhielt also von Zeit zu Zeit Zusätze, die in der Folge fürchterlich wurden. Der Bann war bey den Juden nicht bloß eine gottesdienstliche, sondern auch eine bürgerliche Strafe, welche den Verlust vieler Vorrechte in der bürgerlichen Gesellschaft nach sich zog, und besonders diejenigen ehrlos machte, denen sie zuerkannt wurde. Auch bey den Heiden fand sich eine Art des Bannes; wer in demselben war, war von den Opfern ausgeschlossen, und mußte erst feyerlich ausgesöhnet werden. Bey den Galliern hatten die Druiden einen harten Bann; denn wer in demselben war, hatte seine bürgerliche

Ehre verloren. Man fing schon im 3ten Jahrh. an, dieses nachzuahmen.

Damals lebten die Christen noch unter dem Drucke der Heiden. Man ging schon so weit, daß man glaubte, man könnte sich den Pflichten, die man als Mensch gegen die im Banne Stehenden hatte, entziehen. Was Wunder also, daß man im 4ten und folgenden Jahrh., da die Christen die herrschende Partey geworden waren, dieses noch weiter ausdehnte, und ihnen auch nun die bürgerlichen Pflichten versagte! Die Kaiser unterstützten die Schlüsse der Bischöfe und ihre Excommunicationen mit ihrem Ansehen. Sie vertrieben diejenigen, welche von den Bischöfen und Concilien als Ketzer excommunicirt waren, von ihren Häusern und aus ihren Wohnplätzen, und jagten sie in das Exilium. Sie glaubten, das Wohl der christl. Religion und des States erforderte ein solches Ansehen der Geistlichkeit, und eine gewisse Strenge gegen diejenigen, welche, ihrer Meinung nach, von dem rechten Wege abgewichen waren. Sie ließen also manches, das die Bischöfe, die sich nun fühlten, und immer weiter um sich griffen, geschehen, das sie als Landes-Herren hätten hindern und einschränken sollen. Sie thaten noch mehr: sie schärften die Kirchen-Strafen, indem sie bürgerliche Folgen damit verknüpften, und strenge Gesetze gegen die Irr-Lehrer und Ketzer gaben; welches denn den Bischöfen natürlicher Weise Muth machen mußte, den Bann, der ihrem Ansehen so zuträglich war, von Zeit zu Zeit zu verstärken, und ihn auf eine Menge von Vergehungen, auf die er sich anfänglich nicht erstreckte, auszu dehnen.

Eben diese Erweiterung des Bannes gab Gelegenheit, daß man im 4ten und 5ten Jahrh. Grade des Bannes einführte. Den höchsten Grad desselben, wodurch man von aller Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen war, nennen Einige den großen; die gerin-

gern

gern Grade aber, wodurch man nur von einem Theile des Gottesdienstes ausgeschlossen wurde, begreifen sie unter dem Nahmen des kleinen Bannes; woben jedoch zu bemerken ist, daß diese Ausdrücke bey den Alten nicht vorkommen, und daß sie, wie ich weiter unten zeigen werde, noch eine andere Bedeutung haben. Der große Kirchen-Bann schloß diejenigen, die er traf, von aller äußerlichen Gemeinschaft mit der Kirche aus; der kleine Bann entzog ihnen nur einige Vorrechte derselben, und war von längerer und kürzerer Dauer, nach dem den Bischöfen, die sich die Entscheidung hierin anmaßten, die Verbrechen der Schuldigen größer oder leichter zu seyn schienen.

Der kleine Kirchen-Bann, wie ihn Verschiedene, wiewohl nicht genau genug, nennen, war eine Ausschließung nicht nur von dem Abendmahle, sondern auch von dem Gebethe der Gläubigen bey demselben, und erstreckte sich oft auf eine lange Zeit. Das illiberitanische Concilium in Spanien, im J. Christi 305, verordnete, daß diejenigen, welche ohne wichtige Verhinderungen drey Sonntage nach einander nicht in der Kirche erscheinen würden, drey Wochen lang von dem Abendmahle, welches damals in allen Versammlungen, wenigstens des Sonntags, gehalten und empfangen wurde, ausgeschlossen seyn sollten. Basilius der Große bestimmte, nach einer zu seiner Zeit schon hergebrachten Gewohnheit, die Ausschließung derer vom Abendmahle, welche sich drey Mal verheuratet hatten, als welches man damals für sträflich ansah, auf 5 Jahr. Doch waren sie während dieser Zeit nicht von der Anhörung des göttlichen Wortes, welchem auch die Heiden beywohnen konnten, noch den übrigen Gebethen, bey denen die Katechumenen gegenwärtig waren, ausgeschlossen. Der kleine Bann vertrieb also niemand aus der Kirche; denn die Excommunicirten, wenn sie sich der Buße unterwarfen, durften den Ge-

ff 3

sang,

sang, die Vorlesung der Schrift, die Predigt, und die Gebethe für die Katechumenen, mit anhören, und mußten nur hinaus gehen, wenn die so genannte *Missa Catechumenorum* ihre Endschafft erreicht hatte. Man erkannte diesen Bann, wegen geringer Verbrechen; oder wenn er auf größere erfolgte, so geschah es bey solchen Personen, welche sogleich eine Bereitwilligkeit äusserten, sich zu unterwerfen. Es scheint, daß auch wiederum hierbey mehrere Grade Statt gefunden haben. Denn *Basilus* verordnete in der vorhin angeführten Sache, daß diejenigen, welche sich zum dritten Mahl verheurathet hätten, 2 oder 3 Jahr der Anhörung beywohnen sollten, worauf sie stehen, und in der Versammlung der Gläubigen bleiben, jedoch von dem Abendmahle, bis sie gehörige Früchte der Buße gezeigt hätten, ausgeschlossen seyn sollten. Diese Leute waren also anfänglich in der Classe der so genannten *Zuhörenden*, und kamen hernach in die Classe der *Stillstehenden*; vermuthlich wurde es auch in andern Fällen so gehalten. Der eine war bloß von dem Genuße des Abendmahles und der Darbringung der Oblationen ausgeschlossen, ob er gleich zugegen seyn, und mit den so genannten Gläubigen bethen, und den ganzen Gottesdienst abwarten durfte; ein anderer aber durfte nur dem Gottesdienste der Katechumenen beywohnen.

Der große Kirchen-Bann, oder, eigentlich zu reden, der höchste Grad des Bannes, trennte diejenigen, die sich denselben zuzogen, von aller äusserlichen Gemeinschaft mit der Kirche, und, wie man nun im 4ten, sonderlich aber im 5ten Jahrh., auch hinzu setzte, selbst von dem bürgerlichen Umgange mit andern Christen. Dieses letztere geschah in den ersten 3 Jahrhunderten nicht leicht; denn selbst die Bischöfe konnten mit solchen Leuten umgehen, und so gar mit ihnen essen, um Gelegenheit zu haben, sie wieder zurecht zu bringen. Aber nunmehr hob man nicht nur alle kirchliche, sondern

auch

auch bürgerliche Gemeinschaft mit ihnen auf. Man nahm bey dem Gottesdienste keine Opfer, auch keine sonstige Geschenke für die Kirchen, von ihnen an; sie wurden nicht zur Anhörung des göttl. Wortes, nicht zum Gebeth zugelassen; die Tempel wurden ihnen verschlossen; der brüderliche Kuß wurde ihnen verweigert; den Gläubigen war untersagt mit ihnen umzugehen, und zwar unter Androhung eines gleichen Schicksales; ja sie durften nicht einmahl ihren Gruß erwidern, noch weniger aber mit ihnen reden und essen. Wer sich diese große Ausschliefung von der Kirche zugezogen hatte, wurde durch öffentliche Umlauf-Schreiben der ganzen Kirche, als ein Missethäter bekannt gemacht, dessen Umgang und Gemeinschaft mit allen Gläubigen vermieden werden mußte. Man versagte denselben das Begräbniß mit andern Christen. Man löschte ihre Namen in den Verzeichnissen aus, in welchen die Personen, für welche man in der Kirche bat, oft nahmentlich benannt waren. Doch geschah solches nicht bey der Obrigkeit, weil dieselbe nahmentlich bey der Fürbitte erwähnt wurde, wenn sie auch gleich gar nicht zu der Kirche gehörte.

So sahe die Sache im 5ten Jahrh. schon aus. Obgleich hier keiner bürgerlichen Strafen gedacht wird, als welche nur weltliche Obrigkeiten verhängen konnten, so war doch schon alle bürgerliche Gemeinschaft mit einem Verbannten aufgehoben, worauf nur noch ein Schritt zu dergleichen Strafen erforderlich war. Eines solchen Menschen Ehre war völlig verloren. Denn wer kann ehrloser seyn, als derjenige, der von allen Menschen so sehr geflohen wird, daß es ein Verbrechen ist, mit ihm zu essen oder zu reden? Die *Excommunication* hatte also ihre ganze Natur verändert; sie war in sich selbst eine bürgerliche Strafe geworden. Es kamen aber bald noch förmliche bürgerliche Strafen hinzu, welche die Kaiser theils von freyen Stücken, aus

§f 4

guter

guter Meinung, theils auf Betrieb der Bischöfe, hinzu fügten. Vermöge ihrer strengen Gesetze wieder die Irr: Gläubigen, wurden diese ehrlos und zu allen Würden, sowohl im Kriege: als auch bürgerlichen Stande, unfähig gemacht; denn man glaubte, daß diese Leute keine Christen wären, und daß man ihnen keine Aemter anvertrauen könnte. Man nahm ihnen noch andere bürgerliche Rechte, und untersagte ihnen, jemand zum Erben einzusetzen, Schenkungen zu machen, oder anzunehmen. Verschiedenen irrgläubigen Secten wurde so gar das Recht zu kaufen, und zu vertauschen, benommen; sie wurden zu großen Geld: Strafen verurtheilt; sie wurden vertrieben und des Landes verwiesen; oft wurden sie mit Leibes: Strafen belegt; ja man fing schon sehr früh an, die Todes: Strafe auf das Verbrechen der Ketzerei zu setzen. Constantin der Große hat schon befohlen, daß die Bücher der Arianer verbrannt, und derjenige hart bestraft werden sollte, welcher dieselben verbergen, oder aus den Flammen retten würde. Seine Nachfolger gingen weiter, und verordneten in manchen noch vorhandenen Gesetzen mehrere Strafen, bis endlich bei Gelegenheit der Priscillianisten die Ketzerei gar mit der Lebens: Strafe belegt wurden. Da es nun auf das Urtheil der Kirche ankam, ob jemand als ein Ketzerei angesehen werden sollte, und dieses Urtheil durch die Excommunication gefällt wurde: so mußte dieselbe, indem sie den Verlust der schätzbarsten bürgerlichen Rechte nach sich zog, nothwendig sehr fürchterlich werden, und eine große Zerrüttung des gemeinen Wesens veranlassen. Denn der wahre oder vorgebliche Irrthum fand oft viel Anhänger, so, daß sie denen, welche Rechtgläubige heißen wollten, an Macht überlegen waren, und nun unter dem Vorwande, daß sie die Wahrheit auf ihrer Seite hätten, mit eben der Strenge wütheten, mit welcher sie verfolgt worden waren. Die Bischöfe und die Kirchen: Versammlungen

sammlungen waren in diesen Fällen die Richter. Sie unterließen daher nichts, um insonderheit die Ketzer aller Rechte zu berauben.

Der Bann wurde zuweilen mit erschrecklichen Flüchen oder Verwünschungen begleitet. Ursprünglich war dieses nicht so. Man brauchte den Ausdruck: daß man den Gebannten dem Satan übergäbe, nicht, weil man dieses für eine Macht ansah, welche nur den Aposteln zugestanden war. Mit der Zeit aber ging man weiter, und in dem 7ten Jahrh. war dieses eine gewöhnliche Formel. Das Anathema aber gebrauchte man früher, wiewohl auch nicht allgemein. Zuweilen wurde aus 1 Cor. 16, 22. auch das Wort: Maranatha hinzu gefügt. Indessen hat man doch diese Verfluchung nicht gleich so angesehen, als wenn keine Hoffnung der Gnade Gottes und keine Fürbitte mehr Statt fände. Auch haben Chrysostomus und Andere gegen dergleichen Verfluchungen geeifert. Allein, sie wurden dem ungeachtet endlich ziemlich allgemein. In der 4, 6 und 16ten Kirchen: Versammlung zu Toledo wurden diejenigen, welche ihren Verordnungen nicht gehorchen würden, mit dem Teufel und seinen Engeln zur künftigen Pein verdammt, und die Verbannten sollten mit dem Verräther Judas in den Flammen des ewigen Feuers brennen, und ein Anathema Maranatha seyn. Bei diesen Flüchen blieb es nicht; man erstreckte die Verwünschungen auch über die zeitliche Wohlfahrt der Verbannten. Ihre Söhne, heißt es, in einem solchen Bann: Fluche, müssen Waisen, und ihre Weiber Wittwen werden; Fremde müssen ihr Vermögen verzehren, und ihre Kinder müssen betteln! Ausser den Flüchen aus dem Gesetze Moses brauchten die Geistlichen besonders den 108ten (109ten nach einer andern Zählung) Psalm zur Formel der Excommunication, welche dem unwissenden Haufen um so viel fürchterlicher wurde, je mehr sinnliche Cerimonia-

nien, als: das Auslöschten angezündeter Lichter, hinzu kamen. Die Kirche sprach zuweilen gegen einige Verbrecher einen unwiederruflichen Bann, und versagte ihnen die Gemeinschaft bis in die Todesstunde. Dabey glaubte man jedoch nicht, wie nachher, daß solche Personen von der Barmherzigkeit Gottes ganz ausgeschlossen wären; denn sonst würde man sie nicht ermahnt haben, in der Ordnung wahrer Buße von Gott Barmherzigkeit zu erwarten. Man that dieses nur wegen der Größe der Verbrechen, um Andere desto mehr abzuschrecken. Zuweilen wurde auch jemand nach seinem Tode noch unter die Verbannten gerechnet, wenn er gleich in der Gemeinschaft der Kirche gestorben war. Dieses geschah, wenn Irrthümer, Kekerereyen, auch wohl andere Verbrechen, erst nach seinem Tode bekannt wurden.

Die Vergehungen, welche mit dem Banne belegt wurden, waren anfänglich nur große Verbrechen, welche sowohl für sich selbst, als auch wegen des Aergernisses, das sie in der Kirche anrichteten, nicht geduldet werden konnten. Dergleichen waren: Ehebruch, Hurereyen, Todschlag, Abfall von der christl. Religion, und Kekerereyen. Man erstreckte aber im 4 und 5ten Jahrh. den Bann auf alle Sünden, welche wider die zehn Gebote sind, doch immer nur auf diejenigen, welche öffentlich geschahen, und mit einem Aergernisse verknüpft waren. Durch die Bischöfe und Concilien wurden nach und nach alle Strafen der Verbrechen genau bestimmt, und hinzu gesetzt, ob einer ganz aus der Kirche vertrieben, oder nur eines Theiles des Gottesdienstes beraubt seyn sollte. Es wurden zugleich die Büßungen nahmbast gemacht, denen derjenige, welcher wieder aufgenommen seyn wollte, sich unterwerfen mußte. Bey der Erkennung des Bannes wurde kein Unterschied unter den Personen gemacht. Ein jedes Glied der Kirche, das sich eines Vergehens, welches den

den Bann nach sich zog, schuldig gemacht hatte, es mochte Mann oder Weib, ein Geringer oder Vornehmer seyn, wurde von dem Gottesdienste, oder, nach Befinden, einem Theile desselben, ausgeschlossen, und nicht eher wieder aufgenommen, als bis dasselbe seine Reue durch die verordneten Büßungen bezeugt hatte. Nur die Kindheit und eine allzu große Jugend konnte davon befreyn. Die Fürbitte der Märtyrer und Bekenner hatte im 3ten Jahrh. auch zuweilen diese Wirkungen. Da dieses aber gemißbraucht wurde, so widersezte man sich derselben, um die Kirchenzucht aufrecht zu halten, welcher man nicht, wie nachher, durch Verwechselung der Büßungen mit andern guten Werken, entgehen konnte. Auch die obrigkeitlichen Personen waren hiervon nicht ausgenommen. Daß die Regenten, und selbst Kaiser, der Ausschliefung vom Abendmahl, und allenfalls von der Kirche, unterworfen seyn, und der Bischof an dem Orte, wo sich der Regent eben aufhielt, eine solche Ausschliefung bewerkstelligen könne, das hielt man schon im 4ten Jahrh. für eine ausgemachte Sache. In den folgenden Jahrhunderten war es ebenfalls nichts ungewöhnliches, daß die Regenten, von einem Bischöfe in ihrem Aufenthalte, in den Bann gethan wurden. Es finden sich davon hin und wieder Beispiele, insonderheit in Frankreich, wie auch zu Constantinopel, wo es oft geschah, daß der Patriarch den Kaiser in den Bann that. In den Abendländern stieg der Bann gegen die Regenten zu einer fürchterlichen Höhe, als die Päpste Gelegenheit fanden, sich hinein zu mischen, und ihn endlich für sich allein zu ziehen. Die unruhigen Zeiten der so genannten Carolinger in dem 9ten Jahrh., und die Schwäche der Regenten aus dieser Familie, gaben die nächste Gelegenheit, daß die Päpste sich nicht nur zu obersten geistlichen Monarchen aufwarfen, sondern auch den Bann gegen die Könige selbst kehrten. Endlich

lich kam die Reibe auch an die deutschen Kaiser, ob sie gleich der Päpste Herren waren. Allein, in dem 13ten Jahrh. bekam das päpstliche Ansehen einen Stoß. Der Bann wurde so oft und aus so geringen Ursachen verhängt, daß er anfang verächtlich zu werden. Die Päpste versuchten zwar noch nachher zum östern, die Regenten mit dem Banne zu belegen; da sie aber theils sich selbst durch ihre Schismata schwächten, theils mehr Licht nach und nach aufging, und endlich mit dem Anfange des 16ten Jahrh. halb Europa sich der Herrschaft des Papstes gänzlich entzog, so mußte man mit dem Banne gegen die Regenten immer behutsamer verfahren, um die noch übrigen nicht auch aufzubringen. Indessen ist es doch noch jetzt die Meinung der Päpste, daß sie zu diesem Banne der Regenten, und der darauf folgenden Absetzung, berechtigt seyn. Allein heutiges Tages gestehen ihnen dieses keine katholische Regenten mehr ein.

Die Absolution oder Lossprechung von dem Banne, geschähe in der ersten Kirche auf folgende Art. Wenn die Büßenden die vorgeschriebene Zeit ausgehalten hatten, wurden denselben von dem Bischofe und den Presbytern die Hände aufgelegt, wobey ein feyerliches Gebeth geschähe. Hierauf wurden sie sogleich zum Abendmahl gelassen, und dann erfolgte eine Erklärung, daß sie wieder in der Gemeinschaft und dem Frieden der Kirche, und, so viel Menschen davon urtheilen könnten, in der Gnade Gottes seyn. Es wurde, ehe der Ablass aufkam, niemand absolviert, bis die Zeit der Buße verflossen war, es wäre denn ein Nothfall, eine Krankheit, bey welcher man an der Genesung eines Menschen zweifelte, vorhanden gewesen; alsdann erteilte man die Absolution auch vor der Zeit. Wenn aber der Kranke wieder gesund ward, mußte er doch hernach die Buß-Zeit aushalten. Der Büßende hatte bey der öffentlichen Absolution sein gewöhnliches

ches Buß-Kleid an. Dieselbe geschähe vor dem Altare, zuweilen auch vor dem Lesepulte, (Abis oder Aplis, sonst Ambo genannt,) welches alsdann Statt hatte, wenn das Verbrechen sehr groß war, damit die ganze Gemeine die Cerimonie desto besser sehen konnte. Die gewöhnliche Zeit der Absolution war der grüne Donnerstag; doch wurde in Nothfällen, bey schweren Krankheiten, keine gewisse Zeit beobachtet. Zuweilen wurden auch Verstorbene absolviert, wenn sie entweder plötzlich gestorben waren, ehe sie als Büßende die gesuchte Absolution erhalten konnten; worauf man denn ihrer in dem Gebethe gedachte, und die ihretwegen gebrachten Opfer annahm, oder wenn sie von einer herrschenden keiserischen Partey ungerechter Weise excommunicirt waren; in diesem Falle setzte man ihre Namen in die Diprycha (*).

Von dem Banne bey den Lutheranern. Vermöge der augsb. Confession (Art. 7. von den Mißbräuchen) besteht das Amt der Geistlichen und der Bischöfe in dem Lehren des göttlichen Wortes und der Austheilung der Sacramente. Den Letztern wird auch das Recht zugestanden, diejenigen, deren Gottlosigkeit offenbar ist, von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, wobey sie jedoch keine menschliche Gewalt brauchen sollen. In den schmalkaldischen Artikeln (3 Th. 9 Art.) werden die Lehrer erinnert, den großen und kleinen Bann nicht mit einander zu wechseln. Unter jenem verstehen sie die Ausschließung von den Sacramenten und der Kirche, welche mit bürgerlichen Strafen verknüpft ist, und behaupten, daß derselbe nicht für die Lehrer gehöre; unter diesem aber die Ausschließung offener und hartnäckiger Sünder auf eine Zeitlang, und bis sie sich bessern; und sie ge-

(*) S. die Anm. zum Art. Kirchen-Buch, S. 465.

ben zu verstehen, daß diesen Bann auszusprechen den Lehrern zukomme. Doch wird es nicht an einem Orte, wie an dem andern, gehalten. Die Ausschließung vom Abendmahl, ohne alle weitere Folgen, welches man eine Zurückstellung nennt, ist an einigen Orten den Predigern überlassen; an andern dürfen sie es nicht ohne Vorbewußt der Superintendenten thun; und noch an andern Orten dürfen weder Prediger, noch Superintendenten, jemand vom Abendmahl ausschließen, sondern es geschieht solches erst nach vorhergegangener Untersuchung und Erkenntniß der Consistorien.

Zuweilen kommt diese Ausschließung dem größten Banne darin näher, daß demjenigen, welchem sie zuerkannt ist, auch untersagt ist, Gevatter zu stehen, sich bey Gesellschaften, als: Hochzeiten &c. einzufinden, oder an sonstigen Rechten der Kirche, also auch am Begräbniß mit andern Christen, Antheil zu haben. Es wird aber diese Art der Excommunication selten verhängt; und wenn sie verhängt wird, so ist doch niemand von der Anhörung des göttlichen Wortes ausgeschlossen, sondern es wird zuweilen wohl befohlen, daß ein solcher Ausgeschlossener sich bey allen Predigten einzufinden solle, wo er jedoch an einem besondern ihm angewiesenen Orte stehen muß. Aber an einigen Orten werden dergleichen Leute wohl gar öffentlich aus der Kirche geführt; es wird ihnen, allen ehrlichen Gesellschaften beizuwohnen, verboten, und diejenigen, welche dieselben darin dulden oder dazu einladen, bestraft; sie dürfen auch kein Ehren-Amt im State führen. Doch bleibt ihnen erlaubt bürgerliche Nahrung zu treiben, zu arbeiten und zu handeln, auch andere bürgerliche Rechte zu genießen. Diese Art der Ausschließung ist in der That der so genannte größere Bann, und kann eben deswegen, weil bürgerliche Folgen damit verknüpft sind, nicht anders, als nach vorhergegangener obrigkeitlicher Verordnung und Erkenntniß, Statt

fin

finden. Es finden sich auch dergleichen Verordnungen in verschiedenen lutherischen Ländern, wiewohl man dagegen in andern von dieser Strenge nichts weiß, sondern einen Menschen, der etwa sich selbst bis an seinen Tod der Gemeinschaft der Kirche entzogen, und bey dem Abendmahle nicht eingefunden hat, höchstens auf eine etwas minder ansehnliche Art zu begraben pflegt, ihn in der Stille hinaus tragen läßt, in einem Winkel des Kirchhofes begräbt, und, wenn ihm ja noch eine Leichen-Rede gehalten wird, besondere Gesänge dazu auswählt, und was dergleichen mehr seyn mag, worüber keine allgemeine Uebereinstimmung gefunden wird.

Es gibt sogar alte Verordnungen, wo die Bann-Formeln noch schrecklich genug lauten. Dergleichen ist z. B. folgende. „Ich, als dieser christlichen Kirche gemeiner Diener und Seel-Sorger, übergebe in dem Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, diesen unbußfertigen offenbarlichen Sünder dem Teufel jezund zum Verderben des Fleisches, auf daß sein Geist selig werde am Tage des Herrn, wenn er sich wiederum bekehren wird. Verkündige ihm hiermit Gottes schrecklichen Zorn und Ungnade, und daß er von der Gemeinschaft aller Heiligen im Himmel und auf Erden ausgeschlossen und abgeschnitten, und mit allen Teufeln in der Hölle verflucht, und ewig verdammt sey, so lange er in dieser Unbußfertigkeit verharret. Versage ihm hiermit auch alle Kirchen-Rechte, und aller heil. Sacramente Gemeinschaft, ausgenommen die Anhörung der Predigt. Bitte auch und vermähne alle Christen, daß sie mit diesem Menschen forthin nichts zu schaffen haben, und sich seiner Gemeinschaft ganz entschlagen, nicht mit ihm essen, oder trinken, ihn nicht zu Gevattern bitten, zu keiner Hochzeit oder anderer ehrlicher Gesellschaft laden, auch auf der Straß oder sonst nicht grüßen; damit er beschämter oder gedemüthiget werde, und seine Sünde desto eher bekenne, und sich zu Gott bekehre, und damit die christliche Kirche, die er mit seinem Ungehorsam zum höchsten beleidigt und geärgert hat, versühnt werde.“ Heutiges Tages wird kein Lutheraner eine solche Formel, die weder dem Evangelio, noch seinen Bekenntniß-Büchern gemäß ist, billigen.

Wenn

Wenn Luther den Bann wieder hergestellt zu sehen wünscht, so versteht er darunter den Bann, wie er ursprünglich und in dem apostolischen Zeit = Alter war.

Es ist in der lutherischen Kirche mehrmahl gestritten worden, ob die Prediger das Recht haben, jemand vom Abendmahl auszuschließen, welches ihnen Luther, und nach ihm viele andere beygelegt haben. Da bey den Protestanten die Landes = Herren die Collegial = Rechte der Kirche verwalten, so behauptet Spener, in seinen theologischen Bedenken, daß die Beurtheilung, wer für würdig oder unwürdig zu achten, und also wer zu zulassen oder auszuschließen sey, für die Consistorien gehöre.

Nach einer Kön. preuß. Verordn. v. 2 Febr. 1718, soll kein Prediger jemand vom h. Abendmahl abhalten, er habe denn zuvor alle Gradus admonitionis treulich in Acht genommen; wenn aber Sünden offenbar werden, soll sie der Prediger keinesweges verschweigen, oder zu unterdrücken suchen. Wenn Personen, welche in Sünden gefallen sind, vor dem Prediger nicht erscheinen, und sich zur Abbitte nicht bequemen wollen, sollen sie auch nicht zum h. Abendmahl admittirt werden. Unbußfertige und ruchlose Sünder sollen so lange vom h. Abendmahl abgehalten werden, bis sie zur bußfertigen Erkenntniß ihrer Sünden kommen. Wenn zwey Personen gesündigt haben, soll die bußfertige admittirt, die unbußfertige aber vom h. Abendmahl zurück gehalten werden.

Nach einer Verordn. v. 27 Mart. 1748, soll kein Prediger aus eigener Auctorität, und nach seinem Gefallen, Leute vom h. Abendmahl abweisen.

Ich könnte hier auch noch von dem Kirchen = Banne oder der Excommunication in der reformirten Kirche, in der katholischen Kirche, in der griechischen Kirche, in der evangelischen Brüder = Gemeinde, bey den Anabaptisten oder Tauf = Gesinneten, und bey den Socinianern, handeln; allein, ich muß, um nicht zu weilläufig zu werden, abbrechen.

In

In wie fern der Kirchen = Bann mit der Freyheit, in Religions = Sachen zu denken, bestehen kann; siehe oben, S. 295.

Kirchen = Bau, s. oben, S. 128, 296, fgg. und im Art. Kirchen = Polizey.

Kirchen = Bediente, s. oben, S. 289.

Nach einer churf. brandenburg. Verordn. v. J. 1572, (in *Mylius Corp. Const. March. 1 Th. 2 Abth. Col. 9, fgg.*) sollen alle Kirchen = Schul = und andere Bediente der Städte, vornehmlich von den zu Frankfurt an der Oder Studirten genommen werden.

Nach einer Kön. preuß. Verordn. d. d. Berl. d. 17 Oct. 1713, (in *Mylius Corp. Const. March. 3 Th. 1 Abth. No. 121, Col. 351.*) sollen die Kirchen = und Schul = Bedienten von Einquartierungen, Wachten und Servicen eximirt seyn.

Kirchen = Begräbniß, s. oben, S. 360, fgg.

Kirchen = Boden, s. oben, S. 250.

Kirchen = Buch, das Inventarium über die Güter, Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten einer Kirche; von dessen Einrichtung ich im Art. Kirchen = Polizey handeln werde.

In einer andern Bedeutung, versteht man unter Kirchen = Buch, dasjenige Buch bey einer Kirche, in welches die Getauften, Gestorbenen, und Getraueten (Copulierten), auch wohl die Communicanten aus der Gemeine, von dem Küster unter des Pfarrers Aufsicht, oder auch wohl von dem Leßtern selbst, eingetragen werden; das Kirchen = Register, Pfarr = Buch, L. *Calendarium ecclesiasticum*, Fr. *Office*, oder *Registre de paroisse*. Dergleichen Bücher wurden bey den Alten *Diptycha* genannt (*).

Kirch

(*) Man findet in großen Bibliotheken an verschiedenen Orten noch jetzt zwey zusammen gefügte und auswärts bunt geschnitzte längliche Tafeln von Elfenbein, welche die Alten deswegen *Diptycha* nannten, weil sie nur aus zwey Blättern oder Tafeln

Kirchen-Bücher, in welchen geschriebene Verzeichnisse der Gebornen, Copulierten und Gestorbenen eines

sels bestanden. Suidas beschreibt sie, nur als zwei Deckel, welche zusammen geschlagen waren. Vielleicht hatten sie etwas ähnliches von unsern Schreib-Tafeln von Elfenbein, nur daß sie aus zwei Blättern bestanden. Sie hatten aber auch Tafeln, die aus 4 und mehr Blättern zusammen gefügt waren, welche man Polyptycha nannte.

Das Alterthum macht uns verschiedene Arten derselben bekannt. Diptycha consularia, worauf der Magistrats-Personen Namen und Bildnisse sich befanden, welche sie von ihren Freunden bey Erlangung einer Würde, oder sonst zum Geschenk, erhielten. In der christlichen, besonders griechischen, Kirche, waren sie sehr im Gebrauche. Man findet von denselben drey Arten. 1. Diptycha Episcoporum, worin der verstorbenen Bischöfe, zumahl derjenigen, welche ihres heiligen Wandels wegen, berühmt waren, ihre Namen eingegraben waren, die zu ihrem Andenken und zur Nachahmung unter der Messe abgelesen wurden. Diejenigen, die auf solche Art in die Diptycha eingeschrieben waren, waren zugleich in die Zahl der Heiligen gerechnet, welches den Ansatz zu den Canonisationen gegeben hat. Dagegen wurden diejenigen Namen, die hernach einer Ketzerey überführt waren, oder zu Kirchen-Spaltungen Gelegenheit gegeben hatten, wieder ausgelöscht, und dadurch als unsam erklärt. 2. Diptycha Vivorum, enthielten die Namen des lebenden Vaters, Kaisers, der lebenden Bischöfe, und anderer vornehmen Personen, auch zum Theil des Volkes selbst, womit sie bey der Messe einen jeden zum Gehorsam gegen seine Obrigkeit und Vorgesetzte ermahnen wollten. Auch hier wurden, wie in dem vorhergehenden Falle, die Namen zuweilen wieder ausgelöscht. 3. Diptycha Mortuorum, in welchen die Namen derer, welche gläubig verstorben waren, hinein gesetzt wurden, für welche bey der Messe nach geschehener Consecration bey Ablebung derselben gebeten wurde; vorzüglich wurde solches bey demjenigen beobachtet, die sich als Wohlthäter der Kirche bewiesen hatten, woraus hernach die Necrologia bey den Stiften und Klöstern, worin das Jahr-Gedächtniß ihrer Stifter und Wohlthäter nach ihren Sterbe-Tagen aufgezeichnet ist, entstanden sind.

Außerdem hatte man auch in den Kirchen noch Diptycha, worin die Namen der Getauften und Neubekehrten aufgeschrieben wurden.

Bey allen diesen war freylich der ursprüngliche erste Begriff derselben nunmehr unschicklich, da sie nicht mehr aus zwei Blättern bestanden, sondern wegen Vielheit der Namen auch viele Blätter enthielten. Indessen war die erste Benennung doch geblieben.

Jo.

eines Kirchspieles aufbehalten werden, sind um mehr als Einer Ursache willen von erheblicher Nothwendigkeit. Beträchtliche Erbschaften können verloren gehen, aus Mangel des nöthigen Todten- oder Geburts-Scheines, und öfters hat Mancher viele mühsame Schwierigkeiten überwinden müssen, in Besorgung wichtiger Familien-Angelegenheiten, die durch ein wohl eingerichtetes vollständiges Kirchen-Buch in der Kürze hätten können abgethan werden. Außer den gewöhnlichen Fällen, die sich in nicht gar zu kleinen Gemeinden oft zutragen, wo Trauungs-, Tauf- und Sterbe-Zeugnisse erfordert werden, können in einem halben oder ganzen Jahrhunderte Vorfälle eintreten, wo an dergleichen Attestaten viel gelegen ist. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß vielleicht $\frac{1}{10}$ Geburten, Todesfälle, u. d. gl. aufgezeichnet werden, nach welchen niemals wieder gefragt wird; aber zur Vervollständigung der so nützlichen Kirchen-Listen, haben sie doch allemahl ihre entschiedene Brauchbarkeit. In wie manchen Vorfällen des menschlichen Lebens sind die Süssmilkischen Tabellen schon von erheblichem Nutzen befunden worden! Aber ohne Kirchen-Bücher würden weder Süssmilk, noch Andere, die sich mit diesem Zwecke statistischer Kenntnisse abgegeben haben, die Berechnungen haben anstellen können, auf welchen ihre Resultate beruhen. Einem Prediger selbst können die gut abgefaßten Verzeichnisse seiner Vorfahren zur nähern Kenntniß seiner Gemeinde, zu mancher Behutsamkeit in seinem Verfahren, und zu andern guten Zwecken dienlich seyn. Und wenn auch in einem Jahre 1 oder 2 Bogen beschrieben würden, die wenigstens vor der Hand keinen reellen Nutzen zu haben scheinen, was will diese kleine Mühe sagen, da niemand wissen kann,

Bg 2

Jo. Henr. Lisch diatribe de Diptychis veterum, Lips. 1743r 4.

kann, ob nicht in 20, 30, oder mehr Jahren der eine oder der andere Fall eine verwickelte Angelegenheit aufzuklären im Stande ist! Nachlässigen und leichtsinnigen Pfarrern ist es daher kaum zu vergeben, wenn sie in einer Sache saumselig sind, die nicht nur ohnedies der weise Befehl der Obern nothwendig macht, sondern die auch zur schleunigen Beruhigung Anderer in wichtigen Verlegenheiten, oder zur leichtern Bewirkung eines ihnen zugefallenen Glückes, einen wesentlichen Einfluß haben kann.

Was die innere Beschaffenheit der Kirchen-Bücher betrifft, so gehören dazu folgende Eigenschaften: Wahrheit und Glaubwürdigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit.

1. Ein priesterliches Zeugniß ist ein rechtskräftiges Document, auf welches nach Gelegenheit viel ankommt. Hat nun der niederschreibende Prediger entweder mit Fleiß, oder aus Nachlässigkeit, Falsa eingetragen, wer kann ein solches Versehen entschuldigen? Leicht ist es zwar nicht zu vermuthen, daß dergleichen geschehen werde, da es ohnehin mit der Würde und Pflicht seines Amtes ganz und gar nicht harmoniren würde; zumahl da diese Nachrichten insgemein den Verfasser selbst nicht persönlich interessiren. Indessen, da zu allen mündlichen oder schriftlichen, zumahl öffentlichen Bekenntnissen, innere Treue und Wahrheit erfordert wird, so wird sie auch bey Kirchen-Büchern um so viel unentbehrlicher seyn. Hieraus erwachsen nun verschiedene nicht unwichtige Regeln. Ein Prediger muß unparteyisch eintragen, was geschehen ist. Kein Ansehen der Person, keine Vorliebe, und auch keine Feindseligkeit, darf seine Feder führen, entweder Wahrheiten zu verschweigen, oder Lücken zu lassen, oder auch nur auf eine versteckte und zweydeutige Art eine Sache ins Dunkle zu stellen. Ein Prediger muß alles mit eigener Hand schreiben, so lange er die nöthi-

ge

ge Fähigkeit dazu hat. In Krankheiten kann er inzwischen warten, bis er gesund ist, und dann sofort aus seinen Papieren den Nachtrag in das Kirchen-Buch machen (*). Stirbt er aber, so muß der Schul- oder Kirchen-Bediente unterdessen *privatim* die vorkommenden Fälle aufzeichnen, und der Nachfolger alsdann alles, nach genauer Erkundigung und Revision, nachtragen. Wobey es nicht unrecht ist, anzumerken, was während der Vacanz aufgeschrieben worden ist, und wo er selbst, der neue Pfarrer, seine eigene Amts-Handlungen aufzuzeichnen angefangen hat. Ein Prediger muß ferner in seiner Handschrift, so viel möglich, nichts corrigiren, da dergleichen schon den Verdacht eines begangenen Irrthumes, und also kein gutes Vorurtheil erweckt. Noch weniger aber muß er solches, ohne die größte Erheblichkeit, in den Aufsähen seines Vorgängers thun, zumahl, wenn es nicht etwa bloß einen ausgelassenen Rahmen, sondern eine wichtige Aenderung in dem Facto selbst, betrifft, als wovon derjenige, der den Actum in Person verrichtet, die beste Nachricht geben konnte. Sollte es aber doch nöthig seyn, so wäre es rathsam, daß er wenigstens am Rande anmerkte, aus was für Gründen er die Aenderung vorgenommen, und aus welchen Quellen er die verbesserte Nachricht geschöpft habe. Ein Prediger muß endlich nichts aus dem Kirchen-Buche heraus reißen, oder in dasselbe einkleben, damit es in allen Absichten eine untadelhafte Glaubwürdigkeit vor sich habe. Es werden zwar in den einmahl angesagten Vorfällen, selbst von den dabey interessirten Personen zuweilen Aenderungen vorgenommen, oder Berichtigungen nachgemeldet. Um also das Kirchen-

G g 3

Buch

(*) Eben dieses gilt auch in Ansehung aller Actuum, die in Abwesenheit des Predigers vorgenommen werden, z. B. der Noth-Taufe &c.

Buch recht correct zu halten, wäre es allerdings dienlich, ein besonderes Manual zu führen, zur vorläufigen Anmerkung der vorgetragenen und bestellten Amts-Berrichtungen. Nur muß sich der Prediger durchaus hüten, das Einschreiben aus dem Manuale zu lange aufzuschieben. Denn da dieser Verzug eine Veranlassung werden könnte, dieses Eintragen in das Kirchen-Buch immer weiter zu verzögern; die Häufung der Vorfälle aber manchem in die Länge das Einschreiben zu einer Arbeit machen würde, welcher er sich gern entzöge, oder gar der Tod einen solchen Mann weggräfen, die Papiere verloren gehen, und eine Art der Verwirrung einreißen könnte, aus welcher sich der Nachfolger nur mit Mühe heraus zu arbeiten im Stande wäre, so dürfte es am rathsamsten seyn, jeden Actum sogleich in das Kirchen-Buch einzutragen, wenn er geschehen ist. Der Prediger muß sich freylich ein Manual halten, in welchem er die erste Anzeige der Vorfälle anmerkt. Es eräugnet sich zum öftern, daß z. B. eine Leiche einen Tag früher oder später beerdigt wird, als zuerst angesaget worden ist, oder daß Aeltern eines Kindes heute einen andern Parthen wählen, als den sie gestern bestimmt und angesagt hatten, u. d. gl. und es würden daher zu viel Correcturen in das Kirchen-Buch kommen, wenn der Pfarrer gleich in anteceßum, aus dem Munde des ersten Referenten die Anzeige in dasselbe niederschreiben wollte. Aber sofort nach verrichtetem Actu kann er am sichersten, was geschehen ist, ohne Mängel und Lücken eintragen, und hat Zeit genug, zwischen der ersten Ansage und der vollzogenen Handlung selbst, das etwa noch Zweifelhafte zu berichtigen.

2. Die zweite Eigenschaft, welche gut eingerichtete Kirchen-Bücher haben müssen, ist die Genauigkeit oder Accurateße in den aufgezeichneten Begebenheiten. In allen, auch minder wichtigen Geschäften kommt hierauf nicht wenig an, und folglich auch in die-

diesem. Eine mangelhafte, unzuverlässige, flüchtige, oder sonst fehlerhafte Nachricht, verliert einen großen Theil ihrer Brauchbarkeit. Gewissenhafte Männer werden daher alle Vorsicht anwenden, damit in ihren Aufträgen nichts überhin und unrichtig angemerkt, oder verschrieben werde. Ich rechne dahin, daß die vorkommenden Nahmen vollständig und richtig angeführt werden. Vor- und Zunahmen sind beyde nöthig; und es ist daher ein Fehler, wenn man so oft Lücken, oder das gewöhnliche N. N., findet. Schwierigkeiten verursachet solches freylich zuweilen, da die Ansager der Vorfällenheiten, insonderheit unter dem niedrigen Volke, oft selbst ihre, oder ihrer Frauen, ihrer Kinder oder Gvattern Nahmen nicht recht wissen, verstümmeln, versehen, mit unrichtigen Zusätzen vergrößern, oder durch Weglassung vermindern. Oft nennen sie sich bloß mit demjenigen Tauf-Nahmen, womit sie von Jugend auf, von ihren Aeltern und Bekannten belegt werden, und lassen die übrigen weg. Andere verwechseln zwey Nahmen unter einander, und machen aus Friedrich, Gottfried, oder umgekehrt, weil man sie abgekürzt Friedel oder Friedchen genannt hat. Noch Andere zerstückeln dieselben oft auf eine lächerliche Art. So wird aus Bonaventura schlechtweg Bone gemacht, oder aus Anastasia, Anna Stasia. Manche Nahmen sind wirklich diejenigen nicht, dafür man sie halten sollte. Also ist nicht immer Elisabeth (*); denn zuweilen heißt eine Person Also Elisabeth. Manchnahl muß man wegen der fehlerhaften Aussprache lange ratzen, ehe man die rechte Benennung heraus bringt. Sann Oden sollte Johann Adam, und Seidewicke sollte Hedwig heißen. Auch bey den Geschlechts-Nahmen ist, wegen der veränder-

Gg 4

lichen

(*) Also kommt wohl eher von Isabelle, als von Elisabeth, her.

lichen Aussprache, eine gewisse Vorsicht nöthig. Das *oe*, *ee*, oder *ae*, *f* oder *v*, das weiche *d* und das harte *t*, *g* und *k*, und noch mehrere Buchstaben, pflegen oft verwechselt zu werden. Hier muß es gelten, wie sich ein Jeder selbst schreibt, oder wie er in Gerichten oder öffentlichen Documenten geschrieben wird. Wenigstens hat ein Prediger dahin zu sehen, daß er sich in der Rechtschreibung der Nahmen immer gleich bleibe, damit man nicht in der Folge aus zwey verschiedenen geschriebenen Nahmen, zwey verschiedene Personen machen könne. Eben so genau muß er in der Zeichnung des Datum seyn, und sich in der Anzeige des Monats: Tages nicht irren. Bey Geburts: Verzeichnissen ist es oft schlechterdings notwendig, die Stunde mit anzumerken. Es gibt Majorats: Güter, daran mehr als eine Branche ein Anrecht haben, und welche allemahl von dem Ältesten aus einer Familie besessen werden. Ist es nun nicht unmöglich, daß zwey verschiedene Competenten, an Einem Tage in einem und eben demselben Jahre geboren sind, so muß die Stunde entscheiden. Ehemahls schrieb man wohl die Constellation mit bey die Geburten. Allein über diese Schwachheit sind wir in unsern Tagen weg, da niemand mehr glaubt, daß sein Kind, wenn es im Zeichen des Widders geboren ist, glücklicher seyn werde, als im Zeichen des Scorpions. Eben so nöthig ist eine hinlängliche Characterisirung der Personen; es können sonst zwey verschiedene mit einander verwechselt werden. Dahin gehört z. B. ob eine Frau die erste oder die zweyte Frau sey? ob jemand der erste, zweyte oder dritte Sohn, oder Tochter, sey? In vielen Fällen verursacht die Unterlassung dieser genauen Bestimmung Schwierigkeiten und wirklichen Irrthum, wo nicht zu der Zeit, da alle diese Personen noch leben, doch in der Folge. Findet man im Register der Todten, daß der erstgeborne Sohn eines Mannes gestorben

sey,

sey, so darf man unter den Gebornen, wie sonst wohl nöthig seyn könnte, nicht viele Jahre vorher suchen, wenn man wissen will, mit welchem Kinde die Generation dieses Mannes angefangen habe. Zwey Personen einerley Namens können z. B. der eine ein Müller, der andere ein Schuhmacher, seyn. Characterisirt man nun jeden gehörig, so fällt bey künftiger Nachfrage alle Zweydeutigkeit weg.

Man halte diese Anmerkungen nicht für unbedeutende Mikrologien. Der Pfarrer findet z. B. in seinem Kirchen-Buche: Hans Hildebrand hat mit seiner Frau Anna Sophia Liebin einen Sohn gezeuget. Weiter hin steht: Hans Christian Hildebrand hat mit seiner Frau Dorothea Elisabeth Machtin eine Tochter gezeuget; wird er nicht beyde für zwey besondere Väter und Familien halten, da es doch in der That ein und eben derselbe Vater ist? Wird er bey Nachfragenden mit bestimmter Gewißheit Bescheid geben können? Hätte aber der Schreiber nicht das erste Mal den Nahmen Christian ausgelassen, und bey der zweyten Anzeige hinzu gesetzt: mit seiner zweyten Frau, so wäre kein Irrthum zu befürchten.

Titulaturen und Ehren: Nahmen möchte ich lieber aus Kirchen: Büchern wegwünschen. Sie sind oft Lügen und helfen zu nichts; dennoch geht es nicht allemahl an. Die Beywörter: Junggesell und Jungfrau, ehelich u. d. gl. oder auch das Gegentheil davon, sind in gewissen Absichten oft nöthige Bestimmungen. Nur muß in dem letzten Falle alles notorisch und unlängbar seyn, damit das auszustellende Zeugniß keine Verleumdung werde; und was das erste betrifft, so bleibt es bey aller Muthmaßlichkeit des Gegentheiles doch immer bey der Regel: *de occultis non iudicat ecclesia*. Bey höhern Personen erfordert es wohl die Höflichkeit, daß man nicht alle Ehren: Nahmen weglasse. Endlich könnte hierher noch gerechnet werden, daß die stellvertretenden Personen auch genannt werden, daß die Art der Beerdigung der Verstorbenen kurz angeführt werde, u. d. gl.

3. Nächst der Accurateſſe, iſt endlich auch die Vollſtändigkeit eine Eigenschaft guter Kirchen-Bücher. Es muß nichts Weſentliches fehlen, was zu irgend einem Behuf in künftigen Zeiten dienlich ſeyn könnte. Gar zu große Weitläufigkeit würde hier am un rechten Orte angebracht ſeyn; aber bey der erforderlichen Kürze muß doch kein nöthiger Umſtand vergeſſen werden. In dem Verzeichniſſe der Gebornen muß der volle Name des Kindes, ohne Auslaſſung, ohne Verſetzung, da ſtehen, damit nicht jemand im gemeinen Leben anders heiſſe, als im Kirchen-Buche. Man bemerkt in alten Tauf-Regiſtern, daß oftmahls nur der Mutter Vornahme aufgezeichnet iſt; z. B. Sans Hildebrand hat mit ſeiner Frau Eliſabeth den und den Sohn gezeugt. Das iſt aber nur ein unvollkommener Bericht. Es muß auch der Geſchlechts-Nahme hinzu geſetzt werden. Bey Verfertigung der Lebensläufe, oder auch bey andern Gelegenheiten, bey gerichtlichen Ausfertigungen der Geburts-Briefe u. ſ. w. will man auch den vollſtändigen Namen der Mutter wiſſen. Hat eine Frau zwey Männer gehabt, ſo iſt es vielleicht nicht allemahl hinlänglich, bloß den letzten zu nennen, am beſten aber, wenn man ihren angeſtammten Geſchlechts-Namen mit anſührt. Ueberhaupt iſt zwar die Abkürzung der Namen ein guter Behelf für den Schreiber, einige Buchſtaben zu erſparen. Ich würde aber doch lieber bey den Haupt-Personen dieſelben ganz ausſchreiben, zumahl ſolche, die bey ihrer Abbreviatur Gelegenheit zu Mißverſtand geben können, als: Chriſt, welches ſowohl Chriſtian, als auch Chriſtoph, bedeuten kann. Auch bey den aufgezeichneten Copulationen bemerkt man zuweilen einen Defect darin, daß zwar die Sonntage, an welchen das Aufgeboth geſchehen iſt, und der Wochen-Tag, da die Trauung verrichtet worden iſt, aber nicht der Monats-Tag angezeichnet iſt. In gerichtlichen Urtheilen, die ſich auf Prediger-Zeugniſſe gründen, iſt derglei-

chen nicht zureichend, und mancher Richter oder Sachwalter hat deſwegen, nicht ohne Mühe, alte Kalender müſſen aufreiben laſſen. Warum nicht noch die Par-Worte mehr: ſind copuliert den Dienſtag darauf, als d. 20 May. Iſt die Trauung anderwärts geſchehen, ſo iſt es auch gut, auch den Ort zu benennen, in ſo fern er dem Prediger zuverläſſig bekannt iſt, wo ſie geſchehen iſt, um die Rathfragenden ſogleich an den rechten Ort zu weiſen. Sind bey den Aufgeboth oder Copulationen ungewöhnliche Umſtände eingetreten, ſo erfordert es nicht minder die Vollſtändigkeit, dieſelben mit anzuzeigen, indem dergleichen Caſus extraordinarii zu ihrer Zeit oft auch zu wiſſen nöthig ſind. Was drittens die gewöhnliche Todten-Verzeichniſſe betrifft, ſo fehlt hier an der nöthigen Vollkommenheit gemeinlich bey den Kirchen-Büchern noch viel. Ich meine nicht, daß man allerlei unerhebliche Umſtände, den Text der Leichen-Predigten, wo ſie noch üblich ſind, und dergleichen Dinge anführe, welche die Nachkommen wenig intereſſiren, ſondern daß man das Alter, die Krankheit, und die Art des Todes aufzeichne, wie ſolches in den kön. preußiſchen Landen ausdrücklich befohlen iſt. Einem Prediger, zumahl bey kleinen Gemeinden, können dieſe Umſtände ganz wohl bekannt ſeyn. Noch würde ich zu dieſer Vollſtändigkeit rechnen, daß man auch die jährliche Anzahl der Communicanten, und der confirmirten Kinder, die leſtern ſelbſt mit Anführung ihres Namens, aufſchriebe. Es gibt zwar nur wenige Fälle, wo dergleichen nöthig und brauchbar ſeyn möchte, aber auch um der wenigen Fälle willen kann es nicht ſchaden, alle Jahr ein oder zwey Duſend Zeilen mehr zu ſchreiben.

Ich komme nun auf die äußerliche Beſchaffenheit nutzbarer Kirchen-Bücher. Auch hier möchte manchen Mängeln abgeholfen, und manche Verbeſſerung gemacht werden können. Deutlichkeit im Aufzeichnen der

der vorkommenden Fälle, Vorsorge für die lange Dauer der Schrift, und Bequemlichkeit zum Nachschlagen, muß hier das vornehmste Augenmerk des Predigers seyn. Gute, schwarze, das Papier nicht angreifende Tinte, und haltbares weißes Papier, sind notwendige Erfordernisse in dieser Absicht. Wenn auch ein solches Buch wahrscheinlicher Weise nicht über 100 Jahr brauchbar wäre, so ist doch mancher Herrnhuter Tinte so schlecht, daß man vielleicht schon in den ersten 25 Jahren ein Vergrößerungs-Glas nöthig haben möchte, um den Inhalt heraus zu bringen. Was wird nun nach 50 und mehr Jahren der Nachfolger nicht raten müssen! Und doch soll aus dergleichen unsichern Conjecturen alsdann eine authentische Urkunde verfertigt werden. Kommt dann nun noch schlechtes Papier dazu, wo man fast auf der einen Seite fast eben die Buchstaben durchschimmern sieht, die auf der umgekehrten stehen, so, daß die ganze Schrift mehr arabisch als deutsch aussieht, so wird die Unvollkommenheit noch größer. In unsern Tagen ist zwar das Sprichwort: *Docti male pingunt*, ziemlich abgekommen. Es gereicht zur Ehre unserer Zeit-Genossen, daß die meisten Gelehrten eine, wo nicht allernachst schöne, doch leserliche Hand schreiben; dennoch finden sich noch immer viele, die nicht sehr lesbare Schrift-Züge machen. In Kirchen-Büchern sollte das nicht seyn. Nahmen und alles übrige muß so geschrieben werden, daß der Nachfolger nicht nöthig hat, sich über dieses oder jenes den Kopf zu zerbrechen. Insbesondere müssen die Zahlen, deren so viele darin vorkommen, ihre deutliche Gestalt haben. Man findet zuweilen die Zahlen 2 und 5 so geschrieben, daß sie wie eine 8 aussehen, weil alles abgerundet ist, und die Schwänze bey dem Anfange und Ende so weit herum geführt sind, daß sie fast in einander laufen. Je simpler und deutlicher die Züge einer Zahl-Figur sind, desto besser. Kirchen-Bü-

Bücher werden daher desto besser eingerichtet seyn, je weniger darin ungeschickte, oder durch übertriebene Zierlichkeit oder Flüchtigkeit verstellte Zahlen, Nahmen und Buchstaben, vorkommen. Endlich hat man auch für die Bequemlichkeit im Nachschlagen zu sorgen. Nicht zu enge Reihen in einander, jeder Artikel mit seinem gehörigen Absatze, ein nicht zu schmaler Rand, oben und unten Raum genug, Linien auf den Seiten, um die Nummern, und Linien wenigstens oben, um die Jahr-Zahl darüber zu schreiben, alles wird das Nachschlagen erleichtern können. Noch besser, wenn der Haupt-Nahme, etwa des Vaters, der ein Kind erzeugt hat, oder des Bräutigams, welcher copuliert worden, oder der Person, welche gestorben ist, mit guter rother, auch nur schwarzer Tinte, doch sauber, und nicht zu nahe unter den Buchstaben, unterstrichen wird. Es fällt alles sogleich besser in die Augen, als wenn solches nicht geschehen ist; und hat ein Mann 10 oder 20 Jahr durchzublätern, und muß bey jedem Artikel erst sorgfältig den Nahmen suchen, das macht verdrießliche Arbeit. Da auch vielleicht die Hälfte der Gestorbenen aus Kindern besteht, so hielte ich es für rathsam, auf dem Seiten-Rande, welcher ebenfalls durch eine Linie von der Schrift könnte abgesondert werden, bey den Gebornen und Getauften etwa durch das gewöhnliche Sterbe-Zeichen † anzumerken, daß sie gestorben sind. Zuweilen soll von einer ganzen Familie Nachricht gegeben werden, wer von der Nachkommenschaft todt ist, oder noch lebt. Hier kann das einzige Zeichen eine Nachsuchung von etlichen Bogen ersparen, und zwar, wenn zugleich das Jahr des Todes dabey geschrieben wird.

Aber auch in Ansehung derer Bücher selbst, in welche der Pfarrer die kirchlichen Vorfälle aufzeichnet, scheinen mir einige nützliche Vorschläge nicht überflüssig zu seyn. Gemeiniglich sind die Kirchen-Bücher in

Quar-

Quarto, ich würde sie aber lieber in Folio-Format anrathen. Es werden nicht so dicke Volumina, als jene, und man kann mehr auf Eine Seite schreiben. Ferner sollten Kirchen-Bücher in Leder, mit weicher und nicht gar zu steifer Pappe, und zwar so eingebunden seyn, daß sie, aufgeschlagen, leicht liegen bleiben. Bücher, die oft gebraucht werden, und Jahrhunderte dauern sollen, müssen nicht bloß eine Schale von zerreiblicher Pappe haben; und in Ansehung des Aufschlagens ist es eine wirkliche Unbequemlichkeit, die manchem Prediger das Einschreiben lästig macht, wenn er so viele Ansatzen vorsehren, spannen, drängen und ausdehnen, und dann doch mit Ungemächlichkeit schreiben muß. Deswegen wünschte ich auch, daß man jedes Buch nur auf 20 oder 30 Jahr einrichtete, mehr oder weniger, je nachdem die Gemeinde zahlreich ist, damit es nicht zu dick werde. Es könnte zwar etwas Mühe verursachen, bei vorkommenden Fällen 2 oder 3 Bücher nachzuschlagen; allein, die Bequemlichkeit bei dem Einschreiben, welches doch noch öfter, als das Nachschlagen, vorfällt, ersetzt alles wieder.

Endlich ist noch für die sichere Aufbewahrung dieser Bücher besondere Vorsicht nöthig. Die Fälle sind nicht sehr selten, da Kirchen-Bücher entweder ganz verbrannt, oder doch sehr beschädigt worden sind. Wie, wenn man blecherne, wohl verschlossene Behälter dazu verfertigen ließe? Bei einem heftigen Feuer würde es zwar nicht viel helfen; doch könnte es in vielen Fällen allerdings diese Urkunden-Bücher in mehrere Sicherheit setzen, wie auch zu verschiedenen andern Absichten nicht ohne Nutzen seyn.

Ich füge zu dem Vorstehenden noch einige besondere Vorschläge hinzu.

1. Summarische Tabellen sind in unsern Tagen, da man sich so gern mit politischen Rechnungen abgibt, zur Uebersicht des Ganzen gar nicht unrecht. Es wäre also

also gut, wenn von jedem Jahre eine solche summarische Nachricht aufgezeichnet würde, wie sie etwa an den Neujahrs-Tagen in den Kirchen verlesen zu werden pflegt. Nach 10 Jahren könnten diese kleinere Summen zusammen gerechnet werden; von einem solchen Jahr: Zehend könnte eine besondere Liste gemacht, und aus diesen wieder nach 50 oder 100 Jahren eine allgemeinere Tabelle verfertiget werden. Ich habe die kleinen jährigen und zehnjährigen Listen mit Fleiß gefordert, weil sie die Verfertigung größerer Verzeichnisse ungemein erleichtern. Ehe sich jemand, ohne diese Vorarbeit, die Mühe gibt, wenn kein dringender Befehl dazu vorhanden ist, 30 oder 50 Jahr nachzurechnen, unterläßt er es lieber gar. Aber aus schon vorher gegangenen speciellen Berechnungen ist es nicht schwer, eine allgemeine Tabelle auszuarbeiten. Daß richtig gerechnet werde, versteht sich von selbst, damit kein Irrthum sich einschleiche. Das beste wäre aber wohl, wenn zu solchen summarischen Verzeichnissen eine besondere Rubrik, etwa am Ende des Kirchen-Buches gemacht würde, damit nicht alles bunt unter einander stände. Siehe auch den Art. Kirchen-Liste.

2. Ist es ausgemacht, daß nicht leicht eine Versammlung von Menschen gefunden wird, in deren Zirkel sich nicht, in einer beträchtlichen Reihe von Jahren allerlei merkwürdige Zufälle ereignen sollten, so würde es auch nicht unrecht seyn, den Kirchen-Büchern eine kurze Kirchen-Chronik anzuhängen, oder, wenn man lieber will, ein besonderes Buch dazu zu bestimmen. Freylich müßte diese Chronik nicht mit Kleinigkeiten angefüllt, oder Wunder-Dinge aufgezeichnet werden, die nur in der Einbildung und dem Aberglauben, und nicht in der Wahrheit, ihren Grund haben. Zuverlässigkeit und Erheblichkeit müßten die wesentlichen Regeln seyn, nach welchen der Verfasser sich zu richten hätte. Manches Märchen würde dadurch aufgekläret, und entweder berichtigt, oder ganz ent-

entkräftet werden. Man würde an solchen Aufträgen weit bessere Urkunden, als jene nordische Saga's (S. Th. XXXI, S. 29) haben. Zuerst könnte eine kurze und könnige politische Geschichte des Ortes und der Gemeinde voran gehen, so weit dieselbe aus richtigen Quellen zu schöpfen ist. Dann könnte eine kleine Kirchen-Geschichte folgen, nebst einer ganz concentrirten Biographie derer Prediger, welche an der Kirche gestanden haben. Den dritten Abschnitt machte eine statistische Nachricht von der Anzahl der Häuser und ihrer Einwohner, welche alle 50 Jahr erneuert werden müßte, wie auch von dem gewöhnlichen Gewerbe derselben, aus. Und nun könnte von Jahr zu Jahr die Chronik selbst folgen, was sich in der Natur, Witterung, Dekonomie, im Regimente, in der bürgerlichen Verfassung, in Krieger-Zeiten, und einzelnen häuslichen und persönlichen Begebenheiten, merkwürdiges zugetragen hätte. Dergleichen Local-Historien könnten in der Folge manchen wichtigen Nutzen haben, und zur vollständigen Geschichte eines ganzen Landes einige gute Materialien abgeben.

3. Noch ein Mittel zur dauerhaften Aufbewahrung solcher kirchlichen Documente, würde dieses seyn, wenn theils ein Kirchen- oder Schul-Bedienter, zugleich nebst dem Prediger, die vorkommenden Fälle aufzeichnete, theils alle 10 oder 20 Jahr eine vidimirte Copie von dem allen, in irgend einem Archive niedergelegt würde. Freylich müßte das Exemplar des Schul-Bedienten wörtlich mit dem Exemplare des Predigers übereinstimmen, weil sonst die Abweichung des einen von dem andern nur Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte. Es wäre daher gut, daß am Ende des Jahres, das Journal des Kirchen- und Schul-Bedienten mit den Nachrichten des Predigers verglichen und genau nach demselben berichtet würde. Dann könnte es sauber abgeschrieben, vidimirt, und zu seiner Zeit an die Behörde übergeben werden. Nun könnte man dem Schick-

sake

sake trocken. Flammen, Raub oder Ueberschwemmungen, wenn sie das eine verzehrten, würden doch vielleicht das zweyte und dritte verschonen. Und wenn dann die Herren Superintendenten bey jedesmaliger Kirchen-Rechnung auch die Kirchen-Bücher nachsähen, und den jungen Predigern eine gemessene Anweisung, nebst einem wohl eingerichteten Schema zur genauen Befolgung übergäben, so könnte dadurch allerdings vieles zu besserer Einrichtung und Erhaltung der Kirchen-Bücher beygetragen werden.

Aber, könnte man sagen: wozu solche Weitläufigkeiten? Auf Hoffnung eines seltenen, wohl nicht einmal beträchtlichen Nutzens, so viele Anstalten? Wer kann das alles so genau und vollständig leisten, als gefordert wird? Meines Erachtens, unerhebliche Einwendungen! Die Weitläufigkeit fällt weg, wenn man bemerkt, daß es Arbeiten sind, wozu Jahre und halbe Jahrhunderte Zeit vergönnet werden. Alle die Viertel- oder ganzen Stunden zusammen gerechnet, die der Prediger jährlich darauf verwendet, machen vielleicht in einem ganzen Jahre nur 2 oder 3 Tage aus. Ueberdem ist der Nutzen nicht so unbedeutend. Wenn, um eines nicht aufzutreibenden Geburts- oder Todten-Scheines willen, eine dürftige Familie einen ansehnlichen Vortheil schwinden lassen, oder der Enkel eines auf Surinam oder an irgend einem andern Orte gestorbenen Oheimes, Reichthümer, die ihm alle Rechte zu erkennen würden, in fremden Händen sehen müßte, so kann ich das nicht für unbedeutend halten. Ja, wenn auch unter 100 Aufzeichnungen nur eine, auf diese oder auf eine ähnliche Art, genuset würde, so verdient es die eine schon, daß 99 vergeblich aufgezeichnet sind. Und doch nicht vergeblich! Denn zur allgemeinen Uebersicht der Bevölkerung, des Wachstums des menschlichen Geschlechtes, des Verhältnisses der Gebornen und Gestorbenen gegen einander, und

Oef. Enc. XXXVIII Th.

Hh

der

der daraus herzuleitenden Folgerungen, bey Planen zu Wittwen-Versorgungen, oder andern politischen Anstalten; selbst zu näherer Kenntniß endemischer und epidemischer Krankheiten, und der Vorbauungs-Mittel gegen dieselben, können dergleichen Verzeichnisse einen bald nähern, bald entfernten, Vortheil stiften. Kann endlich ein Project nicht immer vollkommen so ausgeführt werden, als es auf dem Papiere entworfen ist, so können dergleichen Vorschläge doch immer etwas gutes veranlassen, welches sonst vielleicht unterblieben wäre.

Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher, st. in No. 54 und 55 des Apz. Int. Bl. v. J. 1783; ist auch besonders, von C. G. Schörl, in Anmerk. Ep. und Subst. 1786, auf 2 u. 1. b. W. in 3. heraus gegeben worden.

Folgende Abhandlung von Kirchen-Büchern, welche im 6 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1784, befindlich ist, enthält noch verschiedenes, welches Aufmerksamkeit und Nachahmung verdient.

„Wie viel darauf ankomme, daß in jedem Kirchspiele die Kirchen-Bücher in gehöriger Ordnung gehalten werden, weil sie in unzähligen Fällen das einzige Document sind, woraus erst manche gerichtliche und besonders wichtige Erbschafts-Sachen entschieden werden können, ist einem Jeden bekannt. An wie vielen Orten aber, sonderlich auf den Dörfern, bey aller anbefohlenen Sorgfalt für dieselben, es doch darin sehr schlecht und unordentlich aussehe, oft viele Jahre nach einander gar nichts eingetragen worden ist, und bloß dadurch viele an ihren oft sehr wichtigen Gesichtsamen den größten Schaden leiden, ist eine eben so bekante Klage.

„An den meisten Orten trifft man gewöhnlich, wenigstens nur ein einziges Kirchen-Buch an, worin alles unter einander, wie es von Tage zu Tage vorgefallen ist, eingetragen worden ist. Jetzt ein Geborner, darauf etliche Verstorbene, dazwischen ein Aufgeboth und Copulation, u. s. f. Wenn nun aus solchen oft 100 Jahr in sich fassenden Kirchen-Büchern, die durch die Länge der Zeit noch überdies ziemlich abgenutzt, auch wohl gar durch schlechte Behandlung hier und da zerrissen sind, etwas dargethan, oder auch nur ein

ein Lebenslauf von einer sehr bejahrten Person, mit ihrer Nachkommenschaft ausgezogen werden soll: so verursacht das unsägliche und doch oft vergebliche Mühe und Nachschlagen. Sind noch alte Personen vorhanden, die davon einige Wissenschaft haben, und die ungefähre Zeit von diesem und jenen, wenn es geschehen ist, angeben können, so findet man sich wohl endlich noch durch vieles Nachschlagen heraus. In Ermangelung dieser mündlichen Nachrichten aber wird es vielmahls ganz zur Unmöglichkeit, zumahl wenn in Erbschafts-Sachen auch genaue Nachricht von Seiten-Linien verlangt wird, die in der Ferne sich nievergelassen haben und entstanden sind, und wovon in Kirchen-Büchern nichts aufgefunden werden kann, daß sie von dieser Familie abstammen.

„Einige haben zwar darin eine etwas bessere und ordentlichere Einrichtung, daß entweder zu den Gebornen sowohl, als zu den Copulierten und Verstorbenen, ein besonderes Buch vorhanden ist, oder doch dieselben in dem einzigen Kirchen-Buche unterschieden und besondere Abtheilungen für jede gemacht sind. Dadurch wird das Nachsuchen bey Ausstellung einzelner Attestate um etwas erleichtert; wenn aber nun in Erbschafts-Sachen eine ganze Familie von 50, und mehr Jahren zurück nach allen ihren Veränderungen ausgezogen und dargethan werden soll, so ist immer noch die Schwierigkeit, wie bey jenen, anzutreffen, und ein Pfarrer wird ohne mündliche Nachrichten alter Zeit-Genossen mehrentheils alle Mühe und Fleiß vergeblich anwenden, ein Ganzes heraus zu bringen.

„Es ist daher unlängbar, bey dieser gewöhnlichen Einrichtung der Kirchen-Bücher kann die Absicht, warum sie eigentlich gehalten werden, in unzähligen Fällen, wenn es ganze Familien-Angelegenheiten von langen Zeiten her betrifft, nicht erreicht werden; gesetzt auch, daß sich keine Lücken darin fänden, und alles, wie es seyn soll, von Jahr zu Jahr in dieselben richtig wäre eingezeichnet worden. Denn man nehme nur das einzige, wie sehr sich die Nahmen in der Schreib-Art verändern, und wie vieler ihre Nahmen in jedem Kirchspiele jetzt ganz anders geschrieben und ausgesprochen werden, als vor 50 und 100 Jahren geschehen ist. Man findet oft darin so wenige Ähnlichkeit mehr, daß auch der klügste Pfarrer ohne mündliche Nachweisung nicht auf den Gedanken fallen kann, daß der jetzt

gewöhnliche Mahne derjenige sey, den die Vorfahren in alten Zeiten gehabt haben. Freylich sind an der so häufigen Veränderung der Rahmen unachtsame Schulmeister am meisten Schuld, die nicht einmahl daran denken, daß sie besonders die Kinder anweisen müssen, ihren Rahmen recht zu schreiben, oder wenn sie auch daran vom Pfarrer erinnert werden, sich doch klüger dünken, und bey der unrichten Aussprache der Bauern bleiben; worauf es denn leicht geschehen ist, daß ein neuer Pfarrer, der sich ebenfalls um die richtigen Rahmen nicht bekümmert, diese veränderte Schreib-Art auch in die Kirchen-Bücher einträgt.

„Bey einigen Kirchen-Büchern ist dem mühsamen und langweiligen Nachsuchen nach einer Person noch einiger Maßen damit abgeholfen, daß sich hinten ein Rahmen-Register nach den Jahren über die Getauften, Aufgebothenen und Verstorbenen befindet. Dieses kann man doch in der Geschwindigkeit durchlaufen, und dadurch eher zu seinem Zwecke gelangen. Aber auch dieses so nöthige und bey dem Einschreiben einer jeden Sache leicht fortzuführende Rahmen-Register von Jahr zu Jahr wird man bey den wenigsten Kirchen-Büchern antreffen. Zuweilen hat sich noch ein junger ämsiger Pfarrer, wenn es auch seine Vorfahren nicht gethan haben, die Mühe genommen, und es fertig, weil er damit auf ein Mahl vieler Mühe und Nachsuchen bey künftig vorkommenden Fällen hat abhelfen können; bey unzähligen ist es aber nicht geschehen, und wird auch nicht geschehen. Dennoch ist auch ein solches Register noch lange nicht zu aller Absicht hinreichend, die durch die Kirchen-Bücher erhalten werden soll. Denn so gute Dienste es auch bey geforderten einzelnen Tauf- und Trau- und Todten-Scheinen leistet, weil man gleich die Person finden kann, die man haben will, wenn nur der Name richtig angegeben wird: so ist doch damit noch nicht geholfen, wenn bey Lebensläufen oder in Erbschafts-Sachen ganze Familien in auf- und absteigender Linie angegeben werden sollen. Denn selten wird ein Kirchspiel angetroffen, in welchem nicht verschiedene Familien einerley Zunamen haben sollten, und doch wohl unter sich von keiner Verwandtschaft wissen. Zu geschweigen, wie oft ein Prediger, besonders der seine Gemeinde noch nicht kennt, dabey der Gefahr ausgesetzt ist, bey Verehelichungen ohne all sein Verschulden in den Fehler zu gerathen, und Leute in ver-

bothe

bothenen Graden aufzubieten und zu trauen, wodurch er oft in die größte Ungelegenheit kommt. Denn es fehlt ihm gänzlich an einer Uebersicht der Familien in seinem Kirchen-Spiele in Ansehung der Verwandtschaft. Alles was er thun kann, ist dieses, daß er die Leute befraget, ob sie befreundet oder verschwägert sind? Können oder wollen sie ihm aber die Wahrheit nicht sagen, so ist er hintergangen, und ihm wird doch alles zur Last geleyet, daß sein Kirchen-Buch ihn auf keine Weise in den Stand setzt, dasjenige darin zu finden, was man ihm verschweigt.

„Man sieht aus dem allen, daß immer noch eine bessere Einrichtung der Kirchen-Bücher nöthig ist, die uns Anweisung geben, ganze Familien, auch nach der Verbindung, in welcher sie mit andern Auswärtigen stehen, auf Einen Blick übersehen zu können. Daß eine solche Einrichtung möglich und leicht sey, auch auf eine Zeit von 100 Jahren ein sehr mäßiges Buch und sehr wenig Schreibe verurursache, will ich aus einem wirklich vorhandenen Kirchen-Buche in meiner Parochie darthun. Ich nenne es mein Repertorium über ein altes sehr unschickliches Kirchen-Buch in Quart, wenigstens aus 12 Alphab. bestehend, vom J. 1655 an, worin alles unter einander, wie es sich erüthnet, Taufen, Trauen und Begraben, eingetragen ist, und bis 1762 geht, da erstlich drey besondere neue Kirchen-Bücher angeschaffet worden sind. Das Repertorium fängt auch von 1655, als von der Zeit, an, da nach der Verwüstung die Dörfer nach und nach wieder erbauet und bevölkert worden sind. Von dieser Zeit an fehlt keines Menschen Name, der jemahls in dieser Parochie fremd oder einheimisch gewesen, und mit dem eine Veränderung vorgegangen ist, die in das Kirchen-Buch hat eingetragen werden müssen. Der erste Pfarrer nach der Verwüstung hat zwar den Anfang damit gemacht, aber man sieht es aus der Schrift, daß es wohl 30 Jahr später, als mit dem Kirchen-Buche geschehen. Ohne Zweifel sahe er nach dieser Zeit ein, da er bisher in sein so viele Alphabete starkes Kirchen-Buch alles unter einander eingeschrieben, wie es ihm selber, und mit der Zeit noch weit mehr allen seinen Nachfolgern, eine äußerst mühsame und beschwerliche Sache werden würde, die daraus erforderlichen Nachrichten heraus zu finden. Er machte sich also noch ein besonderes Buch in Quart, das kaum 2 Alph. stark ist, ausser daß hier

H 3

und

und da einzelne Blätter eingeklebt worden sind, und zum Repertorium über das unschickliche Kirchen-Buch dienen sollte. In diesem gab er jedem in das Kirchspiel gehörigen Dorfe, seine Abtheilung, und bestimmte für jedes Haus in einem Dorfe ein Blatt nach der Ordnung der Hufner, Cossäthen und Häusler, woben er auch weder der adeligen Höfe, noch der Pfarren und Schulen vergessen war. Bey jedem Hause steht oben der erste Wirth, der nach der Verwüstung angetreten hat, mit seinem ganzen Vor- und Nachnamen, und gleich hinter diesem Rahmen ist Tag und Jahr der Copulation, und endlich Tag und Jahr des Todes angemerkt. Auf der andern etwas eingerückten Zeile steht der Name und Geburtsort des Weibes, mit eben den Anmerkungen; sodann folgen die Kinder nach Nummern, jedes eine Zeile, woben jedes Mal wieder der Tag der Copulation, und wohin? oder der Tag des Todes, angemerkt ist. So ist dieses Buch von Hauswirth zu Hauswirth bis 1762 fortgeführt, da ebenfalls ein neues in Folio angeschafft worden ist. So gar sind besondere Unglücksfälle, die einzelne Personen in der Familie betroffen haben, mit wenigen Worten bemerkt. Am Ende sind noch bey jedem Dorfe die nöthigen Blätter für die Hirten, Miethsleute, Uneheliche und Fremde, von denen ebenfalls das Nöthige auf eben diese Art eingetragen ist. Weil aber alles dieses doch nicht Jedermann hinreichend seyn möchte, die Sache deutlich und nachahmlich zu finden, so will ich am Ende die Tabelle von etlichen Häusern, wie sie nun auf 130 Jahr fortgeführt ist, befügen. Die ganze Mühe, die ein Pfarrer damit hat, ist diese, daß er, bey jedesmaligem Eintragen einer Sache in das Kirchen-Buch, nur etliche Wörter und Zahlen mehr in dieses zugleich einschreibt, so bleibt alles in gehöriger Ordnung. Es gehört ohnehin jedem Pfarrer für jegliche einzutragende Sache, ein Einschreibe-Groschen; diesen hat man ehemahls den Pfarrern, so gut wie den Küstern an großen Orten, zugestanden, um gute Ordnung mit den Kirchen-Büchern zu halten. Ich weiß aber auch, daß unzählige dieses geringe Accidens nicht mehr haben, und wenn sie es fordern wollten, würden sie Proceß bekommen. Mein Repertorium haben alle Nachfolger mit vieler Genauigkeit fortgeführt, weil die Pfarre über 100 Jahr bey Einer Familie geblieben, und es gewiß vom Vater dem Sohne und Schwiegersohne, als eine sehr nöthige und nützliche Sache,

ein

eingeschärft worden war. Nicht volle 2 Jahr fand ich bey meinem Anzuge nachzutragen, welches in einigen Stunden geschehen war. Ich danke es wenigstens noch dem Anfänger davon öfters von ganzem Herzen, weil mir dadurch so vieles erleichtert wird. An statt daß andere Pfarrer, nur wegen eines Lebenslaufes von weiträuflicher Familie, manchemal alle alte Leute im Dorfe müssen herzu rufen lassen, wenn sie das allernöthigste heraus finden wollen, so bin ich mittelst dieses Buches in wenig Minuten fertig, indem ich mir nur Rahmen und Data auszeichnen darf, und wenn, wie ich auch verschiedene Fälle gehabt, um einer richtigen Erbschaft willen, von einem alten Vorwirth die ganze Nachkommenschaft mit allen Seiten-Linien bescheinigt werden soll, hat ebenfalls daraus alles ohne lange Mühe berichtet werden können, indem auch alle auswärtige Orte angegeben sind, wohin eines oder das andere von den Kindern ist verheuratet worden.

„Es ist daher allen, sonderlich antretenden, Prebignern zu rathen, sich ein solches Repertorium über das Kirchen-Buch zu machen. Es hat auch keine allzu große Schwierigkeit, eines dergleichen über das bereits vorhandene, wenigstens auf 40 Jahr zurück, zu verfertigen. Denn es finden sich noch immer in jedem Orte solche alte Leute, die, von dieser Zeit her, die ehemahligen Wirthe von den Häusern anzugeben wissen; und wenn einmahl die gewesenen Wirthe auf den Häusern richtig angefahrt sind, so ergibt sich das übrige alles von selbst, wenn man nur dasjenige, was das Kirchen-Buch von Tage zu Tage erzählt, an seinem gehörigen Orte in die Tabelle bringt. Auf solche Art werden die Kirchen-Bücher viel gemeinnütziger, und unzähligen Familien auch weit erspriesslicher werden.

S.

Hufner No. 2.

- I. Georg Taumann, aus Wiedorf. copul. Jubil. 1665.
† 1681.
- c. Anna Leuschin, aus Aplan. † d. 23 May. 1683.
- II. Matthess Müller, aus Bucha, cop. d. 2 Maj. 1682.
† d. 19 Jul. 1708.
- c. Anna Raumannin, Vidua.

- c. Dorothea Barachin, aus Aplahn. alt. ux. cop. den 19 Nov. 1682. † d. 5 Jul. 1711.
ex qua
- 1) Elisabeth, d. 7 Aug. 1683. † d. 22 Jan. 1684.
 - 2) Martin, d. 24 Oct. 1684. † d. 12 Febr. 1685.
 - 3) Eva, d. 14 Mart. 1686. † d. 22 Sept. e. a.
 - 4) † Filia, d. 2 Jul. 1687.
 - 5) Filius, d. 20 Jun. 1688.
 - 6) Catharina, d. 3 Mart. 1690. † d. 14 Jan. 1708.
 - 7) Johannes, d. 15 Oct. 1692. cop. zu Hirschfeld in Hessen, 1718.
 - 8) Anna Maria, d. 22 Jan. 1696. cop. mit Ephraim Rost nach Remberg.
 - 9) † Filia, d. 18 Sept. 1698.
 - 10) Christina, d. 8 Aug. 1702. † d. 21 Aug. e. a.
- III. August Weiße, Verwalters Sohn aus Trebitz, cop. d. 8 Nov. 1697. † d. 7 Sept. 1732.
- c. Salome Nollin aus Besewig, ex qua † d. 18 Jan. 1723.
- 1) Augustus, d. 13 Oct. 1688. † d. 2 Febr. 1689.
 - 2) Anna Maria, d. 28 Jan. 1690. † delira, d. 3 Aug. 1707.
 - 3) Christoph, d. 1 Apr. 1692. † d. 18 Maj. e. a.
 - 4) Maria Elisabeth, d. 11 Oct. 1693. † d. 6 Jan. 1694.
 - 5) Augustus alter, d. 5 Sept. 1695.
 - 6) Maria Elisabeth, d. 2 Jul. 1699. † d. 8 Febr. 1700.
 - 7) Catharina, d. 8 März 1701. cop. d. 23 Jan. nach Dietegast.
 - 8) Christina, d. 16 Oct. 1703. † d. 8 Apr. 1704.
 - 9) Gottfried, d. 6 Oct. 1706. † den 31 Jan. 1707.
 - 10) Anna Elisabeth, d. 7 Oct. 1708. cop. cum stuprat. Christ. Bornmann, d. 2 Jul. 1731.
- IV. Augustus Weiße, Fil. cop. d. 27 Nov. 1727. † d. 22 Apr. 1771.
- c. Anna Maria Jänschin, aus Menro, ex qua † d. 30 Sept. 1766.
- 1) Joh. Gottfried, d. 11 Oct. 1728. † d. 29 Nov. e. a.
 - 2) Johanna, d. 13 Aug. 1730. cop. d. 20 Apr. 1754, nach Klitzschena.

3) Mar

- 3) Maria Elisabeth, d. 27 Nov. 1732.
 - 4) Johann Christian, d. 25 März 1736. † d. 27 May e. a.
 - 5) Johann Christian, d. 10 Dec. 1740. cop. d. 2 Jan. 1766, nach Presssch.
- V. Samuel Gehnel, aus Sackwitz, c. d. 16 Nov. 1753. † d. 15 Oct. 1755.
- c. Maria Elisabeth Weislin, ex qua
- 1) Johann Christian, d. 9 Oct. 1754. † d. 13 Oct. e. a.
- VI. Johann Christian Vehse, aus Scholitz, cop. d. 26 Oct. 1756. † d. 12 Aug. 1770.
- c. vidua, Maria Elisabeth Gehnelin, ex qua
- 1) Johann Gottlieb, d. 24 Oct. 1757.
 - 2) Johann Christian, d. 18 Jan. 1760. † den 12 Febr. 1772.
 - 3) Johanna Elisabeth, d. 26 Jan. 1762. cop. d. 13 Nov. 1783.
 - 4) Johanna Catharina, d. 26 Febr. 1765. † den 17 März 1772.
 - 5) Johanna Maria, d. 10 Nov. 1767. † d. 12 März 1772.
- VII. Joh. Andr. Sanisch, aus Globig, cop. d. 6 Oct. 1771.
- c. vidua Maria Elisabeth Weislin.
- 1) Maria Elisabeth, d. 14 Febr. 1773.
 - 2) † Filius, d. 31 Aug. 1776.

Cofäthen. 7.

- I. Martin Koch, aus Löwen, cop. d. 29 Jan. 1680. † d. 27 Oct. 1721.
- c. Anna Schneiderinn, aus Trebitz, ex qua
- 1) Johann Georg, d. 17 Mart. 1690.
 - 2) Anna Maria, d. 3 Oct. 1690. c. d. 24 Jan. 1708 mit Ge. Vels.
- II. Hanns Georg Koch, cop. d. 21 Nov. 1719. † d. 7 Jun. 1753.
- c. Anna Elisabeth Schönbornin, aus Rackitz, † d. 3 Febr. 1758.
- 1) Gottfried, d. 21 Aug. 1721. † d. 25 Mart. 1725.

H h 5

2) Joh.

2) Joh. Georg, d. 30. Nov. 1723, unter das Volk gekommen.

Das Register ist nach dem Alphabete und Jahren eingerichtet. Wenn also das Haus nicht angegeben werden kann, woraus die Person, die man sucht, entsprossen ist, so findet man doch solche gewiß im Nahmen-Register. Wie es mit den Gebornen eingerichtet ist, so ist es auch mit den Copulierten und Verstorbenen; denn jede haben ihr besonderes Register. Z. E. von Getauften.

A.

1764.

Hedwig Elisabeth Albrechtin.

Jan.

Johanna Rosina Albrechtin.

Sept.

1765.

Christ. Gottlieb Abst.

Dec.

1766.

Joh. Christ. Albrecht.

Sept.

Johanna Elis. Albrechtin.

Oct.

B.

1764.

Joh. Gottlieb Borchert.

Jul.

1765.

Johanna Rosina Brechertin.

Oct.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthisches Aus-schreiben, daß die Kirchenbücher in guter Ordnung gehalten werden sollen, d. d. 7 Jun. 1717, st. in Corp. Const. Culmb. To. I. p. 458.

Verordnung, die Ertheilung der Attestationum aus den Pfarrbüchern betreffend, d. d. 23 Mart. 1729, eb. das.

Rön. Preuß. Circulare an die Inspectores, daß die Prediger den Schulzen ihres Orts die Kirchen-Bü-

Bücher bey Auffsuchung junger Leute auf Verlangen vorzeigen sollen, d. d. Berl. 12 Oct. 1758, st. in Mplius Nov. Corp. Const. March. Th. 2, No. XLV, Col. 313.

Circular-Verordnung, daß die Prediger bey 10 Rthlr Strafe die Kirchenbücher richtig führen sollen, d. d. Berl. 2 Apr. 1760, st. in Mplius Nov. Corp. Const. March. 3 Band, Col. 1331.

Die Ordre und Instruction, wie die Prediger die Kirchenbücher besser zu halten haben, d. d. Berl. d. 16 Nov. 1764, lautet folgender Gestalt.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc. Da bishero sich bey verschiedenen Fällen hervor gethan hat, daß die Prediger in Führung der Kirchen-Bücher nicht die geringste Richtigkeit beobachtet, sich an manchen Orten zu sehr auf die Küster verlassen, und selbst nicht nachgesehen haben, ob selbige auch die Getauften, Getauften, Gestorbenen und Communicanten mit aller Genauigkeit, und mit Bemerkung der Nahmen, der Zeiten, und aller dabey nöthigen Umstände, in die Kirchen-Bücher eingetragen; gleichwohl kein Prediger so unwissend seyn kann, dem nicht die Wichtigkeit der Sache in der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft, und die Nothwendigkeit der Zeugnisse aus den Kirchen-Büchern, nicht nur bey den Gewerbekern, sondern auch in Gerichten, bey Processen, bey Erbschaften, bey Legitimationen, und in vielen andern Fällen, sollte bekannt seyn: so haben Wir für nöthig erachtet, alle dieserhalb vormahls schon ergangene Verordnungen und Befehle, wie auch die denselben angehängte Bedrohungen und Strafen, hierdurch auf das nachdrücklichste zu erneuern. Und da Uns auch, aus den bishero über die Listen der Gebornen, Gestorbenen und Getauften angestellten Betrachtungen, der vielfache Nutzen solcher mit Genauigkeit geführten Listen bekannt geworden, und auch ohnstreitig den meisten Predigern wissend seyn wird: so haben Wir zur Erweiterung des Nutzens und der Brauchbarkeit derselben, diejenigen Umstände hinzu zu fügen für dienlich und nöthig erachtet, die bis hieher von den aller-

mei-

meisten nicht sind bemerkt worden, und die gleichwohl von mancherley Nutzen seyn können.

Wir erfordern demnach von allen und jeden Pfarrern sowohl in Städten, als auf dem Lande:

1. Daß sie in einem wohl eingebundenen Buche die Getauften, Gestorbenen, Getrauten und Communicanten, fernerhin richtig verzeichnen, wie solches bis dahin hat geschehen müssen, und zwar ein jedes unter seinem gehörigen Titel, welche Verzeichnisse aber bisher an vielen Orten nur in Blättern, oder alten halb zerrissenen Büchern, sind befindlich gewesen, die einem Maculatur ähnlicher gekommen, als einem förmlichen Kirchen-Buche; und wird deshalb euch hierdurch nochmahls aufgegeben, bey der Visitation euch nach dem Zustand der Kirchen-Bücher genau zu erkundigen, und den Nachlässigen die nöthige Warnung und Anweisung zu geben.
2. Bey den Geburten versteht es sich von selbst, daß nebst dem Geschlecht, auch der Tauf-Nahme des Kindes, wie auch die Vor- und Zunahmen vom Vater und Mutter müssen bemerkt werden, ingl. ob es ein ehelich oder unehelich Kind sey. Auch sind die Geburten der Zwillinge anzumerken; und wenn sich die besondern Fälle eräugnen, daß 3, 4, ja wohl 5 Kinder zugleich geboren werden, oder daß sich bey einem Kinde etwas monstruöses befindet, so kann solches in einer besondern Anmerkung und hinzu gefügten Reflexionen bemerkt werden.
3. Unter der Rubric der Getrauten werden bloß diejenigen eingetragen, die an dem Ort ehelich eingegnet worden, sie mögen an dem Orte aufgethen seyn, oder nicht. Auch wollen Wir, daß hinführo dabey soll angemerkt werden, ob Bräutigam oder Braut ein Wittwer, oder eine Wittwe, wie auch das Alter von jeder Person, des Endes Wir ein Schema sub A. euch hierbey zufertigen lassen.
4. Bey den Todten soll hinführo nicht nur die verstorbene Person mit ihren Vor- und Zunahmen, sondern wenn es ein Kind, das noch Eltern am

Leben hat; sollen auch desselben Eltern angemerket werden.

- a) Was nun erstlich das Alter der Verstorbenen anbelangt, so wird dessen Bemerkung bey Kindern und Erwachsenen, die an dem Ort geboren und erzogen sind, nicht schwer fallen. Bey Personen aber von einem sehr hohen Alter, fällt sonderlich auf dem Lande, wie auch in den Städten, manche Schwierigkeit und Ungewißheit vor, daher eine genauere Bestimmung des Alters größtentheils auf eine fluge Nachforschung des Predigers und des dazu unterrichteten Rüstlers beruhen muß. Läßt sich das Jahr des Alters nicht genau ausfinden, so wird man doch aus den zusammen genommenen Umständen, nicht leicht um 5 Jahre fehlen, und man wird beurtheilen können, ob Jemand 70, 75, 80, 85, 90, oder mehr Jahre alt geworden ist. In ungewissen Fällen muß man sich mit dem, was am wahrscheinlichsten ist, begnügen. Es wird daher z. E. einer, welcher, der Angabe nach, etwas über 70 Jahr soll alt geworden seyn, ganz füglich in die Classe derer, die zwischen 70 und 75 gestorben sind, können gesetzt werden, u. s. f. Da es aber zu viel Weitläufigkeiten verursachen würde, wenn in den einzusendenden Verzeichnissen, jedes Jahr besonders sollte bemerkt werden: so wird zu dem Ende beygehendes Schema, sub B. mitgetheilet, wornach die Verzeichnisse in Ansehung des Alters zu bemerken sind. Besonders verdienen diejenigen seltenen Greise eine genauere Nachforschung, die nicht nur 90, sondern 100, ja 110 und mehr Jahre erleben. Wir erwarten also über dergleichen Seltenheiten, der Prediger besondere Anmerkungen, die den Listen können angehängt werden; daher denn auch die schon vormahls anbefohlene besondere Anzeige der

der verstorbenen alten Leute aufhören kann.

- b) In Ansehung der Krankheiten, wird es fast noch mehrere Schwierigkeiten verursachen, da es so mancherley Krankheiten giebet, jedoch da sich die meisten unter wenige Haupt-Titel bringen lassen, so ist euch zu dem Ende nebenliegendes Schema, sub C. mitgetheilet worden. Es giebt auch zuweilen Dörfer und Flecken, woselbst wegen ihrer Lage in sumpfsichten und morastigen Gegenden, oder anderer Ursachen halber, besondere Krankheiten herrschen, und nur denen Oertern und Gegenden eigen sind. Jedoch sollen die Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten die Gestorbenen nach den Krankheiten namentlich einschicken, auch die, so durch besondere Unglücks-Fälle ums Leben gekommen, 3. L. die so vom Blig getödtet, verbrannt, ertrunken, die sich selbst erhenket, oder sonst umgebracht, u. s. w. Auch müssen dieselben nicht unterlassen, ihren Verzeichnissen Anmerkungen von besonders raren Fällen, bey Krankheiten hinzu zu fügen, ingl. ob in dem Jahre epidemische Seuchen, als hitzige Brust- oder Fleck-Fieber, rothe Kuhren, Pocken, u. d. gl. grassiret haben.

- g. Die Liste der Communicanten muß die Anzahl der zur Communion gegangenen einzelnen Seelen, und nicht die ganze Zahl aller durch das ganze Jahr gewesenen Communicanten enthalten.

Ueberhaupt müssen in den Listen durch alle Rubriken die Städte von den offenen Flecken oder Dörfern abgesondert werden.

Ihr werdet diese Ordre in eurem Inspections-Kreise sofort gesammten Predigern eröffnen, und über deren Befolgung genau und unter eigener Verantwortung zu halten, auch bey Anfertigung der Haupt-Liste von eurem Inspections-Kreise, worüber Wir annoch ein Schema, sub D. euch zukommen lassen, mit Genauigkeit

keit die kleinern Summen der Dörfer und Städte in eine Haupt-Summe bringen, und mit solchen das Schema ausfüllen, auch sodann an das Ober-Consistorium, zu der schon verordneten Zeit, gegen den 15 Dec. jeden Jahres ohnfehlbar einschicken. Damit aber dasselbige die Richtigkeit desto besser prüfen könne, so sollt ihr die Listen von einem jeden Prediger in Originali mit einsenden, die zu dem Ende jederzeit auf einen halben Bogen rein und leserlich nach Vorschrift der Schematum müssen geschrieben seyn. Hieran vollbringet ihr Unsern Willen, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16 Nov. 1764.

Anmerk. 1. Unter den Alten ist eine Frau von ganz geringen Stände, und die sehr schlecht und kümmerlich gelebt, 132 Jahr alt geworden.

Anmerk. 2. Ein Arbeitsmann ist 105 Jahr alt geworden, welcher den völligen Gebrauch aller seiner Sinne bis an sein Ende behalten.

Vergleichen Anmerkungen geben die Fälle selbst an die Hand.

SCHEMA C.

Verzeichniß der Gestorbenen,
nach den Haupt = Krankheiten, in der
speciection, im Jahr In.

Nahmen der Haupt = Krankheiten.	Männli- chen Ge- schlechts.	Weibli- chen Ge- schlechts.	Summa Beyder.
Unzeitig und todt geborne -			
An Epilepsie und an den Zähnen			
An Pocken - - - -			
An Masern, Mätteln - -			
An Steckhusten - - - -			
An Würmern, Schwämmen u. andern Kinder = Krankheiten			
Frauen in der Geburt - -			
Frauen in den Wochen nachher			
Schlag = Fluß - - - -			
Lähmung und Sicht - -			
Podagra - - - -			
Schwind = Dörr = Sucht -			
Steckfluß und Engbrüstigkeit			
Wassersucht und Geschwulst			
Durchlauf und Koliken -			
Fieber, kalte - - - -			
Fieber, hitzige Brust = und Fleck =			
Seitenstechen - - - -			
Stein = Schmerzen - - -			
An äußerlichen Geschwüren u. Schäden, Blut = Fluß, Ver- blutungen - - - -			
Bruch = Schäden - - -			
Krebs = Schäden besonders Alters halber und Schlafsucht Allerley Arten v. Unglücksfällen			
Summa			

Anmerk. 1. Nach Anzeige des Predigers zu haben im Frühjahr die hiesigen Brust- und Fleck- Fieber allda stark grassiret, wovon aber nur 3 gestorben. Es ist kein Medicus gefragt oder gebraucht worden.

Anmerk. 2. Zu hat die rothe Ruhr einige Menschen weggenommen, und es sind die Leute bloß bey ihren Hausmitteln stehen geblieben.

Anmerk. 3. Nach der Erndte hat sich die so genannte Kriehel-Krankheit in etlichen Dörfern geäußert, welcher eine Beschreibung der Krankheit und deren vornehmsten Wahnenenorum, nebst einer Geschichte und angemerkten Ursachen derselben, wie solches vom Land-Physico oder andern Medicis beurtheilet worden, beizufügen ist.

Anmerk. 4. In den Dörfern sind 12 Kinder und ein Erwachsener am bösen Halss oder Bräune verstorben. Woben die über diese Krankheit gemachten Bemerkungen beizufügen.

Anmerk. 5. Unter die Seltenheiten des Landes gehört, daß im Dorfe ein Mann am Podagra gestorben; er war daselbst Krüger, und liebte stark Getränke. Zu ist auch einer an Stein-Schmerzen gestorben.

Anmerk. 6. Es sind auch in den Dörfern 4 Frauen in der Geburt gestorben, welches nach Anzeige der Prediger mehrentheils vom Mangel der Hülfe und der Ungeschicklichkeit der Hebammen herrühren soll.

Dergleichen Anmerkungen werden sich hin und wieder alljährlich machen lassen, und jeder sieht daraus, daß sie mit der Zeit zu allerley guten Einrichtungen Gelegenheit geben können.

SCHEMA D.

General-Verzeichniß

derer in dem Kirchspiel und dazu gehörigen Familien in der Inspection, im J. Ge-
trauten, Gebornen, Gestorbenen, und Communicanten.

Nahmen der Städte und Markt-Flecken.	Gestraute Paare.	Geborne.		Gestorbene.		Communicanten.	
		Eltern.	Kind.	Summa.	Summa.	Summa.	Summa.
Summa der Städte und Markt-Flecken.							
Nahmen der Flecken und Dörfer.							
Summa der Flecken und Dörfer.							
Summa von Städten und Dörfern.							

Anmerk. 1. Unter den Gebornen sind unehlich gewesen, in
Summa

Anmerk. 2. Unter den Geburten sind 6 Paar Zwillinge gewesen. Eine Frau hat 3 Kinder mit einem Mabl zur Welt gebracht, worunter 2 Söhne und 1 Tochter befindlich gewesen, die aber alle bald nach der Geburt gestorben.

Ver²

1, und sowohl

r b e n e		E h e n	
erheurathete	S u m m a	Co: pulirt	Ge: treit
50			
50 Jahr seyn sollte			

Krankheiten, und in welchen Jahrs: Zei:
graffiret haben:

Krantheiten.

I. Tabelle

Anno 17 Verzeichniß aller in
in jedem Monate Gebornen, Gestorbenen, und sowohl
geschlossenen als getrennten Ehen.

Monathe	G e b o r n e						G e s t o r b e n e									E h e n			
	Eheliche Kinder		Unehliche Kinder		S u m m a		Kinder bis mit 10 Jahr.			Unverheura- thete über 10 J.			Verheurathete			S u m m a		Co- pulirt	Ge- trennt
	S.	T.	S.	T.	Söhne	Töchter	M.	W.	Suma	M.	W.	Suma	M.	W.	Suma	Männlich	Weiblich		
																		Vare	Vare
Januar																			
Februar																			
März																			
April																			
May																			
Junius																			
Julius																			
August																			
Septbr.																			
October																			
Novbr.																			
Decbr.																			
Summa																			
Jahrs-Summa der Gebornen						Jahrs-Summa der Gestorbenen													

Anmerkungen.

A. Die Zwillinge werden in vorstehender Tabelle mit unter die Gebornen gebracht. Hier wird nur angezeigt, wie viele Kindbetterinnen 2 oder mehrere Kinder auf einmahl geboren haben.

Mit Zwillingen sind niedergekommen " "
Mit Drillingen " " " "
Mit 4 Kinder auf einmahl " " " "

B. Die Todtgeborenen dürfen nicht in obiger Tabelle mit unter die Gebornen gesetzt werden: sondern hier werden sie besonders angegeben:

Männl. " " " "
Weibl. " " " "

C. Die Gestorbenen, die über 90 J. alt sind, werden in der 1ten Tabelle summariter angegeben: hier aber wird ihr erreichtes Alter näher bestimmt:

Alter	Männl.	Weibl.
Zwischen 90 und 95 Jahr " "		
Zwischen 95 und 100 J. " " "		
Deren Alter, die über 100 J. sind, wird specificirt " " " " "		
Summa		
Jahrs-Summa		

D. Hier wird das Alter aller Kindbetter: Anzahl innen angegeben:

zwischen 15 und 20 J. " " "
— 20 — 25 " " "
— 25 — 30 " " "
— 30 — 35 " " "
— 35 — 40 " " "
— 40 — 45 " " "
— 45 — 50 " " "

Wenn eine über 50 Jahr seyn sollte " "

E. Welche Krankheiten, und in welchen Jahrs-Zeiten, am meisten grassiret haben:

Jahrszeit	Krankheiten.
Frühling	
Sommer	
Herbst	
Winter	

Tabelle

in diesem Jahre Gestorbenen, nach ihrem Alter und Krankheiten.

[illegible]

Totale Summa der Gestorbenen nach beyden Geschlechtern

WBP
Opole

Hier werden die Unglücksfälle näher specificirt.

	Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich
a. Von Ammen oder Müttern erstickt			l. Die sich zufälliger Weise selbst Schaden gethan, und daran gestorben sind		
b. Kinder-Mord			m. Die zufälliger Weise von andern getödtet worden		
c. Ermordete ältere Personen			n. Vom Wetter erschlagen		
d. Verhungert, oder von schädlichem Essen gestorben			o. Von Bäumen im Walde erschlagen		
e. Ertrunken auf offner See			p. In Gruben ungekommen		
f. Ertrunken in Brunnen, Bächen u.			p. Auf dem Felde Todtgefunden		
g. Unter dem Eis ungekommen			r.		
h. Erfroren im Schnee und Sturm			s.		
i. Erstickt von Dunst			t.		
k. Selbstmörder			u.		
Summa					
			Total-Summe		

Hier wird angemerkt, was sich merkwürdiges in den drey Natur-Reichen zugetragen; wie dieses Jahr die Erndte ausgefallen; was das Getreide gewöhnlich gegolten habe.

Hier unten wird bemerkt, für welche Verbrechen die Missethäter die Todes-Strafe erlitten haben:

wenn die Frist, in welcher solche allhier einlangen müssen, nicht eingehalten wird, um so weniger alsdann einiger Entschuldigung Platz gelassen werden.

Wie es übrigens überall bey den unterm 16 Nov. 1764, wegen der General- und Special-Jahres-Listen gegebenen Anweisungen verbleibt: so müssen solche darnach mit dem ersten Dec. abgeschlossen, angefertigt, ohnausbleiblich aus jeder Inspection bey Unserm Ober-Consistorio, zu Anfertigung der Unserer allerhöchsten Person vorzulegenden General-Tabelle, mit dem 15ten des December: Monathes jedes Jahres eingebracht seyn, und wollen Wir euch hierbey vorzüglich erinnern, daß die Prediger sowohl, als ihr, die General-Tabelle fernerhin nach dem bey der mehr angeführten Circulars-Ordre vom 16 Nov. 1764. mitgetheilten Vorschrift genau und ordentlich anfertigen müssen, nur daß unter jeder Rubrik, sowohl in Ansehung der Städte, als des Landes, angezeigt werde, ob und wie viel vom Militair-Stande darunter begriffen. Sind euch mit Emsachen gewogen. Gegeben Berlin, d. 2 Jan. 1765.

v. Münchhausen.

SCHEMA

SCHEMA

zur bequemern Einrichtung

der

Kirchen = Bücher.

und

Erleichterung der vorschreiftmäßigen Anfertigung

der

Jahres = Listen.

Zum

Tauf = Buch.

Si 5

Nachmitt

Nahmen des Orts, wo die Eltern wohnen.	Nummern aller						Verzeichnung nach
	getauften	Knäblein	ebellichen	Schäglein	ebellichen	getauften	
							Mägdelein Knäblein ebellichen Schäglein ebellichen getauften Militair- Standes
							1. Der Eltern Vor- auch dem Orte 2. dem Geschlecht 3. dem Tage der 4. dem Tage der 5. dem Nahmen, Tauf- Zeugen.
Rauen	1	1	1				Dem Bürger und der langen Gasse hanna Kerne Uhr ein Sohn ben Monaths ge Tauf- Zeugen wa
Lingen, im Fürstenthum des Nahmens.	2					1 1	Dem Soldaten schen Regi pagnie, welcher ist ic.

aller Tausen.

Anmerkungen.

und Zunahmen, Stand und Gewerbe
ihrer Wohnung,
und Tauf-Nahmen des Kindes,
Geburt,
Taufe, und
Stand, Gewerbe und Wohnung der

Brauer Johann Titius, wohnhaft in
allhier, ist von seiner Ehefrauen, Jo-
rin, am 21 Nov. 1764, Abends um 6
lein geboren, und derselbe d. 25 dessel-
tauft, und genannt worden,
ren ic.

Martin Meyer, Hochlöbl. von Knaut-
ments, Hauptmann v. Krofigt Com-
auf dem Durchmarsch allhier gelegen,

Ob Zwillings-Kinder, ob
etwas Monstrenses oder
Außerordentliches daran
gewesen, oder sonst Merk-
würdiges.

Anmerkungen.

1. Die erste Rubrik ist bey Kirchen, wohin sich mehrere Derter, es sey als Eingepfarrte, oder gastweise, halten, von beständigem Gebrauch; sie ist aber allenthalben nützlich, weil doch die Fälle zuweilen vorkommen, da von Eltern aus fremden Dertern, bey Durchreisen oder sonst zufälliger Gelegenheit ein Kind zur Taufe gebracht worden, und es müssen bey den jährlichen Tabellen, wenn dergleichen zufällige Taufen vorgekommen, selbige im Schluß angezeigt werden, z. E. unter den Getauften ist ein Knäblein aus der benachbarten Provinz N. N. Die Lage der Derter ist distinct zu bezeichnen, mit Angabe der geistl. und weltlichen Abtheilung, wohin derselbe gehört. z. E. des Amtes oder Kreises, der Inspection, Superintendentur, oder wie sonst die Gewohnheit in der Provinz, von den Dertern, wofür das Buch eigentlich gemacht wird, wohin auch gehören die Derter, so sich ohne Verbindlichkeit und als Kirchengäste, aber doch gewöhnlicher Weise dahin halten, geschieht diese Bezeichnung ein vor allemahl in der Rubrik, sonst bey jeder Gelegenheit, da der Ort vorkommt.
 2. In der zweyten Colonne und jeder der zehn kleinern Abtheilungen, laufen die Nummern nach Ordnung der Zahlen, vom Anfang des Kirchen-Jahres bis zu Ende desselben fort; und da die letzte Nummer jeder Colonne zugleich diejenige ist, welche zur Jahres-Liste übergetragen wird, so kann die Liste mittelst ordentlicher Führung dieses Buches sogleich angefertigt werden.
 3. In der dritten Colonne versteht sich, daß, was von den Eltern ad 1. angegeben wird, bey unehelichen Kindern bloß von der Mutter geschehe, es melde sich denn der Vater bey dem Prediger, und gebe das Kind für das seinige an, welchenfalls auch der Vater eingeschrieben wird, jedoch wosern der Prediger ihn als den Mann, für den er sich ausgibt, nicht selbst kennt, z. E. er wäre aus einem fremden Orte, da er durch einen dem Prediger bekannten Zeugen, oder durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit sich legitimirte, welchenfalls der Prediger in seiner Verzeichnung des mitgebrachten Zeugen gedenkt, oder das obrigkeitliche Zeugniß bey dem Kirchen-Buche aufbehält. Bleibt die Legitimation zurück, so kann der Prediger gleichwohl einschreiben, daß ein N. N., der ihm sonst unbekannt, sich zum Vater des Kindes angegeben, und der Mutter Aussage darin übereinstimme.
- Ueberhaupt wird die Verzeichnung in dieser Colonne zwar also eingetragen, daß sie mit den in den anstossenden Columnen eingetragenen Zahlen oder Ausfüllungs-Zeichen correspondire, sie muß aber an sich allein alle nöthige Umstände nach den vorgeschriebenen Puncten enthalten, und es z. E. nicht auf diese Correspondenz beruhen, um zu wissen, ob das Kind ehelich oder unehelich, ob es zum Militär-Stande gehöre oder nicht.
4. Zum Exempel sind einige Fälle eingezeichnet.

Zum

Trauungs-Register.

Zum

Nahmen

Nahmen
des De-
res, wo
die Ge-
trauten
wohnen.

Nummern aller

Trautungen, wo ein oder der andere Theil ein abgestorbener Ehegatte.
 Wittwer mit Wittwen, wo einer oder beide resp. über 60 und 45 Jahr.
 Wittwer unter 60, mit Wittwen unter 45.
 Wittwer und Wittner über 60, mit Jungfern, oder jungen Wittwen.
 Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.
 Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern über 45 Jahr.
 Desgleichen mit Wittwen unter 45 Jahr.
 Jungferne mit Jungfern.
 Trautungen, Mith an- Standes, wo nämlich die Braut zur Parochie
 des Pels oder Barmsfeld-Predigers gehört.

Verzeich-
ent

1. Den Vor-
2. ihre Wohn-
3. den Tag der
4. ob sie in

nung der Trautungen.
hält

Alter der Berechtigten.

und Zunahmen des Pares,
 ung, Stand und Gewerbe,
 Copulation, und
 der Kirche oder im Hause geschehen.

Anmerk:

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt ist hier dasselbe zu beobachten, was beym Tauf-Buch
1ten, 2ten und 4ten angemerkt worden.
2. Die letzte Rubrik enthält, was vom Alter der Verheiratheten
in Erfahrung zu bringen gewesen, und worauf es beruhet,
d. E. die Braut hat sich angegeben auf 30 Jahr, oder es ist
aus dem Kirchen-Buche bekannt, daß die Braut in dem
und dem Jahre geboren, und also 25 Jahr alt ist.

Zum

Todten-Register.

Zum

Oef. Enc. XXXVIII Th.

Rf

Nahmen

Nahmen des Todes, wo der Ver- storbene gewohnt.	Nummern aller		Verzeichnung der Gestorbenen nach	Anmerkun- gen über die verschiedene Todes- Ursachen, grassir- te Krankhei- ten u.	Nachweis- ung auf die Seite und Nummern der 2ten Ab- theilung
	der Verstorbene	der Verstorbene			
			1. Deren Vor- u. Zu- nahmen, 2. Stand, Wohn- ung und Gewerbe, 3. Eltern, wenn sie noch leben, gleichfalls nach Stand, Wohn- ung und Gewerbe. 4. Tag des Todes, 5. Alter, 6. Ursache des To- des, summarisch.		
Fehrbel- lin	1		Des Marcus Böhs- me, Bürger u. Löpfer allhier auf dem Markt, Söhnlein, Johann, d. 16 Aug. 1765, um 9 Uhr Ab. an den Zähnen, alt 3 Jahr, 10 Monath.		
Ruppin	2	1	Friedrich Stoe- vens, Soldaten bey Kündensche Regimen- te, Tochter, Johanna, alt 3 Jahr, d. 1 Oct. 1765, um 12 Uhr Mit- tags an den Zähnen		

Num:

Nummern aller					Nummern aller Todes-Fälle				Nachweis- ung auf die Seite u. Nummer der ersten Abtheil- ung.
unzei- tig u. todt gebor- nen.	ehe- lich ge- bor- nen.	an den Zähnen ver- storbenen			in den				
Männl.	Weibl.	bis zum 1 Jahr incl.	1 bis 6 incl.	bis zum 1 Jahr incl.	Früh- Jahre	Som- mer- Monathen.	Herbst- Monathen.	Win- ter- Monathen.	
					M. A. M. J. J. A. S. O. N. D. J. F.				
	1	1	1						pag. No.
	2			1 1					pag. No.

Rf 2

Anmerk:

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt ist hier wieder dasselbe und bey allen Colonnen zu beobachten, was bey dem Tauf-Buch itens, atens und ztens erinnert worden.
2. Ist nur der Kürze halber alles auf ein Blatt gebracht worden; es muß aber in dem Todten-Register selbst zu den vier ersten Rubriken der Raum nochmahl so groß, und also eine besondere Abtheilung, auch zu den folgenden gleichfalls eine besondere Abtheilung, und so viel Raum genommen werden, damit hinter der Rubrik: an den Zähnen Verstorbene, alle die in der Circular-Ordre vom 16 Nov. v. J. Schema C. benannte Krankheiten, jedoch ihre besondere Rubrik auf gleiche Art nach Unterschied des Geschlechts erhalten, und ist dabey insonderheit auf das so beym Tauf-Buch atens angemerkt worden, zu sehen. In kleinen Parochien kann bey dieser 2ten Abtheilung der Bogen getheilt, und also auf der Hälfte wieder eine neue Krankheit fortgeführt werden.
3. In dem Schema C. ist nach den Kinder-Krankheiten annoch eine der gewöhnlichsten, sonderlich bey gemeinen Leuten, nemlich die Verstopfung in den Drüsen des Gekrösens zuzusetzen, da die Kinder dicke harte Leiber bekommen, wobey sie den größten Hunger haben, und dennoch nicht zunehmen, und zwar von 2 bis 7 Jahr incl. und vom 8 bis 14 incl.
4. Sind einige Exempel zur Erläuterung eingerückt.

Zur

Communicanten-Liste.

Anmerkungen.

1. Wenn ein Communicant sich anmeldet, ist zuerst nachzusehen, ob desselben Name schon im alphabetischen Verzeichniß enthalten. Ist es, so wird nach Angabe desselben in dem ersten Verzeichniß dessen Name aufgesucht, und nur dabei diejenige Zahl gesetzt, zu welchem male er sich in dem Jahre anmeldet, als im Exempel nachgewiesen ist.
2. Die letzte Zahl der vordersten Colonne im ersten Verzeichniß, wird also am Ende jedes Jahrs die in die Liste zu übertragende Summe aller zur Communion gegangenen einzelnen Seelen enthalten, und muß das erste Verzeichniß also auch alle Jahr von neuem angefangen werden, das alphabetische aber kann von beständigem Gebrauch seyn.

Nummern

Nummern			Namen und Stand der Communicanten, nach der Ordnung wie sie sich melden.
Alter.	Männl.	Weibl.	
I	I		Michael Stoeve, Bau-
		I	er. I. 2.
			Dessen Ehefrau, Rosine
			Müllerin. I.

St 4

Nab:

Rahmen der Communicanten nach dem
Alphabet.

	Blatt	Nummer
	des er Regi	stern sters.
A.		
B. u. f. w.		
S.		
Stoewe, Michael verehel. Stewin, geb. Rosine Müllerin	41 ib.	1 2

Anmerk:

Anmerkungen überhaupt zu allen Registern.

1. Bei Dertern, so sich gastweise entweder ganz oder doch zu einem großen Theil zu einem Prediger halten, ist es dessen Schuldigkeit, über diese Gast-Gemeinden auch besondere Bücher zu führen, welche, wenn die Gemeinen einen andern Gast-Prediger denmächst wählen, diesem sodann zuzustellen sind; halten sich aber nur einzelne Glieder einer Gemeinde irgend wohin gastweise, so werden diese in das ordentliche Buch eingetragen.
2. Sonderlich sind bei den Stadt-Kirchen, wohin sich Dorf-Gemeinden einfinden, von den Stadt- und Land-Gemeinden besondere Register zu halten, weil Stadt und Land in den jährlichen Listen getrennet werden müssen.
3. In dem Schema zum Tauf-Buch ist schon die Anweisung gegeben, daß alle vorkommende besondere Derter mit deutlicher Beschreibung ihrer Lage angegeben werden müssen. In den jährlichen Listen ist dieses, wie von den Geistlichen jedes Orts, so auch von dem Inspector in der Inspections-Tabelle, gleichfalls zu beobachten; und da einige in einer andern angränzenden königl. Provinz, oder gar in einem angränzenden fremden Lande, gelegene Derter, oder auch einzelne auswärtige Fälle, darin vorkommen, muß im Schluß der Tabelle solches annoch außerhalb der Linie bemerkt werden.
 4. E. unter der ganzen Summe sind begriffen 3 getaufte Knäblein aus N. N. im Lüneburgischen gelegen.
 Auch eben dieses ist bei den Trauungs- und Todten-Registern zu beobachten.
4. Durch dieses Verfahren wird die vorgeschriebene Absonderung zwischen den Städten und platten Lande zu gleich erhalten, und es hängt übrigens von den Predigern, zu deren Kirchen sich einige Derter halten, ab, ob sie zu ihrer Bequemlichkeit annoch eben die Colonnen welche S. 506 in der 2ten Haupt-Spalte vorgeschrieben, auch von den sich dahin haltenden Gemeinden führen wollen, welches auf gleiche Weise auch beim Trauungs- und ersten Theil des Todten-Registers zu bemerken ist.

Rf 5

Nach

Nach dem revolidirten General-Privilegio und Reglement für die Judenschaft, im Königreiche Preussen, der Chur und Mark Brandenburg, v. 17 Apr. 1750, (im Nov. Corp. Const. March. Th. 2, Col. 117, fgg.) S. IV. müssen die Juden: Ältesten sowohl in Berlin, als in den Provinzen, allemahl in den ersten drey Tagen des Monathes, den Krieges- und Domänen-Kammern, die, bey der Judenschaft im vorhergegangenen Monathe vorgefallenen Veränderungen an Getraueten, Gebornen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Ältesten, oder, wo kein Rabbi noch Älteste vorhanden, des Vorstehers, Unterschrift ein-senden, und solche in eine Tabelle verfassen. Die Ältesten sollen solches auch alle Jahr an das General-Directorium, vermittelst einer Tabelle, sowohl von Berlin, als aus den Provinzen, bewerkstelligen.

Kirchen-Buße, die öffentliche Buße oder Genugthuung von der gottesdienstlichen Gemeinschaft ausgeschlossener Personen, zur Wiederaufnahme in dieselbe, *L. Poenitentia ecclesiastica*, oder publica, *Fr. Amende honorable*, *Pénitence publique*.

Der Kirche kommt, wie ich oben, S. 438, fgg. im Art. Kirchen-Bann gezeigt habe, so gut, als einer jeden andern Gesellschaft, das Recht zu, diejenigen ihrer Mitglieder, welche sich nicht mehr nach den in derselben eingeführten Gesetzen richten wollen, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Sie hat aber auch das Recht, die ausgeschlossenen Glieder wieder aufzunehmen, wenn sie es für gut findet. Sie kann denjenigen, welche sie zum ersten oder andern Mal annimmt, gewisse Bedingungen vorschreiben, unter welchen sie ihnen den Eintritt oder die Wiederaufnahme in die Gesellschaft verstatet; und es geschieht ihnen hiermit kein Unrecht, so lange es ihnen frey bleibt, ob sie durch Einwilligung in diese Bedingungen in die Gesellschaft eintreten wollen. Dergleichen Bedingungen sind dann auch

auch frühzeitig in der christl. Kirche eingeführt worden. Wer von der Kirche ausgeschlossen war, als welches um gewisser Sünden willen geschah, mußte sich, wenn er wieder aufgenommen werden wollte, diese Sünden reuen lassen, und solches öffentlich an den Tag legen. Er kam alsdann aus dem Stande der Gefallenen in den Stand der Büßenden.

Wer Vergebung seiner Sünden bey Gott erhalten will, der muß dieselben Gott bekennen, sie bereuen, und sich bessern. Dieses nennt man die Bekehrung, Sinnes-Änderung, oder Buße. Die Kirche verlangte mit Recht, daß diejenigen, welche wieder aufgenommen werden wollten, Buße thun, oder sich bessern sollten. Menschen können von dem Gemüths-Zustande anderer Menschen nichts anders, als nach äußerlichen Zeichen, welche dieselben von sich geben, und in Worten, Handlungen oder auch Geberden bestehen können, urtheilen. Die Kirche hatte auch kein anderes Mittel, um von der Sinnes-Änderung der Gefallenen zu urtheilen. Man forderte also von den Wiederaufzunehmenden Zeichen ihrer Gesinnungen; und weil Worte und Geberden nicht immer hinlänglich sind, so verlangte man bald eine Reihe von mehreren Handlungen, wodurch sich jemand als bußfertig beweisen sollte. Es entstand daher eine doppelte Bedeutung des Wortes Buße. Es begriff solches 1. die innerliche Buße, oder die Buße des Herzens, wovon Gott allein urtheilen kann; und 2. die äußerliche Buße, welche in gewissen Zeichen besteht, wodurch der Zustand des Herzens angedeutet werden soll. Von der äußerlichen Buße ist die Kirchen-Buße eine Art, welcher man sich in der Absicht unterwarf, um wieder zu der vorigen Gemeinschaft der Kirche zu gelangen. Wer sich seine Sünde von Herzen reuen läßt, ist an sich schon nicht ungeneigt, solches, wenn es erforderlich seyn sollte, öffentlich an den Tag zu legen. Die Kirche konnte voraussetzen,

sehen, daß ein Jeder, der die Wiederaufnahme verlangte, solches gern thun würde; und sie hatte ihre gute Ursachen, warum sie solches forderte.

Anfänglich machte man mit den Gefallenen, welche wieder ausgesöhnet werden wollten, nicht viel Umstände. Man nahm einen Jeden, der Reue über seine vorigen Vergehungen bezeugte, auf. 2 Cor. 5, 5—8. Aber man fand bald für nöthig, mehrere Strenge zu gebrauchen. Die Anzahl derer, welche in grobe Sünden, insonderheit in die Abgötterey, zurück fielen, wurde immer größer, je mehr die Anzahl der Christen sich mehrte, und je häufiger die Verfolgungen wurden. Man befürchtete Vorwürfe, wenn man die Gefallenen zu geschwinde wieder aufnahm, indem dieses eben so viel zu seyn schien, als wenn man keinen recht ernstlichen Abscheu an ihren Vergehungen hätte. Man befürchtete aus demselben Grunde, die Anzahl der Abtrünnigen und anderer grober Sünder überhaupt zu vermehren; und diese Besorgnisse gingen bey einigen so weit, daß sie den Gefallenen gar keine Wiederaufnahme in die Kirche verstatten wollten, wie bereits die Montanisten im 2ten, und die Novatianer im 3ten Jahrh. thaten. Hierzu kam noch, daß das Ansehen der Bischöfe sich in kurzer Zeit sehr vergrößerte. Die Ausschliefung stand zwar bey der Gemeine; aber die Lehrer und insonderheit die Bischöfe hatten doch sehr viel dabey zu sagen, und konnten die Gemeinen leicht nach ihrem Willen lenken. Es mischte sich alsobald ein guter Theil Herrschsucht mit ein. Die Bischöfe vermehrten die Ursachen der Ausschliefung, und folglicly auch der Buße, nach und nach, indem sie dieselbe auf Sünden setzten, welche ursprünglich solche Buße nicht nach sich gezogen hatten, die Grade der Buße vervielfältigten, und die Zeit, welche damit zu gebracht werden sollte, ansehnlich verlängerten. Es gab zwar auch noch viele Bischöfe, welche, wenn sie gleich nicht von menschlichen Schwachheiten frey waren, doch größtentheils aus redlichen Absichten handelten.

Sie

Sie suchten die Buße auszudehnen und zu erschweren, weil sie dieses für ein schickliches Mittel hielten, die Leute von den Vergehungen abzuschrecken, und die Reinigkeit der Sitten in der Kirche zu erhalten. Aber die falschen Begriffe, die man sich von der Buße machte, verursachten mancherley Anstalten, wodurch die Kirchen-Buße nach und nach in eine Art von Strafe ausartete, welches sie ihrer eigentlichen Absicht nach gar nicht seyn sollte. Mit der Zeit unternahm man es so gar, die Leute zu dieser äussern Buße, die in ihrem Ursprunge etwas ganz freywilliges war, zu zwingen.

Die Geistlichkeit hatte ein offenes Feld, ihr Ansehen zu erweitern. Denn es kam bloß auf sie an, den Grad der Sünden, welche bekannt worden waren, zu bestimmen, und die Arten der Buß-Uebungen aufzulegen. Diese wurden, weil man sie für nothwendig erklärte, gar bald zu ordentlichen Strafen. Man nannte sie daher auch Buß-Strafen, und derjenige, welcher sich ihnen nicht unterwerfen wollte, wurde dazu angehalten. Sie hießen auch canonische Strafen, weil dieselben in den Canonen oder Verordnungen der Bischöfe oder der Concilien waren festgesetzt worden. Die Geistlichen bekamen von ihren Bischöfen gewisse Vorschriften, worin bestimmt war, was für Buß-Strafen sie auf eine jede Sünde setzen sollten, wenn ihnen dieselbe in der Beichte bekannt wurde. Hieraus entstanden die so genannten Pönitential- oder Buß-Bücher. Die Buß-Strafen wurden den Leuten mit der Zeit sehr lästig. Sie erbotben sich daher wohl, andere gute Werke, an statt derer, welche vorgeschrieben waren, zu übernehmen. Man erließ ihnen also anfänglich einen Theil, und nachher wohl die gesammten Strafen, die man ihnen aufgelegt hatte, gegen andere Vergütungen und gute Werke. Hieraus entstand der Ablass, und die Geistlichen erhielten nun wieder Vorschriften, was für gute Werke an die Stelle der

auf

aufgelegten Buß: Strafen aufgegeben werden sollten, und weil diese größten Theils in Bezahlung gewisser Gelder zum Vortheil der Kirche bestanden, so wurden die gedachten Vorschriften Buß: Taxen genannt.

Was die öffentliche Buße betrifft, so wurde in den ersten Zeiten kein Unterschied der Grade beobachtet, sondern die Büßenden standen in der Kirche, und durften die Vorlesung der h. Schrift und die Predigt mit anhören, mußten aber vor dem allgemeinen Gebethe mit den Katechumenen hinaus gehen. Sie hatten also an diesem Gebethe, und dem nachher erfolgenden Abendmahle keinen Antheil. Nachdem aber die Novatianer allen Gefallenen die Wiederaufnahme in die Kirche versagten, und den Orthodoxen wegen ihrer Gelindigkeit Vorwürfe machten, wollten diese zwar der harten Meinung jener nicht beyrreten, aber doch die Vorwürfe derselben abweisen, und eine größere Strenge einführen. Man theilte also die Büßer in gewisse Classen, und ließ sie verschiedene Grade durchwandern, ehe man sie wieder zur völligen Gemeinschaft zuließ, worüber oft viele Jahre vergingen. Daraus entstanden ungefähr in der letzten Hälfte des 3ten, und zu Anfange des 4ten Jahrh., die so berühmten Buß: Stationen, oder Grade, deren vier waren.

Die erste begriff die so genannten Weinenden, (Aentes, προσυλαίνοντες) welche aber wahrscheinlich von doppelter Art waren. Einige standen in dem Vorhofe der Kirche unter einem Gebäude (Vestibulum, προπύλον, Narthex exterior); andere aber unter dem freyen Himmel auf dem Kirchhofe (Area). Zu den letztern gehörten theils diejenigen, welche sich ganz auferordentlicher Verbrechen schuldig gemacht hatten, theils solche Beseffene, die ihres Verstandes nicht mächtig, oder allenfalls Leute waren, welche sonst unsinnig waren, oder die fallende Sucht hatten, welche man auch Be-

seffene

seffene zu nennen pflegte, wenn sie es gleich nicht waren. Diese wurden Hiemantes, oder im Griech. χειμαζόμενοι genannt, theils weil sie unter freyem Himmel in Wind und Wetter standen, theils weil man die Beseffenen ohnehin so zu benennen pflegte. Die andere Beseffenen hatten ihren Stand bey den Büßenden der zweyten Station. Die Weinenden mußten denen, welche in die Kirche gingen, ihre Sünden bekennen und beweinen, sich ihnen zu Füßen werfen, und sie um ihre Fürbitte bey Gott, dem Bischofe, und der Gemeinde ersuchen. Die Zeit dieser Buß: Station war unbestimmt, und bey der ersten Classe der Weinenden wenigstens, meistens von kurzer Dauer, wiewohl sie doch zuweilen etliche Jahre begriff; denn daß man die Unsinnigen nicht in die Kirche gelassen habe, ist wohl von selbst zu begreifen. Da diese Station gleichsam nur eine Vorbereitung zu den übrigen war, so haben verschiedene Schriftsteller, die hiervon gehandelt haben, ihrer nicht namentlich gedacht.

Die zweyte Station begriff die Zuhörenden, (audientes, ἀκούοντες). Wenn die Büßenden einige Zeit in der vorhergehenden Station zugebracht hatten, wurden sie durch Auflegung der Hände zur zweyten Station zugelassen, welches man poenitentiam dardannte. Sie standen in der Kirche in dem Vorgebäude derselben, welches einen Theil der Kirche ausmachte (Narthex interior, προναός, Ferula, auch wohl Vestibulum), und wo sich auch die Katechumenen, die Beseffenen, welche nicht rasend oder epileptisch waren, wie auch die Ketzer, und selbst die Heiden, wenn sie zugegen seyn wollten, befanden. Diese Büßenden durften der Vorlesung der heil. Schrift und der Predigt zuhören, woher sie ihren Namen bekamen. Sie mußten aber mit den Heiden und Ketzern (denn die Katechumenen und Beseffenen blieben da,) vor dem allgemeinen Gebethe

bethe auf den Zuruf eines Diaconi aus der Kirche gehen. Diese Station dauerte 1, 2, und höchstens 3 Jahr.

Die dritte Station begriff die Fußfälligen (substrati. genukleentes, υποκλιπτοντες, γονυκλινοντες.) Sie hatten ihren Stand in dem Schiffe der Kirche, von der Stelle der Zuhörenden an, bis zu dem Pult (Ambo), von welchem die Schrift verlesen, auch wohl gepredigt wurde. Sie standen zwar unter dem Volke; wenn aber die Zuhörenden hinaus waren, und die Gebethe für die Katechumenen und Beseffenen vorbei waren, mußten sie sich vor den Bischöfe und der Gemeinde niederwerfen, woher sie auch den Nahmen erhalten haben. Der Diaconus ermahnte sie und das ganze Volk zu beten, damit ihnen Gott wahre Buße verleihen, ihre Sünden vergeben, und sie ins künftige dafür behüten möchte. Hierauf befahl er ihnen aufzustehen, und ihre Häupter zu neigen, um den Segen zu empfangen. Der Bischof erteilte ihnen die Hand: Auflegung, und ein Presbyter verrichtete das Gebeth, worauf sie entlassen, und die Kirche hinter ihnen verschlossen wurde. Diese Buß: Station war die vornehmste, und wurde daher zuweilen schlechtweg die Buße (Metanoia) genannt. Sie war auch oft von langer Dauer, und wurde zuweilen auf 7, 10, oder 20 Jahr ausgedehnet.

Die vierte und letzte Station begriff die Stehenden (conistentes, stantes, συνεσταμενοι, συνεστητες.) Diese durften, wenn die Katechumenen, Beseffenen, und Fußfälligen entlassen waren, zurück bleiben, unter den übrigen Gläubigen stehen, woher sie ihren Nahmen haben, dem allgemeinen Gebethe, dem ganzen Gottesdienste, den Oblationen, und dem Abendmahle beywohnen; aber sie wurden nicht selbst zum Abendmahl zugelassen, auch keine Oblationen von ihnen angenommen. Weil sie ihren Antheil am Gebethe haben durften, wurden sie auch wohl Communicanten genannt,

wor:

woraus einige Gelehrte fälschlich eine fünfte Station der Büßenden gemacht, und behauptet haben, daß dieselben schon als Büßende zum Abendmahl gelassen worden wären. Die Zeit dieser Buß: Station war gemeinlich kurz; doch begriff sie zuweilen einige Jahre; ja, verschiedenen wurde die völlige Ausöhnung und Absolution gänzlich versagt, und sie mußten zeitlebens unter den Stehenden bleiben. Auch kamen diejenigen, welche sich nur geringer Sünden theilhaftig gemacht hatten, so leicht in diese Station.

Alle diese Büßende mußten in einem groben und schlechten Buß: Kleide erscheinen, wenn sie sich als Büßende angaben. Dieses Kleid trugen sie während allen Stationen, und noch selbst alsdann, wenn sie absolviert wurden. An einigen Orten streueten sie auch Asche auf das Haupt. Die Mannspersonen mußten ihre Haare abscheren. Bey den Frauenspersonen geschah solches auch an einigen Orten; an andern aber erschienen sie mit zerstreuten Haaren; und noch an andern trugen sie einen besondern Schleyer, welcher der Buß: Schleyer genannt wurde. Sie mußten sich des Bades, der Gastmahle, und überhaupt aller Ergötzlichkeiten, während der Buß: Zeit enthalten. Einige Lehrer gaben auch den Rath, daß die Büßenden sich der ehelichen Beywohnung enthalten sollten. Die Büßenden mußten an allen kirchlichen und Fest: Tagen erscheinen, auch die Fasten auf das genaueste beobachten, häufige Almosen geben, und an einigen Orten auch die Todten begraben. Während der ganzen Buß: Zeit mußten sie ihre Sünden zum öftern bekennen, sowohl wenn sie als Weinende die Vorübergehenden um Fürbitte ansprachen, als auch als Zuhörende, wo sie sich ebenfalls dem Gebethe der Vorübergehenden empfahlen. Vornehmlich geschah solches, wenn sie sich als Fußfällige zur Erde niederwarfen. Wenn die Zeit vorbei war, und sie die Absolution erhalten sollten, mußten

ſie ſich noch ein Mal zur Erde niederwerfen, ihre Sünden bekennen und verabscheuen, auch wohl weinen, ſich dem Gebethe der Gemeine empfehlen, und verſprechen nicht wieder zurück zu fallen.

Die Zeit, wenn jemand zur Buße zugelassen wurde, war nicht beſtimmt, ob gleich Einige meinen, daß ſolches zu Anfange der Faſten geſchehen ſey. Wenigſtens geſchah dieſe Zulaffung in den erſten fünf Jahrhunderten auch zu andern Zeiten. Die Zeit der öffentlichen Abſolution war am grünen Donnerſtage; denn diejenigen, welche wegen der Gefahr des Todes, darin ſie ſich etwa befanden, abſolvirt wurden, konnten zu allen Zeiten abſolvirt werden. Die Cerimonien bey der öffentlichen Abſolution, ſind bereits im Art. Kirchen-Bann vorgekommen.

So wie die Macht der Geiſtlichen ſtieg, ſing man an, die Kirchen-Buße, wie den Bann, in eine Art von Strafe zu verwandeln, und die Leute zu derſelben zu zwingen. Anfänglich ſtand es bey den Sündern, ob ſie wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen ſeyn wollten, und ſie mußten die Kirche darum bitten. Allein, nun wurden nach und nach bürgerliche Folgen mit der Buße verknüpft. Die Enthaltung von Kriegs-Ämtern, von Stats-Bedienungen, und von der ehelichen Behwohnung, wurden zuerſt nur angerathen, weil man glaubte, daß es ein Beweis einer deſto aufrichtigeren Reue ſey, wenn man ſich ſelbſt während der Buß-Zeit hierzu für unwürdig hielt. Nachher aber ſing man auf den Concilien an, förmliche Geſetze deſwegen zu entwerfen.

Die Buß-Strafen, welche vom 7ten bis in das 13te Jahrh. aufgelegt zu werden pflegten, waren von verſchiedener Art. Einige beſtanden in einer ſtrengen Enthaltſamkeit. Die Büsser mußten zu gewiſſen Zeiten faſten, viele Tage oder Jahre nach einander ſich des Weines, des Methes, des Bieres, des Fleiſches und anderer köſtlichen Speiſen, auch zu gewiſſen Zeiten der

der ehelichen Behwohnung enthalten. Sie mußten barfuß gehen, durften bey keinem Gaſtmahle erſcheinen, keine Leinwand tragen, nicht reiten, nicht fahren, auch keine Waffen führen und gebrauchen, ausgenommen wieder die Heiden, und was dergleichen Dinge mehr waren, die eine Art von Demüthigung vorſtellen ſollten. Eine andere Art der Buße beſtand darin, daß die Sünder der Welt entſagten, und den Mönchs-Stand annahmen, wozu man ſie auch mit der Zeit zu zwingen pflegte. Denn anfänglich ſtand dieſes frey, und es ergriffen viele dieſen Stand, weil demſelben überdies noch eine beſondere Verdienſtlichkeit angeſchrieben wurde. Es begaben ſich Einige auch wohl nur auf eine Zeitlang in die Klöſter, wo ſie ſich in beſondere ſo genannte Buß-Kammern einſperren ließen, um darin die ihnen von ihren Beichvätern aufgelegten Buß-Strafen auszuhalten. Ferner gehörte unter die Buß-Strafen die Geißelung. Selbſt die Geiſtlichen wurden öfters mit dergleichen Strafen belegt, und ſie wurden auch in die Klöſter eingeführt. Es verſtand ſich aber niemand freywillig dazu, bis man endlich im 8ten und folgenden Jahrh. etwas verdienſtliches darin ſuchte. Viele geißelten ſich nunmehr ſelbſt, und es ward die Geißelung eine Buß-Strafe, welche man, zum Vorzug vor andern Arten der Buße, die Disciplin zu nennen pflegte. Auch die Wallfahrten wurden als Buß-Strafen betrachtet. Anfänglich war es nicht beſtimmt, wohin die Büsser wallfahrten ſollten; mit der Zeit wurde verordnet, daß Wallfahrten nach Rom, nach Jeruſalem und andern heiligen Örtern, die Stelle einer langen und völligen Buße vertreten ſollten. Man verwandelte dergleichen Buß-Strafen wohl auch zuweilen in Gefängniß-Strafen.

Durch alle dieſe Dinge mußte nothwendig die alte Zucht, die man mit den Büssenden vorgenommen hatte, in Abgang kommen. Hierzu trug nun die Erfindung

des Ablasses das ihrige auch mit bey. Man veränderte eine angelegte Strafe in eine andere, die minder beschwerlich war, und allenfalls etwas eintrug, und er fand nun auch die Buß-Taxen, in welchen die Bischöfe vorschrieben, wie viel anstatt einer jeden Buß-Strafe sonst geleistet, oder bezahlt werden sollte. Die Buß- oder canonischen Strafen kamen dadurch immer mehr aus der Gewohnheit. Da nun die Kreuzzüge und die Jubel-Jahre noch hinzu kamen, und also Mittel genug vorhanden waren, sich der Buß-Strafen, wenn man dieselben nicht freiwillig übernehmen wollte, zu entledigen, so war es sehr natürlich, daß die Buß-Strafen ihr ganzes Ansehen verloren. Denn wenn sie gleich noch immer aufgelegt wurden, so konnte man dieselben doch leicht in andere minder beschwerliche Dinge verwandelt erhalten.

In den protestantischen Kirchen besteht die Kirchen-Buße darin, daß jemand, welcher die Gemeinde durch eine grobe Sünde geärgert hatte, nicht eher zu dem h. Abendmahl, und auch zu andern heiligen Handlungen, als: Gevatterschaften, Eiden u. hinzu gelassen wurde, als bis er Kennzeichen der Buße blicken lassen, und das gegebene Mergerniß der Gemeinde abgebeten hatte. Dieses Abbitten geschieht entweder öffentlich, und dies ist dann die öffentliche Kirchen-Buße, oder besonders und in der Stille, vor dem Prediger, und den Vorstehern und Ältesten der Gemeinde, welches die stille Kirchen-Buße genannt wird. Gleich nach der Reformation war die öffentliche Kirchen-Buße üblich, und die Kirchen-Zucht weit strenger. Wenn eine Person eine öffentliche grobe Sünde begangen hatte, berief der Prediger dieselbe vor sich und vor die Ältesten der Gemeinde, stellte ihr die Versündigung und das gegebene Mergerniß vor, und ermahnte sie nun auch, das eigene Bekenntniß der Vergebung und die Abbitte vor der Gemeinde öffentlich zu thun, weil die Sünde öffent-

öffentlich bekannt sey. Wenn diese Person der Ermahnung des Predigers Gehör und demselben Hand-Gelöbniß zur wahren Besserung, auch Zeichen einer aufrichtigen Reue gegeben hatte, unterrichtete er sie von dem, was sie in der Kirche bey der öffentlichen Abbitte und Buße zu thun habe. Darauf mußte bey dem öffentlichen Gottesdienste, (und zwar nahm man es gern zu der Zeit vor, wenn zugleich das h. Abendmahl in der Gemeinde gehalten wurde,) die pönitirende Person entweder vor dem Altare, oder unter der Kanzel, oder einem in der Kirche dazu besonders erwählten, auch wohl etwas erhöhtern Orte, oder doch auf ihrem ordentlichen und gewöhnlichen Platze während der Predigt stehen. Der Prediger zeigte, von der Kanzel, der Gemeinde an, daß die Person, welche sie da vor sich sähen, sich gegen Gott versündigt und die Gemeinde geärgert habe, ihre Sünde aber herzlich bereue, Gott und die Kirche um Vergebung bitte, und ihr Leben aufrichtig zu bessern verspreche. Er fragte sie darauf vor der Gemeinde, ob das, was er jetzt öffentlich vorgetragen hätte, auch ihre wahre Meinung sey, und sie wahrhaftig sich künftig vor diesen und allen andern Sünden hüten wolle, welches sie mit Ja bekennen mußte, nämlich durch Gottes Gnade wolle sie sich bessern, und künftig vor aller Sünde und Mergerniß hüten. Der Prediger kündigte ihr darauf im Rahmen der Gemeinde an, daß, wie auch Gott den Bußfertigen vergebe, die Gemeinde ihr vergebe, ermahnte sie zum heiligen Wandel, die Gemeinde aber zur Liebe und Fürbitte für dieselbe. Bey der Communion mußte sie so lange vor dem Altare kniend bleiben, bis alle Communicanten das Abendmahl genossen hatten, alsdann stand sie auf, und communicirte zuletzt. Man hat aber diese öffentliche Pönitenz nach und nach in einem Lande nach dem andern abgeschafft, und dagegen die stille Kirchen-Buße eingeführt, da die pönitirende Person bloß vor dem

dem Prediger und den Kirchen-Ältesten, welche die Gemeinde vorstellen, das Bekenntniß und die Abbitte verrichtet, die Ermahnung anhört, und die Versicherung der Vergebung von Gott und der Gemeinde erhält, darauf sie dann und zwar zuletzt das Abendmahl genießt. Die Ursache solcher Abänderung ist mancherley. Vornehmlich aber hat man die öffentliche in eine stille Kirchen-Buße verwandelt, weil man solche als eine Beschimpfung vor der Welt angesehen, und daher, solcher zu entgehen, oft die Sünde zu verheimlichen gesucht hat, woraus denn nicht selten Kinder-Mord und andere traurige Folgen entstanden sind. Andere suchten durch Geld, und Ansehen ihrer Person und Familien, dieser öffentlichen Prostitution, wofür sie die Kirchen-Buße hielten, zu entweichen; und daher geschah es, daß man mehrentheils mit Armen sie vornahm, und endlich lieber ganz abstellte. Ueberdies änderten auch die Umstände der Sünde die Größe derselben, und man glaubte, daß man nach denselben zuweilen einiges Einsehen haben müsse. Man kann diese Aenderung auch nicht schlechterdings mißbilligen. Ueberhaupt ist die öffentliche Kirchen Buße ein bloßes Kirchen-Gesetz, und gehört nicht nothwendig zur wahren Buße, die in einer ernstlichen und aufrichtigen Besserung des Herzens und Lebens besteht; doch möchte wohl eine Verbesserung der Kirchen-Zucht auch bey den Protestanten mit Recht zu wünschen seyn. (*)

Die

(*) Im Haag war am Sonntage, d. 17 Sept. 1786, ein großer Auflauf bey dem reformirten Weiber- und Kinder-Hause, um die Kirchen-Buße eines jungen dort erzogenen und schwanger gewordenen Mädchens anzusehen, die verurtheilt war, mit einem schweren Blocke am Fuße 14 Tage lang im Hause gefangen zu seyn, und zwey Sonntage hinter einander ebenfalls mit einem Blocke am Fuße und einer schwarzen Mütze, unter den übrigen Waisen-Mädchen in der Kirche zu sitzen, darauf aber Monrass aus dem Hause gejaget zu werden. Sollte wohl die Verführte durch eine so harte Strafe wirklich gebessert, oder nicht vielleicht wohl gar noch schlimmer werden?

Die äußerlichen Gebräuche bey der öffentlichen Kirchen-Buße waren verschieden. An manchen Orten mußten die Pönitirenden einige Sonntage vor den Kirchen-Thüren stehen, und weiße Stöcke in der Hand haben, schwarze Kleidung tragen, und andere Zeichen eines niedergeschlagenen Herzens an den Tag legen. An manchen Orten wurde auch der Name der pönitirenden Person gänzlich verschwiegen, diese auch nicht genöthigt, in der Gemeinde aufzustehen, oder sich auf andere Art kennbar zu machen, sondern der Prediger zeigte nur überhaupt an, daß dergleichen Person Gott und die Gemeinde um Vergebung bitte.

Indessen ist eine solche Person, welche Kirchen-Buße gethan hat, deswegen von der bürgerlichen Strafe nicht frey, in so fern ihre Versündigung zugleich ein Verbrechen im State ist, und die Obrigkeit solche Handlungen zu ahnden hat, die das Wohl des bürgerlichen Wesens hindern. Eben so wenig hebt die bürgerliche Bestrafung die Kirchen-Censur auf. Es muß daher ordentlicher Weise der Proceß von der bürgerlichen Obrigkeit abgethan seyn, ehe die Person zur Kirchen-Buße zugelassen wird. Sie kann auch von dem Prediger nicht einseitig verordnet werden, sondern die Ordnung in der Kirche erfordert, daß die Consistoria dergleichen verfügen. Es wird auch die Kirchen-Buße nur an denjenigen Orten abgelegt, wo die Versündigung geschehen, und die Gemeinde dadurch geärgert worden ist. Sie gehört auch nicht allein für solche Personen, die gegen das sechste Gebot gesündigt, sondern auch andere Vergernisse gegeben haben, z. B. Meineid, mörderische Anfälle, u. s. w.

Ich habe oben, S. 326, die Frage aufgeworfen: Ob nicht sowohl boshafte, als auch leichtsinnige Störer des öffentlichen Gottesdienstes mit der Kirchen-Buße, als einer schicklichen Art von Genug-

thung für die durch ihr Betragen beleidigte Kirche belegen werden können? Ich glaube diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Denn der Störer des Gottesdienstes ist entweder ein Mitglied der Kirche, deren gottesdienstliche Handlungen er gestört und unterbrochen hat, oder nicht. Im letzten Falle würde die Kirchen-Buße auf ihn gar nicht anwendbar seyn, weil man ihn nicht, ohne sich eines Gewissens Zwanges schuldig zu machen, nöthigen könnte, sich durch seine öffentliche Demüthigung, den Gebräuchen einer Kirche, die nach seinen Begriffen mehr oder weniger von dem Geiste der wahren Religion abweicht, zu unterwerfen. Im ersten Falle war entweder Leichtsinns und Unbesonnenheit die Triebfeder seines unschicklichen Betragens, oder es bestimmte ihn eine wirkliche Bosheit zu seinen Handlungen. Ist jenes, so wäre, meines Erachtens, die Kirchen-Buße eine zu harte Strafe, weil sie den Bestraften, der doch vielleicht als ein übrigens nützlicher und guter Bürger Nachsicht verdient, vor den Augen der ganzen Gemeinde, und also im Angesichte des neugierigen und müßigen Pöbels beschimpft, und ihn der Gefahr aussetzt, zum Gegenstande des Spottes und der Verachtung des großen Haufens zu werden. Ist dieses, so läßt sich die Kirchen-Buße noch weniger als eine schickliche Strafe betrachten, weil sie, anstatt den Verbrecher in Zukunft auf seine Pflichten aufmerksam zu machen, ihn vielmehr wieder die Kirche, die ihm schon vormals verhaßt war, wie es seine vorsätzliche Störung des Gottesdienstes hinlänglich beweiset, aufs neue, und stärker als jemals, aufbringen und zur Rache wegen der erlittenen Demüthigung auffordern würde. Die Kirchen-Buße widerspricht also, unter dieser Voraussetzung, dem Endzwecke der Sicherheit, den sie doch als eine schickliche Strafe befördern sollte, und setzt denselben vielmehr neuen und größern Erschütter-

terungen aus. Setzt man zu diesen Gründen noch hinzu, daß die Kirchen-Buße nur in der Einbildung wenig aufgeklärter Menschen eine Art von Genugthuung für die der Kirche zugesetzte Beleidigung abgeben, und daß sie vielmehr ein Mittel werden kann, das Volk in seinen Vorurtheilen, und den heuchlerischen Boswicht, der seine Missethaten vor den Augen der Welt zu verbergen weiß, in der günstigen Meinung von seinen Vorzügen vor dem Unglücklichen, den man der Verachtung der neugierigen Menge Preis gibt, zu bestärken: so wird wohl niemand an der Unzulässigkeit dieser Strafe in den angegebenen Fällen zweifeln können.

Die Kirchen-Buße hat, wie aus dem Obigen erhellet, zwar eigentlich nach den Grundsätzen der ersten Kirche nichts anstößiges an sich; weil sie aber den Lastern und Verbrechen, nach der Erfahrung, keinen Einhalt thut (*), sondern wohl gar dieselben befördert, so hat man sie daher, erwähnter Maßen, in den mehresten protestantischen Ländern abgeschafft. Geschwächte Fräuleinpersonen mußten unter andern auch in den mecklenburgischen Landen (**) ehemals öffentliche Kirchen-Buße thun. Vermöge einer Verordnung v. 27 Apr. 1753, ist dieselbe völlig aufgehoben worden, den Geistlichen aber der so genannte Buß-Thaler bey Unzuchten verblieben. Es muß denselben auch sowohl die Geschwächte, als der Stuprator, wenn er gleich ein Soldat wäre, bezahlen (***). Wäre auch an solchen Orten, wo die öffentliche Kirchen-Buße noch im Gebrauche ist, auf solche, wegen eines etwa gegebenen großen Aergernisses erkannt worden, so pflegt doch, bey

LI 5

dem

(*) Bodinus de abusu poenitentiae eccles. reuil. Hal. 1726.
J. G. Pertsch de eo quod iustum est circa publicam deprecationem ecclesiasticam, vulgo der Kirchen-Buße, Jen.

(**) Revidirte mecklenb. Kirchenordin. fol. 232.

(***) Siggelkow Handbuch für die Ehren-Geistlichkeit, S. 181. 182.

dem Mangel einer anderweitigen allgemeinen, oder besondern Erlaubniß, in protestantischen Ländern solche ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Herrn, als des höchsten Bischofes, nicht leicht zur wirklichen Vollziehung gebracht zu werden.

Herzogl. braunschweigisches Edict wegen der Kirchenbuße, d. d. 10 Jun. 1640, st. in den Drschw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 438.

It. d. d. 14 Jun. 1677, eb. das. S. 439.

It. d. d. 30 Aug. ej. a. eb. das. S. 440.

Marggräfl. Brandenb. Bayreuthisches Rescript wegen Bestrafung der Fornicanten mit der Kirchenbuße, d. d. 18 May 1681, st. im Corp. Const. Culmb. Th. 1, S. 225.

It. daß die Pfarrer alle von dem voigtländischen Adel sonst zu bestrafen habende Fornicationsfälle zum *Consistorio* jedesmahl berichten, und der Kirchenbuße halber Vorordnung erwarten sollen, d. d. 1 Nov. 1693, eb. das. S. 227.

Ausschreiben, die Einträge des voigtländischen Adels in dem *Jure episcopali*, besonders die Kirchenbuße der Fornicanten betreffend, d. d. 29 Nov. 1693, eb. das.

Verordnung wegen der Kirchenbuße in *casu pramaturi concubitus*, d. d. 18 Sept. 1724, eb. das. S. 228.

Rescript wegen der Sabbathschänder und deren Kirchenbuße, d. d. 1 Nov. 1727, eb. das. S. 224.

Ausschreiben, daß die Kirchenbuße nicht in Frühcapiteln und Vestunden in der Woche, sondern an Sonntagen geschehen solle, d. d. 18 Jul. 1733, eb. das. S. 218.

Rescript, daß die Fornicanten in eben dem Pfarrspiele, in welchem sie gesündigt, die Kirchenbuße zu prästiren haben, d. d. 25 Oct. 1734, eb. das. S. 229.

Rescript, daß die Diebe mit der Kirchenbuße nicht zu belegen, d. d. 18 Dec. 1734, eb. das. S. 230.

Churf. brandenburgische Verordnung, wegen des abergläubischen Segensprechens Kirchenbuße

ße zu thun, d. d. Cöln an der Spree, d. 28 Mart. 1643, st. in Mylius Corp. Const. March. 1 Th. 2 Abth. Col. 49, fgg.

Königl. preussisches Rescript wegen der Kirchenbuße, d. d. Berl. 13 Mart. 1716, eb. das. 1 Th. 2 Abth. Col. 149, fgg.

Verordnung an die Inspectores, wie es mit der öffentlichen Kirchen-Buße gehalten werden solle, d. d. Berl. 30 Mart. 1716, eb. das. Col. 203, f.

Verordnung und Reglement, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße und Wiederannehmung derjenigen, so durch ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden öffentliche Aergerniß gegeben, bey den protestirenden Gemeinden, sowohl Evangelisch Reformirten, als Evangelisch Lutherischen, im Königreich Preussen und allen übrigen königl. preuss. Provinzien und Ländern ins künftige gehalten werden soll, de ao. 1716, Col. 205, fgg.

Declaration des sub dato d. 30 Mart. 1716 publicirten Reglements, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße zu halten, v. 4 Dec. 1717, Col. 219, fgg.

Verordnung an die Inspectores wegen vorstehender Declaration, und sonst wegen der Kirchenbuße, v. 2 Febr. 1718, Col. 225, fgg.

Rescript, daß das Criminal-Collegium den Punct wegen der Kirchenbuße in den abzufassenden Sentenzen, der Geistlichkeit überlassen solle, d. d. Berlin, d. 28 Jun. 1718, eb. das. 2 Th. 3 Abth. No. XXXIX, Col. 119.

Edict, daß kein Prediger, bey Vermeidung scharfer Ahndung, von denen öffentlichen Kirchenbuße thuenenden Personen etwas fordern solle, d. d. Berl. 15 Jun. 1739, Corp. Const. March. Cont. I. No. XXIV, Col. 259.

Nachdem bisher die Kirchen-Buße in den kön. preuss. Landen, nach jetzt angeführten Verordnungen gebräuchlich gewesen war, wurde sie endlich im Jahr 1746 abgeschaffet. Das Circulare wegen Abschaffung der Kirchenbuße, d. d. Berl. d. 20 Jun. 1746, lautet folgender Gestalt.

Von

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Demnach wir allergnädigst gut gefunden und resolviret, daß die vor einigen Jahren eingeführte Kirchen-Buße, wann eine oder andere Person contra Sextum gesündigt, da die Gemüther derjenigen, so sich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert, als gebessert, und nur zu Scandale und noch wohl öfteren Säuren Geleg-nheit gegeben worden, gänzlich abgeschafft, und durchaus nicht weiter gestattet werden solle; dagegen aber allergnädigst wollen, daß, wann eine oder andere Person einen Fehltritt begangen, worüber ehemals eine öffentliche Kirchen-Buße erkannt worden, sodann der Prediger des Orts noch einen Prediger zu sich nehmen, und alsdann, jedoch ganz in der Stille, und ohne den geringsten Brut davon zu machen, solche Person zu sich kommen lassen, und beyde Prediger zusammen derselben ihre begangene Sünde und gethanes Unrecht ganz mit vernünftigem Glimpf und sonder zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe führen, derselben alle dienliche Vorstellung und Warnung thun, auch zu einem bessern Leben und Wandel anzumahnen, darauf gedachte Person erlassen, und alsdann keinem Menschen auf der Welt von dem, was desfalls in Gegenwart beyder Prediger vorgegangen, das geringste sagen und entdecken, am wenigsten aber solcher Person deshalb etwas weiter vorrücken, sondern alles sub fide pastoralis, als in der Beichte gesprochen, bey sich behalten sollen: So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, nicht allein eures Orts euch hiernach genau zu achten, sondern auch sämtlichen Predigern eurer Inspection diese Unsere allergnädigste und ernstliche Willens-Meinung sofort bekannt zu machen, und sie dahin anzuweisen, daß sie solchen allen auf das genaueste nachleben müssen. Sollte aber ein oder anderer Prediger hierwider handeln, oder sich gelüsten lassen, etwas von dem vorgegangenen zu sprechen, oder zu entdecken, so soll derselbe deshalb seines Amtes sofort entsetzt und cassirt werden, wie ihr dann die contravenirende ohne Anstand gehörig anzeigen müßet, damit gegen selbige Unserer höchsten Intention gemäß verfahren werden könne. Seynd etc. Gegeben Berlin, d. 20 Jun. 1746.

Schrei

Schreiben eines Geistlichen über die Abschaffung der Kirchenbuße. W. d. 7 Apr. 1784, st. im Journal für Prediger, 16 B. 2. St. Halle 1785, gr. 8. S. 263—266.

Von Abschaffung der Kirchen-Buße, s. auch im XXXVII Th. S. 834, f.

Kirchen-Casse, deren Rechte; s. oben, S. 315, f.

Siehe auch unten den Art. Kirchen-Geld.

Kirchen-Censur, L. Censura ecclesiastica. Fr. Censure ecclésiastique, ist von Rechtswegen eine geistliche Strafe, womit die Kirche die hartnäckigen Sünder belegt, um sie dadurch zu ihrer Besserung, und andere durch den Schrecken vor dieser Strafe zur Verabscheuung gleicher Verbrechen zu bringen. So nahm man die Kirchen-Strafen, von Anbeginn der Kirche bis auf das J. 1206, wo Innocentius III., der von dem neuern canonischen Rechte der wahre Vater und Urheber ist, das Cap. 20. X. de verb. signif. heraus gab; da er in diesem Cap. auf die Frage, was denn unter dem Worte Censura verstanden werde, antwortet, daß nicht nur das Interdictum, sondern auch die Suspension und Excommunication darunter begriffen seyn, so fern der Richter nicht nach den Umständen sich schicken, und nur alle Gattung desselben gemeint wissen wolle. Hierüber machten sich nun die Glossen-Schreiber her, und dreheten eine besondere Definition der Censur heraus, welche von jeder andern Kirchen-Strafe unterschieden seyn sollte; sie sonderten also von den Censuren die Degradation, die Deposition, die Irregularität ex delicto, die übrigen Strafen, an Geld: Bußen, Einkerkelung, Verweisung in ein Kloster, oder aus dem Lande, Strafen am Leibe; sie sagten also: eine Censur zielt auf die Besserung des Verbrechers; sie ist wie eine Arznei, die heilen soll; sie entzieht dem Sünder auf eine Zeitlang den Gebrauch der geistlichen Güter, um ihn dadurch zu kränken und zur Reue zu bewegen, da hingegen die Strafen der Kirche den Verbrecher, an und vor sich selbst, so gar des Vermögens

gens berauben, sich der geistlichen Güter zu bedienen, und dies nicht auf eine Zeit, sondern ihrer Natur nach auf ewig. Auch sey es bey den Strafen nicht sowohl auf die Besserung des Sünders, als auf die öffentliche rächende Genugthuung, die dem verletzten Geseze gebühre, angesehen; s. Kirchen=Strafe.

Kirchen=Cerimonien, s. unten im Art. Kirchen=Polizey.

Kirchen=Chronik, s. oben, S. 479.

Kirchen=Dieb, (der) die Kirchen=Diebin, Fr. Sacrilège, eine Person, welche eine Kirche bestohlen hat. Daher der Kirchen=Diebstahl, Siehe Kirchen=Raub.

Kirchen=Diener. 1. Ueberhaupt ein jeder, welcher ein gottesdienstliches Amt bey einer Kirche verwaltet, wo besonders Prediger diesen Nahmen führen.

2. In engerer Bedeutung versteht man unter einem Kirchen=Diener denjenigen, welcher die geringern Dienste an und in einer Kirche leistet, die Kirche auf- und zuschließt, u. s. f. Siehe Kirchner.

Kirchen=Dienst. 1. Ein Kirchen=Amt, doch nur im gem. Leben.

2. Ein Dienst, d. i. eine geringe Bedienung an einer Kirche.

Kirchen=Directorium, s. Kirchen=Rath.

Kirchen=Disciplin, s. Kirchen=Polizey.

Kirchen=Zahne, in der römischen Kirche, diejenige Fahne, welche bey kirchlichen Feierlichkeiten gebraucht wird; Fr. Banniere, Gonfanon.

Ich hätte billig im Art. Zahne davon handeln sollen; es muß also, so Gott will, in den Supplementen nachgeholt werden.

Kirchen=Salt, s. im XII Th. S. 131.

Kirchen=Jenster, s. im XII Th. S. 560, fgg.

Kirchen=Fest. 1. Ein Fest, welches zum Andenken der Stiftung der Kirche eines Ortes gefeiert wird; die Kirch=Messe, die Kirch=Weihe; oben, S. 426.

2. In der römischen Kirche, ein von der Kirche, d. i. dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, angeordnetes Fest, dergleichen z. B. die Fest=Zage der Heiligen sind.

Kirchen=Freiheit, s. Frey=Stätte, im XV Th. S. 86, fgg.

Von den Tempeln bey den Griechen und Römern, als Frey=Stätten, s. oben, S. 103, f.

Kirchen=Friede. 1. Der Friede, d. i. die Einigkeit der Glieder oder Lehrer einer Kirche in gottesdienstlichen Angelegenheiten. Den Kirchen=Frieden stören.

2. Der Friede, d. i. die öffentliche Sicherheit gottesdienstlicher Orte, Personen und Sachen. Den Kirchen=Frieden brechen.

Kirchen=Gänger, (der) die Kirchen=Gängerinn, eine Person in Betrachtung ihres fleißigen oder nachlässigen Besuches des öffentlichen Gottesdienstes. Ein fleißiger, fauler Kirchen=Gänger; s. Kirche 2, oben, S. 83. Einen fleißigen Kirchen=Gänger nennt man im Spott einen Kirchen=Pfeiler, Fr. Pilier d'eglise. Siehe auch Kirchen=gehen.

Kirchen=Gebäude, sind von der allgemeinen Brand=Versicherungs=Gesellschaft abzusondern, und in eine eigene Classe zu bringen; s. oben, S. 326, fgg.

Was ein Kirchen=Vorsteher in Ansehung der Erhaltung der Kirchen=Gebäude in Bau und Besserung zu beobachten habe, s. im Art. Kirchen=Polizey.

Kirchen=Gebeth, das öffentliche und feyerliche Gebeth, welches in der evangelischen Kirche öffentlich nach dem Gottesdienste gebethet wird; L. Preces publicae, s. ecclesiasticae, Fr. Priere publique.

Ich nenne das Kirchen-Gebeth ein öffentliches Gebeth, nicht sowohl deswegen, weil es in dem gottesdienstlichen Hause, das wir Kirche nennen, laut vor gesprochen wird, als vielmehr, weil es von einer großen Anzahl, wenigstens vorgeblicher, Christen zu gleicher Zeit geschieht, und weil es alle, die es zu gleicher Zeit thun, in ihren wichtigsten Angelegenheiten betrifft. Welches diese wichtigsten Angelegenheiten aller Christen sind? an allen Orten, und zu allen Zeiten? unstreitig nichts anders, als: Lob Gottes; Dank für seine unendliche Wohlthaten; Beruhigung des Herzens in mancherley Unruhen und Trübsalen; Stärkung zur Tugend; Fortgang in nützlichen Künsten und Wissenschaften; friedevolles, einträchtiges Leben; und eben so weise, als gütige Fürsten und Obern. Sollte nun aber das alles, was den eigentlichen Inhalt des Kirchen-Gebethes ausmacht, nicht unsre ganze Aufmerksamkeit verdienen? Ist aber das Kirchen-Gebeth, seines Inhaltes wegen, einmahl unserer ganzen Aufmerksamkeit werth, so können wir mit leichter Mühe die Art und Weise entdecken, wie wir es jedes Mal betheuen, oder uns doch bemühen sollen es zu betheuen. So wenig uns der Inhalt dieses Gebethes jemahls geringe und nichtsbedeutend vorkommen kann, eben so sehr, glaube ich, sollten wir diesen Inhalt, bey Anhörung des Gebethes, mit vorzüglicher Lebhaftigkeit denken, um ihn nicht leicht wieder zu vergessen, um ihn vielmehr aus eigener Ueberzeugung immer wichtiger und größer zu finden. Hieraus ergibt es sich von selbst, theils, wie der Prediger die Formel des Kirchen-Gebethes vorsprechen müsse, um seine Hörer darauf aufmerksam zu machen; theils aber, wie es von diesen angehört werden müsse. So wie der Prediger, durch ernstes, nachdruckvolles Vorsprechen uns ganz unstreitig weit dringender zur Aufmerksamkeit ermuntert, als wenn er flüchtig, nach einer angewöhnten

ten Weise, und vielleicht gar ohne Bewußtseyn, spricht; eben so wenig werden diejenigen, die dem vorsprechenden Prediger mit ihren Gedanken folgen sollen, sich unter einander selbst in ihrer schuldigen Aufmerksamkeit bestärken, wenn sie alle mit einer gewissen feyerlichen äußerlichen Stille das zu vermeiden suchen, was die andächtige Versammlung betheuernder Christen in ihrem feyerlichen Geschäfte unterbrechen könnte. Wer würde bey einer solchen allgemeinen Stille laut zu sprechen, zu scherzen, zu lachen, oder sonst ein störendes Geräusch zu machen, wagen? Würde man sich dann nicht scheuen, die Kirche, gerade bey der größten Feyerlichkeit zu verlassen? Was wäre dann aber der Nutzen von dem Kirchen-Gebethe, wenn wir es auf diese Weise betheuen? Fast sollte ich meinen, diejenigen, die das Kirchen-Gebeth nach seinem Inhalte kennen und schätzen, würden dieses nicht erst fragen. Da es aber doch Einigen scheinen könnte, als wenn ich etwas zu empfehlen suchte, das doch in der That uns nichts nützte: so will ich den Nutzen noch mit wenigem zeigen.

Das Verhältniß, in welchem wir Menschen mit Gott stehen, macht es uns zur ersten Pflicht, ihn seiner Eigenschaften und Wohlthaten wegen zu ehren, und ihm zu danken; zu einer Pflicht, die kein vernünftiger Mensch ohne die innigste Freude erfüllen kann. Wenn wir nun gemeinschaftlich Gott ehren und danken, so machen wir uns dadurch nicht nur dazu geneigter, sondern wir erhöhen auch selbst unsere Freude, die dieses Geschäft mit sich führt, durch den Gedanken, daß wir uns alle zu dieser dauerhaften, reinsten und seligsten Freude beförderlich sind. Wer nur irgend durch einige Erfahrung die Welt und sein eigenes Herz kennen gelernt hat, der wird es einsehen, wie unentbehrlich uns allen, in sehr vielen Fällen, die Beruhigung unsers Herzens, und mit welchen Schwierigkeiten sie verknüpft ist. Gewiß ist es also wohl der Mühe werth,

diese Beruhigung von demjenigen zu erbitten, der uns die kräftigsten Mittel darbietet, sie zu erlangen; zumahl da wir durch das Gebeth selbst lernen, wie wir diese Mittel würdig gebrauchen sollen. Wem ist seine Schwäche in der Tugend unbekannt? Wenn wir nun gemeinschaftlich um Stärke und Kraft zu einem tugendhaften Leben bitten, so kann das wohl fast unmöglich geschehen, ohne Bereitwilligkeit, unsere Schwächen wechselseitig geduldig zu ertragen, unsere Fehler zu bessern, und unsere unvollkommene Tugend niemahls für vollkommen zu halten. Wenn wir bedenken, daß Fortgang in nützlichen Künsten und Wissenschaften für uns alle überaus vortheilhaft ist, und gleichwohl nicht allein von menschlichen Bemühungen abhängt, und wenn wir eben deswegen Gott gemeinschaftlich um Fortgang darin, und um Beystand anrufen: sollte das uns nicht vor dem schändlichen Dünkel bewahren, als könnten wir Menschen ganz allein das hinaus führen, was wir nur wollten? und vor der verkehrten Einbildung, die uns veranlassen könnte, von manchen, welche diese oder jene nützliche Kunst und Wissenschaft betreiben, verächtlich zu urtheilen? Ohne Frieden und Eintracht kann weder unser Leben, noch unsere Glückseligkeit bestehen; aber eben so wenig Friede und Eintracht ohne friedliche, ohne menschenfreundliche Gesinnung; diese Gesinnung aber, wie können wir sie uns besser eigen machen, als durch das Gebeth? in welchem wir nicht nur uns selbst, sondern auch unsern Mitmenschen, eben das Gute von Gott erbitten, das wir uns selbst von ihm wünschen. Und endlich, was ist für uns alle zu unserer zeitlichen Glückseligkeit so unentbehrlich, als weise und gütige Fürsten und Obern? Nothwendig ist es daher, ihnen diese Eigenschaften von Gott zu ersuchen, diese Eigenschaften, die sie fast nie zu sehr haben können; nothwendig, die Erhaltung guter Fürsten und Obern sehnlich zu wünschen. Sollte

aber

aber dies, wenn es in öffentlichen Gebethen geschieht, keinen Eindruck auf uns, die wir Unterthanen sind, machen, unsern Vorgesetzten mehr aus Liebe, als aus Zwang, zu gehorchen; sollte dies keinen Eindruck auf das Gemüth aller Regenten machen, ihre Bemühungen nur dahin zu richten, daß die Unterthanen in ihren Herzen sie segnen?

16 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785.

In den churf. sächsischen Landen soll insonderheit niemand, ausser äußerster Noth, aus der Kirche laufen, bis die Predigt geendigt, und das allgemeine Gebeth für alle Stände einhällig gesprochen worden ist. Darin wird nun zuvörderst für die Kirche und Religion, hiernächst aber für die hohe Landes-Obriegkeit, sodann für alle Stände, und unter andern auch für die Bergwerke im ganzen Churfürstenthume Sachsen, gebeten; auch werden Kirchen-Patronen und Collatoren darein eingeschlossen. Wobey aber unnöthige Titulaturen weg zu lassen sind, und von Hochgebornen, Hochwohlgebornen, unsern gnädigen Herrn, oder gnädigen Frauen, in den Fürbitten sich zu enthalten, und schlechtweg für des Ortes christliche Obriegkeit, welche Patroni sind, mit Benennung ihrer Personen und Functionen, zum Unterschiede von andern, welche gleiches Namens und Geschlechtes sind, ohne weitem Titel, und ihre Frauen und Anverwandte in ab- und aufsteigender Linie, worunter auch Stief-Väter und Stief-Mütter zu nennen, nicht weniger die Geschwister und nächsten Anverwandten in gemein; bey Unmündigen für die Vormünder ohne weitere und besondere Umstände, und auch nur unter gemeinschaftlichen Rahmen; für die eingepfarrten Gerichts-Herren nur in gemein, und von deren Familie, wenn es nicht anders hergebracht ist, und sie am Jure Patronatus nicht participiren, zu bitten; auch bey keinem Rathe in Städten einiger Vor-Titel zu gebrauchen.

Auch in den preuß. Landen sind in dem öffentlichen Kirchen-Gebethe alle Titulaturen bey dem Könige und dem königl. Hause ausgeschlossen. König Friedrich II. welcher den Fuß-Fall bey Einreichung der Witt-Schriften untersagte, verordnete auch, nach Inhalt des Rescriptes, d. d. Berl. d. 14 Aug. 1765, das Formular des Kirchen-Gebethes: „Vornehmlich laß deine Gnade und Barm-

M m 2

„herz;

„herzigkeit groß werden, über deinen Knecht, unsern „theuersten König,“ u. s. w.

Kirchen: Geboth. in der römischen Kirche, ein von der Kirche, d. i. dem sichtbaren Oberhaupte derselben gegebenes sittliches Geboth, deren sechs sind; zum Unterschiede von den zehn Geboten Gottes.

Die 6 Kirchen: Gebote sind: An allen Sonn- und Fest-Tagen eine Messe zu hören; zur Fasten-Zeit zu fasten, ingleichen in den gebotenen Vigilien, an den vier Quatembern, und am sechsten Tage in der Woche, wie auch am Samstag, von Eßung alles Fleisches sich zu enthalten; des Jahrs wenigstens ein Mahl zu beichten; wenigstens gegen Ostern ein Mahl zu communiciren; den Töbenden richtig abzutragen; Keine Hochzeit in verbotenen Zeiten, nämlich von Advent bis auf das große Neu-Jahr, und vom ersten Tage der Fasten bis auf den achten Tag nach Ostern, zu halten.

Kirchen: Gebrauch, ein in kirchlichen oder gottesdienstlichen Sachen eingeführter Gebrauch; L. Ritus ecclesiasticus, Fr. Rite d'église, Liturgie. Siehe unten im Art. Kirchen: Polizey.

Kirchen: gehen, oder die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, ist nicht nur eine Pflicht, deren sich kein Christ entziehen kann, ohne gegen eines der göttlichen Gebote sich zu versündigen, da wir kein Volk finden, welches nicht, nach seiner Erkenntniß, öffentliche gottesdienstliche Handlungen vorgenommen hätte, sondern es ist zugleich ein Mittel, wodurch wir auch die bürgerliche Glückseligkeit befördern. Der Beweis des letztern Satzes verdient hier eine Stelle.

Wenn die Redensarten: in die Kirche gehen, und Gott dienen, ein und dasselbe bedeuten, und wenn niemand glücklich gepriesen werden darf, als wer Gott aufrichtig zu dienen bemühet ist, so braucht es freylich weiter keiner Untersuchung, welche bürgerliche Gesellschaft, oder welcher Stat aus lauter beglückten Bürgern besteht? Allein, die jetzt zu untersuchende

Ma:

Materie, in wie fern wir, als einzelne Bürger und Unterthanen, durch äußerlichen Gottesdienst oder Kirchengen, die bürgerliche Glückseligkeit befördern, sagt unstreitig etwas ganz anders. Denn diese Frage hat es ganz offenbar nicht mit der Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, sondern mit der Glückseligkeit aller Bürger zusammen genommen, d. h. mit dem Wohle der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, zu thun. So bald wir wissen, daß bürgerliche Gesellschaft dauernde Vereinigung mehrerer Menschen oder Familien ist, in der Absicht, nach den Vorschriften der obersten bürgerlichen Gewalt, sich wechselseitig äußerlich glücklich zu machen, so werden wir sogleich ohne Mühe wahrnehmen können, daß, so oft von der bürgerlichen Glückseligkeit die Rede ist, es bloß darauf ankomme, in wie fern Menschen sich einander nicht nur innerlich, als auch äußerlich, glücklich zu machen im Stande sind; und in wie fern sie dieses nicht sowohl als Menschen, sondern in wie fern sie dieses als Bürger sich zu leisten schuldig sind. Wir haben aber gewiß nicht nöthig, zu fragen, was äußerlich glücklich seyn heiße? wenn wir das Leben der Menschen und die Fortdauer für dasjenige ansehen, was es ist, für das erste Gut, ohne welches weiter keine Güter des menschlichen Lebens gedacht werden können; und wenn wir sodann alles dasjenige, was theils zur Erhaltung, theils zur größern Bequemlichkeit des menschlichen Lebens etwas beiträgt, für unentbehrliche Güter des Menschen erkennen, deren Begriff oder vielmehr Besitz unsere äußerliche Glückseligkeit ausmacht. Ist also die Haupt-Absicht der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft nur allein diese, für ihre äußerliche Glückseligkeit zu sorgen, so ist es unstreitig ihre vorzüglichste Absicht, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß ein jeder von ihnen in der Erhaltung seines Lebens, als seines theuersten Gutes,

Mm 3

so

so wenig als möglich durch die Bosheit oder Nachlässigkeit seiner Mitbürger gehindert werden möge, zugleich aber auch aller derjenigen Dinge mit leichter Mühe theilhaftig werden könne, die zur Erhaltung und größern Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erforderlich sind. Dem zu Folge ist Sicherheit, Lebensunterhalt und Bequemlichkeit, unstreitig dasjenige, was man unter dem Nahmen der bürgerlichen Glückseligkeit zu verstehen hat. Man mag also nun entweder bürgerliche Glückseligkeit die immer fortschreitende Erreichung des Haupt = Endzweckes einer bürgerlichen Gesellschaft nennen, oder die gesicherten und zugleich vermehrten Güter des menschlichen Lebens: so wird man in beyden Fällen wissen, was bürgerliche Glückseligkeit heiße, und worin die vorzügliche Pflicht aller Bürger ohne Ausnahme bestehe. Da nun diese Pflicht, ohne deren Beobachtung niemand den Nahmen eines Bürgers, geschweige eines guten Bürgers, verdient, alles und jedes, was das öffentliche Wohl eines States erreichen, vergrößern und erhalten hilft, zu thun und zu erwerben befiehlt, so ist es so gut als entschieden: ob Bürger oder Unterthanen eines States die Pflicht auf sich haben, die Kirche zu besuchen, d. i. bey den gottesdienstlichen Versammlungen gegenwärtig zu seyn? wenn erweislich gemacht werden kann, daß eben hierdurch die öffentliche Glückseligkeit eines States wichtige Zusätze erhalte. Und dieses darzutun, ist jetzt um so leichter, nachdem der Begriff der bürgerlichen Glückseligkeit voran geschickt ist.

Das wird hoffentlich nicht leicht jemand bezweifeln, daß zur Beförderung des öffentlichen Wohls gewisse Vorschriften oder Gesetze nothwendig sind, theils, um diejenigen Bürger, die ganz und gar nicht wissen, was bürgerliche Glückseligkeit sey, zu unterrichten, theils, um die Art und Weise näher zu bestimmen, wie jene Glückseligkeit am leichtesten und am besten erreicht,

ver-

vergrößert und erhalten werden könne. Diese Gesetze auf das sorgfältigste zu besorgen, ist eine bürgerliche Pflicht, die von der Pflicht, das allgemeine Wohl bestmöglichst zu befördern, nicht getrennet werden kann, so wie sie von derselben ganz und gar nicht verschieden, sondern vielmehr eine und dieselbe Pflicht ist. Wenn nun alles, was den bürgerlichen Gesetzen zu Folge geschehen soll, beständig nur dasjenige ist, was ohne Verletzung des öffentlichen Wohls nicht vernachlässiget werden kann: so folgt von selbst, daß von den Unterthanen diesen Gesetzen auf das strengste nachgelebet werden müsse, damit sie nicht nur ihrer Pflicht gegen diese Gesetze, sondern auch ihrer Pflicht gegen das allgemeine Wohl eine völlige Genüge leisten. In so fern es also den Bürgern von ihren Gesetzen auferlegt wird, sich bey dem öffentlichen Gottesdienste einzufinden, in so fern muß die bürgerliche Glückseligkeit allezeit gewinnen, wenn die Bürger, indem sie die Kirche besuchen, der Vorschrift der Gesetze gemäß leben; und hierdurch nicht nur für das Ansehen der Gesetze, sondern auch für das Beste des States sorgen, da diejenige bürgerliche Gesellschaft ganz ungezweifelt vor andern glücklich seyn muß, deren Gesetze ein unverletztes Ansehen bey allen ihren Bürgern ohne Ausnahme behaupten. Dem ungeachtet würde dieser Umstand allein, daß das Kirchengehen, so bald es von den bürgerlichen Gesetzen gefordert wird, diese Gesetze, statt sie ungültig und kraftlos zu machen, in ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit vielmehr bestätigen helfe, immer noch einigen ein sehr geringer Vortheil für das Ganze eines States zu seyn scheinen, die nämlich sich weder bey diesem Nutzen, den das Kirchengehen mit allem gemein hat, was nach den Forderungen der bürgerlichen Gesetze geschehen soll und wirklich geschieht, beruhigen; noch auch dasjenige, was ihnen die Gesetze anbefehlen, sogleich thun, und zwar bloß deswegen thun, weil sie

es zu thun schuldig sind; ohne nicht je zuweilen darüber nachzudenken, ja auch zu klügeln, warum ihnen dieses oder jenes wohl anbefohlen sey, und was sie damit für ein besonderes Gute sich oder andern stiften, wenn sie dem Befehle der Geseze sich gehorsam bezeigen. Dieser Art Bürger könnte man antworten: so wie wir aus Gehorsam, aus Liebe zur bürgerlichen Pflicht etwas thun, werden wir allezeit geneigter, auch in andern Fällen eben so pflichtmäßig zu handeln; und man könnte sie auffordern, und fragen: ob sie nicht selbst, wenn sie ein Gesez einmal ganz oder zum Theil aus wirklichem Vorsatze zu gehorchen, befolget haben, das nächste Mal nicht schon aufgelegter seyn werden, es abermahl, und noch mehr als vorher, zu befolgen? Da aber auch dieser Grund für sie nicht befriedigend genug seyn möchte, so wollen wir zusehen, ob sich nicht noch ganz andere Vortheile anführen lassen, welche die Bürger und Unterthanen, wenn sie auch nicht zum Kirchengehen durch Befehle genöthiget wurden, bewegen und antreiben könnten, an gottesdienstlichen Versammlungen, so viel als möglich, Theil zu nehmen.

Diese Vortheile des Kirchengehens aber, welche hierher gehören, sind nicht sowohl diejenigen, die ein jeder einzelner Mensch von seinem Kirchengehen zu erwarten hat, als vielmehr diejenigen, welche Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit haben, oder, in Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse, Vortheile zu heißen verdienen. Bürgerliche Verhältnisse lassen sich nie ohne Oberherrschaft denken; lassen sich nie ohne die Verbindlichkeit denken, entweder aller und jeder, oder nur des größern Theiles, oder endlich aller Mitglieder eines States, bis auf einen einzigen ausgenommen, sorgfältig zu thun, was die Oberherrschaft oder der Oberherr ihnen zu thun vorschreibt. Diese Vorschriften, so weise sie auch immer sind, bleiben selten von denen, die ihnen gehorchen sollen, ungemästert und un-

getar-

getadelt, noch werden sie auch von dem gehorchenden Theile immer so geschätzt, wie sie geschätzt werden sollten. Hierzu kommt, daß diese Vorschriften oder diese Geseze, zuweilen auch wirklich auffallende Proben von menschlicher Schwachheit, von Parteilichkeit und Herrschsucht, enthalten, oder doch wenigstens den kurzichtigen Bürgern zu enthalten scheinen. Wie leicht könnte in diesen beyden Fällen der irreligiöse Bürger seine Unterwürfigkeit vergessen, und sich gegen seine Obrigkeit empören, und wie leicht darüber die ganze Gesellschaft auf das empfindlichste leiden, oder gar ihrem Untergange zuweilen! Da aber, wo der Unterthan sich oft ermahnen läßt, das Unrecht, welches ihm die Obrigkeit ja mit unter zufügen sollte, entweder, da er sich hierin nur gar zu leicht irren kann, für kein Unrecht zu halten, oder es geduldig und still zu ertragen, anstatt es selbst nachdrücklich zu rächen: nicht nur dem gelinden und menschenfreundlichen, sondern auch dem strengen und unbilligen Befehlshaber zu gehorchen, und dafür sich göttlicher Belohnungen zu getrösten: da ist unstreitig der Geist der Empörung weit weniger zu befürchten, ja vielmehr von der geduldigen Gemüthsverfassung, selbst auch des bedrückten Unterthans, Friede und Eintracht zu erwarten. Aber wir werden nicht allein in den gottesdienstlichen Versammlungen zur Unterwürfigkeit und zur Ertragung des Unrechtes ermuntert, sondern eben so sehr auch zur Thätigkeit und zum Fleiß erwecket, und zu derjenigen Gesinnung, die uns nicht nur in unserer Arbeitsamkeit unermüdet machen kann, sondern auch unsere Arbeitsamkeit selbst rechtfertigt. Denn hier lehrt man uns arbeiten, um uns die nothwendigen Bedürfnisse zu erwerben, damit wir uns und die Unsrigen zu erhalten, überdies aber von dem erworbenen Ueberflusse auch den Dürftigen mitzutheilen im Stande seyn. Denn hier lehrt man uns, daß wir ein jeder verbunden sind, uns durch unserer

M m 5

Hän-

Hände Arbeit, durch unsern Fleiß und von unsern Gütern zu nähren, nicht aber von den Gütern und dem Eigenthume des Andern, die wir weit eher zu vermehren, als sie durch Bevortheilungen und Entwendungen zu vermindern, suchen sollen; eben so, wie wir weit mehr für das Leben unsers Mitmenschen sorgen müssen, als ihm dasselbe verkürzen dürfen. Ausserdem bleiben wir hier nicht unerinnert, daß wir gewisse und bestimmte Bemühungen nicht sowohl um unsers Gewinnes, als um des gemeinen Besten willen, über uns nehmen, und zuweilen so gar Nachtheil und Schaden nicht achten müssen, wenn wir redliche Unterthanen seyn wollen. Wenn also das Kirchengelb uns alle diese Pflichten nicht nur nicht vergessen läßt, sondern auch dieselben besser einzusehen und auszuüben veranlaßt: sollte man denn noch einiges Bedenken tragen können, einzugestehen, daß, wenn Bürger, die ihrer Bürgerpflichten eingedenk sind, diese Pflichten auch sorgfältiger beobachten, und wenn solche Bürger, die ihren Pflichten getreu leben, die öffentliche Sicherheit und gemeinschaftliche Unterstützung auch aufrecht erhalten, die bürgerliche Glückseligkeit ganz offenbar durch das Kirchengelb immer mehr und mehr befestigt und erweitert werde?

20 St. des Wirtend. Wochenbl. v. J. 1785.

Kirchen = Geld, Kirchen = Aerarium, Kirchen = Vermögen. Der Verwaltung des Kirchen = Vermögens, ist oben, S. 295, fgg. und der Rechte der Kirchen = Cassen, S. 315, f. Erwähnung geschehen; hier habe ich von der gebührenden Verwahrung und Ausleihung des Kirchen = Vermögens zu handeln. Man hat unter andern in Sachsen die vortreflichsten Anordnungen darüber. Nach denselben soll es eigentlich nicht in der Hand des Collatoris, nicht in der Hand des Pfarrers, nicht in der Hand der Kirch = Väter seyn. In der Kirche, und zwar in der Sacristen, soll es in einem

einem wohl verwahrten Kasten (Gottes = Kasten, Kirchen = Kasten, Kirchen = Lade), mit verschiedenen Schlössern dazu, nach Maßgebung der chursächs. Kirchen = Ordnung, Art. gen. XXXV, aufbehalten werden. Es soll auch der Pfarrer einen, und ein jeder der Kirch = Väter auch einen besondern Schlüssel haben, also, daß keiner allein zu dem Kasten kommen kann, sondern alle zusammen bey dem Hineinlegen und Herausnehmen persönlich zugegen seyn müssen. Weil aber der Mangel der Sacristen an vielen Orten auf dem Lande, die schlechte Verwahrung derselben, die Entlegenheit der Kirche, oder die Abgelegenheit derselben, verursachen können, daß auf solche Art dem Kirchen = Vermögen Gefahr entstehe, so ist besonders in dem hohen Generale v. 19 Nov. 1727, und 30 Sept. 1729, anbefohlen, daß, unter solchen Umständen, der Gottes = Kasten entweder auf dem Herren = Hofe, oder auch in der Pfarr = Wohnung, stehen solle. Viele der Herren Collatorum lassen sich nicht einmahl dazu bringen, den Gottes = Kasten in dem Herren = Hause zur Verwahrung anzunehmen. Muß der Pfarrer denselben in seiner Wohnung haben, so verursachet er ihm, zumahl wenn die Kirche in dem Ruße einiges Vermögens steht, Sorge und Gefahr. Befindet er sich in diesen Umständen, so thut er wohl, wenn er vor allen Dingen dem Consistorio, worunter er steht, durch seinen Superintendenten davon, vermittelst Berichtes genaue Anzeige thun läßt, und von da Resolution erwartet. Hiernächst hat er Ursache, auf die Beschaffenheit des Kastens selbst zu sehen, daß er nicht nur tüchtig verwahrt, sondern auch, nach Beschaffenheit des Bedürfnisses, weder zu groß, noch zu klein sey. Ist er gar zu groß, so ist er nicht tauglich wegen Feuers = Gefahr; ist er hingegen zu klein, so kann ein Dieb den ganzen Kasten fort bringen. Meines Erachtens thut ein Pfarrer am besten, wenn er, mit Vorwissen der

der Inspection, die Sache folgender Maßen einrichtet. Er besteht auf einen Kasten von Eichen-Holze, dessen Boden mit Nägeln angenagelt, und mit etlichen Stücken Eisen überschlagen ist. Das beste Maß ist $\frac{1}{4}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ E. breit, und $\frac{1}{4}$ hoch. Inwendig etwas über die Mitte in die Länge, lasse man noch einen auf Leisten ruhenden Boden machen, doch so, daß derselbe ohne alle Mühe heraus genommen werden kann. Auf den untersten Boden gehört das Geld in Säcken oder Kapseln, von aussen mit der Summe und den Sorten bezeichnet. Auf den obersten Boden lege man die Documente, Kirchen-Rechnungen, Belege und schriftlichen Sachen, auf welchen Fall, wenn der Kasten etwa an einem feuchten Orte zu stehen kommen sollte, man den Schriften wohl vorsteht. Das Haupt-Schloß muß ein französisches seyn (*). Ueber dasselbe lasse man eine tüchtige Kettel machen, worin man ein starkes Vorlege-Schloß legen kann, daß man eher nicht zum Haupt-Schlosse kommen kann, als bis das Vorlege-Schloß, auch nach Befinden die übrigen Schösser, eröffnet sind. Zur Sicherheit finde ich sehr gut, wenn man unten in den Boden, wo die Eisen quer über gehen, durch Holz und Eisen ungefähr $\frac{1}{2}$ Elle von dem äußersten Boden, an jedem ein Loch durcharbeiten läßt, so groß, daß eine gute Holz-Schraube, einen Finger stark, durchgebracht werden kann. Durch dieses Loch lasse man die Holz-Schraube durch, in die Dießen des Schlaf-Zimmers, und befestige also den Kasten auf beyden Seiten. Damit aber bey entstehender Feuers-Gefahr der Kasten auch bald fortgeschafft werden könne, müssen die Köpfe an den Schrauben stark, und der Einschnitt in denselben

tief

(*) Die Beschreibung eines Geld-Kastens mit Schössern, die nicht Jeder öffnen kann, oder eines so genannten Coffer fort, findet man im VII Th. S. 687, f.

tief seyn, auch im Kasten ein dazu verfertigtes Eisen befindlich seyn, vermittelst dessen die Schrauben ohne Zeit-Verlust heraus geschraubet, und der Kasten in Sicherheit gebracht werden kann. In denselben lege der Prediger, mit Zuziehung der Kirch-Väter, davon jeder seinen besondern Schlüssel zu den Vorlege-Schössern hat, alle Jahr seine Rechnung, nebst den dazu gehörigen und mit Zahlen bemerkten Belegen. Er lasse die Fertigung seiner Rechnung nie aufstehen, bis die Inspection ihm die Local-Kirchenrechnungs-Abnahme ankündigt. Er halte mit den Kirch-Vätern, nach jeder Jahrs-Rechnung, die gefertigte Rechnung, und das vorhandene Vermögen, genau gegen einander, und beweiße sich auch darin als einen Freund der Ordnung, welche bey unvermuthetem Todesfalle den Seinigen ungemein vortheilhaft wird.

Das vorrätliche Kirchen-Vermögen muß nicht müßig im Kasten liegen, sondern, so viel möglich, bald, zinsbar und sicher, den Landes-Gesetzen gemäß, untergebracht werden, und die Kirch-Väter müssen sich sodann die Veytreibung der Zinsen und anderer Gefälle eifrigst angelegen seyn lassen, damit davon neue Capitallen ausgeliehen werden, und das Kirchen-Verarium vermehret werde. Hauptsächlich haben die Kirch-Väter und Kirchen-Vorsteher für die Ausleihe der Kirchen-Gelder zu sorgen. Der Pfarrer darf dabey nicht ausgeschloffen werden, und beruhet vornehmlich auf die Genehmigung des Superintendenten und Patroni. Ueber 10 Thaler ist dem Pfarrer und den Kirch-Vätern auf eine bloße Obligation, und dieses nur bey sichern Leuten, auszuleihen nicht gestattet. Was über 10 Thaler ist, darf anders nicht, als auf obrigkeitlichen Consens, ausgeliehen werden. Bey solchen Consensen aber ist vornehmlich dahin zu sehen, daß der Erborger ein guter ordentlicher Wirth sey; daß nicht auf bloße Häuser, als welche der Feuers-Gefahr ausgesetzt sind, Geld

Geld gegeben werde; daß der Consens der erste sey, oder, dafern dergleichen nicht zu erlangen ist, das hypothekarisch eingesezte Grundstück nicht über ein Drittel des wahren Werthes beschweret werde; daß seine Ehefrau eiblich oder sonst rechtlicher Art renunciire. Wo ein Consens nicht von dieser Art ist, so kann nicht füglich sicher darauf Geld geliehen werden. Wenn nun ein Erborger nach vorheriger Abrede mit den Kirch: Vätern, dem Pfarrer, Superintendenten, und Patrono, einen solchen Consens beybringt, so muß derselbe von den Kirch: Vätern, dem Superintendenten und Patrono, oder des Letztern Bevollmächtigten, vorgezeigt, und sie müssen von dieser zur Auszahlung des Geldes autorisiret werden. Ehe dieses geschehen ist, darf kein Kirch: Vater das Geld auf dergleichen Consens auszahlen. Die Consense werden im Kirchen: Kasten am füglichsten aufbewahret, in Folio gelegt, damit die Brüche durch die Länge der Zeit ihnen nicht schaden, oder die Siegel verleset werden. Es darf aber ein solcher Consens, wie bereits oben gedacht ist, keinesweges auf bloße Häuser, wegen zu befürchtender Feuers: Gefahr, angenommen werden, wofern nicht die dazu gehörigen Pertinentien, als: Aecker, Wiesen, Gärten &c. ohne Absicht auf das Haus, hinlängliche Sicherheit geben. Die Kirchen: Geseze untersagen solches mit klaren Worten, und gestatten nur, daß das Kirchen: Geld auf Gärten, Aecker, Wiesen, und dergleichen Grund: Stücken, davon äußersten Falls doch Grund und Boden bleiben, ausgeliehen werde. Den Collatoribus Kirchen: Geld zu überlassen, ist nach dem Generale v. 30 Sept. 1729, ohne des Consistorii Einwilligung schlechterdings untersagt. Auch dem Pfarrer kann, wegen nicht zu verschaffender Sicherheit, dergleichen nicht füglich gegeben werden. Die Zinsen müssen von den Kirchen: Vorstehern und Kirch: Vätern fleißig eingemahnet werden. Was über drey Jahr von Zinsen restiret, dafür müssen die Administratoren stehen, wo sie nicht

nicht darthun können, daß sie es an ihrer Vorsorge nicht ermangeln lassen. Diese Vorsorge aber muß darin bestehen, daß sie anfänglich die Schuldner, ohne ihnen nachzusehen, fleißig an die Bezahlung erinnern, dafern solches nicht helfen will, wieder dergleichen widerspännige Schuldner bey ihrer Obrigkeit klagen, und um rechtliche Hülfe bitten, die Ausfertigungen, und was zur Sache gehört, fleißig sollicitiren, der *piae causae* wo nöthig, einen Actorem bestellen, auch, daß sie solches gethan haben, sich einen Schein oder eine Abschrift der gerichtlichen Registratur geben lassen. Dem Kirchen: Vermögen ist es daher allezeit vortheilhaft, wenn die Capitalien unter des Collatoris Gerichte sicher untergebracht werden können, und wenigstens ein Kirch: Vater zugleich eine Gerichts: Person ist; denn so können die restirenden Consiten und Schuldner leicht zur Bezahlung angehalten, auch wegen der Gottes: Pfennige, und bey vorfallenden Concurse und Käufen, der Kirche Bestes wohl besorget werden. Sind die Schulden, welche die Kirche ausstehen hat, von Erheblichkeit, so ist sehr zu rathen, daß von den Kirch: Vätern einem geschickten Rechts: Gelehrten, den die Inspectoren belieben, ein Actorium ausgestellt, und unter dasselbe, wo nicht bereits andere Legitimation vorhanden ist, von den Inspectoren bezeuget werde, daß die angegebenen Kirch: Väter dieses Amt wirklich auf sich haben. Dieser Actor der Kirche nimmt sodann ihre Rechte in Acht, und erhält nur auf den Fall von der Kirche die Bezahlung, wenn sie bey dem Schuldner leer ausgeht, als welcher sonst die Unkosten zu tragen schuldig ist. Die Consistorien pflegen oft auch selbst zu verordnen, daß die Inspectoren einen Actorem der Kirche bestätigen sollen. Verliert nun die Kirche, bey angestellten Rechts: Händeln, in Concurse und sonst, so ist der Distributions: Bescheid in Abschrift bezubringen, und sodann der Verlaust im Cap. Von Erlassenen und Gefallenen, in Ausgabe zu bringen. Was sonst nicht eingetrieben wer:

werden kann, und von einiger Erheblichkeit ist, darf ohne Vorwissen des Consistorii, und dessen Verordnung, nicht abgeschrieben werden. Daher haben die Superintendentes oder Inspectores in solchen Fällen ihre Berichte zu erstatten, und Approbation einzuhohlen. Vornehmlich müssen die Kirchenrechnungs-Führer keine Cassen-Defecte aufkommen lassen.

Churbraunschweigisches Ausschreiben gegen die Entlehnung der Kirchen-Gelder von den Kirchen-Visitaribus, d. d. 30 Jun. 1735, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 585.

It. wie es mit Verwahrung der Kirchen-Lade und Ausleihung der Kirchenvorrathsgelder zu halten, d. d. 4 Oct. 1736, eb. das. S. 585.

It. wegen Vorzeig- und Verwahrung des baaren Kirchengelder, Vorrathes, der Pfarrhölzer, und auf dem Pfarrlande stehenden Eichbäume, d. d. 22 Jul. 1717, eb. das. S. 804.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuth. Rescript von sicherer Ausleihung der Gotteshaus-Capitalien, d. d. 30 Sept. 1685, im Corp. Const. Culmb. Th. 1, S. 429.

It. d. d. 22 Jun. 1728, eb. das. S. 430.

Ausschreiben deswegen, d. d. 30 Jun. 1728, eb. das. Rescript in ead. mat. d. d. 24 Apr. 1738, eb. das. S. 431.

It. von Justizhülfe entgegen morose Gotteshaus-Debitores, d. d. 6 Apr. 1729, eb. das. S. 432.

Ausschreiben von Administration der Gotteshaus-Gelder und Ausstellung der Almosenzettel an die Aeraria, d. d. 22 Nov. 1702, eb. das. S. 432.

Rescript von Ausleihung der Gotteshaus-Capitalien, d. d. 31 Jan. 1742, eb. das. S. 437.

Nach der churf. brandenb. Circular-Verordnung, Kirchen-Gelder ohne Consens des Consistorii und Inspectoris nicht auszuthun, v. 10 Febr. 1693, (im Corp. Const. March. 1 Th. 1 Abth. No. LXII, Col. 415, f.) sollen keine Kirchen-Gelder, wenn es unter 50 Rthlr. ist, ohne des Herren, als Inspectoris Vorbes, wußt, und wenn es 50 Rthlr. oder drüber ist, ohne schriftlichen Consens des Consistorii, bey Vermeidung der

der Wiedererstattung, auch ernstliche Bestrafung, ausgeliehen werden; und wann jemand, bey dem sie die Kirche gesichert zu seyn vermaßen, solch Kirchen-Geld leihen will, sollen sie denselben an das Consistorium verweisen, auch dabey die Beschaffenheit der Sachen und den Zustand der Person, nebst ihrem unmaßgeblichen Gutachten einsenden.

Circularre an die churmärkischen Inspectores wegen der Visitationen: Berichte der geistlichen Cassen und Unterbringung der Kirchen-Gelder, d. d. Berlin d. 7 May 1767, st. in der Edictensamml. v. J. 1767, No. 30, Col. 867, f.

Circularre an alle Inspectores der Churmark, daß die Inspectores künftig allemahl bey den Introductionen die Prediger auf die Kirchen-Rechnungen und deren Richtigkeit, auch dabey in Ansehung der Zahlungs- und Entrichtungs-Termine auf die eigentliche Zeit, von wo an und bis wohin sie laufen, ein genaues Augenmerk richten sollen; und damit das Ober-Consistorium versichert werde, daß solches wirklich geschehen, darüber, und über die Auslieferung der Kirchen-Gelder, Rechnungen, Documente, u. s. w. ein besonderes Kurzes Protokoll abfassen, und solches, von sämtlichen Introductionen mit unterschrieben, neben ihrem Introductionen-Bericht, einsenden sollen, de dato Berl. d. 12 Jun. 1777, st. in der Edictensamml. v. J. 1777, No. 23, Col. 677, f.

Kaiserl. Königl. Verordnung, wie es mit den Kirchengeldern und dem Kirchenechnungswesen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns künftig gehalten werden solle, d. d. Wien, d. 8 Dec. 1759, st. in den Dec. practischen Vorschlägen zur Verbesserung. und Glückf. der Länder, Nürnberg. 1769, 4. S. 30-34.

Siehe auch Kasten-Ordnung, und das Reglement für das churmärk. Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium, im Art. Kirchen-Polizey.

Von Bestehlung des Almosen-Stockes, und der darauf gesetzten Strafe, s. im Art. Kirchen-Raub.

Kirchen-Gemeinschaft, der gemeinschaftliche Gebrauch des äussern Gottesdienstes und der Sacramente unter den Gliedern einer Kirche; die kirchliche Gemeinschaft.

Kirchen-Geräth, (das) die Kirchen-Geräthe, ein Collectivum, bewegliche Dinge, so fern sie zur Bequemlichkeit, oder zur Zierde einer Kirche gereichen; Fr. Meubles, (Ornemens, Vaisseaux) sacrés d'une église. Siehe Kirchen-Schmuck.

Kirchen-Gericht, an einigen Orten, ein Gericht in kirchlichen und gottesdienstlichen Sachen; das Consistorium. Siehe Kirchen-Rath.

Kirchen-Gesang. 1. Ein Gesang, so fern er bey dem öffentlichen Gottesdienste eingeführt ist; das Kirchen-Lied, im Nieders. ein Salm; Fr. Chant de l'église, Cantique, Himne.

2. Ohne Plural, die Art und Weise, in der Kirche zu singen.

Ein jeder **Kirchen-Gesang** ist eigentlich ein Gebeth, welches in einer dem Inhalte gemäßen Melodie gesungen wird. Es enthalte nun ein solcher Gesang ein Bekenntniß unserer Noth, eine Bitte, Gebeth, Fürbitte oder Danksagung und Lob Gottes, so soll es doch allemahl ein Gebeth seyn. Die Gegner dieses Theiles des öffentlichen Gottesdienstes suchen verschiedene Gründe hervor, warum ihnen das Singen zuwider ist. Sie fragen z. B. ob es nicht höchst närrisch seyn würde, wenn wir dem Könige eine Supplik überreichen wollten, und wir wollten ihm den Inhalt derselben vorsingen? Sie meinen also, es komme eben so närrisch heraus, wenn wir unsere Bitten singend vor Gott brächten; und wünschen, daß, an statt der Gesänge, Gebethe von jemand verlesen würden. Allein, wir müssen bey der Einrichtung eines Gebethes nicht vornehmlich auf Gott sehen; denn da derselbe ohnedies alles weiß, was wir nöthig haben, und was wir wün-

schen,

sehen, so brauchen wir um seiner willen nicht einmahl laut zu bethen, sondern das Gebeth muß so eingerichtet werden, daß dadurch das Gemüth eines Betenden recht nachdrücklich gerührt werde, und es ist demnach klar, daß das Beispiel von einem Könige sich gar nicht hierher schicke.

Man muß allerdings gestehen, daß es sehr thöricht und unerbaulich ist, wenn in der Kirche Gesänge gesungen werden, welche mit Gedanken angefüllt sind, die sich entweder auf gar niemand, oder doch nur auf die wenigsten der Anwesenden schicken. Manche Gesänge können unmöglich mit einer wahren Andacht gesungen werden, als: in Krieger-Nöthen, oder von einem Angefochtenen, oder von Leuten, die verfolgt werden, oder die Weib und Kind haben, u. s. w. Wenn also ein Predigen solche Gesänge verordnet, welche sich nur auf einen besondern Zufall oder Zustand beziehen, und welche also nicht von allen, die in der Kirche zugegen sind, mit wahrer Andacht gesungen werden können, so begeht er einen Fehler. Wenn man also das gemeinschaftliche Singen in der Kirche anpreisen will, muß man voraus setzen, daß solche allgemeine Gedanken in den Gesängen vorkommen, die jederman auf sich deuten kann.

Es ist ebenfalls thöricht und lächerlich, wenn ein Gesang gar nicht poetisch abgefaßt, und mit niedrigen, kriechenden, und abgeschmackten Gedanken angefüllt ist. Aufgeweckte Köpfe können in der Kirche der Versuchung zu lachen kaum widerstehen, wenn sie hören, daß eine Gesellschaft, die oft aus viel hundert Personen besteht, eine abgeschmackte und lächerliche Poesie aus vollem Halse her singt. Wenn man also das Kirchen-Singen vertheidigen will, muß man voraus setzen, daß in den Gesängen eine reine und wahre Poesie angetroffen werde. Man sollte demnach keinen Gesang singen lassen, welcher eine elende und lächerliche Poesie ent-

Man 2

hält,

hält, und sollte er auch gleich, seines Alterthumes, oder seines Urhebers wegen, bisher in großer Achtung gestanden haben.

Endlich muß man auch voraus setzen, daß die Melodie des Gesanges den Regeln der Musik gemäß sey. Denn es klingt ebenfalls abgeschmackt, wenn ein Gesang gesungen wird, dessen Melodie erbärmlich ist. Es sind überhaupt in einer Kirche mehr schlechte, als gute Sänger zugegen; und wenn noch dazu die Melodie des Gesanges schlecht ist, so ist leicht zu erachten, wie lächerlich das Gesänge seyn müsse, womit alsdann eine Kirche angefüllt ist.

Es lassen sich vornehmlich zwey Ursachen angeben, warum das gemeinschaftliche Singen eines der wichtigsten und nützlichsten Stücke des äußerlichen Gottesdienstes ist.

Erstlich, weil sie, ihrer Einrichtung wegen, die Herzen der Singenden ungemein rühren und erwecken können. Dieses geschieht auf eine zweifache Weise. Erstlich: weil die erbaulichen theologischen Gedanken in einem Gesange poetisch eingekleidet sind. Jedermann, welcher ein empfindsames Herz besitzt, und die herzenslenkende Gewalt der Poesie kennt, der weiß, daß keine Gedanken schneller auf das Gemüth wirken, als die poetischen. Ein Gedanke verdient nicht eher den Nahmen eines poetischen, ehe er nicht reicher, erhabener, wahrscheinlicher, lebhafter, überredender und rührender ist, als die Gedanken gewöhnlicher Weise beschaffen sind. Es mag also in einem wahren Gesange, oder in einem Kirchen-Liede, welches den Nahmen einer geistlichen Poesie in der That verdient, entweder eine Lehre abgehandelt werden, oder eine Tugend, oder es mag ein Geberth, oder ein Lob Gottes seyn, oder es mag einen Inhalt haben, was für einen es will: so wird es allemahl, vergleichungsweise davon zu reden, erbaulicher seyn, als eine Predigt, insonderheit für den
ein

einfältigen Theil der Zuhörer, als welcher, den ganzen Zusammenhang der Gedanken in einer Predigt zu überdenken, nicht im Stande ist. Ein schönes Kirchen-Lied kann demnach weit eher und leichter, als eine Predigt, die andächtigen und gottseligen Leidenschaften erwecken, und das Herz in Flammen setzen, als ein jeder anderer geistlicher Vortrag. Dazu kommt, zweitens, bey einem Kirchen-Liede noch die Musik, es mag nun entweder bloß gesungen, oder es mag ein musikalisches Instrument zugleich dazu gespielt werden. Die Harmonie der Töne wirkt vor sich schon auf die Gemüther der Zuhörer, und man kann durch die bloße Musik Traurigkeit, Freude, Jorn, und alle Arten der Leidenschaften erregen. Da demnach die Poesie und Musik, einzeln genommen, so sehr in das menschliche Gemüth wirken können, so wird ihre Wirkung noch viel stärker seyn, wenn sie mit einander verbunden werden. Wenn also ein Kirchen-Gesang eine schöne Poesie und Melodie zu gleicher Zeit besitzt, so kann es nicht fehlen, seine Wirkung auf die Gemüther muß sehr groß seyn. Und wenn jemand sagen wollte, er fühle niemahls diese Wirkung, so gereicht ihm dieses Geständniß zu einer großen Schande. Er muß entweder ein verstocktes Herz haben, welches gegen alle göttliche Wahrheiten unempfindlich ist; oder er muß ohne Andacht singen; oder er muß weder an der Poesie, noch an der Musik, einen Geschmack haben; oder es ist sonst ein Fehler in seinem Gemüthe, welcher ihm zu einer sehr schlechten Ehre gereicht.

Die zweite Haupt-Ursache, wodurch die Kirchen-Gesänge sich so sehr anpreisen, besteht darin, daß sie die einzigen Arten des Vortrages sind, welcher von vielen Personen gemeinschaftlich und zugleich verrichtet werden kann. Wenn gepredigt wird, so kann nur Einer reden, und die übrigen müssen zuhören; und da ist die gehörige Aufmerksamkeit viel schwerer zu erhalten,

ten, als wenn ich dasjenige laut hersage, worauf ich meine Aufmerksamkeit richte. Wenn jemand ein Gebeth verrichtet, und die übrigen sprechen es sacht vor sich nach, so ist eben die Schwierigkeit dabey. Und wenn einige hundert Personen ein Gebeth laut hersagen wollten, so würden sie in der Aussprache unmöglich einerley Geschwindigkeit und einerley Ton beobachten; es würde also in der Kirche ein verwirrtes Geplapper gehört werden, welches lächerlich seyn und die Andacht stören würde. Bey einem Kirchen-Gesange fallen alle diese Unbequemlichkeiten weg, indem der Tact und die Melodie verursachen, daß alle diejenigen, die da singen, ein Wort zu gleicher Zeit und in eben dem Tone aussprechen. Nun weiß jedermann aus der Erfahrung, daß diejenigen Stücke des Gottesdienstes, welche man in Gesellschaft Anderer gemeinschaftlich verrichtet, allemal erwecklicher sind, als diejenigen, die man vor sich allein ausübet. Denn der Mensch ist ein gemeinschaftliches Thier, und in der Gesellschaft wird man durch das Muster und Beyspiel Anderer, vermittlest der Nachahmung und Nachahmungs-Begierde, welche uns von Natur eingepflanzt ist, ungemein aufgemuntert. Doch ich kann hier voraus setzen, daß es eine ausgemachte Wahrheit sey, daß ein Gottesdienst, den mehrere zugleich verrichten, besser sey, als derjenige, den man allein verrichtet, wenn man nämlich diese beyde Arten des Gottesdienstes nur überhaupt mit einander vergleicht.

Die h. Schrift stimmt mit diesen Gedanken vollkommen überein. Sie stellt uns nicht nur Muster der Kirchen-Gesänge vor, indem bey dem Gottesdienste des alten Testaments dergleichen eingeführt wurden; David hat seine Psalme zu dem Ende verfertigt; sondern es wird uns auch ausdrücklich anbefohlen, daß wir dem Herrn singen und spielen sollen. Und in der h. Schrift kommen sehr viele höchst anmuthige und reizende Vorstellungen der seligen Ewigkeit vor. Unter

an:

andern wird uns die ewige Seligkeit als ein unaufhörlicher Gottesdienst vorgestellt; nicht aber etwa als ein Gottesdienst, da einer in der Versammlung predigt und bethet, und die andern nur zuhören, sondern als ein gemeinschaftliches Singen und Spielen zum Lobe des höchsten Wesens. Hat also unser äußerlicher Gottesdienst hier auf Erden eine Aehnlichkeit mit der Beschäftigung der Seligen in der Ewigkeit, so besteht diese Aehnlichkeit beynähe einzig nur darin, wenn wir einen erbaulichen Kirchen-Gesang gemeinschaftlich singen; alsdann verrichten wir in unsern Kirchen eine Arbeit, welche wir einmahl ewig fortsetzen sollen.

Hier ist eine kurze Anleitung, die Kirchen-Lieder erbaulich zu singen, und mit der Orgel oder anderer Musik zu begleiten. Die Haupt-Sache hierbei ist, sowohl diejenigen, die den Kirchen-Gesang dirigiren, die Schulmeister und Cantores, als auch durch sie, die Schüler und Chor-Sänger dahin zu bringen, daß sie auf die Worte, die sie singen, denken, und, was sie bedeuten, verstehen lernen. Verstoßst du auch, was du singest? denkst du auch auf das, was du singest? muß die erste und Haupt-Frage seyn. Gleichwie niemand recht liest, der nicht dem Sinne der Worte gemäß die Stimme einrichtet: so kann auch niemand recht singen, wenn nicht die Stimme dem Sinne der Worte gemäß erhoben oder gemäßiget wird. Das kann man aber nicht, wenn man den Sinn der Worte nicht versteht, oder nicht bedenkt, und wenn das Herz auch nicht fühlt, was damit gemeint sey.

Damit aber gleich im Anfange die Kinder dazu gewöhnet werden, wird ein Schulmeister sehr wohl thun, wenn er den Kindern in seiner Schule, langsam, deutlich, und sylbenweise, die gewöhnlichsten Kirchen-Gesänge erst versweise vorsingt, und dann mit ihnen singend wiederholt. Am besten fängt man von solchen Liedern an, deren Verse nur aus wenigen Zeilen beste-

hen. Denn weil sie sehr kurz sind, und die Melodie wenig Gänge hat, wird es desto leichter gefaßt. Kann der Schulmeister auf der Violine spielen, so hat er einen großen Vortheil, wenn er auf derselben die Melodie vor-, und dann die Verse mitspielt. Denn weil die Violine umstreitig dasjenige musikalische Instrument ist, welches die Menschen-Stimme am meisten nachahmet, so werden sich erst der Kinder Ohren, dann auch ihre Kehlen, an ein naturelles, sanftes und gemäßigtes Singen gewöhnen. Es muß aber gleich anfangs sorgfältig darüber gehalten werden, daß die Kinder eine jede Sylbe zugleich mit einander singen, und keines voraus eile oder nachbleibe. Sie müssen einen Tempo halten. Man pflegt in wohl eingerichteten Schulen auch das Auswendiglernen der Sprüche auf eben die Weise zu treiben, daß die Kinder mit einander den Spruch, den man ihnen abschnittsweise vorsagt, nachsagen. Wo das eingeführt ist, wird es leicht seyn, auch dergleichen Singen einzuführen. Das macht den Gesang einfach.

Aus der Schule muß das recht singen in die Kirche kommen. Der Organist muß aber eben so wohl, als der Cantor, bedenken und verstehen, was er spielt. Präludirt er, so muß er dem Inhalte des Gesanges, der gesungen werden soll, gemäß präludiren. Spielt er erst die Melodie des Gesanges auf der Orgel allein, so muß er sie so sanft, langsam und gedämpft spielen, daß es gleich in die Ohren fällt, wie man singen soll. Daher muß er auch keine schreyende vierfußige Register auf seiner Orgel dazu brauchen, sondern, wo möglich, lauter achtfußige, ein Grob Gedackt, eine Gambe u. ziehen, und in diesem sanften, singenden Tone vorspielen. Und wenn er darauf den Gesang selbst mit der Orgel begleitet, muß er die Orgel nie so stark gehen lassen, daß ihr Klang den Gesang überschreyet, sondern solchen nur gehörig in dem Tone erhält. Erfordert die

dieser oder jener Vers des Liedes eine besondere Erhebung und Ermunterung des Geistes, so kann der Organist wohl auch ein stärkeres Register, z. E. das Principal, brauchen, um dem Inhalte des Gesanges gemäß zu spielen.

Wo das allzu geschwinde und jagende Schreyen schon gar zu sehr eingerissen ist, da wird es Organisten und Cantoren schwer werden, bey den gewöhnlichen Liedern und Melodien es so bald abzubringen; daher sie wohl thun werden, wenn sie Lieder ihres Gesang-Buches von ungewöhnlichen Melodien, vom Chöre durch die Schüler, auf oben beschriebene Weise allein singen, und mit sanften und gedämpften Registern der Orgel begleiten lassen, damit nur erst die Ohren der Gemeine anders, als sie gewohnt sind, singen hören, und mit Zeit und Geduld auch gewöhnen, die bekanntesten Lieder nicht mehr her zu schreyen, sondern zu singen. Es muß sich aber ein Organist und Cantor in Acht nehmen, durch die so genannten Manieren die Melodie ja nicht zu verderben. Ein kurzer wohl angebrachter Zusammenhang der Abschnitte oder Zeilen in der Melodie, ist etwas Schönes; wer es aber nicht recht versteht, thut besser, gar keine Manieren, als schlechte, anzubringen. Hat man an einem Orte Gelegenheit, den Gesang in der Kirche mit Violinen begleiten zu lassen, so brauche man dieselben vorzüglich vor den Blase-Instrumenten; denn diese sollten eigentlich nur alsdann in den Gesang einfallen, wenn der Inhalt ein freudiges Halleluja u. d. gl. mit fröhlichem Geiste anzustimmen anzeigt.

Der beste und schönste Gesang wird allemahl seyn, wo Herz, Verstand und Kehle zusammen stimmen; erträglich ist er noch, wenn doch wenigstens der Sinn des Gesanges gehörig bedacht und verstanden wird von denen, die da singen; ganz unerträglich, und einer so heiligen Religion, wie die christliche, ganz zuwider ist

der so genannte Gesang, der bloß von schreyenden Kehlen und lärmenden Instrumenten, ohne Sinn und Verstand, ausgeführt wird.

Hr. Fresenius behauptet in seinen, im 1 St. des 2ten Jahrg. des Journals von und für Deutschl. S. 16, fgg. befindlichen Vorschlägen zu einer mehr diätetischen Einrichtung unsers äußern öffentlichen Gottesdienstes, daß ein lange und stark anhaltendes Singen, die in einer Kirche sich öfters sammelnden und verhaltenden Dünste noch mehr vermehre, und daß diese Kirchen-Ausdünstungen nachtheilige Wirkungen haben auf manche Lunge, zumahl wenn diese durch starkes und langes Singen gereizt und empfindlicher gemacht worden ist. Allein, ist es denn recht, daß so lange gesungen wird? So sage jeder Kirchen-Patron, so verordne jeder Superintendent in seiner Gemeinde, daß nicht so lange gesungen werde. Bey unsern neuen Gesang-Büchern, als: dem berliner, anspacher, und selbst dem ältern Zollikoferischen, läßt sich dieses nach dem Zuschnitte der Lieder ohne dies nur selten thun. Es möchte freylich mancher Pfarrer auf dem Lande, um noch nach dem Ausläuten in seiner Sacristenzeit zu gewinnen, einige Lieder singen lassen. Trifft dieser Fehler nicht mehr solche — Kirchen-Lehrer, als die gottesdienstlichen Versammlungen selbst? Sollte es endlich nicht sachdienlich seyn, die Leute selbst zu erinnern, daß sie nicht auf Kosten ihrer Lungen schreyen, sondern singen mögen? Ist das nicht Fehler der Leute selbst, die wie Zahnbrecher schreyen, da sie singen sollten? Warum will man die aus Mangel des Unterrichtes und des gehörigen Wohlstandes bey öffentlichem Gottesdienste entspringenden Fehler gerade den Versammlungen in der Kirche zur Last legen? Kann nicht auch mancher bey seinem häuslichen Gottesdienste bey Gesang und Gebethe so schreyen, daß es seiner ohnedies schwachen Lunge schädlich wird? Ausserdem störet er wohl noch ein halb Duzend Nachbarn, die während seiner lärmenden Andacht ihre Gedanken nicht sammeln können. Wer auf die öffentlichen und Privat-Andachten unter Protestanten, vornehmlich in kleinen Städten und auf dem Lande. Acht gehabt hat, wird dieses gewiß als wahr erkennen müssen.

Siehe auch den Art. Kirchen-Musik.

Von

Von Abschaffung des Singens lateinischer Lieder in den evangelisch lutherischen Kirchen, s. im Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Gesetz, ein obrigkeitliches Gesetz in gottesdienstlichen Angelegenheiten, und deren ganzer Inbegriff. Das Kirchen-Gesetz der ältern Juden, welches auch das Cerimonial-Gesetz genannt wird.

Kirchen-Glocke, siehe im XIX Th. S. 84, fgg.

Kirchen-Gut, Kirchen-Güter, L. bona ecclesiastica, Res ecclesiasticae, Fr. Biens ecclesiastiques, oder de l'église, ein jedes Gut, welches einer Kirche, und zum Behuf des öffentlichen Gottesdienstes gewidmet ist.

Man muß Kirchen-Güter von Gott geheiligten Sachen unterscheiden. Zu Gott geheiligten Sachen, L. Res sacrae, wird, nach dem römischen Rechte, theils eine feyerliche Widmung, und theils eine ordentliche Einweihung, erfordert. In der protestantischen Kirche aber, und vielleicht auch künftig in der römisch-katholischen, wird, nach den Grundsätzen des jetzigen Kaisers, Joseph II., bloß der erste Punct bey der Bestimmung einer Sache zum gottesdienstlichen Gebrauch, welcher auf die Erklärung desjenigen, der vorher von einer solchen Sache Eigenthümer gewesen ist, beruhet, nöthig seyn. Die Einweihung ist ein bloß eingeführter Kirchen-Gebrauch, welcher unter den gottesdienstlichen und bloß weltlichen Sachen, in Ansehung ihres Wesens, keinen Unterschied wirken kann. Uebrigens sind dergleichen geheiligte Sachen theils beweglich, theils unbeweglich. Zu letztern können unter andern die Kirchen und alle Gottes-Häuser, zu den ersten aber die Patenen und Kelche, deren man sich bey dem h. Nachmahle bedient, gerechnet werden. Durch Kirchen-Güter werden solche Sachen verstanden, welche weder Gotte noch einem Heiligen gewidmet sind, noch zu der Verrichtung des Gottesdienstes unmittelbar gebraucht werden, sondern der Kirche zu dem Endzwecke gegeben

worden

worden sind, daß davon die Kirchen-Gebäude, Bediente und Zugehörige, unterhalten werden mögen. Es gibt deren zweyerley Arten. Einige, welche man Dotal-Güter zu nennen pflegt, sind bey der ersten Stiftung, oder nachher, zum Unterhalt der Geistlichen gewidmet worden; andere, welche gemeine Kirchen-Güter heißen, hat die Kirche nachher erst erworben (*).

Von den Kirchen-Gütern haben die Rechte verordnet, daß sie auf keine Weise veräußert, ja nicht einmal auf erblich verpachtet werden sollen (**); und ob schon diese Geseze nicht so genau beobachtet worden sind, auch die Kirchen oftmahls sich genöthigt sahen, von ihrem Ueberflusse vieles wegzugeben, und, um sich in dem ruhigen Besitze ihrer Güter zu erhalten, andere damit zu belohnen: so findet man doch, daß diese Freiheit besonders wegen der Tafel-Güter sehr eingeschränkt worden ist. Es ist daher das Sprichwort entstanden: Kirchen-Gut hat eiserne Zähne, und es ist leicht einzusehen, was die Bedeutung davon sey. Man will damit anzeigen, daß keine Hoffnung zu der Wiedererhaltung derjenigen Güter vorhanden sey, welche einmal dem Eigenthume der Kirche zugefallen sind, indem, des Verbotthes und anderer Ursachen wegen, nicht zu vermuthen ist, daß die Kirche dergleichen einmal erworbene Güter dereinst wieder veräußern sollte, im Gegentheil die Kirche eher noch mehrere Güter an sich zu bringen suche. Das Eigenthum der Kirche wird mit eisernen Zähnen verglichen, die Dauer desselben anzuzeigen, und daß solches der Kirche nicht wieder entzissen werden könne.

Daß die Kirchen-Güter auch heut zu Tage nicht ohne erhebliche Ursachen veräußert werden dürfen, ist bekannt. In den evangelischen Ländern stimmen die Kir-

(*) Ziegl. ex de dot. ecclesiae.

(**) L. 14. C. de SS. eccl. c. 5. & 9. X. de reb. eccl. alienand.

Kirchen-Ordnungen ebenfalls damit überein, und erfordern gewisse Feyerlichkeiten, wenn von Kirchen-Gütern etwas veräußert werden soll (*). Aber eben die eisernen Zähne haben Gelegenheit gegeben, daß nicht nur in evangelischen, sondern auch in verschiedenen katholischen Ländern, ein ernstliches Verboth gemacht worden ist, vermöge dessen die Kirchen der Erwerbung unbeweglicher Güter für unfähig erklärt worden sind (**).

Von den Kirchen-Gütern hat man auch die Sprichwörter: Kirchen-Gut hat Adlers Federn; und Kirchen-Gut kommt nicht auf den dritten Erben. Vielleicht liegt bey dem ersten dieser Sprichwörter die Fabel vom Adler zum Grunde, der vom Altare das Opfer-Fleisch raubte, unwissend, daß er eine glühende Kohle mit davon führe, die sein Nest in Brand setzte, und ihn, Nest und Jungen verzehrte. — Uebrigens sind diese Sprichwörter alle in der Meinung erfunden, Habsüchtige insonderheit abzuhalten, daß sie sich nicht an Kirchen-Gut vergreifen, es weder heimlich, noch öffentlich an sich bringen, noch auf irgend eine Weise schmählern oder zu ihrem Privat-Nutzen anwenden sollen.

Sich fremden Gutes bemächtigen, ein Ding sich zueignen, das einem Andern zugehört, ist überhaupt unrecht, und man kann von Gott, der alles Böse im höchsten Grade verabscheuet, unmöglich erwarten, daß er eine solche Besitzung gut heißen, daß er uns und die Unstigen eigentlich dabey schützen und erhalten werde. Mehrentheils ist der Ungerechte ein Mensch, der sich auch von andern unordentlichen Leidenschaften beherrschen läßt; und da ist es denn kein Wunder, wenn er dasjenige selbst wieder zerstreuet, was er durch schlechte Mittel zusammen gescharret hatte. Kirchen-Güter sollten darum von vorzüglicher Unverletzlichkeit seyn, weil sie zur Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten milthätig hergegeben wurden, weil ohne sie die gemeinschaftliche öffentliche Gottes-Berehrung nicht Statt finden,

(*) Böhmer in Jure eccl. Protest. T. II. Lib. III. Tit. XIII. §. 18. f.

(**) Eisenhart de manu mortua, c. 4.

finden, und damit so viel Gutes unter den Menschen verloren gehen würde. Indessen wäre es Aberglaube, wenn man sich einbilden wollte, daß dergleichen Güter, die wir ungerechter Weise an uns brachten, nun ohne Mittel-Ursachen von selbst verschwänden, ohne unser Zuthun, wie Schnee durch Luft und Sonne von selbst sich verzehrten, oder, wie ansteckend gleichsam, ihren schädlichen Einfluß, auch über unsere gerechteste Besitzungen, bis auf unsere Nachkommen verbreiteten.

Der Unterschied zwischen Gott geheiligten, und bloßen Kirchen-Gütern, äußert sich hauptsächlich bey der Frage, in wie weit dergleichen Güter veräußert werden können? Schon nach den römischen Rechtsen war die Veräußerung der erstern nur in zwey Fällen zulässig. Es konnte solches entweder wegen einer dringenden Nothwendigkeit, als z. B. überhäufet und auf ihre Bezahlung bestehender Schulden wegen, oder zur Ranzionirung unglücklicher Gefangenen, geschehen. Der erstere findet auch noch zu unsern Zeiten Statt, und ist in der Vernunft selbst gegründet, wie denn schon David, als ihn und die bey sich habenden Kriegs-Männer hungerte, selbst die Schau-Brode nicht verschonte. Der zweyte Fall aber kann in unsern Tagen nur selten vorkommen; und in der protestantischen Kirche ist diese Frage um so mehr unnütz, als dieselbe keine dergleichen Gott geheiligte Reichthümer, womit ein solcher frommer Endzweck erreicht werden kann, besitzt.

Bloße Kirchen-Güter konnten, nach dem römischen Rechte, auch wegen eines sich hervor thuernden offenkundigen Nutzens veräußert werden. Doch mußte dieser Nutzen nicht allein gewiß seyn, sondern auch, bey einer Veräußerung, alle diejenigen, die einen Schaden davon haben konnten, genugsam gehöret, demnächst aber ein Erlaubniß-Decret des vorgesetzten geistlichen Gerichtes erteilet werden. Alles dieses findet auch noch zu unsern jetzigen Zeiten Statt, wovon die allgemeine Ver-

Veränderung mit den Pfarr-Neckern und Zehenten, wovon ich an seinem Orte handeln werde, als ein Beispiel angesehen werden kann.

Ob nicht einem evangelischen Landes-Herrn die Macht zustehet, die zu Kirchen und Schulen gewidmeten Güter einzuziehen, zu veräußern, oder sie in seinen eigenen Nutzen zu verwenden? Diese Frage werde ich im Art. Kirchen-Polizey erörtern.

Gleichwie aber die Kirchen-Güter eben so wenig, als diejenigen, welche etwa zur Pfarre oder Schule geschlagen sind, noch auch die Zehenten von weltlichen Gütern, und dergleichen geistliche Revenüen mehr, unter die eigentlichen Res sacras zu zählen sind: so wenig sind sie auch der Verpachtung unfähig, wosern nicht etwann, aus besondern Ursachen, ein besonderes Gesetz, solches entweder gewisser Maßen einschränkt, oder auch wohl gar gänzlich untersagt. Also ist die Verpachtung der Kirchen-Güter, welche in liegenden Gründen bestehen, in Sachsen dahin restringirt, daß es mit des Landes-Herren Einwilligung, und cum Decreto Magistratus geschehen muß. Und ob gleich sonst dergleichen Verpachtungen nur auf gewisse Jahre geschehen dürfen, wozu das canonische Recht drey Jahr bestimmt, dergestalt, daß der Pacht auf mehrere Jahre nicht geschlossen werden darf, wenn auch gleich dabey verabredet wäre, daß der Contract alle drey Jahr erneuert werden solle, weil es scheint, als ob dadurch das Verboth nur hintergangen werden solle, wiewohl die römisch-katholische Geistlichkeit sich an dieses Gesetz nicht kehret (*); und ob gleich in protestantischen Kirchen auch wohl eine neunjährige Verpachtung zugelassen wird: so sind doch in Sachsen nur sechs Jahr

(*) Brunnemann in J. E. P. L. 2. c. 15. §. 9, ibique Stryck, in Not.

erlaubt (*), aber mit der Verfügung, daß, nach Ablauf derselben, die Pächter sowohl, als das Pacht-Geld, allemahl geändert, und, wo möglich, erhöht werden, es wäre denn der Pfarrer selbst der Pächter davon.

Chur = Braunschweigisches Ausschreiben wegen Verfertigung eines Corporis Bonorum von Kirchen und Capellen = Gütern, d. d. 15 Febr. 1734, st. in den Braunsch. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 578. Anweisung dazu, eb. das. S. 579.

Königl. preussische General-Verordnung, wie es mit Verpachtung der Kirchen = Güter in Ost-Friesland gehalten werden soll, d. d. 18 Jul. 1753, st. im Novo Corp. Const. March. Th. 1, S. 538.

Rescript wegen Verpachtung der Pfarr = Ländereyen und was die Inspectores dieserhalb zu beobachten haben, d. d. 22 Jan. 1756, eb. das. Th. 2, S. 22.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuth. Rescript, daß alle Pfarr = Lehen im ganzen Lande in ein besonderes Buch zusammen getragen werden sollen, d. d. 4 Oct. 1693, st. im Corp. Const. Culmb. Th. 1, S. 444.

Ausschreiben, daß jeder Geistlicher, der lehnbare Güter zu seinem Amte besitzt, umständlichen Bericht erstatten soll, d. d. 8 Nov. 1693, eb. das.

Verordnung, wer die Kaufbriefe und Quittungen über Gotteshaus = Lehen, dann die Lehenbriefe ausfertigen solle, und wie es mit den davon abfallenden Gebühren zu halten, d. d. 16 Nov. 1730, eb. das. S. 446.

It. d. d. 20 May 1733, eb. das.

Rescript, wohin die Kauf- und Fristen = Gelder von Pfarr = Lehen zu erlegen, vom Zählgelde u. d. d. 5 Sept. 1737, eb. das. S. 447.

It. von Besteuerung der Gotteshaus = Lehen, d. d. 15 Apr. 1741, eb. das. S. 448.

Sentenz, die Creußner Gotteshaus = Vermögens-Administration, bevorab das Rechnungswesen, dann

(*) Decrer. synod. de. ao. 1624, & Ravif. §. 76.

dann die Kassenverwaltung und anderes betreffend, d. d. 21 Jun. 1747, eb. das. Th. 3, S. 745.
Brandenb. Osnobachische Verordnung über die Administration der Kirchen = Güter, v. J. 1777, st. in Beckmanns Landesgesetze, Th. 4, S. 239.

J. H. Bömer de administratoribus bonorum ecclesiasticorum, Hal. 1742, 4.

Ej. de bonis parochialibus, Hal. 1740.

Die Souverains und Fürsten, welche die Kirche und den Glauben in den deutschen Staaten verbesserten, waren, vermöge ihrer obersten landesherrlichen Gewalt, und darin gegründeten Ober-Aufsicht über die Kirche, berechtigt: 1. der Kirche den ihr und dem State schädlichen Ueberfluß zu nehmen, und ihn zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens zu widmen und anzuwenden; 2. die in gottseligen Absichten einem nicht geläuterten Gottesdienste gestiftete und vermachte oder geschenkte Güter der Kirche, zu ihrem eigentlichen Zwecke, zu einem gereinigten vernünftigen Gottesdienste, nach dem verbesserten Lehrbegriffe, anzuwenden, oder auch andern gemeinnützlichen, zwar nicht unmittelbar gottesdienstlichen, doch der Kirche und dem State vorteilhaften Anstalten zu widmen; 3. die, gewissen gottesdienstlichen Uebungen gewidmet gewesenen Kirchen = Güter zur Fortsetzung eben derselben, aber von Mißbräuchen gereinigten Uebungen und Berrichtungen zu bestimmen. Die erste Veränderung besteht in einer völligen Einziehung und Secularisation; die andere, in einer bloßen Verbesserung und Reformation; die dritte aber in einer Beybehaltung und Verbesserung der Bestimmung. Zu allen Arten der Veränderung ist der Souverain und Regent, besonders mit Zustimmung und Einwilligung der Kirche, oder ihrer vorstellenden Glieder, oder des Stände des States, berechtigt, und

zwar vermöge der ihm über die Kirche zustehenden höchsten Gewalt und Ober-Aufsicht.

Jo. Lorenz v. Moshe in Grundsätze des allgem. und protest. Kirchenrechts, Th. 2, Cap. 7.
Isr. Gott. Lanz disc. moral. disc. IV. juris publ. eccl. univ. f. 2801. c.

Siehe auch den Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Jahr, das kirchliche Jahr, so fern es seinem Anfange nach von dem bürgerlichen Jahre verschieden ist, indem es sich gemeiniglich mit dem ersten Advents-Sonntage anfängt; L. Annus ecclesiasticus. Siehe im XXVIII Th. S. 632, und im XXXII Th. S. 462, fgg.

Kirchen-Inventarium, s. im Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Kalender, siehe im XXXII Th. S. 462, fgg.

Kirchen-Kasten, siehe oben, S. 555.

Kirchen-Knecht, **Kirchen-Vogt**, Fr. Bedeage, der geringste Kirchen-Diener, welcher für die Reinlichkeit einer Kirche sorget, und andere niedrige Dienste verrichtet; s. Th. XXVI, S. 403.

Kirchen-Kräze, auf den Schmelz-Hütten, siehe 2 Kräze.

Kirchen-Kux, siehe unter Kux.

Kirchen-Lade, siehe oben, S. 555.

Kirchen-Lehen. 1. Ein Lehen, welches von einer Kirche zu Lehen genommen wird; siehe Lehen.

2. Ein gottesdienstliches Amt, so fern es von einem Andern zu Lehen genommen werden muß, dergleichen die Pfarren an manchen Orten sind.

3. Das Recht, ein gottesdienstliches Amt einem Andern als ein Lehen zu ertheilen; das Patronat-Recht. Siehe oben, S. 298, **Kirchen-Patron**, und **Kirchen-Sag**.

Kirchen-Lehrer, ein gottesdienstlicher Lehrer, dessen Pflicht es ist, andere in den Glaubens-Wahrheiten zu unterrichten, s. oben, S. 290; in welchem Verstande es doch wenig mehr gebraucht wird. In engerm Verstande

stande braucht man es nur von den ältern gottesdienstlichen Personen, welche die christliche Kirche durch ihre Lehren und Schriften in den ersten Jahrhunderten nach den Zeiten der Apostel gründen und bilden helfen, und welche man auch **Kirchen-Väter**, L. Patres, zu nennen pflegt. Siehe auch oben, S. 437.

Kirchen-Lied, siehe **Kirchen-Gesang**.

Kirchen-Liste, **Jahrs-Liste**, das Verzeichniß von Gebornen, Gestorbenen und Copulierten, dergleichen man in verschiedenen Ländern von Europa, hauptsächlich seit der Reformation, bey dem Jahres-Schlusse macht und publicirt. In unserm Deutschlande besonders ist es, ich weiß nicht seit wann? Mode geworden, daß die Rüster in großen und vielen kleinen Städten, dergleichen Listen gedruckt am Neujahrs-Tage austheilen. Es war eine bloße Finanz-Sache. Kein Rüster, und kein anderer Sterblicher dachte daran, daß diese Listen Anlaß zur Erfindung einer ganz neuen, für die theoretische sowohl als praktische Stats-Wissenschaft überaus nützlichen Wissenschaft, die Stats-Rechenkunst genannt, geben würden. Diese Stats-Rechenkunst, oder politische Rechenkunst, L. Arithmetica politica, Fr. Arithmétique politique, oder die Wissenschaft, die Anzahl der Einwohner eines Reiches oder einer Stadt auszurechnen, und zugleich die Quantität ihrer bedürftigen Nahrungs-Mittel, die Arbeit, die sie zu liefern im Stande sind, und mehr dergleichen, zu bestimmen, hat, in Beziehung auf unser Deutschland, vier Epochen. 1. Im J. 1666, gab Graunt seine natural and political annotations upon the bills of mortality, in London heraus. 2. Im J. 1702, kam dieses Buch „in Leipzig deutsch heraus: „Um des großen Nutzens willen, der dem gemeinen Wesen Deutschlands insgemein, und jedes Orts insonderheit, aus solchen „Todten-Registern erwachsen kann“, wie es auf dem Titel heißt. 3. Im J. 1741, fing Süßmilch an.

4. Seit 1780 scheint das deutsche Publicum vorzüglich auf dergleichen Listen aufmerksam zu werden. Viele hohe Regierungen und Landes-Collegia fordern sie selbst von den Kirchen ein; die Herausgeber der Intelligenz-Blätter geben sich rühmlichst Mühe, dergleichen aufzutreiben; und in der Maße, wie der Satz immer allgemeiner bekannter wird, daß Volks-Menge das erste und unentbehrlichste Datum von jedes Landes Statistik sey, und der Fürst über seine Bürger, als über sein theuerstes Capital, Jahr aus Jahr ein, Buch und Rechnung führen müsse, wächst auch die Achtung für dergleichen Angaben, die man sonst nur für locale Gegenstände der Neugierde hielt. Aber eine Jahrs- oder Kirchen-Liste so zu verfassen, wie der Minister und der Stats-Gesetzte sie gebrauchen kann, ist theils weit mühsamer, theils auch weit künstlicher, als man sich gemeinlich vorstellt. Jenes erklärt, warum so mancher Privat-Schriftsteller vergebens bittet und nichts erhält, so lange nicht die Regierung selbst, durch Zwang und Befehle einige die Bequemlichkeit liebende Herren Geistlichen thätig macht. Dieses aber erklärt, warum unter 20 alljährlich gedruckten Kirchen-Listen nicht Eine brauchbar ist.

Die Fehler dieser Listen, worunter manche doch sehr leicht zu vermeiden wären, sind folgende.

1. Sie enthalten viel unbestimmtes, wodurch entweder gar nichts, oder etwas falsches, heraus gerechnet wird. Die Kirchen-Liste von Augsburg theilt die Todten in Alte und Junge. Die von Wien, theilt sie in Mannspersonen, Weibspersonen, Knäblein und Mädglein. Die von Leipzig und Merseburg unterscheidet Junggesellen und Söhne, Jungfern und Töchter. Nun wo hört der Junge, das Knäblein, die Tochter, auf; und wo fängt der Alte, der Junggesell, die Jungfer, an? Die genauer sind, und das Alter in Zahlen angeben, sagen manchemal: Kinder von 5 bis 14 Jahr.

Jahr. Aber nun weiß man nicht, ob das 14te Jahr inclusive oder exclusive zu verstehen sey. Die Wörthen bis mit 14 J. heben alles Unbestimmte.

Wo die Todtgeborenen stecken, ist selten zu errathen. Viele bringen sie bloß unter die Gestorbenen, weil sie nicht unter die Getauften passen. Natürlich aber müssen sie entweder in beyden Listen, oder in gar keiner, sondern besonders, aufgeführt werden.

Die Proclamirten und Gerauten (Copulirten) unterscheidet die Liste von Wittenberg und Raumburg. Aus der Vermengung kann Unrichtigkeit entstehen. Denn werden die Proclamirten und Copulirten unter dem einzigen Nahmen der Copulirten angegeben, so eräugnet es sich oft, daß ein Par in der einen Kirche proclamirt, und in der andern copulirt wird, und also dieses Eine Par zwey Mal in Rechnung kommt.

2. Sie enthalten viel Unnützes. Die von Leipzig merkt die Posthumos, die von Merseburg und Sondershausen die Nothgetauften an. Die von Wittenberg unterscheidet die öffentlich, und die ohne Cerimonie, Gerauten. Fast alle berechnen die Communicanten, einige noch nach Unterschied des Geschlechtes. Die von Hof, unterscheidet die Verstorbene nach ganzen, halben, und Viertel-Chören. Die von Augsburg fängt immer von A. 1501 an, und summiert zusammen; z. B. „Von 1501 bis zum Anfang des 1770 Jahres, also in 269 Jahren, sind Geb. 351769, Hochzeiten 98083, Gest. 358231.“ Eben diese Liste zählt auch sehr sorgfältig die Predigten, wie viel in jedem Monate, in jeder Kirche, von jedem Geistlichen gehalten worden sind; desgl. wie viel Leichen-Predigten, namentlich auf Männer und Junggesellen ic. ic.

Unter das Unnütze gehören wohl auch die Neu-Jahrs-Berslein, oft mit Chronotichis durchspickt, welche die Verfasser augenscheinlich mehr Mühe und

Angst kosten, als eine ganze Liste, nach schwedischem Modell verfaßt, kosten würde.

3. Viel Nöthiges oder doch Nützliches fehlt darin. Selten melden sie die Todtgeborenen, die Unehelichen, die Zwillinge 2c. am allersehtensten aber die Krankheiten.

Man hat es insonderheit den sächsischen Kirchen = Listen zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht zweckmäßig eingerichtet wurden, und für den Statistiker gar keinen Nutzen hätten, weil sie zu Trug = Schlüssen verleiteten. Dieser Tadel war auch wirklich nicht ohne Grund, da man nicht nur die eigentlich Todtgeborenen nicht richtig angab, sondern auch frühzeitige und vor der Taufe verstorbene Kinder mit dazu zählte, und sie auch bey den Geborenen nicht in Betrachtung zog. Nunmehr kann aber der heilsame Nutzen nicht mehr verfehlet werden, den genaue und zweckmäßig eingerichtete Geburts = und Sterbe = Verzeichnisse gewähren. Denn es müssen nun in allen sächsischen Ländern und Dörtern, die Todtgeborenen von den Frühzeitigen und vor der Taufe Verstorbenen sorgfältig abgefordert, unter eine besondere Rubrik gebracht, und sowohl bey der Haupt = Summe der Geborenen mitgezählet, als auch bey den Verstorbenen nur allein mit in Anschlag gebracht werden.

Von der Einrichtung der Jahres = Listen in den preussischen Landen, siehe oben, S. 503, fgg.

Ich theile in beygefügter Tabelle, einen übersehten und mit höchster Genauigkeit gemachten Nachdruck der schwedischen Kirchen = Liste mit, unstreitig der vollkommensten aller bisher gebräuchlichen. Eine Regierung, die sie bey sich einführen wollte, muß die ersten 10 Jahr Geduld haben, ehe solche die nöthige Zuverlässigkeit erhält, besonders was die Krankheiten betrifft. Wenn aber bloß unsere Herren Rüster von diesem Modelle Notiz nehmen, und ihre Neujahres = Listen nur zum Theil nach solchem reformiren wollten, so würde schon auf diese Weise, durch diese Bekanntmachung, sehr

sehr viel gutes in dem deutschen Vaterlande gestiftet worden seyn.

Kirchen = Lust, deren Verbesserung und Reinigung, siehe oben, S. 286, f.

Kirchen = Musik, eine Musik, so fern sie bey dem öffentlichen Gottesdienste aufgeführt wird.

Man findet, daß die Musik schon in den ältesten Zeiten bey gottesdienstlichen Feierlichkeiten gebraucht worden ist; und wenn dieses nicht der älteste Gebrauch dieser Kunst ist, so ist es doch der vornehmste, zumahl in den gegenwärtigen Zeiten, da sie bey andern Gelegenheiten eben keine sehr wichtige Rolle spielt. Weil also der Ton = Seher bey der Kirchen = Musik die beste Gelegenheit hat, mit seiner Kunst etwas auszurichten, so muß er auch vorzüglich darauf denken, ihr da die volle Kraft zu geben.

Es könnte von großem Nutzen seyn, wenn ein Meister der Kunst übernahme, die Materie von der mannichfaltigen Anwendung der Musik, bey gottesdienstlichen Feierlichkeiten, von Grunde aus zu untersuchen; denn allem Ansehen nach würde er noch neue und wichtige Arten, diese Kunst anzuwenden, entdecken, und von dem, was zufälliger Weise hier und da eingeführt worden ist, würde er manches als unschicklich verwerfen. Ich will mich aber hier auf die Betrachtung der gewöhnlichsten Formen der Kirchen = Musik einschränken, und über ihren eigentlichen Character einige Anmerkungen machen.

Zuerst kommt der Choral in Betrachtung, oder das Absingen geistlicher Lieder von der ganzen Gemeinde, welches nach und nach verschiedene Formen angenommen hat. Vermuthlich waren die Lieder ursprünglich einstimmig, und die Gemeinde sang sie im Unisono, oder in Octaven. Es gehört aber eben kein feines Ohr dazu, um zu empfinden, wie elend ein solcher Gesang klingt, da viele Stimmen beständig Octaven

gegen einander machen. Man hat das Wiedrige dieses Gesanges durch die Orgeln etwas zu verbessern gesucht, wiewohl es nicht hinlänglich ist. Als man nachher mehr über die Harmonie nachgedacht hatte, wurde der Gesang vierstimmig, wie er noch gegenwärtig in dem gemeinen Chorale an einigen Orten ist. Die ursprüngliche Melodie wurde *Cantus firmus*, oder der einmahl festgesetzte Gesang, genannt, zu welchem noch andere Stimmen verfertiget werden mußten. Daher geschieht es noch jetzt, daß in den meisten Kirchen von der Gemeinde nur die ursprüngliche Melodie, oder der *Cantus firmus*, gesungen wird, da die andern Stimmen unter einen besonders dazu bestellten Chor von Sängern vertheilet werden; ferner, daß jeder Ton-Seher, der für die Kirchen arbeitet, mit Beybehaltung eines bekannten *Cantus firmus*, nach seinem Gefühle die andern Stimmen neu dazu verfertigt. Hieraus läßt sich auch verstehen, was die Lehrer der Musik damit sagen wollen, wenn sie in der Anweisung zum Satz vorschreiben, daß der *Cantus firmus*, bald in diese, bald in eine andere Stimme verlegt werden solle. Man hat hernach diesen Choral nicht nur noch mehrstimmig gemacht, sondern ihn noch verschiedene andere Formen gegeben, und einige Stimmen davon verschiedentlich ausgeziert, daher der so genannte figurirte Gesang entstanden ist, von welchem jetzt so viel Mißbrauch gemacht wird, daß man oft bey der Kirchen-Musik sich besinnen muß, ob man in der Kirche, oder in der Oper, sey. Der figurirte Kirchen-Gesang hat, nach Verschiedenheit der Gelegenheiten, mancherley Gestalten angenommen. Der Choral-Gesang selbst wird bisweilen figurirt, indem der *Cantus firmus* zwar in einer der vier Haupt-Stimmen beybehalten, aber von figurirten Stimmen, welche allerley Nachahmungen machen, oder auch wohl nach Fugen-Art gesetzt sind, begleitet wird. Diese Art kann von großer Wirkung seyn, wenn der Ton-

Seher

Seher sich nur keine Ausschweifungen dabey erlaubt, und allezeit auf den wahren Ausdruck sieht. Sie schickt sich auch nicht zu jedem Inhalte des Gesanges, sondern nur da, wo natürlicher Weise eine Menge Menschen zugleich verschiedene Empfindungen äußern konnten. Es würde höchst ungereimt seyn, stille Empfindungen der Andacht auf solche Weise setzen zu wollen. Siehe auch den Art. Kirchen-Gesang.

Um den Gesang noch feyerlicher zu machen, und zugleich die Harmonie zu unterstützen, wurden auch Instrumente dabey eingeführt. Die Orgel, oder große Contra-Biolone, wurden zum begleitenden Bass, und die Posaunen, um einige Singe-Stimmen zu verstärken, gebraucht. Endlich aber führte man allmählich alle übrige Instrumente in die begleitenden Mittel-Stimmen ein.

Um dem Kirchen-Gesange mehr Mannichfaltigkeit zu geben, suchte man auch darin Abwechselungen, daß einige Strophen als Chöre, andere, oder einzelne Verse nur von Einem Sänger, als ein Solo, andere als Duette, oder Terzette; einige choralmäßig, andere durchgehends als Fugen gesetzt, und dann verschiedentlich von ausfüllenden Instrument-Stimmen begleitet wurden. Auf diese Art werden bisweilen Psalmen und Hymnen gesetzt. Dabey hat nun der Ton-Seher vorzüglich darauf zu achten, daß diese Abwechselungen nicht willkürlich seyn, sondern sich nach dem Texte richten. Es kann allerdings ein Hymnus so gemacht seyn, daß einige Verse desselben am besten nach Art eines Chores, andere als eine rauschende Fuge, und noch andere nur von einem, oder von zwey, oder drey Sängern, gesungen werden. Dieses muß der Ton-Seher genau beurtheilen, um jeden Theil des Hymnus auf die schicklichste Art zu bearbeiten. Vorher aber muß der Dichter, der den Text zu einer solchen Musik macht, den Inhalt zu diesen Abwechselungen einrichten.

In der römisch-katholischen Kirche hat die Kirchen-Musik ihre bestimmte und fest gesetzte Formen, die unverändert beygehalten werden; bey den Protestanten aber haben Dichter und Ton-Seher sich neue Formen erlaubt, und sind nicht allemahl glücklich dabey gewesen. Mit der Einführung geistlicher Cantaten haben sich auch die Recitative und Arien in der Kirchen-Musik eingefunden, und mit ihnen ist der ausschweifende Geschmack der Oper-Musik herein gekommen. In einigen protestantischen Kirchen Deutschlands ist man so gar auf den abgeschmackten Einsall gekommen, die Kirchen-Musik bisweilen dramatisch zu machen. Man hat Oratorien, wie kleine Opern, wo Recitative, Arien und Duette nach Opern-Art beständig unter einander abwechseln, so daß eine Handlung von verschiedenen Personen vorgestellt wird. Eine Erfindung eines wahnwitzigen Kopfes, die zur Schande des guten Geschmacks noch an vielen Orten beygehalten wird.

Rousseau hält dafür, daß die einfachste Kirchen-Musik aus den Trümmern der alten griechischen Musik entstanden sey. Es ist der Mühe wohl werth, daß ich seine Gedanken hierüber hersehe. „Der Cantus firmus“ sagt er: „so wie er gegenwärtig noch vorhanden ist, ist ein, zwar sehr verstellter, aber höchst schätzbarer Ueberrest der alten griechischen Musik, welche selbst von den Barbaren, in deren Hände sie gefallen ist, ihrer ursprünglichen Schönheiten nicht ganz beraubt worden ist. Noch bleibt ihr genug davon übrig, um ihr einen großen Vorzug über die weibische, theatralische oder elende und platte Musik, die man in einigen Kirchen hört, zu geben, worin weder Ernsthaftigkeit, noch Geschmack, noch Unständigkeit, noch Ehrerbietung für den Ort, den man dadurch einheiligt, zu bemerken ist. Zu der Zeit, da die Christen anfangen, Kirchen zu haben, und in denselben Psalmen und andere Hymnen zu singen, hatte die Musik bereits fast allen ihren ehemahligen Nachdruck verloren. Die Christen nahmen sie, so wie sie dieselbe fanden, und beraubten sie noch ihrer größten Kraft, des Zeit-Masses und

„und Rhythmus, da sie dieselbe von der gebundenen Rede, die ihr immer zum Grunde gedient hatte, auf die Prose der heiligen Bücher, oder auf eine völlig barbarische Prose, welche für die Musik noch ärger als Prose war, anwendeten. Damahls verschwand einer der zwey wesentlichen Theile der Musik, und der Gesang, welcher jetzt ohne Tact und immer mit einerley Schritten fortgeschleppet wurde, verlor mit dem rhythmischen Gange alle Kraft, die er ehemahls von ihm gehabt hatte. Nur in einigen Hymnen merkte man noch den Fall der Verse, weil das Zeit-Maß der Sylben und die Füße darin beygehalten wurden. Aber dieser wesentlichen Mängel ungeachtet finden Kenner in dem Chorale, den die Priester der römischen Kirche, so wie alles, was zum Aeußerlichen des Gottesdienstes gehört, in seinem ursprünglichen Character erhalten haben, höchst schätzbare Ueberbleibsel des alten Gesanges und seiner verschiedenen Ton-Arten, so weit es möglich war, sie ohne Tact und Rhythmus, und bloß in dem diatonischen Klang-Gesichte zu erhalten. Das wahre diatonische Geschlecht hat sich nur in diesen Chordalen in seiner Reinigkeit erhalten, und die verschiedenen Ton-Arten der Alten haben darin noch ihre beyde Haupt-Abzeichen, davon das eine von der Tonica, oder dem Haupt-Töne, woraus der Gesang geht, das andere von der Lage der halben Töne hergenommen ist. Diese Ton-Arten, so wie sie in allen Kirchen-Liedern auf uns gekommen sind, haben wirklich das Characteristische, welches jeder eigen ist, und die Mannichfaltigkeit des leidenschaftlichen Ausdrucks so behalten, daß es jedem Kenner fühlbar ist.“

So urtheilt Rousseau von dem Geschmacke der Kirchen-Musik; und an einem andern Orte sagt er: man müsse nicht nur alles Gefühles der Andacht, sondern auch alles Geschmacks beraubt seyn, um in den Kirchen die neumodische Musik dem alten Chorale vorzuziehen. Diese Gedanken eines so feinen Kenners desto richtiger zu verstehen, muß hier angemerkt werden, daß es in der ächten Kirchen-Musik, wovon ich unsere völlig nach dem Geschmacke des Theaters eingerichtet geistliche Cantaten, die man in der römischen Kir-

che noch nicht kennt, ausschliesse, ein Gesetz ist, alles nach den Ton-Arten der Alten zu behandeln, die aber meistens nur auf unser diatonisches Geschlecht eingeschränkt sind, weil die andern Geschlechter, das enharmonische und chromatische, zur Zeit, da die Kirchen-Musik aufgekommen ist, schon aus der Uebung gekommen waren. Also wählt der Ton-Seher für jedes besondere Stück, es sey Choral, Fuge, oder was für Gestalt es sonst habe, eine der alten Ton-Arten, die sich zu dem Affecte des Stückes am besten schickt, und bindet sich an den ihr vorgeschriebenen Umfang, der entweder von der Tonica zur Dominante, oder von der Dominante zur Tonica geht. Da nach diesem Gesetze jede Stimme nur einen kleinen Umfang hat, so geht auch der Gesang selbst meistens durch kleine Intervalle, wodurch das Hässende und Springende der so genannten galanten Musik aus der Kirche verbannt wird. Dieser Einschränkung ungeachtet, weiß ein erfahrener Ton-Seher dennoch eine große Mannichfaltigkeit von melodischen und harmonischen Sätzen in ein Stück zu bringen. Seine vornehmste Sorge, nach einer guten Wahl der Ton-Art, und einer höchst einfachen Fortschreitung, geht auf die Beobachtung der richtigen Declamation des Textes, welche sowohl durch die Haupt-Stimmen selbst, als auch durch die Harmonie, kaum fühlbar gemacht werden. Denn schon durch diese allein kann die wahre Declamation befördert, oder gehindert werden. Also müssen z. B. die Sylben, die in einem ununterbrochenen Zusammenhange, bis auf einen kleinen oder größern Ruhe-Punct fort fließen, nur von einer Harmonie begleitet werden, die das Gehör ununterbrochen fort reißt, so, daß es höchst fehlerhaft seyn würde, auf eine Sylbe, auf welcher schon das Gefühl der folgenden erweckt wird, eine beruhigende Harmonie, wie der Dreyklang ist, zu nehmen.

Es ist vorher gesagt worden, daß die Kirchen-Musik sich vornehmlich an das diatonische Geschlecht halte. Dieses ist aber nur von dem gemeinsten Chorale, den die ganze Gemeinde mitsingt, zu verstehen, wo das Einfache und das Consonirende allemahl die beste Wirkung thut, besonders auch darum, weil zu solchen Chorälen allemahl ein sanfter Affect sich am besten schickt. Wo aber schon ein lebhafterer oder gar heftiger Affect vorkommt, welcher den Ton-Seher veranlaßt, die Form des Chorales zu verlassen, da wird auch in dem Gesange und in der Harmonie zu Erreichung des Ausdruckes schon mehr erfordert, und da thun kleinere Intervalle, als die diatonischen sind, oft die beste Wirkung. Man hat deswegen bisweilen nicht nur chromatische, sondern gar enharmonische Fortschreitungen hierzu nöthig. Ehedem hatte man in einigen großen Cathedral-Kirchen eigene Sänger, die sich in enharmonischen Fortschreitungen besonders übten, und deswegen bey Gelegenheiten, wo sehr starke Leidenschaften auszudrücken sind, dergleichen z. B. in den Klage-Liedern des Jeremias vorkommen, ihre besondere Stimmen bekamen.

Da überhaupt jede Kirchen-Musik, von welcher Form sie sonst sey, den Character der Feyerlichkeit und Andacht nothwendig an sich haben muß, so hat der Ton-Seher sich aller Künsteleyen, aller Figuren, Zierrathen und Läufe, welche bloß die Kunst des Sängers anzeigen, ferner aller geschwinden Passagen, und alles dessen, was den Ausdruck der Empfindung mehr ausschweifend macht, als verstärkt, zu enthalten. Vornehmlich muß in den tiefen Stimmen die allzu große Geschwindigkeit vermieden werden, weil sie in den Kirchen sehr nachschallen, und durch eine schnelle Folge tiefer Töne alle Harmonie verwirret wird. Deswegen sind alle Arien, die nach der Opern-Form gemacht werden, besonders aber die darin angebrachten Läufe und Schluß-Cadenzen völlig zu verwerfen. Darum erfordert die Kirchen-

Musik nicht nur einen sehr starken Harmonisten, sondern auch zugleich einen Mann von starker Ueberlegung und einem richtigen Gefühle, damit nicht entweder bloß unordentliches Geräusch, ohne bestimmten Ausdruck, oder eine Vermischung von Feyerlichkeit und Ueppigkeit, die Stelle der ernsthaften Empfindungen der Andacht einnehme.

J. G. Sulzer's allgem. Theorie der schönen Künste, 2 Th. Bd. 1775, gr. 8. S. 17, 5aa.

Diejenigen, welche die Musik bey dem Gottesdienste nicht leiden wollen, sind entweder solche, welche sie ganz aus der Kirche verbannt wissen wollen, oder solche, die wieder den eingeschlichenen Mißbrauch der Kirchen-Musik eifern.

Was die erste Gattung betrifft, so hatte Joh. Andr. Kesselring, Cantor und Schuldiener zu Ringleben in Thüringen, in einer Vorrede, welche er den Neumeister'schen Kirchen-Andachten vorgesetzt hatte, gesagt: daß die Musik eine der besten Künste sey, und Gott habe im alten Testamente solche durch die Propheten angepriesen, und bey dem Gottesdienste befohlen. Wieder ihn regte sich einer, der sich bloß durch die Buchstaben Z. R. zu erkennen gab; daher nahm Kesselring Gelegenheit, seine Schutz-Schrift Zwinglius Redivivus (der wieder auflebende Zwinglius) zu nennen ⁽¹⁾, Erf. 1744, 8. 2 $\frac{1}{2}$ B. Er eifert wieder alie die, welche bey dem Choral-Gesange in der Kirche beharren, und die eigentliche Musik daraus vertreiben, wenigstens spöttisch und verächtlich davon reden.

Andere dringen bloß auf die Verbesserung der Kirchen-Musik; sie tabeln den *Stylum Aridum*, die große Geschwindigkeit, Laufwerke, Recitative, Cantaten, u. d. gl. insonderheit, wo man die Worte zerreißt, zerhackt und andehnt, daß man am Ende der Aussprache ihren Anfang nicht mehr weiß. Sie dringen auf biblische Texte; Menschenwort oder die poetischen Einfälle wollen sie nicht untermengen lassen. So viel ist gewiß, daß mancher Mißbrauch vorgeht, welcher durch die Kirchen-Vorsteher ab-

zu-

(1) Weil der berühmte Zwinglius solche nicht litte, und durch eine vor dem Rathe abgelesene Bittschrift dieselbe lächerlich machte.

zustellen wäre, wosern der Eigensinn der Musik-Directoren nicht verstaten wollte, daß sie es vor sich thäten; allein, so ganz vernünftig ist es doch auch nicht, alle Poesie zu verwerfen, und bloß bey den biblischen Redensarten zu bleiben. Kann denn das reinweise ausgesprochene Wort nicht auch erbaulich seyn? Oder wollen wir unsere Choral-Gesänge zugleich verwerflich machen?

Ueber den Mißbrauch der Kirchen-Musik sind viele Schriften gewechselt worden. M. Christ. Gerber, Pfarrer in Lockwitz bey Dresden, hat in seinen unerkannten Sünden der Welt, Th. 1, Cap. 81, wieder den Mißbrauch der Kirchen-Musik geüfert. Es fanden sich Einige, die es übel nahmen, Andere aber vertheidigten ihn. Unter die erstern gehört Ge. Mog, mit seiner vertheidigten Kirchen-Musik, 1703, 8. 17 B.; ingl. mit der abgenöthigten Fortsetzung, 1708, 13 B. Ein Organist zu Waldburg in Sachsen, welcher sich nur durch J. C. W. D. W. zu erkennen gegeben hat, vertheidigt in seinem Gespräch von der Musik zwischen einem Organisten und Advanten, Erf. 1742, 4. Gerber'n wieder diesen Mog, und erzählt, mit wem es Gerber eigentlich zu thun habe ⁽²⁾. Ferner gehört hierher Joh. Muscovius, mit seinem gestraften Mißbrauch der Kirchenmusik und Kirchhöfe, aus Gottes Wort zur Warnung und Besserung vorgestellt, 1694, 8. 7 B. Ihn hat Christ. Schiff, in eben dem Jahre, im Tract. vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Kirchenmusik, wiederlegt. Ein hitziger Schriftwechsel entstand auch zwischen Mattheson und Joach. Meyer. Letzterer war Doctor der Rechte und Prof. am Gymnas. zu Göttingen; ehe er aber den Titel eines Prof. der Musik erhielt, hieß er Cantor figuralis und Musicus. Er schrieb 1726 in 8. eine Schrift von 4 $\frac{1}{2}$ Bog. Unvorgreifliche Gedanken über die neulich eingerissene theatralische Kirchenmusik, und denen dar- in bishero üblich gewordenen Cantaten, mit Vergleichung der Musik voriger Zeiten, zur Besserung der unsrigen vorgestellt. Wieder ihn schärfte Mattheson die Feder, im Tr. Der neue göttingische, aber viel schlechter, als die alten lacedämonischen, urtheilende

Ephor

(2) Nähmlich mit M. Tenisch, Superint. in Eulenburg, welcher auch vom Mißbrauch der Musik geschrieben hat.

Ephorus⁽³⁾, wegen der Kirchenmusik eines andern belehrt. Uebst dessen angehängten merkwürdigen Lautenmemorial, 1727, 4. 16 B. Wieder dieses schrieb Meyer 1728, in 8. auf 12 Bog. den Tr. Der armatlich hamburgische Criticus hae c illi⁽⁴⁾, entgegen gesetzt dem so genannten göttingischen Ephoro Johann Matthessons, zu Lemgo gedruckt. In diesem Streite nahm hernach Mart. Heint. Fuhrmann, Cantor am Friedrichs-Weid. Gymn. zu Berlin, Theil, in seinen zwey Schriften: Die musikalische Striegel, und: Die gerechte Wagschale von dem Streit zwischen Meyern und Matthesson, 1728. Hierwieder folgte Meyers abgewürdigter Wagemeister, 1729.

Einen Verteidiger nicht nur der Musik überhaupt, sondern auch der Kirchen-Musik ins besondere, finden wir auch an Eph. Naupach, Organisten zu St. Nicolai in Stralsund; dieser schrieb unter dem Nahmen Veritophilus, 1717, deutliche Beweisgründe, worauf der rechte Gebrauch der Musik, beydes in der Kirche, als außer derselben, beruhe. Hamb. in längl. 4to, 7 Bog. Hierher gehören ferner: Gottfr. Ephr. Scheibels zufällige Gedanken von der Kirchenmusik, Grf. und L. 8. 51 B. Jo. Nic. Wilb. Schulze diss. de usu musicae in ecclesia christiana, Rostoch. 1728. Casp. Neuz widerlegte Vorurtheile vom Ursprunge der Kirchenmusik, und Klarer Beweis, daß die gottesdienstliche Musik sich auf Gottes Wort gründe, und also göttlichen Ursprungs sey, Lübeck, 1750, 8. 8 B. Eb. Dess. widerlegte Vorurtheile von der Beschaffenheit der heutigen Kirchenmusik, und von der Lebensart einiger Musiker, Lüb. 1752. Eb. Dess. widerlegte Vorurtheile von der Wirkung der Kirchenmusik, und von den dazu erfordereten Kosten, Rost. und, Wism. 1753. Matthessons musikalischer Patriot, 1728, 4.

Gleich-

(3) Damit wird auf Meyers Umstände gezielt, da er das Gymnasium nach der Zeit dirigirte, und endlich als Emeritus dienstlos gelebt mit Beybehaltung der Besoldung; zugleich aber auf die Einrichtung der Republik der alten Spartaner, da die Oberaufsichter (Ephori) mehr Gewalt hatten, als der König, und über die hergebrachten Gewohnheiten bey der Musik fest und fest hielten.

(4) Er zielt damit auf Matthessons Critica musica.

Gleichwie Meyer ein Feind der Kirchen-Cantaten war, so wollen Andern die Recitative nicht gefallen. Wieser der wahren Gebrauch in der Kirche eifert P. C. Humanus⁽⁵⁾, in seinem Marcus theoretico-practicus, Nürnberg. 1749, 4. S. 59 - 543. Janowka, in seinem Clavis ad thesaurum magnae artis musicae, 1701, 8. will auch nicht rathen, solche zum Lobe Gottes zu brauchen. Weit besser urtheilt von der Musik Joh. Rosenmüller, da er schreibt: „Es müßte der ein lebendiger Teufel seyn, welcher, wenn „er ein Mißrere, oder göttlichen Kraftspruch in einer „durchdringenden Harmonie hört, nicht wollte in etwas „zur Erkenntniß seiner Sünden bewegt werden.“

Wieder den Mißbrauch der Kirchen-Musik in der römischen Kirche, eifert insonderheit Obermayr, in seiner Bilder-Gallerie katholischer Mißbräuche, Grf. und L. 1784, 8. S. 63, fgg. Er sagt: „Der Mensch, der sich „von der Gottheit keine andere als sinnliche Begriffe machen kann, sucht seine Verehrung gegen das höchste Wesen auch größtentheils durch äußerliche sinnliche Zeichen „und Ceremonien auszudrücken. Er beleuchtet die Altäre „mit unzähligen Lichtern, streut Wohlgerüche umher, „schmückt die Kirchen mit Gold und Silber, und weil „sein Herz an Gesang und Musik ein besonderes Wohlgefallen findet, so glaubt er, daß Gott ebenfalls ein großes Vergnügen daran finde, und daß ein lautes Gebeth in „Versen, von einer rauschenden Musik begleitet, viel leichter durch die Wolken bringe, als stille Herzensseufzer in „Prosa.

„Christus sagt zwar: Bethet, auf daß ihr nicht in „Versuchung fallet; nirgends aber sagt er: singet und „musicirt. Weil wir indessen schon im alten Testament „einen Mann nach dem Herzen Gottes, den königlichen „Propheten David vor uns haben, der mit seiner Harfe „singend und musicirend vor der Arche tanzte, und überhaupt ein geistlicher Gottesdienst nie ein Gottesdienst für „alle Menschen seyn wird, so ist eben die Kirchenmusik „nicht aus den geheiligten Tempeln zu verbannen, nur „wünschten wir, daß sie wieder in die Schranken des Einfachen

(5) Der Verf. heist eigentlich Sartong, und war Prediger zu Halle in Schwaben.

„fachen, und auf ihre Bestimmung zurück geführt
„würde.

„Als die Musik in der katholischen Kirche eingeführt
„worden, diente sie gewiß bloß dazu, den Gesang der
„Gläubigen zu begleiten, und diejenigen, die öfters im
„Singen ausglitschten, im Takt zu erhalten. Wie aber ge-
„meinlich die besten Einrichtungen in Mißbräuche aus-
„arteten, so erging es auch mit der Kirchenmusik. Man
„begnügte sich nicht mehr mit einem einfachen Instrument.
„Es kamen bald mehrere dazu, bis sie endlich zu einem
„vollständigen Orchester anwuchsen. Man schuf einen ei-
„genen Kirchenstyl. Da aber die Musik nicht ursprünglich
„in der Kirche war, so wissen wir nicht, was man durch
„den Kirchenstyl eigentlich sagen wolle. Vermuthlich ver-
„steht man darunter ernste, erhabne, große Musikstücke,
„und da müssen wir bekennen, daß wirklich viele darunter
„sehr geschickt waren, das Herz gegen Gott zu erheben.
„Allein auch dieser so genannte Kirchenstyl artete gar bald
„aus. Die Kapellmeister wollten es einander bevor thun;
„vielleicht war das Volk selbst des ewigen ernsthaften Ei-
„nerley müde. Es schlichen sich also unvermerkt bald ein
„Trio aus einem Minuete, bald ein Trum einer Sympho-
„nie, nach und nach Fragmente von einem Walzerischen,
„und endlich halbe und ganze Opern-Arien in den Kirchen-
„styl über; ja man trug kein Bedenken, durch das Ge-
„frächze wälscher Kapaune die Kirche Gottes zu profani-
„ren. Die Sänger und Sängerinnen der komischen Oper
„hatten öfters wechselweise die Kirche und das Theater zu
„versehen. Der primo Buffo, der im Karneval den Mar-
„chese villano spielte, übernahm in der Fasten die Rolle
„des heil. Petrus; und die prima Donna, die uns vom
„Theater Liebe und Wollust in die Seele sang, wollte nun
„durch ein rührendes Stabat mater ihre und unsere Sün-
„den wieder gut machen. Es fanden sich auch bey diesem
„Bußgesänge so viele reumüthige Sünder ein, daß es nö-
„thig gewesen wäre, gleichwie bey Freyballen, die Thüren
„mit Wachen zu besetzen. Am buntesten aber ging es her,
„wenn das Fest irgend eines großen Heiligen oder Kirchen-
„Patrones gefeyert wurde. Da begnügte man sich nicht
„mit einem wohl besetzten Orchester, sondern es wurden
„auch auf Seitenchören Trompeter und Pauker angebracht,
„die mit den Trompetern und Paukern des Haupt-Orche-
„ster

„ster gleichsam eine Controvers halten mußten. So wie
„es aber bey allen Controversen hitzig zugeht, so war es
„auch hier nicht rathsam, den Controversisten zu nahe am
„Leibe zu stehen.

„Das Fest der heil. Cäcilie zeichnete sich unter allen
„übrigen Festen im Punct der Musik vorzüglich aus. An
„diesem Tage gibt die Gesellschaft der Tonkünstler zu Eh-
„ren ihrer heiligen Musikpatronin eine prächtige Sere-
„nade. Wer ein Liebhaber von schönen Singstimmen,
„oder von künstlicher Instrumentalmusik ist, konnte sich
„nach Herzenslust daran sättigen. Der Zulauf an diesem
„Tage war also so häufig, daß die große Kirche zu klein
„wurde, und es gab gewiß mehr Musiker und Musiklieb-
„haber im Tempel des Herrn, als andächtige Christen.
„Da überdies die Feyerlichkeit noch am Abend vor sich
„ging, so ist es leicht zu vermuthen, daß es an ärgerlichen
„Auftritten nicht mag gefehlt haben.

„Ueberhaupt verträgt sich eine lärmende Musik nicht
„mit dem einfachen Gottesdienst der christlichen Gemeinde.
„Lärmende Musik zerstreuet, und ein zerstreuter Geist kann
„sich nicht in Andacht zu seinem Schöpfer hinauf schwin-
„gen. Freylich findet man es bequemer, einer schönen
„Musik zuzuhören, als die eigne Kehlen anzustrengen; al-
„lein man vergift über die schöne Musik gar oft das
„nothwendige Gebeth.

„Wir dürfen mit Recht hoffen, daß unser Gottesdienst,
„der sich immer mehr und mehr seiner ersten Einfalt und
„Auferbaulichkeit nähert, auch in Ansehung der Kirchen-
„musik eine wohlthätige Reforme leiden werde. Man
„wird gewiß die kriegerischen Trompeten und Pauken dem
„Felde wieder zurück geben, die Jagdhörner in den Wald
„verweisen, die Bassgeigen, Flöten, und andere Instru-
„mente auf Tanzsäle verbannen, und von allen zur Be-
„gleitung des außerbäulichen Kirchengesanges bloß die ern-
„ste feyerliche Orgel beybehalten. Und so wird man zwar
„auch den Tonkünstlern erlauben, ihre Patronin mit Mu-
„sik zu ehren; aber man wird ihnen sicher nicht gestatten,
„solches in der Kirche zu thun.“

Der Wunsch, in Ansehung der Reforme der Kir-
chen-Musik, ist zum Theil in Salzburg erfüllt, wie
aus dem Hirten-Briefe des Fürst-Erz-Bischofs von

Salzburg, die Abstellung des unnöthigen religiösen Aufwandes, die Anpreisung des fleißigen Bibel-Lesens, die Einführung eines deutschen Kirchen-Gesang-Buchs, dann verschiedene Pastoral-Verordnungen für die Seelsorger betreffend, welcher in No. 40—43 des Münchener Intell. Bl. v. J. 1782, und in Hrn. Hofr. Schözer's Stats-Anzeigen, 5. Heft, Gött. 1782, gr. 8. S. 56, fgg. befindlich ist, erhellet.

Von dem Musik-Chore in protestantischen Kirchen, siehe oben, S. 167.

Was wegen der Kirchen-Musiken in den Kön. preussischen Landen verordnet ist, s. im Art. Kirchen-Polizey.

Es fragt sich, ob bey einer landesherrschastlichen (Land-) Trauer die Kirchen-Musik zu verbiethen sey? Daß es an vielen Orten gewöhnlich sey, ist bekannt; aber daß es nicht also seyn sollte, sucht Mattheson in der Vorrede zu des vorgedachten Veritophili (Raupach's) Tractate zu behaupten; und im 5ten Cap. des 1 Th. des vollkommenen Capellmeisters, führt er 13 Gründe wieder solches Verboth an.

In vielen Gegenden und Provinzen schweigt die Orgel in der Advents- und Fasten-Zeit. Wenn man aber erwägt, wie das unordentliche Choral-Singen, wegen des Unterziehens, niemanden gefallen könne, so muß man sich wundern, daß man zu gewissen Zeiten der Orgel gestillt sich verbiethet, dieser Unordnung abzuhelpen.

Kirchen-Nachbar. (der) die Kirchen-Nachbarinn, eine Person, so fern sie bey dem öffentlichen Gottesdienste unser Nachbar ist, ihren Sitz neben dem unsrigen hat.

Kirchen-Oblate, siehe Oblate..

Kirchen-Ordnung, in der evangelischen Kirche, eine Ordnung oder Vorschrift, nach welcher die Verbind-

ung

ung und Folge der zum öffentlichen Gottesdienste gehörigen Handlungen eingerichtet wird; mit einem halb lateinischen Ausdrucke, die Kirchen-Agende.

Eine wohl eingerichtete Kirchen-Ordnung muß vornehmlich folgende Stücke begreifen: erstlich, den Grund der Lehre, welche dem Volke einhällig vorge tragen, und darüber beständig gehalten werden soll; zweitens die Einrichtung der Kirchen-Gebäude oder aller von den Geistlichen zu verrichtenden Handlungen, Cerimonien, Collecten, und Gebeths-Formeln, welche dieselben bey ihren kirchlichen Handlungen, als: Auspendung der h. Sacramente, der Taufe, dem Nachtmahle, der Copulation, den Begräbnissen, und andern priesterlichen Verrichtungen, gebrauchen sollen; endlich die äußerliche Bestellung des Kirchen-Dienstes, Berufung der Prediger und anderer Kirchen-Diener; Beforgung der Schulen und Schul-Bedienten; Bestellung des Kirchen-Rathes, der gemeinen und besondern Buß-Zucht- und Kirchen-Disciplin; richtige Ehe-Ordnung, wie weit dieselbe in Ansehung der Verwandtschaft zugelassen ist; Kirchen-Visitation insgemein und besonders; Versorgung der Armen, Verwaltung des Almosens und aller milden Stiftungen, und was dergleichen mehr ist, wie aus jeden Landes oder Ortes, wo dergleichen eingeführt ist, besonderer Kirchen-Ordnung mit mehrern zu ersehen ist.

Herzogs Julii zu Braunschweig Kirchenordnung, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. I, S. 1.

Ausschreiben, die Beobachtung der Kirchenordnung, das Consistorium, die Kirchen-Disciplin und Zehrungskosten bey den Special-Visitationen betreffend, d. d. 6 Jan. 1593, eb. das. S. 408.

Kirchenordnung im Churfürstenthum der Mark zu Brandenburg, wie man sich beyde mit der Leer und Ceremonien halten sol, von 1540, st. in Mylius Corp. Const. March. 1 Th. 1 Abtheil. Col. 5, fgg.

P p 3

Ordn.

Ordnung und Satzung, wornach sich die Patronen, Pfarrer, Gots. Hausleuten vnd Gemeinden in den Churfürstl. Brandenburgischen Dörffern in geistlichen Sachen zu richten, v. J. 1558, Col. 263, fgg.

Revidirte und confirmirte Kirchenordnung, wie es in beyden Pfarrkirchen zu Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stühlen, Begräbnissen, Geläute und andern, künfftig soll gehalten werden, d. d. Berl. d. 3 Nov. 1649, in Mplius Corp. Const. March. 1 Th. 2 Abth. Col. 55, fgg.

Magdeburgische Kirchenordnung, d. d. 13 Nov. 1685, in Mplius Corp. Const. Magd. Th. 1, S. 3.

Declaration derselben, wie weit ein Prediger schuldig sey, die ihm von Beichtkindern eröffnete Delicta zu offenbaren, d. d. 21 Dec. 1685, eb. das. S. 93.

Königl. Preussisches Militär-Consistorial-Reglement, d. d. 29 Apr. 1711, eb. das. S. 161.

Renovirtes Militär-Consistorial-Reglement und Kirchenordnung, d. d. 15 Jul. 1750, in der Samml. Schles. Ordn. Nachtrag ad h. a.

Rescript, betreffend das Militair-Consistorial-Reglement, worüber das reformirte Kirchen-Directorium genau halten soll, d. d. 11 Dec. 1751, im Nov. Corp. Const. March. Th. 1, S. 238.

Rescript, darinnen die Pommerische Kirchenordnung, sub tit. Freyheit der Kirchendiener, fol. 104, und Cod. Frid. P. 3. Tit. 2. §. 17. wegen der Jurisdiction der Schulmeister und des Abschoßes derselben, bestätigt wird, d. d. 25 Apr. 1759, eb. das. Th. 2, S. 355.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthisches General-Rescript, die Kirchenordnung, Catechismus, Lehre, Taufregister, Subordination der Geistlichen u. betreffend, d. a. 1533, im Corp. Const. Culmb. Th. 1, S. 112.

General-Ausschreiben, die Hausstauffen, u. öffentliche Gebeth für Obrigkeiten, betreffend, d. a. 1533, eb. das. S. 144.

K. Keine weltliche Handlungssachen auf die Kanzel zu bringen, de cod. a. eb. das. S. 115.

Ke

Rescript, mittelst welchen die Formula Concordiae eingeführt wird, d. d. 27 Nov. 1570, eb. das. Consistorialordnung, d. d. 21 Jan. 1594, eb. das. S. 254.

Siehe auch Liturgie.

Kirchen-Orgel, siehe Orgel.

Kirchen-Ornat, siehe Kirchen-Schmuck.

Kirchen-Patron. (der) Fämin. die Kirchen-Patronin, diejenige Person, welcher der Kirchen-Satz zukommt, welche die Pfarre in einer Gemeinde zu vergeben hat, der Lehens-Herr über geistliche Bedienstungen, welcher das Recht hat, die Stellen an den Kirchen und Schulen zu vergeben; in einigen oberdeutschen Gegenden der Kirch-Herr.

Daher das Patronat, das Recht, die Stellen an den Kirchen und Schulen zu besetzen, das Lehens-Recht über geistliche Stellen; das Patronat-Recht, die Collatur, und mit deutschen Ausdrücken, der Kirchen-Satz, das Kirchen-Lehen, das Pfarr-Lehen.

Das Patronat-Recht gehört zwar ursprünglich zu den kirchlichen Collegiat-Rechten; allein, es ist nach und nach dahin gekommen, daß der Fürst entweder daselbe durch seine Consistorien ausübt, oder daß dasselbe andern Personen, als Collatoribus, gebührt. Im ersten Falle heißen es fürstliche Patronat-Stellen (non patronatae), und alsdann fällt die Präsentation des zur Wiederbesetzung des geistlichen Amtes Designirten weg; im letztern Falle aber muß der Patron, binnen der in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Zeit, ein Subject, welches die vorschriftsmäßige Erfordernisse hat, in Schriften ad Consistorium präsentiren. In einem solchen Schreiben ist 1. die Erledigung des Amtes, mit Angabe des Tages der Erledigung, oder, wenn von einer Substitution die Rede ist, der Nothwendigkeit der Ernennung eines Amtes-Gehülfen, zu erwähnen.

2. Der Designirte, der dieses Schreiben zu seiner Legitimation überbringt, muß darin genannt, und 3. das Gesuch in demselben enthalten seyn, denselben zu prüfen, und nunmehr dem Superintendenten rescriberdo aufzugeben, den Designatum zur Prüfung zu zulassen.

Competirt das Patronat-Recht einem Unmündigen, so muß der Lehens-Vormund die Präsentation verrichten; concurriren hingegen mehrere bey der Ausübung des Patronat-Rechtes, so müssen solche sämmtlich in der hergebrachten Ordnung das Präsentations-Schreiben unterzeichnen, es sey denn, daß sie sich durch Necesses der Ausübung per turnum, oder auch, wie es an manchen Orten wirklich gewöhnlich ist, nach dem Lose vertheilen. Bey Stadt-Räthen hingegen wird die Präsentations-Unterschrift bald bloß sub nomine colectivo: der Stadt-Rath daselbst, bewirkt, und entweder sind solche von dem am Ante sehenden Bürgermeister, oder von sämmtlichen Raths-Gliedern unterschrieben, wie solches jeden Orts von Alters her, entweder bey allen Raths-Expeditionen überhaupt, oder bey dieser Art von Ausfertigungen insonderheit, gebräuchlich ist.

Vom landesherrlichen Patronat-Rechte, s. oben, S. 297.

Vom niedern, ursprünglichen und erworbenen Patronat-Rechte, s. oben, S. 298.

In wie fern ein Kirchen-Patron, bey vorhandenem Kirchen-Vermögen, bey dem Baue einer neuen Kirche die dazu nöthigen Materialien hergeben müsse, siehe oben, S. 301, fgg.

Bey Anschlagung der Lehen- und Land-Güter, wird das Patronat-Recht, in den meisten Tax-Ordnungen übergangen; und es gehört dasselbe, so lange das Crimen Simonie verboten ist, unter die unnutzbaren und keinen wirklichen Ertrag bringenden Gerechtsamen. Ob es gleich indessen kein bares Geld bringt, hat es doch seinen wesentlichen Nutzen, und es ist

ist ein großer Fehler eines Land-Gutes, wenn dasselbe dieses Recht nicht besitzt; denn es ist gewiß allemahl sehr unangenehm, wenn mir mein Gut-Nachbar nach seiner Willkür einen Pfarrer, gegen welchen ich vielleicht einen gerechten Widerwillen habe, wählen und setzen kann. Es hilft also das Patronat-Recht den Werth eines Gutes vermehren. Es ist aber hierbei ein Unterschied zu machen, ob das zu taxierende Land-Gut Mater, oder Filia ist. In Mater ist das Patronat-Recht mehr werth, als bey einer Filial-Kirche, weil die übel gerathene Wahl eines Predigers der erstern mehr beschwerlich fällt, als der letztern, den Patronen der Filial-Kirchen auch bloß ein Jus contradicendi ex iustis rationibus zuständig ist. Es hat auch Mater, in Ansehung der beständigen Gegenwart des berufenen Predigers, weit mehrere Bequemlichkeit von dem Patronat-Rechte. Billig ist es daher, daß bey Veranschlagung dieses Rechtes, in Erwägung gezogen werde, ob das zu taxierende Land-Gut Mater oder Filia sey; und ich glaube, daß es ganz verhältnißmäßig seyn werde, wenn man solches in Mater zu einem Capital von 200, in Filia aber nur zu 100 Rthlr., anschlägt.

In der Mark Brandenburg wird das Patronat-Recht in Mater zu 100, und in Filia zu 50 Rthlr., angeschlagen (*). In Pommern wird es, bey Anschlagung der Regalien, nur ex aequo & bono mit considerirt (**).

Da in Pacht-Anschläge nur dasjenige, was eine wirkliche bare Abnutzung gewähret, gehört, so wird in denselben das Patronat-Recht, als ein Reservatum des verpachtenden Theiles, übergangen. Es würde überdies auch sehr hart seyn, wenn ein Eigenthümer bloß aus Versehen eines ungeschickten Consulenten, einen Prediger, der ihm nicht anständig wäre, sich auf Zeit lebens-

pp 5

auf:

(*) Neue Hypothec- und Concurs-Ordn. Beilage G. 3. §. 26. G. 4. §. 26.

(**) Zinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67, §. 8, n. 6.

aufbürden lassen sollte, da doch der Pächter an dem Guten oder Bösen, welches daher entsteht, nur auf eine kurze Zeit Theil nehmen kann. Die Simonie würde noch viel öfter, als vielleicht jetzt geschieht, begangen werden, wenn die Vergebung der geistlichen Aemter sich in den Händen der Pächter befände. Denn was könnten wohl diese für eine andere Ursache, um auf dergleichen bey Beobachtung der Gerechtigkeit ihnen nichts einbringende Gerechtsame zu bestehen, haben?

Nur fragt es sich in Credit-Fällen, bey dem Patronat-Rechte, so wie bey der Gerichtbarkeit, da diese beyde Stücke nicht mit unter der Verpachtung des verschuldeten Gutes begriffen seyn können, wer solche, *saute processu*, zu exerciren befugt sey? Große Weitläufigkeiten pflegen wohl, da beydes nichts einbringt, nicht darüber zu entstehen. In dessen gibt es doch zu allerley Rectereyen Anlaß; und in gewissen Fällen, wo von der Gültigkeit eines *Actus iurisdictionis*, oder *Juris patronatus*, z. B. Loslassung der Unterthanen, Ertheilung der Trau-Scheine, Wahl und Vocation eines Predigers oder Schul-Bedienten, die Frage ist, kann die Entscheidung hierunter nothwendig werden. Daß dieserhalb ein Unterschied zwischen einem förmlichen Concurs- und einem bloßen Liquidations-Processe gemacht werden müsse, scheint mir sehr natürlich zu seyn. So bald in dem ersten die Unzulänglichkeit des Vermögens offenbar, ein Curator bonorum bestellet, und der Schuldner aus dem Gute ermittiret worden ist, hört dessen an dem Gute habendes Eigenthum, welches nunmehr an die Gläubiger verfallen ist, von selbst auf. Nicht er, sondern der die Gläubiger repräsentirende Curator bonorum, hat also zu allen diesen Handlungen, woben er jedoch in wichtigen Fällen bey dem ihm vorgesetzten Gerichte anfragen und Verhaltungs-Befehle erwarten muß, die alleinige Befugniß; und ich weiß nicht, ob die von einem Schuldner während dem Concurs vorgenommenene Priester-Wahl, oder Loslassung der Unterthanen, für gültig angesehen werden können. Ganz anders aber verhält sich die Sache bey einem bloßen Liquidations-Processe. Hier ist keine Unzulänglichkeit des Vermögens, sondern das Land-Gut des Schuldners steht nur eigentlich, in so weit es zur Befriedigung

igung der fagbar gewordenen Gläubiger erforderlich ist, unter der Execution. Mit gutem Rechte kann also ein solcher Schuldner, da er das Eigenthum an dem Gute, so lange es unverkauft ist, nicht verliert, alle dergleichen Handlungen vornehmen, und es mag wieder deren Gültigkeit, wenn auch gleich das Gut unter Sequestration oder gerichtlicher Verpachtung stände, nichts eingewandt werden.

Oeconomia forensis, 1 Band, (Berl. 1780, 4.) S. 232.

Das Patronat-Recht gehört zu denen Gerechtsamen, die nicht selten unter mehrern Dorf-Nachbarn gemein zu seyn pflegen. Die Vortheile davon sind zwar sehr geringe, desto unangenehmer aber auch die Verdrießlichkeiten, die aus einer darüber entstandenen Uneinigkeit erwachsen können. Die Wahl der Prediger, und übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten, ist der wichtigste Punct, der aus dem Patronat-Rechte folgt, gemeinlich aber auch derjenige, worüber herrschaftliche Dorf-Nachbarn, wenn das Patronat-Recht ihnen gemeinschaftlich zusteht, am wenigsten sich vereinigen können. Indessen ist zu merken, daß den Herrschaften eines getheilten Land-Gutes, es mag dasselbe Mater oder Filia seyn, niemahls mehr als nur eine einzige Stimme bey dergleichen Wahlen zuständig ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Einigkeit der wegen des Patronat-Rechtes in Gemeinschaft stehenden Dorf-Nachbarn um so nothwendiger ist, als sie sonst die Einschreitung des geistlichen Gerichtes, und daß dasselbe den durch ihre Zwistigkeiten in die vorgeschlagene Wahl zurück gehaltenen Consens *ex officio* supplire, unfehlbar zu erwarten haben. Da aber der gleichen höchst unangenehm, und öfters auch für die Verbehaltung des ganzen Rechtes nachtheilig und gefährlich ist, so kann wohl kein sicherer Mittel, um dergleichen üble Folgen zu vermeiden, in Vorschlag gebracht werden, als daß die an dem Patronat-Rechte einen gemeinschaftlichen Anspruch habenden Dorf-Nachbarn darunter der-

gestalt

gestalt alterniren, daß sie sowohl die Prediger, als auch die übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten, ein Wahl um das andere, mit Ausschließung desjenigen, an dem der Turnus der Wahl nicht steht, wählen.

Oeconomia forensis, 2 Band, S. 99, f.

Kön. preussische Circular-Verordnung, daß kein Kirchen-Patron einen Candidatum zur Probe-Predigt admittiren, viel weniger demselben die Vocation ertheilen solle, bis er ein Testimonium von den Examinatoribus wegen seiner Capacität und Admissibilität zurück erhalten, d. d. Berl. d. 27 Sept. 1736, in *Wyllius Corp. Const. March.* 1 Th. 1 Abth. Col. 567, f.

Verordnung, daß sich die Beamten der Amts-Kirchensachen besser annehmen, und Jura Patronatus respiciren sollen, d. d. 16 Nov. 1757, im *Novo Corp. Const. March.* Th. 2, Col. 274.

J. Frits de patronatu.

H. Halm de iure patronatus ecclesiastico.

Eyer de iure patronorum in alieno territorio.

C. H. Horn de iure patronatus circa subcella in templis & sepul-turam.

Id. de iure patronatus.

Chr. Thomassinus praecipua iuris patronatus ecclesiarum protestantium vulgaris capita, ft. in *Dessen dissertat. acad. To. III.* Hal. 1777, 4. No. 108.

Gothofr. de Jena de iure patronatus ecclesiastico.

A. G. Petermann de exercitio iuris patronatus realis ad praediorum fructus referendo.

P. Stockmann *Brauch und Mißbrauch des geistlichen Jurs patronatus und anderer Kirchengerichtskeiten*, Leipz. 1745, 8.

Finckelthaus de iure patronatus.

Wie er den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchen-Patronats, von *Chr. Wilh. Kindeleben*, Berl. 1775, 8.

6 u. c. h. V.

Flores ad Cap. III. XXII. XXVII. Decretalium de iure patronatus, sparsi à *Gosvino Jos. de Buinick*, Colon. Agr. 1776, 8.

Eb. Dess. recitatio extemporalis de Judo iuris patronatus impote, eb. das. 1777, 8.

Mar. Joseph. Franc. Ad. Gerard diff. inaug. de iure patronatus. Argent. 1777, 4. zum Theil aus frantz. Gesetzen erläutert.

Diff. de iure patronatus ecclesiae pluribus competente. Speciatim de presentatione per turnum. Praef. *Aug. Lud. Schott*, Relp. Will. Lud. Dapping. Tubing. 1778, 4.

J. B. Alsinger diff. inaug. praecipuarum quarundam de iure patronatus quaestionum discussionem continens, Vindob. 1780, 4.

III

In wie weit einem protestantischen Fürsten das Jus devolutionis bey Besetzung der Patronatsfarren in seinem Lande zukomme, ft. in *Siebenkees jurist. Magaz.* 1 Band, S. 465.

Kirchen-Pfeiler, siehe oben, S. 543.

Kirchen-Pfleger, siehe **Kirchen-Alteste**, oben, S. 437.

In einigen Orten, z. B. in Nürnberg, ist der Kirchen-Pfleger die vorsitzende Person in einem Kirchen-Amte, in der 2ten Bedeutung dieses Wortes.

Kirchen-Polizy, **Kirchen-Disciplin**, **Kirchen-Zucht**, die Handhabung der äussern Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienste und den dazu gehörigen Personen. Ingleichen die Ordnung in dem äussern Betragen der Glieder einer Kirche, so fern sie von den Repräsentanten derselben gehandhabet wird.

Die protestantischen Churfürsten, Fürsten und Stände des deutschen Reiches, haben die Macht, das Kirchenwesen in ihrem Lande, nach Maßgabe der Reichs-Gesetze und Landes-Verträge, einzurichten und anzuordnen. Diese Macht in Kirchen-Sachen, oder Jus Sacrorum, hat seinem Grund in der ihnen zustehenden Landes-Hoheit (1), nicht aber in einem besondern Jure papali oder episcopali (2). Daher was ein evangelischer Fürst in Sacris verfüget, das thut er nicht als Episcopus, sondern als Landes-Fürst, vermöge habender landesfürstlicher Hoheit. Und wenn in einigen öffentlichen Documenten die Worte Episcopali Rechte gebraucht werden, so ist dieses der Stylus Curiae, von welchem keine Argumenta pro veritate doctrinae zu nehmen sind.

Ben

(1) *Moscovii principia iur. publ.* L. 6, c. 2, §. 1. *Sternii iur. iur. publ.* c. 26, §. 26. *Böhmer diff. de iure episcopali principum evangelicorum*, welche in seinem Jure ecclesiastico, L. 1, Tit. 31, §. 19, fgg. fast ganz eingerückt, das letzte Capitel aber l. c. Tit. 28, §. 14, fgg. zu finden ist.

(2) Wie man ehemals dafür gehalten hat, und welcher Meinung noch Jargow, in seiner Einleit. zu der Lehre von den Regalien, L. 1, c. 3, §. 8 — 34, anethat ist, wo er sonderslich Böhmer'n zu widerlegen sucht. Es gehört aber diese Materie eigentlich in das deutsche Stats-Recht.

Von der Frage: Wie weit die landesfürstliche Macht in geistlichen Sachen sich erstrecke? wird gemeinlich ein Unterschied zwischen dem äußerlichen und innerlichen Wesen des Gottesdienstes gemacht, und jenes der landesfürstlichen Macht unterworfen, dieses aber davon ausgenommen. Weil aber dieser Unterschied der landesfürstlichen Macht sehr nachtheilig seyn soll (3), so nehmen Einige den Grundsatz an: daß die landesfürstliche Macht in geistlichen Sachen sich so weit erstrecke, als in göttlichen Gesetzen nicht verboten ist (4). Allein, wir haben in Deutschland besondere Reichs-Gesetze, insonderheit das westphälische Friedens-Instrument, welche man nicht beyseits setzen darf; und in verschiedenen deutschen Staaten befinden sich noch außerdem besondere Landes-Verfassungen und Verträge, auf welche man ebenfalls Rücksicht nehmen muß. Weil auch das innere Wesen des Gottesdienstes in den Glaubens-Lehren und Meinungen besteht, der Glaube aber nicht durch landesherrliche Macht und Gesetze, sondern bloß durch Ueberredung und Ueberzeugung bewirkt werden kann: so sehe ich nicht ab, wie der oben angeführte Unterschied der landesfürstlichen Macht nachtheilig seyn sollte; zumahl dem Landes-Herrn, wenn er gleich niemanden zu andern Glaubens-Meinungen zwingen kann, doch allemahl frey steht, sich aller dienlichen Maßregeln zu bedienen, um zu verhindern, daß von andern im Lande geduldeten Religionen nichts vorgenommen werde, welches der herrschenden Religion, oder dem State selbst, zum Nachtheil gereichen könnte.

Das landesfürstliche lgeistliche Recht besteht in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe, und der Gottesdienst befördert werde.

(3) Thomasi's Anmerkungen über Huber de iure civitatis, S. 37.

(4) Dittmar's Einleit. in die Cameralwissenschaft, 4 Abth. 3 Cap. §. 4, S. 159.

werde. Dieses ist dann auch der Inbegriff der ganzen Kirchen-Polizey.

Die Kirchen-Polizey erstreckt sich nun auf verschiedene besondere Stücke. Ich werde die vornehmsten derselben betrachten, und zeigen, was für Maßregeln die Polizey dabey zu nehmen pflege.

I. Muß die Polizey eine große Aufmerksamkeit auf die Glaubens-Meinungen und den Zustand der Religion im Lande haben, dergestalt, daß keine ärgerliche, und der Ruhe und Wohlfahrt des States gefährliche Lehrsätze öffentlich gelehret und ausgebreitet werden, vornehmlich aber, daß der Zwiespalt in der Religion, so viel möglich, verhütet werde. Unter dem Zwiespalte in der Religion versteht man nicht die Toleranz. Diese ist unter einer weisen Regierung, die sich eine Herrschaft über die Gewissen anmaßen kann, allemahl nothwendig; und ein Stat, welcher durch Bevölkerung und Commerciën den möglichsten Grad seiner Glückseligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz schwerlich dazu gelangen. Ein Mehreres davon wird im Art. Religions-Tuldrung vorkommen. Man versteht unter dem Zwiespalte in der Religion die öffentliche Ausübung eines gegenseitigen Gottesdienstes, welcher solcher Gestalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen gesetzte Parteien unter dem Volke entstehen. Der Haß und die Verbitterung, die dadurch unter den Unterthanen entstehen kann, und die alsdann noch mehr angefeuert wird, wenn die Regierung sich nicht unparteyisch gegen dieselbe verhält, sondern den einen Religions-Theil unbilliger Weise begünstigt, können in einem State sehr unglückliche Folgen haben, daher man einen solchen Zustand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus aber folgt doch nicht, daß man einen solchen Zwiespalt mit Verjagung eines Theiles der Unterthanen ausrotten müsse. Ein ganz anderes ist es, einen

wissen Zustand vermeiden, und ein anderes, diesen Zustand mit dem äussersten Nachtheile des States, welcher aus dieser Verjagung entstehen muß, abändern.

Wir haben in Deutschland, bekannter Maßen, dreyerley durch die Reichs-Gesetze privilegirte und approbirte Religionen, nämlich: die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformirte, (welche beyde den Namen der Protestanten führen,) und die römisch-katholische Religion. In Ansehung dieser drey Religionen muß man die Reichs-Gesetze, insonderheit den *Annum decretorium*, und hiernächst die besondern Landes-Verträge, vor Augen haben. Diese werden dann auch ausweisen, wie weit die Befugnisse und Gerechtsamen einer jeden Religions-Partey sich erstrecken. Wobey aber anzumerken ist, daß, nach den Reichs-Gesetzen, die protestirenden Landes-Herren das *Jus Sacrorum* und die geistliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre evangelische, sondern auch über ihre katholische Unterthanen exerciren, wiewohl in Ansehung dieser auf eine solche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwider läuft. Hingegen wird solches den katholischen Landes-Herren über ihre evangelische Unterthanen keinesweges zugestanden. Wenn hingegen eine oder die andere dieser drey Religionen im Anno normali 1624, in einem Lande den öffentlichen Gottesdienst noch nicht gehabt hat, und der Landes-Herr für gut findet, ihr solches jetzt zu verstatten, so ist derselbe allerdings berechtigt, solches öffentliche *Exercitium religionis* nach eigenem Gutfinden einzuschränken. Solches pflegen insonderheit evangelische Landes-Herren in Ansehung ihrer katholischen Unterthanen zu beobachten. Also durften ehemahls in der katholischen Kirche in Berlin die Priester weder Taufhandlungen, noch Trauungen, verrichten, sondern diese *Actus parochiales* mußten jederzeit von lutherischen Predigern geschehen; nur waren dieselben ihnen bey vornehmen Leuten verstattet, sie mußten aber alle-

mahl

mahl die Anzeige davon dem geistlichen Departement thun (5). Unter d. 22 Nov. 1746, aber verließ der König Friedrich II. der katholischen Gemeinde alle Parochial-Rechte; s. oben, S. 130; nur dürfen sie keine Processionen ausserhalb der Kirche halten; auch ist keinem katholischen Provincial oder Geistlichen erlaubt, sich eine geistliche Jurisdiction, Visitation, oder Mutation, anzumassen (6). Besonders pflegt man ihnen das Proselytenmachen nicht zu gestatten. In den königl. preussischen Landen sollen die Katholiken unter der Bedingung geduldet werden, daß sie sich mit keinem Protestanten meliren, als ruhige Unterthanen leben, und keine Proselyten machen (7). Ihre Prediger sollen, wenn sich alte Leute oder Kinder von der evangelischen Religion bey ihnen zu Annahme der römisch-katholischen Religion anbieten, dieselben gar nicht annehmen, viel weniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, sondern vielmehr es der Obrigkeit sogleich anzeigen (8); die Obrigkeit soll die Angezeigten examiniren, ob sie aus einem Gewissens- Triebe, oder bloß aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, und also bloß zu Eludierung der königlichen Verordnung, sich zur römisch-kathol. Religion bekennen wollen (9). Doch ist nachher verordnet worden, daß die zur katholischen Religion übertretenden Personen zwar nicht die Ursachen der Religions-Veränderung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn, die Catholici aber keinen jungen Menschen evangelischer Religion, der nicht *annos discretionis* erlangt, und sein 21stes Jahr zurück gelegt, und

(5) S. Kön. preuss. Rescript v. 10 Apr. 1751, und Mandat v. 9 Nov. 1751.

(6) S. Kön. preuss. Verordnung v. 20 Aug. 1728.

(7) S. Kön. preuss. Verordn. v. 6 Nov. 1732.

(8) S. Kön. preuss. Verordnung, v. 14 Dec. 1732.

(9) S. Kön. preuss. Verordn. v. 3 Apr. 1738.

und zugleich dargethan hat, daß er sich in seiner Religion fleißig unterrichten lassen, mithin nicht aus Unwissenheit und Mangel der nöthigen Erkenntniß, oder einer andern bösen Absicht, sondern lediglich aus Gewissens-triebe, die Religion zu changiren Vorhabens sey, annehmen sollen ⁽¹⁰⁾.

Um den Haß und die Verbitterung unter den drey Religions-Verwandten zu verhindern, thut ein Landes-Herr wohl, wenn er scharfe und nachdrückliche Verordnungen ergehen läßt, daß die Geistlichen weder auf der Kanzel noch in Schriften, sich einander durchheheln, die gegenseitigen Religions-Meinungen nicht mit anzüglichen und schimpflichen Worten antasten, sondern vielmehr in Friede und Einigkeit mit einander leben sollen. Nun haben zwar sowohl die Reichs-Gesetze ⁽¹¹⁾, als auch verschiedene Reichs-Stände, ja Kaiser Carl VI selbst ⁽¹²⁾, alle Schmähungen auf die drey Religionen verbieten lassen; allein, diese Verordnungen werden nicht selten von allen drey Religions-Verwandten heftig getrieben, wobei es jedoch die Catholici gemeinlich am weitesten treiben, als welche sich ein eigenes Verdienst daraus machen, wenn sie die Evangelischen bey aller Gelegenheit verkehren können, ja sie wollen denselben nicht einmahl ein ehrliches Begräbniß verstaten. Die Catholici überlegen nicht, daß sie sich durch ihren Haß und Verbitterung selbst den größten Schaden thun. Wären sie friedfertiger und billiger, so würden sie die Duldung und das öffentliche Exercitium religionis in den evangelischen Landen viel eher und leichter erhalten, als es bey ihrem jetzigen Betra-

(10) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 22 Nov. 1748, und 5 Apr. 1756.

(11) S. Treuers Tractat von der Pflicht eines Geistlichen in Religionsachen, S. 8.

(12) Durch ein Edict v. 18 Jul. 1715.

Betragen geschieht; daher es auch keinem evangelischen Landes-Herrn verdacht werden kann, wenn er sich weigert, die Katholiken in seinem Lande aufzunehmen.

Besonders muß ein evangelischer Landes-Herr alle seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß kein Haß und keine Verbitterung unter den in seinem Lande befindlichen beyden evangelischen Religions-Verwandten entstehe. Man folge hierin dem Beispiele des Kön. preußischen Hofes nach. Dieser Hof hat jederzeit in der Religion solche Grundsätze gehäget, daß er zwischen beyden protestantischen Kirchen keinen merklichen Unterschied gemacht, und mehr auf das Wesentliche des Christenthumes, als auf Neben-Sachen und Meinungen, gesehen hat, worüber man sich zur Zeit der Reformation ohne Noth getrennet hatte. Es kommt daher bey Hof-Ämtern und andern königl. Bedienungen gar nicht darauf an, ob jemand lutherisch oder reformirt sey. Unter der vorigen Regierung sind auch Personen von der römischen Kirche nicht von Hof-Bendienungen ausgeschlossen gewesen. Diese wahrhaftig christliche Grundsätze eines in der Religion von aller Parteylichkeit völlig freyen Hofes, sind, besonders in neuern Zeiten, die Grundsätze aller preussischen Staten geworden, und haben vorzüglich unter den Gliedern beyder protestantischen Kirchen, sowohl im Lande, als auch in der großen Residenz Berlin, einen solchen allgemeinen Geist der Duldung, der Vertragbarkeit und gegenseitigen Liebe, verbreitet, daß man von dem verhassten Unterschiede, der wohl anderswo unter beyden noch immer gemacht wird, fast gar nichts weiß. Die Protestanten haben zum Theil einerley gemeinschaftliche Kirchen; in den kleinen Städten und auf dem platten Lande können die reformirten Prediger in den lutherischen Kirchen, und die lutherischen Prediger in den reformirten Kirchen, Leichen-Predigten halten ⁽¹³⁾; auch können die

(13) S. Kön. preuß. Verordn. v. 21 Nov. 1747.

reformirten Prediger, weil dieses der zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß ist, ihre Communion in den lutherischen Kirchen halten ⁽¹⁴⁾. Die Reformirten sowohl, als die Lutheraner, dürfen sich nicht unter einander mit Zunahmen der Calvinisten, Sacramentierer, Ubiquitisten, Flacianer u. verunglimpfen, keine Streitige Consequenzen sich gegenseitig aufbürden, den Reformirten niemahls etwas, als die Lehre ihrer Kirche beylegen, so in deren öffentlichen Glaubens-Bekennnissen enthalten ist. Beyde Parteyen müssen sich des unseligen Verdammens und Verkeßerns enthalten, und sich dergestalt bezeigen, daß sie, neben der Wahrheit, auch den Frieden suchen, und die brüderliche Liebe unter den Christen eher erwecken, als dämpfen mögen. Prediger, welche dawieder handeln, sollen mit der Remotion, und nach Befinden noch härter, bestraft werden ⁽¹⁵⁾. Die so genannten Particularisten und Universalisten sollen keine verbotene Streit-Schriften unter einander wechseln ⁽¹⁶⁾; und die von der Gnaden-Wahl bey den evangelischen Kirchen eingeschlichenen differenten Meinungen sollen von keinem, sowohl evangelisch-reformirten als lutherischen, Prediger aufgebracht, auf das heftigste behauptet, und das Gegentheil wiederlegt werden ⁽¹⁷⁾, sondern die Prediger sollen von diesen Streitigkeiten abstrahiren ⁽¹⁸⁾. Bey dieser weisen Verfassung kann es an der guten Ein-

(14) S. Kön. preuß. Verordn. v. 10 Oct. 1763.

(15) S. churf. brandenburgische Edicte v. 2 Jun. 1662, und 16 Sept. 1664, welche im J. 1762 von neuem publiciret worden sind.

(16) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 4 Aug. 1714, und 21 Apr. 1722.

(17) S. Kön. preuß. Verordn. v. 22 May 1719.

(18) S. Kön. preuß. Verordn. v. 9 Nov. 1729

Eintracht unter beyderley Religions-Verwandten gar nicht fehlen. Man sieht dann auch, daß sie wechselseitig ihrem Gottesdienste beywohnen, sich unter einander verheurathen, ihre Kinder in beyderseitige Schulen schicken ⁽¹⁹⁾, und überhaupt in den freundschaftlichsten Verbindungen und Umgänge mit einander stehen, und sich nach dem Geiste des Stifters ihrer Religion wie Glieder Einer Kirche ansehen.

Außer gedachten drey Religionen gibt es auch verschiedene Secten. Nun hat zwar ein ganz souveräner Regent die Macht, auch den Secten in seinem Lande ein freyes und öffentliches Exerctium religionis zu verstatten ⁽²⁰⁾; allein in Ansehung der Fürsten und Stände des deutschen Reiches dürften sich dabey mehr Schwierigkeiten erängnen, indem das Reichs-Grund-Gesetz des westphälischen Friedens ⁽²¹⁾ ausdrücklich sagt: Praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur. Es scheint diese Dispositio Instr. Pac. so gar die bloße Ausnahme und Duldung der Sectierer zu verbiethen; allein, da diese Stelle bloß von dem öffentlichen Exerctio, nicht aber von den Personen, redet, und also nicht von diesen, sondern nur von der Religion, disponiret; nachgehends auch diese Clausel auf Verreiben der Katholiken in dem Instr. Pacis hinein gesetzt worden, damit sie desto besser, nach den Grundsätzen ihrer Religion, die Ketzer verfolgen könnten, wovon aber unsere Lehre weit entfernt ist;

§ 3

(19) Beyden Confessions-Verwandten, Reformirten und Lutheranern, ist nachgelassen, an denen Orten, wo zwey Schulen sind, ihre Kinder in diejenige Schule zu schicken, wo sie am besten unterrichtet werden. S. Königl. Verordn. v. 21 May 1753. Und wenn auf dem Lande keine andere, als lutherische Schulen sind, sollen die lutherischen Schulmeister die reformirten Kinder in ihrem Catechismus unterrichten. S. Kön. Verordn. v. 1 Febr. 1711.

(20) Böhmer de iure sacro & profano circa infideles, S. 41.

(21) S. Instrum. Pac. Art. 7, §. 2.

ferner in dem Friedens-Schlusse ⁽²²⁾ Libertas cuiusque conscientiae stabiliret worden, und endlich die Praxis in Deutschland vorhanden ist: so wird mit Grunde dafür gehalten, daß ein Fürst des Reiches solche Sectierer wohl recipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne ⁽²³⁾. Letzteres pflegen auch souveräne Regenten selbst nicht leicht zu thun, wenn sie gleich die Macht dazu haben, sondern man schränkt auch bey der bloßen Duldung die Sectierer gemeiniglich auf das sorgfältigste ein. Also war den ehemahls im Königreiche Preußen befindlichen Socinianern verbotten, ihre socinianische Bücher und Schriften den Protestanten zu communiciren; und wenn in ihren Privilegien, Contracten und Verschreibungen über die im Besiz gehaltenen Güter, ihnen die Befugniß, einen förmlichen Gottesdienst unter der Direction eines Predigers und Schulmeisters zu halten, nicht gegeben worden ist, blieb ihnen auch der öffentliche Gottesdienst sub poena ejectionis verbotten ⁽²⁴⁾. Hingegen hat Friedrich II. den so genannten mährischen Brüdern den öffentlichen Gottesdienst in ihren öffentlichen Kirchen und Beth-Häusern in Schlesien erlaubt ⁽²⁵⁾; und den Herrnhuthern wurde ein eigenes Haus in Berlin zu ihren Zusammenkünften verstattet. Diese beyde Secten, so wie auch die Mennonisten, sind von der Verschaffenheit, daß dieselben im Lande wohl geduldet werden können, indem diese Leute gemeiniglich einen stillen und verträglichen Wandel führen, und gute Unterthanen abgeben; doch pflegt man ihnen im deutschen Reiche keinen öffentlichen Gottesdienst, sondern höchstens nur eine stille Zusammenkunft in ihren Häusern zu er-

(22) Art. 7, §. 1.

(23) Targow von Regalien, L. 1, c. 3, §. 63, S. 164.

(24) S. Kön. preuß. Verordn. v. 30 Jul. 1721.

(25) S. die diesfällige Concession v. 25 Dec. 1742.

lauben, dabey aber aufmerksam zu seyn, daß sie keine Proselyten machen ⁽²⁶⁾.

II. Muß die Aufmerksamkeit der Landes-Polizey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Versammlungen gehalten werden, worin entweder enthusiastische Schwärmerereyen ausgebreitet, und grobe Ausschweifungen wieder die guten Sitten eingeführt werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr, Anlaß geben können. Aus diesem Grunde sind in den königl. preussischen Staaten die so genannten Erbauungs-Stunden oder Privat-Versammlungen in Particulär-Häusern der Prediger sowohl, als auch anderer Leute, gänzlich verbotten worden, und sollen solche dagegen in öffentlichen Kirchen gehalten werden ⁽²⁷⁾. Ein gleiches ist auch im Bayreuthischen ⁽²⁸⁾, und Hessen-Casselschen ⁽²⁹⁾, geschehen.

III. Die Berufung und Anordnung tüchtiger Prediger, ist ein wichtiges Stück der Kirchen-Polizey. Es muß nicht gestattet werden, daß jemand durch die Simonie, Geschenke und Gaben, oder durch andere unrechtmäßige Wege, noch durch vieles Anlaufen und Betteln bey Hofe, sich in ein geistliches Amt einbringe, sondern es muß ein jeder billig den ordentlichen

§. 4

Be-

(26) In Aufsehung der Herrnhuther im Königreiche Preußen, wurde unter d. 14 Febr. 1748 verordnet, daß die Zinzendorf'schen Emillarii, wo sie Proselyten machen wollten, sofort aufgehoben, und nach Königsberg gebracht werden sollten.

(27) S. Kön. preussische Verordnungen, v. 21 Apr. 1711; 23 und 28 Nov., 9 und 13 Dec. 1742; 23 Aug. 1745; 25 Jan. 1747; 14 Febr. 1748.

(28) S. Markgräfl. brandenburg-bayreuthische Rescripte, v. 11, 25 und 28 Febr. 1733; 17 Jul. 1743.

(29) S. Fürstl. hessen-casselsche Verordn. v. 13 Sept. 1702.

Beruf abwarten (30). In einigen Orten müssen sogar die Candidati Ministerii und translocirende Pfarrer gegen die Simonie einen Eid ablegen (31). Es haben zwar Einige zu behaupten gesucht, daß ein Fürst berechtigt sey, die Pfarr-Dienste für Geld zu verkaufen, und daß er mit gutem Gewissen Geld dafür nehmen, der Vocandus aber solches geben könne (32); allein diese Meinung ist billig zu verwerfen.

Es muß kein Candidat zum Predigt-Amte befördert, ja nicht einmal zur Probe-Predigt admittiret werden, ehe er nicht seine Testimonia academica vorgelegt hat, und über seinen innern Zustand, wie er sein Leben von Jugend auf geführt hat, wie er zu dem Amte komme, wie er dasselbe zu führen gedenke, wie es um die studia und übrige Tüchtigkeit stehe, gehörig geprü-

(30) S. Churfürstl. braunschweigisches Rescript gegen die Anmelddung und Dienste bey Hofe, v. 8 Nov. 1727. Markgräfl. brandenburg. bayreuthische Rescripte wider das unordentliche Dienstsuchen der Geistlichen, und Anmeldung bey dem Landesherren um selbige, v. 10 Nov. 1700; 15 Nov. 1730; 22 Oct. 1738; 18 Apr. 1740; 25 Oct. 1741. Ingl. die Verordnung wegen Annehmung Geschenk und Gaben vor den Pfarrdienst, v. 2 Mart. 1728.

(31) S. Churf. braunschweigisches erneuert und erweitertes Edict gegen die Simonie, v. 20 Dec. 1734. Nach den churf. brandenburgischen Verordnungen v. 25 Sept. 1698, 24 Nov. und 4 Dec. 1699, sollen die Candidaten, ehe sie ordinet und introduciret werden, bey der Admonition vor dem Consistorio, das Juramentum Simoniae abschwören, ob sie etwa per casus obliquos, durch Versprechung einiger Geschenke, und Heurathung, in das Predigt-Amt gekommen seyn. Und nach den Edicten v. 25 Apr. 1688, und 13 Jan. 1717, soll kein Candidat vom Patrono obligiret werden, seine Donelliam, oder des Antecessoris Wittve oder Tochter, zu heurathen, sondern es soll ihm post vocationem in der Heurath die freye Wahl gelassen werden.

(32) Anonymi Sendschreiben eines akademischen Freundes an einen ausserhalb der Akademie lebenden Freund, betreffend das Recht eines protestantischen Fürsten zu Einführung eines Modi vocandi zum Predigtamt, 1724.

geprüft und examiniret worden ist (33). Auch sind nicht allzu junge Candidaten zum Predigt-Amte zu zulassen, sondern sie müssen wenigstens 25 Jahr zurück geleyet haben (34). In einigen Ländern müssen die Candidaten schlechterdings auf landesherrlichen, nicht aber auf auswärtigen Universitäten studiert haben, widrigenfalls sie zu keinem Amte befördert werden (35). Bey der Institution der Geistlichen wird das Tractieren und Schmausen billig verbotzen (36).

Hiernächst ist es ein Haupt-Augenmerk der Regierung, die Geistlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältnisse gegen den Stat zu erhalten; und daher ist zuvörderst nöthig, daß die Landes-Polizey auf die Sitten und den Lebenswandel der Geistlichen eine besondere Aufsicht habe. Böse Beyspiele unter den Geistlichen sind mehr, als andere, vermögend, das Verderben der Sitten eines Volkes zu verursachen, weil der gemeine Mann natürlicher Weise von der Güte und Wahrheit einer Religion schlecht überzeuget werden muß, welche über die Lehrer selbst keine bessere Wirkung hat. Die Hochachtung gegen die Religion ist mit der Hochachtung gegen die Geistlichkeit sehr genau verbunden; und die Landes-Obrigkeit muß daher nicht allein darauf sehen, daß solche Geistliche im Lande seyn, welche Hochachtung verdienen, sondern auch, daß die Untertanen ihnen die verdiente Hochachtung wirklich wiederfahren lassen. Diesen Endzweck zu erreichen, muß die Landes-Polizey durch ernsthafte Geseze und

D 9 5 schar:

(33) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 30 Sept. 1718, und 28 Oct. 1736.

(34) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 31 Jan. und 28 Aug. 1737, und 1 Febr. 1738.

(35) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 14 Oct. 25 Dec. 1749; 2 May 1750; 10 und 19 Jun. 11 Sept. 17 Oct. 1751; 1 Dec. 1752; 24 Aug. 1758.

(36) S. Kön. preuß. Verordnung v. 11 May 1723.

scharfe Abndungen zu verhindern suchen, daß die Geistlichen nichts unternehmen, wodurch ihr Lebenswandel tadelhaft und anstößig werden kann; wovon ich im Art. Prediger ausführlicher handeln werde.

V. Ferner schreibt die Landes: Polizey den Geistlichen Regeln und Ordnungen vor, wie sie sich bey Führung ihres Amtes in Ansehung der Administration der heil. Sacramente, des öffentlichen Gottesdienstes und des Predigens, verhalten sollen, wie ich ebenfalls im Art. Prediger zeigen werde.

VI. Sie verordnet die Sabbath: Feyer, setzt allgemeine Buß: und Beth: Tage, so, wie bey vorfallenden glücklichen und erfreulichen Begebenheiten, allgemeine Dank: Feste an, und bestimmt gesetzlich, welche Fest: und Feyer: Tage, und wie dieselben im Lande gefeyert werden sollen. Von der Sabbath: Feyer werde ich im Art. Sonntag handeln. Die Fast: Buß: und Beth: Tage, welche der Landes: Herr zu gewissen Zeiten des Jahrs zu halten anordnet, müssen ebenfalls, wie der Sonntag, gefeyert und geheiligt werden. Man ist bey denselben zuweilen noch strenger, und verbietet an solchen dasjenige, was sonst noch an dem Sonntage erlaubt ist; wenigstens wird an solchem Tage durchgehends keine Musik verstatet. Ehedem war man so scharf, daß an Fast: Buß: und Beth: Tagen kein Schorstein rauchen, folglich kein Feuer, wenigstens in der Küche auf dem Herde gemacht werden, und niemand eher, als am Abend, essen durfte. Allein, jetzt ist man bey den Protestanten nicht mehr so strenge, sondern gibt Jedem die Freyheit, ob er fasten will, oder nicht. Sonst sind zur Feyer des Buß: Tages auch die andern im Lande befindlichen Religions: Verwandten verbunden. Was die Fest: und Feyer: Tage, als ein Gegenstand der Polizey betrachtet, betrifft, so habe ich davon bereits im XII Th. S. 634, 699. gehandelt.

VII. Ferner

VII. Ferner disponirt der Landes: Herr, wie es mit den Cerimonien und Kirchen: Gebräuchen, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Administration der Sacramente, gebräuchlich zu seyn pflegen, ingleichen mit den in der Kirche, und bey verschiedenen Handlungen außerhalb derselben, üblichen Mittel: Dingen gehalten werden solle (37). Es sind aber diese Cerimonien und Gebräuche, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, zweyerley. Einige sind in Gottes Worte vorgeschrieben, einige aber dependiren von dem menschlichen Willen. Diejenigen Cerimonien, welche in der h. Schrift angezeigt sind, oder in den symbolischen Büchern sich gründen, oder per consequentiam aus den Glaubens: Sätzen fließen, kann kein Regent, viel weniger ein evangelischer Reichs: Fürst, welcher per pacta ad libros symbolicos sich verbunden hat, und deshalb den Religions: Frieden genießt, ändern. Diejenigen Cerimonien und Gebräuche hingegen, die nicht in der h. Schrift bestimmt sind, kann ein Regent nach seinem Gefallen einrichten, abändern und abschaffen; es thut auch ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äußerliche Cerimonien veranstaltet, damit nicht das Wesen des Gottesdienstes darin gesetzt werde (38).

Also ist in den königl. preussischen Landen das in den evangelisch: lutherischen Kirchen noch gebräuchlich gewesene Singen lateinischer Lieder schon seit 100 Jahren abgeschafft gewesen (39); und auf Befehl R. Friedrich Wilhelm's I. (40) wurden die weißen Chor: Jemden, womit die lutherischen Prediger, bey ihren öffentlichen Amts: Verrichtungen sich bekleiden, die Absingung des Vater Unser sammt den Einsetzungs: Worten bey'm h. Nachtmahl

(37) Böhmmer Jur. eccles. T. 3. Diss. prelim. S. 56.

(38) Jar gow von Regalien, L. 1, c. 3, S. 50, S. 146.

(39) S. Verordnung v. 19 Mart. 1652.

(40) Vermöge der Edicte v. 6 Nov. und 30 Dec. 1736.

Mahl, und der so genannten Collecten und des Segens vor dem Altare, die brennenden Wachs-Kerzen auf dem Altare bey der Austheilung des h. Nachtmahles, u. d. gl. abgeschaffet; allein, der vorige König, Friedrich II., verstatte, bald nach Antritt seiner Regierung ⁽⁴¹⁾, den lutherischen Kirchen hierin ihre völlige Freyheit wieder.

Daß die Prediger auf Verlangen der Aeltern oder Väter, sie mögen lutherisch oder reformirt seyn, den Exorcismus bey der Taufe in den preuß. Landen weglassen müssen, besaget die deshalb ergangene Verordnung, v. 25 Oct. 1740. Auch ist daselbst das Vortragen der Crucifixe bey Leichen-Begängnissen schon längst verboten gewesen ⁽⁴²⁾; ingl. ist verordnet worden, daß das Musizieren in den Kirchen entweder ganz abgeschaffet, oder doch

schlecht-

(41) Nach den Edicten v. 8 und 29 Jul. 1740. Die reformirten Kirchen haben die öffentliche Uelung der Religion von je her sehr einfach, ohne viele Cerimonien eingerichtet. In dieser Simplicität gleichen ihnen, bis auf einige geringe Kleinigkeiten, die Lutheraner in allen denen Kirchen, worin sie mit ihnen das Simultaneum haben. Da K. Friedrich Wilhelm I. die Petri-Kirche in Berlin, nach dem unglücklichen Brande im J. 1730, von Grunde aus wieder hatte aufbauen lassen, wollte er auch den simplen äußerlichen Gottesdienst, wie er ihn liebte, nachher darin eingeführt wissen; doch sind in dieser Kirche einige äußere lutherische Gebräuche seit 1741 wieder eingeführt worden. Allein, in der Nicolai-Kirche, und in andern unter der berlinischen Inspection stehenden Kirchen, findet man noch die weißen Chor-Hemden, womit die Prediger sich bey ihren öffentlichen Amts-Verrichtungen bekleiden, die brennenden Wachs-Kerzen auf den Altären bey der Austheilung des h. Nachtmahles, u. d. gl. nur Weß-Geiränder hat man nicht mehr. Diese äußerliche Dinge wurden zwar, gedachter Maken, im J. 1736, auf Befehl K. Friedrich Wilhelm's I. abgeschaffet; allein, da sein Sohn, Friedrich II., bald nach Antritt seiner Regierung im J. 1740, den lutherischen Kirchen ihre völlige Freyheit hierin wieder verstatte, so nahm jede von den alten Kirchen, von diesen Gebräuchen, so viel sie wollte, wieder an; aber in den Friedrichswerder, Dorotheen, und Friedrichsstadtschen Kirchen, wo sie niemals eingeführt gewesen waren, blieben sie auch ferner weg.

(42) Nach der Verordnung v. 26 Aug. 1729.

schlecht hin nach verrichtetem Gottesdienste geschehen solle ⁽⁴³⁾.

So unzweifelhaft aber das Recht eines protestantischen Reichs-Fürsten ist, alle diejenigen Feyerlichkeiten und Cerimonien bey dem Gottesdienste zu bestimmen, die nicht von dem Urheber der Religion selbst vorgeschrieben sind, oder zu den Religions-Lehren und Meinungen gehören: so behutsam muß er doch hierin verfahren. So bald die Unterthanen glauben, daß eine Cerimonie eine Glaubens- und Gewissens-Sache ist, welchen Glauben gleichwohl die gemeinen Leute mehrtheils haben, so thut der Landes-Herr wohl, von der Abänderung derselben abzustehen. Es schadet nichts, wenn man sich dieses auch nur aus Schwachheit, Einfalt und irrigen Gewissen, einbildet. Denn wenn der Regent nicht auch auf die irrigen Gewissen Rücksicht nehmen mußte, so würde er überhaupt in Glaubens-Sachen Zwang ausüben können; und diejenigen, welche nicht von der Religion des Regenten wären, würden allemahl dafür angesehen werden, daß sie aus unrechtem und irrigen Gewissen handelten. Unter dessen liegt, wenn man die Sache mit unparteyischen Augen betrachtet, die Schuld doch hauptsächlich an den Herren Geistlichen selbst. Von diesen kann man allemahl voraus setzen, daß sie überzeugt sind, daß dergleichen äußerliche Cerimonien kein Stück des Gottesdienstes ausmachen, sondern daß es bloß Mittel-Dinge (Adiaphora), und zum Theil solche seyn, die von dem Judenthume und Papstthume herkommen, deren Religions-Grundsätze gleichwohl den andern gerade zuwider sind. Warum wollen sie also selbst solchen von diesen gegenseitigen Religionen entlehnten äußerlichen Schimmer beybehalten, da sie von dessen Ungrunde

völlig

(43) E. Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen, v. 3 Apr. 1734.

völlig überzeugt sind? Wollten die Herren Geistlichen von diesem Ungrunde auch ihre Gemeinden, und insonderheit die gemeinen, schwachen und einfältigen Glieder derselben, überzeugen: so würden diese auch aufhören, die Cerimonien als eine Glaubens- und Gewissens-Sache anzusehen, und die Abänderung derselben würde ohne allen Schein eines Gewissens-Zwanges geschehen können. Der geistliche Hochmuth, daß ein Theil dem andern nicht nachgeben, noch den ersten Schritt thun will, hat die so heilsame, und auch in politischer Rücksicht so nützliche, Vereinigung der, sonst in den Haupt-Grundsätzen mit einander übereinstimmenden und nur in der Auslegung ein und anderer Sätze unterschiedenen, beyden evangelischen Kirchen bisher noch immer verhindert.

VIII. Hiernächst erstreckt sich die Vorsorge und Gewalt eines evangelischen Landes-Herrn über den Unterhalt der Kirchen- und Schul-Diener; und es ist der Würde der Religion anständig, daß dieser Unterhalt zureichend sey, damit sie nicht ihrem Stande und Berufe unanständig und hinderliche Hantirungen zu treiben genöthigt seyn, welches der Religion selbst keine Hochachtung zuwege bringen kann. Ich werde hiervon im Art. Prediger ausführlicher handeln, wo ich auch zugleich über den Ackerbau der Land-Prediger meine Gedanken eröffnen werde.

IX. Die Vorsorge für die Gebäude der Kirchen und Prediger, wie auch der Schulen. Zuvörderst müssen die Kirchen allenthalben im Lande zureichend und zur Bequemlichkeit der Unterthanen vorhanden seyn. Es ist allerdings eine große Unbequemlichkeit für die Unterthanen, wenn 6, 8 und mehr Dörfer zu Abwartung ihres Gottesdienstes sich einer einzigen Kirche bedienen, und einen weiten Weg nach ihren gottesdienstlichen Handlungen thun müssen; den neu gebornen Kindern und den Kranken kann die weite Entlegenheit

von

von dem Kirch-Dorfe nicht anders, als sehr beschwerlich und oft sehr nachtheilig, seyn. Hr. v. Justi (44) hat daher auch eben nicht Unrecht, wenn er es für eine der ungereimtesten Verfügungen unserer geistlichen Rechte hält, daß, wenn ein Dorf, welches bisher keine Kirche gehabt hat, dergleichen erbauen und ihren besondern Geistlichen unterhalten wollte, der bisherige Pfarrer ein Recht des Widerspruches haben sollte, und verlangen könnte, daß ihm dem ungeachtet seine bisherige Einkünfte und Accidenzien aus diesem Dorfe ungemindert bleiben sollten. Allein, wie viele Dörfer gibt es, die eine eigene Kirche erbauen, und ihren eigenen Geistlichen unterhalten können? und soll, wenn auch dieses angeht, deswegen der bisherige Geistliche einen ansehnlichen Verlust an seinen Einkünften, die schon, der vielen Filial-Kirchen ungeachtet, an sich gemeiniglich gar nicht überflüssig zu seyn pflegen, leiden, und wo finden sich allemahl Mittel und Wege, ihn darunter nach Billigkeit schadlos zu halten? Zwar ist der Geistliche nicht zu den Einkünften, sondern zu der Seel-Sorge, berufen; allein er will auch leben, und er muß hinreichend zu leben haben, damit er nicht seinem Amte zur Schande lebe.

Ohne Einwilligung des Landes-Herrn ist niemanden erlaubt, eine Kirche bauen oder repariren zu lassen (45). Doch pflegt die Erlaubniß des Landes-Herrn, oder dessen Consistorii, in Ansehung der Reparatur, nur alsdann nöthig zu seyn, wenn eine ganz zerfallene, und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren lassen will, wie auch, wenn eine Kirche, welche sonst baufällig ist, worin aber bis dahin noch immer der Gottesdienst gehalten worden ist, repariret

wer-

(44) In seiner Polizeywissenschaft, 2 Band, §. 37.

(45) Carpzov. Jurispr. eccl. L. 2. D. 334. Böhm. Jur. eccl. L. 3, Tit. 48, §. 20, 22, 398.

werden soll, mithin eine Haupt-Reparatur notwendig ist⁽⁴⁶⁾. Zuweilen wird eine gewisse Summe festgesetzt, und verordnet, daß alsdann, wenn die Reparatur-Kosten dieselbe übersteigen, der Anschlag davon an das Consistorium gesandt, und dessen Consens nachgesucht werden solle⁽⁴⁷⁾.

Die Erbauung und Reparatur der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude liegt, bereits erwähnter Maßen, eigentlich den Eingepfarrten und Paroni ob. Doch pflegt man zuerst das Kirchen-Verarium anzugreifen, und wenn solches nicht zureicht, müssen die Eingepfarrten concurriren⁽⁴⁸⁾. Oder, es müssen zur Reparirung und Aufbaung der Kirchen auch wohl bemittelte und vermögende Kirchen, welche ein übriges in Vorrath haben, den armen Kirchen etwas an Gelde vorschießen; doch dergestalt, daß, wenn diese wieder zu gutem Stande und Vorrath gekommen sind, sie jenen dasselbe, wiewohl ohne Interessen, wieder erstatten⁽⁴⁹⁾. Oder, es wird bey dem Landes-Herrn, oder, wie in den preussischen Landen⁽⁵⁰⁾, bey der Kammer, die Erlaubniß ausgewirkt, durch Collecten eine Beysteuer suchen zu dürfen. In diesem Falle pflegt die Kammer vorher, und ehe die Collecten ausgeschrieben werden, untersuchen zu lassen, ob der angegebene Bau oder Reparatur nöthig ist, und ob er nicht etwa aus eignen Mitteln der Kirche bestritten werden könne; wo dann

(46) Jargow von Regalien, L. 1, c. 3, §. 41, S. 131.

(47) Nach der Kön. preuss. Verordn. v. 30 Jan. 1742, beträgt diese Summe 20 Rthlr.

(48) S. Kön. preuss. Verordn. v. 19 Nov. 1743, und 15 Febr. 1744.

(49) S. Kirchen-Visitation insterburgischer und anderer lithuanischen Aemter, v. J. 1738.

(50) S. Kön. preuss. Verordn. v. 4 Aug. 1752, und 11 Sept. 1754.

dann zugleich ein genauer Anschlag verfertiget und eingesandt werden muß⁽⁵¹⁾.

Die eingepfarrten Unterthanen, unter welchen kein Unterschied gemacht wird, sie mögen von einer Religion seyn, von welcher sie wollen⁽⁵²⁾, müssen gemeiniglich die Führen und Hand-Dienste thun, auch wohl zuweilen das Stroh umsonst geben⁽⁵³⁾. Bey der Repartition der Kosten aber pflegt man es so einzurichten, daß die Ecclesia Mater zwey Drittel, die Filiae aber ein Drittel beiträgen müssen; doch wird solche Proportion nicht in Ansehung der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita, gehalten, so, daß allezeit ein Bauer in Matre zwey Drittel, in Filia aber ein Drittel, entrichtet. Ratione vnicorum & vagantium aber, ingleichen anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre bengelegt worden sind, wird ein jeder Bauer und Kossat in dergleichen zugelegten Dörfern auf den 4ten Theil dessen angelegt, was ein Bauer in der Haupt-Pfarre gibt⁽⁵⁴⁾. Oder, es geschieht auch die Repartition dergestalt, daß allezeit auf einen Ackermann oder Bauer, zwey Kossaten gerechnet werden, bey dem Unterschiede der Ackerleute und Kossaten aber auf die Hufen nicht reflectiret wird⁽⁵⁵⁾. Auch pflegt sowohl der Landes-Herr bey den Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäuden, wo ihm das Patronat-Recht zusteht, bey sich findendem Unvermögen der Kirche oder der Eingepfarrten, so wie es auch Privat-Personen, die das Patronat-Recht haben, zu thun pflegen, die Materialien dazu an Stein,

Kalk,

(51) S. Kön. preuss. Verordn. v. 30 Oct. 1754.

(52) S. Kön. preuss. Verordn. v. 26 Oct. 1752.

(53) S. Pommerische Kirchenordn. S. 84. Kön. preuss. Verordn. v. 19 Nov. 1743, und 15 Febr. 1744.

(54) S. Churf. brandenburg. Verordn. v. 8 Febr. 1699.

(55) S. Kön. preuss. Verordn. v. 26 Oct. 1752.

Kalk und Holz, unentgeltlich herzugeben (56). Siehe auch oben, S. 296, fgg. und weiter unten bey dem 12ten Artikel.

Das beste Mittel, um sowohl neue Kirchen im Lande zu erbauen, als auch die schon vorhandenen in gutem Stande zu unterhalten, würde wohl dieses seyn, wenn das Kirchen-Bau- und Besserungs-Wesen aus einer allgemeinen Casse des ganzen Landes, oder wenigstens einer Provinz oder Kreises, bestritten werden könnte. Viele Kirchen haben ein großes und unnöthiges Vermögen, und diese können sich schon selbst helfen; andere hingegen haben wenig, oder gar nichts, und können aus ihrem eigenen Vermögen weder repariret, noch neu gebauet werden. Der Beytrag, den die eingepfarrten Unterthanen thun sollen, kann ihnen, bey der allenthalben ohnehin großen Last der Abgaben, und bey ihren eigenen mehrentheils schlechten Vermögens-Umständen, nicht anders als sehr beschwerlich fallen. Auf den Beytrag der Patrone ist nicht allezeit große Rechnung zu machen; und auf die Collecten kann man sich, wegen der großen Menge derselben, fast noch weniger verlassen. Es fehlt also sehr oft das zum Bau benötigte Geld dergestalt, daß viele Kirchen nicht einmahl repariret, geschweige neu gebauet werden können. Diesem Mangel kann durch eine allgemeine Kirchen-Bau-Casse leicht abgeholfen werden.

Wie solche Casse einzurichten sey, lehrt uns das Beispiel in der Mark Brandenburg, ich meine das churmärkische Amtes-Kirchen-Revenüen-Directorium zu Berlin, und das neu-märkische zu Küstrin. Mit dieser unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm's I. gemachten Einrichtung hat es folgende Bewandniß. Alle und jede in den kö-

(56) S. Kön. preuß. Verordn. v. 11 Jan. 1711, und 26 Oct. 1753.

niglichen Aemtern in der Churmark befindliche, und unmittelbar unter dem Könige stehende Kirchen mußten gleich anfangs ihre sämtliche Kirchen-Capitalien an das zu dieser Absicht in Berlin errichtete churmärk. Amtes-Kirchen-Revenüen-Directorium einschicken, und eben dahin muß jede Kirche auch ihren jährlichen Ueberschuß einsenden. Alle Amtes-Kirchen, welche unter diesem Directorio ein Corpus ausmachen, werden von diesen in Eine Casse fließenden Kirchen-Geldern in baulichem Wesen erhalten, und, wo es die Nothwendigkeit erfordert, nach und nach neue erbauet. Dabey wird dann nicht darauf gesehen, ob eine Kirche ein Capital für sich hat, oder nicht. Fällt bey einer Kirche ein Bau vor, oder muß sie neu gebauet werden, hat aber im Anfange aus Unvermögenheit kein Capital an das Directorium einschicken können, und ihre jährliche Einnahme ist auch so schlecht beschaffen, daß wenig oder nichts an Ueberschuß erfolgen kann: so wird ihr aus der allgemeinen Casse dasjenige, was sie zum Bau nöthig hat, doch ohne die geringsten Interessen so lange vorgeschossen, bis sie es aus ihrem jährlichen Ueberschuße nach und nach wieder bezahlen kann, sollte dieses auch erst in hundert Jahren geschehen können. Da das Reglement für das Directorium über die Kirchen-Revenüen in der Churmark, bis jetzt noch nicht im Drucke erschienen ist, so theile ich solches, nach der von der Gewogenheit des Kön. preuß. Ober-Consistorial-Präsidenten, Hrn. von der Hagen erhaltenen Abschrift, hier mit.

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, sich gehorsamst vortragen lassen, daß bey den mehresten Kirchen in der Churmark, woselbst Deroselben das Jus Patronatus zusteht, die Beamte, Prediger und Kirchen-Vorsteher die Kirchen-Capitalien und das baare Geld, zum Besten derselben zinsbar unterzubringen, theils aus Besorge von Verantwort-

Nr 2

ung,

ung, unterlieffen, theils nicht gehörige Præcautiones darunter gebrauchten, sondern dergleichen Capitalien, den Königl. Edicten und Consistorial-Ordnung zuwider, öfters ohne Vorbewußt des Consistorii und ohne genugsame Sicherheit verlehnten, überdem auch, da nicht aller Orten sich Gelegenheit findet, Kirchen-Gelder sicher zu verwahren, solche hier und dort dem Diebstahl exponirt wären, und daß hingegen, wann sämmtliches bey vorerwähnten Kirchen müßig liegende Geld in eine gemeinschaftliche Cassé zusammengebracht würde, selbiges sodann eher untergebracht, auch besser genuzet, und für die Sicherheit mehr gesorget werden könnte:

So haben Allerhöchstgedachte Se. Kön. Majestät sowohl dieserwegen, als auch, weil ferner vorgekommen, daß die Administration der geistlichen Güter zum Besten der königlichen Amto: Kirchen wohl anders gefasset werden könnte, allergnädigst gut gefunden, zu Respiciung dieses Werkes, ein eigenes Directorium, so aus vier Deputirten des Consistorii und der Cammer, jedoch unter Direction beyder Präsidenten dieser Collegiorum, nebst einem Secretario und Rendanten bestehen soll, zu errichten. Und da hierbey unumgänglich nöthig gewesen, daß selbiges mit einer gewissen Instruction versehen würde, haben Sie zugleich allergnädigst befohlen, nachstehendes Reglement, wornach sothanes Directorium sich zu achten hat, entwerfen zu lassen; und verordnen demnach Allerhöchstgedachte Se. Kön. Maj. allergnädigst,

1. daß, weil bey Einrichtung dieses Werkes es auch darauf insonderheit angesehen ist, daß die Güter der Kirchen in der Churmark, woselbst Sr. Kön. Maj. das Jus Patronatus zusteht, gehörig administrirt, und deren Einkünfte so viel möglich verbessert und vermehret werden sollen, das Directorium die Aufsicht über alle, solchen Kirchen zustehende Güter und Revenüen übernehmen, und, seinen Pflichten gemäß, Sorge tragen müsse, daß deren Bestes überall gesucht und befördert werden möge. Und da
2. hierzu von nöthen ist, daß von allen Gütern, so obbemeldeten Kirchen zugehörig, eine umständliche

liche und genaue Nachricht bey dem Directorio vorhanden sey: so hat selbiges gleich sofort bey dessen Niederlegung ein Lager-Buch anfertigen zu lassen, zu dem Ende demselben alle bey dem Consistorio vorhandene, und hierzu dienliche Matriculn, Designationes und Nachrichten, communicirt werden sollen. Damit auch

3. sothanes Lager-Buch desto vollständiger und accurater sey, so soll den Predigern und Beamten aus dem Consistorio und der Cammer anbefohlen werden, aus den Erb-Registern und andern Nachrichten eine genaue Specification von allen liegenden Gründen einer jeden Kirche, wo Se. Kön. Maj. höchster Patronus seyn, es bestehen dieselben in Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten, Häusern, Höfen, Hölzern, Seen, u. d. gl. mit Anzeige der Lage, Gränze oder Nachbarn, binnen einer gewissen Zeit zu verfertigen, und an das Directorium einzusenden. Wann nun
4. solches gehörig geschehen, und ein vollständiges Lager-Buch verfertigt worden, so muß das Directorium pflichtmäßig sorgen und darauf genau Acht haben, daß die Grundstücke nicht allein bestmöglichst conservirt, und davon nichts verpfändet, veräußert, oder sonst den Kirchen entzogen, sondern vielmehr, so viel thunlich, alles höher genuzet und vermehret werde. Wenn aber zu der Kirchen Besten ein und anderes Grundstück zu verpfänden oder zu veräußern, so liegt demselben ob, die Sache an das Consistorium zu verweisen, und ihm die Cognition darüber allein zu überlassen.
5. Soll das Directorium dahin sehen, daß die Kirchen-Häuser gehörig vermiethet, und die Höfe, Ländereyen, Seen, und andere nutzbare Grundstücke, an die Meistbiethenden, jedesmahl gegen tüchtige Caution, von 6 zu 6 Jahren ausgethan werden. Hiernächst hat
6. das Directorium ein richtiges Verzeichniß aller geistlichen Revenüen und Gefälle, sie bestehen in Zinsen, Pächten, Diensten, Rauch-Zühnern, Zehenden, Vierzeiten, Pfennigen, und wie sie sonst

- Nahmen haben mögen, gleichfalls verfertigen zu lassen, und hierbey Sorge zu tragen, daß der gleichen Revenüen nicht geschmählert, sondern den Kirchen zum Besten, so viel möglich, gleichfalls vermehret werden mögen. Da auch
7. die Erfahrung gewiesen, daß Beamte, Prediger und Kirchen-Vorsteher, so gar nachlässig und säumig in Vertreibung der Zinsen, Pächte und anderer Kirchen-Gefälle, seyn, so hat das Directorium die Verfügung sofort zu thun, daß von allen bey jeder Kirche befindlichen Retardaten Specificationes eingesandt, und, befundenen Umständen nach, dieselben entweder beygetrieben, oder mit Vorbewußt des Consistorii behandelt, und was darüber irerigible ist, gleichfalls mit dessen Genehmigung niedergeschlagen werde. Wie denn auch dahin gesehen werden muß, daß hinführo die Kirchen-Vorsteher keine Reste aufschwellen lassen. Und weil
 8. hierbey viel darauf ankommt, daß die Kirchen-Rechnungen ordentlich geführt und gehörig abgenommen werden, so hat das Directorium aus den einzusendenden Rechnungen ein gewisses Formular, wornach die Prediger und Kirchen-Vorsteher hinführo ihre Rechnungen führen müssen, zu verfertigen, den Beamten aber wird ein vor alle Mahl zu injungiren seyn, die Kirchen-Rechnungen alle Jahr um Trinitatis abzunehmen, und ein Exemplar davon nebst den Beylagen an das Directorium einzusenden; solche Rechnungen aber müssen
 9. bey dem Directorio künftighin fleißig perlustrirt, und, ob alles nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, auch die Einnahmen und Ausgaben mit den Beylagen accordiren, untersucht, auch dem Befinden nach Notata gemacht, oder Defecte gezogen, und die Rechnungs-Führer darüber zur Rede und Antwort gefordert werden. Was
 10. die bereits ausstehenden Capitalien betrifft, so hat das Directorium zu untersuchen, ob selbige unter genügsamer Sicherheit ausgethan seyn, oder

oder nicht. Im ersten Falle sind sie ohne Noth nicht zu heben; im andern Falle aber sind sothane Capitalien den Debitoribus aufzukündigen und einzucassieren. Was aber

11. pro nunc bey den Kirchen an baarem Gelde vorhanden ist, und steril liegt, soll zur gemeinschaftlichen Cassé anhero fordersamst gezogen, und zu dem Ende an die inspectores gehörige Verordnungen erlassen werden, wobey ihnen zugleich mitzugeben, die Vernehmung zu thun, daß die Prediger jeder Kirche, alle Jahr um Trinitatis, den Geld-Bestand, falls von dem Directorio darunter keine andere Verfügung geschieht, einsenden sollen. Und wie
12. das eingeschickte Geld sofort zur Cassé zu bringen, und dem Rendanten nur so viel, als er etwa zu den currenten Ausgaben nöthig hat, zu lassen ist: also müssen zur Verwahrung solcher Gelder besondere eiserne Kasten mit drey differenten Schlössern verfertiget werden, davon ein Schlüssel bey dem Consistorio, der andere bey der Cammer verwahret, der dritte aber dem Rendanten überlassen wird.
13. Alle vier Wochen muß der Rendant den Etat von Einnahme und Ausgabe dem Directorio überliefern, welches dagegen, wenigstens des Jahrs zwey Mahl, ob und wie viel, auch was für Sorten an Geld, in der Cassé befindlich sey, zu untersuchen hat. Es liegt aber
14. dem Directorio hierbey vornehmlich ob, sich zu bemühen, daß das in Cassa vorhandene baare Geld, so bald als möglich, zinsbar, gegen landüblichen Zins, sicher beleyet werde. Und da
15. bey Ausleihung der Kirchen-Gelder, insonderheit auf die Sicherheit zu sehen ist: so muß das Directorium darunter alle nöthige Precautiones gebrauchen, und zu dem Ende ein Formular entwerfen, wornach die Verschreibungen eingerichtet werden sollen. Und weil
16. von den ausstehenden Capitalien, die Interessen fleißig und zu rechter Zeit einzunehmen, und den Debitoribus darunter über $\frac{1}{2}$ Jahr nicht nachzusetzen

hen ist: so liegt dem Rendanten ob, wenn ein Debitor sich darunter säumig erzeigt, dem Directorio solches anzuzeigen, damit, dem Befinden nach, demselben allenfalls das Capital aufgekündigt, oder sonst das Nöthige besorget werden könne. Ob nun wohl

17. das sämtliche baare Geld der Kirchen solcherge-
stalt in eine gemeinschaftliche Casse gebracht, und
gleichsam zu einer Massa geschlagen wird: so soll
dennoch einer jeden Kirche das Eigenthum an
den von derselben eingesandten Geldern, nach
wie vor verbleiben; wie denn auch die Capitalien
einer jeden Kirche, und was sie nach und nach ein-
senden wird, für dieselbe bey der Casse anzuzeich-
nen, und die Rechnungen dergestalt fortzuführen
seyn.
18. Im übrigen müssen auch die Original- Obligatio-
nen wohl asserviret, und dazu ein besonderer, mit
drey Schlössern wohl verwahrter Kasten genom-
men, mit den Schlüsseln aber es eben so, wie §.
12. verordnet ist, gehalten werden.
19. So viel nun die Ausgaben, welche jede Kirche
alljährlich hat, anbelanget, so muß das Directo-
rium davon nicht weniger, wie von der Einnah-
me gemeldet worden, genaue Verzeichnisse ver-
fertigen lassen. Wie aber darunter nur allein
die ordinären Ausgaben specificiret werden kön-
nen: also dürfen auch nur dieselben in die Desi-
gnationes gebracht werden; wobey das Directo-
rium dahin zu sehen hat, daß Beamte und Predi-
ger mit den Ausgaben nicht ihres Gefallens
schalten und walten, sondern nach Vorschrift
und Maßgebung der Königl. Verordnungen und
erheischender Noth darunter verfahren müssen.
20. Wann Bau oder Reparationes der Kirchen vorsals
len, hat das Directorium einen genauen Anschlag
aller dazu erforderlichen Kosten zu erfordern,
und alles aufs genaueste bedingen zu lassen. So
viel aber die dazu nöthigen Bau-Materialien be-
trifft, wird es darunter sowohl, als wegen der
Sand- und Spann-Dienste, bey den ergangenen
Königl. Edicten lediglich gelassen. Und haben
Se.

- Se. Kön. Maj. in der dem General-Ober-Finanz-
Krieges- und Domänen-Directorio allergnädigst
ertheilten Instruction und Reglement, dasselbe
expresse in dessen Art. 18, §. 31, dahin angewiesen,
daß an denen Orten, wo Deroselben das Jus Pa-
tronatus zusteht, die Kirchen und Schulen in gu-
tem Stande erhalten werden, und daß das Ge-
neral-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-
Directorium die Cammern in den Provinzen das-
hin anweisen solle, deshalb gehörige Sorge zu
tragen. Wie denn Se. Kön. Maj. auch allergnädigst
wollen, daß, wenn neue Kirchen, woran
Sr. Kön. Maj. das Jus Patronatus zusteht, gebau-
et, oder alte Kirchen wieder repariret werden müs-
sen, in denselben keine Altäre, Lichter, Caseln,
oder Messgewand, gelitten, sondern vielmehr der
Gottesdienst so angerichtet und überall gehalten
werden soll, wie in Potsdam, Wusterhausen, und
der Garnison-Kirche in Berlin, geschieht; wel-
chem also das Directorium auch bey solchen sich
eräugnenden Fällen gehorsamst nachzuleben hat.
21. Sowohl die Bau-Kosten, als alle andere Ausga-
ben, sind nicht anders, als von den Interessen
der ausstehenden Capitalien, und jährlichen Ein-
künften der Kirchen zu nehmen, die Kirchen-Ca-
pitalien aber dieserhalb nie anzugreifen, sondern
beständigst zu conserviren, und vielmehr dahin zu
sehen, daß, so viel möglich, die unnöthigen Aus-
gaben retranchiret, und was nur füglich erspart
werden kann, zu einem neuen Capital gemachet
werde.
 22. Zu Beobachtung dieser und anderer Angelegen-
heiten der Kirchen, soll das Directorium sich so
oft, als es die Noth erfordert, an den Ort, wo
die Kirchen-Casse und Documenta befindlich, ver-
sammeln, sonst aber alle Mittwoch, nachmitt-
tags um 3 Uhr, zusammen kommen, wobey der
Secretarius sich jedesmahl mit einzufinden, und das
Protokoll führen muß.
 23. Wenn die aus einem Collegio zu diesem Directo-
rio deputirten Rätthe, wegen anderer Geschäfte,
den vorsehenden Deliberationen nicht mit bey-
Mr 5 wohl

wohnen können, so liegt ihnen ob, einem oder dem andern Rathe aus sothanem Collegio ihre Vices aufzutragen; sonst aber muß die ordinäre Zusammenkunft des Directorii nicht unterbrochen werden, zum wenigsten Einer aus dem Collegio bey solcher Zusammenkunft allemahl gegenwärtig seyn.

24. Worin sonst des Secretarii und Rendanten Function eigentlich bestehe, das haben selbige aus ihren Bestellungen wahrzunehmen; überhaupt aber müssen sie dasjenige, was die Präsidenten des Consistorii und der Cammer, oder auch die aus beyden Collegiis deputirte Rätthe, im Nahmen des Directorii ihnen aufzutragen gut finden, mit allem Fleiß und Sorgfalt ausrichten.

25. Mit den bey dem Directorio einlaufenden Berichten und Memorialien wird es, wie bey andern Collegiis darunter gebräuchlich ist, gehalten; gestalt dieselbe jedesmahl bey der nächsten Zusammenkunft von den anwesenden Rätthen erbrochen und präsentiret, hiernächst die darin vorkommenden Sachen von ihnen reiflich, wichtige Dinge aber collegialiter erwogen, auch die Resolutiones angegeben und gefasset werden müssen, diejenigen Sachen aber, welche eine Cognition und Decision erfordern, sind sofort an das Consistorium zu rechtlicher Entscheidung zu verweisen.

26. Die Expedition der von dem Directorio ertheilten Resolutionen geschieht nun zwar von dem Secretario, er muß aber nichts davon mündlich lassen, bevor solches nicht von zweyen Rätthen, nehmlich einem aus dem Consistorio, und einem aus der Cammer, revidiret worden, welche dann auch, und in deren Abwesenheit andere Rätthe aus jedem Collegio die ordinären Sachen nur allein nach dem Directorii unterschreiben, in wichtigen Dingen aber, und wenn sonst das Directorium im Nahmen Sr. Kön. Maj. generale Verfügungen zu erlassen nöthig findet, müssen die Präsidenten beyder Collegiorum, nebst den Membris des Directorii, die Unterschrift mit verrichten, auch die Concepte mit revidiren.

27. Und

27. Und wie im übrigen die Function und das Amt des Directorii sich über die Administration der Kirchen-Revenüen und Capitalien nur allein erstreckt; also wird selbiges hingegen alles dasjenige, was bisher zur Cognition und Jurisdiction des Consistorii gehört, und nicht die Direction der Kirchen-Revenüen angeht, dem Consistorio überlassen, und auf keine Weise sich anmaßen, Kirchen-Güter ad alios usus, als wozu sie gewidmet sind, zu verwenden, Remissiones der Pächte zu verwilligen, die Salaries der geistlichen Bedienten zu erhöhen, oder Frey-Jahre zu accordiren, Beneficia zu vergeben, noch was sonst ad exercitium juris Episcopalis gehört, als welches nach wie vor, dem Consistorio privative verbleibt.

Urkundlich haben Se. Kön. Maj. dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Inseigel bedrücken lassen. So geschehen Berlin, d. 1 Febr. 1723.

J. Wilhelm.

(L.S.)

M. L. v. Pringen.

Man wird leicht von selbst einsehen, daß zu Anfange der Einrichtung einer allgemeinen Kirchen-Bau-Casse nicht alle baufällige Kirchen mit Einem Mahle repariret, noch viele neue Kirchen erbauet werden können, indem man sonst die eingegangenen Kirchen-Capitalien mit einem Mahle ausgeben, der nachher erfolgende jährliche Ueberschuß aber zu den künftigen Bauen nicht hinreichend seyn würde. Man muß daher darauf bedacht seyn, daß man die Casse beständig in einem guten Zustande erhalte. In dieser Absicht muß man anfänglich sich eine genaue von Arte peritis gefertigte Beschreibung sämmtlicher Kirchen, und von denjenigen, welche repariret oder gebauet werden müssen, zugleich richtige Anschläge verschaffen, damit man aus diesen Hülfsmitteln ersehen könne, bey welchen Kir-

chen

chen eine Reparatur oder der Bau höchst nothwendig sey, und nicht länger aufgeschoben, oder im Gegentheil damit noch einige Jahre Anstand genommen werden könne. Je- ner Reparatur und Bau ist sodann vorerst vorzunehmen; dasjenige aber, was nach gemachtem Ueberschlage von den eingelieferten Kirchen-Capitalien übrig bleibt, auf Zinsen auszuthun. Diese Zinsen werden, sammt dem jährlichen Kirchen-Ueberschusse, die Casse immer mehr verstärken, und sie, wenn nur ein halbes Jahrhundert vorbei ist, in solchen Stand setzen, daß sie vielleicht davon allein das Kirchen-Bau- und Besserungs-Wesen wird bestreiten können, ohne dazu eine Collecte nöthig zu haben, als welche überhaupt bey dieser Einrichtung wegfällt⁽⁵⁷⁾. Die glücklichen Folgen dieser Verfassung liegen öffentlich zu Tage, da man in den königl. Amts-Dörfern sowohl in der Chur- als Ren-Mark, allenthalben sehr wohl und größten Theils ganz neu gebaute Kirchen antrifft, ungeachtet diese Verfassung nicht viel über 50 Jahr alt ist. Hingegen erblickt man in den Dörfern der Vasallen und Städte, noch eine Menge alter und haufälliger Kirchen, deren dürftiger Zustand einen neuen Bau verhindert. Hieraus ist sichtbar abzunehmen, daß es allemahl besser ist, wenn das Kirchen-Bau- und Besserungs-Wesen aus einer allgemeinen Casse bestritten werden kann.

Unterdessen, und so lange eine solche Verfassung noch nicht gemacht ist, muß man sich mit dem alten und gewöhnlichen Fuße behelfen, und, da die Bau-Kosten so schwer aufzubringen sind, sich, so viel möglich ist, der Menage befeßigen. Es müssen die mit wenigen Kosten zu bestreitenden Reparaturen bey den Kirchen-Prediger- und Schul-Gebäuden, zu Verhütung eines Haupt-Baues, in Zeiten vorgenommen, und zu solchem Ende, bey einer jeden Kirche einiger Vorrath an Steinen, Ziegeln und Kalk, gehalten⁽⁵⁸⁾, und insonderheit von den Beamten nach dem Zustande der

(57) Von dieser Verfassung handelt Voigt, in seinen Vorschlägen zur Oeconomie eines Landes, S. 149, f.

(58) S. Kön. preuß. Verordn. v. 16 Jul. 1753.

der in ihrem Amte vorhandenen Kirchen-Prediger- und Schul-Gebäude fleißig gesehen, und den von ihnen bemerkten, oder ihnen von den Predigern und Schul-Meistern angezeigten Mängeln ohne Zeitverlust abgeholfen werden⁽⁵⁹⁾. Den Kirchen- und Schul-Be-dienten müssen ihre Wohnungen nicht anders, als cum Inventario, übergeben, dieselben von ihnen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Gruse und Unkraute gesäubert, und das Ausweisen ihrer Stuben, das Ausschmieren der Defen, und das Ausbessern der Fenster und Schösser, besorget werden; wie sie denn auch die Unterhaltung und Reparatur der Dächer, besonders des Stroh-Daches, mit dem auf ihren Me-ckern gewonnenen Strohe, sich angelegen seyn lassen, und überhaupt was ein jeder, der freye Wohnung hat, am Hause unterhalten muß, an ihre Wohnung gleichfalls verwenden müssen⁽⁶⁰⁾.

Von den Schulen insbesondre, wird im Art. Schul- und Erziehungswesen ein Mehreres vorkommen.

X. Ferner muß die Polizey ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn lassen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten werden; und daher nicht gestatten, daß die Kirchen zu andern Endzwecken gebraucht werden, oder etwas unanständiges darin vorgenommen werde. Die Kirchen müssen sorgfältig gereinigt, und beständig sauber und rein gehalten werden, worauf insonderheit die Inspectores ein wach-sames Auge haben, und, ob solches geschehe, in ihren jährlichen Kirchen-Visitations-Recessen die Anzeige thun⁽⁶¹⁾. Es kann nicht geduldet werden, daß die Kirchen zu Meß- und Markt-Zeiten zu ordentlichen

(59) S. Kön. preuß. Verordn. v. 18 Apr. 1754.

(60) S. Kön. preuß. Verordnungen, v. 26 Jan. 1752, und 16 Febr. 1756.

(61) S. Kön. preuß. Verordnungen, v. 7 und 28 Oct. 1760.

Kauf-Häusern gemacht werden. Doch hindert es der Hochachtung der Kirche nicht, wenn außer halb und um derselben Her, Buden und Kram-Läden aufgeschlagen werden. Auch so gar der Platz um die Kirche muß von Unreinigkeiten rein gehalten werden; obgleich in vielen mittelmäßigen und kleinen Städten hierin so wenig Aufsicht ist, daß die Plätze um die Kirchen gleichsam als die eigentlichen Stellen, wohin man sich alles Auskehricht und andere Unreinigkeiten vom Hause schaffen kann, angesehen werden. So wenig überhaupt die Polizey dergleichen Hauswerk und Unrath auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, die dadurch ein übles Ansehen bekommen, dulden muß; eben so wenig, und noch weniger, muß solches um die Kirchen gestattet werden, vor welche eine gewisse Hochachtung zu haben, sowohl der Religion als auch den guten Sitten gemäß ist. Doch muß diese Hochachtung nicht so weit gehen, daß die Kirchen zu Freystätten für Verbrecher gemacht werden. (s. oben, S. 103, f.) Ein jeder Landes-Herr ist befugt, diesen abergläubigen und dem State sehr nachtheiligen Mißbrauch, selbst beyden katholischen Klöstern, als die sich dieses Recht insgesammt anmaßen, abzuschaffen (62).

XI. Sodann steht es der Polizey zu, die äußere Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit, bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten; und zwar bey allen Religionen ohne Unterschied. Es kann keine Religion seyn, welcher es nicht geziemen sollte, eine äußere Ehrbarkeit und Andacht bey ihrem Gottesdienste zu beobachten; weil es einen offenbaren Widerspruch in sich schließen würde, öffentliche Religions-Handlungen auszuüben, und doch dabei frech,

(62) Chr. Covr. Engelbrecht diss. de iniusta asyloꝝ immun. eccles. ad crimina extensione. Jargow von Regalien, Lib. 1, C. 5, §. 22, S. 222.

frech, wild und ausgelassen zu seyn. Das äußerste Verderben der Sitten ist auch allemahl die Folge, wenn man gestattet, daß Leute gegen die Religion alle Ehrerbietung ablegen, und in den Kirchen keine Bescheidenheit, Ehrbarkeit und gesittetes Wesen von sich blicken lassen. Alle Ausschweifungen, die bey dem öffentlichen Gottesdienste begangen werden, und wodurch Aergerniß gegeben, oder die Ruhe und Stille, die dabey herrschen soll, gestört wird, müssen von der Polizey desto härter gestrafet werden. Wenn demnach jemand so frevelhaft seyn sollte, daß er dem Prediger auf der Kanzel widerspräche, ihn Lügen strafe, Aufruhr, Hader, Zank, Schlägeren, und andern Unfug in der Kirche anrichtete, oder sich wohl gar an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Amtes vergriffe, demselben wird nicht allein öffentliche Kirchen-Buße, Geld-Gefängniß: und andere willkürliche Strafe, sondern auch, nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, Landes-Verweisung, Staupenschlag, und gar das Schwert, von Rechts wegen zuerkannt (63). Man vergleiche hiermit, was oben, S. 325, f. von Störung des öffentlichen Gottesdienstes gesagt worden ist.

Auch in der Nähe der Kirchen muß kein Unfug und Lärm, wodurch die Andacht und Aufmerksamkeit in der Kirche gestört werden könnte, gestattet werden. Es ist allemahl ein Kennzeichen einer schlechten Polizey, und eines künftigen größern Verderbens der Sitten, wenn die ungezogene wilde Jugend, oder die Hardwerks-Bursche, während dem Gottesdienste, aussen vor der Kirche allerley Muthwillen und Narrens-Possen treiben. Und diejenigen bezeigen gewiß wenig Hochachtung vor den Gottesdienst, die nicht einmahl zu solcher Zeit ihre Hunde in den Häusern eingesperrt halten, sondern frey und öffentlich herum laufen lassen, daß

63) S. Preussisches Landrecht, P. 3, L. 6, Art. 5, S. 1, S. 80.

dadurch der Gottesdienst gestört wird. Und was soll man davon sagen, wenn man so gar geschehen läßt, daß die Leute ihre Hunde selbst mit in die Kirche bringen! Wo eine gute Polizey:Verfassung ist, wird solches alles nicht gestattet. Man läßt währenddem Gottesdienste, Patrouillen oder die Stadt:Diener, mit etlichen Wacht:Männern, in den Straßen, und insonderheit um die Kirchen, herum gehen, welche die muthwilligen Bursche in die Wache führen, die lärmenden Kinder aber aus einander peitschen und nach ihrer Aeltern Haus jagen müssen. Die Hunde müssen zu Hause behalten werden ⁽⁶⁴⁾, und überhaupt muß aller Orten eine gänzliche Stille und Ruhe herrschen.

XII. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen:Güter, Capitalien und Einkünfte, ist einer der wichtigsten Gegenstände der Kirchen:Polizey. In den protestantischen Staten und Ländern in Deutschland haben die Fürsten und Stände, vermöge des Religions:Friedens von 1555, über alle geistliche Güter und Gefälle die obere Inspection und Besorgung, daß selbige wohl administrirt, und zum Nutzen und zur Erhaltung der Kirchen angewendet werden. Gleichwie nun ein evangelischer Fürst solche Administration der Kirchen:Güter, theils durch besondere Oeconomos oder Provisores, theils auch durch die Patronen, als Landes:Herr, oder, wie Andere wollen, als *summus Episcopus*, administriren lassen kann, also kann er auch wieder solcher Oeconomorum Willen die Kirchen:Gelder verwalten, weil jene nur in seinem Nahmen dieses Amt verrichten; so, er kann von solchen Oeconomis sowohl als auch andern Capiteln und Klöstern in seinem Lande die Rechnungen von der Administration solcher Güter fordern.

Vor

(64) S. Markgräfl. brandenb. bayreuthischer Befehl, v. 9 Febr. 1687.

Vor allen Dingen muß ein Haupt: Buch, oder Inventarium über einer jeden Kirche Güter, Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, als das rechte Fundament, wonach die jährliche Rechnung gehalten werden muß, vorhanden seyn. Solches pflegt von den Kirchen:Vorstehern oder Administratoribus, mit Beyhülfe der Prediger, versertiget, und sodann der Gerichts:Obrigkeit und dem Patrono zur Revision vorgelegt, und auch von demselben unterschrieben zu werden. Es werden aber in diesem Haupt: Buche nicht nur jeder Kirche Rechte und Gerechtigkeiten, nebst den etwa vorhandenen brieflichen Urkunden, bemerkt, sondern es wird auch ordentlich verzeichnet, was an beweg- und unbeweglichen Gütern, Aeckern, Wiesen, Holzungen, oder wie sie sonst Nahmen haben, ingleichen an Zinsen, Pächten, Zehnten, und andern jährlichen Gefällen, zu derselben gehörig ist, mit Benfügung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Kirchen:Güter, ob sie iure perpetuae coloniae bereits an gewisse Häuser und Höfe gebunden seyn, oder ob sie der Kirche noch eigen gehören, und von derselben am vorteilhaftesten genutzt werden können; wer dieselben gegenwärtig in Pacht habe, und ob solcher nicht erhöht werden könne. Dieses Haupt: Inventarium pflegt sodann auch an das Consistorium zur Approbation und Confirmation in duplo eingeschickt, das confirmirte Original im Kirchen:Kasten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archive des Consistorium conserviret zu werden. Wie denn auch den Gerichts:Obrigkeiten sowohl, als auch Patronis, eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilt, und auch dem jedesmahligen Kirchen:Vorsteher, der die Rechnung führt, eingehändigt wird, um sich

(65) Jargow von Regalien, L. 1, C. 3, §. 45, S. 139. Def. Enc. XXXVIII Th. S. 6

sich in deren Verfertigung sowohl, als auch Einforderung der Kirchen: Gefälle, darnach zu achten ⁽⁶⁶⁾.

Damit um so weniger von den Kirchen: Gütern etwas möge verloren werden, muß der Vorsteher das Haupt: Inventarium (davon das Original im Kirchen: Kasten, das zweyte Exemplar bey dem Kirchen: Patrone, und der Gerichts: Obrigkeit in Verwahrung seyn muß,) gehörig im Stande erhalten. Zu dem Ende muß er jährlich, vor Abnahme der Rechnung, und unfehlbar, wenn er sein Vorsteher: Amt antritt, und wieder niederleget, nebst seinem Nachfolger, in Gegenwart des Predigers und Küsters, eine Revision der Inventarien: Stücke anstellen.

In dem Inventario der unbeweglichen Stücke, als: Aecker und Wiesen, muß nicht nur das Maß und die Hufen: Zahl, sondern auch die Schläge, Nummern und Nachbarn, nach einem richtigen, von der Obrigkeit auctorisirten Feld: Register, aufgeführt werden. Dergleichen Inventarium muß in duplo gemacht, und das eine von der Obrigkeit asserbirt, das andere aber dem zeitigen Kirchen: Vorsteher extradiret werden.

In dem Special: Inventario von der Pfarre, muß von dem Vorsteher das Hausgeräth, Korn, Stroh, und alles andere, so einem Prediger bey seinem Anzuge geliefert worden ist, verzeichnet, und von dem Prediger, daß er solche Sachen empfangen habe, und er oder die Seinigen wieder also bey dem Abzuge lassen wolle, unterschrieben und zugesaget seyn; auch muß der Vorsteher mit Fleiß in Acht nehmen, daß es in vorgehenden Veränderungen oder Todesfällen vollkommen geschehe.

Ent:

(66) S. Kön. preuss. Instruction, wie die Kirchen: Aeraria im Magdeburgischen und Mansfeldischen in gutem Stande zu erhalten, v. 18 Febr. 1751. Kön. preuss. Rescript von der Administration der piorum Corporum in Pommern, v. 30 Jan. 1742.

Entwurf eines Kirchen: Inventarium.

Inventarium der Kirchen

zu N.

im Jahr 1787.

Unbewegliche Güter.

- 1) An Aeckern; woben Titulus possessionis, mit Anführung der Urkunden, zu melden.
- 2) An Wiesen; woben Titulus possessionis, mit Anführung der Urkunden, zu melden.
- 3) An Wehrten.
- 4) An Gärten.
- 5) An Holzung; woben Titulus possessionis, mit Anführung der Urkunden, zu melden.
- 6) An Gebäuden.
 - a. Die Kirche, von Stein, (oder Holz) steht zu Nthlr. in der Feuer: Casse, und sind darin Männer: Stühle und Frauen: Stühle.
 - b. Der Thurm, von Stein, (oder Holz,) steht zu Nthlr. in der Feuer: Casse.
 - c. Das (erste) Prediger: Haus, von Etage, von Stein, (oder Holz,) woben Ställe, stehen zu Nthlr. in der Feuer: Casse.
 - d. Das Küster: Haus von Etage, von Stein, (oder Holz,) worin Stuben, Kammern, woben Ställe, stehen zu Nthlr. in der Feuer: Casse.
- 7) Rechte und Gerechtigkeiten, welche den Immobilien gleich geachtet werden.

II. Bewegliche Güter.

- 1) In der Kirche, unter der Aufsicht und Besorgung des Küsters.
 - a. An Büchern und Manuscripten.
 - b. An Golde.

§ 2

c. An

- c. In Silber.
 - d. In Kupfer.
 - e. In Messing.
 - f. In Zinn.
 - g. In Eisen.
 - h. In seidenem, wollenem und leinenem Geräthe.
 - i. In hölzernem Geräthe.
- 2) Außerhalb der Kirche, unter der Aufsicht und Versorgung des Kirchen-Vorstehers.
- a. Activ-Schulden.
 - b. Passiv-Schulden.
 - c. Fidei-Einnahmen.
 - α) Pächte.
 - β) Zehenden.
 - γ) Erben-Zinsen.
 - d. Zufällige Einnahmen.
 - e. Der Vorrath an Bau-Materialien, als: . . .
 - f. Die Vorsteher-Lade, worin folgende Urkunden, Documente und Briefschaften: . . .
 - g. Kostbarkeiten, an Gold und Silber.
- 3) Auf der Pfarre, an Inventarien-Stücken:
- a. Im Hause.
 - b. Auf dem Hofe.
 - c. In Ställen.
- 4) Im Küster-Hause, an Inventarien-Stücken:
- a. Im Hause.
 - b. Auf dem Hofe.
 - c. In Ställen.
- 5) In Verwahrung und zum Gebrauch des Todten-Gräbers.

III. Merkwürdigkeiten.

- 1) Alterthümer.
- 2) Seltenheiten.

Die Bestellung der Vorsteher oder Kirch-Väter, Administratorem oder Provisorum, geschieht nach jedes Ortes Herkommen und Gewohnheit. Zuweilen wer-

den sie von dem Patrono und Praeposito vorgeschlagen, und vom Consistorio confirmiret. Es müssen vernünftige, redliche und der Wirthschaft verständige Männer seyn. Sie müssen mit landesherrlichen oder rathhäuslichen Cassen nicht befasst, außerdem aber mit liegenden Gütern in der Gemeinde angesessen seyn, und mit selbigen, oder per fideiussionem, auf einige hundert Thaler mehr, als die jährliche Einnahme beträgt, Caution bestellen, und zu ihrem Amte vereidet werden (67).

Die Einnahme der beständigen Kirchen-Gesälle muß der administrirende Kirchen-Vater, mit Beyhülfe seiner Mit-Vorsteher, nicht nur überhaupt mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit jährlich eintreiben, und keine Ungunst oder Mühe deshalb scheuen, sondern auch dahin sehen, daß die Verschreibungen und Versicherungen über ausgeliehene Gelder genugsam verwahrt werden, damit sie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu dessen Verhütung sie alle Jahre nach gehaltenen Rechnung die Verschreibungen durchsehen, und, was ungewiß ist, aufkündigen und einbringen, oder besser versichern

Es 3 chern

(67) S. die oben angeführte magdeburgische Instruction, S. 3. „Da die Versieherchaft bey den Kirchen und pñs Corporibus „pro munere publico zu achten, so kann sich keiner von den „Parochianis, welche sonst nur die dazu erforderte Geschick- „lichkeit besitzen, selbige auf einige Jahre über sich zu neh- „men, entbrechen. Doch darf gemeinlich kein Patronus, „Pseamter, Pfarver, oder Schulmeister, selbst zum Kirchen- „Vorsteher genommen werden, wenn sie es auch gleich seyn „wollten, weil dieselben vielmehr auf die Kirchen-Vorsteher „Acht haben, und dahin Sorge tragen müssen, daß von die- „sen ihr Amt gehörend verwaltet werde.“ S. Plan, nach welchem die Kirchenvorsteher in Litthauen die Administra- „tion führen und ihre Rechnungen einrichten sollen, v. J. 1724. Beckher's Kirchenregistratur, Art. Kirchenvorste- „her. Zuweilen ist eine ansehnliche Geld-Strafe, z. B. von 100 Rthlr., darauf gesetzt, wenn Obrigkeiten und Herrschas- „ten auf dem Lande von den Kirchen-Vorstehern die erforderte Caution nicht stellen lassen. S. Kön. preuß. Verordn. v. 27 Sept. 1753.

chern lassen müssen. Ausser den gewissen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben haben, gehört den- selben auch das Geld, welches in den Klingel-Beuteln gesammelt, und bey Hochzeiten und Begräbnissen wegen des Geläutes und der Grabstätte, ingleichen von ver- kauft oder gemietheten Kirchen-Sitzen, oder Kir- chen-Stühlen, gezahlt zu werden pflegt. Das in den Klingel-Beuteln gesammelte Geld, und was in den Becken einkommt, pflegt sogleich nach Endigung des Gottesdienstes in der Kirche, und zwar in Beyseyn des Predigers, von den Kirch-Vätern gezählet, und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, das Geld aus den Armen-Stöcken aber alle Viertel- Jahr heraus genommen zu werden. Weder der Predi- ger, noch der Kirchen-Vorsteher, dürfen etwas von sol- chem Gelde mit sich nach Hause nehmen, sondern es muß solches in den Kirchen-Kasten gelegt werden⁽⁶⁸⁾. Oder, man pflegt das Klingelbeutel-Geld in eine Büch- se, zu welcher der Geistliche und der Provisor, jeder einen besondern Schlüssel hat, zu thun, und es, so wie das Geld aus den Armen-Stöcken, alle Vierteljahr, in Gegenwart des Praepositi, heraus zu nehmen, und über das befundene Quantum von dem Praeposito ein Attest zum Beleg erteilen zu lassen⁽⁶⁹⁾. Eben so muß zuweisen der Praepositus auch die Einnahme von Begräbnissen, für das Geläut, Leichen-Tücher, und Todten-Bahre, attestiren, auch ein Beleg, daß ein mehreres nicht bezahlt worden ist, von denen Leuten, die dergleichen entrichten, hergebracht werden.

So, wie die Kirchen-Vorsteher auf solche Weise mit der Einnahme aller, den Kirchen zugehörigen Ein- künfte zu verfahren haben: also sind sie auch verbunden, dieselben behutsam zu verwahren, und alle nur ersinn- liche

(68) Magdeburgische Instruction, §. 7. 8.

(69) Reglement von der Administration der piorum Corporum.

liche Vorsorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben, und was sonst den Kirchen-Nerariis nachtheilig seyn kann, vermieden werden. Es darf daher, und damit man wisse, von wein die einkommenden Kirchen-Gel- der zu fordern sind, weder die Gerichts-Obrigkeit, noch der Patronus, noch auch der Prediger, die Kir- chen-Gelder einheben und zu sich nehmen, sondern es muß solches von dem administrirenden Kirchen-Vater allein geschehen; doch darf sich keiner derselben bey Straf- unterstehen, dieselben in seinen Nutzen zu ver- wenden, sondern er muß der Kirche Nutzen damit schaf- fen, und sie, wenn sie nicht nothwendig ausgegeben werden müssen, um landübliche Zinsen, doch mit jedes Ortes Obrigkeit und der Patronorum Wissen, ausleihen, und sich, vermittelst derselben, darüber genugsam ver- sichern lassen. Wie denn auch die abgehenden Kirch- Väter jedes Mal den Bestand der Kirchen-Gelder bar entrichten, deshalb keine Obligationen, oder Schei- ne, die sie darüber, in Ermangelung des Geldes, von sich stellen wollen, angenommen, sondern sie nicht eher, als bis das bare Geld von ihnen erlegt worden ist, quittiret werden müssen. Was die Kirchen-Vorsteher sonst bey Ausleihung der Kirchen-Capitalien zu beobach- ten haben, ist oben, S. 557, fgg. angezeigt worden.

Die Versicherungen über ausgeliehene Capitalien, und andere der Kirche gehörige briefliche Urkunden, hauptsächlich aber der Vorrath an Gelde, müssen in einem besondern Kasten (s. oben, S. 555) gelegt, und der- selbe mit drey Schlössern wohl verwahrt werden, davon jeder Vorsteher und der Prediger, einen Schlüssel bey sich haben, und sämmtlich dabey seyn müssen, wenn etwas hin- ein gelegt oder heraus genommen wird.

Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig ist, muß jedes Mal eine Recognition an dessen Stelle in den Kasten reponiret, und dieselbe hernach gegen Wiedereinfrierung der Ur-

kunde cassiret und weggethan, wie auch sonst, wenn, um mehrerer Sicherheit willen, (z. B. in Kriegsläufen,) die Urkunden der Kirchen an einen andern Ort in Verwahrung gethan werden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche so lange behalten werden, bis jene wieder abgehohlet worden sind (70). Auch müssen die Documente, welche die Kirchen-Güter und Deb ta angehen, in loco publico an einem Orte, da sie nicht leicht verstocken, und dazu man bey Feuers-Gefahr wohl kommen kann, verwahret werden.

Von den unbeweglichen Kirchen-Gütern dürfen die Kirchen-Vorsteher im geringsten nichts verkaufen, versehen, oder sonst veräußern, es habe denn, im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit, das Consistorium auf vorübergehende, nicht nur von den Gerichts-Herren, sondern auch Parronis und Pfarrern eingeschickte Vorstellung, durch Cognition und Decretirung darein consentiret.

Die Aecker, Wiesen, und andere Kirchen-Güter, welche um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, müssen zuweilen auch an Andere, als die solche vorher gehabt haben, vermiethet, und der Zins, wosern es die Güter austragen, möglichst erhöht, und hierüber gerichtliche Locations-Briefe auszufertiget, jedoch den Predigern, wo sie solche haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert, auch ihnen sonst, gegen richtige Zahlung, vor andern gegönnet werden. Alle und jede Conductores müssen die gepachteten Kirchen-Güter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder niedrigstensfalls der Kirche den Schaden ersetzen, und, daß solches geschehe, von den Kirchen-Vorstehern aufmerksam wahrgenommen werden (71).

In

(70) S. Magdeburg. Instruction, §. 10 — 13.

(71) Eb. das §. 14. 15.

In Pommern werden die liegenden Gründe alle 6 Jahr an den Meistbietenden durch eine in loco publico vom Patrono, Praeposito und den Provisoribus vorgenommene Licitation verpachtet, nachdem der Termin licitationis vorher zu drey Mahlen von der Kanzel bekannt gemacht worden ist. Ueber die Licitation wird ein Protokoll gehalten, nach welchem die Revisores die berechnete Miete examiniren. Dem Pächter wird ein schriftlicher Contract ertheilet, welcher, wenn er nicht zahlbar ist, die Miete eines Jahres pränumeriren muß. Ohne Licitation dürfen selbst die Membra Senatus und Provisores keine Kirchen-Gründe in Miete nehmen. S. Reglement von der Administration der piorum Corporum.

Eben also wird es auch in Ost-Friesland mit Verpachtung der Kirchen-Güter gehalten, und sollen, wenn die Revenüen über 20 Gulden sind, die Beamten des Ortes bey der Verpachtung zugegen seyn, das Licitations-Protokoll an das Consistorium eingeschickt, und dessen Approbation, sub poena nullitatis, erlangt werden. S. diesfallsige königl. Generalverordn. v. 18 Jul. 1753.

Von Verpachtung der Kirchen-Güter, ist oben, S. 575, fgg. ein Mehreres vorgekommen.

Da die stärksten Ausgaben der Kirchen-Merarien theils in Besoldung der Kirchen- und Schul-Bedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen-Prediger und Schul-Häuser in baulichem Wesen bestehen: so muß, was das erste betrifft, zwar einem Jeden seine ihm einmal ausgesetzte Besoldung zu rechter und bestimmter Zeit gereicht, keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirchen-Geldern, unter was für Vorwand es auch geschehen möchte, zugewendet werden, ohne deshalb erst von dem Consistorio die Vergünstigung dazu eingehohlet zu haben. Wiedrigstensfalls ist der Kirch-Water, oder derjenige, welcher ihm solches befohlen hat, diese Ausgabe der Kirche zu restituiren verbunden.

Was das zweyte, nämlich die Erhaltung der Kirchen-Prediger und Schul-Häuser, betrifft: so werden,

den, bereits erwähnter Maßen, diese Gebäude von der Kirchen Einkünften, und wenn solche nicht zureichen, von dem Eingepfarrten, vermittelt einer billigen und gleichmäßigen Anlage, in Dachung, und sonst, in gutem Bau und Besserung erhalten; doch müssen auch der Kirche keine Bau-Kosten aufgebürdet werden, die sie zu tragen nicht schuldig ist. Die sämtlichen Gebäude werden jährlich, ehe die Rechnung abgelegt wird, durch den Vorsteher, mit Zuziehung verständiger Werk-Leute, in Gegenwart des Predigers, fleißig besichtigt, und was schad- und mangelhaft sich finden möchte, ohne Verzug und zu rechter Zeit ausgebessert; was aber gar eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren ist, wieder gebaut, doch dergestalt, daß keine unnötige Kosten aufgewendet werden. Wosern aber die Gebäude von dem Einwohner oder den Seinigen, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, verwüstet worden sind, müssen dieselben aus ihren eigenen Mitteln repariert werden (72).

Bei Besichtigung der Kirchen-Gebäude muß auch die Mauer oder das Gehäge um den Kirchhof, und was sonst zu dessen Verwahrung gehört, nachgesehen werden, ob es noch in gutem Stande ist, damit das Vieh nicht darauf laufen könne. Siehe oben, S. 343, fgg.

Die Reparatur an den Kirchen-Gebäuden muß, wie oben, S. 298, fgg. gedacht ist, schleunig ausgerichtet werden, damit nicht durch Versäumnis ein viel größerer Schaden entstehe, welcher insonderheit alsdann entsteht, wenn der jetzige Kirchen-Vorsteher solche Besorgung und Mühsalung von sich abzulehnen, und auf seine Nachfolger zu verschieben sucht.

Wenn

(72) Kunt Kirchenordn. des Herzogth. Magdeburg, v. J. 1655, Cap. 14. S. auch Consistorialordn. v. J. 1573, im Corp. Const. March. P. 1. Sect. 1. S. 304. Verordn. v. 7 Febr. 1711, W. das. S. 443.

Wenn ein Bau oder eine Reparatur von Wichtigkeit geschehen soll, wird, wo es nöthig ist, ein Land-Baumeister zur Besichtigung, und zur Anfertigung des Anschlages requiriert. Wenn der Land-Baumeister einen Anschlag des Baues verfertigt hat, und nach eingegangener Approbation der Bau selbst vorgenommen worden ist, muß bei der davon geführten Bau-Rechnung auf der einen Seite in folio der Anschlag des Land-Baumeisters Punkt vor Punkt gesetzt, und auf der Seite gegen über die wirkliche Ausgabe gesetzt werden, um daraus deutlich zu ersehen, ob die Ausgabe höher, oder niedriger sey, als der Bau-Anschlag gewesen ist; dabey auch anzuzeigen ist, woher solches entstanden sey.

Da die Kirchen-Vorsteher in Bau-Sachen nicht allemahl die zulängliche Einsicht besitzen: so würde nicht unbedienlich seyn, wenn, mit Approbation der Obrigkeit, entweder der Penthers Bau-Anschlag, oder Huth's Unterricht zu Bau-Anschlägen, bey den Kirchen angeschafft würde, um sich in benöthigtem Falle, in manchen Stücken daraus Rath zu erholen zu können.

Damit nicht die Obrigkeit wegen einer jeden kleinen Reparatur beßelliget werde, welches auch alsdann sehr mühsam seyn würde, wenn die Obrigkeit an einem andern Orte wohnt, auch einen schädlichen Aufschub einer schleunig nöthigen Reparatur verursachen würde: so ist dem Vorsteher von der Obrigkeit erlaubt, daß er die Reparaturen, welche nur Kleiner und darunter betragen, ohne Anfrage bey der Obrigkeit, besorge, wenn nur die Nothwendigkeit der Reparatur, und daß solche geschehen sey, von dem Prediger auf der Quittung attestiert wird. Wenn aber ein Bau oder eine Besserung von nöthen ist, und die Kosten desselben über Kleiner sich belaufen, muß der Vorsteher solche Reparatur nicht vor sich allein übernehmen, sondern bey der Obrigkeit deshalb Vorstellung thun, auch einen richtigen Anschlag zur Approbation überreichen, oder auch, wenn

es ein Haupt-Bau ist, um eine obrigkeitliche Besichtigung und fernere Verfügung gebührende Ansuchung thun; wie denn auch der Kirchen-Vorsteher, nach der königl. Consistorial-Instruction, v. J. 1751, sich nicht erkühnen soll, irgend einen Bau, der sich über 15 Rthlr. beläuft, ohne Vorwissen und Einwilligung des Consistorii vorzunehmen. Es müssen auch keine neue Stühle in der Kirche, ohne Vorbewußt des Parroni und der Prediger, gebauet werden. Durch eine neuere Verordnung ist festgesetzt, daß keine Bauten, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, ohne Approbation des Consistorii vorgenommen, und solche mit einem königl. vereideten Bau-Bedienten in Ueberlegung genommen, und die Bau-Anschläge von selbigen revidiret werden sollen, ehe solche an das Consistorium gesandt werden (73).

Es ist selten zu rathen, daß man einen Bau überhaupt verdinge, weil die Meister nicht nur die Anschläge zu übersehen pflegen, sondern auch nachher in Anschaffung der Bau-Materialien oft sehr gewissenlos handeln, zumahl wenn der Contract nicht vorsichtig genug geschlossen, noch von der Obrigkeit die tägliche Aufsicht auf die Verfertigung der Arbeit dem Vorsteher in Gegenwart der contrahirenden Meister ausdrücklich anbefohlen worden ist. Wenn aber dennoch eine Arbeit bey einem Meister verdingen wird, muß der Vorsteher dabey ohne Absicht auf sein eigenes Interesse handeln. Bey dem eintägigen Verdingen ist es besser, von zwey Meistern, von einem jeden einen besondern Anschlag verfertigen zu lassen, und mit demjenigen, der die vortheilhaftesten Propositionen thut, die Arbeit zu verdingen.

Der Kirchen-Vorsteher muß dahin sehen, daß nicht nur die nöthigen Feuerlöschungs-Instrumente jederzeit in gutem Stande seyn, sondern daß auch ein hinlänglicher Vorrath von Mauer-Steinen, Dach- und Hohl-Ziegeln, Latten, Bretern, Schleissen,

u. d. gl.

(73) S. königl. Verordn. d. d. Berl. d. 6 Sept. 1776.

u. d. gl. in der Materialien-Kammer vorhanden seyn, damit man in schleunigem Nothfalle an einer kleinen Reparatur nicht gehindert werde; wie denn auch die Bau-Materialien an Holz, Bretern, u. d. gl. die von einem Baue übrig bleiben, wenn sie noch einiger Massen brauchbar sind, sich nicht zueignen, sondern dieselben entweder in die Materialien-Kammer verschließen, oder, wosfern es zuträglich ist, der Kirche zum Besten verkaufen, und das Geld dafür gehörig in Rechnung bringen.

Bei der Administration der Kirchen-Güter kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Rechnungen über die Verwaltung derselben (Kirchen-Rechnungen) gehörig und richtig geführt, zur gesetzten Zeit eingegeben, abgenommen und revidiret werden.

§. 1. Die Kirchen-Rechnung überhaupt betreffend, so ist dabey, in Absicht auf ihre äußere Einrichtung, folgendes zu beobachten.

1) Die ganze Rechnung muß in folio gefertigt werden, und zwar nach dem unten beygefüigten Formulare; doch können, nach Verschiedenheit der Umstände und Zeiten, einige Titel zugesetzt, oder weggelassen werden. In der Einnahme aber bleibt Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 11. 18. 19. 21. 22. 23. und in der Ausgabe Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 11. 14. 15. 16. 17. 18. unveränderlich, indem nicht leicht eine Kirche zu finden ist, wo diese Titel in der Rechnung nicht nöthig wären. Hierbei ist zu erinnern, daß, wenn die Kirchen-Vorsteher nicht selbst die Rechnung anfertigen können, solches von dem Prediger, gegen eine billige Vergütung seiner Mühe geschehen müsse. Der Justitiarius aber kann diese Arbeit nicht über sich nehmen, weil er der Abnehmer der Rechnung ist.

2) Die

- 2) Die ganze Rechnung muß nicht nur in Titel eingetheilet, sondern auch paginirt werden.
- 3) Zu jedem Titel wird eine oder so viel Seiten genommen, als dazu nöthig sind, es wäre denn, daß die Einnahme oder Ausgabe nur wenig Zeilen ausmache; alsdann können mehrere Titel auf Einer Seite geschrieben werden. Doch, wenn ein Titel nicht just mit der Seite geschlossen wird, ist es besser, eine neue Seite zu solchen Titel zu widmen, als das Latus abzuberechnen, und den Betrag als Transport auf die folgende Seite zu setzen.
- 4) Wenn aber ein Titel der Einnahme oder Ausgabe mehrere Seiten einnimmt, so wird auf jeglicher Seite die Summa des Latus gezogen, und auf der folgenden Seite nicht transportirt, sondern diese auch summirt; am Ende des Titels aber werden die Latera unter einander gesetzt, und durch die Addition in Eine Summe gebracht. Auf solche Weise kann man ein Versehen im Rechnen leichter erkennen und verbessern, als wenn transportirt worden ist.
- 5) Die Rechnung muß mit einer leserlichen Hand, und, so viel möglich, orthographisch, geschrieben werden.
- 6) In die Rechnung muß alsofort die Einnahme und Ausgabe, so bald dieselbe geschehen ist, gehörig eingetragen werden, damit die Rechnung täglich in Ordnung sey, und auf Begehren jedes Mal mit der Stunde, da es erfordert wird, abgeschlossen werden könne.
- 7) Mit dem letzten Tage des Rechnungs-Jahres muß die Rechnung abgeschlossen werden.
- 8) Jeder Jahres-Rechnung, muß das Inventarium (s. oben, S. 642, pag.) beygefüget, die jährlich angeschafften Geräthschaften mit aufgeführt, und
von

von der Obrigkeit, der Richtigkeit wegen, attestirt werden.

- 9) Die Prediger auf den Dörfern sind, nach der Kirchen-Ordnung, verbunden, den Vorstehern in Berichtigung der Rechnung behülflich zu seyn.

§. 2. Wenn die Rechnung ein für alle Mal nach den Grundregeln der Accurateße eingerichtet worden ist, muß darauf in allen folgenden Jahren einerley Ordnung in allen Capiteln beybehalten, und so wenig ein Titel verrückt, als gar weggelassen werden, damit durch die Uebereinstimmung der alten und neuen Rechnung die Abnahme derselben erleichtert werde; wie denn aus eben dem Grunde die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bey jedem Titel, welche jährlich vorkommen, in einerley Ordnung aufgeführt werden müssen.

§. 3. Die Rechnung muß überhaupt in allen Stücken so deutlich, durch Anzeigung der zu wissen nöthigen Umstände, eingerichtet werden, daß jedermann, der außerhalb des Ortes wohnt, und dem die Prüfung der Rechnung obliegt, auch selbst die Nachkommenschaft, sich daraus belehren, und nichts als ein Geheimniß bey dem zeitigen Rechnungs-Führer bleiben möge.

§. 4. In Ansehung der Belege bey der Rechnung über die Kirchen-Revenüen, ist zu merken:

- 1) Der Vorsteher muß genau dafür sorgen, daß jede Einnahme und Ausgabe, unter allen Titeln, mit einem richtigen Belege autorisirt seyn. Ein jedes Beleg wird, so viel möglich, in folio hergebracht, damit alles, was zur Verificirung der Rechnung gereicht, desto bequemer beisammen geheftet werden könne. Die Belege müssen auch nach der Ordnung, wie sie in der Rechnung allegirt werden, numerirt und geheftet werden.
- 2) Da es sich zuweilen zuträgt, insonderheit etwa bey Bau-Sachen, daß ein summarisches Haupt-Beleg durch specifique Neben-Belege verificirt wer-

werden muß, so ist es am besten, wenn die Haupt-Belege mit Nummern, die Neben-Belege aber mit Buchstaben bezeichnet, und dadurch von einander desto merklicher unterschieden werden.

- 3) Ueber einige Einnahmen und Ausgaben, z. B. über den an Communion-Tagen verbrauchten Wein, über das Post-Porto und Boten-Lohn, u. d. gl. können ordentliche Bücher gehalten, und diese statt der Belege produciret werden.
- 4) Wie die Haupt-Worte in einem Belege lauten, so müssen sie auch in der Einnahme oder Ausgabe der Rechnung allegiret, und nichts davon verändert werden.
- 5) Wenn ein Beleg sich auf eine gewisse Zeit bezieht, so muß der Anfang und das Ende eines Termines (Terminus a quo, & ad quem) deutlich ausgedrückt werden. Es ist z. B. nicht genug, eine jährliche Einnahme oder Ausgabe im Belege anzuführen, sondern das Jahr und der Tag selbst müssen benannt werden.
- 6) Bey Tagelöhner-Arbeit muß die Zahl der Tage in der Rechnung und im Belege angezeigt werden.
- 7) In einem Belege muß nichts radiert, noch zweyerley Hände und Tinte dabey gebraucht seyn, weil man sonst den Verdacht einer Verfälschung dadurch erweckt.
- 8) Die Belege muß der Kirchen-Vorsteher vorerst auf der unbeschriebenen Seite so numeriren, wie sie in der Ordnung des Journales folgen; wenn aber die Rechnung selbst fertig und geschlossen ist, wird die vorige Nummer durchgestrichen, die neue Nummer hingegen nach der Ordnung der Rechnung selbst auf die geschriebene Seite oben hingesezt.

9) Wenn

9) Wenn die Belege nicht geheftet oder numerirt sind, muß der Rendant, nach hoher Verordnung, 8 Groschen jedes Mahl an Strafe erlegen; außerdem aber sollen noch die Belege auf seine Kosten geheftet werden. Der Rendant muß keine Belege allegiren, welche nicht wirklich beigebracht worden sind, indem für jedes fehlende Beleg der Vorsteher 4 Gr. an Strafe erlegen soll (1); und wenn die Belege nicht attestirt und assignirt an das Consistorium eingeschickt worden sind, und deshalb zurück geschicket werden, soll der Vorsteher das Porto ex propriis bezahlen (2). Außerdem hat natürlicher Weise der Rendant zu gewarnten, daß ihm die Summe des Geldes, wovon das Beleg fehlt, defectiret werde.

10) Die Belege sind so einzuheften, daß man die Rubrik Pfennige lesen könne, indem sonst die Belege mit der Rechnung nicht harmoniren; auch ist die Summa der Thaler und Groschen auf jedes Beleg mit Buchstaben zu sezen.

§. 5. Von der Einnahme und Ausgabe überhaupt, ist Folgendes zu merken.

- 1) Es muß in der Lade ein Etat von Einnahme und Ausgabe nach einem Durchschnitte von den letzten 6 Jahren vorhanden seyn.
- 2) Da bey accuraten Rechnungen nicht hinlänglich ist, daß berechnet wird, was wirklich einkommen oder ausgegeben ist, sondern jedes Mahl darin angetroffen werden muß, was eingenommen oder ausgegeben und berechnet werden sollen: so müssen jedes Mahl sowohl bey der Einnahme die Columnen: debet, dedit, restat, oder auf deutsch: Soll einkommen, Ist einkommen, Rest, als auch

(1) Laut Kön. preuß. Verordn. v. 13 Febr. 1770.

(2) Laut Kön. preuß. Verordn. v. 12 Jan. 1773.

auch bey der Ausgabe die Columnen: Soll bezahlen, Ist bezahlt, Rest, alle Jahr aufgeführt werden. Die Columnen Rest ist bey der Ausgabe nöthig, um zu wissen, was die Kirche etwa noch zu bezahlen habe, wenn die Einnahme zur Ausgabe nicht hinlänglich gewesen ist. Was die Ordnung dieser drey Columnen betrifft, so ist es sehr bequem, wenn sie alle drey neben einander stehen, damit man nicht bey jedem Puncte die Augen von einer Seite zur andern richten dürfe, und die Vergleichung der Columnen, ins besondre der Summa: dedit und restat, mit der Columnen debet, desto mehr in die Augen falle.

- 3) Das Wort Vacat ist unter keinem Titel der Einnahme und Ausgabe schlechtthin zu setzen, sondern es muß die Ursache dabey angeführt, wenigstens durch ein Attest von Personen, die der Sache kundig sind, bewiesen werden, daß unter diesem oder jenem Titel, zumahl bey der Einnahme, nichts habe berechnet werden können.
- 4) Es muß eine jede Art der Einnahme und Ausgabe specific nach den Titeln der Rechnung aufgeführt, und nicht zweyerley Arten von verschiedenen Titeln der Rechnung in eine Summa zusammen gezogen werden.
- 5) Bey jeder Einnahme und Ausgabe muß das Datum angezeigt werden.

§. 6. Die Einnahme überhaupt betreffend, so ist viel daran gelegen, daß der Kirche zu ihren jährlichen Einkünften schleunig und ohne Weitläufigkeit verholffen werde. Es sollen daher, laut Kirchen-Ordnung, die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, solches in schuldige Obacht nehmen, und auf der Schuldner Unkosten dem Vorsteher der Kirche ohne Säumnung zu seinen Rechten und Befugnissen bald verholffen.

§. 7. In Einnahmung der jährlichen Kirchen-Gefälle und Einkünfte muß der Vorsteher unverdrossen seyn, und keine Ungunst scheuen, indem durchaus keine Reste statuiret werden, widerigensfalls diese dem Rendanten schlechterdings zur Last bleiben; es sey denn, daß er nachweisen könnte, daß er die Rest-Designationen gehörigen Orts zur rechten Zeit übergeben habe; und wenn daselbst in der Eintreibung etwas negligirt ist, sollen diejenigen, welche daran Schuld haben, dafür verantwortlich bleiben. Es werden also keine Reste in Rechnung angenommen, als wobey besondere Umstände vorkommen, welche jedes Mahl hinlänglich bescheiniget werden müssen.

§. 8. Ferner hat der Vorsteher bey der Einnahme überhaupt Folgendes zu beobachten.

- 1) Er muß niemahls Kirchen-Gelder in die Casse legen, bevor er nicht dieselben in das Journal eingetragen hat; welches Eintragen auch jedes Mahl ohne den geringsten Aufschub bey einer jeden Ausgabe geschehen muß. Durch die allergeuueste Beobachtung dieser Haupt-Regel kann der Vorsteher große Verwirrung und Schaden für die Casse, und für sich, vermeiden. Eben dieses muß der Vorsteher auch beobachten, wenn etwa durch Compensationen oder Assignationen einige Gelder als bezahlt angenommen werden müssen. Indessen muß sich der Vorsteher, so viel möglich, vor solchen Berechnungen durch Compensationen und Assignationen hüten, weil dadurch gar leicht Verwirrungen entstehen, wenn nicht sofort alles in Deutlichkeit und Ordnung gesetzt wird.
- 2) Die Richtigkeit einer jeden Einnahme muß entweder durch die vorjährige Rechnung, oder durch Allegation der Contracte, oder durch Atteste, bewiesen werden.

- 3) Die fixen Einnahmen bedürfen keines Beleges, sondern es wird nur bey Anzeige derselben hinzu gesetzt: Ist ein Fixum, laut Inventarii.
 - 4) Wenn jemand, der der Kirche etwas zu zahlen schuldig ist, Quittung von dem Vorsteher fordert, und erhalten, aber das Geld an den Vorsteher nachher nicht bezahlt hätte, so muß der Vorsteher keine 30 Tage dazu still schweigen, sondern sich binnen dieser Zeit wegen des nicht bezahlten Geldes allenfalls bey der Obrigkeit melden, indem sonst die Exceptio non numeratae pecuniae geschwächt wird.
 - 5) Kein Titel von Einnahme darf übergangen werden, wenn gleich eine gültige Ursache vorhanden wäre, warum unter demselben nichts wirklich eingekommen ist; vielmehr muß sowohl die unterbliebene Einnahme, als auch die Ursache derselben in der Rechnung unter dem Titel, wohin die Art der Einnahme gehört, deutlich aufgeführt werden.
- §. 9. Was insonderheit die Einnahme nach einem jeden Titel derselben betrifft: so hat der Vorsteher dabey zu beobachten, daß er die fixen Termine, da eine Einnahme fällig ist, unter einem jeden Titel der Rechnung, da eine solche fixe Einnahme vorkommt, durch Anführung des Tages, an welchem die Einnahme fällig ist, anzeige, damit allen Unordnungen und Streitigkeiten, die sonst entstehen könnten, vorgebeuget werde.

Einnahme. Tit. 1. An Bestand.

- 1) Der Kirchen-Vorsteher muß nicht vergessen, daß er die Münz-Sorten mit anzeige, in welchen er das Geld empfangen hat; als welche Anzeige ihm bey etwa erfolgender Reduction des Geldes sehr nützlich seyn wird; wie denn auch der Vorsteher sich ein Attest über die Münz-Sorten von dem vorigen Rendanten muß geben lassen, welches Attest er als das erste Beleg aufführen muß.

2) Wie

- 2) Wie viel Bestand geblieben ist, muß mit einem Belege attestirt, oder durch die Production der vorjährigen Rechnung erwiesen werden.
- 3) Wenn Geld in Vorrath oder Bestand bleibt, nachdem die vorjährige Rechnung geschlossen worden ist, soll der Vorsteher solches bey Strafe nicht in seinen Nutzen anwenden, sondern der Kirche Nutzen damit schaffen, und es um landübliche Zinsen, doch mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit, ausleihen, und sich versichern lassen. Doch kann er davon, mit Consens der Obrigkeit, so viel an sich behalten, als etwa im künftigen Jahre zum nöthigen Ban und zu andern unvermeidlichen Ausgaben, dazu die gewöhnliche Einnahme nicht zureicht, angewendet werden muß. Wenn aber der Vorsteher sein Amt niederlegt, und derselbe, mit Genehmigung der Obrigkeit, ein Capital von den Bestand-Geldern an sich behält, muß er deshalb eine gerichtliche Obligation lösen, und das Capital bis zum Abtrag landüblich verzinsen.
- 4) Wenn der Bestand ein Capital ausmacht, nachdem so viel in Cassa behalten worden ist, als zur nöthigen Ausgabe erfordert wird, so muß, wenn solches Capital innerhalb 6 Wochen auf sichere Hypothek, und höher als 3 pro Cent, nicht hat ausgeliehen werden können, solches bey der königlichen Banco zu 3 pro Cent, gegen achttägige völlig freye Zurückzahlung bezeugt werden (3).

§. 10. Einnahme. Tit. 2. An Defecten, welche bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen worden sind.

- 1) Wenn keine Defecte bey der vorjährigen Rechnungs-Abnahme gemacht sind, wird solches ausdrücklich durch das Wort vacat oder cessat angezeigt.
- 2) Wenn aber Defecte gemacht worden sind, werden dieselben insgesammt in das debet, und theils in dedit, theils in restat, aufgeführt, und zwar die letztern, wenn die Untersuchung derselben noch nicht geendigt ist. Im künftigen Jahre kommen die restirenden Defecte unter den Titel Retardaten, und werden alsdann entweder in wirkliche Einnahme, oder wenn sie niedergeschlagen worden sind, zwar in Einnahme,

Et 3

aber

(3) Banco: Edict, v. 31 März 1769.

aber u. d. E. Remission, auch in Ausgabe geschrieben.

- 3) Für jeden Defect, der bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen wird, und in der gegenwärtigen nicht aufgeführt worden ist, soll der Rendant 8 Groschen Strafe erlegen (*).

§. 11. Einnahme. Tit. 3. An Retardaten, aus vorjähriger Rechnung.

1) Unter diesem Titel werden nicht nur die Posten, welche in der vorjährigen Rechnung unter dem Titel Retardate, sondern auch diejenigen, welche unter allen übrigen Titeln der Einnahme in Rest stehen, aufgeführt, und zwar muß bey jedem Retardato zu ersehen seyn, aus welcher Jahrs-Rechnung dasselbe seinen Ursprung habe.

2) Der Rendant wird gemessenst angewiesen, niemanden, der etwas zu zahlen hat, er sey wer er wolle, über 3 Tage nach dem Zahlungs-Termine nachzusehen; nach deren Verlauf soll er die Restanten der Obrigkeit nachhaft machen, damit sie den Rest beytreiben, oder falls zu dessen Stundung erhebliche Ursachen vorhanden sind, darüber, und wie lange die Stundung Statt finde, deutlich bescheiden könne; indem die Obrigkeit nicht zulassen soll, daß ein Rendant, um der ausstehenden Reste willen, die Rechnung nur einen Tag zurück halte, sondern die Designation muß übergeben, und die Reste specificce darin nachgewiesen werden. Wird darwieder gehandelt, so wird der Rendant, und die Obrigkeit, falls sie jenem so viel nachgesehen hat, für allen bey den Resten entstehenden Ausfall verantwortlich seyn.

3) Die unvermeidlichen Reste müssen, so lange sie nicht eingekommen, oder niedergeschlagen sind, jedes Mal in den folgenden Rechnungen, unter dem Titel Retardate, so lange wieder aufgeführt werden, bis solche auf eine oder die andere Weise berichtigt sind. Wenn ein Rendant dieses unterläßt, soll er für jeden nicht eingetragenen Rest 8 Gr. Strafe geben. Doch muß die Obrigkeit solche Reste, ob sie exigible seyn, oder nicht, gehörig untersuchen, und die exigiblen sofort mit dem nöthigen Ernste eintreiben lassen; wenn

(*) Laut Königl. Verordn. v. 13 Febr. 1770.

es nicht sogleich geschehen kann, den Rendanten mit bestimmter Instruction versehen, wie er sich in deren Beytreibung verhalten soll; wegen der inexigiblen hingegen ausmitteln, durch wessen Schuld sie aufgeschwollen und inexigible geworden seyn.

- 4) Wegen Niederschlagung der der Obrigkeit inexigible scheinenden Reste, kann die Obrigkeit für sich nichts verfügen, sondern muß solches, mit deutlicher Auseinandersetzung der Umstände, dem Consistorio anheim stellen (*).

§. 12. Einnahme. Tit. 4. An wieder eingehobenen Capitalien.

1) Ohne schriftlichen Consens der Obern darf kein Capital ausgeliehen werden.

2) Die Verschreibungen über ausgeliehene Gelder müssen genugsam versichert seyn; daher bey Abnahme der Rechnung, wenn der Titel von wieder eingekommenen Capitalien vorkommt, die Sicherheit der ausstehenden Capitalien genau beurtheilet werden muß. Wie denn genaue Aufsicht darauf zu geben ist, daß die verhypothecirten Gründe nicht deterioriret, verkauft, zertheilet, oder auf andere Weise veräußert werden. Der Vorsteher muß sich auch nicht von den gewissnen verhypothecirten Gründen auf geringe, oder zuvor verpfändete Güter, oder aber auf ungewisse Bürgen verweisen lassen.

3) Die Gelder, welche gegen Pfand ausgethan sind, sollen Debitores mit Zinsen bezahlen, oder es sollen die Pfänder der Kirche in solutam zugeschlagen werden (*).

4) Aus der ersten Columne dieses Titels muß man alle Jahre die Summe der Kirchen-Capitalien ersehen können; daher auch das Capitalien-Register im Inventarien-Buche allemahl richtig gehalten werden muß, indem der Successor im Vorsteher-Amte nicht nur aus der vorjährigen Rechnung, sondern auch aus gedachtem Inventarien-Buche sich zu bekehren hat, was für Capitalien die Kirche ausgeliehen habe.

5) Unter diesem Titel müssen alle Kirchen-Capitalien, nach der Ordnung der Jahre und des Tages, da sie ausgeliehen

Et 4

(*) Laut Königl. Verordn. v. 12 Jan. 1769.

(6) Laut Verordn. v. 6 Dec. 1720.

- liehen worden sind, zu finden seyn; und sobald ein Capital ausgeliehen ist, muß es in folgender Jahrs-Rechnung unter diesem Titel eingeschrieben seyn; daher bey Abnahme jeder Jahrs-Rechnung, wenn dieser Titel von wieder eingehobenen Capitalien vor- kommt, genau nachgesehen werden muß, ob etwa im vorigen Jahre ein Capital ausgeliehen, und ob dasselbe auch im jetzigen Jahre unter diesem Titel, in der Columne: Soll bezahlen, aufgeführt worden ist.
- 6) Es ist jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Courant, oder in Golde, und in welcher Art des Goldes, wieder eingehoben sey.
 - 7) Wenn Gold eingenommen ist, ist es nicht hinlänglich, nur hin zu setzen, daß die Einnahme in Golde geschehen ist, sondern es muß auch das *gio*, unter dem Titel Insgemein, in Einnahme gebracht werden.
 - 8) Wenn jemanden Geld ohne Interessen aus besondern Ursachen, und auf Gurbefinden der Obrigkeit, vorgeschossen worden ist, muß solches angemerkt, und die Ursachen dessen angeführt werden; indem ohne den äußersten augenscheinlichen Nothfall kein Capital von Kirchen-Geldern, wenn es auch nur einige wenige Thaler wären, auch nur auf eine gar kurze Zeit, ohne Interessen ausgeliehen werden darf.
 - 9) Die wieder eingehobenen Capitalien, welche nicht nach Verlauf von 6 Wochen, von der Zeit an, da sie einge- kommen sind, auf sichere Hypothek gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, müssen bey der Haupt-Banco oder auf deren Anweisung an das Provincial-Banco-Comtoir, zu 3 p. C. jährliche Zinsen, beleyet werden. Anbey ist, Inhalts königl. Ordre an das Banco-Directorium, zu wissen, daß, so bald die zur Banco eingesandten Gelder zur Aus- zahlung oder zur Placirung auf höhere Zinsen als 3 p. C. zurück gefordert werden, 8 Tage nach geschene- rer Aufkündigung sofort ganz unfehlbar, sammt den Zin- sen von dem Tage des Empfanges, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung, in den nämlichen Münz-Sorten, worin solches Anlehn bestanden hat, bar wieder bezahlt werden müsse. Wie denn auch bey diesen Anleihen weder vom Banco-Directorio, noch von sonst jemand, überall keine Gebühren, außer den

Capitalien und dem edictmäßigen Stämpel-Papiere, genommen werden, die Gelder selbst auch, und die darüber zu führenden Correspondenzen von den kö- nigl. Post-Ämtern, unter der Rubrik: Banco-Sa- chen, unentgeltlich weiter befördert werden sollen. Diejenigen Vorsteher, welche in den bestimmten Fäl- len die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, sollen, nach Verlauf der determinirten 6 Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern mit 3 p. C. *ex propriis* bezahlen, und wegen ihrer Sorg- losigkeit noch besonders bestraft werden (*).

§. 13. Einnahme. Tit. 5. An Interessen von aus- geliehenen Capitalien.

- 1) Die Zinsen müssen in eben der Ordnung, wie die Capita- lien aufgeführt werden, in Rechnung gebracht werden.
- 2) Es ist jederzeit mit anzuführen, ob die Interessen in Golde oder Courant, und in welcher Art des Goldes oder Courant sie einge kommen sind.
- 3) Wenn Gold an Interessen einge kommen ist, ist es nicht hinlänglich, nur hin zu setzen, daß die Einnahme in Golde geschehen ist, sondern es muß auch das *Agio* unter dem Titel Insgemein, in Einnahme gebracht werden.
- 4) Welche Schuldner mit Abgebung der Zinsen 2 Jahr säumig sich erweisen, geben zu erkennen, daß es mit ihnen nicht zum besten stehe, und die Zinsen zum Theil inexigible werden können; daher muß ihnen die Auf- kündigung geschehen, und das Capital bey gewisseren und richtigern Personen untergebracht werden, wo man der Zinsen ohne vieles Laufen und Klagen gewis- ser seyn kann.
- 5) Wenn der Vorsteher über empfangene Interessen qui- tirt, muß er jedesmahl den Tag, da die Zinsen fällig gewesen sind, ausdrücklich mit benennen; sonst entste- hen nachher leicht Streitigkeiten, zumahl wenn die Kirchen-Rechnung nicht mit dem 1 Jan. angeht, und mit dem letzten Decemb. geschlossen wird. Die Quit- ung muß so lauten: Sechs Thaler Interes- sen von 100 Rthlr. Capital, d. 3 Febr. 1786 fällig, Et 5 hat

(*) Laut Königl. Verordn. v. 31 Mart. 1769.

hat N. N. der Kirche hieselbst bezahlt. N.
den 17

6 Rthlr.

N. N.

Kirchen-Vorsteher.

6) Damit es niemahls an Gelde fehle, zumahl da arme Leute von den Revenüen des pii Corporis erhalten werden müssen, und kein großer Bestand in Cassa ist, wird es gut seyn, wenn die Einrichtung so gemacht werden kann, daß die Zinsen von den Capitalien alle Quartale oder halbe Jahre abgetragen werden; welches denen, die dazu schuldig sind, auch eine Erleichterung gibt, und viele Reste dadurch vermieden werden (*).

S. 14. Einnahme. Tit. 6. An erhorgten Capitalien.

1) Ohne schriftlichen Consens der Obern, darf der Vorsteher kein Capital von jemanden borgen.

2) Es ist jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Golde oder Courant, und in welcher Art des Goldes es erborget sey; auch muß dabey angezeigt werden, zu welchem Behuf das Capital erborget worden ist; ingl. das Datum, unter welchem der Consens des Consistorii erteilt worden ist.

3) Wenn Geld eingenommen ist, ist es nicht hinlänglich, nur hin zu setzen, daß die Einnahme in Golde geschehen ist, sondern es muß auch das Agio, u. d. L. Inogemein, in Einnahme gebracht werden.

S. 15. Einnahme. Tit. 7. An Acker-Pächten, welche mit Korn abgetragen werden.

1) Unter diesem und folgenden Titel sind die sämmtlichen Aecker der Kirche aufzuführen; und wenn ein Acker ohne Verschuldung des Pächters brach gelegen hat, und er daher keinen Pacht für dasselbe Jahr entrichten darf, so muß von dem Schulzen der Feld-Mark deshalb ein Attest zum Beleg der fehlenden Einnahme beigebracht werden.

2) Die Aecker, Wiesen und andere Kirchen-Güter, welche um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, müssen

(*) Reglement v. 24 Nov. 1734, S. 16.

müssen zu Zeiten an den Meistbietenden vermietet, und hierüber schriftliche Locations-Briefe errichtet, doch den Predigern, wo sie solche Güter haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert, auch ihnen sonst gegen richtige Zahlung der Gebrauch vor andern gegönnet werden. Es sollen aber alle und jede Pächter die gepachteten Kirchen-Güter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder wiedrigenfalls der Kirche den Schaden ersetzen. Wenn aber jemanden Kirchen-Aecker pro parte Salarii vom Patrono ausgethan worden sind, können solche dem Meistbietenden nicht verpachtet werden. Die Vorsteher der piorum Corporum sollen zu allen Zeiten von der Pachtung ausgeschlossen seyn, und selbigen soll nicht verstattet werden, Aecker oder Häuser von den piis Corporibus zu pachten oder zu mietzen (*).

3) Bey Schließung des Contractes muß mit darauf gesehen werden, wer den Mißwachs und andere Unglücksfälle, ingl. die gewöhnlichen Onera, übernehmen solle.

4) Den Rentanten soll wegen der verpachteten Immobilien jedes Mal ein Contract ausgeliefert werden, daß mit sie den Termin des Anfanges und Endes des Pactes, auch wie viel Pacht angelobet sey, in der Rechnung richtig aufführen können.

5) So oft die Pacht-Jahre zu Ende laufen, muß der Vorsteher dem Prediger von dem von der Obrigkeit angelegten Licitations-Termine zur neuen Verpachtung Nachricht geben.

6) Es muß kein Acker verpachtet werden, als an solche Personen, die entweder den Pacht pränumeriren, oder Caution dafür machen.

7) Der Vorsteher muß ein Attest vom Korn-Preise zum Belege bringen; allenfalls sind die wöchentlichen Intelligenz-Blätter dazu dienlich.

8) Von der Brache muß der Schulze ein Attest geben, und darin die Nummern der Brach-Stücke benennen, weil sonst die Pächter den Vorsteher hintergehen, und Brache angeben können, die nicht Brache gewesen; wie denn auch sonst das Debet der Einnahme von Acker-Pächten nicht gewiß bestimmt werden kann.

S. 16.

(*) Reglement v. 24 Nov. 1734.

§. 16. Einnahme. Tit. 8. An Acker-Pächten in Gelde.

- 1) Hier ist alles zu beobachten, was im vorigen Titel angezeigt ist.
- 2) Damit es den piis Corporibus niemahls an Gelde fehle, (zumahl wo arme Leute von den Revenüen erhalten werden müssen,) und kein großer Bestand in Cassa ist, kann bey Verpachtung der Aecker es so eingerichtet werden, daß die Pacht-Gelder alle Quartale, oder längstens alle halbe Jahre, abgetragen werden müssen.

§. 17. Einnahme. Tit. 9. An Wiesen-Pächten.

- 1) Hier ist alles dasjenige, was Tit. 7 angezeigt ist, zu beobachten.
- 2) Wenn Mißwachs gewesen ist, muß im Contracte nachgesehen werden, wer denselben zu tragen schuldig ist; und wofern der Schade auf die Kirche fällt, muß die deshalb von der Obrigkeit attestirte Remission attestirt werden.

§. 18. Einnahme. Tit. 10. An Erb-Zinsen.

- 1) Die Zinsen sind auf Martini fällig.
- 2) Diese Einnahme muß niemahls fallen, sondern jährlich einerley bleiben, wofür alle Sorge getragen werden muß.
- 3) Da die Erb-Zinsen auf Häusern, Aeckern und Gärten ruhen, muß jeder Besitzer den Zins abtragen; nach der Rechts-Regel: Res transit cum onere.
- 4) Wenn etwas an Zinsen ausständig bleibt, müssen selbige ohne Aufschub wieder gangbar gemacht und zu recht gebracht werden.
- 5) Wenn die Erb-Zinsen binnen 2 bis 3 Jahren nicht abgetragen sind, muß auf der Güter Caducität und Verlust geklagt werden, und zwar auf der Schuldner Kosten.
- 6) Es ist zu versuchen, ob die Besitzer diese Zinsen gegen ein proportionirliches Quantum eins vor alles abkaufen wollen, damit das Geld auf Zinsen ausgethan werden könne. Sollte der Antrag auch nicht durchgehends angenommen werden, so wäre doch das Quantum von denen, die solche Zinsen abkaufen wollen, ad interim ausständig zu machen; und wenn es so

so viel beträgt, daß es der Kirche zuträglich seyn könnte, wäre an die Obern davon zu berichten.

7) Noch ist von Einsammlung der Erb-Zinsen zu merken:

1. Daß dieses Geld am füglichsten durch den Küster, gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr, eingesammelt werde, weil ein solcher bey seinem Amte beständig bleibt, und von den Veränderungen der zinsbaren Stücke die genaueste Nachricht finden kann; daher muß der Rendant niemahls weder courante noch restirende Zinsen einnehmen; sintemahl der Küster allein die völligen Zinsen jährlich abliefern muß, er mag sie völlig bekommen haben, oder nicht; als welches letztere seine eigene Schuld seyn würde, wenn er nicht zu rechter Zeit obrigkeitliche Hülfe gesuch't hat. 2. Der Rendant kann am füglichsten die volle Einnahme von jährlichen Zinsen dem Küster auf sein jährliches Salarium mit anrechnen. 3. Die neuen Besitzer müssen von dem Küster von Jahr zu Jahr begehrieben werden; denn wenn solches versäumt wird, geräth das Register in weniger Zeit in die äußerste Confusion, und man kann die zinsbaren Grundstücke, auch mit vieler Mühe, schwerlich ansfragen. 4. Das Erb-Zinsen-Register muß folgende Abtheilungen und Rubriken haben:

- a. Haus-Zins. a) Zahl der Häuser. b) Besitzer der Häuser. γ) Nahmen der Straße. δ) Nahmen der beyden Nachbarn. ε) Wie viel an Erb-Zins zu entrichten ist.
- b. Garten-Zins. a) Zahl der Gärten. b) Besitzer des Gartens. γ) Lage. δ) Nahmen der beyden Nachbarn. ε) Wie viel an Erb-Zins zu entrichten ist.
- c. Acker-Zins. a) Zahl der Aecker. b) Besitzer des Ackers. γ) Nahmen der Feld-Mark. δ) Gehalt des Ackers. ε) Nahmen der beyden Nachbarn. ζ) Wie viel an Erb-Zins zu entrichten ist.

§. 19. Einnahme. Tit. 11. Aus dem Kirchen-Kasten.

- 1) Das Geld wird entweder alle Sonntage gezählet, und das Quantum in ein besonderes Register aufgezeichnet, oder alle Quartale aus dem Gottes-Kasten genommen.

nommen, und zwar vor Oftern, Johannis, Michaelis, und Weihnachten; der Vorsteher zeigt solches durch einen Klingelbeutel-Herrn denen, die bey der Eröffnung des Gottes-Rastens zugegen seyn müssen, an.

- 2) Das Haupt-Schloß zum Gottes-Rasten wird von einer obrigkeitlichen Person eröffnet; die beyden Vorhänge-Schlösser aber werden von dem Prediger und dem Ober-Vorsteher der Kirche geöffnet.
- 3) Diese Einnahme wird von denen, die bey der Zahlung des Geldes zugegen gewesen sind, attestirt.
- 4) Die schlechten Münz-Sorten müssen bey allen piis Corporibus sorgfältig ausgesucht, und davon nichts weiter ausgegeben, sondern, so bald einige Thaler vorhanden sind, nach der Münze geliefert, daselbst nach dem innerlichen Werthe gegen gutes Geld verwechselt, und der Abgang durch des Münzmeisters Attest bezeugt werden.

§. 20. Einnahme. Tit. 12. Vom Braut-Mess-Geläute.

- 1) Von den Braut-Messen, da die große Glocke verlangt wird, bekommt die Kirche . . . Wenn aber die mittlere Glocke geläutet wird, bekommt die Kirche . . . Von der kleinen Glocke . . .
- 2) Die Specification derer, die in jedem Quartale copulirt werden, übergibt Custos dem Prediger zur Unterschrift. In der vierteljährigen Specification müssen die Copulationen nach der Ordnung des Kirchen-Buches eingeschrieben werden.
- 3) Die in Reihen und Gliedern stehenden Soldaten, sie mögen hier oder auswärtig copulirt werden, kann man nicht anhalten, das Glocken-Geld für die Braut-Messen zu bezahlen, wenn sie sich nicht freywillig dazu verstehen. Die Enrollirten aber, und alle übrige, müssen der Kirche das ihrige beym Küster oder Vorsteher entrichten.
- 4) Wer nicht bezahlt, dem wird auch nicht geläutet.

§. 21. Einnahme. Tit. 13. An Opfer Gelde bey auswärtigen Copulationen. Wenn jemand in einer andern Gemeine, zu welcher der Bräutigam nicht gehört, copulirt seyn will, kann die Trauung zwar geschehen; aber der

der Kirche müssen doch, auch von Unbemittelten, wenigstens Egr. gegeben werden.

§. 22. Einnahme. Tit. 14. Vom Begräbniß-Geläute.

- 1) Eine Ueberläutung trägt der Kirche Küstl. Egr. Eine ganze Schul-Leiche, (daben wird die große Glocke gebraucht,) trägt . . . Eine halbe Schul-Leiche, (daben wird die Apostel-Glocke gebraucht,) trägt . . .
- 2) Die Specification von jedem Quartale verfertigt Custos, nach der Ordnung, wie sie in das Register der Verstorbenen eingeschrieben werden, und übergibt die Specification dem Prediger zur Unterschrift.

§. 23. Einnahme. Tit. 15. Von schwarzen Leichen-Tüchern und Stügen.

- 1) Die Kirche bekommt für das beste Leichen-Tuch Egr.; für das mittlere, Egr.; für das schlechte, Egr.
- 2) Die Einnahme-Rechnung von jedem Quartale übergibt Custos den Predigern zur Unterschrift. Das Geld, welches für die Leichen-Tücher zu zahlen ist, wird niemanden erlassen, außer den Innungs-Verwandten, die bey der Innung eigene Leichen-Tücher haben, incl. den Predigern, Schul-Collegen, Küstern, und den ganz Armen.

§. 24. Einnahme. Tit. 16. An Opfer bey Abend-Leichen. Bey den Tage-Leichen wird ordinär in den Gottes-Rasten geopfert; bey den Abend-Leichen aber wird ein Gewisses, und wenigstens Egr. gegeben, welches Custos allemahl einnimmt, und Specifice, mit Unterschrift des Predigers, dem Vorsteher quartaliter berechnet.

§. 25. Einnahme. Tit. 17. Von Grab-Stellen und Erb-Begräbnissen.

- 1) Es ist ein besonderes Buch bey der Kirche zu halten, in welchem der Ort und das Jahr der angewiesenen Grab-Stellen genau beschrieben wird, damit man sich in den folgenden Zeiten darnach richten könne.
- 2) Damit der Vorsteher von dem Verdachte befreit bleibe, als handle er bey den unter diesem Titel vorkommenden Fällen nach Gunst oder Ungunst, so ist von dem Kirchen-Patrone verordnet: 1. Daß, so oft für jemand eine Grab-Stelle in der Kirche, mit oder ohne Gewölbe, verlangt wird, solches dem Kirchen-Patrone

trone und Prediger gemeldet werden muß; da denn der Patron nach der Lage und Beschaffenheit des Ortes, für die Grab-Stellen bestimmen wird. Eine Grab-Stelle in der Kirche, ohne Gewölbe, kostet wenigstens Rthlr.; mit Gewölbe, aufs wenigste Rthlr.

2. Wenn eine Stelle zum Erb-Begräbnisse in oder ausser der Kirche verlangt wird, muß solches ebenfalls dem Kirchen-Patrone und dem Prediger gemeldet, und die Taxe von dem Patrone bestimmt werden. 3. Für ein Epitaphium an der Kirche wird bezahlt aufs wenigste Rthlr. 4. Für die Erlaubniß, einen Leichen-Stein auf dem Kirchhofe zu legen, wird gezahlt aufs wenigste Rthlr. 5. Wenn es üblich ist, Kronen in die Kirche zu setzen, wird die Taxe nach der Lage und Beschaffenheit des Ortes höher oder niedriger von dem Vorsteher bestimmt. Für die Erlaubniß, eine Glas-Krone in die Kirche zu setzen, wird aufs wenigste gezahlt Rthlr.; für eine Krone ohne Glas, Rthlr.

§. 26. Einnahme. Tit. 18. Von verkauften Kirchen-Stühlen. Was wegen der Kirchen-Sitze (Stühle oder Stände), überhaupt und in verschiedenen Ländern Rechts ist, werde ich unten in einem besondern Artikel zeigen. Hier habe ich es nur mit ihrer Behandlung in der Kirchen-Rechnung zu thun.

A. Vom Kirchenstuhl-Register.

1) Da die Einnahme von Kirchen-Stühlen eine Haupt-Nebenue der Kirchen ist, so ist auf deren Berichtigung und Verbesserung alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden. Diefes ist folgendes zu merken.

a. Es ist sehr bequem und nützlich, daß bey einer großen Kirche ein Grundriß vom Inwendigen der Kirche verfertiget werde, so, daß Kanzel, Altar, Taufstein, nebst allen Pfeilern, vornehmlich alle Stühle oder Sitze, sowohl unten auf der Erde, als auch auf den Empor-Kirchen oder Chören, (wozu ein zweyter Grundriß nöthig ist,) darauf gezeichnet seyn. Auf jedem gezeichneten Stuhle aber muß die Nummer desselben geschrieben seyn, und zwar die Nummern der Männer-Stühle mit schwarzen, und der Frauen-Stühle mit rothen Ziefern. Ein

Ein Vorsteher wird dadurch in den Stand gesetzt, bey Verkauf- oder Vermietung der Stühle, und bey andern Fällen, die Beschaffenheit und Lage der Stühle deutlich zu erkennen, und ändern zu zeigen, ohne daß er, bey jedesmaligem Vorfall in die Kirche zu gehen, nöthig habe.

b. Es ist sehr rathsam und nöthig, daß der Prediger, Vorsteher, und Küster, jeglicher sein Stuhl-Register führen, welche alle Jahr mit einander vergleichen, und überein lautend gemacht werden müssen.

- 2) Damit die Kirchen-Stühle nicht nach Gutdünken und mit Neben-Absichten verkauft oder vermietet werden, wird von der Obrigkeit, in Gegenwart der Prediger, des Vorstehers und Küsters, eine Taxe zum Kauf oder zur Miete gemacht, und solche in das Stuhl-Register eingeschrieben. Unter dieser Taxe darf kein Stuhl verkauft oder vermietet werden. Will aber jemand aus Mildthätigkeit, zum Besten der Kirche mehr geben, wird solches mit Danke angenommen, und in das Register gehörig eingetragen.
- 3) Das Kirchenstuhl-Register wird auf folgende Weise eingerichtet.

Männer-Stühle.

Nummern des Stuhl.	Obrigkeitliche Taxe zum		Nahme des Besitzers.	1785.				1786.			
				hat bezahlt an		hat bezahlt an		hat bezahlt an		hat bezahlt an	
	Kauf.	Miete.		Kauf.	Miete.	Kauf.	Miete.	Kauf.	Miete.	Kauf.	Miete.
1.	5 Rthlr.	8 Gr.	M. N.N.	5	—	—	—	—	—	—	—
2.	5 Rthlr.	8 Gr.	Hr. N.N.	—	—	8	—	—	—	8	—

Das Kirchenstuhl-Register wird am bequemsten in Quarto gemacht, und zwar so, daß beyde Seiten zur vorstehenden Tabelle gebraucht werden, damit das Register wenigstens auf 6 Jahr diene, und nach deren Ablauf ein neues verfertiget werde, in welches aber bey dem Rahmen des Registers mit angezeigt werden muß, in welchem Jahre, und wie hoch er vormals den Stuhl gekauft hat. Von dem

Miethe: Stühlen aber wird dem Rahmen des Besitzers nur das erste Jahr der Miethe angehängt; der neue Kauf oder die jährliche Miethe aber wird in die Jahr: Columnne eingetragen. Auf eine Quart: Seite müssen aber nicht mehr als 10 Nummern gebracht werden, damit die Veränderungen mit den Besitzern eines Stuhles, die sich öfters zu tragen, in der Columnne von dem Rahmen des Besitzers genugsam Platz haben.

- 4) Obigem Stuhl-Register wird, nach der Ordnung der Jahre, ein Verzeichniß der in jedem Jahre verkauften Stühle angehängt, und folgender Gestalt eingerichtet.

Verzeichniß der in jedem Jahre verkauften Stühle.				Vor: u. Zunahme des Kaufs: Preises.		Ob sonst et was dabei zu merken.
Jahr.	Nahme des Vorstehers	Art des Stuhles.	Nummer.	vorher.	heute.	
1773.	N. N.	Männer: Stuhl.	210.	N. N.		
	N. N.	Frauen: Stuhl.	105.	N. N.	5	—

- 5) Das Register von denen, die sich zu Kirchen-Stühlen gemeldet haben, wird dem Kirchenstuhl-Register angehängt, und als eine Tabelle folgender Gestalt eingerichtet:

Jahr der Meldung.	Tag der Meldung.	Nahmen derer Personen, welche einen Stuhl verlangen.		Art des Stuhles.	Ob sie kaufen oder mieten wollen.	Nummer des Stuhls, welchen sie bekommen haben.	Ob der Kauf oder die Vermietung in das Stuhl-Register eingetragen sey.
		Herr N.N.	Frau N.N.				
1773.	8 Jan.	Herr N.N.		Männer: Stuhl.	kaufen.	11.	Ja.
	16 Mart.	Frau N.N.		Frauen: Stuhl.	mieten.	32.	Ja.

Wer sich zuerst gemeldet hat, daß er einen Stuhl kaufen oder mieten will, wird ohne Ansehen der Person zuerst mit einem Stuhle versorget.

6) Das

- 6) Das Kirchenstuhl-Register muß jährlich vor Abnahme der Kirchen-Rechnung, an einem Tage, da das Geld aus dem Gottes-Kassen gezahlt wird, nachdem die Geld-Zahlung geschlossen ist, in Gegenwart der zur Zahlung versammelten Personen folgender Massen revidirt werden. 1. Der Vorsteher producirt seine Jahr-Rechnung, und zeigt an, welche Stühle, an wen, wie hoch, und unter welchem Datum in dem Jahre, verkauft worden sind. 2. Der Prediger und Küster produciren ihr Register von den Kauf-Scheinen, welche sie unterschrieben haben; und es wird nachgesehen, ob die Anzeige des Vorstehers mit den andern Anzeigen überein stimme, oder nicht. Ist das letztere, so läßt der Vorsteher dem Käufer andeuten, daß er nächsten Tages den Kauf-Schein zur Unterschrift dem Prediger und Küster vorlegen müsse, wofür er nicht seines Stuhles wieder verlustig werden wolle. 3. Hierauf wird die Richtigkeit des jährlichen Beleges von verkauften Kirchen-Stühlen auf dem Belege selbst von dem Prediger attestirt. 4. Ferner wird das Register von vermieteten Stühlen producirt, und die darin vorgeschallenen Veränderungen werden in die andern Stuhl-Register eingezeichnet. 5. Darauf wird der Calculus von der baren Einnahme von vermieteten Stühlen untersucht, und wenn solcher richtig ist, wird das eleg von vermieteten Stühlen von dem Prediger attestirt. 6. Hiernächst wird ein Verzeichniß von dem Rendanten der Stuhl-Miethe angefertigt, damit der Vorsteher dasselbe nächsten Tages der Obrigkeit übergeben könne, damit die Veytreibung der Reste von der Obrigkeit veranstaltet werden könne. 7. Wenn aber Stühle völlig vacant bleiben, muß man dieselben an Personen, welche sich gemeldet haben, zu verkaufen oder zu vermieten suchen. In dieser Absicht geschieht am nächsten Sonntage, vor- und nachmittags, eine Abkündigung, daß, wer einen Kirchen-Stuhl kaufen oder mieten wolle, sich an einem gewissen Tage bey dem Vorsteher dierhalb melden müsse, welcher ihm die vacanten Stühle zum Kauf oder zur Miethe nachweisen werde. Der Vorsteher schreibt alsdann die Nahmen derer, die sich zu Kirchen-Stühlen gemeldet haben, in das dazu verfert

fertigte Register auf, und versorget einen jeden nach Möglichkeit.

- 7) Damit die Richtigkeit der Stuhl-Register offenbar werde, wird die Obrigkeit durch Abkündigung von der Kanzel, denjenigen, welche Kirchen-Stühle gemiethet haben, anbefehlen lassen, an einem gewissen Tage in der Kirche zu erscheinen, und ihre Quitungs-Bücher über die abgetragene Stuhl-Miethe zu produciren; wenn nun solche Quitungs-Bücher gezeigt werden, werden solche mit dem Stuhl-Register verglichen, ob sie damit überein kommen.
- 8) Damit aber der Vortheil der Kirche desto genauer beobachtet werden könne, muß der Küster ein von dem Prediger revidirtes und attestirtes Verzeichniß der in dem Jahre verstorbenen Besitzer der Kirchen-Stühle aus der Todten-Liste des Kirchen-Buches bey Revision des Stuhl-Registers produciren, und dazu folgende Tabelle anfertigen:

Verzeichniß der von bis 17 verstorbenen Besitzer der Kirchen-Stühle in der Kirche zu N. N.

Zahl der Ver- storbe- nen.	Tag u. Jahr des To- des.	Name des Ver- storbe- nen.	Nummer des vacant gewordenen				Name des neuen		Jahr u. Tag des Kaufes oder der Mie- the.
			Männ- Stuhles.		Frauen- Stuhles.		Nahme des neuen		
			Kauf.	Mie- the.	Kauf.	Mie- the.	Kau- fers.	Mie- thers.	

B. Von Kirchen-Stühlen und deren Verkauf.

- 1) Es müssen keine neue Stühle in der Kirche ohne Vorbewußt des Patroni und des Predigers gebauet werden. Solche neu gebauete Stühle werden am süßlichsten an den Meistbiethenden verkauft.
- 2) Der Kirchen-Vorsteher muß sowohl die Männer- als auch Frauen-Stühle zuvörderst den Eingepfarrten, oder in deren Ermangelung auch Uneingepfarrten, zum Gebrauch verschreiben, und es müssen dieselben nicht erblich, sondern allein auf des Besitzers Leben, über-

überlassen werden. Keinem steht frey, seinen Stuhl einem Andern zu überlassen, zu vermietthen, zu ver-
tauschen, oder durch andere Titel zu cediren, und wie-
der zu vergönnen, bey Verlust des Kirchen-Stuhles,
dessen sich die Kirche anzumäßen hat.

- 3) Wenn aber ein Besitzer des Stuhles mit Tode abgeht, oder sich aus der Pfarre in eine andere weg wendet, muß derselbe zwar der Kirche wieder anheim fallen, doch müssen des Verstorbenen Descendenten, Brüdern und Brüder-Kindern, die Männer-Stühle, Frauen-Stühle aber den Töchtern und Töchter-Kindern, Schwestern und Schwester-Kindern, Wittwen, wenn sie eingepfarrt sind, auch sich dazu binnen 4 Wochen nach der Erledigung bey dem Vorsteher melden, und keinen weitem Freunden, vor andern Eingepfarrten wieder auf ihre Person um ein Billiges gelassen; wofern sie aber in 4 Wochen nicht hierum anhielten, einem andern Eingepfarrten auf seine Lebenszeit ver-
schrieben, oder auf Verlangen vermiethet werden.
- 4) Der Prediger und Kirchen-Vorsteher haben sorgfältig dahin zu sehen, daß niemand, ohne ein klares Recht dazu zu haben, sich ein Erb-Recht an einen Kirchen-Stuhl, ohne denselben lösen oder miethen zu dürfen, annähe; und wo dergleichen schon befindlich ist, muß solches gehörig untersucht, und, wie solches befunden worden sey, dem Stuhl-Register inserirt werden.
- 5) Es ist keinem Eingepfarrten ferner zu erlauben, daß er für seine Magd einen Stuhl kaufe; dagegen aber kann ihm nicht verweigert werden, entweder für dieselbe einen Stuhl zu miethen, oder auf seiner Frauen Nahmen einen Stuhl zu kaufen, und denselben von der Magd besitzen zu lassen; stirbt nachher die Frau, so muß auch dieser Stuhl aufs neue gelöst werden, welches nicht geschähe, wenn es schlechtthin hieße: Hr. N. für seine Magd einen Stuhl gekauft.
- 6) Wenn jemand einen vacanten Stuhl kaufen will, schließt der Vorsteher den Kauf, nach der von der Obrigkeit bestimmten Tare, und weist darauf den Käufer zum Prediger, damit derselbe den Schein auch unterschreibe; wie denn kein Kauf-Schein gültig seyn soll, welcher nicht von dem Prediger durch dessen eigenhändige Unterschrift attestirt worden ist. Auch

muß der Käufer auf dem Kauf-Scheine folgendes unterschreiben:

Die Nummer dieses Stuhles ist von mir in mein Stuhl-Register eingetragen. Den Aug. 178

N.N.
Custos.

- 7) Der Vorsteher muß das Kauf-Geld für einen Stuhl jedes Mal ohne Aufschub in Einnahme der Rechnung schreiben, damit solches nicht vergessen werde, und er hernach bey Revision der Kirchen-Stühle, und geforderten Vorzeigung der Kauf-Briefe, nicht in Verdacht komme, als habe er das Kauf-Geld unterschlagen wollen, wenn das Kauf-Geld bey Vergleichung der Kauf-Briefe mit den Rechnungen in diesen nicht gefunden wird.
- 8) Wenn jemand einen Stuhl bezahlt hat, so muß der Vorsteher vorerst nichts mehr in den Kauf-Schein schreiben, als die Nummer des Stuhles und die empfangene Kauf-Summe, und darauf den Käufer zum Prediger weisen, damit derselbe den Kauf in das Stuhl-Register schreibe, und daß solches geschehen, und der Kauf berichtet sey, auf den Kauf-Brief schreibe, worauf nachher der Vorsteher seinen Rahmen unterschreibt.
- 9) Bey den Frauen-Stühlen müssen sowohl in dem Kauf-Briefe, als auch in der Rechnung, auch der Frauen Vor- und Geburts-Nahmen aufgeführt werden, weil die Kirche zu kurz kommen kann, wenn es schlecht hin heißt: Herrn N. N. Ehefrau; indem einige sich zwey Mal nach einander verheirathen.
- 10) So ist auch nicht hinlänglich, in den Kauf-Brief und in die Rechnung zu schreiben: Herr N. N. einen Stuhl gekauft für seinen Sohn oder Tochter; sondern der ganze Vornahme des Sohnes oder der Tochter muß dabey gesetzt werden, weil mancher mehrere Söhne oder Töchter hat, woraus sonst mit der Zeit Irrungen erfolgen könnten. Wosern ein solcher Stuhl schon auf einen Sohn oder eine Tochter ohne Vornahmen verkauft wäre, muß der Vater, oder, wenn derselbe nicht mehr lebt, die Mutter, sich erklären,

ren, welcher Sohn oder welche Tochter den Stuhl haben solle; da denn der Name des Sohnes oder der Tochter in den Kauf-Brief und in das Stuhl-Register eingetragen werden muß.

§. 27. Einnahme. Tit. 19. Von vermiethteten Kirchen-Stühlen.

- 1) Alle Jahr wird, drey Sonntage nach einander, vor- und nachmittags, von der Kanzel abgekündigt, daß die Kirchenstuhl-Miethe zu entrichten sey, und wer dieselbe vor Weihnachten nicht abtrage, ohne fernere Erinnerung seines Stuhles verlustig seyn werde; wer aber seinen Stuhl nicht länger behalten wolle, binnen dieser Zeit sein Quitungs-Buch über die Kirchenstuhl-Miethe an den Rendanten zurück schicken müsse. Wenn jemand sein Quitungs-Buch verloren hat, muß er solches mit 6 Pfenn. bezahlen; denn es ist den Miethe-Perjonen zuerst gratis, auf Kosten der Kirche, gegeben worden. Besser aber ist es, wenn die Quitungs-Bücher gleich anfangs bezahlt werden.
- 2) Die Kirchenstuhl-Miethe wird jährlich bey dem eingeliefert, welcher sodann einem Jeden über den Empfang des Geldes in ein Buch quittet. Für die Bemühung bekommt der Einnehmer der Miethe von jeglichem Thaler einen Groschen.
- 3) Gleich nach Neujahr werden in der Woche nach einer Beth-Stunde die Männer, und an einem andern Tage die Frauen eingeladen, in der Kirche zu erscheinen, um nachzusehen, ob ihnen unter den vacanten und zu vermiethtenden Stühlen der eine oder andere anständig sey.
- 4) Bey der Einnahme von vermiethteten Kirchen-Stühlen werden keine Retardate gelitten, indem ein für alle Mal verordnet ist, daß, wer nicht vor Weihnachten die Stuhl-Miethe pränumeriret, dessen Stuhl verfallen seyn solle.
- 5) Die Summa dessen, was die Kirchenstuhl-Miethe beträgt, wird ganz aufgeführt, und dasjenige, was der Einnehmer der Miethe bekommt, wird in die Ausgabe Tab. Tit. Insgemein gebracht.
- 6) Alle Jahr, vor Abnahme der Rechnung, wird das Kirchenstuhl-Register untersucht, damit der Prediger das Beleg von den vermiethteten Stühlen attestiren

könne; als welches Attest unumgänglich erfordert wird.

- 7) Die Kirchen-Stühle für die Prediger-Wittwen müssen, so lange keine Wittwen vorhanden sind, der Kirche zum Besten vermietet, und die Miete in Rechnung gebracht werden. Wenn die Schoppen und Kirch-Väter auf den Dörfern, jeder einen besondern Stuhl haben, muß einer von beyden Stühlen, wenn ein Kirch-Vater zugleich Schöppe ist, der Kirche zum Besten vermietet werden.

§. 28. Einnahme. Tit. 30. An Wachs-Geld von den Innungen.

- 1) Mit dieser Einnahme pflegt es oft sehr unrichtig zu zu gehen. Damit aber die Kirche nach den königlichen Privilegien bekomme, was ihr gebühret, und der Kirchen-Vorsteher seine Einnahme gehörig belegen könne, müssen folgende Punkte genau beobachtet werden.
- 2) An jedem Orte muß ein beglaubter Extract aus den königl. Privilegien aller daselbst befindlichen Innungen gemacht, und in diesem Extracte angezeigt werden, ob und wie viel ein neuer Herr oder Meister, Diener oder Gesell, und ein neuer Lehrling, zur Kirche zahlen müsse.
- 3) Bey Abnahme der Rechnung wird bey diesem Titel nachgefragt: Ob nicht in diesem Jahre eine neue Innung errichtet worden sey, und ob, auch wie viel, die neue Innung, laut ihres Privilegii, zur Kirche zahlen müsse.
- 4) Bey jeder Innung und Gewerke muß ein eingebundenes Buch von etwa 6 Bogen in Octavo seyn, dessen Titel ist:

Quittungs-Buch

über den Abtrag zur Kirche N. N.

von der löblichen Innung der...

Zur Nachricht wird auch auf den Titel gesetzt:

- 1) Laut königl. Privilegii zahlt ein neuer Herr oder Meister . . . ; ein neuer Diener oder Gesell . . . ; ein neuer Lehrling . . .
- 2) Die Einschreibung jeder Einnahme geschieht entweder von dem Hrn. Assessor, oder von demjenigen, der die Lade

Lade hat, in Gegenwart der versammelten Innung, und das eingenommene Geld wird sofort an den Kirchen-Vorsteher geschicket, damit der Vorsteher das Quittungs-Buch mit der quittierten Abgabe zurück bringe.

- 3) Das Geld wird an die Kirche gezahlt, in welcher der neue Herr oder Meister, ingleichen des Dieners oder Gesellen, wie auch des Lehrlinges Herr oder Meister eingeparret ist.
- 4) Das Buch wird nicht in die Lade gelegt, damit von dem Altmeister das jährliche Attest von der abgegebenen Summa dem Kirchen-Vorsteher, wenn er es nöthig hat, ertheilet werden könne.
- 5) In dem Quittungs-Buche der Innung werden auf allen Seiten folgende Rubriken gemacht:

Jahr.	Tag der Zahlung bey der Innung.	Vor- und Zunahme des gewor. Zahlers.	Ist den.	Hat gegeben		Quittung des Vorstehers nach Nahmen und Daro.
				Ehl.	Gr.	

- 6) Bey jedem Vorsteher muß, nach der Zahl der schon errichteten Innungen, ein hinlänglich starkes Buch in Quarto seyn, dessen Titel ist:

Attest-Buch

von den löbl. Innungen und Gewerken zu N.

über die jährliche Abgabe zur Kirche N.

Inhalts des königl. Privilegii.

Die Zahl des Geldes muß jederzeit, was die Thaler betrifft, mit Buchstaben, und nicht mit Ziffern, geschrieben werden. Diese Nachricht wird mit auf den Titel des Attest-Buches gesetzt.

- 7) Auf der zweyten Seite des Attest-Buches werden alle Innungen, die in der Stadt sind, nach dem Alphabete hingesezt, und eine Tabelle von demjenigen, was jede, laut königl. Privilegii, zu zahlen hat, gemacht. Die Tabelle ist so einzurichten:

Laut königl. Privilegiu zahlt zur Kirche bey der löbl.

Innung der

No.		Es zahlt ein neuer		
		Herr oder Meister	Diener oder Gesell.	Lehrling.
1.	Bäcker.			
2.	Bäcker.			

8) Wenn die Anzeige, was jede Innung zu zahlen schuldig ist, geschlossen ist, wird die wirkliche Einnahme auf der folgenden Seite attestirt, und zwar folgen der Gestalt:

Einnahme an Wachs-Geld

von den Innungen und Gewerken, von Trinit. 178⁵ abgetragen, an den Vorsteher N. N.

Nahme der Innung oder des Gewerkes	Zahl derer, die geworden sind			Hat entrichtet.		Nahme dessen, der die Einnahme attestirt.	Bedienung dessen, der das Attest gegeben hat.
	Herrn oder Meister.	Diener oder Gesellen.	Lehrlinge.	Ebl.	Gr.		
Bäcker.				12	16	Joh. Christian Witte.	Altmeister.

9) Ein für alle Mahl ist, um guter Ordnung willen, und allen Streitigkeiten abzuhelpen, festgesetzt: daß das Geld a. von einem neuen Herrn oder Meister, an die Kirche, wo er eingepfarret ist, gezahlt wird; b. von einem neuen Diener oder Gesellen, an die Kirche, wo sein Herr oder Meister eingepfarret ist; c. von einem Lehrlinge an die Kirche, wo sein Lehr-Herr oder Meister eingepfarret ist.

10) Alle Jahr, vor Abnahme der Rechnung, schickt der Vorsteher sein Attest-Buch an den Alt-Meister aller Innungen herum, und läßt das Geld, welches ihm im abgelaufenen Jahre von jeder Innung gezahlt worden ist, einschreiben.

S. 29. Einnahme. Tit. 21. An freywilligen Geschenken und Legaten.

1) In der churmärk. Visitations-Ordnung ist verordnet:

Die Prediger sollen die Leute von der Kanzel christlich ermahnen, daß sie mit Einlegen in den Klingel-Beutel, und sonst durch Testamente, Gott zu Ehren, und Dankbarkeit für sein heil. Wort, auch den Armen zum Besten, den Gottes-Kasten mit etwas, nach eines Jeden Vermögen, bedenken, begaben und erhalten helfen wollten, mit Anzeige, daß der allmächtige Gott solches sonder Zweifel zehnfach vergelten, und ihren Erben das übrige reichlich segnen und mehren werde, wie Christus solches selbst verheißen hat.

2) Der Vorsteher muß von der Obrigkeit ein Attest beybringen, ob und wie viel in dem abgewichenen Jahre, in den bey den Gerichten eröffneten Testamenten, Codicillen, Donationen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, der Kirche geschenkt worden ist. Wie denn in jeden Gerichten ein Verzeichniß über die bey der Obrigkeit publicirten Testamente u. worin milde Vermächtnisse sind, nach einer in der königl. Verordn. v. 19 Jan. 1769 gelieferten tabellarischen Vorschrift, gehalten werden muß.

3) Einem Stifte, Kloster oder Kirche, darf nicht über 500 Rthlr., einem Armen-Hause, Waisen-Hause und Hospitale aber kann so viel, als einem Jeden beliebt, geschenkt oder vermacht werden. Sollte aber zur Erbauung oder Reparatur einer Kirche, u. d. gl. 500 Rthlr. geschenkt oder vermacht werden, so muß königlicher Consens dazu erbeten werden, zumahl wenn das pium Corpus unvermögend ist. Wenn einer Kirche, oder andern pio Corpori, (die Armen-Häuser, Waisen-Häuser und Hospitäl ausgenommen,) ein jährliches Quantum an Fleisch, Fischen u. vermacht wird, so müssen solche Nebenüen zu Gelde geschlagen, und auf 500 Rthlr. reducirt werden. Alle und jede Testamente, Codicille, Donationen, wodurch den piis Corporibus etwas zugewendet werden will, sollen der kön. Regierung zur Confirmation bald eingefendet werden. Versäumt dies ein pium Corpus, und bemächtigt sich indessen des Legati, soll es nicht allein des

des Vermächtnisses verlustig seyn, sondern auch dem Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen ⁽¹⁰⁾.

- 4) Die Geschenke müssen, Inhalts Monitorum Consistorii ad A. 1750, von dem Wohlthäter attestirt, und dieses Attest als ein Beleg producirt werden.
- 5) So oft ein Legatum oder Geschenk gemacht worden ist, muß der Vorsteher solches dem Prediger anzeigen, und Erinnerung thun, daß dasselbe in das Gedächtniß-Buch der Wohlthäter der Kirche eingezeichnet werde.
- 6) Wenn von jemandem ein Haus oder anderes Immobile der Kirche geschenkt worden ist, kann solches ohne ausdrücklichen Consens des kön. Consistorii behalten werden, zumahl durch ein Haus die jährlichen Reparations-Kosten der Kirche aufgebürdet werden.

§. 30. Einnahme. Tit. 22. An Straf-Geldern.

- 1) Für jede Woche, welche der Rendant über die zu Mündigung und Einreichung der Rechnung ihm von der Obrigkeit festgesetzte wöchentliche Frist die Rechnung länger zurück hält, sollen 5 Rthlr. Strafe von ihm bezogen werden, und in der nächsten Rechnung in Einnahme gestellet werden ⁽¹¹⁾.
- 2) Wer mehr, als fünf Gebattern gebeten hat, soll für jede Person ein gewisses Geld, nach jedes Ortes bisheriger Observanz, entweder zur Kirchen- oder Wittwen-Casse entrichten ⁽¹²⁾.

§. 31. Einnahme. Tit. 23. Insgemein.

- 1) Es muß keine Einnahme unter dem Titel Insgemein gefunden werden, welche unter die vorhergehenden Rubriken gehört.
- 2) Unter diesen Titel gehört die ausgeschossene Münze, welche, nach königl. Verordnung, zur Münze geliefert worden ist.
- 3) Unter diesen Titel gehört auch das Agio von Tit. 4. wieder eingehobenen Capitalien in Golde, Tit. 5. in Golde bezahlten Interessen, und Tit. 6. in Golde erborgten Capitalien.
- 4) Die Materialien, welche bey der Kirche vorrätig sind, aber ins künftige gebraucht werden sollen, müssen nicht ver-

(10) Laut Edict v. 21 Jan 1753.

(11) Laut kön. Verordn. d. d. Berl. d. 19 Jan. 1769.

(12) Laut kön. Verordn. v. 17 Nov. 1768.

verkauft werden; wenn aber etwas, das die Kirche nicht gebrauchen kann, verkauft wird, muß solches specifice berechnet werden, an wen, und wie theuer es verkauft worden ist. Wie denn auch in jeder Jahrs-Rechnung unter diesem Titel angeführt werden muß, ob etwas von überflüssigen verkauften Baumaterialien eingekommen ist, oder nicht.

§. 32. Bey der summarischen Wiederholung der Einnahme versteht es sich von selbst, daß die sämtlichen Titel, ohne alle Ausnahme, aufgeführt werden müssen.

§. 33. Die Ausgabe überhaupt betreffend, so ist dabei Folgendes zu beobachten.

- 1) Alle und jede Ausgaben müssen entweder mit den vorjährigen Rechnungen, oder mit den Consens-Scheinen der Obrigkeit, oder deren speciellen Assignationen, wenn sie die dem Vorsteher zur Disposition überlassene Summe übersteigt, und mit richtigen Quittungen belegt, und die Belege an ihrem Orte allegirt werden.
- 2) Der Empfänger des Geldes muß über die empfangene Summe nicht mit den Worten: Ist bezahlt, sondern mit Anführung der bezahlten Summe mit Buchstaben quittiren, solche Summe aber unten am Rande mit Zahlen in eine Klammer gesetzt werden, damit die Summe gleich in die Augen falle.
- 3) Quittungen kann kein Vorsteher selbst schreiben, und als ein Beleg zur Ausgabe bringen, außer der Quittung über seinen Gehalt. Die andern Quittungen stellt der Empfänger aus, oder, wenn er nicht schreiben kann, mit geführter Hand, nebst darunter gesetztem Atteste eines beglaubten Mannes, daß von ihm die Hand geführt, oder von dem Empfänger ein Zeichen statt des Namens Unterschrift gemacht sey.

4) Wenn

- 4) Wenn Inventarien: Stücke angeschafft worden sind, müssen solche in das Inventarien: Buch der Mobilien und Immobilien der Kirche eingeschrieben, und das Jahr der Anschaffung und der Preis dabey gesetzt werden.
- 5) Die firen Termine, da eine Ausgabe fällig ist, müssen unter jedem Titel der Rechnung, da eine solche fire Ausgabe vorkommt, durch Anführung, an welchem Dato die Ausgabe fällig ist, angezeigt werden, damit allen Unordnungen und Streitigkeiten, die sonst entstehen könnten, vorgebeugt werde.

§. 34. Was die Ausgabe insonderheit nach einem jeden Titel derselben anbelangt, so hat der Vorsteher dabey Folgendes zu beobachten.

Ausgabe. Tit. 1. An Vorschuß. Wenn Vorschuß gewesen ist, wird solcher, mit Allegirung der Pagina aus vorjähriger Rechnung, hier übertragen.

§. 35. Ausgabe. Tit. 2. Zur Vergütung an den Rendanten, laut Protokoll über die vorjährige Rechnungs-Abnahme. Gleichwie bey der Rechnungs-Abnahme zuweilen Defecte gezogen werden, die der Kirche zu gute kommen: so finden sich auch zur selben Vorfälle, die dem Rendanten zu gute kommen. Damit nun einem jeden, laut Protokoll von Abnahme der Rechnung, das Seinige zu Theil werde, ist dieser Titel in einer accuraten und vollständigen Rechnung für nöthig erachtet.

§. 36. Ausgabe. Tit. 3. An retardirter Ausgabe. Wenn in der vorjährigen Rechnung eine Ausgabe, an Salario, oder an Handwerker ic. hätte geschehen sollen, aber entweder gar nicht, oder nicht ganz geschehen, und daher in Rest geschrieben ist, so muß solches unter diesem Titel aus vorjähriger Rechnung übertragen werden, damit man daraus einen Theil der Passiv: Schulden der Kirche erkennen könne, indem man sonst niemahls das jährliche wahre Vermögen der Kirche wissen kann.

§. 37. Ausgabe. Tit. 4. An wieder bezahlten Capitalien.

- 1) Es ist jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Golde oder Courant, und in welcher Art des Goldes, wieder bezahlt sey.
- 2) Wenn Gold in Abtrag des Capitaless gegeben, aber bey der Erborgung kein Gold gehoben worden ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht hinlänglich sey, nur hin zu setzen, daß die Zahlung in Golde geschehen ist, sondern es muß auch das Agio gehörig berechnet werden.

§. 38. Ausgabe. Tit. 5. An Interessen von erborgten Capitalien.

- 1) Wenn die Kirche Capitalien hat erborgten müssen, hat der Vorsteher genau dafür zu sorgen, daß die Zinsen präcise um die rechte Zeit abgeführt werden; deshalb bey jedem Capitale die Verfall-Zeit angeführt werden muß.
- 2) Wenn die Interessen in Golde abgetragen werden, muß auch das Agio davon unter dem Titel Insgesamt in Ausgabe gebracht werden.

§. 39. Ausgabe. Tit. 6. An ausgeliehenen Capitalien.

- 1) Capitalien müssen nie, als mit Consens der Obern, auf gerichtliche Obligation, oder, wenn die Capitalien geringe sind, auf gerichtliches Protokoll, ausgeliehen werden, und zwar nicht auf Häuser, sondern auf Acker, Wiesen und Gärten. Keine Gelder über 50 Rthlr. dürfen ohne des Consistorii, und keine Gelder unter 50 Rthlr. ohne des Inspectoris Consens ausgeliehen werden ⁽¹³⁾.
- 2) Kein Patronus soll Capitalia der piorum Corporum, unter was Prätext es auch sey, eigenmächtig und ohne Vorbewußt des Consistorii, welches responsible dafür zu seyn schuldig ist, an sich nehmen, wenn er auch schon landübliche Zinsen dafür zu bezahlen sich anheischig machte, es wäre denn, daß das Capital unter der expresse Bedingung legiret oder geschenkt worden wäre, daß dasselbe bey dem Patrono deponiret, oder demselben mit der Bedingung gewisser zu bezahlen

(13) Laut Kön. Verordn. v. 9 Jun. 1768.

lenden Zinsen gelassen werden solle. Diejenigen Capitalia, welche bereits ohne diese Condition bey den Patronis ausstehen, sollen noch beggetrieben, und anderswärts sicher untergebracht werden ⁽¹⁴⁾.

- 3) Sogleich, wenn ein Capital ausgeliehen worden ist, muß solches nicht nur unter diesem Titel in Ausgabe, sondern auch unter dem Titel No. 4. in der Einnahme in das Debet in der folgenden Jahrs-Rechnung übertragen werden, damit man aus jeder Jahrs-Rechnung das völlige Vermögen der Kirche sehen könne. Ebenmäßig muß die Summe des Capitales in das Inventarien-Buch, welches in der Vorsteher-Lade befindlich ist, eingeschrieben werden.
- 4) Die Obligationen über die Capitalien müssen wohl verwahrt werden; und wenn ein Vorsteher sein Amt niederlegt, läßt er sich über die Extradirung der Obligationen quittiren.
- 5) So wie das Agio von den wieder eingekommenen und erborgten Capitalien in Golde, u. d. T. Einnahme Insgemein, in Einnahme gebracht werden muß: so muß auch das Agio von ausgeliehenen und wieder bezahlten Capitalien in Golde, u. d. T. Ausgabe Insgemein, in Ausgabe gebracht, und über den Betrag des Agio ein beglaubtes Attest beigebracht werden.

§. 40. Ausgabe. Tit. 7. Für Brod und ein bey der heil. Communion. Hierbey ist gelegentlich zu bedenken,

- 1) daß, laut Kirchen-Ordnung, die Vorsteher, welche die Patenen und Kelche zur Administration des h. Nachtmahles in ihrer Verwahrung haben, ohne Vorbesuß des Predigers, an Sonn- und Fest-Tagen, wenn das Amt gehalten wird, nicht verpfeifen dürfen.
- 2) Ueber die verbrauchten Oblaten und Wein, ist an dem Orte, wo die Kirche beydes bezahlt, ein ordentliches Buch zu halten, welches in der Rechnung als ein Beleg allegiret, und bey Abnahme derselben produciret wird. Tausend Stück Oblaten kosten 10 Ggr.; und wenn mehrere Tausend genommen werden, sind sie noch wohlfeiler.

3) Die

(14) Laut Kön. Verordn. v. 27 May 1739.

- 3) Die Tabelle über Wein und Oblaten, muß folgende Rubriken haben. 1. Zahl der Communion-Tage. 2. Rahme des Communion-Tages. 3. Zahl der Communicanten und Oblaten. 4. Wie viel Wein gebraucht worden ist.

§. 41. Ausgabe. Tit. 8. An Besoldung.

- 1) Die Besoldungen müssen einem Jeden zu rechter bestimmter Zeit gereicht und bezahlt werden, gegen eine gültige Quittung, damit der Vorsteher die Ausgabe zu belegen habe.
- 2) Wenn der Vorsteher jemanden eine Zulage geben soll, muß solches in Rechnung notiret, und die deshalb ertheilte schriftliche Ordre cum Dato allegiret werden, ohne welche der Rendant nichts ausbezahlen vermag; indem ein mündliches Gutbefinden bey der Rechnung nicht anzunehmen ist.
- 3) Wenn monatlich oder quarteliter Besoldungs-Gelder ausgezahlt werden, wird bey der letzten Zahlung eine General-Quittung vom ganzen Jahre ausgestellt, und die vorigen Special-Quittungen werden zurück gegeben.
- 4) In der churmärk. Visitations-Ordnung ist folgendes verordnet. „Wenn sich das Vermögen der Casse dahin erstreckt, daß den Dienern des göttl. Wortes die Besoldung, wenn sie etwas zu geringe, füglich verbessert werden kann, soll solches, so viel möglich, auch jedes Orts Nothdurft ist, geschehen, und nicht unterlassen werden, auf daß sich desto mehr gelehrte Leute in unsere Lande und Städte begeben, auch wegen der geringen Besoldung nicht Ursache haben, von dannen zu ziehen, sondern vielmehr in unserm Churfürstenthume bleiben, sich darin setzen, und dadurch unsere Lande beyde im geistlichen und weltlichen Regimente zunehmen mögen.

§. 42. Ausgabe. Tit. 9. An Oneribus.

- 1) Die beständigen Onera müssen ein Jahr nicht mehr, als das andere, betragen. Ist aber ein Plus, können diesfalls nöthige Raisons angeführet werden.
- 2) Feuer-Cassen-Geld wird nicht alle Jahr gegeben, sondern dazu hat der Vorsteher eine gültige Assignation zu erwarten.

3) Bey der Rechnung de A. 1749, ist zwar von dem Consistorio monirt worden, daß in Zukunft der Ort zu benennen sey, für welchen das Feuer-Cassen-Geld entrichtet worden ist; allein, solches kann nicht geschehen, weil die Krieger- und Domänen-Kammer nicht den Ort benennet, sondern nur das Quantum en general ausschreibt.

4) Da ein Feuer-Societäts-Catastrum, wie in den Städten, so auf dem Lande, errichtet worden ist, so sind in demselben die Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude nicht nach der geringsten Taxe auszuweisen, indem es ein Almosen ist von demjenigen, welcher das zu bestraget, hingegen eine große Hülfe für denjenigen, welcher den Brand-Schaden gelitten hat. So oft nun eine Ausgabe zur Feuer-Societät vorfällt, muß sowohl die festgesetzte Taxe der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude, als auch das Quantum des Beitrages, wie viel pro Cent jedes Mahl aufgelegt worden, und die ganze Summe des Beitrages, aufgeführt werden.

5) Es ist durch ein königliches Decisio-Rescript befohlen, daß, wenn die Kirchen nicht des Vermögens sind, die Gemeinden die Miethe für die Prediger-Wittwen ganz aufbringen sollen; wenn sie aber einiges Vermögen besitzen, die Kirche die Hälfte, und die Gemeinde die Hälfte der Wohnungs-Gelder übernehmen soll.

6) Die Haus-Miethe wird a Dato des verfloßenen halben Gnaden-Jahres angerechnet, und bekommt eine Wittwe hieselbst jährlich, wenn kein Wittwen-Haus vorhanden ist, Rthlr.

7) Die Vorsteher müssen keine Accise, noch Wage-Geld, so viel der Verkäufer davon zu geben schuldig ist, über sich nehmen.

§. 43. Ausgabe. Tit. 10. An Legatis oder Testament-Geldern.

1) Was von der Einnahme derselben zu wissen nöthig ist, steht S. 23.

2) Bey der Ausgabe an Legatis muß man sich auf das allergenaueste nach der Foundation richten.

§. 44. Ausgabe. Tit. 11. An Bau-Kosten.

1) Was der Kirchen-Vorsteher bey einem Baue überhaupt zu beobachten habe, ist bereits oben angezeigt worden.

2) Wenn künftig bey der Kirche eine Haupt-Reparatur und Bau vorfallen, oder sonst etwas, als: Orgeln, Kanzeln, u. d. gl. anzufertigen nöthig seyn würde, welches mit guter Erkenntniß ordonnirt werden muß, soll jedes Mahl der Ober-Bau-Director oder ein Bau-Inspector dazu gezogen, und die Art der Einrichtung, auch möglichste Menage, überleget, und an das Consistorium zur Approbation berichtet werden.

3) Wenn in einem Kirchen-Gebäude eine neue Schwelle zu ziehen nöthig wäre, ist es besser, daß, an statt der hölzernen Schwelle ein Mauerwerk von Backsteinen, (denn Feldsteine sind wegen der Masse gar nicht rathsam,) gezogen werde, wenn solches gleich um ein Drittel Kosten höher kommt.

4) Wenn ein Kirchen-Gebäude enger gelattet, und also mit einer größern Anzahl Steine beschweret werden muß, ist vorher wohl zu untersuchen, ob auch das Holz- und Rahm-Werk solche neue Last tragen könne.

5) Der Kirchen-Vorsteher muß künftig bey Ankaufung der Materialien keine Accise, noch Wage-Geld, welches der Verkäufer entrichten muß, über sich nehmen.

6) Der Nagel-Schmid muß keine Nägel verabsolgen lassen, wenn nicht die Zahl der Nägel in ein Buch vom Vorsteher eingeschrieben worden ist. Eine genaue Vorsicht wegen der Nägel ist sehr nöthig, weil sonst nicht nur die Handwerks-Meister, sondern auch Gesellen, öfters einen unverantwortlichen Betrug dabey spielen.

7) Wenn an der Kirche etwas gegen Bezahlung des Tages-Lohnes gebauet wird, muß der Vorsteher gehörig Acht haben, wie viel Leute täglich die Arbeit verrichten, und ob sie in der Arbeit fleißig sind, damit er von der Wichtigkeit der von den Arbeits-Leuten zu verrichtenden Rechnung überzeugt sey. Ausserdem aber ist

Ex 2

es,

(15) Laut Königl. Verordn. v. 1 May 1726.

es, wie oben, S. 552, gedacht ist, besser, von zwey Meistern, von einem jeden einen besondern Anschlag verfertigen zu lassen, und mit demjenigen, der die vortheilhaftesten Propositionen thut, die Arbeit zu verdingen; sintemahl man weiß, wie die meisten Arbeits-Leute es machen, wenn sie nicht unter beständiger Aufsicht stehen, und wenn sie um Tage-Lohn arbeiten. Sollte das Verdingen aber, wegen vieler vorkommenden kleinen Reparaturen, nicht möglich seyn, so wird bey der Kirche der Vorsteher, und bey den Kirchen-Häusern der Einwohner, die Aufsicht über die Arbeit übernehmen.

- 8) Wenn ein Contract über einen Bau gerichtlich geschlossen worden ist, muß der Vorsteher ohne Consens der Obrigkeit keinen Vorschuß an die Meister, auch die im Contracte festgesetzte Summe nicht eher völlig auszahlen, bis der für vollendet angegebene Bau gehörig nachgesehen, und contractmäßig befunden worden ist.
- 9) Der Prediger muß den geschenehen Ankauf der Bau-Materialien, wie auch die geschenehe Arbeit der Handwerker und Tagelöhner attestiren, ehe der Vorsteher die Zahlung thut.
- 10) Der Vorsteher muß die Nichtigkeit aller Rechnungen, welche von den Handwerks-Meistern über verfertigte Arbeit aufgesetzt worden sind, und worin ein jedes Stück der Arbeit, wenn mehrere gemacht sind, speciell aufgeführt werden muß, attestiren, und ob, auch wie dieselbe bedungen worden ist, mit seiner Hand darunter schreiben; wie denn auch der Prediger die verfertigte Arbeit mit attestirt. Wenn solches geschenehen ist, können die Meister ihre Rechnung, wenn sie über 100 Rthlr. beträgt, bey der Obrigkeit übergeben, und um Assignation zur Bezahlung des verdienten Geldes Ansuchung thun. Bey kleinen Posten wird nur das Attestat des Predigers, daß die Arbeit wirklich geschenehen sey, auf der Rechnung erfordert.
- 11) Ein jeder Meister muß von seiner Arbeit eine Rechnung übergeben, und niemahls müssen Ausgaben an verschiedne Meister auf Einer Rechnung stehen.
- 12) So lange es bey Reparaturen bleibt, werden die Bau-Kosten in der Rechnung mit aufgeführt; dafern aber

aber ein Haupt-Bau vorkommt, muß eine besondere Bau- und Materialien-Rechnung geführt werden; in der Kirchen-Rechnung selbst wird alsdann nur die Art des Baues und die Summa aller Bau-Kosten angezeigt, und hinzu gesetzt: Laut angelegter Bau-Rechnung.

- 13) Die Bau-Kosten zu den Gebäuden, welche das Filial mit erhalten muß, werden zwar ganz in Ausgabe gebracht, aber auch der Beytrag des Filiales unter seinem besondern Titel der Einnahme in Rechnung geführt.

14) Bey diesem Titel ist oben, S. 650, fgg. nachzusehen. Von den Bau-Kosten zur Kirche und zum Thurm, ist zu merken:

- 1) Des Thürmers Wohnung nebst dem Dache, und allem Zubehör, incl. die Schlag-Uhr, wird von gebaut, und im Stande erhalten.
- 2) Wenn der Schiefer-Decker jährlich den Thurm befahren hat, wird dafür ausgezahlt; hat er aber den Thurm nicht befahren, wird ihm auch nichts bezahlt.
- 3) Wenn der Klöppel in einer Glocke, wo er an die Glocke schlägt, schadhaft wird, so ist nicht allemahl ein neuer nöthig, sondern er kann in der Mitte durch den Schmid herum gedrehet werden, so, daß zwey andere Seiten zum Anschlage kommen.
- 4) Wenn der Prediger oder Küster berechtigt ist, eine Tauben-Flucht auf dem Thurme zu halten, und zu solchem Behuf etwas zu bauen vorfällt, muß solches nicht auf Kosten der Kirche, sondern dessen, der die Tauben hält, geschehen.
- 5) Bey Erbauung der Kirchen-Stühle muß dahin gesehen werden, daß die Besizer der hintern Stühle am Hören und Sehen nicht gehindert werden. Siehe auch oben, S. 168, f.

Von den Bau-Kosten zum Prediger- und Küster-Hause, ist zu merken:

- 1) Wegen der Reparatur der von den Matribus & Filiabus zum Pfarr-Bau aufzubringenden Kosten, soll es bey der bisherigen Observeanz, daß die Matries zwey, die Filiale aber Ein Drittel beytragen müssen, allerdings bleiben; doch daß solche Proportion nicht resp. der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita,

zu halten sey, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in Ma: e du s ter tias, in F i l i a aber jeder Bauer unam ter tiam zu entrichten angehalten werden solle; ratione unicorum & vagantium aber, wie auch anderer Ma: trum & F i l i a um, die nur ad interim einer Pfarre be: gelegt sind, ist es dahin gerichtet, daß ein jeder Bau: er und Kossat in dergleichen zugelegten Dörfern quar: tam partem dessen, was ein Bauer in die Haupt-Pfarre gibt, mit beitragen sollen (¹⁶).

- 2) Wenn durch Unvorsichtigkeit der Einwohner und Fahr: lässigkeit des Gefindes, Schade an Fenstern, Thä: ren u. geschieht, muß der Prediger oder Küster für die Kosten stehen, indem das Kirchen-Aerarium billig damit verschont bleiben muß.
- 3) Die Kosten zu einem Bau zum Vergnügen können in der Rechnung nicht passiren.
- 4) Die Bau-Kosten müssen von demjenigen, in dessen Hause etwas gebauet worden ist, attestiret werden, wie viel Tage gearbeitet, und was sonst dazu verwen: det worden ist.
- 5) Wenn etwas von beweglichen Stücken verfertigt wor: den ist, muß der Vorsteher solches von dem Besizer in das Inventarien-Buch einschreiben lassen.
- 6) Wenn ein Prediger oder Küster in seinem eigenen Hau: se wohnt, und das Kirchen-Haus vermietet hat, so werden nur für das letztere die Bau- und Reparatur: Kosten von der Kirche bezahlt.
- 7) Bey Anlegung eines Brunnens, bekommt der Damm: Seiger für jede Elle groß Maß, doppelt ausgemauert, ungefähr 16 Ggr., und zum ganzen Brunnen gehört ungefähr für 6 Ggr. Mos.
- 8) Kein Prediger oder Küster muß ohne Vorwissen des Vorstehers etwas bauen oder bessern lassen.

§. 45. Ausgabe. Tit. 12. Für Licht, Brenn: Holz und Kohlen.

- 1) Wenn Wachs gebraucht wird, muß ein Attest von dem Preise des Wachses beygebracht werden.
- 2) Wenn Holz zur Feuerung in der Sacristey gebraucht wird, muß der Verkäufer eine Quittung zum Beleg ausstellen; und vom Prediger muß attestiret werden, daß

(16) Laut Churf. Verordn. v. 8 Febr. 1699.

daß das Holz zur Heizung in der Sacristey gebraucht worden ist.

- 3) Wenn Kohlen auf der Orgel gebraucht werden, muß der Organist solches attestiren.

§. 46. Ausgabe. Tit. 13. Für Schreibe-Materi: alien. Wo bisher keine gewisse Summe für Papier, Fe: dern und Tinte, in der Sacristey und zum Behuf der Kir: che angelegt gewesen ist, muß solches nach Billigkeit ges: schehen.

§. 47. Ausgabe. Tit. 14. An Post, Porto und Boten-Lohn.

- 1) Das Post-Porto ist mit den aufzuhebenden Conventen, und das Boten-Lohn mit Quittungen zu belegen.
- 2) Die Filiale müssen dazu beitragen.

§. 48. Ausgabe. Tit. 15. An Gerichts-Gebüh: ren und Proceß-Kosten.

- 1) Die Kirchen-Ordnung besagt, daß die Obrigkeit, ohne Vorsehung einiger Sporteln, summarische Hülfe, auf der säumigen Debitoren Kosten, ertheilen solle.
- 2) Die Prediger sollen unter keinerley Prätext in Proceße sich auf Kosten der Kirche hinkünftig eigenmächtig wes: der einlassen, noch solche entamien, sondern deshalb zuvörderst bey dem Consistorio durch den Inspector und General-Superintendenten Erlaubniß su: chen (¹⁷).
- 3) Wenn der Vorsteher über die Schuldner der Kirche ge: richtliche Klage führen muß, sollen die Schuldner die Unkosten bezahlen.
- 4) Es ist zu beobachten, welchem Theile zu Ende des Processus auferlegt worden, die Unkosten zu bezahlen.
- 5) Wenn zum Behuf der Rechnungs-Abnahme, auch Calculirung und Moni: ung der Rechnungen einige Kos: ten zur Ausgabe gebracht werden müssen, darf des: falls kein besonderer Titel in Rechnung aufgeführt werden, sondern solche Kosten werden jährlich unter diesem Titel in Ausgabe gestellet. In der kön. Ver: ordn. v. 18 Febr. 1751. ist enthalten, daß den Ge: richts-Obrigkeiten für ihre bey Abnahme der Rechn: ung habende Bemühung 1, oder höchstens 2 Thaler, je

R 4

(17) Laut Edict, d. d. Berl. d. 10 Jun. 1739.

je nachdem die Rechnung weitläufig ist, oder nicht, zugestanden werden.

6) Wenn ein Fiskal ist, welches etwa nur bey gewissen Fällen zu den Gerichts-Gebühren und Proceß-Kosten mit beynügt, geschieht die Berechnung unter diesem Titel folgender Gestalt:

Tit. 15. An Gerichts-Gebühren und Proceß-Kosten.
1. Für der N. Kirche gemeinschaftlich.

2. Für die hiesige Kirche allein.

7) Wenn Inspectores in Amts-Sachen etwas an das Consistorium zu bringen, und Decrete auszuwirken haben, müssen die Kirchen-Vorsteher die hierzu erfordereten Expensen jedes Mal herhschießen, und es in ihre Rechnung bringen, darin sie ihnen ohne Contradiction passiren sollen (¹⁸).

8) Die Revisions-Gebühren betragen 2 Rthlr., und 4 Gr. Copialien, auch 4 Gr. für den Registrator; und müssen, zu Ersparrung des Porto, mit jeder Rechnung eingefandt werden (¹⁹).

9) Weil die Kirchen das Armen-Recht nicht haben, können sie auch die Sportul-Freyheit nicht genießen (²⁰).

10) Die Gemeinen auf dem Lande müssen die Justitiarios zur Abnahme der Kirchen-Rechnungen unentgeltlich einholen und zurück bringen (²¹).

S. 49. Ausgabe. Tit. 16. Auf Verordnung.

1) Wenn auf königl. oder obrigkeitliche Verordnung eine Ausgabe geschehen ist, muß das Datum der Verordnung angeführt werden.

2) Unter diesem Titel kommen die Kosten bey Bestellung neuer Prediger, so viel davon der Kirche zu tragen obliegt, auch etwa das Arzt-Lohn für Kranke, die Transport-Kosten der Geistlichen, Speisungs-Kosten bey den Kirchen- und Schul-Visitationen, auch bey Abnahme der Kirchen-Rechnung, wo solche nöthig und gebräuchlich sind, und andere importante Aus-

ga

(18) Laut Verordn. v. 11 Aug. 1752.

(19) Laut Verordn. v. 12 Jan. 1773.

(20) Anhang zum Codex, S. 88.

(21) Anhang zum Codex, S. 132.

gaben, welche sonst unter dem Titel: Inogemein, verschrieben zu werden pflegen, und müssen diese Ausgaben mit approbirten Quittungen justificiret werden.

3) Wenn ein Prediger bey der Kirche, die für ihn die Dr-
bination's-Kosten zu bezahlen hat, nicht 10 Jahr, und ein Schul-Lehrer nicht 5 Jahr, im Amte gestanden hat, soll er schuldig und gehalten seyn, bey Annehmung einer anderweitigen Vocation, obgedachte für ihn entrichtete Kosten dem Kirchen-Aerario zu ersetzen, ohne dafür einige Vergütung von der Kirche, zu welcher er berufen wird, fordern zu können; es wäre denn, daß sie ihm bey seiner Vocation ausdrücklich versprochen worden sind (²²).

4) Wenn aus dem Kirchen-Aerario etwas an Schul-Geld für arme Kinder gegeben werden soll, muß solches nach dem Vermögen der Kirche abgemessen, und ein Verzeichniß der armen Kinder, die solche Wohlthat genießen, der jährlichen Rechnung beygefüget werden.

5) Ein Prediger muß die Reisekosten zur Confirmation bey dem Consistorio selbst tragen, und die Gemeinde muß des Predigers Mobilien abhohlen, und müssen dieserhalb der Kirche keine Kosten aufgebürdet werden.

S. 50. Ausgabe. Tit. 17. An Remission.

1) Die Pagina der Einnahme, daß dort das vollkommene Deber berechnet worden ist, muß allegirt werden.

2) Die Obrigkeit kann keine Remission accordiren, sondern muß vor Abnahme der Rechnung ein Approbations-Rescript über die unvermeidlichen Remissionen von dem königl. Consistorio erbitten. In der dieserhalb zu gebenden Vorstellung müssen die Gründe des Remissions-Gesuches pflichtmäßig und deutlich angezeigt werden. Ehe das Approbations-Rescript nicht eingegangen ist, kann die Rechnung nicht abgenommen, noch an das Consistorium eingefandt werden.

Ex 5

S. 51.

(22) S. Königl. Rescript, v. 24 Nov. 1756, v. 23 Dec. 1769, und v. 8 Febr. 1770.

§. 51. Ausgabe. Tit. 18. Insgemein.

- 1) Allerley vorfallende kleine extraordinäre Ausgaben, wovon in der Rechnung kein Titel vorhanden ist, werden, nebst dem Dato, specific hier aufgeführt; hingegen muß keine Ausgabe unter diesen Titel gebracht werden, welche unter die vorigen Rubriken gehört.
- 2) Wenn ein Inventarien-Stück angeschafft worden ist, muß solches sofort in das Inventarien-Register eingeschrieben werden.
- 3) Der Todtengräber muß seine Art und Spaten auf seine eigene Kosten schärfen lassen.
- 4) Die Ausgabe für Anschaffung der Leichen-Lächer, Stützen und Spaten, wird unter diesen Titel geschrieben, und kein besonderer Titel davon gemacht, weil diese Ausgabe sehr selten vorkommt.
- 5) So wie das Agio von den wieder eingekommenen und erborgten Capitalien in Golde u. d. L. Einnahme Insgemein, in Einnahme gebracht wird; so muß auch das Agio von ausgeliehenen und wieder bezahlten Capitalien in Golde u. d. L. Ausgabe Insgemein, in Ausgabe gebracht werden, und über den Betrag des Agio ein beglaubtes Attest beigebracht werden.

§. 52. Summarische Wiederholung aller Ausgaben. Es versteht sich von selbst, daß in der summarischen Wiederholung der Ausgaben die sämtlichen Titel ohne alle Ausnahme aufgeführt werden müssen.

Schluß der Rechnung. Dabey ist zu merken:

- 1) Wenn die Ausgabe größer gewesen ist, als die Einnahme, wird der Schluß der Rechnung folgender Gestalt gemacht.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Ausgabe ist pag. . .			
Die Einnahme ist pag. . .			
bleibt also Vorschuß ad Ann. zu übertragen			

2) Wenn

- 2) Wenn bey Abnahme der Rechnung Defecte gemacht werden, welche so klar und deutlich gewesen sind, daß der Vorsteher nichts dagegen hat einwenden können, so werden dieselben zu dem Bestande gleich hinzu gesetzt, mit den Worten:

Hierzu kommen an liquiden Defecten

Ist also nunmehr der Bestand

Ist aber bey dem Schlusse der Rechnung Vorschuß gewesen, so werden die liquiden Defecte von dem Vorschusse abgezogen, mit den Worten:

Hiervon geht ab an liquiden Defecten

Ist also nunmehr der Vorschuß

Sind aber einige gemachte Defecte illiquide, so werden dieselben hinter den völligen Abschluß der Rechnung folgender Gestalt angezeigt:

An illiquiden Defecten ist, laut Protokoll, in die nächstkünftige Rechnung, Tit. 2. der Einnahme zu übertragen Rthlr. Gr. Pf.

- 3) Die abgenommene Rechnung muß von der Obrigkeit nicht eher völlig quitiret werden, bis die befundenen Defecte und Mängel berichtet, und der bare Bestand gehörig abgeliefert worden ist ⁽²³⁾.
- 4) Wenn von den Bestand-Geldern bereits eine Ausgabe geschehen ist, muß der Rendant sein neues Journal oder Manual von der Ausgabe nebst den Belegen produciren, welches alsdann untersucht wird, und wie solches befunden worden, wird in das Protokoll eingeschrieben. In diesem Falle cessirt die Sorten-Nachweisung, statt dessen aber wird das Protokoll allegirt.

Hier

(23) Laut Königl. Instruction, v. J. 1751.

Hier ist das Formular einer nach vorstehenden Grundsätzen und Vorschriften eingerichteten Kirchenrechnung, wie auch das Formular eines Journalen, welches ein Vorsteher über die Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Expendien führen muß. Es werden dieselben in Folio geschrieben, und in der Rechnung wird jedem Titel der Einnahme und Ausgabe eine ganze Blatt-Seite gewidmet.

Rechnung

Rechnung

über die

Einnahme und Ausgabe

bey der

Kirche

von

Trinitatis 1784.

Diese Rechnung ist bey der Obrigkeit zur Abnahme von mir, dem Vorsteher, übergeben,
d. 178

geführt
von

N. N.

im ten Jahre seines Kirchen-
Vorsteher-Amtes!

Hierbey ist S. 1 — 8 nachzusehen.

Erst,

Etat, nach einem sechsjährigen Durchschnitt

Allezeit im sechsten Jahre wird ein neuer Etat der Einnahme und Ausgabe projectirt, worin die fixirte Einnahme und Ausgabe nach den vorhergehenden Rechnungen, die unbestimmte Einnahme und Ausgabe aber nach einem Durchschnitt der letztern sechs Jahre formiret, und zur Approbation des kónigl. Consistorii eingesandt, und bey jeder folgenden Rechnung, bis nach einem Ablaufe von sechs Jahren, hinter die Titel-Seite der Rechnung, wie hier geschehen ist, gesetzt wird; da alsdann ein neuer Etat formiret, und damit gleicher Gestalt verfahren werden muß.

de Anno 1778 bis 1783, beyde Jahre inclusive.

Zur Nachricht.

Welche bey jeder Jahrs-Rechnung auf diese Seite gesetzt werden muß; indem keine Rechnung angenommen werden soll, woben diese Nachricht mangelt, oder nicht hinlänglich und deutlich abgefaßt ist.

1. Die gerichtliche Caution des Kirchen-Vorstehers, d. d. 178, besteht in

2. Die von der Obrigkeit und den höhern Collegiis gemachten Monita über die vorjährige Rechnung, sind laut Attest berichtet.

Einnahme.

Beleg.	Tit. 1. An Bestand.	Einnahme.						Ist						Rest.		
		einkommen.														
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.			
	Barer Bestand aus vor- jähriger Rechnung, laut Schluß der Rechnung desselben Jahres, in Gol- de oder Courant	50	2	6	50	2	6	—	—	—						
	Das Agio des Goldes ist Tit. 23 in Einnahme ge- bracht.															

Der Titel von Bestand muß allemahl auf der ersten Folio-Seite stehen, damit Tit. 4 von wieder eingehobenen Capitalien, und Tit. 5. von Interessen neben einander zu stehen kommen.

Hierbey ist §. 9. (oben, S. 660) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 2. An Defecten, so bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen worden sind.	Soll									Ist									Rest.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
		einkommen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
		Th.			Gr.			Pf.			Th.			Gr.			Pf.			Th.			Gr.			Pf.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														

Hierbey ist §. 10 (oben, S. 661) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 3. An Retardaten, aus vorjähriger Rechnung.	Einnahme.									Rest.			
		Soll			Ist									
		einkommen.										Th. Gr. Pf.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.				

Hierbey ist §. 11 (oben, S. 662) nachzusehen.

Oef. Enc. XXXVIII Th.

Pp

Einc

Beleg.	Tit. 4. An wieder eingehobenen Capitalien.	Einnahme.						Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.						Th.			Gr.			Pf.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

N. N. hiersebst, laut gerichtlicher Obligation v. 10 Febr. 1780. in Golde, und zwar in a pro Cent, laut Kirchen Rechnung v. J. 1780, Tit. 6. Ausgabe. Hypothek ist

Das Agio ist unter dem Titel Insemein, pag. in Einnahme gebracht.

N. N. hiersebst, laut gerichtl. Obligation vom in Courant a pro Cent, laut Kirchen Rechnung v. Jahr 178, Tit. 6. Ausgabe, Hypothek ist

Hierbey ist §. 12 (oben, S. 663) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 5. An Interessen von ausgeliehenen Capitalien.	Einnahme.						Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.						Th.			Gr.			Pf.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

N. N. von Mehr. Capital in Golde, a pro Cent.

Das Agio ist unter dem Titel Insemein, pag. in Einnahme gebracht.

Hierbey ist §. 13. (oben, S. 665) nachzusehen.

Einnahme.

Beleg.	Tit. 6. An erborgten Capitalien.	Einnahme.						Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.						Th.			Gr.			Pf.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

Don N. N. laut Obligation vom in Golde, a pro Cent,

Das Agio ist sub Tit. 23. Insemein in Einnahme gebracht.

Es muß nicht nur der Rahme, sondern auch der Stand des Creditoris angezeigt werden, weil zuweilen mehrere Personen einerley Rahmen führen.

Hierbey ist §. 14. (oben, S. 666) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 7. An Acker-Pächten, die mit Korn abgetragen werden.	An Korn soll einkommen.	Betrag an Gelde.						Soll			Ist			Rest.		
			einkommen.						Th.			Gr.			Pf.		
			Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

N. N. von laut Contract v. 10 May 1783 auf 6 Jahr. Dieses ist das erste Pacht Jahr.

Hierbey ist §. 15. (oben, S. 666) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 8. An Acker-Pächten, in Gelde.	Einnahme.						Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.						Th.			Gr.			Pf.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

N. N. von laut Contract v. 15 May 178 auf 6 Jahr. Dieses ist das erste Pacht Jahr.

Hierbey ist §. 16. (oben, S. 668) nachzusehen.

N 2

Einnahme.

Beleg.	Tit. 9. An Wiesen- Pächten.	Einnahme.		Soll			Ist			Rest.					
		einkommen.													
		Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.					
	N. N. für laut Contract de 178 auf Jahr. Das jetzige Jahr ist das zweyte Pacht- Jahr.														

Hierbey ist §. 17. (oben, S. 668) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 10. An Erb-Zinsen, auf Martini fällig.	Einnahme.			Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.											
		Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.			
	An Haus, Zins . . .												
	Acker, Zins . . .												
	Garten, Zins . . .												

Hierbey ist §. 18. (oben, S. 668) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 11. Aus dem Kir- chen-Kasten.	Einnahme.									Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.																	
		Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.			
	Am Ofter, Quartal																		
	Am Johannis, Quartal																		
	Von Michaelis, Quartal																		
	Am Weihnachts, Quartal																		

Hierbey ist §. 19. (oben, S. 669) nachzusehen.

Einnahme.

Beleg.	Tit. 12. Vom Braut- Meß- u. Geläute.	Einnahme.						Soll			Ist			Rest.		
		einkommen.														
		Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.
	Von Weihn. bis Oßtern															
	Von Oßtern bis Johannis															
	Von Johannis bis Michael.															
	Von Michaelis bis Weihn.															

Hierbey ist §. 20. (oben, S. 670) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 13. An Dpfer-Geld bey auswärtigen Copu- lationen.	Soll						Ist						Rest.															
		einkommen.																											
		Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.	Tb.	Gr.	Vf.													
	Von Weihnacht. bis Oftern																												
	Von Oftern bis Johannis																												
	Von Johannis bis Michael.																												
	Von Michaelis bis Weihn.																												

Hierbey ist §. 21. (oben, S. 670) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 14. Vom Begräb- niß-Geläute.	Soll						Ist						Rest.					
		einkommen.																	
		Tb. Gr. Vt.			Tb. Gr. Vt.			Tb. Gr. Vt.			Tb. Gr. Vt.			Tb. Gr. Vt.					
	Von Weihnacht. bis Oftern																		
	Von Oftern bis Johannis																		
	Von Johannis bis Michael.																		
	Von Michaelis bis Weihn.																		

Hierbey ist §. 22. (oben, S. 671) nachzusehen.

N 3

Einnahme.

Beleg.	Einnahme. Tit. 15. Von schwarzen Leichen = Luchern und Stützen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	
	a) Von Leichen = Luchern. Von Weihn. bis Oßern Von Oßern bis Johannis. Von Joh. bis Michaelis Von Michael. bis Weihn.							
	b) Von Stützen. Von Weihn. bis Oßern.							

Hierbey ist §. 23. (oben, S. 671) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 16. An Opfer bey Abend = Leichen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	
	Von Weihn. bis Oſtern							
	Von Oſtern bis Johannis							
	Von Johannis bis Michael.							
	Von Michaelis bis Weihn.							

Hierbey ist §. 24. (oben, S. 671) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 17. Von Grab- Stellen und Erb-Be- gräbnissen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	

Hierbey ist §. 25. (oben, S. 671) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 18. Von verkauften Kirchen = Stühlen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	
	a) Von verkauften Män- ner = Stühlen. Joh. Christ. Hoffmann, für No. d. 12 Apr.							
	b) Von verkauften Frauen- Stühlen.							

Hierbey ist §. 26. (oben, S. 672) nachzusehen.

Einnahme.

Beleg.	Einnahme. Tit. 19. Von vermiethe- ten Kirchen = Stühlen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	
	a) Von vermieteten Män- ner = Stühlen.							
	b) Von vermieteten Frau- en = Stühlen.							

Hierbey ist §. 27. (oben, S. 679) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 20. An Wachs = Geld von den Innungen.	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	
	Von der Innung der Bäcker	4	—	—	4	—	—	
	Böttcher	16	—	—	16	—	—	
	Barn- und Leinweber	1	8	—	1	8	—	

Es müssen sämtliche Innungen, die in der Stadt befindlich, und Wachs = Geld zu geben schuldig sind, nach dem Al-
phabete aufgeführt werden, es mag von ihnen etwas
einkommen seyn, oder nicht.

Hierbey ist §. 28. (oben, S. 680) nachzusehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 21. An freywilligen Geschenken und Legaten	Soll			Ist			Rest.
		einkommen.						
		Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	

Hierbey ist §. 29. (oben, S. 683) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 22.	Einnahme. An Straf- Geldern.	Soll			Ist			Rest.
			einkommen.						
			Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	

Hierbey ist §. 30. (oben, S. 684) nachzusehen.

Beleg.	Tit. 23.	Einnahme. Insgemein.	Soll			Ist			Rest.
			einkommen.						
			Th.	Gr.	Wf.	Th.	Gr.	Wf.	

Hierbey ist §. 31. (oben, S. 684) nachzusehen.

N 4

Sum.

Pag.	Zi.	Summarische Wiederholung aller Einnahme.	Soll						Haben		Rest.	
			Einkommen.			Haben.			Einkommen.			Haben.
			Th.	Gr.	Pl.	Th.	Gr.	Pl.	Th.	Gr.	Pl.	
1		An Bestand										
2		An Defecten										
3		An Retardaten										
4		An wieder eingehobenen Capitalien										
5		An Interessen										
6		An eingelegten Capitalien										
7		An Acker, Pächten, die mit Korn abgetragen wer- den										
8		An Acker, Pächten in Gelde										
9		An Wiesen, Pächten										
10		An Erb, Zinsen										
11		Aus dem Kirchen, Kasten										
12		Vom Braut, Hoch, Geläute										
13		An Opfer, Geld bey auswär- tigen Copulationen										
14		Vom Begräbniß, Geläute										
15		Von Leichen, Luchern und Stühlen										
16		An Opfer bey Abend-Leichen										
17		Von Grab, Stellen und Erb, Begräbniß										
18		Von verkauften, Kirchen, Stühlen										
19		Von vermietzten Kirchen, Stühlen										
20		An Wachs, Geld von den Linnungen										
21		An freiwilligen Geschen- ken und Legaten										
22		An Straf, Geldern										
23		Insgemein										
			526	10	4	211	3	2	315	7	2	
			526	10	4	211	3	2	315	7	2	
			Auf an Capitalien							200	—	—
			Retardaten							115	7	2

Hierbei ist §. 32. (oben, S. 685) nachzusehen.

Ausgabe.

Beleg.	Tit. I.	Ausgabe.	Soll		Haben		Rest.				
		An Vorschuf.	bezahlen.	bezahlt.							
			Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.
		Nach der vorjähriaen Rechnung ist kein Vorschuf, sondern Bestand gewesen, welcher auch pag. be- rechnet worden ist.									

Wenn aber Vorschuß gewesen ist, wird solcher mit Allegirung
der pag. aus vorjähriger Rechnung hier übertragen.

Hierbei ist 6. 34. (oben, S. 686) nachzusehen.

	Ausgabe.	Soll	Ist	
	Lit. 2. Zur Vergütung an den Rendanten und andere Personen, laut Protokoll über die vor- jährige Rechnungs- Abnahme.	bezahlen. Th. Gr. Pf.	bezahlt. Th. Gr. Pf.	Rest. Th. Gr. Pf.
Billeg.				

Hierbei ist S. 35. (oben, S. 686) nachzusehen.

	Ausgabe.	Soll	Ist	
Beleg.	Fitt. 3. An retardirter Ausgabe.	bezahlen. Lh. Gr. Wf.	bezahlt. Lh. Gr. Vf. Lh. Gr. Wf.	Rest.

Hierbey ist S. 36. (oben, S. 686) nachzusehen.

Ausgabe.		Soll		Ist		Rest.	
Beleg.	Tit. 4. An wieder bezahlten Capitalien.	bezahlen.		bezahlt.			
		Lb. Gr. Pf.		Lb. Gr. Pf.		Lb. Gr. Pf.	
	Von N. N. laut Obligation vom Apr. in Fr. d'or, laut Kirchenrechnung de Anno Tic.						
	Einnahme						
	Das Agio ist in der Ausgabe unter dem Titel Inage, mein berechnet.						

Hierbey ist S. 37. (oben, S. 687). nachzusehen.

275

Ausgabe.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 5. An Interessen, von erborgten Capitalien.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
	An N. N. von Nthle. Carl- Is auf fällig, welches Ao. laut Kirchen- Rechnung erborget wor- den ist.									

Hierbey ist §. 38. (oben, S. 687) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 6. An ausgeliehene nen Capitalien.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
	An N. N. laut gerichtl. Ob- ligation sub dato d. Ao. in Golde oder Coulant. Hypothek ist.									

Hierbey ist §. 39. (oben, S. 687) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 7. Für Brod und Wein bey der heil. Communion.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.

Hierbey ist §. 40. (oben, S. 688) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 8. An Besoldung.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
	I. Jahrsch.									
	II. Quartaltier.									
	An Oster-Quartal.									
	An Johannis-Quartal.									
	An Michaelis-Quartal.									
	An Weihnacht-Quartal.									

Hierbey ist §. 41. (oben, S. 689) nachzusehen.

Ausgabe.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 9. An Oneribus.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
	1. An Schoss, auf Martini fällig.									
	2. An Servis.									
	3. Zur Feuer-Casse.									
	4. An die Armen-Casse, auf Martini fällig.									
	5. An Intelligenz-Geld.									
	6. Zum Schul-Seminario, im Decemb. fällig.									
	7. An Wohnung-Geldern der Prediger- und Küster- Wittwen.									
	8. An die Prediger-Wittwen- Casse, auf Mart. fällig.									
	Taxa der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude im Feuer-Caratro de Ao.									
	1. Die Kirche u. Thurm Nthl.									
	2. Das erste Prediger-Haus Nthl.									
	3. Das zweyte Prediger- Haus Nthl.									
	4. Das Küster-Haus Nthl.									

Hierbey ist §. 42. (oben, S. 689) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 10. An Legatis oder Testament-Geldern.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.

Hierbey ist §. 43. (oben, S. 690) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 11. An Bau-Kos- ten.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
	a) Zur Kirche u. Thurm.									

Hierbey ist §. 44. (oben, S. 691) nachzusehen.

Ausgabe.

Beleg.	Ausgabe. An Bau-Kosten. b) Zum ersten Prediger- Hause.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Beleg.	Ausgabe. An Bau-Kosten. c) Zum zweiten Predi- ger-Hause.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Beleg.	Ausgabe. An Bau-Kosten. d) Zum Küster-Hause.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 12 Für Licht, Brenn- holz und Kohlen.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.
	a) Für Licht.									
	b) Für Brennholz.									
	c) Für Kohlen.									

Hierbey ist §. 45. (oben, S. 694) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 13. Für Schreibe- Materialien.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Hierbey ist §. 46. (oben, S. 695) nachzusehen.

Ausgabe.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 14. An Post-Porto und Vorhen-Lohn.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Hierbey ist §. 47. (oben, S. 695) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 15. An Gerichts-Ge- bühren u. Proceßkosten.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.
	1. Für Abnahme der Rechn- ung de Ao.									
	2. An Revisions, Gebühren beym Consistorio, wegen der Rechnung de Ao.									
	3. An Revisions, Gebühren, bey der Ober-Kirchen- Kammer, wegen der Rechnung de Ao.									

Hierbey ist §. 48. (oben, S. 695) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 16. Auf Verordn- ung.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Hierbey ist §. 49. (oben, S. 696) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 17. An Gefällen, so in Einnahme zwar be- rechnet, aber als Abgang oder Remission nicht einkommen.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.
	N. N. laut Approbation des königl. Consistorii d. d. den 1786.									

Hierbey ist §. 50. (oben, S. 697) nachzusehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 18. Insgemein.	Soll			Ist			Rest.		
		bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.	bezahlen.	bezahlt.	Rest.
		Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.	Tb. Gr. Pf.

Hierbey ist §. 51. (oben, S. 698) nachzusehen.

Summaren

Pag.	Nr.	Summarische Wiederholung aller Ausgaben.	Soll bezahlen.			Ist bezahlt.			Rest.		
			Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.
29	1	Vorschuss									
30	2	Zur Vergütung an den Rendanten									
	3	An retardirter Ausgabe									
	4	An wieder bezahlten Capita- lien									
	5	An Interessen von erborgten Capitalien									
	6	An ausgeliehenen Capita- lien									
	7	Für Brod und Wein									
	8	An Besoldung									
	9	An Oneribus									
	10	An Legatis oder Testament- Geldern									
	11	An Bau-Kosten									
		a) Zur Kirche und Thurm									
		b) Zum ersten Prediger- Hause									
		c) Zum zweyten Prediger- Hause									
		d) Zum Küster-Hause									
	12	Für Licht, Brennholz und Kohlen									
	13	Für Schreibe-Materialien									
	14	An Post, Porto und Bo- then-Lohn									
	15	An Gerichts-Gebühren und Proceß-Kosten									
	16	Auf Verordnung									
	17	An Gefällen, so in Einnah- me zwar berechnet, aber als Abgang und Remissi- on nicht einkommen									
	18	Insgemein									

Hierbey ist §. 52. (oben, S. 698) nachzusehen.

Schluß

Schluß der Rechnung.	Thl.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist pag.			
Die Ausgabe ist pag.			
Bleibt also Bestand ad Annum 17 zu übertragen.			
Vorstehende Kirchen-Rechnung ist dato von uns Endes-unterschiede- nen nach der Instruction untersucht, und richtig befunden worden; wel- ches hiermit attestiret, und Rendant über solche Rechnung zu seiner Si- cherheit hierdurch quittet wird. N. den 1786. N. N. N. N. N. N.			

Hierbey ist §. 52. nachzusehen.

Die

	Thl.	Gr.	Pf.
Die laut Schluß der Rechnung in Bestand gebliebenen			
Rthlr. Gr. Pf.			
sind in folgenden Sorten baar vorhanden gewesen:			
In Golde			
In 4 Ggr. Stücken			
In guten Groschen			
In 6 Pfenn. Stücken			
In allerley Münze			
Summa			

Formular
des
Journal
welches
ein Vorsteher
über die
Einnahme und Ausgabe
der
Kirchen = Revenüen
führen muß.

Angesangen den
Geschlossen den

- Anm. 1. Die Einschreibung des eingenommenen oder ausgegebenen Geldes muß sofort geschehen, wenn die Einnahme oder Ausgabe geschieht. Wird das Einschreiben aufgeschoben, so wird es auch leicht vergessen, und alsdann leidet der Rendant Schaden.
2. Die Quittungen und Belege müssen sorgfältig aufgehoben und numeriret werden.
3. Wenn dieses Journal von Einnahme und Ausgabe jederzeit accurat gehalten wird, kann der Vorsteher allemahl ohne Mühe sehen, ob er von einem Monate zum andern Bestand oder Vorschuß habe.
4. Aus diesem Journale trägt der Ober-Vorsteher nach und nach, wie er Zeit dazu hat, eine jede Einnahme und Ausgabe in die eigentliche nach vorstehendem Formulare eingerichtete Rechnung, und zwar ein jedes unter seinem rechten Titel, ein.

Im Mon.	Beleg.	Einnahme Anno 178	Zhl.	Gr.	Pf.
Jan. d. 2.	1	N. N. für den Kirchen = Stuhl No. laut Schein vom 2 Jan.	2	—	—
Febr. d. 6.	2	Hr. N. N. für einen Kirchen = Stuhl No. für seine Frau N. N. laut Schein vom 6 Febr.	2	—	—
Mart. d. 24.	3	Ist zum Ofter = Quartal aus dem Gottes = Kasten genommen worden			
Ann. 1. Wenn eine Seite der Einnahme voll geschrieben ist, wird die Summe solcher Seite ausgerechnet, u. darunter geschrieben. Nachdem dieses geschehen ist, wird die Summe der vorigen Seite auf die folgende oben an geschrieben, folgendergestalt: Transport 2. Wo nicht alle Monathe, doch wenigstens alle Quartale, muß der Vorsteher die ganze Summe der Ausgabe vergleichen, und die Gelder in Cassa nachzählen, um zu sehen, ob die Varschaft sich auch völlig in Cassa finde, oder ob und wie viel Vorschuß er gethan habe. Wenn der Vorsteher dieses beobachtet, ist er allemahl im Stande, einen monatlichen oder Quartal = Extract der Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen.					

Im Mon.	Beleg.	Ausgabe Anno 178	Zhl.	Gr.	Pf.
Jan. den 3.	1	Dem Schloßer-Meister N. N. für ein Schloß am Kirchen-Stuhl			
den 8.	2	Dem Glaser-Meister N. N. für Reparatur der Kirchen-Fenster			
Febr. d. 12.	3	Den beyden Predigern an Testament = Geld			
Mart. d. 24.	4	Als Auslohnung zum Ofter = Quartal ist ausgegeben			
Ann. Wenn eine Seite der Ausgabe voll geschrieben ist, wird es eben so, wie bey der Einnahme, gehalten, und die Summe der Seite auf die folgende Seite als Transport fortgetragen.					

Vor Abnahme der Kirchen-Rechnung, hat der Kirchen-Vorsteher Folgendes zu beobachten:

1. So oft die Jahrs-Rechnung gefertigt werden soll, muß die Vorschrift nach §. 1 und 4, wie auch nach allen Puncten, welche unter jedem Titel sich befinden, beobachtet werden, weil sonst der Rechnungs-Führer gewärtig seyn muß, daß seine ganze Arbeit umsonst sey, und ihm die übergebene Rechnung, als unrecht gefertigt, zu einer neuen Ausarbeitung zurück gegeben wird.
2. Wenn zuweilen eine oder andere Einnahme streitig seyn, und von der Resolution auf einen darüber abgestatteten Bericht abhängen sollte, darf sich dadurch die Anfertigung und der Abschluß der Rechnung zur gesetzten Zeit nicht aufhalten, sondern es kann solche streitige Einnahme in Rest gesetzt werden, doch daß die Bewandniß unten angeführet werde (24).
3. So bald der Vorsteher seine Rechnung abgeschlossen, und dabey befunden hat, daß unvermeidliche Remissionen dabey vorkommen, muß er solches der Obrigkeit sofort schriftlich, gewissenhaft, und mit Gründen anzeigen, damit dieselbe vor Mundirung und Abnahme der Rechnung ein Approbations-Rescript über die nöthigen Remissionen bey dem königl. Consistorio auswirken könne.
4. Der Vorsteher ist schuldig, jährlich eine doppelte Abschrift der Rechnung zu fertigen; die eine, zur Abnahme der Rechnung auf dem Rathhause; diese wird, nach geschעהener Justification in das Archiv gelegt; die andere wird, nebst der Nahmen-Unterschrift derer Personen, welche die Rechnung abgenommen haben, an das Consistorium geschickt. Kann der Vorsteher dieses nicht füglich selbst verrichten, muß er dafür sorgen, daß jemand, der im Rech-

(24) Laut kön. Verordn. v. 14 Nov. 1761.

Rechnen geübt ist, und eine gute Hand schreibt, diese Rechnung fertige; dafür wird ihm jährlich, nach bisheriger Observanz, Rthlr. in Rechnung gut gethan, welche er sub Tit. Ausgabe Insgemein aufführt.

5. Wenn der Prediger auf dem Lande, unter dem Nahmen der Kirch-Väter, die Rechnung geführt, und mit ihrem Vorbewußte die Einnahme und Ausgabe besorget hat, muß die Richtigkeit der Rechnung, ehe sie von den Kirch-Vätern unter ihrem eigenen Nahmen der Obrigkeit übergeben wird, vorher untersucht, und, nach geschעהener Privat-Berechnung, auf einem besondern Bogen ein Attest der Richtigkeit folgender Gestalt an den Prediger ausgestellt werden:

Daß uns Endesunterschiedenen Kirch-Vätern die Kirchen-Rechnung de Anno 178, welche Rthlr. Gr. Pf. in Einnahme, Rthlr. Gr. Pf. in Ausgabe, und Rthlr. Gr. Pf. an Bestand (oder Vorschuß) beträgt, Punct vor Punct vorgelesen, mit Quittungen belegt, und von uns nichts dabey zu erinnern gefunden worden ist, bezeugen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift. N. den 178
N. N. Kirch-Vater.
N. N. Kirch-Vater.

6. Vier oder sechs Wochen vor dem Schlusse des Rechnungs-Jahres, muß der Rendant der Obrigkeit anzeigen, ob er sich in der Verfassung befinde, seine Rechnung an dem ihm vorgeschriebenen Tage unfehlbar abzuschließen, ob und was für Reste ausstehen, überhaupt, ob alles in Ordnung ist, oder allenfalls, woran es liegt, daß der Abschluß an dem gesetzten Tage nicht geschehen könne; da denn die Obrigkeit die vorkommenden Hindernisse untersuchen, die möglichste Remedur verschaffen, und, dafern sie nicht

gehoben werden können, umständlich an das Consistorium berichten muß.

7. Der Vorsteher muß ernstlich dafür sorgen, daß alle Jahr zu der bestimmten Zeit, die Kirchen-Rechnung voriges Jahres mit allen Belegen fertig, und von ihm selbst, oder einem seiner Rechnungs-verständigen Freunde, auf das accurateste durchcalculirt sey; weil durch einen Irrthum im Calculo entweder die Kirche oder der Vorsteher großen Schaden leiden kann, und der nachher befindene Irrthum üble Correcturen in der schon mundirten Rechnung, nicht nur unter dem Titel selbst, sondern auch in der Recapitulation und dem Schlusse der Rechnung, verursacht. Wenn solches geschehen ist, kann er dieselbe dem Patrono, vier Wochen vor Abnahme der Rechnung, überreichen. Wenn die Rechnung eingebracht ist, muß ohne Anstand deren Revision in Calculo durch einen vereideten Calculator, in einer kurzen, nicht leicht über acht Tage sich erstreckenden Frist, verschaffet werden. Der Calculator muß für die Richtigkeit des Calculi stehen, und für jeden Fehler im Calculo 8 Gr. Strafe erlegen; welches Douceur den Calculatoribus bey der Ober-Rechen-Kammer, wenn sie solchen entdecken, zur Aufmunterung ihres Fleißes zuschießen soll (25).
8. Nach der Revision in Calculo, ohne welche die Rechnung nicht als richtig quitiret werden kann, muß die Rechnung sofort dem Inspectori, Prediger, oder wer sonst, nach jedes Ortes Verfassung, bey deren Abnahme zu concurriren hat, insonderheit dem Mitgliede des Magistrates oder Ministerii, zu dessen besondern Amts-Berrichtungen die Aufsicht über das pium Corpus gehört, zugestellet werden, damit die Rechnung, in Ansehung der Materialien, von ihm exami-

(25) Laut Verordn. v. 19 Jan. 1769.

- examiniert und moniret werden könne, als wozu zugleich eine hinreichende, doch kurze, Frist zu bestimmen ist, in welcher die Monita, oder die Anzeige, daß sich keine finden, eingereicht werden muß. Die vorgekommenen Monita müssen, nach Beschaffenheit ihrer Wichtigkeit, dem Rechnungs-Führer vor dem Abnahme-Termine schriftlich communiciret, oder im Termin zur Beantwortung vorgelegt werden. Es steht auch hiermit frey, neben der Person, welche die besondere Aufsicht über das pium Corpus hat, noch einem andern von der Obrigkeit die Monirung der Rechnungen aufzutragen, wie es auch einer jeden obrigkeitlichen Person unbenommen bleibt, nach der Administration und Rechnungs-Führung zu fragen, von allem sich zu informiren, was zu Verbesserung der eingeführten Ordnung, zur Menage, zu einer mehr zweckmäßigen und gemeinnützlichen Administration des pii Corporis dienen kann, pflicht- und gewissenhaft vorzuschlagen; welche Vorschläge, wenn der Proponent es verlangt, zur Kenntniß des Consistorii gebracht werden müssen. Indessen muß ein Jeder sich wohl bescheiden, daß kein Aufenthalt in Beförderung der Rechnungs-Abnahme, noch sonst Unordnung und Unzuverlässigkeit bey der Administration daher entstehen darf, welches ihm sonst zur Verantwortung bleiben würde.
9. Wenn die Rechnung gehörig examiniert, und nach Befinden moniret worden ist, setzt die Obrigkeit sogleich nach eingekommenen Monitis, oder Anzeige, daß keine vorgekommen seyn, einen nahen Termin an, in welchem die Rechnung von dem Rendanten gehörig justificiret werden soll.
 10. Zur Nachricht dient, daß, wenn auch nach abgenommener Rechnung sich bey Gelegenheit ein Error in Calculo finden sollte, alsdann binnen 30 Jahren entweder die Kirche, oder der Rechnungs-Führer, die

die Ersehung des aus dem *Errore in Calculo* entstandenen Schadens erhalten kann. Wenn aber, nach geschehener Einsendung der Rechnung an das Consistorium, Fehler im *Calculo* gefunden worden sind, muß der *Rendant* ⁽²⁶⁾ für jeden Fehler 8 *Sgr.* entrichten.

Was die Abnahme der Kirchen-Rechnung selbst betrifft, so wird dem Vorsteher um ihm zum voraus einen deutlichen Begriff zu machen, folgende Nachricht mitgetheilt.

1. Nachdem die von dem Vorsteher in *duplo* übergebene, und auf dem Titel eigenhändig unterschriebene Rechnung von denen Personen, welchen es oben erwähneter Maßen zukommt, durchgesehen, vorläufig geprüft, und schriftliche *Monita* darüber gemacht, auch *calculiret*, und die Richtigkeit des *Calculi* attestirt worden, wird dieselbe am gewöhnlichen Orte von der Obrigkeit und dem *Patrono*, in Beyseyn des Predigers, (und bey königl. *Patronat*-Kirchen, in Gegenwart des *Inspectoris*.) dem Kirchen-Vorsteher alle Jahr unfehlbar abgenommen. Die Obrigkeit läßt auch, wenn der bisherige *Rendant* sein Amt niederlegt, den zukünftigen Vorsteher citiren, bey der Abnahme der Rechnung seines Vorgängers mit gegenwärtig zu seyn, um nützliche Kenntnisse zu desto besserer Ausrichtung seines künftigen Amtes zum voraus dadurch zu erlangen.

2. Der Vorsteher muß bey Abnahme der Rechnung folgende Bücher, die dabey unumgänglich nöthig sind, bey sich haben, damit sie nachgesehen, in nöthig befundenen Stücken verändert, oder vollständiger gemacht, auch einige Punkte der Einnahme und Ausgabe damit belegt werden können: 1) Seine obige Instruction, nebst dem vorgeschriebenen Formulare der

(26) Laut Kön. Verordn. v. 13 Febr. 1770.

der Kirchen-Rechnung, damit beydes, wo es nöthig ist, sozgleich bey Abnahme der Rechnung, durch Eintragung neuer *Monitorum*, unter ihrem rechten Titel suppliret und vermehret, oder nach Befinden geändert werden könne. 2) Das *Inventarien*-Buch über die beweg- und unbeweglichen Kirchen-Güter und *Capitalien*, damit bey Abnahme der Rechnung nachgesehen werden könne, ob die angeschafften *Inventarien*-Stücke in dem *Inventarien*-Register befindlich sind. 3) Die *Verschreibungen* über die ausstehenden *Capitalien*, damit solche jährlich examiniret werden können. 4) Die *Pacht*-*Contracte* wegen der Ländereyen, damit der *Pacht* von Zeit zu Zeit geändert werde, daß die *Pächter* nicht etwa ein *Jus perpetuae Coloniae* mit der Zeit prätendiren können. 5) Das *Erbzinsen*-Register, damit dessen Richtigkeit nachgesehen werden könne. 6) Das *Kirchenstuhl*-Register, welches mit dem Register des Predigers und Küsters genau übereinstimmen muß, welches durch ein Attest zu versichern ist. 7) Das *Attest*-Buch von den einkommenden *Wachs*-*Geldern* von den *Innungen* und *Gewerken*. 8) Das Buch über die gekauften *Oblaten* und *Wein*. 9) Das *Schoß*- und *Servis*-Buch. 10) Das *Haupt*-Buch, worin die vorjährige Rechnung bereits eingetragen seyn muß. 11) Das *Volumen*, worin die Abschrift von den *Monitis* befindlich ist, welche die Obrigkeit bey Abnahme der Rechnung gemacht hat.

Die Abnahme einer *Jahrs*-Rechnung selbst, besteht in folgenden Stücken:

1. Daß man nachsehe, ob auch alles, was in der *Jahrs*-Rechnung als bare Einnahme hätte aufgeführt werden sollen, wirklich als eingenommen berechnet sey, oder ob eine Einnahme entweder gar ausgelassen, oder geschmälert aufgeführt worden ist.

2. Der Beweis der richtigen Einnahme und Ausgabe, wird theils durch die Uebereinstimmung mit der vorjährigen völlig richtig befundenen, oder durch Erfüllung der Monitorium berichtigten Rechnung, theils durch unwerfliche Belege, geführt.

a) Zuerst wird in dem eingebundenen Protokoll: Buche, (denn dieses ist besser, als bloß eingeseftete Acten,) der Eingang zu der Rechnungs: Abnahme auf einer halb gebrochenen Folio: Seite folgender Gestalt gemacht:

Actum N. den

1786.

Bey der heutigen in Gegenwart der in Margine angezeigten Personen vorgenommenen Abnahme der Kirchen: Rechnung zu N. und zwar von Trinitatis 1786,

sind zuvörderst die Monita bey der Abnahme der vorjährigen Rechnung nachgesehen worden, ob auch denselben Genüge geschehen sey; da sich denn gefunden hat, daß das Monitum sub Einnahme Tit. 4. No. 31. von noch zu berichtigen ist.

Bey Nachsichung der vorjährigen Monitorium wird in Margine hinzu gesetzt, ob und wie sie berichtet worden ist.

Serner ist moniret worden, bey der

1. Einnahme.

Tit.

- b) Darauf nimmt der vornehmste unter den obrigkeitlichen Personen die Rechnung vor sich, und liefert einen Punct nach dem andern her, damit die gegenwärtigen Personen aufmerken, und, wenn sie ebenfalls etwas zu erinnern hätten, solches anzeigen können.
- c) Wer neben der ersten obrigkeitlichen Person sitzt, hat die vorjährige abgenommene Rechnung vor sich,

sich, damit man sehen könne, ob die neue Rechnung mit der alten in denen Puncten, worin sie harmonieren müssen, wirklich überein stimme, oder nicht. Stimmt ein Punct in der neuen Rechnung mit der alten überein, so wird derselbe angestrichen, oder mit einem lateinischen V. (welches vidi bedeutet,) bezeichnet, und dadurch validiret, d. i. als richtig erkannt; wird aber ein Fehler gefunden, so wird deshalb in dem Protokolle ein Monitum gemacht.

d) Ein Anderer, der neben der vornehmsten Person auf der andern Seite sitzt, hat die eingebundenen, oder wenigstens gehefteten Belege vor sich, damit über jeden Punct das dabey etwa erforderliche Beleg nachgesehen werde. Ist das Beleg richtig, so wird dasselbe mit einem langen Striche, der unten mit einem lat. V. angefangen wird, durchstrichen, und dadurch zu einem etwa zu befürchtenden Mißbrauch untüchtig gemacht. Ist aber aus dem Belege etwas, laut der obigen Instruction des Vorstehers, zu tadeln, so wird von demjenigen, der das Protokoll führt, das nöthige Monitum niedergeschrieben.

e) Wenn es sich befindet, daß der Vorsteher aus Versehen unter einem Titel der Einnahme oder Ausgabe etwas berechnet hätte, welches unter einen andern Titel hätte gebracht werden müssen, so wird deshalb in dem Protokolle ein Monitum gemacht.

f) Wenn von einer Person mehrere Quitungen in verschiedenen Jahren ausgestellt worden sind, müssen die Quitungen mit einander verglichen werden, ob sie auch von einerley Hand seyn.

g) Wenn bey der Einnahme oder Ausgabe ein Defect, oder eine Vergütung an dem Vorsteher, befunden wird, wird solcher nicht nur in dem Protokolle selbst

selbst niedergeschrieben, sondern auch auf der ledigen Seite des Protokolles die Summa des Defectes oder der Vergütung mit folgenden Worten angezeigt:

—: 8 Gr. 6 Pf. Defect.

1 Rthlr. 5 Gr. — Vergütung.

- h) Wenn die Rechnung völlig durchgegangen ist, werden die Defecte und Vergütungen an den Schluß der Rechnung angehängt, und müssen sämmtlich in der Einnahme künftigen Jahres, Tit. 2, die Defecte, und in der Ausgabe, Tit. 2, die Vergütungen eingetragen werden. Indessen hat der Vorsteher Zeit, das Nöthige zu berichtigen, wenn er bey den gemachten Defecten etwas einzuwenden hat.
- i) Der abgehende Vorsteher muß jedesmahl den Bestand der Kirchen-Gelder bar abliefern, indem keine Obligationen oder Scheine, die er darüber in Ermangelung des Geldes, von sich stellen wollte, angenommen, auch nicht eher, als bis das bare Geld von ihm erlegt worden ist, quitiret werden sollen (27).
- k) Die abgenommene Rechnung muß von der Obrigkeit nicht eher völlig quitiret werden, bis die befundenen Defecte und Mängel berichtet sind, und der wahre Bestand gehörig abgeliefert worden ist.
- l) Dem Protokolle über die Abnahme der Rechnung muß ein besonderes Protokoll beygefüget werden, worin verzeichnet wird: 1. Ob mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres die Revision der Gebäude, welche die Kirche erhalten muß, durch Sachverständige geschehen sey; wie die Gebäude befunden

(27) Laut Kirchenordn. und Patent v. 7 May 1739.

den worden seyn; wie hoch die Anschläge von den Reparatur-Kosten sich belaufen; welches die allernöthigsten Reparaturen seyn, und wie dieselben am leichtesten zu bewerkstelligen seyn. 2. Ob auch die Revision des Inventarii überhaupt, und der Mobilien: Stücke insonderheit, geschehen seyn, und was für Mängel dabey befunden worden seyn; wer den Mangel zu ersetzen habe, und was dieserhalb verfügt worden sey. 3. Was für Vorschläge zu Einführung einer bessern Ordnung, einer sparsamern, dem Zwecke der Stiftung gemäßern, überhaupt gemeinnützigen Administration geschehen seyn, und was diesfalls zu verfügen irgend dienlich gefunden worden sey, oder ob dergleichen Vorschläge dieses Mal nicht vorgekommen seyn (28).

Nach Abnahme der Kirchen-Rechnung, hat der Vorsteher 1. bey der Obrigkeit um die Abschrift des Protokolles, welches bey der Abnahme der Rechnung geführt worden ist, Ansuchung zu thun, damit die Monita künftighin observiret, die gezogenen Defecte berichtet, und solche Abschrift den Nachfolgern zur Nachricht in die Vorsteher-Lade gelegt werden könne. 2. Die Abschrift von den Monitis bey Abnahme der Rechnung wird in ein besonderes dazu gewidmetes Volumen in folio geheftet, und ein jedes neues Monitum in das Formular der Rechnung, unter den Titel der Einnahme oder Ausgabe, wohin es eigentlich gehört, geschrieben, damit der Vorsteher sich hinführo darnach richten könne. 3. Die Rechnungen müssen jährlich in ein wohl eingebundenes Buch geschrieben werden, damit keine verloren gehe, und jeder Vorsteher die ihm aus den vorjährigen Rechnungen nöthige Nachricht, ohne die Rechnung von der Obrigkeit auffuchen zu lassen, selbst finden könne.

In

(28) Laut Kön. Verordn. v. 19 Jan. 1769.

In Aufsehung der Revision der Kirchen-Rechnung bey dem königl. Consistorio, ist Folgendes zu merken.

1. Alle Rechnungen der Kirchen, worüber der König das Patronat-Recht den Magisträten oder Gemeinden in Städten zusteht, wenn diese Kirchen 500 Rthlr., und darüber, jährliche Einnahme haben, werden von dem Consistorio zuvor genau abgenommen, und von demselben an das geistliche Departement abgesandt, um von der königl. Ober-Rechenkammer revidiret zu werden. Wenn aber der jährliche Betrag der Einnahme unter 500 Rthlr. beträgt, werden die Rechnungen alljährlich von dem königl. Consistorio richtig abgenommen, und den vorgefundenen Mängeln von demselben abgeholfen. Die Kirchen-Rechnungen, welche an die Ober-Rechenkammer eingesandt werden, müssen jährlich zwischen Trinitatis und d. 1 Sept., bey 5 Rthlr. Strafe, bey dem kön. Consistorio eingesandt seyn. Zur Einsendung derjenigen Kirchen-Rechnungen aber, welche von dem kön. Consistorio allein recherchiret werden, ist der 1 Jan. auf beständig fest gesetzt. Damit nun der Kirchen-Vorsteher deshalb keine Schuld auf sich lade, muß er seine Rechnung jährlich zu rechter Zeit der Obrigkeit zur Abnahme übergeben.
2. Das an das Consistorium einzusendende Exemplar der von der Obrigkeit abgenommenen Rechnungen muß von den Rechnungs-Abnehmern unterschrieben seyn, und in vier, höchstens sechs Wochen nach dem Rechnungs-Schlusse, nebst der lezt vorhergehenden abgenommenen Rechnung, sämmtlichen Belegen der currenten Rechnung, und den Acten über Abnahme der currenten Rechnung, nebst den dazu gehörigen, oben lit. I erwähnten Protokollen, an das Consistorium eingesandt werden.

Unter

Unter d. 17 Febr. 1773, wurde von dem königl. Consistorio verordnet, daß jährlich die Rechnung nebst der Abschrift des obrigkeitlichen Protokolles von Abnahme der Rechnung, in duplo einzusenden seyn, damit ein Exemplar bey den Acten des Consistorii bleibe, welches aber, zur Ersparung der Kosten, nicht eingebunden, sondern nur geheftet seyn darf.

3. Die bey Revision einer jeden Rechnung formirten Notata müssen von dem Rendanten genau und gründlich dergestalt beantwortet werden, daß dadurch das Monitum völlig gehoben wird; wiedrigenfalls, und wenn ein Rendant die Monita obenhin, oder wohl gar mit unanständigen und den Respect der Obern beleidigenden Ausdrücken, zu beantworten sich unterfangen möchte, selbiger deshalb, dem Befinden nach, willkürlich mit resp. 10, 20 bis 30 Rthlr. bestraft werden soll ⁽²⁹⁾.
4. Die Beantwortung der Monitorum des königl. Consistorii, wird, laut Verordn. v. 17 Febr. 1773, in 4 Columnen in folio also eingerichtet, daß in der ersten Col. die Monita abschriftlich, in der zweyten die Beantwortung, einem jeden Notato gegenüber, zu setzen, die dritte und vierte aber zu dem Sentiment des Consistorii, und zur Verfügung der Ober-Rechenkammer, offen zu lassen sind, und muß die Beantwortung von dem Magistrate und Rendanten unterschrieben werden.
5. Wenn jährlich die Kirchen-Rechnung zur Revision des königl. Consistorii eingesandt wird, müssen die Gebühren pro revisione, welche 2 Rthlr. 8 Gr. betragen, zugleich mit der Rechnung, zur Ersparung des Porto, an das Consistorium gesandt werden ⁽³⁰⁾.

Was

(29) Laut kön. Verordn. v. 13 Febr. 1779.

(30) Laut Verordn. v. 12 Jan. 1773.

Was die Revision der Kirchen-Rechnung bey der Ober-Rechen-Kammer betrifft, so ist Folgendes zu merken:

1. Zur Einsendung der Notaten-Beantwortung über diejenigen Rechnungen, welche bey der Ober-Rechen-Kammer eingereicht werden müssen, wird eine Zeit von vier Wochen festgesetzt. Dafern aber die Beantwortung in dieser bestimmten Frist nicht eingeht, soll für jede fehlende Beantwortung 1 Rthlr. Strafe erlegt werden. Wenn Belege zwar allegiret, solche aber nicht mit eingesandt worden sind, soll für die Nachlässigkeit 1 Rthlr. Strafe bezahlet werden.
2. Von denjenigen Rechnungen, die nicht an die Ober-Rechen-Kammer eingesandt, sondern von dem Consistorio recherchiret werden, erfolgt die Beantwortung der Monitorum zugleich mit Einsendung der folgenden Rechnung, wosern nicht die baldige Beantwortung und Befolgung des Moniti besonders befohlen wird.
3. Es findet nur eine dreyfache Beantwortung der Notaten Statt, und auf die dritte Beantwortung soll die Decisio-Resolution erfolgen. Ist in der dritten Beantwortung nicht alles abgemacht und justificirt, so bleiben die alsdann noch bleibenden Defecte in contumaciam und in vim iudicati schlechterdings dem Rendanten zur Last, und müssen in der folgenden Rechnung zur Einnahme gestellet werden. Wenn die Punkte aber keine Defecte betreffen, sollen für jeden unabgemachten Punkt 12 Gr. zur Strafe entrichtet werden.
4. Die Notata zu der Beantwortung müssen nicht fehlerhaft abgeschrieben, unrichtige Summen gesetzt, ja wohl gar Notata weggelassen werden; widrigenfalls für jeden Fehler 8 Gr. Strafe bezahlet werden sollen.

5. Die

5. Die von der Ober-Rechen-Kammer dictierten und festgesetzten Strafen müssen prompt bengetrieben, und an dieselbe eingesandt werden; widrigenfalls, und wenn solche binnen 6 Wochen nicht bezahlt sind, dafür das Duplum erlegt werden soll.

Rön. Preuss. Circularre wegen jährlicher Abnahme der Kirchenrechnungen, und eines darüber in der Mitte des Monathes Jan. jeden Jahres zu erstattenden Berichts, d. d. Berlin, 15 Sept. 1764, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1764, No. 62.

Bischöfl. Fuldaische Verordnung, das Kirchen-Rechnungs- und Stiftungswesen, sodann die Pfarrey- und Stiftungs-Capitalien, wie auch die Pfarrey-Registraturen betreffend, v. 24 May 1781, st. im 1 Th. der Samml. bischöfl. Verordnungen und Hirtenbriefe, welche seit 1780, besonders in Deutschland erschienen sind, herausgeg. von Engelbr. Klüpfel, 1786, 8. N. X.

Unterricht zu einer accuraten und leichten Verwaltung des Kirchen-Vorsteher-Amtes, woben zugleich von einer richtigen Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehandelt wird; nebst einem Formular einer verbesserten Kirchen-Rechnung, aus den Landes-Gesetzen, obriakeitlichen Monitis und vieljähriger Erfahrung aufgesetzt von Chr. Wilh. Beseler, Halle, 1776, f. 1 A. 10 B.

Damit nicht allein das Consistorium, sondern auch das höchste Landes-Collegium, welches die Kirchen-Polizey im ganzen Lande respiciret, von dem jedesmaligen Zustande und der Beschaffenheit der Kirchen sowohl, als auch anderer piorum Corporum im Lande, informiert seyn möge: so ist in den Kön. preussischen Ländern die schöne Einrichtung gemacht, daß jeder Präpositus oder Inspector zu Weihnachten jedes Jahres über solchen Zustand und Beschaffenheit einen in Form einer Tabelle eingerichteten Bericht an das Consistorium, Uaa die

dieses aber solchen hernach an das Departement der geistlichen Affairen in Berlin einsenden muß. Es ist ihnen vorgeschrieben, wie solche Tabelle eingerichtet werden soll. Zum Beispiel will ich das in Pommern eingeführte Formular (32.) hier bebringen.

Tabelle

32.) C. Reglement von der Administration der piorum Corporum in Pommern, v. 30 Jan. 1742.

Tabelle

über den Zustand und die Beschaffenheit der Kirchen und
piorum Corporum im Fürstenthume N. N.
de Anno 1787.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Nach- men der Stadt oder des Dorfes, und wer Pastor nus sey?	Wie viel Ca- pitalien eine jede Kirche und je- des Ho- spital be- ze?	Ob und an wel- che Leute diese Ca- pitalien ausge- than worden, und quo- dato die Anleihe gesche- hen?	Ob hin- dige Ob- ligatio- nen und sichere Hypo- theken auf ver- schulde- te Lie- gende Gründe darüber bestellt seyn?	Ob über die Anleihe Consensus onstän- dig vorhanden, auch bey er- beisshenden Umständen Lehensherr- licher Con- sens gefüht, und die Ein- tragung in das Land- und Stadt- Hypothe- ken-Buch, quo tem- pore, und ob solchen sumtribus debitorum geschehen seyn?	Ob die Zin- sen alle Jahr richtig ein- gekommen und berech- net seyn, oder von welchen De- bitoribus, und wie viel dieselben re- siren?	Was für Lan- den, Gar- ten, Wiesen und an- dere Lie- gende Gründe bey jeder Kirche und Ho- spital vorhan- den?	Ob dieselben ohne Aus- nahme gebo- rig licitiret, auch plus li- citantibus ausgethan? Wie hoch die Kebenhüch davon jöht sind? Ob dieselben alle Jahr richtig eingehen und berech- net werden? Oder von welchen Conducto- rius, und auch, wie hoch sie noch resiren?

Maa 2.

IX.

IX.	X.	XI.	XII.	XIII.
Ob eine Kirchen-Lade mit 3 Schlössern vorhanden, und die vorräthigen Capitalien, Obligationen, Consense, und andere Urkunden der Kirche, Hospitaler, u. s. f. darin wahrlich behalten werden? Ob auch Patronus, Praepositus und Provisor administrans dazu einen Schlüssel haben?	Was die Kirchen und Hospitaler für Salaria ausbezahlen haben? Ob solche jährlich richtig abgegeben worden, und warum solches nicht geschehen sey?	Was für Legata, Stipendia oder andere Beneficia vorhanden seyn? Ob die Capitalien nach den in der 4. und 5. Columna gemeldeten Requisitionen ausgezahlt worden seyn? Ob sie nach der Fundation richtig berechnet und ausgezahlt worden seyn, und von wem, und an welche die Auszahlung jährlich geschehen sey? Ingl. ob ein Fidei commissus vorhanden sey? Was für Capitalien derselbe habe, und an welche, und unter was für Sicherheit solche ausgezahlt worden seyn, und wer davon participiret habe?	Ob die Kirchen und Hospitaler Rechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgelegt, abgenommen und quittiert worden seyn, von wem, quod die & anno solches letzters geschehen sey?	Wie die Kirche, die Pfarre, und alle dazu gehörige Gebäude zur Zeit beschaffen, und ob sie einer Reparatur bedürftig seyn?

Da ich von der Administration der Kirchen-Güter gehandelt habe, so muß ich noch die Frage erörtern: Ob nicht einem evangelischen Landes-Herrn die Macht zustehet, die zu Kirchen und Schulen gewidmeten Güter einzuziehen, zu veräußern, oder sie in seinen eigenen Nutzen zu verwenden? Da die Collegial-Rechte, welche der Kirche, als einem Collegio oder einer Gesellschaft, sonst zugestanden haben, von einigen Gemeinden ausdrücklich, von andern stillschweigend, der Landes-Hoheit übertragen und vertrauet worden sind ⁽³²⁾, so, daß nunmehr die völlige Verwaltung und Sorge über die Kirche und deren Güter einem evangelischen Landes-Herrn zukommt: so schreibt man aus diesem Grunde demselben das Recht zu, aus weltlichen Gütern geistliche, und aus geistlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des States, der Kirche und Religion, anzuwenden ⁽³³⁾. Weil auch die Evangelischen überhaupt die Kirchen-Güter als Res vniuersitatis ansehen, so haben sie hinlängliche Ursache, zu behaupten, daß, wenn diese Güter dermaßen zu wachsen anfangen, daß sie dem Gottesdienste mehr Schaden, als Vortheil, verursachen, Naa 3 ja,

(32) Von diesen Collegial-Rechten, und deren Uebertragung an den Landes-Herrn, handelt Wiesenhaver, in seinen Grundsätzen des allgem. und besondern Kirchen-Status Rechts der Protestirenden in Teutschland, 1 Th. Cap. 4 und 5. Den Begriff, daß die Kirche als ein Collegium zu betrachten sey, in welchem oft besondere Collegial-Gesetze befindlich sind, hat Puffendorf, in seinem Tr. de habitu religionis christianae ad vitam civilem, zuerst auf die Bahn gebracht, dem hernach Thomafius und Böhmer gefolgt sind. Besonders hat diese Lehre Pfaff, sowohl in seinen academischen Reden über das Kirchen-Recht, als auch in Originibus Juris eccles. und in Instit. Juris eccles. vortreflich ausgeführt.

(33) Wie solches Wiesenhaver und Puffendorf, in den angeführten Schriften, als auch Westor, in delineatione iuris publici ecclesiastici Protestantium, c. 9, §. 20, S. 121, f. ausgeführt haben.

ja, dem State selbst zum Nachtheil gereichten (34), die hohe Landes-Obrigkeit solche gar wohl einzuziehen, und zum Nutzen des States anwenden könne (35). Da auch die Kirche dem State unterworfen ist, und die Mitglieder derselben als wahre Unterthanen anzusehen sind: so hat die Landes-Obrigkeit aus diesem Grunde das Recht, die Kirchen-Güter im Nothfalle (36)

zur

(34) Dieser Nachtheil für den Stat äussert sich insonderheit in der Verminderung der Stats-Einkünfte, indem die Kirchen-Güter, nach dem Jure amortiationis, von der weltlichen Quallität und Gerichtbarkeit sowohl, als auch den ordentlichen Abgaben, befreiet werden, und dagegen auf die Kirche mit besondern Freyh. iten, und mit dieser Bedingung, daß sie niemals auf einen Andern transferiret werden können, kommen. Sie kommen also in manus mortuas; und die Abgaben, welche die vorigen weltlichen Besitzer derselben sonst davon abgez. hrt haben, werden dem State zu dessen Nachtheil auf immer entzogen.

(35) S. Wiefenhaver, a. ang. D. 2 Th., 5 Cap., 5 Abschn., §. 12, §. 207, welches Recht unter dem Rahmen der Secularisation bekannt ist. Jargow von Regalien, L. 1, c. 2, §. 46, §. 140, gibt zwar auch zu, daß ein evangelischer Fürst die überflüssigen Güter einer reichen Kirche einzuziehen könnte, er müßte aber dieselben in alios aequos usus verwenden. Er tadelt daher den Ranzler Ludwig, welcher ad Aur. Pall. Tit. 2, §. 1. not. r. behauptet, daß ein Reichs-Fürst die überflüssigen Kirchen-Schätze zu seiner Rent-Kammer nehmen könnte. Die Meinung des Hrn. Jargow scheint die gegründetste und billigste zu seyn. Denn räumt man dem Fürsten, mit dem Ranzler Ludwig dieses Recht in Ausübung der übrigen Kirchen-Güter ein, so würde derselbe ebenfalls befugt seyn, einem jeden andern Collatio, oder jedem Privato, den überflüssigen Reichthum abzunehmen, welches auf einen Despotismus hinaus laufen würde. Daß auch die überflüssigen Güter wieder ad pios usus verwendet werden, ist ebenfalls nicht unbillig. Die beste Anwendung würde, meines Erachtens, seyn, wenn sie, bey Errichtung einer allgemeinen Kirchen-Reventen-Casse, zur Erhaltung armer Kirchen gebraucht würden. Der zu große, und dem State schädliche Reichthum der Kirchen kann dadurch verhindert werden, wenn den Kirchen die Acquisition liegender Güter sowohl, als auch der Vermächtnisse, über eine gewisse mäßige Summe, gesetzlich verboten wird; wie denn beydes in verschiedenen deutschen Staaten wirklich geschehen ist.

(36) Grotius schreibt dieses Recht der Landes-Obrigkeit auch alsdann zu, wenn auch nicht die geringste Noth vorhanden ist, son-

zur Sicherheit des gemeinen Wesens anzuwenden, welches Recht gemeiniglich Dominium emmentis oder das Ober-Eigenthum genannt wird (37). Gleichwie aber alle Unterthanen die Ersehung des erlittenen Schadens von ihrer Landes-Obrigkeit zu erwarten haben, so ist die Landes-Obrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhört, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erstatten, was sie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angewendet hat (38). Auch werden die Kirchen-Güter, wenn die Gemeine dissolvirt ist, ex accidenti Bona publica, und können also dem Landes-Herren anheim fallen (39).

XIII. Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchenwesen, gereichen die Locals-Kirchen-Visitationen, und die Synodal-Zusammenkünfte der Prediger.

Die Kirchen-Visitationen sind fast aller Orten, sowohl in der evangelisch-lutherischen, als auch reformirten Kirche eingeführt; und es ist gemeiniglich in den Kirchen-Ordnungen, oder auch in besondern Visitationen-Ordnungen, vorgeschrieben, zu welcher Zeit und auf was für Weise sie gehalten werden sollen.

Bey den lutherischen Kirchen in Pommern z. B. wird es mit den Visitationen folgender Maßen gehalten (40). Sie sollen von den Präpositis bey den unter ihrer Inspection stehenden Predigern alle drey Jahr (41), und wenn der Syn-

sondern die Ober-Herrschaft ihren Nutzen hierin vorschützen kann. Allein, diese Meinung ist schon von Cocceji Disp. 2, §. 34, und Andern, widerlegt worden.

(37) S. Heineccii Elem. Jur. nat. L. 2, §. 168.

(38) Wiefenhaver, a. ang. D. 1 Th., 3 Cap., §. 6, §. 22.

(39) Böhmer Jur. eccles. L. 3, Tit. 13, §. 54.

(40) Nach der Instruction wegen der jährlichen Kirchenvisitation, v. 16 Apr. 1710; 5 Mart. und 6 May 1715; 2 Febr. 1718; 15 Sept. 1736.

(41) An andern Orten, wie z. B. in dem Königreiche Preußen, geschieht die Kirchen-Visitation alle Jahr; und wenn der Inspector

Synodus weitläufig ist, im dritten Theile desselben gehalten, und zwar an solchen Tagen, da der Landmann am wenigsten an seiner Arbeit gehindert wird, etwa am dritten der hohen Fest-Tage, dem Himmelfahrt- und Michaelis-Tage (*2). Wird die Visitation an einem Werk-Tage gehalten, so muß die Gemeinde, zur Beywohnung des Gottesdienstes, ihre Arbeit so lange einstellen. Bey weiter Entfernung des Visitations-Ortes von des Präpositi Wohnung, geschieht sie nur an einem Orte, in Matre also, und in Filia, besonders. Gefällt es aber den Patronen der Filiale, in eine große Kirche in Matre ihre Gemeinen zu senden, so kann diese Visitation auch in Matre zugleich geschehen. Gehört aber die Filia zu einem andern Synodus oder Provinz, so muß daselbst besonders visitirt werden. Die Visitations-Predigt verrichtet der Prediger nur in Matre, in Filia aber hat er nur eine Katechisation, welches letztere auch nachher der Küster und Schulmeister thun muß. Die Fuhrren müssen die Bauern übernehmen, und werden solche von dem Pastore und den Provisoribus besorget (*3). Den Termin

Inspector solche nicht alle Jahr bewerkstelliget, geht er nicht allein seiner jährlichen Inspection: Gebühren verlustig; s. Verordn. v. 21 Jan. 1717; sondern wird auch für jede Kirche, die er jährlich nicht visitirt, in 5 Rthlr. Strafe condemnirt. S. Beckher's preussische Kirchenregistratur, Art. Kirchenvisitation, S. 79.

- (42) Nach der schlesischen Kirchenvisitationsinstruction, v. 22 Febr. 1748, §. 1, soll zu dieser Visitation keine andere Zeit, als zwischen Ostern und der angehenden Heu-Arndt, genommen werden, damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an seiner nöthigen Feld-Arbeit gehindert werde; es wäre dann, daß von einem Inspectore, der viele Orter unter sich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winter-Saat, bey noch leidlicher Witterung nachgehohlet werden könnte. Welches auch im Königreiche Preußen, nach den Verordn. v. 4 Oct. 1740, 7 Jul. 1741, 12 Sept. 1742, und 9 Jan. 1744, Statt findet. S. Beckher, a. ang. D., S. 81.

- (43) Nach der schles. Visitationsinstruction, §. 4, soll, zu der ausgelegten Zeit, die Gemeinde, die des folgenden Tages visitirt werden soll, dem Inspectori tüchtiges Vorgespann sammt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und zwar so, daß er an ihrem Orte längstens früh zwischen 6 und 7 Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß

ten.

min der Visitation setzt der Präpositus an, und notificiret solches dem Pastori loci 14 Tage zuvor; dieser macht es den Patronen bekannt, und intimirt es den Sonntag zuvor der Gemeinde von der Kanzel. Den Patronen steht frey, der Visitation mit beizuwohnen; oder, wosern es aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann, so kann die Visitation 9 oder 10 Tage vorher abgeschrieben werden. Wer sie aber ohne erhebliche Ursachen abschreibt, wird durch Mandata poenalia von dem Consistorio dazu angehalten, wenn zuvor solches der Präpositus berichtet, und einige bequeme Termine zur Visitation vorgeschlagen hat.

Der Anfang geschieht um 8 Uhr, wenn gleich der Patronus noch nicht da ist, mit öffentlichem Gottesdienste, wozu der Präpositus einen Text, doch nicht aus dem ordentlichen Evangelio und Epistel, aufgibt, und muß sich der Präpositus das Concept sowohl dieser, als aller im ganzen Jahre gehaltenen Predigten, zeigen lassen. Vor der Predigt wird ein kurzes Lied, und nach derselben ein Par Verse aus einem Liede, gesungen. Darauf versammeln sich das Gefinde und Kinder, und der Prediger geht seine Predigt catechetice durch, führt die Predigt in den Katechismus, und hört nach dem Wink des Präpositi auf, wenn er etwa eine halbe Stunde catechisirt hat. Der Präpositus, welcher unter der Predigt und Katechisation sich an einem Orte befindet, wo er die ganze Gemeinde observiren kann, begibt sich darauf vor den Altar oder auf die Kanzel, und hält mit der versammelten Jugend, oder auch ganzen Gemeinde, ein ferneres Examen, über die abgehandelte oder beliebige Materien, nimmt Gelegenheit, alle in der Gemeinde bemerkte Mängel liebreich, doch ernstlich, zu rügen, und zur Besserung sie zu ermahnen, schließt endlich mit einem Gebethe für die Gemeinde, und dem Segen, auch ein Par Versen aus einem Liede, wenn er zuvor angezeigt hat, daß Schulzen und Gerichtsleute, auch Kirchen-Vorsteher und alle Hauswirthe aus der Gemeinde, noch beyseymen bleiben, die übrigen aber nachmittags um 2 Uhr nach gegebenem Zeichen sich wieder einfinden möchten.

Der Präpositus, Patroni, Gerichts-Obriheiten und Prediger, versammeln sich entweder in der Kirche, oder

Naa 5

Pfarrre,

seiner Gemeinde seine Abholung oder Zurückführung zu schenken falle.

Pfarr-, und überlegen, was zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gereicht, wo dann auch angezeigt werden muß, was von den Kirchen-Gütern untergeschlagen oder entwendet worden ist; und wenn dergleichen gefunden wird, wird solches dem Consistorio von dem Präposito zur Bestrafung nachmahls vorgelegt.

Der Präpositus hält hierauf ein kurzes Protokoll über die Fragen, welche die Patronen der Kirchen, den Prediger, Küster und Schulmeister, die Kirchen-Vorsteher und die Gemeinde in den Dörfern, in den Städten aber den Magistras, die Kirchen- und Schul-Diener, den Cantor und Organisten, und übrige Hospitäl, Armen-Häuser, Stipendien und milden Stiftungen zc. betreffen. Besonders muß (*) der Präpositus bey jeder Visitation nachfragen: 1. Ob der Prediger die Pfarr-Güter verpachtet habe, und wenn solches geschehen sey? 2. Ob darüber ein ordentlicher Pacht-Contract auf 6 Jahr errichtet sey? oder auch 3. in demselben die sämtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benannt, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Mälern, bemerkt seyn? wobei 4. den Predigern angedeutet werden muß, daß sie den errichteten Pacht-Contract dem Präposito auch communiciren sollen, damit derselbe nachsehen könne, ob auch alles darin beobachtet worden sey. Wiedrigensfalls, und wenn durch Nachlässigkeit der Prediger dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben werden sollte, daß die Pfarr-Stücke nicht anders, als durch schwere Prozesse und Vermessungen, ausgemittelt werden können, sie sodann mit den übrigen dafür haften sollen.

Nach der schlesischen Visitations-Instruction, muß in der Kirche oder im Beth-Hause der Inspector noch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grund-Herrschaft, oder der Gerichte des Ortes, nach den Kirchen-Geräthen, Kirchen-Büchern, Tauf- und Todten-Registern genau nachsehen. Ist kein Inventarium des Kirchen-Geräthes vorhanden, muß das in der Kirche befindliche sogleich von dem Schulmeister aufgeschrieben, und dieses Verzeichniß, nebst dem Inspector, von der Herrschaft, oder denen, die deren Stelle vertreten, daselbst noch unterschrieben und bey der Kirche bengelegt, auch ihm eine Abschrift davon ad Pro-

(44) Nach dem Circulare v. 22 Jan. 1756.

Protocollum gegeben werden. Nicht weniger muß von ihm, noch in Gegenwart gedachter Personen, der Baustand der Kirche, des Thurmes, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes und Schulhauses, in genauen Augenschein genommen, was daran schadhast befunden wird, aufgezeichnet, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obigen Personen überlaget, und es Protocollum genommen werden. Hauptsächlich muß der Inspector bey jedermahliger Visitation sein Augenmerk auf die genaue Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Rechnung gerichtet seyn lassen; zu welchem Ende ihm von dem Pastore ein Exemplar der letztern mit dem Jahres-Schlusse zur Interims-Revision überliefert werden muß.

Wenn nach dieser Untersuchung noch Zeit übrig bleibt, muß solche von dem Inspectore theils zu Nachsehung der Schule, theils zu einer mit dem Pastore, je nachdem sein Vortrag und Amtsführung befunden worden sind, anzustellenden besondern Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewisse Umstände es erfordern, zu einer Privat-Abmonition-einzeler Personen, die es bedürfen, pflichtmäßig angewendet werden. Wo nicht die äußerste Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß der Inspector suchen, an jedem Orte die Visitation mit Einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächsten Visitations-Orte entweder noch denselben Abend, oder des folgenden Tages früh, abgehen könne. Wo aber mehr als Eine Kirche mit einander verbunden ist, muß, ungeachtet der Gottesdienst und die Rechnungs-Abnahme für alle nur an Einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Besichtigung des Baustandes der andern Kirche in loco nicht unterlassen, und, wenn ein Tag dazu nicht hinreichend ist, der folgende dazu genommen werden (*).

Wo nur Eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Inspector für alle diese seine Bemühung, nebst der Fuhre und freyen

(45) Auch muß der Inspector, in den kön. preuß. Landen, bey jeder Kirchen-Visitation, nach den auf den Kirchhöfen und Kirchen-Plätzen gepflanzten, und unter der Prediger und Küster Aufsicht stehenden Maulbeerbäumen fragen, und das darüber abgehaltene Protokoll um Martini an das Consistorium einschießen. S. Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister, wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, v. 7 Sept. 1752, und 4 Nov. 1768.

en Kost, aus dem Kirchen-Verario 2 Rthlr. gegeben, er mag dazu 1 oder 2 Tage zubringen. Wo aber mehr als Eine Kirche mit einander combinirt ist, werden ihm für alle zusammen 3 Rthlr. gezahlet, wozu jede Kirche pro rata, wie sie sich sonst gegen die andere in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt ist, das ihrige beytragen muß.

Nach geendigter Visitation, muß der Inspector das von ihm gehaltene Protokoll von den bey einer jeden Parochie befundenen Umständen, und von deren Vermögen, nach Maßgebung der an jede Prediger gegebenen und von ihnen beantworteten Fragen, an das Ober-Consistorium einreichen, damit dasselbe als ein authentisches Document und Matrikel bengelegt werden könne; insonderheit muß er in einer gewissenhaften Relation dasjenige, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an jedem Orte gefunden hat, und wie denselben nach seiner Einsicht etwa abzuhelpen ist, zugleich specifice und pflichtmäßig anzeigen.

Chur-Braunschweigische Verordnung wegen der Special-Kirchen- und Schul-Visitationen, auch Kosten dabey, und Präsentation auch Introduction der Pastorum, d. d. 6 Apr. 1734, in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 588.

Visitations-Directorium, eb. das. S. 590.

Ausschreiben deswegen, d. d. 17 Mart. 1735, eb. das. S. 613.

It. wegen der Küster, Schulmeister, Organisten und Fuhrleute bey den Kirchenvisitationen, d. d. 27 Mart. e. d. J. S. 614.

Herzogtl. Braunschweig-Lüneburgisches Reglement, wie es hinführo mit den Kirchen-Visitationibus, auch den dazu, und zu Einführungen der Prediger erforderlichen Kosten zu halten, d. d. Braunschweig, d. 12 Aug. 1782.

Markgräfl. Brandenburg-Bayreuthischer Kirchenvisitationsrecess, dea. 1558, im Corp. Const. Colmb. To. I, S. 210.

Churfürstl. Brandenburgische Visitation- und Consistorial-Ordnung, von 1573, in Mylius 1 Th. 1 Abth. Col. 273, fgg.

Visitation-Abscheidt wegen der Kirch- und Schulen in Berlin, von 1574, 1 Th. 2 Abth. Col. II, fgg.

Königl.

Königl. Preussische Verordnung wegen der zu haltenden Kirchen-Visitation und einigen deshalb zu beobachtenden Puncten, d. d. Cöln an der Spree, 8 Febr. 1710, eb. das. 1 Th. 1 Abth. Col. 433, f.

Edict wegen der General-Visitation der Kirchen, Schulen und Hospitalien, und dabey zu beobachtenden Fragen, vom 16 Apr. 1710, eb. das. Col. 433, fgg. Instruction, wonach die Superintendenden, Präbste und inspectores der Chur-Mark Brandenburg, ein jeder in seinem Dioecesi, die Local-Visitation anzustellen und zu verrichten haben, d. d. Berl. 5 Mart. 1715, eb. das. Col. 513, fgg.

* * *

Abasv. Frisch, de iure visitandi ecclesias.

Was die Synodal-Zusammenkünfte der Prediger betrifft, so werden solche, auf Ansuchen des General-Superintendenten, Ober-Hof-Predigers, oder wie sonst der erste und vornehmste Geistliche im Lande genannt wird, von der höchsten Landes-Herrschaft selbst, oder, in deren Namen, von der Landes-Regierung verordnet; wiewohl dieses nur von den Synodis generalibus zu verstehen ist; denn wie die Conventus synodales particulares gehalten werden sollen, ist gemeiniglich schon ein für alle Mal in den Kirchen-Ordnungen vorgeschrieben.

Soll ein Synodus generalis gehalten werden, so werden dazu alle Präpositi im Lande, auch, dem Befinden nach, die Professores Theologie und Prediger in einer großen Stadt, im Lande convociret. In diesem Synodo wird über gewisse streitige Glaubens-Artikel, Aenderungen in den Kirchen-Cerimonien, Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, gehandelt, und ein gemeinschaftlicher Schluß abgefaßt, auch, wenn wieder des General-Superintendenten Amt, Leben und Wandel, Klage geführt worden ist, gemeinschaftliche Berathschlagung angestellt. Es werden auch wohl einige landesherrschastliche Räte, wie auch gewisse Per-

Personen aus den Land-Ständen, mit dazu gezogen (46).

Die *Conventus synodales particulares* muß an einigen Orten jeder *Praepositus* jährlich zwey Mal, und wenigstens ein Mal, im Frühlinge, Sommer oder Herbst, in seiner *Dioecese* halten, und dazu sämtliche Prediger des Synodi, und ausser denselben auch die Küster und Schulmeister per *Circulare* zusammen rufen, denselben den *Locum theologicum*, oder diejenige theologische Materie, die in einer gemeinschaftlichen Unterredung, oder in einer anzustellenden Disputation, zur gemeinen Erbauung abgehandelt werden soll, so wie auch den Text, über welchen einer der *Synodalia* predigen soll, zuvor anzeigen, bey der Zusammenkunft der Prediger zuvörderst in der Kirche dem Gottesdienste und der zu haltenden Predigt beywohnen, darauf in der Präpositur, nach gesungenem Liede und verrichtetem Gebethe, den erwähnten Artikel göttlicher Lehre mit den anwesenden Predigern durchgehen, auch wohl darüber, nach bestellten *Respondentibus* und *Opponentibus*, disputiren, alles zur gemeinen Erbauung und zum Wachsthum in der Erkenntniß und Glauben einrichten, über die Mängel des Wachsthumes in der Gottseligkeit derselben Ursachen, und die Mittel, dieselben zu heben, den einreißenden Irrthümern und ungöttlichen Wesen zu steuern, in der Furcht des Herrn brüderlich consultiren; auch, wenn er, der *Praepositus*, von einem oder dem andern Prediger, oder Küster, einige Nachlässigkeit in Führung ihres Amtes, oder auch Unordnung in ihrem Leben bemerkt haben sollte, denselben entweder *privatim*, oder *iam observatis gradibus admonitionum*, publice im *Conventu* deshalb liebevolle Ermahnungen

(46) Wie solches Noth, in seinem Auszuge, Art. Synodus, von der diesfälligen Einrichtung bey den evangelisch-lutherischen Kirchen in Pommern, aus der pommerschen Kirchen-Ordnung und Landtags-Abchieden angeführt hat.

nerungen oder nachdrückliche Ermahnungen thun, und sich überhaupt von Pfarr-Kirchen- und Schul-Sachen mit einander brüderlich unterreden, und die Versammlung mit Gebeth und einem erbaulichen Liede beschließen, nachdem in dem Synodal-Buche der gesammte Inhalt der gemeinschaftlichen Unterhandlungen vom *Praeposito* zuvor nachrichtlich verzeichnet worden ist (47).

Zuweilen befindet sich bey jedem Synodo eine kleine Casse. Der Fond dieser Synodal-Casse entsteht aus den freywilligen und bestimmten Beiträgen sämtlicher *Synodalia* und der Küster, theils aus den in der Kirchen-Ordnung und den *Statutis synodalibus* festgesetzten kleinen Strafen, welche von Predigern und Küstern, wegen ihres ungeziemenden Ausbleibens, oder anderer Vergehungen, gegeben werden müssen; die Ausgaben aber bestehen in Bestreitung gemeinschaftlicher den ganzen Synodum betreffenden Unkosten. Bey einem jeden Synodal-Convente wird die Rechnung darüber geführt, und von dem General-Superintendenten, wenn er in den Synodum kommt, abgenommen (48).

Bergius Polices und *Cameral-Magaz.* Th. 5. 287, 288. Kirchen-Postille, eine Postille, so fern sie zum Behuf des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt ist, oder Predigten enthält, welche der Gemeinde in der Kirche vorgelesen werden sollen. Siehe Postille.

Kirchen-Präpositus, siehe im folg. Artikel.

Kirchen-Propst, an einigen Orten der evangelischen Kirche, ein Propst, d. i. Vorgesetzter in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten, welcher die Aufsicht über die Kirchen und Schulen eines gewissen Bezirkes hat, unter dem Superintendenten steht, und zuweilen noch *Inspectores* oder Kirchen-Inspectores unter sich hat. In Pommern wird der Kirchen-Inspector, Prä-

(47) S. Pommersche Kirchenordn. Part. 3. Tit. von Synodis, S. 37, f. Noth, a. ang. D.

(48) Pomm. A. O. a. ang. D. S. 39.

Präpositus genannt, woraus das Wort Propst entstanden ist. Siehe Propst.

Kirchen-Rath. 1. Ein Rath, d. i. Rath's Collegium in kirchlichen und gottesdienstlichen Sachen, welches am häufigsten ein Consistorium, an manchen Orten auch das Kirchen-Gericht, Kirchen-Amt, das geistliche Gericht, und s. s. Fr. Departement des affaires ecclesiastiques, Consistoire, genannt wird. Der Ober-Kirchenrath, das Ober-Consistorium, L. Senatus supremus ecclesiasticus, Fr. Consistoire supérieur.

2. Ein einzelnes Mitglied eines solchen Collegii; ein Consistorial-Rath; Fr. Conseiller du Consistoire.

3. Einige oberdeutsche Schriftsteller brauchen dieses Wort auch für Kirchen-Versammlung sowohl, als für Synode.

Der Kirchen-Rath, in der ersten Bedeutung dieses Wortes, oder das so genannte Consistorium, ist, bey den Protestanten, ein Collegium, welches dazu bestellt ist, die geistlichen Regierungs-Geschäfte, d. h. geistliche Jurisdiction oder Ober-Aufsicht in geistlichen Sachen in der Kirche eines gewissen Landes-Districtes zu besorgen.

Der Ursprung der Consistorien ist folgender. Zu den Zeiten der Kirchen-Reformation wurde das Diöcesan-Recht, und die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöfe über die Protestanten suspendirt. Nun erlangten also die protestantischen Landes-Herren das Recht, die Prozesse, welche geistliche Personen und Sachen betrafen, durch ihre ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Da ihnen ferner die Collegial-Rechte von den Kirchen überlassen wurden, so waren sie auch befugt, diese durch Collegien besorgen zu lassen, welche andere Regierungs-Sachen besorgen. Beides aber geschah nicht; man legte vielmehr besondere Consistoria an, und übertrug ihnen geistliche Gerichtbarkeit und Kir-

chen-Inspection. Schon im J. 1537 wurde zu Wittenberg, und im J. 1543 zu Leipzig, ein Consistorium errichtet. Die Ursache lag in einem Vorurtheile. Man glaubte, daß die geistliche Jurisdiction von der weltlichen wesentlich unterschieden sey; daß der Landes-Herr jene als Landes-Herr, diese als Bischof, habe, und daß daher eigene geistliche Dicastrien notwendig wären. In den schmalkaldischen Artikeln wird festgesetzt, daß geistliche Sachen durch geistliche Gerichte müßten besorget werden, und in der Reformation-Formel, welche der Kurfürst von Sachsen im J. 1545 durch die wittenbergischen Theologen entwerfen ließ, wird stark für die Nothwendigkeit der Consistorien gestritten. Noch der Jurist Carpzov, und der hallische Theolog Weber, in seinem Tr. de iure consistoriorum, sind dieser Meinung. Der Letztere behauptet so gar, daß die Consistorien göttlichen Ursprunges seyn. Böhmmer aber hat diese Grillen, in seinem protestantischen Kirchen-Recht, weitläufig widerlegt; und in unsern Zeiten zweifelt wohl niemand mehr daran, daß die Consistorien nicht notwendig seyn, sondern daß ein evangelischer Landes-Herr die geistlichen Sachen von seinen Regierungen, Kanzelleien, Hof-Gerichten u. besorgen lassen könne. Indessen hat man die Consistorien in den meisten protestantischen Ländern beybehalten. In einigen Städten aber, z. B. in Hamburg und Nürnberg, sind keine, sondern geistliche Sachen werden von dem Stadt-Rathe und den ordentlichen Gerichten geschlichtet. Nur alsdann sind die Consistorien notwendig, wenn entweder 1. die Landes-Stände durch Verträge mit dem Landes-Herren sich dieselben ausbedungen, oder 2. wenn evangelische Unterthanen katholischer Landes-Herren im Entscheidungs-Jahre ihr eigenes Consistorium gehabt haben.

Das Recht ein Consistorium anzulegen, Jus consistorii, steht 1. den Reichs-Ständen, 2. der unmittelb. Oef. Enc. XXXVIII Th. B 66 mittel

mittelbaren Reichs: Ritterschaft, zuweilen auch 3. mittelbaren Personen, zu, wenn sie desfalls entweder ein Privilegium, oder eine unverdenkliche Verjährung für sich haben. So haben z. B. die Städte Magdeburg, Erfurt, Lüneburg, Stralsund, u. a. in Consistorien, die von ihnen selbst besetzt werden. Auch Landsässige von Adel haben zuweilen das Jus consistorii. In vorigen Zeiten haben zwar Einige behauptet, ein Mittelbarer könne dasselbe nicht haben; aber sie gründeten sich auf das falsche Raisonnement, dieses Recht hänge von dem Episcopat: Rechte ab, und dieses stehe niemanden, als den Landes: Herren, zu.

Die Consistorien werden daher in Landes: Consistorien, (Consistoria provincialia), und mittelbare oder Mediat: Consistorien, eingetheilt. Jene sind, wenn sich deren mehrere in einem Lande befinden, zuweilen einander subordinirt. Man hat nämlich in einigen Ländern ein Ober: Consistorium, unter dem die übrigen stehen. Die Mediat: Consistorien stehen entweder unter dem Landes: Consistorium, oder unmittelbar unter dem Landes: Herren.

Für die Consistorien gehört, wie die oben gegebene Definition eines Consistorium schon zeigt, 1. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit; 2. Aufsicht in der Kirche. Genauer werden die Rechte, Obliegenheiten und Geschäfte der Consistorien in den Kirchen: Ordnungen und durch die Observanz bestimmt. Im Zweifel muß man behaupten, daß für die Consistorien alles das gehöre, was bey den Katholiken für die Officialat: Gerichte gehört. Zu den Personen und Sachen, die an den meisten Orten dem Consistorio unterworfen sind, gehören: Prediger, ihre Frauen, Kinder, Wittwen; ferner: Küster, Organisten, Schulmeister, Sponsalien: Ehe: und Schwängerungs: Sachen; Streitigkeiten über das Patronat: Recht; Untersuchung, ob die Alienation geistlicher Güter zu erlauben sey; Ca:

Sachen, welche Accidenzien und Besoldungen geistlicher Personen betreffen; Begräbniß: Sachen; Inquisition wegen Ketzerey, u. d. gl.

Man hat darüber gestritten, ob die Jurisdiction der Consistorien ordinaria oder delegata sey. Der Streit ist Wort: Streit. Diese Jurisdiction ist ordinaria, wenn man unter dem Worte eine allgemeine, nicht auf einzelne Fälle eingeschränkte, Gerichtsbarkeit versteht, dergleichen ein Commissarius hat. Sie ist hingegen nicht in der Bedeutung ordinaria, in der einige Canonisten die Jurisdiction der Officialat: Gerichte, aus dem Grunde ordinariam nennen, weil sie nicht von dem Bischofe, sondern von dem Geseze, erteilt sey, und daher keine Appellation von dem Officialat: Gerichte an den Bischof Statt finde. Daß in diesem Verstande die Jurisdiction der protestantischen Consistorien nicht ordinaria sey, ist daraus offenbar, weil man von den Consistorien an den Landes: Herrn recurriren kann. In Sachen nämlich, die zur Jurisdiction gehören, kan von dem Consistorio an das ihm vorgesezte höhere Gericht appellirt werden; und in Sachen, welche in die geistliche Inspection einschlagen, hat gegen die Verfügungen des Consistorii eine Vorstellung an den Landes: Herrn Statt. Ferner kann der Landes: Herr einzelne Sachen von dem Consistorio advociren, welches in vorigen Zeiten auch Einige geläugnet haben. Nur müssen dazu, wie bey jeder Avocation, wichtige Ursachen vorhanden seyn; und in dem Falle, wo die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landes: Herrn im J. 1624 ein Consistorium gehabt haben, da fällt dieselbe ganz weg. Der Landes: Herr selbst steht nicht unter seinem Consistorium, denn es hängt von ihm ab, und hat alle Gewalt von ihm. Vormahls ist behauptet worden, ein Landes: Herr sey in Ehe: Sachen seinen Consistorien unterworfen, aber man schließt aus ganz irrigen Voraussetzungen, die Bbb 2 Con,

Consistorien haben die Reservat-Rechte des Kirchen-Regimentes nicht auszuüben, so wie auch solche nach katholischen Grundsätzen nicht für die Officialat-Gerichte, sondern für den Bischof, gehören; dergleichen sind: das Recht, Kirchen-Ordnungen zu machen; Dispensations-Recht; Recht, einen Kirchenbau zu erlauben; das Recht, Prediger zu bestellen, Feste Tage anzuordnen, die Mitglieder des Consistorii zu ernennen, u. s. w.

Bei den Protestanten setzt man an die Spitze des Departements der Kirchen-Sachen einen Minister; nächst ihm ernannt man einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, und etliche Räte, die gemeinlich halb aus dem geistlichen, halb aus dem weltlichen Stande genommen sind (*); einen Referendarius, und Secretär. Der Platz des Vice-Präsidenten kann gar wohl von dem General-Superintendenten bekleidet werden, welcher der oberste Geistliche der herrschenden Religion ist. Dieser Kirchen-Rath vergibt, unter der höchsten Macht des Landes-Herren, die erledigten Stellen und Pfründen. Er entscheidet alle Streitigkeiten über zweifelhafte Fälle, und andere zur Kirche gehörige Gegenstände.

In denjenigen reformirten Kirchen, welche die presbyterianische Einrichtung befolgen, besteht das Consistorium, das Presbyterium, der Kirchen-Rath, oder Kirchen-Vorstand einer jeden Gemeinde, aus dem Prediger, oder den Predigern, und gewissen ihm zugeordneten Ältesten weltlichen Standes, welche dieses

(*) In ältern Zeiten hat man darüber disputirt: ob nothwendig Geistliche bey den Consistorien seyn müßten. Der oben genannte Weber hat die heftigste Meinung mit den ärmlichsten Sophismen und gemißbrauchten Sprüchen der Bibel vertheidigt. Man sehe Böhmers protestantisches Kirchenrecht, und Ludovici Consistorialproceß. Daß es übrigens rathsam sey, Geistliche zu den Consistorien zu ziehen, wird kein Vernünftiger läugnen.

Amt auf zwey oder mehrere Jahre verwalten. Die Prediger und Ältesten haben einerley Rechte, nur daß jene immer den Vorsitz haben. Man will diesen Unterschied zwischen den zugleich lehrenden, und den bloß regierenden Ältesten, von der Apostel Zeiten herleiten, und auf 1 Tim. 5, 17. vergl. mit Rom. 12, 8. und 1 Cor. 12, 28. gründen. In vielen Orten, besonders in kleinen Gemeinden, werden die Diaconen oder Armen-Vorsteher mit zum Consistorio gerechnet, und können im Nothfalle die Stelle eines Ältesten vertreten. Diese Consistorien verwalten alle kirchliche Angelegenheiten, und besorgen alles, was die Ordnung und Kirchen-Zucht betrifft, gemeinschaftlich. Sie schicken auch ihre Abgeordnete, Prediger und Älteste zur Classe, unter welche sie ressortiren.

Die römisch-katholische Religion geht in diesem Stücke von der protestantischen ab, und ihr System verträgt sich nicht wohl mit dem Systeme einer guten Staats-Kunst. Bey ihr bildet die Kirche eine Hierarchie, die der weltlichen Regierung nicht genug unterworfen ist. Sie hat ein sichtbares Haupt, welches einen unmittelbaren und allzu großen Einfluß in alle christliche Staten, und noch außer denselben, hat. Die Cardinäle, Erz-Bischöfe, Bischöfe, Patriarchen, gekürzte Äbte, insulirte Äbte, Prälaten, gemeine Äbte, Dom-Herren, Erz-Priester, Diaconen, Erz-Diaconen, Unter-Diaconen, Pfarrer, und das ganze Mönchs-Volk verschiedener Orden, sind Leute, die einen unmittelbaren Vortheil darin finden, die Absichten des römischen Hofes zu befördern, weil sie von demselben Belohnungen und Strafe zu erwarten haben.

Siehe auch Th. XVI, S. 704.

Was insonderheit den Kirchen-Rath in den Kön. preussischen Landen betrifft, so hat das mit dem Justiz-Departement verbundene geistliche Departement die Direction aller geistlichen Kirchen- und

Schul: Sachen, und wird durch zwey Stats: Minister vom Justiz: Departemente verwaltet. Beyde concurriren in allen allgemeinen Angelegenheiten, als: Kirchen: Collecten, Dankfagungen für die königl. Familie, u. s. w.; desgleichen bey reformirten Kirchen: und Schul: Sachen in Schlesien und in Westphalen. Sonst ist dasselbe in das lutherische, und mit demselben verbundene katholische Departement, und in das reformirte Departement, abgetheilt.

I. Das lutherische, und damit verbundene katholische geistliche Departement, haben jetzt Se. Exc. Freyherr von Zedlitz. Es gehört dahin die Direction aller evangelisch: lutherischen und katholischen geistlichen, Kirchen: Schul: Stifts: und Kloster: Sachen in sämtl. königlichen Landen, und besonders alle geistliche, Kirchen: und Schul: Sachen in Schlesien, die Dispensationen zum einmahligen Aufgeboth statt dreymahligem; und die Erlaubniß zu reisen ausser Landes aller lutherischen Kirchen: und Schul: Lehrer. Mit demselben ist verbunden: das Präsidium im berlinischen und potsdamschen Armen: Directorium, die Aufsicht über die königliche Bibliothek, Münz: Cabinet und Kunst: Kammer, das Ober: Curatorium der Universitäten, das Präsidium im Schul: Directorium des kön. joachimthalischen Gymnasium, und das Directorium der Dreysaltigkeits: Kirche. Von demselben hangen ab:

a) Das lutherische Ober: Consistorium. Unter demselben stehen alle Consistorien, ausser in Schlesien und Geldern. Für dasselbe gehören: die Befehung aller lutherischen Pfarren, deren Patron der König ist, in allen königlichen Landen, ausgenommen Schlesien und Geldern (*); alle Ansehungen der Kirchen:

(*) Die geistlichen, Kirchen: und Schul: Sachen in Schlesien, gehören besonders für das geistliche Departement; siehe oben, auf dieser Seite. In Geldern sind, ausser den militairischen, keine luther:

chen: Inspectoren und Propste, wenn sie auch als Prediger unter dem Patronate der Städte oder Privat: Personen stehen; alle Befehungen der reformirten Pfarren in den westphälischen Provinzen, (vermöge alter Verträge,) die Vertheilung der Stipendien, die Verwilligung der Kirchen: Collecten, die Aufsicht über alle lutherische pia corpora, die Beschwerden über die Consistorien, die Dispensationen vom canonischen Alter der Prediger, die Dispensationen in Verwandtschaft: und Heuraths: Sachen, die Conduiten: Listen der Prediger und Schul: Diener in den Provinzen, alle Anfragen der Consistorien, und alle, die evangelisch: lutherische Religion und ihre Kirchen: und Schul: Diener überhaupt angehende Sachen.

Der Chef und erste Präsident des Ober: Consistorium, ist der jedesmahlige Minister des lutherischen geistlichen Departements. Desgleichen ist allezeit ein zweyter Präsident dieses Collegii (jetzt der wahre Patriot und allgemeiner Verehrung würdigste Menschen: Freund, Hr. Tho. Phil. von der Hagen,) und es stehen dabey zehn Ober: Consistorial: Räte, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, nebst den Consistorial: Fiscalen, und gehörigen Unter: Bedienten. Die Expeditionen des Ober: Consistorium werden in der geheimen Stats: Kanzellen expediret, und die Acten in dem geheimen Archive verwahrt.

b) Das churmärkische Consistorium. Es hat auf alle churmärkische Kirchen: und Schul: Sachen die Aufsicht. Der zweyte Präsident des Ober: Consistorium ist Präsident des churmärkischen Consistorium, und es stehen dabey eben dieselben Räte und Unter: Bediente. Die Expeditionen des churmärk. Consistorium werden in dessen Kanzelley expediret, und die Acten

Bbb 4

lutherische Gemeinen; wenn aber dort doch puncta juris circa iura vorkommen, gehören sie für das geistliche Departement.

Acten in dessen Registratur verwahrt. Im J. 1750 wurden dem Churmärk. Consistorium zugleich die Geschäfte eines Ober-Consistorium (*) aufgetragen. Es versammelt sich als Ober-Consistorium, und als Churmärk. Consistorium betrachtet, Donnerstags vormittags, im Collegien-Hause auf der Friedrichsstadt in der Linden-Straße, wo auch die Kanzellen und Registratur ist (**).

c) Das Churmärkische Amtes-Kirchen-Akten-Directorium. Es verwaltet die Einkünfte und die damit verbundenen Vorfälle, als: Däne, u. s. w. der Kirchen auf den königl. Aemtern in der Churmark. Eigentlich ist es eine Deputation aus der Churmärk. Kriegs- und Domänen-Kammer und dem Churmärk. Consistorium. Der Chef ist der jedesmalige Minister des lutherischen geistlichen Departements; und die Präsidenten der Kammer und des Consistorium, nebst zweien Räten, gehören dazu. Es hat einen Rent-Meister, expedirenden Secretär und Calculator. Die Registratur ist im Collegien-Hause. Das bisher noch ungedruckt gewesene Reglement für dasselbe, d. d. Berl. d. 1 Febr. 1723, habe ich oben im Art. Kirchen-Polizey, S. 627, sgg. angeführt.

d) Das Curatorium über die Dreysaltigkeits-Kirche in Berlin. Es übt eigentlich das königl. Patronat; Recht über diese Kirche aus, welches besonders dem Minister des luther. geistl. Departements und einem Rathe (jetzt Hr. Kirchen-Rath Lipten), aufgetragen ist.

2. Das reformirte geistliche Departement. Dasselbe haben Se. Exc. der Herr von Dörnberg. Es gehört dahin die Direction aller evangelisch-reformirten

(*) Instruction für das Ober-Consistorium, v. 4 Oct. 1750, ff. in Wylus Continuat. 4. Col. 29, f.

(**) Wylus Corp. Const. March. III. 1. Abth. Col. 265.

ten geistlichen, Kirchen- und Schul-Sachen (die französischen ausgenommen) in sämtlichen königl. Provinzen, besonders die Dispensationen vom dreymahligen Aufgebörhe, und vom canonischen Alter der Prediger. Mit demselben ist verbunden die Direction der Casse des Mons pietatis.

Von demselben hängt ab:

Das reformirte Kirchen-Directorium. In Preussen, Vor- und Hinter-Pommern, der Neu-Mark, nebst Cobus, Crossen, Züllichau, in der ganzen Churmark, im Herzogthume Magdeburg nebst dem Saal-Kreise, im Fürstenthume Halberstadt und den dazu gehörigen Landen, im Fürstenthume Minden, in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, insgl. im Fürstenthume Neurs und Geldern, befehlt es alle evangelisch-reformirte deutsche und wallonische Kirchen-Pfarr- und Schul-Bedienungen königl. Patronates; confirmirt und bestätigt die von einigen dazu berechtigten Gemeinen gewählten, oder von Patronen vocirten Prediger, Kirchen- und Schul-Bediante; und bestellt die reformirten geistlichen Inspectoren in vorgedachten Provinzen. Die Conduiten-Gehälter der Prediger und Schul-Lehrer werden an dasselbe eingesendet; es erteilt die Erlaubniß zu den Reisen der Prediger und Schul-Lehrer; bestellt die königl. Dom-Candidaten, hat das Examen derselben und anderer Candidaten, oder ordnet letztere an. Die reformirten Consistorien, Kirchen-Collegien und Presbyterien in vorgedachten Provinzen, hängen von demselben ab; so wie es auch die Glieder der Kirchen-Collegien, und die Kirchen-Aeltesten resp. bestellt und beschäftigt. Es hat die Ober-Aufsicht und Direction aller reformirten pia corpora und Stiftungen, als: der Dom-Candidaten-Casse; des Mons pietatis, des hallischen reformirten Gymnasium und anderer Schulen; des königl. oranienburgischen, Korumesserischen und anderer Waisen-

Häuser; imgl. der Kirchen: Cassen und Stipendien; es vertheilt lektore, und bestellte oder bestätigt die Kant: Meister und Rendanten der geistlichen und Kirchen: Cassen: revidirt deren Rechnungen, und respicirt in Absicht aller vorgedachten, reformirte geistliche Sachen betreffenden Gegenstände, alles dasjenige, was lutherischer Seits von dem Ober: Consistorium besorget wird. Indessen sind doch demselben die Rechte und Gerechtigkeiten eines Consistorium nicht bengeleget worden; denn in allen Dispensations: Sachen bey Heurathen und Aufgebothen, hat nicht das Kirchen: Directorium, sondern das Ober: Consistorium, Verfügungen zu machen, und die reformirten Kirchen und Prediger müssen in dergleichen Sachen Befehle von dem Ober: Consistorium annehmen. Der Chef desselben ist der jedesmahlige Minister des reformirten geistlichen Departements; und es stehen dabey fünf Kirchen: Rätthe sowohl weltlich als geistlichen Standes, nebst gehörigen Unter: Bedienten. Es versammelt sich Dienstags vormittags, im Collegien: Hause.

Das französische Ober: Consistorium, steht unter dem französischen Departement. Im J. 1689 bestätigte Churfürst Friedrich III. den französischen Kirchen seines Landes die Erlaubniß, sich nach der Disciplin der protestantischen Kirchen in Frankreich zu regieren. Man hatte, dem zu Folge, erst vor, Synoden zu errichten; welches aber unterblieb, und wogegen 1694 eine Commission ecclesiastique unter Vorsitz eines Stats: Ministers eingerichtet wurde. 1701 ward diese Commission zum französischen Ober: Consistorium ernannt, und es wurden demselben alle Rechte und Freyheiten, welche die deutschen Consistorien haben, ertheilt. Seit dem hat dieses Ober: Consistorium die Direction aller französischen Kirchen in den königl. Landen. Der Chef desselben ist der jedesmahlige Minister vom französischen Departement (jetzt des Freyherrn

von

von Dörnberg etc.), und es stehen dabey sieben Ober: Consistorial: Rätthe weltlichen und geistlichen Standes, desgleichen ein Registrator. Es versammelt sich den ersten Mittwoch jedes Monathes in der französis. Gerichtes: Stube auf dem Rathhause.

Hrn. Nicolai Beschreib. der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 3te Aufl. Berl. 1786, gr. 8. 1 B. S. 327, 328. und 331.

Das Kriegs: Consistorium. Dessen Stiftung gründet sich in der Instruction v. 7 Apr. 1692; und das erste Militar: Consistorial: Reglement ist vom 29 Apr. 1711 (*). Nachher ist dessen Verfassung einiger Maßen abgeändert worden. Jetzt besteht es, unter Vorsitz des General: Auditeurs, aus dem Feld: Propste, (oder einem der hiesigen Feld: Prediger,) und zwey Ober: Auditeuren. Der expedirende Secretär des General: Auditorates steht dabey als Kriegs: Consistorial: Secretär. In Ehescheidungs: Sachen wird von zwey, jedes Wahl dazu commandirten, Stabs: Officieren, aus der Garnison, zum Spruche mit votirt. Es wird auf der Haupt: Wache im Sessions: Zimmer des General: Auditorates gehalten.

Nicolai, a. ang. D. S. 351.

Kir.

(*) Das churmärkische Consistorium ist, vermöge der Instruction für das Ober: Consistorium, v. 4 Oct. 1750, im Grundsatz eigentlich aufgehoben worden, indem es daselbst §. 3. heist: „Das Ober: Consistorium respiciret alles dasjenige, was bisher das churmärkische Consistorium respicirt hat.“ Indessen ist es doch mit der Expedition der Sachen, welche ehemals von dem churmärk. Consistorio besorget worden sind, auf dem vorigen Fuße geblieben. Denn für diese ist, nach wie vor, in dem Collegien: Hause eine besondere Registratur; es gehören auch dazu eine besondere Kanzellei, und besondere Unter: Bediente. Nach Errichtung des Ober: Consistorium unterschrieb auch anfänglich der Chef des geistlichen Departements, als erster Präsident, alle Rescripte und Verordnungen in churmärkischen Sachen, und empfing dagegen die Siegel: Gelder dafür. In der Folge ist beides von dem Chef des geistlichen Departements dem zweiten Präsidenten des Ober: Consistorium überlassen worden.

Kirchen-Raub, Kirchen-Diebstahl, L. Sacrilegium, Fr. Sacrilege; die Verraubung einer Kirche, der an einer Kirche begangene Raub. In weiterer Bedeutung und im härtesten Verstande auch die eigenmächtige und widerrechtliche Entziehung der der Kirche gehörigen Güter.

Daher der **Kirchen-Räuber, die Kirchen-Räuberin**, eine Person, welche einen Kirchen-Raub begeht oder begangen hat, in beiden Bedeutungen.

In der allgemeinen Bedeutung machte bey den Römern schon eine jede schwere Verletzung oder Beschädigung heiliger, oder wenigstens in einem besondern Ansehen stehender Personen oder Sachen ein Sacrilegium aus (1). Allein, in der engeren Bedeutung pflegte man darunter besonders denjenigen Diebstahl zu verstehen, der an solchen Sachen, die man nach römischen Religions-Grundsätzen für heilig ansah, begangen worden war (2). Obwohl der Ausdruck Sacrilegium auch nach dem römischen Rechte (3) viele Bedeutungen zuläßt, so versteht man doch nach dem Gerichts-Gebrauche denjenigen Diebstahl darunter, der entweder an einer heiligen oder geweihten Sache, oder wenigstens an einem heiligen oder geweihten Orte, begangen worden ist. Gewöhnlich pflegt man drey verschiedene Arten des Sacrilegii anzunehmen. Dem es wird entweder 1. eine heilige oder geweihte Sache aus einem heiligen oder geweihten Orte, oder 2. eine geweihte Sache aus einem profanen Orte, oder 3. eine profane Sache aus einem geweihten Orte gestohlen (4).

Als

(1) L. 3. C. de crim. Sacrileg. L. 10. de Episc. & Cleric. Nou. 123. c. 31, c. 29, C. XVII, q. 4. de Böhm. de var. Sacrileg. specieb. ex mente Jur. Civ. Hal. 1724.

(2) de Böhm. ad Art. 171. C. C. §. 1. 2.

(3) c. 21. C. XVII, q. 4. de Böhm. diff. de var. Sacrileg. specieb. ex mente Jur. Canon. Hal. 1727.

(4) Art. 171. P. G. O.

Als ein Kirchen-Räuber wurde unter andern auch derjenige angesehen, wer sich an den Gräbern vergriff; s. oben, S. 373.

Die Römer bestraften diejenigen, welche ein Sacrilegium begangen hatten, nach Beschaffenheit der Umstände, härter oder gelinder (5), doch meistens mit dem Tode (6). Verschiedene alte deutsche Völker sahen das Sacrilegium als eine Art des Diebstahles an, und beobachteten auch in der Bestrafung eben dieselben Grundsätze. Andere, und besonders die Sachsen, bestraften das Sacrilegium mit dem Tode. Verschiedene neuere Land- und statutarische Rechte setzen auf ein begangenes Sacrilegium die Strafe des Todes (7). Die peinliche Gerichts-Ordnung bestimmt zwar die Strafe derjenigen, welche eine Monstranz gestohlen haben, genau; sie läßt aber die Strafe der übrigen Arten des Sacrilegii völlig unbestimmt. Man muß daher, vermöge der P. G. O., bey einem begangenen Sacrilegio eigentlich einen Unterschied machen, ob jemand eine geweihte Hostie, oder so genannte Monstranz, gestohlen habe, oder, ob er auf eine andere Weise ein Sacrilegium begangen habe. In dem ersten Falle soll, nach der P. G. O. die Strafe des Feuers Statt finden (8). In dem andern Falle, und wenn keine Monstranz gestohlen, sondern auf eine andere Art und Weise ein Sacrilegium begangen worden ist, soll man, nach der P. G. O. dahin sehen, ob dasselbe auf eine gewaltsame Art begangen worden sey, oder nicht. In dem ersten Falle soll die Todes-Strafe, ohne auf den Werth der gestohlenen Sache, und den Ort, wo die Entwendung geschehen ist, zu sehen, schlechterdings Statt

(5) L. 4. §. 2. L. 6. pr. ad L. Jul. Peculat.

(6) L. 9. ad L. Jul. Peculat.

(7) de Böhm. ad Art. 174. C. C. §. 1. 6.

(8) Art. 172. P. G. O.

Statt finden. In dem andern Falle soll nur alsdann die Todes-Strafe erkannt werden, wenn die geweihte Sache, die gestohlen worden ist, von einigem besondern Werthe seyn sollte, ohne doch dabey auf den Ort zu sehen, wo das Sacrilegium begangen worden ist, ob solcher nämlich heilig, oder profan, sey (9). In beyden angeführten Fällen setzt der Kaiser die Todes-Strafe, des Sacrilegii wegen, überhaupt fest, ohne doch die Art derselben genau zu bestimmen (10). Wenn entweder geweihte Sachen von geringerem Werthe gestohlen worden, oder auch weltliche Güter aus einem geweihten Orte entwandt seyn sollten, sind, in solchem Falle

(9) Art. 172. P. G. O. Weil nach den Lehrsätzen der katholischen Kirche die geweihten Sachen in Betrachtung ihrer Heiligkeit sehr von einander unterschieden sind: so ist E u g a n in Elem. Jur. Crim. §. 133, der Meinung, daß man bey der Bestimmung des reatus im Sacrilegio nicht sowohl auf den Werth, als vielmehr auf den Grad der Heiligkeit, sehen müsse. Allein, eine Zusammenhaltung des Art. 172 mit dem Art. 174. P. G. O. zeigt die Unrichtigkeit dieser Meinung, und daß vielmehr die Größe des Sacrilegii, wie bey andern Diebstählen vorzüglich nach dem Werthe der gestohlenen Sache zu bestimmen sey, im Fall nämlich von einer solchen Art des Sacrilegii die Rede seyn sollte, die durch die vorhandenen Umstände nicht schon als qualificirt angesehen werden könnte. S. Koch Inst. Jur. Crim. §. 228 und 229. de Böhmner ad Art. 172, C. C. §. 2.

(10) In dem Project der P. G. O. von 1521, und in der D. G. O. Art. 108, ist die Feuer-Strafe schlechterdings auf einen gewaltsamen Kirchen-Raub, auf den Diebstahl einer Monstranz und anderer geweihten Dinge von großem Werthe, mit oder ohne Heiligthümer, gesetzt worden. Weil jedoch sowohl in dem Project von 1529, als auch in der nachher publicirten peinlichen Gerichts-Ordnung selbst, in den angezogenen Fällen, den Diebstahl der Monstranz allein ausgenommen, nur allein die Todes-Strafe, ohne genauere Bestimmung bestätigt worden ist, so hat es wohl keinen Zweifel, daß der Kaiser in den übrigen Fällen die Feuer-Strafe zwar verworfen, dagegen aber die Art der Todes-Strafe den der Verschiedenheit der Landes-Gewohnheiten dem Erweisen des Richters überlassen habe. de Böhmner ad Art. 172. C. C. §. 3.

Falle, nach der P. G. O. (11), die gemeinen Grundsätze des Diebstahles anzuwenden. Doch will dieselbe, daß in solchen Fällen weniger Barmherzigkeit bewiesen werde, als in weltlichen Diebstählen (12). Derjenige, welcher den Almosen-Stock bestohlen hat, soll, nach der P. G. O., am Leibe oder Leben, nach dem Ermessen des Richters, gestrafet werden (13).

Weil

(11) Art. 174. P. G. O.

(12) So verschiedene Meinungen auch über den eigentlichen Sinn der angeführten Worte vorhanden sind, s. Wildvogel de oblat. quae sit per saecul. sonant. c. 4, §. 7. Leyser, Spec. 620, n. 4: so hat es doch, nach Art. 175. P. G. O. keinen Zweifel, daß die gemeinen Milderungs-Ursachen bey dem Sacrilegio für zulässig angesehen werden müssen. Ob nun aber die Größe des Schadens, dessen Ersehung, die Remission des Bestohlenen, und überhaupt diejenigen Milderungs-Gründe, welche bey andern Diebstählen gelten, vermöge der angeführten Clausel, bey einem Sacrilegio, der Regel nach, verworfen werden? Diese Frage wird vom Böhmer, ad Carpzov. q. 89, obs. 1, und in Mediate. ad C. C. Art. 174, §. 5, bejahet, und vom Bress, Clafen, und Ludovici, ad Art. 174. C. C. wie auch vom Leyser, a. ang. D., verneinet. Nach dem Bericht: Gebrauche bey den Protestanten hat es keinen Zweifel, daß, da die Strafe des Sacrilegii nach den gemeinen Grundsätzen der Diebstähle bestimmt wird, die angeführte Clausel in der richterlichen Entscheidung keinen Einfluß habe, und diejenigen Milderungs-Ursachen, die bey Diebstählen überhaupt zulässig sind, nicht aufheben könne. Zeislers Erläuter. des 172 und 174ten Art. der P. G. O. aus den Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen Kirche.

(13) Art. 173. P. G. O. Sowohl das Project der P. G. O. von 1521, als auch die D. G. O. Art. 201, nehmen den Unterschied an, ob der Almosen-Stock an geweihter, oder an ungeweihter Stelle gestanden hat. In dem ersten Falle sollte bey erfolgtem Diebstahl die Feuer-Strafe Statt haben: und in dem andern, sollte man den Dieb, als um eines weltlichen Diebstahles willen, vom Leben zum Tode richten. Da jedoch der bemerkte Unterschied im Art. 173, P. G. O. nicht angetroffen wird, so kommt daher bey dem Almosen-Stehlen, wenn nämlich die Rede von solchen ist, deren Aussicht die Almosen nicht zugleich anvertrauet waren, alles auf die gemeinen Grundsätze, die von Diebstählen überhaupt gelten, an. Kress ad Art. 173. C. C. Eisenhart, im 4 Th. seiner Rechtschandel, n. 4.

Weil die Protestanten die Lehrsätze der Katholiken von der Transsubstantiation nicht annehmen, so kann daher auch bei ihnen der Fall nicht vorkommen, daß der Diebstahl einer Monstranz mit dem Feuer bestraft würde, ohne zu unterscheiden, ob der Dieb ein Katholik, oder ein Protestant, seyn möchte. Doch kann die Entwendung der zum h. Nachtmahl bestimmten Oblate eine peinliche, oder eine andere willkürliche Strafe nach sich ziehen, wenn nämlich die damit verbundene Gotteslästerung, oder der Aberglaube, die That besonders schwer machen sollten. Da auch die Protestanten kein Christma oder Weih-Wasser haben, und nichts von den so genannten Heiligtümern, wohin man die zum Nachtmahl und zum Gottesdienst nöthigen Gefäße und Kleidungen rechnet, etwas wissen, deren Beilegung jedoch den Reatum im Sacrilegio vornehmlich ausmacht: so ist daher leicht abzunehmen, daß in protestantischen Ländern bey dem Sacrilegio alles auf die allgemeinen Grundsätze, die von Diebstählen überhaupt gelten, beruhe ⁽¹⁴⁾. Es kann daher auf die Strafe des Stranges, eines Sacrilegii wegen, nur unter denjenigen Einschränkungen erkannt werden, welche bey dem Diebstahl Statt finden ⁽¹⁵⁾. Wosern jedoch eines Sacrilegii wegen, die Todes-Strafe nicht Statt haben kann, so ist bey der Bestimmung der willkürlichen Strafe darauf viele Rücksicht zu nehmen, daß die Rede von einem Sacrilegio sey, indem solches schon an sich einen höhern Grad des Vorsatzes und der Verletzung der öffentlichen Sicherheit voraus setzt, und daher strafbarer ist. Wer bey den Protestanten Almosen stiehlt, die seiner Aufsicht anvertrauet waren, der wird als ein Fal-

(14) de Böhmer ad Art. 174. G. C. §. 2. Eisenhart Rechtsb. Th. 3, n. 12. Verschiedene Zweifel wider diesen Gebrauch bey den Protestanten findet man bey dem Berger Alect. crimin. p. 63.

(15) Hottel, obli. 54.

Falsarius ⁽¹⁶⁾, und derjenige, welcher sonst einen Almosen-Stock bestiehlt, als ein Dieb, und wosern die Todes-Strafe nicht Statt findet, härter bestraft ⁽¹⁷⁾.

Daß die Todes-Strafe wegen eines Sacrilegii noch äußerlich geschärft werden könne, wenn die Größe des Vorsatzes, des gestifteten Schadens, und der verletzten öffentlichen Sicherheit, die Missethat besonders schwer machen sollten, ist sowohl den allgemeinen Grundsätzen, als auch denjenigen, die von dem Diebstahle besonders gelten, gemäß ⁽¹⁸⁾, was auch Andere dagegen einwenden mögen ⁽¹⁹⁾. Die gemeinen sowohl, als auch die besondern Milderungs-Gründe, die bey dem Diebstahle Statt finden, sind auch bey dem Sacrilegio in Erwägung zu ziehen, und die Strafe der Gehülfs- und Theilnehmer ist bey dem Sacrilegio nach den gemeinen und besondern Grundsätzen, die bey Diebstählen gelten, zu bestimmen. Die Befugnisse und Rechts-Mittel, welche dem Bestohlenen gegen den Dieb, dessen Erben und Theilnehmer, und gegen einen dritten Besitzer zustehen, sind auch bey dem Sacrilegio anzuwenden.

Nach katholischen Grundsätzen ist eine jede Verletzung, oder Geringschätzung geistlicher Personen oder Sachen, wann solche gleich nicht auf gewinnstüchtigen Absichten beruhet, als ein Sacrilegium anzusehen ⁽²⁰⁾. Nach kanonistischen Grundsätzen ist ein jedes Sacrilegium, womit kein Diebstahl verbunden ist, dem geistlichen Gerichte unterworfen, und der ordentliche Richter kann

(16) Art. 112, 113. P. G. O.

(17) de Böhmer ad Art. 173. C. C. §. 2.

(18) Leyser, Spec. 620, n. 5. de Böhmer ad Art. 174. C. C. §. 3. Meckbach ad Art. 174. C. C.

(19) Carpzov, q. 39, n. 51. Kress ad Art. 147. C. C. §. 2.

(20) L. 3. C. de crim. sacrilegii. L. 10. C. de Episc. & Cler. Nov. 123, c. 21, §. 1, c. 29, C. XVII. q. 4. de Böhmer ad Art. 171. C. C. §. 4.

kann sodann nicht verfahren ⁽²¹⁾. In protestantischen Ländern aber pflegt man mit denjenigen, die ein Sacrilgium in der uneigentlichen Bedeutung begangen haben, eben so zu verfahren, wie mit denjenigen, die eine Gotteslästerung, das Laster der beleidigten Majestät, Aufruhr, Injurien, und öffentliche Gewaltthätigkeiten überhaupt, begangen haben ⁽²²⁾.

Quistorp's Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, 1 Th. Rostock und L. 1783, gr. 8. S. 741, fgg.

Kirchen-Rechnung, die Rechnung über die Verwaltung der Kirchen-Güter; siehe oben, S. 653, fgg.

Kirchen-Recht. 1. Die Gerechtsamen, Vorrechte, Befugnisse und Freiheiten einer Kirche, und der dazu gehörigen Personen und Sachen.

2. Der Inbegriff der in kirchlichen Sachen von der kirchlichen Obrigkeit gegebenen Gesetze; welches, so fern es von den Päpsten herrührt, auch das kanonische Recht, das geistliche Recht, *Fr. Droit ecclesiastique, Droit canonique, Droit Canon*, genannt wird.

Kirchen-Register, s. **Kirchen-Buch**, oben, S. 465.

Kirchen-Reparatur, s. oben, S. 298, fgg. und 623, fgg.

Kirchen-Revenüen-Directorium, (Amts-) s. oben, S. 760.

Kirchen-Ruf, an einigen Orten, die Bekanntmachung einer Sache bey oder nach dem öffentlichen Gottesdienste; in einigen Gegenden die Kirch-Sprache. Et was durch einen Kirchen-Ruf verkündigen.

Kirchen-Satz, das Recht, die gottesdienstlichen Personen an einer Kirche, besonders die Pfarrer und Priester, zu setzen und zu ernennen; das Kirchen-Lehen, das Pfarr-Lehen, die Kirchen-Gerechtig-
keit,

(21) *Meister Princip. Jur. Crim. p. 81. §. 8.*

(22) *Leyser, c. l. n. 12 — 18. Kefner, de Sacrileg. Polyt. (Rintel. 1711). Hoffmann Obil. Select. ad Leg. Cod. (Jen. 1728.)*

das Patronat-Recht, im Oberd. die Pfründ-Colatur.

Kirchen-Satzung, Satzungen, welche von der Kirche, oder deren Repräsentanten in Glaubens-Sachen gemacht werden; besonders in der römischen Kirche.

Kirchen-Schein, ein Schein, d. i. schriftliches Zeugniß, so fern dasselbe aus einem Kirchen-Buche gezogen wird.

Kirchen-Schmuck, alles was zum Schmucke einer Kirche und der gottesdienstlichen Personen gehört; **Kirchen-Ornat**.

Die Rechts-Lehrer haben die Frage aufgeworfen: Ob die Kirchen-Ornate zum Lehen, oder zum Erbe, gehören; und dieselbe einstimmig dahin entschieden, daß dieselben, wenn sie auch gleich aus den Mitteln des letzten Lebens-Besizers, und Erblassers angeschaffet worden wären, bey dem Lehen verbleiben müßten. Allein, dieses ist offenbar eine *Quaestio de iure tertii*. Der Kirchen-Ornat gehört zu den *rebus sacris*; und es kann daher weder das Lehen, noch das Allodium, einen Anspruch daran machen, sondern es gebührt bloß der Kirche, wozu er bestimmt worden ist, das Eigenthum daran. Daß alle *res sacrae extra commercium* gesetzt seyn, ist aus dem geistlichen Rechte bekannt; daher ist es eine natürliche Folge, daß auch die Kirchen-Ornate, bey den Lebens- und Erbes-Absonderungen keinen Gegenstand abgeben können. Doch muß hierbey ein Unterschied gemacht werden, ob dergleichen Kirchen-Ornate bereits wirklich im Gebrauche sind, oder nur erst von dem verstorbenen Lebens-Besizer dazu bestimmt worden sind. Aus den geistlichen Rechten ist bekannt, daß die beweglichen Sachen nicht bloß durch die Bestimmung *res sacrae* werden, sondern daß der wirkliche Gebrauch dazu kommen müsse. Hätte nun gleich der Erb-Lasser dergleichen Kirchen-Ornate verfertigen lassen, sie aber noch nicht zum

Gebrauch abgegeben, sondern in seinem Hause behalten, so würden solche nach obigen Satze, allerdings mit zur Verlassenschaft gehören. Ich glaube aber, daß sie in diesem Falle nicht dem Lehen, sondern den Allodial-Erben, zu erkennen wären. Denn, da die bloße Bestimmung in allen andern Fällen dem Lehen an die hinterlassenen beweglichen Dinge kein Recht gibt, wenn sie nicht zugleich zu der Haupt-Sache schlechterdings unentbehrlich, oder durch Befestigung damit verknüpft sind: so ist kein Grund vorhanden, warum solche bey den Kirchen-Ornaten eine andere Wendung haben sollte. Doch möchten in denjenigen Ländern, wo die römisch-katholische Religion herrscht, die Erben auch in diesem Falle, von allem Anspruche, von Seiten der Kirche, wozu die Kirchen-Ornate bestimmt gewesen sind, nicht frey bleiben. Denn wenn gleich die beweglichen Dinge durch die bloße Bestimmung nicht wirklich *res sacrae* werden, so will man sie doch als *res ecclesiasticas* angesehen wissen, indem, nach dem *leg. 23, §. 1. C. de S. E. eccl.* dafür gehalten wird, daß die Kirche das Eigenthum der zu ihrem Gebrauche bestimmten Sache auch ohne wirkliche Uebergabe erlange. In den protestantischen Ländern hingegen, wo man den Kirchen kein dergleichen ausgedehntes Recht zugestehet, vielmehr solches, damit von den im Commercio stehenden Dingen so wenig, als möglich, *ad manus mortuas* kommen möge, einzuschränken sucht, dürften die Allodial-Erben dieserhalb wohl so leicht nichts zu befürchten haben.

Der Satz, daß das Eigenthum von den nicht allein bestimmten, sondern sich auch wirklich im Gebrauche befindenden Ornaten weder dem Lehen, noch den Allodial-Erben, sondern der Kirche, zuständig sey, findet eigentlich nur bey öffentlichen Kirchen Statt. Es ist aber bekannt, daß in den katholischen Ländern verschiedenen Standes-Personen, welche, Alters oder Schwachheit wegen, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, nicht im Stande sind,

eine

eine kleine Haus-Capelle, worin sie sich alle Morgen die h. Messe lesen lassen, verstattet zu werden pflege. Nach den Gebräuchen dieser Religion, müssen auch diese kleine Haus-Capellen mit allerley Ornaten, ohne welche der Gottesdienst nicht verrichtet werden kann, versehen seyn, und deren Anschaffung muß billig von demjenigen Guts-Besitzer, der sich dergleichen Haus-Capelle zu seiner Bequemlichkeit ausbeeten hat, besorget werden. Daß solchen Capellen, die nur gewissen Personen verstattet, und folglich bloß etwas persönliches sind, nicht die Gerechtsamen der öffentlichen Kirchen benachleget werden können, versteht sich von selbst. Es fragt sich daher, ob, wenn eine solche Capelle eingeht, die darin befindlichen Ornate dem ungeachtet bey dem Lehen bleiben, oder ob sie den Allodial-Erben überlassen werden müssen? Bleibt das Lehen-Gut in den Händen solcher Besitzer, die ebenfalls der katholischen Religion zugethan sind, so können auch die angeschafften Ornate nicht weggenommen werden; denn es ist allemahl ungewiß, ob nicht einer oder anderer von den Lehen-Folgern ebenfalls in die Umstände, sich des Haus-Gottesdienstes bedienen zu müssen, kommen könnte. Auch hat man in dieser Religion von den einmahl zum Gottesdienste bestimmten und auch wirklich dazu gebrauchten Dingen viel zu hohe Begriffe, als daß ihre Rückkehr in das gemeine commercium und zum weltlichen Gebrauch ohne Aergerniß geschehen könnte. Es trägt sich aber öfters zu, daß in einer Familie zwey Linien, wovon die eine der katholischen, die andere aber der protestantischen Religion zugethan ist, vorhanden sind. Stirbt nun die katholische Linie in ihrer männlichen Descendenz dergestalt aus, daß die protestantische in der Succession zu den Lehen kommt, so fällt auch die Haus-Capelle von selbst weg; und es sind folglich die dazu angeschafften Ornate zu dem bestimmten Endzwecke weiter nicht brauchbar. Bey diesen Umständen kann also wohl der Rückfall derselben an die Allodial-Erben nicht zweifelhaft seyn, zumahl die Erben des letzten katholischen Lehen-Besizers sich gemeinlich zu eben dieser Religion zu bekennen pflegen, und ihnen also daran gelegen ist, daß dergleichen nach ihren Glaubens-Sätzen besonders heilige Dinge nicht in unheilige Hände kommen mögen. Doch versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn die vorhandenen Ornate zu einer solchen Haus-Capelle erst von dem verstorbenen letzten katholischen

Lehen-

Lebens-Besitzer angeschafft worden sind. Denn wären sie schon vor langer Zeit angeschafft gewesen, und mithin von einer Geschlechts-Folge auf die andere als ein Lebens-Zugehör transferirt worden, so können sie nicht als ein zu der Verlassenschaft des letzten Lebens-Besitzers gehöriges Erbschafts-Stück angesehen werden, sondern müssen noch ferner dem neuen Lebens-Folger verbleiben, indem die Allodial-Erben weiter nichts, als was zu des Erb-Lassers wirklichen uneingeschränkten Eigenthume gehört hat, erben können.

Oeconomia forensis, 4 Band, S. 95, fgg.

Kirchen-Schutz, der Schutz, welchen jemand der Kirche und gottesdienstlichen Personen angedeihen läßt, und die Verbindlichkeit und das Recht, solche zu schützen.

Vom landesherrlichen Kirchen-Schutze, s. oben, S. 297.

Kirchen-Schwalbe, s. oben, S. 434.

Kirchen-Sitz, der Sitz eines Zuhörers in der Kirche; der Kirchen-Stand, Kirchen-Stuhl.

Hagedorn braucht es auf eine ungewöhnliche Art für Kanzel.

Ein Kirchensitz, der noch nach alter Kraft

Die Hörer gähnen lehrt, und oft den Schlaf verschafft.

Die Kirchen-Stühle werden in öffentliche, und Privat-Kirchen-Stühle eingetheilt, welches wohl zu merken ist, indem bey den letztern andere Rechte, als bey den ersten, Statt finden. Jene sind wieder von zweyfacher Art; entweder Amts-Stühle, oder gemeine Kirchen-Stühle, d. i. solche, welche jedermann betreten darf. Alle, sowohl öffentliche, als auch Privat-Kirchenstühle, sind als unbewegliche und Kirchen-Sachen anzusehen, weil sie Pertinenzien der Kirchen sind, und die Kirche davon Nutzen zieht (1). Mitpin

(1) Jo. Brunnemann Jus ecclesiast. (Erf. V. 1709, 4.) L. II, c. 2, §. 11. Mevius ad Jus Lubecense, L. I. Tit. 10, Art. 6, n. 75. Schmid Instit. iurispud. ad vltum fori evang. §. 378.

gelten von ihnen gleiche Rechte. Daher haben auch die Superintendenten, Geistlichen, und Kirchen-Vorsteher die unmittelbare Aufsicht (2).

In der Erledigung der Landes-Gebrechen des Fürstenth. Altenburg von 1725, wird dieses Art. 1, §. 2. also bestärkt: daß die Aufsicht dem General-Superintendenten und Stadt-Rath als Patrono allein gebühret: die Jura subalterniorum aber, und die bey Erbauung derselben darüber führende Veranstaltung, dem Consistorio zukommen solle. Womit die hochfürstl. culmbachische Ordnung, wie es mit den Kirchstühlen in der Residenzstadt Bayreuth sowohl als an andern Orten des ganzen Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürges zu halten, von 1732, Cap. 1, §. 1. folgender Gestalt einstimmt: Die Aufsicht über die Kirchstühle hat eines jeden Ortes Superintendent oder Pfarrer, dergestalt, daß ohne desselben Vorbewußt und Einwilligung kein Gotteshausvorsteher, Kirchen-Messner oder Schulmeister befügt seyn solle, einen Kirchen-Stuhl zu verkaufen, noch einzuweisen (3).

Die jenaische Kirchstuhls-Ordnung, v. 30 Jun. 1676, §. 2, 3, und die herzogl. S. weimarische, v. 1 Jun. 1700, §. 2, ergeben dieses. „Zu Verwaltung der Kirch-Stühle sollen neben dem Pfarrer zwey Personen vom Rathe in Städten, dafern die Vorsteher nicht bereits Rath-Glieder sind, auf den Dörfern aber nebst dem Schultheißen die zwey Altar-Männer verordnet werden, welche alles, was diesfalls vorgeht, billigen Dingen nach, und der Stuhl-Ordnung gemäß, richten und schlichten sollen. Wo aber die Sache zu schwer und intricat seyn würde, hat der Pfarrer solches an seinen Inspectorem oder Superintendenten, oder nach Gelegenheit an das fürstliche Consistorium zu berichten, und Bescheid zu erwarten.“

In dem Oldenburgischen kommt dieselbe dem jedesmaligen Kirchen-Vorsteher zu.

Ecc 4

Alle

(2) Carpzov. Jurispr. Consistor. L. II. Tit. 23, defin. 359, n. 13.

(3) Im Corp. Constit. Brandenb. Culmbacen. Th. 1, Cap. 3, Sect. 3, Interlect. 7. N. II. S. 288.

Alle Kirchen: Stühle müssen so gebauet werden, daß sie weder jemand an dem Gehöre der Predigt, noch an dem freyen Ab- und Zugange hindern (*). Siehe oben, S. 168, f. Wirtin kann nicht ein Jeder verlangen, daß er in seinem Stuhle alle vorzunehmende gottesdienstliche Handlungen vollkommen sehe.

Daher ist in der herzogl. S. coburgischen Kirchenordn. von 1713, B. 2, Cap. 30, §. 2. „Sonderlich aber sollen alle Pfarrer und Kirch: Väter ein fleißig „Aufsehen haben, und Verordnung thun, daß durch den „Bau der Stühle niemand an dem Gehör Gottes Worts, „verhindert werde, oder sich billig darüber zu beschweren „habe“, wie auch der oben erwähnten c. ulmbach. Kirch: Stuhls: Ordn. Cap. 2, §. 2, versehen: „soll ohne eines „jeden Orts Superintendentens oder Pfarrers Vorbewußt „und Erlaubniß kein neuer Stuhl aufgebauet, auch im „Bauen es also gehalten werden, damit solche nicht in ge- „meinen Gängen, wo die Leute im Hin- und Wiederges- „hen, oder am Gehör des göttlichen Wortes verhindert „würden, oder sonst sich darüber zu beschweren Ursache „hätten, aufgerichtet werden.“

Dieses wollen auch die churfäch. Kirchenordn. Art. gener. 36; die weimarische und jena'sche Kirchenstuhls: Ordn. §. 4, also: „Ohne Vorbewußt der „Verordneten, und besonders des Pfarrers, soll kein Stuhl „eigenes Gefallens in die Kirche gebauet, viel weniger an- „dere zum Nachtheil und Hinderung an Ein- und Aus- „gang, Gehör des Wortes, und Anschauung des Predi- „gers oder Altars, von neuem gesetzt oder verändert wer- „den; wo auf die Verordneten jederzeit ein fleißiges Auge „haben sollen.“

So sagt auch die magdeburg. Kirchenordn. Cap. 24, daß die Leute nicht hierdurch an dem Gehör göttl. Wortes, oder den Prediger auf der Kanzel oder nach dem Altar zu sehen, oder gemeiner Gänge sich zu gebrauchen, verhindert werden.

Die

(*) Carpzov. def. 360, n. 1, 2, 3. Böhmer Jus parochiale, Sect. 5, Cap. 2, §. 3.

Die öffentlichen Kirchen: Stühle sind entweder Stats- oder Amts- Stühle. Zu jenen gehören die Herrschafts- Stühle, welche entweder von dem Landes- Herrn selbst, oder von dem Gerichts- Herrn eines Ortes, oder von dem Kirchen- Patronen, oder von einer andern hohen Person, betreten werden; wie auch die Grafen- und adeligen Stände. Zu den Amts- Stühlen gehören die Stände ganzer Collegien, als: der Kanzellen, Regierung, Polizei- Commission, Kriegs- Departements; ferner: die Professoren- Amts- Rathes- Prediger- Schulbedienten- Kirchenväter- Hofbedienten- Stühle, u. s. f. Diese müssen aber von den Col- legiis, oder aus den Kirchen- Mitteln, oder von der Herrschaft, oder von den Innungen, nicht nur erbauet, sondern auch in Reparatur erhalten werden (*).

Welches die c. ulmbach. R. St. D. Cap. 5, §. 3, also bekräftigt: „Diejenigen von Adel, welche ihnen vormals „mit Consense der Geistlichkeit und Kirchenvorlehre auf „eigene Kosten Stände in der Kirchen bauen lassen, „sollen auch dieselbigen in baulichen Würden aus ihren „eigenen Mitteln erhalten (*).“

Ingl. die jena'sche, §. 25, und die weimarische, §. 21. „Die Kirche soll nicht verbunden seyn, die weltli- „chen Amts- und Erb- Stühle aus ihren Mitteln, entwe- „der de novo zu erbauen, oder, wenn sie alt und verwittert „worden, zu repariren; sondern es soll dasselbe vielmehr „von jeder Obrigkeit insaden, und auf der Besizer ei- „gene Kosten einzig und allein geschehen.“

Die Amts- Stühle können eben so wenig, wie die Stats- Stühle, an andere Personen überlassen werden, als an diejenigen, welche das Amt oder die Bedienung, für welche dieseiben bestimmt sind, bekleiden (*). Da-

Ecc 5

her

(*) Carpzov. def. 371, n. 8, 9, 10. Es müßte denn das Gegentheil bewiesen werden. Carp. Henr. Horn Additam. ad Schilteri Instit. iur. canon. (Viremb. 1713, 8.) L. II. Tit. 7, §. 6.

(6) Corp. Const. Culmb. S. 374.

(7) Carpzov. def. 317, n. 1. Böhmer a. a. o. S. 4.

her können auch die Beamten selbst keinen Fremden mit dahin nehmen; und wenn ein solcher eigenmächtig dahin geht, wird ihm dieses inhibirt (*).

Wie beydes aus der jena'schen R. St. D. §. 26, und der weimarischen, §. 36, erhellet. „Dieserhalb sollen sich auch keine andere Personen der Amts-Sitzen: Stände bemächtigen, oder darinnen zu sitzen befugt seyn; viel weniger können die Officianten dieselben ihren Kindern und Erben bescheiden; sondern sie bleiben allein denen zu betreten, die jedesmahl wirklich demjenigen Officio, worzu der Stuhl geordnet ist, zugethan sind“. Letzteres ist auch der magdeburg. R. D. Cap. 24, §. 12, und der fürstl. sächs. altenburg. allgem. R. St. Ordn. v. 1742, §. 9, gemäß.

Dagegen brauchen solche Bediente ihre Amts-Stühle nicht zu lösen, sondern sie werden umsonst darin installiert.

Zu Folge der chursächs. R. D. Art. gen. 36, §. vlt. „Was aber von Verkaufung der Stühle ist gemeldet, das soll allein auff die Privat-Personen und nicht auf die Ge-stühle, die in Städten der Universität oder dem Rath, Hauptmann oder andern, so im publico officio seyn, in Dorfkirchen aber auff die Collatores, die von Adel, und da Richter, Schöppen, Kirch-Väter u. besondere Stühle hätten, verstanden werden“.

Dieses ist fast wörtlich in der coburgischen R. D. V. 2, C. 30, §. 4, wiederholt. Die altenburg. allgem. R. St. Ordn. versichert solches Art. 1. gleicher Maßen. „Unter die Kirchen-Stühle, welche gelöst werden müssen, sind Herrschaftliche, Canzley-Amts- auch den Ritter-Gütern eigene, wie auch Rath's- und sonst zu Bedienung geordnete Kirchen-Stände keinesweges zu rechnen“.

In der jena'schen wird §. 24, und in der weimarischen, §. 30, solches also ausgedrückt: „Deffentliche Amts-Stühle der geist- und weltlichen Personen, Adel, Gerichte, Herrn, Fürstl. Amt-Leute; item eines Rath's in Städten, wie auch der Richter und Schöppen auf Dörfern, sowohl der Kirch-Väter und Altar-Männer sollen solchen Personen, so lange sie in diesem ihren Amte leben, oder

(*) Carpzov. n. 6, 7.

„oder denen, so ihnen darinnen folgen, wie auch den Adel, Erben, ohn einiges Entgeld und Bezahlung billig verbleiben“.

Daher steht auch der Regel nach, den Erben kein Näher-Recht auf solche Stühle zu (*).

Daher die eulmbach. R. St. D. C. 6, §. 3, also lautet: „Die Amts- und Rath's-Stühle werden nicht auf die Personen, sondern auf das Amt gerichtet; derowegen selbe die Besitzer von der Kirche weder zu kaufen, noch zu redimiren, am allerwenigsten ihre Kinder einen Ansprach darauf zu machen haben“.

Hierher gehört auch die Frage: Ob den irgendwo eingepfarrten Edelleuten ein bequemerer Kirchen-Stand, als andern, eingeräumt werden müsse? welche ich unter der Einschränkung bejahen möchte: wenn solche Personen ihrem Stande Ehre machen, oder ihre reiche Einkünfte an einem solchen Orte, auf eine gute Art verzehren (**). So kann dem Scharf-Richter, auf Verlangen, gar wohl ein besonderer Kirchen-Stand eingeräumt werden, obgleich niemand neben ihm zu stehen sich scheuen darf (**).

Die gemeinschaftlichen Kirchen-Stände sind von doppelter Art, in so fern man diesen Ausdruck in weitläufigem, oder in engerm Verstande nimmt. In jene darf jedermann, sowohl Manns- als Weibs-Personen, Einheimische sowohl als Fremde, die Glaubens-Genossen sind, oder nicht sind, treten. Denn da wir Christen unsere Andacht nicht in Winkeln, sondern öffentlich, verrichten sollen: so würde es dem Geiste des Christenthumes gerade entgegen seyn, wenn wir andere

Re-

(*) Carpzov. def. 370, n. 3.

(**) Eb. ders. def. 369. Jo. Matth. a Wernher Princip. iuris eccl. Prot. (Viremb. 1727, 8.) C. 10, §. 24. Wiewohl Brunnemann, a. ang. D. L. 2, c. 2, §. 11, und Böhmmer, a. ang. D. §. 6, C. 273, das Gegentheil behaupten.

(**) Wie Schilter, in Instit. iur. canon. L. 2, Tit. 7, §. 7. bezeuget.

Religions-Verwandte von unsern Versammlungen abhalten wollten. Zu dem Ende müssen in den Kirchen gewisse Plätze leer gelassen werden, deren sich diese oder durchreisende Personen bedienen können.

Daher konnte auch gar wohl durch ein Rescript des Leipziger Consistorii, v. 1 Oct. 1762, befohlen werden: daß Knechten, Mägden, und andern Personen, die nur auf einige Zeit sich an einem Orte verweilen, kein Stuhl zugeschrieben werden solle ⁽¹²⁾. In Ansehung der fremden Religions-Verwandten, ist v. 13 Apr. 1763, ein ähnliches Rescript vorhanden ⁽¹³⁾.

Die jena'sche R. St. D. §. 9, und die weimarische, §. 13, gebiethen folgendes: „Dienstbothen und Mägde sollen auf den gemeinen Plätzen, mitten in der Kirchen, ohne Entgelt sich zu behelfen, oder einige außerhalb an den Stühlen angebaute Bänke, und zwar gegen ein leibliches zu gebrauchen, angewiesen werden“. Die weimarische setzt noch §. 10, hinzu: „So sollen auch an denjenigen Orten, wo die lebigen Weibspersonen und Mägde besammeln ihre Stände haben, wenn eine von denselben sich verheirathet, oder sonst ihre Stelle verläßt, dieselbe gleichfalls solchen Stand einer andern Person zu überlassen nicht befugt seyn, sondern es damit, wie in andern Entledigungs-Fällen, gehalten werden, und sie, im Fall sie an dem Orte verbleibt, einen neuen Stand anderswo zu lösen verbunden seyn“ ⁽¹⁴⁾.

Wenn man die gemeinschaftlichen Kirchen = Stühle in engerm Sinne nimmt, so rechnet man dahin: den Platz, die Bänke der Communicanten, die Beicht-Stühle, die Stühle der Sechswöchnerinnen, die Studenten = Emporkirchen, die Doctor = Licentiaten = und Magister = Stände.

Von

(12) Man findet es in *Erden. Sal. Deylingii Institut. prudentiae pastoralis*, ex edit. C. W. Küstneri, (Lpf. 1768, 8.) P. 3, c. 9, §. 13, p. 681.

(13) Eb. das. §. 17, p. 691.

(14) In *Löcher's Repertorio reali* der in das Herzogth. Weimar und die Landes-Portion Jena ergangenen Verordnungen, Th. 1, S. 420.

Von den Privat = Kirchenstühlen gibt es zwei Arten, nämlich erbliche, und nicht erbliche. Jene haften entweder auf gewissen Höfen oder Häusern, so, daß sie auf jeden Besitzer derselben erbweise, oder unter einem gewissen andern Titel, übergehen; oder sie gehören einer gewissen Familie, dergleichen die in Leipzig so häufigen Capellen sind. Nicht erbliche Stühle sind alle diejenigen, welche jemanden nur auf Lebens-Zeit verliehen werden. Vonderley Arten theilt man wieder in Manns- und Weiber = Stühle, welche, der Ehrbarkeit wegen, von einander abgesondert, und letztere von keiner Mannsperson betreten werden müssen. Ueber beyde muß auch ein genaues Verzeichniß verfertigt werden.

Nach der alten b. allgem. R. St. D. Art. 3, ist nicht nur ein ordentliches Stuhl-Register, nach den Gestühlen und Nummern, worin die Rahmen der Besitzer einzuschreiben, sondern auch ein Zuschreibungs-Protokoll zu halten, in welches die Zuschreibungen, nach der Zeit-Ordnung zu verzeichnen, und das Caput der Einnahme von Kirchen = Stühlen, in der Kirchen = Rechnung daraus zu attestiren.

Die kön. dänische Instruction, wornach die Kirch = Schäl- und Armen = Geschworne (im Oldenburgischen) sich zu verhalten, v. 29 May 1720, besagt davon §. 20, folgendes: „Nachdem auch in der Kirche, des Sitzes oder Oberstätte halber, zuweilen auch unter dem Gottesdienste, Irrung und Aergerniß entstehen wollen, so sollen, zu Verhütung dessen, die Kirch = Geschworne ein richtig Kirchen = Stellen-Register verfertigen; Und da es hieran vieler Orten noch fehlt, dessen Verfertigung - bey Vermeidung willkürlicher Abhandlung, unschulbar zum Stande bringen, und nach demselbigen bey vorfallenden Streit, mit Zugiehung des Patoris und Amtes-Boigts, einem jeden seine gebührende Stätte anweisen“ ⁽¹⁵⁾.

Die

(15) Steht in *Jo. Cph. v. Orthen Corp. Conflit. Oldenburg. Th. 1, No. 66, S. 131.*

Die Eingepfarrten müssen die Kirchen-Stühle, theils um der Ordnung, theils um der Kirchen-Einkünfte willen, vermittelst Geldes lösen ⁽¹⁶⁾.

Dieses schreibt die chursächs. R. O. Art. gen. 36, und die altenburg. R. St. O. Art. 1. also vor: „sind alle in den Kirchen befindliche, und den zur Kirch-Gemeinde gehörenden Personen zuständige Männer- und Weiber-Stühle, zu lösen“.

Die weimarische R. St. O. erklärt §. 6: Alle und jede eingepfarrte Personen, so erwachsen, und sonst eines Kirch-Standes fähig sind, insonderheit aber auf dem Lande, soll jedes seinen sonderlichen Kirchen-Stand, wenn Raum vorhanden, zu lösen schuldig seyn, und der Vorwand, daß man ohne Stand sich schon behelfen wollte, darwieder nicht Statt finden, sondern vielmehr den Widerspänstigen ihre Stände ex officio angewiesen, und das gewöhnliche Löse-Geld von ihnen eingebracht, auch solches mit den erwachsenen Söhnen, die dem Choro Mulico nicht mit beywohnen, ebenermaßen gehalten werden.

Die culmbachische R. St. O. bestärkt solches, Cap. 5, §. 1. in Folgendem: „Welche von Adel nicht eingepfarrt, und wirklich in einem Pfarrspiele wohnen, die haben sich auch keiner Kirchenstühle anzumaken, es sey denn, daß sie sich dergleichen ordentlich zuschreiben lassen“.

Das dafür zu zahlende Geld muß mäßig und geringe seyn, auch gemeiniglich vor der Einräumung des Kirchen-Standes erlegt werden.

Das chursächsische Ober-Consistorium hat es auf $\frac{1}{2}$ Thaler gesetzt ⁽¹⁷⁾. Doch muß man zuvörderst auf die Gewohnheit und den Nahrungs-Stand eines jeden Kirchspieles sehen ⁽¹⁸⁾, auch nicht leicht einen Kirchen-Stuhl öffentlich versteigern, und dem Meistbiethenden zuschlagen.

Nach

(16) Carpzov. def. 360, n. 5. Mich. Henr. Gröner will zwar, in Obfl. iur. ecclesiast. obf. 96, daß jeder nur einen einzigen Kirchen-Stuhl lösen dürfe. Allein, dieses ist falsch. Jo. Matth. a Wernher Obfl. select. forens. P. III, obf. 119.

(17) Carpzov. Jurispr. Consist. L. II, Tit. 23, def. 360, n. 6—10.

(18) Eb. das. n. 11, 12.

Nach der chursächs. General-Verordn. von der, den Pils Cantus zustehenden Gelder-Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, v. 30 Sept. 1729, darf niemand einen Kirchen-Stuhl eher betreten, er habe denn zuvor Schuldigkeit abgestattet ⁽¹⁹⁾.

Die altenburg. R. St. O. pflichtet dem obigen Art. II. also bey: „Was den Preis betrifft, um welchen ein Kirchen-Stuhl zu lösen, so verbleibt es bey dem jedes Orts eingeführten Reglement oder Herkommen“.

Der oldenburgische Consistorial-Befehl v. 25 Oct. 1719, gibt folgende Weisung: „Daß von nun an ein jeder Besitzer, im Fall einer vorgehenden Veräußerung, da ein neuer Besitzer oder Eigenthümer (durch einen Verkauf, Tausch, oder öffentliche Vergentung) zum Stuhl kommt, solches bey dem Kirchen-Providore ordentlich anmelde, und die Umschreibung gegen Erlegung der althergebrachten billigen Gebühr (von 24 Groten) beforsdern, oder in Entstehung dessen in 1 Rthlr. Strafe an die Kirche ohnfehlbar verfallen seyn solle.“ ⁽²⁰⁾.

In der culmbach. R. St. O. lesen wir Cap. 3, §. 1, Nachstehendes: „Die Verlassung der schon aufbaueten Kirchenstühle geschieht gegen einen gewissen Abtrag, nach Beschaffenheit der Stühle, auf 6, 8, 10, 12, 16 Groschen, 1 Gulden -- nachdem es jedes Orts gewöhnlich gewesen, so der Kirche zum Besten von den Gotteshaus-Pflegern zu verrechnen ist, und zwar jedem Besitzer ad dies vix, wo es also eingeföhret.“

Sowohl die jenaische, §. 22, als auch die weimarische, §. 27, bestimmt das Lösegeld nach der Lage ⁽²¹⁾. Welcher die churbrandenb. Consistorial-Verordn. wegen der Kirchen-Stände in der Stadt Bernau, d. d. Cöln a. d. Spree, v. 17 Sept. 1696, §. 2; die Concession, daß die Vorsteher der alstädtter Kirchen bey Abwechselung der Eigenthümer der Kirchen-Stühle und Begräbnisse eine

(19) In des fortgesetzten Cod. Augustei Abth. 1, Th. 2, S. 1, E. 2, S. 223.

(20) Corp. Constit. Oldenb. Th. 1, No. 37, S. 59.

(21) In Löffler's Repertorio reali, a. ang. D.

eine gewisse Recognition zu fordern berechtigt seyn sollen, v. 10 Sept. 1701, ⁽²²⁾; ingl. die Confirmation der von den Patronis der Christl. Kirche zu Rendsburg abgefassten Verordnung, die Begräbnisse und Kirchen: Stände — betreffend, v. 14 Nov. 1705 ⁽²³⁾, benutzet ist ⁽²⁴⁾.

Es entsteht hierbey die Frage: Ob, wenn eine Kirche abgebrannt, oder eingestürzt, und von neuem gebauet worden ist, die Kirchen: Stühle von neuem gelöst werden müssen? welche ich mit Verschiedenen bejahe, weil das Recht der Besitzer so beschaffen ist, daß es mit dem Ruin der Haupt: Sache erlischt ⁽²⁵⁾. Wenn aber die Kirche nur repariret wird, so kann mit Recht von den Eingepfarrten nichts gefordert werden, ob sie es sich gleich gefallen lassen müssen, daß von den Kirchen: Vorstehern, zum Besten der ganzen Gemeinde, mit den Kirchen: Stühlen Veränderungen vorgenommen werden ⁽²⁶⁾. Indessen mußten, nachdem im J. 1738, die Stadt: Kirche in Weimar repariret worden war, alle Kirchen: Stühle ohne Unterschied wieder gelöst werden ⁽²⁷⁾.

Obige Meinung bestärkt die fürstl. altenburg. R. St. D. Art. 2, also: „Wenn entweder Kirchen von neuem erbauet, oder doch mit Erbauung neuer Stühle und Emporkirchen, Veränderungen vorgenommen werden, so haben die verordneten Kirchen: Inspectores dafür zu sorgen,

(22) Corp. Constit. Hollaue. B. 3, Th. 5, Abth. 3, No. 8, S. 939.

(23) Eb. des. No. 10, S. 959, f.

(24) Corp. Const. March. Th. 1, Abth. 1, No. LXIV, S. 417.

(25) Frid. Philippi diss. de Templorum Subsellis. (Lof. 1683, recut. 17.9.) c. 5 §. 1. Christ. Gottl. Hommel diss. de subselliorum ecclesiasticorum Vitam. 1769, 4.) commercio §. 11.

(26) de Pufendorf Obfl. iuris universi To. I, obl. 39. p. 96, f.

(27) Gottfr. Albin. Werren historische Nachr. von der Residenzstadt Weimar, Th. 2, (Jen. 1739, 8.) Cap. 15, S. 6, S. 143.

„gen, wie die von neuem zu machende Assignationes der „Stühle dergestalt zu treffen, daß niemand zur Ungebühr „beschweret werde. Wobey jedoch zu gedenken, daß, wenn „einem Patrono, eine nicht eben banfällige Kirche, nur um „solche regulair zu haben, und also ohne Noth, zu bauen, „befundenen Umständen nach, concediret wird, die Paro- „chiani die Stühle von neuem zu lösen, wider ihren „Willen nicht anzuhalten seyn“.

Gemeiniglich erhält ein jeder Eingepfarrter seinen Kirchen: Stuhl nur auf Lebenszeit. Folglich wird auch nicht vermuthet, daß irgend ein Kirchen: Stuhl erblich sey, sondern dieses muß gehörig erwiesen werden ⁽²⁸⁾.

Hierher gehören nachstehende Stellen der jenaischen R. St. D. §. 5, und der weimariischen, §. 7. „Kei- „ner Person soll mehr, denn ein Stand, und kein Stand „noch Stuhl in der Kirche einigen Menschen erblich ein- „geräumt, sondern dem Besizenden allein auf sein Leben, „und so lange er des Orts seine Wohnung hat, zu betreten „gezönnnet, auch (fährt die letzte fort) deshalb die Person „jederzeit nahmhast gemacht, und nicht auf ein Haus ins- „gemein, etwa ein oder mehr Stände gelöst, und sodann „auf Abgang irgend einer Tochter, solcher von der andern „ohne Entgeld gebrauchet, sondern wo die nahmhafte Per- „son abgethet, alsdann der Stand von neuem gelöst „werden“.

Ingl. der altenburg. R. St. D. Art. 4. „Gibt die „beschehene Lösung und Zuschreibung doch das Recht, daß „nicht nur die Personen, auf deren Nahmen sie gelöst sind, „den Besiz auf Lebenszeit, wenn sie gegenwärtig sind, „haben, sondern auch nach ihrem Abgang, ihren nächsten „Anverwandten — das Näher: Recht, solche vor andern „an sich zu lösen, zusteht“.

So erklärt auch die hurburg. residirte Kirchenordn. v. 1649. 2. „Wenn die Stühle oder „Stände von der Kirche erkaufft und bezahlet, soll der „Kauff nicht länger als quo ad vitam gelten; nach Abster- „ben

(28) Mevius ad Lib. V. Decif. 408, n. 2, und Philippi, a. ang. D. Cap. 1, §. 10.

„ben aber der Possessoren, soll der abverstorbene Stand der Kirche hintwieder anheimb fallen“.

Uebrigens soll, nach der herzogl. S. coburg. K. O. B. 2, E. 30, §. 1, in den Kirchen auf den Dörfern, und in den Städten hinführo kein Stuhl ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers und der Kirch-Väter gebauet werden. Auch darf, zu Folge der altenburg. K. St. O. Art. 16, kein Besitzer in seinem Kirchen-Stuhle, ohne Vorwissen und Genehmigung der Kirchen-Inspetorum, eigenmächtig etwas ändern lassen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, womit sowohl der Besitzer, als auch Tischler, Zimmermann, Schloßer, Schmid, Sattler, Glaser, oder wer die Arbeit verrichtet, von den weltlichen Gerichten, unnachlässig angesehen werden sollen.

Nach der churbrand. revidirten und confirmirten Kirchen-Ordn. wie es in beyden Pfarr-Kirchen zu Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stühlen — künftig soll gehalten werden, v. 3. Nov. 1649. §. 5. soll niemand ohne Vorwissen der Herren Vorsteher in der Kirchen an den Stühlen, oder sonst seines Gefallens etwas daran bauen, oder so etwas zu ändern vorfallen wird, solches an die Vorsteher gebracht, und nach Erkundigung, ob es rathsam, oder der Kirchen Gebäuden abträglichen oder nicht? der Sachen gebührlcher Ausschlag gegeben werden (²⁹).

In den churbraunschw. Lüneburg. Monitis general. über die Kirchen- und Capell-Ordnungen von 1727, ad Cap. II. Sect. 1, §. 112, heißt es: „Ohne Vorwissen und Consens des Superintendenten mag ein neuer Kirchenstuhl nicht angeleget werden“. §. 113. „Wenn aber eine Haupt-Veränderung mit den Kirchen-Stühlen vorzunehmen, oder eine neue Kirche, oder auch ein neuer Kirchenstand, worin mehr als eine Stelle vors
„hant

(29) Corp. Conflit. March. a. ang. D. No. XIII, S. 57.

„hant, zu bauen, mag selbiges ohne Vorwissen und Consens des Consistorii nicht geschehen (³⁰).“

Gleiche Meinung herrscht in dem oldenburg. Consistorial-Befehl, v. 25 Oct. 1719, wo die Worte vorkommen: daß keiner, wer er auch seyn möchte, sich hinführo gelüsten lassen solle, Veränderung oder Verhöhung an seinen Kirchenstühlen vorzunehmen, er habe denn vorher sich desfalls bey dem kön. Consistorio ordentlich gemeldet, und zugleich den erforderlichen Consens dazu wirklich erhalten; widerigenfalls die dawieder Handelnde in willkürliche Strafe unausbleiblich genommen werden sollen (³¹).

Wie auch in der kön. dänischen Confirmation der von den Patronis der Christ-Kirche zu Rendsburg abgefasseten Verordn. die Begräbnisse und Kirchenstände betr. von 1705. „Endlich muß niemand, wer er auch sey, — an den Gestühlen ichtwas machen, ändern oder anschlagen lassen, ehe und bevor er solches den p.r. Kirchen-Vorstehern angemeldet, und diese von den Herren Directeurs den Consens darüber eingeholet, was dawieder geschieht, soll auf des Contravenienten Kosten wieder in vorigen Stand gesetzt, und er noch dazu in willkürliche Strafe, der Kirchen zu Rugen, genommen werden“.

Was die nicht erblichen Kirchen-Stühle betrifft, so kommt das Eigenthums-Recht über dieselben allezeit der Kirche zu, welche nur deren Gebrauch Privatpersonen auf ihre Lebenszeit verstattet, wenn sie auch gleich dieselben aus eigenen Mitteln erbauet haben sellen (³²).

Daher ist in der jenaischen §. 16, und in der weimarischen K. St. D. §. 21, verordnet: „Um deswillen, daß einer einen Kirchenstuhl auf seine eigene Kosten gebauet, haben seine Erben und Nachkommen dadurch
Ddd 2 „fein

(30) In den churbraunschw. Lüneb. Landesordn. und Gesetzen, zum Gebrauch der Fürstenthümer und Herrschaften Calenbergischen Theile, Th. 1, Cap. 1, Sect. IV, S. 469.

(31) Corp. Conflit. Oldenburg. a. ang. D. S. 57, f.

(32) Griebner, a. ang. D. Obs. 100.

„Fein Recht erlanget, denselben also fort während ohne
„Bezahlung zu besitzen; sondern gleich wie derjenige, so
„denselben gebauet, ihn ohne fernere Bezahlung auf sein
„Lebenlang besitzt: Also wenn er stirbt, oder sich wesentlich
„anderswo hin begiebt, fällt der Stand der Kirchen
„anheim“.

Dieser Gebrauch selbst, welchen die Kirche an den
Kirch: Stühlen jemand einräumet, ist von ganz beson-
derer Beschaffenheit, und läßt sich weder mit dem
Nießbrauche, noch mit der eigentlichen Benutzung oder
dem Vlus, noch mit dem Mieth: Rechte vergleichen.
Vermöge dieses Rechtes können die Eingepfarrten und
Gegenwärtigen, vor Fremden, und so gar denen, die
nur Grundstücke in dem Kirchspiele besitzen, Kirchen:
Stühle verlangen: und wenn zugleich Auswärtige vor-
handen sind, gebührt ihnen der Vorkauf (33). Sie
müssen aber wirkliche Eingepfarrte, und nicht etwa
nur Bürger an dem Orte, seyn (34).

In einigen Orten darf niemand mehr, als Einen
Kirchen: Stuhl, so viel er nämlich Platz für sich und
seine Familie bedarf, besitzen. Darf aber ein Besi-
zer eines Kirchen: Stuhles denselben einem Andern
auf irgend eine Weise einräumen? Verschiedene
Rechts: Gelehrte behaupten, daß solches leih: und bitt-
weise, umsonst und ohne Bezahlung, geschehen kön-
ne (35). Es kann auch ein Jeder den Gebrauch seines
Kirchen: Stuhles seinem Gesinde vergönnen, doch
muß dasselbe dabey sich nicht andern Personen vor-
drän-

(33) *Mevius*, L. V. decif. 408. *Böhmer*, a. aug. D. §. 6, n. 1.

(34) *de Berger* *Oeconomia iuris*, L. II, Tit. 4, §. 41, not. 5.

(35) *Horn* additam. ad *Schilkeri* institut. L. II, Tit. 7, §. 7. *Sam.*
Stryck notæ ad *Brunnemanni* tract. de iure ecclesiast. (Erf.
1709, 4, L. II, Tit. 2, §. 11. *Griebner* obfl. for. ecclef. 98.
Jul. Bernh. v. Rohr oberächs. Kirchenrecht, (Eps.
1722, 4.) C. 9, §. 24.

drängen. Was die Vertauschung betrifft, so kann sol-
che mit der Kirche, oder mit andern Personen vorge-
nommen werden. In jenem Falle ist solche erlaubt;
in diesem aber unter verschiedenen, in den Kirchen:
Ordnungen bestimmten Einschränkungen. Die Kir-
chen: Stühle können, nach gemeinem Rechte, von deren
Besitzer, gegen Geld sowohl verpachtet, als auch ver-
kauft werden, wenn nur das gewöhnliche Löse: Geld
dafür an die Kirche entrichtet wird (36). Indessen be-
sagen die Geseze ein anderes.

Wenn den Eingepfarrten auf die unbeerblichen
Kirchen: Stühle ein Besitzungs: Recht zusieht, so folgt,
daß solches nur so lange dauere, als solche für wirklich
Eingepfarrte gehalten werden müssen. Solchemnach
erlischt dasselbe, sobald sie aus der Parochie mit dem
Vorsatze wegziehen, sich an einem andern Orte fest und
auf beständig niederzulassen (37). Denjenigen, die in
Stats: Angelegenheiten, in Handels: Geschäften, ihres
Studierens wegen, Schulden wegen, oder um im
Kriege oder in der Wanderschaft sich etwas zu versuchen,
oder um auswärts ein Gut zu pachten, sich auf einige
Zeit weg begeben, oder relegiret werden, werden zwar
ihre Kirchen: Stühle vorbehalten, doch so, daß
solche an ihre Anverwandte, oder auch, wenn derglei-
chen nicht mehr vorhanden sind, an Auswärtige, unter
der Bedingung verlassen werden, daß sie ihnen diesel-

Ddd 3

ben

(36) *Mevius* comm. ad *Jus Lubec.* L. I, Tit. 10, Art. 6 n. 75.
Jac. Gabr. Wolf *Instit. iurispr. ecclef.* Lpf. & Berol. 1713, 8.)
L. II. c. 2, §. 14. Von der Verpachtung *Berhard Gottl.*
Titius, in der Probe des deutschen geistl. Rechts, (Eps.
1741, 8.) Buch II, Abschn. 3, §. 23. *de Leyser* *medicant.* ad
Pandect. Vol. I, Spec. 22, med. 4. Vol. IV, med. 218.

(37) *Carpzov.* *Jurispr. Consist.* L. II, Tit. 23, def. 364, l. n. 6.
Horn obfl. iur. ecclef. circa *Jus patronatus, subcellorum in*
templis & sepult. (Viremb. 1674. 4.) c. 3, n. 5.

ben wieder abtreten wollen (38). Wenn eine Eingepfarrte sich verheirathet, und zu ihrem Ehemann an einen andern Ort zieht, so begibt sie sich ihres vorigen Kirchen-Sitzes, der Mann mag eine weltliche Bedienung bekleiden, oder ein Geistlicher seyn, indem sie zurück zu kehren nicht gesonnen ist (39). Wiewohl Andere das Gegentheil, und daß so lange ihr Besitzungs-Recht ruhe, behaupten (40). Indessen muß man zuvörderst auf das Herkommen sehen.

Der Besitzer eines nicht erblichen Kirch-Standes löset denselben nur auf Lebenszeit. Folglich geht sein daran habendes Recht mit seinem Tode verloren, und fällt an die Kirche, die solches nicht länger erteilt, zurück. Mitin darf er weder in seinem Testamente darüber disponiren, noch können seine rechtmäßige Erben einige Ansprüche daran machen (41). Doch eignen die Gesetze den Erben ein Näher-Recht oder den Abtrieb zu, kraft dessen der Kirchen-Stuhl ihres Erblassers ihnen vor allen andern gelassen werden muß (42). Hierbei wird nicht, wie nahe jemand mit dem Verstorbenen von des Vaters oder der Mutter Seite her verwandt ist, noch weniger auf die Schwägerschaft, sondern bloß auf die Nähe im Grade gesehen (43). Sol-

(38) Hommel, in diss. alleg. §. 7.

(39) Horn, l. c. Beyer addit. ad Carpzovii decis. consistor. (Lpf. 1721, f.) L. II, def. 364. a Wernker P. III, Obl. 119, und Princip. iur. eccles. 6. 10, §. 22.

(40) de Berger Occ. iur. L. 2, Tit. 4, §. 41. not. 6. Ej. Supplem. ad Fleckta discept. forens. P. 2, §. 18, p. 84. Küstner, a. ang. D. S. 17, p. 690.

(41) Carpzov. def. 364, n. 2, 3. def. 363, n. 6, 7. Philippi diss. de iure circa subfellia, c. 4, §. 7.

(42) Carpzov. def. 365.

(43) Id. def. 367, und Jurispr. Rom. Sax. forens. P. 3, Const. 18, def. 20. Beyer addit. ad Carpzov. def. consistor. L. 2, def. 367.

hemnach schließen die Erben in absteigender Linie, die Seiten-Verwandte aus, und die Enkel erhalten den Sitz ihres Groß-Vaters (44). Wenn mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden sind, müssen sie mit einander um den Kirchen-Stuhl lösen (45). Einem Wittwer pflegt nach seiner Ehefrau Tode derselben hinterlassener Kirchen-Sitz auf einige Zeit, oder bis zu seiner anderweitigen Verehelichung, mit Vorbewußt des Collatoris und Pfarrers, aufbehalten zu werden, besonders wenn die nächsten Anverwandten sich nicht entgegen setzen. Einer Wittwe aber wird dieses keinesweges nachgelassen. Wenn jemand unmündige Kinder hinterläßt, müssen ihnen ihre Kirchen-Stühle gelassen, und gegen ein mäßiges Löse-Geld auf Zeit Lebens zugeschrieben werden (46).

Welches diejenige R. St. D. S. 8, und die weimarische, §. 12, in Nachstehendem bewähren: „Jedoch „leidet dieser Vorzug der nächsten Erben seinen Abfall, wenn „dieselben entweder Kinder unter 9 bis 10 Jahren, oder „auch nicht der Würden wären, solchen Stand bey, und „vor andern ehrbaren und vornehmen Leuten zu besitzen“.

Ferner die altenburgische, Art. 15. „Den Kindern „soll ihr Näher-Recht nicht genommen werden, wenn „sie auch noch so jung sind. Ihre Eltern oder Geschwister können solchen einsweilen betreten. In deren Ermangelung aber ist der Stuhl, den Kirchen zum Besten, zu vermietthen, bis sie ihn selbst betreten können. Die nächsten Anverwandten müssen aber innerhalb eines Monats nach dem Tode ihres Erblassers, zu dem ledigen Kirchenstuhl sich wieder melden, und denselben, gegen ein „niedrig

DDd 4

de Berger, l. c. §. 41, not. 3. Böhm. Jus paroch. §. 6, n. 3.

(44) Carpzov. iurispr. consistor. L. 2, Tit. 23, def. 366, n. 6, 9 und 10.

(45) Hommel, a. ang. D. S. 8.

(46) Philippi, a. ang. D. C. 3, §. 4, p. 18.

„niedriges Lösegeld, sich zuschreiben lassen“ (47), indem nach-
her ihr Einstandsrecht verjähret ist.

Diese Zeit ist in dem churfürstl. Synodaldecret von 1624, also festgesetzt: „Wenn sich Kirchenstände durch Absterben und Abzug derer, so sie betreten, und be-
sessen haben, erledigen, so sollen die nächsten Erben solche innerhalb 4 Wochen, bey Verlust derselben, zu lösen, und der Kirchen das Geld zu entrichten schuldig und pflichtig seyn“. Welches nach der jena'schen, weimar'schen, und altenburg. R. St. D. Art. 13, ebenfalls Statt findet.

In der hollstein'schen ist diese Zeit auf 6 Wochen, in Baiern auf 3 Monathe, und zu Berlin auf 1 Jahr, verlängert.

Wenn also die nächsten Erben diese gesetzlich geordnete Zeit, ohne sich im mindesten zu regen, verstreichen lassen, so haben sie sich stillschweigend ihres Einstandes begeben, und ein solcher Kirchen-Sitz fällt an die Kirche zurück, deren Vorsteher ihn an Andere verkaufen können (48). Doch werden auch noch nach der Zeit die Erben zugelassen, wenn sie abwesend oder krank gewesen sind (49). Gesezt aber, daß die Vormünder von Pupillen, in deren Nahmen verabsäumt haben, den Abstand auszuüben, und sie nunmehr volljährig geworden sind, so fragt es sich: von welcher Zeit an ihnen das Wiederlösungs-Recht des Kirchen-Stuhles zukomme? ob von Zeit ihrer erlangten Majorität, oder nach verfloßener Wiedereinfekungs-Frist von 4 Jahren? Das erste behauptet Philippi, das letzte soll aber der Observanz gemäßer seyn (50).

Weit

(47) Carpzov. def. 368, n. 5, 6, 7. Philippi, §. 9.

(48) Carpzov. def. 369, n. 1, 2, 3.

(49) Carpzov. def. 368, n. 10. Philippi, Cap. 4, §. 9. Böhmer Jus paroch. Sect. 5, c. 2, §. 6, n. 3.

(50) Philippi, a. ang. D. Das letzte bezeugt aber Kistner ad Deyling. a. ang. D. §. 16, p. 688.

Weit größer ist die Freyheit, welche den Besitzern an den erblichen Kirchen-Sitzen zukommt. Daß eine Privatperson ein Erb-Recht an einem Kirchen-Stande erlangen könne, ist keinem Zweifel unterworfen. Solches kann auf eine doppelte Art, nämlich: vermittelt eines Kaufes, und der Verjährung, geschehen. In dem ersten Falle müssen alle diejenigen Freylichkeiten beobachtet werden, welche bey Veräußerung der Kirchen-Güter nöthig sind (51). Zweitens kann auch dieses Besitzungs-Recht verjähret werden; und zwar muß man den Kirchen-Stand eines Dritten, 30 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, eines der Kirche eröffneten aber 40 Jahr, mit gutem Glauben, selbst oder durch seine Erben besessen haben (52). Derjenige, welcher einen Erb-Stuhl besitzt, er mag auf diese oder jene Art dazu gekommen seyn, ist befugt, solchen durch ein Testament, oder andere solche Verordnung, seinen rechtmäßigen Erben zu hinterlassen; und diese können, wenn sie auch ab intestato succediren, daran Anspruch machen. So oft nun eine Veränderung vorgeht, wird ein gewisser Zins, oder ein jährliches Lösungs-Geld, auf den Kirchen-Sitz geschlagen (53). Es scheint, daß hier die nächsten Anverwandten das Näher-Recht, ohne an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn, ausüben können (54). Folglich können auch jemandes natürliche, testamentarische und bedungene Erben, sonst aber niemand, fordern, daß ihnen ein solcher Erb-Stand zugeschrieben werde. Ja, sie können so gar, wenn die Vorsteher der Kirche aus Bosheit, heimlicher Tücke, oder aus irgend einem andern Vorwande, ihnen nicht

Ddd 5

will:

(51) Böhmer, a. ang. D. §. 7.

(52) Ebenders. eb. das. und Philippi, a. ang. D. Cap. 4, §. 5.

(53) Horn, ad Schilteri Instit. iur. can. L. 2, Tit. 7, §. 6.

(54) Wolf Instit. iurispr. eccles. L. 2, C. 2, §. 14, ot. p.

willfahren sollten, dieselben verklagen. Sollte in dem Testamente die Clausel: alle beweg- und unbewegliche Güter, gebraucht seyn: so kann man nicht annehmen, daß darunter ein erblicher Kirchen: Stand mit begriffen sey, sondern daß bloß von Gütern die Rede sey, wenn des Kirchen: Sitzes nicht namentlich gedacht worden ist. Das Consistorium kann auch erlauben, daß jemand einen solchen erblichen Kirchen: Sitz bey seinem Leben an seine Erben verkaufe, oder vermiethe.

Werkwürdig ist die Stelle in der churbrandenb. residirten R. St. D. für die beyden Pfarr: Kirchen zu Berlin: „Es sollen auch alle diejenigen, beydes Manns- und Weibs-Personen, so jetziger Zeit die Stühle und Stände besitzen, oder künftig dieselben besitzen werden, da sie über 20 Jahr dieselben nicht in Possession oder Besitz gehabt, ihre darüber habende Documenta zu produciren schuldig seyn, damit man daraus zu ersehen, wie sie zu solchen Stühlen und Ständen kommen, und ob sie iusto & bono titulo dieselben besitzen? Da aber einer oder der ander dñsfalls nichts fürzulegen und gründlich zu beweisen, sondern dieselben sich nochmahlen wegen solcher Stühle oder Stände mit den Vorstehern gebührlchen abzufinden pflichtig und schuldig seyn.“ (55).

Die Familien: Sitze gehören bloß denjenigen zu, die von der nämlichen Familie sind. Mithin können die von der Familie dieselben sich anmaßen, wenn sie auch gleich den Verstorbenen nicht beerben sollten (56). Dieselben fallen auf die nächsten Anverwandten von der Mutter her, und also auf die Brüder, Schwestern &c. so, daß eine Person weibliches Geschlechts einen weiblichen, eine Mannsperson aber einen männlichen Kirchen: Stuhl erhält. Sind aber dergleichen Anverwand-

(55) Corp. Const. March. Th. I, Abth. 1, No. XIII, S. 56.

(56) Philippi, a. ang. D. C. 1, S. 10. Petr. Schulzen disp. de eo quod iustum est circa Parochianos (Krf. 1617, 4.) C. 49 S. 297.

wandte nicht vorhanden, so kann die Kirche sich derselben bemächtigen (57). Denn die aus der Schwägerschaft werden gänzlich ausgeschlossen. Es dürfen nicht einmal Fremde in dergleichen Stühle kommen, wenn auch nur ein Familien: Glied widersprechen, oder entgegen seyn sollte. Es ist streitig: ob diese Familien: Stände, mit Einwilligung der ganzen Familie, an fremde Personen veräußert werden können? welches zu bejahen, ich kein Bedenken finde.

Die einmal zu Häusern oder Grundstücken geschlagenen Kirchen: Stände müssen bey denselben bleiben, und gehen folglich auf jeden Besitzer des Hauses oder Gutes über.

Wenn wegen der Kirchen: Stühle Streitigkeiten entstehen, so pflegen solche insgemein zuerst durch die Prediger und Kirchen: Vorsteher beigelegt zu werden. Sind aber die Parteyen hiermit nicht zufrieden, so wird die Sache dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung überlassen. Hingegen die Untersuchung und Bestrafung der Begünstigungen, da ein Besitzer eines Kirchen: Stuhles in seinem Besitze beunruhiget, auch wohl gar Unfug und Störung des Gottesdienstes dabey erregt wird, steht den weltlichen Gerichten zu: doch wird, wenn, vorwaltenden Umständen nach, dñsfalls eine Kirchen: Censur zu erkennen wäre, solches dem Consistorio vorbehalten.

Nach dem churbrandenb. Rescripte, v. 20 Nov. 1656 (58), sollen die Sachen wegen der Kirchenstühle nicht vor das Consistorium gezogen werden, sondern der Magistrat soll in prima Instancia die Cognition hierin haben.

Nach

(57) Schilter, a. ang. D. L. 2, Tit. 7, S. 6. Wolf, a. ang. D.

(58) In Mylius Corp. Const. March. 1 Th. 1 Abth. Col. 363, f.

Nach der Verordn. v. 6 Jun. 1683, sind die Sachen, welche nicht über 4 Rthl. in puncto der Kirchen-Redituum und Kirchen-Stände betreffen, vom Consistorio abzuweisen, und Magistratus loci soll darin erkennen.

Joh. Christ. Conr. Schröter's vermischte jurist. Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-Rechts, und peinl. Rechts, 2 B. (Halle, 1786, gr. 8.) S. 322, fgg.

Carl Bened. Störkers auf die chursächsische Kirchenordnung und bewährte Auctoren sowohl, als auch auf zugleich mit allegirte hohe Consistorial-Entscheidungen, nicht weniger auf eigene Erfahrungen, sich gründende Abhandlung von gesetzmäßiger Verfassung der Kirchenstühle in Chursachsen. Lpz. 1779, 8. 4 u. e. h. B.

Zwischen den Sitzen in den Kirchen-Stühlen, Unterschiede von Eisen und Bretern, oder vor denselben Gitter machen zu lassen, ist keinem Besitzer erlaubt, weil der Platz dadurch benommen, und der Nachbar beleidiget wird. Doch ist dieses von den einmahl angebrachten Gitter-Stühlen, und in so fern solche ohne Nachtheil anderer gebauet werden können, nicht zu verstehen.

Was ein Kirchen-Vorsteher in Ansehung des Kirchenstuhl-Registers, und der verkauften oder vermiethten Kirchen-Stühle zu beobachten habe, s. oben, S. 672, fgg.

Von den gemeinen Kirchen-Sitzen unterscheiden sich die so genannten Beth-Stuben, Kirchen-Stuben, oder Capellen, auf verschiedene Art. Sie sind wie Stuben oder Kammern gebauet, verschlossen, und haben einen Eingang ausserhalb der Kirche, entweder alle zusammen, oder jede besonders. Wo es ohne besorgliche Feuers-Gefahr geschehen kann, sind sie mit Defen versehen.

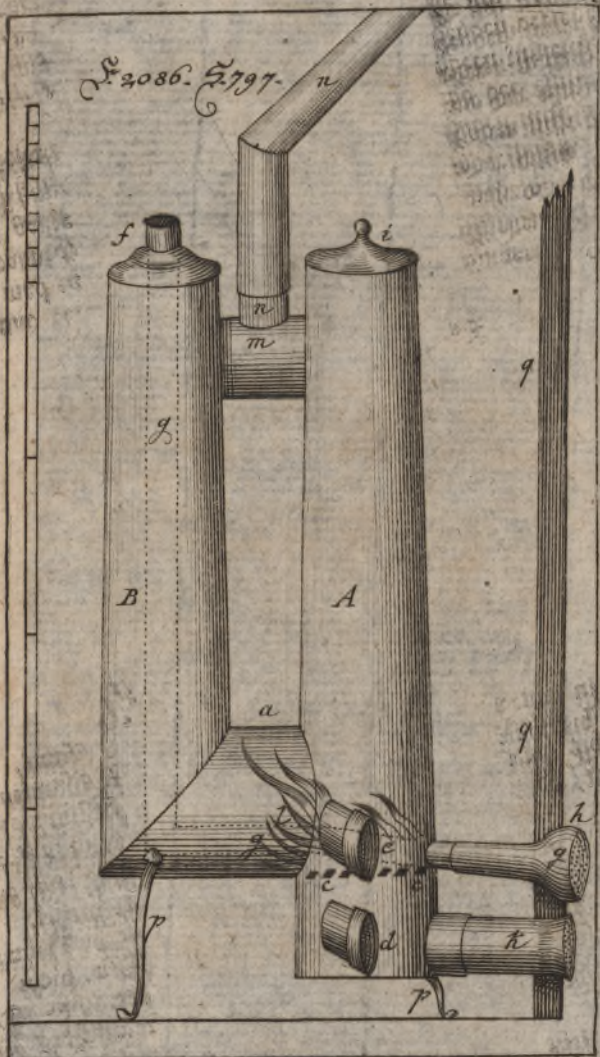
In

In einer Kirchen-Stube, kann, nach Leutmann's Angabe, ein compendiöser Wind-Ofen, welcher die ganze Zeit, so lange der Gottesdienst währt, Feuer hält, folgender Gestalt angebracht werden. Fig. 2086.

Man läßt eine eiserne oder kupferne Röhre, A, machen, 4 Z. hoch, und 8 Z. weit im Diameter, oben etwas eingezogen, daß sie etwa 7 Z. oben weit sey, macht unten einen Boden b hinein, und oben einen Deckel i darauf, 5 Z. über demselben einen Krost c, daß also das Aschen-Loch 5 Z. hoch werde, und eine wohl anpassende Thür d bekomme. Ueber den Krost c, kommt ebenfalls eine wohl anpassende Thür e; in dieselbe wird ein Stück russisch Frauen-Glas gesetzt, dergleichen man in den Blend-Laternen führt. Dieses Glas kann die Hitze vertragen, und verbrennt nicht. Man kann dieses Thürchen rund machen, im Diameter von 4 Zoll, so, daß es als ein 3 Z. breites Rohr oder Cylinder aus der großen Röhre heraus gehe, und man dadurch das brennende Feuer sehen, auch das Glas mit dem kurzen Rohre heraus ziehen, und wieder einsetzen könne. Dieses Frauen-Glas ist eben kein nothwendiges Stück des Ofens; aber es ist doch bequem, daß man allezeit sehen kann, ob das Feuer noch brenne, oder nicht. Eben also kann man auch das unterste Aschen-Loch mit einem solchen Rohre, und übergestülpten Deckel, machen. Es ist dieses also eine Art von so genanntem faulen Heize.

An dieser, 2 Ellen langen Röhre läßt man noch eben dergleichen Röhre, B, mit einem kurzen Knie a ansetzen, und wohl annietzen, auch oben mit einem Deckel oder einer Stürze f verschließen. Unten bey l, vom Krost in die Höhe, muß es ein Loch haben, etwa 6 Z. weit, durch welches das Feuer aus der Röhre A in die Röhre B hinein brennt.

F. 2086. 5797.



Cec. Enc. XXXVIII Th.

Halle sc.

brennt. Die Luft-Röhre g, kann 2 3. im Diameter haben; sie liegt auf dem Roste, beugt sich hernach, und geht im Ofen B hinauf, und oben bey f durch den Deckel hindurch, wo die warme Luft heraus geht; unten aber geht dieselbe aus dem faulen Heintze bey h heraus, und durch die Wand q in die freye Luft, da sie wie ein Durchschlag mit einem eingebogenen und durchlöcherten Boden verwahrt ist. Aus dem Aschen-Herde geht auch eine Röhre k, 4 Zoll weit, durch die Wand q in die freye Luft, und ist ebenfalls mit solchem weiten und durchlöcherten Ausgange versehen. Diese gibt dem Feuer Trieb und Luft. Endlich werden beyde große Röhren, A und B mit einer Quer-Röhre m zusammen gehängt, doch so, daß die Röhre m in die Röhre B hinein gehe, und inwendig offen bleibe, an die andere Röhre A aber nur anstoße, und daran angienethet werde, aber nicht in dieselbe hinein gehe, sondern von derselben am Ende verschlossen werde. Aus dieser Röhre m, geht die Rauch-Röhre n heraus, und kann, nach Belieben, hinaus geführt werden. p, sind eiserne Füße, auf welchen der Ofen steht.

Der Ofen ist nach dem beygefügten Maßstabe aufgerissen.

In den Kirchen: Stuben dürfen Manns- und Frauens: Personen beyssammen sich befinden, und sie sind nicht für einzelne Personen, sondern für ganze Familien. Stühle mit Thüren und Gittern oder Glas-Fenstern aber, sind keinesweges dafür zu achten.

Die Erbauung derselben geschieht eigentlich, auf erhaltene Erlaubniß, von denjenigen, die sie haben wollen, auf ihre eigene Kosten. Bey Erbauung ganz neuer Kirchen aber pflegen dieselben gemeiniglich so gleich aus der Bau: Cassé mit erbauet, und sodann an den

den Meistbiethenden verlassen, auch von ihnen im baulichen Wesen erhalten zu werden.

Mit diesen Kirchen: Stuben wird anders, als mit den gemeinen Kirchen: Stühlen, sowohl bey ihrer Erbauung, als auch bey ihrer Verschreibung, verfahren. Es kann aber die Erbauung der Kirchen: Stuben nicht anders, als mit besonderer Einwilligung der Consistorien, geschehen. Wer dergleichen haben will, sucht bey dem Consistorio darum an. Das Consistorium fordert von den Inspectoren Bericht, und ertheilt auf deren Gutachten sodann die gesuchte Erlaubniß, mit Bestimmung der Geld: Summe, welche dafür an die Kirche bezahlet werden soll. Alsdann wird von den Inspectoren ein ordentlicher Kauf: Contract aufgesetzt, von den Theilen vollzogen, und zwey Exemplare zur Confirmation an das Consistorium eingesandt, und wenn solche eingelangt ist, von den Inspectoren den künftigen Besitzern ein Exemplar, und dem Kirchen: Vorsteher das andere, überliefert; woben die Besitzer die Unkosten zu tragen haben.

Mit der Verschreibung dieser Kirchen: Stuben wird es ebenfalls anders, als mit andern Kirchen: Stühlen, gehalten. Sie werden erblich verschrieben, und es geschieht solches mit in dem Kauf: Vergleiche, doch so, daß sie nach des Besitzers Tode anderweit gegen ein gewisses im Kaufe auf den Fall mit bestimmtes, über etliche Thaler sich nicht betragendes, Löse: Geld, gelöst werden müssen. Aus der Vererbung folgt, daß sie auch verkauft werden können; und da muß der Käufer die Confirmation des Consistorii, auf des Inspectors Bericht, ebenmäßig suchen, an die Kirche aber ein mehreres, als bey Erb: Todesfällen, bezahlen, welches gemeiniglich auch in dem ersten Kaufe, auf den Fall des Verkaufes an Fremde, festgesetzt wird. Nach dem Tode des Besitzers einer Kirchen: Stube, sind,

wegen der erblichen Verschreibung, die Nachgelassenen an die vierwöchentliche Frist, binnen welcher sie sich zu den ordentlichen Kirchen: Sitzen zu melden haben, nicht gebunden. Man läßt ihnen zu der Lösung gemeinlich 3 Monathe Zeit, und die Kirchen: Vorsteher müssen sie daran erinnern. An dieser Lösung nehmen die eigentlichen Erben beyderley Geschlechtes Theil. Auch die Wittwe, so lange sie nicht anderweit heurathet, ist davon nicht ausgeschlossen, sondern hat das Recht, die Kirchen: Stuben mit zu besitzen. Gerath auch ein Besitzer einer Kirchen: Stube in Concurs, so wird dieselbe doch nicht mit darein gezogen; und wenn sodann, oder bey andern Umständen, eine Kirchen: Stube von dem Besitzer veräußert wird, hat die Kirche allerdings den Vorkauf, muß aber eben das geben, wozu ein anderer Käufer sich erbothen hat.

Ueberhaupt wäre es, zumahl in Städten, wo sich Fremde öfters niederlassen, höchst nöthig und nützlich, daß die Kirche einige geräumige wohl gelegene Kirchen: Stuben für sich hätte, und solche, nach den Fenstern oder Sitzen, an fremde angesehene Personen, welche sich als Kirch: Kinder an dem Orte aufhalten, jährlich um gewissen Mieths: Zins, verliesse. Die Kirche hätte daher einen guten Zugang. Die Fremden würden einer nicht geringen Sorge überhoben, und den Besitzern der Kirchen: Stuben würde die Gelegenheit genommen, mit denselben einen unanständigen Wucher zu treiben. Von selbst legt sich aus dem allen an den Tag, daß niemand eine solche Kirchen: Stube in einer evangelischen Kirche besitzen kann, als der sich zur ungeänderten augsburgischen Confession bekennt.

Ob es erlaubt sey, vor die Fenster einer Kirchen: Stube Vorhänge zu machen, will ich nicht entscheiden;
we

wenigstens würde es in einer feinen Stadt: Kirche sehr auffallend seyn, wenn in derselben vor allen Kirchen: Stuben: Fenstern weiße Vorhänge angetroffen würden. So viel ist gewiß, daß dieses zu mancher Entheiligung des Gotteshauses Anlaß geben könnte.

Abhandlung von den Kirchenstühlen und Bethstuden, ft. in No. 28 und 29 des leipz. Int. Bl. v. J. 1769.

Kirchen: Sprengel, siehe Kirch: Spiel, oben, S. 434.

Kirchen: Stand, siehe Kirchen: Sitz.

Kirchen: Stat. Ital. Stato della chiesa, eine Benennung des weltlichen Gebietes des Papstes in Italien. Der Kirchen: Stat ist auf 860 deutsche Quadrat: Meilen groß, begreift viel fruchtbares Land, und hat, wegen seiner Lage und guten Häfen am mittelländischen und adriatischen Meere, zum Handel große Bequemlichkeit, ist aber schlecht angebauet, und hat wenige Einwohner, welche, nach einer unter des Cardinales Valentin Aufsicht vorgenommenen Zählung, 1100000 Seelen betragen haben.

In dem Kirchen: State sind jetzt 81 Zölle im Gange; und alle Waren, welche aus der Fremde kommen, müssen eine Abgabe von 60 pro Cent bezahlen; diejenigen, welche nach Rom bestimmt sind, erlegen noch überdies einen Zoll von 4 pro Cent. Hierdurch hofft die päpstliche Kammer eine Revenüe von 1 Million Scudi zu erhalten, und das Land nach und nach volkends zu ruiniren, da sie bisher wenig dafür sorgte, daß die sammtlichen Bedürfnisse an Natur: und Kunst: Producten, nach Möglichkeit im Lande selbst gewonnen würden.

Handbuch für Kaufleute, für die Jahre 1785 und 1786, Lpz. 1786, gr. 8. S. 1001.

Kirchen: Steuer. 1. Eine Steuer zum Besten einer oder mehrerer Kirchen.

2. Eine Steuer, so fern solche bey oder nach dem öffentlichen Gottesdienste gesammelt wird; eine Collecte, Kirchen: Collecte.

Kirchen: Strafe, eine Strafe, welche von der Kirche und ihren Repräsentanten, oder von den Lehrern der Kirche aufgelegt wird; L. Poena canonica, s. ecclesiastica.

Wenn die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in welcher eine gesetzgebende Macht und ein Haufen Unterthanen sich befindet: so folgt von selbst, daß die gebietenden Kirchen: Regenten die Gewalt haben, ihre übertretene Gesetze durch schickliche Bestrafungen in der nöthigen Achtung zu erhalten. Der Border: Satz ist ein Theil des katholischen Kirchen: Rechtes, mithin kann die Folge davon anders nicht als bejahet werden; um aber allen Zweydeutigkeiten auszuweichen, müssen die Kirchen: Strafen ihrer eigenen Natur nach bestimmt, und von allem, was nicht dazu gehört, abgesondert werden. Die Absicht der kirchlichen Gerichtsbarkeit muß alles entscheiden, welche keine andere ist, als die Glieder und Gesellschafter dieser Gemeinde heilig und zum Himmelreich geschickt zu machen. Es finden sich von je her in der Kirche zwey Mittel, durch welche sie diesen ihren heiligen Zweck zu erreichen gesucht hat; die Buße und die Censuren, die mit dem Nahmen einer Kirchen: Strafe belegt zu werden pflegen. Die Buße ist ein weithuendes Uebel, welches von dem Büßenden aus freyem Willen übernommen werden muß. Wenn der Sünder, der die Buße nöthig hat, solche nicht freywillig erwählt, so verfehlt diese auch noch so strenge Züchtigung ihren einzigen Zweck, welcher darin besteht, daß

daß der beleidigte Gott durch die von freyen Stücken übernommene Reue des büßenden Sünders wieder ausgesöhnet wird. Da nun die Kirche, bey der Empfehlung der Buße keine andere Absicht hat oder haben kann, als die gottgefällige Vereuung des zugesügten Unrechtes und dessen gnädige Verzeihung der Sünden, so kann sie auch zu dergleichen Buß: Uebungen keinen Zwang gebrauchen; und eben deswegen sind die dem Sünder vorgeschriebenen Buß: Werke keine Strafen.

So lange der Begriff von Strafen, den ich oben festgesetzt habe, stehen bleibt, so lange könnten auch so gar die Kirchen: Censuren nicht darunter verstanden werden; denn diese sind, ihrer Natur nach, und dem ältesten Herkommen in der Kirche gemäß, hauptsächlich dahin gerichtet, daß derjenige, welcher sie verdient hat, gebessert werde. Bey den alten Kirchen: Schriftstellern wird unter Censuren und Strafen kein Unterschied gemacht; das Wort Strafe aber wird immer im kirchlichen Verstande genommen, und bedeutet eine Abmündung der Kirche, wodurch der Verbrecher an seinen Fehltritt, und an die Pflicht, ihn zu bessern, erinnert wird. Doch bezieht die Kirche auch eine beständige Rücksicht auf die geärgerte Gemeinde, und setzte deswegen auch solche Strafen, die jedermann in die Augen fielen, damit sich Andere daran spiegeln sollten; eben diese Absicht hatte sie auch bey den so scharfen Kirchen: Bußen, die aber doch gewiß vornehmlich auf die Besserung des Sünders abzielten, ohne daß sie im strengen Verstande Strafen gewesen wären.

Die Kirchen: Strafen, von den Censuren abgesondert, sind, nach der gemeinen Meinung der Canonisten: 1. Die Untüchtigkeit zu geistlichen Aemtern, Wirken und Pfründen; Inhabilitas. 2. Die Entse-

ung von diesen Stellen, wenn sie vorher besessen waren; *Privatio*. 3. Die gänzliche Absetzung; *Depositio*. 4. Die gänzliche Abwürdigung und Verstoßung aus dem geistlichen Stande; *Degradatio*. 5. Die Ehren: Verlustigung; *Infamia*. 6. Die Irregularität, die aus einem Verbrechen entspringt. 7. Die Geld: Strafe; *Multa pecuniaria*. 8. Einferkerung; *Carceres ecclesiastici*. 9. Züchtigung am Leibe mit Schlägen oder Geißel: Streichen; *Verberatio* s. *flagellatio*. 10. Verweisung aus dem Lande. 11. Einziehung Habe und Gutes; *Confiscatio*. So gar die Suspension wird in dem Falle eine Kirchen: Strafe, wenn sie wegen einer schon vorbegegungenen Sünde aufgelegt wird, sie mag nur auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang, erkannt worden seyn.

Zu den Kirchen: Strafen rechnet Böhmer, *Art. de poen.* is, noch die Einziehung der Kirchen: Lehen, wenn der Vasall den Bischof der belehnenden Kirche umgebracht hat; wie auch, daß, nach *Cap. 10*, den Kirchen: Prälaten verbotzen wird, sowohl dem Thäter, als auch dessen Erben, weder die alten noch neuen Lehen zu übertragen, welches eher als eine neue Kirchen: Strafe zu betrachten ist, als das bloße Einziehen des Lehen, wenn der Vasall seinen Herrn entleibet hat.

Eine der wichtigsten Kirchen: Strafen, ist die *Excommunication*, oder der Bann; s. oben, S. 438, fgg.

Siehe auch Kirchen: Censur, oben, S. 541, f.

Kirchen: Stube, s. oben, S. 796, fgg.

Kirchen: Stuhl, s. oben, S. 774.

Kirchen: Styl, die Schreib: Art in musikalischen Stücken, welche für die Kirche, d. i. für den öffentlichen Gottesdienst, bestimmt sind; zum Unterschiede von dem Kammer: Styl und Theater: Styl. Siehe Kirchen: Musik, oben, S. 583, fgg.

Kirchen: Thurm, siehe Thurm.

Kirchenturm: Uhr, s. unter Uhr.

Kirchen: Trauer, siehe unter Trauer.

Kirchen: Vater. 1. Siehe Kirchen: Lehrer, oben, S. 579.

2. Siehe Kirch: Vater, oben, S. 437.

Kirchen: Verbrechen. Von der Kezerey, der Simonie, der Störung des öffentlichen Gottesdienstes, und verschiedenen Arten des Aberglaubens, als strafbaren Handlungen, und zum Theil wirklichen Verbrechen wieder die Kirche; s. oben, S. 321, fgg.

Kirchen: Vermögen, und dessen Verwaltung; s. oben, S. 295, fgg. und den Art. Kirchen: Gelder.

Kirchen: Versammlung, die feyerliche Versammlung der Glieder einer Kirche oder ihrer Repräsentanten in gottesdienstlichen Angelegenheiten; mit einem lat. Ausdrucke, das *Concilium*.

Kirchen: Visitation, s. oben, S. 743, fgg.

Kirchen: Vogt, s. Kirchen: Znecht.

Kirchen: Vorsteher, s. Kirchen: Älteste, oben, S. 437, und S. 641.

Von ihrer Pflicht, in Ansehung der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte;

der Administration der Kirchen = Güter: der richtigen Führung, Eingabe, Abnahme und Revision der Kirchen = Rechnungen, s. oben, S. 554, fgg.

Kirchen = Zehent, s. oben, S. 317.

Kirchen = Zucht, die Handhabung der äussern Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienste und den dazu gehörigen Personen. Siehe **Kirchen = Polizey**.

Insgl. die Ordnung in dem äussern Betragen der Glieder einer Kirche, so fern sie von den Repräsentanten derselben gehandhabet wird.

Von der Kirchen = Zucht der Geistlichen, s. im XVI Th. S. 704.

Kirchel, werden auf dem Zinn = Walde die Kälberzähne (s. Th. XXXII, S. 440), oder die großen Krystall = Jacken, genannt, weil sie wie Kirch = Thürme gestaltet sind.

Kircher, s. **Kirch = Herr**, oben, S. 338.

Kirchlich. 1. Zu einer Kirche gehörig, in der ersten Bedeutung des Haupt = Wortes. Die kirchlichen Güter, die Güter einer Kirche.

Noch mehr, 2. in der dritten Bedeutung, in dem Zustande der zum öffentlichen Gottesdienste mit einander verbundenen Personen gegründet. Die kirchliche Gemeinschaft. Auch was von der Kirche oder ihren Repräsentanten herrührt, sie und die Kirche betrifft. Kirchliche Streitigkeiten. Das kirchliche Recht. Die kirchliche Zeit = Rechnung, s. **Kirchen = Kalender**, im XXXII Th. S. 462.

Kirchner,

Kirchner, dessen Gattinn, die **Kirchnerinn**, ein Kirchen = Bedienter, welcher vornehmlich den Kirchen = Schmuck und das Kirchen = Geräth in seiner Aufsicht hat, und in der römischen Kirche auch der Mesner, an andern Orten aber mit ursprünglich lateinischen Ausdrücken, der Sacristan, Sacristaner, Küster, u. s. f. genannt wird; Fr. Marguillier, Sacristain.

Kireh, (der) ein mit Rauchwerke gefütterter langer Ueberrock des männlichen Geschlechtes, mit weiten Ärmeln, welche, wie der Kragen, mit Ausschlägen von Pelzwerke versehen sind. Zwey lange Schnüre mit Troddeln von Vortenwirker = Arbeit, die entweder vorn oder hinten von aussen angenähet sind, dienen dazu den Kireh zu zubinden.

Vermuthlich aus dem Poln. Kireia, welches einen spanischen Ueberrock bedeutet, weil mehrere Rahmen aus Leder und Rauchwerk verfertigter Kleidungsstücke mit denselben aus den slawonischen Ländern zu uns gekommen sind. Siehe Wildschur. Indessen gehört doch dieses Wort, seinem Ursprunge nach, zu dem alten celtischen Kar, Kor, Kür, Bekleidung, Leder, Rauchwerk, Corium. Siehe Küras, und Kürschner.

Ende des acht und dreyßigsten Theiles.



Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

Nachricht

Nachricht an das Publicum wegen dem Träflerschen Nachdruck der Krünitzischen ökonomischen Encyclopädie.

In der Paulischen Buchhandlung zu Berlin ist verlegt:

D. J. G. Krünitz's ökonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Stats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung, mit sehr vielen Kupfern, 38 Bände, gr. 8vo. Diese kosten in ordinären Preise 111 Rthlr. 6 Gr., in Prän. Preise aber nur 71 Rthlr. 20 Gr.; um letztern ist es noch bey dem Verleger zu haben. Dieser Preis ist auf jeden Band von 30 und mehrern Bogen, in med. Octav, für den Text nicht mehr als 1 Rthlr. 4 Gr. und für jedes Octav-Kupfer 8 Pf. gerechnet.

Und da das Werk in ganz Deutschland mit vielen Beyfall aufgenommen worden ist, so haben die ersten 6 Bände schon zum zweytenmal gedruckt werden müssen; jedoch ohne Zusätze, welche, um den ersten Käufern nicht zu schaden, zu Supplement-Bänden bestimmt sind. Diese 16 Bände kosten in ordinären Preis 41 Rthlr. 20 Gr., in Prän. Preis aber nur 26 Rthlr. 22 Gr. und ist letzterer eben wie oben jeder Band Text 1 Rthl. 4 Gr. und jedes Octavkupf. 8 Pf. gerechnet; wenn nun obige 37 Bände mit einmal anzuschaffen zu schwer fällt, kann diese 16 Bände noch um den Prän. Preis beim Verleger haben.

Auch hat der Verleger für Liebhaber dieses Werkes von geringern Vermögens- Umständen gesorgt, und aus obigen Werke durch den Herrn Hauptmann v. Schüz einen Auszug veranstalten lassen; von diesem Auszuge wird ein jeder Bd. von 50 Bogen, mit verkleinerten Kupf., 4 bis 6 Bände des größern Werkes enthalten. Zween Bände sind davon heraus, diese kosten ordinair 4 Rthlr. 10 Gr., Prän. Preis 1 Rthlr. 2 Gr. letzterer ist ebenfalls pr. Text für einen Bd. von 50 und mehr Bogen, in med. 8vo, nicht höher als 1 Rthlr. 4 Gr. ein jedes Octavkupf. 8 Pf. gerechnet, und um letztern Preis noch bey dem Verleger desselben zu haben. Alle drey Werke sind mit Königl. Preuß. und Churfürstl. Sächsischen-Privilegien versehen. Die Ursache, warum ich gezwungen bin, gegenwärtiges dem Publico bekannt zu machen, ist diese.

Es ist mir vor kurzem eine gedruckte Nachricht zu Händen gekommen, worin der Buchdrucker Joseph Georg Träfler in Bräun bekannt macht, er wolle mir vorbenannte Krünitzische Encyclopädie nachdrucken. Es fällt dieses sehr ins Lächerliche, und ich würde es nicht der Mühe werth achten, darauf zu antworten, wenn dieser Mann nicht Unwahrheiten, in Ansehung des theuren Preises dieses Buches unter das Publicum auszubreiten suchte. Ich habe meine Preise nur deutlich genug angezeigt, wenn nun etwan die

die Traßlersche Nachricht zu Händen kommen sollte, der beliebe die meinigen mit jenen zu vergleichen, dabey aber ja zu merken, daß jeder Band 50 und mehrere Bogen, und nicht 20 Bogen, wie Herr Traßler in seiner Nachricht sagt, enthält.

2) Gebe ich dem Publicum nur einen Wink auf sämtliche Wiener Nachdrücke, wie fehlerhaft selbe jederzeit gerathen sind, und daß in einem Werke dieser Art ein Druckfehler etwas mehr, als in einem Gedichte, oder Roman, zu sagen hat, wird mir jedermann zugestehen, so bald er bedenkt, daß viele Recepte, sowohl für Menschen als Vieh, darin vorkommen. Gesezt, es seyen bey einer medicinischen Verordnung Zijj (3 Quent.) angesetzt, durch einen sehr leicht möglichen Druckfehler aber stehe Zijj, anstatt Zijj, so kann daraus für Menschen und Vieh der größte Schade entstehen; ich könnte ähnliche Beyspiele in Ansehung der Fuß- und Zoll-Maße bey Maschinen anführen, deren Anfertigung viele hundert Rthlr. kosten, und deren Gebrauch durch falsch angegebene Maße gänzlich vereitelt wird. So auch bey der Färberey kann durch Angabe eines falschen Quanti der Farbe-Materialien und Ingredienzien ein ganzer Kessel und Quantität Waren, von vielen 100 Rthlrn. verloren gehen. Alle diese Besorgnisse fallen bey der achten und Driginal-Ausgabe, deren Druck-Correctur der Herr Verfasser selbst besorgt hat, hinweg. Sollte dem ungeachtet jemand den Nachdruck, wegen einiger Groschen weniger auf den Band, doch lieber der Driginal-Ausgabe vorziehen, so kann ich es ihm nicht wehren; wer aber die Nachricht des Buchdrucker Traßler liest, wird sehen, daß schon diese mit Druckfehlern versehen, und daß also obige Warnung nicht unerheblich ist.

3) Füge noch hinzu, daß ich gegen Herrn Traßler nur erst bey dem 6ten oder 7ten Bande meine Gegen-Maßregeln nehmen werde, wenn selbiger sein Vorhaben ausführt; denn wenn dieser Mann nicht erfährt, daß dergleichen Unternehmen geahndet werden kann, mügte er auf ähnliche Sachen hinführo weiter verfallen. Daß ich dergleichen Mittel in Händen habe, wird ein jeder, der mir etwas nachgedruckt hat, zu seinem Schaden erfahren haben; man hat mir vieles nachgedruckt, ich habe aber jederzeit gefunden, daß nicht ich, sondern der Nachdrucker und Käufer gelitten, und Erstere mir öfters ihre Nachdrücke für Papier- und Drucker-Kosten angeboten haben. Man wird mir hoffentlich so viel Ueberlegung und Vorsicht zutrauen, daß ich mich bey einer so großen und gefährlichen Unternehmung gegen alle mir während dem Drucke etwa zustoßenden Wiederwärtigkeiten schon vorher gesichert habe. Berlin, den 20 Januar 1787.

Joachim Paull.

Kupfer:

Kupferstiche in gr. 8.

Bildniß des Wohlseel. von Beausobre, von Berger	6 gr.
— des Herrn Hofrath Beckmann, von L. Schmidt	4 gr.
— des Herrn Geh. Rath von Berg, von Krüger	4 gr.
— des Wohlseel. Herrn Vergius von Krüger	4 gr.
— des Herrn D. Bloch, von Krüger	4 gr.
— des Herrn Carl Bonnet, von Halle	4 gr.
— Sr. Excellenz des General Lieut. Graf von Bork, von Krüger	4 gr.
— des Wohlseel. von Brenkenhof, von Henne	4 gr.
— des Grafen von Büßon, von Schleuen	4 gr.
— des Herrn Forst-Rath von Burgsdorf, von Krüger	4 gr.
— des Herrn Groß-Canzler von Carmer, von Berger	6 gr.
— dasselbe, von Henne	4 gr.
— der Kaiserinn von Rußland Catharina II., von Chodowiecki	6 gr.
— Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers von Danckelmann, von Henne	4 gr.
— des Herrn Geh. Rath Formen, von Berger nach Chodowiecki	6 gr.
— des Herrn Pastor Germershausen, von Henne	4 gr.
— des Wohlseel. Herrn Gleditsch, von Schleuen	4 gr.
— derer Herrn Gebrüder von Gravenhorst, von Krüger	4 gr.
— des Herrn Präpositus Haken, von Henne	4 gr.
— des Herrn Ober-Consistorial-Präsident von der Hagen, von Berger	6 gr.
— des Herrn Baron von Haller, von Schleuen	4 gr.
— des Herrn Joh. Timoth. Hermes, von Thönert	4 gr.
— Sr. Excellenz des Herrn Graf von Herzberg, von Berger	6 gr.
— des Wohlseel. General-Major von Holzendorf, von Krüger	6 Gr.
— Sr. Excellenz des Herrn Etats-Minister von Horn, von Krüger	4 gr.
— des Herrn Ober-Consistorial-Rath von Irwing, von Krüger	4 gr.
— des Herrn D. Krünig, von Berger	6 gr.
— dasselbe, von Krüger	4 gr.
— des Herrn Ritter von Linné, von Endner	4 gr.
— des sel. Propst Phil. Ernst Lüder, von Schleuen	4 gr.
Bild:	

Bildniß des Herrn Superint. Franz Herrn. Heint. Küders,
von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. D. Martini, von Krüger

4 gr.

— — der Königin Maria von Medicis, von Krüger

4 gr.

— — des Herrn Graf von Mellin, von Krüger

4 gr.

— — des Herrn Etatsministers Michaelis, von Berger

4 gr.

— — des Herrn geh. Rath von Pfeiffer, von Krüger

4 gr.

— — des Herrn Präsident Philippi, von Chodowiecki

6 gr.

— — des Hrn. Generalsuperintendent Joh. Heint. Pratz,

von Krüger

4 gr.

— — des Herrn Professor C. W. Rauler, von Henne

4 gr.

— — des Herrn Kriegs-Rath Richter, von Krüger

4 gr.

— — des Herrn Etats-Rath Nieskow, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Prof. Schreiber, von Seyfer

4 gr.

— — des Herrn Geheimen-Commerzien-Rath Schütz,

von Krüger

4 gr.

— — Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freyherrn von der

Schulenburg, von Berger

6 gr.

— — des General Feld-Marschal von Schwerin, von

Henne

4 gr.

— — des Herrn Probst Spalding, von Henne

4 gr.

— — des Herrn Kunstverwalter Spengler, von Well-

wert

4 gr.

— — des Herrn Professor Sprenger, von Schleuen

4 gr.

— — des Wohlseel. Etats-Rath Jac. von Stähelin, von

Berger

6 gr.

— — des Wohlseel. geh. Fin. Rath Tarrach, von Berger

4 gr.

— — des Herrn Hof-Marschall von Thiele, von Chodo-

wiecki

6 gr.

— — des Wohlseel. Dom-Propst von Voß, von Berger

6 gr.

— — Sr. Excellenz des Herrn Etats-Minister von Berder,

von Berger

6 gr.

— — des Herrn geh. Finanz-Rath von Wöllner, von

Schleuen

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

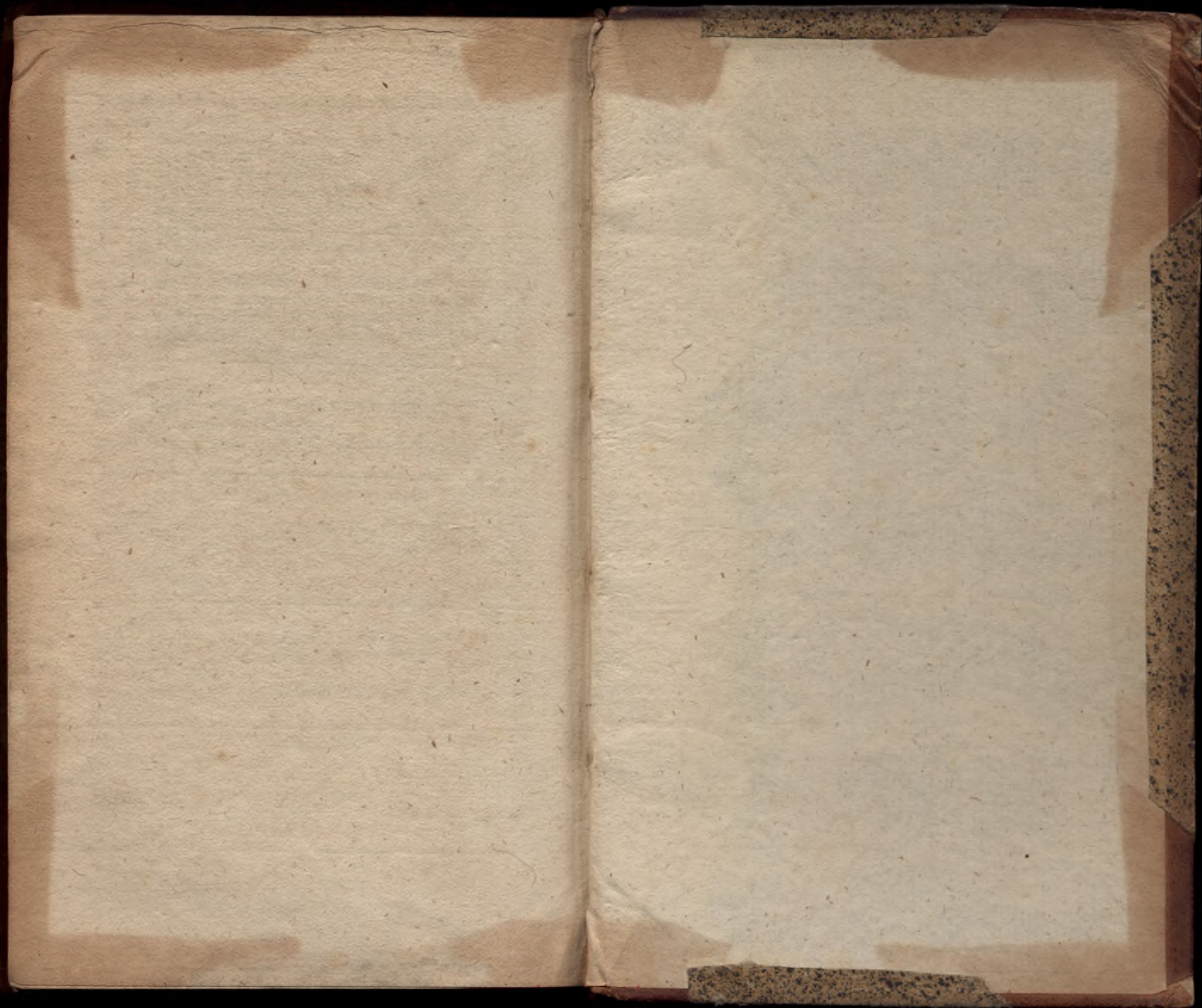
4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.

— — des Wohlseel. Hofmedicus du Roi, von Krüger

4 gr.



D. Krünitz,
Deconomische
Encyclopädie.

33. Band
von Simon D. Krünitz
Herausgegeben von
Simon D. Krünitz

